This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4431
R71
1864

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

# Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

JN
4431
.R71
1864

Das

# Staats-Recht der Preußischen Monarchie.

20313

# Das Staats-Recht

der

# Preußischen Monarchie.

GENERAL LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

**Dr. Ludwig von Rönne,**

Appellations-Gerichts-Vice-Präsident.

Discite justitiam moniti et non temnere divos!

*Virgil.* Aen. VI, 620.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

## Erster Band.

### Erste Abtheilung,

enthaltend

die Einleitung und die beiden ersten Abschnitte der ersten Abtheilung des Verfassungs-Rechtes.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1864.

# Vorwort zur zweiten Auflage.

Durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände hat die erste Bearbeitung dieses Werkes die Ungunst erlitten, daß, während der erste, hauptsächlich das Verfassungs-Recht darstellende Band bereits im Jahre 1856 erschienen war, der zweite Band, das Verwaltungs-Recht behandelnd, erst im Jahre 1858 beginnen und nicht vor dem Jahre 1863 gänzlich vollendet werden konnte. Die Unzuträglichkeiten, welche hierdurch, und hauptsächlich in Folge der während der Bearbeitung eingetretenen Aenderungen der Gesetzgebung, für den Zusammenhang des Ganzen und hinsichtlich der Einheitlichkeit der Darstellung herbeigeführt wurden, sind unverkennbar und mir selbst am wenigsten entgangen. Ich darf es daher als eine besondere mir zu Theil gewordene Gunst bezeichnen, wenn die nachsichtige Aufnahme meiner Arbeit schon jetzt das Bedürfniß einer neuen Auflage derselben herbeigeführt hat.

Indem ich im Allgemeinen auf dasjenige Bezug nehme, womit ich in dem Vorworte zur ersten Auflage mein Werk begleitete, will ich nur noch bemerken, daß ich das System und die Anordnung unverändert beibehalten habe, indem zu Abweichungen hiervon keine Veranlassung vorlag, auch keine der zahlreichen Beurtheilungen meiner Arbeit Einwendungen dagegen erhoben hat. Die Bearbeitung ist aber dennoch eine vielfach erneuerte und vervollständigte geworden. Zwar habe ich mich keineswegs in der Lage befunden, in irgend einem wichtigeren Punkte von denjenigen Behauptungen und Ausführungen etwas zurücknehmen zu dürfen, welche ich für die richtigen erachte; wohl aber hat der neu hinzugetretene Stoff des zu Verarbeitenden, welcher täglich im Wachsen begriffen ist, mich veranlassen müssen, manchen Lehren eine eingehendere Bearbeitung zu widmen. Auch erachtete ich für zweckmäßig, in den Text der Arbeit einige Ausführungen aufzunehmen, welche bisher nur in den Noten vorgetragen worden. Denn meine eigenen Wahrnehmungen gewährten mir die Ueberzeugung, daß hierdurch das richtige Verständniß gefördert und die Uebersichtlichkeit gewinnen werde. Hierdurch wurde bedingt, daß jeder der beiden Bände in zwei Abtheilungen eingetheilt werden mußte.

Wenn ich in meinem früheren Vorworte auf die Nothwendigkeit einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung des Preußischen Staats-Rechtes hingewiesen, so darf ich jetzt mit noch größerer Zuversicht diese Behauptung aufrecht erhalten. Mit seltener Einmüthigkeit sind ihr sämmtliche Kritiken meiner Arbeit beigetreten. Auch in Betreff der Richtung und des Geistes, in welchen ich meine Aufgabe zu lösen bestrebt gewesen bin, haben diese, mich zu warmem Danke verpflichtenden, wohlwollenden Beurtheilungen meines Versuches, welcher hauptsächlich darin sein Verdienst erkannte, die Bahn für würdigere Nachfolger zu eröffnen, mich nur kräftigen können, zumal das Urtheil ein übereinstimmendes war, mit Ausnahme der einen Stimme etwa, die einem Lager entstammt, in welchem schwerlich jemals der Boden des unparteiischen Verständnisses für das „verfassungsmäßige Recht des Landes" gefunden werden mag, und die für meine Bestrebungen zu gewinnen mir allezeit fern gelegen hat. Der Gedanke, welcher mich bei dem Beginne meiner Arbeit leitete und mich fort und fort erfüllt, ist die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der klaren Erkenntniß des eigentlichen Wesens unserer Verfassung und der Zustände unseres öffentlichen Rechtes, und die Gewißheit, daß es vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft sei, diese Erkenntniß auf Grundlagen zu stellen, welche die wechselnden Strömungen der unmittelbaren Aeußerung politischen Lebens überdauern, und darum stets den Ausgangspunkt zu weiterer Förderung wahrer politischer Bildung, nicht blos unter denen, welche als Organe des staatlichen Lebens zu wirken berufen sind, sondern auch unter den Bürgern des Staates in weiteren Kreisen, gewähren. Die mit solcher Bildung verbundene politische Erkenntniß und die durch ihre Beihülfe zu erzielende Hebung und Stählung des politischen Charakters sind es, welche gründliche Heilung politischer Uebelstände bedingen. Um die Krisis, in welcher der Preußische Staat zu seinem eigenen und Deutschlands Nachtheile sich gegenwärtig befindet, einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen, ist vor Allem erforderlich, daß aus ihr die feierlich verbriefte Verfassung des Landes ungeschädiget hervorgehe und in dem ihr innewohnenden Geiste zu kräftigem Gedeihen gefördert werde. So gewiß Preußen ein starkes Königthum fordert, so gewiß ist es, daß diese Stärke ihre gesicherte Grundlage nur in der Uebereinstimmung mit dem zum lebendigen Bewußtsein seines verfassungsmäßigen Rechtes erwachten Volke finden kann. Jede Lösung, welche dies verkennen wollte, würde die Krankheit nicht heilen, sondern ihr Wachsthum beschleunigen. Beiden — dem Staatsgrundgesetze und dem durch dasselbe gewahrten monarchischen Prinzipe — gerecht zu werden, ist und bleibt die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe.

**Glogau**, den 6. Januar 1864.

**von Rönne.**

# Vorwort zur ersten Auflage.

Wenn der Versuch unternommen wird, das Preußische Staats-Recht in systematischer Bearbeitung darzustellen, so wird es einer Rechtfertigung hierüber kaum bedürfen; wohl aber mag die Frage aufgeworfen werden, weshalb in Preußen die Wissenschaft des öffentlichen Rechtes nicht gleichmäßig fortgeschritten ist mit den befriedigenden literarischen Leistungen in den meisten übrigen Zweigen der Jurisprudenz? Diese Erscheinung erklärt sich leichter für die Zeitperiode des Bestehens der absoluten Monarchie, als für die neueste Zeit, seitdem Preußen in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten ist. Zwar bietet der Preußische Staat seit dem Jahre 1807 das hervorragende Beispiel einer Reform in Verfassung und Verwaltung, welche ausschließlich auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung im Laufe weniger Jahre bewirkt worden; allein die nächste Zeit, welche dieser Umgestaltung folgte, war wenig geeignet, eine wissenschaftliche Kultur des Neugeschaffenen zu begünstigen. Nach wiedererkämpfter äußerer Unabhängigkeit des Staates wären zwar wissenschaftliche Bearbeitungen seines öffentlichen Rechtes zu erwarten gewesen; allein die lange Verzögerung der seit dem Jahre 1815 verheißenen und vergeblich erwarteten Repräsentativ-Verfassung erklärt es ausreichend, weshalb auch in dieser Zeitperiode die Aufgabe einer systematischen Darstellung des gesammten Preußischen Staats-Rechtes nicht entfernt in befriedigender Weise zu lösen versucht worden. Abgesehen von den allerdings zahlreich vorhandenen, zum Theil sehr brauchbaren Quellen-Sammlungen, und von theilweise tüchtigen Monographien über einzelne Gegenstände, bieten die erschienenen Werke dieser Art kaum mehr dar, als Zusammenstellungen des Stoffes, oder sie haben gar nur den Werth von Einleitungen in das Studium, und können zu den der Wissenschaft genügenden Arbeiten nicht gerechnet werden. Mit den verfehlten Erwartungen auf die Erfüllung der Zusicherung einer Reichsverfassung mußte die allgemeine Theilnahme an den Zuständen des Staates erkalten und die Wiederherstellung der ständischen Verfassungen vermochte nicht, das öffentliche Interesse in solchem Grade anzuregen, daß

das Bedürfniß wissenschaftlicher Bearbeitung des gesammten Stoffes sich als ein unabweisbares gezeigt hätte. Dem Beamten-Staate mochte es genügen, diesen Stoff für sich allein in den Sammlungen der Gesetze und Verordnungen zu besitzen. Bei weitem weniger erklärlich ist die Erscheinung, daß, nachdem endlich die Verfassung zu Stande gekommen, auch die neuere Zeit keine umfassendere wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Staats-Rechtes hervorgebracht hat. Forscht man nach den Ursachen, welche dieser Thatsache zum Grunde liegen, so wird sich kaum eine andere auffinden lassen, als die, daß an dem kaum gewonnenen neuen Rechtsboden der Verfassung sogleich wieder geändert worden, und daß die hierdurch erzeugten schwankenden Zustände des öffentlichen Rechtes in der That wenig geeignet erschienen, zu einer umfassenderen Bearbeitung desselben zu ermuthigen. Die Idee einer solchen hat mich seit Langem beschäftiget; bei dem Entschlusse zu ihrer Ausführung habe ich mir indeß vor Allem die Frage vorlegen müssen, ob überwiegende Gründe dafür vorhanden seien, die ernsten Bedenken zurücktreten zu lassen, welche unläugbar auch jetzt noch darüber erhoben werden können, ob das Unternehmen ein zeitgemäßes sei? Meiner Ansicht nach war die Frage zu bejahen. Keineswegs halte ich unser Verfassungswesen für ein fertiges und abgeschlossenes, sondern es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dasselbe nach den wichtigsten Richtungen hin des befestigenden und ergänzenden Ausbaues bedarf. Allein in seinen wesentlichen Grundlagen erachte ich dasselbe für unantastbar, und wie auch die wechselnden Strömungen der Zeit in ihrem Vor- und Rückwärtsschreiten auf die Entwickelung der Zustände im Einzelnen eine Einwirkung ausüben mögen, so werden sie doch nicht die Kraft besitzen, den Kern der Sache dauernd zu berühren. Die Theilnahme der Nation durch ihre Vertreter an der Gesetzgebung des Landes, an der Besteuerung, und an der Kontrolle des Staatshaushaltes, wie der Verwaltung, sind Rechte, welche ihr, einmal erworben und feierlich verbrieft, niemals wieder entzogen werden können, und welche sie zu bewahren wissen wird. Damit ist ihr der Einfluß auf die weitere organische Entwickelung ihres Verfassungswesens und ihrer Gesetzgebung gesichert. Der Gedanke eines Zweifels hieran erscheint nicht gerechtfertiget, am wenigsten für die Freunde des Fortschrittes auf der Bahn einer gesetzlichen Freiheit; denn diese vor Allen dürfen nie vergessen, daß sie nicht die Gegenwart allein ins Auge fassen sollen, sondern berechtiget sind, mit Vertrauen auf die Zukunft hinzublicken. Wer die Dauer der Jahrhunderte vor sich hat, dem ziemt nicht schwache Muthlosigkeit! Dem gegenüber verschwinden die Bedenken, welche der Bearbeitung unseres öffentlichen Rechtes aus dessen noch unvollständig entwickeltem Zustande entgegentreten. Es bedarf vor Allem des Bewußtseins der Gegenwart. Gerade weil es sich davon handelt, die Verfassung in ihrem wahren Sinne und Geiste zu kräftigen und, darauf weiter fortbauend, die organische Gesetzgebung des Landes der Verfassung entsprechend auszubilden, ist die klare Erkenntniß des eigentlichen Wesens dieser Verfassung und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Gesetze von der größten Wichtigkeit. Diese Erkenntniß zu fördern und dadurch das Interesse an den politischen Zuständen zu beleben, ist die bei weitem noch nicht genügend erkannte Aufgabe der Wissenschaft. Zur Förderung dieser Erkenntniß ist die systematische Darstellung der das öffentliche Recht betreffenden Gesetzgebung ein längst anerkanntes

Bedürfniß. Der reiche Stoff des Darzustellenden befindet sich in stetem Anwachsen; das Material häuft sich vor unseren Augen und gewinnt eine Ausdehnung, welche seine Bewältigung mehr und mehr erschwert, je länger gezögert wird, die Sichtung des Erheblichen von dem minder Wichtigen vorzunehmen. Schon jetzt entbehrt oft der Eingeweihte der klaren und sicheren Uebersicht, welche häufig nur erst das zeitraubende Durchforschen des stofflichen Materials zu gewähren vermag. Ist dies zwar in geringerem Grade schwierig für die Zeitgenossen, welche mit den neuen Schöpfungen der Gesetzgebung gleichsam aufgewachsen sind, so findet doch bereits die nächste Zukunft eine Generation, welcher es weniger leicht sein dürfte, sich des überreichen Stoffes vollständig zu bemächtigen.

Wenige Andeutungen werden genügen, um den Standpunkt und die Grundsätze klar zu stellen, welche mich bei der Ausführung meiner Arbeit geleitet haben.

Die Verfassungs-Urkunde, obschon das alleinige *Staatsgrundgesetz* Preußens, enthält keineswegs die Gesammtheit der in Preußen geltenden Verfassungsnormen. Sie ist in der That nur diejenige Urkunde, welche in besonders feierlicher, verbriefter Form die Fundamental-Grundsätze unseres öffentlichen Rechtes, nach allen Seiten hin bindend, ausspricht, indem sie solchergestalt das Bild desjenigen öffentlichen Rechtszustandes vergegenwärtigt, welcher sich aus dem Geiste der Nation allmälig entwickelt hat und ihrem gegenwärtigen politischen Bedürfnisse, dem Grade ihrer intellektuellen Bildung und ihrem sittlichen Standpunkte Rechnung zu tragen bestimmt ist. Mit der Verfassung in innerster und untrennbarer Verbindung stehen die durch sie nur theilweise beseitigten oder modificirten früheren und diejenigen neueren organischen Gesetze, welche seit Verkündigung des Staatsgrundgesetzes erlassen worden. Weder ist es statthaft, die Sätze der Verfassungs-Urkunde als für sich allein bestehend, losgetrennt von ihrem Zusammenhange mit der Specialgesetzgebung, zu betrachten, noch darf vergessen werden, daß diese Verfassung eine Vergangenheit und eine Zukunft hat. Wie jene sie erklärt, so zeichnet sie für diese die Wege vor, indem sie ihre Lücken selbst bekennt und auf deren nothwendige Ausfüllung hinweist. Sie ist vor Allem eine *konstitutionelle* Verfassung und bewahrt zugleich nach allen Richtungen hin das *monarchische Princip*. Diese Gesichtspunkte müssen für eine wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Staats-Rechtes vorzugsweise leitend sein. Zuvörderst bedarf es der scharfen dogmatischen Feststellung der leitenden Grundsätze und der genügenden Entwickelung der Folgerungen. Nicht minder wichtig erscheint die Ausfüllung der Lücken durch Einreihung des ergänzenden Stoffes. Die zweifelhaften Fragen dürfen nicht übergangen werden, weil ihre Beantwortung schwierig. Keineswegs aber ist es die Aufgabe eines Systems des *positiven* Staats-Rechtes, sich einseitig auf einen Parteistandpunkt zu stellen und aus diesem das Bestehende zu beleuchten. Dagegen würde das bloße Ordnen der Thatsachen und Rechtssätze, das blos negative Verhalten gegenüber begründeten Bedenken, unter klugem Zurückhalten der eigenen Meinung, keinen Gewinn bringen, weder für die Wissenschaft, noch für das Leben. Deshalb kann eine gründliche und rückhaltslose Untersuchung gefordert werden, und mit der wissenschaftlichen Anordnung und Durchdringung des Stoffes muß die Kritik Hand in Hand gehen. Soll die Bearbeitung das innere Verständniß der Einrichtungen und

Gesetze fördern, so darf sie deren Erörterung und Auslegung nicht zurückhalten, indem sie diese allein dem Nachdenken des Lesers überläßt und jedes selbstständige Urtheil vermeidet. Dagegen soll dies Urtheil sich nicht verlieren in das theoretische Gebiet politischer Doktrinen. Den Gegenstand der Darstellung bildet das zu Recht bestehende Preußische Staats-Recht, wie es sich geschichtlich entwickelt hat, und diesen Stoff dürfen die Anschauungen aus dem Standpunkte des Bearbeiters nicht zu einem anderen gestalten wollen, solchergestalt subjektive Meinungen statt der objektiven Wahrheit vortragend.

Ich kann und werde in einzelnen der von mir ausgesprochenen Ansichten geirrt haben; indeß dasjenige, was ich gesagt habe, ist meine volle Ueberzeugung, und diese habe ich stets da ausgesprochen, wo ich glaubte, daß es von Nutzen sei, den Gegenstand zur Erörterung zu bringen. Am wenigsten werde ich mich der besseren Belehrung verschließen, sobald sie mich zu überzeugen im Stande sein sollte. Nirgends glaube ich übrigens den Standpunkt einer wohlmeinenden Beurtheilung verlassen zu haben. Auch habe ich allezeit mit dem Anstande der Form den Freimuth der Wahrheit für vollkommen vereinbar gehalten.

Ueber Einzelnes, was die Ausführung betrifft, seien noch einige Bemerkungen gestattet.

Welcher Ansicht man auch folgen möge in Betreff der, bekanntlich noch neuerdings gänzlich bestrittenen, Existenz eines sogenannten gemeinen Deutschen Staats-Rechtes, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß das Preußische Staats-Recht, wie das öffentliche Recht aller Deutschen Staaten, in dem Boden des Deutschen öffentlichen Rechtes wurzelt, und daher nicht ohne dessen Berücksichtigung betrachtet werden kann. Mindestens ist man berechtiget, das wissenschaftlich begründete und entwickelte gemeine Deutsche Staats-Recht als Hülfsmittel des Studiums des öffentlichen Rechtes der einzelnen Staaten zu benutzen, und wenngleich in den meisten Beziehungen nur aus den Gesetzen und Rechtsquellen des einzelnen Staates die Normen für seine Verhältnisse geschöpft werden können, so bleibt doch das gemeine Deutsche Staats-Recht vielfach eine Ergänzungsquelle für das öffentliche Recht der Deutschen Einzelstaaten; denn diese bilden Zweige eines und desselben Stammes. Deshalb habe ich, wo es zum Verständniß der Grundprincipien erforderlich schien, an jene Basis angeknüpft und überall auf die betreffende Literatur hingewiesen. Dabei hatte ich zugleich im Auge, daß hierdurch das Werk nutzbarer werde für das Studium angehender Staatsbeamten. Ueberdies aber ist unabweisbar, daß die Entwickelung unsers einheimischen öffentlichen Rechtes einen nicht unwesentlichen Einfluß übt und üben wird auf diejenige eines großen Theiles anderer Deutschen Staaten. Die wissenschaftliche Bearbeitung desselben ist daher zu der Voraussetzung berechtiget, daß sie nicht für Preußen ausschließlich von Interesse sei; sie darf annehmen, daß dies allgemeinere Interesse wesentlich gefördert werde durch die Berücksichtigung der gemeinsamen Basis.

Was das meiner Arbeit zum Grunde gelegte System betrifft, so wird es zunächst darüber keiner Rechtfertigung bedürfen, daß ich dem Ganzen eine propädeutische Einleitung vorangestellt, welche in kürzesten Umrissen den Ueberblick der früheren inneren staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens bis zum endlichen Zustande-

kommen des Staatsgrundgesetzes vom 31. Januar 1850, dann auch die Uebersicht der Bildung des jetzigen Territorialbestandes der Monarchie gewährt, und endlich die Darstellung der Quellen und Hülfsmittel des Preußischen Staats-Rechtes enthält. Das Werk zerfällt dann in die von selbst gegebenen beiden Haupttheile, deren erster das Verfassungs-Recht, der zweite das Verwaltungs-Recht umfaßt. Die allgemeine Einleitung und das Verfassungs-Recht bilden den ersten, das Verwaltungs-Recht den zweiten Band. Für die systematische Anordnung des Stoffes habe ich dankbar die Anleitung benutzt, welche ich aus den besten Lehr- und Handbüchern des gemeinen Deutschen Staats-Rechtes, wie aus den besten Bearbeitungen anderer Landes-Staats-Rechte schöpfen konnte. Es sind mir dabei vorzugsweise die gediegenen Bearbeitungen von Klüber, H. A. Zachariä, R. v. Mohl, Pözl und Anderen zu Statten gekommen, wogegen es an einheimischen Vorarbeiten gänzlich fehlte. Meine Arbeit zeigt indeß, daß ich mich an jene Vorbilder keineswegs gebunden, sondern daß ich sie nur insoweit berücksichtiget habe, als mir ihre stoffliche Anordnung für die Bearbeitung des Preußischen Staats-Rechtes zweckdienlich erschien. Immerhin habe ich mir die Selbstständigkeit und mein freies Urtheil da bewahrt, wo ich glaubte, dadurch in der Anwendung auf das Preußische Staats-Recht zu größerer Klarheit zu gelangen. Das Verfassungs-Recht betreffend, so habe ich die innere Verfassung speciell dargestellt und in einer zweiten Abtheilung das Verhältniß Preußens zum Deutschen Bunde berücksichtiget, in welcher letzteren Beziehung begreiflicherweise die eingehende Darstellung des Bundesrechtes nicht bezweckt werden konnte, sondern dessen Kenntniß vorauszusetzen war. Das Verwaltungs-Recht konnte, wie keiner näheren Rechtfertigung bedürfen wird, nur in seinen Grundzügen erörtert werden, insoweit nämlich, als dasselbe auf organischen Gesetzen und auf gültigen Verordnungen beruht. Das weitschichtige Material der administrativen Ausführungserlasse und des ministeriellen Erläuterungsapparates gehörte nicht in den Kreis eines Handbuches, sondern durfte in der Regel umsomehr von der Darstellung ausgeschlossen werden, als genügende Hülfsmittel für die Erleichterung seiner praktischen Handhabung bestehen, auf welche betreffenden Ortes hinzuweisen vollständig ausreichend erschien. Der Standpunkt, von welchem ich hierbei ausgegangen, war vielmehr der, die Principien zu entwickeln, und zugleich zu beleuchten, in welcher Verbindung die Verfassungsgrundsätze mit den Verwaltungsnormen stehen, ganz besonders auch in der Beziehung, daß geprüft wurde, ob die Grundsätze der Verwaltung sich in der nothwendigen Harmonie befinden mit den Forderungen der Verfassung, oder was hierin vermißt werden mag.

Meine Arbeit theilt sich in den Text und die Noten. Die Anschauung wird dies von selbst rechtfertigen. Während jener die positiven Grundsätze, wie ich solche aufgefaßt, feststellt und, wo es erforderlich schien, historisch-dogmatisch begründet, sind die Anmerkungen der weiteren Ausführung des Behaupteten oder den Abweichungen in Einzelheiten, den Nachweisungen der Quellen und der Literatur, der Beleuchtung beiläufiger Fragen und Zweifel gewidmet.

Ueberall habe ich die über jeden Gegenstand vorhandene Literatur möglichst vollständig aufgeführt. Dabei bin ich davon ausgegangen, daß es in vielen Fällen wünschenswerth sein werde, ausführlichere Auskunft über eine Frage zu erhalten,

als dies von einem Handbuche erwartet werden kann. Ich glaube daher einem praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen zu haben, indem ich durch Hinweisung auf die betreffende Literatur deren Benutzung erleichterte.

Ferner habe ich die bezüglichen Drucksachen und stenographischen Berichte der Kammern insoweit berücksichtigt und allegirt, als daraus Aufschlüsse über Fragen des öffentlichen Rechtes geschöpft werden können. Denn mag auch über die Benutzung dieser Quellen, insbesondere der Regierungsmotive zu den Gesetzentwürfen und der Kommissionsgutachten der zur Theilnahme an der Gesetzgebung berechtigten Körperschaften, eine Meinungsverschiedenheit bestehen, so bleibt doch unabweisbar, daß dieselben in zahlreichen Fällen zur Belehrung dienen und wesentlich beitragen, eine größere Klarheit über viele Fragen zu verbreiten.

Dagegen mußte ich den Besitz der Gesetzes-Quellen als vorhanden voraussetzen, da deren vollständige Mittheilung nicht in dem Zwecke eines Handbuches liegen konnte. Dabei habe ich mir nicht verhehlt, daß es vielleicht wünschenswerth gewesen wäre, dieselben, geordnet zusammengestellt, neben dem Werke zu finden. Allein da hierdurch dessen Umfang sich erheblich ausgedehnt haben würde, so habe ich davon umsomehr Abstand genommen, als an anderweitigen zweckmäßigen Sammlungen jener Art überhaupt kein Mangel besteht.

Zur Erleichterung des Gebrauches soll dem ganzen Werke ein sachliches Repertorium beigegeben werden.

Berlin, im April 1856.

# Allgemeine Inhalts-Uebersicht

des

# ersten Bandes.

## Einleitung.

**Erste Abtheilung.** Begriff und Gegenstand des Staats-Rechtes überhaupt und des Preußischen Staats-Rechtes insbesondere.

**Zweite Abtheilung.** Geschichtlicher Ueberblick der früheren inneren staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens.

**Dritte Abtheilung.** Ueberblick der Bildung des Territorialbestandes der Preußischen Monarchie, ihrer Grenzen, Größe und Bevölkerung.

**Vierte Abtheilung.** Von den Quellen und Hülfsmitteln des Preußischen Staats-Rechtes.

---

## Erster Theil.

### Das Verfassungs-Recht.

**Erste Abtheilung.** Die innere Verfassung des Preußischen Staates.

Erster Abschnitt. Vom Staatsgebiete.
Zweiter Abschnitt. Vom Staats-Oberhaupte.
Dritter Abschnitt. Von den Staatsbürgern.
Vierter Abschnitt. Von der Volks- und Landes-Vertretung.
Fünfter Abschnitt. Von den Garantien der Verfassung.
Sechster Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Staates zur christlichen Kirche und zu den anderen Religions-Gesellschaften, und zur Schule.

**Zweite Abtheilung.** Das Verhältniß Preußens zum Deutschen Bunde.

# Inhalts-Uebersicht

## der ersten Abtheilung des ersten Bandes.

## Einleitung.

## Erste Abtheilung.

### Begriff und Gegenstand des Staats-Rechtes überhaupt, und des Preußischen Staats-Rechtes insbesondere.


Seite

§. 1. I. Allgemeine Bestimmung des Begriffs und Gegenstandes des Staats-Rechtes . . . 3
§. 2. II. Begriff und Gegenstand des Preußischen Staats-Rechtes insbesondere . . . . . 5


## Zweite Abtheilung.

### Geschichtlicher Ueberblick der früheren inneren staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens.

#### I. Die älteren landständischen Verfassungen und deren Beseitigung.


§. 3. 1) Die älteren landständischen Verfassungen in Deutschland überhaupt . . . . . 6
§. 4. 2) In Preußen insbesondere . . . . . 8


#### II. Die Wiederherstellung der ständischen Verfassungen und die Errichtung des vereinigten Landtages im Jahre 1847.


§. 5. 1) Die Stein-Hardenbergische Periode (von 1807—1820) . . . . . 12
§. 6. 2) Die Restauration der älteren ständischen Verfassungen, und die Entwickelung derselben, bis zum Tode Königs Friedrich Wilhelm III. . . . . 22
§. 7. 3) Die weitere Entwickelung der ständischen Gesetzgebung unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. bis zum Jahre 1848 . . . . . 24


#### III. Die weitere Entwickelung der Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1848, und die Entstehungsgeschichte der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.


§. 8. 1) Einfluß der Märzereignisse des Jahres 1848 auf die Verfassungs-Angelegenheit; Zusicherung einer konstitutionellen Verfassung; das Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung . . . . . 30
§. 9. 2) Von der Einberufung bis zur Auflösung der National-Versammlung; die Oktroyirung der Verfassung vom 5. December 1848 . . . . . 35
§. 10. 3) Die Revision der Verfassung vom 5. December 1848 und die Publikation der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 . . . . . 39


## Dritte Abtheilung.

### Ueberblick der Bildung des Territorialbestandes der Preußischen Monarchie, ihrer Grenzen, Größe und Bevölkerung.


§. 11. I. Die Bildung des Staatsgebietes . . . . . 44
§. 12. II. Grenzen, Größe und Bevölkerung des Staatsgebietes . . . . . 51

# Vierte Abtheilung.

## Von den Quellen und Hülfsmitteln des Preußischen Staats-Rechtes.

### Erster Abschnitt.

Von den Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

Seite

§. 13. Allgemeine Vorbemerkung . . . . . 54

### Erstes Kapitel.

Arten der Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

#### Erster Titel.

Das geschriebene Recht.

§. 14. I. Die Hausgesetze der Hohenzollern . . . . . 55
§. 15. II. Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 . . . . . 57
§. 16. III. Die Gesetze . . . . . 59
§. 17. IV. Verträge mit fremden Staaten . . . . . 69
§. 18. V. Die Verhandlungen mit den ständischen Körperschaften . . . . . 69

#### Zweiter Titel.

Das ungeschriebene Recht.

§. 19. I. Das Gewohnheitsrecht . . . . . 70
§. 20. II. Die Analogie . . . . . 72
§. 21. III. Das philosophische Staats-Recht . . . . . 74

### Zweites Kapitel.

Allgemeine Grundsätze über die Anwendung der Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

§. 22. I. Verhältniß derselben unter einander . . . . . 75
§. 23. II. Auslegung der Gesetze . . . . . 80

### Drittes Kapitel.

Sammlungen der Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

§. 24. I. Die Preußischen Gesetzbücher . . . . . 87
§. 25. II. Die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Verwaltungs-Behörden . . . . . 96

### Zweiter Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln des Preußischen Staats-Rechtes.

§. 26. I. Kenntniß der Quellen und der Hülfsmittel der Interpretation . . . . . 102
§. 27. II. Kenntniß der Literatur des Preußischen Staats-Rechtes . . . . . 106
§. 28. III. Kenntniß des Deutschen öffentlichen Rechtes überhaupt und des Staats-Rechtes anderer repräsentativer Staaten insbesondere . . . . . 111

---

# Erster Theil.

## Das Verfassungs-Recht.

### Vorbemerkungen.

§. 29. 1) Begriff der Verfassung; Verfassungs- und Verwaltungs-Recht . . . . . 115
§. 30. 2) Die Fundamentalsätze des jetzigen Preußischen Verfassungs-Rechtes . . . . . 116

# Erste Abtheilung.

## Die innere Verfassung des Preußischen Staates.

§. 31. Uebersicht . . . . . 122

## Erster Abschnitt.

### Vom Staatsgebiete.

Seite

§. 32. I. Begriff des Staatsgebietes; Bestandtheile desselben . . . . . 123
§. 33. II. Rechtliche Natur des Staatsgebietes . . . . . 125
§. 34. III. Rechte der Staatsgewalt über das Staatsgebiet . . . . . 129
§. 35. IV. Titel und Rang . . . . . 131

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Staats-Oberhaupte.

### Erstes Kapitel.

Von dem Subjekte der Krone.

#### Erster Titel.

Von dem Rechte auf die Krone.

Vorbemerkung . . . . . 132

#### Erstes Stück.

Von der regelmäßigen (ordentlichen) Thronfolge.

§. 36. I. Thronfolge-Recht . . . . . 132
§. 37. II. Thronfolge-Ordnung . . . . . 137

#### Zweites Stück.

§. 38. Von der außerordentlichen Thronfolge . . . . . 139

#### Zweiter Titel.

§. 39. Von dem Gegenstande der Thronfolge . . . . . 140

#### Dritter Titel.

Von der Erwerbung der Krone und deren Wirkungen.

§. 40. I. Regierungsantritt . . . . . 141
§. 41. II. Verbindlichkeit des Königs aus den Handlungen seiner Vorfahren . . . . . 144

#### Vierter Titel.

Von dem Verluste der Krone.

§. 42. I. Verlust des Rechtes an der Krone in Verbindung mit dem Verlust der Ausübung desselben . . . . . 146
§. 43. II. Verlust der Regierung mit Beibehaltung des Rechtes an der Krone . . . . 147

### Zweites Kapitel.

Von den Rechten des Staats-Oberhauptes.

§. 44. Allgemeine Grundsätze . . . . . 148

#### Erster Titel.

Von der Handhabung der Staatsgewalt im Innern.

Vorbemerkung . . . . . 152

#### Erstes Stück.

Von den formellen Regierungs-Rechten.

I. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 45. I. Begriff und allgemeine Grundsätze . . . . . 153
II. Von der Entstehung der Gesetze.
§. 46. A. Von der ordentlichen Gesetzgebung unter Mitwirkung der Volksvertretung . . 155
§. 47. B. Von dem Rechte des Königs, Verordnungen zu erlassen . . . . . 166
§. 48. C. Von der Sanktion und Publikation der Gesetze . . . . . 176
§. 49. III. Von der verbindlichen Kraft der Gesetze . . . . . 182
§. 50. IV. Von der sogenannten Lex specialis und von dem Rechte, Privilegien zu ertheilen 190

II. Von der vollziehenden Gewalt.

§. 51. I. Begriff und allgemeine Grundsätze . . . . . 193
§. 52. II. Die einzelnen in der vollziehenden Gewalt enthaltenen Begriffe; die Mittel und die rechtlichen Schranken ihrer Ausübung . . . . . 197

## Zweites Stück.

### Von den materiellen Regierungs-Rechten.


I. Von der Justizgewalt. Seite

§. 53. I. Begriff und Bestandtheile der Justizgewalt überhaupt und allgemeine Grundsätze 219
II. Von der richterlichen Gewalt insbesondere.
§. 54. A. Ausschließliche Ausübung derselben, durch selbstständige und unabhängige Gerichte . . . . . 221
B. Die Fundamental-Grundsätze der Gerichtsverfassung und der Ausübung der richterlichen Gewalt.
§. 55. a. Grundsätze über die Organisation und Besetzung der Gerichte . . . . . 232
§. 56. b. Grundsätze über die Kompetenz der Gerichte und über Kompetenz-Konflikte . 236
§. 57. c. Grundprinzipien des Verfahrens der Gerichte . . . . . 266
§. 58. III. Von den Rechten des Königs hinsichtlich der Ausübung der Justizgewalt . . 271

II. Von der Polizeigewalt.

§. 59. I. Begriff und Bestandtheile der Polizeigewalt und allgemeine Grundsätze . . . 279
II. Ausübung der Lokal-Polizei-Verwaltung und Polizei-Strafgerichtsbarkeit.
§. 60. A. Uebersicht der betreffenden früheren Verfassung und Gesetzgebung . . . . . 281
§. 61. B. Abänderung der bisherigen Polizei-Verfassung durch die Verfassungs-Urkunde und die betreffenden, in Gemäßheit derselben erlassenen Gesetze . . . . . 288
§. 62. C. Die neueste Gesetzgebung über die Ausübung der Polizeiverwaltung . . . . 298

III. Von der Finanzgewalt.

§. 63. I. Begriff und Bestandtheile der Finanzgewalt und allgemeine Grundsätze . . . 307
II. Von dem Staatshaushalts-Etat und der Kontrolle der Finanzverwaltung.
§. 64. A. Allgemeine Grundsätze . . . . . 308
§. 65. B. Zustandekommen des Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat . . . . . 308
§. 66. C. Etatsüberschreitungen . . . . . 323
§. 67. D. Rechnungskegung über den Staatshaushalts-Etat und Entlastung der Staatsregierung . . . . . 340
III. Von dem Besteuerungs-Rechte und dem Steuerbewilligungs-Rechte.
§. 68. A. Allgemeine Grundsätze . . . . . 345
§. 69. B. Von dem Steuerbewilligungs-Rechte insbesondere . . . . . 347
§. 70. C. Verfassungsmäßige Grundsätze über die Ausübung des Besteuerungs-Rechtes 350
IV. Von der Aufnahme von Staats-Anleihen und der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates, und von der Kontrolle des Staatsschuldenwesens.
§. 71. A. Aufnahme von Staats-Anleihen und Uebernahme von Garantien . . . . . 352
§. 72. B. Von der Kontrolle des Staats-Schuldenwesens . . . . . 354

IV. Von der Militairgewalt.

§. 73. I. Begriff und Bestandtheile . . . . . 358
§. 74. II. Ausübung der Rechte der Militairgewalt . . . . . 359


### Zweiter Titel.

Von der Leitung des Staates in seinen Verhältnissen zu fremden Staaten.


§. 75. I. Allgemeine Grundsätze . . . . . 365
§. 76. II. Von dem Gesandtschafts-Rechte . . . . . 367
§. 77. III. Von dem Rechte der Verträge und Bündnisse mit anderen Staaten . . . . 367
§. 78. IV. Von dem Rechte des Krieges und Friedens . . . . . 370


### Dritter Titel.


§. 79. Von den Ehrenrechten des Königs . . . . . 374


### Vierter Titel.


§. 80. Von den pekuniären Rechten des Königs . . . . . 377


## Drittes Kapitel.

### Von der Stellvertretung des Königs.

### Erster Titel.

Von der Reichsverweſung.


§. 81. I. Fälle, wo die Reichsverweſung eintritt . . . . . 379
§. 82. II. Recht zur Reichsverweſung . . . . . 381
§. 83. III. Rechte und Pflichten des Reichsverweſers . . . . . 383
§. 84. IV. Beendigung der Reichsverweſung . . . . . 384


### Zweiter Titel.


§. 85. Von der vorübergehenden Stellvertretung des Königs . . . . . 385

# Einleitung.

# Erste Abtheilung.

## Begriff und Gegenstand des Staats-Rechtes überhaupt, und des Preußischen Staats-Rechtes insbesondere.

### §. 1.

**I. Allgemeine Bestimmung des Begriffs und Gegenstandes des Staats-Rechtes [1].**

Das öffentliche Recht (jus publicum, droit public, droit politique), auch Staats-Recht im weiteren Sinne [2] genannt, ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die Staaten als solche, ihren Organismus und ihre Verhältnisse nach Außen und Innen zum Gegenstande haben. Insofern diese Rechtsnormen sich bloß auf das Verhältniß eines Staates zu andern unabhängigen Staaten oder Staatenvereinen beziehen, bilden sie zusammen das äußere öffentliche Recht, oder das Völker-Recht (jus gentium, Staaten-Recht) [3]. Dagegen heißt der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt (Staatsgewalt,

---

[1] Ueber die verschiedenen Definitionen von Staats-Recht vgl.: Klüber, öffentliches Recht des D. Bundes ꝛc., §. 5; Jordan, Lehrb. des Staats-Rechtes, §. 3; Maurenbrecher, Lehrb. des D. Staats-Rechtes, §. 1; Schmitthenner, Grundlinien des allgem. Staats-Rechtes, §. 1 ff.; Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht (2. Ausg.), Bd. I, S. 1, §. 1; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-Rechts (5. Aufl.), Thl. I, §. 19, S. 32; Bluntschli, allgem. Staats-Recht (2. Aufl.), Bd. I, Einl. Kap. 1—3; Held, System des Verfassungs-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Thl. I, S. 8 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. II, S. 1 ff.; R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen, 1859), S. 170 ff.; desselben Staats-Recht des Königreichs Würtemberg (1. Ausg.), Bd. I, §. 2.

[2] Das Staats-Recht bildet einen Theil der Staatswissenschaften, deren gesammtes Gebiet sich aus der nachstehenden Zusammenstellung übersichtlich ergibt:

I. Allgemeine Staatslehre.
II. Dogmatische Staatswissenschaften.
  1) Oeffentliches Recht.
    A. Staats-Recht:
      a) philosophisches,
      b) positives (Patriarchie; Patrimonialstaat; Theokratie; antiker Staat; der Rechtsstaat der Neuern; Despotie).
    B. Völker-Recht:
      a) philosophisches,
      b) positives (Europäisches).
  2) Staatssittenlehre.
  3) Staatskunst. (Stoffliche Grundlagen: politische Psychologie; innere Staatskunst — also Verfassungs- und Verwaltungs-Politik, letztere: Organisationslehre, Justiz-Politik, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft; — auswärtige Politik).
III. Historische Staatswissenschaften.
  a) Staatsgeschichte.
  b) Statistik.

Vgl. R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, u. desselben Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften (Erlangen, 1855), Bd. I, S. 126. — Ueber den Unterschied zwischen den Staatswissenschaften und den Gesellschaftswissenschaften vgl. die Abhandlung ebendas., S. 69—110.

[3] Das Völker-Recht ist in gewissem Sinne privatrechtlicher Natur. Wie alles Recht, so setzt auch das Völker-Recht die Idee einer menschlichen Gemeinschaft voraus; hier die Idee der Völker-Gemeinschaft, welche die Normen für die Verhältnisse der Staaten aller Völker zueinander bestimmt. (Vgl. Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht [2. Ausg.], Bd. I, S. 2, Note 2.) — Ueber den Unterschied zwischen dem Völker-Rechte in diesem Sinne und dem äußeren Staats-Rechte eines bestimmten Staates vgl. unten.

Obrigkeit, Regierung) und den Unterthanen oder den Regierten in einem Staate beziehen, das innere öffentliche Recht, oder Staats-Recht in dem engern oder eigentlichen Sinne. Das Staats-Recht bildet hiernach einen Theil der Rechtswissenschaft (eine juristische Disciplin) und hat es überhaupt nur mit Rechtsnormen zu thun. Dadurch unterscheidet es sich von der Politik im neueren Sinne (der Staatsklugheits-Lehre) — d. i. der Lehre von der besten Verwendung der zur Erreichung des Staatszweckes möglichen Mittel [1], — und von andern Theilen der Staatswissenschaft (Politik im Sinne der Alten).

Den Gegenstand des Staats-Rechtes bilden nur die öffentlichen Verhältnisse im Staate, also diejenigen, welche durch Natur und Wesen des Staates als organisches Gemeinwesen (res publica) begründet werden [2]. Diesen öffentlichen Verhältnissen gegenüber stehen die den Gegenstand des Privat-Rechtes bildenden privaten, d. h. die zur ausschließlichen Rechtssphäre bestimmter (physischer oder moralischer) Personen im Staate gehörigen Verhältnisse [3].

Die Rechtsverhältnisse zwischen Regierung und Unterthanen können nun entweder so dargestellt werden, wie sie aus dem Charakter der verschiedenen Staatsgattungen hervorgehen und aus der Idee des Staates hergeleitet werden, und daraus entsteht das philosophische Staats-Recht (natürliches Staats-Recht, Theorie des Staats-Rechtes, Staatswissenschaft aus Principien, jus publicum universale s. naturale); oder es kann sich die Darstellung mit der wissenschaftlichen Behandlung des öffentlichen Rechtes wirklicher Staaten beschäftigen, und daraus ergibt sich der Begriff des positiven Staats-Rechtes. Letzteres entwickelt entweder das öffentliche Recht eines bestimmten Staates (partikuläres oder Landes-Staats-Recht), oder es gewährt als allgemeines positives Staats-Recht die wissenschaftliche Zusammenstellung des gesammten partikulären Staats-Rechtes [4].

Die Wissenschaft des positiven Staats-Rechtes umfaßt die Darstellung aller staatsrechtlichen Verhältnisse. Diese bestehen aber aus zwei Hälften, nämlich:

1) denjenigen Verhältnissen, welche den Charakter des Staates nach Gattung und

---

[1] Ueber diese Definition von Politik vgl.: Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate (Ausg. v. 1839), Bd. I, S. 169 ff.; Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit (2. Ausg., 1827), Th. I, S. 334; Bluntschli, allgem. Staats-Recht (2. Aufl.), Bd. I, Einl. Kap. 1; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-Rechts (5. Aufl.), Th. I, §§. 16 u. 17; Held, System des Verf.-Rechts, Th. I, S. 10 ff., v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verfassungs-Recht, §. 4, S. 35 ff. — Staats-Recht u. Politik stehen übrigens in enger Verbindung miteinander, indem sie im Ideale, d. h. als philosophische Wissenschaften, in Eins verschmelzen (vgl. hierüber Gans' Vorrede zu Hegel's sämmtlichen Werken, 1833, Bd. VIII, S. VI); dagegen fallen sie in der Wirklichkeit, d. h. als empirische Wissenschaften, völlig auseinander, indem das Staats-Recht es mit demjenigen zu thun hat, was zwischen Regierung und Regierten wirklich Rechtens ist, die Politik dagegen lehrt, was nach Umständen das zweckmäßigste Recht sein würde. Die Politik wird auch eingetheilt in innere und äußere; nur erstere entspricht dem Staats-Rechte, dagegen letztere dem Völker-Rechte.

[2] Diese öffentlichen Verhältnisse im Staate schließen deshalb die Privatwillkühr aus; es erscheint dabei die Pflicht und nicht das Recht im Sinne einer willkührlich auszuübenden Befugniß als der hauptsächlichste Gesichtspunkt (vgl. L. 38 D. de pact.: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest).

[3] Diese Verhältnisse werden im Gegensatze zu dem, was juris publici ist, als „wohlerworbene" Rechte (jura quaesita) bezeichnet, indem der Staat dieselben zwar zu schützen und zu ordnen, nicht aber frei darüber zu verfügen hat. — Zwischen Staats-Recht und Privat-Recht besteht keine Verwandtschaft und die Grundsätze des einen können daher nicht auf das andere angewendet, insbesondere dürfen also staatsrechtliche Fragen nicht nach den Normen (Gesetzen) des Privat-Rechtes entschieden werden. Indeß sind manche Verhältnisse gemischter Natur, indem sie theils eine staatsrechtliche, theils eine privatrechtliche Seite haben, und andere, die an sich rein staatsrechtlich sind, können sich geschichtlich auf privatrechtlicher Grundlage entwickelt haben. Auch der Staat selbst und ebenfalls der Regent kann in rein privatrechtlichen Verhältnissen stehen, welche daher gleichfalls nicht in das Gebiet des Staats-Rechtes gehören. Auch jeder Einzelne im Staate steht theils in privatrechtlichen, theils in staatsrechtlichen Verhältnissen, und jedes dieser Verhältnisse unterliegt daher dem seiner Natur entsprechenden Principe.

[4] Den Versuch eines allgemeinen positiven Staats-Rechtes hat Pölitz (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Th. IV) geliefert. Vgl. darüber R. v. Mohl in der krit. Zeitschrift für Rechtswissensch., Bd. IV, H. 2, S. 155 ff.

Art, den Zweck, dessen Erreichung er sich vorsetzt, also das Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Staatsgenossen, mithin die Verfassung des Staates, bestimmen, und

2) denjenigen Verhältnissen, welche nur als Mittel zur Erreichung jenes Zweckes dienen, also für den Grundcharakter des Staates von keinem Einflusse, sondern dazu bestimmt sind, die Vorschriften der Verfassung in das Leben einzuführen und auf die einzelnen Fälle anzuwenden, also die Verwaltungs-Bestimmungen.

Hieraus ergibt sich die Eintheilung des Staats-Rechtes in Verfassungs-Recht (Konstitutions-Recht) und Verwaltungs-Recht (Administrations- oder Regierungs-Recht). Die Lehre von der Staats-Grundverfassung (Staats-Konstitution, Staats-Verfassungs-Recht) umfaßt alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform (forma civitatis s. reipublicae), d. h. auf die Art der öffentlichen Persönlichkeit des regierenden Subjektes, und auf das Rechtsverhältniß zwischen Oberherrschaft und Unterthanschaft im Allgemeinen, sich beziehen. Die Lehre von der Staatsverwaltung (Staatsadministration), also das Staats-Verwaltungs-Recht, umfaßt alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Ausübungsart der Staatsgewalt (modus administrandi civitatem s. rempublicam), in dem innern und äußern Staatsverhältnisse sich beziehen [1].

Nach seinem Gegenstande theilt sich das positive Staats-Recht eines bestimmten Staates auch in das innere und das äußere Staats-Recht im engern Sinne (jus publicum internum et externum). Zwischen dem Staats-Rechte des einzelnen Staates und dem allgemeinen Völker-Rechte [2], welches die Beziehungen des Verkehrs der gebildeten Völker untereinander regelt, stehen nämlich diejenigen Rechtsverhältnisse mitten inne, welche durch positive Uebereinkunft, durch Verträge, zwischen bestimmten Staaten begründet sind. Sie sind zwar Resultate des völkerrechtlichen Verkehrs und stehen vielfach im Zusammenhange mit dem Völker-Rechte; allein während letzteres auf dem anerkannten Usus beruht, ist ihr Titel eben der Vertrag, und in ihren Wirkungen unterscheiden sie sich dadurch von demselben, daß ihre Gültigkeit sich nur auf bestimmte Staaten erstreckt [3].

## §. 2.

### II. Begriff und Gegenstand des Preußischen Staats-Rechtes insbesondere.

Aus der obigen Erörterung (§. 1) ergibt sich von selbst, daß das Staats-Recht der Preußischen Monarchie ein partikuläres oder Landes-Staats-Recht ist, welches gleichfalls in die beiden Abtheilungen des Verfassungs- und des Verwaltungs-Rechtes zerfällt.

Sowie nur Ein Preußischer Staat besteht, nicht Preußische Staaten, so besteht auch nur Ein Preußisches Staats-Recht. Dies wurde im Prinzip schon dadurch anerkannt, daß die in dem Allgemeinen Land-Rechte enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen für den ganzen Umfang des Staates zur Zeit der Publikation

---

[1] Ueber die Eintheilung in Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht vgl.: R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, §. 19, S. 130 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-Rechtes (5. Aufl.), Th. I, §. 21, S. 35; Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §§. 60—62, S. 205 ff.; Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht (2. Ausg.), Bd. II, S. 1 ff.; Held, System des Verf.-Rechtes, Th. I, §. 15, S. 26 ff., u. §. 145, S. 338 ff.; v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verfassungs-Recht, §. 13, S. 145 ff.; W. T. Krug, üb. Staats-Verfassung u. Verwaltung (Königsberg, 1806); Hoffmann, in der Tübinger Zeitschr. für St.-W. 1844, H. 1, S. 191 ff. — Vgl. unten §. 29.

[2] Vgl. oben S. 3, insbesondere Note 2.

[3] Vgl. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin, 1852), S. 1 ff. Der Inhalt solcher Staatsverträge entscheidet theils offene Fragen des Völker-Rechtes zwischen den kontrahirenden Staaten, indem er allgemeine völkerrechtliche Normen für dieselben spezialisirt, theils aber greift er dauernd oder vorübergehend in das Gebiet des Staats-Rechtes der Paciscenten in bestimmten Punkten ein. Nach diesen beiden Richtungen hin nähert sich dies Vertragsrecht der Staaten bald mehr, bald weniger dem Völker-Rechte. Will man es als eine selbstständige Disciplin auffassen, so läßt es sich in Beziehung auf den Staat, auf welchen es sich bezieht, als vertragsmäßiges äußeres Staats-Recht bezeichnen.

jenes Gesetzbuches erlassen worden sind. Allein auch in späterer Zeit ist der Grundsatz mehrfach ausgesprochen worden [1]. Die definitive Anerkennung desselben ist schließlich dadurch erfolgt, daß die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 als Staats-Grundgesetz für den Preußischen Staat verkündigt worden ist [2].

---

# Zweite Abtheilung.

## Geschichtlicher Ueberblick der früheren inneren staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens [3].

### I.

### Die älteren landständischen Verfassungen und deren Beseitigung.

### §. 3.

#### A. Die älteren landständischen Verfassungen in Deutschland überhaupt.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, wie die, aus dem Lehnssysteme des Mittelalters hervorgegangene, Feudal-Monarchie, während sie in Frankreich, besonders

---

[1] So wurde z. B. in den Besitzergreifungs-Patenten (vgl. die Besitzergreif.-Pat. v. 5. Mai 1815, G. S. 1815, S. 22, 24) der im J. 1815 mit dem Preuß. Staate vereinigten Länder den Einwohnern derselben verheißen, daß sie gleich allen übrigen Preuß. Unterthanen regiert werden sollten, und bei mehrfachen Gelegenheiten wurde auf jenes bei den Besitzergreifungen erklärte Prinzip hingewiesen. So ist z. B. ausdrücklich ausgesprochen worden, daß namentlich in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt betreffen, in der Preuß. Monarchie nur Ein inneres Staats-Recht gelten könne (vgl. die K. O. v. 6. März 1821, G. S. 1821, S. 30 und die K. O. v. 5. Sept. 1821, a. a. O., S. 156). In gleichem Sinne bestimmt eine allgemeine Vorschrift, daß in Beziehung auf die Ressortverhältnisse der Verwaltungs-Behörden in allen wiedereroberten und neuen Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, man sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gedachten Behörden richten, und jede mit solchen nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung außer Kraft gesetzt sein solle (K. O. v. 4. Dec. 1826, G. S. 1827, S. 7). Dasselbe Prinzip ist ferner angewendet in der Verordn. v. 15. Sept. 1818 wegen der Auswanderungen (G. S. 1818, S. 175), in der Verordn. v. 30. Juni 1820 wegen der von Preußen im Auslande oder von Ausländern im Inlande begangenen Verbrechen (G. S. 1820, S. 129), in der K. O. v. 18. April 1835 wegen Anwendung der Preuß. Strafgesetze auf Münzverbrechen (G. S. 1835, S. 67), und in vielen andern Gesetzen.

[2] Ueber die politische Bedeutung und Wichtigkeit dieses Prinzips und über die Nachtheile der auch jetzt noch thatsächlich in mannigfachen Beziehungen bestehenden Verschiedenheiten des innern Staats-Rechtes der einzelnen Territorien, welche den Preußischen Staat bilden, vgl. Simon's Preuß. Staats-Recht, Bd. I, Einleit. S. XXVIII—XXX. — In geistreicher Weise verbreitet sich über dies Thema auch die Rede des Abgeordn. Camphausen in der 25. Sitz. der I. Kammer v. 18. Febr. 1852 (s. stenogr. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 353—356). Aus völlig entgegengesetztem Standpunkte erörtert v. Lancizolle (über Königthum und Landstände in Preußen [Berlin, 1846], S. 525—533) die Frage, indem er sogar so weit geht, die Existenz einer Preuß. Nation, eines Preuß. Volkes, gänzlich abzuleugnen, und lediglich eine Anzahl, unter der Krone des Preuß. Königshauses „vereinigter Staaten" kennt, deren mehr oder minder stark ausgeprägte Eigenthümlichkeiten in Gesetzgebung und Administration gepflegt und aufrecht erhalten werden müßten, wogegen die Centralisation und das Streben nach Einheit und Gleichförmigkeit in der Verfassung und Verwaltung dieser verschiedenen Landestheile als verderblich und als ein leeres Truggebilde des Zeitgeistes geschildert werden.

[3] Die umfassende Schilderung der historischen Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Preuß. Monarchie und ihrer einzelnen Landestheile liegt außerhalb des diesem Werke vorgesteckten Zieles der Darstellung des jetzt bestehenden Preuß. Staats-Rechts. Wenn hier dennoch ein kurzer Abriß der frühern staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens vorangestellt wird, so war dabei die Erwägung

seit dem 15. Jahrhundert, in das absolute Königthum überschlug, in Deutschland, was das ganze Reich betrifft, als die beschränkteste aller Monarchien sich gestaltete, in welcher der die Reichsstandschaft fast ausschließlich sich aneignende hohe Adel (weltlichen und geistlichen Standes) sich von der Nation und diese vom Reiche absonderte und die Verfassung des Wahlreiches hauptsächlich nur zur Sicherung und Erweiterung seiner Freiheit und Selbstständigkeit (Territorialhoheit) benutzte [1]. Gleichzeitig mit der Landeshoheit der Fürsten entwickelte sich in den einzelnen Territorien die Landstandschaft der Prälaten, Ritter und Städte [2] und ging mit jener Schritt vor Schritt weiter. Die Vereinigungen der Stände zu einem Korpus, um sich, der landesherrlichen Gewalt gegenüber, in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten, und als Genossen einer Landes-Gemeinde (als gemeine Landschaft) selbstständig aufzutreten, beginnen erst, durch verschiedene äußere Veranlassungen [3] hervorgerufen, mit der festen Begränzung des Territorialbestandes, seit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts [4].

Die Rechte der Deutschen Landstände, welche ihnen meist in besonderen Urkunden Seitens der Fürsten zugesichert worden sind, waren in den verschiedenen Territorien von verschiedenem Umfange und verschiedener Art und nicht zu allen Zeiten dieselben [5]. In der Regel hatten sie aber überall eine Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, und ganz unbezweifelt gebührte ihnen das Steuerbewilligungs-Recht, sowie sie denn auch sehr häufig von der unzweifelhaften Befugniß Gebrauch gemacht haben, ihre Bewilligungen an Bedingungen zu knüpfen, auf welchem vertragsmäßigen Wege sie von den Landesherren manche Berechtigungen erlangten, die ihnen von Hause aus nicht zustanden [6]. Ferner durfte der Landesherr in der Regel ohne Zustimmung der Stände keine Bündnisse schließen und keinen Krieg führen, mindestens aber hatte derselbe sonst keine Hülfe zur Bestreitung der Kosten zu fordern. In gewisser Hinsicht konnten die Landstände auch als Repräsentanten des Landes betrachtet werden [7]; denn a) sie hatten

---

bestimmend, daß „aus dem Vergangenen sich das Bestehende erklärt und daß die richtige Auffassung eines Rechtszustandes die Kenntniß seiner Geschichte erfordert; denn selbst wenn im Laufe der Zeiten wesentliche Veränderungen in den Grundsätzen eingetreten sind, so reichen dennoch stets die frühern Zustände, theils in ihren Folgen, theils in ihren Grundsätzen, in die Gegenwart herein" (s. v. Mohl, Württemb. Staatsv. [2. Ausg.], Bd. I, S. 1).

[1] Vgl. hierüber: Eichhorn's Deutsche St.- u. Rechtsgesch., Th. II, §. 290 ff.; Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht (2. Ausg.), Bd. I, §. 23, S. 85 ff., §. 29, S. 103 ff., §. 108, S. 542 ff.

[2] Ueber den Ursprung und Charakter der landständischen Verfassungen in Deutschland im Allgemeinen vgl. Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht (2. Aufl.), Th. I, S. 535, u. §§. 108 ff., S. 536 ff. und die das. alleg. Literatur; desgl. Eichhorn, D. Staats- u. Rechtsgesch., Th. II, §§. 423 ff. — Zöpfl, D. Staats- u. Rechtsgesch., Abth. I, S. 150 ff., Abth. II, S. 192 ff. — Klüber, öff. Recht des D. Bundes, §§. 279 ff.

[3] Z. B. bei verlangten Steuern oder Beeten, bei gestörtem Landfrieden, Streit über die Sukcession, Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, Einführung der Untheilbarkeit u. s. w.

[4] Vgl. Eichhorn, D. Staats- u. Rechtsgesch., Th. III, §. 423.

[5] Ueber den Umfang der landständischen Rechte im Allgemeinen vgl.: Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Aufl.), Bd. I, §. 108, S. 546 ff.; Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen D. St.-R., §. 155, S. 266 ff.; v. Lancizolle, über Königthum u. Landstände in Preußen, §. 38, S. 271—280; Simon, Preuß. St.-R., Bd. II, S. 118 ff.; Lüders im Staats-Lexikon von Rotteck u. Welcker (2. Ausg.), Bd. XI, S. 42 ff. (in dem Artikel: Preußen, Staats-Recht), Welcker, ebendas., Bd. III, S. 769 ff. (in dem Artikel: Deutsches Landes-Staats-Recht, Deutsche Landstände ꝛc., insbes. S. 797 ff.).

[6] In dieser Art sind einige ständische Gerechtsame zu bleibenden erwachsen. So die Nothwendigkeit des ständischen Konsensus (ohne deshalb den der Agnaten entbehrlich zu machen) bei Veräußerungen der Domainen, sowie dieselbe Nothwendigkeit bei Besteuerung der Domainen-Einsassen.

[7] Ueber die publicistische Streitfrage: ob den Landständen ein repräsentativer Charakter (ein Repräsentationsrecht) hinsichts des ganzen Landes zukomme? vgl. insbesond. Posse, über Staatseigenthum und Staatsrepräsentationsrecht der D. Landstände, S. 157 ff., S. 200 ff., welcher bestreitet, und gegen Posse die Schrift von Jacobi, Auflös. einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht D. Landstände (Hannover, 1798), Abschn. 2. — Desgl.: Dahlmann, Rechtsgutachten in der Hannoverschen Verfassungssache, S. 274 ff.; Krüger, de vet. in Germania prov. ord. origine atque natura, S. 84 ff., Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der D. Nation, S. 233; v. Lancizolle, aus der Geschichte und zur Charakteristik der landständ. Verfassung in Deutschland und Preußen, S. 6 ff.

bei allgemeinen, das Wohl und Wehe des ganzen Landes betreffenden Angelegenheiten (z. B. Landesveräußerungen, Theilungen u. s. w.) das Recht und Interesse des ganzen Landes wahrzunehmen und sogen. allgemeine Landesbeschwerden an den Landesfürsten zu bringen, auch sich bei Bedrückungen Einzelner für diese zu verwenden [1]; b) sie konnten die bestehende Landesverfassung auch auf gerichtlichem Wege (bei den Reichsgerichten) vertheidigen und vertreten; c) obgleich ihnen ein Steuerbewilligungs-Recht für Andere nicht zukommen konnte, so hing doch nach den meisten Landesverfassungen die Rechtmäßigkeit der Besteuerung aller Unterthanen durch den Landesherrn davon ab, daß die Stände die Nothwendigkeit der Steuer anerkannt hatten [2].

## §. 4.

### B. In Preußen insbesondere.

Gleiche Verhältnisse, wie in den übrigen Deutschen Ländern, bestanden hinsichtlich der landständischen Verfassungen in der Mehrzahl der verschiedenen Territorien, aus welchen das Preußische Staatsgebiet zusammengesetzt ist [3]. Die ständischen Rechte waren auch hier von bedeutendem Umfange und von der oben gedachten Art [4].

---

[1] Vgl. Moser, von der Reichsstände Landen, S. 843 ff.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Aufl.), §. 108, S. 548—550.

[3] Ein Deutschrechtlicher Ursprung und Entwickelungsgang der Landeshoheit und der landständischen Verfassung hat auch in dem vormaligen Ordenslande Preußen, nur mit Unterbrechung oder doch mit bedeutenden Modifikationen durch Einwirkung des Polnischen Wesens in dem von 1466—1773 unter Polnischer Herrschaft gewesenen Gebietstheile, stattgefunden. Dagegen ist die Verfassung der ursprünglich Polnischen Landestheile des Preuß. Staates, welche, bereits einmal seit der zweiten und dritten Theilung Polens bis zum Jahre 1807 Preußisch, wiederum seit 1815 zur Preuß. Monarchie gehören, der früheren Deutschen Rechtsentwickelung ganz fremd geblieben.

[4] Die speziellere Darstellung der früheren ständischen Verhältnisse und Rechte sämmtlicher Territorien des Preuß. Staates liegt — weil wesentlich nur noch von geschichtlichem Interesse — nicht im Plane dieses Werkes. Es ist darüber insbesond. folgende Literatur zu vergleichen: die Privilegien der älteren Landestheile s. in Lünig, Collectio nova, worinn der mittelbaren und landsässigen Ritterschaft in Teutschland ꝛc. sonderbahre Praerogativen u. Gerechtsamen ꝛc. (Frankfurt u. Leipzig, 1730), 2 Thle., Fol. (Th. I, S. 874 ff.: Mark Brandenburg; Herzogth. Magdeburg; Kleve, Mark u. Ravensberg, Pommern, Halberstadt, Minden; Th. I, S. 155 ff.: Schlesien; Th. I, S. 1178 ff.: Jülich u. Berg; Th. I, S. 1378 ff.: Paderborn; Th. II, S. 166 ff.: Vor- u. Hinter-Pommern.) — Moser, von der Reichsstände Landen, S. 357, 363, 401, 949 ff., 973 ff., 1019 ff., 1041 ff., 1388 ff., 1410 ff., 1421 ff., 1433 ff. — v. Wedel, die Rechte der Landstände der Deutschen Provinzen in der Preuß. Monarchie zwischen dem Rhein und der Weichsel (Leipzig, 1817). — Fr. v. Cölln, historisches Archiv der Preuß. Provinzial-Verfassungen, 7 Hefte (Berlin, 1819 u. 1820). — Lüders, histor. Ueberblick der staatsrechtl. Verhältn. Preußens in Rotteck u. Welcker Staats-Lexikon (2. Ausg.), Bd. XI, S. 43 ff. — H. Simon, Preuß. Staats-Recht, Bd. II, S. 117 ff. — K. F. Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Th. II: Systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung, Berlin, 1845 (in welchem Werke S. 17 ff. und in der neuen Folge des Werkes [1852], Abth. 2, S. 12 ff. Mittheilungen über die älteren ständischen Verhältnisse der einzelnen Landestheile gemacht werden). — C. W. v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin, 1846). — Derselbe, aus der Geschichte und zur Charakteristik der landständischen Verfassung in Deutschland und in Preußen (Berlin, 1847). — Rücksichtlich einzelner Landestheile insbesondere ergeben nähere Auskunft:

a) Provinz Preußen: J. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse in Ostpreußen (Königsberg, 1822). — (Dr. Nauwerk), Urkundliches zur Geschichte u. Verfassung der Provinz Preußen (Berlin, 1841). Lengnich, Jus publicum Prussiae Poloniae (Danzig, 1758). — Konopacki, die Verfassung Westpreußens zur Zeit der Polnischen Oberhoheit, in histor. Entwickelung dargestellt (Berlin, 1848). — v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, S. 121 ff.

b) Die Mark: Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg, 6 Thle. (Berlin, 1765—1775). — Lamotte, von den Landräthen in der Kurmark (in dessen Abhandl., Berlin, 1793). — v. Thiele, Nachrichten von der Kurmärkischen ꝛc. Steuerverfassung, 2. Ausg. (Halle, 1768, 4.). — v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, S. 90—111. — G. A. von Mülverstädt, die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, vornämlich im 16. u. 17. Jahrh. (Berlin, 1858).

c) Schlesien: (v. Klöber), Von Schlesien vor und seit 1740, Th. I. u. II, 1788. — H. Wuttke, die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, vornämlich

Ob nun gleich die Privilegien, Urkunden, Rezesse, auf welchen die Rechte der verschiedenen Landstände im Preußischen Staate beruhten, niemals ausdrücklich aufgehoben worden sind [1], so wurden sie doch nach und nach zurückgedrängt. Gebrochen wurde die Macht der Landstände schon durch die Aufhebung des, mit dem Gebote des ewigen Landfriedens wegfallenden, früher ihnen in nicht seltenen Fällen ausdrücklich eingeräumten, Rechtes des bewaffneten Widerstandes, sowie durch die völlige Veränderung des Kriegswesens, nicht minder aber durch die den ständischen Rechten nicht günstige Theorie der Romanisten und Hofpublicisten von der an sich unbeschränkten Gewalt des Fürsten, wobei die ständischen Rechte als widerrufliche Privilegien und Konzessionen aufgefaßt wurden [2]. Auch wurde bereits im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert die Reichsgesetzgebung zur Beschränkung der Selbstständigkeit und Freiheit der

---

unter den Habsburgern (Leipzig, 1841) (Recension dieser Schrift von Kries, Breslau, 1842). — Desselben, Königs Friedrich's des Gr. Besitzergreifung von Schlesien und die Entwickelung der öffentl. Verhältn. in diesem Lande bis zum Jahre 1740 (Leipzig, 1841, 1843), 2 Bde. (s. darüber die Berliner Jahrb. für wissenschaftl. Kritik, 1842, 2. Bd., Nr. 47, 48). — Desselben, die Schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit (Leipzig, 1847). — K. G. Kries, histor. Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, unter Theilnahme der allgem. Landtags-Versammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schles. Stände (Breslau, 1842). — H. Simon, die ständische Verfassung in Schlesien (Breslau, 1846).

d) Westphalen: v. Sartori, Staats-Recht der Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. II, Th. 2, Abschn. 2, S. 454 ff. — Runde, über d. Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden, nach dem Deputationshauptschlusse von 1803 (Göttingen, 1805). — Niesert, über die Entsteh. der Stände in einigen Provinzen Westphalens, vorzüglich in dem Münsterlande (in Mallinkrodt's neuestem Magazin für Westphalen, 1816, Hft. I, Abhandl. 1). — Sommer, von Deutscher Verfassung im Germanischen Preußen und im Herzogthum Westphalen in Urkunden (Manheim, 1819). — v. Druffel, Darstellung des Steuerwesens u. s. w. im Hochstift Münster (in der Samml. der Gesetze u. Verordn. im Erbfürstenthum Münster, Bd. I, S. 67—94, und von den Landtagen, das., S. 202 ff.). — Gerken, Geschichte der Paderborner Landstände, im Westphäl. Anzeiger, 1816, Nr. 13.

e) Pommern: D. Mevius, Delineatio der Pommerschen Landesverfassung (in Pistorii Amoenit. jur., T. IV, S. 935 ff.). — v. Balthasar, Abh. vom Ursprung, Amt, Recht, Wahl der Landräthe in Pommern, 1754. — Ueber Neu-Vorpommern: Engelbrecht, Delineatio status Pomeranicae Sueticae. 1741, Ed. 2, 1760; Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde (Greifswalde, 1786—1788), 2 Thle., 4.; v. Seckt, das Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen; 2. Thl. Greifswalde, 1837) [im Vorberichte]; v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, S. 146—154.

f) Sachsen: Grävell, geschichtl. Uebersicht der Entwickelung und Fortbildung der Deutschen landständ. Verfassung und der Grundsteuern in Sachsen, Bd. I (Berlin, 1822).

g) Lausitz: J. W. Neumann, Geschichte der Land-Stände des Markgrafenthums Niederlausitz u. deren Verfassung, 1. Abtheil. (Lübben, 1843). — v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, S. 133—146.

h) Rheinprovinz: v. Sartori, a. a. O. — C. A. Zum Bach, Geschichte des Ursprungs, der Bildung, Formen und Rechte in der Preuß. Rheinprovinz (Köln, 1817). — Desselben, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt und Staatsverfassung, mit besond. Rücksicht auf die Preuß. Rheinprovinzen (Köln, 1817); Th. II, S. 166 ff. — J. Görres, in Sachen der Rheinprovinz und in eigener Angelegenheit (Stuttgart, 1822). — Benzenberg, über Provinzial-Verfassung; mit besond. Rücksicht auf die vier Länder: Jülich, Kleve, Berg und Mark (Hannover, 1819). — R. Stedmann, Beitrag zum Staats-Rechte der Herzogthümer am Rheine (Berlin, 1847), S. 22 ff. — Ueber die ständischen Verhältnisse im Erzstifte Trier, s. Müller in der Trierschen Chronik, Jahrg. 1819, S. 130 ff.

[1] Eine Ausnahme hat nur in Betreff des Herzogthums Westphalen stattgefunden. Als dasselbe bei Säkularisirung des Erzbisthums Köln an Hessen-Darmstadt kam, wurde hierdurch — wie §. 60 des Reichsdeput.-Hauptschl. v. 25. Febr. 1803 ausdrücklich bestimmte — die Verfassung des Ersteren nicht aufgehoben, sondern demgemäß von Hessen-Darmstadt in dem Landtagsabschiede von 1803 anerkannt (s. Sommer, a. a. O., S. 224); als indeß Hessen-D. dem Rheinbunde beigetreten war, mißbrauchte es die hierdurch erlangte Souveränetät dazu, durch Patent v. 1. Okt. 1806 die Landstände des Herzogthums Westphalen „aus unumschränkter Machtvollkommenheit" aufzuheben (s. a. a. O., S. 234), obgleich der Art. 2 der Rheinbundsakte nur die Reichsgesetze, nicht die Landesverträge aufgehoben hatte.

[2] Vgl. Eichhorn, D. St.- u. Rechtsgesch., Th. III, §§. 425, 427; Posse, über Staatseigenthum, S. 190 ff.

Landstände und zur Befreiung der Landeshoheit von ständischen Fesseln benutzt [1], wie denn auch in der publicistischen Theorie die Auffassung herrschend wurde, die Landesherren als die ursprünglichen Inhaber der vollen und ungetheilten Staatsgewalt anzusehen und die Stände von Allem auszuschließen, was die Doktrin unter den Begriff des Mitregierens brachte [2]. Ganz besonders aber führte die fortschreitende Entwickelung der landesfürstlichen Macht, hauptsächlich in Folge der Reformation des 16. Jahrhunderts und des dreißigjährigen Krieges, unter fortwährender Abschwächung der Reichsgewalt, zur Verdrängung der ständischen Rechte. Vorzugsweise war dies der Fall gegenüber den mächtigeren Reichsfürsten, deren Streben, je mehr sie in den Europäischen Streitigkeiten selbstständig auftraten, naturgemäß dahin gerichtet war, ihre verschiedenen Landesgebiete zu einem wohlorganisirten Staate nach jetzigen Begriffen zusammen zu schließen [3].

In Preußen war es Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst — der eigentliche Gründer des Brandenburgisch-Preußischen Staates —, welcher die ständischen Rechte zu untergraben begann. Zwar hatte er sich während einer langen Reihe von Jahren jedes gewaltsamen Eingriffs in die Landesverfassung enthalten; allein in der spätern Zeit seiner Regierung nahm er eine veränderte Stellung gegen die Stände ein und trachtete dahin, deren Rechte in allen Beziehungen zu beseitigen, wo sie seinem Streben nach unumschränkter fürstlicher Macht und der Verschmelzung seiner Länder zu einem wehrkräftigen Staate hinderlich waren, besonders in Bezug auf Steuern und Landeslasten [4]. Ihrem ganzen Wesen nach vernichtet wurden die ständischen Rechte durch König Friedrich Wilhelm I. Er legte sich in Wort und That eine unumschränkte Gewalt zu und sprach es unumwunden aus, wie er sich als alleinigen Gebieter über Land und Leute betrachte [5]. Von einer Berufung der Stände war — abgesehen von den

---

[1] Vgl. Moser, von der Reichsstände Landen, S. 1182 ff.

[2] Moser, a. a. O., S. 839. — Derselbe, von der Landeshoheit, S. 206 ff. — Posse, a. a. O., S. 165, 168.

[3] Als Durchgangspunkt zu dem Fortschritte der Entwickelung der ehemaligen „Feudalmonarchie" zum „Staate" im modernen Sinne gestaltete sich fast in dem gesammten Europa eine Ansicht von „Souverainetät", die Land und Leute als unbedingtes Eigenthum des Herrschers betrachtete. Als Repräsentant dieser Richtung ist Ludwig XIV. zu bezeichnen, indem er sich zu dem Grundsatze bekannte: „l'état, c'est moi!", unabsichtlich aber der Menschheit die Wohlthat erzeigte, den mittelalterlichen Lehnsstaat zu vernichten und den Staat in dem Haupte desselben zu koncentriren. Vgl. hierüber: Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §. 71, S. 239 ff., Bluntschli, allgem. Staats-Recht (2. Aufl.), Bd. I, S. 351 ff.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in Rotteck und Welcker Staats-Lexikon (2. Ausg.) in dem Artikel: „Preußen, Staats-Recht", Bd. XI, S. 71—77, v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, S. 8—12.

[5] Zwar hatte König Friedrich Wilhelm I. noch bei der Huldigung in den verschiedenen Provinzen den Ständen die Versicherung gegeben, „daß er die Rechte derselben, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinem seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde"; allein es blieb lediglich bei seiner allgemeinen Versicherung. Den Ständen der Mark verweigerte der König in der Resolution v. 22. April 1713 (s. bei Lünig, von der mittelbaren Ritterschaft, Bd. I, S. 944) offen die von ihnen nachgesuchte spezielle Bestätigung der ständischen Rechte, und als die Stände von Preußen durch ihren Landesmarschall am 31. Jan. 1717 in einem Französisch abgefaßten Berichte gegen die Einführung des von ihnen nicht bewilligten General-Hufenschosses mit den Worten protestirten: „tout le pays sera ruiné!" schrieb Friedrich Wilhelm I. an den Rand: „Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!" Und ohne einen Landtag zu berufen, wurde der General-Hufenschoß eingeführt. Als die Magdeburger Ritterschaft sich gegen die Einführung der Lehnpferdegelder sträubte, und den mit Gewalt einschreitenden König bei dem Reichshofrathe in Wien verklagte, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte, hatte sich der Prozeß in die Länge gezogen. Da befahl der König in der Instruktion an das General-Direktorium v. 20. Dec. 1722, Art. 26, §. 4: „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angeborenen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.". In der gedachten Instruktion heißt es an zwei Stellen: „Wir sind doch Herr und König, und können thun, was wir wollen." Den Jülich-Bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien

Huldigungs-Landtagen — seitdem nicht weiter die Rede. Friedrich der Große handelte in ganz gleichem Sinne. Den Preußischen Ständen gab er zwar vor der Huldigung eine allgemeine Erklärung ab und am 12. Juli 1740 wurde in Königsberg der übliche Huldigungs-Landtag abgehalten, allein dabei hatte es auch das Bewenden [1]. Die in Schlesien und Westpreußen noch vorhandenen Reste ständischer Rechte ließ er vollends absterben.

Als Friedrich Wilhelm II. zur Regierung gelangte, gab er zwar gleichfalls den Ständen von Ostpreußen vor der Huldigung am 19. Sept. 1786 die allgemeine Versicherung, „sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jederzeit schützen zu wollen“ [2]; allein ein weiterer Landtag wurde nicht einberufen. Alle übrigen Landestheile schienen selbst das Andenken an ihre ständischen Rechte verloren zu haben [3].

Auf diese Weise hat die von dem großen Kurfürsten, als Landesherr in den Brandenburgisch-Preußischen Staaten, eingenommene Stellung, welche, wie bereits bemerkt, von seinen Nachfolgern in der Regierung, insbesondere von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen in gleichem Geiste festgehalten und noch immer mehr gesteigert worden ist, die Königliche Gewalt in Preußen zu einer völlig unbeschränkten erhoben [4]. In dieser Natur und Wirksamkeit des Preußischen Königthums hat sich auch während der zwanzig Jahre vom Tode Friedrich's II. bis zum Hereinbrechen der Katastrophe des Jahres 1806 nichts Wesentliches geändert; indeß ist aus dieser Zeitperiode noch der Behandlung der von Preußen im Jahre 1802 unter dem Namen einer Entschädigung für die Verluste auf dem linken Rheinufer (Kleve, Geldern, Mörs) in Besitz genommenen Gebiete mehrerer geistlichen Reichsstände und einiger Reichsstädte besonders zu gedenken. Zwar hatte Preußen an der Errichtung des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 Theil genommen und dessen verbindliche Kraft für alle Reichsstände nicht in Zweifel gezogen; allein der Bestimmung desselben (im §. 60), welche „die ungestörte Erhaltung der dermaligen politischen Verfassung der zu säkularisirenden Länder“ ausspricht, ist in den Preußischen sogenannten Entschädigungslanden nur in sehr beschränktem Sinne Folge gegeben worden. Von einer wirksameren Dauer der bisherigen ständischen Rechte im Münsterlande, in Paderborn, in Hildesheim, im Eichsfelde ist nicht die Rede gewesen, wenn gleich vermieden wurde, die förmliche Aufhebung auszusprechen.

---

berufen, erwiederte der König (1723): „Dies seyen alte und längst vergessene Dinge“ (s. Moser, von der Reichsstände Landen, S. 1012). — Vgl. das Nähere hierüber in Simon, Preuß. St.-R., Bd. II, S. 122, 130, 145; Lüders, in dem Artikel: „Preußen, Staats-Recht“ in Rotteck u. Welcker Staats-Lexikon (2. Ausg.), Bd. XI, S. 42 ff.; v. Lancizolle, Königthum und Landstände in Preußen, S. 12 ff.

[1] Vgl. Eichhorn, D. St.- und Rechtsgesch., Bd. IV, S. 706; Preuß, Friedrich der Große (Berlin, 1832), Bd. I, S. 149; Voigt, a. a. O., S. 25, 26; Simon, Preuß. St.-R., Bd. II, S. 130, 146.

[2] Vgl. Simon, a. a. O., S. 130, Lüders, a. a. O., S. 63.

[3] Eine spezielle Uebersicht der in dem heutigen Umfange Preußens vorhanden gewesenen vormaligen ständischen Verbände und ihrer Schicksale bis zur Konstituirung der neuern Provinzialstände gibt v. Lancizolle in dem Werke: Königthum und Landstände in Preußen, S. 88—186.

[4] Ueber die Natur und Ausdehnung dieser absoluten Königlichen Gewalt in Preußen, sowie über die konservative Richtung des Preußischen „monarchischen Prinzips“ und über die Produktivität des Preußischen Absolutismus, vgl. v. Lancizolle, Königthum und Landstände in Preußen, S. 15 ff., S. 31 ff., S. 36 ff. — Aus einem anderen Standpunkte betrachtet den Gegenstand Lüders in dem Artikel: Preußen, St. R., in Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon (2. Aufl.), Bd. XI, S. 76 ff.

## II.

# Die Wiederherstellung der ständischen Verfassungen und die Errichtung des Vereinigten Landtages im Jahre 1847.

## §. 5.

### A. Die Stein-Hardenbergische Periode (von 1807 bis 1820).

Die Niederlage Preußens in der Schlacht von Jena (am 14. Okt. 1806) hatte den Staat, in Folge des Friedens von Tilsit v. 9. Juli 1807, so ziemlich auf die Hälfte seines Länderbestandes reducirt. Die Erfahrung, daß die Stärke eines Staates nicht in seinem stehenden Heere beruhe, sondern in seinem Volke, und daß selbst eine große Vergangenheit nicht hinreiche, den Staat zu schirmen, wenn die Gegenwart nicht gleichfalls in großen Institutionen lebt, begann sich praktischen Erfolg zu erringen in der Gesetzgebung der darauf folgenden Jahre. Am 5. Oktober 1807 war der Staatsminister Freiherr vom Stein an die Spitze der Verwaltung getreten. Sein bekanntes Rundschreiben v. 24. Nov. 1808 an die obersten Verwaltungsbehörden [1] stellt die damaligen Grundsätze der Preußischen Verwaltung dar und zeichnet die Linie, auf welcher der Staat fortgehen müsse, um sich aus seiner Vernichtung wieder zu erheben. Insbesondere die neu zu errichtende Verfassung betreffend, werden als zu dem erwähnten Ziele hinführend, in dem Rundschreiben folgende Gesichtspunkte aufgestellt:

Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist zernichtet [2], und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums ist proklamirt, die Städte sind mündig erklärt [3]. Es sind nur noch wenige Hauptschritte nöthig.

1) Regierung kann nur von der höchsten Macht ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe Der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips sind gemacht.

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet.

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet ꝛc.

In diesen dreien Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Beförderungsmittel scheint mir

4) eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald

---

[1] Vgl. dies unter dem Namen des „Stein'schen Testaments" bekannte Dokument, welches von dem jetzigen Staatsminister u. Oberpräsidenten a. D. v. Schön entworfen, in Benzenberg, über Provinzialverfassung, S. 86, u. (auszugsweise) in Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Bd. I, S. 384, desgl. in Pertz, Leben Stein's, und mehrfach abgedruckt.

[2] Durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, betr. den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

[3] Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808.

dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.

Wo Repräsentation des Staates unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet.

Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl oder Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

Dies war das Programm der Stein'schen Verwaltung, welche durch Belebung aller Kräfte, durch freie Bewegung Preußens Größe aus sich und in sich selbst entwickeln wollte [1]. Obgleich der Minister von Stein schon nach einem nur zehnmonatlichen Ministerium wieder abzutreten gezwungen war [2], so wurden doch seine Grundsätze nicht verlassen, sondern man folgte der von ihm vorgezeichneten Bahn noch Jahre lang, bis des Volkes Kraft den Sieg errungen und die äußere Unabhängigkeit erkämpft hatte.

Schon unmittelbar nach dem Frieden von Tilsit war die Regierung genöthigt, sich auf das Volk zu stützen, und man versuchte zu diesem Zwecke, sich an die geringen Reste der ständischen Verfassung in den einzelnen Provinzen anzuschließen [3]. Es wurden, zum Theil erst zu diesem Zwecke neu geschaffene, ständische Deputirte bei den wichtigsten Finanzoperationen zugezogen. Dies geschah zuvörderst bei der durch die Noth gebotenen Veräußerung der Domainen, deren Unveräußerlichkeit durch vielfache Verträge mit den Ständen festgestellt war. Als Resultat dieser Verhandlungen erschien das in Form eines mit den Ständen abgeschlossenen Vertrages abgefaßte Edikt und Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 über die Veräußerlichkeit der Domainen [4]. — Demnächst erachtete

---

[1] Ueber Stein's Wirken und Verdienste um Preußen vgl. die Schrift: Erinnerungen an den Preuß. Staatsminister Freiherrn Karl vom Stein und seine Wünsche für Preußen. Altenburg, 1832, und Pertz, Leben Stein's. Es hat indeß auch nicht an tadelnden Stimmen gefehlt. Vgl. z. B. v. Lancizolle in der (im J. 1846 erschienenen) Schrift: Königthum und Landstände in Preußen, S. 69 ff. u. S. 154 ff., insbesond. über das Stein'sche polit. Testament die Aeußerungen a. a. O., S. 156—157, wo unter Anderm in Bezug auf die Prophezeiung Stein's hinsichts der Nothwendigkeit einer National-Repräsentation für Preußens Wohl bemerkt wird: „Es sind bald vierzig Jahre verflossen, seit dies Schreiben erging; es hat sich kein Wehe über unser Land ergossen, weil eine solche Repräsentation (deren Elemente fast bis zum Proletariat herabreichen sollten) weder zeither intendirt worden, noch in Zukunft zu erwarten steht; es hat aber darum nicht an den mächtigsten Regungen und den reichsten Früchten des Geistes der frommen, hingebenden Liebe zu König und Vaterland gefehlt, und wird daran, so Gott will! auch in Zukunft nicht fehlen." — Indeß sollten die prophetischen Worte Stein's schon zwei Jahre später zu einer für Preußen tief zu beklagenden Wahrheit werden und so die Anschauungsweise der Tadler des großen Mannes sich auch durch die hereinbrechenden Thatsachen widerlegen.

[2] Der Rücktritt Stein's erfolgte, weil die Französische Polizei einen mißbeliebigen Brief desselben an den Fürsten von Sayn-Wittgenstein aufgefangen hatte, auf Andrängen Napoleon's. Vgl. diesen Brief v. 15. Aug. 1808 in der Schrift: Erinnerungen an Stein. Altenburg, 1832, S. 41.

[3] In Ostpreußen fanden in der That bedeutende Verhandlungen mit den (auf ihren Antrag vom 29. Aug. 1807 berufenen) Ständen dieser Provinz über allgemeine Landesangelegenheiten statt, nachdem durch K. O. v. 27. Febr. 1808 die ständische Verfassung eine wesentliche Erweiterung erhalten hatte und insbesondere jährliche Landtage festgesetzt waren (vgl. hierüber Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, S. 72 ff., v. Lancizolle a. a. O., S. 163—166). — In Schlesien mußte im J. 1808, als man mit den Vertretern des Landes zu verhandeln sich genöthigt sah, durch K. O. v. 17. Dec. 1808 angeordnet werden, daß in diesem einzelnen Falle die Stände der Provinz Schlesien u. der Grafschaft Glatz durch die Schlesische General-Landschaft und sämmtliche Fürstenthums-Direktionen (also durch Kredit-Institute) und außerdem durch einen Deputirten aus jedem landräthlichen Kreise repräsentirt werden sollten (vgl. Schreiben des Ob. Präs. v. Massow v. 27. Jan. 1809, s. in Koch's Recht der Preuß. Domainen, S. 84). — Vgl. auch Simon's Preuß. St. R., Bd. II, S. 147—148.

[4] Vgl. dasselbe in Rabe's Samml. der Ver-

man es für erforderlich, den Ständen wieder einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen. Darüber bestimmte die Verordn. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden[1], in welcher die gesammte Provinzial-Verwaltung neu geordnet ward. Es sollten dänach (§. 17) auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Theil nehmen[2], deren Bestimmung war (§. 18), „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, die Mängel der Administration zur Sprache zu bringen und nach ihren praktischen Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen." Die Zahl der ständischen Repräsentanten, die im Regierungs-Kollegium eine „volle Stimme haben", wurde vorläufig auf neun für jede Regierung bestimmt, die durch Wahl vorzuschlagen (§§. 19. 20). Diese wichtigen Anordnungen sind indeß, wenn sie überhaupt allgemein zur Ausführung gekommen[3], nur von kurzem Bestande gewesen; jedenfalls sind sie durch die Verordn. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden[4] für beseitigt zu erachten.

Mit dem 6. Juni 1810 war der Freiherr v. Hardenberg als Staatskanzler wieder an die Spitze der Verwaltung getreten. Nunmehr wurde zum ersten Male, und zwar in dem Edikte v. 27. Okt. 1810, über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben[5], eine „National-Repräsentation" verheißen. In dieser Beziehung spricht das Edikt (am Schlusse) aus:

> Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Bereits im Februar 1811 wurde in Folge dessen in Berlin eine interimistische Repräsentation versammelt[6], welcher der Staatskanzler von Hardenberg in der von ihm gehaltenen Eröffnungsrede vom 23. Febr. 1811[7] erklärte:

> Wäre es möglich gewesen, die (in dem Edikte v. 27. Okt. 1810 verheißene) Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können.

Von dem Erfolge dieser interimistischen Repräsentation ist indeß wenig bekannt ge-

---

ordnungen Bd. X, S. 275 u. in Mathis' jur. Mon.-Schr., Bd. VIII, S. 463. — s. auch v. Lancizolle a. a. O., S. 159 ff. über die Bedeutung der Zuziehung der Stände hierbei.

[1] Vgl. in Rabe a. a. O., 467.

[2] Vgl. über dies Zugeständniß die Verhandlungen der Ostpreuß. Stände bei Voigt a. a. O., S. 95 ff. und die K. O. v. 10. Juli 1809 ebendas., nach welcher die Absicht des Königs bei dieser Maaßregel dahin ging: „nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohle des Ganzen die Rede ist."

[3] Dies scheint nur in der Provinz Preußen der Fall gewesen zu sein (vgl. v. Lancizolle, a. a. O., S. 159).

[4] Vgl. G. S. 1815, S. 85 ff.

[5] Vgl. G. S. 1810, S. 31.

[6] In Betreff dieser interimistischen Repräsentation vgl. die „Reden des Herrn Staatskanzlers Freih. v. Hardenberg bei den Versammlungen der ständischen Deputirten in Berlin am 7. und 16. Sept. 1811" (ohne Druckort und Jahreszahl. 8. 75 Seiten).

[7] Vgl. dieselbe in der Schrift: Erinnerungen an den Staatsmin. Freih. v. Stein (Altenburg, 1832), S. 91—105, und im Auszuge in der Druckschrift: Die Preuß. Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordn. v. 22. Mai 1815 bezügl. Aktenstücke ꝛc. (Leipzig, 1845), S. 2.

worden[1]. Sie wurde im Sept. 1811 entlassen, gleichzeitig jedoch in dem Steuer-Edikte v. 7. Sept. 1811 §. 14[2] wiederholt erklärt:

„Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir im Edikte v. 27. Okt. 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben."

Es folgten die inhaltsschweren Kriegsjahre 1812 und 1813 und die Erfüllung der Königlichen Zusage einer Volksrepräsentation blieb auf ruhigere Zeiten verschoben. Im Geiste des Volkes hatte indeß dieser Gedanke lebendige Wurzel geschlagen, und als nun bei beginnendem Freiheitskampfe nur die vollständigste Einheit der Nation mit der Regierung die Rettung des Staates zu vollbringen vermochte, stützte sich die Regierung bei den jetzt unerläßlichen Maaßregeln wiederum auf die Mitwirkung der Stände. Die Verordn. v. 17. März 1813 über die Organisation der Landwehr[3] bemerkte, „daß die Zeit nicht erlaube, darüber mit den getreuen Ständen in Berathung zu treten"; allein die Errichtung der Landwehr selbst und deren Organisation erfolgte mit Zuziehung der Stände[4].

Nachdem es durch die beispiellosen Anstrengungen und Opfer vor Allem des Preußischen Volks gelungen war, den Sieg in dem nunmehr folgenden Freiheitskampfe zu erringen und die äußere Unabhängigkeit der Nation wieder zu gewinnen, da folgte erneuert die Königliche Zusicherung einer baldigen Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit. In der aus Paris unterm 3. Juni 1814[5] an den Staatskanzler erlassenen Kab.-Ordre behält sich der König vor, „über die ständische Verfassung und Repräsentation nach seiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen."

Es wurde nach dem Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 der Wiener Kongreß eröffnet. Hier war es vorzugsweise Preußen, welches in den Verhandlungen über die ständischen Rechte die größte und beharrlichste Thätigkeit entwickelte[6]. Schon am 13. Sept. 1814 hatte Fürst Hardenberg dem Fürsten Metternich einen mit Stein und Solms entworfenen Plan einer Deutschen Verfassung[7] mitgetheilt, in welchem vorgeschlagen war, ein Minimum der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten in die Bundes-

---

[1] Diese Versammlung ständischer Deputirten war meist aus Repräsentanten der Bevorrechteten zusammengesetzt, und statt die Regierung in jener Zeit der Drangsale des Staates kräftigst zu unterstützen, erhob sich aus ihrer Mitte der heftigste Widerstand gegen die in eben jener Zeit zu Stande kommenden bekannten freisinnigen organischen Gesetze. In dieser Beziehung ist hinzuweisen auf die „Vorstellung eines Theils der Edelleute v. 11. Febr. 1811 an den Staatskanzler v. Hardenberg gegen die neuere Gesetzgebung und gegen eine repräsentative Verfassung" (abgedruckt in der Schrift: Die Preuß. Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordn. v. 22. Mai 1815 bezügl. Aktenstücke ꝛc. Leipzig, 1845, S. 3—13). — Vergl. hierüber auch: Dr. S., über Konstitutionen und Garantien. Berlin, 1834, S. 23. — Auch der bekannten Bittschrift, welche die Stände des Lebus'schen und Beeskow-Storkowschen Kreises im Jahre 1811 an den König richteten, ist hier zu gedenken. In derselben waren in den stärksten Ausdrücken die Beschwerden über die nächste Vergangenheit, wie die Besorgnisse für die Zukunft ausgesprochen. Diese Bittschrift (damals in Zeitschriften und besondern Abdrücken veröffentlicht) findet sich mitgetheilt in der Schrift: „Die neuen Jakobiner in den Preuß. Staaten. Bittschrift einiger Landstände an Se. Maj. den König von Preußen. Mit patriotischen Abfertigungen als Noten zum Texte", 1811 (ohne Druckort). Nach dieser (anscheinend halb offiziellen) Schrift soll der Abdruck in dem Journal: Die Zeiten von Voß (Halle, Sept. 1811) unvollständig sein. (Vgl. hierüber und über die dadurch veranlaßte Verhaftung der beiden Haupttheilnehmer — des Generallieut. a. D. v. der Marwitz u. Graf von Finkenstein auch die Mittheilungen bei v. Lancizolle, über Königthum und Landstände, S. 172—177.)

[2] Vgl. G. S. 1811, S. 262.

[3] Vgl. G. S. 1813, S. 36.

[4] Der verheißenen „National-Repräsentation" gedachte auch wiederum die K.-O. v. 17. Nov. 1813, betr. die Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer exekutivisch ausgeklagten Forderungen (G. S. 1813, S. 134), indem darin versprochen wurde, „daß die Angelegenheit bei der interimist. National-Repräsentation erwogen werden solle."

[5] Vgl. G. S. 1814, S. 43.

[6] Vgl. hierüber: v. Kaltenborn, Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen (Berlin, 1857), 2 Bde., insbesond. Bd. I, S. 84—266, wo auch die weitere Literatur angegeben ist. — Desselben, Einl. in das konstitut. Verfassungs-Recht (Berlin, 1863), §. 27, S. 256 ff. — Aegidi, in dem Art.: „Deutscher Bund" in Bluntschli's Staatswörterb., Bd. III.

[7] Vgl. denselben in Klüber's Akten des Wiener Kongresses. Bd. I, H. 1, S. 45 ff.; vgl. Stein's Leben von Pertz, Th. IV, S. 109, S. 43 ff.

akte aufzunehmen, welches (nach Art. 7) bestehen sollte in: 1) einem bestimmten Antheile an der Gesetzgebung, 2) der Bewilligung der Landesabgaben, 3) der Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde. Auch war in diesem Entwurfe die Rede von zwei Kammern und es sollten die Landstände aus erblichen und gewählten Repräsentanten bestehen, wovon in den späteren Entwürfen nichts mehr vorkommt. Es erfolgte nun (am 14. Okt. 1814) die Vereinigung der fünf größeren Staaten Deutschlands (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg) zu einem sogen. Deutschen Komité, um über die Verfassung Deutschlands (zunächst im Geheimen) zu verhandeln. Diesen Berathungen wurden zwölf Deliberations-Punkte[1] zum Grunde gelegt, in deren Art. 11 die „Nothwendigkeit der Zusicherung einer (landständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate und eines Minimums der ständischen Befugnisse in der Bundesakte" ausgesprochen, zugleich auch bemerkt war, „daß es den einzelnen Bundesgliedern zu überlassen sei, ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart und dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben." Allein hiergegen erhoben Baiern und Würtemberg, welche ihre vermeintlichen Souveränetätsrechte keiner Bestimmung des Bundes unterwerfen wollten, Widerspruch[2], wogegen die Bevollmächtigten Preußens, Oesterreichs und besonders auch Hannovers[3] mit Nachdruck, „die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der Deutschen Nation" und der Anerkennung des historisch begründeten Anspruches auf eine „Repräsentativ-Verfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sei", vertheidigten. Ein Weiteres geschah in dieser Angelegenheit gleichfalls von den Preußischen Bevollmächtigten in einer Note v. 10. Febr. 1815[4], welche die „gerechten Ansprüche der Nation" auf „landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen" ausdrücklich anerkannte, und die von Preußen im Februar und Mai 1815 vorgelegten Entwürfe[5] zur Bundesakte enthielten nähere Vorschläge in Betreff der einzurichtenden ständischen Verfassungen und der Rechte der Stände. In dem zuletzt gedachten Entwurfe (§. 9) hieß es:

> In allen Deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, die Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt.

Allein der von einigen Staaten gegen die allgemeine Festsetzung eines Minimums der ständischen Rechte erhobene Widerspruch führte dahin, daß man schließlich dennoch von einer solchen Bestimmung Abstand nahm, und der Artikel 13 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815[6] erhielt nur folgende Fassung:

> In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden[7].

---

[1] Dieselben beruhten auf einer vorläufigen Vereinbarung zwischen Oesterreich, Preußen und Hannover und wurden am 16. Okt. 1814 vorgelegt. Vgl. dieselben in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, H. 1, S. 57; Stein's Leben von Pertz, Th. IV, S. 130, und die Verhandlungen dieses Komités bei Klüber a. a. O., Bd. II, S. 64 ff.

[2] Vgl. Klüber a. a. O., Bd. II, S. 80. 94. 102, 107, Stein's Leben von Pertz a. a. O., S. 137 ff.

[3] Vgl. das Votum der Hannoverschen Kongreßbevollmächtigten v. 21. Okt. 1814 in Klüber's Akten ꝛc., Bd. I, H. 1, S. 69, und in der oben alleg. Schrift: Die Preuß. Verfassungsfrage, S. 17 ff., desgl. die Zustimmung Preußens zu diesem Votum bei Klüber a. a. O., Bd. II, S. 107, und in der alleg. Schrift S. 19, desgl. Stein's Leben von Pertz, Bd. IV, S. 139 ff.

[4] Vgl. bei Klüber a. a. O., Bd. I, H. 1, S. 72, und in der alleg. Schrift: Die Preuß. Verfassungsfrage, S. 19—20.

[5] Vgl. den Entwurf v. Febr. 1815, §§. 82—88, bei Klüber a. a. O., Bd. II, S. 43, u. in der alleg. Schrift, S. 20—21, und den Entw. v. Mai 1815 bei Klüber a. a. O., S. 304, u. in der alleg. Schrift, S. 22.

[6] Vgl. in der G. S. 1818. Anhang S. 143 ff.

[7] Schon der Oesterreichische Entw. vom Mai 1815 (Art. 14) enthielt nur den allgemeinen Ausspruch von der Nothwendigkeit landstän-

Schon vor der Vollziehung der Deutschen Bundesakte hatte der König unterm 22. Mai 1815 die Verordnung, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes[1] erlassen, welche sich darüber ganz im Sinne der Preußischen Vorschläge auf dem Wiener Kongreß aussprach. In dieser Verordnung heißt es:

> Um der Preuß. Nation ein Pfand Unseres Vertrauens zu geben und damit der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preußischen Reichs[2] dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:
>
> §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks[3] gebildet werden.

---

discher Verfassungen in allen Deutschen Staaten, welche (nach einem früheren Entw. vom Dec. 1814) „binnen Jahr und Tag" eingeführt werden sollten (s. Klüber a. a. O., Bd. II, S. 3, 341); in dem gemeinschaftlich von Oesterreich und Preußen am 23. Mai 1815 vorgelegten Entw. (Art. 10) war die Zusicherung zu der Formel zusammengeschmolzen: „In allen Deutschen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung bestehen" (Klüber a. a. O., S. 318); und selbst jenes „soll" des Entwurfes erregte noch Anstoß und wurde in der Konferenz-Sitz. v. 30. Mai 1815 (auf Vorschlag Baierns) in das zweideutigere „wird" umgewandelt (Klüber a. a. O., S. 384, 424). Die Versuche einiger kleinerer Staaten, der Festsetzung eine größere Ausdehnung und Bestimmtheit zu geben (s. Klüber a. a. O., S. 359, 378, 516, 529 ff.), blieben ohne Erfolg, obwohl man anerkannte, daß die Fassung unvollkommen sei (a. a. O., S. 533 ff.). — Dennoch ging der Sinn des Art. 13 der Bundesakte dahin, daß da, wo alte Verfassungen bestanden, diese wenigstens erhalten, und da, wo sich keine fanden, neue begründet werden müßten, nicht aber die Einführung derselben in die Willkür der Fürsten zu stellen sei (vgl. hierüber das Nähere in Zachariä, D. Staats- und Bundes-Recht [2. Ausg.], Bd. II, S. 559 ff.).

[1] Vgl. G. S. 1815, S. 103.

[2] Nach diesen vollkommen klaren und über jeden Zweifel der Interpretation erhabenen Worten ist es ein vergebliches Unternehmen, wenn von gewisser Seite her dennoch bestritten wird, daß dem Preuß. Volke eine Reichsverfassung, und zwar in der Form einer schriftlichen Verfassungsurkunde, auf das bestimmteste verheißen worden sei.

[3] Der Ausdruck des Art. 13 der D. Bundesakte, welcher eine „landständische" Verfassung garantirte, war — wie nicht bestritten werden kann — zweideutig, insofern nämlich nicht bestimmt erhellte, ob eine Repräsentativ-Verfassung oder die alte feudalständische garantirt sei. In welchem Sinne aber Preußen ihn auffaßte, darüber kann nach dem §. 1 der V. v. 22. Mai 1815 kein Bedenken obwalten, da unter der darin gedachten „Repräsentation des Volkes" nach dem (bis dahin nicht in Zweifel gezogenen) Sinne dieses Ausdrucks darunter eben die Vertretung der Nation als solche, und mithin das Gegentheil einer lediglich „ständischen" Institution im Sinne der vormaligen Landstände, verstanden werden muß. Zum Ueberfluß hat der Ausdruck überdies in den meisten der erlassenen Besitzergreifungs-Patente der neuerworbenen Landestheile und der Proklamationen an die Bevölkerung dieser Landestheile noch eine Erläuterung in dem gedachten Sinne erfahren. So wurde bei Besitznahme der Rheinprovinz (Pat. v. 5. April 1815, u. Prokl. v. 5. ej. m., G. S. 1815, S. 22, 24, 26) die „Bildung einer Repräsentation" und die Regulirung der Steuern nach einem allgemeinen, auch für die übrigen Staaten zu entwerfenden Plane verheißen. Den Bewohnern des Großherzogthums Posen garantirte die Prokl. v. 15. Mai 1815 die „Theilnahme an der Konstitution", welche sämmtlichen Unterthanen gewährt werden solle, und außerdem eine provinzielle Verfassung (G. S. 1815, S. 47). Ebenso den Bewohnern der Stadt und des Gebietes Danzig, des Kulm- und Michelauschen Kreises und der Stadt und des Gebietes Thorn in der Prokl. von demselb. Tage (a. a. O., S. 48). Fast wörtlich gleichlautende Zusicherungen sind in dem Pat. und Zuruf v. 22. Mai 1815 wegen Besitzergreifung des Preuß. Antheils von Sachsen (a. a. O., S. 79, 82), in dem Besitzergreif.-Pat. der Oranischen Erbländer v. 21. Juni 1815 (a. a. O., S. 127), in den Besitzergreif.-Patenten der vormals Preuß. Landestheile im Nieder- u. Ober-Sächsischen Kreise und der wieder vereinigten Westphälischen Länder von demselb. Datum (a. a. O., S. 194 u. 196), desgl. des von Schweden abgetretenen Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen v. 19. Sept. 1815 (a. a. O., S. 204) enthalten; desgl. in den Besitzergreif.-Patenten des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein v. 15. Juli 1816. In der Schrift: Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionelles en Prusse d'après un ouvrage imprimé, traduit de l'Allemand de M. Koreff, conseiller intime de régence, par M.; avec un avant-propos et des notes de M. Benjam. Constant. Paris. Mars 1821, heißt es über diesen Gegenstand (p. 50): „Lorsqu'on parle d'une charte constitutionelle et d'une représentation de peuple, il est claire, qu'il n'est pas question d'états féodaux ou d'états ministériels." Vgl. diese Schrift (im Auszuge) Deutsch unter der Bezeichnung: Denkschrift des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg über den Sieg der Konstitution in Preußen, nebst dem Vorworte und den Anmerk. von Benj. Constant, in der oben alleg. Schrift: die Preuß.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

Ferner bestimmte die Verordnung (§§. 5—8), daß am 1. September 1815 (unter dem Vorsitze des Staatskanzlers) eine (von diesem zu ernennende) Kommission (aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen Einwohnern der Provinzen) in Berlin niederzusetzen, welche sich beschäftigen solle: a) mit der Organisation der Provinzialstände, b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten, c) mit der Ausarbeitung der Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

Die Einsetzung dieser Kommission verzögerte sich indeß, obgleich ihr Zusammentreten zum 1. Sept. 1815 angeordnet war[1]. Bei Gelegenheit der Einführung des Staatsrathes wurde jedoch in der hierüber erlassenen Verordn. v. 20. März 1817 §. 2. Litt. a.[2] verheißen:

Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden.

Unterm 30. März 1817 erging demnächst eine K.-O. an den Staatsrath[3], welche die Verzögerung der Ausführung der Verordnung v. 22. Mai 1815 durch „den Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung" motivirte und die Mitglieder der Kommission zur „Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde" ernannte.

---

Verfassungsfrage, S. 87—119, und die oben angeführte Stelle ebendas., S. 104. — Vgl. indeß über den entgegengesetzten Standpunkt zu der Verordn. v. 22. Mai 1815 v. Lancizolle, über Königthum und Landstände, S. 195—208. Vgl. Stahl, Rechtsphilosophie (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §. 116, S. 405 ff., und §. 117, S. 422 ff.

[1] Den Staatskanzler hielten diplomatische Verhandlungen in Paris zurück; als er nach Berlin zurückkam, hatten sich die Verhältnisse bereits wesentlich geändert. Lüders bemerkt darüber in dem Art.: „Preußen, Staats-Recht" in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon (2. Ausg.), Bd. XI, S. 91 ff.: „Männer, die sich gern «gute Patrioten» nennen, die Wächter des Throns und des Altars, die Freunde des Alten, die den Zeitgeist leugneten und ihn doch fürchteten, Menschen, die mit den Worten des Freiherrn v. Gagern «Tapferkeit und gewonnene Schlachten lieber dem Korporalstocke zuschreiben, als dem Seelenadel, der frommen Widmung, dem Glaubenseifer, dem Heldensinne», witterten höchst geheime Bünde, streueten den Samen des Mißtrauens, der wuchernd aufschoß zur Menschenriecherei, leugneten, das Heiligste der Preuß. Nation verrathend, die Begeisterung des Volkes im J. 1813, denn der Bürger sei zum Kampfe gegangen, wie beim Feuer zur Spritze, aus Pflicht und Schuldigkeit. Das Gesetz über Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Angelegenheiten war im J. 1811 nur mit den größten Widersprüchen vom Adel angenommen; der erste Pariser Friede war nicht sobald geschlossen, als auch jene Opposition von Neuem erwachte. Die großen Folgen des Befreiungskrieges, welche die kühnsten Erwartungen weit übertroffen hatten, erweckten beim Adel zur Wiedererlangung so vieler eingebüßten Vorrechte gleich kühne Hoffnungen, und wohl durfte er sich dazu ermächtigt fühlen, da diese Hoffnungen von einer Parthei belebt wurden, deren Stellung und Einfluß die Wahrscheinlichkeit ihrer Erfüllung in hohem Grade verbürgte. Viele gingen in ihren sanguinischen Hoffnungen wohl gar so weit, zu glauben, mit der Besiegung Frankreichs auch zugleich alle die politischen Begriffe und Ansichten besiegt zu haben, welche von demselben durch die Revolution ausgegangen waren, und im vollen Ernste sich der Wiederkehr der Zeit vor 1789 zu schmeicheln. So berichten die von der Königl. Preuß. Akademie des Landbaues herausgegebenen Möglinschen Jahrb. (Berlin, 1837), Bd. II, S. 105. Aus solchen Bestandtheilen bildete sich allmählig eine Reaktionsparthei." Also auch damals bereits das Auftreten der kleinen, aber mächtigen Parthei! — Vgl. auch Benzenberg, über Provinzialverfassung, S. 139—141.

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 68.

[3] Vgl. dieselbe bei Benzenberg, über Provinzialverfassung, S. 146, und in der alleg. Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S 24, desgl. in Simon's St.-R., Bd. II, S. 153.

Diese Mitglieder wurden aus der Mitte des Staatsraths entnommen[1] und es ordnete die K.-O. zugleich an, daß die Kommission sich zuerst mit Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten im Staatsrathe vorgetragen und von Letzterem die Vorschläge an den König eingereicht werden sollten. Statt indeß, wie zu erwarten stand, Eingesessene aus allen Provinzen des Staates zuzuziehen, bereisten nur einzelne Mitglieder der Staatsraths-Kommission[2] einige Provinzen und sammelten auf diesem Wege Notizen[3].

Ueber die Arbeiten der Staatsraths-Kommission sind nähere Nachrichten nicht öffentlich bekannt geworden; indeß ergibt sich noch aus der Erklärung, welche Preußen durch seinen Gesandten am Bundestage in der Sitzung v. 5. Febr. 1818[4] abgeben

---

[1] Die Mitglieder waren: der Staatskanzler v. Hardenberg (Vorsitzender), Fürst Radziwill, Gr. v. Gneisenau, v. Brockhausen, Freih. v. Altenstein, v. Beyme, v. Kircheisen, Freih. v. Humboldt, Gr. v. Bülow, v. Schuckmann, Fürst Wittgenstein, v. Klewitz, v. d. Knesebeck, Gr. v. Spiegel, v. Stägemann, v. Grollmann, Ancillon, v. Rehdiger, v. Savigny, Eichhorn und ein Mitglied aus der Rheinprovinz.

[2] Nämlich der Fürst Staatskanzler, v. Altenstein, v. Beyme und v. Klewitz. Vgl. über diesen Gegenstand auch die von Preußen am Bundestage abgegebene Erklärung v. 5. Febr. 1818 (s. in den Protokollen der D. Bundesversamml., Quartausgabe, Bd. IV, S. 208 ff., auch abgedr. in der alleg. Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S. 48—51, und bei Benzenberg a. a. O., S. 171—175).

[3] Von Seiten des Staatskanzlers wurden gleichzeitig die sämmtlichen Regierungen aufgefordert, ihm ausführliche Nachrichten über die Geschichte der frühreren Verfassungen der betreff. Landestheile, und zugleich eine Statistik über die in jedem Regierungsbezirke vorhandenen adlichen Familien, über deren Grundbesitz und Steuern, endlich auch ihr Gutachten über die beste Einrichtung des Gemeinwesens, der Kreistage und der Landtage, abzugeben. Die Regierungen zogen diese Nachrichten mit Hülfe der Landräthe ein und der ganze Schatz von Materialien über das Verfassungswesen, welcher hieraus hervorging, wurde der Staatsraths-Kommission zur Benutzung überwiesen (s. Benzenberg a. a. O., S. 148—149).

Zu gedenken ist hier auch der lebendigen Theilnahme des Volkes für diese Bestrebungen, welche sich insbesondere bei der Reise des Königs durch die Rheinprovinz theils in Anreden der Deputationen, theils in Adressen äußerte, und welche, wenn auch nicht direkt, so doch andeutungsweise an die Erfüllung der Zusagen der Verordn. v. 22. Mai 1815 erinnerten. So die Anrede des Bürgermeisters von Trier (im Namen des dortigen Stadtrathes) in der Audienz im August 1817 (s. bei Benzenberg a. a. O., S. 149 ff. u. in der alleg. Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S. 26 ff.); die Denkschrift des Stadtrathes von Köln, dem Könige am 11. Sept. 1817 übergeben (s. in der alleg. Schrift, S. 28 ff.); die Bittschrift der Stadt Koblenz und der Landschaft an den König v. 18. Okt. 1817 (s. a. a. O., S. 30 ff. und bei Benzenberg a. a. O., S. 152—153), welche dem Staatskanzler in einer Audienz am 12. Jan. 1818 von einer Deputation überreicht wurde (vgl. darüber Benzenberg a. a. O., S. 155 ff. und die über die gedachte Audienz verfaßte Schrift [von Görres]: die Uebergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft an Se. Majestät den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchl. dem Fürsten Staatskanzler am 12. Jan. 1818. Als Bericht für die Theilnehmer [1818]; desgl.: Deutsches Wort aus Preußen an die Rheinländer. Als Antwort auf die Schrift: die Uebergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft ꝛc. [1818], desgl.: Ad. H. Müller, an den Sprecher der Stadt und Landschaft Koblenz [Leipzig, 1818]). — Ferner: die Bittschrift des Bürger- und Bauernstandes der Grafschaft Mark v. Febr. 1818 an den Fürsten Staatskanzler (s. bei Benzenberg a. a. O., S. 165 ff. und in der alleg. Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S. 32 ff.), und Denkschrift des ritterschaftlichen Adels der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, v. J. 1818 (s. bei Benzenberg, a. a. O., S. 159 ff. u. in der alleg. Schrift, S. 40 ff.); endlich die Bittschrift des Stadtraths zu Kleve an den König, v. 29. April 1818 (s. bei Benzenberg, a. a. O., S. 156 ff. u. in der alleg. Schrift, S. 37 ff.). — Die Antwort des Königs auf die Koblenzer Adresse erfolgte in einem Kabinets-Schreiben v. 21. März 1818 (s. dasselbe in der alleg. Schrift, S. 47 und in Simon's St.-R., Bd. II, S. 154), welches aussprach, daß weder die Verordn. v. 22. Mai 1815, noch der Art. 13 der Bundesakte eine Zeit bestimme, wann die landständische Verfassung eintreten solle, und daß die Wahl dieses Zeitpunkts der freien Entschließung des Landesherrn vorbehalten bleiben müsse, welchem unbedingt zu vertrauen sei. Sodann wird bemerkt, daß die Vorstellung das „gerechte Mißfallen" des Königs erregt habe, weil sie durch Aufforderung zur Unterschrift derselben zu Stande gekommen, was unstatthaft sei, da nur den Kommunen, Korporationen und jedem Einzelnen freistehe, Gesuche an den Thron, die Ministerien oder die Behörden zu richten, und daß der König sich nicht durch unzeitige Vorstellungen zu seinen Entschlüssen über Erfüllung der Zusagen in Betreff der Verfassungsangelegenheit werde übereilen lassen (vgl. über dies Kab.-Schreiben: Görres in der Schrift: in Sachen der Rheinprovinz ꝛc., S. 109).

[4] Vgl. in den Protokollen der D. Bundesversammlung, Bd. IV, S. 230 ff., auch in Simon's St.-R., Bd. II, S. 154, und bei Benzenberg, a. a. O., S. 171—175.

ließ, daß es damals noch ernstlich in der Absicht der Regierung lag, die in der Verordnung v. 22. Mai 1815 verheißene Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen. Allein bereits das Ende des Jahres 1819 brachte Anzeichen, daß erhebliche Aenderungen in den Ansichten des Königs über die Verfassungsangelegenheit eingetreten seien und daß eine verhängnißvolle Reaktion sich vorbereite. Dies zeigte sich zunächst in den am Schlusse des Jahres 1819 im Preußischen Staats-Ministerium eintretenden Veränderungen, welche dem weiteren Vorschreiten der Verfassungsangelegenheit nachtheilig waren. Die drei Staatsminister Beyme, von Boyen und W. v. Humboldt, welche zu den vorzüglichsten Vertretern der liberalen Ansichten gezählt wurden, schieden gleichzeitig aus dem Ministerium aus[1] und schon hatte die öffentliche Meinung die Hoffnung auf eine gedeihliche Entwickelung der Sache aufgegeben[2], als eine Beruhigung der besorgten Gemüther durch den Erlaß der Verordn. v. 17. Jan. 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens[3], herbeigeführt wurde. In dem Eingange dieser Verordnung war nämlich gesagt worden, daß der König die künftige Unterordnung des Staatsschuldenwesens unter die «Reichsstände» beschlossen habe, wodurch er hoffe, das Vertrauen zum Staate und zu dessen Verwaltung zu befestigen. Ferner bestimmt der §. 2 a. a. O.:

> Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so *kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen*[4].

Dennoch zeigte sich sehr bald aus dem weiteren Verlaufe der Ereignisse, daß in den Ansichten des Königs über den Werth einer reichsständischen Verfassung wesentliche Aenderungen eingetreten seien[5]. Das Jahr 1819 führte die demagogischen Unter-

---

[1] Noch zu Anfang des Jahres 1819 schien die Abzweigung der ständischen Angelegenheiten von dem Minist. des Innern, welches v. Schuckmann bekleidete, und die Ueberweisung derselben (nebst mehreren anderen verwandten Gegenständen) als Wirkungskreis eines neuen besonderen Ministeriums an den Freih. W. v. Humboldt, welche durch die K. O. v. 11. Jan. 1819 (G. S., 1819, S. 2) erfolgte, einer „Konstitution" den Weg zu bereiten, und es ist bekannt, daß die damaligen Minister mit entschiedenster Majorität (man sagt sämmtlich bis auf einen) die unverzügliche Abfassung einer solchen für unerläßlich hielten.

[2] Vgl. die Schrift von Benzenberg: die Verwaltung des Staatskanzlers v. Hardenberg.

[3] Vgl. G. S., 1820, S. 9. Auch der §. 9 der Verordn. v. 17. Jan. 1820 wegen Aufhebung der Kurmärkischen Landschaft (G. S. 1820, S. 19—21) erwähnt abermals der Festsetzungen über die „allgemeine Repräsentation" in Folge der Verordn. v. 22. Mai 1815.

[4] Ebenso besagt der §. 13, a. a. O., daß „die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet sei, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen", und der §. 8, a. a. O., bestimmt, daß „der künftigen reichsständischen Versammlung das Recht der Präsentation des Präsidenten und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden zustehen solle", während der §. 14, a. a. O., die interimistischen Anordnungen über die Kontrollirung der eingelösten Staatsschulden-Dokumente „bis zum Zusammentreten der reichsständischen Versammlung" betrifft.

[5] Als der König bei Gelegenheit der Koblenzer Adresse (im J. 1818, s. vor. S., Note 3) es „für einen Frevel erklärte, an der Ausführung seiner Zusage zu zweifeln", behielt er sich die Bestimmung des Wann der Ausführung schon unbestimmt vor; nicht lange Zeit nachher war indeß schon in dem Wie eine entscheidende Veränderung vorgegangen. Die bereits oben S. 17, in der Note 3 angeführte Schrift: Du triomphe inévitable et prochain des principes constit. en Prusse, theilt mit, daß die Verfassungsurkunde im Juli 1819 vollendet und der Tag zu deren Unterzeichnung Seitens des Königs schon bestimmt gewesen, die Urkunde aber dennoch unvollzogen in der Staatskanzlei geblieben sei (s. die Uebersetzung der alleg. Schrift in der Broschüre: die Preuß. Verfassungsfrage ꝛc. Leipzig, bei G. Mayer, 1845, S. 111). Da nach dem Vorworte Benj. Constant's zu dieser Schrift angenommen werden muß, daß dieselbe, wenn nicht von dem Fürsten v. Hardenberg selbst verfaßt, so doch jedenfalls auf dessen Veranlassung von dem Dr. Koreff ausgegangen sei, so gewinnt die erwähnte Thatsache einen nicht geringen Grad der Wahrscheinlichkeit. Sie wird auch berichtet in der mehrerwähnten Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, historisch entwickelt, S. 19 u. 28. W. v. Humboldt theilt in einem Briefe aus Ems v. 15. Juli 1819 an Stein (s. in Pertz, Leben des Freih. v. Stein, Bd. V, S. 393—397) wörtlich Folgendes über den Gegenstand mit: „Man spricht immer noch von der in Berlin vollendeten und vom Könige unterzeichneten Verfassung. Ein Brief, von dem der E. E. nicht geantwortet hatte, soll bestimmt sagen, daß die Unterzeichnung vom König geschehen sei, nachdem der Entwurf Sr. Maj. zwei Monate vorgelegen habe. Wenn ich schreibe soll, so thue ich es

suchungen und die Karlsbader Konferenzen herbei[1] und damit den Wendepunkt in der Auffassung der Regierungen über den Sinn des Art. 13 der Deutschen Bundesakte. Es wurde eine willkürlich ersonnene Theorie vom Gegensatze zwischen ständisch und repräsentativ[2] mit der völlig ungerechtfertigten Folgerung maaßgebend, daß die Bundesakte, wenn sie landständische Verfassungen anerkenne, damit zugleich die Repräsentativ-Verfassung verbiete, und daß es sich nicht um die Feststellung eines Minimums der ständischen Rechte, sondern vielmehr um ein Maximum, unter strenger Festhaltung des monarchischen Prinzips in der beliebten doktrinären Fassung, handele. Darüber besonders zu wachen, sei die Hauptpflicht des Bundes. In die aus den Karlsbader Konferenzen hervorgegangene Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820[3] wurden demnächst folgende den Art. 13 der Bundesakte betreffende Bestimmungen aufgenommen[4].

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erläuterungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

---

nur, weil ich den Brief nicht gesehen habe. Denn sonst ist mir die Nachricht auf durchaus zuverlässigem Wege zugekommen. Mir ist sie wahrscheinlich, denn ich glaube nicht, daß, ohne dies Ereigniß, der Staatskanzler bereitwillig gewesen sein würde, mich jetzt zurückkommen zu lassen. Sein ganzes Wiederanknüpfen des Briefwechsels scheint mir damit zusammenzuhängen, daß er nun mit dem fertig war, was er zu vollenden sich vorgesetzt hatte. Was ich Ihnen neulich schrieb, daß nämlich die Komité beim Staatsrath wieder würde zur Berathung über die Verfassung zusammenberufen werden, kann dennoch zugleich wahr sein. Denn vielleicht hat man nur einen Entwurf gemacht, der die obersten und hauptsächlichsten Grundsätze der neuen Verfassung aufstellt, und durch die Königl. Unterzeichnung unumstößlich aufstellt, und will nun die Komité das Detail hinzufügen lassen. Bei dieser Voraussetzung würde es sich denn auch erklären, wie der Staatskanzler hätte, trotz der großen Schwierigkeiten, mit der Arbeit zu Stande kommen können. In einigen Wochen werde ich unstreitig klar darüber sehen." — In wieweit die vorerwähnte Thatsache sich wirklich so verhält, wird wohl erst eine spätere Zukunft mit Zuverlässigkeit aufklären, wenn die Einsicht der betreff. archivalischen Quellen ermöglicht werden sollte; allein wie dem auch sein möge, so läßt sich doch schon jetzt als zuverlässig annehmen, daß es bereits um jene Zeit der Rückschrittspartei gelungen war, einen so bedeutenden Einfluß auf die Entschließungen des Königs zu gewinnen, daß die Ausführung der bereits weit vorgeschrittenen Entwickelung der Verfassungs-Angelegenheit im Sinne der Begründung einer konstitutionell-repräsentativen Monarchie verhindert wurde.

[1] Vgl. hierüber: Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation (Manheim, 1844), Abth. I, Abschn. 3, S. 73—104.

[2] Die v. Gentz'sche Theorie über die Bedeutung des Art. 13 der Bundes-Akte, s. in Welcker, a. a. O., S. 220 ff. und dagegen Welcker's Bemerkungen, a. a. O., S. 230 ff. Vgl. auch die ebendas. S. 250 ff., 263, 267, 271 ff., 274 ff. mitgetheilten Urkunden. Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Ausg.), Bd. I, S. 560 ff. Stahl, Rechtsphilosophie (3. Ausg.), Bd. II, Abth. 2, §. 108, S. 365 ff.

[3] Vgl. G. S. 1820, S. 113—128.

[4] Vgl. auch noch die Art. 60—62 der Wiener Schlußakte; desgl. die Beschlüsse der D. Bundesversamml., welche die Aufrechterhaltung des sogen. monarchischen Prinzips bezwecken, die ständischen Ansprüche in bestimmte Schranken zurückweisen und die Bundesfürsten zur Einhaltung dieser Schranken gegen den Bund verpflichten, nämlich den B.-Beschl. v. 16. Aug. 1824, §. 1 (in Meyer's Staatsakten, Bd. II, S. 246 u. Klüber's Quellen-Samml., S. 321 ff.) und den B.-Beschl. v. 28. Juni 1832, Art. 1—4 (G. S. 1832, S. 216 u. 1845, S. 831). Dagegen gehören die Bestimmungen der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen v. 1834, welche das Verhältniß zwischen Regierung und Ständen betreffen, in keiner Weise zu dem geltenden Bundesrechte, sondern sind nur Vereinbarungen der Regierungen über Befolgung gewisser Prinzipien, welche der Landesverfassung gegenüber ohne Bedeutung sind (vgl. dieselben bei Welcker, a. a. O., S. 368 ff.).

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Solcher Wendung der Dinge gegenüber bleibt es auffallend, wie noch im Jahre 1820 der Fürst Hardenberg in einem (damals durch alle öffentliche Blätter gehenden) Privatschreiben[1] die Aeußerung machen konnte: „man müsse dem allerdings langsamen, doch sicheren Fortschreiten der Regierung Vertrauen schenken, und die Verfassung werde nach den öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen, namentlich nach den in der Verordn. v. 22. Mai 1815 aufgestellten, ausgearbeitet werden"[2].

## §. 6.

### B. Die Restauration der älteren ständischen Verfassungen, und die Entwickelung derselben bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm III.

In dieser Zeit war es nun, daß sich die Ansicht Hardenberg's von der des Königs trennte. Der König verweigerte die Vollziehung des Entwurfs einer Kommunal-Ordnung, welche bestimmt war, dem platten Lande eine freisinnige Gemeinde-Verfassung zu geben, und beschloß, die frühere ständische Verfassung wieder ins Leben zu rufen[3]. Zu diesem Behufe wurde eine neue, wesentlich anders zusammengesetzte Kommission

---

[1] Vgl. dasselbe bei Benzenberg, die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, S. 88.

[2] Die Schrift: der Sieg der Konstitution in Preußen (s. den Auszug daraus in der alleg. Broschüre: die Preuß. Verfassungsfrage S. 112), gibt (als eine angeblich von Hardenberg herrührende oder doch von ihm inspirirte Kundgebung) eine vielleicht nicht abzuweisende Erklärung dieses Umstandes. Es heißt nämlich a. a. O.: „Hardenberg fand es damals (1819) der Vorsicht angemessen, sich an die Spitze der Reaktion zu stellen und, um sie (wie es weiter unten a. a. O., S. 117 heißt) zu entkräften, ihre Leitung in die Hand zu nehmen; denn obgleich er im Stillen die Gefahr, die man über Deutschland schwebend erblicken wollte, nicht für wirklich hielt, so wünschte er doch, daß alle Reformen mit Vorsicht und Mäßigung unternommen werden sollten, damit die Regierung sich in der öffentlichen Meinung nichts vergebe." Möglich also, daß Hardenberg selbst im Jahre 1820 immer noch an der Hoffnung einer liberalen Entwickelung der Verfassungsangelegenheit festhielt!

[3] Ueber Hardenberg's Ideen in Betreff der Verfassungssache bemerkt v. Bülow-Cummerow (in der Schrift: Preußen, seine Verfassung ꝛc. Berlin, 1842, S. 23): „Er wollte Reichsstände mit einer mehr als berathenden Stimme, wollte dem platten Lande eine ähnliche Verfassung gegeben wissen, wie unter Stein die Städte erhalten hatten. Er wollte alle aristokratische Elemente verwischen, und war überzeugt, daß die Erhaltung der Monarchie und die Größe Preußens von der Einführung einer Verfassung abhängig sei nach dem Modell der Französischen." — Vgl. auch v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, S. 216 ff.

Von den aus dieser und der nächstfolgenden Zeitperiode herrührenden Schriften über die Preuß. Verfassungsangelegenheit sind folgende zu erwähnen: Grävell: bedarf Preußen eine Konstitution? (Berlin, 1816). — Derselbe, wie darf Preußens Verfassung nicht werden? (Leipzig, bei Brockhaus, 1819). — Regent und Volk, oder welche Konstitution muß der Preuß. Staat haben? (Berlin, 1818). — Maurerthum und Volksvertretung. In besonderer Beziehung auf Preußen (Berlin, 1818). — G. v. Breberlow, über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden, mit besonderem Bezug auf Preußen (Berlin, 1820). — Benzenberg, Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers. Als Handschrift gedruckt (Paris, 1815). — J. F. Jacobi, ein Wort über Sache und Form an den Herrn Professor Benzenberg, bei Gelegenheit seiner Schrift: Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers (Aachen, 1815). — Fr. v. Gentz, Sr. Königl. Maj. Friedrich Wilhelm dem Dritten, bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Neuer wörtlicher Abdruck nebst einem Vorworte über das Damals und Jetzt von einem Dritten (Dr. Grävell) geschrieben am 16. Nov. 1819 (Brüssel u. Leipzig, 1820.) — F. J. v. B. (Geh. Rath Schmalz), Ansicht der ständischen Verfassung der Preuß. Monarchie (Berlin, 1822). — Fr. Buchholz, Marginalien zu der Schrift: Ansicht der ständischen Verfassung der Preuß. Monarchie, von F. J. v. B. (Berlin, 1822).

unter dem Vorsitze des damaligen Kronprinzen[1] eingesetzt, in welcher der Staatsminister v. Voß[2] eine wichtige Stellung einnahm.

So entstand das „allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5. Juni 1823"[3], welches (in seinem Eingange) den Willen des Königs verkündigte, „Provinzialstände im Geiste der älteren Deutschen Verfassung eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern". Das Gesetz ordnet die Errichtung solcher Provinzialstände an, erklärt das Grundeigenthum zur Bedingung der Standschaft und die Provinzialstände für das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz, und normirt „dieser Bestimmung gemäß" ihren Wirkungskreis. Dieser wird dahin bestimmt:

1) Den Provinzialständen sollen die Gesetzentwürfe zur Berathung vorgelegt werden, welche allein die Provinz angehen.

2) So lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, sollen ihnen auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden.

3) Den Provinzialständen soll das Recht zustehen, Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, an den König gelangen zu lassen.

4) Ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Königlicher Genehmigung und Aufsicht, sollen die Kommunalangelegenheiten der Provinz überlassen werden.

Sodann wird ausgesprochen, daß diesem allgemeinen Gesetze für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen werde, mit dem Hinzufügen, „daß etwanige Abänderungen in diesen besonderen Gesetzen nur nach vorhergegangenem Beirathe der Provinzialstände würden getroffen werden". Endlich heißt es am Schlusse des Gesetzes:

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Diesem allgemeinen Gesetze sind dann die darin angekündigten besonderen Gesetze über die Einrichtung der Provinzialstände in den einzelnen Landestheilen gefolgt[4]. Dagegen erfolgte die Bildung der (am Schlusse des allgemeinen Gesetzes v. 5. Juni 1823 erwähnten) „allgemeinen Landstände" unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm III. nicht[5].

---

[1] Vgl. darüber das Schreiben desselben an den Freih. v. Stein v. 16. Okt. 1822 in Pertz, Leben Stein's, Bd. V, S. 730—732.

[2] Dieser hatte sich, als Gegner der mit Stein's Ministerium beginnenden Neuerungen, auf seine Güter zurückgezogen und trat nach Hardenberg's Tode (1822) in den Staatsdienst zurück (vgl. Buhl in Buddeus' Deutsch. Staatsarchiv, Bd. III, S. 199—201; v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung ꝛc. (Berlin, 1842), S. 23; v. Lancizolle, über Königthum u. Landstände, S. 217).

[3] Vgl. G. S. 1823, S. 129 ff.

[4] Nämlich: 1) die drei Gesetze v. 1. Juli 1823 für: α) die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, β) für das Königreich Preußen, γ) für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen; 2) die fünf Gesetze v. 27. März 1824: α) für das Herzogthum Schlesien, für die Grafschaft Glatz und das Preuß. Markgrafthum Oberlausitz, β) für die Provinz Sachsen (mit Ausnahme der Altmark), γ) für die Rheinprovinzen (Niederrhein, Kleve, Jülich und Berg), δ) für die Provinz Westphalen, ε) für das Großherzogthum Posen.

[5] Im J. 1829 kam auf dem dritten Provinzial-Landtage Preußens, und im J. 1830—31 auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage die Vollendung des Verfassungswerkes in Anregung.

Von den Schriften über den Gegenstand aus der Zeitperiode vom J. 1824 bis zum Regierungsantritte König Friedrich Wilhelm's IV. (1840) ist hier der Broschüre zu gedenken: W. Freih. v. Harthausen, über die Grundlagen unserer Verfassung, 1833 (ohne Druckort, als Manuskript gedruckt), welche damals dem Westphälischen Landtage vorgelegt wurde und die Tendenz nicht verbirgt, daß die mittelalterliche Macht des Adels und des Klerus gegen die Monarchen und alle Gebildeten im Volke, welche sich seit dem Mittelalter zwischen den Adel eingedrängt haben, wieder hergestellt werden müsse. (Das Motto dieser Partheischrift lautet: „Er spricht es nicht aus; er verbirgt es nicht, aber er deutet es an!") — Als Gegenschrift dieser Broschüre erschien: Worte eines Gläubigen aus

# §. 7.

## C. Die weitere Entwickelung der ständischen Gesetzgebung unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. bis zum Jahre 1848.

Als König Friedrich Wilhelm IV. am 7. Juni 1840 den Thron bestiegen hatte, da erwachte in der Preußischen Nation mit lebendiger Begeisterung die Erinnerung an die hochherzigen Verheißungen des 22. Mai 1815. Waren Wünsche und Hoffnungen aufgetaucht und in den Herzen des Volkes rege geworden [1], so wurden sie jetzt zu lauten Worten, die nicht allein von Munde zu Munde gingen, sondern selbst an den Stufen des Thrones niedergelegt wurden. Als die nach alter Verfassung durch Konvokations-Patent v. 17. Juli 1840, noch vor der Huldigung zu einem Landtage einberufenen Stände des Königreichs (Provinz) Preußen durch Propositions-Dekret v. 21. ej. m. zur Berathung darüber aufgefordert wurden, „ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen," da beantragten diese Stände statt dessen — unter Berufung auf die Verordnung v. 22. Mai 1815 — die Ausführung der Verheißung einer Landes-Repräsentation [2]. Allein in dem hierauf erlassenen Landtags-Abschiede v. 9. Sept. 1840 [3] erklärte der König sich ablehnend [4]

---

Deutschland (Leipzig, 1834). — Ferner gehören dieser Zeitperiode folgende Schriften an: Auch eine Stimme aus Preußen über die jetzige Zeit, Verfassungswesen, Landstände und Polnische Angelegenheiten. Berlin, 1833. (Aus reaktionärem Standpunkte.) — K. Streckfuß, über die Garantien der Preuß. Zustände. Halle, 1839. (Aus bureaukratisch-gemäßigter Anschauung.) — Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung das Schreiben W. v. Humboldt's aus dem J. 1821, worin dieser sich ausführlich über seine Ansichten von der Unzweckmäßigkeit der Einrichtung von Provinzialständen ohne gleichzeitige Errichtung allgemeiner Stände ausspricht. Vgl. dies Schreiben in: Dorow, Job von Witzleben, Mittheilungen desselben und seiner Freunde zur Beurtheilung Preuß. Zustände und wichtiger Zeitfragen (Leipzig, 1842), S. 29, desgl. im Auszuge abgedr. in der alleg. Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S. 122—125. — Auch Stein verlangte Verbindung der Provinzialstände mit Reichsständen (s. dessen Brief an v. Gagern v. 2. Nov. 1827 in den Briefen Stein's an Gagern von 1813—31 [Stuttgart u. Tübingen, 1833], S. 203).

[1] Ganz besonders wurden diese Hoffnungen rege gemacht durch die von hoher religiöser Begeisterung und von dem edelsten Willen zeugenden Worte und Gelübde des Königs bei den feierlichen Huldigungsakten. (Vgl. die bei der Huldigung der Provinzen Preußen und Posen zu Königsberg am 10. Sept. 1840 und die bei der Huldigung der zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen zu Berlin am 15. Okt. 1840 abgelegten Gelübde, im Staatsanzeiger pro 1840, S. 288 und auch abgedr. in Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 161 ff.)

[2] Der Antrag des Preuß. Huldigungs-Landtags vom Jahre 1840 ist in der Adresse nebst Denkschrift v. 7. Sept. 1840 enthalten und ausführlich motivirt, welche Aktenstücke durch die Staatszeitung pro 1840 (Oktober) veröffentlicht wurden und auch anderweitig mehrfach abgedruckt worden sind (s. Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 158 ff., Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung [2. Ausg., Münster, 1843], S. 219—223). Eine getreue Darstellung des Herganges gibt die Schrift von A. v. Auerswald, der Preuß. Huldigungs-Landtag im Jahre 1840 (Königsberg, 1843), welche gleichfalls sämmtliche betr. Dokumente mittheilt, und (S. 27) die auch bereits anderweitig (s. L. Buhl, die Verfassungsfrage in Preußen, nach ihrem geschichtlichen Verlaufe, in Buddeus' Deutsch. Staatsarchiv [Bd. III, Jena 1842], S. 228—250) veröffentlichte Thatsache bestätigt, daß der Antrag fast einstimmig beschlossen worden, indem, wie v. Auerswald mittheilt, von 94 anwesenden Mitgliedern 89 sich für die Annahme und nur 5 (der Ritterschaft angehörige Stimmen) dagegen erklärten.

Durch diesen Antrag des ostpreußischen Huldigungs-Landtags wurde auch in der Presse eine große Bewegung hervorgerufen. Von den darauf bezüglichen Schriften ist hier vor Allem der Broschüre: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen (Dr. Jacobi in Königsberg), Mannheim, 1841, zu gedenken. Dagegen vgl.: Preußens Verfassung. Antwort auf die Flugschrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen (Berlin, 1841, bei Hirschwald).

[3] Vgl. Staatszeitung pro 1840, Nr. 277 und in Simon's St.-R., Bd. II, S. 259, Bergius a. a. O., S. 217.

[4] Als Grund der Ablehnung wird angeführt, daß „König Friedrich Wilhelm III. bald nach Erlaß der Verordn. v. 22. Mai 1815 durch Wahrnehmung der Ereignisse in anderen Ländern bewogen worden sei, die Deutung, welche man mit Seinen Königl. Worten verbunden habe, in reifliche Ueberlegung zu ziehen, wonach Er denn beschlossen habe, sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogen. allgemeiner Volksvertretung Sich fern haltend, den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der Deutschen Volkseigenthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen. Das Ergebniß seiner weisen Fürsorge sei aber die allen Theilen der Monar-

und eine K.-O. v. 4. Okt. 1840 [1] (an den Staatsminister v. Rochow) sprach es, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied v. 9. Sept. 1840, noch unzweifelhafter aus, „daß der König seine Zustimmung zu dem Antrage der Stände auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordn. v. 22. Mai 1815 versage".

Den im Jahre 1841 in sämmtlichen Provinzen versammelt gewesenen Landtagen war in den Propositions-Dekreten v. 23. Febr. und 30. April 1841 die Aussicht eröffnet worden, daß auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit beginnen werde. Insbesondere aber wurden diesen Landtagen Gesetzentwürfe wegen Errichtung ständischer Ausschüsse zur Begutachtung vorgelegt. Sämmtliche Landtage erklärten sich, mit einigen Modifikationen, für die Zweckmäßigkeit der proponirten Ausschüsse [2] und es ergingen sodann, unter theilweiser Berücksichtigung der Gutachten der Landtage, unterm 21. Juni 1842 acht Verordnungen (nämlich abgesondert für jede der acht Provinzen) über die Bildung von Ausschüssen der Stände der einzelnen Provinzen [3]. Die Ausschüsse sollten danach als ständische Organe zu Zeiten, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, mit ihrem Gutachten gehört werden, die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Landtage jedoch keine Beeinträchtigung durch die Ausschüsse erleiden, sondern es sollte die Wirksamkeit der letztern alsdann eintreten, wenn bedeutende Abweichungen in den Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf stattfinden, oder wenn in der weitern Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und der König es angemessen finde, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen. Außerdem sollten die Ausschüsse ein ständisches Organ darbieten, mit dem über Gegenstände zu berathen, welche bisher in der

---

chie verliehene jetzige provinzial- und kreisständische Verfassung, und es habe diese eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die Veränderungen der Zeit gestaltet worden." — Dieser Erklärung folgt sodann die Verheißung: „dies edle Werk immer treu zu pflegen und einer immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, da Er entschlossen sei, den von Seinem Königlichen Vater in dieser Angelegenheit betretenen Weg zu verfolgen."

[1] Vgl. Staatszeitung pro 1840, Nr. 277 und Simon's St.-R., Bd. II, S. 160 u. Bergius a. a. O., S. 219.

[2] Auf einigen Landtagen vom J. 1841 kam die Frage der Anordnung allgemeiner Landstände abermals zur Erörterung. Ueber die diesen Gegenstand betreffenden, bei dem Preuß. Landtage eingereichten Petitionen (welche bei dem Landtage keinen Erfolg hatten) vgl. die Berichte in der Staatszeitung pro 1841, Nr. 90 u. 113 (auch mitgetheilt bei Bergius a. a. O., S. 224—225 und in der alleg. Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage ꝛc., S. 67—69). Ueber die auf dem Posenschen Landtage vom J. 1841 über einen Antrag auf Erweiterung der ständischen Verfassung stattgefundene Berathung (welche zur Verwerfung des Antrags führte) vgl. die Berichte in der Staatszeitung pro 1841, Nr. 89 u. 91, s. auch bei Bergius a. a. O., S. 225—230 und in der alleg. Schrift, S. 69—74. — Bei dem Schlesischen Provinzial-Landtage von 1841 hatten der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau in einer Denkschrift v. 28. März 1841 den Antrag gestellt, „daß der Landtag bei dem Könige um Einführung der verheißenen reichsständischen Verfassung nach den Grundzügen der Verordn. v. 22. Mai 1815 und 17. Jan. 1820 bitten möge." Hierauf wurde den Petenten auf Allerhöchsten Spezialbefehl durch das Min. des J. u. d. P. unterm 18. Mai 1841 zu erkennen gegeben, „daß Se. Maj. in ihrem Antrage eine offene Opposition gegen die in dem Landtagsabschiede dd. Königsberg d. 9. Sept. 1840 und in der Ordre v. 4. Okt. 1840 ertheilten Allerhöchsten Erklärungen erblicken müsse, und daher bei dem im Herbste der Stadt Breslau zugedachten Besuche weder eine feierliche Einholung, noch irgend ein Fest von der Stadt annehmen wolle", was aber nachher doch geschah. (Vgl. die Petition und den dadurch herbeigeführten Erlaß in der Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S. 75—80, s. auch Buddeus' Deutsches Staatsarchiv [Jena, 1841], Bd. II, S. 351 ff., und Bergius a. a. O., S. 230.) Als hierauf Magistrat und Stadtverordnete von Breslau durch eine Sr. Maj. überreichte Denkschrift v. 2. Juni 1841 ihr Petitionsrecht zu wahren gedachten, erging darauf eine K.-O. v. 22. Juni 1841, welche zwar dies Recht anerkannte, demselben jedoch das Recht des Königs gegenüber stellte, „sich gegen seine Unterthanen über Geist und Tendenz der Petitionen wohlgefällig oder mißfällig zu äußern" (s. Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 160).

[3] Vgl. diese Verordnungen für die Provinzen Preußen, G. S. 1842, S. 215, Brandenburg, S. 218, Pommern, S. 221, Schlesien, S. 224, Posen, S. 227, Sachsen, S. 230, Westphalen, S. 233, und Rheinland, S. 238. — Vgl. die Schrift von L. Buhl: die Verfassungsfrage in Preußen nach ihrem geschichtl. Verlaufe, (Zürich u. Winterthur, 1842; auch in Buddeus Deutsch. Staatsarchiv, Bd. III), und den Aufsatz über die provinzialständischen Ausschüsse in Buhl's Zeitschrift: der Patriot (Berlin, 1842, H. 3).

Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern es für gut befunden werde, hierüber den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinzen einzuholen. Endlich blieb vorbehalten, von den Ausschüssen gutachtliche Aeußerungen bei den ersten Vorbereitungen zu allgemein wichtigen Gesetzen einzufordern (§§. 1—4). [1]

Auf den Provinzial-Landtagen der Jahre 1843 und 1845 wurden erneuert Anträge auf „weitere Entwickelung" der ständischen Institutionen gestellt, welchen indeß zunächst keine Berücksichtigung zu Theil wurde [2]. Ganz unerwartet erschien jedoch bald

---

[1] In Folge dieser Verordnungen wurden die vereinigten Ausschüsse durch K.-O. v. 19. Aug. 1842 (Staatszeitung pro 1842, Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 330, und Bergius a. a. O., S. 231—232) auf den 18. Okt. 1842 nach Berlin einberufen und haben über den bewilligten Steuererlaß, über Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung unter Beihülfe aus Staatsmitteln und über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse berathen. — Vgl. die Schrift: die Wirksamkeit der ständischen Ausschuß-Versammlung des J. 1842 (Königsb. 1843).

[2] Die Anträge waren folgende:

a) Der Preuß. Landtag von 1843 beantragte (mit 88 gegen 5 Stimmen), den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse zu übertragen, welche gesetzlich den Provinzialständen verliehen sind, ohne dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der letztern etwas zu entziehen, auch den Zusammentritt der Ausschüsse in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu gestatten. Der Landtagsabschied v. 30. Dec. 1843 lehnte dies ab (s. Rauer, ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Th. II, S. 368 ff., Zus. 739).

b) Der Posensche Landtag von 1843 trug in einer Adresse v. 8. Mai 1843 auf Ausführung aller durch die Verordn. v. 22. Mai 1815 verheißenen Institutionen an. Die Königl. Resolution hierauf v. 12. März 1843 lehnte dies ab und erklärte die V. v. 22. Mai 1815 für völlig unverbindlich für den König und für erledigt durch das Gesetz v. 5. Juni 1823 (s. Rauer, a. a. O., S. 371, Zus. 741, u. Suppl.-Bd., S. 170, Zus. 1559, und Simon's St.-R., Bd. II, S. 160—161).

c) Der ähnliche Antrag des Rheinischen Landtags von 1843 wurde durch den Landtagsabschied v. 30. Dec. 1843 als unstatthaft zurückgewiesen (s. Rauer, a. a. O., S. 371, Zus. 742).

Im Jahre 1845 wurde Seitens des Preuß. und Posener Landtags — jedoch ohne bestimmte Anträge zu formiren — zur Kenntniß des Königs gebracht, daß das Bedürfniß des Volkes nach einem allgemeinen ständischen Bande nach wie vor rege sei, worauf jedoch in den Landtagsabschieden keine materielle Bescheidung erfolgte (s. Rauer, a. a. O., Suppl.-Bd. S. 170 ff., Zus. 1558 u. 1561).

Bei dem Preußischen Landtage von 1845 waren zwei Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Elbing eingereicht worden, welche die Ausführung der Verordn. v. 22. Mai 1815 u. vollständige Veröffentlichung der Landtagsprotokolle verlangten. (Diese Petitionen sind in vollständigen Abdrücken [Bellevue bei Konstanz, 1845] erschienen.) Sie wurden indeß von dem Landtage nicht berücksichtigt (s. Rauer, a. a. O., Suppl.-Bd., S. 171, Zus. 1560). Von dem Magistrat u. den Stadtverordneten zu Königsberg war gleichfalls eine Petition v. 7. Dec. 1844 auf Einsetzung von Reichsständen eingereicht worden (abgedr. in der Schrift: die Preuß. Verfassungsfrage, S. 34 ff.).

Auch die Literatur aus jener Zeit brachte zahlreiche den Gegenstand betreffende Schriften und Gegenschriften. Bereits im J. 1842 erschien die Schrift von Bülow-Cummerow: Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland (Berlin, 1842, in 3 Auflagen und mit Nachtrag zu den beiden ersten Auflagen), von welcher im J. 1843 ein zweiter Theil ausgegeben wurde. Der Verfasser unterwarf darin (sowie auch in der im J. 1845 nachfolgenden Schrift: die Europäischen Staaten nach ihren innern und äußern politischen Verhältnissen [Altona, 1845]) die provinzialständische Verfassung einer Kritik und wies auf deren weitere Entwickelung und Vollendung, wo möglich selbst Ausdehnung auf ganz Deutschland, hin. Die Schrift erregte allgemeine Theilnahme und fand selbst auf der liberalen Seite vielfachen Anklang. In nächstem Zusammenhange hiermit stand das Erscheinen der Schrift von K. H. Brüggemann: über Preußens Beruf in der Deutschen Staatenentwickelung und die nächsten Bedingungen zu seiner Erfüllung, Berlin, 1843 (für eine ständische Interessenvertretung). — Dr. Hinrichs, die Preuß. Petitionsfrage nach provinzialständischem und konstitutionellem Gesichtspunkte, Halle, 1844 (eine Kritik der Schriften von Bülow-Cummerow u. Brüggemann aus liberalem Standpunkte). — Die Frage: Wohin? In Bezug auf die landständischen Verhältnisse der Preuß. Monarchie, vom Gesichtspunkte praktischer Ausführung betrachtet (Berlin, 1844). — E. M. Dörk, die berathenden Staatsinstitute in Preußen und die öffentliche Meinung (Eisleben, 1844). — Regierung und Opposition in Preußen. Ein Wort in der Zeit (Berlin, 1844). — Das Jahr 1845 brachte eine noch lebendigere Betheiligung an der Verfassungs-Literatur hervor. Die hauptsächlichsten Schriften aus dieser Zeit sind folgende: (Dr. J. Jacobi), das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Eine den Preuß. Ständen überreichte Denkschrift (Paris, 1845) und als Gegenschriften: a) (v. Kamptz), das wahre Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III., dargestellt gegen die Verdrehungen des Dr. J. Jacobi in Königs-

nachher das Königl. Patent v. 3. Febr. 1847, die ständischen Einrichtungen betreffend [1], welches eine Grundlage für die weitere Entwickelung reichsständischer Verfassung in Preußen zu legen bestimmt war. Im Eingange dieses Patents spricht sich der König hierüber folgendermaßen aus:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Das Patent bemerkt hiernächst weiter:

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (§. III, Nr. 2), so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war;

b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, insoweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtags,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

---

berg (Berlin, 1845). — b) Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Eine Denkschrift an gewisse Staatsweise (Berlin, 1845). c) Dr. L. v. Henning, zur Verständigung über die Preuß. Verfassungsfrage. Auf Veranlassung der vom Herrn Dr. Jacobi in Königsberg darüber veröffentlichten Denkschrift (Berlin, 1845). d) H. Leo, zur Preuß. Verfassungsfrage (Berlin, 1845).— Ferner: F. W. Schlöffel, Denkschrift als Unterlage für die Petition auf dem achten hohen Schlesischen Landtage überreicht (Leipzig, 1845). — Die Preuß. Verfassungsfrage u. das nordische Princip, von einem Oesterreicher (Jena, 1845). — C. G. R. Rintel, die Verfassungsfrage (Münster, 1845) und H. Hälschner, die Preuß. Verfassungsfrage und die Politik der Rheinischen ritterbürtigen Autonomen. Veranlaßt durch: die Verfassungsfrage von C. G. R. Rintel (Bonn, 1846). — St. René Taillandier, die Verfassungsfrage in Preußen (1845). — Fr. W. Guttzeit, die Verfassung des Preuß. Staats in ihren Grundzügen dargestellt (Danzig, 1845).— F. Fischer, Preußens Wunsch (Leipzig, 1845).— Preußen, der Beamtenstaat, in seiner polit. Entwickelung u. seinen socialökonomischen Zuständen, dargestellt von Benj. Constant. u. Sam. Laing. Bearbeitet von A. Heller (Mannheim, 1845). — Die Preuß. Verfassungsfrage. Historisch entwickelt und durch Rückblicke auf den Deutschen Bund beleuchtet. Nebst Beurtheilung der neuesten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften (Leipzig, 1846). — Die Preuß. Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordn. v. 22. Mai 1815 bezüglichen Aktenstücke, Gesetze, Petitionen, Landtagsabschiede, Denkschriften ꝛc., sowie die bedeutendsten Stimmen von Staatsmännern und Publicisten über dieselbe (Leipzig, 1845). — Dr. C. W. v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin, 1846).

[1] Vgl. G. S. 1847, S. 33—34.

Der Schluß des Patents fügt noch hinzu, „daß hierdurch, indem, über die Zusagen des Königs Friedrich Wilhelm III. hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern, an die, im Wesen Deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden worden, den Unterthanen ein besonderer Beweis des Königlichen Vertrauens gegeben werde."

Gleichzeitig erfolgte die Publikation der drei in dem Patente in Bezug genommenen Verordnungen von demselben Tage [1].

Der Vereinigte Landtag bestand nach der Verordn. v. 3. Febr. 1847 aus der Vereinigung der acht Provinzial-Landtage zu Einer Versammlung und war in zwei Kurien eingetheilt, die Herren-Kurie (Stand der Fürsten, Grafen und Herren, mit 80 Stimmen) und die Kurie der drei Stände (Abgeordnete der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden, mit 231 Stimmen aus dem Stande der Ritterschaft, 182 Stimmen aus dem Stande der Städte und 124 Stimmen aus dem Stande der Landgemeinden). Beide Kurien beriethen und beschlossen (nach näherer Bestimmung der Verordnung) theils in vereinigter Versammlung (als Vereinigter Landtag), theils abgesondert in den beiden Kurien [2]. Dem Vereinigten Landtage war in der Verordnung keine Periodicität bewilliget; dagegen sollte der Vereinigte ständische Ausschuß längstens vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letzteren berufen werden [3].

---

[1] Vgl. diese Verordnungen in der G. S. 1847, S. 34—44 und über die Entstehungsgeschichte derselben und des Patents die Mittheilungen in Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten (Neue Folge, Berlin, 1852, S. 179—180).

[2] Auch sollte bei Gegenständen, wo das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegeneinander geschieden ist, im Falle ein Stand oder eine Provinz sich durch einen Beschluß des Vereinigten Landtags verletzt hielt, eine Sonderung in Theile (itio in partes) stattfinden, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen des Standes oder der Provinz es verlangte. (§. 17 der Verordn.)

[3] a) Die reiche Literatur über das Patent u. die Verordnungen v. 3. Febr. 1847 hat Droysen in der Halleschen allgemeinen Literaturzeitung, 1847, Nr. 169 ff. einer Kritik unterworfen. Vgl. damit Reyscher: Einige Bemerkungen über die Preuß. Verfassung v. 3. Febr. 1847 (in der Zeitschr. für Deutsch. Recht, Bd. XI, H. 1, Nr. 4). — Es ist aus dieser Literatur insbes. folgender Schriften zu gedenken, welche sich zumeist dahin aussprechen, daß die in Rede stehende Gesetzgebung nicht im Einklange mit der frühern ständischen Gesetzgebung stehe und den Ansprüchen der Preuß. Nation auf die verheißene reichsständische Verfassung nicht genügende Rechnung trage: H. Simon, Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung v. Febr. 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts (Leipzig, 1847). — Widerlegung der H. Simon'schen Schrift: Annehmen oder Ablehnen? oder die Preuß. Verfassung vom 3. Febr. 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts ꝛc., durch einen andern Preuß. Juristen (Berlin, 1847). — Vier Fragen, veranlaßt durch die Verordnungen v. 3. Febr. 1847 und beantwortet von einem Preußen (Leipzig, bei Otto Wigand, 1847). — G. G. Gervinus, die Preuß. Verfassung und das Patent v. 3. Febr. 1847 (Mannheim, 1847). — P. F. Stuhr, die Phantasien des Herrn Gervinus und seiner Freunde und die Verfassung Preußens beleuchtet (Berlin, 1847). — Derselbe, die Preuß. Verfassungsfrage vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet (Berlin, 1847). — Kritische Beleuchtung der Schrift: die Preuß. Verfassung u. das Patent v. 3. Febr. 1847 von G. G. Gervinus (Mannheim, 1847; Leipzig, 1847). — Fr. v. Florencourt, zur Preuß. Verfassungsfrage (Hamburg, 1847). — Fr. Schuselka, die Lösung der Preuß. Verfassungsfrage (Hamburg, 1847). — H. Gräff, Votum über die Preuß. Verfassungsangelegenheit (Breslau, 1847). — Die Organisation der ständischen Verfassung in Preußen durch das Patent v. 3. Febr. 1847 (Berlin, 1847). — F. Fischer, Preußens Herrenbank und Wahlgesetz (Leipzig, 1847). — Die neue Lage Preußens seit dem 3. Febr. 1847. Ein publicistisches Vorwort von einem Preußen (Leipzig, 1847). — Die neuen ständischen Gesetze Preußens und der dritte Februar (Leipzig, 1847). — Fr. Saß, über das Preuß. Verfassungspatent v. 3. Febr. 1847 (Schkeuditz, 1847). — A. Th. Wöniger, das Petitionsrecht und die Preuß. Verfassung. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Preuß. Verfassungsgesetze v. 3. Febr. 1847 (Leipzig, 1847). — R. Nauwerk, die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 über die ständischen Einrichtungen in Preußen (Leipzig, 1847). — Votum eines Süddeutschen über das Preuß. Patent v. 3. Febr. 1847. Nebst einer Zueignung an den Vereinigten Landtag (Bremen, 1847). — Die Preuß. Verfassung und die Stimmen der Oeffentlichkeit. Eine Sammlung der wichtigsten nicht Preuß. Journalartikel (Leipzig, 1847). — E. Welcker, Grundlagen zur Beurtheilung der Preuß. Verfassungsfrage, Altona, 1847 (besond. Abdruck des Artikels: Grundgesetz und Grundvertrag, aus dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker). — v. Bülow-Cummerow, Preußen im Januar

Am 11. April 1847 wurde der Vereinigte Landtag zum Erstenmale versammelt [1] und tagte bis zum 26. Juni 1847 [2]. Es wurden von ihm mehrfache Anträge auf Abänderungen der Gesetze v. 3. Febr. 1847 gestellt und er vermißte darin insbesondere die völlige Uebereinstimmung der älteren ständischen Gesetzgebung mit der neueren, weshalb er sich veranlaßt fand, in einer Adresse v. 20. April 1847 [3] eine Wahrung der ständischen Rechte niederzulegen. Der auf die Adresse erfolgte Königl. Bescheid v. 22. April 1847 [4] eröffnete indeß dem Vereinigten Landtage:

Das Patent und die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 seien von dem Könige aus freiem Entschluß und Königlicher Machtvollkommenheit erlassen und dadurch die ständischen Verheißungen König Friedrich Wilhelm's III. nicht nur erfüllt, sondern auch den Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; soweit aber jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedürften, sei solche in dem mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein vereinbaren Sinne gegeben. Deshalb könnten für den durch die Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine andern Berechtigungen anerkannt werden, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt worden oder künftig im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Die Gesetzgebung vom 3. Febr. 1847 sei in ihren Grundlagen unantastbar; sie sei aber deshalb nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern bildungsfähig. Deshalb sei auch der von den Ständen betretene Weg der richtige, die darauf bezüglichen Anträge dem Könige vorzulegen, welcher solche prüfen und insoweit gewähren werde, als dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes vereinbar sei. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege könnten zugleich etwanige Zweifel über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung ihre Erledigung finden.

---

1847 und das Patent vom 3. Febr. 1847 (2. Aufl., Berlin, 1848).

b) Die Geschäftsordnung des Vereinigten Landtags wurde durch das vom Könige vollzogene Reglement v. 9. April 1847 festgesetzt. (Vgl. dasselbe systematisirt u. mit Anmerk. versehen in der Schrift darüber von A. Schneer [Breslau, 1847.]) — Für die Vereinigten Ausschüsse erging demnächst ein Geschäfts-Reglem. v. 2. Dec. 1847. (Abgedr. im Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 306 ff.)

[1] Vgl. die Thronrede, mit welcher Se. Maj. der König in Person den Ersten Vereinigten Landtag eröffnete, in der allgem. Preuß. Zeitung pro 1847 v. 11. April, und in Bleich, der erste Verein. Landtag, Bd. I, S. 20 ff. — In dieser Rede betonte der König vornehmlich folgende Worte: „Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmer zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen!" — Und um den Sinn klar zu bezeichnen, in dem die Patente gegeben, bemerkte der König ferner: „Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich Deutschen Sinne ins Leben gerufen und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich mit dem Geiste dieser uralten Einsetzungen. Sie, meine Herren, sind Deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich «Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte», der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei Weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat ꝛc. Das aber ist Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn «Preußen» nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Ich gebe Ihnen Mein Königliches Wort, daß ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks-Repräsentanten!"

[2] Vgl. die Schrift: Zur Geschichte und Kritik des ersten Vereinigten Landtags der Preuß. Monarchie (Leipzig, 1847). — Dr. Balster, der erste Vereinigte Landtag in Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte (Berlin, 1848). — R. v. Bardeleben, die Verfassungsentwickelung in Preußen und ihre neueste Phase (Leipzig, 1848). — L. Buhl, der erste Verein. Landtag, seine Stellung, Thätigkeit und Resultate (Leipzig, 1848). — R. Haym, Reden und Redner des ersten Verein. Landtags (Berlin, 1847—48).

[3] Vgl. diese Adresse bei Bleich, der erste Verein. Landtag, Bd. I, S. 26—27.

[4] Vgl. die Antwort des Königs v. 22. April 1847, bei Bleich a. a. O., S. 27—28.

Die einzelnen Punkte betreffend, in welchen der Vereinigte Landtag eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 mit den früheren ständischen Gesetzen und Rechten vermißte, so wurden die darüber gefaßten Beschlüsse des Landtages dem König in besonderen Anträgen vorgelegt und fanden theilweise in der Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 ihre Berücksichtigung [1]. Spezieller Erwähnung verdienen indeß vorzugsweise folgende Punkte:

1) Der Vereinigte Landtag hatte in der bereits gedachten Adresse v. 20. April 1847 auch den Antrag auf regelmäßige Wiederkehr seiner Einberufung gestellt, worauf der Königl. Bescheid v. 22. desselb. Mon. indeß nur die Zusicherung ertheilte, „daß die nächste Berufung spätestens innerhalb vier Jahren erfolgen solle." Als hierauf von dem Vereinigten Landtage erneuert beantragt wurde, seine periodische Einberufung in einer vom Könige zu bestimmenden Frist zuzusichern, verhieß die Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 nur „die Erwägung dieses Antrages" und behielt die Entschließung darüber so lange vor, „bis die Verordnungen v. 3. Febr. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein würden [2]."

2) In Betreff der ständischen Ausschüsse hatten beide Kurien des Vereinigten Landtages sich zu dem Antrage vereinigt, „dieselben nur für die in den Verordnungen v. 21. Juni 1842 bestimmten Funktionen [3] beizubehalten", worauf indeß die Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 nur die „weitere Erwägung" verhieß und die Entscheidung bis nach Ausführung der Verordnungen v. 3. Febr. vorbehielt [4].

## III.

## Die weitere Entwickelung der Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1848 und die Entstehungs-Geschichte der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

### §. 8.

A. Einfluß der März-Ereignisse des Jahres 1848 auf die Verfassungs-Angelegenheit; Zusicherung einer konstitutionellen Verfassung; das Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung.

Mittelst Königlichen Patents v. 3. Dec. 1847 [5] wurde der Vereinigte ständische Ausschuß zum 17. Jan. 1848 nach Berlin einberufen, um sein Gutachten über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches abzugeben. In der Schluß-Sitzung des Ausschusses v. 6. März 1848 wurde demselben durch den Landtags-Kommissarius eine Königliche Botschaft v. 5. desselb. Mon. [6] mitgetheilt, worin verkündigt wurde, daß der König beschlossen habe:

1) Die durch das Patent v. 3. Febr. 1847 dem Vereinigten ständischen Ausschusse verliehene Periodicität auf den Vereinigten Landtag zu übertragen;

2) die Wirksamkeit des Vereinigten ständischen Ausschusses in der von beiden Kurien des ersten Vereinigten Landtages übereinstimmend beantragten Weise zu beschränken [7].

Die Botschaft verhieß zugleich, daß die Verfassungs-Gesetze v. 3. Febr. 1847 hiernach durch eine besondere Verordnung abgeändert werden sollten, welche vor Einberufung des nächsten Vereinigten Landtags zu publiciren.

Allein die verheißene Verordnung ist nicht mehr ergangen. Die Ereignisse drängten [8]

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten (Neue Folge. Berlin, 1852), S. 184—224.

[2] Vgl. Rauer a. a. O., S. 207—212.

[3] Vgl. oben S. 25.

[4] Vgl. Rauer a. a. O., S. 197—200.

[5] Vgl. in den Verhandl. des Vereinigt. ständischen Ausschusses v. J. 1848, zusammengestellt von Bleich, Bd. I, S. 9.

[6] Vgl. diese Botschaft a. a. O., S. 373—374.

[7] Vgl. oben §. 7 (im Texte)

[8] Es ist hier wohl am Orte, darauf hinzuweisen, wie bereits in der zweiten Sitzung des Vereinigten Ausschusses am 18. Jan. 1848 (s.

und unterm 14. März 1848 erging ein Königl. Patent [1], welches den Vereinigten Landtag zum 27. April nach Berlin berief, „um zu den Maßregeln mitzuwirken, welche im Verein mit den Deutschen Bundesgenossen unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen zum Wohle des Deutschen Vaterlandes zu ergreifen seien." Zugleich verhieß das Patent,

daß der König mit allen Kräften dahin wirken wolle, daß die einzuleitenden Berathungen mit den Deutschen Bundesgenossen zu einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes führen, damit das Deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme.

Schon wenige Tage später (am 18. März 1848) erging die Königl. Proklamation wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages [2]. Darin heißt es:

Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um, vereint mit ihnen, diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die Unseren Deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden. Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, finden wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unseren Deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Als ersten dieser Vorschläge bezeichnet die Proklamation sodann das Verlangen, „daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde", und bemerkt in dieser Beziehung:

Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder gebildet und unver-

---

die Verhandl. desselben, zusammengestellt von Bleich, Bd. II, S. 6—7) der Abg. Camphausen mit warnender Stimme auf die drohende Gefahr hingewiesen hatte. Er sagte unter Andern: „Die Regierung wird wissen, daß nicht der Zwiespalt geschlichtet ist, der zwischen den thatsächlichen Zuständen und der früheren Gesetzgebung besteht. Um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die Regierung hierüber nicht in Zweifel zu lassen, als der Gang, den sie am Schlusse des Vereinigten Landtages und nach demselben eingeschlagen hat, mich mit tiefer Betrübniß und Sorge für die Zukunft erfüllt. Eine große That war geschehen; nach 30jährigem Harren waren die Vertreter des ganzen Landes in einem Saale versammelt, und Alle, welche wissen, wie selten und wie schwer großen Versammlungen die Selbstbeherrschung gelingt, sahen mit Spannung und nicht ohne Besorgniß ihren Schritten entgegen. Wie ist der Erfolg gewesen? Das Ausland war erstaunt und überrascht über die Mäßigung der Versammlung, über ihre treue Ergebenheit gegen den Fürsten; es war im Zweifel, ob es ihre Zurückhaltung loben oder sie der Schwäche beschuldigen sollte; es fand den König zu beneiden, der unter solchen Umständen eine solche Versammlung berufen und eine so glänzende Manifestation der Treue und Ergebenheit seines Volkes der Welt vor Augen legen konnte. In Preußen aber, wo die Stände bis auf die äußerste Gränze vorrückten und, weit hinübergebogen, die Hand zur Ausgleichung boten, ist diese Hand im Zorne zurückgestoßen worden! In Preußen haben die Stände von Seiten der Regierung Tadel und Nichtbeachtung gefunden, und Aeußerungen des Mißfallens und Unwillens, welche in geringem Einklange mit einem monarchischen Staate stehen, der von den Ständen nur Rath verlangen, sie nur Rath zu ertheilen berechtigen will. Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsstreit in Preußen auf immer zu beendigen; es ist nicht gesprochen worden; die Folgen müssen getragen werden; die Geschichte aber wird richten zwischen der Regierung und uns!"

[1] Vgl. dasselbe in den Verhandlungen des Vereinigten Landtages v. 1848, zusammengestellt von Bleich, S. 161—162.

[2] Vgl. dieselbe a. a. O., S. 163 und im Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 81. — Die beiden Patente v. 14. u. 18. März 1848 sind von folgenden Ministern kontrasignirt: v. Mühler, v. Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh, Gr. zu Stolberg, Uhden, Frh. v. Canitz, v. Düesberg, v. Rohr.

züglich berufen werden muß. Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller Deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Schließlich wird gesagt:

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtags zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den 2. April d. J. zu bewirken.

So weit gehende Zusagen indeß auch diese Königliche Proklamation aussprach, so konnten dadurch dennoch nicht die bekannten Ereignisse verhindert werden, welche noch an demselben Tage in Berlin eintraten [1]. Noch vor dem Zusammentreten des Vereinigten Landtages erließ der König unterm 21. März 1848 einen Aufruf an das Preußische Volk und die Deutsche Nation [2], worin: „die Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzeln-Staaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschworenen-Gerichte gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse, und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung", als die einzigen Mittel bezeichnet wurden, „welche im Stande seien, die höhere und innere Einheit Deutschlands zu bewirken und zu befestigen" [3].

---

[1] Es liegt selbstredend nicht im Plane und Zwecke dieses Werkes, auf die Darstellung und Beleuchtung der gedachten Ereignisse einzugehen: Eine — wenn gleich in vielfacher Beziehung mit Entstellung oder doch einseitiger Auffassung der Thatsachen vorgetragene — Darstellung derselben gibt die Schrift: A. Stahr, die Preußische Revolution. Oldenburg, 1849; 2. Aufl. 1850. — Vgl. auch: A. Wolff, Berliner Revolutions-Chronik. Darstellung der Berliner Bewegungen im J. 1848, nach polit., socialen u. literarischen Beziehungen. 3 Bde. (Berlin, 1854). — Ueber die Auffassung des Königs über die Veranlassung des Ausbruchs des Kampfes in der Nacht vom 18. zum 19. März 1848 gibt die in jener Nacht geschriebene Proklamation des Königs: „An meine lieben Berliner!" spezielle Auskunft (vgl. dieselbe bei Stahr a. a. O., S. 99—101, auch abgedr. in den Ergänzung. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc. 3. Ausg., Bd. V, S. 93).

[2] Vgl. denselben im Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 82.

[3] a) In ähnlichem Sinne sprach der König sich in den an die Deputationen der städtischen Behörden von Breslau und Liegnitz und der Rheinischen Städte erlassenen Bescheiden v. 22. u. 28. März 1848 (s. im Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 84 u. 85, auch in den Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc., 3. Ausg., Bd. V, S. 94) aus. In dem ersteren insbes. erklärte der König: „Nachdem Ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, ist es mein Wille, ein volksthümliches Wahlgesetz zu erlassen, welches eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volkes ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses umfassende Vertretung herbeizuführen geeignet ist, und dies Gesetz dem Vereinigten Landtage vorzulegen." Dieser Bescheid v. 22. März 1848 ist kontrasignirt von den Ministern Gr. v. Arnim (Boitzenburg), v. Rohr, Gr. v. Schwerin, Bornemann, Frh. H. v. Arnim, und Kühne (als Vertreter des Finanzministeriums).

b) In Betreff des Ministerwechsels in dieser Zeitperiode ist folgender Allerh. Erlasse zu gedenken:

α) Der Erlaß v. 19. März 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 90, No. 96) verkündet die bereits am 18. März früh angebotene Entlassung der bisherigen Minister mit dem Bemerken, daß der Gr. Arnim (Boitzenburg) mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt und zum Vorsitzenden im Staatsministerium und Minister der ausw. Ang. und für die Verfassungssachen ernannt, sowie daß dem Gr. Schwerin das Min. der geistl. Ang. übertragen worden, wogegen der Gen.-Landschaftsrath v. Auerswald zum Min. des Innern berufen sei und die Minister Gr. Stolberg und v. Rohr bis zur weiteren Beschlußnahme über die Besetzung ihrer Ministerien auf ihren Posten verbleiben sollten, und die interimistische Verwaltung des Fin.-Ministeriums dem General-Steuerdirektor Kühne übertragen worden.

β) Die beiden K.-O. v. 20. März 1848 (a. a. O., S. 90, No. 97 u. 98) verkünden die Entlassung der Minister Uhden, v. Savigny u. Gr. zu Stolberg und die Ernennung des Dr. Bornemann zum Justizminister, sowie die Herberufung des Handelskammer-Präsidenten Camphausen.

γ) Die K.-O. v. 21. März 1848 (a. a. O., S. 90, No. 99) ernennt den Gesandten (H.) v. Arnim zum Minister der ausw. Ang. unter Beibehaltung des Gr. v. Arnim als Vorsitzenden des Staatsministeriums ohne Verwaltung eines besonderen Portefeuilles.

δ) Die K.-O. v. 29. März 1848 (a. a. O.,

Der Vereinigte Landtag trat nunmehr am 2. April 1848 zum erstenmale zusammen [1]. Demselben wurden mittelst Allerhöchster Propositions-Dekrete v. 2. April 1848 die beiden Gesetz-Entwürfe: [2]

1) Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung [3], und

2) Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [4],

zur Berathung vorgelegt und von ihm fast unverändert genehmigt [5]. Es ergingen hierauf:

1) die Verordn. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [6] und

---

S. 91, No. 100) verkündet die an diesem Tage eingereichte und angenommene Entlassung der Minister Gr. v. Arnim und v. Rohr, sowie die Ernennung Camphausen's zum Vorsitzenden des Staatsministeriums, Hansemann's zum Finanzminister. Am 3. Mai 1848 (a. a. O., No. 101) erfolgte die Ernennung des Gen.-Lieut. Gr. v. Canitz zum Kriegsminister.

[1] Vgl. die Verhandlungen dieses Landtages, zusammengestellt von Bleich. Berlin, 1848.

[2] Vgl. die gedachten Vorlagen in den alleg. Verhandl. des II. Verein. Landtages, S. 185—188.

[3] In dem betreff. Königl. Propositions-Dekrete heißt es: „Um die Unserem getreuen Volke auf der breitesten Grundlage verheißene konstitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, ist die Vereinbarung ihres Inhaltes mit einer beschlußfähigen Versammlung freigewählter Volksvertreter erforderlich. Wir haben deshalb ein vorläufiges Wahlgesetz entwerfen lassen, welches die Vorschläge enthält, wonach diese Versammlung, welche, der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach, eine Theilung in Kammern nicht zuläßt, zu wählen und zu bilden sein wird. Indem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestaltung zum letzten Male vereinigten Landtage vorlegen lassen ꝛc."

[4] Das betreff. Königl. Propositions-Dekret spricht aus: „Die Versammlung, welche auf Grund des heute zur Erörterung vorgelegten Wahlgesetzes einberufen werden soll, ist dazu bestimmt, sich mit Uns über Inhalt und Form der Unserm Volke verheißenen freien Verfassung zu vereinbaren. Wir wollen aber schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kundgeben und haben deshalb anliegende Verordnung entwerfen lassen ꝛc."

[5] Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dadurch, daß diese Gesetze unter Zuziehung des Vereinigten Landtages zu Stande gekommen, die Rechtskontinuität der neuen mit der älteren Verfassungsgesetzgebung erhalten wurde. Gerade dahin war aber auch die Absicht der Regierung bei der Berufung des Vereinigten Landtages gerichtet. Der (erst am 29. März 1848 abgetretene) Vorsitzende des Staatsministeriums Gr. v. Arnim (Boytzenburg) erklärte dies in der ersten Sitzung des II. Vereinigten Landtages v. 2. April 1848 (s. die Verhandl. desselb., S. 17), indem er mittheilte, „wie er sich bei Uebernahme der Leitung des Ministeriums (welches er vom 19. bis 29. März 1848 geführt hat) vor Allem die Aufgabe gestellt habe, nicht zu weichen, bis der Zusammentritt des Vereinigten Landtages gesichert sei" und „daß sein Ministerium der Deputation der Stadt Breslau deshalb eröffnet habe, wie es mit dem Grundsatze stehen und fallen werde, daß zunächst der Vereinigte Landtag berufen und auf gesetzlichem Wege fortgeschritten werden müsse." — So faßte denn auch der II. Vereinigte Landtag selbst seine Stellung auf. Denn in seiner Adresse an den König (v. 2. April 1848) erklärte er ausdrücklich: „Es durchdringt uns, die wir zum letztenmal versammelt sind (wie auch das Propositions-Dekret v. 2. April 1848 ausgesprochen hatte, s. oben Note 3), das erhebende Bewußtsein, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird. Noch aber sind wir das gesetzmäßige Organ des Landes und haben in dieser Eigenschaft Pflichten zu erfüllen." Ferner heißt es: „Indem wir die Zusicherungen, welche in dem Patent v. 18. März d. J., in dem Aufruf v. 21. und in den Erlassen v. 22. u. 28. desselb. Mon. ertheilt sind, dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die konstitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch der Wille des Volkes zur Seite" (s. die Verhandl. des II. Vereinigten Landtags, S. 12—13). — Die Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung, und das Wahlgesetz v. 8. ej. m. enthalten deshalb auch in ihrem Eingange ausdrücklich die Worte: „nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände," und der (am 29. März 1848 an die Spitze des Staatsministeriums getretene) Staatsminister Camphausen sprach es in der sechsten Sitzung der National-Versammlung v. 30. Mai 1848 (s. sten. Ber. der Nat.-Vers., Bd. I, S. 57) gleichfalls ausdrücklich aus, daß sein Ministerium auf eben demselben Boden stehe.

[6] Vgl. G. S. 1848, S. 87.

2) das Wahlgesetz v. 8. April 1848 für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung [1].

Dies letztere Gesetz berief „jeden Preußen, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses verloren hat, zum stimmberechtigten Urwähler in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht" (§. 1) [2]. Ferner ordnete das Wahlgesetz indirekte Wahlen [3] an (§. 2). Zu Wahlmännern sollten nur die stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Wahlbezirks wählbar sein (§. 3), zum Abgeordneten dagegen jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat [4], und zwar im ganzen Bereiche des Staates [5] (§. 5). Sodann war bestimmt (§. 6), daß für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede Stadt, die zu keinem landräthlichen Kreise gehört, Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen, und daß, wenn die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60,000 Seelen erreicht, zwei Abgeordnete zu wählen, und für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen Ein Abgeordneter hinzutreten solle. Die Wahlen der Wahlmänner, sowie der Abgeordneten sollten geheime (durch Stimmzettel) sein und nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen erfolgen (§§. 4 u. 9). Die Prüfung der Richtigkeit der Wahlen blieb der künftigen Versammlung überlassen [6].

Außerdem enthält dies Wahlgesetz noch folgende Bestimmungen:

1) Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden (§. 10).

2) Die auf Grund des Wahlgesetzes zusammentretende Versammlung ist *dazu berufen*:

a) die *künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen*, und

b) die *seitherigen reichsständischen Befugnisse*, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Versammlung *interimistisch auszuüben* (§. 13) [7].

---

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 89. — Vgl. die statistischen Betrachtungen über dies Wahlgesetz in Dieterici's Mittheil. des statistisch. Büreaus. Berlin, 1849 (Jahrg. I), S. 1—16.

[2] Der dem Vereinigten Landtage vorgelegte Entwurf des Wahlgesetzes (§. 1) ging nicht soweit, als dieser von dem Vereinigten Landtage beschlossene §, sondern wich in drei Punkten ab, indem: a) nur heimathsberechtigte Preußen Urwähler sein, b) das Wahlrecht durch einjährigen Wohnsitz (nicht bloßen Aufenthalt) in der Gemeinde bedingt sein sollte, und c) alle Personen der dienenden Klasse, welche keinen eignen Hausstand haben, ausgeschlossen sein sollten. Auch hat der Vereinigte Landtag, abweichend von dem *Entwurfe*, beschlossen, daß *nur der durch rechtskräftiges Erkenntniß* verwirkte Verlust der bürgerlichen Rechte vom Wahlrechte ausschließen solle (s. die Verhandl. des II. Vereinigten Landtages, S. 186, und die Verhandl. über das Wahlgesetz in der Sitz. v. 5. April 1848, a. a. O., S. 92—121).

[3] Vgl. §. 2 desselben, wonach auf je 500 Seelen ein Wahlmann zu wählen und Gemeinden von mehr als 300 Seelen dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtiget sein sollen, kleinere dagegen mit anderen zu verbinden.

[4] Der Entwurf hatte die weiteren Beschränkungen: a) auf heimathsberechtigte Preußen, und b) daß der zu Wählende keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehe (s. a. a. O., S. 186).

[5] Diese Bestimmung fehlte im §. 5 des Entwurfs (s. a. a. O.).

[6] Ueber die Leitung der Wahlen bestimmt der §. 8 und der §. 12 überträgt dem Staatsministerium den Erlaß eines Wahlreglements, welches von diesem unterm 11. April 1848 ergangen ist (vgl. das Reglement in den Verhandlungen des II. Verein. Landtages, S. 175—179, u. in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. VI—VIII).

[7] Die Wahlen der Wahlmänner nach diesem Gesetze wurden im ganzen Umfange der Monarchie am 1. Mai 1848 und die der Abgeordneten am 8. Mai ej. a. abgehalten (vgl. §§. 5 u. 25 des Wahlregl. v. 11. April 1848).

# §. 9.

## B. Von der Einberufung bis zur Auflösung der National-Versammlung; die Oktroyirung der Verfassung v. 5. Dec. 1848.

Mittelst Königl. Patents v. 13. Mai 1848 [1] wurde die „Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung" auf den 22. Mai ej. nach Berlin einberufen und durch den König in Person eröffnet [2]. Gleichzeitig wurde der Versammlung durch den Vorsitzenden des Ministerrathes, Staatsminister Camphausen, eine Königl. Botschaft v. 20. Mai 1848 nebst dem „Entwurfe eines Verfassungs-Gesetzes für den Preußischen Staat" zur „Erklärung" — wie es in der Botschaft heißt — übergeben [3].

Nachdem die National-Versammlung sich konstituirt hatte, gelangte die Behandlung der Verfassungsangelegenheit in derselben zur Erörterung [4], und in der 16. Sitzung v. 15. Juni 1848 [5] beschloß die Versammlung, „daß jede Abtheilung des Plenums drei Mitglieder zu einer Kommission von 24 Mitgliedern für den Entwurf einer Verfassung wählen solle, welcher, unter Zufertigung des Regierungs-Entwurfs und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, die Berathung und event. Umarbeitung des Regierungs-Entwurfs, oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs aufzutragen, wonächst der solchergestalt ausgearbeitete Entwurf in den Abtheilungen zu berathen und durch die Central-Kommission in die Plenar-Versammlung zu bringen." [6]. Die hiernach von den 8 Abtheilungen erwählte Verfassungs-Kommission von 24 Mitgliedern [7] überreichte unterm 26. Juli 1848 einen von ihr

---

[1] Vgl. in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. VIII.

[2] Vgl. die Thronrede in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 1, und im Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 146.

[3] Vgl. die Königl. Botschaft v. 20. Mai 1848 nebst dem Entwurfe des Verfassungs-Gesetzes in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 1—6. Besondere Motive dieses Entwurfs sind nicht mitgetheilt, auch überhaupt nicht ausgearbeitet worden. — Obgleich die Ueberschrift des Entwurfs denselben als Verfassungs-Gesetz für den „Preuß. Staat" bezeichnet, so heißt es doch im Eingange desselben (und ebenso in der Botschaft), daß das Gesetz nur für die „zum Deutschen Bunde gehörigen Lande" bestimmt sei.

[4] Zum Erstenmale gelangte der Gegenstand in der 13. Sitz. der Nat.-Versamml. v. 8. Juni 1848 (s. sten. Ber., Bd. I, S. 168—169) zur Sprache, ohne indeß zu einem Beschlusse zu führen. Es ergibt sich übrigens daraus, daß bei der Nat.-Versamml. mehrere Petitionen eingegangen waren, welche die gänzliche Ablehnung des von dem Ministerium vorgelegten Verfassungs-Entwurfs beantragt, und andere, welche darauf angetragen hatten, diesen Entwurf vor seiner Berathung einer allgemeinen Beurtheilung zu unterwerfen. Andere Anträge (namentlich ein Antrag des Abgeordn. Nees v. Esenbeck) waren dahin gerichtet, „von Seiten der Versammlung selbst einen Verfassungs-Entwurf durch eine Kommission ausarbeiten zu lassen und solchen demnächst neben dem von dem Ministerium vorgelegten Entw. durch eine Kommission berathen zu lassen." Diese Petitionen und Anträge waren zunächst an die einzelnen Abtheilungen gegangen, welche auch darüber in Berathungen getreten sind. Durch den Beschluß des Plenums v. 15. Juli 1848 nahm indeß späterhin die Angelegenheit den oben (im Texte) mitgetheilten Verlauf.

Ueber den Regierungs-Entwurf vgl.: Dr. C. L. Michelet, zur Verfassungsfrage (Frankfurt a. O., 1848). — L. v. Rönne, kritische Bemerkungen über den Entwurf des Verfassungs-Gesetzes für den Preußischen Staat (Berlin, 1848).

[5] Vgl. in den sten. Ber. der Nat.-Vers., Bd. I, S. 215—222.

[6] Dieser Beschluß wurde (mit 188 gegen 142 Stimmen) auf den Antrag der Abgeordneten v. Wachsmuth und Waldeck, unter Einschaltung des von dem Abgeordneten Harrassowitz gestellten Verbesserungsantrages auf „Berathung und event. Umarbeitung des Regierungs-Entwurfs, oder Ausarbeitung eines neuen Entwurfs", gefaßt (s. sten. Ber. der Nat.-Vers. a. a. O.).

[7] Die Mitglieder dieser Kommission, welche den später (am 26. Juli 1848) übergebenen Entwurf der Verfassungs-Urkunde unterzeichnet haben, waren folgende: Waldeck (Berlin) als Vorsitzender, Baumstark (Greifswald), Bauerband (Bonn), Baltzer (Nordhausen), Behnsch (Waldenburg), Berends (Berlin), Bloem (Düsseldorf), v. Daniels (Erkelenz), Elsner (Hirschberg), Hartmann (Deutschkrone), Hesse (Solingen), Jonas (Berlin), Mätzke (Teltow), Niemeyer (Halle), Peltzer (Lennep), Philipps (Elbing), Reuter (Johannisburg), Reichensperger (Kempen), Stein (Breslau), Ulrich (Soest), Wachsmuth (Arnswalde), Zachariä (Grimmen) und Zenker (Löwenberg). Einige dieser Mitglieder haben indeß nicht von Anfang an der Verfassungs-Kommission angehört, indem näm-

ausgearbeiteten vollständigen „Entwurf der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat" nebst dazu gehörigen Motiven [1]. Dieser Entwurf wurde demnächst in den einzelnen Abtheilungen und schließlich in dem Centralausschuß der National-Versammlung berathen, welche letztere darüber in einzelnen abgeschlossenen Theilen zur Entscheidung des Plenums Bericht erstattete. In den Plenarsitzungen begannen die Berathungen darüber am 12. Okt. 1848 (in der 73. Sitzung); allein die National-Versammlung hat nur die Eingangsformel und die vier ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde festgestellt [2]. Die Krone fand sich nämlich veranlaßt, in der 97. Sitzung v. 9. Nov. 1848 durch den Minister-Präsidenten Gr. v. Brandenburg [3] der Versammlung eine Königl. Botschaft v. 8. ej. m. zugehen zu lassen, worin derselben eröffnet wurde, daß der König sich bewogen gefunden habe, den Sitz der Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe bis zum 27. Nov. zu vertagen [4]. Die Verlegung des Sitzes der Versammlung nach Brandenburg hatte indeß nicht den von der Krone erwarteten Erfolg [5] und deshalb wurde auf den Antrag des Staats-

---

lich die Abgeordneten Hesse und Hartmann erst nach Ernennung der Abgeordneten Rodbertus und Gierke zu Staatsministern an deren Stelle, und der Abgeordnete v. Daniels erst an Stelle des aus der Versammlung ausgeschiedenen Abgeordneten Windhorst in die Kommission eintraten (vgl. Rauer, die Protokolle der Verfass.-Kommission [Berlin, 1849], S. 9, so auch die sten. Ber. der Nat.-Vers., Bd. I, S. 225).

[1] Dieser Entwurf nebst den dazu gehörigen Motiven findet sich abgedruckt in den sten. Verhandlungen der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 630 ff. u. 729 ff. Die sämmtlichen Protokolle der Verfassungs-Kommission, nebst dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde und den Motiven, sind demnächst herausgegeben von K. G. Rauer (Geh. Sekretär im Min. des Innern), Berlin, 1849. — Die Verfassungs-Kommission begann ihre Sitzungen am 17. Juni 1848 und wählte den Abgeordneten Waldeck zu ihrem Vorsitzenden. Es wurden für die einzelnen Materien Re- und Korreferenten bestellt und in 29 Sitzungen (vom 17. Juni bis 26. Juli 1848) der Entwurf berathen und beschlossen. — Die Motive sind, wie die betreff. Verhandlungen ergeben, größtentheils von dem Vorsitzenden der Kommission, dem Abgeordneten Waldeck, entworfen worden. — Vorläufige (mündliche) Berichte über die Thätigkeit der Verfassungs-Kommission sind von dem Vorsitzenden derselben (Waldeck) erstattet worden in den Plenarsitzungen der Nat.-Versamml. v. 11., 18. u. 25. Juli 1848 (s. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 445, 526 u. 591).

[2] Es haben Berathungen über den Verfassungs-Entwurf in sieben Plenarsitzungen stattgefunden (vgl. darüber die sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 1513 ff., 1601 ff., 1671 ff., 1733 ff., 1803 ff., 1863 ff., 1883 ff.). In der 85. Sitz. (v. 25. Okt. 1848) hatte die Versammlung den Beschluß gefaßt, daß mit den Verfassungs-Berathungen an drei Sitzungstagen in jeder Woche fortzuschreiten (s. a. a. O. S. 1777 ff.).

[3] Das Ministerium Gr. v. Brandenburg wurde (nach Entlassung des Ministeriums v. Pfuel) unterm 8. Nov. 1848 gebildet (vgl. den Allerh. Erlaß v. 8. Nov. 1848, G. S., S. 347 u. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 2023).

Vgl. aus der Literatur über diese Zeitperiode: (Dr. H. Leo), Signatura temporis. Berlin im November 1848 (Berlin, bei Schneider u. Comp. 1849). — Dagegen: Die Kontrasignatur der Proklamation v. 18. März 1848. Berichtigende Anmerkungen zur Signatura temporis (Berlin bei G. Reimer, 1849), und: Gegen die Signatura temporis. Von einem freimüthigen Widersacher der Revolution (Berlin bei G. Reimer, 1849). — Dr. R. Gneist, Berliner Zustände. Politische Skizzen aus der Zeit v. 18. März 1848 bis 18. März 1849 (Berlin, 1849). — v. Unruh, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte (Magdeburg bei Baensch, 1849). — H. V. v. Unruh, Erfahrungen aus den drei letzten Jahren (Magdeburg bei Fabricius, 1851).

[4] Vgl. die Königl. Botschaft v. 8. Nov. 1848 in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 2023, und im Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 333. Dieselbe führt als Grund dieser Maßregel an, „daß, nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der Versammlung thätlich gemißhandelt worden, am 31. Okt. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokal der Versammlung förmlich belagert und, unter Entfaltung der Zeichen der Republik, der Versuch gemacht worden sei, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern, welche Ereignisse deutlich bewiesen, daß die Versammlung, aus deren Schooße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehre, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Berlin nicht denjenigen Schutz fänden, welcher erforderlich sei, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren."

[5] Die Versammlung theilte sich in Folge der von der Krone angeordneten Verlegung des Sitzes der Versammlung nach Brandenburg in zwei Theile. Der eine Theil leistete der Aufforderung zur Fortsetzung der Berathungen in Brandenburg Folge und tagte dort vom 27. Nov. bis 1. Dec. 1848 (unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten v. Brünneck), war jedoch nur in der letzten Sitzung (v. 1. Dec.

ministeriums mittelst Königlicher Verordnung v. 5. Dec. 1848 [1] die Auflösung der Versammlung ausgesprochen.

Gleichzeitig fand sich die Krone veranlaßt, unter Beseitigung des durch den §. 13 des mit Zuziehung des Vereinigten Landtages erlassenen Wahlgesetzes v. 8. April 1848 festgestellten Vereinbarungs-Prinzips, eine Verfassungs-Urkunde zu oktroyiren.

---

1848) auf kurze Zeit in beschlußfähiger Anzahl versammelt und gelangte deshalb nicht zu materiellen Verhandlungen. Der andere Theil der Versammlung blieb in beschlußfähiger Anzahl in Berlin zurück und setzte dort bis zum 15. Nov. 1848 seine Sitzungen fort, faßte auch in dieser letzten Sitzung den sogenannten Steuerverweigerungs-Beschluß, welcher dahin lautete: „daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß mit Ablauf des 17. Nov. 1848 in Kraft und Wirkung trete." — Die sten. Berichte über die Verhandlungen in Brandenburg finden sich in der bei Decker erschienenen Ausgabe der sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 2055—2087 abgedruckt, wogegen die sten. Berichte über die Sitzungen des in Berlin forttagenden Theils der Abgeordneten besonders erschienen sind unter dem Titel: Verhandlungen der konstituirenden Versammlung für Preußen vom 9. Nov. 1848 bis zur Steuerverweigerung (Leipz. 1849; in Kommission bei Th. Thomas). — Der in Berlin forttagende Theil der Versammlung wurde durch Einschreiten der Militairgewalt verhindert, seine Sitzungen fortzusetzen, auch die Auflösung der Berliner Bürgerwehr angeordnet und der Belagerungsstand über Berlin verhängt. Unterm 11. Nov. 1848 erging eine Bekanntmachung des Staatsministeriums, welche aussprach, „daß die Verhandlungen und Beschlüsse der in Berlin forttagenden Abgeordneten aller und jeder Gültigkeit entbehrten und daher von der Regierung in keiner Weise anerkannt werden könnten" (s. Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 334, Nr. 400), u. unterm 18. Nov. ein Cirk.-Reskr. des Staatsministeriums an sämmtliche Regierungen, welches die letztern darauf hinwies, daß die von einem Theile der National-Versammlung während deren Vertagung beschlossene Steuerverweigerung ein formell und materiell ungültiger Akt sei, gegen welchen überall, wo sich eine Verwirklichung desselben kund geben sollte, mit Zwangsmitteln und nöthigenfalls durch Militairgewalt einzuschreiten sei (s. a. a. O., S. 335, Nr. 401). Auch erging unterm 11. Nov. 1848 eine Königliche Proklamation an die Nation, welche die Maßregel der Verlegung und Vertagung der National-Versammlung als nothwendig schilderte, zugleich aber auch die feierliche Zusicherung ertheilte, „daß der König nicht ablenken wolle von dem betretenen konstitutionellen Wege, sondern daß die konstitutionellen Freiheiten unverkümmert erhalten werden sollten" (s. a. a. O., S. 334, Nr. 399).

Ueber die Maßregel der Verlegung der Nat.-Versamml. nach Brandenburg vgl. auch: Rodbertus, Abgeordn. für Usedom und Wollin, mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone u. Volk (Berlin, 1849, bei F. Schneider u. Comp.). — L. Kellermann, Urtheil in Sachen der Krone wider die National-Versammlung und der National-Versammlung wider die Krone. Vom Standpunkte des Gesetzes und der polit. Grundideen des Konstitutionalismus (Berlin, 1848, bei J. Springer). — Hochverrath der Camarilla und Gegenbestrebungen der demokratischen Partei in der Preuß. konstituirenden Versammlung (Berlin, 1848, bei Reuter und Stargardt). — Dr. Arntz, das Recht der National-Versammlung, der Staatsstreich v. 9. Nov. u. die Verantwortlichkeit der Minister (Berlin, 1848). — P. F. Reichensperger, die Preuß. National-Versammlung und die Verfassung v. 5. Dec. 1848 (Beleuchtung der Schrift von Rodbertus [Berlin bei Besser, 1849]). — Temme, rechtl. Bedenken über die Verlegung u. Vertagung der Preuß. National-Versammlung (Berlin, 1848). — Derselbe, über die Rechtmäßigkeit der Einberufung von Stellvertretern nach Brandenburg (Berlin, 1848). — v. Kamptz, Fragmente über das Recht des Landesherrn, Ständeversammlungen zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen (Berlin bei Logier, 1848).

[1] Vgl. die Verordn. v. 5. Dec. 1848 nebst dem die Motive derselben entwickelnden Berichte des Staatsministeriums von demselben Tage in der G. S. 1848, S. 371—374 und in den sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. III, S. 2089—2090. Der Bericht rechtfertigt die Auflösungsmaßregel dadurch, „daß die Mehrzahl der Abgeordneten, ungeachtet der Vertagung und Verlegung der Versammlung, ihre Berathungen eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt habe, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden, insbesondere die Steuerverweigerung zu proklamiren und hierdurch die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturze preiszugeben"; ferner, „daß hiernächst die Versammlung in Brandenburg nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengekommen sei, und daß die von der der Verlegung sich widersetzenden Partei späterhin dort eingetretenen Mitglieder dadurch, daß sie sich nach kurzer Frist wieder entfernt, die Versammlung abermals beschlußunfähig gemacht und dadurch außer Stand gesetzt hätten, sich zu konstituiren." Sodann heißt es, „daß somit die Majorität der Versammlung sich in offener Auflehnung gegen die Königl. Anordnungen befinde und auf einem Standpunkte verharre, der die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließe", und „daß mit einer in so tiefer innerer Zerrüttung befindlichen Versammlung die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nicht fortgesetzt werden könne."

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 [1] spricht in ihrem Eingange aus:

daß die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht hätten, und daß deshalb, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der, von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die Verfassungs-Urkunde von der Krone erlassen worden sei [2].

Am Schlusse der Verfassungs-Urkunde (im Art. 112) wurde hinzugefügt, „daß dieselbe sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer «Revision auf dem Wege der Gesetzgebung» unterworfen werden solle." [3]

Die zu dieser Verfassungs-Urkunde gehörigen Wahlgesetze v. 6. Dec. 1848 [4] wurden gleichfalls oktroyirt.

---

[1] Vgl. dieselbe in der G. S. 1848, S. 375 ff.

[2] Das Staatsministerium ertheilte in seinem Berichte v. 5. Dec. 1848 (s. S. 37, Note 1) dem Könige den Rath, „dem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet sei, unverzüglich unter dem Vorbehalte zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen." Sodann bemerkt der Bericht, unter Ueberreichung des Entwurfs zu der zu oktroyirenden Verfassung, „daß dieselbe unter strenger Festhaltung der im März 1848 vom König ertheilten Verheißungen entworfen sei, und daß dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der Deutschen National-Versammlung sorgfältig berücksichtigt worden." — Diese Bemerkung des Staatsministeriums bestätigt sich zwar bei Vergleichung der meisten Artikel der oktroyirten Verfassungs-Urkunde mit den Beschlüssen der Verfassungs-Kommission der Nat.-Versammlung; indeß finden doch auch sehr erhebliche Abweichungen zwischen beiden statt. So ist insbesondere der wichtige Art. 105 der oktroyirten Verf.-Urk. (Recht zur Oktroyirung von Verordnungen) ganz neu. Ueber die wesentlichsten Abweichungen spricht sich der nicht genannte Verfasser (Assessor Paalzow) der Schrift: die oktroyirte Verfassung (Berlin, 1849, in Kommission bei L. Lassar) in einer Reihenfolge kritischer Artikel in einleuchtender Weise aus. — Vgl. auch Graf v. Arnim-Boytzenburg, die Verheißungen des 22. März und die Verfassung v. 5. Dec. 1848. Geschrieben im Dec. 1848 (Berlin, 1849). — Dr. Arntz, Beitrag zur Beleuchtung der Preuß. Verfassung v. 5. Dec. 1848 (Berlin, 1848). — H. B. Oppenheim, kaltblütige Glossen zu der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. (Berlin, 1848).

[3] Zur Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 sind besondere Motive (außer den in dem Berichte des Staatsministeriums v. 5. Dec. 1848 enthaltenen allgemeinen) nicht veröffentlicht worden und auch überhaupt nicht vorhanden.

[4] Vgl. dieselben in der G. S. 1848, S. 395 u. 399 und die beiden dazu von dem Staatsministerium erlassenen Wahlreglements v. 8. Dec. 1848 in den sten. Ber. über die Verhandl. der II. aufgelösten Kammer vom J. 1849, S. XVIII und der I. Kammer vom J. 1849—50, Bd. I, S. XVIII. — Das oktroyirte Wahlgesetz v. 6. Dec. 1848 für die II. Kammer schließt sich größtentheils dem unter Zuziehung des Vereinigt. Landtags erlassenen Wahlgesetze für die Nat.-Versamml. v. 8. April 1848 an (s. oben S. 34), weicht jedoch in einigen nicht unwesentlichen Punkten ab. Es entzieht zwar, wie letzteres, das aktive und passive Wahlrecht unbedingt nur Denjenigen, welche in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, gibt indeß das aktive Wahlrecht nur denjenigen „selbständigen" Preußen, welche seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten. Neu ist hier das beschränkende Erforderniß der „Selbständigkeit." (Vgl. über die Bestimmung dieses Begriffs den Staatsministerialbeschl. v. 19. Dec. 1848 und das C.-R. des Min. des Inn. v. 20. ej. m., s. Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 361, Nr. 444, u. S. 362, Nr. 445.) Neu ist ferner die Bestimmung, daß auf je 250 (statt 500) Urwähler ein Wahlmann zu wählen, und die Bestimmung, daß die Wahlbezirke so zu bilden, daß für jeden Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete zu wählen, wogegen nach dem Wahlgesetze v. 8. April 1848 für jeden landräthl. Kreis, sowie für jede Stadt, die nicht zu einem landräthl. Kreise gehört, mindestens ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt wurden. Die Wahl der Stellvertreter fällt nach dem Wahlges. v. 6. Dec. ganz weg. Uebrigens behielt das Wahlregl. v. 8. Dec. 1848 das geheime Skrutinium (durch Stimmzettel) noch bei, welches erst durch das späterhin oktroyirte Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 in die öffentliche Stimmgebung (zu Protokoll) umgewandelt wurde. In Betreff der passiven Wahlberechtigung hat das Wahlgesetz v. 6. Dec. 1848 die in dem Wahlgesetze v. 8. April 1848 nicht enthaltene Beschränkung aufgenommen, daß der zu wählende Abgeordnete bereits ein Jahr lang dem Preuß. Staatsverbande angehört haben müsse. Zu bemerken ist noch, daß die Nat.-Versamml. aus 402 Mitgliedern bestanden hatte, wogegen nunmehr die II. Kammer nur aus 350 Abgeordneten bestehen sollte. Das Wahlgesetz für die I. Kammer v. 6. Dec. 1848 betreffend, so bestimmte die oktroyirte Verfassung v. 5. ej. m. im Art. 63, „daß die Provinzial-, Bezirks-

# §. 10.

## C. Die Revision der Verfassung v. 5. Dec. 1848 und die Publikation der revidirten Verfassung v. 31. Jan. 1850.

Gleichzeitig mit Oktroyirung der Verfassungs-Urkunde erging ein Patent v. 5. Dec. 1848 [1], durch welches „die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden" beiden Kammern zum 26. Febr. 1849 nach Berlin einberufen und die hierzu erforderlichen Wahlen angeordnet wurden. Am 26. Febr. 1849 wurden die zusammengetretenen Kammern in gemeinschaftlicher Sitzung von dem König in Person eröffnet [2].

Sowohl in der ersten, als in der zweiten Kammer gelangte alsbald (bei Gelegenheit der Adreß-Debatten) [3] die Frage der Rechtsgültigkeit der oktroyirten Verfassung zur Sprache. Beide Kammern sprachen in ihren an die Krone erlassenen Adressen die Anerkennung der oktroyirten Verfassung v. 5. Dec. 1848 „als des nunmehr zu Recht bestehenden Staats-Grundgesetzes" aus [4] und beschlossen nunmehr, sofort das

---

u. Kreisvertreter (Art. 104) die Wahlkörper bilden sollten, welchen die Wahl der (180) Mitglieder der I. Kammer zustehe." Die Ausführung dieses Artikels setzte mithin die Emanation der im Art. 104 vorgesehenen Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen, Bezirke und Kreise nothwendig voraus. Aus diesem Grunde konnte das Wahlgesetz für die I. Kammer nur als ein „interimistisches" erlassen werden. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende: a) die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt; Wahlrecht u. Wählbarkeit sind Denjenigen entzogen, welche in Folge rechtskräftigen u. richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren (Art. 1). b) Stimmberechtigter Urwähler ist jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und jährlich mindestens 8 Thlr. Klassensteuer zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thlr. oder ein reines jährl. Einkommen von 500 Thlr. nachweist, und zwar in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Art. 2). c) Die Wahlen sind indirekte, indem je 100 Urwähler einen Wahlmann wählen (Art. 3) und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde, des Distrikts, resp. der Abtheilung (Art. 4). d) Die Mitglieder der I. K. werden durch die Wahlmänner gewählt und die Wahlbezirke so gebildet, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder zu wählen sind (Art. 5). e) Wählbar zum Mitgliede der I. K. ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und bereits 5 Jahre lang dem Preuß. Staatsverbande angehört (Art. 8). f) Die Wahlen der Wahlmänner, sowie der Abgeordneten erfolgen durch geheimes Skrutinium (Stimmzettel) nach absoluter Majorität aller Erschienenen (Art. 5 u. 10).

Vgl. Helwing, die Eintheilung des Preuß. Staats in die Wahlbezirke für die I. u. II. Kammer auf Grund der Verfassung v. 5. Dec. 1848, in den Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin (Jahrg. 2 v. 1849, S. 49—79, 88—95, 108—111, 120—127, 134—143, 150—159), desgl. die statistische Ermittelung der Zahl der Urwähler, welche nach dem interimistischen Wahlges. v. 6. Dec. 1848 zur Wahl von Wahlmännern für die I. K. berechtigt sind (a. a. O., S. 113—119).

[1] Vgl. das Pat. v. 5. Dec. 1848, betr. die Zusammenberufung der Volksvertreter, in der G. S. 1848, S. 392. Dasselbe spricht in seinem Eingange fast wörtlich dieselben Motive für die Oktroyirung der Verfassung aus, welche der Bericht des Staatsministeriums von demselben Tage (s. oben S. 37, Note 1) entwickelt, hebt übrigens noch besonders hervor, „daß dabei die Absicht dahin gerichtet gewesen, das Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen und deshalb die Regelung der letztern nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig zu machen, vielmehr dieselbe durch die oktroyirte Verfassungs-Urkunde dauernd zu sichern."

[2] Vgl. die Thronrede in den sten. Ber. der I. u. II. Kammer, Bd. I, S. 1, desgl. im Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 33, Nr. 39.

[3] Vgl. die betreff. Verhandlungen in den sten. Ber. der I. K. (1849), Bd. I, S. 72 ff., 91 ff., 109 ff., 127 ff., 147 ff. u. 157 ff. und der (aufgelösten) II. K. (1849), Bd. I, S. 151 ff., 171 ff., 209 ff., 227 ff., 243 ff., 261 ff., 279 ff., 299 ff. u. 315 ff.

[4] Vgl. die beiden Adressen nebst den darauf erfolgten Erwiederungen des Königs, im Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 35—38, Nr. 40—43. In Betreff der Anerkennung der oktroyirten Verfassung heißt es:

a) in der Adresse der I. Kammer v. 17. März 1849: „Die Verfassung v. 5. Dec. 1848, auf deren Grund wir gewählt und berufen sind, erkennen wir als das zu Recht bestehende Staats-Grundgesetz an und gewahren mit Dank, daß durch die Verleihung derselben das Vaterland vor drohender Zerrüttung geschützt u. ein öffentlicher Rechtszustand wieder hergestellt worden ist", und

b) in der Adresse der II. Kammer v. 30. März 1849: „Durchdrungen von dem Ver-

im Art. 116 der Verfassungs-Urkunde ihnen vorbehaltene Werk der Revision der Verfassung zu beginnen. In der zweiten Kammer wurde deshalb (in der Sitzung v. 10. März 1849) beschlossen „eine Kommission von 21 Mitgliedern aus den Abtheilungen wählen zu lassen, welche dem Plenum Anträge über die zu revidirenden Punkte der Verfassung v. 5. Dec. vorzulegen habe“ [1]. Diese Kommission wurde erwählt und konstituirte sich sofort [2], hat aber über ihre Thätigkeit niemals Bericht an die Kammer erstattet [3]. In der ersten Kammer wurde (in der 15. Sitzung v. 26. März 1849) beschlossen:

a) die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 den Abtheilungen zur Vorberathung über die vorbehaltene Revision zu überweisen;

b) daß in jeder Abtheilung, nach vorhergegangener Besprechung über die bei der Revision im Allgemeinen in Betracht zu ziehenden Grundsätze, zwei Berichterstatter für den zu konstituirenden Centralausschuß erwählt werden sollten;

c) daß jede Abtheilung sodann noch Berichterstatter für besondere Theile der Verfassung zu wählen habe, und zwar einen für die Freiheitsrechte (Art. 3—10 und 24—31), einen für das Religions- und Unterrichtswesen (Art. 11—23), einen für das Kriegswesen (Art. 32—37), einen für die Verhältnisse des Grundeigenthums (Art. 38—40) und einen für die übrigen Theile der Verfassung (Art. 1, 2, 41—112) [4].

Inzwischen fand sich die Krone, noch ehe es zur Revision kam, bereits unterm 27. April 1849 veranlaßt, die zweite Kammer aufzulösen und die erste Kammer zu vertagen [5].

---

langen nach der Wiederkehr eines öffentlichen Rechtszustandes, hat das Preußische Volk die Feststellung desselben durch die Verfassung v. 5. Dec. v. J. dankbar erkannt. Auf Grund derselben zum erstenmale versammelt, werden die Mitglieder der II. Kammer voll Ehrfurcht und Treue gegen Ew. Königl. Maj. und feststehend auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie sich der Revision dieser Verfassung — des nunmehr gültigen Grundgesetzes des Preußischen Staates — auf dem in Art. 112 daselbst vorgezeichneten Wege mit dem dieser großen Aufgabe entsprechenden Eifer unterziehen.“

[1] Dies geschah auf den Antrag des Abgeordn. Tülff u. Gen. (s. sten. Ber. der II. [aufgelösten] K. 1849, S. 105).

[2] Vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 125. — Vorsitzender dieser Kommission war der Abgeordn. v. Auerswald (Plauthen) und Stellvertreter desselben der Abgeordn. Wentzel (Ratibor).

[3] Die Kommission hat 14 Sitzungen gehalten; ihre weitere Thätigkeit wurde jedoch durch die (am 27. April 1849 erfolgte) Auflösung der II. K. verhindert (s. sten. Ber. a. a. O., S. 558—559).

[4] Der Antrag auf Ueberweisung der Verf.-Urk. an die Abtheilungen zur Vorberathung über die vorbehaltene Revision war (in der 4. Sitz. der I. K. v. 8. März 1849) von dem Abgeordn. v. Schleinitz u. Gen. gestellt und von der Kammer angenommen worden (s. sten. Ber. der I. K. 1849, Bd. I, S. 51—53). Demnächst haben sich sämmtliche Abtheilungen sowohl, als der Centralausschuß für diesen Antrag erklärt, welcher bei der Berathung in der Plenarsitzung v. 26. März 1849 schließlich in der oben im Texte gedachten spezielleren Gestalt angenommen wurde (s. sten. Ber. a. a. O., S. 211—216). Mitglieder des Centralausschusses für die Revision der Verfassung waren: v. Ammon (Vorsitzender), Gr. v. Alvensleben, Baumstark, v. Bernuth, v. Brandt, Camphausen, Gr. v. Dönhoff, Hefter, v. Jordan, v. Keltsch, Kisker, Kühne, Mätzke, Gr. v. Pückler, Gr. v. Rittberg, Schmückert, v. Vincke, v. Wittgenstein, v. Witzleben.

[5] Vgl. die betreff. Verordn. v. 27. April 1849 in der G. S. 1849, S. 159, u. sten. Ber. der I. K. 1848, Bd. I, S. 405, u. der II. K., Bd. I, S. 708.

Der Bericht des Staatsministeriums v. 27. April 1849, welcher dem Könige diese Maßregel vorschlug, bemerkt zu deren Motivirung: „daß die Hoffnung, daß die Verhandlungen der Kammer zur Befestigung eines gedeihlichen inneren Zustandes führen würden, bei dem Gange, welchen die Verhandlungen in der II. Kammer genommen, aufzugeben gewesen sei. Die während dieser Zeit von der II. Kammer gefaßten Beschlüsse beruhten größtentheils auf Abstimmungen, bei welchen eine oder wenige Stimmen in einer Weise den Ausschlag gegeben, die keinen Zweifel darüber lasse, daß das Resultat sehr häufig lediglich die Folge zufälliger Umstände gewesen. Es sei für verderblich zu erachten, die Revision der Verfassung und die Gestaltung der an dieselbe sich anschließenden organischen Gesetze solchen Zufälligkeiten preis zu geben. Außerdem habe die II. Kammer sich nicht immer in den Schranken ihrer Befugnisse gehalten. Dies sei namentlich in Betreff des Beschlusses, wodurch die von der Deutschen Reichsversammlung in Frankfurt beschlossene Verfassung für rechtsgültig erklärt worden, und in Betreff des Beschlusses, durch welchen die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt und dessen Aufhebung gefordert werde, der Fall“ (s. Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 57, Nr. 98).

Zwar verordnete die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 im Art. 49, daß im Falle einer Kammer-Auflösung innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden müssen; allein die Neuwahlen zur zweiten Kammer fanden weder innerhalb dieses verfassungsmäßigen Zeitraums, noch auf den Grund des bisherigen Wahlgesetzes v. 6. Dec. 1848 statt. Es wurde vielmehr, unter Bezugnahme auf Art 105 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde [1], unterm 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer oktroyirt [2], welches an die Stelle des Wahlgesetzes für die Abgeordneten zur zweiten Kammer v. 6. Dec. 1848 treten sollte und sich in seinem Eingange als zur Ausführung der Art. 67 bis 74 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde (enthaltend die Grundzüge des Wahlgesetzes für die zweite Kammer) bestimmt ankündigte. Dies neu oktroyirte Wahlgesetz unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von dem bis dahin zur Anwendung gekommenen Wahlgesetze, daß:

1) bei der Wahl der Wahlmänner die Stimmen der Urwähler nicht mehr nach der bloßen Kopfzahl gerechnet, sondern daß die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt sind, und jede Abtheilung, obwohl an Kopfzahl sehr verschieden, doch eine gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen hat, und

2) die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Stimmgebens (Stimmgebung zum Protokoll), an die Stelle des geheimen Skrutiniums (durch verdeckte Stimmzettel), vorgeschrieben ist [3].

Gleichzeitig wurden beide Kammern mittelst Verordn. v. 30. Mai 1849 [4] zum 7. Aug. 1849 einberufen und traten am letztgedachten Tage in Berlin zusammen [5].

In der ersten Kammer hatte der für die Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 erwählte Centralausschuß [6] seine Arbeiten dergestalt beschleunigt, daß

---

[1] Dieser Artikel gestattete in dem Falle, wenn die Kammern nicht versammelt sind, die Oktroyirung von Verordnungen mit Gesetzeskraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern — jedoch nur in dringenden Fällen. Daß daraus die Befugniß zu Abänderungen des Wahlgesetzes nicht hergeleitet werden konnte, wird kaum in Zweifel gezogen werden dürfen.

[2] Vgl. die Verordn. v. 30. Mai 1849, über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer, in der G. S. 1849, S. 205 ff., und in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. IX ff., sowie das zur Ausführung dieser Verordn. von dem Staatsministerium erlassene Wahlreglement v. 31. Mai 1849 in den sten. Ber., a. a. O., S. XIII ff. — Vgl. dazu die statistische Uebersicht in den Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin (Jahrgang III pro 1850, S. 84 ff.).

[3] Das Staatsministerium hebt in seinem bei Einreichung des Entwurfs zu dem Wahlgesetze v. 30. Mai 1849 an den König erstatteten Berichte v. 29. ej. m. (s. im Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 86, Nr. 131) hervor, „daß die Aenderungen des Wahlgesetzes nothwendig gewesen, weil der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden dürfe, und daß es mittelst des neuen Wahlgesetzes gelingen werde, endlich zu geordneten Zuständen und vor Allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den Anforderungen der Bevölkerung entspreche, indem sie auch innerhalb des Kreises der II. Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestatte, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältniß stehe." Aus diesem Standpunkte werden sodann die Abänderungen des Wahlgesetzes bezüglich der einzelnen abweichenden Punkte, insbesondere die Aufhebung des allgemeinen gleichmäßigen Stimmrechts und der Oeffentlichkeit der Abstimmung, spezieller motivirt. — Eine ähnliche Rechtfertigung enthält die Denkschrift des Staatsministeriums v. 12. Aug. 1849, mit welcher die Verordn. v. 30. Mai 1849 demnächst den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wurde (s. die sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. I, S. 417 u. 494, und der II. K., Bd. I, S. VII und 111 ff.). — Die erwähnten Schriftstücke des Staatsministeriums enthalten außerdem auch die Rechtfertigungsgründe der verspäteten Anordnung der Wahlen und des hinausgerückten Termins zum Zusammentritt der Kammern.

Beide Kammern beschlossen übrigens demnächst, dem Wahlgesetze v. 30. Mai 1849 ihre Genehmigung unter Vorbehalt der Revision zu ertheilen und es anzuerkennen, daß die verzögerte Anberaumung des Wahltermins und der Einberufung der Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt zu erachten sei (s. sten. Ber. der I. K. 1849—50 [34. Sitzg.], S. 614 ff., und der II. K. [73. Sitzg.], S. 1691).

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 212.

[5] Die Eröffnung der Sitzungen erfolgte im Auftrage des Königs durch den Minister-Präsidenten Graf v. Brandenburg in vereinigter Sitzung beider Kammern. (Vgl. die Eröffnungsrede in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 407, und der II. K., Bd. I, S. 1, und im Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 157—159).

[6] Vgl. die vorige Seite.

die Verhandlungen darüber im Plenum bereits in der 35. Sitzung (v. 8. Sept. 1849) beginnen konnten.

Die zweite Kammer beschloß in der 7. Sitzung (v. 18. Aug. 1849), „die im Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Revision der Verfassung durch Erwählung einer Kommission von 21 Mitgliedern in den Abtheilungen einzuleiten“ [1]. Die Kommission förderte ihre Arbeiten dergestalt, daß bereits in der 17. Sitzung die Berathungen über die Revision der Verfassung im Plenum beginnen konnten.

Es war zwischen beiden Kammern die Vereinbarung getroffen worden, daß, sobald ein selbstständiger Abschnitt der Verfassungs-Urkunde in der einen oder in der andern Kammer vollständig berathen worden, solcher der andern Kammer Behufs der Berathung überwiesen werden sollte, und daß, nach herbeigeführtem Einverständnisse über die einzelnen Theile, eine schließliche Erwägung des ganzen Abschnittes eintreten und das ganze Revisionsgeschäft in derjenigen Kammer endigen sollte, welche zuletzt über das Ganze berathen und darüber ihr Einverständniß mit den Beschlüssen der andern Kammer ausgesprochen habe, wonächst dann die Vorlage an die Krone erfolgen solle [2].

Auf diese Weise gelangten hiernächst die einzelnen Abschnitte der Verfassungs-Urkunde theilweise zuerst in der ersten Kammer, theilweise zuerst in der zweiten Kammer zur Revision, wobei in der ersten Kammer jedesmal eine zweite Lesung der von dieser gefaßten Beschlüsse in sofern stattfand, als für jeden Abschnitt der Centralausschuß sich einer Redaktion der betreffenden Beschlüsse unterzog und demnächst in der Plenarsitzung über diese Fassung nochmals endgültig abgestimmt wurde.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Artikel gelangten, in Folge des demnächst stattgefundenen Austausches der Beschlüsse, die beiden Kammern zur Uebereinstimmung der letzteren; nur bei einigen wenigen Artikeln war eine solche nicht zu erreichen [3].

Jede der beiden Kammern überreichte sodann die von ihr zuletzt revidirten Abschnitte der Verfassungs-Urkunde mit der Redaktion der gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung zur Erklärung [4].

Hierauf erging indeß an beide Kammern eine Allerhöchste Botschaft v. 7. Jan. 1850 [5], welcher eine von dem Staatsministerium entworfene „Zusammenstellung von Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung v. 5. Dec. 1848“ beigefügt war, deren Annahme die Krone für wünschenswerth erachtete, indem sie die Kammer zur Berathung und Beschlußnahme darüber aufforderte.

Die Propositionen der Krone gelangten hierauf in beiden Kammern zur Prüfung und Beschlußnahme, und die Kammern genehmigten dieselben theils unbedingt, theils unter Modifikationen, welchen die Staatsregierung im Laufe der Berathungen ihre Zustimmung ertheilt hatte; nur zwei Punkte der Propositionen (nämlich die Lehne und Fideikommisse und die Ministerverantwortlichkeit betreffend) wurden gänzlich abgelehnt [6].

---

[1] Vgl. die Verhandlungen über diesen (von dem Abgeordn. v. Viebahn u. Gen. beantragten) Beschluß in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 50—53. — Die Verfassungs-Kommission der II. Kammer bestand aus folgenden Abgeordneten: Kühlwetter (Vorsitzender), Gr. v. Arnim (Stellvertreter des Vorsitzenden), Scherer, Keller (Angermünde), v. Klützow, Evelt, Tellkampf, Pfeiffer, Harkort, v. Saucken-Julienfelde, Geßler, Broicher, Gr. v. Schwerin, Simson, Geppert, v. Beckerath, v. Griesheim, Camphausen, v. Reiher, Oppermann und Duncker.

[2] Vgl. die Sitz. Prot. der I. K. S. 307 u. der II. K. S. 157—158 und die sten. Ber. der I. K. 1849—50 (37. Sitz.), S. 676, u. der II. K. (17. Sitz.), S. 325—326.

[3] In diesen Fällen hatte es dann bei der betreffenden Bestimmung der oktroyirten Verfassung sein Bewenden. — In der ersten Kammer fand die Schlußberathung in der 91. Sitz. v. 17. Dec. 1849 (Sitz. Prot. S. 931 ff., sten. Ber. S. 2028 ff.), in der zweiten Kammer in der 77. Sitz. v. 18. ej. m. (Sitz. Prot. der 77. Sitz. u. sten. Ber. S. 1759 ff.) statt.

[4] Vgl. Beschl. der I. K. in der 88. Sitz. v. 12. Dec. 1849 (Sitz. Prot. der I. K. S. 866 u. stenogr. Ber. der I. K. S. 1970).

[5] Dieselbe wurde den Kammern durch den Minister-Präsidenten Gr. v. Brandenburg in den Sitzungen v. 9. Jan. 1850 überreicht (Sitz. Prot. der II. K. 99. Sitz., u. der II. 82. Sitz., u. stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 2215 ff. u. der II. K. S. 1875 ff.).

[6] Die in der Zusammenstellung v. 7. Jan. 1850 enthaltenen 15 Propositionen betreffen folgende Art. der Verfassungs-Urkunde v. 5.

Hierauf wurde nunmehr in beiden Kammern (in den Sitzungen v. 1. Febr. 1850) durch den Minister-Präsidenten Gr. v. Brandenburg eine Königliche Botschaft v. 31. Jan. 1850 überreicht [1], in welcher der König erklärte,

daß er nunmehr die in der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 vorbehaltene Revision derselben als beendigt ansehe, die Verfassung mit sämmtlichen, von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung angeordnet habe.

Zugleich verkündete die gedachte Botschaft die Absicht des Königs, nunmehr, der Schlußbestimmung der Verfassung (Art. 119) gemäß, das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß (der gewissenhaften Beobachtung derselben) in Gegenwart der vereinigten Kammern abzulegen, und zugleich den Eid der Minister und der Mitglieder beider Kammern auf die Verfassung entgegenzunehmen.

Die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 ist durch die Gesetz-Sammlung als Staats-Grundgesetz publicirt worden [2].

Am 6. Febr. 1850 leistete der König vor den vereinigten beiden Kammern den

---

Dec. 1848: I. Streichung des Art. 26 (Preßgesetzgebung betreffend). II. Art. 33 (Organisation des Heeres betr.). III. Art. 35 (Bürgerwehr-Einrichtung betr.). IV. Art. 38 (Lehne und Fideikommisse betr.). V. Art. 42 (Ministerverantwortlichkeit betr.). VI. Art. 49 (Verlängerung des Termins der Wahlen und der Zusammenberufung der Kammern nach erfolgter Auflösung betr.). VII. Art. 60 (Priorität der zweiten Kammer bei Berathung von Finanzgesetzen betr.). VIII. Art. 62 (Bildung der ersten Kammer betr.). IX. Art. 66 (Bildung der zweiten Kammer betr.). X. Neuer Art. nach Art. 93 (Bildung eines Staatsgerichtshofs betr.). XI. Art. 95 (Rechtsverfolgung der Civil- und Militairbeamten wegen Amtsüberschreitungen betr.). XII. Art. 104 (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Vertretung betr.). XIII. Art. 105 (Kompetenz zur Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen betr.). XIV. Art. 107 (Vereidigung der Kammermitglieder und der Staatsbeamten betr.). XV. Zusatz zu den Uebergangs-Bestimmungen (interimistische Fortdauer der Gültigkeit des Wahlgesetzes für die zweite Kammer v. 30. Mai 1849 betr.). (Vgl. die 15 Propositionen nebst den denselben beigelegten Motiven in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 1876 u. 2159—2162, u. der I. K., Bd. V, S. 2215—2219).

Die Revisions-Kommission der II. K. berichtete über diese Propositionen unterm 17. Jan. 1850 und erklärte sich gegen die Annahme der Propositionen IV, V, VI, VIII, IX, X und XIII, wogegen das Plenum der II. K. nur die Propositionen IV u. V ablehnte, alle übrigen aber theils unbedingt, theils mit Modifikationen, denen die Staatsregierung beipflichtete, annahm.

In der I. K. hatte der Centralausschuß derselben bereits unterm 19. Jan. 1850, bevor die Vorlage in der II. K. zur Beschlußnahme gelangt war, über deren Inhalt Bericht erstattet. Nach diesem Berichte erklärte der Centralausschuß sich gegen die Annahme der Propositionen V, X u. XII, desgleichen gegen die unveränderte Annahme der Proposition VIII, für welche derselbe sich nur gegen Einräumung größerer Berechtigung der II. K. in Betreff der Steuerbewilligung und in Finanzfragen entschieden hatte, und beantragte die Annahme der übrigen Propositionen, jedoch theilweise in modificirter Fassung. — Nachdem indeß die Beschlüsse der II. K. zur Kenntniß des Centralausschusses der I. K. gelangt waren, fand in diesem eine anderweitige Berathung statt, deren Resultat dahin ging, daß der Centralausschuß, mittelst nachträglichen Berichts v. 28. Jan. 1850, beantragte, überall den Beschlüssen der II. K. beizutreten.

Die Propositionen gelangten sodann im Plenum der Kammer zur Berathung und Beschlußnahme, und die I. K. entschied sich bei sämmtlichen Punkten dafür, die Beschlüsse der II. K. zu genehmigen.

(Vgl. die Berichte über die Propositionen und die Verhandlungen in den Kammern darüber in den sten. Ber. der II. K. 1849—50 [89., 90. u. 91. Sitz. v. 25. u. 26. Jan. 1850], Bd. IV, S. 2069—2100, 2109—2159, und der I. K. 1849—50 [103. u. 104. Sitz. v. 29. Jan. 1850], Bd. V, S. 2341—2408).

[1] Vgl. die sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2417, und der II. K., Bd. IV, S. 2279.

[2] Die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850 ist in der G. S. 1850, Nr. 3, S. 17—35 unter Nr. 3212 publicirt und diese Nummer der G. S. zu Berlin am 2. Febr. 1850 ausgegeben worden. — Der Eingang der revidirten Verfassungs-Urkunde spricht aus: „daß der König, nachdem die unterm 5. Dec. 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern anerkannte Verfassung des Preuß. Staats der darin angeordneten Revision unterworfen worden, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt habe, und dieselbe als Staatsgrundgesetz verkünde."

Eid auf diese Verfassung ab [1] und nahm zugleich den Eid der Staatsminister und der Abgeordneten auf dieselbe entgegen [2].

Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat indeß durch neuere Verfassungs-Gesetze bereits mehrfache wesentliche Abänderungen erlitten, von welchen weiter unten [3] die Rede sein wird.

Nach Erwerbung der beiden Fürsteuthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und des Jadegebietes Seitens Preußens ist die Preuß. Staats-Verfassung auch in diesen neuen Landestheilen für eingeführt erklärt worden [4].

---

# Dritte Abtheilung.

## Ueberblick der Bildung des Territorialbestandes der Preußischen Monarchie, ihrer Grenzen, Größe und Bevölkerung [5].

## §. 11.

### I. Die Bildung des Staatsgebietes [6].

Der Preußische Staat ist nicht, wie die übrigen Europäischen Großstaaten, aus einer einzelnen Landschaft oder aus einem besonderen Volksstamme, welcher, bei gün-

---

[1] Vgl. die von dem Könige bei dieser Gelegenheit gehaltene Ansprache an die versammelten Kammern im Staatsanzeiger pro 1850 v. 6. Febr. und in v. Rönne, die Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850, S. 12 ff. — Es ist bemerkenswerth, daß der König in dieser Rede ausdrücklich anerkannte, daß die Revision der Verfassung im konservativen Sinne erfolgt sei, indem es in dieser Beziehung heißt: „Sie (die oktroyirte Verfassung) war das Werk des Augenblicks und trug den breiten Stempel ihres Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanktion geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdanke Ich Ihnen allein! Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen ꝛc." — Dies wurde auch während der Revision mehrfach und in spezieller Beleuchtung hervorgehoben (s. z. B. die Rede des Abgeordn. v. Ammon in der 108. Sitz. der I. K. v. 29. Jan. 1850, sten. Ber. 1849—50, Bd. V, S. 2345) und späterhin sogar rühmend von dem Abgeordn. Stahl (s. 15. Sitz. v. 26. Jan. 1852 in den sten. Ber. der I. K. 1851—52, Bd. I, S. 165), wobei derselbe insbesondere darlegte, „daß die Verfassung v. 31. Jan. 1850 keineswegs das monarchische Prinzip verletze", wogegen derselbe kurze Zeit darauf (in der 58. Sitz. v. 28. April, s. sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 1047) die entgegengesetzte Behauptung aufstellte und ausführte, „daß die Verfassung zwar monarchisch sei, aber eine große Anzahl von Paragraphen enthalte, die als republikanisch zu bezeichnen", wobei denn der genannte Abgeordnete den Vertheidigern der unveränderten Aufrechthaltung der Verfassung als Gegensatz seine Auffassungsweise von „monarchisch" und „republikanisch" vorzuhalten beliebte. In ähnlicher Weise hatte der Abgeordn. Stahl in der 25. Sitz. der I. K. v. 18. Febr. 1852 (s. sten. Ber. 1851—52, Bd. I, S. 359) behauptet, „daß das Verlangen der Ausführung des «konstitutionellen Systems», auf welchem die Verfassung beruht, identisch sei mit der «Revolution»", welchem Vorwurfe einfach (s. a. a. O., S. 360) mit der Erwiderung begegnet werden könnte, „daß das Verlangen der Aufrechthaltung der beschworenen konstitutionellen Verfassung sicherlich kein revolutionaires sei." Vgl. übrigens Stahl's Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §. 118, S. 424 ff.

[2] Ueber die Thätigkeit der „revidirenden" Kammern vgl. F. Fischer, Geschichte der Preuß. Kammern (Berlin, 1849).

[3] Vgl. unten §. 15.

[4] Vgl. die Besitznahme-Patente v. 12. März 1850 und 5. Nov. 1854 (G. S. 1850, S. 295, u. 1854, S. 593).

[5] Die Darstellung dieser Gegenstände, welche sich indeß auf die wesentlichsten Umrisse derselben beschränkt, findet darin ihre Rechtfertigung, daß das objektive Gebiet festgestellt werden mußte, auf welches das Preuß. Verfassungs- und Verwaltungs-Recht zur Anwendung gelangt.

[6] Es würde zu weit führen, hier eine spezielle Darstellung des Territorialbestandes Preußens zu geben; vielmehr kann sich die Uebersicht nur auf eine Skizze des Gegenstandes beschränken. Nähere Auskunft geben

stiger Gelegenheit, sein Uebergewicht zur Unterwerfung der Nachbarn benutzend, ein ausgedehntes Reich gewonnen hat, hervorgegangen, sondern in einer späteren Zeit, wo bereits alle bedeutenderen Staaten Europas ihre gesicherten Grenzen eingenommen hatten, aus verschiedenen, ursprünglich zum großen Theile selbstständigen, kleineren und größeren Landesgebieten allmählig zu einem Ganzen herangewachsen. Der gegenwärtig unter der Krone Preußen vereinigte Länderbestand ist aus den verschiedenartigsten Titeln erworben: Beleihung, Kauf, Tausch, Erbschaft, Okkupation, Eroberung, und der Name „Preußen“ [1] ist von der jetzigen gleichbenamten Provinz, seit der Erhebung des Herzogthums zum Königreiche im Jahre 1701, auf das ganze Staatsgebiet übertragen worden. Die Grundlage der Gesammtherrschaft aber bildet die Mark Brandenburg.

Die jetzige Preuß. Monarchie ist vorzugsweise hervorgegangen aus den rastlos fortgesetzten, umsichtigen und kraftvollen Bestrebungen des Mannsstammes einer einzigen Dynastie, unterstützt und getragen von den opferbereiten Anstrengungen der unter dem Scepter dieser Dynastie nach und nach vereinigten Deutschen Volksstämme. Dadurch aber sind alle Bewohner des Preußischen Staatsgebietes auf das stärkste in den

---

folgende, dem Gegenstande speziell gewidmete Schriften: C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates (I. Theil, 1. u. 2. Abtheil., Berlin u. Stettin, 1828); dies ausgezeichnete Werk, welches bis 1608 reicht und auf drei Theile berechnet ist, scheint leider unvollendet zu bleiben. — v. Raumer, Nachlese zu dem Werke des Prof. v. Lancizolle, Geschichte der Bildg. des Preuß. Staates, soweit solches die Mark betrifft (Berlin, 1830). — A. W. Möller, Versuch einer Territorialgeschichte des Preuß. Staates, oder kurze Darstellung des Wachsthums der Besitzungen des Hauses Brandenburg seit dem 12. Jahrh. Mit einer Karte (Hamm u. Münster, 1822). — Demian, historisch diplomatische Uebersicht des Länder- und Völkerbestandes der Preuß. Monarchie von dem J. 1740—1817 (Berlin, 1817). — H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburgisch-Preuß. Monarchie; mit besond. Beziehung auf die Persönlichkeit der Regenten, die Hausverfassung und die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesammtstaats zu den einzelnen Gebietstheilen und zu auswärtigen Staaten (Leipzig, 1841). — W. v. Grabowski, Territorialgeschichte des Preuß. Staates oder Darstellung des Wachsthums der Besitzungen des Hauses Brandenburg (Berlin 1845). — Dr. Schubert, Handbuch der allgem. Staatskunde des Preuß. Staates (Königsberg, 1846); hier findet sich zugleich eine gute Uebersicht der Geschichte des Wachsthums der Monarchie. — Dr. Schubert, von der Bildung des Territorialbestandes im Preuß. Staate während der Regierung des Hauses Hohenzollern (in Dr. Meyer's Archiv für Landeskunde im Königreich Preußen, Bd. I, H. 1, Berlin, 1855, S. 1—52). — Ein genaues alphabet. Verzeichniß der Länder, Gebiete und Provinzen des Preuß. Staates nebst geschichtl. Nachrichten üb. die Regierungs-Veränderungen in solchen und die Erwerbung derselben von Seiten Preußens findet sich in v. Rabe's Hülfsbuch für prakt. Juristen (Bd. III, Berlin, 1827, S. 617—669). — Eine ausführlichere Uebersicht gibt ferner: Rinne, Handbuch der Preuß. Staatsverwalt. (Bd. I, Liegnitz, 1840), wo sich (als Anl. II) auch eine übersichtl. Tabelle findet, in welcher die Erwerbungen der einzelnen Regenten, die Titel jeder Erwerbung, der letzte Besitzer jeder derselben und bei einer jeden die Größe nach Quadratmeilen, die Gesammtgröße des Staates, die Bevölkerung und die Einkünfte angegeben sind. — Auch gibt v. Zedlitz in dem Werke: die Staatskräfte der Preuß. Monarchie (Bd. I, S. 1 ff.) eine Uebersicht der Geschichte der Entwickelung und der Vergrößerung des Preuß. Staates. Vgl. ferner: C. F. W. Dieterici, Handbuch der Statistik des Preuß. Staates (Berlin, 1861), S. 3—26. — Dr. G. F. G. Eiselen, der Preuß. Staat. Darstellung seiner geschichtl. Entwickelung ꝛc. (Berlin, 1862), Th. I, S. 1—190. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staates. Herausgegeb. von dem Königl. statistischen Büreau. I. Jahrg., 1862, S. 1—7.

[1] Die Ableitung des Namens Preußen ist sehr bestritten. Einige leiten denselben her von Po-Russen, d. h. die an den Russen wohnen (so Joh. Voigt u. Andere, s. Bender, die Deutschen Ortsnamen, Siegen, 1848, S. 49); wogegen Andere an die Ruß, den Arm der Memel, durch welchen sie in das Kurische Haff mündet, erinnern. Dagegen meint Cybulski (Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik, 1843, Bd. II, Nr. 66—68; über F. Gottschalk in Richter's Preuß. Provinz.-Blätt., 1839, Aug., 1842, Jan. u. Febr., 1833, April), es lasse sich zwar der Stamm nicht mit Sicherheit ermitteln, indeß müsse jede Ableitung und Erklärung von der allein richtigen Form Prus — Prusi ausgehen. Demgemäß erklärt Jüngst (die volksthümlichen Benennungen im Königr. Preußen, Berlin, 1848), daß das Wort Pruzzen oder Pruthen (Pruthen), der Litthauisch-Gothischen Mundart angehörig, vom altpreußischen prunta (Litthauisch suprauta), d. i.: „ich verstehe“, herzuleiten sei, und soviel als „Wissende“ bedeute, entweder gegenüber den Polnischen Nachbarn, oder als Uebersetzung des Germanischen Namens der Gothen oder Widen (s. Jacobson, der Preuß. Staat, S. 1, Note 1, auch in Weiske's Rechts-Lexikon, Art. Preußen).

wechselseitigen Beziehungen eigener Interessen mit dem regierenden Hause verbunden, und für das gesammte Deutschland darf es als ein ganz besonders glückliches Ereigniß bezeichnet werden, daß sich in solcher Weise, ungeachtet der sonstigen beklagenswerthen Zerrissenheit des Deutschen Gesammtvaterlandes, an den Kern des Brandenburgisch-Preußischen Staates ein immerhin noch bedeutender Theil Deutscher Länder und Volksstämme eng und untrennbar angeschlossen und mit diesem nach und nach zu einem Ganzen, allmählig selbst zu einem Großstaate entwickelt hat, dessen geschichtlich vorgezeichnetes Ziel für die innere Politik die Lösung der Aufgabe ist, den gefährlichen Anschein eines zusammengewürfelten Staates mehr und mehr zu beseitigen und die verschiedenen Theile und Stämme organisch zu einem einheitlichen Staatsverbande und Volke zu verknüpfen, in solcher Weise durch Förderung der gemeinschaftlichen wohlverstandenen Staats- und Volksinteressen die gesammte Bevölkerung kräftigend und eng mit einander zum Nationalbewußtsein verbindend [1].

Mit dem Hause Hohenzollern in der Burggrafschaft Nürnberg beginnt die Geschichte der Bildung des Preuß. Staatsgebietes. Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, wurde Stammvater der Königlichen Dynastie in Preußen. Bereits am 8/16. Juli 1411 war er von König Siegismund zum „obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann" in der Kurmark Brandenburg mit Einschluß der Herrschaft Sternberg ernannt und ihm zugleich die Markgrafschaft Brandenburg antichretisch verpfändet worden. Bereits nach vier Jahren (am 30. April 1415) ertheilte aber König Siegismund, als Oberlehnsherr, dem Burggrafen Friedrich VI. und dessen männlicher Nachkommenschaft die „völlige Verleihung der Kurmark Brandenburg mit Einschluß der Kurfürstlichen Würde" (zugleich der des Erzkämmerer-Amtes im Deutschen Reiche), worauf am 30. April 1417 (zu Kostnitz) die feierliche Belehnung des Kurfürsten Friedrich I., der als solcher eine neue Reihe dieser Namen im Hause Hohenzollern beginnt, erfolgte [2].

Die Bestandtheile der Kurmark Brandenburg waren damals: die Altmark, die Priegnitz, die Uckermark bis auf das Gebiet von Angermünde, die Landschaften Barnim, Lebus, Teltow, Zaucha (Czucha), das Havelland, Glyn, und das lehnsherrliche Recht über die Grafschaft Lyndow (Ruppin), endlich die Landschaft Sternberg (Theil der Neumark), zusammen etwa 425 Quadratmeilen.

Mit dem Tode des Kurfürsten Friedrich I. (13. Sept. 1440) erfolgte eine Theilung der Brandenburgischen und Fränkischen Lande. Der zweite Sohn, Friedrich II., mit dem Beinamen Eisenzahn, erhielt die Kurmark Brandenburg. Schon von ihm wurde der Besitzstand vermehrt durch Einlösung der Neumark und den Erwerb von Kottbus, Peitz, Derenburg, Teupitz und Bärwalde, zusammen um 187 Quadratmeilen. Die Kurfürsten Albrecht Achilles, Johann Cicero, Joachim I. Nestor und Joachim II. Hektor rundeten mehr und mehr das Staatsgebiet ab durch die Erwerbung von Lockniz,

---

[1] Es hat bekanntlich an Eiferern gegen diese Anschauungsweise nicht gefehlt (s. z. B. v. Lancizolle über Königthum und Landstände in Preußen, S. 525—533), so wenig als, den Bestrebungen Deutscher Einheit gegenüber, die fanatischen Vertheidiger des Partikularismus vermißt wurden, welche ihr Ziel zunächst wohl zu erreichen gewußt haben. Die Gründe, mit welchen gegen die einheitliche Entwickelung des Preuß. Staates angekämpft wird, lassen sich unschwer erkennen. Sie stehen auf einem und demselben Boden mit denjenigen, aus welchen die Aufrechthaltung der reaktivirten provinzialständischen Institutionen verlangt wird. Dem ist indeß entgegenzuhalten, „daß kein Land in der Welt so sehr der Centralisation bedarf, als Preußen, nicht der Centralisation, welche das selbstständige Leben in den kleinsten Kreisen erstickt und unter Staatsvormundschaft stellen will, wohl aber derjenigen, welche die gesammte Staatskraft koncentrirt und ihre Handhabung erleichtert, ja das trennende Element bekämpft und neutralisirt, und alle Provinzen mit einem gemeinschaftlichen Bande in gleicher Pflicht und gleicher Ehre an die Dynastie und an die Monarchie kettet, und von der die Pflege der provinziellen Besonderheiten das Gegentheil ist." (Vgl. die nähere Erörterung Camphausen's hierüber in den sten. Ber. der I. K. 1851—52, Bd. I, S. 355—356). Dies ist der Standpunkt, aus welchem die gegenwärtige Bevölkerung der 18 Millionen Bewohner in dem gemeinschaftlichen Namen der „Preußen" das rechtlich schützende und die allgemeine Wohlfahrt vermittelnde Band zu ehren weiß.

[2] Vgl. die betr. Urkunden in Buchholz, Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg, Bd. V, S. 179 ff. des Urkunden-Anhanges.

Züllichau und Sommerfeld, Zossen, Ruppin, Krossen, Beeskow und Storkow. Unter Johann Siegismund traten hinzu Schwedt und Vierraden, Kleve, Mark, Ravensberg und Preußen als erbliches Lehn. Hierdurch war das Gebiet bis auf 1431 Quadratmeilen angewachsen. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1. Dec. 1460—9. Mai 1688) erwarb Hinterpommern und Kamin, Minden, Halberstadt, Hohnstein, Lauenburg und Bütow, Draheim, Regenstein und Magdeburg, außerdem durch den Vertrag von Welau die Souveränetät über das zeither als Lehn von der Krone Polen besessene Preußen. Er hinterließ einen fast um ein Drittheil im Flächeninhalte vergrößerten Staat (von 2043 Quadratmeilen) und hatte Preußen zu einer Mittelmacht zwischen dem Kaiser und den übrigen Deutschen Staaten erhoben [1].

Sein Sohn, als Kurfürst Friedrich III. (9. Mai 1688—17. Jan. 1701), als König Friedrich I. (18. Jan. 1701—25. Febr. 1713) hat zwar dem Staate keinen beträchtlichen Ländererwerb hinzugefügt, allein mit beharrlicher Ausdauer und großer Konsequenz erreicht, daß die Königswürde Preußens anerkannt und ausgesprochen, hierdurch aber die innere Verschmelzung der noch immer verschiedenartigen Bestandtheile des Landes zu einem Staatskörper um so vollständiger herbeigeführt und die volle Souveränetät für alle Theile des Staates [2] um so zweifelloser gestellt wurde. — Die geringen Territorialerwerbungen während seiner Regierungszeit sind größtentheils durch Kauf bewirkt, nämlich der Erwerb der Litthauischen Herrschaften Tanroggen und Serrey (5 Quadratmeilen), der Erbvoigtei über Stadt und Amt Quedlinburg nebst den Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf und dem Reichsschulzenamte Nordhausen; dann das Amt Petersberg bei Halle (zusammen 2 Quadratmeilen); ferner das Amt Dietborn, und die Grafschaft Teklenburg (zusammen gegen 5 Quadratmeilen). Am wichtigsten aber für den Besitzstand war unter dieser Regierung der Erwerb der Oranischen Erbschaft, nämlich der Grafschaften Meurs und Lingen (14 Quadratmeilen), sowie des Fürstenthums Neuenburg nebst Valengin.

König Friedrich Wilhelm I. (25. Febr. 1713—31. Mai 1740) erbte ein Staats-

---

[1] So hob sich durch das Genie eines Mannes aus dem Jammer der Noth und dem unsäglichen Elend des dreißigjährigen Krieges der „Brandenburgisch-Preußische Staat" empor, den er auf dem Schutte, auf Trümmern und Ruinen, die morschen Säulen des alten Gebäudes niederreißend, neu gegründet hatte. Zwanzig Jahre alt, trat er 1640 die Regierung an. Brandenburg, Preußen, Kleve und Berg waren unter seinem Scepter vereinigt, aber durch Gesetze und Verfassung, wie durch Sitte der Bewohner und Lage getrennte Staaten. Im Westphälischen Frieden erhielt er nun Hinterpommern mit dem Bisthum Kamin, und das Erzstift Magdeburg, die Bisthümer Halberstadt und Minden. Diese verschiedenartigen Länder, sich bisher fremd, zu einem Staate zu verschmelzen, in ein Ganzes zu vereinen, war der Zweck seines Strebens. Die schwache kraftlose Haltung Brandenburgs während des dreißigjährigen Krieges hatte es allen Partheien bloß gestellt. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, sagte: „Was neutral zu sein ist, habe er schon erfahren, nur habe er verschworen, sein Lebelang nicht mehr neutral zu sein!" (s. den Artikel: Preußen in Rotteck u. Welcker Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. XI, S. 71). Seine ganze Regierung zeugte von der Würde seines Charakters und von der Selbstständigkeit seiner Europäischen Politik; durch die Ueberlegenheit seines Geistes und durch Energie des Charakters hat er den erschöpften Staat in allen innern und auswärtigen Verhältnissen gekräftigt, und die verschiedenartigen Länder zu einem in sich tüchtig geordneten und durchgebildeten Staatskörper verknüpft, so daß erst von seiner Regierung ab die Begründung eines Brandenburgisch-Preußischen Staates mit selbstständigem politischen Leben gerechnet werden darf. Indem er diesem Staate das Interesse der Einheit gewährte, gelang es ihm, die Sonderinteressen der verschiedenen Landschaften, die früher arg gemißbraucht und ausgebeutet worden, dergestalt auszugleichen, daß dadurch gewissermaßen erst ein neues Preuß. Volk zu immer bedeutsamer sich gestaltender Entwickelung herangebildet wurde. Seine Zeit machte Gewaltherrschaft nicht nur möglich, sondern auch nothwendig, und deshalb vernichtete er die Feudalstände, welche die Koncentrirung der Gewalt hinderten, indem er hierin zum Wohle des Ganzen nur dem Geiste seiner Zeit genügte, ihr vorauseilte und in solcher Weise seine Zeit schaffen half. So wurde er schon von seinen Zeitgenossen ausschließlich der große Kurfürst benannt, und mit Wahrheit durfte sein großer Urenkel von ihm sagen: „immer gleich groß in allem, was er unternahm" (s. Frédéric II., Mémoires pour servir à l'hist. de la maison de Brandenb. I, p. 69).

[2] Die Souveränetät in Preußen erkannte Kaiser Leopold I. schon bei dem Vergleiche über die Zurückgabe des Schwiebuser Kreises (d. 20. Dec. 1694) an, und den Königstitel in dem Schlußvergleiche vom 16. Nov. 1710 (s. unten §. 30 sub IV).

gebiet von 2073 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 1,650,000 Einwohnern [1]. Unter seiner Regierung wurde der obere Theil des Herzogthums Geldern erworben, und dann (im Frieden von Stockholm v. 21. Jan. 1720) Vorpommern bis an die Peene, mit Einschluß der Städte Stettin, Damm und Gollnow, der Inseln Usedom und Wollin (zusammen 82 Quadratmeilen). Das ganze Staatsgebiet war nunmehr auf 2186 Quadratmeilen mit 2,240,000 Einwohnern angewachsen.

Friedrich (II.) der Große (31. Mai 1740—17. Aug. 1786) erhob Preußen zu einer Europäischen Macht vom ersten Range. Zunächst war die Abtretung von fast ganz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Lande Katscher bei Ratibor (672 Quadratmeilen mit 1,109,000 Einw.) das glänzende Resultat der Schlesischen Kriege. In der Zwischenzeit hatte Friedrich II. auf friedlichem Wege, in Folge früher erlangter Anwartschaft, das Fürstenthum Ostfriesland (54 Quadratmeilen mit 83,000 Einw.) erworben. Späterhin nahm er Antheil an der ersten Theilung Polens (Vertrag v. 25. Juli 1772) und erlangte dadurch Westpreußen, Pomerellen und den Netzdistrikt nebst ansehnlichen Strichen auf dem linken Ufer der Netze (532 Quadratmeilen mit 550,000 Einw.). Endlich brachte noch der Lehnsanfall eines Theils der Grafschaft Mannsfeld (8 Quadratmeilen) eine Vergrößerung der Monarchie, so daß beim Tode Friedrich's des Gr. der Preuß. Staat bereits einen Flächeninhalt von 3456,$_5$ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 5,430,000 Seelen besaß [2].

Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (16. Aug. 1786—16. Nov. 1797) vereinigte die Fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth (2. Dec. 1791) mit seinen Staaten. In seine Regierungszeit fällt dann die zweite und dritte Theilung Polens. Dadurch erwarb Preußen Danzig, Thorn, Südpreußen, Neu-Schlesien und Neu-Ostpreußen [3]. Dagegen büßte Preußen in Folge des Baseler Friedens (v. 5. April 1795) seine damaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer (Kleve mit Geldern und Meurs) ein (50 Quadratmeilen), nur mit der Aussicht auf Entschädigung bei einem künftigen Hauptfrieden.

Die Regierungszeit Friedrich Wilhelm's III. (16. Nov. 1797—7. Juni 1840) zerfällt für die Geschichte der Bildung des Staatsgebietes in zwei Theile, von welchen der erste mit dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) abschließt. Der Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803 [4] gewährte Preußen für die durch den Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) auch formell an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins als Entschädigungslande: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, mit Einschluß der Reichsstadt Goslar, das Gebiet von Erfurt mit der Grafschaft Untergleichen, alle Kurmainzische Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und die Ganerbschaft Treffurt nebst Dorla, das schon unter Preuß. Hoheit stehende Stift Quedlinburg, den größten Theil des säkularisirten Bisthums Münster, die Westphälischen Abteien Herfort, Essen, Elten, Werden und Kappenberg, endlich die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Diese neuen Erwerbungen gewährten einen Gewinn von 179 Quadratmeilen mit 663,000 Einw. gegen den Verlust von 50 Quadratmeilen mit 140,000 Einw. Gegen weitere Abtretung (in den Verträgen v. 15. Dec. 1805 und v. 15. Febr. 1806) von Kleve, Ansbach und Neufchatel nebst Valengin an Frankreich wurde von diesem der Besitz von Hannover an Preußen verheißen.

Allein die Resultate dieser beklagenswerthen Verträge waren bekanntlich für Preußen die unheilvollsten und die neunjährige strenge Festhaltung einer neutralen Stellung in allen großen politischen Ereignissen zog die verderblichsten Folgen nach sich.

---

[1] Von ihm sagt Friedrich d. Gr. (in seinen Mém. de Brandenb., Tom. III, p. 92—93): „Er war ein Fürst, der in seiner Politik sich weniger damit beschäftigte, sein Reich auszudehnen, als gut zu regieren, was er besaß."

[2] Dabei hatten sich die jährlichen Staatseinnahmen gegen den Antritt der Regierung Friedrich's d. Gr. auf das Vierfache gehoben, nämlich auf 32,000,000 Thlr., mit einem mindestens ebenso starken Reservefond in dem Schatze, und Staatsschulden gab es keine, Provinzialschulden nur in zwei Provinzen und von geringem Belange.

[3] Der Gesammtantheil Preußens an allen drei Theilungen Polens umfaßte 2375 Quadratmeilen mit 2,900,000 Seelen.

[4] Vgl. darüber A. Ch. Gaspari, der Deputations-Rezeß (2 Bde., Hamburg, 1803). — C. A. F. v. Hoff, Deutschland vor der Französ. Revolution und nach dem Lüneviller Frieden (2 Bde., Gotha, 1801—1805).

Von England, seinem steten Verbündeten seit dem siebenjährigen Kriege, verlassen wegen der Annahme Hannovers, von Deutschland nicht unterstützt wegen der Erbitterung in Folge des Erwerbes der Entschädigungslande, nicht vereint mit Oesterreich, endlich zu spät und völlig ungenügend unterstützt von Rußlands zugesicherter Bundeshülfe, mußte Preußen unter den ungünstigsten Verhältnissen ganz allein (Oktober 1806) den Kampf gegen die übermüthigen Anmaßungen des Französischen Kaisers aufnehmen und konnte nach neunmonatlicher Gegenwehr den Frieden zu Tisit (9. Juli 1807) nur gegen Aufopferung der Hälfte seines Staatsgebietes erringen. Das Gebiet links der Elbe, der Kottbusser Kreis, von Westpreußen und dem Netzdistrikte ein Drittheil, Danzig, Südpreußen und Neu-Ostpreußen gingen verloren [1]. — Nachdem vorzugsweise die Erhebung des Preußischen Volkes im Jahre 1813 der Französischen Herrschaft in Deutschland ein Ende gemacht und der dreimonatliche Feldzug des Jahres 1814 den Sturz Napoleon's und den ersten Pariser Frieden bewirkt hatten, stand Preußen abermals mit ruhmvoll bewährter Kraft als eine der fünf Europäischen Großmächte in vollster Anerkennung. Die beiden Pariser Friedensschlüsse (v. 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815) [2] und die daran sich knüpfenden Verträge ordneten den Länderbestand der Monarchie in folgender Weise. Preußen verzichtete von den früheren Gebieten auf Ansbach und Baireuth, auf seine Rechte an dem Stifte St. Peter zu Nörten, auf den größten Theil der ehemaligen Polnischen Besitzungen mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, des Departements Posen und des bis an den Fluß Prowzna liegenden Theiles vom Departement Kalisch. Ferner überließ es an Hannover die von Kurhessen erhaltene Herrschaft Plesse mit Gökelheim, Neuengleichen, die Aemter Uechte, Friedenberg und Auburg, einen Theil des Eichsfeldes, Goslar, die niedere Grafschaft Lingen, die Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; — an Kurhessen den größten Theil des ihm überwiesenen Fulda-Departements; — an Nassau die von Kurhessen erhaltene niedere Grafschaft Katzenellenbogen, sowie den größeren Theil der von den Niederlanden cedirten vormals Nassau-Oranischen Besitzungen in Deutschland; — an Weimar endlich mehrere Aemter und Orte von dem ihm als Entschädigung zugetheilten Herzogthume Sachsen, dem Erfurter Gebiete und den Fuldaischen Ländern.

Als Entschädigungslande erhielt Preußen von Sachsen die kleinere Hälfte des Königreiches nach der Bevölkerung, die größere dem Flächenraum nach, namentlich die Niederlausitz und einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißner und des Leipziger Kreises, den größten Theil der Stifte Merseburg, Naumburg, Zeitz, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädter Kreis, den Sächsischen Antheil von Mansfeld und Henneberg, nebst den Voigtländischen Enklaven; — von Hannover das wieder an Dänemark abgetretene Lauenburg, das Amt Klötze, die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich; — von Dänemark das im Kieler Frieden von Schweden überlassene Neuvorpommern und Fürstenthum Rügen; — von Kurhessen die oben erwähnten an Hannover und Nassau cedirten Gebietstheile; — von Hessen-Darmstadt das Herzogthum Westphalen, die Souveränetät über die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein; — von Holland die vormals Nassau-Oranischen Besitzungen in Deutschland, zum Theil vertauscht gegen Herzoglich Nassauische Gebietstheile; — von Schwarzburg die Aemter Kelbra und Heringen und das Dorf Wolframshausen. Außerdem erhielt es das Großherzogthum Berg, die ehemalige Reichsstadt Wetzlar und den größeren Theil der von Frankreich abgetretenen, auf der linken Seite des Rheins belegenen Deutschen Gebiete, jedoch mit der Maßgabe, daß auf der linken Rheinseite dem Großherzogthum Hessen als Ersatz für das Herzogthum

---

[1] Vgl. Preußens Länderverlust und Länderbestand nach dem Frieden zu Tilsit. Mit Karte (1807). — Preußens Steigen und Sinken und Verlust dieser Monarchie an die Königreiche Sachsen, Westphalen und Holland, an das Herzogthum Warschau und an Rußland in historisch-statistischer Hinsicht (1807). — Preußen verlor ungefähr 2483 QM. mit 4 Mill. Einw. und behielt ungefähr 2990 QM. mit 5 Mill. Einwohnern.

[2] Vgl. über diese Friedensschlüsse: v. Gagern, mein Antheil an der Politik (Stuttgart u. Leipzig, 1823—44, 6 Bde.). — Schaumann, Geschichte des zweiten Pariser Friedens (Göttingen, 1844).

Westphalen ein Bezirk von 140,000 Seelen mit den Städten Worms, Frankenthal und Oppenheim, und im Saar-Departement ein Distrikt von 69,000 Einw. für Oldenburg, Sachsen-Koburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen Pappenheim ausgewiesen werden sollte. Alle diese Festsetzungen wurden geordnet und definitiv regulirt durch den Frankfurter Territorial-Rezeß v. 20. Juli 1819. Die Ansprüche von Mecklenburg-Strelitz und des Grafen Pappenheim im Saar-Departement wurden auf andere Weise erledigt; in Land dagegen wurden abgefunden: Oldenburg durch das Fürstenthum Birkenfeld, Sachsen-Koburg durch das Fürstenthum Lichtenberg, und Hessen-Homburg durch das Amt Meisenheim. Das Fürstenthum Lichtenberg fiel späterhin (Vertrag v. 31. Mai 1834) durch Kauf wieder an Preußen zurück.

Nachdem alle diese Verhältnisse geordnet waren, betrug der Gesammt-Flächeninhalt des Preußischen Staatsgebietes im Jahre 1820, mit Einschluß von Neufchatel und Valengin, 5086,3 Quadratmeilen, also überhaupt seit dem Tilsiter Frieden an zurückerhaltenen und neuerworbenen Ländern 2231 Quadratmeilen[1], wozu dann noch in Folge des Vertrags mit Sachsen-Koburg vom 31. Mai 1834 das Fürstenthum Lichtenberg (mit 10 Quadratmeilen und 35,246 Einw.) trat, wodurch sich das Staatsgebiet mit dem Abschlusse der Regierung Friedrich Wilhelm's III. auf 5096,82 Quadratmeilen feststellte.

Aus der Regierungsperiode des Königs Friedrich Wilhelm IV. ist zunächst des durch das G. v. 12. März 1850 genehmigten Staats-Vertrages zwischen Preußen und den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen v. 7. Dec. 1849[2] zu gedenken, durch welchen die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer, vermittelst eines Aktes anticipirter Erbfolge, mit Preußen vereinigt worden sind[3]. Ferner hat durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 nebst Nachtrag v. 1. Dec. 1853[4] Oldenburg an Preußen mit voller Staatshoheit ein geringes (in Art. 4. des Vertrages näher beschriebenes) Gebiet an der Jade zur Anlegung eines Kriegshafens und Marine-Etablissements an der Nordseeküste abgetreten[5].

---

[1] Doch noch 561 QMeilen weniger, als der Preuß. Staat am Ende des Jahres 1805 (vor der Verwickelung mit Hannover) gehabt hatte, allein besser abgerundet und ausgedehnter Betreffs der westlichen und mittlern Provinzen und mit einer relativ stärkern und wohlhabendern Bevölkerung.

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 289.

[3] Die Gegenleistung Preußischer Seits besteht in jährlichen Geld-Renten von 10,000 Thlr. für den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen auf Lebenszeit, und von 25,000 Thlr. für den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, welche letztere auf das jedesmalige Haupt dieses Fürstlichen Hauses übergeht. — Vgl. über die Vereinigung dieser Lande mit dem Preuß. Staate: a) den Gesetz-Entwurf nebst der darauf bezüglichen Denkschrift der Staatsregierung in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 1923—1928 und (mit den betreff. Etats) in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2593—2619, b) die Kommissions-Berichte und die Kammer-Verhandlungen darüber in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 2067—2070, u. der I. K. 1849—50 Bd. V, S. 2449, c) das Besitznahme-Patent v. 12. März 1850 (G. S. 1850, S. 295). Nähere Nachrichten über diese Fürstenthümer und deren Einverleibung und Verhältnisse finden sich auch in: Johler, Geschichte, Land- und Ortskunde der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (Ulm, 1824); A. v. Sallwürk, die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Königr. Preußen (Sigmaringen, 1850); Dr. Schubert, Abhandlung über die Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer (Königsberg, 1853). — Statistische Nachrichten über die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin, 5ter Jahrg., 1852, S. 47 fg.), wonach Hohenzollern-Hechingen auf 4½ Quadratmeilen 20,471 Einw. und Hohenzollern-Sigmaringen auf 16,65 Quadratmeilen 45,790 Einw. (am 3. Dec. 1849) hatte. — Vgl. R. Johow, Preuß. Hohenzollernsches Handbüchlein für Jedermann. Enthalt. einen kurzen Abriß der Verfassung u. Verwaltung des Preuß. Staates vom Standpunkte der Hohenzollernschen Lande betrachtet (Sigmaringen, 1858). — Vgl. unten §. 32.

[4] Vgl. G. S. 1854, S. 65 ff.

[5] Die Gegenleistung Preußischer Seits besteht in einer Geldentschädigung von 500,000 Thlr. Preuß. Kourant; ferner in der Gewährung des (in Art. 1 u. 2 des Vertrages) Oldenburg zugesicherten maritimen Schutzes. — Der Staatsvertrag v. $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. Dec.}}$ 1853 ist den Kammern zur Genehmigung vorgelegt, welche von diesen (in geheimer Sitzung) ertheilt worden ist (vgl. die sten. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. I, S. 343). Vgl. den Kom.-Ber. der II. K. v. 16. Jan. 1854 in den Druckf. der II. K. 1853—1854, Bd. II, No. 64 und den Kom.-Ber. der I. Kam. v. 6. Febr. 1854 in den Druckf. der I. K. 1853—1854, Bd. II, No. 82. Eine

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß nach dem zwischen Preußen und Lippe-Detmold abgeschlossenen Staatsvertrage v. 17. Mai 1850[1] (ratificirt d. 24. Mai [1. April 1851]) Lippe-Detmold seine bisherigen mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt an Preußen allein überlassen hat[2].

Das Verhältniß zwischen der Krone Preußen und dem ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft bildenden Kanton Neuenburg (Staat Neufchatel), welches bereits im Jahre 1848 thatsächlich aufgelöst wurde, hat im Jahre 1857 durch förmliche Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die betreffenden Rechte sein Ende erreicht[3].

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß dem Hause Hohenzollern (außer den bereits erledigten Successionsfällen) noch verschiedene Territorial-Erwerbungen auf Grund von Erbverträgen, Anwartschaften und sonstigen lehnrechtlichen Verhältnissen in Aussicht stehen[4].

## §. 12.

### II. Grenzen, Größe und Bevölkerung des Staatsgebietes[5].

1) Das gegenwärtige Preußische Staatsgebiet besteht aus zwei größeren Haupttheilen, zwei kleineren Nebentheilen und aus mehreren kleinen, neben den Haupttheilen liegenden, von fremden Ländern eingeschlossenen Gebietstheilen (Enklaven oder Einschlüssen). Dagegen sind auch Gebietstheile fremder Staaten vom Preußischen Staatsgebiete umschlossen oder ragen in dasselbe halbinselartig hinein.

Die beiden Haupttheile sind:

a) der Ostheil, der größte, zerrissenste Theil im und am nordwestlichen Deutschland, dessen Grenzland gegen Rußland, in der Hauptausdehnung gegen Südwesten.

Die Hauptmasse dieses Ostheils wird an der 104 Meilen langen Nordgrenzlinie von der Ostsee bespült, welche von Rußland, Schweden und Norwegen trennt; ein weiter nach Nordwesten geöffneter Bogen, aus welchem ein Theil von Pommern und Westpreußen heraustritt und so den großen Bogen in eine westliche und östliche, die Pommersche und Preußische Bucht theilen, welche letztere wiederum durch die Halbinsel Samland in eine südliche und nördliche, in die Danziger und Memeler Bucht, getrennt

---

Publikation hierüber in Form eines Gesetzes hat nicht stattgefunden; wohl aber erwähnt das Besitzergreifungs-Pat. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 593), daß die Genehmigung des Vertrages durch die beiderseitigen Landesvertretungen erfolgt sei. — Vgl. unten §. 32.

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 90—92.

[2] Der betreff. Vertrag hat die Genehmigung beider Kammern erhalten, worüber indeß eine besondere Publikation nicht stattgefunden hat. — Vgl. die Denkschrift, welche die Motive des Vertrags enthält, sowie die Kom.-Berichte und Kammerverhandlungen darüber in den sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. III, S. 13 ff. und 185 ff., und Bd. I, S. 127—128, und der I. K. 1850—51, Bd. I, S. 369—370.

[3] Durch den Staatsvertrag v. 26. Mai 1857 (ratificirt den 16. Juni 1857) zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. im Preuß. Staats-Anzeiger pro 1857, Nr. 146) hat der König von Preußen auf immer für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souverainetäts-Rechte verzichtet, welche ihm der Art. 23 der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 (vgl. in v. Meyer's Corpus Juris Confoederationis Germanicae, 3. Aufl., Th. I, S. 254) auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Vallendis eingeräumt hatte, und es bildet seitdem der Staat Neuenburg ein selbstständiges Glied des Schweizerischen Bundes-Staates. — Vgl. über die früheren Verhältnisse Neuenburgs zur Krone Preußen: H. F. G. Schulze, die staatsrechtl. Stellung des Fürstenth. Neuenburg in ihrer geschichtl. Entwickelung und gegenwärt. Bedeutung (Jena, 1854), wo (S. XIV—XXXII) auch die betr. Literatur mitgetheilt wird; desgl. R. v. Mohl, die Lit. des Schweizer. St.-R. (in dessen Gesch. der Lit. der Staatswissensch., Bd. I, S. 504 ff.); Starke's Beitr. zur Gerichts-Verf. des Pr. Staates. Bd. II, Abthl. 3, S. 129 ff.; Schubert's Staatskunde des Pr. Staates, Bd. I, S. 61—62; J. H. Hottinger, Neuenburg in seinen geschichtl. und Rechtsverhältnissen zu der Schweiz und Preußen (Zürich, 1856).

[4] Vgl. das Nähere hierüber in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin 1852, S. 29—34) und die betr. Literatur in v. Kamptz, Literatur der Verfassung des Königl. Hauses, §§. 22—33 (s. in v. Kamptz' Jahrb. Bd. XXV, S. 37 ff.).

[5] Vgl. Jahrb. für die amtl. Statistik des Preuß. Staates. Herausgegeb. von dem K. statist. Bür. I. Jahrg., 1862, S. 1—9.

ist. Im Nordwesten liegt die Insel Rügen mit dem nördlichsten Punkte Deutschlands. Die 182 Meilen lange, an den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien sich hinziehende Ostgrenzlinie wird nur an einigen Stellen natürlich von großen Waldungen, Sümpfen und Flüssen (Drewenz, Prosna, Przemsa) gebildet, geht zuerst nach Südost, dann nach Süden, bildet hierauf einen weiten nach Osten geöffneten Bogen, in dessen Mitte die Warthe in das Großherzogthum Posen eintritt, und trennt es vom Kaiserthum Rußland (179 Meilen lang) und von dem vormaligen Freistaate (jetzt Oesterreichischem Gebiete) Krakau (3 Meilen lang). Die nach West-Nord-West sich ziehende (156 Meilen lange) Südgrenze ist im Westen sehr zusammengesetzt, trennt die Provinzen Schlesien und Sachsen vom Kaiserthum Oesterreich (Gallizien, Oesterr.-Schlesien, Mähren, Böhmen) 84 Meilen lang, meist durch natürliche Grenzen (Weichsel, Oder, Oppa, Sudeten), vom Königreiche Sachsen 36 Meilen lang, von Sachsen-Altenburg, Fürstenthume Reuß, Sachsen-Weimar, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Koburg-Gotha, auch 36 Meilen lang. Die 183 Meilen lange Westgrenzlinie ist vielfach aus- und eingebogen, bildet jenseits der Elbe einen weiten, nach Westen geöffneten Bogen, zieht sich im Ganzen nach Nord-Nord-Ost und trennt die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern von Kurhessen 10 Meilen, dann abwechselnd vom Königreiche Hannover, dem Herzogthum Braunschweig und von Anhalt-Bernburg 98 Meilen, und jenseits der Elbe von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 75 Meilen lang. An mehreren Stellen sind natürliche Grenzen, die Werra gegen Hessen, der Harz, die Ocker, die Ohre und Elbe gegen Hannover, die Aller gegen Braunschweig, die Elbe, Havel, Peene, Trebel, Recknitz, der Saaler Bodden gegen Mecklenburg.

Die Gesammtgrenze dieses Ostheils ist 625 Meilen lang und hat 16 Grenzländer[1].

Die daneben liegenden Preußischen Einschlüsse oder Enklaven in fremder Staaten Gebieten befinden sich nur im Westen, die meisten im Südwesten, in der Provinz Sachsen und in Pommern, nämlich: in Sachsen-Meiningen: Löbnitz; im Reußischen nahe an der Baierischen Grenze: Gefell, Sparenberg, Blankenberg; zwischen Reuß, Rudolstadt, Meiningen und Weimar: das größere Ziegenrück; im Gothaischen: das kleinere Mühlberg; zwischen Gotha, Hessen, Meiningen, Weimar: der Kreis Schleusingen; im Braunschweigischen: Bennekenstein, Hehlingen und Wolfsburg; im Anhaltinischen: mehrere kleine Ortschaften; in Mecklenburg-Schwerin: Dukkow und Zettemin (Pommern).

Die im Preußischen Gebiete liegenden fremden Enklaven sind auch nur im Westen[2].

b) Der Westtheil liegt im Nordwesten Deutschlands, bildet dessen Grenzland gegen die Niederlande und Frankreich, erreicht das Meer nicht, ist daher Binnenland und hat seine Hauptausdehnung von Norden nach Süden. Sein nordöstlichster Punkt am Austritte der Weser bei Schlüsselburg ist vom südlichsten beim Eintritte der Saar bei Nilchingen 55 Meilen, der östlichste vom westlichsten gegen 33 Meilen entfernt. Die Grenzen sind im Allgemeinen einfacher, das Ganze weniger zerrissen, nur wenige Preußische Enklaven in fremden Staatsgebieten und keine fremde im Preußischen Gebiete[3].

Der Haupttheil hat fast nur künstliche Grenzen. Die 94 Meilen lange Westgrenzlinie trennt die Rheinprovinz von Frankreich 14 Meilen, von Luxemburg, Belgien, und Holland 80 Meilen lang; die vielfach ein- und ausgebogene Nordgrenzlinie trennt die Rheinprovinz und Westphalen von Holland 25 Meilen, von Hannover 41 Meilen, von Schaumburg-Lippe, Kurhessen, Hannover und Lippe-Detmold 25 Meilen; die nach Süd-Süd-West ziehende, 115 Meilen lange Ostgrenzlinie trennt Westphalen von Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Waldeck, Hessen-Darmstadt, Nassau (Rheinprovinz), dem

---

[1] Nämlich Rußland, Oesterreich, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Reuß, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, beide Schwarzburg, Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Anhalt-Bernburg, beide Mecklenburg.

[2] Im Reg.-Bez. Merseburg einige Weimarsche Enklaven, besonders Allstädt; in ihm und im Reg.-Bez. Erfurt: Stücke von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und Gotha; zwischen den Reg.-Bez. Merseburg, Magdeburg und Potsdam an der Saale liegen Anhalt-Köthen, Bernburg und Dessau; im Reg.-Bez. Magdeburg einige Anhaltinische Enklaven, und an der Ohre die Braunschweigische Enklave Calvörde; im Reg.-Bez. Potsdam an der Dosse die Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Netzeband und Rossow.

[3] Die Lippesche Enklave Lippstadt im Reg.-Bez. Münster ist durch den Staatsvertrag v. 17. Mai 1850 (s. die vorige Seite) weggefallen.

Hessen-Homburgschen Fürstenthum Meisenheim, dem Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und Rheinbaiern.

Die Gesammtgrenze dieses Westtheils ist 253 Meilen lang und hat 14 Grenzstaaten[1].

Die daneben liegenden Preußischen Enklaven in fremder Staaten Gebieten befinden sich in Osten, nämlich im Lippeschen Lügde und zwischen Nassau und Hessen-Darmstadt der Kreis Wetzlar in zwei Stücken.

c) Die beiden Nebentheile des Staatsgebietes sind die Hohenzollernschen Lande — eine Enklave des Königreiches Würtemberg —, und die Jadegebiete — eine Enklave des Großherzogthums Oldenburg.

Die Gesammtgrenze des Staatsgebietes, ohne die Enklaven, beträgt etwa 900 Meilen, die Summe aller Grenzstaaten 33, worunter 27 Deutsche Bundesstaaten. Das Gebiet hat nur wenig natürliche Grenzen und Bollwerke gegen feindliches Eindringen, dagegen mächtige Nachbarn, insbesondere Rußland, Frankreich und Oesterreich; der größte Theil der Grenzen ist künstlich, d. h. durch besondere Uebereinkünfte mit den Nachbarstaaten festgesetzt. Die Grenzregulirungen haben meist ein dreifaches Stadium durchgemacht. Die Staatsverträge über den Erwerb aller einzelnen Landestheile bestimmen im Allgemeinen die Grenze seines Umfanges[2]; die spezielleren Festsetzungen, namentlich in den Fällen, wo eine neue Grenzlinie zu bestimmen war, sind durch besondere Kommissionen, in der Regel an Ort und Stelle bewirkt, und schließlich ist der Akt der speziellen Bezeichnung der Grenze durch äußere, sichtbare Zeichen erfolgt. Die zuerst gedachten Staatsverträge sind veröffentlicht, auch einige der zweiten Gattung, dagegen nur wenige der dritten[3].

2) Durch die im Jahre 1850 erfolgte Vereinigung der Hohenzollernschen Lande mit Preußen hat der Totalbetrag des gegenwärtigen Preußischen Staatsgebietes (ausschließlich des seit dem Jahre 1857 ausgeschiedenen Fürstenthums Neuenburg und Valengin mit 13,95 Quadratmeilen) 5103,97 Quadratmeilen erreicht[4]. Nach der letzten offiziellen Zählung aus dem December 1861 umfaßte dies Gebiet eine Bevölkerung von 18,491,220 Seelen[5].

---

[1] Nämlich: Frankreich, Belgien, Holland, Hannover, Schaumburg-Lippe, Kurhessen, Lippe-Detmold, Braunschweig, Waldeck, Hessen-Darmstadt, Nassau, Homburg, Oldenburg und Baiern.

[2] Hierher gehören die großen Friedens-Verträge nebst den sich daran schließenden Spezial-Verträgen und der Frankfurter Territoral-Rezeß v. 20. Juli 1819 (s. oben S. 50).

[3] Die speziellen lokalen Festsetzungen sind von untergeordneter Bedeutung und es wird bei Streitfragen vorzugsweise auf die nicht veröffentlichten Protokolle zurückzugehen sein. Die hauptsächlichsten Grenzverträge sind: mit Rußland die Verträge v. 3. Mai 1815, v. $\frac{11. \text{ Nov.}}{30. \text{ Okt.}}$ 1817, v. $\frac{4. \text{ März}}{20. \text{ Febr.}}$ 1835; mit Oesterreich der Schlesische Grenzrezeß (Ratibor) v. 6. Dec. 1742; mit Sachsen die Haupt-Konvention v. 28. Aug. 1819; mit Hannover v. 25. Nov. 1837; mit den Niederlanden v. 26. Juni u. v. 17. Okt. 1816; mit Frankreich v. 11. Juni 1827 u. v. 23. Okt. 1829 (Vgl. diese Verträge in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, u. in den daselbst [im chronolog. Register] angeführten Sammlungen). — Viele der sonstigen Staatsverträge enthalten auch Festsetzungen der Landesgrenzen und andere aus dem Grenzverhältnisse originirende Bestimmungen (vgl. diese Staatsverträge in dem alleg. Werke von Rohrscheidt).

[4] Vgl. die Uebersicht in dem Jahrb. für die amtliche Statistik des Preuß. Staates. Herausgegeb. von dem K. statist. Büreau. I. Jahrg., 1862, S. 1—7.

[5] Vgl.: das definitive Resultat der Volkszählung im Preuß. Staate am 3. Dec. 1861 (in der Zeitschr. des K. Preuß. statist. Büreaus, von Dr. Engel, Jahrg. 1862, Nr. 11, S. 249 ff. — In wenigen Staaten Europas sind wirkliche Zählungen der Menschen seit so langer Zeit regelmäßig fortgeführt worden, als im Preuß. Staate. Friedrich d. Gr. ordnete solche durch das General-Direktorium an (vgl. insbes. die K.-O. v. 11. März 1769 u. 20. Okt. 1774, in Dieterici's Mittheil. des statist. Büreaus, Jahrg. 7 für 1854, S. 6—7), welches aus den Zählungsresultaten in den verschiedenen Provinzen General-Zusammenstellungen fertigen und dem Könige vorlegen mußte. Solche Zusammenstellungen sind seit dem J. 1748 vorhanden und mit den betr. Akten des Gen.-Direkt. dem statistischen Büreau überwiesen worden. Die erste, mehr gesicherte und genaue Volkszählung datirt jedoch vom Jahre 1820 (Einführung der Klassensteuer) her, und seitdem wird dieselbe alle drei Jahre wiederholt. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren vgl. die betr. Anordnungen in dem Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 415 ff., 1846, S. 119 ff. u. S. 216, 1852, S. 282, 1855, S. 62 u. 218, 1858, S. 241 und 1859, S. 49. Die Volkszählungen werden in den Städten durch

Nach Abstammung und Sprache besteht diese Bevölkerung aus verschiedenen Stämmen, nämlich: a) Deutsche, etwa $^3/_4$ der ganzen Volkszahl und in allen Provinzen des Staates verbreitet; b) Slaven, gegen $4^1/_2$ Millionen, und zwar: Polen, Wenden (Soragen, Sorben), Letten (Litthauer), Kuren (ein Nebenstamm der Letten), Böhmen oder Czechen (Hussiten) und Mähren; c) Romanen, nämlich Franzosen und wenige Wallonen; d) Juden (Israeliten). Auch finden sich eine geringe Anzahl Zigeuner (in Ostpreußen im Reg.-Bezirk Gumbinnen, in der Grafschaft Hohnstein in Lohra [Provinz Sachsen] und bei Köln [hier Waldlepper genannt])[1].

# Vierte Abtheilung.

## Von den Quellen und Hülfsmitteln des Preußischen Staats-Rechtes.

## Erster Abschnitt.

### Von den Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

### §. 13.

#### Allgemeine Vorbemerkung.

Die Quellen des Preußischen Staats-Rechtes sind ihrer rechtlichen Natur nach verschiedenartige. Diese Verschiedenartigkeit der normirenden Bestimmungen rührt theils

---

die Polizei-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe besorgt und das statistische Büreau in Berlin hat darüber vielfach genaue Nachrichten, mit Vergleichungen und Untersuchungen über dieselben, veröffentlicht. Diese meistentheils durch die Preuß. Staatszeitung publicirten Uebersichten finden sich größtentheils zusammengestellt in: J. G. Hoffmann (Dir. des statist. Büreaus), neueste Uebersicht der Bodenfläche, Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des Preuß. Staates. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen (Berlin, 1833, gr. 4.), und in dessen Bevölkerung des Preuß. Staates nach den Ergebnissen der Ende 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Hinsicht (Berlin, 1839, gr. 4.) — Ganz besonders vgl. aber über diesen Gegenstand die: Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuß. Staat für das Jahr 1849. Herausgegeb. von dem statistischen Büreau zu Berlin, Bd. 1, enthaltend die statistische Tabelle, d. i. Nachrichten über die Gebäude, die Einwohner und den Viehstand, sowie die Uebersicht über die verschiedenen Wohnplätze (Berlin, 1851), und Bd. 2, die Bevölkerungsliste, enthaltend die Nachrichten üb. die im Laufe des J. 1849 Geborenen, Getrauten und Gestorbenen ꝛc. (Berlin, 1851, Fol.) — Ferner: Uebersicht der Volkszählungen im Preuß. Staate seit 1784 bis 1852, in gewissen Zeitabschnitten und in Bezug auf die in diesem Zeitraum stattgefundenen Territorial-Veränderungen zusammengestellt (in Dieterici's Mittheilungen des statist. Büreaus in Berlin, 7. Jahrg., 1854, S. 6—64), desgl. Resultate der im Dec. 1852 stattgefundenen amtlichen Volkszählung, a. a. O., Jahrg. 1853, S. 356. — Mittheilungen über die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der jetzigen Provinz Brandenburg, a. a. O., Jahrg. 1851, Nr. 11, und der Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Sachsen, Westphalen u. Rhein, a. a. O., Jahrg. 1851, Nr. 15 u. 16. — Ueber die neueste im Dec. 1861 bewirkte Volkszählung vgl. die bereits ob. alleg. Zusammenstellung in der Zeitschr. des K. Preuß. statist. Büreaus, Jahrg. 1862, Nr. 11, S. 249 ff., ferner die Denkschr. von Dr. Engel (die Methoden der Volkszählung mit besond. Berücksicht. der im Preuß. Staate angewandten) in der alleg. Zeitschr., Jahrg. 1861, Nr. 7, S. 149 ff., und das Gutachten der Central-Kom. für Statistik üb. die Maaßregeln zur Volkszählung im Dec. 1861, a. a. O., Nr. 8, S. 231 ff., desgl. den Aufs., a. a. O., Nr. 12, S. 301 ff.

[1] Vgl.: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staates. Herausgegeb. von dem K. statist. Büreau, I. Jahrg., 1862, I. Theil, S. 86. — Die Sprachverschiedenheiten der Bewohner des Preuß. Staates, nach den von den Regierungen im Dec. 1858 angestellten Erhebungen (in der Zeitschr. des K. Preuß. statist. Büreaus, Jahrg. I, 1861, Nr. 2, S. 33 ff.)

daher, daß unter den verschiedenen Verfassungen verschiedene gesetzgebende Gewalten und abweichende Formen der Gesetze bestanden haben, und theils aus dem Umstande, daß Preußen mit dem größten Theile seiner Länder ehemals zum Deutschen Reiche gehörte und seit dem Jahre 1815 dem Staatenvereine des Deutschen Bundes sich angeschlossen hat, deshalb aber zu gleicher Zeit von zwei Gesetzgebungen Vorschriften erhalten konnte, nämlich erstlich solche, die von der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Reiches, beziehungsweise des Deutschen Bundes herrühren, und zweitens inländische Verordnungen, welche von der speziellen Preußischen Gesetzgebung erlassen sind. Obgleich die letzteren nach Umfang und Inhalt die bedeutenderen sind, so haben dennoch auch erstere die inneren Verhältnisse Preußens in wichtigen Punkten bestimmt und darauf Einfluß geübt. Dazu kommt nun noch, daß für das Staats-Recht, wie in allen Rechtszuständen, neben dem geschriebenen Rechte in gewissen Fällen auch ungeschriebene Normen in Betracht kommen.

Das ehemalige Verhältniß des Preußischen Staates zum Deutschen Reiche, sowie sein gegenwärtiges Verhältniß zum Deutschen Bunde, begründet für ersteren gemeinschaftliche Staats-Rechtsquellen mit allen übrigen Deutschen Staaten. Von diesen gemeinsamen Quellen des Deutschen Staats-Rechtes wird weiter unten, bei Darstellung des Verhältnisses Preußens zum Deutschen Bunde (s. in Th. I, Abth. 2, §§. 204 ff.), die Rede sein; hier also nur von den besonderen (einheimischen) Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

# Erstes Kapitel.

## Arten der Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

### Erster Titel.

### Das geschriebene Recht.

## §. 14.

### I. Die Hausgesetze der Hohenzollern.

Wenn gleich die letztwilligen Verordnungen der Regenten und die Uebereinkünfte derselben und ihrer Agnaten, welche die hauptsächliche Quelle der Königlichen Hausgesetzgebung bilden, zunächst dazu bestimmt sind, die Verhältnisse der Mitglieder des regierenden Hauses — also das Familienrecht der Hohenzollern — festzustellen, so beschränkt sich dennoch ihre Bedeutung nicht ausschließlich hierauf. Es sind vielmehr Staatsrücksichten, welche Anlaß gegeben haben, ein autonomisches, besonderes und feststehendes Familienrecht der Hohenzollern zu begründen, dessen erster Grundsatz es stets gewesen ist, einen Staat zu erhalten und das Land nicht als Privatbesitz verloren gehen zu lassen. Wenn daher jenes Familienrecht auch zunächst nur ein Privatrecht ist, so besteht doch das wesentliche Merkmal seines Charakters darin, daß es ein Privatfürstenrecht ist, und darin liegt zugleich seine staatsrechtliche Bedeutung als Grundlage und fortlaufende Grundstütze des Brandenburgisch-Preußischen Staates, wie denn überhaupt in früherer Zeit, bei noch nicht geordneter Gesetzgebungsgewalt, die wichtigsten Punkte der Staatsverhältnisse im engeren Sinne durch Verträge der Regenten und ihrer Agnaten, wie durch Testamente der regierenden Fürsten, in mehrfacher Beziehung normirt worden sind. Insofern sind daher die Hausgesetze des Hohenzollernschen Hauses[1] zu den Quellen des Preußischen Staats-Rechtes zu zählen.

---

[1] Die von der Verfassung des Königlichen Hauses handelnden Schriften sind aufgeführt, mit literarischen Notizen über die Verfasser, in v. Kamptz Literatur der Verfassung des Königl. Hauses (Berlin, 1824.) (Auch abgedruckt in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc., Bd. XXV, S. 3—80.) Es sind darüber hauptsächlich folgende Schriften zu vergleichen: J. A. Reuß, von der Wiedervereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Kurlinie (in der Teutschen Staatskanzlei, Th. XXIX, Abs. 5, S. 169—208). — Dr. Batz, Entwickelung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Thei-

Hierher gehören:

1) Das Testament des Kurfürsten Friedrich's I. v. Freitag nach St. Bonifacii 1437[1].

2) Der brüderliche Theilungsvertrag zwischen den beiden Söhnen des Kurfürsten Friedrich's I. vom J. 1447[2].

3) Das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles vom J. 1473, dessen Aufschrift folgende ist: „Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung, dd. Köln a. d. Spree am Tage St. Matthiä 1473"[3]. Dasselbe bestimmte, daß, wenn nach dem Ableben des Kurfürsten drei Söhne oder auch männliche Abkommen von diesen vorhanden, drei verschiedene Landestheile gebildet werden sollten (die Mark Brandenburg, das Land zu Franken und das Land auf dem Gebirg und im Voigtlande). Innerhalb jeder Linie ward die Ordnung der Erstgeburt festgesetzt und niemals sollte es mehr als drei regierende Herren geben.

4) Der Geraische Hausvertrag dd. Onolzbach d. 11. Juni 1603[4], geschlossen

---

lung und Erbfolge (Frankfurt, Leipzig und Stuttgart, 1794). (Auch abgedr. in Reuß, Teutscher Staatskanzlei, Th. XXXII, S. 140—258 und in Hänlein und Kretschmann Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenthümer in Franken [Baireuth, 1797], Bd. I, S. 35—132.) — Reuß, Anmerkung. zu Batz' Entwickelung der Brandenburg. Hausverträge ꝛc. (in der Teutschen Staatskanzlei, Th. XXXII, S. 140—258 unter der Entwickelung u. s. w., mit welcher letzteren diese Anmerkungen auch in Hänlein u. Kretschmann Staatsarchiv, a. a. O., abgedruckt sind). — Dr. Batz, Rechtfertigung meiner Entwickelung der Brandenburgischen Hausverträge gegen deren Kritik im XXXII. Theile der Teutschen Staatskanzlei (Frankfurt u. Leipzig, 1794, 8.). (Auch abgedr. in Hänlein u. Kretschmann, a. a. O., Bd. I, S. 133—190.) — Geschichte der Brandenburgischen Familien-Fideikommisse (in Hänlein und Kretschmann, a. a. O., Bd. I, S. 191—209). — Moser's Teutsches Staats-Recht, Th. XXIII, Bd. 3, Kap. 124, §§. 26 ff. — Betrachtungen über die Sukcessions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise (Wien, 1778). — Anmerkungen zu den jüngsthin herausgegebenen sogen. Betrachtungen über die Sukcessions-Ordnung ꝛc. (Berlin, 1778). — v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates (Berlin u. Stettin, 1828), Bd. I, Abth. 1. — H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburgisch-Preußischen Monarchie (Leipzig, 1841), Abschn. II, S. 121—223. — Dr. H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser, Bd. I (Jena, 1862). (Noch unvollendet; der III. Bd. wird die Hausgesetze des Preuß. Fürstenhauses enthalten.)

[1] Diese Urkunde enthält eine von dem Kurfürsten Friedrich I. mit Zuziehung und ausdrücklicher Zustimmung aller seiner Söhne getroffene sehr vollständige Ordnung über die Nachfolge in seinen Landen. Sie findet sich abgedruckt in der (von dem Geh. Rath Nicol. Hieronym. v. Gundling ausgearbeiteten) Schrift: In jure et facto gegründete facti species, worin vorläufig, doch deutlich gezeigt wird, daß Sr. Königl. Maj. von Preußen näheres Sukcessionsrecht an den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken unumstößlich sei ꝛc. (Berlin bei Nikolai, 1718, Fol.), Beil. MM.; desgl. in v. Falkenstein, Urkunden und Zeugnisse vom 8. Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten, worin die wichtigsten, das Burggrafthum Nürnberg betr. hohen Vorrechte, Freiheiten ꝛc. enthalten (Neustadt a. d. Asch, 1789, Fol.), S. 279. — Vgl. auch über den Inhalt der Urkunde und deren Bedeutung: v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburgisch-Preuß. Monarchie ꝛc. (Leipzig, 1841), S. 151—161. — Das im J. 1440 von Friedrich I. errichtete sogen. Kadolzburger Testament enthielt lediglich eine Erneuerung der Anordnung vom J. 1437 (vgl. dasselbe in Oelrichs' Beitr. zur Brandenburgisch. Geschichte, S. 126.)

[2] Vgl. in der oben alleg. Deduktion von v. Gundling, Anl. NN., desgl. in Oelrichs' Beitr., S. 133. — Vgl. Gercken, diplomat. vet. March. I, 650; Lentz, Markgräfl. Brandenb. Urk., Th. II, S. 602; v. Lancizolle, Geschichte der Entwickel. ꝛc., Bd. I, Abth. 1, S. 529; v. Ohnesorge, a. a. O., S. 161 ff.

[3] Diese Urkunde ist unter dem Namen der „Achillea" oder „Dispositio Achillea" bekannt. Sie findet sich abgedruckt in der alleg. Abhandl. von v. Gundling, Anl. PP., desgl. bei Lentz, a. a. O., Th. II, S. 676 ff. und in den Betrachtungen über die Sukcessions-Ordnung in den Brandenburg. Fürstenthümern. 1778. Anhang. — Die Kaiserl. Bestätigung der Achillea dd. Augsburg, Montag vor Himmelfahrt 1437, s. in der Abhandl. von v. Gundling, Anl. QQ. und in Gercken, Codex diplomat. Brandenburg. Tom. VIII, n. 61. — Vgl. über den Inhalt und die Bedeutung dieses Hausgesetzes: v. Lancizolle, a. a. O., S. 521 ff.; v. Ohnesorge, a. a. O., S. 163 ff.; Georgii Goezii s. Joann. Georgii Layricii diss. Achilles Germanicus sive Albertus Elector Brandenburgicus delineatus (Jena, 1670, 4.).

[4] Abgedruckt in Lünig's Deutsch. Reichsarchiv, X. Pars sp. Cont. 2, Fortsetzung, S. 45, desgl. in Hempel, Staats-Rechtslexikon, Th. IV, S. 553; Pauli, allgem. Preuß. Staatsgeschichte, Bd. III, §. 159, S. 369 ff.; und in v. Falkenstein, a. a. O., S. 643. — Vgl. auch: Historische Nachrichten vom mitausschreibenden Fürstenamte im Fränkischen Kreiß und wie es mit demselben zwischen beiden Hochfürstl. Häusern

nach dem damals erfolgten Tode des Markgrafen Georg Friedrich[1] zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und seinen beiden ältesten Brüdern Christian und Joachim Ernst. Es ist dadurch eine neue Abzweigung Fränkischer Nebenlinien erfolgt, die mit den zwei ältesten der jüngeren Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich anhoben und deren eine im J. 1769, die andere erst im J. 1806 erloschen ist. Dies Hausgesetz, sich auf die Achillea stützend und dieselbe als ein bleibendes Hausgesetz anerkennend, hält den Grundsatz fest, daß es nie mehr als drei regierende Herren (von dem später erworbenen Preußen abgesehen) geben dürfe.

5) Das mit den Fürstlichen Häusern Hohenzollern im J. 1695 aufgerichtete pactum gentilitium et successorium[2], und das vom J. 1707[3].

6) Das Edikt Königs Friedrich Wilhelm I. v. 13. Aug. 1713 von der Inalienabilitaet derer alten und neuen Domainen-Güter u. s. w.[4], an welches sich später das Edikt und Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 über die Veräußerung der Königl. Domainen[5] angeschlossen hat, welches (im §. 1) ausdrücklich ausgesprochen hat, „daß es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des Königl. Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben habe"[6].

## §. 15.

### II. Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Dieselbe ist das, an die Stelle der oktroyirten Verfassung v. 5. Dec. 1848 getretene, zwischen König Friedrich Wilhelm IV. und den das Preußische Volk vertretenden Kammern vereinbarte[7] Grundgesetz des Preußischen Staates, welches den

---

Kulm- und Onolzbach vor eine eigentliche Bewandniß gehabt und noch habe (Leipzig, 1739, Fol.), Anl. I. — Betrachtung über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. (1778, Anhang). — Cernit, Eicones Elector. Brandenb. 86. Contin. Garcaei, 278. — Limnaei jus publ. sacri Rom. Imperii addit., S. 846. — Ludewig, com. in auream Bullam. T. II, S. 300. — Moser's Teutsch. Staats-R., Th. XII, S. 505, und Th. XXIV, S. 487. — J. M. Grothius, Burg- u. Markgräfl. Brandenburgische Königshistorie, S. 363. — Köhler's Münzbelustigungen, Bd. II, S. 139. — v. Lancizolle, a. a. O., S. 536 ff. — v. Ohneforge, a. a. O., S. 176—189 u. S. 195—196.

[1] Des letzten der Kraft der Achillea in Franken regierenden Nachkommen jüngerer Söhne Albrecht's Achilles.

[2] Abgedruckt in Lünig's Deutsch. Reichsarchiv Spicilegium seculae, T. I, S. 349.

[3] Auszugsweise abgedr. in Moser's Teutsch. Staats-R., Th. XXXIII, S. 33. — Vgl. über diese Urkunden: Anmerkungen über das zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg, dann dem Fürstl. nnd Gräfl. Hause Hohenzollern aufgerichtete pactum gentil. et succ. (in Lünig, selecti scriptores illustres, S. 399—413).

[4] Abgedruckt in Mylius C. C. M., T. IV, Abth. 2, S. 161, Nr. 13 und in Rabe's Samml. der Verordn., Bd. I, Abth. I, S. 318.

[5] Vgl. in der G. S. 1806—1810, S. 883 und bei Rabe, Bd. XIX, S. 175.

[6] Ueber die minder erheblichen Verträge und Testamente her Brandenburgisch-Hohenzollernschen Fürsten vgl. v. Kamptz, Literatur der Verfassung des Königl. Preuß. Hauses, S. 27 ff., §. 17.

[7] Das Deutsche Staatsrecht kennt drei rechtliche Entstehungsgründe einer Verfassung: Herkommen, Vertrag und Gesetz oder Privilegium, d. h. einseitige Bestimmung des Verfassungsrechtes durch den Regenten vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt. Letztere — die oktroyirten Verfassungen — stehen den vereinbarten (paktirten) gegenüber (s. Zachariä, Deutsches St.- u. B.-R.; 2. Ausg., Bd. I, S. 252 ff., §. 53; Schmitthenner, Grundlinien des idealen Staatsrechts, S. 416, §. 128, Held, System des Verf.-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Th. II, §. 236—240, S. 65 ff.; v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-Recht, §. 37, S. 342 ff.) Als in Folge der Märzereignisse des Jahres 1848 der König an Stelle der bisherigen „ständischen" Verfassung eine „konstitutionelle auf den breitesten Grundlagen ruhende" verheißen hatte (s. oben S. 32, Note 3 ad a), da wurde in Betreff der Errichtung dieser neuen Verfassung mit Recht ein erhebliches Gewicht darauf gelegt, die Rechtskontinuität der älteren mit der neu zu begründenden Verfassung zu erhalten (s. oben S. 33, Note 5). Gerade deshalb wurde der Vereinigte Landtag zur Berathung des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung einberufen, und das von dem Verein. Landtage genehmigte Wahlgesetz (v. 6. April 1848) sprach es (im §. 13) ausdrücklich aus, daß die auf Grund desselben zusammentretende Versammlung dazu bestimmt sein solle, „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen" (s. oben S. 34). Dadurch war mithin auf das

rechtlichen Charakter der ganzen Staatseinrichtung des Königreiches festsetzt, also bestimmt, welcher Staatsart und Staatsform dasselbe angehört. Dies Staatsgrundgesetz enthält in geordneter Aufzählung (in IX Titeln) die Bestimmungen: vom Staatsgebiete (Tit. I. Art. 1 und 2), von den Rechten der Preußen (Tit. II. Art. 3 bis 42), vom Könige (Tit. III. Art. 43 bis 59), von den Ministern (Tit. IV. Art. 60 u. 61), von den Kammern (Tit. V. Art. 62 bis 85), von der richterlichen Gewalt (Tit. VI. Art. 86 bis 97), von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten (Tit. VII. Art. 98), von den Finanzen (Tit. VIII. Art. 99 bis 104), von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden (Tit. IX. Art. 105). Endlich schließen sich mehrere allgemeine Bestimmungen (Art. 106 bis 111) und die Uebergangsbestimmungen (Art. 112 bis 119) an.

---

Unzweifelhafteste zwischen der Krone und dem Volke in rechtsgültiger Weise festgestellt, daß die neue Verfassung eine paktirte sein solle. Die oktroyirte Verfassung v. 5. Dec. 1848 erkennt dies auch ausdrücklich an, indem sie in ihrem Eingange ausspricht, daß „die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung durch die eingetretenen Verhältnisse unmöglich gemacht und deshalb beschlossen worden sei, die Verfassungs-Urkunde — in möglichster Berücksichtigung der Vorarbeiten der gewählten Volksvertreter — zu erlassen, vorbehaltlich der Revision der Verfassung im ordentlichen Wege der Gesetzgebung". Somit war die Verfassung v. 5. Dec. 1848 keine unbedingt oktroyirte, sondern nur eine provisorische, in welcher es ausdrücklich vorbehalten war, über den Inhalt der definitiven Verfassung annoch eine weitere Vereinbarung mit den Vertretern des Volkes stattfinden zu lassen. Beide zur Revision berufene Kammern sowohl, als die Krone haben diesen rechtlichen Standpunkt auch fernerhin festgehalten. Die revidirende zweite Kammer — also die Vertretung der gesammten Wähler — wurde auf Grund des das allgemeine Stimmrecht beibehaltenden Wahlgesetzes v. 6. Dec. 1848 gewählt und von der auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählten zweiten Kammer ist die Verfassung v. 5. Dec. 1848 in der Adresse v. 30. März 1849 (s. oben S. 39, Note 4) ausdrücklich anerkannt worden; ebenso von der ersten Kammer in der Adresse v. 17. ej. m.; die Krone aber hat demnächst bei Verkündung der Verfassung v. 31. Jan. 1850 diesen Grundsatz fortgesetzt aufrecht erhalten, indem es im Eingange der revid. Verfassungs-Urkunde ausdrücklich heißt, „daß die Verfassung v. 5. Dec. 1848 von beiden Kammern anerkannt und der darin angeordneten Revision unterworfen worden sei." Die eigentliche Rechtsgrundlage der revid. Verfassung bildet somit keineswegs die vorläufige Oktroyirung, sondern vielmehr die Annahme der vorläufig — unter Vorbehalt der Revision — oktroyirten Verfassung, und die weitere Vereinbarung des Inhaltes der Verfassung zwischen Krone und Volksvertretung bei dem Geschäfte der Revision (vgl. über die ganze Frage und insbesond. über die Bedeutung des Aktes der Anerkennung der oktroyirten Verfassung durch die Kammern die sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. I, 5. u. 6. Sitz., S. 79 ff. u. S. 93 ff., desgl. die sten. Ber. der aufgelöst. II. K. 1849, 11. u. 12. Sitz., S. 151—188). — Daß hiernächst noch vor dem Beginne des Revisionsgeschäftes die Auflösung der II. Kammer und die Oktroyirung des Dreiklassen-Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 erfolgt ist, vermag der durch die oben erwähnte Akte schon vor diesen Ereignissen festgestellten rechtlichen Natur der Verfassung — als einer paktirten — keinen Eintrag zu thun; es kann sogar nicht zweifelhaft sein, daß der Krone (nach Art. 49 der [anerkannten] Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848) das von ihr (am 27. April 1849) ausgeübte Recht der Auflösung der zweiten Kammer unbedingt zustand; es ist indeß in Betreff des Geschäftes der weiteren Vereinbarung der Boden der „Rechtskontinuität" nur dadurch verlassen worden, daß die definitive Vereinbarung nicht stattgefunden hat mit einer auf Grund des Wahlgesetzes v. 6. Dec. 1848 neu gewählten Vertretung des Volkes, sondern mit der auf Grund des auf ganz anderen Prinzipien beruhenden oktroyirten Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 gewählten Vertretung. Allein die Frage, ob die zuletzt gedachte Oktroyirung staatsrechtlich gerechtfertiget (oder nur aus Gründen der Politik zu entschuldigen) gewesen, kann für die Frage der rechtlichen Natur der revid. Verfassung als einer paktirten nicht entscheiden. Sie bleibt eine zwischen Krone und Volksvertretung vereinbarte und hat die Eigenschaft einer oktroyirten durch die Annahme Seitens beider Kammern und durch die spätere Vereinbarnng bei der Revision abgestreift.

Ueber die Vorzüge der Betretung des vertragsmäßigen Weges vor dem der Oktroyirung vgl. Zachariä, a. a. O., v. Mohl, Würtembergisch. Staats-Recht, 2. Ausg., Bd. I, S. 71, Note 4, v. Aretin u. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. 1, S. 277 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. 242, S. 73 ff. — So einflußreich in vieler Beziehung indeß auch die Art des Zustandekommens einer Verfassung, insbesondere Betreffs ihrer Auslegung ist, so besteht doch darüber kein Zweifel, daß es in Betreff der rechtlichen Gültigkeit einer Verfassungs-Urkunde ohne Einfluß ist, ob sie vereinbart oder verliehen worden, und daß diese Gültigkeit lediglich auf dem Umstande beruhet, ob die zur Zeit ihrer Erlassung im Staate bestehende gesetzgebende Gewalt das Grundgesetz erlassen hat oder nicht. Die Ansicht, daß eine einseitig vom Fürsten gegebene Verfassung auch wieder von ihm oder seinen Nachfolgern einseitig zurückgenommen werden dürfe, widerstreitet allen Rechtsprinzipien (s. Zachariä, a. a. O. und v. Mohl, a. a. O.)

Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat indeß bereits erhebliche Abänderungen erlitten durch die nachstehend (in chronologischer Reihenfolge) aufgeführten, mit den Kammern vereinbarten Verfassungs-Gesetze:

1) Das Gesetz v. 30. April 1851, betr. die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde (Vermehrung der Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer betr.). (G. S. 1851, S. 213, Nr. 3382.)

2) Das Gesetz v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde (Geschworenen-Gerichte und Errichtung eines Staatsgerichtshofes für die Verbrechen des Hochverraths und gegen die innere Sicherheit des Staates). (G. S. 1852, S. 249, Nr. 3546.)

3) Das Gesetz v. 5. Juni 1852, betr. die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde (Lehne und Fideikommisse betr.). (G. S. 1852, S. 319, Nr. 3574.)

4) Das Gesetz v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer (G. S. 1853, S. 181, Nr. 3736) nebst der in Verfolg dieses Gesetzes erlassenen Verordn. v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer. (G. S. 1854, S. 541, Nr. 4092.)

5) Das Gesetz v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde (Vertretung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen). (G. S. 1853, S. 228, Nr. 3751.)

6) Das Gesetz v. 10. Juni 1854, betr. die Deklaration der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. (G. S. 1854, S. 363, Nr. 4040.)

7) Das Gesetz v. 30. Mai 1855, betr. die Abänderung der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. (G. S. 1855, S. 316, Nr. 4225.)

8) Das Gesetz v. 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungs-Urkunde (gerichts- und schutzherrliche Rechte und Pflichten). (G. S. 1856, S. 353, Nr. 4412).

9) Das Gesetz v. 30. April 1856, betr. die Aufhebung des Art. 88 der Verfassungs-Urkunde (Unzulässigkeit der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter an Richter.) (G. S. 1856, S. 297, Nr. 4404.)

10) Das Gesetz v. 18. Mai 1857, betr. die Abänderung des Art. 76 der Verfassungs-Urkunde (Zeitpunkt der Einberufung der beiden Häuser des Landtages). (G. S. 1857, S. 369, Nr. 4675.)

## §. 16.

### III. Die Gesetze.

In Betreff dieser Gattung von Rechtsquellen ist die Zeitperiode *vor* Emanation der Verfassungs-Urkunde von der späteren zu unterscheiden.

1) *Bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde* war im Preußischen Staate verfassungsmäßig der *König* der *alleinige* Gesetzgeber[1], jedoch mußten seit

[1] Der §. 6, A. L. R., Th. II, Tit. 13, schreibt vor: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht." — Hiernach, und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1, a. a. O. („Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben"), war mithin ein jeder Befehl des Königs oder dessen, der dazu von dem Könige den Auftrag erhalten, er sei in welcher Form er wolle, ein Gesetz im weiteren Sinne. Indeß bestimmt der §. 5 der Einl. zum A. L. R., „daß die vom Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen in anderen Fällen, oder bei anderen Gelegenheiten, als Gesetze nicht angesehen werden können" (vgl. Codex Fr. March. Th. I, Tit. 1, §. 15). — Im gebr. Entw. des Allgem. Gesetzb. folgte auf den §. 5 der Einl. im §. 6 die Bestimmung, „daß Niemand durch Machtsprüche an seinen Rechten gekränkt werden solle." Dieser §. ist bei der Umarbeitung des Entw. weggelassen worden (vgl. über den Gegenstand Koch's Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I, §. 33, und unten §. 54, sub 2 ad a).

Erlaß des Gesetzes v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände[1] alle Entwürfe zu Gesetzen, welche allein die Provinz angehen, und die Entwürfe zu solchen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande hatten, den Provinzialständen, und seit Erlaß des Patents v. 3. Febr. 1847[2] die zuletzt gedachten Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen, den ständischen Ausschüssen, beziehungsweise dem vereinigten Landtage, zur Berathung und Ertheilung des ständischen Beirathes vorgelegt werden.

Es gab in jener Zeitperiode drei Formen, in welchen die Gesetze erschienen, nämlich: förmliche Gesetze, Kabinets-Ordres und Verfügungen der höheren Staatsbehörden innerhalb ihres Bereiches.

a) Die förmlichen Gesetze sind diejenigen Verordnungen, welche auf dem vorgeschriebenen Wege vorher berathen, und hiernächst nicht allein von dem Gesetzgeber, sondern auch von den berathenden Staatsbehörden vollzogen worden sind[3]. Ueber die diesfälligen Erfordernisse ist (abgesehen von dem theilweise gesetzlich nothwendigen ständischen Beirathe) Folgendes angeordnet worden:

α) Alle Gesetz-, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue oder auf Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen, sind an die Königliche Genehmigung gebunden (Verordn. v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 8, Rabe's Samml. Bd. X, S. 449).

β) Jeder Staatsminister hat die in sein Departement gehörigen neuen Gesetze und Abänderungen vorzubereiten, sodann den Entwurf in dem Staatsministerium vorzutragen und berathen zu lassen[4] (Kab.-Ordr. v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsordn. bei den Oberbehörden in Berlin, Eingang und Nr. VIII, G. S. 1817, S. 291).

γ) Der vom Staatsministerium berathene Entwurf wird dem Könige eingereicht, welcher denselben in der Regel[5] dem Staatsrathe zur Berathung zuweist, wo der Ge-

---

[1] Vgl. G. S. 1823, S. 129.

[2] Vgl. G. S. 1847, S. 33, s. oben S. 27.

[3] Die älteste Bestimmung über die Abfassung der Gesetze enthält die Verordn. v. 25. März 1719 (Mylius, C. C. M., Tom. II, Abth. I, S. 671, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 522), wonach alle Patente jedesmal erst im Projekt dem Könige zur Approbation und eigenhändigen Unterschrift, auch mit der eigenhändigen Kontrasignatur desjenigen der Minister, in dessen Depart. die Sache gehöre, eingesandt, und sonst nicht publicirt und gedruckt werden sollten. Das Patent v. 29. Mai 1781 wegen Errichtung der Gesetzkommission (Mylius, N. C. C., Tom. VII, S. 337, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 6, S. 510) schrieb demnächst (im §. 14) vor, „daß, wenn wegen Ertheilung neuer oder Abschaffung alter gesetzlicher Verordnungen, welche nicht etwa bloß die Staatswirthschaft oder Finanzverwaltung betreffen, dem Könige Vortrag zu machen sei, die Gesetzkommission niemals übergangen, sondern jedesmal mit ihrem Gutachten darüber vernommen, und keinem Edikt oder Reskript, welches nicht nach vorheriger Einforderung dieses Gutachtens zur Königl. Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden solle." Das Erforderniß der vorherigen Begutachtung des Gesetz-Entwurfs durch die Gesetz-Kommission hatte auch das Allgem. Gesetzbuch von 1791 beibehalten und daran die gesetzliche Kraft einer Verordnung geknüpft; das A. L. R. ist dagegen von dieser Strenge abgegangen. Es bestimmte nur in den §§. 7—9 der Einl., daß jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung zwar auch der Gesetz-Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden sollte; war dies aber nicht geschehen, so waren (nach §. 9, a. a. O.) nur die Vorgesetzten des betr. Staatsraths-Departements hierfür verantwortlich. Die Gesetz-Kommission ist demnächst eingegangen. Wann dies geschehen, ist nicht bekannt, sie scheint aber nach 1806 bei der allgemeinen Stockung der Staatsthätigkeit außer Aktivität gekommen und nach der Rückkehr der Ordnung nicht wieder zusammenberufen zu sein. Nach dem Publik. v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (§. 15), sollte sie neu organisirt werden, was indeß nicht geschehen ist. (Ueber die nur zur Revision der allgemeinen Gesetzbücher späterhin eingerichtete Gesetzkommission, vgl. die K.-O. v. 28. Febr. u. 8. April 1842 im Just. Min.-Bl. 1842, S. 182—183.)

[4] In Fällen, welche spezielle Ressortgegenstände betreffen, beantragte auch wohl der Staatsminister, in dessen Verwaltung sie einschlugen, unmittelbar die Erlassung von Kabinets-Ordres, welche ihm dann zur weiteren Veranlassung zugefertigt wurden.

[5] Durch die Verordn. v. 20. März 1817, betr. die Einrichtung des Staatsraths (G. S. 1817, S. 67) ist bestimmt (§§. 2 u. 28), daß alle Gesetze durch die Prüfung des Staatsraths an den König zur Sanktion gelangen müssen, daß die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, ohne Ausnahme, der Königl. Bestätigung unterworfen sind, und für die ausübenden Behörden nur dann Kraft erhalten, wenn die Königl. Sanktion erfolgt ist; jedes Gesetz wird danach vom Präsidenten des Staatsraths kontrasignirt

genstand nach dem in der Verordn. v. 20. März 1817 (G. S. 1817, S. 67) näher vorgeschriebenen Verfahren berathen und begutachtet, und falls Abänderungen nöthig befunden werden, in der veränderten Form redigirt wird. Der zurückgereichte Entwurf wird durch Königliche Sanktion und Vollziehung zum Gesetze und dem Staatsministerium zur Publikation zugefertigt[1].

Die Benennung dieser förmlichen Gesetze ist verschieden; es sind dafür die Bezeichnungen: Gesetz, Verordnung, Edikt gebräuchlich. Für gewisse Arten von Verordnungen wird auch der Gattungsname Deklaration, Instruktion, Reglement u. s. w. gebraucht; die Bezeichnung: Publikandum, Bekanntmachung kommt in neuerer Zeit weniger vor. Patent bezeichnet eine Spezies von Gesetzen, gewöhnlich solche, wodurch besonders redigirte Gesetze publicirt oder schon vorhandene Gesetze an Orten, wo sie bisher noch nicht gegolten haben, eingeführt werden[2]. Die Benennung hat aber auf die Kraft und Wirkung der Gesetze keinen Einfluß[3].

b) Kabinets-Ordre heißt eine, bloß von dem Könige vollzogene und an eine bestimmte Staatsbehörde adressirte Verordnung. Gewöhnlich sind dergleichen Kabinets-Ordres nur auf besondere Veranlassung als Resolutionen erlassen worden; doch kommen auch Verordnungen dieser Art vor, bei welchen dies nicht der Fall ist. Damit indeß eine Kabinets-Ordre als allgemeines Gesetz gültig werden könne, mußte dieselbe vorschriftsmäßig publicirt werden[4].

c) Verordnungen der höheren Staatsbehörden. In Ansehung dieser ist die ältere Verfassung vor dem Jahre 1810 von der neueren zu unterscheiden. Nach älterer Verfassung ist es schwer zu erkennen, in wiefern eine nur von einer

---

und vom Staatssekretair beglaubigt. — Dennoch sind auch seit dem Jahre 1817 viele Gesetze gegeben, welche nicht durch die Prüfung des Staatsraths gegangen sind; denn es kann nach §. 20, a. a. O., keine Sache im Staatsrathe zur Erwägung kommen, welche der König diesem nicht selbst zuweist. Es ist nun zweifelhaft gefunden: ob die Begutachtung aller Gesetze durch den Staatsrath ein unerläßliches Erforderniß ihrer Gesetzeskraft sei? Die Frage wird bejahet von Klüber in der Schrift: „Die Selbstständigkeit des Richteramtes", S. 10. Als indeß der 5. Rheinische Provinzial-Landtag dieselbe Ansicht aussprach, beschied der Landtags-Abschied v. 26. Mai 1839, ad B 16 (Staatszeit. 1841, No. 249) denselben dahin, „daß es lediglich von dem Ermessen des Königs abhänge, von welcher seiner Behörden er ein Gutachten entgegen zu nehmen für angemessen erachte." — In der That spricht hierfür auch der Grund, daß die Verordn. den wesentlichen Nachdruck auf die Königliche Sanktion legt, und daß die Einholung eines Gutachtens des Staatsrathes fakultativ ist, wie es denn auch in dem Verhältnisse einer aus bloßen Beamten und vom Könige selbst aus persönlichem Vertrauen berufenen Personen bestehenden Behörde liegt, daß sie nicht die Attribute einer selbstständigen Gewalt haben kann. Seit Erlaß der V. v. 6. Jan. 1848 (G. S. 1848, S. 15) ist dies um so unzweifelhafter, da der §. 5, a. a. O., die Frage ausdrücklich entscheidet.

[1] Ob ein Gesetz entweder auf Antrag eines einzelnen Ministers oder des Staatsministeriums, und letzteren Falles nach oder ohne Begutachtung des Staatsrathes, erlassen worden, ist aus der Fassung des Einganges desselben ersichtlich. Dem Eingange des Gesetzes wird, nach der Verordn. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (G. S. 1810, S. 3) der Name des Königs vorgesetzt; über die Schlußformel gibt es keine Vorschrift; es wird indeß die hergebrachte Regel beobachtet, daß der Schluß die Promulgation, d. h. den Befehl enthält, das Gesetz zu beobachten und zu vollziehen.

[2] Patente heißen auch spezielle Befehle über Anstellungen und Beförderungen, z. B. Offizier-Patente, oder über Bewilligung des Alleinhandels. Dergleichen Patente haben jedoch nicht immer die Unterschrift des Königs. Ursprünglich hieß „Patent" eine solche Verordnung, mit welcher nur eine Seite des Bogens bedruckt war. Vgl. die Verordn. v. 24. Aug. 1717, §. 4 (Mylius, C. C. M., Tom. II, Abth. I, S. 613 und Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 453).

[3] Bis zum J. 1817 war die Benennung der Gesetze ohne alle feste Regel. Außer den im Texte erwähnten Bezeichnungen finden sich auch noch die Benennungen: Konstitutionen (d. h. überhaupt jus scriptum, besonders in solches verwandeltes, bisher sogen. ungeschriebenes Recht), Ordnungen, Mandate, Avertissements. Am seltensten war die Ueberschrift „Gesetz", weil im weiteren Sinne die Eigenschaft eines solchen allen Erlassen, die ein commune praeceptum enthalten, zukam. Seit der Wirksamkeit des Staatsrathes dagegen hießen „Gesetze" nur die allgemeinen Anordnungen, über welche der Staatsrath mit seinem Gutachten gehört worden war, und „Verordnungen" solche Gesetze, die auf Berathung in dem Staatsministerium ergangen. Dagegen wurden die aus dem Kabinete des Königs aus Allerhöchsteigener Entschließung oder auf den Bericht einzelner Minister erlassenen Bestimmungen „Ordres" oder „Befehle" genannt.

[4] Vgl. §. 5, Einleit. zum A. L. R.

Staatsbehörde erlassene allgemeine Verordnung von dem Könige gewollt worden und daher Gesetzeskraft habe. Der Umstand, daß dieselbe in der Mylius'schen, oder in der neuen Edikten-Sammlung abgedruckt worden, gibt dafür keinen vollständigen Beweis. König Friedrich Wilhelm I. hatte befohlen, daß in Zukunft nur solche Verordnungen und Edikte, welche die Königl. Unterschrift und die Kontrasignatur des Departements-Ministers haben, publicirt und durch den Druck bekannt gemacht werden sollten[1]. Aus der Zeit nach ihm bis zum Jahre 1810 gibt es aber dennoch eine Anzahl von Verordnungen, welche bloß von dem Staatsministerium vollzogen sind, und gleichwohl als Gesetze gelten. Die Gesetzeskraft beruhet hier auf mündlichem Spezialbefehl des Königs[2], und man nimmt diesen als bewiesen an, wenn es am Schlusse der Verordnung heißt: „auf Allerhöchsten Spezialbefehl"[3]. — Seit der neuen Organisation der Staatsbehörden aber ist dieser Zweig der Gesetzgebung durch bestimmte Vorschriften geregelt worden.

α) Die obersten Staatsbehörden sollen zwar befugt sein, die ihnen untergeordneten Behörden mit Dienstanweisungen zu versehen und ohne besondere Autorisation solche Verfügungen zu erlassen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten; dagegen steht ihnen grundsätzlich nicht zu, verpflichtende allgemeine Rechtsvorschriften zu ertheilen[4].

β) Verfügungen des Justizministers sind für die Gerichte gegenwärtig bei Ausübung des Richteramtes, sei es durch Rechtssprüche in Streitsachen oder durch Verfügungen auf einseitige Partheigesuche nicht bindend[5].

γ) Durch besondere gesetzliche Bestimmung können sowohl die Ministerien und son-

---

[1] Vgl. K.-O. v. 25. März 1719 (Mylius, C. C. M. Tom. I, Abth. I, S. 671, Rabe's Sammlung, Bd. I, Abth. 1, S. 523) und Reskr. v. 3. Jan. 1728 (Mylius, C. C. M. Tom. II, Abth. I, S. 789, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. II, S. 61).

[2] Vgl. Klaproth, der Preußische Staatsrath (Berlin, 1805, S. 247).

[3] a. a. O., S. 245. — Ueber die Gesetzeskraft solcher vor Publikation des A. L. R. ergangenen, von dem Könige nicht vollzogenen Verordnungen, welche mit dem Beisatze: „Auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassen" versehen sind, vgl. das Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 21. Dec. 1854 (Striethorst's Arch., Bd. XVI, S. 101 ff. u. 32), welches zugleich ausführt, daß organische Verordnungen über Gegenstände der Staatswirthschaft und Finanzverwaltung zu ihrer verbindlichen Kraft der besonderen Publikation nicht bedurft haben. — Vgl. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (4. Ausg.), zum A. L. R., II, 13, §. 6, Zus. 2 u. 3, Bd. II, S. 518—519.

[4] Vgl. K.-O. vom 4. Juli 1832 (G. S., 1832, S. 181) u. K.-O. v. 24. Aug. 1837 (G. S., 1837, S. 143).

[5] Vgl. Art. 86 der Verf.-Urk., nach welchem die richterliche Gewalt keiner anderen Autorität, als derjenigen des Gesetzes unterworfen ist. — Die Beschwerden in Civil- u. Strafsachen folgen dem gesetzlichen Instanzenzuge. In nicht streitigen Angelegenheiten ist das Appellationsgericht für die ihm untergeordneten Gerichte die alleinige, endgültig entscheidende Beschwerde-Instanz (G. v. 21. Juli 1846, §§. 34—37, G. S. 1846, S. 291, u. V. v. 2. Jan. 1849. § 35, G. S. 1849, S. 1). Nur Sachen der gerichtlichen Disciplin, des äußeren Geschäftsganges und der Beschwerdeführung wegen Verzögerung, sowie in Lehns-, Fideikommiß- und Familienstiftungs-Sachen hat das Justizmin. im Aufsichtswege zu erledigen (V. v. 2. Jan. 1849, §. 35, Abs. 2 u. 3, und Ges. v. 5. März 1855, §. 4, G. S., 1855, S. 175). Ausgedehnter war vor diesen neuen Bestimmungen die Einwirkung des Justizministers auf die Rechts-Verwaltung. Nach dem Hofreskr. vom 6. März 1806 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, S. 663) sollten die in die Edikt-Samml. und in das neue Archiv aufgenommenen Reskripte ohne besondere Verkündigung die Kraft eines Deklarativ-Gesetzes haben. Nach dem Eingehen der genannten Sammlungen übertrug das Reskr. v. 3. Nov. 1810 (Mathis' jur. Mon. Schr., Bd. IX, S. 511) diese nur für die Hofreskripte gültige Bestimmung auf die einfachen Ministerial-Reskripte, welche der zweite Abschnitt der juriſt. Monatsschrift enthalte. Die K.-O. v. 6. Sept. 1815 (G. S. 1815, S. 198) löste die hierdurch veranlaßte Streitfrage über die verbindende Kraft der Justizministerial-Reskripte dahin, daß die Gerichte zwar in ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner anderen Vorschrift, als derjenigen der Gesetze unterworfen, insoweit also vollkommen selbstständig zu erachten seien, dagegen den Anordnungen des Justizministers in allen Gegenständen der Justizpflege nachzukommen hätten, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen seien. — Nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung haben die Verfügungen des Justizministers, welche dessen ressortmäßige Grenzen überschreiten, für die Gerichte nur den Werth der Präjudizien (vgl. auch Koch's Lehrb. des Preuß. Privatr., Bd. 1, §. 34, desgl. die Aufsätze von Burchardi und Rohden im Arnsberger Arch., Bd. VIII, S. 582 ff. und Bd. XII, S. 116 ff.) — Vgl. übrigens unten §. 54 sub 2 ad a in der Note.

stigen Central-Behörden, als die Provinzial-Verwaltungsbehörden die Ermächtigung erhalten, zur Ausführung vorhandener Gesetze oder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen[1].

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Erlasse der Ministerien, sofern sie die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten, als Quellen des Verwaltungs-Rechtes in Betracht kommen müssen[2].

2) Seit Emanation der Verfassungs-Urkunde erleiden die oben (zu 1) vorgetragenen Grundsätze wesentliche Abänderungen, indem das Staatsgrundgesetz das bis dahin dem Staatsoberhaupte ausschließlich zuständig gewesene Recht zur Gesetzgebung beschränkt hat.

Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 62, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt wird, und daß die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist. Als Ausnahme von dieser Regel bestimmt der §. 63, daß in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden

---

[1] So hatte z. B. das Publ.-Pat. zur Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 (G. S., 1815, S. 201) den Justizminister ermächtigt, durch Bescheide entstehende Zweifel zu heben und die wegen besonderer Verhältnisse erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen. Durch die K.-O. v. 17. Okt. 1833 (G. S., 1833, S. 119) wurde der Justizminister ermächtigt, die Gerichte wegen Anwendung der V. v. 1. Juni 1833 über das Mandats- 2c. Verfahren mit näherer Anweisung zu versehen. Die V. v. 2. Jan. 1849, §. 41 (G. S., 1849, S. 1) überträgt dem Justizminister die Ausführung der neuen Organisationsvorschriften und den Erlaß der hierzu erforderlichen Anweisungen an die Gerichte.

[2] Bergius (Preußen in staatsrechtl. Beziehung, 2. Ausg., S. 41) bestreitet dies und rechnet die Minist.-Reskripte nur zu den Hülfsmitteln der Erklärung und Erläuterung der Gesetze. Es ist offenbar zunächst ein Unterschied zu machen: a) Diejenigen Bestimmungen, welche die Ministerien in Gemäßheit der ihnen in vielen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich ertheilten Ermächtigung erlassen (als Instruktionen, Reglements 2c.), besitzen, sofern sie nur die Grenzen der Ermächtigung nicht überschreiten, unbedenklich die Kraft bindender Normen für die Behörden, wie für die Betheiligten. b) Was die sonstigen Ministerial-Reskripte betrifft, so haben diese allerdings nicht die Kraft gesetzlicher Bestimmungen im weiteren Sinne; allein insofern sie mit der Verfassung und den Gesetzen vereinbar sind, wird ihnen die Bedeutung leitender Verwaltungsnormen für die betreff. Behörden, an welche sie ergangen, nicht wohl abgesprochen werden können, — abgesehen von ihrem außerdem in Betracht kommenden doktrinellen Werthe. — Eine ganz andere Frage ist es freilich, ob und inwiefern aus den für das Publikum nicht bestimmten und nicht bekannt gemachten Ministerial-Erlassen auch für die Staatsbürger gegenüber den befehlenden Behörden ein Recht entsteht? Hierbei kann auf das Merkmal der Bekanntmachung nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden, weil diese nur da nothwendig ist, wo der zu Verpflichtende außerdem von seiner Verbindlichkeit nicht in Kenntniß gesetzt wäre, nicht aber auch da, wo die Verpflichtung aus einer eigenen Handlung des in Anspruch Genommenen entstehen soll. Ebenso wenig kann die Richtung des Befehls an die Behörde einen Grund abgeben, Dritten die Erwerbung von Rechten daraus abzusprechen, weil es nicht nothwendig ist, unmittelbar bei einer Handlung betheiligt zu sein, um Rechte daraus zu erwerben. Indeß der Grund, aus welchem dennoch die Frage zu verneinen sein wird, besteht darin, daß derjenige, welcher das Recht hat, eine Instruktion zu geben, auch die Befugniß hat, solche zurückzunehmen, zu ändern, für bestimmte einzelne Fälle abweichende Vorschriften (selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Befugniß) zu erlassen. Die Instruktion ist nur eine Vorschrift, wie ein Gegenstand in der Regel, und so lange kein besonderer Befehl ergangen, zu behandeln sei; allein wenn eine spezielle Anweisung ergeht, so muß diese den Vorzug vor der allgemeinen haben. Indeß darf die befehlende Behörde ebensowenig ohne triftigen Grund von einer bisher thatsächlich befolgten Auslegungs- und Handlungsweise abweichen, als sie auch nicht das Recht hat, willkürlich zu handeln, was daher auch nicht einem von ihr schriftlich gegebenen Ausspruche ihrer Ansicht gegenüber geschehen darf. Wenn daher die Behörde auch berechtigt ist, ihre Instruktionen innerhalb ihrer Kompetenz und des Gesetzes zu ändern, so muß doch die Abweichung materiell gerechtfertigt sein, widrigenfalls schließlich die Anrufung der Landesvertretung und eine Beschwerde derselben stattfindet. — Unbedenklich bleibt übrigens, daß die in Spezial-Verfügungen über konkrete Fälle gelegentlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze keine bindende Kraft für andere Fälle und Behörden haben, auch von der Verwaltung selbst bei Gewinnung einer anderen Ansicht wieder verlassen werden dürfen.

können, welche aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen sind. Die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen werden, nach Art. 45, von dem Könige allein erlassen.

Hiernach zerfallen fortan die geschriebenen Gesetze im weiteren Sinne in folgende Gattungen:

a) Eigentliche Gesetze (im engeren Sinne), d. h. Rechtsvorschriften, welche von beiden Kammern mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl ihrer Mitglieder [1], angenommen und von dem Könige sanktionirt worden sind.

b) Königliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, welche auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde in den daselbst bezeichneten Fällen ohne vorhergegangene Mitwirkung der Kammern, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassen worden sind (oktroyirte Gesetze).

c) Verordnungen, welche der König zur Ausführung der Gesetze, auf Grund des Art. 45 der Verfassungs-Urkunde, ohne Mitwirkung der Kammern zu erlassen berechtigt ist (Ausführungs-Verordnungen), welche indeß niemals in das eigentliche Gebiet der gesetzgebenden Gewalt übergreifen dürfen [2], sondern lediglich den Zweck haben, einem bestehenden Rechtssatze seine volle Anwendung zu verschaffen und zu sichern [3].

Die Benennung als „Gesetz" kommt hiernach jetzt nur den mit den Kammern vereinbarten gesetzlichen Anordnungen zu, wogegen die ohne Mitwirkung der Kammern von dem Könige erlassenen Vorschriften in der Regel die Benennung „Verordnungen" führen, wenn sie unter Mitwirkung des Staatsministeriums, und die Benennung: „Befehl", „Ordre", „Erlaß", wenn sie nur unter der Mitwirkung einzelner Minister ergehen [4].

---

[1] Vgl. Art. 80 der Verf.-Urk. und das Ges. v. 30. Mai 1855, betreff. die Beschlußfähigkeit der I. K. (G. S., 1855, S. 316).

[2] Vgl. Art. 62 der Verf.-Urk.

[3] a) Die Verfassungs-Urkunde macht, wie alle konstitutionellen Verfassungen, einen scharfen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Bei der Erlassung der Verordnungen (Art. 45 der Verf.-Urk.) ist der König (abgesehen von dem außerordentlichen Verordnungs-Rechte auf Grund des Art. 63) formell an nichts Anderes, als an die Gegenzeichnung eines Ministers (Art. 44) gebunden, so daß er also über die auf diesem Wege verfassungsmäßig zu ordnenden Gegenstände der Staatsregierung ohne Mitwirkung der Kammern zu verfügen das Recht hat. Dagegen können Gesetze im engeren Sinne des Wortes nur unter Zustimmung der Kammern erlassen werden, und bei diesen unterscheidet die Verfassungs-Urkunde wieder zwischen denjenigen Normen, in welchen, nach ihrer eigenen Auffassung, das stetige Wesen, die Verfassung des Staates, — enthalten ist, — die Verfassungs-Gesetze im spezifischen Sinne des Wortes, welche unter spezielle Garantien gestellt sind, zu denen namentlich die erschwerenden Formen der Erlassung (Art. 107) gehören, und denjenigen Normen, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht auf dem Wege der Verordnung, sondern nur auf dem gewöhnlichen Wege der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kammern rechtsgültig erlassen werden können, — sogenannte Regierungs-Gesetze, im Gegensatze sowohl zu den Regierungs-Verordnungen, als zu den Verfassungs-Gesetzen. Da hiernach je nach dem zu ordnenden Gegenstande wesentlich verschiedene Normen über die Formen bestehen, in welchen das materielle Staatshoheitsrecht der Gesetzgebung auszuüben ist, so ist es eine der wichtigsten Aufgaben des konstitutionellen Staats-Rechtes, die Sphären des Zustimmungs-Rechtes der Kammern bei der Gesetzgebung, also die Grenze des Gesetzes und der Verordnung, näher zu bestimmen. Die Verfassungs-Urkunde enthält indeß hierüber keine speziellen Vorschriften. Vgl. das Nähere hierüber unterm §. 47, sub A.

b) Obgleich die Verfassungs-Urkunde nur die beiden Gattungen Königlicher Verordnungen kennt, deren im Texte gedacht ist, nämlich die in den Art. 45 u. 63 angeführten, so mag doch schon hier darauf hingewiesen werden, daß sich in der Praxis der Gesetzgebung eine der Verfassung fremde besondere Kategorie Königlicher Verordnungen entwickelt hat, nämlich solche, zu deren Erlaß der König durch mit den Kammern vereinbarte Gesetze ausdrücklich ermächtiget worden, obwohl sie ihrer Natur nach nur von allen Faktoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich ausgehen können. (Vgl. unten, §. 46, sub I zu d.).

[4] Eine unbedingt feststehende Regel hat sich darüber noch nicht gebildet. So ist z. B. das mit den Kammern vereinbarte Gesetz v. 11. März 1850, über das Versammlungs- und Vereinsrecht (G. S. 1850, S. 277) als „Verordnung" bezeichnet, und andererseits ist eben diese letztere Bezeichnung auch bei Königlichen Erlassen gebraucht worden, welche auf den Bericht eines einzelnen Ministers ergangen, z. B. Verordn.

3) Was insbesondere das Recht zum Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen betrifft, so hat der §. 6, Tit. 13, Th. II des A. L. R. die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Polizei-Verordnungen für ein Majestätsrecht erklärt, und als ein Zweig der Gesetzgebung findet die Ausübung dieses Majestätsrechtes gegenwärtig in derselben Weise statt, wie das Recht der Gesetzgebung überhaupt. Indeß hatten bereits frühere Gesetze den Provinzial-Regierungen ein beschränktes Recht zum Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen beigelegt [1]. Dieser Gegenstand ist nunmehr durch das Gesetz v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung [2], unter Abänderung der gedachten frühern Bestimmungen, in folgender Weise definitiv geordnet [3].

---

v. 16. Febr. 1850, betr. die Wiederherstellung der vernichteten Hypothekenbücher ꝛc. der Stadt Guttentag (G. S. 1850, S. 149), in Betreff welcher übrigens nicht ohne Bedenken, ob sie nicht der Zustimmung der Kammern bedurft hätte.

[1] Es bestimmten nämlich, außer den in den §§. 10 ff. A. L. R. II, 17 enthaltenen Vorschriften: a) die V. v. 26. Dec. 1808, §. 45 a. E. (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 486), daß die Regierungen unter höherer Genehmigung berechtigt sein sollten, in Polizei- und Landesangelegenheiten Publikanda zu erlassen, insofern darin keine härtere Strafen, wie in den Gesetzen, festgesetzt werden; b) die Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 11 (G. S. 1817, S. 254), daß die Regierungen — jedoch nur unter höherer Genehmigung — berechtigt sein sollten, allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen, wenn das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle sollten sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. II, 20, §§. 33, 35 u. 240 (bis zu 50 Thlr. Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß) die Strafe bestimmen und bekannt machen dürfen. Vgl. dazu den Staatsmin.-Beschl. v. 25. Febr. 1845 (Just.-Min.-Bl. 1845, S. 34). Für das linke Rheinufer (Bezirk des Appell.-Gerichtsh. zu Köln) enthielten das G. v. 16.—24. Aug. 1790, Tit. 11, Art. 2, 3, 5 und das G. v. 19.—22. Juli 1791, Tit. 1, Art. 46, für das Großherzogth. Berg das Dekret v. 18. Dec. 1808, Art. 28, und außerdem für die ganze Rheinprovinz das Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, §§. 32 u. 33 die maßgebenden Bestimmungen (vgl. Oppenhoff's Strafgesetzb., 3. Aufl., §. 332, Note 2). Jetzt richtet sich diese Befugniß der verschiedenen Behörden für den ganzen Staat nach dem Polizei-G. v. 11. März 1850, §§. 5 ff., dessen betr. Bestimmungen weder durch den Allerh. Erl. v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 388), noch durch das G. v. 24. Mai 1853, Art. 1 u. 2 (G. S. 1853, S. 235), noch durch das G. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 354) außer Kraft gesetzt worden sind (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Okt. 1858, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 366).

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 265. — Die V. v. 24. Jan. 1859 (G. S. 1859, S. 72) hat dies Gesetz auch auf das Jadegebiet ausgedehnt. Für die Hohenzollernschen Lande ist es zwar nicht förmlich publicirt, das Ob.-Trib. (Erk. v. 29. April 1858) rechnet indeß mindestens die §§. 11 u. 12 zu denjenigen die Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 ergänz. und erläuternden Bestimmungen, welche durch die V. v. 7. Jan. 1852 auch dort Geltung erlangt haben (Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Note 4.). — Ueber die Entstehungs-Geschichte des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 vgl.: v. Rönne, die Gemeinde-Ordn. und die Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordn., nebst dem G. üb. die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 (Brandenburg, 1850), S. 16—17 u. S. 395—422, desgl. sten. Ber. 1850, I. K., Bd. V, S. 2309 ff., 2315 ff. u 2975 u. II. K., Bd. V, S. 3223 ff.

[3] a) Da der §. 6 A. L. R. II, 13 die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Polizei-Verordnungen für ein Majestätsrecht erklärt, so können die in Gemäßheit der §§. 5 ff. das Ges. v. 11. März 1850 ergangenen Polizei-Verordnungen als eine Art legislativer Akte, mithin als Akte aufgefaßt werden, welche in Ausübung eines auf die Verwaltungs-Behörden übertragenen Hoheitsrechtes erlassen, nach §. 36 der V. v. 26. Dec. 1808 zu beurtheilen sind. Dieselben haben auch in der That eine nahe Verwandtschaft mit eigentlichen Gesetzen, was sich namentlich in ihrer Wirksamkeit dadurch äußert, daß ein richterliches Erkenntniß ebensowohl wegen Verletzung einer Polizei-Verordnung, wie wegen Verletzung einer materiellen Gesetzesvorschrift mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist, und daß sowohl das Publikum, wie der Richter solche Verordnungen gleich den Gesetzen kennen muß, Letzterer mithin ihre Existenz niemals zum Gegenstande einer Beweisauflage für eine der Parteien machen darf (vgl. Oppenhoff, Strafgesetzb., 3. Aufl., §. 332. Note 13, 14, 44). Vgl. über diese Auffassung: v. Rönne in dem Kommentar üb. die Gemeinde- und die Kreis- ꝛc. Ordn. v. 11. März 1850 ꝛc., insbesond. den Kom.-Ber. der I. K. zum §. 5 des Polizei-Ges. v. 11. März 1850, S. 405—406 und die Erläut. dazu Nr. I, S. 407—408. — Das Ob.-Trib. nimmt dagegen an, daß die auf Grund der §§. 5 ff. erlassenen Verordnungen nach dem Willen und der Anschauung des Gesetzgebers nur eine Unterart polizeilicher Verfügungen im Sinne des Ges. v. 11. Mai 1842 üb. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeil. Verfügungen (G. S. 1842, S. 192) bilden. (Vgl. die Erk. des Ob.-Trib. im Just.-Min.-Bl. 1853, S. 228 u.

a) Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden [1] sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande [2], ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlr., auch unter Genehmigung der Bezirks-Regierung bis zu 10 Thlr., anzudrohen (§. 5). Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören: a) der Schutz der Person und des Eigenthums; b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen; e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; f) Sorge für Leben und Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge ꝛc.; i) alles andere, was im Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. (§. 6.) [3] Zu Ver-

---

1855, S. 76 und Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, S. 509, Note 23 zum G. v. 11. Mai 1842.) Unzweifelhaft ist übrigens, daß die entgegengesetzte Ansicht mit dem im Art. 62 der Verf.-Urk. ausgesprochenen Grundsatze, daß die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist, nicht in Einklang zu bringen sein würde. (Vgl. Oppenhoff a. a. O. u. v. Rönne a. a. O., S. 408, Note 1.)

b) Mit der Publikation des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 ist insbesondere auch die Befugniß der Ministerien, allgemeine Polizei-Straf-Verordnungen unmittelbar selbst zu erlassen, insofern diese Befugniß lediglich auf den §§. 40 u. 45 der V. v. 26. Dec. 1808 und dem §. 11 der Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 (vgl. ob. S. 65, Note 1) beruhte, in Wegfall gekommen. Die Ministerien können zwar allgemeine polizeiliche Anordnungen treffen, müssen jedoch die Bestimmung der Strafen für die Uebertretung derselben den Regierungen nach Maßgabe des Ges. v. 11. März 1850 überlassen (vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältn., S. 508, Note 22 b zu dem Polizei-Ges. v. 11. März 1850).

[1] a) Ueber das Verhältniß der Militair-Kommandanturen, beziehungsweise deren Mitwirkung bei dem Erlaß ortspolizeil. Verordn. vgl. das C.-R. des Min. des Inn. v. 21. Aug. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 218).

b) Zum Erlasse von ortspolizeilichen Verordnungen sind auch die Inhaber der orts- resp. polizeiobrigkeitlichen Gewalt im Sinne des Ges. v. 14. April 1856 (G.S. 1856, S. 354) und deren Stellvertreter befugt (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Okt. 1858, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 368), nicht aber die Landräthe, (a. a. O. u. Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Note 6). Vgl. jedoch das R. der Min. des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 1. Juli 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 146).

c) Die §§. 5 u. 11 des Ges. v. 11. März 1850 schließen nicht aus, daß von einer Behörde, der die örtliche Polizei-Verwaltung über mehrere Gemeinden aufgetragen ist, Polizei-Vorschriften für mehrere oder alle ihr untergeordnete Gemeinden in einzelnen für jede Gemeinde besonders zu formulirenden und publicirenden Verordn. erlassen werden können (R. der Min. des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 1. Juli 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 146).

d) Ueber die Befugnisse der Bürgermeister der Sammt-Gemeinden in dieser Beziehung vgl. die Erk. des Ob.-Trib. v. 28. April 1853, 30. Sept. 1854, 5. Okt. 1854, 18. Jan. 1855 u. 7. Jan. 1858 in Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Note 17.

[2] a) Die durch den §. 5. des Ges. v. 11. März 1850 angeordnete Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande fällt da weg, wo ein solcher neben dem die Orts-Polizei handhabenden Gemeinde-Vorsteher ꝛc. nicht existirt (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Sept. u. 5. Okt. 1854 u. v. 7. Jan. 1858, Oppenhoff a. a. O., §. 332, Note 18).

b) Dem Erfordernisse der Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande ist genügt, wenn der Entwurf der Verordnung dem Letzteren zur Erklärung vorgelegt worden ist, derselbe es aber unterlassen hat, eine solche Erklärung abzugeben; auch bedarf es nur der Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, nicht aber der Zustimmung desselben. (Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Mai 1854 u. v. 7. Okt. 1858, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 268 u. 1858, S. 366).

[3] a) Vgl. hierzu die Präjud. des Ob.-Trib. in Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Note 23 ff.

b) Der §. 6 bestimmt nicht die Grenzen der ortspolizeilichen Verwaltung, sondern den Umfang der ortspolizeilichen Gesetzgebung, welche der §. 5 begründet und deren Formen und Wirkungen die §§. 7 ff. vorschreiben. Dies hat durch die Fassung der Eingangsworte des §. 6 ausgedrückt werden sollen. (Vgl. den Ber. der Kom. der II. K.

ordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten (§. 7).[1] Von jeder ortspolizeilichen Verordnung muß sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde eingereicht werden (§. 8). Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen (§. 9)[2]. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung (§. 10).

b) Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. anzudrohen (§. 11)[3]. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§. 11)

---

zum §. 6 in v. Rönne's Kommentar üb. die Gemeinde- ꝛc. Ordn. v. 11. März 1850, S. 410). — Die Bestimmungen unter Litt. a bis einschließlich h des §. 6 sind als die vorzüglichsten Beispiele anzusehen, während die Litt. i gestattet, außerdem nach dem Ermessen der Polizei-Behörde alle übrigen Gegenstände, die polizeilich geordnet werden müssen, in den Kreis der Lokal-Polizei-Gesetzgebung zu ziehen. Ueber die Bedenken gegen diese Bestimmung (Litt. i) vgl. die Rede des Abgeordn. v. Ammon in den sten. Ber. der I. K. 1850, S. 2330 und dagegen die Bemerk. des Reg.-Kommissarius (Delius) a. a. O., S. 2331. — Der Aufsatz in der Deutschen Gerichts-Zeitung 1863, Nr. 1, S. 2 ff. sucht übrigens zu zeigen, daß im §. 6, Litt. i nur solche Gegenstände gemeint seien, deren Regelung im besonderen Interesse der Gemeinde als solcher geboten ist, und daß daher auch nur Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten zu den in der Schlußwendung des §. 12 erwähnten Gegenständen gezählt werden können.

c) In den durch die §§. 5 ff. des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 vorgeschriebenen Formen sind auch diejenigen Lokal-Polizei-Verordnungen zu erlassen, auf welche die Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov 1847 unter gleichzeitiger Bestimmung der Form ihres Erlasses hinweist, z. B. in §§. 2, 25, 73 (Instr. des Justizmin. u. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1856, Art. 1, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 198 u. Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 189).

[1] Die Vorschrift des §. 7 des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 ist selbst da maßgebend, wo eine solche Verordn. auch nur theilweise Gegenstände der landwirthschaftl. Polizei betrifft, insofern nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß einzelne der ergangenen Bestimmungen auf rein polizeilichen Motiven beruhen (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. Mai 1856, Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Note 21).

[2] Die ferneren Bestimmungen des §. 9, wonach vorher mit dem Bezirks-Rathe eine Berathung stattfinden sollte, sind für wegfallend zu erachten, seitdem die G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228 u. 238) den Art. 105 der Verf.-Urk. und die Kreis- und Bezirks-Ordn. v. 11. März 1850 aufgehoben haben, das Gesetz also „Bezirks-Räthe" nicht mehr kennt. (Vgl. C.-R. der Min. des Inn. und d. F. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 22. Nov. 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 280, und Beschl. des Ob.-Trib. v. 26. Sept. 1860, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 240.)

[3] a) Zur Gültigkeit solcher Verordnungen ist (abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Verkündigung) erforderlich, daß der Erlaß ausdrücklich auf den §. 11 des Ges. v. 11. März 1850 Bezug nimmt und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet wird, und daß die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung innerhalb des zulässigen Betrages von 10 Thlr. dergestalt festgesetzt wird, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum, oder auch nur das letztere angegeben wird (C.-R. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 176).

b) Nach der Vorschrift des §. 11 sind auch die Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Quellen zu behandeln, so daß es keiner Genehmigung des Min. zu dergl. Reglements bedarf (C.-R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 13. Mai 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 138).

c) Die Regierungen sind auch befugt, für die Wirksamkeit der von ihnen selbst erlassenen Polizei-Verordnungen eine andere örtliche Begrenzung anzuordnen, als die im §. 11 bezeichnete, z. B. eine Polizei-Verordn. nur für einen einzelnen Forst ꝛc. zu erlassen (Beschl. des Ob.-Trib. v. 26. Sept. 1860, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 240).

d) Wenn die Regierung eine Polizei-Verordnung erlassen und sich dabei vorbehalten hat, dieselbe später auf andere, zunächst nicht davon betroffene Gegenstände auszudehnen, so steht es der Orts-Polizei-Behörde nicht zu, diese Ausdehnung auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 auszusprechen (Erk. des Ob.-Trib. v. 5. März 1857, Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Note 16).

e) Die Regierungen können die ihnen durch das Polizei-G. v. 11. März 1850 ertheilte Befugniß zum Erlaß von Polizei-Verordnungen nicht auf die Landräthe übertragen; die letzteren sind nicht befugt, bindende Polizei-Verordnungen zu erlassen (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Okt. 1858, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 366).

können sich auf die im §. 6 angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird (§. 12)[1]. Dagegen ist die (bisherige) Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, aufgehoben[2]. (§. 14.)

c) In die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 u. 11) dürfen keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen (§. 15)[3]. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Hierzu ist indeß die Königl. Genehmigung erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war (§. 16)[4]. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit des Gesetzes v. 11. März 1850 aufgehoben werden (§. 19).[5]

---

[1] a) Der §. 13 des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 erforderte zur Gültigkeit solcher Polizei-Verordn. der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirks-Rathes. Nachdem indeß die Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228 u. 238) den Art. 105 der Verf.-Urk. und die Kreis- und Bez.-O. v. 11. März 1850 aufgehoben haben, also das Gesetz keine „Bezirks-Räthe" mehr kennt, ist die Bestimmung des §. 13 für beseitigt zu erachten; ebenso auch die Bestimmung des C.-R. der Min. des Inn., der Fin. und für landwirthschaftl. Ang. v. 13. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 84), wodurch den General-Kommissionen und resp. den landwirthschaftl. Abth. der Regierungen die in dem §. 9, Nr. 2 u. §. 13 des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 den Bezirks-Räthen beigelegten Funktionen überwiesen worden waren. (Vgl. C.-R. der Min. des Inn., der F. und für landwirthschaftl. Ang. v. 22. Nov. 1853, Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 280, und Beschl. des Ob.-Trib. v. 26. Sept. 1860, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 240.)

b) Der Erlaß polizeilicher Vorschriften für die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen soll von den Regierungen gemeinschaftlich mit den betreff. Königl. Eisenbahn-Direktionen erfolgen und veröffentlicht werden (R. der Min. für H. 2c. und des Inn. v. 23. Juni 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 169).

c) Vgl. ob. S. 66, Note 3, sub b und den Aufs. in der Deutschen Gerichts-Ztg. 1863, Nr. 1, S. 2 über Verordnungen in Betreff des Kollektenwesens nach Preuß. Rechte.

[2] Nämlich die denselben nach §§. 40 u. 45 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 11 der Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 zugestandene Befugniß (vgl. ob. S. 65, Note 1), welche der Kom.-Ber. der I. K. (zum §. 14 des Polizei-Ges.) für unvereinbar mit dem Grundsatze des Art. 8 der Verf.-Urk. und für entbehrlich erklärt, nachdem den Bezirks-Regierungen die in den §§. 11 ff. des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 gedachte Befugniß beigelegt worden (vgl. den Kom.-Ber. zum §. 14, bei v. Rönne a. a. O., S. 417).

[3] Ein über Privatrechtsverhältnisse zwischen prozeßführenden Partheien rechtskräftig ergangenes Erkenntniß kann (selbst wenn eine dieser Partheien der Fiskus, und dieser der unterliegende Theil war) nicht als Verordnung einer höheren Instanz im Sinne des §. 15 (vgl. 17) des Polizei-Ges. v. 11. März 1850 angesehen werden. (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Okt. 1858, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 366, Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Bd. VI, S. 828.)

[4] a) Hierdurch ist die K.-O. v. 4. Juli 1832 (G. S. 1832, S. 181), wodurch die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt erklärt werden, modificirt (vgl. oben S. 62, Note 4).

b) Durch die Bestimmungen des §. 16 ist der Min. des Inn. keineswegs ermächtigt, selbstständig jedes Polizei-Gesetz, welches besteht, zu ändern oder außer Kraft zu setzen; vielmehr drücken die Worte: „soweit Gesetze nicht entgegenstehen", aus, welche Arten polizeilicher Vorschriften der Abänderung oder Aufhebung durch den Min. des Inn. unterliegen sollen. Solche polizeiliche Bestimmungen nämlich, die auf Gesetzen beruhen, können nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden (vgl. die Bemerk. des Abgeordn. Wallach in den sten. Ber. der I. K., 1850, S. 2335, u. v. Rönne, a. a. O., S. 418 zum §. 16 des Pol.-Ges. v. 11. März 1850).

[5] a) Aeltere (vor Erlaß des Pol.-Ges. v. 11. März 1850 ergangene und verkündete) Polizei-Verordnungen sind, insofern sie nicht Materien betreffen, welche das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 vorgesehen hat, in Kraft verblieben (vgl. Goltdammer's Material. des Strafgesetzb., Bd. II, S. 714, Nr. 1 c.). Auch bedürfen sie nicht einer nochmaligen, in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 5 u. 11 des Pol.-Ges. v. 11. März 1850 zu bewirkenden Verkündigung (Erk. des Rhein. Rev.- u. Kass.-Hofes v. 10. April 1852, Rhein. Arch. für Civ.- u. Crim.-R., Bd. 47, Abth. 2, S. 47).

b) Die Orts-Polizei-Behörden sind befugt,

d) Den Ober-Bergämtern ist durch das G. v. 10. Juni 1861 (§§. 8—11)[1], in ähnlicher Weise, wie den Bezirks-Regierungen, die Befugniß beigelegt worden, bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlr. anzudrohen[2].

## §. 17.

### IV. Verträge mit fremden Staaten[3]).

Die Verträge eines Staates sind für seine Geschichte, wie für sein Staats-Recht von der größten Bedeutung. Während sie für jene die Resultate bilden, gehören sie für dieses zu dessen Quellen. Die Staatsverträge Preußens lassen sich unter zwei Abtheilungen ordnen, nämlich: a) Verträge allgemeinen politischen Inhalts, sei es nun, daß dieser Inhalt an sich ein allgemeiner ist, oder daß die darin erledigte spezielle Frage eine allgemeine völkerrechtliche Bedeutung hat, und b) Verträge zur Ordnung positiver einzelner Angelegenheiten. Jene — die allgemeinen politischen Verträge — sind theils Bündnisse mit anderen Staaten, theils Verträge über Fragen des Völker-Rechtes, theils Garantie-Verträge. Diese — die Verträge über einzelne Gegenstände des staatlichen Verkehrs — betreffen die verschiedensten Verhältnisse. Es gehören dahin: Verträge über den Länderbestand, über Erwerbungen in Aussicht, über kirchliche Verhältnisse, zur Erleichterung des Verkehrs und Beförderung des Handels, zur Handhabung der Rechtspflege und Polizei, endlich über Militairangelegenheiten.

## §. 18.

### V. Die Verhandlungen mit den ständischen Körperschaften.

1) Aus der Periode der *älteren ständischen Verfassung* gehören dahin die (meist nur noch historisches Interesse darbietenden) Landtags-Rezesse oder Reverse, Landtags-Abschiede und Resolutiones gravaminum[4]. Ihr Inhalt ist ebenso verschiedenartig, als umfassend.

2) Aus der Periode der wiederhergestellten *ständischen Provinzial-Verfassung* sind hier die von dem Könige erlassenen Verabschiedungen — die Landtags-Abschiede[5] als eine nicht bloß rechtshistorisches Interesse darbietende, sondern häufig

---

ältere von ihnen erlassene Orts-Polizei-Verordnungen wieder aufzuheben (Erk. des Rhein. Rev.- u. Kass.-Hofes v. 27. Jan. u. 10. Juli 1849, Rhein. Arch., Bd. 44, Abth. 2, S. 33 u. 36). Dies ist auch in Betreff der gemäß §. 5 des Pol.-Ges. v. 11. März 1850 erlassenen Polizei-Verordnungen anzunehmen, es sei denn, daß zur Gültigkeit der Verordnungen eine höhere Genehmigung oder die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich und ertheilt ist (vgl. §. 5, Abs. 2 u. §. 7 des Pol.-Ges.), in welchen letzteren Fällen auch die Zurücknahme durch eine entsprechende Genehmigung, resp. Zustimmung bedingt wird (Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressortverh., S. 513, Nr. 45).

[1] Vgl. G. S. 1861, S. 427.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Thl. II (Verwaltungs-Recht), §. 384.

[3] Vgl. Thl. II (Verwaltungs-Recht), §§. 530 ff.

[4] Diejenigen aus der Zeit v. 1473—1713, welche die Mark Brandenburg betreffen, finden sich abgedruckt in Mylius, C. C. March., und zusammengestellt in dem zweiten Repertorium dazu, Abth. II, S. 142—145. Für die übrigen Landestheile sind die betr. Sammlungen der Provinzialgesetze zu vergleichen.

[5] Es ist behauptet worden, daß die in den Provinzial-Landtags-Abschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften, wenn diese Abschiede in derselben Weise verkündigt sind, wie die Gesetze, Gesetzeskraft haben müßten (s. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 2. Ausg., S. 21—23, und dessen Ergänz. zur Gesetz-Samml., S. 5). Diese Ansicht ist bereits gründlich widerlegt worden in Simon's Preuß. Staats-Rechte, Bd. I, Einleit., S. LVIII, unter Bezugnahme auf den dies gleichfalls anerkennenden dritten Rhein. Prov.-Landt.-Abschied v. 30. Okt. 1832, B. 23. Nur diejenigen in den Landtags-Abschieden enthaltenen Bestimmungen sind *Gesetze* geworden, welche *als solche* auf dem verfassungsmäßigen Wege publicirt sind. Dieser Ansicht ist auch v. Daniels (Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I, S. 141, Note 1, u. 2. Ausg. [Berlin, 1862], Bd. I, S. 49, Note 1). Vgl. jedoch das Urtel des (vormaligen) Ob.-L.-Gerichts zu Ratibor v. 21. Dec. 1841, welches dergleichen Landtagsabschiede als (selbst ohne Publikation) bindende Verträge zwischen König und Ständen auffaßt und annimmt, daß, wenn solche durch die Amtsblätter veröffentlicht worden, Niemand sich mit deren Unkenntniß entschuldigen könne

auch für die neuen staatsrechtlichen Zustände in Betracht kommende Rechtsquelle ins Auge zu fassen.

## Zweiter Titel.

### Das ungeschriebene Recht.

## §. 19.

### I. Das Gewohnheitsrecht.

Nicht alle Preußischen Staatseinrichtungen beruhen auf einer geschriebenen Norm, sondern manche auf einem Gewohnheitsrechte, d. h. auf einer, durch eigene erzeugende Kraft, ohne Mitwirkung der Gesetzgebung oder der Staatsregierung, entstandenen Rechtsregel. Dergleichen gewohnheitsrechtliche Sätze sind den durch die Staatsgewalt sanktionirten Gesetzen koordinirt, und sowie im Privatrechte, beim Mangel ausdrücklicher Gesetze, dem Gewohnheitsrechte eine Autorität eingeräumt wird, so wird dies auch im Staats-Rechte, und zwar beim Mangel von Gesetzen und Staatsverträgen [1], geschehen müssen [2].

Das Gewohnheitsrecht steht in seiner Wirkung dem formellen Gesetze gleich und kann daher an sich ein solches auch ändern [3], und diese Veränderung geht von selbst vor sich, eben aus dem Grunde, weil die Rechte einer bestimmten Zeit nicht für alle künftigen Zeiten maßgebend sein können [4]. Es kann folglich das Gewohnheitsrecht nicht bloß ergänzend und erklärend (consuetudo introductiva und interpretativa), sondern auch, vermöge seiner Gleichheit, abänderud (consuetudo abrogativa) wirken [5], nur daß absolute allgemeine Landesgesetze nicht durch partikuläre Gewohnheiten beseitigt werden können [6].

Die landrechtliche Gesetzgebung zeigt, daß man bei deren Abfassung den Gewohnheitsrechten möglichst geringen Raum lassen wollte [7]; die Absicht ging eigentlich dahin, alle Gewohnheitsrechte [8] für jetzt und immer abzuschaffen, insofern darauf in

---

(Jurist. Wochenschr. 1843, S. 627). Das dies Erkenntniß bestätigende Ob.-Trib.-Urtel v. 1. Nov. 1842 (a. a. O., S. 630) läßt die Frage unberührt.

[1] Vgl. z. B. A. L. R. II, 17, §. 146.

[2] Vgl. R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen, 1859), §. 52, S. 389 ff., vgl. §. 20, S. 137, und dessen Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 75 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Aufl.), Bd. I, §. 5, S. 10. — Bluntschli, allgem. Staats-R. (2. Aufl.), Bd. I. Einl. Kap. 7, S. 13 ff. — Held, System des Verfass.-Rechts, Bd. I, S. 34, 40 ff., 321 ff., 326 ff., II. 53. — v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-R., §. 31, S. 314 u. §. 37, S. 342.

[3] Sowie der Inhalt der ersten Gesetze nicht von der Willkür des Gesetzgebers abhängig ist, ebenso wenig geht die nachherige Abänderung der Gesetze von dieser Willkür allein aus. Soll eine Abänderung vorgenommen werden, so muß der unveränderte Inhalt, der Sache nach, schon lebendig sein.

[4] Weil die Gegenwart nicht berechtigt ist, der Zukunft Gesetze vorzuschreiben. — Vgl.: v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissensch., S. 140.

[5] Solche Beispiele von Herkommen, welches eine an sich gültige befehlende Norm in desuetudinem verfallen ließ, sind sehr zahlreich, namentlich in Beziehung auf ältere Polizeigesetze, welche bei veränderter Ansicht von ihrer Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ohne Weiteres als in Abgang gekommen (obsolet) betrachtet werden, z. B. die ganze Reihe von strengen Gesetzen gegen Aufkauf und Ausfuhr von Münzmetallen, gegen Schmelzen von Silber, Ausfuhr guter Münzen, gegen Luxus in Beziehung auf Kleidung, Zahl der Speisen und Gäste bei Taufen, Hochzeiten, Trauer ꝛc.

[6] Ueber die hierher gehörige L. 2 Cod. quae sit longa consuet. (VIII, 53) vgl. v. Savigny, System des Röm. Rechts, Bd. I, Beil. II, S. 420 ff.

[7] Vgl. hierüber die Mittheilungen der Gesetzrevisoren in Pens. XV, S. 90 (abgedr. in Simon's Preuß. St.-R., Bd. I, Einl. S. LIX).

[8] Ueber die Frage: ob die im A. L. R. vorkommenden Ausdrücke „Gewohnheiten" und „Observanzen" als Synonyma für eine und dieselbe Sache gebraucht werden, oder eine verschiedene Bedeutung haben? vgl. die das Erstere annehmende Erörterung der Gesetzrevisoren (Pens. XV, S. 97, und Bornemann's System des L. R., 2. Ausg., Bd. I, S. 30). Dagegen: Koch in dem Aufs. im Schlesischen Arch., Bd. V, S. 10 ff., und Lehrb. des Preuß. Privatr. (2. Aufl.), Bd. I, §. 29, S. 114 ff., welcher zu dem Resultate gelangt: „Observanz und Gewohnheit sind gleichbedeutende Bezeichnungen für eine ganz bestimmt begrenzte Art von partikulärem Gewohnheitsrecht, deren Begriff die persönliche Partikularität, im Gegensatze der loka-

den Gesetzen nicht ausdrücklich verwiesen worden [1]. Deshalb bestimmte der §. 3 der Einl. zum A. L. R.:

Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Landrechten einverleibt sein.

Allein die Erwägung, was in denjenigen Fällen geschehen solle, welche in den Gesetzbüchern nicht vorgesehen worden, führte zu der weiteren Bestimmung im §. 4 a. a. O.:

Insofern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden.

Nach den landrechtlichen Bestimmungen sind über die Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes folgende [2] Grundsätze anzunehmen:

a) Allgemeine sowohl, als partikulare Gewohnheitsrechte, welche den landrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, können seit der Einführung des A. L. R. nicht mehr neu entstehen; ist für einen Fall kein geschriebenes Gesetz vorhanden, so muß nach der Analogie entschieden werden [3].

b) Alle provinzielle Gewohnheitsrechte und Observanzen gelten bis zur Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher [4].

c) Nach Abfassung dieser Gesetzbücher gelten nur Observanzen und Gewohnheiten, auf welche die Gesetze verweisen, oder durch welche etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben [5].

d) Durch Gewohnheiten können vorhandene Gesetze nicht wieder aufgehoben werden [6].

Ueber die Entstehung des Gewohnheitsrechtes hat das A. L. R. keine von dem gemeinen Rechte [7] abweichende Bestimmungen [8]; vielmehr verweist der §. VII des Publi-

---

len, und zwar eine solche persönliche Partikularität, welche durch ein unter den betroffenen Personen bestehendes Vertragsverhältniß abgegrenzt ist, zur Grundlage hat; und es ist Observanz die Gewohnheit, welche in der gleichmäßigen Ausführung und Erfüllnng vertragsmäßiger Rechte und Pflichten zwischen bestimmten Personen (also auch in Gesellschaften) besteht" (s. auch Koch's Kommentar zum Landrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 11, Note 14). — Vgl. hierüber den Aufs. von Strohn in der Zeitschr. von Forni, Kuh u. Masuch, Bd. I, S. 286 ff.

[1] Vgl. Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794, §. VII.

[2] Uebrigens nicht unbestritten.

[3] Vgl. A. L. R. Einl. §§. 60 u. 49 und Präj. des Ob.-Trib. v. 26. April 1839, Nr. 678 (Präj.-Samml., S. 2).

[4] In den Provinzen, in welchen das Prozial-Gesetzbuch noch nicht vollendet ist, stehen auch jetzt noch die von den Vorschriften des A. L. R. abweichenden Gewohnheiten und Observanzen in gesetzlicher Kraft (§. 3 der Einl. u. §. VII des Publ.-Pat. zum A. L. R., Präj. des Ob.-Trib. v. 18. Febr. 1837, Entscheid., Bd. II, S. 238).

[5] Ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht, finden in den Fällen, wo das A. L. R. sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann, wenn sie sich erst nach dessen Erscheinen gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung (§. 4, Einl. zum A. L. R., Präj. des Ob.-Trib. v. 2. Jan. 1844, Nr. 1391, Präj.-Samml., S. 3, und Präj. v. 19. Juni 1848, Entscheid., Bd. XVII, S. 306).

[6] A. L. R. Einl. §. 60: „So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden." —, Es gilt also Nichtanwendung (desuetudo), wenn sie auch noch so alt ist, nicht als Aufhebungsart. Ueber das: „Obsoletwerden" eines Gesetzes dagegen vgl. unten §. 49, sub V.

Speziell als unverbindlich wird übrigens auch das Herkommen bezeichnet, durch welches „Behörden über die ihnen verfassungsmäßig oder gesetzlich zugetheilten Befugnisse hinausgehen" (Reskr. v. 13. Juli 1795, Mylius, N. C. C. Tom. X, S. 1867).

[7] Vgl. darüber: J. N. C. Guillaume, theor. prakt. Rechtslehre von der Gewohnheit (Osnabrück, 1801). — K. H. L. Volkmar, Beiträge zur Theorie des Gewohnheitsrechtes (Braunschweig u. Helmstädt, 1808). — C. Ch. W. Klötzer, Versuch eines Beitrages zur Theorie des Gewohnheitsrechtes (Jena, 1813). — G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht. 2 Bde. (Erlangen, 1828. 1837.) — G. Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (Leipzig, 1843). — v. Savigny, System, Bd. I, §§ 7, 12, 25—30.

[8] Aus einigen landrechtlichen Vorschriften für spezielle Fälle, wo von einer rechtsverjährten Gewohnheit oder Verfassung die Rede ist (A. L. R. II, 7, §. 313, II, 8, §. 187, II, 11, §. 366), läßt sich zwar schließen, daß die Redaktoren der Ansicht zugethan gewesen, welche den Verlauf der langen Verjährung für ein Erforderniß eines gültigen Gewohnheitsrechtes damals gehalten hat; allein da kein allgemeiner Satz dies

kations-Patents v. 5. Febr. 1794 in Betreff der Erfordernisse ausdrücklich auf „die allgemeinen rechtlichen Grundsätze", also auf die Erfordernisse, welche die Rechtswissenschaft zur Gültigkeit einer ungeschriebenen Rechtsnorm voraussetzt [1]. Diese sind: a) mehrere Handlungen, b) Gleichförmigkeit derselben, c) ununterbrochene Wiederkehr bei den dazu vorgekommenen Gelegenheiten, d) durch eine lange Zeit, e) vermöge einer allgemeinen Rechtsansicht [2].

Uebrigens muß die Existenz einer Gewohnheit oder Observanz, insofern sie nicht anerkannt oder notorisch ist, von demjenigen bewiesen werden, welcher sich darauf beruft [3].

## §. 20.

### II. Die Analogie [4].

Wenn Lücken in den (geschriebenen und ungeschriebenen) Rechtsquellen vorhanden sind, also der Wille des Gesetzgebers auf unmittelbare Weise nicht nachzuweisen ist, so ist die Analogie als Entscheidungsquelle zu Hülfe zu nehmen; denn die muthmaßliche Absicht des Gesetzgebers wird am sichersten erkannt, wenn seine eigenen positiv staatsrechtlichen Bestimmungen über wesentlich *ähnliche* oder gerade *entgegengesetzte* Fälle (durch Argumente a simili aut contrario, von Harmonie oder Disharmonie vertragsmäßiger oder gesetzlicher Bestimmungen) untersucht werden [5]. Indeß versteht sich

---

Erforderniß aufstellt, und überdies jene speziellen Bestimmungen sich auch noch anders erklären lassen, so hindert nichts, auch im Preuß. Rechte das Richtige gelten zu lassen, nämlich daß die Zeit in das richterliche Ermessen gestellt sei (vgl. die Präjud. in Koch's Schlesisch. Arch., Bd. I, S. 87, Bd. III, S. 317, Bd. IV, S. 409, und Bd. V, Nr. 35, und Koch's Lehrbuch des Preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. I, §. 29, S. 115). — Vgl. *dagegen*: Reskr. des Justizmin. v. 12. Febr. 1833 (s. in v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher zum A. L. R. I, 18, §. 719, 3. Ausg., Bd. II, S. 407).

Ueber die *Unrichtigkeit* der (in dem Präj. des Ob.-App.-Sen. des Kammergerichts v. 4. Okt. 1798, Stengel's Beitr., Bd. XV, S. 124, aufgestellten) Ansicht, daß zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes solche Indikate erforderlich, durch welche die fragliche Rechtsregel als bewiesen und gültig in judicio contradictorio anerkannt worden, vgl. das Reskr. v. 17. Nov. 1804 (s. in Amelang's Neuem Arch., Bd. III, S. 280) und Koch's Lehrb., 2. Aufl., Bd. I, §. 28, S. 114, Note 1, desgl. *Thöne*, Handb. des Preuß. Privatr., Bd. I, S. 161.

[1] Dies wird auch ausgeführt in der Abhandl. in Stengel's Beiträgen, Bd. I, S. 157, und in der Praxis angenommen (s. die Präjud. des [vormaligen] O.-L.-G. zu Breslau v. 6. u. 20. Dec. 1836 in Koch's Schlesisch. Arch., Bd. I, S. 89, und Bd. II, S. 552). — Vgl. auch die Mittheilungen der *Gesetzrevisoren* Pens. XV, S. 94—95.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Koch's Lehrb. des Preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. I, §. 28, S. 111 ff., und speziell in staatsrechtlicher Beziehung die Erörterung in v. Mohl's Würtemberg. St.-R. (2. Ausg.), Bd. I, S. 77—84. — Ueber die Ansichten des *Min. des Inn.* in Betreff der Bildung von *Ortsobservanzen* in den *Landgemeinden*, vgl. dessen Reskripte v. 20. Juli 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 128), v. 31. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 281), v. 11. Dec. 1840 (a. a. O., S. 446) u. v. 12. Aug. 1845 (a. a. O., 1845, S. 285).

[3] Vgl. A. G. O. I, 10, §. 55. — Zur Feststellung einer Rechtsgewohnheit (Gewohnheitsrecht oder Observanz) sind übrigens alle nach den Gesetzen an sich statthaften Beweismittel zulässig, namentlich auch ältere Rechtssprüche und Zeugnisse bewährter Rechtslehrer (vgl. Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Febr. u. 16. März 1838, 18. Febr. 1837 u. 4. Dec. 1840, s. Koch's Schlesisch. Arch., Bd. II, S. 480, 485, und Bd. IV, S. 295, Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. II, S. 240). — *Notorietätsakte* kennt das Preuß. Recht insofern, als der betreff. Richter die Notorietät der nur in seinem Amtsdistrikte oder dem betreffenden Orte bekannten Sache attestiren soll (A. G. O. I, 10, §. 56); es wird indeß auch den Notorietätsatteften der Ortsbehörden Beweiskraft nicht abzusprechen sein. Nach Französischem Gerichtsgebrauche wird der Beweis durch Actes de Notoriété geführt, welche das Gericht des Orts, wo die Gewohnheit gelten soll, ertheilt. Ueber das Verfahren dabei vgl. Merlin m. notoriété; Pigeau I, 358.

[4] Vgl.: M. H. Bornemann, de analogia juris (Hann. 1815). — Klüber's Deutsch. St.- u. B.-R. (3. Aufl.), S. 66 ff. — v. Mohl's Encyklopädie der Staatswissensch. (Tübingen, 1859), S. 390, und dessen Würtemb. St.-R. (2. Ausg., Bd. I, S. 84, §. 11). —, Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Aufl.), §. 4, S. 7, u. §. 5, S. 10.

[5] Während die meisten Deutschen Staats-Rechtslehrer (s. die vor. Note) die Analogie als *Quelle* des Staats-Rechts anerkennen, stellt Pözl (Lehrb. des Bayerischen Verfassungs-Rechts, 2. Aufl., S. 25) dieselbe nur als Mittel hin, um aus schon vorhandenen Quellen Rechtssätze zu gewinnen.

von selbst, daß die analogische Rechtsanwendung nur alsdann eintreten kann, wenn eine fehlende Bestimmung ersetzt oder eine dunkle interpretirt werden soll, niemals aber um ein bestehendes Gesetz aufzuheben, weil der vermuthliche Wille des Gesetzgebers nicht über den wirklich bestehenden gesetzt werden kann.

Das-A. L. R. erkennt die analogische Rechtsfindung ausdrücklich an und zwar sowohl für den Fall, wenn der Streit ein bisher unbekanntes Rechtsverhältniß betrifft, wo ein anderes bekanntes, nach der inneren Verwandtschaft, als Vorbild dienen muß, als auch wenn aus einem bekannten Rechtsverhältnisse eine neue Frage entsteht, auf welche keine der vorhandenen Regeln paßt, wo denn nach anderen innerlich verwandten Rechtsregeln dieses Instituts der passende Satz gefunden werden muß [1] (die sogen. Entscheidung ex argumento legis).

Die Regeln für die Anwendung der Analogie werden im Preußischen Rechte nicht positiv aufgestellt und lassen sich auch nicht wohl allgemein geben; es beruht dabei Alles auf genauer Bekanntschaft mit der innern Verwandtschaft der einzelnen Rechtsinstitute und der einzelnen Rechtssätze mit einander, sowie auf der Bekanntschaft mit dem inneren Zusammenhange des ganzen Rechtsstandes und auf der Gesammtanschauung der Rechtsverhältnisse.

Uebrigens gelten folgende Grundsätze:

a) Die Analogie ist Quelle für alle Gegenstände jeder Art von positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechtes.

b) Doch ist sie *nicht* anwendbar, sofern Gesetz, Herkommen oder Staatsverträge ausreichende direkte Bestimmungen enthalten, worunter namentlich der Fall gehört, daß zwar der zu entscheidende Punkt nicht ausdrücklich in einem Gesetze erwähnt ist, wohl aber bei richtiger logischer und juristischer Behandlung ganz unter das Prinzip eines solchen fällt.

c) Durch die Analogie können *neue* verbindliche Bestimmungen festgesetzt und mangelhafte oder unvollständige *ergänzt* werden; dagegen hat sie keine *derogatorische* Wirkung. Sie kann auch als *Auslegungsregel* dienen.

Hiernächst sind zwei Arten der Analogie zu unterscheiden:

a) Die Analogie von Bestimmungen für *ähnliche* Fälle (argumentum a simili). Sie setzt das Vorhandensein einer positiven Bestimmung für Fälle, die dem zu bestimmenden *ähnlich* (nicht gleich) sind, voraus, und erfordert: α) *wahre* (nicht scheinbare) Aehnlichkeit (similitudo rationis); β) daß kein *heterogenes* Verhältniß der Personen oder Gegenstände vorwalte, für welche Vorschriften derselben Art nicht passen; γ) daß *Absicht* und *Ursache* der in Beziehung genommenen positiven Bestimmung dem zu bestimmenden Falle nicht entgegen seien; auch kommt δ) der *Grad* der Aehnlichkeit in Betracht.

b) Die Analogie von Bestimmungen für *entgegengesetzte* Fälle (argumentum a contrario). Sie setzt das Vorhandensein einer positiven Bestimmung für einen anderen Fall voraus, mit der man in *Widerspruch* kommen würde, wollte man den zu bestimmenden Fall anders entscheiden. Obschon jene positive Bestimmung auf diesen Fall unmittelbar nicht angewandt wird, so leitet sie doch das Urtheil, indem man schließt, daß ein entgegengesetzter Grund entgegengesetzte Bestimmungen nach sich ziehen würde.

Da die bestimmende Kraft der Analogie nur auf dem *vorauszusetzenden* Willen des *Gesetzgebers* beruht, so muß angenommen werden, daß dabei nur die *von ihm herrührenden*, also nur *Preußische*, Normen als Anhaltepunkte dienen können, nicht auch die Bestimmungen *fremder* Staaten [2].

---

[1] Vgl. §. 49, Einl. zum A. L. R. — s. auch den Rechtsfall in Simon's Rechtsspr., Bd. IV, S. 223. — Vgl. die Publ.-Pat. v. 9. Nov. 1816, §. 2 (G. S. 1816, S. 217, 225) und Rheinisches Civilgesetzb., Art 4.

[2] Vgl. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissensch., §. 52, S. 390—391, desgl. dessen Geschichte u. Literatur der Staatswissensch., Bd. II, S. 287 ff., und dessen Staats-R. des Königreichs Würtemberg, 2. Ausg., Bd. I, §. 11, S. 86, welcher auch die Anwendbarkeit und selbst die Existenz des sogen. *gemeinen Deutschen Territorial-Staats-Rechtes* (d. h. die Lehre, welche aus einer gemeinschaftlichen Grundlage des gesammten St.-R. in Deutschland ein für alle Bundesstaaten gemeinschaftlich, wenn schon nur subsidiär und wissenschaftlich, gültiges Normalrecht entwickelt) nur

# §. 21.

## III. Das philosophische Staats-Recht [1].

Wenn weder schriftliche Normen, noch Herkommen oder Gewohnheit, noch auch die Anwendung der Analogie, ausreichen, um eine staatsrechtliche Frage von praktischer Bedeutung zu lösen, so muß zu deren Entscheidung auf die Grundsätze des philosophischen Rechtes zurückgegangen werden, also zu denjenigen Rechtssätzen, welche sich unmittelbar aus höchsten Vernunftprinzipien und nicht aus willkürlicher Satzung ergeben [2]. Es darf indeß für jeden Staat immer nur aus der Theorie der-

---

sehr bedingt zugibt, es jedoch für keine unstatthafte Anwendung der Analogie eines fremden Staats-Rechtes erklärt, wenn aus dem Geiste einer Staats-Verfassung argumentirt wird, welche nachweisbar der eigenen Gesetzgebung eines Staates zum Vorbilde gedient hat; und daß dann die Sätze nicht deshalb gelten, weil sie in einem anderen Staate Rechtens sind, sondern schon deshalb, weil sie auch in dem eigenen Staate wenigstens in ihren Grundlagen angenommen sind. — Vgl. dagegen: Klüber, öffentl. Recht des D. Bundes, §§. 7 u. 63, Zachariä, D. St.- u. Bundesr., 2. Ausg., Bd. I, S. 4 u. 10, und dessen Artikel: „Deutsches Staats-Recht" in Bluntschli's Staats-Wörterbuche, Bd. II, S. 737 ff., v. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. Verf.-Recht, §. 18, S. 172 ff. u. §. 33, S. 320 ff. — Vgl. über die verschiedenen Ansichten üb. die Existenz und die praktische Anwendbarkeit eines allgemeinen D. Staats-Rechts auch: J. Held, System des Verf.-Rechts der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. I, §. 12 u. 13, S. 21 ff. — Eine andere Frage ist es, ob es zulässig sei, positive staatsrechtliche Bestimmungen, welche für die alten Provinzen des Preuß. Staates allgemein gültig sind, auch für die neuerworbenen Landestheile analogisch anzuwenden, falls es hier überhaupt an bestimmten, oder auch nur analogisch anwendbaren, gesetzlichen Vorschriften wirklich mangelt? Obgleich Gesetze nur für diejenigen Landestheile Geltung haben, für welche sie erlassen und publicirt worden, so wird sich dennoch die gestellte Frage nicht unbedingt verneinen lassen, sondern, wenn überhaupt die Voraussetzungen der Analogie zutreffen, wird man zugeben müssen, daß eine analogische Benutzung hier Platz greifen dürfe, weil eben — wie im Texte bemerkt — der präsumtive Wille des Gesetzgebers die Quelle der Kraft der Analogie ist, und weil daher von dem für einzelne Landestheile ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers wohl Schlüsse für andere Landestheile gezogen werden mögen (s. auch Bergius a. a. O., S. 23 u. 40).

[1] Die vollständige Uebersicht der Literatur des idealen Staats-Rechtes gibt R. v. Mohl in der Geschichte und Literatur der Staatswissensch., Bd. I, Abth. IV, S. 215 ff. Vgl. v. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. Verf.-Recht, §. 17, S. 165 ff.

[2] Ueber die Frage: ob das ideale, natürliche oder philosophische Staats-Recht als Quelle des positiven Staats-Rechtes betrachtet werden könne? sind die Ansichten verschieden; indeß hat man dasselbe ziemlich allgemein wenigstens als subsidiäre Entscheidungsquelle betrachtet, nämlich zur Entscheidung derjenigen Fragen, welche das positive Recht gar nicht oder nicht hinlänglich entschieden hat (vgl. Nettelbladt, vom rechten Gebrauche des allgem. Staats- und Völker-Rechtes in dem besond. Staats- und Völker-Rechte Deutscher Nation, in dessen Erörter. einzelner Lehren des Staats-Rechts, Nr. II u. III, S. 23 ff., 39 ff. — Klüber, öffentl. R. des D. Bundes, §. 67. — Schmitthenner, Grundlinien des allgem. oder ideal. St.-R., §. 5. — v. Haller, Restauration der Staatswissensch., Bd. 1, S. 117. — R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, §. 25, S. 185 ff. u. §. 52, S. 391 und dessen Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 12, S. 87 ff.). — Dagegen verwerfen Andere das ideale St.-R. als unmittelbar verpflichtende Rechtsquelle, und gestatten nur: a) die unentbehrliche rationelle Begründung gewisser staatsrechtlicher Fundamental-Begriffe und b) die Bildung von Analogien und Folgerungen aus dem anerkannten oder in das Bewußtsein von Regierung und Volk getretenen Begriffe und Zwecke des Staates überhaupt, und aus dem Geiste der bestimmten Verfassung, sowie aus der Natur eines bestimmten Instituts des öffentlichen Rechtes (s. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 7, Gärtner, über die wissenschaftl. Behandl. des D. St.-R. [Bonn, 1839], S. 55). — Uebrigens leuchtet von selbst ein, daß das philosophische St.-R., außer seiner unmittelbaren Anwendung als Rechtsquelle, noch häufiger als Hülfsmittel zur vollständigen Kenntniß eines bestimmten staatsrechtlichen Zustandes benutzt werden muß, insbesondere wenn die Rede ist von der Kritik des Bestehenden und der Auffindung der Lücken. Daher die verschiedene Stellung, welche ihm in den Systemen des positiven St.-R. angewiesen wird, während es sowohl unter den Quellen, als Hülfsmitteln aufzuführen gestattet sein muß (s. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 88. 89). — Pözl, Lehrb. des Bayerischen Verf.-R., 2. Aufl., S. 25, sieht es nur als Hülfsmittel an. Vgl. üb. diese Materie auch: Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. I, Einl., Kap. 8, S. 15 ff. — v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-R., §. 3, S. 31 ff. — Bergius, Preußen in staatsrechtl. Bezieh., 2. Aufl., S. 40—41. — Dagegen ist die Politik (s. S. 4, Note 1)

jenigen Staatsgattung und Staatsart geschöpft werden, welcher derselbe angehört [1].

Für das Preußische Staats-Recht darf daher nur die Theorie derjenigen Staatsgattung als subsidiäre Rechtsquelle angewendet werden, welche der gegenwärtig in Preußen bestehenden Staatsart zum Grunde liegt. Dies ist aber ganz unzweifelhaft die Rechtsstaats-Gattung, in dieser Gattung wieder die Einherrschaft (Monarchie), und in dieser Art wieder diejenige der durch Volksvertretung eingeschränkten fürstlichen Gewalt [2]. Es ist deshalb für das positive Preußische StaatsRecht nur das allgemeine Staats-Recht der konstitutionellen Monarchie [3] als subsidiäre Rechtsquelle nutzbar.

## Zweites Kapitel.

### Allgemeine Grundsätze über die Anwendung der Quellen des Preußischen Staats-Rechtes [4].

## §. 22.

### I. Verhältniß derselben unter einander [5].

1) Unter allen bestehenden Rechtsquellen nimmt die Verfassungs-Urkunde die erste Stelle ein, indem sie das höchste Gesetz des Staates (Staats-Grundgesetz) [6] ist, und als solches eine eigene Klasse für sich bildet. Ihre Bestimmungen verlieren nur dadurch ihre Kraft, wenn sie durch Verfassungs-Novellen entweder einfach aufgehoben oder durch andere, in solchen Novellen enthaltene, Vorschriften ersetzt wor-

---

weder als Quelle, noch als Hülfsmittel des positiven St.-R. aufzuführen, weil sie zur Erläuterung desselben nichts beiträgt.

[1] Es würde die Anwendung der Theorie einer bestimmten Staatsgattung auf eine nach Grundlage, Zweck und Form verschiedene Staatseinrichtung nothwendig grobe Verstöße und Widersinnigkeiten zur Folge haben müssen (s. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 88). So würde es vollkommen unstatthaft sein, die apriorisch entwickelte Theorie des Patriarchial-Staates auf die Einrichtungen eines Rechts-Staates zur Anwendung bringen zu wollen. — Ueber die vier (im Charakter und Zwecke) verschiedenen Staatsgattungen (patriarchalische, theokratische, Rechtsstaats- und despotische Staatsgattung) vgl. R. v. Mohl, Würtembergisches St.-R., 1. Ausg., Bd. I, S. 6 ff., §§. 2 u. 3, Schmitthenner, Grundlinien des idealen St.-R. (Gießen, 1843), S. 427 ff.

[2] Vgl. unten Abth. IV.

[3] Die Schriften über das allgemeine konstitutionelle St.-R. sind zahlreich. Eine treffliche Darstellung und Beleuchtung sowohl der Geschichte, als der gesammten Literatur dieser St.-R.-Gattung gibt die Abhandlung von R. v. Mohl in dessen Geschichte und Literatur der Staats-Wissenschaften, Bd. I (Erlangen, 1855), Abhandl. V, S. 265 ff. Als die geschichtlich wichtigsten oder in der Ausführung gelungensten Schriften dieser Gattung sind folgende zu bezeichnen: Montesquieu, de l'esprit des lois, zuerst 1748, verbessert 1757. Unzählige Ausgaben und Uebersetzungen. — [Kommentare und Kritiken dieses Werkes: Destutt de Tracy, commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, zuerst Philadelphia, 1811, dann Paris, 1817, Deutsch von Morstadt; und Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen (Berlin, 1825); desgl. J. Venedey, Machiavel, Montesquieu, Rousseau (Berlin, 1850), Bd. I, S. 131 ff.] — E. Sieyes, polit. Schriften (ges. von Oelsner). I. II (Leipzig, 1796). — K. v. Wangenheim, die Idee der Staatsverfassung (Frankfurt, 1815). — B. Constant, cours de politique constitutionelle. I—IV (Paris, 1818), übers. von Buß (Freiburg, 1834 ff.). — Lanjuinais, les constitutions de la nation Française, Bd. I (Paris, 1819). — K. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate, I—IV (Stuttgart u. Heidelberg, 1820 ff.) und Umarbeitung des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegeb. Werkes, 7 Bde. (Heidelberg, 1839—1843). — Fritot, la science du publiciste, I—XI (Paris, 1820 ff.). — v. Aretin u. Rotteck, St.-R. der konstit. Monarchie, I—III (2. Ausg., Leipzig, 1839 ff.). — Jordan, Versuche über allgem. St.-R. in system. Ordn. (Marburg, 1828). — Eckendahl, allgem. Staatslehre, I—III. (Neustadt, 1832 ff.). — Simonde de Sismondi, études s. l. constitutions des peuples libres (Paris, 1836). — Guizot, histoire des origines du gouvernement représentatif, I. II (Brüssel u. Leipzig, 1851). — v. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. Verfassungs-Recht (Leipzig, 1863).

[4] Ueber die verbindliche Kraft der Gesetze überhaupt vgl. unten §. 49.

[5] Vgl. R. v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht und Politik, Bd. II, Thl. I, S. 391 ff.

[6] Vgl. d. Eing. zur Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850.

den sind [1]; dagegen haben Verfassungs-Novellen, welche und soweit sie nur Zusätze enthalten, keinen Einfluß auf die Gültigkeit der früheren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, sondern gelten neben ihr.

Die Verfassungs-Urkunde (Art. 109)[2] hebt alle früheren Gesetze und Verordnungen, ihre Beziehung und bisherige staatsrechtliche Bedeutung möge gewesen sein, welche sie wolle, die mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, auf. Dagegen bleiben alle früheren gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, welche von ihr gar nicht berührt werden, oder mit ihr nicht im Widerspruche stehen, — vorausgesetzt natürlich, daß sonst kein Grund vorhanden ist, der sie unverwendbar macht[3]. Der Art. 109 der Verfassungs-Urkunde, welcher den Satz, daß die der Verfassung zuwiderlaufenden bisherigen Gesetze und Verordnungen durch dieselbe aufgehoben sind, nur negativ ausdrückt, kann keinen andern, als den hier aufgestellten Sinn haben; denn er wäre sonst völlig bedeutungslos[4].

Wenn nun aber die Frage entsteht, welche Gesetze als der Verfassung zuwiderlaufend zu erachten? so müssen dahin auch alle diejenigen gerechnet werden, deren Unvereinbarkeit mit der Verfassung sich aus richtiger Schlußfolgerung ergibt[5]; denn was mit richtigen Folgesätzen im ausdrücklichen Widerspruche steht, ist es auch mit dem Hauptsatze. Dagegen sind solche Einrichtungen, welche zwar dem Geiste der Verfassung nicht zusagen, ihr jedoch nicht direkt widersprechen, für unbedingt aufgehoben nicht zu erachten, wohl aber einer Revision bedürftig. Dies gilt, abgesehen von manchen anderen, zwar nicht mit dem Buchstaben, wohl aber mit dem Geiste der Verfassung unvereinbaren Bestimmungen, insbesondere von allen denjenigen Gegenständen, in Betreff deren die Verfassungs-Urkunde selbst auf die darin vorbehaltenen Gesetze verweist, z. B. Art. 5, 17, 19, 26, 30, 31, 34, 36, 37, 40, 41, 42, 89, 91, 92, 96, 97, 98, 101, 104, 105.

Der Verfassungs-Urkunde gebührt ferner der Vorrang vor denjenigen nach ihrer Erlassung zu Stande gekommenen gewöhnlichen Gesetzen, welche nicht als wirkliche

---

[1] Ueber Abänderungen der Verfassung wird unten §. 189 speziell gehandelt.

[2] Art. 109 der Verf.-Urk.: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

[3] Ueber die Nichtanwendung obsolet gewordener Gesetze vgl. oben §. 19, S. 70, Note 5.

[4] Daß auch die Staatsregierung diesen Sinn mit dem Art. 109 verbunden hat, erhellt aus der Fassung des von ihr vorgelegten Entwurfs v. 20. Mai 1848, §§. 81 u. 83, worin es hieß: §. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 u. 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft. §. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft. (Vgl. sten. Verhandl. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 4, und v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 212.)

[5] Allen sonstigen Rechten der Staatsbürger geht ein anderes voraus, nämlich das Recht auf die Verfassung selbst, oder das Recht, von allen früheren Gesetzen und Verordnungen befreit zu sein, die mit der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen; denn diese ist das Gesetz aller Gesetze, die Vorschrift, nach welcher sich die Minister eben so gewiß fügen müssen, als die Repräsentativ-Versammlung. Wäre die Verfassungs-Urkunde das nicht, so wäre sie nichts. Die Abweichung von dieser Maxime gibt die Nation dem Despotismus oder der Anarchie preis (s. Lanjuinais, les constitutions de la nation Française, Tom. I, p. 110). Die früheren Verfassungs-Gesetze können in keinem Falle mehr gültig sein, weil sonst niemals eine zusammenhängende, folgerechte Verfassung, sondern aus der Vereinigung der Gebrechen zweier oder mehrerer Verfassungen ein Monstrum von Verfassung entstehen würde. Hebt aber die neue Verfassung jede frühere auf, so muß sie um so mehr die früheren sekundären Gesetze beseitigen, die ihren Bestimmungen zuwiderlaufen und ihre Grundlage in einem ganz anderen politischen Systeme und ganz verschiedenen geschichtlichen Voraussetzungen haben (s. Lanjuinais a. a. O., S. 262—264). Vgl. hierüber die trefflichen Erörterungen in Béranger, de la justice criminelle en France (Paris, 1818), S. 1; so auch v. Aretin u. Rotteck, Staats-Recht der konstit. Monarchie, 2. Ausg., Bd. I, S. 219 ff., insbes. in Betreff der Nothwendigkeit einer Revision der früheren Gesetze aus diesem Standpunkte.

Verfassungs-Aenderungs-Gesetze[1] oder als neben der Verfassungs-Urkunde bestehende Verfassungs-Zusatz-Gesetze zu Stande gekommen und anzusehen sind, um so mehr aber vor bloßen Verordnungen. Findet hier also ein Widerspruch — unmittelbar oder mittelbar — statt, so ist nicht die betreffende Bestimmung der Verfassung, sondern die des — wenn gleich neueren — Gesetzes oder der Verordnung ungültig. Der Umstand, daß (nach Art. 106 der Verfassungs-Urkunde) nur den Kammern die Prüfung über die Verbindlichkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen zusteht, und daß insbesondere die Behörden nicht befugt sind, die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen zu prüfen, vermag nicht die materielle Richtigkeit dieses Satzes zu beeinträchtigen; es folgt daraus vielmehr nur, daß nach den Grundsätzen der Preuß. Verfassungs-Urkunde die Anwendung der Lehre von dem „bloß verfassungsmäßigen Gehorsam“[2] eine eingeschränktere, und das Recht, — aber auch die Pflicht, — der Behörden in Hinsicht der Kompetenz zur Beurtheilung verfassungswidriger Spezial-Gesetze oder Verordnungen ein minderes ist, als es nach den Grundsätzen des konstitutionellen Rechtsstaates sein sollte. Um so mehr aber liegt den zur Gesetzgebung mitberechtigten Faktoren selbst die Verpflichtung ob, in jedem Falle zu prüfen, ob die Spezial-Gesetzgebung sich innerhalb der Grenzen des Staatsgrundgesetzes hält; denn jede Ueberschreitung dieser Grenzen ist eine offenbare Verletzung der Verfassung und eine ungesetzliche Zerstörung derselben. Da übrigens, wie bereits bemerkt worden, die Verfassungs-Urkunde (im Art. 109) selbst ausspricht, daß die vor ihrer Emanation ergangenen Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung zuwiderlaufen, nicht ferner in Kraft bleiben, mithin für aufgehoben anzusehen sind, so folgt von selbst, daß noch viel weniger neuere Gesetze oder Verordnungen Rechtsgültigkeit haben können, welche den Bestimmungen der Verfassung widerstreiten. Daraus folgt aber auch weiter, daß es verfassungsmäßig nicht statthaft ist, Spezial-Gesetze zu berathen und zu beschließen, welche der Verfassung zuwiderlaufen. In Betreff des Verfahrens aber, welches in denjenigen Fällen inne zu halten, wenn sich für die Spezial-Gesetzgebung das (wahre oder vermeintliche) Bedürfniß zum Erlaß von Gesetzen zeigt, deren Inhalt demnächst nicht mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklange stehen würde, so sind darüber erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, die eine nicht geringe praktische Bedeutung für die Entwickelung der konstitutionellen Staatsform haben. Die gedachte Frage hat die Kammern mehrmals beschäftigt und es läßt sich das Resultat der betreffenden Berathungen darüber dahin zusammenfassen, daß dabei vier von einander abweichende Ansichten geltend gemacht worden sind[3].

a) Die erste ist diejenige, daß in solchen Fällen die Verfassungs-Aenderungen vorher besonders als Abänderungen oder Zusätze der Verfassungs-Urkunde in Antrag gebracht und darüber, ob solche Aenderungen stattfinden sollen, auf dem im Art. 107 der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Wege Beschluß in zweimaliger Abstimmung gefaßt sein müsse, bevor ein solche Veränderungen ausführendes Spezial-Gesetz zur Diskussion kommen kann. Diese Ansicht geht in ihrer strengen Konsequenz dahin, daß

---

[1] Nämlich solcher, die ausdrücklich als „Verfassungs-Aenderungs-Gesetze“ auf dem im Art. 107 der Verf.-Urk. angeordneten Wege einer statthaften Verfassungs-Abänderung beschlossen und zum Gesetz geworden sind.

[2] Vgl. unten §. 103.

[3] Vgl. die über diese divergirenden Ansichten und die Gründe derselben besonders die erschöpfenden Erörterungen in der 27. Sitz. der I. K. v. 23. Febr. 1852, sten. Ber. der I. K., 1852, Bd. I, S. 389—403, ferner den (von dem Abgeordn. Stahl verfaßten) Bericht der Komm. der I. K., betreff. das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz, Abth. I (über die vor dessen Annahme erforderl. Verfass.-Veränderungen), sten. Ber. der I. K., 1851, Bd. II, S. 918, und die Debatten darüber in der 39. Sitz. der I. K. v. 9. April 1851, sten. Ber. a. a. O., S. 920—942, — desgl. den Ber. der Komm. der I. K. für die Gemeinde-Ordn. v. 20. Febr. 1852 (Druckf. der I. K., 1851—1852, Nr. 117) und die Diskussion darüber in der 43. Sitz. der I. K. v. 12. März 1852 (sten. Ber. der I. K., 1852, Bd. II, S. 761 ff.). — Vgl. über die Frage auch: Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.) Bd. II, Abth. II, §. 85, S. 290 ff., und dessen Bemerk. in der 104. Sitz. der I. K. v. 29. Jan. 1850 (sten. Ber. der I. K., 1850, Bd. V, S. 2378), wo Stahl den Grundsatz zugibt, daß nach der Preuß. Verf.-Urk. Gesetze, welche der Verf.-Urk., als dem Grundgesetze des Landes, widerstreiten, nicht gegeben werden dürfen, und daß neue Gesetze immer vorher eine Aenderung der Verf.-Urk. erheischen, wenn sie mit ihr im Widerspruche stehen.

das Verfassungs-Aenderungs-Gesetz vorher von allen drei Faktoren der Gesetzgebung angenommen und von dem Könige verkündet sein müsse.

b) Die zweite Meinung ist die, daß gleichzeitig mit den speziellen Gesetzen auch die Verfassungs-Aenderungen beschlossen werden dürfen, und daß es nur nöthig sei, diese Verfassungs-Veränderungen besonders zu redigiren und dann zweimal (mit Beobachtung des Art. 107) zur Abstimmung zu bringen.

c) Eine dritte Meinung bekümmert sich bei der speziellen Berathung eines Gesetzes gar nicht um die formelle Veränderung der Verfassungs-Urkunde, und erachtet es nur für nothwendig, daß nachher, wenn der Beschluß über Annahme des Spezial-Gesetzes gefaßt worden, eine veränderte Redaktion der Verfassung entworfen und darüber zweimal abgestimmt werde.

d) Die vierte Ansicht endlich geht dahin, daß es auch dieser Form nicht bedürfe, sondern daß durch die speziellen Gesetze, welche die gesetzgebenden Gewalten, und zwar in Betreff der die Verfassung verletzenden Bestimmungen der Spezial-Gesetze, nach zweimaliger Abstimmung in den Kammern angenommen haben, die Verfassung ohne jede weitere Form abgeändert werde.

Die Praxis der Kammern hat sich im Allgemeinen dahin gestaltet, in Fällen der in Rede stehenden Art die Berathung des der Verfassung zuwiderlaufenden Spezial-Gesetzes nicht für unzulässig zu erachten, jedoch nach deren Beendigung und vor dem Beschluß über die Annahme des Gesetzes im Ganzen (also vor der zweiten Lesung) in Erwägung zu ziehen, ob die gefaßten Beschlüsse eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde voraussetzen, und welche? und sodann ein diese Abänderungen in sich begreifendes Verfassungszusatz-Gesetz, auf dem im Art. 107 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Wege zu beschließen. Dagegen ist der (zu d. gedachten) vierten Ansicht keine Folge gegeben worden. Aus dem Standpunkte des konstitutionellen Staats-Rechtes kann indeß der gewählte Weg als gerechtfertigt nicht erachtet werden. Man macht durch den eingeschlagenen Modus der Verfassungs-Aenderung die Frage der letztern zu einer Sache der Geschäfts-Ordnung, statt daran festzuhalten, daß es eine Frage des Rechtes ist, die Verfassung in ihren materiellen Bestimmungen zu ändern. Das Staats-Grundgesetz ist mehr, als ein gewöhnliches Gesetz; es ist ein (durch seine Beeidigung nach Art. 108) garantirtes, und seine Fundamental-Eigenschaft — der Grund, aus welchem es zwischen Krone und Volksrepräsentation vereinbart worden — ist die, daß es zur Norm für die Spezial-Gesetzgebung dienen soll und muß. Eben deshalb darf die Spezial-Gesetzgebung zu keiner Zeit einen anderen Boden betreten, als den der Verfassung. Gesetze, die ihr widersprechen, dürfen nicht erlassen werden; tritt aber ein Bedürfniß für die Gesetzgebung ein, welchem die in der Verfassung gestellten Schranken entgegentreten, so muß vorher die Verfassung abgeändert werden. Den Weg dazu bezeichnet der Art. 107. Dieser sagt, daß es auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (also durch ein von sämmtlichen Faktoren angenommenes und dann zu verkündendes Gesetz) geschehen kann; er sagt nicht, daß es durch Gesetze geschehen kann, welche im Gegentheil stets mit der Verfassung übereinstimmen müssen und ihr niemals (in keinem Stadium ihrer Berathung) widersprechen dürfen. Spezial-Gesetze sollen nicht angenommen werden, damit die Verfassung geändert werde, sondern es fragt sich, ob die Verfassung zu ändern sei, damit die ihr widersprechenden beabsichtigten Spezial-Gesetze möglich werden. Bloße Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeits-Rücksichten, auf die man sich in der That hiergegen nur berufen hat, vermögen nicht den klaren Rechtsstandpunkt zu verdrängen.

2) Zunächst nach der Verfassungs-Urkunde gelten die Gesetze im engeren Sinne des Wortes, d. h. die mit den beiden Kammern vereinbarten, demnächst von dem Könige sanktionirten und verkündeten gesetzlichen Bestimmungen[1]. Ihnen stehen diejenigen Gesetze und Verordnungen gleich, welche, aus der Zeit vor Emanation der Verfassungs-Urkunde herrührend, nach der früheren Verfassung von der Krone allein erlassen worden sind, insofern sie laut Art. 109 der Verfassungs-Urkunde in Kraft verblieben sind, d. h. der Verfassung nicht zuwiderlaufen.

---

[1] Vgl. oben §. 16 sub 2 ad a, S. 64.

Betreffend das Verhältniß der Gesetze unter einander, so ist der erste Grundsatz der, daß alle Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden[1]. Sodann ist unzweifelhaft, daß jedes spätere Gesetz jedem früheren derogirt, es möge dies ausdrücklich ausgesprochen sein oder nicht[2].

3) In dritter Reihe stehen demnächst die von dem Könige allein — ohne Zuziehung der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung — nach Emanation der Verfassungs-Urkunde erlassenen Verordnungen. Es ist bereits bemerkt worden[3], daß die Verfassungs-Urkunde zwei Gattungen solcher Verordnungen kennt, nämlich: a) die Königl. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft auf Grund des Art. 63, und b) sogen. Ausführungs-Verordnungen, die auf Grund des Art. 45 ergehen[4]. Da die letzteren niemals in das eigentliche Gebiet der Gesetzgebung übergreifen dürfen, so folgt von selbst, daß ihre bindende Kraft vor Allem dadurch bedingt ist, daß sie sich ganz innerhalb der ihnen angewiesenen Sphäre halten, indem sie andern Falls nicht für verfassungsgemäße Normen erachtet werden können. Die sogen. oktroyirten Verordnungen aber anlangend, so sind die Bedingungen, wie die Grenzen ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch die Vorschriften des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde speziell normirt. Sie sind überhaupt nur in den beiden Fällen zulässig, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes den Erlaß solcher Verordnungen dringend erfordert; sodann dürfen sie nur in Zeiten ergehen, wo die Kammern nicht versammelt sind; sie dürfen niemals der Verfassung zuwiderlaufen, und können nur unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden; endlich ist ihre Gesetzeskraft nur eine provisorische[5].

Hieraus ergibt sich denn auch von selbst die Regel für die Anwendung und für das Verhältniß der Verordnungen beider Art zu den Normen der Verfassung und der eigentlichen Gesetze. Sie sind sämmtlich ganz unfähig, auf die Verfassungs-Urkunde irgend einen Eindruck zu machen, und stehen folglich in Kollisionsfällen der letzteren allemal und unbedingt nach. Dagegen wird nicht unbedingt in Zweifel gezogen werden können, daß die Gesetze[6] durch oktroyirte Verordnungen modificirt werden können und daß alsdann den letzteren der Vorrang vor jenen gebührt. Allein eine solche Kollision könnte allemal nur eine vorübergehende sein; denn jede Oktroyirung kann nur mit provisorischer Gesetzeskraft erfolgen. Die bloßen Ausführungs-Verordnungen dagegen haben, ihrer Natur nach, nicht die Kraft, wirkliche Gesetze beeinträchtigen zu können; sie sind im Gegentheile eben lediglich dazu bestimmt, den Gesetzen ihre volle Anwendung zu verschaffen und zu sichern, und daraus folgt, daß sie den letzteren allemal nachstehen müssen, wenn sich der Fall eines Widerspruches beider ergeben sollte.

In jeder Klasse der Königlichen Verordnungen entscheidet wieder der allgemeine Grundsatz, daß die neuere Bestimmung der älteren derogirt.

4) Die Stellung, welche das Gewohnheitsrecht zu den geschriebenen Rechtsnormen nach den Grundsätzen des Preußischen Rechtes einnimmt, ist bereits oben[7] des Näheren erörtert worden. Nach diesen Grundsätzen kann aber von einer eigentlichen

---

[1] §. 59, Einl. zum A. L. R. — Daß die geschriebenen Gesetze nicht durch Gewohnheitsrecht aufgehoben werden können (§. 60 a. a. O.), ist bereits oben (§. 19, S. 71) erörtert. Ueber die Frage, inwiefern Gesetze ohne ausdrückliche Aufhebung durch gänzliche Veränderung ihrer geschichtlichen Voraussetzungen obsolet werden können, vgl. unten §. 49 sub 4.

[2] In Hinsicht der gegenseitigen Verhältnisse mehrerer Rechte desselben Bezirkes gilt im Allgemeinen der Grundsatz: „Lex specialis derogat generali" (A. L. R., Einl., §. 21); dagegen werden Statuten und Provinzial-Gesetze durch neuere allgemeine Gesetze nur alsdann aufgehoben, wenn die Aufhebung in dem allgemeinen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden ist (§. 61, a. a. O., welcher von dem Grundsatze ausgeht: „Lex posterior generalis non derogat priori speciali). — Betreffs der gegenseitigen Verhältnisse mehrerer Rechte verschiedener Bezirke vgl. A. L. R., Einl., §§. 23—33, I, 5. §§. 111—115, II, 1. §. 495 und Koch's Lehrb. des Preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. I, §. 40.

[3] Vgl. ob. §. 16, sub 2, S. 64.

[4] Vgl. unten §. 47.

[5] Ueber die rechtsverbindliche Kraft oktroyirter Verordnungen vgl. das Nähere unten in §. 47 sub BB.

[6] Sowohl die mit den Kammern vereinbarten Gesetze, als auch die ältern vor Emanation der Verf.-Urk. erlassenen, nach dem Grundsatze des Art. 109 der Verf.-Urk. neben dieser letztern in Kraft verbliebenen Gesetze.

[7] Vgl. oben §. 19, S. 70 ff.

Kollision beider Rechtsquellen nicht wohl die Rede sein. Insofern die Gewohnheiten und Observanzen danach überhaupt als Rechtsnormen berücksichtiget werden dürfen, bilden sie dann diejenige Quelle der Entscheidung, welche vor dem geschriebenen Rechte in Betracht kommt. Da aber durch Gewohnheiten die vorhandenen Gesetze nicht aufgehoben werden können[1], so ist klar, daß von einer Wirksamkeit der Gewohnheiten in Bezug auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde[2] und der vorhandenen Gesetze, dergestalt, daß den letzteren durch jene derogirt werden könnte, überall nicht die Rede sein kann.

## §. 23.

### II. Auslegung der Gesetze[3].

Wenn bei der Anwendung der gesetzlichen Normen Zweifel über den wahren Inhalt derselben entstehen, so tritt die Auslegung (Interpretation) in Thätigkeit. Sie besteht in der freien Geistesthätigkeit, darauf gerichtet, den wahren Inhalt des Gesetzes (der Rechtsregel) zu erkennen, und das Verfahren bei diesem geistigen Geschäfte, durch welches man die Gedanken des Gesetzgebers im Zusammenhange in sich wieder erzeugen (das Gesetz rekonstruiren) will, besteht im Allgemeinen in der grammatischen (sprachlichen) und logischen Erörterung des Ausdrucks, und in der Vergegenwärtigung des zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestandenen Rechtszustandes, sowohl in Beziehung auf das einzelne, durch das Gesetz neubestimmte, Rechtsverhältniß, als auch in Beziehung auf dessen Verhältniß zum ganzen Rechtszustande[4]. Der Inbegriff aller Regeln der Auslegung bildet die Hermeneutik des Rechts. Die Auslegung, welche den zweifelhaften Sinn des Gesetzes nach wissenschaftlichen Regeln erklärt, wird die doktrinelle genannt und ihr die legale entgegengesetzt[5], worunter man diejenige versteht, welche durch die rechterzeugende Kraft selbst zu Stande kommt.

Was nun:

A. die letztere Art der Auslegung, die legale, betrifft, wo nämlich die Quelle der Rechtserzeugung unmittelbar darüber bestimmt, wie eine vorhandene Rechtsregel verstanden werden soll, so entsteht diese Bestimmung entweder durch ein geschriebenes Gesetz, und dann heißt sie die authentische; oder sie entsteht durch Gewohnheit (durch Gebrauch oder Anwendung), und dann heißt sie die usuelle[6].

Auslegungen der Gesetze als allgemein verbindliche Vorschriften zu ertheilen, ist ein ausschließliches Recht der Gesetzgebung[7]; es können folglich legale Interpretationen der Gesetze[8], insbesondere aber authentische, nicht von einem Faktor der

---

[1] Vgl. oben §. 19, S. 71.

[2] Hiernach ist denn auch die rechtliche Stellung sogen. Präcedenzien gegenüber den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen. Niemals kann ein Präcedenz die Wirkung haben, auf ausdrückliche Festsetzungen der Verfassung einen Einfluß zu üben; weder die in einem Präcedenzfalle stattgefundene unrichtige Anwendung der Grundsätze der Verfassung, noch auch die unterlassene Anwendung der Normen der Verfassung, vermögen auf diese irgend einen Eindruck zu machen. Höchstens als usuelles Interpretationsmittel mögen also Präcedenzien da eine Berücksichtigung finden können, wo es sich von zweifelhaften Fragen handelt, oder von Gegenständen, welche die Verfassungs-Urkunde und die Gesetze unentschieden gelassen haben.

[3] Vgl.: K. S. Zachariä, Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts (Meißen, 1805). — A. F. J. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des Röm. Rechts, 2. Ausg., 2 Thle., (Altona, 1807). — Mailher, Traité de l'interprétation des lois (Paris, 1822). — C. F. Günther, Betrachtungen üb. das Gesetz im Staate (Leipzig, 1842). — v. Savigny, System des Röm. Rechts, Bd. I, S. 206 ff.

[4] Vgl. v. Savigny, a. a. O., Bd. I, S. 33—37.

[5] Die Gegenüberstellung der legalen und doktrinellen Auslegung, obgleich fast allgemein angenommen, ist streng wissenschaftlich nicht gerechtfertigt. Die durch legale Interpretation entstandenen Auslegungen sind nämlich Rechtsregeln, und als solche selbst Gegenstand der Auslegung, woraus folgt, daß die erzeugende Kraft der interpretirenden Bestimmung nicht unter den Begriff der Auslegung gebracht und neben die sogen. doktrinelle Auslegung gestellt werden kann, welche letztere vielmehr die einzige Auslegung ist, die Jeden gleichmäßig beschäftigt, welcher ein undeutliches Gesetz in sich zum klaren Bewußtsein bringen will.

[6] Ueber die Bedeutung der Präcedenzien in dieser Beziehung s. oben Note 2.

[7] Vgl. A. L. R. II, 13, §. 6.

[8] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß sich das im Texte Gesagte nur bezieht auf die le-

Gesetzgebung einseitig, sondern nur von sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich erlassen werden, d. h. sie können in rechtsbindender Weise nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde) zu Stande kommen[1]. Ist aber eine Auslegung in dem Gesetzgebungswege (authentisch) erfolgt und gehörig publicirt, so muß dem ausgelegten Gesetze in allen noch zu entscheidenden Fällen der durch die Auslegungsvorschrift festgestellte Sinn beigelegt werden[2].

B. Die doktrinelle Auslegung erklärt den zweifelhaften Sinn des Gesetzes nach wissenschaftlichen Regeln[3]. Sie zerfällt in die wörtliche und in die logische,

---

gale Auslegung wirklicher Gesetze, — also der Verfassung selbst und der mit der Landes-Repräsentation vereinbarten Gesetze, sowie derjenigen unter der absoluten Monarchie erlassenen Gesetze, welche als solche nach Art. 109 der Verf.-Urk. noch neben der letztern in Kraft geblieben sind. Dagegen ist selbstverständlich, daß dem Könige das Recht zusteht, soweit verfassungsmäßig seine Befugniß zum einseitigen Erlaß verbindlicher Rechtsnormen geht, solche einseitige Erlasse, — also oktroyirte Verordnungen aus Art. 63, und Ausführungs-Verordnungen aus Art. 45 der Verf.-Urk., — auch einseitig authentisch zu erklären, vorausgesetzt natürlich, daß die authentische Deklaration selbst nicht über das durch Art. 63 u. 45 begrenzte Gebiet übergreift.

[1] Die authentische Auslegung ist ein freier Akt der gesetzgebenden Gewalt, und deshalb ist sie nicht an die Ergebnisse der doktrinellen Interpretation gebunden, sondern darf sich innerhalb der ihr, je nach der Art der gesetzgeberischen Thätigkeit, vorgeschriebenen Grenzen frei bewegen (s. v. Mohl's Würtemberg. Staats-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 99). Sie darf daher, und muß dies sogar, auch die Anforderungen der „Gesetzgebungs-Politik" ins Auge fassen.

[2] Vgl. A. L. R., Einl., §. 15, welcher die rückwirkende Kraft der authentischen Deklaration anordnet. Es muß indeß aus dem Erklärungsgesetze selbst hervorgehen, daß nur eine Auslegung beabsichtigt worden sei. Die Bezeichnung des Gesetzes als „Deklaration" entscheidet hierüber allein nicht. Insbesondere können über den Inhalt des Gesetzes hinausgehende Vorschriften (Erweiterungen der bisherigen Regel) über die künftige Anwendung nicht auf die Vergangenheit zurückbezogen werden (§. 51, a. a. O.). Ist gemeinrechtlich kontrovers (s. Hufeland, civilist. Abhandl., Th. I, S. 52 ff., Thibaut, System, §. 25).

[3] Nach der Idee Friedrich des Gr. sollte das Gesetzbuch dem Richter für jeden vorkommenden Fall eine Entscheidungsnorm gewähren. Hiervon ausgehend, wurde in dem Projekt von 1749 jede wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Gesetzbuches verboten, und wenn gleich den Richtern nicht gänzlich die Interpretation untersagt wurde, so ward doch ihre Befugniß so eingeschränkt, daß ihnen fast nur die buchstäbliche Anwendung der Gesetze überlassen war. Dabei beließ es auch die K.-O. v. 14. April 1780 (Mylius, N. C. C., Tom. VI, S. 1935, Rabe's Samml., Bd. I, Abthl. 6, S. 439), welche die Gesetz-Kommission anordnete und dieser die Erwägung jedes ihr anzuzeigenden zweifelhaft gewordenen Falles mit der Anweisung übertrug, über wirklich erforderliche Veränderungen oder Zusätze gutachtlich an den König zu berichten. Es sollten demgemäß nach dem Pat. v. 28. Mai 1781 (Mylius, N. C. C., Tom. VII, S. 337) bei allen Rechtsfragen, welche nach den bestehenden Gesetzen oder deren Analogie entschieden werden könnten, die conclusa der Gesetz-Kom. ohne weitere Königl. Sanktion Gesetzeskraft haben, einer solchen aber bedürfen, wenn sie den Sinn eines dunkeln Gesetzes erläutern, oder wenn es auf Erlassung eines neuen, oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes ankam. Auch die §§. 34—36 des Entw. zum A. G. Buche untersagten dem Richter noch jede Auslegung, „welche nicht durch die Worte, den Zusammenhang und den Gegenstand des Gesetzes deutlich bestimmt ist", und verpflichteten ihn andern Falls zur Anfrage bei der Gesetz-Kom., deren Erklärungen dann nicht bloß für künftige Fälle, sondern auch auf noch unentschiedene Fälle aus der Vergangenheit Anwendung finden sollten. Dagegen erklärte schon das A. L. R. (Einl., §§. 46—51) den Richter zur analogen Anwendung der Gesetze für befugt und durch die auf eine Anfrage ergangene Entscheidung der Ges.-Kom. nur den anfragenden Richter für gebunden. Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch die K.-O. v. 8. März 1798 und durch das in Folge derselben ergangene Reskr. v. 21. März 1798 (Mylius, N. C. C., Tom. X, S. 1609, Rabe's Samml., Bd. V, S. 86), woraus der §. 2 des Anh. zum A. L. R. entnommen worden ist, welcher bestimmt, daß der Richter den zweifelhaften Sinn des Gesetzes in jedem Falle nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden habe und daß die Anfragen bei der Ges.-Kom. nicht mehr stattfinden sollen, wogegen der Richter die vermeinte Dunkelheit dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation anzeigen solle (die letztere Bestimmung ist in der Regel nicht befolgt worden). Dadurch wurde dem Richter sein wesentliches Recht, das der Interpretation der Gesetze, zurückgegeben. Die späterhin durch die K.-O. v. 25. Jan. 1823 (G. S. 1823, S. 19) wieder hierin gemachte Beschränkung, daß bei Staatsverträgen, deren völkerrechtliche Gültigkeit und Anwendbarkeit von den Partheien bestritten wird, die Gerichte das Gutachten des Minist. der ausw. Angeleg. einholen und sich danach richten sollten, ist durch die Verordn. v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1843, S. 369), wieder beseitigt worden (vgl. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes ꝛc. [Frankfurt a. M., 1832] u. dessen Abhandl., Bd. I, S. 148). Die Bestimmung der K.-O. v. 10. März 1839

jenachdem der richtige Sinn des Gesetzes lediglich durch eine genaue Auffassung des Wortlautes (grammatisch, sprachlich), oder durch eine Schlußfolge über die wahre Absicht des Gesetzgebers dargelegt werden soll.

Da das Allgem. Landrecht dem Richter die Auslegung dunkler Gesetze untersagte[1], so konnte es nicht zugleich Regeln dafür geben[2], und deshalb müssen die „allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze", auf welche die späteren Gesetze verweisen, aus den sonstigen, in dem A. L. R. angenommenen, Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärungen und aus den Grundsätzen der juristischen Hermeneutik überhaupt[3] entnommen werden. Danach lassen sich folgende Grundregeln annehmen[4]:

1) Der Sinn des Gesetzes muß nach der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdruckes verstanden werden[5]. Hierbei kommen folgende sprachliche Rücksichten (grammatische Auslegung) in Betracht:

a) Es ist die Bedeutung des Ausdrucks nach der zur Zeit der Erlassung des betreffenden Gesetzes überhaupt und insbesondere bezüglich auf die Beschaffenheit des Gegenstandes (technisch) gebräuchlichen Weise zu beurtheilen[6].

b) Wenn die gewöhnliche Bedeutung nicht befriedigend ist, so muß auf den besonderen Sprachgebrauch des Gesetzgebers gesehen werden[7].

c) Die Bedeutung ist nicht nach einzelnen Worten allein, sondern aus dem Zusammenhange derselben zu entnehmen[8], und dabei kein Wort für überflüssig zu halten[9].

2) Für die logische Auslegung gelten folgende Regeln:

a) Sie hat in ihrer Aufsuchung der wirklichen Willensmeinung des Gesetzgebers vor Allem zu prüfen, ob derselbe sich etwa selbst hierüber irgendwo ausdrücklich ausgesprochen hat. Ist die Dunkelheit aus einer anderen Stelle desselben Gesetzes aufzuklären, so hat der aus dem Zusammenhange durch Vergleichung der einzelnen Stellen miteinander[10] hervorgehende Sinn vor jedem andern den Vorzug[11].

b) Hiernächst kommt die Auslegung des Gesetzes aus anderen Gesetzen, welche sich über den Gegenstand ausdrücken, in Betracht[12].

---

(G. S., 1839, S. 106), daß, wenn ein über die Grenze gebrachter Landstreicher zurückkehrt und bei der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung ein Inländer zu sein behauptet, die Regierung sich darüber äußern und deren Meinung bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde gelegt werden soll, ist eigentlich nur eine Kompetenzbestimmung bezüglich auf eine quaestio status.

[1] Vgl. die vor. Note.

[2] Ueber die Auslegung von Privilegien vgl. die Vorschriften der §§. 54—58, Einl. zum A. L. R.

[3] Ueber die Regeln der Auslegung von Verfassungs-Urkunden insbesondere vgl. die ausführliche Erörterung in: F. J. Buß, das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerikas; nach Story's commentaries on the constitution of the U. St. (Karlsruhe, 1844), S. 161—191, desgl. v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-R., §. 40, S. 349 ff.

[4] Die K.-O. v. 20. Juni 1816 (G. S., 1816, S. 204) schreibt vor, daß auch da, wo die durch jene K.-O. angeordneten Polnischen Uebersetzungen in Gebrauch sind, der für den Urtext erklärte Deutsche Text der Gesetze bei der Auslegung zum Grunde zu legen.

[5] A. L. R., I, 4, §. 65.

[6] A. L. R., I, 4, §. 66, 69. — J. H. Böhmer, de interpret. grammat., §. 9, in Exercit. I., p. 55 ff. — In Betreff der Auslegung der Verfassungs-Urkunde kann hier die Nachweisung des Sprachgebrauchs der Verfassungs-Urkunden anderer Deutschen Staaten von Nutzen sein, insofern dieselben, ungefähr zu gleicher Zeit entworfen, reiche Nachweise über den allgemeinen und besondern Sprachgebrauch liefern. Auch ist das von Zeitgenossen angenommene Verständniß des Wortsinns nicht unbeachtet zu lassen, obschon, da auch sie sich geirrt haben können, mit Vorsicht zu benutzen (s. v. Mohl's Würtemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 105, Note 1).

[7] A. L. R., I, 4, §§. 67, 68, I, 12, §. 555, L. 1 u. 52 D. de verb. sign.

[8] A. L. R., Einl., §. 46.

[9] Vgl. L. 7, §. 2 D. de suppell. leg. Ein grammatikalischer Fehler und etwas Ueberflüssiges wird vom Gesetze nicht vermuthet.

[10] Es muß also nach dem Inhalte der Norm und deren Natur das zweifelhafte Einzelne mit dem klaren Ganzen in harmonische und organische Verbindung gebracht werden. Auch kommt hier in Betracht, daß eine ausdrückliche Ausnahme die Regel bestärke, daß aber eine nicht bloß beispielsweise Aufzählung einzelner Punkte die übrigen ausschließe. Wenn zwei verschiedene Bestimmungen einander widersprechen, ist vor Allem zu untersuchen, ob nicht die eine als Regel, die andere als Ausnahme gelten soll, wobei diejenige, welche dem Zwecke des ganzen Gesetzes und seinem Geiste am meisten entspricht, als die Regel angenommen werden muß (s. v. Mohl, a. a. O., S. 101).

[11] Vgl. A. L. R., Einl., §. 46, L. 24 D. de legib.

[12] Vgl. A. L. R., I, 4, §. 71 u. Einl., §. 49, L. 26, 27 D. de leg. — Als erklären-

c) Reichen diese Hülfsmittel nicht aus, so ist derjenige Sinn anzunehmen, welcher sich aus dem „nächsten unzweifelhaften" Grunde ergiebt[1]. Der nächste Grund ist derjenige, welcher mit dem Inhalte des Gesetzes unmittelbar verwandt ist und zu ihm in dem logischen Verhältnisse wie die Regel zur Anwendung oder weiteren Entwickelung steht. Unzweifelhaft ist er, wenn er gewiß ist; er ist aber ungewiß, wenn er nicht ersichtlich ist, sowie wenn mehrere Gründe angegeben werden.

d) Wenn der nächste Grund ungewiß, aber doch die Absicht (die durch das Gesetz hervorzubringen beabsichtigte Wirkung) deutlich ausgedrückt ist, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäß auszulegen[2].

e) Wenn von zwei an sich zulässigen Auslegungen die eine einen zwecklosen Inhalt gibt, die andere nicht, so ist die letztere vorzuziehen[3].

3) Die mit Hülfe des Grundes und der Absicht geschehende Auslegung kann bald enger, bald weiter sein, als der durch die Worte unmittelbar dargestellte Gedanke. Wenn die Dunkelheit in der Unbestimmtheit des Ausdruckes liegt, indem er entweder in Beziehung auf individuelle Gegenstände zu allgemein, oder in Betreff abstrakter Begriffe vieldeutig ist, so heißt die Auslegung nach der engern Bedeutung stricta, und die nach der weiteren lata; diejenige aber, durch welche von mehreren Bedeutungen gleichen Umfanges die richtige gefunden wird, declarativa. Wenn die Dunkelheit aus Unrichtigkeit des Ausdruckes entsteht, und der Ausdruck mehr ist, als der erkannte wahre Sinn des Gesetzes, so heißt dies eine restriktive Auslegung (interpretatio restrictiva), im umgekehrten Falle eine extensive (i. extensiva). Zu der letzteren gehört das sogen. argumentum a contrario, d. i. die Annahme, daß das Gesetz von dem, was es bejahet, das Gegentheil verneint. Diese Regel kann aber nur beschränkt angewendet werden, nämlich nur dann, wenn in einem eine bestimmte Beschränkung für sich angebenden Rechtssatze zugleich mittelbar der Gedanke ausgedrückt ist, daß außerhalb der Beschränkung das Gegentheil gelten solle[4].

4) Abändernde Gesetze sind so auszulegen, daß das frühere Gesetz nicht weiter geändert ist, als es aus dem späteren deutlich erhellet, so daß also im Zweifel die geringste Abweichung von dem bisherigen Rechte anzunehmen[5].

5) Für beide Arten der doktrinellen Auslegung, insbesondere aber für die logische, ist die Geschichte der Entstehung der Gesetze von besonderer Wichtigkeit (historische Interpretation). In dieser Beziehung aber gewähren nicht allein die theilweise bekannt gewordenen amtlichen Motive der Gesetze, sondern auch ganz besonders aus der Zeitperiode der wiederhergestellten ständischen Provinzial-Verfassungen und der ständischen Ausschüsse, sowie des Vereinigten Landtages die Verhandlungen der Staatsregierung mit diesen ständischen Körperschaften und die innerhalb dieser selbst über ihre Berathungen gepflogenen Verhandlungen, nebst den an sie erlassenen Landtags-Abschieden, ein eben so umfangreiches, als wichtiges Material für das Verständniß der daraus hervorgegangenen Gesetze. Von der größten Erheblichkeit für die richtige Auffassung des Sinnes, wie des Geistes der Verfassung selbst, und nicht minder der nach deren Emanation mit der Landesvertretung vereinbarten Gesetze, sind dann aber einestheils die den Gesetzentwürfen in den meisten Fällen beigefügten Motive der Staatsregierung,

---

des Hülfsmittel kommt insbesondere der sogenannte Parallelismus in Betracht, eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher Bestimmungen, Gesetzstellen, Rechtssätze oder Erklärungen, welche ganz oder zum Theil gleichlautend oder gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen. Er bezieht sich bald auf bloße Worte (verbalis), bald auch auf Sachen (realis). Vgl. Klüber, öffentl. Recht des D. B., §. 66, Jordan, Lehrb. des St.-R., Bd. I, S. 277, Note 6, Zachariä, D. St.- und B.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 11.

[1] A. L. R., Einl., §. 46, L. 19 D. de legib., L. 67 D. de reg. jur. Der Grund oder die Ursache des Gesetzes (ratio legis) wird übrigens, nach der Verschiedenheit der Ansichten, bald als Absicht, bald als Zweck, bald als Rechtsgrund, bald als Beweggrund aufgefaßt. — In Hinsicht auf die Berücksicht. des Zwecks ist dabei zu beachten, daß dem Zwecke das Mittel entsprechen muß, und daß eine beabsichtigte Wohlthat auch wirklich als solche sich ergebe (s. v. Mohl, a. a. O., S. 101).

[2] Vgl. A. L. R., I, 4, §. 70 u. Einl. §. 55, L. 67 D. de reg. jur., L. 3 D. de constit.

[3] Vgl. A. L. R., I, 4, §. 17, L. 19 D. de legib.

[4] Ob dies der Fall ist, muß aus den Umständen mit besonderer Vorsicht entnommen werden.

[5] Vgl. A. L. R., I, 4, §. 72.

anderntheils die Berichte der Kommissionen (Ausschüsse) der Kammern, und eben dies gilt vielfach von den in den Plenar-Versammlungen der Kammern stattgefundenen Verhandlungen, welche vollständig aus den stenographischen Berichten über dieselben, und ihren Resultaten nach aus den amtlichen Protokollen derselben, ersichtlich sind. Diese Hülfsmittel ergeben vielfach den zuverlässigsten und ausführlichsten Aufschluß über Sprachgebrauch, Absicht aller Faktoren der Gesetzgebung, Geschichte der Entstehung der Gesetze und ihrer einzelnen Theile[1]. Indeß sind die Grundsätze über die Bedeutung und den Gebrauch dieses Interpretationsmittels noch sehr bestritten[2].

C. Betreffend die bindende Kraft und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Auslegungsweisen, so ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Die authentische Auslegung hat dieselbe Kraft, wie das von ihr erläuterte Gesetz und deshalb den Vorrang vor der doktrinellen, wenn eine solche vorher aufgestellt worden, und selbst dann, wenn sie die an sich richtigere war[3].

2) Die doktrinelle Auslegung betreffend, so hat sie zwar für die Wissenschaft

---

[1] Das Cirk.-Reskr. des Min. für landwirthschaftl. Angel. v. 12. März 1850 sub. Nr. III (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 66) macht hierauf Betreffs der neuern agrarischen Gesetzgebung speziell aufmerksam.

[2] Nachdem die durch die Verhandlungen der repräsentativen Körperschaften gegebenen Auslegungsmittel lange Zeit nur mittelst eines gewissen Taktes und ohne klares juristisches Bewußtsein zur Anwendung gebracht worden waren, hat C. G. Wächter sich das Verdienst erworben, bestimmte Grundsätze in dieser Beziehung auszubilden (s. C. G. Wächter, de lege Saxonica d. VIII. Febr. 1834 commentatio [Leipzig, 1835]; Ders., Abhandlungen aus dem Deutsch. Strafrechte, Bd. 1, [Leipzig, 1835], S. 242 ff.; Ders., Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1844, S. 413 ff. u. 535 ff.), und hieran hat sich dann eine eigene Literatur angeschlossen. Abgesehen von gelegentlichen Besprechungen in Zeitschriften oder sonstigen rechtsgelehrten Werken, sind drei besondere Bearbeitungen der neuen Lehre vorhanden: a) Schletter, de subsidiis interpretationis legum ex iis, quae in comitiis acta sunt, petendis (Leipzig, 1839) (Wächter größtentheils beistimmend); b) W. M. Schaffrath, Theorie der Auslegung konstitutioneller Gesetze (Leipzig, 1842) (gegen Wächter, nur dem Worte des bekannt gemachten Gesetzes einen Werth einräumend); c) R. v. Mohl, über die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen (im Archiv des Crim.-Rechts, Jahrg. 1843, Stück 2 und 3, S. 214 ff., 303 ff., u. in seinem Werke: Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. I, S. 96 ff.) (Letzterer tritt mehrfach berichtigend gegen Wächter auf und giebt weitere Nachweisungen über den Stand der Literatur und der Streitfrage). — Die Grundsätze, welche v. Mohl annimmt (s. auch dessen Würtemb. St.-R., 2. Ausg., 1846, Bd. I, S. 101 ff.), sind im Wesentlichen folgende:

a) Wenn eine Stelle des Gesetzes auf den geradezu von allen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt genehmigten Antrag eines Theiles, oder selbst eines Mitgliedes, angenommen wird, so gilt dieselbe in dem von dem Urheber damit nachweisbar verbundenen Sinne.

b) Nimmt eine Kammer zwar den Antrag eines Mitgliedes an, schiebt demselben aber ausdrücklich ein anderes Motiv unter, welches sodann von den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung angenommen wird, so gilt der Sinn dieses Motivs und nicht der des ursprünglichen Antragstellers. Und ebenso ist nur das Motiv der Regierung als der ursprüngliche Grund des Gesetzes zu nehmen, falls zwar ein früherer Antrag der Kammern die Veranlassung zu einem Gesetzentwurfe ist, die Regierung aber in ihrem Begleitungsvortrage und in den Motiven von anderen Grundlagen ausgeht, als die der Versammlung waren.

c) Wird ohne Widerspruch der anderen Faktoren von einem Faktor beschlossen, daß etwas sich von selbst verstehe, und daß es deßhalb nicht in das Gesetz aufzunehmen sei, so darf das Gesetz nur in diesem Sinne genommen werden. Ebenso, wenn mit Niemandes Widerspruch ausdrücklich erklärt wurde, daß es auf gewisse Weise zu erklären sei.

d) Die, wenn schon nicht widersprochenen Motive und Aeußerungen eines einzelnen Mitgliedes der Versamml. sind kein Auslegungsgrund. Dagegen müssen auch mündliche Erklärungen der Minister und sonstigen Regierungs-Kommissarien als die Ansicht der Regierung betrachtet werden, falls nicht aus nachfolgenden schriftlichen Aeußerungen derselben eine abweichende Meinung sich unzweifelhaft ergibt.

e) Irrige Aeußerungen über das bereits bestehende Recht, sei es, daß sie von der Regierung, sei es, daß sie von den Kammern ausgehen, sind nicht bindend für die Auslegung, falls dieselben nicht zu einer Aenderung des Bestehenden führten.

Vgl. über die Frage auch: Krug, Grundsätze der Gesetzauslegung in ihrer Anwendung auf die neueren deutschen Strafgesetzbücher (Leipzig, 1848). — Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, Beitr. I (Heidelberg, 1841), S. 217 ff.

[3] Wenn die doktrinelle Auslegung zu sicheren Resultaten nicht zu führen vermag, so ist die Herbeiführung einer authentischen in der Regel geboten (s. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung, 2. Aufl., Altenburg, 1806).

ihre vollkommene Gültigkeit; dagegen kann von einer unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeit für die praktische Anwendung nicht die Rede sein, weder für den Inhaber eines Theils der Staatsgewalt, noch für den einzelnen Staatsbürger[1]. Daß die untergeordneten Behörden die von einem Vorgesetzten innerhalb seiner Zuständigkeit[2] angenommene doktrinelle Auslegung anzunehmen haben, ist zwar nicht zu bezweifeln; allein es beruht dies nicht auf der inneren Kraft der Interpretation, sondern auf dem Befehlsrechte der vorgesetzten Behörde[3].

3) Von den beiden Arten der doktrinellen Auslegung geht die wörtliche der logischen vor. So lange die bloße Worterklärung dem Gesetze einen zulässigen Sinn verschafft, also wenn der Ausdruck einen in sich vollendeten Gedanken giebt und kein Umstand hindert, denselben für den Gedanken zu halten, welchen der Gesetzgeber hat ausdrücken wollen, darf eine künstliche, davon abweichende wissenschaftliche Auslegung nicht gemacht werden[4]. Giebt aber die Bedeutung des Ausdruckes keinen vollendeten Ge-

---

[1] Diejenigen, welche, die Richtigkeit einer doktrinellen Auslegung leugnend, ihr mit einer anderen entgegentreten, haben lediglich für die Folgen ihrer Handlungen oder Unterlassungen einzustehen; die Nichtachtung der richtigen Auslegung kann ihnen nicht zum besondern Vorwurfe gemacht werden, die Aufstellung einer eigenen unrichtigen Meinung nicht zur Entschuldigung dienen (s. v. Mohl, Würtemberg. Staatsr., Bd. I, S. 103).

Besonders zu gedenken ist hier noch derjenigen Gattung der doktrinellen Interpretation, welche als die „gemeine Ansicht des Gelehrten-Standes" (communis doctorum opinio oder auctoritas prudentum) bezeichnet wird. Dieselbe kann (nach der richtigen Meinung) lediglich als Hülfsmittel der Auslegung in Betracht kommen, nicht aber (wie Maurenbrecher behauptet hat — s. dessen Grundsätze des D. St.-R., S. 7, §. 7, und dessen Prolusio academica de auctoritate prudentum [Bonn, 1839]), zu den Quellen des St.-R. gezählt werden (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 11; Pözl, Lehrb. des Bayerisch. Verfass.-R., 2. Aufl., S. 25; Puchta, in den Richter'schen Jahrb., 1839, Novemberheft; v. Savigny, System des Röm. R., Bd. I, S. 100). — Der §. 6 der Einl. zum A. L. R. verbietet den Richtern, auf die Meinungen der Rechtslehrer Rücksicht zu nehmen. Damit ist indeß nur gemeint, daß nicht mehr, wie früher, auf Meinungen der Rechtslehrer als auf Autoritäten und Gesetze Gewicht gelegt werden solle; keineswegs aber hat damit ein Verbot der Beachtung aller und jeder freien Geistesthätigkeit und der auf dem Wege wissenschaftlicher Abstraktion entstandenen Bestandtheile der Rechtstheorie ausgesprochen werden sollen (vgl. darüber Koch's Lehrb. des Preuß. Priv.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 31). — Auch die Rücksicht auf ältere Aussprüche der Richter (praejudicata) ist im §. 6 der Einl. zum A. L. R. verboten. Damit hat es indeß auch nur die Bewandniß, daß verboten werden sollte, die Präjudikate bei künftigen Entscheidungen nicht „blindlings" zur Richtschnur zu nehmen (Koch, a. a. O., §. 32). Die Berücksichtigung der Präjudikate, wie der communis opinio doctorum, als eines Hülfsmittels der doktrinellen Auslegung ist jedenfalls nicht bloß für das Privatrecht, sondern auch für das Staatsrecht anzuerkennen.

[2] In Betreff des Werthes der Reskripte des Justizministers für die Gerichte vgl. oben S. 62, insbesond. Note 5.

[3] Ueber die verbindliche Kraft der Ministerial-Reskripte für die Verwaltungsbehörden vgl. oben S. 63, insbesond. Note 2.

[4] Vgl. A. L. R., Einl., §. 65, I, 4, §. 65, L. 69 Dig. de legatis. — Es muß indeß die wörtliche Auslegung in der That eine zulässige sein, also eine solche, bei welcher der Staat und seine Verfassung kräftig und folgerichtig bestehen können. Bei Auslegung von Gesetzen handelt es sich nicht darum, in grammatikalischer Feinheit einen Sieg davonzutragen, sondern den richtigen Sinn einer Staatseinrichtung, also etwas wesentlich Praktisches, festzustellen (s. v. Mohl's Würtemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 106, Not. 7, vgl. Story, commentaries on the constitution of the U. St., Bd. I, S. 441 ff. und die [abgekürzte] Uebersetzung von H. J. Buß, Bundesstaatsr. der Verein. Staat. Nordamerikas, S. 162 ff.) Ganz besonders auch in Beziehung auf die Auslegung der „Verfassungs-Urkunde" müssen deren Grund und Geist, oder die Ursachen, welche zu deren Abfassung führten, dergestalt berücksichtigt werden, daß nicht eine rein buchstäbliche Interpretation hiergegen offenbar widersinnig verstoße; es muß also zwar zunächst die grammatische, und erst nach dieser die rationelle Auslegung eintreten; allein jene muß sich fern halten von etymologischen Spielereien und grammatikalischen Künsteleien; es sind die Worte auszulegen nach dem Gegenstande, in einem solchen Sinne, daß er eine vernünftige Wirkung hervorbringen kann, und mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Gegenstandes. Namentlich ist keine Auslegung zulässig, welche offenbar die anerkannten Zwecke vereitelt oder schmälert. Lassen daher die Worte eine doppelte Deutung, ihrem gemeinen Sinne und Gebrauche gemäß, zu, so muß diejenige Auslegung angenommen werden, welche die Zwecke der betreff. Bestimmung der Verfassung bewahrt und befördert; denn jede Urkunde muß so erklärt werden, ut magis valeat, quam pereat (vgl. Rutherforth's institutes of Natural Law, B. 2, ch. 7, §§. 4—11, Bacon's Abridg., Statute 1). Es ist bemerkenswerth, daß sich in diesem Sinne bereits die an den Staatsmin. Mühler ergangene Kab.-Ordre v. 13. Juni 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 214,

danken (unbestimmter Ausdruck), oder ist der dadurch unmittelbar dargestellte Gedanke, nach den Umständen, nicht der gemeinte (unrichtiger Ausdruck), so muß durch Vernunftschlüsse (logische Auslegung) der wahre Gedanke ermittelt werden[1].

---

Nr. 110) ausgesprochen hat. Sie macht dem Justizminister zur Pflicht, dahin einzuwirken, „daß die Gerichte nicht lediglich an dem Buchstaben des Gesetzes festhalten und nicht die in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnisse unberücksichtigt lassen." — Mit diesen Prinzipien ist es wenig vereinbar, wenn mehrfach geltend gemacht worden, daß lediglich auf den Buchstaben, nicht auf den Sinn der Verf.-Urk. Rücksicht zu nehmen sei (z. B. von dem Abgeordn. Gr. v. Arnim-Boytzenburg in der 32. Sitz. d. I. K. v. 8. März 1853 gegen die richtige Ausführung des Abgeordn. v. Vincke-Olbendorff, s. sten. Ber. der I. K., 1853, Bd. I, S. 555).

[1] Ueber den Fall, wenn Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung über die Auslegung oder Anwendung der Verfassung entstehen, giebt die Preuß. Verf.-Urkunde keine Normen. Die Gerechtigkeit fordert, daß sich kein Theil zum Richter in eigener Sache mache. Zur Zeit des Reichs war es zwar die Regel, daß der Landesherr fast nie bei den Reichsgerichten klagend auftrat, sondern sich via facti in Besitz desjenigen setzte, was er rechtlich in Anspruch nehmen zu können glaubte; allein den Landständen war doch der Weg Rechtens durch die Reichsverfassung gesichert (s. Moser, von der Reichsstände Landen, Buch V, Kap. 1, 2, 3, besond. S. 1321 ff.). Unzweifelhaft ist aber, daß die Gerichte der einzelnen Länder heutigen Tages für solche Klagesachen nicht kompetent sind, insoweit nicht die Verfassung selbst ihnen oder einem bestimmten Gerichtshofe die kompromissarische Entscheidung beigelegt hat (s. Zachariä, D. St.- und B.-R., 2. Ausg., Bd. II, S. 240), was in Preußen nicht geschehen ist. Die Kompetenz des (wiederhergestellten) Bundestags für dergl. Streitigkeiten ist aber eine sehr beschränkte. Sie sind in der Regel zu einer Einwirkung des Bundes *nicht* geeignet (Art. 61 der Wiener Schluß-Akte), und der Bundesbeschl. v. 30. Okt. 1834, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, welcher in Preußen durch die K.-O. v. 7. Juni 1843 (G. S., 1843, S. 270) publicirt worden ist, *gestattet* nur in dem in Rede stehenden Falle den *Regierungen* in Folge einer Vereinbarung hierüber mit den Ständen das darin vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren zu betreten. Dieser Weg ist mithin sowohl für die Regierung, als für die Stände im Verhältniß zu einander durchaus fakultativ, nicht obligatorisch, und der Antrag auf ein solches Verfahren steht nur der Regierung zu (vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 111, S. 581 ff. u. Bd. II, §. 279, S. 769 ff.). Der Landesvertretung für sich allein *gegen* die Regierung und ohne deren Einwilligung ist derselbe gänzlich verschlossen. Der Bundesbeschl. v. 30. Okt. 1834 bedingt übrigens selbst (Art. 1) seine Anwendung durch die vorherige Erschöpfung *aller* verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen (des betr. Landes) vereinbarlichen Mittel. Wenn nun über Streitfragen der in Rede stehenden Art in Preußen eine Vereinbarung zwischen Regierung und Landesvertretung nicht ermöglicht, auch eine solche nicht mit einer (nach Auflösung des Hauses der Abgeordneten) neugewählten Vertretung herbeigeführt werden kann, dann giebt es kein verfassungsmäßiges Mittel zur Lösung des Konflikts, und es bleibt nichts übrig, als daß derjenige Theil, welcher ein Recht zu einer gewissen Handlungsweise nach seiner Auslegung in Anspruch nimmt, diese wirklich einschlägt und nun die weitern Folgen erwartet. Daß in solchen Fällen, wo hierdurch Rechte der Staatsbürger berührt werden, auch die Gerichtshöfe in die Lage kommen können, die Kontroverse zwischen Staatsregierung und Landesvertretung zu erörtern und darüber zu entscheiden, ist selbstverständlich; allein solche Richtersprüche erledigen nicht den Streit zwischen Regierung und Landesvertretung, sondern nur den konkreten Fall zwischen den Privatpartheien; sie haben keine weitere Wirkung in staatsrechtlicher Beziehung, als die einer doktrinellen Auslegung. Somit zeigt sich hier eine wesentliche Lücke des Preuß. St.-R., welche in zahlreichen andern Deutschen Landes-Verfassungen (s. Zachariä, a. a. O., Bd. I, S. 583, Note 19) nicht vorhanden ist. Daß dieselbe der Ausfüllung bedarf, soll nicht die vollständige Durchführung des „Rechtsstaates" verlassen werden, leuchtet ein. Ob auf dem Wege der Errichtung eines „Bundesgerichts" oder eines „Preuß. Staatsgerichtshofs", mag hier unerörtert bleiben; nur sei darauf hingewiesen, daß das durch den Bundesbeschl. v. 30. Okt. 1834 verordnete Bundesschiedsgericht theils keine mit der Landesverfassung organisch verbundene, theils eine von Außen eingesetzte, möglicherweise von Außen wieder aufhebbare Einrichtung ist. Auch mag nicht unbemerkt bleiben, daß das Bedürfniß der Errichtung eines „Staatsgerichtshofs" fast nicht minder, wie für eigentliche „Verfassungs-Streitigkeiten", auch für diejenigen Fälle vorhanden ist, wo über Anwendung oder Auslegung der „Gesetze" eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landesrepräsentation besteht, welche nicht durch Vereinbarung (im Wege einer authentischen Deklaration) zur Lösung gebracht werden kann. Solche Fälle sind aber mehrfach hervorgetreten (z. B. Betreffs der Auslegung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 [Frage der Zulässigkeit der Postdebits-Entziehung für periodische Druckschriften; desgl. der Entziehung der Gewerbe-Konzession im administrativen Wege gegen Gewerbetreibende der Presse]; ebenso Betreffs der Ausübung der standschaftlichen Rechte Seitens jüdischer Rittergutsbesitzer ꝛc.). Die Praxis in solchen Fällen hat sich zwar dahin gestaltet, daß

# Drittes Kapitel.

## Sammlungen der Quellen des Preußischen Staats-Rechtes.

Die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen, welche als Quellen des Preußischen Staats-Rechtes zu erachten sind, finden sich theils in den Preußischen Gesetzbüchern, theils in besonderen Sammlungen.

## §. 24.

### I. Die Preußischen Gesetzbücher.

A. Das Allgemeine Landrecht.

In den einzelnen Landestheilen des Preußischen Staates galt, wie in Deutschland überhaupt, früher allgemein das gemeine Recht, jedoch modificirt durch eigenthümliche generelle und spezielle Normen. Durch die Einführung geschlossener Gesetzbücher hat die formelle Autorität der Quellen des gemeinen Rechtes fast ganz aufgehört; sie besteht gegenwärtig nur noch, und überdies mit zahlreichen Ausnahmen, in Neuvorpommern nebst Rügen[1], in dem Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz[2], in Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, und in dem neuerworbenen Jadegebiete; desgleichen theilweise rücksichtlich einzelner Objekte und Personen, wie namentlich hinsichts des Kanonischen Rechtes für die Römisch-katholische Kirche[3], der Reichsgesetze für Stifter[4], des Deutschen Privat-Fürstenrechtes für den hohen Adel[5] u. a.

Der Mangel eines einheimischen allgemeinen Gesetzbuches hatte sich bei dem vorlandrechtlichen Rechtszustande schon lange fühlbar gemacht, und man war zu verschiedenen Zeiten auf die Abfassung eines solchen bedacht gewesen[6]. Nicht nur der Verfall der Rechtswissenschaft, sowohl was die Theorie, als die Praxis betrifft, und die Ungewißheit, wie das Schwanken, welche sich in den richterlichen Entscheidungen kundgaben, sondern ganz besonders auch der sehr schleppende und verdorbene Prozeßgang, machten eine durchgreifende Justizreform zum dringenden Bedürfnisse[7], welche unter Friedrich dem Großen begonnen wurde und welche in der That eine allgemeine Prozeß-Ordnung und ein allgemeines Gesetzbuch hervorgebracht hat[8],

---

die Staatsregierung alsdann in Ausübung der Exekutive bei ihrer Meinung einfach verharrt; allein damit ist doch zuverlässig dem unerläßlich inne zu haltenden Standpunkte des „Rechtsstaates" nicht die gebührende Rechnung getragen. Es liegt vielmehr gleichmäßig im wohlverstandenen Interesse der Staatsregierung wie der Staatsangehörigen, in solchen Fällen eine kompromissarische Entscheidung eintreten zu lassen und in dieser Hinsicht die Verfassung zu vervollständigen. — Vgl. auch den zur Erledigung dieser Verfassungs-Lücke eingebrachten Antrag des Abgeordn. Reichensperger (Geldern) v. 23. März 1859 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, Nr. 115, welcher indeß nicht zur Berathung gelangt ist.

[1] Vgl. Starke's Beitr. zur Kenntniß der Gerichts-Verf. im Preuß. Staate, Bd. I, §§. 99 ff., Bd. II, Abthl. I, S. 273 ff.

[2] Vgl. Starke, a. a. O., Bd. I, §§. 87 ff., Bd. II, Abth. 2, S. 89 ff.

[3] Vgl. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Bd. I, S. 817 ff., S. 879 ff.

[4] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 1078.

[5] Vgl. Reskr. v. 12. Jan. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 295). Dagegen vgl. Koch's A. L. R. für die Preuß. Staaten, mit Kommentar, Bd. I, Note 3 zum §. I des Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794.

[6] Ueber die älteren Versuche vgl. Hymmen's Beitr. zur jur. Literatur, Samml. II, S. 275 ff. u. Samml. III, S. 179 ff.

[7] Vgl. Koch's Lehrb. des Preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. I, §. 7.

[8] Die nähere Darstellung des historischen Ganges und der scientifischen Redaktion der Preuß. Gesetzbücher gehört der Rechtsgeschichte an; es genügt hier, auf die darüber veröffentlichten Mittheilungen und die wichtigeren der betreff. Schriften zu verweisen: Euler, geschichtl. Einleit. in das Studium des A. L. R. (in v. Kamptz Jahrb., Bd. XXXII, S. 3 ff.). — Simon, Bericht üb. die scientifische Redaktion der Materialien der Preuß. Gesetzgebung (in Mathis' jur. Mon.-Schr., Bd. XI, S. 191 ff.). — Kurze Geschichte der Gesetzgebung in den Preuß. Staaten seit dem Anfange der Regier. Friedrich Wilhelm's II. (in Klein's Annal., Bd. I., S. XXXV ff. u. Bd. III, S. XIII ff.). — Die Justizreform in den Jahren 1746—1748 (in v. Kamptz Jahrb., Bd. LIX, S. 67 ff.). — Ver-

von welchen für das Preußische Staats-Recht das Letztere von erheblicher Bedeutung ist[1].

Das Allgemeine Gesetzbuch erschien im Jahre 1794 als „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" und wurde mittelst Patents v. 5. Febr. 1794 publicirt und promulgirt. Seine Gültigkeit beginnt mit dem 1. Juni 1794.

1) Gegenständlich sollte nach dem Entwurfe (§. 1 der Einl.) das allgemeine Gesetzbuch die Vorschriften enthalten, „durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Staates überhaupt, sowohl gegen den Staat, als unter sich selbst bestimmt würden". Schon das Allgem. Gesetzbuch änderte diese Bestimmung dahin, wie sie der §. 1 der Einl. zum A. L. R. angenommen hat, wonach nämlich das A. L. R. „die Vorschriften enthält, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind"[2]. Obgleich das A. L. R. hiernach der Hauptsache nach nur für privatrechtliche Verhältnisse bestimmt ist, so enthält es doch neben dem Privatrechte auch Materien aus dem Staats- und Regierungs Rechte und Polizei-Rechte, das Kirchen- und Schul-Recht und das Strafrecht. Die Ausführung ist indeß schwankend geblieben, und in den Materien des öffentlichen Rechtes unvollständig ausgefallen[3].

---

handlungen über die Justizreform in den Jahren 1774—1776 (a. a. O., Bd. LVIII, S. 3 ff.). — v. Daniels, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I, S. 11—67. — Eine gedrängte Darstellung enthält das Werk: v. Rönne, Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (4. Ausg.), Bd. I, S. 1 ff.

[1] Außer dem A. L. R. und der A. Ger.-Ordn. (letztere v. 6. Juli 1793) sind auch noch eine allgem. Hypotheken-Ordn. (v. 20. Dec. 1783) und eine allgem. Depositat-Ordn. (v. 15. Sept. 1783) zu Stande gekommen.

[2] Die Absicht ging dahin (s. Entwurf, Anm. zu Th. I, Abth. 3, Tit. 1), ein Gesetzbuch aufzustellen, welches alle Gegenstände umfasse, die Gegenstand der Entscheidung durch Richterspruch werden könnten, unter Einschluß der Rechtsansprüche, welche auf besondere Verhältnisse der Privaten zu dem Staate, oder auf den Uebergang des Rechtes zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Befugnisse in Privatvermögen gegründet seien. Ausgeschlossen blieben indeß sogenannte Zeitgesetze, insbesondere Verwaltungs- und Finanzgesetze, Gesetze über das Verfahren, sowie das Partikularrecht, welches den Provinzialgesetzbüchern vorbehalten sein sollte. — Der Entwurf enthält auch in der That etwas mehr, als das A. L. R., namentlich über den Zweck und die Pflichten des Staates und des Regenten (vgl. Entw., Einl. §§. 50—56 mit dem Gesetzbuch §§. 77—79, und A. L. R., §§. 73, 80 u. 81), welche Bestimmungen noch bei der Schlußrevision (s. in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXXXI, S. 179 ff.) und bei der Umformung des Gesetzbuchs zum A. L. R. entfernt wurden. Allein die Aenderung des gedr. Entwurfs steht nicht in Verbindung mit der Reinigung des allgem. Gesetzbuches von rein staatsrechtlichen Sätzen (vgl. hierüber v. Daniels' Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I, S. 58, insbes. Note 3).

[3] Die Titel des A. L. R., welche sich mit Materien des Staats- und Regierungs-Rechtes beschäftigen, sind im Th. II enthalten, nämlich: Tit. 6 (von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden überhaupt), Tit. 7, Abschn. 2 (von Dorfgemeinden), Tit. 8, Abschn. 2 (von Städten und Stadtgemeinden), Tit. 10 (von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats), Tit. 11 (von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften), Tit. 12 (von niederen und höheren Schulen), Tit. 13 (von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt), Tit. 14 (von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten), Tit. 15 (von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen u. Meeresufer), Tit. 16 (von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter u. Sachen), Tit. 17 (von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen, und zwar: Abschn. I von der Gerichtsbarkeit, u. Abschn. II von Auswanderungen, Abfahrts- u. Abschoßgeldern), Tit. 19 (von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen). — Der Tit. 13, Th. II hat, wie Suarez bemerkt (s. Gesetzrevis. Pens. XII, S. 87), die Bestimmung, eine Serographie der ganzen dritten Abth. des I. Theils des Entwurfs (der jetzigen Tit. 13—20, Th. II) zu bilden und die Grundprinzipien dieser Abtheilung darzustellen, welche von den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger handelt. Er giebt mithin die allgemeinen Grundsätze des Preuß. innern St.-R. Man hat hiergegen erinnert, daß das A. L. R. die Grenzen der bürgerlichen Gesetzgebung überschreite und sich zu weit in das Gebiet des öffentlichen Rechts verliere (s. bereits Schlosser in den Briefen üb. d. Gesetzgeb. überhaupt u. den Entw. des Preuß. Gesetzb. insbesond. [Frankfurt, 1789], S. 141—145, 325 ff.); allein die Verfasser des A. L. R. haben diesen Tadel im Voraus abgelehnt und sich dagegen gerechtfertiget. Sie bemerken nämlich (s. Entw. Th. I, Abth. 3, Tit. 1, Rubr. 8, 5, Suarez Schlußrevision, in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXXXI, S. 179, u. revisio monitorum, in v. Kamptz' Jahrb., Bd. LII, S. 1 ff.), „daß die (schon damals) gestellten Erinnerungen gegen die Aufnahme der in Rede stehenden Titel unbegründet seien, weil einige staatsrechtliche Verhältnisse unmittelbare Beziehung auf den

2) Das A. L. R. trat, nach dem Publik.-Pat. v. 5. Febr. 1794 §§. I und II, „an die Stelle der bisher gegoltenen Römischen, gemeinen, Sachsen- und anderen fremden[1] subsidiarischen Rechte und Gesetze, sowie an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, insofern nicht darauf Bezug genommen und darauf verwiesen worden." Es ist hiermit indeß keineswegs gemeint, daß Alles abgeschafft sein solle, was im A. L. R. nicht erwähnt worden; vielmehr bezieht sich die Abschaffung nur auf die Verordnungen, welche das Privatrecht betreffen, wogegen die publicistischen Verordnungen, insofern nicht das A. L. R. ausdrückliche Bestimmungen in dieser Beziehung enthält, gültig geblieben sind.

Das A. L. R. erkennt übrigens die alte Deutsche Rechtsregel: „Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht Landrecht, Landrecht gemeines Recht"[2], welche durch die Reichsgesetzgebung[3] auch für die zum ehemaligen Deutschen Reiche gehörig gewesenen Preußischen Landestheile des jetzigen Preußischen Staates ausdrücklich vorgeschrieben war, wiederholt an[4]. Soweit also die Provinzial- und Ortsrechte aufrecht erhalten worden sind[5], gehen deren Bestimmungen dem gemeinen Rechte vor, wenn auch in dem letzteren Verordnungen über denselben Gegenstand enthalten sind[6]. In solchen Fällen, wo

---

Privatzustand einzelner Bürger haben und der Richter dabei die Folgen in vorkommenden Fällen bestimmen muß; ferner weil andere Verhältnisse von der Art sind, daß der Staat sich nur der Rechte der Privatpersonen bedient und seine daraus entspringenden Befugnisse und Obliegenheiten gegen seine Bürger der Entscheidung der Richterstühle unterworfen hat; endlich weil es Rechte giebt, die der Staat seinen Bürgern zu übertragen pflegt und woraus also zwischen diesen und anderen Privatpersonen Rechte und Pflichten entstehen können. Uebrigens enthalte der ganze Tit. 13 keine Gesetze für den Landesherrn, sondern bloß eine Herleitung seiner Rechte aus seinen Pflichten, und daß auch der letzteren erwähnt werde, könne wohl heut zu Tage von Niemanden mehr anstößig gefunden werden". — Diesen Ansichten sind denn auch die Gesetzrevisoren (Pens. XII, S. 87, 88) vollständig beigetreten. Der Geist, in welchem diese staatsrechtlichen Materien (insbes. der Tit. 13) im A. L. R. behandelt worden, ist der jener Zeit; es ist die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zum Bewußtsein gelangte Idee des Staates, welcher die staatsrechtlichen Schriftsteller damaliger Zeit, und unter ihnen Friedrich der Gr., huldigten (vgl. hierüber Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 36 — 37). In neuerer Zeit hat einer der Hauptführer der Reaktion, Haller (s. dess. Restauration der Staatswissenschaft [Winterthur, 1816], Bd. I, S. 185, 192—200), die Basis der Tit. 13 ff., nämlich die Annahme eines dem Staate zum Grunde liegenden Vertrages, nach welchem der König, als Oberhaupt des Staates, die ihm zukommenden Rechte nur zur Erreichung der Staatszwecke besitzt (eine Ansicht, die selbst Friedr. der Gr. nicht nur in seinem Antimachiavell, sondern auch später in seinen Oeuvres II, 2, u. Oeuvres posthumes VI, 60 ausgesprochen hat, vgl. auch C. M. Wolff, Friedrich's des Gr. staatsrechtlichen Grundsätze [Berlin, 1840], — als „revolutionair" bezeichnet. Von Anderen ist dies Urtheil vielfach nachgesprochen worden (vgl. folgende Schriften: W. v. K. [Klewitz], einige Worte über die im Preuß. A. L. R. ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze [Berlin und Stettin, 1828], v. Haxthausen, über die Agrar-Verfassung und deren Konflikte in Norddeutschland [Berlin, 1829], Bd. I, S. 201, Berliner polit. Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 136, 144 u. a. a. O., v. Lancizolle, über Königthum u. Landstände in Preußen [Berlin, 1846], §§. 10 und 11, S. 46 — 64, über Charakter, Inhalt u. Wirkung des A. L. R. in staatsrechtl. Hinsicht). Man behauptet von dem 13. u. 14. Tit., Th. II des A. L. R. (s. v. Lancizolle, a. a. O., S. 50) sogar, „daß sie das erste Beispiel eines Versuchs gewährten, die Natur und Berechtigung einer bestehenden Monarchie in einem bestimmten Gesetzesbuchstaben auszudrücken, der durch keine praktisch drängende Veranlassung (wie dergleichen in einem Wechsel der Dynastie, einer eigentlichen Staatsumwälzung, einem Zwiespalt mit Ständen liegen kann) herbeizuführen", und bringt die Tendenz der Verfasser des A. L. R. hierbei in Verbindung mit der damaligen „Konstitutionsmacherei im revolutionirten Frankreich". Gegen solche Vorwürfe vgl.: Fr. Buchholz, Vertheidigung der Urheber des Preuß. A. L. R. gegen die Beschuldigungen eines Ungenannten (in der oben alleg. Schrift von W. v. K.). Vgl. auch Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 37.

[1] Nämlich das Longobardische Lehnrecht und das päpstliche Recht.

[2] Eisenhardt, D. Recht in Sprüchwörtern, S. 1. — Vgl. üb. die Bedeutung dieser Parömie: Riccius, von Stadtgesetzen, Bd. II, S. 422 ff., Schnaubert, Beiträge zum Staats- u. Kirchen-R., No. 4, S. 54.

[3] Reichs-Hofr.-O., Tit. I, §. 15. — Die Reichs-Kamm.-Ger.-O. und der J. R. A., §. 105, bestimmen nichts über die Rangordnung, sondern nur, daß die Statuten ꝛc. nicht aus den Augen gesetzt werden sollen.

[4] Vgl. A. L. R., Einl., §. 21, u. Publ.-Pat., §. III.

[5] Vgl. unten S. 93 ff.

[6] Der §. 53 der Einl. zum A. L. R. schreibt vor, „daß, wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen besondere Verordnung vorhanden ist, es allemal bei den Vorschriften des A. L. R. sein Bewenden haben soll" (vgl.

es zweifelhaft ist, ob ein Rechtssatz aus einer vorhandenen provinziellen Verordnung noch gilt oder nicht, gilt die Regel, „daß das Provinzialrecht oder Statut, soweit es das öffentliche Recht berührt, durch das gemeine Recht verdrängt ist", weil das Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung nicht nach den Provinzen und Ortschaften verschieden ist, vielmehr sich im ganzen Lande gleich bleibt [1].

3) Das A. L. R. wurde als subsidiarisches gemeines Recht in die damaligen gesammten Preußischen Lande, mit Ausnahme von Neufchatel und Valengin [2], sowie des Stiftes Quedlinburg [3], eingeführt [4]. In Folge des Verlustes der Provinzen jenseits der Elbe und deren späteren Wiedererwerbung, sowie der neuen Erwerbungen, sind jedoch viele Veränderungen und Ungleichheiten eingetreten. In den abgetretenen Landestheilen wurde das A. L. R., mit wenigen Ausnahmen, aufgehoben. Nach dem Jahre 1815 wurde es in den wiedererworbenen Landestheilen wieder eingeführt, und den meisten neu hinzugekommenen Ländern und Bezirken wurde es als neues Gesetzbuch gegeben, jedoch Beides mit verschiedenen Wirkungen. In den alten wiedererworbenen Landestheilen, wo es früher nur die Stelle des gemeinen Rechtes einnahm, waren unter der Fremdherrschaft die Provinzialrechte aufgehoben worden, und daher wurde das wiedereingeführte A. L. R. die einzige Rechtsnorm [5]. In den neuerworbenen Landestheilen, welche nicht unter Französischer Herrschaft gestanden haben, ist es als ein subsidiarisches Recht eingeführt worden, ausgenommen die zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheile der Rheinprovinz, die von Nassau abgetretenen Länder (Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz), Neuvorpommern nebst Rügen, die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet. Das

---

§. 57 a. a. O.). Diese auf die Auslegung und auf die Lückenhaftigkeit des Provinzialrechts bezügliche Vorschrift ist indeß nicht so aufzufassen, daß ein dunkles Provinzialgesetz nach den allgemeinen Grundsätzen des A. L. R. ausgelegt oder ganz bei Seite gestellt und durch die Vorschriften des A. L. R. ersetzt werden soll; vielmehr muß jedes Provinzialgesetz aus sich selbst ausgelegt werden. Findet sich kein Gesetz, d. h. tritt der Fall des §. 49 der Einl. zum A. L. R. ein, so ist zu unterscheiden. Kommt die Frage in einem provinzialrechtlichen Institute vor, so muß die Lücke aus der Provinzialgesetzgebung über dasselbe analogisch ergänzt werden (Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. XVI, S. 311). Entwickelt sich aber in der Provinz ein neues Institut, so fällt dasselbe dem gemeinen Rechte anheim, d. h. die Vorschrift des §. 53 der Einl. kommt zur Anwendung.

[1] Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794, §. III. — Dies erkennt auch das Ob.-Trib. in dem Präj. v. 11. April 1840 (Entsch., Bd. VI, S. 86) ausdrücklich an. Vgl. auch R. v. 1. März 1833 u. K.-O. v. 5. Aug. 1833 (v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXXXII, S. 124). Indeß ist der ganz richtige Grundsatz nicht gleichmäßig angewendet worden. So berühren z. B. die Vorfluthssachen unzweifelhaft mehr das öffentl. Interesse. Dennoch hat das Ob.-Trib. (nach mehrfachem vorherigen Meinungswechsel) angenommen, daß die besondern Provinzial-Ordnungen über Verschaffung der Vorfluth (namentl. das Schles. Ed. v. 20. Dec. 1746) durch die Einführ. des A. L. R. nicht aufgehoben seien (Plen.-Beschl. v. 7. Jan. 1850, Nr. 2173, Entsch., Bd. XIX, S. 53). Dasselbe ist der Fall mit dem Landstraßen- und qBrückenrechte, obgleich in diesen Angelegenheiten die dem mittelalterlichen Staats-Rechte angehörigen provinziellen Prinzipien dem modernen Staate und den jetzigen staatsrechtlichen Theorien und Grundsätzen entschieden widerstreben.

[2] Diese (jetzt von Preußen getrennten) Länder hatten stets ihre eigenthümliche Verfassung und ihr eigenes Recht und waren kein integrirender Theil des Preuß. Staates.

[3] Dasselbe gehörte damals nicht zum Preuß. Staate, sondern der König war nur Schirmherr.

[4] Auch blieb es bei den Militairgerichten noch außer Anwendung. — Einige Materien, nämlich aus den drei ersten Titeln des II. Th., die Lehre von der Ehe, väterlichen Gewalt und Intestaterbfolge, blieben jedoch vorläufig suspendirt. Diese Suspension ist später in den meisten Provinzen aufgehoben; in der Kur- und Neumark dauert sie, jedoch mit vielen Beschränkungen, noch fort; in Westpreußen ist sie zufolge des erschienenen Provinzialrechts durch das Pat. v. 19. April 1844, §. 10 (G. S. 1844, S. 103) aufgehoben.

[5] Nur in den Westphälischen Provinzen und im Herzogthume Kleve wurde die ehel. allgem. Gütergemeinschaft nach den früheren Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten durch die Verordn. v. 8. Jan. 1816 (G. S. 1816, S. 97) wieder eingeführt. Das G. v. 16. April 1860 (G. S. 1860, S. 165) hat demnächst in der Provinz Westphalen und in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluß der Landestheile des Herzogthums Westphalen, in welchen bisher das Dotal-Recht bestanden hat, die Gemeinschaft aller Güter unter den Eheleuten, wie solche durch das A. L. R. geregelt ist, jedoch mit den durch das gedachte Gesetz festgesetzten Abänderungen, eingeführt.

A. L. R. gilt also in allen anderen Landestheilen, jedoch in jedem auf verschiedene Weise, als Ganzes; in den ausgenommenen Theilen gelten aber doch auch einzelne Bestimmungen [1].

4) Ueber die für das Staats-Recht besonders wichtigen Fragen, ob durch Einführung des A. L. R. auch dessen staatsrechtliche Bestimmungen, sowie die staatsrechtlichen Gesetze, welche zur Ergänzung des A. L. R. demnächst ergangen waren, für miteingeführt zu erachten, hatten sich die Behörden nur gelegentlich entschieden, und eine gesetzliche, prinzipienmäßige Entscheidung über die zweite Frage fehlt gänzlich. In Betreff dieser spricht sich nämlich, das Prinzip anlangend, nur das Reskr. des Minist. des Inn. v. 3. Jan. 1817 [2] dahin aus, „daß unter den das A. L. R. abändernden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen (deren die Publik.-Pat. als miteingeführt gedenken) nur solche Verordnungen zu verstehen seien, welche auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht Beziehung haben; wogegen diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder Verwaltung zum Gegenstande haben, nur auf besondere Publikation und nach spezieller Anweisung der betreffenden Ministerien in den mit der

---

[1] Die Einzelheiten über die verschiedenartige Geltung des A. L. R. in den einzelnen Landestheilen sind meist nur für das Privatrecht von Interesse. Vgl. darüber die Darstellungen in Starke's Beiträgen zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate (Berlin, 1839 ff.), 5 Bände nebst Atlas. Kurze Uebersichten darüber finden sich in Koch's Lehrbuch des Preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. I, §. 8, v. Daniels, Lehrb. des Preuß. Privatr., Bd. 1, S. 67 ff. u. S. 118 ff. Die für die einzelnen Landestheile ergangenen Einführungs-Verordnungen sind folgende:

I. Das ursprüngliche Publik. Pat. v. 5. Febr. 1794, und das Pat. v. 1. April 1803 zur Publ. der neuen Auflage des A. L. R. mit dem ersten Anhange, finden sich in dem A. L. R. selbst vorgedruckt.

II. Spätere Publikationen in den jetzt noch zur Preuß. Monarchie gehörigen Landestheilen:

a) Für das Fürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und das Erfurter Gebiet; Pat. v. 24. März 1803 u. Pat. v. 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den gedachten Landestheilen (Mylius, N. C. C., Tom. XI, S. 1457 u. 1797, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 333 u. 432).

b) Für das Fürstenthum Paderborn und Münster, und die Abteien Essen, Werden u. Elten: Pat. v. 5. April 1803 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, S. 1685, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 422), Pat. 16. Mai 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals im (vormaligen) Bisthum Paderborn (N. C. C., Tom. XI, No. 34, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 464) u. Pat. v. 12. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den säkularisirten Stiftern Essen und Werden (N. C. C., Tom. XI, S. 1813, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 439).

c) Pat. v. 9. Sept. 1814, wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetzbücher, v. 1. Jan. 1815 an, in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen und wieder damit vereinigten Provinzen, desgl. in die dabei oder in solchen belegenen und neu erworbenen Ortschaften und Gebiete (G. S. 1814, S. 89).

d) Pat. v. 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung des A. L. R., v. 1. Jan. 1817 an, in den Kulm- u. Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem alten und neuen Gebiete (G. S. 1816, S. 217).

e) Pat. v. 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen, v. 1. März 1817 an (G. S. 1816, S. 225).

f) Pat. v. 15. Nov. 1816, wegen Einführung des A. L. R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte, v. 1. März 1817 an (G. S. 1816, S. 233).

g) V. v. 25. Mai 1818, wegen Einführung des A. L. R. und der A. G.-O. in den mit den Preuß. Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften (G. S. 1818, S. 45).

h) V. v. 20. Okt. 1819, wegen der Anwendung der Preuß. Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtischen Aemtern Heringen und Kelbra, v. 1. März 1820 an (G. S. 1819, S. 246).

i) Pat. v. 21. Juni 1825, wegen Einführung des A. L. R. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- u. Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, v. 1. Dec. 1825 an (G. S. 1825, S. 453).

Zu erwähnen ist noch, daß die K.-O. v. 29. März 1837 (G. S. 1837, S. 71) bestimmt hat, daß in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten sind, das Preuß. Recht in demselben Maße gelten soll, als in der Provinz, zu welcher das neuerworbene Gebiet fortan gehört, gilt.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 2.

Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Landestheilen zur Anwendung gebracht werden könnten." Ueber die erste Frage spricht nur gelegentlich die (einen speziellen Gegenstand betr.) K.-O. v. 13. Jan. 1827 [1], welche bemerkt, „daß das A. L. R. da, wo es in die ehemals Königl. Westphälischen Provinzen eingeführt, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechtes verbindliche Kraft erlangt habe" [2]. — Es kann indeß jenes Prinzip nicht als ein im Preuß. Staats-Rechte unbedingt anerkanntes angesehen werden. Die verschiedenen Publikations-Patente, durch welche „das A. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen" in die neuen Provinzen eingeführt worden, enthalten nichts von einer solchen Beschränkung auf das Privatrecht, sondern beabsichtigen vielmehr, durch Einführung der Preußischen Gesetze „das Band der Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen" [3], und da die Einführung der altpreußischen Gesetze ohne jede Distinktion erfolgt ist, so muß auf die Rechtsregel zurückgegangen werden, daß da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, die Auslegung kein Recht habe, zu unterscheiden [4].

5) Das A. L. R. ist in vielen Ausgaben und Auflagen erschienen [5], von denen zuerst die im Jahre 1804 (Berlin, C. G. Nauck) erschienene (neue Ausgabe) auch den im Jahre 1803 publicirten Anhang zum A. L. R. (an den betreff. Stellen eingeschaltet) enthält. Die im Jahre 1855 (Berlin, A. Nauck und Komp.) veranstaltete Ausgabe ist mit einem Nachtrage versehen, in welchem die seit Publikation des A. L. R. erschienenen, auf das Civilrecht sich beziehenden wichtigeren Gesetze — mit Weglassung der auf das Staats-Recht, das Straf-Recht und die Agrargesetzgebung bezüglichen Verordnungen — aufgenommen worden sind [6]. Die neueste (amtliche) Ausgabe

[1] Vgl. G. S. 1827, S. 20.

[2] Diese Grundsätze sind auch in einzelnen Fällen angewendet worden, z. B. in der K.-O. v. 8. Aug. 1830 (G. S. 1830, S. 116) gegen die Juden, nach welcher das Ed. v. 11. März 1812 nicht in die neuen Provinzen mit dem A. L. R. für miteingeführt erachtet werden soll. Ebenso erklärte die K.-O. v. 23. März 1836 (G. S. 1836, S. 168), daß das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Mühlen-, Brau- u. Branntwein-Zwanges in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen nicht für miteingeführt zu erachten sei.

[3] Was unzweifelhaft durch eine gemeinsame öffentliche Verfassung bei weitem mehr geschieht, als durch ein gemeinsames Civilrecht.

[4] Es hat auch die Gesetzgebung in andern Fällen diesen für richtig zu erachtenden Grundsatz selbst anerkannt. So gab es z. B. in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen keine Gutsherrschaften und keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr; die Verordn. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 61) nahm jedoch an, daß diese altpreußischen Institute durch Einführung des A. L. R. in den Theilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreiche Westphalen gehört haben, für miteingeführt zu erachten seien. In Betreff der Mennoniten erläuterte das Restr. des Min. des Inn. v. 28. April 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 475), daß die betr. Gesetze als mit dem A. L. R. eingeführt in den neuen Distrikten Westpreußens zu erachten seien. Auch ist das Ob.-Trib. (in dem Erk. v. 11. April 1840, Entscheid. Bd. VI, S. 86) der Ansicht, „daß das A. L. R., soweit es das öffentliche Recht betrifft, soweit der Staat und die öffentliche Ordnung allein interessirt, bei seiner Publikation sogleich und in allen Provinzen, wo es publicirt worden, in Wirksamkeit getreten sei".

[5] Vgl. das Nähere hierüber in dem Aufs. von v. Strampff in Simon's und v. Strampff's Zeitschrift für wissenschaftl. Bearbeit. des Preuß. Rechts, Bd. I, S. 214 ff., desgl. in v. Rönne's Ergänz. u. Erl. der Preuß. Rechtsbücher, 4. Ausg., Bd. I, S. 5 ff., und in Koch's Lehrb. des Preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. I, §. 8. — Die erste Ausgabe ist eine doppelte, unter dem Titel: „Allgemeines Gesetzbuch für die Preuß. Staaten", vom J. 1791, die eine mit Lateinischer, die andere mit Deutscher Schrift, 4 Bde. in gr. 8. (Berlin bei Decker). Die zweite Ausgabe ist die des „Allgemeinen Land-Rechts", vom J. 1794 (Berlin bei Pauli und Decker, und bei G. J. Decker u. Sohn). — Es giebt auch Privat-Ausgaben des A. L. R.: a) von A. J. Mannkopff, unter dem Titel: „Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königl. Verordnungen und Justiz-Ministerial-Reskripten. Unter Benutzung der Akten und mit Genehmigung eines hohen Justiz-Ministerii." 5 Bde. (Berlin, 1837—38 bei Nauck). Dazu: erster Suppl.-Bd., enthaltend die Ergänz. seit dem Jahre 1838 (Berlin, 1842). b) von Dr. C. F. Koch, unter dem Titel: „Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. Unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften, und Einschaltung der jüngeren, noch geltenden Bestimmungen; mit Kommentar in Anmerkungen. 4 Bde. (Berlin bei T. Trautwein, 1852—53, gr. 8. 3. Ausg., Berlin, 1856 ff.).

[6] Vgl. darüber die Bekanntmach. des Justizmin. v. 23. Mai 1855 im Just.-Min.-Bl. 1855, S. 159, Nr. 67, und die Mittheilungen über diese neue Ausg. v. Schering, a. a. O., S. 163 u. 236).

ist im J. 1863 (Berlin, Nauck und Komp.) erschienen, und gleichzeitig mit derselben eine besondere von Schering (im Auftrage des Justizmin.) bearbeitete mit Anmerkungen und mit dem vollständigen Abdrucke der ergänzenden, erläuternden und abändernden gesetzlichen Vorschriften [1].

Durch die Kab.-Ordre v. 20. Juni 1816 [2] wurde angeordnet, daß das A. L. R. mit seinem Anhange (wie auch die übrigen Gesetzbücher) zum Gebrauche im Großherzogthum Posen ins Polnische zu übersetzen. Diese Uebersetzung ist unter dem Titel: „Powszechni Prawo Krajowe (5 Tomow., Posen, 1833) erschienen [3].

B. Die Provinzial-Gesetzbücher.

Das A. L. R. ist ein subsidiarisches Recht und kommt nur zur Anwendung in Ermangelung der Provinzialrechte [4]. Schon die Kab.-Ordre v. 14. April 1780 [5] hatte angeordnet, daß für jede Provinz ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin Alles eingetragen werden solle, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von der andern unterscheiden. Eine Kab.-Ordre v. 20. März 1791 [6] schrieb hiernächst vor, daß die Provinzialgesetze innerhalb dreier Jahre gesammelt, revidirt und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten. Diese Frist wurde durch den §. IV des Publik.-Pat. v. 5. Febr. 1794 bis zum 1. Juni 1796 verlängert, allein auch dieser Termin nicht innegehalten.

Es sind nur zwei Provinzial-Gesetzbücher zu Stande gekommen:

1) Das Provinzial-Gesetzbuch für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerder'schen landräthlichen Kreis [7] erschien in den Jahren 1801 und 1802 in zwei Abtheilungen [8].

2) Das Provinzial-Gesetzbuch für Westpreußen ist zu Anfang des Jahres 1844 erschienen [9] und hat Geltung für diejenigen jetzt zur Provinz Preußen gehörenden Landestheile, welche im Jahre 1806 zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung, mit Ausnahme der zu dem früheren Marienwerderschen landräthlichen Kreise (dem jetzigen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise) gehörigen Landestheile [10].

Für alle übrige Provinzen und Landestheile sind die Provinzial-Gesetzbücher nicht zu Stande gekommen. Bereits seit der Emanation des Ostpreußischen Provinzialrechtes fand das Werk mancherlei Hemmungen; erst im Jahre 1832 [11], als der wirkliche Geheime Rath v. Kamptz zum Justizminister für die Rheinprovinz und zur Fortführung der Gesetzesrevision „in allen ihren Theilen mit Einschluß der Provinzial-

[1] Vgl. darüber die Bekanntmach. des Justizm. v. 13. April 1862 (Just.-Min.-Bl. 1863, S. 102 u. Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 85).

[2] Vgl. G. S. 1816, S. 204.

[3] Auch sind folgende Uebersetzungen erschienen: a) eine Lateinische, im Auftrage der Gesetzkommission besorgt von Eisenberg, mit dem Titel: Jus Borussico-Brandenburgensicum commune. Ex germanico latine versum, Berolini MDCCC. Apud G. C. Nauck; b) eine Französische, unter dem Titel: Code général pour les Etats Prussiens, traduit en françois par les membres du bureau de la législation étrangère et publié par ordre du Grand juge. Edition en original de l'imprimerie impériale, à Paris chez A. Gallard, 1803, Tomes I—V, gr. 8.

[4] Dies bestimmt der §. III des Publik.-Pat. v. 5. Febr. 1794. Vgl. Einl. zum A. L. R., §§. 21 u. 53.

[5] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. VI, S. 1935, Rabe's Samml., Bd. I, Abtheil. 6, S. 439.

[6] Vgl. das Publik.-Pat. v. 5. Febr. 1794, §. IV.

[7] Den jetzigen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreis in Westpreußen.

[8] Der Titel ist: „Ostpreußisches Provinzialrecht" (Berlin, 1801) und: „Fortsetzung und Schluß des Ostpreußischen Provinzialrechts" (Berlin, 1802, im Verlage von G. C. Nauck. Gr. 8.). Die Publik.-Pat. sind v. 4. Aug. 1801 und v. 6. März 1802 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, S. 407 u. 871, u. Rabe's Samml., Bd. VI, S. 568, und Bd. VII, S. 163), wonach die Abth. I seit dem 1. Jan. 1802 u. die Abth. II seit dem 1. Sept. 1802 Gesetzeskraft hat.

[9] Der Titel ist: „Provinzialrecht für Westpreußen", und es ist dies Provinzialrecht, mittelst Publik.-Pat. v. 19. April 1844, vom 1. Juli 1844 an eingeführt worden (G. S. 1844, S. 103 ff.). Dasselbe enthält nur 87 Paragraphen und ist bereits wieder durch neuere Gesetze größtentheils bedeutungslos geworden.

[10] Durch das Publik.-Pat. v. 19. April 1844 war die Stadt Danzig und deren Gebiet von der Einführung des Provinzialrechtes für Westpreußen ausgeschlossen worden, für welche indeß demnächst die Einführung vom 1. Okt. 1857 durch das G. v. 16. Febr. 1857 (G. S. 1857, S. 87) angeordnet worden ist.

[11] Vgl. die betreff. K.-O. v. 9. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 15).

gesetze" ernannt worden war, wurde von diesem mit unermüdlichem Eifer in der Kodifikation der Provinzialrechte vorgeschritten [1]. Allein das Resultat seiner Arbeiten sind nur eine große Anzahl von Entwürfen [2] gewesen. Auch der im Jahre 1842 [3] zum Nachfolger des Justizministers v. Kamptz ernannte Gesetz-Revisions-Minister v. Savigny vermochte nur die Kodifikation des Westpreußischen Provinzialrechtes zu Stande zu bringen. Es war die Frage der Zweckmäßigkeit der Kodifikation der Gegenstand vielfacher Erörterungen geworden [4] und selbst die Provinzialstände hatten sich zum Theil dagegen erklärt [5]. Seit dem Jahre 1842 lag dieselbe nicht mehr im Sinne des Gouvernements und sollte nach dessen Absicht sich auf die Bearbeitung und legislative Feststellung derjenigen Theile des Partikularrechts beschränken, bei welchen sich ein Bedürfniß für praktische Rechtsfragen ergeben habe, im Uebrigen aber hauptsächlich auf die wissenschaftliche Verarbeitung des vorhandenen Stoffes hingewirkt werden [6]. Demgemäß ist in der mannigfachsten Anwendung seitdem verfahren.

In denjenigen Landestheilen nun, für welche hiernach die Provinzial-Gesetzbücher zu Stande gekommen sind, gilt dann die Regel, daß kein ungeschriebenes Provinzial- oder Statutar-Recht mehr Kraft hat, ausgenommen a) dasjenige, auf welches das A. L. R. selbst an einzelnen Stellen verweist, und welches sich auch noch nach Einführung des A. L. R. ausbilden kann, und b) dasjenige, welches etwas bestimmt, was das geschriebene allgemeine oder Provinzial-Recht unentschieden gelassen hat [7].

C. Die allgemeinen Rechtsquellen derjenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. nicht gilt.

Das A. L. R. ist nicht eingeführt in folgenden Landestheilen:

1) In den Landestheilen der Rheinprovinz, welche den Bezirk des Appella-

---

[1] Ueber die Geschichte der Redaktion der Provinzialrechte vgl. Krause, Bericht über die Provinzialgesetzgebung, in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XVIII, S. 99 ff. — Homeyer, Recension der v. Kamptz'schen Provinzial- u. statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie und der v. Strombeck'schen Provinzialrechte, in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXXV, S. 85 ff. und in den Jahrb. für wissenschaftl. Kritik, Jahrg. 1829, Nr. 87—92. — v. Kamptz, aktenmäßige Darstellung der Preuß. Gesetzrevision, in v. Kamptz' Jahrb., Bd. LX, Abschn. 1. — Kurze Uebersicht der Revision der Gesetze von 1831 bis 1842, a. a. O., Bd. LVIII, S. 325 ff. — v. Daniels, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I, S. 80—85, 89—91, 96—99.

[2] Diese Entwürfe, welche zum Theil als Manuskript gedruckt sind, haben bei der fortdauernden praktischen Geltung zahlreicher Provinzial- und partikularrechtlicher Rechtsnormen ihre Bedeutung als werthvolle Schriften (vgl. hierüber die Ansicht des Ob.-Trib. in dem Erkenntniß in den Rechtsfällen des Ob.-Trib., Bd. II [Berlin, 1847], S. 102). — Eine Anzahl der früheren dieser Entwürfe ist (mit Genehmigung des Justiz-Min.) von ihren Verfassern herausgegeben worden und im Buchhandel erschienen. Eine genaue Uebersicht aller dieser Arbeiten und der darauf bezüglichen Literatur findet sich in v. Kamptz' aktenmäßiger Darstell. der Preuß. Gesetzrevision, in den Jahrb., Bd. LX, S. 150 ff., auch mitgetheilt in v. Daniels' Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I, Anl. IX, S. 54—68, desgl. in Simon's Preuß. St.-R., Bd. I, Einl., S. XLIV—LII. — Eine ausführliche Nachweisung der Provinzial- und Partikularrechte der einzelnen Landestheile und der bezüglichen Kodifikationsarbeiten giebt auch Dr. G. F. Jacobson in der (aus Weiske's Rechtslexikon besonders abgedruckten) Schrift: der Preuß. Staat. Eine übersichtl. Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung (Leipzig, 1854), S. 24—63. — Vgl. ferner darüber: Starke's Beitr. zur Kenntniß der Gerichtsverfassung in den Preuß. Staaten (Berlin, 1839 ff.), und über die provinzial- und partikularrechtliche Literatur überhaupt: v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie. 3 Thle. (Berlin, 1826—28), sowie: Hafemann, Bibliothek des Preuß. Rechts, S. 116 ff.

[3] Vgl. die betr. K.-O. v. 28. Febr. 1842 (G. S. 1842, S. 999, und Just.-Min.-Bl. 1842, S. 182).

[4] Die Frage, ob und inwieweit die Provinzialrechte aufrecht zu erhalten, und des Werthes der Kodifikation derselben hat eine Reihe von Schriften und Streitschriften veranlaßt, welche in Simon's Preuß. St.-R., Bd. I, Einleit. S. XLIII, Note 2, und in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 3. Ausg., Bd. I, S. 25—26 aufgeführt sind. Vgl. auch: v. Kamptz, aktenmäßige Darstellung ꝛc., in den Jahrb., Bd. LX, S. 198.

[5] Vgl. Simon's Preuß. St.-R., Bd. I, Einl. S. XLVIII, Note 1, S. LI, Note 1 u. 2.

[6] In diesem Sinne hatte sich bereits die K.-O. v. 28. Febr. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 182) ausgesprochen; noch bestimmter aber that dies der Landtags-Abschied v. 27. Dec. 1845 für Schlesien und Brandenburg.

[7] Vgl. Publik.-Pat. v. 5. Febr. 1794, §. VII, und Entsch. des Ob.-Trib., Bd. II, S. 238. — Vgl. auch das Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Juni 1848, Nr. II (Entsch., Bd. XVII, S. 366).

tions-Gerichtshofes zu Köln bilden. Hier ist die Französische Gesetzgebung beibehalten und das zur Anwendung kommende Gesetzbuch ist daher der Code Napoléon.

2) In dem Herzogthume Pommern und dem Fürstenthume Rügen (Regierungs-Bezirk Stralsund oder Neuvorpommern), sowie

3) in dem Gerichtsbezirke des Justiz-Senats zu Koblenz [1] (ostrheinischer Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg), ferner:

4) in den Hohenzollernschen Landen (Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen), und

5) in den neuerworbenen Jadegebieten.

In den zu 2 bis 5 gedachten Landestheilen gelten das gemeine Deutsche Recht und die betreffenden Landes-Verordnungen. In den zu 2, 3 und 4 gedachten Landestheilen sind jedoch, abgesehen von den späteren für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzen, einzelne Theile und Bestimmungen der Altpreußischen Gesetze eingeführt worden [2].

Die Jadegebiete betreffend, so hat das Gesetz v. 14. Mai 1855 [3] verordnet (§. 1), daß in denselben die in der Monarchie geltenden Gesetze nach und nach, je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, durch besondere Königl. Verordnungen mit voller gesetzlicher Wirkung eingeführt werden sollen. Die für die übrigen Landestheile künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen sollen (nach §. 2 a. a. O.) für die Jadegebiete nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete miterlassen, oder durch eine besondere Verordnung (in Gemäßheit des §. 1) eingeführt worden sind [4].

---

[1] Vgl. über dessen Bestandtheile: Hertel, über die Rechtsverfassung der zum Reg.-Bez. Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile (in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXVI, S. 3 ff.), desgl. Simon's Preuß. St.-R., Bd. I, Einl. S. XXXVIII, u. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 2. Ausg., Bd. I, S. 42.

[2] Vgl. hierüber Simon's Preuß. St.-R., Bd. I, Einl. S. XXXVIII ff. u. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg., Bd. I, S. 42 ff. — In den Hohenzollernschen Landen sind insbesond. das Lotterie-Ed. v. 29. Mai 1810 nebst den spätern über das Lotteriewesen ergangenen Gesetzen (G. v. 7. Mai 1853, G. S. 1853, S. 180) und der Abschn. III des Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges. v. 11. Mai 1853, G. S. 1853, S. 182), sowie alle für die übrigen Landestheile der Monarchie gültigen Gesetze über die Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener (Erl. v. 6. Febr. 1854, G. S. 1854, S. 80), ferner die für die übrigen Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungs-Kassen (G. v. 7. Mai 1856, G. S. 1856, S. 507), die über den Gewerbebetrieb im Umherziehen für die übrigen Theile der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften, mit Einschluß der Strafbestimmungen (G. v. 14. Sept. 1857, G. S. 1857, S. 9), und die Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855 und das G. v. 9. Mai 1855 über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses (G. v. 31. Mai 1860, G. S. 1860, S. 214) eingeführt worden.

[3] Vgl. G. S. 1855, S. 306.

[4] Vgl. den Entwurf des Ges. v. 14. Mai 1855 nebst dessen Motiven und die Kommiss.-Berichte der Kammern, sowie die Verhandl. darüber in den sten. Ber. der II. Kammer 1854—55, Bd. IV, S. 841—847, u. Bd. II, S. 853—854 u. S. 875, desgl. sten. Ber. der I. Kammer 1854—55, Bd. I, S. 566—568, und Bd. II, S. 365—366. — Bis jetzt sind in den Jadegebietstheilen durch besondere Königl. Verordn. erst einige Preuß. Gesetze eingeführt worden, nämlich das G. v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, eingeführt durch die V. v. 20. Aug. 1855 (G. S. 1855, S. 598), die V. v. 21. Dec. 1846, betr. die bei dem Baue von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, eingeführt durch die V. v. 3. Aug. 1855 (G. S. 1855, S. 631), die Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht, sowie über das Münzwesen u. Münzgewicht, eingeführt durch die V. v. 2. Nov. 1857 (G. S. 1857, S. 1030), das G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, eingeführt durch die V. v. 24. Jan. 1859 (G. S. 1859, S. 72), und die auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des A. L. Rechts, eingeführt durch die V. v. 19. Aug. 1862 (G. S. 1862, S. 279).

## §. 25.

II. Die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Central-Verwaltungsbehörden.

A. Sowohl die landesherrlichen Verordnungen und Reskripte, welche vor Emanirung des A. L. R. (seit 1415) ergangen waren, als die demnächst (bis 1806) ergangenen, sind in folgenden Sammlungen enthalten.

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. in der Kur- und Mark-Brandenburg, auch inkorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edikta, Mandata, Reskripta, von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten zu Brandenburg, ad annum 1736. 6 Thle. Berlin und Halle.

2) IV. Continuationes und 1. Supplementar-Band zur I., II. u. III. Kontinuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

3) Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Kur- und Mark-Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte ꝛc., vom Anfang des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit K. Allergn. Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheiltem Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in den Königl. Preuß. und Kur-Brandenburgischen, geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landes-Gesetzen. Tom. I—XIII v. J. 1751—1806 [1].

Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Register-Bände.

a) Der erste hat den Titel: Repertorium novi Corporis Constitutionum Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum, II. reale, oder: doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen v. 1751—1775, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchst Dero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Kunst, ohne Jahreszahl in fol.

b) Der andere hat diesen Titel: Repertorium novi Corporis Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum, II. reale, oder doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate und Reskripte, welche in funfzig Jahrgängen von 1751—1800, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin, 1803. Durch dieses wird das erste entbehrlich. Die Vorerinnerung giebt Nachrichten über die Veranlassung und Einrichtung der Mylius'schen Sammlung nebst deren Kontinuationen und der neuen Edikten-Sammlung.

Man citirt die Mylius'sche Sammlung gewöhnlich durch C. C. M. (Corpus Constitutionum Marchicarum) und die neue Edikten-Sammlung durch N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum).

B. Die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen wurden seit dem Jahre 1810 amtlich publicirt [2]

1) durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten (Berlin, 1810—1863, 53 Bände).

Sie soll, nach der sie begründenden Verordn. v. 27. Okt. 1810 [3], alle Königl.

---

[1] Diese Sammlungen waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Patent zur Publikation der neuen Auflage des A. L. R., v. 1. April 1803, mindestens von da ab, den Charakter einer offiziellen Gesetz-Sammlung.

[2] Die Lücke zwischen dem Novum Corpus Constitutionum (s. oben sub A 3), welches nur bis 1806 reicht, und der Gesetz-Sammlung, welche mit dem Jahre 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetz-Sammlung ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengetragen sind. Er ist in Folio und Quarto herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetz-Sammlung an beide Sammlungen anzuschließen; die Quart-Ausgabe ist jedoch vergriffen.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 1.

Gesetze und Verordnungen enthalten, welche mehr als ein einziges Regierungs-Departement betreffen; nach §. 1 des späteren Gesetzes v. 3. April 1846 [1] sollen jedoch alle landesherrlichen Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind, durch die Gesetz-Sammlung publicirt werden [2].

Für das Großherzogthum Posen ist, in Folge der Kab.-Ordre v. 20. Juni 1816 [3], eine amtliche Polnische Uebersetzung erschienen und erscheint fortwährend.

Zur Gesetz-Sammlung werden jährliche chronologische Inhaltsverzeichnisse und alphabetische Register ausgegeben. Außerdem sind mehrfach von Zeit zu Zeit amtliche Hauptregister erschienen, das neueste im Jahre 1854, den Zeitraum von 1806 bis einschließlich 1853 umfassend [4].

2) Durch die Amtsblätter der jetzt vorhandenen 26 Regierungen [5] vom 1. Jan. 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit. Sie wurden gegründet durch den §. 2 der oben zu 1 gedachten Verordn. v. 27. Okt. 1810, durch die Verordn. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements ꝛc. [6], sowie durch die Verordn. v. 8. Juni 1819 [7] und die K.-O. v. 24. Juli 1826 [8], nach welchen Bestimmungen sie Publikations-Anzeigen der in der Gesetz-Sammlung erschienenen Stücke, ferner Gesetze, welche nur einzelne Regierungs-Bezirke betreffen, Verordnungen und Reskripte der Centralbehörden und der Regierungen enthalten [9].

Die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter bilden die amtlichen Sammlungen für die Publikation Preußischer Gesetze und Verordnungen [10].

3) Außerdem erschienen folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Verordnungen der Central-Behörden und — seit 1810 — solcher Königlichen Erlasse, die nicht durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden:

a) Amelang, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit (Berlin, 1800—1806). 4 Bde.

b) Mathis, allgem. juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten (Berlin, 1805—1811, 11 Bde. mit Register).

---

[1] Vgl. G. S. 1846, S. 151.

[2] Ueber die Citirmethode der Gesetz-Sammlung vgl. den Aufsatz von Odebrecht in der Jur. Wochenschr. 1841, S. 665.

[3] Vgl. G. S. 1816, S. 204.

[4] Außer den offiziellen Registern sind auch noch Privat-Repertorien von verschiedener Einrichtung über die Gesetz-Sammlung erschienen:

a) Chronologisches Verzeichniß sämmtlicher in der G. S. für die Königl. Preuß. Staaten enthaltenen, bis zum 1. Jan. 1823 ergang. Gesetze, Verordnungen u. s. w., nebst Nachweisung des Ortes, wo sie zu finden sind (Berlin, 1823).

b) A. Schrader, Repertorium der gesammten neueren Preuß. Gesetzgebung von 1806 bis Ende 1834, nach den verschiedenen Grenzen und Gegenständen der Verwaltung systemat. geordnet (Magdeburg, 1835).

c) J. A. S. Fürstenthal, dreifaches Hauptregister zur G. S. für die Königl. Preuß. Staaten von 1806 bis 1841, in chronologischer, systemat. und alphabet. Ordnung (Königsberg, 1841; vgl. darüber das R. v. 29. Okt. 1841, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 352).

d) Dr. G. M. Kletke, Repertorium der G. S. für die Königl. Preuß. Staaten vom J. 1806 bis 1845 (Berlin, 1846). Nebst zwei Suppl. für die J. 1846 bis incl. 1852 (Berlin, 1850 u. 1853).

e) A. E. Richard, systemat. Uebersicht sämmtlicher in der G. S. für die Königl. Preuß. Staaten seit dem J. 1806 erschienenen Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge ꝛc. (Berlin, 1851).

[5] Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit anderen vereinigten Regierungen zu Reichenbach und Kleve zu beachten. In Betreff des Amtsblattes der Regierung zu Sigmaringen vgl. den Allerh. Erlaß v. 19. Sept. 1852 (G. S. 1852, S. 588).

[6] Vgl. G. S. 1811, S. 165.

[7] Vgl. G. S. 1819, S. 148.

[8] Vgl. G. S. 1826, S. 73.

[9] Zur Erleichterung des Gebrauchs der Amtsblätter ist zu benutzen: P. Sinnhold, die Amtsblattsgesetzgebung des Königl. Preuß. Staates; enthaltend die durch die Reg.-Amtsbl. erlass., noch gültigen Verordnungen aus den J. 1811 bis 1844 nach den einzelnen Dienstgegenständen (Breslau, 1845 u. 1846). — Für die einzelnen Reg.-Bez. sind Repertorien erschienen, unter welchen das von Effellen und Waddingen für den Reg.-Bez. Arnsberg herausgegebene (Arnsberg, 1844 u. 1853) eins der vollständigeren ist. Für die Neumark und Schlesien vgl. die von Fürstenthal bearbeiteten Handbücher und Repertorien (Berlin, 1831, u. Neisse, 1837).

[10] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 48, sub II.

c) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung (Berlin, 1813—1844, jeder Jahrgang in 4 Heften, die 2 Bde. bilden) [1].

d) v. Kamptz, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung (Berlin, 1818—1839, in Heften, deren 4 einen Jahrgang in 2 Bänden bilden; mit 2 Register-Bänden).

Den letztgedachten Werken, welche sämmtlich eingegangen sind, schließen sich die nachfolgenden, von den Central-Behörden amtlich herausgegebenen und fortgesetzt erscheinenden an:

a) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums. (Berlin.) Beginnend mit dem 1. Jan. 1839. (Dazu zwei Haupt-Repertorien über die Jahrg. 1839 bis incl. 1848 und ein Haupt-Register [von Rummelspacher], umfassend die Jahrg. 1839 bis incl. 1859 [Berlin, 1860]).

b) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Redigirt im Büreau des Finanz-Minist. (Berlin.) Begann mit dem Jahre 1839.

c) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Büreau des Minist. des Innern. (Berlin.) Begann mit dem 1. Juli 1840, lieferte jedoch die betreff. Reskripte vom 1. Jan. 1840 ab nachträglich. (Dazu zwei Haupt-Register über die Jahrg. 1840 bis incl. 1849 [Berlin, 1852] und über die Jahrg. 1850 bis incl. 1859 [Berlin, 1862]),

d) Amtsblatt des Königl. Post-Departements. Redigirt im General-Post-Amte. (Berlin.) Begann mit dem Jahre 1848.

e) Königl. Preuß. Staats-Anzeiger. Derselbe erscheint in seiner jetzigen Gestalt seit dem 1. Juli 1851 und enthält unter Andern: α) die Gesetze, β) die Cirk.-Verfüg. sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden, soweit dieselben von allgemeinem Interesse sind, γ) die zur Verbreitung geeigneten Cirk.-Verfüg. der Ober-Präsidenten, δ) das Wissenswertheste aus allen Ministerial-Blättern, ε) diejenigen Bekanntmachungen der übrigen Behörden, welche sonst in mehr als ein Amtsblatt aufgenommen werden mußten (vgl. darüber das C.-R. des Just.-Min. v. 12. Juni 1851, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 218).

4) Außeramtliche Sammlungen der Gesetze und sonstigen Verordnungen sind, abgesehen von den bereits angeführten, die ausdrücklich mit amtlichem Ansehen bekleidet worden, folgende [2]:

a) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bde. (Berlin, 1799—1807).

b) Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetzkommission. 2 Sammlungen (Berlin, 1794, 1796).

c) Auszug der neueren Gemein-Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc. seit dem 1. Juni 1794 ꝛc., in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. 1.—4. Heft, v. 1. Juni 1794 bis letzten Dec. 1796. 2. Aufl. (Stettin, 1798).

d) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung und der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. (Berlin, 1795—1799), und Stengel, neue Beiträge ꝛc. 12 Bde. (Berlin und Halle, 1799—1804).

e) Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts. 3 Bde. (Berlin, 1799—1800).

f) Hoffmann's Repertorium der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der älteren und neueren Edikten-Sammlung enthalten sind ꝛc. (Züllichau, 1800). 1. Thl. und drei Fortsetzungen (1802—1814). 2.—4. Thl. (1810—1814).

g) Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc. nach der Zeitfolge geordnet. Thl. I, bestehend aus 7 Bdn., und Thl. II—XIII (Halle u. Berlin, 1816—1824).

h) Mannkopff, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher, oder Sammlung ꝛc. nach den Materien der Gesetzbücher geordnet. 6 Bde. u. 3 Suppl.-Bde. (Berlin, 1835 ff.).

i) Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel, Ergänzungen und Erläuterungen der

---

[1] Mit amtlichem Ansehen bekleidet durch die V. v. 9. Dec. 1815 (s. in den Jahrb. Bd. I, S. 406). Die in dies Werk aufgenommenen Verordnungen sind systematisch geordnet in: Gräff's Sammlung sämmtl. Verordn., die in den v. Kamptz'schen Jahrb. enthalten sind (Berlin u. Breslau, 1830—1840, 13 Bde u. 1 Repertor.

[2] Die nur auf einzelne Theile des öffentlichen Rechts sich beziehenden Werke dieser Art werden bei den betreffenden Materien angeführt.

Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justiz-ministerial-Akten und der Gesetzrevisions-Arbeiten herausgegeben. Dritte Ausg. 14 Bde. (Breslau, 1837—1853). Vierte Ausg., bearbeitet von v. Rönne (Berlin, 1858—1863).

k) E. Avenarius, Sammlung derjenigen Allerhöchst. Kabinets-Ordres, die nicht in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, und der Reskripte der Ministerien, welche die innere Verwaltung des Preuß. Staates betreffen. Aus den J. 1817—1844. 2 Bde. (Leipzig, 1845).

Auszüge aus der Gesetz-Sammlung enthalten folgende Sammlungen:

Preußens Gesetzsammlung in einer Auswahl für praktische Juristen herausgegeben von L. Nikisch. Neue umgearbeitete Auflage. (Berlin, 1857). 2 Bde., enthalt. 1806 bis incl. 1854, und 2 Suppl., enthalt. 1855 bis incl. 1859.

Gesetz-Sammlung für die Preuß. Verwaltungs-Beamten. Eine chronolog. Zusammenstellung der in der Ges.-S. für die Königl. Preuß. Staaten für die J. 1806—1852 incl. enthaltenen, die Verf. u. Verw. des Preuß. Staats betreff., noch geltenden Gesetze, Verordnungen, Kabinets-Ordres, Erlasse und Publikanda. Mit alphabet. Sach- u. Materien-Register. (Zugleich eine Ergänzung der Gesetz-Samml. für Preuß. Juristen von L. Nikisch). 2 Bde. (Berlin, 1853). Dritte Aufl. 2 Bde. (Berlin, 1857).

F. Rendschmidt, systemat. Repertorium der in der Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten seit Beginn des J. 1806 bis Ende des Jahres 1854 enthaltenen und noch geltenden Verordnungen für Juristen. Als Anhang zu dem A. L. R., der A. G. O., der Cr.-, Dep.- u. Hyp.-Ordn. zusammengestellt (Breslau, 1855). 2 Bde.

P. Stöpel, Preuß. Gesetz-Kodex. Ein authentischer Abdruck der in der G.-S. für die Preuß. Staaten von 1806 bis auf die neuesten Zeit. enthalt. Gesetze, Kab.-Ordres, Erlasse u. s. w. In chronologischer Ordnung, mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit und prak. Bedeutung, für Juristen und Verwaltungs-Beamte zusammengestellt (Frankfurt a. O., 1855). 2 Bde. Zweite Aufl. (Frankfurt a. O., 1861—1863). 3 Bde.

O. v. Saucken, Gesetz-Sammlung für den Preuß. Staatsbürger. Eine chronolog. Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Erlasse ꝛc. des Zeitraums v. 1806 bis 1856, genau ihrem Wortlaute nach und mit besond. Rücksicht auf unsere Staats-Verfassung ꝛc. (Berlin, 1856).

Eine Ergänzung der Gesetz-Sammlung enthält die folgende Sammlung:

C. A. Bergius, Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetz-Sammlung und den Anhängen zu derselben enthaltenen Verordnungen (Breslau, 1841).

Die Preußischen Staatsverträge finden sich gesammelt in dem Werke:

F. F. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin, 1852).

C. Sammlungen, welche nur einzelne Provinzen oder Landestheile betreffen.

Provinzial-Gesetz-Sammlung für die östlichen Landestheile des Preuß. Staates, die Provinzen Preußen, Pommern, einschließlich Neuvorpommern nebst Rügen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Posen. Eine chronologische Zusammenstellung der in der G.-S. für die Königl. Preuß. Staaten für die Jahre 1806 bis einschließlich 1856 enthaltenen noch geltenden, die gedachten Landestheile betreff. Gesetze, Verordnungen, Kabinets-Ordres, Erlasse und Publikanda, für Justiz- und Verwaltungs-Beamte (Berlin, 1857).

Provinzial-Gesetz-Sammlung für die westlichen Landestheile des Preuß. Staates, die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, sowie die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet. Eine chronologische Zusammenstellung der in der G.-S. für die Königl. Preuß. Staaten für die Jahre 1806 bis einschließlich 1856 enthaltenen noch geltenden, die gedachten Landestheile betreff. Gesetze, Verordnungen, Kabinets-Ordres, Erlasse und Publikanda, für Justiz- und Verwaltungs-Beamte (Berlin, 1857).

1) Betreffend die Provinz Preußen.

D. G. Grube, Corpus constitutionum prutenicarum, oder Königl. Preuß. Rechtsverordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte ꝛc. (Regiomontan. 1721). 3 Vol. Privilegia des Herzogthums Preußen (Braunsberg, 1816).

2) Betreffend die Provinz Brandenburg.

Landbuch des Kurf.- und Mark-Brandenburg. Herausgegeb. von Herzberg (Berlin, 1781).

L. Diſtelmeyer, etzliche Statute und Gewohnheiten der Kur- und Mark-Brandenburg, gezogen aus den Kurfürſtl. Reverſen ꝛc. 1609. — Mit Anmerk.

J. Scheplitzii unt. d. Tit.: Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgensis (Leipzig, 1607). Recogn. et auxit Ch. B. Pape. (Berlin, 1744.)

P. W. Gercken, Fragmenta Marchica oder Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zum Nutzen der Brandenburgiſchen Hiſtorie (6 Bde., Wolfenbüttel, 1755—1763).

Deſſelben, diplomat. veteris Marchiae Brandenburgensis, aus den Archiven geſammelt. 2 Bde. (Stettin, 1765 u. 1766).

Deſſelben, Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8 Thle. (Berlin, 1779—1785). — Fortgeſetzt von v. Raumer. (Berlin, Stettin u. Elbing, 1831 ff.).

Riedel, novus Codex diplomaticus Brandenburgensis (Berlin, 1838).

v. Kamptz, Sammlung der Provinzial- und ſtatutariſchen Geſetze in der Mark Brandenburg (3 Bde., Berlin, 1832—1833).

3) Betreffend die Provinz Sachſen.

Chr. O. Mylius, Corpus constitut. Magdeburg. oder Königl. Preuß. u. Kurfürſtl. Brandenburgiſche Landes-Ordnungen, Edikte und Mandate im Herzogthum Magdeburg, von 1680 bis 1714 (6 Bde., Magdeburg und Halle, 1715). — Cont. 1717.

H. Fr. v. Dietz, Archiv Magdeburgiſcher Geſetze (1781), neue Ausg. (Magdeburg, 1800).

Lünig, Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici (2 Bde., Leipzig, 1724). — Fortgeſetzter Codex Aug. (3 Bde., Leipzig, 1772). — Zweite Fortſetzung. Th. I—III. (Leipzig, 1805 u. 1806). — Dritte Fortſetzung, Abth. 1 u. 2 (Dresden, 1834). [Bis zum 9. März 1818].

Auguſti, Herzogs zu Sachſen ꝛc., ſämmtl. Fürſtl. Magdeburgiſchen Anordnungen und vornehmſten Mandata (Leipzig, 1763).

4) Betreffend die Provinz Schleſien.

Kaiſerl. und Königl. das Erbherzogthum Schleſien koncernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae. (Von Brachvogel. 6 Thle., Breslau, 1713—1730.)

Sammlung der wichtigſten und nöthigſten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kaiſerl. und Königl., auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Reſkripten und pragmat. Sanktionen des Landes Schleſien (von Arnold). Leipzig u. Breslau, 1736, 1739.

A. M. Lipius, Sammlung aller in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und deſſen inkorporirten Grafſchaft Glatz ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reſkripte u. ſ. w. ſeit dem J. 1740 (1.—19. Bd., Breslau, 1752—1790). — Neue Sammlung, 1.—12. Bd. (Breslau, 1791—1820).

(K. G. Suarez), Sammlung alter und neuer Schleſ. Provinzial-Geſetze, mit Anmerk. (2 Thle., Breslau, 1771—1773).

Tſchoppe u. Stenzel, Urkunden-Sammlung zur Geſchichte des Urſprungs der Städte u. der Einführung u. Verbreitung Deutſcher Koloniſten und Rechte in Schleſien und der Ober-Lauſitz (Hamburg u. Berlin, 1832).

H. Simon, das Provinzialgeſetzbuch der Schleſiſchen Verfaſſung und Verwaltung (6 Hefte, Breslau, 1846—1848).

Die Ober-Lauſitz betreffend.

Kollektion der das Markgrafenthum Ober-Lauſitz betreff. Geſetze und Anordnungen, aus den Originalien zuſammengetragen und in Ordnung gebracht (4 Thle., Budiſſin, 1770 bis 1779).

Provinzial-Recht der Ober-Lauſitz. In genauen Abdrücken aller im Kollektionswerke enthaltenen, noch gültigen Verordnungen, nach der Materienfolge des Landrechts (Breslau, 1837).

5) Betreffend die Provinz Pommern.

A. v. Balthaſar, Apparatus diplomaticus historicus Pommerſcher Geſetze (Greifswalde, 1755).

Neueſte Grundgeſetze der Staats-Verfaſſung in Pommern und Rügen Königl. Schwediſchen Antheils u. ſ. w. (Greifswalde, 1757).

J. K. Dähnert, Sammlung gemeiner und beſonderer Pommerſcher und Rügiſcher Lan-

des-Urkunden, Gesetze ꝛc. Bd. 1—3 (1765—1768). — Suppl. u. Fortsetz. Bd. 1 (1782), Bd. 2 (1786), Bd. 3 u. 4 (v. G. v. Klinkowström, 1799 u. 1802), nebst allgem. Repertorium.

Fr. v. Dräger, Codex Pomeraniae diplomaticus, oder Urkunden, so die Pommer-, Rügen- und Lamirischen, auch benachbarte Lande angehen ꝛc. (Berlin, 1768 ff.). Neue Ausg. 1796. Mit Fortsetz. u. Register (v. J. K. K. Oelrichs, Stettin, 1795).

D. Fr. Quickmann, Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Kammin bis zu Ende des 1747sten Jahres publicirten Edikte, Mandate und Reskripte (Frankfurt a. O., 1750).

Fr. H. Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen in den Jahren 1802 bis Schluß 1817 ergangenen Gesetze, Königl. Schreiben, Regierungs-Patente, Reskripte ꝛc. (2 Bde., Stralsund, 1844).

6) Betreffend die Provinz Posen.

A. Trembicki, Prawo polityczne i cywilne Korony Polskiey y W. X. Litew. etc. (2 Thle., Warschau, 1789, 1791).

Sammlung der sogen. Volumina legum, verfaßt vom Collegium scholarum piarum zu Warschau unter Autorisation des Reichstages: Leges, statuta etc. (1. Bd., Warschau, 1732). Prawa, Konstytucye etc. Bd. II—VIII, 1733—1782.

Die seitdem bis 1815 erlassenen Verordnungen finden sich in der Gesetz-Sammlung des vormaligen Herzogthums Warschau, aus dem Poln. übersetzt von S. G. Laube (4 Thle., Posen, 1816).

7) Betreffend die Provinz Westphalen.

Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen (4 Bde., Paderborn, 1785—1788. Zusammengestellt von dem Kanzler J. Fr. A. Meyer).

L. A. H. Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden (Minden, 1748).

Synchronistische und rechtlich kurzgefaßte Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente und Aktenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westphalen ausmachen (Frankfurt, 1804).

Vgl. in Betreff der Grafschaft Mark die Sammlung von Scotti, unten sub 8.

8) Betreffend die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg.

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Herzogthum Jülich, Kleve und Berg, und in dem vormaligen Großherzogthume Berg, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königl. Preuß. Landesregierung. Zusammengestellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugsweisen Inhalte der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, mit Zugabe mehrerer Urkunden (4 Thle., Düsseldorf, 1821 u. 1822).

Desselben, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der Königl. Preuß. Regierung im J. 1816. Im Auftrage des Ministeriums herausgegeben (5 Thle., Düsseldorf, 1826).

9) Betreffend die Königl. Preuß. Rheinprovinzen.

R. Th. F. Bormann u. Dr. v. Daniels, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft (5 Bde., Köln, 1834—1837).

Gesetze und Verordnungen für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen (3 Hefte, Koblenz, 1822).

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Bd. 1 [enth. die bis 1821 ergang. Verordn.]. (Koblenz, 1827.)

W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus (5 Theile, Koblenz, 1821—1826).

A. A. Haas, Codex des linken Rheinufers und des Französischen Reichs (1. Bd., Trier, 1822).

Vollständige Sammlung von Edikten, die Verfassung des Erzstiftes Köln betreff. (2 Thle., Köln, 1772).

Vollständige Sammlung der Kurkölnischen Edikte, auf Befehl Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Köln Maximiliani Friderici zusammengetragen (2 Bde., Köln, 1772 u. 1773).

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen

Kurfürstenthume Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zu Eintritt der K. Preuß. Regier. im J. 1816. Im Auftr. des K. Preuß. Hohen Staatsministeriums zusammengetragen. 3 Abtheilungen (Düsseldorf, 1830 bis 1831).

Desselben, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstenthume Trier über Gegenstände der Landeshoheit ꝛc. ergangen sind, vom Jahre 1810 bis am Ende des Jahres 1802 (3 Bde., Düsseldorf, 1832).

B. J. Blattau, statuta synodalia, ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis (Thl. I—VI, Trier, 1841—1847).

Neue Sammlung sämmtlicher in der Preuß. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden Gesetze und Verordnungen. 6 Abtheilungen (Trier, 1845—1848).

J. M. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne, ganz oder nur theilweise, an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind (2 Bde., Trier, 1843).

J. Cramer, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche die fünf Französischen Gesetzbücher modificiren, oder außer denselben in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen gelten (Krefeld, 1842).

Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergang. Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Reskripte ꝛc. Im Auftrage des Minist. herausgegeben. Bd. 1—4 von F. A. Lottner (Berlin, 1834—1835). Bd. 5 u. 6 von F. W. Leitner (Berlin, 1838 u. 1839). Bd. 7 u. 8 von Marquardt (Berlin, 1842, 1847).

F. A. Lottner, Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg vom Jahre 1816—1834 ergangenen Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Verordnungen. (Berlin, 1836.)

10) Betreffend die Hohenzollernschen Lande [1].

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von d. J. 1808 bis 1820 (Sigmaringen, 1822). [Seitdem nach Jahrgängen in besondern Bänden.]

Verordnungen und Landesgesetze des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, bis zum J. 1823 (2 Bde., Freiburg).

Die Gesetzgebung für die Hohenzollernschen Lande seit deren Vereinigung mit der Krone Preußen, nebst den bezüglichen Staatsverträgen, geschichtlichen Rückblicken, Uebersicht der Genealogie, Behörden und Literatur der Hohenzollernschen Geschichte und Landeskunde, mit Anmerkungen von Dr. A. Mirus (Berlin, 1856).

# Zweiter Abschnitt.

## Von den Hülfsmitteln des Preußischen Staats-Rechtes.

## §. 26.

### I. Kenntniß der Quellen und der Hülfsmittel der Interpretation.

Zu den wesentlich nothwendigen Hülfsmitteln des Studiums des Preußischen Staats-Rechtes gehören [2]:

---

[1] Vgl. ob. §. 12, S. 50, Note 3.

[2] Daß allgemein wissenschaftliche Kenntnisse (insbesondere Rechtskenntnisse, Philosophie, Geschichte, Geographie, Statistik) vorausgesetzt werden, versteht sich von selbst. Von den die Geschichte, Geographie und Statistik des Preuß. Staates behandelnden Werken sind (abgesehen von den zahlreichen auf einzelne Landestheile und Zeitabschnitte bezüglichen Schriften) vorzugsweise die nachfolgenden als besonders nützliche Hülfsmittel anzuführen:

a) Geschichtliche Werke: Manso's Geschichte des Preuß. Staates vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft. 3. Ausg. (Leipzig, 1839), 3 Bde. — Pauli, allgem. Preuß. Staatsgeschichte (Halle, 1760—1769), 8 Bde. — Reitemeier, Geschichte der Preuß. Staaten vor und nach ihrer Vereinigung in eine Monarchie (Frankf. a. O. 1801—1805), 2 Thle. (bis 1840). — v. Leutsch, Geschichte des Preuß. Reichs, 3 Bde. (Berlin, 1825). — Heinel, Geschichte des Preuß. Staates und Volks, 6 Bde. [Bd. 4—6, bearbeit. von

1) Die Kenntniß der Quellen, der Grundsätze über ihre Anwendung und ihrer Ausgaben und Sammlungen.

Fr. Kugler u. Menzel]. (Berlin.) — Zimmermann, Geschichte des Brandenburgisch-Preuß. Staates, 3. Aufl. (Berlin, 1850). — A. G. H. Stenzel, Geschichte des Preuß. Staates. Von den ältesten Zeiten bis 1763, 5 Bde. (Hamburg und Gotha, 1830—54). — L. v. Orlich, Geschichte des Preuß. Staates im 17. Jahrhundert, mit besond. Beziehung auf das Leben des großen Kurfürsten, 3 Bde. (Berlin, 1838, 1839). — Ranke, neun Bücher Preuß. Geschichte Berlin, 1848), 3 Bde. — Voigt, Handbuch der Preuß. Geschichte, 5 Thle. (Königsberg, 1850). — Pertz, Leben Stein's, 6 Bde. (Berlin 1851—55). — J. G. Droysen, Geschichte der Preuß. Politik, (Berlin, 1855 ff.).

b) Geographische und statistische — auch zugleich historische — Werke: Krug, Betrachtungen üb. den Nationalreichthum des Preuß. Staates, 2 Bde. (Berlin, 1805). — Rumpf und Sinnhold, neueste geographisch-statistische Darstellung des Königl. Preuß. Staates nach seinem Ländererwerb und Verwaltungs-Systeme von 1814 u. 1815 (Berlin, 1816). — C. G. Stein, Handbuch der Geographie und Statistik des Preuß. Staates nach seinen neuesten Bestimmungen (Berlin, 1818). — T. G. Voigtel, Versuch einer Statistik des Preuß. Staates (Halle, 1819), 2. Ausg. (Halle, 1830), 3. Ausg. (Halle, 1835), 4. Ausg. (Halle, 1837). — J. D. F. Rumpf, die Preuß. Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums, ihrer Staatswirthschafts-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Kriegs-, Post- und Ordens-Verfassung, 3. Aufl. (Berlin, 1839). — Frh. v. Zedlitz, die Staatskräfte der Preuß. Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. (Berlin, 1828, 1829), 3 Bde. — Der Preuß. Staat in allen seinen Beziehungen, eine umfassende Darstellung seiner Geschichte und Statistik, Geographie, Topographie ꝛc., mit besond. Berücksichtigung seiner Administration, bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten und Freunden des Vaterlandes, unter dem Vorstande des Frh. L. v. Zedlitz-Neukirch, 3 Bde. (Berlin, 1835, 1836). — L. v. Krug, die Preuß. Monarchie, topographisch, statistisch und wirthschaftlich dargestellt nach amtlichen Quellen; 1ste Abth. Ostpreußen; 1. bis 3. Lief. (Berlin, 1833); [unvollendet]. — v. Schlieben, neuestes Gemälde der Preuß. Monarchie (Wien, 1830), [15. Bd. von Schütz allgemeine Erdkunde]. Dr. K. F. R. Schneider, der Preuß. Staat in geographischer, statistischer, topographischer und militairischer Hinsicht, 3. Ausg. (Breslau, 1840). — Dr. Fr. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie (Breslau, 1840) und 1ste Fortsetz. (Breslau, 1843). — Jose Courtago de Anduaga, Memoria sobra el regno de Prussia (Madrid, 1842). — Ad. Frantz, der Preuß. Staat. Handbuch der Statistik, Verfassung und Gesetzgebung Preußens (Quedlinburg u. Leipzig, 1853, 1854), 2 Bde. — Schubert, Handbuch der allgem. Staatskunde des Preuß. Staates (Königsberg, 1846 u. 1848). — Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staates. Aus den für das J. 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten (Berlin, 1818). — Frh. Fr. W. v. Reden, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königsstaats Preußen. In vergleichender Darstellung, 3 Bde. (Darmstadt, 1853 bis 1854). — Desselb., Staatshaushalt u. Abgabenwesen des Preuß. Königsstaats (Darmstadt, 1856). — E. F. W. Dieterici, Handbuch der Statistik des Preuß. Staates (Berlin, 1861). — Dr. J. F. G. Eiselen, der Preuß. Staat. Darstellung seiner geschichtl. Entwickelung u. seiner gegenwärtigen natürlichen, socialen u. polit. Verhältnisse (Berlin, 1862). — Beiträge zur Statistik des Preuß. Staates. Aus amtlichen Nachrichten und von dem statistischen Büreau zu Berlin herausgegeb. u. bearbeit. (Berlin, 1821). — Neueste Uebersicht der Bodenfläche, Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des Preuß. Staates. Nach den zu Ende des J. 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen, herausgegeb. von J. G. Hoffmann (Berlin, 1833). — Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin. Herausgegeben von Dir. (W.) Dieterici (Berlin, 1848 ff.). — Tabellen u. amtl. Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1839. Herausgeg. von dem statistischen Büreau zu Berlin. 5 Bde., 1851—1853. (Der Bd. IV enthält die Resultate der Verwaltung). — Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staates. Herausgegeb. vom Königl. statist. Büreau. I. Jahrg. 1862, I. Thl. (Berlin, 1862). — Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus. Redigirt von Dr. E. Engel (Berlin). I. Jahrg. 1861, II. Jahrg. 1862, III. Jahrg. 1863. — Archiv für Landeskunde in Preußen, Bd. I—VI. (Berlin, 1855—1859). Herausgeg. von Dr. B. J. A. Meyer. — Von topographisch-statistischen Wörterbüchern sind besonders zu erwähnen: L. Krug, topogr.-statist. Wörterbuch des Preuß. Staates, 13 Bde. (Halle, 1796 bis 1803). — A. Mützel, neues topogr.-statist.-geograph. Wörterbuch ꝛc., unter Krug's Aufsicht bearbeitet (Halle, 1821 bis 1825). — J. C. Müller, vollständ. geogr.-statist.-topogr. Wörterbuch des Preuß. Staates, nach von den Königl. Regierungen angeordneten Mittheil. bearbeitet, 4 Bde. (Erfurt, 1835, 1836). — F. W. Heidmann, topograph.-statist. Wörterbuch der Preuß. Monarchie, nebst Anhang statistisch-geogr. Inhalts, 2 Bde. (Leipzig, 1835, 1836). — Kraatz, topograph.-statistisch. Handbuch des Preuß. Staates (Berlin, 1856

Davon ist im vorigen Abschnitte bereits gehandelt worden.

2) Vertrautheit mit den Hülfsmitteln der doktrinellen Interpretation der Rechtsquellen, sowie mit den Regeln, nach welchen dieselben zum Zwecke der Auslegung zu benutzen sind.

Die Grundsätze der wissenschaftlichen Auslegung sind im vorigen Abschnitte (s. oben §. 23, S. 80 ff.) erörtert worden. Es ist dort insbesondere (S. 83) der Verhandlungen der ständischen Körperschaften und der Landesvertretung und der Verhandlungen der Staatsregierung mit denselben als eines wichtigen Hülfsmittels der Interpretation gedacht worden. Diese Verhandlungen sind zum größern Theile veröffentlicht worden. Die betreffenden Sammlungen sind folgende:

A. Die Provinzial-Landtage betreffend [1]),

Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preuß. Monarchie, nebst den Landtags-Abschieden, herausgegeben von J. D. Fr. Rumpf, 1. bis 12. Folge, Berlin, 1826—37. — Fortgesetzt von J. F. G. Nitschke, 13. bis 15. Folge, Berlin, 1839—41, und 16. bis 22. Folge, letztere auch unter dem Titel: Verhandlungen der Provinzial-Landtage in der Preuß. Monarchie unter der Regierung Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm IV., Bd. 1—7, Berlin, 1842—47.

Verhandlungen des siebenten, achten und neunten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz von den Jahren 1841, 1843 u. 1845, nebst den Landtags-Abschieden v. 20. Dec. 1841, 30. Dec. 1843 und 27. Dec. 1845 und Beilagen, enthalt. die Allerh. Propositions-Dekrete u. Gesetzentwürfe nebst Motiven, Berlin, 1842, 1843 u. 1845.

Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, Preuß. Antheils, nebst dem Landtags-Abschiede v. 6. Aug. 1841, Breslau, 1842.

Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtages über die wichtigsten Fragen unserer Zeit, gesammelt, herausgegeb. und verlegt von O. v. Wenckstern, Barmen, 1814.

B. Die vereinigten ständischen Ausschüsse betreffend.

Verhandlungen des im J. 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von E. Bleich, 3 Bde., Berlin, 1848.

C. Den Vereinigten Landtag betreffend.

Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Bureaus im Ministerium des Innern und des Bureaus des Vereinigten Landtages, Königl. Kanzleiraths E. Bleich, 4 Theile, Berlin, 1847 [2].

Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages, zusammengestellt von E. Bleich, Königl. Kanzleirath und Bureau-Vorsteher beim Verein. Landtage, Berlin, 1848.

---

[1] Die Landtags-Abschiede finden sich auch theilweise in v. Kamptz' Annalen, in Bergius' Ergänz. zur Gesetz-Samml. und in den betreff. Regierungs-Amtsblättern mitgetheilt; desgl. vollständig in dem Werke v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen (Berlin, 1847).

[2] Außer dieser dem Buchhändler Reimarus von dem Vereinigten Landtage selbst übertragenen Ausgabe, welche nicht bloß die Landtagsverhandlungen nach den stenographischen Aufzeichnungen, sondern auch die ständische Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847, die Königl. Propositionen und Botschaften, Denkschriften der Ministerien, Anträge der Abtheilungen, Protokolle und sonstigen auf den Landtag bezügl. Schriftstücke enthält, sind auch noch Privat-Sammlungen erschienen: a) Der erste preuß. Verein. Landtag. Vollständiger Abdruck der auf den Landtag bezügl. Gesetze, Verordnungen ꝛc., sowie der Verhandlungen seiner Kurien, nebst einem Schlüssel zum Auffinden der Provinzen und Standes-Ordnung der Abgeordneten und deren Namen, sowie Sach- u. Namenregistern u. andern nützl. Hülfsmitteln. Veranstaltet von der Redakt. der Berliner Zeitungshalle (Berlin, 1847). — b) Landtags-Album, ausführliche Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten Vereinigten Landtages, nebst allen darauf Bezug habenden Königl. Erlassen und festl. Anordnungen (3 Bde., Berlin, 1847—48). — c) A. Th. Wöniger, Preußens erster Reichstag. Eine Zusammenstellung der ständ. Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtags, nebst einem geschichtl. Umriß seiner Verhältnisse (10 Bde., Berlin, 1847). — d) Die Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten Vereinigten Landtags (3 Theile, Königsberg, 1847). — e) Die vollständigen Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preuß. Landtages über die Emancipations-Frage der Juden (Berlin, 1847).

D. Die Versammlung zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung betreffend.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preuß. Staats-Verfassung berufenen Versammlung, 3 Bde., Berlin, 1848 [1].

Die Protokolle der „Verfassungs-Kommission der National-Versammlung" sind gleichfalls unter folgendem Titel veröffentlicht worden:

Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung ernannt gewesenen Verfassungs-Kommission. Gesammelt und für den Handgebrauch zusammengestellt von K. G. Rauer, Geh. exped. Sekretair im K. Min. des Inn. (Berlin, 1849).

E. Die auf Grund der oktroyirten Verfassung v. 5. Dec. 1848 einberufenen (revidirenden) Kammern betreffend.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerh. Patent v. 5. Dec. 1848 einberufenen Kammern. Erste Kammer (5 Bde., Berlin, 1849 und 1850). [Enthaltend die Verhandlungen von der Eröffnungs-Sitzung am 26. Febr. 1849 bis zum Schluß der Session am 26. Febr. 1850.]

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerh. Patent v. 5. Dec. 1848 einberufenen Kammern. Zweite Kammer. Von der Eröffnungs-Sitzung am 26. Febr. bis zur Auflösung in der 37. Sitzung am 27. April 1849 (Berlin, 1849). [Umfaßt in einem Bande die Verhandlungen der aufgelösten zweiten Kammer.]

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordn. v. 30. Mai 1849 einberufenen Zweiten Kammer (5 Bde., Berlin, 1849—50). [Enthaltend die Verhandlungen von der Eröffnungs-Sitzung am 7. Aug. 1849 bis zum Schluß der Session am 26. Febr. 1850.]

F. Die auf Grund der (revidirten) Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 einberufenen Kammern betreffend.

Die Verhandlungen beider Kammern seit Emanation der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 erscheinen unter dem Titel:

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammern (Berlin, 1851 ff.), und seit dem Jahre 1856: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie (Berlin, 1856 ff.).

Bisjetzt sind davon erschienen:

1) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1850—51 (Erste Kammer, 2 Bde., Zweite Kammer, 4 Bde.).

2) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1851—52 (Erste Kammer, 2 Bde., Zweite Kammer, 3 Bde.).

3) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1852—53 (Erste Kammer, 2 Bde., Zweite Kammer, 3 Bde.).

4) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1853—54 (Erste Kammer, 3 Bde., Zweite Kammer, 2 Bde.).

5) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1854—55 (Erste Kammer, 2 Bde., Zweite Kammer, 4 Bde.).

6) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1855—56 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 5 Bde.).

7) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1856—57 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 4 Bde.).

---

[1] Diese Sammlung umfaßt die Verhandlungen der Preuß. National-Versammlung seit ihrer Eröffnung am 22. Mai 1848 bis zum 9. Nov. 1848, und ferner seit der Wiedereröffnung der Sitzungen in Brandenburg am 27. Nov. 1848 bis zum 1. Dec. 1848, nebst der Verordn. v. 5. Dec. 1848, betreff. die Auflösung der Nat.-Versammlung. — Eine zweite (nicht offizielle) Ausgabe der Verhandlungen der National-Versammlung ist in Leipzig erschienen unter dem Titel: Verhandlungen der konstituirenden Versammlung für Preußen (Leipzig, 1848, 9 Bde.). Diese Sammlung enthält in Bd. 1—8 die Verhandlungen bis zum 9. Nov. 1848 und im Bd. 9 (Suppl.-Bd.) die Verhandlungen des in Berlin forttagenden Theils der Nat.-Versammlung bis zur Vertreibung der Versammlung. Sie umfaßt die Verhandlungen über die 97. Sitz. v. 9. Nov. 1848 bis zur 102. Sitz. v. 15. Nov. 1848, in welcher der sogen. Steuerverweigerungs-Beschluß gefaßt wurde, und führt neben dem oben angeb. Haupt-Titel folgenden Neben-Titel: Verhandlungen der konstituirenden Versammlung v. 9. Nov. bis zur Steuerverweigerung (Leipzig, 1849).

8) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1857—58 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 2 Bde.).

9) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1859 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 4 Bde.).

10) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1860 (Herrenhaus, 3 Bde., Abgeordneten-Haus, 5 Bde.).

11) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1861 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 7 Bde.).

12) Die Verhandlungen über die beiden Sitzungs-Perioden von 1862 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 2 Bde. des [am 11. März 1862] aufgelösten Abgeordneten-Hauses, und 8 Bde. des [am 6. Mai 1862] aufgelösten Abgeordneten-Hauses).

13) Die Verhandlungen über die Sitzungs-Periode von 1863 (Herrenhaus, 2 Bde., Abgeordneten-Haus, 5 Bde.).

Die oben zu D bis F erwähnten „stenographischen Berichte" enthalten zwar zum großen Theile außer dem vollständigen Abdrucke der Verhandlungen auch die Entwürfe und Motive der vorgelegten und berathenen Gesetze, die Kommissions-Berichte und die sonstigen erheblichen Aktenstücke, welche nämlich theils als besondere Anlagen beigefügt, theils im Kontexte der Verhandlungen mit abgedruckt sind; allein in dieser Beziehung sind sie keineswegs vollständig, sondern erfordern vielfach das Zurückgehen auf die (nicht veröffentlichten, sondern nur den Kammermitgliedern zugetheilten) in dieser Hinsicht ganz vollständigen Drucksachen der Kammern, welche für jede Sitzungs-Periode (und zwar für jede der beiden Kammern besonders) in fortlaufender Reihenfolge der Nummern gedruckt worden sind und bereits eine sehr bedeutende Bändezahl füllen.

Außerdem sind endlich noch die amtlichen Sitzungs-Protokolle der Kammern (und zwar für jede Kammer und Sitzungs-Periode besonders) gedruckt [1] und den Kammermitgliedern zugetheilt, anderweitig aber nicht allgemein veröffentlicht worden. Sie enthalten nur die Resultate der Verhandlungen und Abstimmungen, ohne in die Einzelheiten der Diskussion einzugehen, und werden daher durch die vollständigen stenographischen Berichte entbehrlich. Indeß bilden sie die eigentliche und offizielle Quelle des Ganges der Verhandlungen und der Resultate derselben, insbesondere Betreffs der Abstimmungen.

## §. 27.

### II. Kenntniß der Literatur des Preußischen Staats-Rechtes.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Staats-Rechtes ist noch wenig geschehen. Die vorhandenen Arbeiten gehören meist der Zeitperiode vor Verkündung der jetzt geltenden Verfassung an, und liefern fast ohne Ausnahme nur Zusammenstellungen des Stoffes der bis dahin vorhandenen, das öffentliche Recht betreffenden Normen; theilweise beschränken sie sich auf die Erörterung einzelner Theile des Preußischen Staats-Rechtes oder auch wohl nur einzelner Fragen [2]. An einer systematischen Bearbeitung des jetzt geltenden Preußischen Staats-Rechtes fehlt es bisjetzt gänzlich.

Von den erschienenen Werken sind hier folgende anzuführen:

A. Allgemeine Bearbeitungen des Preußischen Staats-Rechtes im Ganzen.

A. Mirus, übersichtliche Darstellung des Preuß. Staats-Rechts nebst einer Entwickelungs-Geschichte der Preuß. Monarchie (Berlin, 1833). (Ein sehr schwacher Versuch).

Dr. J. Ch. Rinne, Handbuch der Preuß. innern Staatsverwaltung. In 3 Bdn. (Lieg-

---

[1] In neuerer Zeit ist der Druck der amtlichen Sitzungs-Protokolle des Abgeordneten-Hauses eingestellt worden.

[2] Diejenigen Schriften, welche sich nur auf einzelne Theile beziehen, und die Monographien werden an den Orten angeführt werden, wo von den betreff. Gegenständen die Rede ist. — Sehr viele nützliche Mittheilungen enthalten auch: a) Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten (redig. von K. F. Rauer), 12 Jahrgänge von 1835 bis incl. 1846, Berlin). — b) Dr. A. A. Reaube, Jahrbücher der Preuß. Provinzial-Stände (2 Bde., Leipzig, 1832 u. 1833). — c) Dr. M. Runkel, Preuß. Jahrbuch, I. Jahrg. (Berlin, 1860), II. Jahrg. (1861).

nitz, 1840). (Das Werk ist unvollendet geblieben; erschienen sind nur: Bd. 1, enthaltend die allgem. Einleit., die Geschichte der Bildung des Staatsgebietes, der Verfassung und der Regierung, die Uebersicht der jetzigen gesammten Verfassung und Regierung, die Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung von Preußen; und Bd. 2, Heft 1 und 2, enthaltend die Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung und Staatswirthschafts-Gesetzgebung und Verwaltung. Reichhaltiges Material, ohne Sichtung und ohne Klarheit des Systems.)

Dr. C. J. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung (Münster, 1839), (s. darüber Buddeus in Richter's krit. Jahrb. 1839, S. 532 ff.). Zweite Ausg. (Münster, 1843). (Sehr brauchbar und die erste Bearbeitung aus wissenschaftlichem Standpunkte.)

W. Ostermann, Grundsätze des Preuß. Staats-Rechts (Dortmund, 1841), (s. darüber v. Buchholtz in Schneider's krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissensch., Jahrg. 1843, S. 1109 ff. u. Pape in Sommer's neuem Archiv für Preuß. Recht, Bd. IX, S. 232 ff. Ein seichtes Machwerk, meist zusammengeschrieben aus der ersten Ausgabe der Werke von Bergius u. Mirus und den Schriften von Schmalz u. Maurenbrecher über Deutsches Staats-Recht, nebst Auszügen aus den Gesetzbüchern und Gesetzen; überdies unvollständig und voll von Mißverständnissen).

H. Simon, das Preuß. Staats-Recht (2 Thle., Breslau, 1844). (Dies Werk ist im Wesentlichen ein besonderer Abdruck aus den das öffentliche Recht behandelnden Abschnitten der [von dem Verfasser mit herausgegebenen] zweiten Ausgabe der „Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechts-Bücher" von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel; eingeschaltet sind betreff. Orts insbesond. die bezüglichen Stellen des A. L. R.).

M. v. Oesfeld, Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. Ein populäres Hand- und Hülfslehrbuch der innern Staatsverfassungs- und Verwaltungskunde überhaupt (2 Thle., Breslau, 1858). (Kompilation ohne genügende systematische Anordnung.)

Eine Uebersicht der Grundzüge des Preuß. Staats-Rechtes gibt die Schrift:

Dr. H. F. Jacobson, der Preuß. Staat. Eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung (Leipzig, 1854). (Ein besonderer Abdruck des betreff. Artikels aus Weiske's Rechts-Lexikon.)

Einen Ueberblick der Geschichte der Preußischen Verfassung und Gesetzgebung gewährt die beachtungswerthe Schrift:

Dr. Silberschlag, Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preuß. Staats seit der Zeit des dreißigjähr. Krieges bis zum Jahre 1850 (Berlin, 1860).

B. Bearbeitungen des Verwaltungs-Rechtes im Ganzen oder doch mehrerer Haupttheile desselben.

Fast nur noch von historischem Interesse sind folgende ältere Werke:

Dr. Fr. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte, sowohl von Deutschland überhaupt als insbesondere von den Preuß. Staaten (3 Bde., Frankfurt a. O., 1785).

A. Fr. Hase, Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens (2 Bde., Magdeburg, 1794 und 1795).

G. H. Borowski, Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preuß. Staaten, oder Preußische Kameral- und Finanz-Praxis (Berlin, 1795, 3. Ausg. 1805).

Von den neueren Werken gehören hierher:

A. Mirus, die Hoheitsrechte in den Deutschen Bundes-Staaten, insbesond. mit Berücksichtigung der Preuß. Gesetzgebung bearbeitet (2 Abtheilungen, Augsburg, 1840). (Ziemlich auf gleicher Stufe stehend mit der oben schon erwähnten Arbeit desselben Verfassers.)

L. Ph. v. Richthofen, Handbuch für Landräthe, für Lokal-, Polizei- und Kommunal-Behörden und Beamte (2. Aufl., Breslau, 1834). (Praktischer Tendenz.)

J. P. Kux, Handbuch für Civilverwaltungsbeamte (2 Bde., Berlin, 1835). (Ohne jeglichen wissenschaftlichen Werth.)

H. Ostermann, die gesammte Polizei-, Militair-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Ein Handbuch für Magistrate ꝛc. (2 Bde., Coesfeld, 1836 u. 1837). (Eine bloße Zusammenstellung der betreff. Gesetze und Erlasse, zum Theil nur in

Auszügen, ohne die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit einer solchen Sammlung und nach einem wissenschaftlich nicht gerechtfertigten Systeme.)

Das umfassendste Werk über das Preußische Verwaltungs-Recht ist das nachfolgende:

L. v. Rönne und H. Simon, die Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates; eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten, in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerialblätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der frühern Gesetzgebung, dargestellt unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz-, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses und der Hauptverwaltung der Staatsschulden (Breslau und Berlin, 1840—54) [1].

Für das Verwaltungs-Recht der Provinz Schlesien speziell ist folgender Werke zu erwähnen:

C. Fr. W. A. Bater, Privat-Entwurf eines vorzügl. für Geschäftsmänner bestimmten systemat. Repertoriums der Preuß. Schlesischen Verfassung. 2 Bde., nebst Tab. u. Reg. (Breslau, 1808). (Veraltet, jedoch in historischer Beziehung noch von Nutzen.)

---

[1] Der (in dem Prospektus und in dem Vorworte zum Thl. VI [Polizeiwesen], Bd. I des Werkes näher entwickelte) Plan desselben ist folgender. Es ist versucht worden, eine wissenschaftlich geordnete Sammlung der Quellen des Preuß. Verwaltungs-Rechtes zu liefern, und zugleich in den allgemeinen, wie in den den einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen vorangestellten historisch-dogmatischen Einleitungen theils die geschichtliche Ausbildung der betreff. Lehren überhaupt, und für den Preuß. Staat insbesondere, theils deren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung des letztern und mit der wissenschaftlichen Theorie in gedrängter Weise darzustellen. Aus dem Standpunkte einer vollständigen Quellen-Sammlung giebt das Werk sämmtliche noch gültige betreffende (einschließlich der ältern) Gesetze und Erlasse der Verwaltungs-Behörden im vollständigen, wortgetreuen Abdrucke, und zwar in solcher Anordnung des Stoffes, daß der innere Zusammenhang der verschiedenen allgemeinen und speziellen Normen, wie die Stellung derselben zu und unter einander hervortreten und in beigefügten Bemerkungen zur Anschauung für die praktische Anwendung gebracht werden. Alle antiquirte Bestimmungen sind nicht abgedruckt, jedoch in Noten oder in den Einleitungen erwähnt, mit Angabe der Gründe, aus welchen sie für beseitigt zu erachten, woran sich meist die Hindeutung auf das Abweichende der neuern Vorschrift knüpft. Auch die provinziellen Bestimmungen haben geeignete Berücksichtigung gefunden. — Das im Jahre 1840 von den beiden Herausgebern gemeinschaftlich begonnene Unternehmen ist seit dem Jahre 1849 von dem erstgenannten Mitherausgeber allein fortgesetzt und seiner Vollendung näher geführt worden. Die bis jetzt erschienenen Theile sind folgende:

a) Thl. IV. Die Gemeinde-Verfassung. Abthl. I. Die Städte-Ordnungen v. 19. Nov. 1808 und 17. März 1831 (Breslau, 1843). Ein Band.

b) Thl. VI. Das Polizeiwesen: α) Die eigentliche Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, in Bd. 1 u. 2 (Breslau, 1840 u. 1841, nebst zwei Suppl.-Heften bis zum Jahre 1852, Breslau, 1844 u. 1852). — β) Das Medizinal-Wesen, Bd. 3 in 2 Theilen (Breslau, 1844 u. 1846, nebst einem Suppl.-Hefte bis zum Jahre 1852, Breslau, 1852, und einem zweiten Suppl.-Hefte bis zum Jahre 1856, Breslau, 1856). — γ) Das Bau- und Wegewesen, Bd. 4 in zwei Abtheilungen, nämlich: 1) Die Bau-Polizei (Breslau, 1846, nebst einem Suppl.-Hefte bis zum Jahre 1852, Breslau, 1852). Von diesem Theile ist demnächst eine zweite verbess. und vermehrte Ausgabe erschienen (Breslau, 1854); 2) Die Wege-Polizei und das Wege-Recht (Breslau, 1852).

c) Thl. VII. Die Gewerbe-Polizei: α) Die Gewerbe-Polizei im engern Sinne, in Bd. 1 u. 2 (Breslau, 1851). — β) Die Landes-Kultur-Gesetzgebung, in Bd. 3 (Berlin, 1853 u. 1854). Dieser Band (bearbeitet von Lette u. v. Rönne) zerfällt in drei Theile, deren erster die allgemeine Einleit. und die Sammlung der Verordnungen und Reskripte enthält, während der zweite und dritte Theil einen historisch-kritischen und praktischen Kommentar dazu liefern.

d) Thl. VIII. Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse: α) Das Unterrichts-Wesen, in zwei Bänden (Berlin, 1855). — β) Die Verhältnisse der Juden (Breslau, 1843). Ein Band.

e) Thl. IX. Die Staats-Einnahmen aus Domainen und Regalien. Erste Abtheilung: Das Domainen-, Forst- und Jagdwesen (Berlin, 1854). Ein Band.

Vgl. die Recension des Werkes (von Baumstark) in den Heidelberger Jahrb. der Literatur, Jahrg. 1855, Nr. 53 u. 54, S. 836—850.

H. Simon, das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung und Verwaltung. Eine systemat. Samml. der Gesetze u. Verordn. für das öffentl. Recht des Herzogthums Schlesien u. der Grafschaft Glatz (Breslau, 1846—48). (Unvollendet; es sind 6 Hefte erschienen, enthalt.: die ständische Verfassung, das Kirchenrecht, Schulrecht, Bau- u. Wegerecht, Bergwerksrecht und Forst- u. Jagdrecht.)

C. Das vertragsmäßige Staats-Recht Preußens, sehr zerstreut in einer großen Anzahl von Sammlungen und Werken, ist in neuester Zeit geordnet dargestellt in folgendem Werke:

Fr. W. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin, 1852). (Eine höchst gediegene Arbeit, welcher die im Vorworte in Aussicht gestellte Ergänzung und Fortsetzung durch Supplemente gewünscht werden muß.)

D. Schriften, welche die frühere (jetzt theilweise reaktivirte) ständische Gesetzgebung betreffen [1].

Dr. C. W. v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin, 1846).

Desselben, Beiträge zum Verständniß und zur Würdigung der Preuß. landständischen Verfassung vor und seit dem 3. Febr. 1847. I. Verhältniß der besteh. ständ. Gesetze, besonders der v. 3. Febr. 1847 zu den Verordnungen von 1815 und 1820. II. Zusammensetzung des Vereinigten Landtages, insbesond. Herren-Curie. III. Gegen eine Vermehrung der Vertretung der Städte (Berlin, 1847).

Desselben, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständ. Verfassung in Preußen mit Einschluß der Landtagsabschiede. Theils vollständig, theils in Auszügen zusammengestellt (Berlin, 1847). [2]

C. A. v. Kamptz, Abhandlungen aus dem Deutschen und Preuß. Staats-Recht. 1. Bd., Landstände, Allgemeine Stände, Preuß. Konstitution (Berlin, 1846).

Dr. C. G. R. David u. A. F. v. Tscherning, über das Wesen und die Geschichte der Preuß. Provinzialstände. Aus dem Dänischen vom Prof. Dr. Falck (Schleswig, 1831).

Klenze, Versuch über die Bedeutung der Provinzialstände. I. Von den Preuß. Provinzialständen (Altona, 1832).

Buhl, die Bedeutung der Provinzialstände in Preußen (Berlin, 1842).

Die ständische Monarchie. Versuch einer staatsrechtlich histor. Begründung des Princips des Ständewesens in den heutigen Monarchien, mit besond. Bezugnahme auf Preußen und Deutschland (Berlin, 1842).

Besondere Sammlungen der Gesetze über die ständische Verfassung enthalten folgende Werke:

Rumpff, die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preuß. Monarchie (Berlin, 1835).

Die Preuß. Landstände. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen in Betreff der landständischen Einrichtungen. Mit einer histor. Einleit. (Berlin, 1847).

Der Vereinigte Landtag, die vereinigten ständischen Ausschüsse und die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, nach den Gesetzen v. 3. Febr. 1847. Eine Zusammenstellung der auf ihre Befugnisse bezügl. gesetzl. Vorschriften. Mit dem Umschlags-Titel: Das Landtags-Buch (Berlin, 1847).

Sammlung der ständischen Gesetze Preußens. 2. Ausg. (Berlin, 1847).

Vorzüglich brauchbar zur Erlangung der Kenntniß der ständischen Angelegenheiten sind:

R. Fr. Raner, die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten. Thl. I., Text der stän-

---

[1] Die betreffenden historischen Schriften, sowie diejenigen, welche den Gegenstand aus dem jeweiligen Standpunkte der verschiedenen Phasen der Entwickelung der Preuß. Verfassungs-Angelegenheit behandeln, sind bereits oben in der Abth. II. (in den Noten) betreff. Orts angeführt worden.

[2] Alle diese Schriften stehen auf dem Standpunkte der Bekämpfung des Repräsentativ-Staates, indem sie mit den bekannten Gründen der theokratischen Lehre des de Maistre, Adam Müller, Krauß und Anderer, wie mit den Restaurations-Ideen v. Haller's, deren bekannte Staatsweisheit sich darin wiederholt, für die mittelalterliche Stände-Verfassung gegen das Repräsentativ-System mit nicht geringer Leidenschaft zu Felde ziehen und oft Gehörtes mit großem Wortreichthume wiederholen.

dischen Gesetze; Thl. II., Systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung (2 Bde., Berlin, 1845), und Neue Folge (2 Theile, Berlin, 1852). [1]

R. Fr. Rauer, neuere ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten. Einschließl. der Gesetzgebung üb. die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, die Verhältnisse der vormals reichsständ. Familien, der Rittergutsbesitzer ꝛc. Nebst einem histor. Tableau des Herrenhauses (Berlin, 1859).

E. Schriften zur Geschichte und Kritik der Preußischen staatsrechtlichen Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

L. Krug, Geschichte der staatswirthschaftl. Gesetzgebung im Preuß. Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 (Berlin, 1808).

K. Fr. F. Sietze, Grundbegriff Preuß. Staats- und Rechts-Geschichte als Einleitung in die Wissenschaft des Preuß. Rechts (Berlin, 1829).

v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates (Berlin, 1828).

v. Raumer, Nachlese zu dem Werke des Prof. v. Lancizolle, Geschichte ꝛc., soweit solches die Mark betrifft (Berlin, 1830).

H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburgisch-Preuß. Monarchie; mit besonderer Beziehung auf die Persönlichkeit der Regenten, die Hausverfassung und die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesammtstaats zu den einzelnen Gebietstheilen und zu auswärtigen Staaten (s. Recension von v. Buchholz in Schneider's krit. Jahrb., 8. Jahrg., S. 229 ff.). (Leipzig, 1841.)

De la Prusse et de sa domination sous les rapports politique et religieux spécialement dans les nouvelles provinces. Par un inconnu (Paris, 1842).

Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland (2 Thle., Berlin, 1842 u. 1845).

Insbesondere die Hardenberg'sche Verwaltung:

J. F. Benzenberg, die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (Leipzig, 1820). (Aus den Zeitgenossen.)

E. v. Bülow (auf Cummerow), ein Punkt aufs J. oder Belehrung über die Schrift: Die Verwalt. des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (1. H., Leipzig, 1821).

Derselbe, über die Verwalt. des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt aufs J. (Zerbst, 1821).

Anti-B—z—b—g; oder Beurtheilung der Schrift: die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (Jena u. Leipzig, 1820).

Die Verfassung v. 31. Jan. 1850 betreffend:

Dr. C. Rößler, Studien zur Fortbildung der Preuß. Verfassung (Berlin, 1863).

F. Bearbeitungen der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

L. v. Rönne, die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850, unter Vergleichung mit dem Entwurfe zum Verfassungs-Gesetze v. 20. Mai 1848; dem Entwurfe der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung; den Beschlüssen der National-Versammlung; der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848; den Revisions-Arbeiten beider Kammern; den Propositionen der Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 und unter Berücksichtigung der Motive bearbeitet (Berlin, 1850). — Zweite Auflage mit einem (auch besonders erschienenen) Nachtrage, enthaltend die Darstellung der in der Kammer-Sitzung-Periode von 1851—52 bewirkten Revision der Verfassungs-Urkunde (Berlin, 1852). (Vgl. darüber: R. v. Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissensch., Bd. II, S. 349).

G. Gräff, die Verfassungs-Urkunde des Preuß. Staats mit den sie erläuternden und ergänzenden Gesetzen, freie erläuternde Bemerkungen. (3. Aufl., Breslau, 1859).

J. Maißen, die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850, nebst den Verfassungs-Aenderungsgesetzen ꝛc. Mit Erläuterungen. (Köln, 1863.)

Parlamentarisches Handbuch für das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten. 2. Ausg. (Berlin, 1862.) [2]

---

[1] Dasselbe ist von dem Minister des Innern empfohlen durch die Cirk.-Resk. v. 12. März 1845 u. v. 17. Dec. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 58 u. 1852, S. 319).

[2] Dies auf Veranlassung des Präsidium des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses bearbeitete Handbuch enthält in der I. Abth. die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 in ihrem gegenwärtig in Kraft stehenden Wortlaute, unter Mittheilung des Textes der abge-

# §. 28.

## III. Kenntniß des Deutschen öffentlichen Rechtes überhaupt und des Staats-Rechtes anderer repräsentativer Staaten insbesondere.

Die nähere Kenntniß des Staats-Rechtes der übrigen Deutschen Staaten insbesondere, insofern deren Verhältnisse denjenigen Preußens ähnlich sind, kann — wenn zwar die Analogie der Einrichtungen und Gesetze anderer Staaten als Quelle des Preußischen Staats-Rechtes nicht benutzt werden darf — vielfach erläuternd und anregend für das Studium des einheimischen Staats-Rechtes wirken [1]. Vor Allem muß natürlich die Kenntniß des Deutschen öffentlichen Rechtes überhaupt, namentlich des Deutschen Bundes-Rechtes, vorausgesetzt werden; nicht minder zu empfehlen ist indeß auch das Studium des Staats-Rechtes der einzelnen Bundes-Staaten [2].

---

änderten oder aufgehobenen Artikel in den Noten; in der II. Abth. die Wahlgesetze und das Wahl-Reglement für das Haus der Abgeordneten; in der III. Abth. die Geschäfts-Ordnungen für das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten; und in der IV. Abth. den Text der Verfassungs-Abänderungs-Gesetze und der mit der Verfassungs-Urkunde in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gesetze, nach der Reihenfolge der Artikel der Verf.-Urk. geordnet.

[1] Das Preuß. Staats-Recht wurzelt, wie alle Deutschen Territorial-Staats-Rechte, in dem allgem. Deutschen öffentl. Rechte, und kann daher nicht ohne dessen Berücksichtigung betrachtet werden. Vgl. übrigens oben §. 20, S. 73, insbesond. Note 2.

[2] Eine Uebersicht der Literatur des Deutschen Staats-Rechtes überhaupt und insbesondere des Deutschen Bundes-Rechtes, sowie des Staats-Rechtes der einzelnen Bundes-Staaten gibt H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundes-Recht, 2. Aufl. (Göttingen, 1853—54), 2 Bde., Bd. I, §. 10, S. 23—32. Am vollständigsten und systematisch erörtert die Deutsche Staats-Rechts-Literatur seit der Gründung des D. Bundes R. v. Mohl in der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, Abhandl. XI, S. 235—394. Im Anschluß hieran zeigt die Abhandlung XII, S. 395—662 a. a. O. insbesondere die wissenschaftliche Bedeutung von zwölf Deutschen Staatsrechts-Gelehrten (beide Moser, J. St. Pütter, v. Schlözer, v. Martens, Klüber, v. Gentz, K. S. Zachariä, v. Haller, v. Rotteck, Jarke, Eichhorn) in vorzüglichen Biographien. Für das Studium des D. Staats- und Bundes-Rechtes sind, außer dem Werke von Zachariä, besonders folgende systematische Bearbeitungen desselben zu empfehlen: J. L. Klüber, öffentl. Recht des Deutschen Bundes und der Bundes-Staaten (Frankfurt, 1817, 2. Aufl. 1823, 3. Aufl. 1831, 4. Aufl. 1840). — Sylv. Jordan, Lehrb. des allgem. u. Deutsch. Staats-Rechts (Kassel, 1831). — H. Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. Deutschen Staats-Rechts, mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse. 2 Thle. 4. Ausg. (Heidelberg u. Leipzig, 1855 u. 1856); 5. Aufl. (Leipzig u. Heidelberg, 1863) unter dem Titel: Grundsätze des gemeinen Deutschen Staats-Rechts, mit besonderer Rücksicht auf das allgem. Staats-Recht und auf die neuesten Zeitverhältnisse. — K. E. Weiß, System des Deutsch. Staats-Rechts (Regensburg, 1843). — J. Held, System des Verfassungs-Rechts der monarchischen Staaten Deutschlands, mit besond. Rücksicht auf den Konstitutionalismus. 2 Bde. (Würzburg, 1856 u. 1857). — G. A. Grotefend, System des öffentl. Rechts der D. Staaten. 2 Abthlgn. (Kassel, 1860 u. 1863). — Eine historische Entwickelung des D. Bundes-Rechts enthält: v. Kaltenborn, Geschichte der D. Bundesverhältnisse. 2 Bde. (Berlin, 1857). Von den systematischen Bearbeitungen des Staats-Rechtes einzelner Bundes-Staaten zeichnen sich durch Klarheit der Anordnung des Stoffes aus: J. Pözl, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungs-Rechtes (3. Aufl., München, 1862), und dessen Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungs-Rechtes (München, 1856), und das vorzügliche, auch für Nicht-Würtemberger sehr belehrende Werk: R. v. Mohl, das Staats-Recht des Königreiches Würtemberg (2 Thle., Tübingen, 1829—31, 2. Aufl., 1840, und neue Ausg. der 2. ganz umgearbeiten Aufl., 1846). — Sammlungen der Verfassungs-Gesetze: Pölitz, die Europäischen Verfassungen seit d. J. 1789 bis auf d. neueste Zeit. Mit geschichtl. Erläut. u. Einleitgn. (2. Aufl., 3 Bde., Leipzig, 1832—33), die Deutschen Verfassungen im 1. Bande. — F. W. Schubert, die Verfassungs-Urkunden u. Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerik. Freistaaten und Brasiliens, welche gegenwärtig die Grundlage des öffentl. Rechtes in diesen Staaten bilden (Königsberg, 1848). — Dr. A. Rauch, parlamentarisches Taschenbuch der Verfassungen (9. Lief., Erlangen, 1848—1861). — Dr. H. A. Zachariä, die Deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließl. der Grundgesetze des Deutschen Bundes und der das Verfassungs-Recht der Einzelstaaten direkt betreff. Bundesbeschlüsse, gesammelt u. mit Einleit. u. Anmerk. herausgegeben (Göttingen, 1855). Dazu: I. Fortsetz. (Göttingen, 1858) und II. Fortsetz. (Göttingen, 1862).

# Erſter Theil.

# Das Verfaſſungs-Recht.

# Vorbemerkungen.

## §. 29.

### I. Begriff der Verfassung; Verfassungs- und Verwaltungs-Recht.

Mit der Bezeichnung „Verfassung" wird ein doppelter Begriff verbunden. Im weiteren Sinne ist die „Verfassung (Staats-Konstitution)" der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subjekt der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt. Die Verfassung bestimmt daher sowohl, wer die Staatsgewalt ausübt (die Staatsbeherrschungsform), als auch wie (innerhalb welcher Grenzen) sie ausgeübt wird (die Staatsregierungsform)[1]. Im engern Sinne versteht man unter „Verfassung" eines Staates ein umfassendes geschriebenes Staatsgrundgesetz (Verfassungs-Urkunde, Konstitution im engeren Sinne, Charte), welches mit mehr oder minderer Vollständigkeit wenigstens die Hauptzüge des geltenden konstitutionellen Staats-Verfassungs-Rechtes enthält[2]. Ein solches gehört indeß keineswegs zum Wesen einer Staats-Verfassung; vielmehr kann das Verfassungs-Recht eines Staates, wie jedes andere Recht, ein geschriebenes oder ungeschriebenes sein; letzteres auf Gewohnheiten und Herkommen beruhend. Das geschriebene Verfassungs-Recht aber braucht nicht nothwendig in einer einzigen umfassenden Urkunde kodificirt zu sein, sondern kann ebensogut in einer Anzahl einzelner, zu verschiedenen Zeiten entstandener und durch verschiedene Veranlassungen hervorgerufener Verfassungs-Gesetze niedergelegt sein[3].

---

[1] Die Verfassung eines Staates ist also die mit dem Dasein desselben selbst gegebene dauernde und seinem Wesen, wie Zwecke entsprechende lebendige Gliederung desselben als Staat, d. h. als souveräner, alle gemeinsam menschlichen Interessen erfassender Anstalt (vgl. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. I, §. 145, S. 339). Der Inhalt der Verfassung ist daher die Bildung der verschiedenen Gemeinschaften nach den sämmtlichen Beziehungen des öffentlichen Lebens zu rechtlich geordneten Anstalten der Herrschaft über die Menschen, und Bildung dieser Gemeinschaften selbst wieder zu der Einen umfassenden Herrschaft des Staates. Sie ordnet: a) die Herrschaft der allgemeinen (nationalen) Gemeinschaft, des Staates als solchen (die Bestimmungen über Regierungsform, über Staatsgebiet, über Errichtung des Heeres, über die Grundeinrichtung der Gerichte und Behörden); b) das Verhältniß des einzelnen Menschen zum Staate (die Bestimmungen über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Auswanderungsrecht, die Garantien der persönlichen Freiheit und Berechtigung, als z. B. Gewissensfreiheit, Habeas corpus-Akte ꝛc.); c) die Bestimmungen über die Bildung der Gemeinschaften (Gemeinden und Korporationen); d) die religiöse Gemeinschaft in ihrem Verhältnisse zum Staate. (Vgl. Stahl's Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 60, S. 205 ff.)

[2] Vgl. Held a. a. O., Bd. II, §. 229, S. 57, Stahl a. a. O., §. 80, S. 272.

[3] Das Aufzeichnen der Staats-Verfassungen im Ganzen ist in der ersten Französischen Revolution zuerst auf den Antrag Lafayette's geschehen (vgl. Mignet, hist. de la révolut., 5. Ausg., 1836, Bd. I, S. 149 ff., Ancillon, üb. Souveränetät, S. 54). England hat bekanntlich eine allgemeine Verfassungs-Urkunde als Inbegriff der Verfassungs-Gesetze nicht, sondern seine Verfassung ist allmählich geworden und großgewachsen mit der Nation, und hervorgegangen aus Kämpfen, in welchen das Volk sich siegreich diejenigen Freiheiten errang, welche die Grundlage der jetzigen Größe Englands bilden. Die Elemente der Verfassungseinrichtungen Englands liegen bereits in seinen frühesten Zuständen und Gebräuchen, die allmählich fortgebildet und zum

Während nun die Verfassung die Staatsbeherrschungs- und Regierungsform bestimmt, und hieraus sich der Begriff des „Verfassungs-Rechtes" eines Staates ergibt, leuchtet ein, daß die Erfüllung des Staatszweckes eine Menge näherer Bestimmungen und einzelner Einrichtungen erfordert, welche die allgemeinen Grundsätze der Verfassung auf die verschiedenen Verhältnisse und Fälle anwenden und die Normen dafür festsetzen, von wem und in welcher Art und Weise die Staatsthätigkeit gehandhabt werden soll. Die hierauf bezüglichen, das „Verwaltungs-Recht" — im Gegensatze zum Verfassungs-Rechte [1] — bildenden Normen haben die Bestimmung, die recht- und zweckmäßige Anwendung der Grundsätze der Verfassung auf ihre einzelnen Gegenstände zu ordnen. Das Verwaltungsrecht hat daher überall, sowohl materiell, als formell, die Grundsätze des Verfassungs-Rechtes anzuerkennen, und darf diese niemals verlassen, noch verletzen. Nicht minder aber muß die Anwendung des Verfassungs-, wie des Verwaltungs-Rechtes auf die einzelnen Fälle durch die hierzu bestimmten Organe und Anstalten eine der Verfassung und den Verwaltungs-Normen entsprechende sein.

## §. 30.

### II. Die Fundamentalsätze des jetzigen Preußischen Verfassungs-Rechtes.

I. Preußen ist ein nach außen unabhängiger Staat, und der König von Preußen ist „Souverän" [2] desselben. Die Grundlage der Souveränetät der

---

großen Theile durch verbriefte Urkunden befestigt wurden, insbesondere durch die magna charta, die petition and bill of rights, die act of settlement ꝛc., welche die wichtigsten Gegenstände betreffen und ebensogut zu den geschriebenen Gesetzen zählen, wie die Verfassungs-Urkunden anderer Staaten, während ein großer Theil des Englischen Verfassungs-Rechtes noch gegenwärtig auf ungeschriebenem Rechte beruht. Die allmähliche Fortbildung der dem Englischen Volke gewährleisteten Freiheiten ist durch die Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände des Landes und durch die bekannten großen Ereignisse bewirkt worden, welche selbst das ruhige Volk aus seiner gesetzmäßigen Haltung herausrissen, indem dasselbe die Versuche der Krone, die Volksfreiheiten zu unterdrücken, durch die Macht des gesetzmäßigen Widerstandes scheitern machte und hierdurch gewaltsam vorwärts getrieben wurde. Daß aber die in jenen Freiheitsbriefen dem Englischen Volke gewährleisteten Rechte demselben dauernd bewahrt und nicht, wie zahlreiche Verfassungen der neueren und neuesten Zeit, willkürlich wieder beseitiget oder doch durch die Auslegung zum leeren Scheine gemacht worden sind, beruhet auf der Beharrlichkeit, mit welcher das Volk sich die erworbenen Rechte zu erhalten gewußt hat. Wenn gleich die Ansicht keineswegs zugegeben werden kann, welche behauptet, daß das Aufschreiben der Verfassungen den Staat dem Verderben zuführe und daß sogen. legitime Verfassungen nicht geschrieben werden könnten (vgl. hierüber z. B. die Wiener Jahrb. der Literatur, Bd. XV, S. 238 ff.), so ist andererseits durchaus nicht zu bestreiten, daß das Verfassungsrecht eines Volkes in der bloßen Kodifikation allerdings einen höchst unzureichenden Schutz findet. Die sicherste Gewähr einer Verfassung liegt vielmehr darin, wenn sie — wie die Englische — von einem Volke geschützt und bewacht wird, welches kräftig und fest jedem Unrechte in ruhig gesetzmäßiger Weise entgegentritt, und, getragen von dem Gefühle einer großen Gesammtbürgschaft, jede dem geringsten Bürger des Staates widerfahrene Gesetzesverletzung als eine allen Staatsbürgern zugefügte betrachtet. Freilich dürfen zur wirksamen Ausübung solchen Schutzes auch die mächtigen Hebel der Volksfreiheit nicht vermißt oder verkümmert werden, welche dem Englischen Volke in der wirklichen Freiheit der Presse und des freien Vereins- und Versammlungsrechtes gewährt sind. (Vgl. Mittermaier, die Englische Staatsverfassung, in der Zeitschr. für ausländ. Gesetzgeb., Bd. XXI, H. 2, und in besond. Abdruck [Heidelberg, 1849], mit einem Anhange von Dr. Fr. Lieber, über die Englische u. Französische Freiheit.) Vgl. auch: Bluntschli's allgem. Staats-Recht (2. Aufl.), Bd. I, S. 367—368.

[1] Vgl. oben §. 1, S. 4 u. unten §. 211.

[2] Das Wort: „Souveränetät" hat eine schwankende Bedeutung. Man versteht darunter: a) die Unabhängigkeit von einer höhern Gewalt, — in welchem Sinne den unabhängigen Staaten allerdings Souveränetät zugeschrieben werden kann; b) die Unbeschränktheit durch Volksrechte — die eigentliche Allgewalt im Staate; c) die Staatsgewalt selbst oder die höchste öffentliche Gewalt im Staate, welche natürlich diesem, als dem System der öffentlichen Institutionen und Thätigkeiten, nicht beigelegt werden kann. Sie ist in diesem Sinne die unabhängige Landeshoheit; d) das Innehaben der Staatsgewalt und demnach die Unabhängigkeit von jeder andern irdischen Gewalt, in welchem Sinne in der Monarchie also Fürstensouveränetät, in der Demokratie Volkssouveränetät besteht (vgl. Schmitthenner's Grundlinien des idealen Staatsrechts, §. 67, S. 285, Note 3; Vollgraff's Politik, Bd. IV, §§. 14 ff.;

Deutschen Fürsten bildet die in der Zeit des Deutschen Reiches geschichtlich entwickelte Landeshoheit, welche nach und nach zu einer fast vollständigen Staatsgewalt ausgebildet worden war [1]. Staatsrechtlich war und blieb indeß im Deutschen Reiche der Kaiser der einzige Souverän, und kein Reichsfürst konnte als solcher sich als Souverän bezeichnen [2]. Durch Auflösung der Reichsverbindung wurde die Landeshoheit, mit dem Hinwegfallen des Subjektions-Verhältnisses zu Kaiser und Reich, zu einer in jeder Hinsicht vollkommenen Staatsgewalt (Souveränetät) erweitert; denn es hörten nunmehr die äußeren Beschränkungen auf, welche in der Staatsverfassung des Deutschen Reiches begründet waren, und es wurden die der Landeshoheit bisher fehlenden materiellen, im Begriffe einer vollständigen Souveränetät liegenden, Rechte (die Kaiserlichen Reservat-Rechte) mit der Regierungsgewalt der Deutschen Fürsten von selbst vereinigt. Demgemäß setzt die Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 die Souveränetät der kontrahirenden Fürsten als etwas Gegebenes voraus [3].

Der Deutsche Bund aber, indem er von der Souveränetät der einzelnen darunter begriffenen Staaten ausgeht, und diese nicht weiter beschränkt, als es für die Zwecke des Bundes selbst erforderlich ist, hat dadurch anerkannt, daß er kein zusammengesetzter Staatskörper, mit einer, den vollen Begriff der Souveränetät ausschließenden, höheren Staatsgewalt (wie das Deutsche Reich) sei; er ist lediglich ein völkerrechtlicher Verein, welcher in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht besteht [4].

Somit bildet Preußen, obgleich zum größeren Theile dem Deutschen Bunde angehörig, einen *selbstständigen* und *unabhängigen* Staat, und der *König von Preußen* ist „*Souverän*".

Seit dem Jahre 1701 führt Preußen den Namen „*Königreich* [5].

II. Der souveräne König von Preußen ist *Mitglied des Deutschen Bundes*, und daher Preußen selbst mit seinen vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen [6] ein Bestandtheil des Deutschen Bundes.

---

Bluntschli's allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 1—20; Held, System des Verf.-Rechts, Bd. I, §§. 125 ff., S. 233 ff.; Stahl's Rechtsphilosophie (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, S. 189 ff.). — Vgl. auch Zachariä, D. St.-R. u. Bundesr., 2. Ausg., Bd. I, §. 14, S. 43 ff.

[1] Die einzelnen Reichsstände, insbesond. die größeren Fürsten hatten sich nach und nach (besonders seit dem 16. Jahrh.) zu einer Art völkerrechtlicher Selbstständigkeit emporgeschwungen und hatten das jus foederum ac legationum sowohl unter einander, als mit auswärtigen Mächten ausgeübt, was der Westphälische Friede sanktionirte; allein auch in dieser Beziehung setzte die Reichsverfassung gewisse aus der staatlichen Unterordnung fließende Schranken (vgl. Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht, 2. Ausg., §. 32, S. 122).

[2] Vgl. Beispiele, wo dies dennoch geschehen, bei J. J. Moser, von der Landeshoheit überhaupt, S. 17 ff. — Der Ausspruch Königs Friedrich Wilhelm I. den Preuß. Ständen gegenüber: „Er stabilitire seine Souveraineté wie einen Rocher von Bronce" (s. oben S. 10, Note 5), kann dafür nicht wohl angeführt werden, weil das *Königreich Preußen* nicht zum Deutschen Reiche gehörte.

[3] Vgl. hierüber Zachariä, D. Staats- u. Bundes-Recht. 2. Ausg., Bd. I, §. 61, S. 284—289.

[4] Vgl. Wiener Schluß-Akte, Art. 1. 2. — S. Klüber's öffentl. Recht des D. Bundes, §. 6, Zachariä, a. a. O., Bd. II, §. 244, S. 611 ff.

[5] Vgl. hierüber unten Abth. I, Abschn. 1, §. 35.

[6] So bestimmt es der Art. I der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815. Preußen erklärte unterm 4. Mai 1818 (s. Protok. der Bundesversamml. v. 1818, XXII. Sitz., §. 105, vgl. in v. Meyer's Corpus Constitut. Germaniae, 3. Aufl. [Frankfurt a. M., 1858 u. 1859], Thl. II, S. 63, No. XVII), daß von der Preuß. Monarchie die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit der Niederlausitz), Schlesien (mit Glatz u. der Preuß. Oberlausitz), Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein zum D. Bunde gehören sollten. — Ueber die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von Koburg an Preußen, s. Protok. der B.-V. v. 1834, §. 468 mit Beil. 1 u. 2 (Staatsvertrag v. 31. Mai u. Besitzergreifungs-Pat. v. 15. Aug. 1834, — s. in v. Meyer a. a. O., S. 311—316, No. CXVIII). — Ueber die Erwerbung der Hohenzollernschen Fürstenthümer durch Preußen, vgl. den Staatsvertrag v. 7. Dec. 1849, wodurch diese als besondere Bundesglieder zu existiren aufgehört haben (vgl. oben §. 11, S. 50). Zwar erfolgte im Jahre 1848 auch die Aufnahme von Ost- und Westpreußen und eines Theiles

Mit Rücksicht auf diese zwiefache Stellung Preußens ist dessen Verfassungs-Recht in zwei Abtheilungen darzustellen, nämlich das innere Verfassungs-Recht Preußens und das Verhältniß Preußens zum Deutschen Bunde.

III. Seiner Beherrschungsform nach ist Preußen eine Erbmonarchie [1]. Die Krone vererbt sich, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, in dem Mannesstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge [2].

In strenger Festhaltung des Wesens des Königthums (des sogen. monarchischen Prinzips) vereinigt der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich [3].

---

von Posen in den Bund, so daß nur der sogen. Polnische Theil des Großherzogthums außerdeutsches Gebiet blieb; allein bald nach der vollständigen Reaktivirung der D. Bundesversammlung ist (im J. 1851) das bis 1848 bestandene Verhältniß auch faktisch wiederhergestellt worden. Vgl. die Beschlüsse der B.-V. v. 11. April 1848, XXI. Sitz., §. 257 (v. Meyer, a. a. O., S. 481, No. CCLIV), v. 22. April 1848, XXIX. Sitz., §. 319 (a. a. O., S. 487, No. CCLIX), das Protok. der B.-V. v. 1. Mai 1848, XLIV. Sitz., §. 378 (a. a. O., S. 498), den Beschl. der B.-V. v. 2. Mai 1848, XLV. Sitz., §. 389 (a. a. O., S. 499), das Protok. der B.-V. v. 17. Juni 1848, LXIV. Sitz., §. 633 (a. a. O., S. 510), desgl. den Beschl. der B.-V. v. 3. Okt. 1851, XXV. Sitz., §. 178 (a. a. O., S. 564). Vgl. unten §. 205.

[1] Ueber den Begriff vgl. Schmitthenner's ideales Staats-Recht, S. 441.

[2] Vgl. Art. 53 der Verf.-Urk.

[3] Die Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820, Art. 57 (vgl. v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germaniä, 3. Aufl., Bd. II, No. XXXI, S. 109) stellt für die Deutschen Bundesstaaten den Grundsatz auf, „daß in jedem derselben die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß." Diesen Grundsatz hat man (seit dem Karlsbader Kongreß von 1819) als das „monarchische Prinzip" (Wesen des Königthums) bezeichnet. Das A. L. R. erkennt denselben bereits in seinen staatsrechtlichen Bestimmungen (Th. II, Tit. 13, §§. 1—16, vgl. Einl. §. 81) an, und es ist derselbe in Preußen unzweifelhaft von jeher Rechtens gewesen. Die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 hat ihn zwar nicht ausdrücklich wieder aufgenommen, allein sie hat ihn in keiner Weise verletzt. Der Begriff des „monarchischen Prinzips" ist an sich rein doktrinär, und unter diesen Gesichtspunkt fallen daher auch diejenigen Beschlüsse der D. Bundesversammlung, welche dahin gehen, daß dasselbe in allen Verfassungen der Bundesstaaten aufrecht erhalten werden müsse, daß demgemäß die ständischen Ansprüche in bestimmte Schranken zurückzuweisen und daß die Bundesfürsten gegen den Bund verpflichtet seien, diese Schranken inne zu halten (vgl. den Bundesbeschl. v. 16. Aug. 1824, §. 1, in v. Meyer's Staatsakten II, S. 246 ff., in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germaniä, 3. Aufl., Bd. II, S. 157 ff., Nr. LXII und in Klüber's Quellen-Samml., S. 321, desgl. den Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832, Art. I—IV, s. in v. Meyer's Corpus Juris Conföder. Germaniä, 3. Aufl., Bd. II, No. CIII, S. 244, und G. S., 1832, S. 216, vgl. Zachariä's D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 562). Das Wesen des Königthums (des monarchischen Prinzips) besteht aber einzig darin, daß die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereiniget sei und daß hierdurch ihre Eigenschaften zu Eigenschaften derjenigen Person werden, welche als ihr Repräsentant oder Träger dasteht. Damit steht es in keiner Weise im Widerspruche, wenn neben dem die Staatsgewalt in sich vereinigenden Monarchen und unter seiner Autorität andere Glieder des Staatsorganismus in ihrer Sphäre frei und selbstthätig zur Ausübung der Staatsgewalt zu konkurriren haben; sondern es darf nur keine Funktion der Staatsgewalt von dem Monarchen als völlig losgelöst betrachtet werden und kein Wille berechtigt sein, sich über den des Monarchen zu setzen. Deshalb aber ist es vollkommen mit dem Königthume vereinbar, durch die Verfassung gewisse Bedingungen und Formen für die Ausübung der Regierung und der einzelnen Staatshoheitsrechte festzusetzen. Die Frage aber, wie weit hierin die Verfassung gehen dürfe, ist nicht sowohl eine Frage des Rechtes, als der Politik. Die Verfassung verstößt nicht gegen das „monarchische Prinzip", wenn sie den Grundsatz festhält, daß in der staatlichen Ordnung nichts ohne und nichts gegen den Willen des Monarchen geändert werden darf, und daß es zu jeder Aenderung seiner Sanktion bedarf, um ihr gesetzliche Kraft zu geben (absolutes Veto). Dagegen stehen Minister-Verantwortlichkeit, Theilnahme der Volksrepräsentation an der Gesetzgebung, Steuerbewilligungsrecht ꝛc. mit dem „monarchischen Prinzip" in gar keiner Verbindung. Den Gegensatz desselben bildet nur das republikanische Prinzip, dessen Wesen darin besteht, daß niemals ein Einzelner die Eigenschaften eines Souveräns (namentlich Unverantwortlichkeit) haben, oder als Subjekt der ganzen Staatsgewalt oder eines Theiles derselben angesehen werden kann (vgl. Zachariä a. a. O., §. 22, S. 74 ff.). Mit Unrecht ist daher auch als Gegensatz dem „monarchischen" das „parlamentarische" Prinzip gegenübergestellt worden (z. B. von Stahl in der Abhandl. über das monarchische Prinzip, und in der Abhandl.: die Revolution und die konstitutionelle Monarchie, und in der Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 110 ff., S. 372 ff.). Am wenigsten läßt sich behaupten, daß die konstitutionelle Staatsform dem Wesen des „monarchischen Prinzips" widerstreite; denn sie schließt den Grundsatz der „Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in der Person des

IV. Der König ist jedoch bei der Ausübung der Staatsgewalt an die in der Verfassungs-Urkunde darüber festgestellten Bestimmungen gebunden. Er kann danach für sich allein weder Gesetze geben, noch Regierungsanordnungen treffen, sondern ist dort an die Zustimmung der Kammern gebunden, und hier ist die Mitwirkung der Minister in der Form der Gegenzeichnung nöthig [1].

Preußen ist daher, was seine Regierung betrifft, eine beschränkte Monarchie [2], und seine Staats-Grundverfassung ist urkundlich festgestellt [3].

Die Verfassungs-Urkunde räumt den Vertretern des Volkes insbesondere einen Antheil an der Gesetzgebung und an der Regulirung des Staatshaushaltes ein [4]. Es ist daher, nach dem bestehenden Verfassungs-Rechte, der Preußische Staat sowohl der Form, als der Sache nach als eine konstitutionelle Monarchie und seine Verfassung als eine „konstitutionell monarchische Repräsentativ-Verfassung" zu bezeichnen [5].

---

Monarchen" keinesweges aus. Die ursprüngliche Lehre vom Konstitutionalismus, wie Montesquieu (in dem Werke vom Geiste der Gesetze, Buch XI, Kap. 6) solche aufgestellt hatte, beruhete allerdings auf dem Grundsatze der Dreitheilung der Staatsgewalt (gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt) und auf der Mischung der drei Regierungsformen, des Königthums, der Geschlechterherrschaft und der Volksherrschaft. Allein es ist die Lehre von der Theilung der Gewalten keineswegs in die positiven Verfassungen Deutscher konstitutioneller Staaten, und am wenigsten in die Preuß. Verfassung, übergegangen. Wie sich nämlich die wissenschaftliche Auffassung der Konstitutionalismus mehr und mehr dahin entwickelte, die Theorie von der Gewaltentheilung zu verlassen (s. insbes. v. Aretin und v. Rotteck, Staats-R. d. konstit. Monarchie, Bd. I, S. 165—172), wurde der Grundgedanke dieser Staatsform dahin aufgefaßt, die gesetzliche Freiheit lediglich durch Ueberwachung der Staatsgewalt und durch Hindrängen derselben auf die rechte Bahn zu schützen. Nicht die selbstständige Besorgung eines Theiles der Staatsaufgabe wurde als Recht der Unterthanen angesehen, sondern vielmehr nur die Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen gegen Mißgriffe und Mißanwendungen der Staatsgewalt, welche den einheitlichen Mittelpunkt des Staatslebens nothwendig bilden müsse. Als das Wesen des Konstitutionalismus erkannte man solchergestalt die Gegenüberstellung der vollen Staatsgewalt und der bürgerlichen Rechte des Volkes (vgl. das Nähere hierüber in R. v. Mohl's Monographie über das allgem. konstit. Staats-R., in dessen Geschichte d. Lit. der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 267 ff.). Diese Auffassung aber ist es eben, welche in den zahlreichen positiven Verfassungen Deutscher Staaten, und in der Preuß. Verfassung insbesondere, zur Geltung gelangt ist. Hiernach kann also nicht entfernt behauptet werden, daß die durch die Preuß. Verfassungs-Urkunde begründete konstitutionelle Staatsform dem Grundsatze des „monarchischen Prinzips" widerstreite. Ueber das Wesen der Monarchie (das sogen. monarchische Prinzip) vgl. auch Bluntschli, allgem. Staats-Recht (2. Aufl.), Bd. I, Buch 4, Kap. 22, S. 361 ff.; Held, System des Verfassungs-Rechts, Bd. I, §. CXLVIII, S. 349 ff. u. Bd. II, §§. CCLVII ff., S. 132 ff., und insbesond. über die Frage: welche Beschränkungen die Bundes-Gesetzgebung zur Wahrung des monarchischen Prinzips für die Landes-Verfassungen enthält: Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R. (4. Ausg.), Bd. II, §. 343, S. 383 ff.

[1] Vgl. Art. 62, 63, 64 der Verf.-Urk.

[2] Ueber den Gegensatz der absoluten und beschränkten Monarchie vgl. Schmitthenner's ideales Staats-Recht, S. 437—440, s. auch unten §. 45.

[3] Ueber den Begriff einer „geschriebenen Verfassungs-Urkunde" und den Unterschied zwischen „Verfassung im weiteren Sinne" und „Verfassung im engeren Sinne" oder „Verfassungs-Urkunde" vgl. oben §. 29 und die Erörterungen in der I. Kammer in der 92. Sitz. v. 17. Dec. 1849 (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2046—2047). Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Preuß. Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 keineswegs die Gesammtheit der in Preußen geltenden Verfassungs-Normen enthält; allein dessen ungeachtet ist diese Verf.-Urk. das alleinige Staatsgrundgesetz Preußens, und daher mit Recht in ihrem Eingange als solches bezeichnet worden, nämlich als dasjenige Gesetz, welches alle Grundzüge des Verhältnisses zwischen der Staatsregierung und den Staatsangehörigen in sich aufgenommen hat, und dessen Verhältniß zu den älteren Verfassungs-Normen durch den Art. 109 desselben bestimmt wird, während der Art. 107 die Bestimmungen darüber enthält, in welcher Weise Abänderungen des Staatsgrundgesetzes zulässig sein sollen.

[4] Vgl. Art. 44, 62, 63, 64, 99, 100, 103, 104 der Verf.-Urk.

[5] Der Satz, „daß Preußen nach dem bestehenden Verfassungs-Rechte ein konstitutioneller Staat sei", ist von den Gegnern des Konstitutionalismus bestritten worden. So namentlich mehrfach von Stahl (als Mitglied der früheren I. K.). (Vgl. 58. Sitz. der I. K. v. 28. April 1852 in den sten. Ber., Bd. II, S. 1038 ff., 1047 ff., desgl. 27. Sitz. der I. K. v. 24. Febr. 1853 in den sten. Ber., Bd. I, S. 433.) Dem steht indeß schon die gesammte Entstehungs-Geschichte der Verfassungs-Urkunde entgegen; denn bekanntlich ist von der Krone wiederholt ausdrücklich erklärt worden, daß die neu zu begründende (in der Urkunde

Damit soll indeß keineswegs behauptet werden, daß die Preußische Verfassung in der

v. 31. Jan. 1850 demnächst wirklich begründete) Verfassung eine „konstitutionelle" sein solle (vgl. die Königl. Proklamation v. 18. März 1848, ob. S. 31, den Aufruf des Königs v. 21. März 1848, ob. S. 32, den Bescheid des Königs v. 22. März 1848 an die Rheinischen und Schlesischen Städte-Deputirten, ob. S. 32, Note 3), ferner das Königl. Propositions-Dekret an den Verein. Landtag zu der Verordn. über einige Grundzüge der Verfassung, ob. S. 33, Note 3. Auch hat der zweite Verein. Landtag dies in seiner Adresse v. 2. April 1848 ausdrücklich angenommen und anerkannt (s. ob. S. 33, Note 5). Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 entspricht aber auch materiell, ihrem Inhalte nach den Kriterien einer „konstitutionell-monarchischen" Verfassung. Die Merkmale, welche den Begriff des „konstitutionellen" Staates bilden, stellt einer der berühmtesten Staatsrechts-Lehrer (R. v. Mohl) als allgemein bekannte und gleichförmig aufgefaßte dahin auf: a) Handhabung der gesammten Staatsgewalt im Sinne und Zwecke des Rechtsstaates (vgl. hierüber v. Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissensch., Bd. I, S. 237 ff.) und zwar durch einen monarchischen, oder auf bestimmte Zeit gewählten Träger derselben; b) genaue Feststellung der ordentlichen und außerordentlichen zur Führung der Regierung bestimmten Rechte mittelst eigener Verfassungs-Gesetze; c) gleichmäßige Feststellung der Ansprüche der Unterthanen im Ganzen und Einzelnen an die Staatsgewalt; d) Bestellung verschiedener Sicherungsmittel dieser letzteren Rechte, namentlich aber mittelst einer eigens zur Wahrung bestimmten und hierzu mit den nöthigen Mitteln ausgerüsteten Versammlung aus der Mitte der Unterthanen (vgl. v. Mohl a. a. O., S. 268 ff.). Alle diese Erfordernisse finden sich in der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Es ist bereits in der Note 3, S. 118—119 gezeigt worden, daß nach derselben die gesammte Staatsgewalt in der Person des Königs konzentrirt ist, und es ist nur zu bemerken, daß es auf Verwechslung beruht, wenn Stahl (s. sten. Ber. der I. K. 1853, Bd. I, S. 433), indem er den Begriff des „konstitutionellen" Staates als einen „ungewissen" bezeichnet, ausspricht, „daß die Theilung der Gewalten ein Kriterium desselben sei, worunter man verstehe, daß die Kammern die gesetzgebende Gewalt seien und der König die exekutive." Stahl übersieht nämlich, daß vielmehr das positive konstitutionelle Staats-Recht der Deutschen monarchischen Staaten die von der Doktrin aufgestellte Gewalten-Theilung, welche die französische Revolution in den ersten Jahren verwirklichen wollte (vgl. Bluntschli's allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 355 ff.), verwirft, und daß die „Theilnahme" der Landes- oder Volksvertretung an der Gesetzgebung nichts mit der „Theilung der Staatsgewalt" zu schaffen hat. — Ueber das zweite (zu b gedachte) Kriterium kann — bei der Existenz und dem Inhalte der Verf.-Urk. — gar kein Zweifel obwalten; eben so wenig über das dritte (zu c gedachte), da die Verfassung nicht bloß die Rechte der Krone, sondern speziell auch die Ansprüche der Unterthanen an die Staatsgewalt feststellt. Das wesentlichste Kriterium ist aber das vierte (zu d gedachte). Die Verf.-Urk. gewährt alle diejenigen Sicherungsmittel, welche das konstitutionelle Staats-Recht als die inneren Garantien der Verfassung zum Schutze gegen Verletzung für nöthig erachtet, nämlich: a) die Bestärkung der Verfassungspflichten durch Eide (Art. 54, 58, 108, 119); b) die Verantwortlichkeit der Minister in Verbindung mit dem Beschwerderechte der Volksvertretung (Art. 61, 63, 81); c) die Erschwerung der Aenderung der Verfassung (Art. 107). Ganz besonders aber gewährt die Verfassung eine eigens zur Wahrung der Rechte bestimmte und mit den erforderl. Mitteln ausgerüstete Versammlung aus der Mitte der Unterthanen (Art. 69—73). Darin aber besteht eben das eigentliche Wesen des konstitutionellen Staates, daß durch Aufstellung eines bei der Ausübung der Staatsgewalt verfassungsmäßig konkurrirenden, in seiner Sphäre vom Gebote des Fürsten unabhängigen, Land oder Volk als ein Ganzes der Regierung gegenüber repräsentirenden Organs gewisse äußere Schranken des Herrschers sanktionirt sind (s. Zachariä, D Staats- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 24, S. 87). Daß aber die durch die Verf.-Urk. sanktionirte Volksvertretung eine aus der Mitte der Unterthanen hervorgehende Repräsentation sei, ist nach Art. 83 über jeden Zweifel erhaben. In der Repräsentativ-Verfassung sind die sogen. Stände oder Kammern (der Name ist selbstredend ganz gleichgültig für die Sache) das das Volk im Ganzen vertretende Organ. Ihr Verhältniß im Ganzen und das der einzelnen Abgeordneten ist das der juristischen Vertretung, nicht das des Mandatars zum Geschäftsherrn oder Vollmachtgeber. Sie beschließen nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung und sind den Wählern rechtlich nicht verantwortlich und an deren Instruktionen und Aufträge nicht gebunden, — wie der Art. 83 ausdrücklich erklärt, und wie es das Wesen der Repräsentativ-Verfassung erfordert (s. Zachariä a. a. O., S. 89). Indem nun die Verfassung v. 31. Jan. 1850, wie gezeigt, alle diejenigen Sätze in sich aufgenommen hat, welche berechtigen, sie als eine „konstitutionelle" in der allgemein anerkannten Bedeutung dieses Begriffs zu bezeichnen, kann die Richtigkeit der im Texte aufgestellten Behauptung nicht wohl mit Grund bestritten werden. Dies geschieht daher auch selbst von denjenigen Staatsrechts-Lehrern nicht, welche wie Bluntschli (allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 361 ff.), Held (System des Verf.-Rechts, Bd. I, §. CLIII, S. 371 ff.) in der Bestimmung des Begriffs des „konstitutionellen Staates" in Einzelheiten abweichen (vgl. Bluntschli a. a. O., S. 388 ff., Held, a. a. O., Bd. II,

That bereits in diesem Sinne und Geiste zu ihrer vollständigen Entwickelung und praktischen Ausführung gelangt sei [1].

---

§. 225, S. 47 ff., v. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. Verf.-R., §. 11, S. 142 ff., §. 30, S. 289 ff.). — Kann hiernach nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verfassung eine „konstitutionelle Repräsentativ-Verfassung" ist, so leuchtet ein, daß der Kern des Streites nicht zu suchen, noch zu finden ist in dem zu Recht bestehenden Staatsgrundgesetze selbst, sondern auf einem davon ganz verschiedenen Gebiete, nämlich auf dem lange vor den Ereignissen des Jahres 1848 kultivirten Felde des Streites über die Bedeutung des Ausdrucks „landständische Verfassung" im Art. 13 der D. Bundes-Akte (vgl. darüber ob. S. 17 u. 21). Daß auf dem Wiener Kongresse die Begriffe: „ständische Verfassung" und „Repräsentativ-Verfassung" als gleichbedeutend gebraucht worden, ist (nach dem ob. a. a. O. darüber bereits Mitgetheilten) nicht in Zweifel zu ziehen; ebenso wenig daher, daß es ein völlig unhistorisches Beginnen war, wenn später bei den Karlsbader Konferenzen (s. Protokoll v. 13. Aug. 1819 über die 7te Konf., in Welcker's wichtigen Urkunden, S. 123 ff. u. dessen — von Gentz verfaßte Nebenbeilage, a. a. O., S. 220 ff.) die „landständische Verfassung" des Art. 13 der B.-A. als ein die „Repräsentativ-Verfassung" ausschließender Gegensatz behandelt wurde (vgl. Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, Abschn. 3, Kap. 11, S. 366 ff., welcher mit Recht bemerkt: „An sich ist jene Entgegensetzung ebenso wenig logisch, als geschichtlich"). Der Streit war damals derselbe, wie jetzt. Es war klar, und wurde dennoch bestritten, daß der Ausdruck „landständische Verfassung" im Art. 13 der B.-A. eine „Repräsentativ-Verfassung" keineswegs ausschließe (vgl. die Widerlegung der Gentz'schen Ansicht von C. Welcker in dem Aufs. a. a. O., S. 230 ff.); dennoch behauptete man jenen Gegensatz und suchte in solcher Weise die Begründung von „Repräsentativ-Verfassungen", als durch die B.-A. verboten darzustellen, — weil man sie nicht wollte. Gegenwärtig in ähnlicher Art. Die Begriffe von „ständisch" und „konstitutionell" werden als „unklare" bezeichnet, und es wird die nicht bestreitbare Thatsache angezweifelt, daß die Verfassung v. 31. Jan. 1850 an die Stelle der „ständischen" die „konstitutionell-repräsentative" Monarchie aufgerichtet habe; es wird dem sogar der Gegensatz von „monarchisch" und „republikanisch" (offenbar ohne jegliche Berechtigung) entgegengehalten (s. Stahl in den sten. Ber. der I. K. 1852, Bd. II, S. 1047), — als wenn „konstitutionell-repräsentativ" mit „republikanisch" gleichbedeutend wäre, und nur das „ständisch" mit dem „monarchischen Prinzip" vereinbar! Der Streit in solcher Weise bewegt sich indeß nicht auf dem Boden der Verfassung, sondern kämpft für dessen Verlassung! Als solcher aber berührt er nicht weiter die (hier nur beabsichtigte) Darstellung des zu Recht bestehenden Preuß. Verfassungs-Rechtes, sondern greift in das Gebiet der Politik des Staats-Rechtes, und kann eben deshalb hiermit verlassen werden.

[1] Viele der wesentlichsten, in der Verfassung selbst vorbehaltenen, hierzu nothwendigen organischen Gesetze sind theils noch gar nicht festgestellt, theils — wenn auch emanirt — wieder zurückgenommen und in Frage gestellt worden (namentlich das im Art. 61 vorbehaltene, bisjetzt nicht zu Stande gekommene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz, und die — zuerst suspendirte, hernach mit dem Art. 105 selbst wieder beseitigte, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850). Es werden aber auch die unerläßlichen Konsequenzen der Annahme des konstitutionellen Systems bisjetzt nicht zur Wirksamkeit gebracht, oder wohl gar prinzipiell in Frage gestellt. So hat, um nur einige Punkte hervorzuheben, früher sogar bestritten werden mögen, daß die Kammern berechtiget seien, Resolutionen zu fassen, welche einen Tadel über Akte der Verwaltung der Ministerien ausdrücken, oder gar die Leitung der auswärtigen Politik zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen. Nicht minder ist dem verfassungsmäßig festgestellten Beschwerderechte der Kammern (Art. 81) mehrfach keine oder doch ungenügende Berücksichtigung zu Theil geworden. Uebrigens kann es wenig befremden, daß die Durchführung des durch die Verfassung festgestellten konstitutionellen Systems noch keineswegs erfolgt ist, noch steht zu erwarten, daß diese Durchführung erfolgen werde, so lange der alte Streit fortdauert, ob Fortschritt zu der seit 1815 angestrebten (s. Baumstark in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. I, S. 80) „konstitutionellen Regierungsform", oder Rückkehr zu den „mittelalterlichen ständischen Einrichtungen?" Mit Recht ist bemerkt worden: „Es wäre mehr als ein Wunder, wenn eine Einrichtung, deren Zweck einer Seits Beschränkung der Selbstsucht und der Willkür Mächtiger, und in Folge dessen Beseitigung vielfachen Unfugs und Mißbrauches ist, welche aber doch anderer Seits den demokratischen Gelüsten und der Mitregierungskunst eines jeden Einzelnen keinen Spielraum gibt, bei Allen Beifall fände" (s. v. Mohl, Geschichte und Liter. der Staatswissensch., Bd. I, S. 312 ff.). — Deshalb ist es kein Wunder, wenn sich auch in Preußen der alte Kampf gegen die konstitutionelle Regierungsweise erneuert und mit alten und neuen, mit abgestumpften, wie neugeschliffenen, — wenn auch nicht mit neuerfundenen, — Waffen wieder aufgenommen worden. Es liegt nicht im Zwecke dieser Darstellung, das Verhältniß des konstitutionellen Gedankens zu den mittelalterlichen ständischen Institutionen zu erörtern, noch auch die alten und neu aufgefrischten Angriffe der Gegner des Konstitutionalismus darzustellen oder zu beleuchten; vielmehr möge genügen, hierüber auf die meisterhafte Darstellung in R. v. Mohl's

# Erste Abtheilung.

## Die innere[1] Verfassung des Preußischen Staates.

### §. 31.

#### Uebersicht.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen des Staates, auf deren Rechtsverhältniß sich das Verfassungs-Recht bezieht, gehören:

1) das Subjekt der Staatsgewalt oder das Staats-Oberhaupt;

2) das Volk oder die Unterthanen, die Staatsbürger;

3) die durch die Verfassung organisirte Repräsentation des Volkes und des Landes.

Außerdem gehören zu den Gegenständen des Verfassungs-Rechtes auch das Staatsgebiet, die Garantien der Verfassung, und das rechtliche Verhältniß des Staates zur christlichen Kirche oder anderen Religionsgesellschaften, sowie zur Schule.

Hiernach wird das innere Verfassungs-Recht des Preußischen Staates in sechs Abschnitten vorgetragen. Der Abschnitt vom Staatsgebiete geht voran, worauf diejenigen vom Staats-Oberhaupte, von den Staatsbürgern, und von der Volks- und Landes-Vertretung folgen. Daran reihet sich der Abschnitt von den Garantien der Verfassung, und den Schluß bildet der Abschnitt von dem rechtlichen Verhältnisse des Staates zur christlichen Kirche und den anderen Religionsgesellschaften, sowie zur Schule.

---

Monographie über das allgem. konstit. Staats-R. (s. a. a. O., S. 267 ff., u. besonders S. 297 ff. u. 313 ff.) zu verweisen. Allein eine Bemerkung mag hier nicht zurückgehalten werden. Die unvollendet bleibende Entwickelung des einmal angenommenen konstitutionellen Systemes würde nachtheiliger wirken, als dessen vollständiges Verlassen; der Schein-Konstitutionalismus führt — ohne die Staatsregierung zu kräftigen — zur sittlichen Zerrüttung! Die Erfahrungen der Geschichte lehren mit unwiderleglicher Zuverlässigkeit die Gefahren dieser Bahn. Es würde vergebliches Mühen sein, die Vermittelung der beiden Systeme des konstitutionellen Repräsentativ-Staates und der ständischen Verfassung zu unternehmen; denn heterogene Grundlagen können nicht zur Basis eines Staatswesens dienen, ohne dieses unhaltbar zu machen. Deshalb ist diejenige Richtung die gefahrbringendste, welche dem konstitutionellen Staate die alte ständische Ordnung und Vertretung entgegenstellt; diese für die naturgemäße Gliederung, geschichtlich begründete Einrichtung und richtige Staatsweisheit erachtend. Dies System der Anhänger v. Haller's und der neuesten rückwärts drängenden Parthei in Deutschland erkennt zwar das Recht und Bedürfniß einer Mitwirkung des Volkes bei wichtigen Staatsangelegenheiten an; allein es will nicht den jetzigen gesellschaftlichen Zustand mit seinen lebendigen Rechten, sondern einen längst untergegangenen mit verschwundenen Gestaltungen und Forderungen zum Maßstabe nehmen. Das Verwerfliche und die Gefahren dieses Systems sind geistvoll in folgender Weise bezeichnet worden: „Auf diese Weise nehmen dann spielende Liebhaberei für das Alterthümliche, heuchlerisches Festhalten an unbilligen und schädlichen Vorrechten, Widerwillen gegen wirksame Beschränkung der Willkür und gegen ein tüchtiges politisches Volksleben die Maske der Verehrung geschichtlichen Rechtes und erprobter Staatsweisheit vor. Aus Furchtsamkeit oder Eigennutz soll das lebende Geschlecht an den Leichnam einer frühern Gesellschaft geschmiedet sein, auf die Gefahr hin, von der Fäulniß mitverzehrt zu werden" (s. v. Mohl a. a. O., S. 316—317). — Vgl. hierüber und über die Gefahren der Verkümmerung des konstitutionellen Systems die Rede des Abgeordn. Beseler in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 341.

[1] Diese Bezeichnung wird hier im Gegensatze des Verhältnisses des Preuß. Staates zum Deutschen Bunde gebraucht (s. ob. §. 30, S. 118), dessen Darstellung der zweiten Abth. vorbehalten bleibt.

# Erſter Abſchnitt.

## Vom Staatsgebiete.

## §. 32.

### I. Begriff des Staatsgebietes; Beſtandtheile deſſelben.

Staatsgebiet oder Land (Territorium) heißt derjenige Theil der Erde, welcher der politiſchen Regierung (der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt) eines gewiſſen Herrſchers unterworfen iſt [1]. Diejenigen Rechte der Staatsgewalt aber, welche ſich unmittelbar auf das ihr unterworfene Staatsgebiet beziehen, bilden die Territorial- oder Landes-Gewalt (Territorialrecht, Landesherrſchaft, jus territoriale) [2].

Das Preußiſche Staatsgebiet bilden alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange [3], alſo: a) die zum Deutſchen Bunde gehörigen Provinzen des Preußiſchen Staates [4], einſchließlich der durch die nach Emanation der Verfaſſungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 abgeſchloſſenen Staats-Verträge dem Preußiſchen Staatsgebiete inkorporirten Deutſchen Bundeslande, nämlich der Hohenzollernſchen Fürſtenthümer und des Jade-Gebietes [5], b) die nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Landestheile der Preußiſchen Monarchie, nämlich das Königreich Preußen und das Großherzogthum Poſen [6].

---

[1] Vgl. Klüber, öff. Recht des D. B., §§. 352 ff., 559 ff., Maurenbrecher, D. St.-R., §. 59, v. Aretin, konſt. St.-R., Bd. I, S. 141 ff., Schmitthenner, ideales St.-R., §. 124, Held, Syſtem des Verf.-R., Bd. I, §§. CIV—CVII, S. 173 ff., Bluntſchli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. I, B. 2, Kap. 23, S. 184 ff., Zöpfl, Grundſ. des allgem. u. D. St.-R. (4. Ausg.), Bd. II, §§. 442—444, S. 613 ff.

[2] Im Gegenſatze der Perſonalgewalt (jus publicum in populum), als den Inbegriff der Herrſchaftsrechte über das Volk und deſſen Mitglieder (ſ. Schmitthenner a. a. O., S. 332, §. 93).

[3] Vgl. Verf.-Urk., Art. 1, wodurch alle zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. (alſo am 31. Jan. 1850) zu Preußen gehörige Landestheile zum Staatsgebiet erklärt worden ſind.

[4] Vgl. oben §. 30, S. 117, Note 6.

[5] a) Die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen hat Preußen durch den Staats-Vertrag v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1850, S. 289 ff.) erworben, und durch das (unter Zuſtimmung der Kammern ergangene) Geſetz v. 12. März 1850 (a. a. O.) iſt deren Vereinigung mit dem Preuß. Staatsgebiete ausgeſprochen worden. Das Beſitzergreifungs-Pat. v. 12. März 1850 (a. a. O., S. 289) erklärt dieſe Lande dem Preuß. Staate mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für einverleibt und die Preuß. Staats-Verfaſſung in denſelben für eingeführt. Vgl. ob. §. 11, S. 50, Note 3. — b) Durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 nebſt Nachtrag v. 1. Dec. 1853 (G. S. 1854, S. 65 ff.) hat Oldenburg an Preußen zwei Gebietstheile am Jadebuſen (ſ. Art. 4 des Vertrages) zur Anlegung eines Kriegshafens mit voller Staatshoheit abgetreten und Preußen dagegen den maritimen Schutz des Oldenburgiſchen Seehandels und der Oldenburgiſchen See-Schifffahrt übernommen. Das Beſitzergreifungs-Pat. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 593) beurkundet die Genehmigung dieſes Staatsvertrages durch die beiderſeitigen Landesvertretungen, und erklärt die gedachten Lande dem Preuß. Staate mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für einverleibt, auch die Preuß. Staatsverfaſſung in denſelben für eingeführt. Vgl. ob. §. 11, S. 50, Note 5.

[6] In Betreff des Großherzogthums Poſen hat der Art. 1 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 keine Beſtimmung aufgenommen, ſo daß alſo daſſelbe für dem Preuß. Staatsgebiete einverleibt zu erachten iſt. Dagegen hatte der urſprüngliche Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 1) folgende Faſſung: „Alle Landestheile der Preuß. Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausſchluß der, einer beſondern nationalen Reorganiſation und Verfaſſung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Poſen, bilden das zum D. Bunde gehörige Preuß. Staatsgebiet.“ Die National-Verſammlung hatte dem jetzigen Art. 1 der Verf.-Urk. folgenden Zuſatz hinzugefügt: „Den Bewohnern des Großherzogthums Poſen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Poſen mit dem Preuß. Staate eingeräumten beſondern Rechte gewährleiſtet. Ein gleichzeitig mit dieſer Verf.-Urk. zu erlaſſendes organiſches Geſetz wird dieſe Rechte näher feſtſetzen“ (vgl. die ſten. Verh. der Nat.-Verſamml., Bd. I, S. 1, Bd. III, S. 1673 ff., 1733 ff.,

Die oben genannten, das Preußische Staatsgebiet bildenden Landestheile der Monarchie stehen in dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Realunion und Inkorporation[1]. Daß in den einzelnen inkorporirten Landestheilen in Bezug auf Rechts-

---

1804 ff., 1821 u. 1843). Diesen Zusatz ließ die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 im Art. 1 weg (G. S. 1848, S. 375), und dabei ist es bei der Revision der Verf. verblieben. Zwar wurde dabei die Posensche Frage in beiden Kammern erörtert; allein das Resultat war, daß dieser Punkt in der Verfassung unberührt bleiben solle, indem die Staatsregierung erklärt hatte, daß sie besondere Vorlagen darüber machen werde (vgl. das Nähere in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. zum Art. 1, S. 19—20). — In der That hat auch die Staatsregierung (in der Sitz.-Per. 1849—50) eine ausführliche Denkschrift v. 14. Dec. 1849 über die Regulirung der Verhältnisse des Großherzogth. Posen eingebracht (vgl. dieselbe in den sten. Ber. der II. K., Bd. IV, S. 1821 ff.), in welcher sie beantragte, „die Zustimmung der Kammern zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den D. Bund zu ertheilen." Die II. K. hat (in der 106. Sitz. v. 13. Febr. 1850) diesen Antrag angenommen (vgl. den Kommissions-Ber. v. 2. ej. m. u. die Debatten darüber in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 2629—54). Dagegen blieben die Verhandlungen darüber in der I. K. ausgesetzt (s. sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2096—97) und der Gegenstand ist demnächst nicht wieder aufgenommen worden. Vgl. auch unten Abthl. II (Verhältniß Preußens zum D. Bunde), §. 203, sub 5. — Später haben die Anträge der der Polnischen Nationalität angehörigen Abgeordneten aus dem Großherzogth. Posen, welche zunächst nur dahin gerichtet waren, „den angebrachten Beschwerden in Betreff der (angeblichen) Beeinträchtigung der Polnischen Sprache im Großherzogthume Posen Abhülfe zu verschaffen", dann aber dahin ausgedehnt wurden, „die Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die nach dem positiven Völkerrechte garantirte territoriale Einheit des ehemaligen Polnischen Gesammt-Staates vom Jahre 1772, sowie die den Polen innerhalb dieser Grenzen zustehenden nationalen und politischen Rechte zur vollen Geltung und Ausführung gelangen, und daß dieselben nicht fernerweit willkürlich von den verpflichteten Mächten, denen auf Grund des Wiener Traktates Theile Polens unter den stipulirten Bedingungen zugetheilt wurden, verkümmert werden", desgleichen mehrere Petitionen, mehrfache Veranlassung gegeben, die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen spezieller zu beleuchten. Vgl. insbesond.: a) den Antrag der Abgeordn. v. Bentkowski u. Gen. (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, No. 37 u. sten. Ber. 1859, Bd. IV, S. 792 ff.), den Kom.-Ber. darüber v. 3. Mai 1859 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. V, No. 186 und sten. Ber. 1859, Bd. IV, S. 795 ff.), und die Verhandl. darüber in der 48. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 11. Mai 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. II, S. 1051 ff.); b) den Antrag der Abgeordn. Dr. v. Niegolewski und Gen. (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861 Bd. III, No. 114, und sten. Ber. 1861, Bd. V, No. 98, S. 589), den Kom.-Ber. darüber v. 16. April 1861 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. IV, No. 147, und sten. Ber. 1861, Bd. VI, S. 898 ff.), und die Verhandl. darüber in der 28. Sitz. v. 20. März 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. I, S. 535 u. 560—562) und in der 38. Sitz. v. 22. April 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. VI, S. 824 ff.); c) den Antrag der Abgeordn. v. Bentkowski u. Gen. (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, No. 118, und sten. Ber. 1861, Bd. V, No. 99, S. 591), den Kom.-Ber. darüber v. 10. Mai 1861 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. VI, No. 208 u. sten. Ber. 1861, Bd. VII, No. 177, S. 1372 ff.) und die Verhandl. darüber in der 55. Sitz. v. 23. Mai 1861 (sten. Ber. 1861, Bd. III, S. 1342 ff.); d) die Ber. der Kom. für Petitionen in den Druckf. des (neugewählten) Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. IV, No. 130, S. 11—38 und Bd. V, No. 153, S. 42—44 und in den sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1065 ff. u. Bd. VIII, S. 1555 ff., und die Verhandl. darüber in der 52. Sitz. v. 22. Sept. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1832—1859), in der 53. Sitz. v. 23. Sept. 1862 (a. a. O., Bd. IV, S. 1871—1875) u. in der 64. Sitz. v. 11. Okt. 1862 (a. a. O., Bd. IV, S. 2227—2232). Das Abgeordn.-Haus ist indeß über alle diese Anträge und Petitionen, insoweit dieselben eine besondere staatsrechtliche Stellung des Großherzogthums Posen in Anspruch nehmen, zur einfachen Tagesordnung übergegangen.

[1] Die Realunion mehrerer, früher selbstständiger Territorien findet statt, wenn die Person, welche durch das Thronfolge-Gesetz des einen Landes zur Regierung berufen ist, eben darum von Rechtswegen (ipso jure) auch zur Regierung eines andern selbstständigen Landes berufen ist. Es kann dabei indeß jedes Land seine eigene Verfassung und Regierung haben. Alsdann erscheint das Land, dessen Thronfolge-Gesetz maßgebend ist, als das Hauptland, die übrigen als Nebenländer. Eine Unterart und weitere Entwickelung der Realunion ist die Inkorporation, welche dann vorhanden, wenn für die vereinigten Gebiete nicht nur ein und dasselbe Thronsukcessions-Gesetz, sondern auch ein und dasselbe politische Grundgesetz und somit dieselbe politische Verfassung besteht, so daß also, wenn letztere eine repräsentative ist, für sämmtliche Länder auch nur eine einzige Repräsentation vorhanden ist, wonach also hier die Unterscheidung von Haupt- und Nebenländern hinwegfällt (vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, S. 97, §. 28, Maurenbrecher, D. St.-R., S. 87, §. 61, Held, System des Verf.-R., Bd. I, §. CLV, S. 395 ff., Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R. (5. Aufl.), Bd. I, §. 65, S. 125 ff.,

pflege und einzelne Zweige der Administration verschiedene Gesetzgebungen bestehen, ist zwar nicht ohne Nachtheil und Inkonvenienzen, indeß ohne Einfluß auf den Begriff der Inkorporation.

## §. 33.

### II. Rechtliche Natur des Staatsgebietes.

1) Das Preußische Staatsgebiet (richtiger: „das staatsrechtliche Gebiet") bildet, wie jetzt alle Deutsche Bundesstaaten[1], ein geschlossenes Territorium (territorium clausum), indem der geographische Umfang der Wirksamkeit der Staatsgewalt auf das Staatsgebiet durch feste, äußere Grenzen dergestalt bestimmt ist, daß Alles der Staatsgewalt unterworfen ist, was sich innerhalb dieser Grenzen befindet[2]. Allein das Preußische Staatsgebiet macht kein zusammenhängendes Ganzes aus, sondern zerfällt in einen östlichen und westlichen Haupttheil mit zugehörigen Enklaven[3], selbst enklavirend die Besitzungen der Herzöge von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen gänzlich, und von Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und Weimar einige Aemter. Dann bilden die Hohenzollernschen Lande eine Enklave von Würtemberg, und das Jadegebiet von Oldenburg.

2) Die Grenzen des Staatsgebietes beruhen theils auf Besitzstand, Herkommen und älteren Friedensschlüssen und Verträgen, theils sind sie unter Vermittelung und Garantie der übrigen Europäischen Mächte durch die allgemeinen Europäischen Völkerverträge[4], beziehungsweise durch Staatsverträge zwischen Preußen und anderen einzelnen Staaten, durch welche die in den allgemeinen Völkerverträgen vorbehaltenen Länderaustausche und Arrondirungen bewerkstelliget sind, bestimmt worden[5]. Eigentlich staatsrechtlich ist indeß, was die Grenzen betrifft, nur die Bestimmung des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde, „daß die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz verändert werden können", welcher Satz mit der Landesveräußerung und dem Landeserwerb (s. unten) in Verbindung steht.

3) In Betreff der rechtlichen Qualifikation des Staatsgebietes sind folgende Grundsätze anzunehmen:

a) Das Preußische Staatsgebiet ist ein freies und unabhängiges, d. h. keiner

---

Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. I, S. 210 ff.). In diesem Rechtsverhältnisse der Inkorporation stehen sämmtliche Landestheile, welche das Preuß. Staatsgebiet bilden, indem auch die Verfassung v. 31. Jan. 1850 für alle diese Landestheile eingeführt worden ist (s. ob. §. 32, S. 123, Note 5.) — Dagegen war das Verhältniß des Fürstenthums Neuenburg und Valendis zu Preußen seinem Ursprunge nach niemals ein anderes, als das einer Personal-Union (d. h. das der Verbindung unter einem Herrscher, welcher in beiden Gebieten zur Regierung durch das Sukcessions-Gesetz berufen ist) gewesen (vgl. ob. §. 11, S. 51), und aus diesem Grunde wurde darüber in die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 nichts aufgenommen (s. sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 635).

[1] Vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. II, §. 239, S. 588.

[2] Nach dem Grundsatze: „quidquid est in territorio est de territorio", in welcher Formel man das sogen. „Territorialprinzip" auszudrücken pflegt. — Den Gegensatz der territoria clausa bilden sogen. ungeschlossene Staatsgebiete (t. non clausa), d. h. Länder, in welchen die Staatsgewalt eines Herrschers nicht allenthalben, noch auch in einem entschieden größern und zusammenhängenden Theile anerkannt ist, sondern eine Anzahl verschiedener Herrschaften und Souveränetäten sich mehrfach durchkreuzt (z. B. die Lombardei zur Zeit des D. Reichs in Bezug auf die Herrschaft des D. Kaisers). — Anerkennung des Territorialprinzips im A. L. R., Einl., §§. 22—42, Strafgesetzbuch, §§. 3 u. 4. — Die sogen. Kondominaten (Mit- oder Sammtherrschaften) sind in Deutschland jetzt größtentheils beseitigt. Die bis dahin von Preußen mit Lippe gemeinschaftlich besessene Souveränetät über die Stadt Lippstadt ist durch den Staatsvertrag v. 17. Mai 1850 ratificirt $\frac{24.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$ 1851 (G. S., 1851, S. 90) Preußen allein überlassen worden.

[3] Enklaven (enklavirte Länder) sind Staatsgebiete oder Theile von solchen, welche ringsum von einem fremden Staatsgebiete umschlossen sind.

[4] Insbesond. die Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 (s. in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 445 ff.) und den Frankfurter Territorial-Rezeß v. 20. Juli 1819 (s. a. a. O., S. 151 ff.)

[5] Vgl. hierüber v. Rohrscheidt, a. a. O., S. 29.

anderen, als der einheimischen Staatsgewalt, was die Ausübung von Rechten der Souveränetät oder anderer landesherrlichen Rechte in demselben anbetrifft, unterworfen[1]. Modifikationen dieses Satzes können nur durch völkerrechtliche Verträge begründet werden, wodurch Staatsdienstbarkeiten[2] konstituirt werden. Solche können entweder auf den Grundverträgen des Deutschen Bundes[3], oder auf besonderen Staatsverträgen[4] beruhen.

b) Das Preußische Staatsgebiet ist ein untheilbares. Der Grundsatz der Untheilbarkeit ist zwar in der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 nicht ausdrücklich, wie in den meisten neueren Staatsgrundgesetzen, ausgesprochen; allein indirekt ist dies durch den Art. 53 geschehen, wonach „die Krone, den Königl. Hausgesetzen gemäß, erblich ist in dem Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge." Schon auf diesen Hausgesetzen[5] beruht aber die Untheilbarkeit der Monarchie[6].

---

[1] Zur Zeit des Deutschen Reiches waren die meisten Deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Freiheit dadurch beschränkt, daß sie feudal, d. h. in Lehnsabhängigkeit von Kaiser und Reich, oder auch von einem andern Reichsstande waren. Seit der Auflösung des Deutschen Reiches hat aber die Feudalität in Bezug auf sämmtliche souverän gewordene Staaten aufgehört. Für die Rheinbundsstaaten war dieser Grundsatz schon durch den Art. 34 der Rheinbundakte v. 12. Juli 1806 ausgesprochen worden; unter den übrigen Deutschen Staaten wurden die früher unter ihnen bestandenen feudalistischen Verbindungen durch besondere Staatsverträge aufgehoben (vgl. Maurenbrecher, D. Staats-R., §. 138, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, S. 592, §. 240).

[2] Oeffentliche oder Staats-Servituten (servitutes juris publici) sind Beschränkungen der Hoheitsrechte eines Staates zum Vortheile eines andern Staates. Sie sind aktive, insofern als ein Staat in dem zu dem andern Staate gehörenden Gebiete dieselben auszuüben befugt ist; passive, insofern als ein anderer Staat in einem ihm zugehörenden Gebiete die Ausübung derselben zu leiden verbunden ist (vgl. N. T. Gönner, Entwickelung des Begriffs u. der rechtl. Verh. deutscher Staats-Rechtsdienstbarkeiten [Erlangen, 1800]. — Klüber, öffentl. R. des D. B., §§. 559—562, u. Völker-R., §§. 137—140. — Zachariä, a. a. O., Bd. II, S. 392, §. 240. — Maurenbrecher, a. a. O., §. 138, S. 232. — Bluntschli, allgem. St.-R., [2. Aufl.], Bd. I, S. 189). — Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten ist übrigens keine staatsrechtliche im engern Sinne, sondern eine völkerrechtliche (s. hierüber Zachariä, a. a. O.).

[3] Ueber den Gegensatz von Bundes- und Territorial-Servituten vgl. Klüber's öffentl. Recht, §§. 559, 560. — Da die Staatsdienstbarkeit ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht ist, so können gegenwärtig die durch die Bundes-Verfassung begründeten allgemeinen Beschränkungen der Souveränetät der Bundesglieder (sowohl im Verhältniß zum Bunde und dessen Kompetenz, als im Verhältniß zu einander, z. B. nach Art. 11 der Bundes-Akte) nicht als Staatsservituten betrachtet werden. Dagegen kann die Bundesgewalt dem einzelnen Bundesgliede gegenüber servitutberechtigt sein, nämlich dann, wenn es keine „in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene", sondern eine „besondere" Beschränkung zu Gunsten des Bundes, und dabei dauernd und realer, das völkerrechtliche Staatseigenthumsrecht afficirender Natur ist, wie z. B. in Betreff der Bundesfestungen (s. Zachariä, a. a. O., Bd. II, §. 240, S. 593). Ueber die Deutschen Bundesfestungen vgl. Zachariä, a. a. O., §§. 292 u. 293, S. 820 ff.

[4] Zu den auf speziellen Staatsverträgen beruhenden (aktiven und passiven) Staatsdienstbarkeiten des Preuß. Staates gehören insbesondere die Etappen-Rechte Preußens in fremdem Staatsgebiete (als Aktiv-Servituten) und die Etappen-Last im Preuß. Gebiete (als Passiv-Servituten). Vgl. das Nähere bei v. Rohrscheidt, a. a. O., S. 84—85, s. unten Bd. II, §. 533. — Auch fallen unter diesen Gesichtspunkt diejenigen Staatsverträge, durch welche fremden Regierungen gestattet ist, auf Preuß. Gebiete Eisenbahnen zu bauen, und umgekehrt Preußen ein solches Recht auf fremden Gebieten eingeräumt wird. Desgleichen als Aktiv-Servituten die durch Konventionen begründete Berechtigung Preußens zur Unterhaltung von Postanstalten in auswärtigen Staaten (s. v. Rohrscheidt, a. a. O., S. 60 ff. u. S. 62—63).

[5] Vgl. über dieselben oben §. 14, S. 55 ff., und den Bericht des Centralausschusses der I. K. in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1225.

[6] Bis auf die Zeiten Kurfürst Friedrich's I. hatten immer Todtheilungen statt gefunden; erst von dieser Zeit an beginnt eine fideikommissarische Erbfolge in den Brandenburgischen Häusern. Friedrich I. errichtete nämlich mit Zustimmung seiner vier Söhne eine letztwillige Verordn. v. Freit. n. Bonif. 1437, durch welche eine Theilung der ihm gehörigen Lande mit einer wechselseitigen Erbfolge angeordnet wurde. Durch diese Disposition wurden die Lande nur insofern unveräußerlich, „als keine Noth zur Veräußerung dringe"; die Agnaten hatten beim Verkauf aus Noth ein Näherrecht, und die Hauskleinodien wurden gemeinschaftliches Fideikommiß. So blieb es bis zum J. 1473, wo das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles (die sogen. Achillea v. Tage St. Matthiä 1473) nicht nur die Hauskleinodien wiederum als zum Fideikommiß gehörig erklärte, sondern auch festsetzte: a) daß die Stammlande auf keinen Fall

Der Grundsatz der Untheilbarkeit des Königreichs findet die zwiefache Anwendung:

α) daß das Staatsgebiet nicht in mehrere von einander unabhängige und von verschiedenen Regenten beherrschte Staaten getheilt werden darf, sondern daß sämmtliche Landestheile für immer zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt sind und bleiben;

β) daß das ganze Staatsgebiet zu einer Verfassung vereinigt bleiben muß und nicht etwa für den einen Theil desselben diese, für den anderen eine andere Verfassung eingeführt werden kann. Denn das Staats-Grundgesetz ist für den ganzen Staat ergangen und dessen Einhaltung nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht der sämmtlichen Staatstheilnehmer [1].

c) Das Preußische Staatsgebiet ist unveräußerlich, d. h. es muß in seiner Integrität erhalten werden. Obschon auch dieser Grundsatz nicht ausdrücklich in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen worden ist, so schließt doch die Aufnahme der Be-

---

der Veräußerung unterworfen, b) die neuerworbenen oder die angefallenen Lande aber nach alter löblicher Gewohnheit behandelt werden sollten. — Der Geraische Vertrag v. 11. Juni 1603 bestätigte diese Grundsätze und erläuterte die Klausel „nach alter löbl. Gewohnheit" dahin, daß jedem Erwerber freie Disposition darüber zustehen solle. In der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen u. Hessen dd. Naumburg d. 29. März 1614 heißt es sodann: „daß nach dem Abgange des einen Hauses dessen Lande und Herrschaften, Kleinodien, Schuld und Gülde, Geschütz und zugehörige Artollerey, auch aller anderer fahrender Habe nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, die Wir jetzund haben, oder Wir unser Leibes-Lehnserben noch gewinnen würden, in allermaßen wie folgt, auf die andern Kur- und Fürsten gänzlich und gar zu Erbeigen gefallen — sollen." Seitdem sind also Stammlande, wie neue Erwerbungen unveräußerliches Fideikommiß, wobei jedoch hinsichts der künftig etwa zu erwerbenden Lande und Güter vorausgesetzt wurde, daß der erste Erwerber darüber nichts verfügt habe. (Vgl. das Nähere hierüber in dem Aufs.: „Geschichte der Brandenburg. Familien-Fideikommisse" in Hänlein u. Kretschmann Staats-Archiv der K. Pr. Fürstenth. in Franken, Bd. I, S. 191—209, wo auch die betr. Stellen der alleg. Urkunden mitgetheilt sind; desgl. die hieraus entnommenen Mittheilungen in Koch's Pr. Domainenrecht, S. 85 ff.). — Als nun der gr. Kurfürst in s. Testamente v. 1664 von diesen Grundsätzen abweichen wollte, erklärte sein Sohn Friedrich III. dies Testament für ungültig, „weil es den Grundgesetzen des Hauses zuwiderlaufe und das in ihnen enthaltene Verbot aller Zertheilung an Land und Leuten, worauf der Glanz u. die Macht des Hauses Brandenburg einzig u. allein gegründet worden, mit einem Male über den Haufe werfe" (s. Stenzel, Geschichte des Pr. Staates, Bd. II, S. 441 u. Bd. III, S. 11). Friedrich hielt an diesem Grundsatze fest und als König Friedrich I. inkorporirte er die während seiner Regierung gemachten neuen Erwerbungen mittelst einer besondern Urkunde v. J. 1710 (welche nicht besonders abgedruckt, deren Inhalt aber in dem Ed. v. 13. Aug. 1713 angegeben ist), und Friedrich Wilhelm I. erließ sodann das Ed. v. 13. Aug. 1713 über die Inalienabilität der alten u. neuen Domainengüter (Mylius, C. C. M., Tom. IV, Abth. II, S. 162), worin bestimmt ist, „daß alle und jede von Unsers Herrn Vaters Maj. ererbte, erkaufte, ertauschte, oder auf andere Weise akquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle Diejenigen, so Wir während Unserer Regierung — etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Namen wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen künftigen Königen in Preußen, Markgrafen u. Kurfürsten zu Brandenburg verkauft, verschenkt oder auf andere Weise von Unserm Königl. Hause gänzlich ab- und an andere gebracht werden sollen." Zu dessen bessern Verhütung werden die von dem vorigen Könige erworbene, „auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter u. Einkünfte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Kron und Kur auf ewig inkorporirt, der unter denselben hiebevor gemachter Unterschied von Schatoull- u. ordinären Kammergütern in totum aufgehoben ꝛc." Dabei wird anerkannt, „daß es auch ohnedem eine, kraft der Grundgesetze des Königl. Hauses, ausgemachte Sache ist, daß Niemand von dessen regierenden Herrn u. Mitgliedern die von Seinen Vorfahren auf ihn vererbten Lande, Leute, Städte, Schlösser u. andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren und auf andere transferiren kann." Auch das Königl. Ed. u. Grundgesetz v. 17. Dec. 1808, publ. d. 6. Nov. 1809 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, S. 883), bestimmte demnächst, „daß es bei den Hausverträgen u. Grundgesetzen des Königl. Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzen, sein Verbleiben habe." — Diese Grundsätze der Hausgesetzgebung hat der Art. 53 der Verf.-Urk. (verbunden mit Art. 1 u. 2) zu „staatsgrundgesetzlichen" erhoben.

[1] Dagegen ist eine Verschiedenheit der Verwaltungs-Vorschriften, wie solche in Preußen noch mannigfach besteht, zwar nicht wünschenswerth, aber doch nicht rechtlich unstatthaft.

stimmungen über die Thronfolge (Art. 53) die Zulassung einer willkürlichen Veräußerungsbefugniß [1] aus, und auch hier beruhet der Grundsatz bereits auf den Bestimmungen der älteren Hausgesetze. Jede Handlung, welche eine Veräußerung des Staatsgebietes [2] enthält, ist daher, sofern nicht die Einwilligung der Landesvertretung dazu ertheilt worden, nichtig [3]. Dies findet sich in dem Art. 2 der Verfassungs-Urkunde in der Bestimmung ausgedrückt, daß „die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz geändert werden können" [4].

4) In Betreff des Erwerbs und der Einverleibung neuer Länder oder Gebiete sind folgende Grundsätze anzunehmen:

a) Der Erwerb neuer fremder Länder oder Gebiete durch die Krone Preußen erfordert allemal die Einwilligung der Landesvertretung, und diese Einwilligung ist auch dann erforderlich, wenn neue Landesgebiete Deutscher Bundesstaaten dem Preußischen Staatsgebiete einverleibt werden sollen. Dies ergeben die Bestimmungen des Art. 55 der Verfassungs-Urkunde, welcher vorschreibt, daß „der König ohne Einwilligung beider Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann", und des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde, wonach „die Grenzen des Preußischen Staatsgebietes nur durch ein Gesetz verändert (also auch erweitert) werden können". Der Art. 55 schließt die Personal-Union [5], ohne Einwilligung der Landesvertretung, Betreffs fremder Länder aus; der Art. 2 aber steht der Real-Union und Inkorporation irgend eines gegenwärtig nicht zum Preußischen Staatsgebiete gehörigen Territoriums, ohne Zustimmung der Landesvertretung, entgegen [6].

---

[1] Ein Verbot der Landesveräußerung, d. h. der Veräußerung des ganzen Landes oder eines Theils desselben mit dem darauf haftenden Landeshoheits- oder Souveränetätsrechte Seitens des bisherigen Inhabers läßt sich aus der Bundes-Verfassung nicht entnehmen. Nur enthält das Bundes-Recht (im Art. 6 der Wiener Schlußakte) die den Bestand Deutschlands im Ganzen sichernde Bestimmung gegen Veräußerungen an Auswärtige, „daß eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen kann." — Allein bereits zur Zeit des Deutschen Reiches trat, ungeachtet des damaligen patrimonialen Charakters der Landeshoheit, die allgemeine Rechtsansicht entschieden einer willkürlichen Veräußerungs-Befugniß der Landesherrn entgegen und überall, wo Veräußerungen eintraten, ist die Einwilligung der Landstände erforderlich erachtet worden. Um so unzweifelhafter muß dieser Grundsatz jetzt gelten, nachdem in Betreff der Deutschen Territorien der Staatsbegriff vollständig zur Entwickelung gekommen und die Idee eines patrimonialen Besitzes der Staatsgewalt allgemein verlassen worden ist (vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. II, S. 596—604, u. dagegen Maurenbrecher, Deutsches Staats-R., §. 140, S. 237 ff.).

[2] Von der Veräußerung der Domainen gelten andere Grundsätze (s. unten im Verwaltungs-Rechte §. 472).

[3] In Betreff der Strafbarkeit der Handlungen der Unterthanen, welche auf Verletzung der Integrität des Staatsgebietes gerichtet sind, vgl. §§. 61 und 69 des Strafgesetzbuchs.

[4] Viele Verf.-Urkunden machen von der Unveräußerlichkeit oder der nur mit Zustimmung der Ländervertretung zulässigen Veräußerung zwei ausdrückliche Ausnahmen, nämlich in Bezug auf Gebietsabtretungen vermöge Friedensschlusses und in Bezug auf Grenzberichtigungen. Beide sogen. Ausnahmen fallen eigentlich gar nicht unter die Regel. Denn Friedensschlüsse, als völkerrechtliche Verträge, können, was ihren Inhalt betrifft, gar nicht an eine Regel des Staats-Rechtes gebunden werden. Bei Grenzberichtigungen aber werden natürlich streitige Grenzen vorausgesetzt, bei deren bloßer Regulirung von Abtretung unzweifelhafter Bestandtheile des Staatsgebietes, auf welche allein das Veräußerungsverbot zu beziehen ist, nicht die Rede sein kann (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 604). — Nach den Grundsätzen der Preuß. Verf.-Urkunde muß dies in Betreff bloßer Grenzregulirungen unbedingt zugegeben werden; nur daß sogen. Arrondirungen, Austausch von Enklaven, Vereinfachung der Grenzen durch gegenseitigen Austausch nicht als Grenzberichtigungen anzusehen sind, und daher nach Art. 2 der Verf.-Urk. stets die Zustimmung der Landesvertretung erfodern. Was dagegen die Abtretungen durch Friedensschlüsse betrifft, so findet der Gegenstand seine Erledigung durch den Art. 48, wonach anzunehmen, daß es auch zu solchen Gebietsabtretungen der Zustimmung der Landesvertretung bedarf (vgl. unten §. 78 sub 3).

[5] Ueber die Begriffe von Personal- und Real-Union und Inkorporation vgl. ob. §. 32, S. 124.

[6] Der Art. 55 der Verf.-Urk. ist in dieselbe auf den Vorschlag der Verf.-Kommission der Nat.-Versammlung aufgenommen und hat (nach den Motiven der gedachten Verf.-Kom.) eben den Zweck, einer Personal-Union ohne Genehmigung der Landesvertretung vorzubeugen. Es heißt nämlich in den gedachten Motiven: „Die Gefahren, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers über ein Land bringen können, lassen die Bestim-

b) Wenn eine Inkorporation neuer Landeserwerbungen, unter Genehmigung der Landesvertretung, erfolgt ist, so theilen die dem Preußischen Staatsgebiete einverleibten neuen Erwerbungen von selbst seine Verfassung; denn dieselbe ist das Staats-Grundgesetz des ganzen Staates, weshalb die Inkorporation ipso jure zur Folge hat, daß die neu einverleibten Gebiete alle Vortheile und Pflichten der Verfassung mit dem Preußischen Staatsgebiete, welchem sie inkorporirt worden, theilen[1].

c) Im Allgemeinen muß hinsichtlich der Erwerbung von Ländern oder Gebieten durch den Landesherrn als Regel gelten, daß Alles, was er während seiner Regierung zu völkerrechtlichem Eigenthum (en propriété et souveraineté) erworben hat, als eine für den Staat gemachte Erwerbung zu betrachten sei[2].

## §. 34.

### III. Rechte der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.

Die Befugnisse, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet (das Land) zukommen, bilden in ihrer Gesammtheit den Begriff der Territorialhoheit[3] (Lan-

---

mung dieses Artik. als nothwendig erscheinen" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 110—111, Art. 55). — Bei der Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ist im Central-Ausschuß der I. K. (sten. Ber. der I. K. 1849, Bd. III, S. 1226) der Zweifel aufgeworfen, ob der Art. 55 sich auch auf den Fall beziehe, wenn dem Könige von Preußen durch Succession ein Deutsches Land anfiele? Nach derjenigen Fassung, welche der Art. in dem Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte, ist dies unzweifelhaft zu bejahen; denn dort heißt es: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines andern Staates sein." Dies ist indeß in der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und in der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 dahin abgeändert, daß gesagt worden: „fremder Reiche". Die Motive dieser Abänderung sind nicht mitgetheilt worden, beruhen indeß unzweifelhaft darauf, daß es für angemessen gehalten worden ist, den Fall des Erwerbes Deutscher Länder der Bestimmung der Deutschen Reichsverfassung vorzubehalten. Mit Rücksicht hierauf wird angenommen werden müssen, daß der Art. 55 der Personal-Union nur in Betreff außerdeutscher Staaten und Gebiete entgegensteht, wogegen es in Betreff Deutscher Gebiete bei dem bisherigen Rechte sein Bewenden behält, so daß also der Art. 55 auf den Fall der Succession des Königs von Preußen in ein Deutsches Land keine Anwendung leidet. Unzweifelhaft ist aber auch, daß, wenn ein von dem Könige von Preußen erworbenes Deutsches Bundesland durch Real-Union und Inkorporation mit dem Preuß. Staate verbunden werden soll, hierzu die Einwilligung der Landesvertretung (nach Art. 2 der Verf.-Urk.) nothwendig ist. Dies ist auch bereits dadurch anerkannt worden, daß die Staatsverträge wegen Erwerbung und Einverleibung der Hohenzollernschen Lande und des von Oldenburg abgetretenen Jadegebietes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt, und daß diese Einverleibungen erst nach ertheilter Zustimmung der Landesvertretung vollzogen worden sind.

[1] Dieser Grundsatz hat bereits seine praktische Anerkennung gefunden, indem die Besitzergreifungs-Patente der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes v. 12. März 1850 (G. S., 1850, S. 289) u. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 593) die Preuß. Verfassung in den gedachten (inkorporirten) neuen Erwerbungen für eingeführt erklären. Dies Verfahren ist vollkommen korrekt, indem es zur Einführung der Preuß. Verfassung in den (mit Genehmigung der Landesvertretung) inkorporirten Landen eines besondern Gesetzes nicht bedurft hat. Hiermit stimmt im Prinzip überein: R. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, §. 24, S. 153 ff. u. Weiß, Hessisches Staats-R., Bd. I, S. 107. Anderer Ansicht ist Zachariä, D. Staats- u. Bundes-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 241, S. 596. Vgl. auch Pözl, Lehrb. des Bayerischen Verfass.-Rechts, 2. Aufl., §. 20, S. 39—40. — Daß übrigens die dem Preuß. Staate einverleibten Hohenzollernschen Fürstenthümer zu Preußen keineswegs in das Verhältniß einer bloßen Personal-Union, sondern in das wirklich inkorporirter Lande getreten sind, ist in den Motiven des Vereinigungs-Vertrages v. 7. Dec. 1849 ganz ausdrücklich anerkannt worden (s. sten. Ber. der II. K., 1849—50, Bd. IV, S. 1926—27). — Es folgt aus diesem Grundsatze auch, daß neu zu erwerbenden Landestheilen, welche dem Preuß. Staate einverleibt werden sollen, keine Versprechungen hinsichtlich der Beibehaltung ihrer bisherigen verfassungsrechtlichen Einrichtungen gemacht werden können, sondern daß sie dieselben mit der Verfassung des Hauptlandes vertauschen müssen, und daß, wenn dies nicht möglich wäre, auch die Inkorporation nicht möglich sein würde. Dagegen können die inkorporirten Lande in der Gesetzgebung und Verwaltung eigenthümliche Einrichtungen beibehalten, wenn solche nur nicht unmittelbar oder mittelbar den Grundsätzen der Verfassung (vgl. Art. 109) zuwiderlaufen.

[2] Vgl. hierüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., §. 241, S. 595, Klüber, öffentl. R., §. 330.

[3] Ueber den Gegensatz von Territorial- und Personal-Gewalt vgl. oben §. 32, S. 123 und insbes. Note 2.

des=[1] oder Gebietshoheit), welche mithin das erste und wesentlichste Hoheitsrecht ist. In dieser Beziehung heißt der Souverän der „Landesherr"[2].

Die in der Territorialgewalt enthaltenen Rechte sind theils negativen (nach außen hin gerichteten), theils positiven Inhaltes.

1) Die Rechte der ersteren Art bestehen vorzüglich in der Befugniß der Staatsgewalt, jede fremde Einwirkung auf ihr Staatsgebiet oder einzelne Theile desselben auszuschließen[3].

Vermöge dieses Hoheitsrechtes ist die Staatsregierung insbesondere auch berechtigt, die Bedingungen festzusetzen und zu handhaben, unter welchen sie die Ueberschreitung der Landesgrenzen von Personen oder mit Sachen gestatten will (Paß=, Zoll=Gesetze u. s. w.); ferner alle Personen, welche sich nur mit einer als prekär ertheilten Staatserlaubniß im Staatsgebiete aufhalten, daraus beliebig und ohne Angabe von Gründen und ohne gerichtliche Procedur (auf polizeilichem Wege) wieder hinwegzuweisen; wogegen sie andererseits aber auch das Recht hat, einen jeden von ihr aufgenommenen oder zugelassenen Fremden zu schützen und dessen Auslieferung sogar seiner eigenen Regierung gegenüber zu verweigern, insofern nicht Ausnahmen hiervon durch besondere Staatsverträge begründet sind.

Vermöge dieses Territorial=Prinzips ist Alles, was sich innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes befindet, sowohl Personen, als Sachen, der Herrschaft der Preußischen Staatsregierung unterworfen[4], sofern nicht Ausnahmen hiervon (Exterritorialität[5]) durch besondere Bestimmungen begründet sind.

Insbesondere aber äußert sich die Territorialhoheit, als die Handhabung des Territorialprinzips durch die Staatsgewalt, noch als das Recht, jede ausländische Gerichtsbarkeit von der Einwirkung auf und in das Territorium auszuschließen[6].

2) Die positive Wirksamkeit der Territorialgewalt äußert sich darin, daß die Staatsgewalt berechtiget ist, über das Gebiet zu öffentlichen Zwecken zu verfügen.

Aus dieser Befugniß fließen auch:

a) das Recht des Inhabers der Staatsgewalt, das Staatsgebiet zu öffentlichen

---

[1] Die Landeshoheit (auch Landesherrlichkeit, superioritas territorialis) heißt nach altem Sprachgebrauche (insbes. in alten Friedensschlüssen und bei Länderabtretungen): „die Herrschaft über Land und Leute" (vgl. Maurenbrecher, D. Staats=R., S. 85, §. 60). — Ueber Reichshoheit und Territorial=Staatsgewalt oder Landeshoheit im Sinne des öffentl. Rechts zur Zeit des Deutschen Reichs vgl. Klüber's öffentl. R., §. 36, S. 43.

[2] Es ist aber die Territorialhoheit keineswegs als ein unmittelbares Recht der Staatsgewalt oder des Souveräns oder als ein Eigenthum desselben an Grund und Boden im privatrechtlichen Sinne aufzufassen, so daß der Staat oder der Souverän als Obereigenthümer oder Grund= und Patrimonialherr erschiene, — eine Anschauung, welche vielmehr nur dem Patrimonialstaate (bekannt ist Ludwig's XIV. Ausspruch: l'état c'est moi) zum Grunde liegt; — sondern sie muß vielmehr, wie jedes andere Hoheitsrecht, als ein politisches Recht, d. h. als der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land, als der dinglichen Grundlage des gesammten Staatsvereins, also als ein Ausfluß der Staatshoheit, angesehen werden (vgl. Maurenbrecher, D. St.=R., §. 60, S. 85, v. Aretin, konstit. St.=R., Bd. I, S. 139, §. 4, Schmitthenner, ideales St.=R., S. 334—335). Um diesen letztern Standpunkt erkennbarer zu bezeichnen, hat z. B. der König von Frankreich im K. 1830 den Titel eines Königs der Franzosen angenommen. So auch der König der Belgier und der Kaiser der Franzosen. Friedrich der Große nannte sich längst vorher auf den Münzen: „Rex Borussorum."

[3] Ueber die positiv=staatsrechtliche Ausnahme hiervon durch Staatsdienstbarkeiten vgl. oben §. 33 sub 3 ad a S. 125.

[4] Vgl. oben §. 33 sub 1, Note 2, S. 125.

[5] Ueber die völkerrechtlichen Fälle der Exterritorialität vgl. Heffter's Völker=Recht, 2. Aufl., S. 83, u. über die auswärtigem Staats= oder Privatgute in dem Staatsgebiete bedingt zustehende Exterritorialität s. Klüber's öffentl. Recht, §. 328, Note 6, S. 515. — Vgl. auch Schmitthenner's ideales St.=R., §. 93, S. 336.

[6] Daher umfaßt sie auch: a) das Recht, allen gegen einen Inländer im Auslande ergangenen Judikaten im Inlande die Vollziehbarkeit (das Exequatur) zu versagen, wenn nicht diese Berechtigung durch Staatsverträge beschränkt ist; b) das Recht, jeden Ausländer, welcher Grundstücke im Staate besitzt, hinsichtlich der hierauf bezüglichen Klagen für verpflichtet zu erklären, sich den Gerichten des Inlandes zu unterwerfen und vor denselben seinen Gerichtsstand anzuerkennen, so daß er also in dieser Beziehung als Landsasse erscheint; c) das Recht, den inländischen Gerichten vorzuschreiben, daß sie in allen Prozessen, welche Immobilien betreffen, nur nach dem Rechte des Inlandes, unter dessen Jurisdiktion sie liegen (d. h. nach den sogen. Statutis realibus), sprechen sollen (s. A. L. R., Einl., §. 32).

Zwecken zu benutzen, soweit dies unbeschadet der Privatrechte daran geschehen kann, und im Falle die beiderseitige Benutzung unvereinbar ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung das Privateigenthum zu entziehen oder zu beschränken [1];

b) das Recht, die nicht etwa im Privateigenthum befindlichen Gebietstheile und die sonstigen herrenlosen Sachen (bona adespota) zu okkupiren oder zu bestimmen, wem solche zufallen sollen [2].

## §. 35.

### IV. Titel und Rang.

1) Preußen führt seit dem Jahre 1701 den Titel: „Königreich" [3].

Das Staats-Wappen ist durch die Verordn. v. 9. Jan. 1817 [4] festgesetzt. Als National-Farbe ist schwarz und weiß bestimmt [5].

2) Die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis) ist der persönlichen Würde des Beherrschers gleich [6].

---

[1] Vgl. Art. 9 der Verf.-Urk. und das Nähere über das Expropriations-Recht unten im Abschn. III, §. 94. — Vgl. Maurenbrecher, a. a. O., S. 85, Schmitthenner, a. a. O., S. 336.

[2] Vgl. A. L. R., II, 16, §. 1 ff.

[3] Unterm 16. und 27. Nov. 1700 wurde der Kronentraktat zwischen Kurfürst Friedrich III. und dem Kaiser Leopold abgeschlossen (vgl. die Urkunde in Rousset recueil historique d'actes, négotiations, mémoires et traités, Supplem., T. II, P. 1, p. 461, und in Förster's Höfen und Kabinetten [Potsdam, 1836], Urkundenbuch zu Bd. 1, S. 8). Am 15. Jan. 1701 wurde in Königsberg feierlich verkündet, „daß das bisherige souveräne Herzogthum Preußen zu einem Königreiche aufgerichtet und dessen Souverän Friedrich König in Preußen geworden." Am 18. Jan. 1701 fand in Königsberg die feierliche Krönung statt (vgl. Stenzel's Geschichte des Preuß. Staates, Bd. III, S. 85—110, Ranke, neun Bücher Preuß. Geschichte, Bd. I, S. 103 ff., Eiselen, der Preuß. Staat [Berlin, 1862], Th. I, S. 84, und die vollständige Literatur üb. diesen Gegenstand in v. Kamptz, Lit. der Verfass. des Königl. Hauses, §. 4, f. in den Jahrb., Bd. XXV, S. 11—16).

[4] Vgl. G. S., 1817, S. 17 ff. — Vgl. das Nähere hierüber unten §. 79 sub I.

[5] Vgl. a) die Bestimmungen über die Preuß. Landesflagge, nämlich die K.-O. v. 22. Mai 1818 (v. Kamptz Ann., Bd. II, S. 347) u. v. 12. März 1823 (G. S., 1823, S. 127). — (In Betreff der Deutschen Kriegs- u. Handelsflagge vgl. das Pat. v. 26. Nov. 1848, G. S. 1848, S. 353); — b) die Bestimmungen wegen Tragens der Preuß. National-Kokarde in der Verordn. v. 22. Febr. 1813 (G. S. 1813, S. 22); — c) wegen Anstrichs öffentlicher Baugegenstände mit den Preuß. National-Farben (schwarz u. weiß) die K.-O. v. 30. Juni 1820 (v. Kamptz Ann., Bd. IV, S. 230).

[6] Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. B., §. 81, S. 91. Preußen ist, wie jeder zum Deutschen Bunde gehörige Staat, zugleich ein Europäischer Staat, und zwar für sich, d. h. unabhängig von seiner Verbindung mit dem Deutschen Staatenbunde; es zählt aber auch zu denjenigen Bundesstaaten, welche der diplomatische Sprachgebrauch als: „zugleich Europäische Mächte" bezeichnet, nämlich in dem Sinne, daß die Oberhäupter dieser Staaten zugleich Oberhäupter von Europäischen souveränen Staatsgebieten sind, die nicht zu dem D. Bunde gehören, sondern bundesfrei sind (s. Klüber, a. a. O., §. 238, S. 325 u. §. 95, S. 106, Zachariä, D. Staats- und B.-R., Bd. II, S. 618, §. 245). Auch gehört Preußen zu den fünf „Großmächten" des Europäischen Staaten-Systems (vgl. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 9). — Ueber das Rangverhältniß der Deutschen Bundesstaaten unter sich sind positive Bestimmungen bis jetzt nicht vorhanden, sondern die Ordnung, in welcher die Bundesglieder in der D. Bundesakte aufgeführt sind und in der Bundesversammlung zur Abstimmung kommen, ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalte festgestellt, daß dadurch ihrem sonstigen Rangverhältnisse zu einander nicht präjudicirt werden solle (vgl. Klüber, a. a. O., §§. 131—133, S. 157 ff., Zachariä, a. a. O., S. 630 ff.).

# Zweiter Abschnitt.

## Vom Staats-Oberhaupte[1].

## Erstes Kapitel.

### Von dem Subjekte der Krone.

### Erster Titel.

### Von dem Rechte auf die Krone.

Vorbemerkung.

Die Verfassungs-Urkunde enthält außer der unten zu erwähnenden Bestimmung des Art. 53 keine weiteren Anordnungen darüber, wem ein Recht auf die Preußische Krone zukomme, und auch der Art. 53 enthält keineswegs eine erst dadurch neu geschaffene Norm, sondern lediglich eine Anerkennung der (darin ausdrücklich in Bezug genommenen) betreffenden Bestimmungen der Königl. Hausgesetze. Es müssen daher für die Lehre von der Thronfolge diese letzteren und die sonst vorhandenen, den Gegenstand betreffenden Rechtsnormen berücksichtiget werden.

In Beziehung auf die Thronfolge in Erbmonarchien überhaupt ist nun aber zu unterscheiden zwischen der regelmäßigen (ordentlichen) und der außerordentlichen Thronfolge. Jene, — die regelmäßige Thronfolge, ist diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis), resp. auf dem Rechte der Verwandtschaft beruhet; diese, — die außerordentliche Thronfolge, begreift jede andere Art der Thronfolge, welche sich auf irgend einen andern Rechtstitel außer der Verwandtschaft stützt.

Da der Begriff der Monarchie einerseits und die Sicherung des — wie oben §. 33 (sub 3 b) gezeigt — in der Verfassungs-Urkunde und in den Königl. Hausgesetzen festgestellten Grundsatzes der Untheilbarkeit des Staatsgebietes andererseits erfordern, daß nur Einer die Krone erlange, so ist eine feste, jeder Privatwillkür entrückte, Regel nothwendig, nach welcher sich bestimmt, welcher Einzelne mit Ausschluß aller Uebrigen seiner Kategorie in die Krone sukcedire; es kommt daher außer dem Thronfolge-Rechte auch die Thronfolge-Ordnung in Betracht.

### Erstes Stück.

### Von der regelmäßigen (ordentlichen) Thronfolge.

## §. 36.

### I. Thronfolge-Recht.

Die regelmäßige Thronfolge beruhet auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis) resp. der Verwandtschaft.

---

[1] Das Staats-Oberhaupt ist diejenige (physische oder moralische) Person, welcher die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist, — also das regierende Subjekt. Dasselbe wird auch bezeichnet als: Souverän, Staatsoberherr, Landesfürst, Regent, Inhaber der Staatsgewalt, Inhaber oder Depositair und Vollzieher des allgemeinen Willens, Herrscher, auch personificirte Staatsgewalt im engern Sinne, princeps, imperans, le souverain (vgl. Klüber's öff. R. des D. B., §. 3). — Die Benennung: „Oberhaupt des Staates" wird den monarchischen Regenten Deutscher Bundesstaaten ausdrücklich beigelegt in der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820, Art. 57. Das A. L. R. hat gleichfalls häufig diese Bezeichnung gewählt (z. B. §§. 1, 2, 4, 5, 7—9, 14, II, 13, §§. 11, 28, 44, II, 14, §. 9, II, 9, §. 2, II, 10, §§. 113, 195, II, 11, §. 196, II, 20, Einl., §. 81). So auch die allgem. Krim.-Ordn. von 1805, §. 251. Ebenso oft gebraucht aber das A. L. R. statt dessen auch den Ausdruck: „Landesherr" (z. B. §§. 13, 16, 17, II, 13, §§. 12—15, 20, II, 14, §§. 11, 13, 32, 36, 58, 96, 97, 100, II, 9, §§. 109, 115, II, 10, §§. 982, 1009, 1011—1014, 1017, 1088, 1113, 1114, 1124, II, 11, §§. 200, 201, II, 20, §§. 175, 176, I, 12). Hiernach ist die Behauptung v. Lancizolle's in s. Schrift: Königthum und Landstände (S. 52) zu berichtigen.

1) Der oberste Grundsatz des regelmäßigen Thronfolge-Rechtes in allen Deutschen Erbmonarchien ist aber der, daß die Thronfolge regelmäßig durch die Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone bedingt sei, und daß, so lange sukcessionsfähige Nachkommenschaft des ersten Kronerwerbers vorhanden ist, dem jeweiligen Kronbesitzer regelmäßig kein Recht zusteht, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen, durch Geburt Sukcessionsberechtigten zu verfügen [1]; eine solche Verfügung, wenn sie Wirkung haben soll, würde vielmehr nur durch ganz besondere und außerordentliche Verhältnisse gerechtfertiget werden können; allein auch dann würde dazu unzweifelhaft die Genehmigung der Landesvertretung unerläßlich sein.

2) Die Preuß. Krone ist, wie der Art. 53 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, „den Königl. Hausgesetzen [2] gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“ [3].

---

[1] Dieser Grundsatz ist kein anderer, als die allgemeine für die nationale Deutsche Immobiliar-Sukcession gültige Rechtsregel, daß die Descendenten des ersten Erwerbers ein festes, durch einseitige und willkürliche Dispositionen unentziehbares Sukcessionsrecht (ein sogen. Wartrecht) haben. Sowie gerade durch Anerkennung dieses Prinzips die alte nationale Deutsche Immobiliarfolge sich als eine Stammguts-Sukcession darstellte, so ist auch die Thronfolge bei den Germanischen Völkern als eine Stammguts-Sukcession in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone (das politische Herrscherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als politischer oder Regierungs-Bezirk, selbst als eine Art Stammgut der regierenden Familie erschien, oder vielmehr nach Analogie eines Deutschen Stammgutes vererbt wurde. Diese Uebereinstimmung des Thronfolgerechts und des volksmäßigen Immobiliar-Sukcessionsrechts zeigt, daß die Rechtsbildung bei den Germanischen Völkern (in allen Zweigen des Volks- oder Staatslebens) nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Produkt einer innern, im Volkscharakter wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Nothwendigkeit hervortritt, welcher der Herrscher nicht minder, als die Beherrschten gleichmäßig zu huldigen verbunden sind. — Aus diesem Standpunkte kann auch nach dem Preuß. Verfassungsrechte die testamentarische oder vertragsmäßige Verfügung des Inhabers der Krone nicht als gültiger Titel des Erwerbes der Krone erachtet werden (vgl. Klüber, öffentl. R., §. 242, S. 335, Zachariä, D. St.- u. B.-R., §. 74, S. 345 ff., und gegen die nur von Maurenbrecher in dessen: die Deutschen regierenden Fürsten, und die Souverainetät, S. 127 ff., aufgestellte abweichende Ansicht: R. v. Mohl, Würtemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 156, Note 1).

[2] Die im Art. 53 der Verf.-Urk. enthaltenen Worte: „den Königl. Hausgesetzen gemäß“ standen bereits in dem von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 29 (s. Verh. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 2). Sie wurden von der Verf.-Kommission der Nat.-Versamml. (Entw. Art. 38) gestrichen, weil „die Hausgesetze als solche eine unmittelbare politische Bedeutung nicht mehr behaupten könnten“ (s. Rauer, Protok. der Verf.-Komm., S. 70, 72, 128). Dagegen nahm die oktroyirte Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 51) dieselben wieder auf und die revidirenden Kammern haben dies genehmigt. Der Centralausschuß der I. K. bemerkt (in s. Ber. v. 15. Okt. 1849), „daß er dem Motiv der Verf.-Komm. der Nat.-Versamml. seine Zustimmung versagen müsse“, zeigt dann aber, daß der im Art. 53 der Verf.-Urk. niedergelegte Grundsatz den (von ihm eingesehenen und im Auszuge mitgetheilten) hausgesetzlichen Bestimmungen, insbesond. des Testaments des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, des Geraischen Vertrags v. 9. April 1599, des Vergleichs zwischen Markgraf Philipp und Kurfürst Friedrich III. v. 3. März 1692, den eidlichen Reversen der andern drei nachgeborenen Brüder Friedrich's III. v. 22. Mai 1695 und der Verordn. Friedrich's III. v. Jahre 1710, der Bestätigung dieser Verordn. durch das Ed. König Friedrich's I. v. 13. Aug. 1713 und dessen Testament v. 1. Juli 1714 (s. darüber oben §. 14) entspreche (s. sten. Verh. der I. K. 1849—50, Bd. I, S. 1225).

[3] Die Erbfolge in den Deutschen Fürstenhäusern beruhte vormals auf den Regeln des gemeinen Deutschen Land- und Lehnrechts. Als aber die Reichsämter erblich geworden waren, trat mehr und mehr eine Theilung der Territorien, und zwar seit dem 13. Jahrh. auch mit der darauf ruhenden Würde hervor. Reichsgesetzlich untheilbar blieben jedoch die Kurfürstenthümer (Goldene Bulle v. 1356, Art. XXV, §. 2, und Art. VII, §§. 2—4), für welche das Recht der Primogenitur sanktionirt wurde. Als man indeß anfing, die Nachtheile einer fortwährenden Zersplitterung der Territorien und des Fürstenthums, sowohl für das Land, als für das regierende Haus, einzusehen, suchte man derselben durch vertragsmäßige Vereinigungen der Interessenten (Hausgesetze und Landesverträge) entgegenzuwirken. Abgesehen von den Kurfürstenthümern, fehlte es auch in den meisten Ländern, besonders wegen der durch das Eindringen des Röm. Rechts entstehenden Ungewißheit über die anzuwendenden Normen, längere Zeit an einer unbestrittenen und bestimmten Sukcessions-Ordnung. Seit dem 16. und 17. Jahrh. wurden aber die Hausgesetze bestimmter und suchten theils die Anwendung der fremden Rechte auszuschließen, theils das Prinzip einer successio ex pacto et providentia majorum auch für nicht lehnbare Terri-

Hiernach ist also, da die Verfassungs-Urkunde anderweitige Bestimmungen über den Gegenstand überhaupt nicht enthält, staatsgrundgesetzlich nur über die Thronfolge des Mannsstammes Anordnung getroffen.

Die Bestimmung des Art. 53 ergibt zuvörderst, daß die Krone sich zunächst innerhalb der sukcessionsfähigen Mitglieder des Mannsstammes der regierenden Familie vererbt. Wer nicht zum Mannsstamme derselben gehört, ist daher ohne Rücksicht auf seine Verwandtschaftsverhältnisse zum letzten Besitzer, so lange noch Agnaten desselben vorhanden sind, von der Thronfolge ausgeschlossen.

Um aber als erbfähiger (sukcessionsfähiger) Sprosse des Mannsstammes betrachtet zu werden, ist nicht hinreichend, daß der Betreffende männlichen Geschlechtes und von einem Prinzen der Königl. Familie erzeugt sei, sondern es ist auch erforderlich, daß derselbe von einem selbst erbfähigen Prinzen der Königl. Familie durch rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen und in hausgesetzlich gültiger Weise abgeschlossenen Ehe abstamme.

a) Das Erforderniß der rechtmäßigen ehelichen Geburt betreffend, so ist nicht bestritten, daß alle unehelichen [1] (natürlichen) Kinder und deren Descendenten von der Thronfolge ausgeschlossen sind. Auch muß angenommen werden, daß eine per rescriptum principis erfolgte Legitimation den unehelichen Kindern eines Prinzen die Sukcessionsfähigkeit nicht verleihen kann [2]. Ein Gleiches muß in Betreff der durch nachfolgende Ehe Legitimirten angenommen werden [3].

b) Die Abstammung muß ferner aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Ehe erfolgt sein. — Daß nach der Hausverfassung des Königl. Hauses [4] die Gültigkeit der Ehe eines Familiengliedes, und demnach auch das Sukcessionsrecht der daraus entsprossenen Kinder, davon abhängig sei, daß die Ehe mit Einwilligung des regierenden Souverains abgeschlossen sei, ist zweifellos. Auch bedingen sowohl das gemeine Deutsche Privatfürstenrecht, als die Hausverfassung die Sukcessionsfähigkeit durch die Ebenbürtigkeit der Ehe der Eltern und Voreltern, dergestalt, daß die aus einer Mißheirath (disparagium) oder einer Ehe zur linken Hand (matrimonium ad morganaticam, ad legem Salicam) Entsprossenen von der Thronfolge ausgeschlossen

---

torien durch fideikommissarische Dispositionen festzustellen. So auch die in der vor. Note angeführten Brandenburgischen Hausgesetze. Das Recht der Primogenitur wurde nun nach und nach das herrschende, und je mehr sich inzwischen die Landeshoheit einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, desto mehr nahm das die Sukcession bestimmende Hausgesetz die Natur eines Landesgrundgesetzes an, und es bildete sich die Ueberzeugung aus, daß das Sukcessionsrecht in das Fürstenthum seines ihm mißbräuchlich aufgedrückten privatrechtlichen Charakters entkleidet und mehr dem staatsrechtlichen Prinzip entsprechend (als wahre Staatssukcession) betrachtet werden müsse. Die meisten Landesgrundgesetze haben daher (insbes. in der neuern Zeit) auch das Recht und die Ordnung der Thronfolge festgestellt oder die darüber vorhandenen Hausgesetze als integrirende Theile der Verfassungs-Urkunden erklärt (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 64). Hiernach sind die Sukcessionsordnungen unter die Garantie der Landesvertretungen und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einseitigen Abänderung durch den regierenden Fürsten sichergestellt; sie erlangten dadurch erst den Charakter politischer Grundgesetze und die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiste einer, die Volksrechte anerkennenden konstitutionellen Monarchie gebührt. Aus diesem Standpunkte ist denn auch der Art. 53 der Preuß. Verf.-Urk. aufzufassen. Unbefriedigend ist derselbe indeß *insofern*, als er das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung nicht in vollständig erschöpfender Weise geordnet hat.

[1] Unbedenklich muß angenommen werden, daß hierbei im Zweifel die civilrechtlichen Bestimmungen über Präsumtion der ehelichen Geburt zu beobachten sein würden (vgl. A. L. R., II, 2, §. 1 ff.). Dem steht der §. 17 A. L. R., II, 13 nicht entgegen.

[2] Vgl. A. L. R., II, 2, §. 604 ff. — Nach den Reichsgesetzen konnte selbst eine Kaiserliche Legitimation den Kindern eines Reichsstandes die Sukcessionsfähigkeit nicht verleihen (s. Moser, Familien-Staats-Recht, Th. II, S. 857 ff., 884, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 67, S. 312).

[3] Vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 67, S. 312—313 und die daselbst angeführte Literatur. — Ueber die Streitfrage, ob die in einer heimlichen (s. g. Gewissens-, d. h. ohne die gesetzlichen, kirchlichen Solennitäten eingegangenen) Ehe erzeugten Kinder sukcessionsfähig seien? vgl. a. a. O., S. 314—316 und die dort alleg. Schriften. — Adoptirte und arrogirte Kinder sind gleichfalls ausgeschlossen (s. Klüber, a. a. O., §. 245).

[4] Ueber deren entscheidende Bedeutung für das Familienrecht der Mitglieder des Königl. Hauses vgl. A. L. R., II, 13, §. 18.

sind [1]. Was aber den Begriff der „Ebenbürtigkeit" betrifft, so entscheiden darüber die hausgesetzlichen Bestimmungen und subsidiarisch die Grundsätze des Privatfürstenrechts [2].

3) So lange ein männlicher Abkömmling des Königl. Hauses vorhanden ist, welcher die zu 2 gedachten Eigenschaften besitzt, und so lange derselbe nicht auf sein Thronfolgerecht verzichtet hat, kann kein Anderer die Preußische Krone rechtlich erwerben. Wenn indeß der ganze erbfähige und erbwillige Mannsstamm gänzlich erlöschen ist, so tritt auch für Andere die Möglichkeit ein, den Preußischen Thron zu besteigen. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der verfassungsmäßige Grundsatz der Untheilbarkeit der Preußischen Monarchie unbedingt bestehen [3].

Hier können nun:

a) solche zwischen dem regierenden Königl. Hause und anderen Fürstlichen Häusern bereits bestehende Erbverbrüderungen [4] in Betracht kommen, durch welche für den Fall

---

[1] Vgl. Klüber, a. a. O., §. 245, Zachariä, a. a. O., §. 68, S. 318—325, Maurenbrecher, D. St.-R., S. 446, §. 235. — Vgl. auch A. L. R., II, §§. 557—560, desgl. die Urkunde v. 9. Nov. 1824 über die morganatische Ehe des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Gräfin Auguste v. Harrach (Fürstin von Liegnitz u. Hohenzollern), in der G. S. 1824, S. 209.

[2] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 17. — Ueber die Streitfrage, welche Ehen des hohen Adels in Deutschland als „Mißheirathen" anzusehen, vgl. die bei Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 68, S. 320, Note 1 angeführte Literatur. — Nach Art. 14 der D. B.-Akte v. 8. Juni 1815 gehören übrigens die im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser auch gegenwärtig zum hohen Adel in Deutschland und haben das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe behalten.

[3] Unzweifelhaft ist, daß auf den übrigen Inhalt der Preuß. Verfassung, mithin auch auf den darin anerkannten Grundsatz der Untheilbarkeit des Staatsgebiets (s. oben §. 33 sub 3 ad b), das Erlöschen der regierenden Dynastie keinen unmittelbaren Einfluß haben könnte. Das Staatsgrundgesetz stellt die erworbenen Rechte des Preuß. Volkes sicher und diese Rechte sind unabhängig von jeder etwa eintretenden Aenderung der regierenden Familie.

[4] Erbverbrüderung (pactum confraternitatis) ist ein Erbvertrag, wodurch zwischen zwei oder mehreren Häusern für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes ein gegenseitiges Erbfolgerecht in das Territorium konstituirt wird (vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 74, S. 345). Dagegen gewähren bloße „Erbverträge" nur einem der paciscirenden Theile ein Erbfolgerecht. Unter „Erbvereinigungen" werden auch Bündnisse zu gegenseitiger Vertheidigung und Unterstützung, deren Verbindlichkeit auch auf die Erben übergehen soll, verstanden. — Diejenigen Rechtsverhältnisse, aus welchen dem Königl. Preuß. Hause Aussichten auf künftige Landeserwerbungen zustehen, ohne daß solche eine Gegenzusicherung gleicher Art für ein fremdes Fürstenhaus gewähren, kommen für die Lehre von der Thronfolge in Preußen nicht in Betracht. Nur nachrichtlich möge daher darauf hingewiesen werden, daß ein Theil dieser Rechtsverhältnisse (nämlich die Sukcession in die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg; der Erwerb von Pommern; die Oranische Erbschaft; die Sukcession in die Schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau; die Besitznahme von Ostfriesland und Limburg) bereits ihre Erledigung gefunden haben; wogegen die noch in Aussicht stehenden ähnlichen Fälle folgende sind: a) die Eventual-Sukcession in Mecklenburg, b) die Anwartschaft auf Braunschweig-Grubenhagen, c) die Ansprüche auf einen Theil der Herzogthümer Schleswig-Holstein, d) die lehnsherrlichen Ansprüche auf Anhalt. Vgl. das Nähere hierüber, sowie über einige andere zur Sprache gekommene Verhältnisse dieser Art, in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 29—33, wo auch die betreff. Literatur in Bezug genommen worden ist. — Endlich ist hier noch des Verhältnisses der Fürsten von Hohenzollern, deren Lande durch den Staatsvertrag v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1850, S. 289) mit Preußen vereinigt worden sind (s. oben §. 11, S. 50 und insbes. Note 3), zu gedenken. Das Königl. Preuß. Haus ist bekanntlich mit dem Hause der Fürsten von Hohenzollern desselben Ursprungs, und diese gemeinsame Abstammung gab Veranlassung, daß durch die Staatsverträge v. 20./30. Nov. 1695 u. v. 29. April 1707 eine Erbeinigung zwischen beiden Häusern zu Stande kam, welche feststellte, daß nach Erlöschen des Mannsstammes der Fürstl. Hohenzollernschen Häuser das Königl. Preuß. Haus in deren Fürstenthümer zu sukcediren berechtigt sei. Der Staatsvertrag v. 7. Dec. 1849 ist nun nichts weiter, als ein Akt anticipirter Nachfolge in ein Land, auf welches die Krone Preußen bereits ein Sukcessionsrecht besaß, und durch welchen dies Recht schon gegenwärtig in Wirksamkeit getreten ist. Dagegen stand nach den Erbeinigungs-Verträgen v. 1695 und 1707 den Fürsten von Hohenzollern ein Sukcessionsrecht in irgend einem der jetzt zum Preuß. Staate gehörigen Landestheile für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes des Königl. Preuß. Hauses durchaus nicht zu, und es gehören die genannten Fürsten daher keineswegs zu den sukcessionsberechtigten Agna-

des Aussterbens des Mannsstammes des einen Hauses ein Erbfolgerecht des anderen Hauses in das Territorium konstituirt worden ist [1].

b) Sodann die Thronfolge der weiblichen Linie, also der Prinzessinnen des Königl. Hauses und der männlichen Kognaten, nach gänzlichem Aussterben des Mannsstammes, betreffend, so ist eine solche in dem Staats-Grundgesetze nicht vorgesehen. Auch die Königl. Hausgesetze, insoweit solche bekannt geworden, geben über die Frage wenigstens keine ausdrückliche Entscheidung; sie stellen zunächst nur den Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern und Kognaten außer Zweifel [2]; andererseits schließen sie aber doch die Thronfolge derselben für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Mannsstammes nicht ausdrücklich aus, und ebenso wenig hat dies das Staats-Grundgesetz gethan [3].

---

ten des Königl. Hauses. Die Motive des Staatsvertrags v. 7. Dec. 1849 (zum Art. 15) sprechen dies, unter näherer Erörterung, speziell aus (s. sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 1926).

[1] So viel bekannt, existirt gegenwärtig nur noch ein einziger solcher Erbverbrüderungs-Vertrag, welcher für Preußen von Interesse ist und möglicherweise wirksam werden kann. Es ist nämlich zwischen den drei Hänsern Brandenburg, Sachsen und Hessen im J. 1457 (Freitag nach Quasimodogeniti) eine Erbverbrüderung geschlossen, und im J. 1587, zuletzt aber am 29. März 1614 (zu Naumburg) in bestimmter Form erneuert worden. Die wichtigste darin enthaltene Festsetzung betrifft die Erbfolge im Falle des Aussterbens des Mannsstammes eines der drei betheiligten Herrscherhäuser. Es sollen beim Aussterben von Hessen die Kurfürsten und Fürsten von Sachsen zwei Theile von Landen und Leuten, das Haus Brandenburg den dritten Theil erhalten. Falls das letztere ausstirbt, sollen Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen erben, jedoch so, daß unter dem an Hessen fallenden Theile die Kurwürde mitbegriffen sei. Sollte das Kur- und fürstliche Haus Sachsen aussterben, so sollten an Hessen zwei Theile, ausschließlich der Kur, an Brandenburg ein Theil kommen (vgl. die betreff. Literatur bei v. Kamptz, Lit. der Verfass. des Königl. Hauses, §. 32, in den Jahrb., Bd. XXV, S. 73 ff., und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 30—31, desgl. in Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 74, S. 345, Note 2, wo etwas abweichende Data mitgetheilt werden). Ausführlichere Nachrichten über den Inhalt dieser Erbverbrüderung und Angaben der Quellen finden sich in v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates, Th. I, S. 629 ff. und in v. Ohneforge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenb.-Preuß. Monarchie, S. 476 ff., welcher Letztere sich auch — wenngleich in unbestimmter Weise — über die Frage der fortdauernden Gültigkeit der gedachten Erbverbrüderungs-Verträge äußert. Welche Bedenken wenigstens in dieser Beziehung auf Grund der gegenwärtigen Preuß. Verfassungs-Urkunde entgegenstehen, ist bereits im Texte angedeutet. Vgl. darüber im Allgemeinen auch Klüber, öff. R. des D. B., §. 53, S. 61—62, §. 242, S. 334—336, Zachariä, D. St.- u. B.-R., §. 74, S. 344 ff. u. §. 65, S. 308—309, Maurenbrecher, D. St.-R., §. 239, S. 460 ff. — Ueber die Frage: ob durch die in Rede stehende Erbverbrüderung auch die seit derselben neuerworbenen Lande, gleich den damaligen Stammlanden, zum Fideikommiß geworden sind? vgl. den Aufsatz: „Geschichte der Brandenburgischen Fideikommisse" in Hänlein und Kretschmann, Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenthümer in Franken, Bd. I, S. 191 ff., insbes. S. 206—209.

[2] Schon Burggraf Friedrich III. ließ von allen seinen Töchtern und deren Ehemännern bei Eingehung der Ehe Verzichtbriefe auf Theilnahme an der Erbschaft der Lande ausstellen, und erweislich hat dies demnächst fortdauernd stattgefunden (s. v. Lancizolle, a. a. O., S. 218 ff., v. Ohneforge, a. a. O., S. 148 ff.). Auch die Achillea schrieb die feierliche Verzichtleistung der Töchter bei Vollziehung der Ehe auf alle Erbansprüche vor und ebenso der Geraer Hausvertrag (s. v. Ohneforge, a. a. O., S. 166 u. 182).

[3] Mehrere der neuern Deutschen Verfassungs-Urkunden und Hausgesetze schließen die Weiber oder Prinzessinnen von der Thronfolge gänzlich aus und verordnen zum Theil, daß für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes des regierenden Hauses durch ein neues Gesetz Bestimmung über die Thronfolge getroffen werden soll. Ausgeschlossen sind die Weiber und Kognaten z. B. in den Sächsischen Herzogthümern Weimar, Meiningen, Koburg und Altenburg. So auch in Oldenburg (Verf.-Urk. v. 18. Febr. 1849, Art. 8, wobei der Art. 9 auf ein neues, mit den Ständen zu vereinbarendes Grundgesetz über die Thronfolge beim Abgange des Mannsstammes verweist). — Wenn Zachariä (D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 66, S. 312, Note 6) behauptet, daß auch die Preuß. Verf.-Urk. Art. 53 die Sukcession der Weiber und Kognaten gänzlich ausschließe, so ist zu entgegnen, daß wenigstens der Wortlaut der Verf.-Urk. hiervon nichts besagt, und es kann daher nur angenommen werden, daß Zachariä sich aus dem Umstande, daß die Verf.-Urk. die Frage gänzlich mit Stillschweigen übergeht, zu dem Schlusse berechtigt hält, als sei hierdurch die Ausschließung ausgesprochen. Allein diese Folgerung ist mindestens nicht ohne erhebliche Bedenken, zumal davon ausgegangen werden muß, daß die Verf.-Urk. zwar allerdings das einzige Staats-Grundgesetz Preußens

Es dürfte somit nichts entgegenstehen, in Preußen die eventuelle Thronfolge der Töchter und Kognaten für zulässig zu erachten [1].

4) Da die Verfassungs-Urkunde andere Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit, als die oben angegebenen nicht festsetzt, so können solche auch nicht in Betracht kommen. Insbesondere ist nicht vorgeschrieben, daß der König einer bestimmten Kirche angehören müsse [2].

Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen findet eine Ausschließung von der Thronfolge überall nicht statt [3], sondern wenn der gedachte Fall dergestalt eintritt, daß der König (wegen solcher Gebrechen) dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt, nach Art. 56 der Verfassungs-Urkunde, derjenige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht (Art. 53), die Regentschaft. Er muß dann aber die Kammern sofort berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen (vgl. unten Kap. III, Tit. 1, §§. 81 ff.).

## §. 37.

### II. Thronfolge-Ordnung.

Da Preußen, als Monarchie, immer nur Ein Staats-Oberhaupt haben kann, und da, vermöge des Grundsatzes der Untheilbarkeit des Staatsgebietes (s. oben §. 33, sub 3, b), eine Theilung der Monarchie niemals zulässig ist, so muß aus der Zahl der an sich zur Thronfolge Berechtigten Ein bestimmtes Individuum hervorgehoben und diesem die Krone, mit vorläufigem Ausschlusse der übrigen, überlassen werden.

1) Nach der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (Art. 53) ist zunächst der Mannsstamm des Königl. Hauses zur Sukcession berufen, und von den verschiedenen möglichen Arten, unter den Agnaten den Zunächstberechtigten zu bezeichnen [4], besteht in Preußen die Lineal-Erbfolge mit Primogenitur. Bereits durch die Königl. Hausgesetze eingeführt, ist dies System der Thronfolge-Ordnung seit dieser Zeit stets beibehalten und in der Verfassungs-Urkunde (Art. 53) ausdrücklich bestätigt worden [5].

Das Recht der Primogenitur besteht nun aber darin, daß von mehreren sonst zur Sukcession berufenen allein der Erstgeborene, resp. Aeltere der Geburt nach [6], oder der kraft Repräsentationsrechtes in seine Stelle rückende Descendent mit Ausschluß

---

ist, daß sie indeß (im Art. 53) auf die Königl. Hausgesetze selbst Bezug nimmt und diese dadurch als integrirenden Theil der Preuß. Verfassung bezeichnet (s. oben S. 133, Note 3), sowie denn auch der Art. 109 alle der Verfassung nicht zuwiderlaufenden ältern Gesetze einstweilen aufrecht erhält, mithin auch die Königl. Hausverfassung, sofern sie nichts Verfassungswidriges enthält. Daß aber die letztere eine unbedingte Ausschließung der Töchter und Kognaten von der Sukcession in der Krone nicht feststellt, ist bereits bemerkt worden. — Als unzweifelhaft nehmen das eventuelle Thronfolgerecht der weiblichen Linie in Preußen an: Meyer, Corpus constit. Germaniae (Frankfurt a. M., 1845), S. 310, Mirus, Preuß. St.-R., §. 113, S. 135. Beide indeß ohne nähere Begründung.

[1] Ueber die Sukcession der Kognaten vgl. im Allgemeinen Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 73, S. 339 ff. und die dort angeführte Literatur, desgl. Maurenbrecher, D. St.-R., §. 236, S. 453 ff.

[2] Von den neuern Deutschen Verfassungen hat nur die Würtembergische (§. 5) für nöthig erachtet, ausdrücklich auszusprechen, daß der König sich zu einer der christlichen Kirchen bekennen müsse.

[3] Ueber die gemeinrechtlichen Grundsätze für diese Fälle vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 70, S. 327 ff.

[4] Vgl. hierüber Zachariä, a. a. O., §. 71, S. 331 ff., Klüber, a. a. O., §§. 242, 243.

[5] Ueber die Aufnahme des Art. 53 der Verf.-Urk. auf Grund der Königl. Hausgesetze und über deren dadurch in Bezug auf die Thronfolge erfolgte Anerkennung als integrirender Theil der Verf.-Urk. vgl. oben §. 36, S. 133, Note 3. — Die dort bereits angeführten Hausgesetze haben den Grundsatz, „daß die Krone erblich ist in dem Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge", unzweideutig ausgesprochen (s. die betreff. Stellen aus den gedachten Hausgesetzen in dem Ber. des Centralausschusses der I. K. über den Art. 53 in den sten. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1225), und auf diese Hausgesetze gestützt, ist diese Sukcessionsordnung in den Art. 53 der Verf.-Urk. aufgenommen worden.

[6] Vgl. über die Grundsätze in dem Falle, wenn zwei oder mehrere lebendige Kinder aus Einer Geburt hervorgegangen sind, §§. 14—16 A. L. R., I, 1.

der übrigen — mit ihm in gleichem Verwandtschaftsverhältnisse zum letzten Besitzer Stehenden — zur Regierung gelangt. In Verbindung mit der (gleichfalls im Art. 53 ausgesprochenen) Lineal-Sukcession hat sodann das Primogenitur-Recht die weitere Folge, daß a) bei der die übrigen ausschließenden Descendenz des Erstgeborenen in derselben Weise wieder der Vorzug der Geburt entscheidet, und daß b) die zweite, resp. dritte Linie, mit dem wieder eintretenden Rechte der Erstgeburt, erst dann zur Sukcession gelangt, wenn von der vorhergehenden Linie und deren weiteren Verzweigungen gar kein sukcessionsfähiges Glied mehr vorhanden ist [1]. Demzufolge geht also die Krone, wenn deren letzter Inhaber männliche thronfähige Nachkommen hinterläßt, zuvörderst auf den erstgeborenen Sohn, oder, falls dieser nicht mehr am Leben sein sollte, auf dessen männliche Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt über, so daß immer jeder früher Geborene und seine männliche thronfähige Nachkommenschaft jeden Nachgeborenen und seine Nachkommenschaft ausschließt, wenn jener auch vielleicht dem Grade nach entfernter mit dem Erblasser verwandt wäre. Verstirbt aber der letzte Inhaber ohne alle männliche Nachkommenschaft, so geht die Krone auf diejenigen Prinzen über, welche in derselben Linie des Königl. Hauses sind, d. h. welche mit dem letzten Inhaber der Krone den nächsten gemeinsamen Stammvater haben; in dieser Linie selbst tritt aber wieder das Recht der Erstgeburt ein, so daß also die erstgeborene Nebenlinie die nachgeborenen Nebenlinien ausschließt, in der erstgeborenen Nebenlinie selbst aber der erstgeborene Prinz und seine männlichen Nachkommen die Nachgeborenen und ihre Nachkommen, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem ersten Erblasser.

2) Wenn zugegeben wird, daß nach dem gänzlichen Abgange des Mannsstammes des Königlichen Hauses, in Folge der oben im §. 36, sub 3, a. gedachten Erbverbrüderungs-Verträge, ein Thronfolge-Recht des Mannsstammes der erbverbrüderten Fürstenhäuser auf deren Grund eintreten könne, oder eventuell der Weibsstamm des Königl. Hauses zur Sukcession zuzulassen sei, so könnte alsdann der Unterschied zwischen gemeiner und besonderer Sukcessions-Ordnung, insbesondere nach dem Rechte der Erstgeburt, in Frage kommen. Nach der richtigeren Meinung würde indeß in diesen Fällen anzunehmen sein, daß den zur Sukcession gelangenden Erbverbrüderten, wie auch den Kognaten, die Sukcession nur in der Gestalt eröffnet wird, welche sie durch die gesetzmäßige Ausübung der Autonomie des regierenden Hauses und der legislativen Gewalten im Staate erhalten hat [2]. Da nun in Preußen die Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge sowohl hausverfassungsmäßig, als auch staatsgrundgesetzlich sanktionirt ist, so würde diese Thronfolge-Ordnung, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auch auf die Sukcession der Erbverbrüderten [3] oder der Kognaten bezogen werden müssen. Insbesondere muß nach der richtigeren Meinung angenommen werden, daß im Falle dem Weibsstamme die Thronfolge eröffnet würde, derselbe gerade so sukcedirt, als wenn er der Mannsstamm wäre, d. h. die Sukcessions-Ordnung bestimmt sich auch hier nach der Art und Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, so daß die Tochter des letzten Thronbesitzers (die Erbtochter) dem kollateralischen Weibsstamme (den s. g. Regredient-Erben) vorgeht, und daß, wenn die weibliche Linie (z. B. die Erbtochter) den Thron bestiegen hat, in dieser Linie selbst so bald als möglich die agnatische Sukcession sich wieder herzustellen hat, d. h. sofort bei der weiteren Vererbung die männlichen Descendenten der Thronerbin und der von diesen ausgehende Mannsstamm wieder den Vorzug erhalten, so

---

[1] Vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 72 S. 336 ff. und die dort angeführte Literatur über die Sukcessionsordn. nach dem Rechte der Primogenitur; desgl. Maurenbrecher, a. a. O., §. 234, S. 449 ff.

[2] Vgl. hierüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 73, S. 339 u. §. 72, S. 338, Note 3, und die dort angeführte Literatur über diese (nicht unbestrittene) Frage.

[3] Auch in diesem Falle unter Festhaltung des Grundprinzips der Untheilbarkeit der Monarchie, welches mit der unbedingten Ausführung der mehrgedachten Erbverbrüderungs-Verträge übrigens nicht vereinbar sein würde, woraus sich erhebliche Bedenken gegen die Fortdauer der Gültigkeit jener Verträge von selbst ergeben. — Vgl. indeß Zachariä, a. a. O., §. 65, S. 308—309.

daß also dadurch die kognatische Erbfolge gewissermaßen wieder in eine agnatische verwandelt wird [1].

3) Die Frage, wer der Nächstberechtigte zur Sukcession sei? kann für einige Zeit zweifelhaft sein, namentlich in dem Falle, wenn der letzte Throninhaber ohne Hinterlassung thronfähiger männlicher Nachkommenschaft mit Tode abgeht und eine schwangere Wittwe hinterläßt, oder wenn in diesem Falle die Wittwe eines ohne männliche Descendenz vor dem letzten Throninhaber verstorbenen nächstberufenen Agnaten sich in schwangerem Zustande befindet. Da der Ungeborene bei allen rechtlichen Vortheilen, welche ihm zu Statten kommen können, dem Geborenen gleichgehalten wird [2], so muß im Falle einer Thronerledigung auch ein solcher als schon vorhanden, und zwar vorläufig als männlichen Geschlechtes, angenommen werden, bis die wirklich erfolgte Geburt über sein Leben und Geschlecht Gewißheit gibt. Wenn also ein Ungeborener der Nächstberechtigte oder gar der noch einzig Mögliche vom Mannsstamme sein kann, so würde der Thron vorläufig offen behalten werden [3].

## Zweites Stück.

### Von der außerordentlichen Thronfolge.

## §. 38.

Eine außerordentliche Thronfolge für solche, die durch Geburt entweder gar nicht, oder noch nicht dazu berechtiget sind, kann nur subsidiarisch stattfinden. Sie tritt insbesondere bei erloschener Thronfolge, oder bei gänzlicher Thronerledigung ein. — Die Verfassungs-Urkunde entbehrt jeglicher Bestimmungen für diese Fälle; nur der Grundsatz muß als dadurch unbedingt festgestellt erachtet werden, daß auch in diesen Fällen die Preußische Monarchie eine untheilbare bleibt und bleiben muß (s. oben §. 36, sub 3, Note 3, S. 135). Abgesehen hiervon aber ist nicht anzuerkennen, daß die subsidiarisch einzutretende Thronfolge durch einen von dem letzten Throninhaber einseitig ausgehenden Akt der Willenserklärung festgestellt werden könne, so daß dieser für sich allein berechtiget wäre, über die Sukcession mittelst Erbvertrages oder letztwilliger Verfügung Anordnung zu treffen [4]. Das außerordentliche Sukcessionsrecht, wenn es durch einen Erbvertrag und insbesondere durch eine sogen. Erbverbrüderung oder durch eine testamentarische Anordnung begründet werden soll, kann vielmehr nur unter Einwilligung der Repräsentation des Preußischen Volkes rechtsgültig entstehen [5]. Es bedarf also für diese Fälle eines mit der Volksvertretung zu vereinbarenden Grundgesetzes über die Thronfolge [6]. Wäre aber ein solches nicht vorher zu Stande gekommen, so

---

[1] Vgl. hierüber Zachariä, a. a. O., §. 73, S. 340—344 und die dort angeführte Literatur.

[2] Vgl. L. 7, 18 u. 26 D. de statu hom., L. 231 D. de verb. sign., L. 137 D. de reg. jur., Sachsenſp., Bd. I, Art. 33, Schwabenſp., Art. 279, A. L. R., I, 1, §. 12, I, 9, §. 371, II, 18, §§. 10, 11.

[3] Obgleich die Verf.-Urk. über diesen Fall nichts bestimmt, so versteht es sich doch von selbst, daß dann eine Regentschaft vorläufig einzutreten haben würde. Käme der Ungeborene nicht lebendig zur Welt, oder wäre derselbe weiblichen Geschlechts, so würde der Regierungsantritt des jetzt zunächst Berechtigten bis zum Tode des Vorgängers zurückgerechnet werden müssen. — Vgl. Zachariä, a. a. O., §. 65, S. 308, Note 12, und v. Mohl, Württemb. St.-R., Bd. I, S. 164.

[4] Vgl. hierüber oben §. 36 sub 1, insbesond. die Note 1, S. 133. — Der Möglichkeit einer außerordentlichen Thronfolge auf Grund älterer Erbverbrüderungs-Verträge ist bereits oben §. 36, sub 3 ad a gedacht worden.

[5] Vgl. im Allgemeinen hierüber Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 74, S. 344 ff. und die dort angeführte Literatur.

[6] Die Frage: wer im Falle erloschener Thronfolge oder gänzlicher Thronerledigung den Preuß. Thron zu besteigen habe? ist unzweifelhaft eine das Verfassungs-Recht betreffende, und da dieselbe durch die Verf.-Urkunde nicht entschieden ist, so kann sie nicht durch einen Faktor der gesetzgebenden Gewalt, sondern im Wege der Gesetzgebung nur durch alle drei Faktoren der Gesetzgebung (Art. 62 der Verf.-Urk.) gemeinschaftlich geordnet werden (vgl. Art. 107), — also nur durch ein die Verf.-Urk. in dieser Beziehung ergänzendes neues, mit der Volksvertretung zu vereinbarendes Grundgesetz über die Thronfolge. — Bei Erlaß eines solchen Gesetzes würde dann auch in Be-

muß angenommen werden, daß die Wiederbesetzung des Thrones dem Volke oder dessen Stellvertretern gebühre [1].

## Zweiter Titel.

### Von dem Gegenstande der Thronfolge.

## §. 39.

Der jedesmalige Staatssukcessor als solcher sukcedirt in sämmtliche Rechte und Pflichten, welche die Staatsverlassenschaft bilden, nämlich diejenigen, welche als Bestandtheile der Staatsgewalt oder als deren Annexa und Zubehörungen zu erachten sind [2], im Gegensatze zur Privatverlassenschaft des Regenten. Obwohl die Verfassungs-Urkunde keine ausdrücklichen Bestimmungen hierüber enthält [3], so gilt der Grundsatz dennoch auch für das Preußische Verfassungsrecht und findet, ebenso wie der Begriff und Umfang der Staatsverlassenschaft, in anderweitigen staatsrechtlichen Normen seine nähere Bestimmung. Es bildet nämlich die Preußische Monarchie, wie bereits oben (§. 33, sub 3) erörtert worden, nicht bloß hausgesetzlich, sondern auch staatsgrundgesetzlich, ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes, in welches der verfassungsmäßig zur Thronfolge Berufene als in eine Staatsverlassenschaft nach dem Rechte der Primogenitur und Lineal-Ordnung sukcedirt. Zu den Bestandtheilen aber der hiernach stets ungetheilt auf den Thronsukcessor übergehenden Staatsverlassenschaft gehören zunächst und unzweifelhaft alle Majestäts- und Hoheitsrechte, welche als die natürlichen Be-

---

zug auf die zum Deutschen Bundesgebiete Preußens gehörigen Länder die Zustimmung des Deutschen Bundes innerhalb der Grenzen des Art. 6 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 in Betracht kommen. Ebenso der Art. 55 der Preuß. Verf.-Urk., und endlich die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Art. 53, wonach angenommen werden müßte, daß auch die für eine neue Dynastie zu begründende Sukcession in die Preuß. Erbmonarchie nur auf dem Primogenitur-Rechte und der agnatischen Linealfolge beruhen dürfe.

[1] Dieser Ansicht ist auch Klüber (öffentl. R. des D. Bundes, §. 247, S. 343), welcher auch (a. a. O., S. 348, Note 9) nachweist, daß danach in Deutschland zeither in solchen Fällen verfahren worden.

[2] Vgl. darüber Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft (Göttingen, 1790). — v. Kamptz, Erörter. der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handl. f. Vorfahren, §§. 17—19. — Klüber, öff. R. des D. Bundes, §. 243. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., §. 75, S. 350 ff. — Maurenbrecher, D. St.-R., §. 231. — Die Staatssukcession unterscheidet sich von der Patrimonialsukcession in dem Patrimonialreiche wesentlich in dem Gegenstande und in den rechtlichen Folgen. Der Nachfolger tritt hier nicht nach den Hausgesetzen der Dynastie zunächst in ein dingliches Recht auf das Land ein, sondern nach den Grundgesetzen des Staates. In den Deutschen souverainen Erbstaaten ist jetzt überall die Thron- oder Regierungsfolge als wahre Staatssukcession zu betrachten, welche die privatrechtliche Idee einer Erbschaft, einer Vererbung oder Erwerbung der Regentengewalt, mithin auch diejenige eines Erbfolgerechts, einer Erbfolgeordnung, eines Erblassers und eines Erbnehmers oder Vermächtnißnehmers, ausschließt (vgl. Klüber, a. a. O., §. 242, S. 335). Die staatsrechtliche Natur des Sukcessionsrechtes wird durch den Begriff und das Wesen des Staates als einer lebendigen organischen Anstalt, welche nicht Objekt des Privateigenthums und deshalb auch nicht eigentlicher civilistischer Vererbung sein kann, bestimmt. Was durch die Staatssukcession übertragen wird, ist der Herrscherberuf, die Pflicht und das Recht zur Regierung im Staate in der Form, welche der Staat in seiner lebendigen Entwickelung gewonnen hat, und innerhalb der Schranken, welche durch die Verfassung des Staates bestimmt sind (vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 65, S. 304 und die dort alleg. Schriftsteller, desgl. Schmitthenner, ideales St.-R., S. 458 ff.).

[3] Mehrere der neuern Landesgrundgesetze zählen genau diejenigen Gegenstände auf, welche im Fall einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventarium der letztern nicht gebracht werden dürfen, und bestimmen dann auch, daß nicht bloß die gegenwärtig vorhandenen Bestandtheile des Staates an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör, sondern auch alle neuen Erwerbungen des Regenten aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, wenn der erste Erwerber nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannsstammes kommen und der Gesammtmasse als einverleibt betrachtet werden sollen. So z. B. die Baierische Verf.-Urk. Tit. III. — Vgl. auch: Würtemb. Vrf.-Urk., §§. 102, 103, Königl. Sächsische Verf.-Urk., §. 16 u. andere (s. in Zachariä, a. a. O., Bd. II, S. 352, Note 6).

standtheile der Staatsgewalt anzusehen, oder nach dem positiven Staats-Rechte Preußens damit verbunden sind[1]. Zur Staatsverlassenschaft gehören ferner alle Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besonderen Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und anderen Staatsabgaben fließen, und welche das A. L. R. unter der Benennung des Fiskus[2] bezeichnet. Sodann gehören dazu die Domainen- oder Kammergüter, nämlich alle Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und deren ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, sowie diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Staats-Oberhauptes gewidmet sind, und solche von dem letzteren aus eigenen Mitteln erworbene unbewegliche Güter und Sachen, über welche derselbe weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt hat, und die daher für einverleibt in die Domainen des Staates anzusehen sind[3]. Dagegen gehören nicht zur Staatsverlassenschaft diejenigen Güter und Sachen, welche das Staats-Oberhaupt selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart, an sich gebracht hat[4], es sei denn, daß dasselbe unterlassen hätte, darüber unter Lebendigen oder von Todes wegen zu verfügen[5]. Ebenso wenig dasjenige, was Personen aus der regierenden Familie durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt ist, und soweit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist[6]. Zur Staatsverlassenschaft gehört dagegen, außer dem in den Domainen bestehenden Staatseigenthume, auch das gemeine Staatseigenthum, nämlich die niederen Regalien und dasjenige besondere Staatseigenthum, welches insofern nicht zu Domainen gehört, als die Einkünfte aus demselben zur Zeit nicht dieselbe Spezial-Bestimmung der Domainen mit diesen gemein haben[7], deshalb unter einer andern Verwaltung steht[8], und in Betreff der Veräußerung anderen Bedingungen, als die Domainen unterliegt[9].

## Dritter Titel.

### Von der Erwerbung der Krone und deren Wirkungen.

## §. 40.

### I. Regierungsantritt.

1) Das Deutsche Staats-Recht erkennt den für die Dauer und den Bestand der erblichen Einherrschaft nothwendigen Grundsatz an, daß im Augenblicke der Thronerledigung[10] der Uebergang der Staatsgewalt von dem bisherigen Inhaber auf den zur Nachfolge Berechtigten von Rechtswegen (ipso jure) erfolgt[11], ohne daß irgend eine

---

[1] Mithin die im Tit. III der Verf.-Urk., sowie in deren Art. 63 u. 64 u. 87, in Verbind. mit §§. 5—16 A. L.-R. II, 13 (insoweit diese mit der Verfassung vereinbar) gedachten Rechte. Vgl. Bd. II, §. 469.

[2] Vgl. Bd. II, §. 468.

[3] So bestimmt das A. L.-R. II, 14, §§. 11, 12 u. 15 den Begriff der Domainen. — Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 470.

[4] Vgl. A. L.-R. a. a. O. §. 14.

[5] In welchem Falle sie nach §. 15 a. a. O. als den Domainen einverleibt gelten.

[6] Vgl. §. 13 a. a. O.

[7] Der Ertrag desjenigen besondern Staatseigenthums, welches nicht zu den Domainen gehört, fließt nämlich nicht, wie der für Veräußerung der letztern, zum Tilgungs- und Verzinsungs-Fond der Staatsschulden, sondern zum Staatsschatze.

[8] Diese bloßen Staatsgüter werden durch die Regierungen nach Maßgabe der Reg.-Instruktionen v. 23. Okt. 1817 u. 31. Dec. 1825 verwaltet.

[9] Ueber das der landrechtlichen Gesetzgebung über die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte zu Grunde liegende System vgl. Bd. II, §. 469.

[10] Diese ist die nothwendige Voraussetzung eines Anfalls, beziehungsweise Erwerbs der Krone. Sie kann aber erfolgen durch den Tod des bisherigen Inhabers der Krone oder durch Verzicht.

[11] Hierauf ist auch das Sprüchwort: „Der Todte erbet den Lebendigen" (s. Eisenhardt, D. Recht in Sprüchwörtern [3. Ausg. von Otto, Leipzig, 1823], S. 328 ff.) und das Französische: „Le mort saisit le vif" bezogen worden (vgl. Moser, Teutsch. St.-R., Th. XVIII, S. 471 ff., und desselb. persönl. St.-R., Bd. II,

Handlung, — eine Antretung —, oder auch nur die Kenntniß des Anfalles von seiner Seite erforderlich wäre. Dieser Grundsatz ist auch für das Preußische Staats-Recht anzunehmen. Der verfassungsmäßige Thronfolger (Art. 53) tritt daher sofort nach der Thronerledigung die Regierung an.[1].

2) Der Antritt der Regierung mit den ihn begleitenden Akten kann von dem dazu berechtigten Thronfolger *selbst* nur alsdann vorgenommen werden, wenn er *fähig* ist zu regieren. Wenn es ihm an der körperlichen oder geistigen Qualifikation dazu fehlt, insbesondere im Falle seiner Minderjährigkeit, tritt eine Reichsverweſung ein[2].

Was den Termin der Volljährigkeit des Königs betrifft, so bestimmt die Verfassungs-Urkunde (Art. 54), daß solcher mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erreicht wird[3].

3) Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern (jetzt des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten) das im Art. 54 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene eidliche Gelöbniß „die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“[4]. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt zwar nicht ausdrücklich, wann dieser Eid von dem Regierungs-Nachfolger zu leisten sei; allein es folgt aus dem Wesen des konstitutionellen Staats-Rechtes von selbst, daß dies sogleich beim Antritte der Regierung geschehen müsse[5].

---

S. 12 ff.). Der sogen. Ipsojure-Anfall beruht übrigens auf dem Grundsatze des *ältern Deutschen Rechts*, wonach der Anfall der Sukcession die Gewehre überträgt, und ist erst bei der spätern Vermischung der Rechte des Grundbesitzes mit den Hoheitsbefugnissen auch auf diese übertragen worden (s. Schulze, das Recht der Erstgeburt, S. 120 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 65, S. 304). Das „Rex non moritur“ und das Französische: „Le roi ne meurt pas; le roi est mort, vive le roi“, welches auch auf den Ipsojure-Anfall bezogen wird, drückt zugleich die aus dem Wesen des Staates folgende ununterbrochene Fortdauer der Königl. Gewalt aus (s. Zachariä, a. a. O., S. 307). Das altrömische St.-R. kennt den ähnlichen Grundsatz, daß die Auspicien nicht untergehen (s. J. Rubino, comment. inaug. de tribunicia potest. [Cassel, 1825], S. 114).

[1] Der Regierungsantritt pflegt durch ein Patent des Thronnachfolgers öffentlich verkündiget zu werden; allein da die Verf.-Urkunde hierüber nichts anordnet, so können solche Besitznahme-Patente nur als *Anzeigen* der faktischen Besitznahme angesehen werden, durch welche das Recht und der Besitz des neuen Throninhabers so wenig erst begründet wird, als durch andere Akte, und welche auch mit anderweitigen rechtlichen Wirkungen nicht verbunden sind, weshalb es denn auch unerheblich ist, ob darin ein Anerkenntniß der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger, auch etwa der Rechte der Staatsdiener ꝛc., ausgesprochen wird, da dies Alles sich von selbst versteht. In Preußen sind dergl. Patente auch niemals förmlich in gesetzlicher Weise publicirt worden. Die von König Wilhelm bei seinem Regierungsantritte erlassene Ansprache: „An mein Volk“ v. 7. Jan. 1861 und die Proklamation desselben v. 3. Juli 1861 vgl. im Königl. Preuß. Staats-Anzeiger pro 1861 No. 10, S. 57 ff., und No. 160, S. 1311. Vgl. über diesen Gegenstand: Klüber, öff. R. des D. B., §. 246, Zachariä, a. a. O., §. 79, S. 366; Maurenbrecher, D. St.-R., §. 242.

[2] Vgl. darüber unten Kap. III, Tit. I, §§. 81—84.

[3] Der Art. 54 der Verf.-Urk. sanktionirt hierdurch den in Preußen bereits bestandenen Grundsatz, welcher sich auf die Bestimmung der Goldenen Bulle Kap. VII, §. 4, und auf die Brandenburgisch. Hausgesetze (insbesond. den Geraer Vertrag) gründete, welche für die Kurfürsten, beziehungsweise die Fürsten des Brandenburg. Hauses, das 18. Jahr als Volljährigkeits-Termin festgesetzt hatten (vgl. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates, Bd. I, S. 544; v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenb.-Preuß. Monarchie, S. 180 ff., 153, 196; s. auch Zachariä, a. a. O., §. 79, S. 367 ff., Klüber, a. a. O., §. 247, S. 343; Maurenbrecher, a. a. O., §. 248, S. 481—483).

[4] Vgl. das Nähere hierüber unten in Abschn. V (von den Garantien der Verfassung), §. 187 sub A.

[5] a) Vgl. hierüber v. Aretin, St.-R. der konst. Monarchie, Bd. III, S. 222 ff., Zachariä, a. a. O., §. 56, S. 265, und das Nähere hierüber und insbesond. auch über die rechtlichen Folgen der Unterlassung oder ausdrücklichen Weigerung des Thronfolgers, den Verfassungseid zu leisten, unten in Abschn. V (von den Garantien der Verfassung) §. 187, sub A.

b) Die Abfassung einer *Urkunde* über den Akt der Eidesleistung und die Art und Weise der Hinterlegung derselben ist zwar in der Verf.-Urk. nicht ausdrücklich vorgeschrieben; allein es ist dieser Gegenstand bereits durch das in zwei Fällen, nämlich bei der am 6. Febr. 1850 erfolgten feierlichen Beeidigung der revid. Verfassung und das nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm beobachtete Verfahren regulirt worden, welches mithin als Präcedenz anzusehen. In dem *ersten* dieser beiden Fälle haben sich nämlich die Mitglieder beider Kammern und des Staatsministeriums zur Ableistung des

Eine allgemeine Staatshuldigung (Landes-Erbhuldigung)[1] findet nach der Verfassungs-Urkunde nicht mehr statt, sondern nur die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamte leisten (nach Art. 108 der Verfassungs-Urkunde) dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören zugleich die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung[2].

Eine Krönung bei dem Regierungsantritte der Könige von Preußen hat zum erstenmale stattgefunden, als Kurfürst Friedrich III. die Königswürde als König Friedrich I. annahm[3]; dann aber zum zweitenmale bei dem Regierungsantritte des Königs Wilhelm im Jahre 1861[4].

---

in Art. 108 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Eides und um der in Art. 54 vorgeschriebenen Eidesleistung des Königs beizuwohnen (nach vorangegangenem Gottesdienste) im Königl. Schlosse zu Berlin versammelt, worauf der König das verfassungsmäßige eidliche Gelöbniß stehend und unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand abgeleistet hat. Hierauf haben die Mitglieder beider Kammern und des Staatsministeriums den im Art. 108 vorgeschriebenen Eid in Gegenwart des Königs abgeleistet. Ueber diesen Akt ist ein Protokoll von den dabei zugezogenen drei Protokollführern, nämlich einem damit beauftragten vortragenden Rathe im Staatsministerium, einem der Schriftführer der I. Kammer und einem der Schriftführer der II. Kammer, aufgenommen und zur Beglaubigung von den Mitgliedern des Staatsministeriums, sowie von den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen worden, von denen eine der Protokollführer des Staatsministeriums, die zweite der Schriftführer der I. K. und die dritte der Schriftführer der II. K. an sich genommen hat. Das Protokoll über den Akt ist auch durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. In dem zweiten der gedachten Fälle hatte der nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. zur Thronfolge gelangte König Wilhelm schon als Regent den im Art. 58 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Eid geleistet. Nach dem am 2. Jan. 1860 erfolgten Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. waren beide Häuser des Landtages bereits mittelst der schon früher erlassenen Verordn. v. 27. Dec. 1860 zu der auf den 14. Jan. 1861 festgesetzten Eröffnungs-Sitzung des Landtages einberufen worden. In dieser Sitzung (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, S. 1 ff.) hat der König Wilhelm vor den versammelten Mitgliedern beider Häuser der Landtages sein bei der Uebernahme der Regentschaft abgelegtes Gelöbniß, „die ihm von Gott verliehene Macht der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches gemäß üben zu wollen", feierlich erneuert, worauf die Mitglieder beider Häuser des Landtages den im Art. 108 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Eid in Gegenwart des Königs abgeleistet haben, worüber in gleicher Weise wie bei der Eidesleistung vom 6. Febr. 1850 ein Protokoll aufgenommen und niedergelegt worden ist.

[1] Vgl. darüber Klüber, öffentl. R. des D. B., §§. 246, 272, 273, Maurenbrecher, D. St.-R., §§. 242 u. 175, Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 285, S. 212 ff., Schmitthenner, ideales St.-R., S. 467, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 79, S. 367, Not. 1 u. §. 92, S. 443.

[2] a) Die Proklamation des Königs Wilhelm v. 3. Juli 1861 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger pro 1861, Nr. 160, S. 1311) spricht in dieser Beziehung Folgendes aus: „Unsere Vorfahren in der Krone haben Uns das ehrwürdige Herkommen überliefert, daß den Königen Preußens beim Regierungsantritte von dem Lande eine Erbhuldigung geleistet worden. Wir halten dieses Herkommen als ein unverbrüchliches Anrecht Unserer Krone fest und wollen es ebenso Unseren Nachfolgern in der Regierung gewahrt wissen. In Betracht der Veränderungen aber, welche in der Verfassung der Monarchie unter der reich gesegneten Regierung Unseres vielgeliebten Bruders Königs Friedrich Wilhelm IV. hochseligen Andenkens eingetreten sind, haben wir beschlossen, an Statt der Erbhuldigung die feierliche Krönung zu erneuen, durch welche von Unserem erhabenen Ahnherrn König Friedrich I. die erbliche Königswürde in Unserem Hause begründet worden".

b) Ueber die bei früheren, vor Emanation der Verf.-Urk. herkömmlichen Huldigungen stattgehabten Ceremonien und Feierlichkeiten vgl. die in v. Kamptz Literatur der Verfass. des Königl. Hauses, §. 8, angeführten Schriften (s. in v. Kamptz' Jahrb., Bd. XXV, S. 21 ff.), desgl. über die Huldigung beim Regierungsantritte König Friedrich Wilhelm's IV. die Mittheilung in der Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1840 (Sept. u. Oktob.). Vgl. auch Mirus, Preuß. St.-R., §. 113, S. 135, und Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung, 2. Ausg., S. 94 ff., §. 32. — K. Streckfuß, der Preußen Huldigungsfest, nach amtlichen und anderen sicheren Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt (Berlin 1840).

[3] Vgl. hierüber ob. §. 35, S. 131, Note 3, desgl. Moser's persönl. St.-R., Th. II, S. 13, Klüber, öffentl. R. d. D. B., §. 246, Maurenbrecher, D. St.-R., §. 242, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 79, S. 367.

[4] Vgl. die Proklamation des Königs v. 3. Juli 1861 (s. oben Note 2 a), welche die feierliche Krönung des Königs an die Stelle der vor Emanation der Verf.-Urk. hergebracht gewesenen Landes-Erbhuldigung anordnet, und zugleich bestimmt, „daß die Feier der Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser des Landtages und der sonst von dem Könige zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen des Königreichs im Monat Oktober 1861 in

# §. 41.

## II. Verbindlichkeit des Königs aus Handlungen seiner Vorfahren[1].

Die Verfassungs-Urkunde enthält über die Verbindlichkeit der Regentenhandlungen für den Nachfolger keine ausdrücklichen Vorschriften[2]; allein die Deutschen Bundesgesetze, wie das Preußische Staats-Recht erkennen das Prinzip, daß diejenigen Handlungen, welche der Inhaber der Krone als Regent vorgenommen hat, für den Nachfolger ebenso verbindlich sind, als für den Vorgänger, stillschweigend dadurch an, daß sie entweder von Verbindlichkeiten des Staates[3] reden, oder doch den Fürsten als eine moralische Person auffassen, in deren Rechten und Verbindlichkeiten durch den Wechsel des die Staatsgewalt ausübenden Individuums durchaus nichts geändert wird[4]. Für die Anwendung des gedachten Prinzips ist nun aber auch im Preußischen Staats-Rechte zwischen den Privathandlungen des Regenten und den wirklichen Regierungsakten desselben zu unterscheiden. Wenn feststeht, daß der in Rede stehende Akt nur als Privat-

---

Königsberg vollzogen werden solle", wobei die Proklamation zugleich ausspricht, „daß der König durch diese Feier von dem geheiligten und in allen Zeiten unvergänglichen Rechte der Krone, zu der der König durch Gottes Gnade berufen worden, Zeugniß ablegen und von Neuem das durch eine glorreiche Geschichte geknüpfte Band zwischen dem Königl. Hause und dem Volke Preußens befestigen wolle". Die Feier der Krönung hat demgemäß in Königsberg am 18. Okt. 1861 nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen des von dem Min. des Inn. auf Königl. Spezialbefehl erlassenen Programms v. 6. Okt. 1861 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger pro 1861, Nr. 245, S. 1897 ff.), stattgefunden. Vgl. auch die Königl. Proklamation v. 23. Sept. 1861 (a. a. O., Nr. 231, S. 1801) und die Berichte üb. die Krönungsfeier im Staatsanzeiger v. 20. Okt. 1861, Nr. 252, S. 1956 ff. u. v. 22. Oct. 1861, Nr. 253, S. 1980 ff.

[1] Die Literatur über diesen Gegenstand ist sehr reichhaltig. Vgl. dieselbe in Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 76, S. 353 ff., desgl. Klüber, öff. R. des D. B., §. 252, Maurenbrecher, Lehrb. des D. St.-R., §§. 243. 244, und dessen, die regierenden Deutsch. Fürsten, S. 142 ff. (vgl. Reyscher in der Zeitschr. für D. R., Bd. II, S. 68 ff.), Schmitthenner, ideales St.-R., S. 468, §. 140, Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCCVI ff., S. 204 ff. — Von den Monographien darüber sind hervorzuheben: Posse, üb. d. Sonderung reichsständ. Staats- und Privatverlassensch., Abth. III, S. 203 ff. — v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren (Neu-Strelitz 1800), u. v. Eberz, Versuch üb. d. Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für s. Regierungsnachfolger (Landshut 1819).

[2] Mehrere der neuern Verfassungen sprechen den Grundsatz ausdrücklich aus. So die Altenburgische §. 14, die Waldeckische §. 43, Badische §. 22, Dessauische v. 1848, §. 62, Reußische §. 58.

[3] Vgl. A. L. R., II, 13, insbes. §§. 1, 16, cf. Einl. §§. 74, 75.

[4] Vgl. z. B. A. L. R. II, 13, §§. 1—4. 14. — In dieser Weise hat sich die Lehre auch praktisch wie theoretisch entwickelt. Die Staatssukcession ist eine besondere Sukcessionsart, auf welche weder die privatrechtlichen Grundsätze von der Singular-Sukcession, noch die der Universal-Sukcession, insofern damit die Gesammtheit der Rechte und Pflichten des letzten Souveränetäts-Inhabers bezeichnet werden soll, Anwendung finden können. Denn Singular-Sukcession ist sie deshalb nicht, weil dabei nicht bloß Rechte, sondern auch — und zwar vorzugsweise — ein Kreis von Pflichten (die Rechte nicht ohne die entsprechenden Pflichten) von einem Regenten auf den andern übergehen, und die privatrechtlichen Grundsätze über den Erben als Universal-Sukcessor können darauf nicht angewendet werden, weil auf den Staatssukcessor nur die durch rechts- oder verfassungsmäßige Ausübung der Staatsgewalt begründeten Pflichten des Vorgängers übergehen. Als besondere Sukcessionsart ist sie auch stets behandelt, jedoch unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und des Longobardischen Lehnrechtes (s. darüber Zachariä, a. a. O., §. 76, S. 354 ff.) lange Zeit hindurch fehlerhaft entwickelt worden, bis die staatsrechtliche Auffassung von der Personificirung des fürstlichen Amtes und der aus der Fortdauer des Staates abgeleiteten Idee einer von dem Leben des Individuums, welches das Amt bekleidet, unabhängigen, den Staat selbst repräsentirenden Macht zur Geltung gelangte (der Grundsatz: „le roi ne meurt pas!"). In Deutschland aber fand dies staatsrechtliche Prinzip desto mehr Anwendung, je mehr sich nach und nach die Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt entwickelte. Die Reichsgesetze nahmen dasselbe mehrfach an, und ein entschiedenes Reichsherkommen, wie die Praxis der Reichsgerichte erkannten es als Grundsatz des Deutschen Staats-Rechtes an: „daß der Nachfolger alle redliche, zum Nutzen des Landes vorgenommene Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse" (s. Zachariä, a. a. O., S. 356). Die Theorie hat das Prinzip dann auch wissenschaftlich begründet, und schon Posse und v. Kamptz haben (in den oben Note 1 allegirten Schriften) die Unhaltbarkeit der meisten von älteren Schriftstellern aufgestellten Unterscheidungen nachgewiesen.

handlung zu erachten[1], so können lediglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze vom Uebergange der Verbindlichkeiten entscheiden. Was dagegen die Regierungshandlungen betrifft, so folgt aus dem Grundsatze, daß jeder Fürst (Landesherr) Repräsentant einer und derselben dauernden Staatsgewalt ist, von selbst, daß die Geltung und Verbindlichkeit der Regierungsakte nicht von dem Leben desjenigen Regenten, welcher sie vorgenommen, abhängig sein kann. Der Nachfolger kann dieselben daher zwar ebenso gut und ebenso weit, als der Regent selbst hierzu berechtigt gewesen sein würde, für die Zukunft einer Abänderung unterziehen; allein annulliren darf er sie nur in dem einzigen Falle, wenn sie nach den bestehenden Verfassungsgesetzen von Anfang an nichtig waren. Insbesondere ist er nicht berechtiget, eine Handlung des Vorgängers (z. B. die Verfassung) unter dem Vorwande, daß dieselbe dem Staatswohle nachtheilig sei, oder mit allgemeinen Prinzipien (z. B. dem sogen. monarchischen Prinzip) im Widerspruche stehe, einseitig und willkürlich zu revociren, sondern es kann ihn dies nur berechtigen, eine Abänderung in verfassungsmäßiger Form, jedoch ohne rückwirkende Kraft und unter Aufrechterhaltung der inzwischen begründeten wohlerworbenen Rechte, herbeizuführen. Dagegen ist unzweifelhaft, daß, wenn die rechtliche Dauer eines durch einen Regierungsakt begründeten Verhältnisses von vornherein an Bedingungen oder Zeitbestimmungen geknüpft worden, dieselben auch für den Nachfolger wirksam sind, so daß insbesondere die Verpflichtung nicht auf diesen übergeht, wenn ihre Dauer ausdrücklich oder stillschweigend an das Leben des Vorgängers gebunden, oder das verpflichtende Verhältniß auf seine Person eingeschränkt war. Allein keine Regierungshandlung ist hinsichtlich ihrer rechtlichen Verbindlichkeit ihres Gegenstandes wegen auf den Regenten, von dem sie ausgegangen ist, zu beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich rechtlich bestimmt worden. Nach diesem Grundsatze muß daher der Nachfolger insbesondere auch ertheilte Privilegien, Dispensationen, Verleihungen von Staatsämtern und andere auf einer Spezial-Verordnung beruhende Verfügungen an sich anerkennen[2].

---

[1] Diese Frage kann seit Emanation der Verfassung nicht zu Zweifeln Veranlassung geben, da diese die Formen und Bedingungen der Regierungsakte festgestellt hat, und da der Staatshaushalt von dem Privathaushalte des Königs überall gesondert ist. In Betreff der frühern Fälle vgl. die Erörter. der Grundsätze in Zachariä, a. a. O., §. 77, S. 360, Schmitthenner, ideales St.-R., §. 140, S. 469—472.

[2] Die mit der Materie von der Verbindlichkeit des Souverains aus Handlungen seiner Vorfahren verwandte Materie von der Verbindlichkeit der Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers, insbesond. während einer feindlichen Innehabung des Landes, ist theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher, theils völkerrechtlicher Natur, und für Preußen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wie für andere Deutsche Staaten. Praktisch wichtig sind die hier einschlagenden Fragen besonders in Folge der Französischen Okkupation Deutscher Länder zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts und wegen der Westphälischen Zwischenherrschaft geworden (vgl. hierüber: Klüber, öff. R. des D. Bundes, §. 253. 254, S. 355 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 78, S. 363 ff.). — Insbesondere die Ansprüche der Westphälischen Staatsgläubiger, Domainenkäufer, Dienstkautionaire und dienstlos gewordenen Staatsdiener betreffend, vgl. Klüber, a. a. O., §. 169, Note e, S. 204, Zachariä a. a. O., S. 364, und die dort angegeb. Quellen. Zur Regulirung der Westphälischen Centralangelegenheiten wurde von den betheiligten Regierungen eine besondere Kommission in Berlin niedergesetzt, aus deren Verhandlungen der Staatsvertrag v. 29. Juli 1842, betr. die Regul. der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreiches Westphalen hervorgegangen, welcher unterm 3./16. März 1843 (G. S. 1843, S. 78—90) publicirt worden ist (vgl. darüber: v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 28—29). Unter den speziellen Schriften über den Gegenstand sind noch anzuführen: W. Böhme, das Königreich Westphalen und dessen Staatsgläubiger (Halberstadt 1843). — Dr. H. Jacobson, welche rechtl. Ansprüche haben die Besitzer der aus den Zwangsanleihen des ehemaligen Königreichs Westphalen herrührenden Obligationen an die betheiligten Staaten? Eine staats- u. völkerrechtl. Frage (Berlin, 1842). — Desselb., Denkschrift die Staatsschuld des ehemal. Königreichs Westphalen betr. (Nachtrag zu der vorstehend alleg. Schrift, Berlin, 1852). — Vgl. auch den Ber. der Kom. der II. K. für Fin. u. Zölle in den Druckf. der II. K. 1851—1852. Bd. II, No. 65 zu 1, und den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für Fin. u. Zölle v. 27. Febr. 1860, Bd. III, No. 118, sub E, S. 4 ff.

## Vierter Titel.

### Von dem Verluste der Krone.

## §. 42.

### I. Verlust des Rechtes an der Krone in Verbindung mit dem Verluste der Ausübung desselben.

Von einem Verluste der Krone kann nur bei Lebzeiten des Inhabers derselben die Rede sein; der Tod des Königs führt nur eine Thronerledigung zu Gunsten des verfassungsmäßig berufenen Thronfolgers herbei.

Dagegen kann bei Lebzeiten des Königs sein Recht an der Krone und dessen Ausübung[1] aufhören:

1) durch freiwillige Entsagung (Niederlegung der Regierung, Abdikation). Obgleich die Verfassungs-Urkunde des Rechtes, dem Throne zu entsagen, nicht erwähnt, so hat sie doch auch nicht die Unzulässigkeit des Verzichts auf die Krone ausgesprochen, und es kann daher die Befugniß des Königs dazu nicht in Zweifel gezogen werden[2]. Zur Gültigkeit der Thronentsagung wird allemal vorausgesetzt, daß der Verzichtleistende dispositionsfähig[3] und daß die Entsagung aus freier und ernstlicher Willensäußerung[4] hervorgegangen sei. Sie kann überdies nur zu Gunsten des gesetzlichen Thronfolgers geschehen[5], und eine Bedingung, welche eine Aenderung in der Sukcessions-Ordnung

---

[1]) Es kann nicht eigentlich als einer der Fälle des Verlustes des Thrones oder der Krone bezeichnet werden (wie v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 180 ff., §. 29 annimmt), wenn sich im Laufe der Regierung des Thron-Inhabers herausstellte, daß derselbe gar kein Erbfolge-Recht habe, oder daß ein nach der Erbfolge-Ordnung näher Berechtigter vorhanden sei. Als Fälle der ersten Art bezeichnet v. Mohl die, wenn nachgewiesen werde, daß der Throninhaber aus einem Ehebruche seiner Mutter erzeugt worden, oder wenn erwiesen würde, daß er ein untergeschobenes Kind sei. Allein in diesen Fällen würde doch anzunehmen sein, daß der zu entfernende Throninhaber die Regierung nur faktisch ausgeübt, niemals aber die Krone rechtlich erworben habe, wozu es ihm an den gesetzlichen Eigenschaften fehlte, so daß also rechtlich nicht von einem Verluste des Thrones die Rede sein könnte, sondern nur von einer faktischen Entsetzung von unrechtmäßiger Ausübung der Regierung. Eben dies würde anzunehmen sein, wenn der Throninhaber nicht als Nächstberechtigter nach der verfassungsmäßigen Thronfolge-Ordnung ermittelt würde. In allen diesen Fällen würde der eigentlich Berechtigte, vermöge des oben §. 40, S. 141 erörterten Grundsatzes der Ipsojure-Sukcession als unmittelbar bei der Thronerledigung eingetretener Nachfolger des letzten rechtmäßigen Inhabers der Krone anzusehen und sein Regierungsantritt bis dahin zurückzubeziehen sein, wogegen die Regierungshandlungen des zeitweise faktisch im Besitze der Regierung gewesenen unrechtmäßigen Inhabers der Regierungsgewalt nach den Grundsätzen zu beurtheilen wären, welche bei unrechtmäßigen Zwischenherrschern befolgt werden (s. oben §. 41, S. 145, Note 2). Von diesen Grundsätzen scheint auch Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 295, Note 1, auszugehen. — Des Falles, wo es eine Zeitlang zweifelhaft sein kann, wer der Nächstberechtigte zum Throne sei, und der dann zur Anwendung kommenden Grundsätze ist bereits oben §. 37 ad 3, S. 139 gedacht worden.

[2] Das jus resignandi hat den Deutschen Fürsten auch zur Zeit des Reiches unbestritten zugestanden (s. Moser, St.-R., Thl. XXIV, S. 362 ff. u. desselb. persönl. St.-R., Thl. I, S. 666 ff.), und sie haben dasselbe unzweifelhaft auch jetzt noch. Die entgegengesetzte Ansicht Klüber's (öff. R. des D. B. §. 256) beruht auf Verwechslung obligatorischer Rechtsverhältnisse mit organischen (s. dagegen: Maurenbrecher, die Deutschen regierenden Fürsten, S. 115 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCLXIII, S. 298, Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. I, §. 278, S. 772, Schmitthenner, ideales St.-R., §. 141, S. 472 ff., Zachariä, a. a. O., §. 84, S. 388). — Uebrigens wird angenommen, daß die Abdankung nicht nothwendig ausdrücklich zu geschehen brauche, sondern daß für den Fall, wo der Regent längere Zeit die Ausübung der Regierungsrechte aufgibt, oder gar das Land gänzlich verläßt, ohne gehörige Fürsorge für die Regierung zu treffen, ein stillschweigender Verzicht anzunehmen sei (vgl. Schmitthenner, a. a. O., S. 473). — Ueber den Einfluß der Verweigerung des Verfassungseides vgl. unten in Abschnitt V (von den Garantien der Verfassung), §. 187.

[3] Vgl. A. L. R., I, 4, §§. 3, 20—30.

[4] Vgl. a. a. O. §§. 31—56.

[5] Die Entsagung zu Gunsten eines anderen, als des verfassungsmäßig berufenen Thronfolgers würde eine Aenderung der staatsgrundgesetzlichen Thronerbfolge (Art. 53 der Verf.-Urk.) sein, welche der König einseitig nicht vornehmen darf.

beabsichtigte, müßte dann für nicht beigefügt erachtet werden[1], und jedenfalls derjenige sukcediren, welchen die geltende Thronfolge-Ordnung beim Wegfallen des Entsagenden beruft[2]), wie denn auch die Abdikation zu Gunsten des nächsten Regierungsnachfolgers ganz die Natur einer „anticipirten Erbfolge" hat. Rechtlich unstatthaft würde auch die Entsagung unter dem Vorbehalte wirklicher Souveränetäts- oder Majestätsrechte sein, weil darin eine Theilung der Souveränetät liegen würde, die mit den Grundsätzen der Monarchie unvereinbar ist[3].

Dagegen ist

2) eine Entsetzung des Monarchen wider dessen Willen staatsrechtlich nicht möglich, da es keine über dem Souverän stehende gerichtliche oder sonstige Gewalt giebt, welche dieselbe zu verfügen das Recht hätte[4].

Was dagegen den Verlust des Landes oder einzelner Theile des Staatsgebietes in Folge der Eroberung oder einer militärischen Okkupation betrifft, so hat solcher zunächst nur die Wirkung einer faktischen Hinderung in der Ausübung der Regierung, und das Recht kann erst dann verloren gehen, wenn der König im Friedensschlusse diesen thatsächlichen Zustand anerkennt und die Krone oder einen Theil des Landes dem Usurpator abtritt[5].

## §. 43.

### II. Verlust der Regierung mit Beibehaltung des Rechtes an der Krone.

Die Ausübung der wirklichen Regierung durch den König kann verloren gehen, ohne daß zugleich das Recht der Krone erlischt, und zwar in den Fällen:

1) wenn der König während des Innehabens des Thrones diejenigen Eigenschaften entbehren oder verlieren sollte, welche als Bedingungen der eigenen Regierung vorausgesetzt werden, und

---

[1] Vgl. A. L. R., I, 4, §. 137 und I, 5, §. 228.

[2] Die Annahme eines Mitregenten hat niemals die rechtliche Bedeutung einer wirklichen Abdikation; sie kann aber eine faktische Entäußerung der Regierungsgewalt enthalten (s. Zachariä, a. a. O., §. 84, S. 388, Klüber, a. a. O., §. 247, Note b, S. 346—347, Maurenbrecher, D. St.-R., §. 247). Da übrigens die Verf.-Urkunde über die Annahme eines Mitregenten nichts bestimmt, vielmehr alle darin dem Könige beigelegten Rechte als höchst persönliche (jura personalissima) aufführt (vgl. Art. 43—55, Art. 62—64, 87), so muß angenommen werden, daß die Einsetzung einer Mitregentschaft verfassungsmäßig gar nicht statthaft ist; jedenfalls würde es daher dazu eines mit Genehmigung der Volksrepräsentation zu erlassenden Verfassungsgesetzes bedürfen.

[3] Denn nur dem wirklichen Inhaber der Staatsgewalt können Souverainetäts- und Majestäts-Rechte, und es müssen ihm solche ungetheilt zustehen (vgl. auch A. L. R., II, 13, §. 1). Der abdicirende Fürst tritt daher in dem Staate, dessen Regent er war, zu dem neuen Souveraine in das Verhältniß der Unterordnung, in welchem sich die Mitglieder des regierenden Hauses befinden. Die Fragen der „äußeren Ehren" und der „Courtoisie" sind selbstredend hiervon unabhängig; nicht minder auch die (nur völkerrechtliche) Frage, in welches Verhältniß der abtretende Fürst nach Außen hin trete.

[4] Ueber die zur Zeit des Deutschen Reiches in dieser Beziehung gültigen Normen vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 84, S. 388 ff., wo zugleich gezeigt wird, daß gegenwärtig weder dem D. Bunde, noch weniger aber den Agnaten eines regierenden Deutschen Fürsten ein Suspensions- oder Entsetzungsrecht desselben zustehe. — Die Frage von der willkürlichen Regierungsentsetzung des Regenten (Thron-Revolution) von Seiten des Volkes, einer Parthei desselben, oder eines Dritten, überhaupt von der willkürlichen gewaltsamen Umstürzung der rechtlich bestehenden Staatsordnung (Staats-Revolution), liegt außerhalb des Gebietes des positiven Staats-Rechtes und findet daher hier keine Stelle. Eine treffliche Uebersicht der reichen Literatur über die Materie von dem Rechte des Widerstandes nach natürlichem Staats-Rechte und von dem (im konstitutionellen Rechtsstaate begründeten) nur verfassungsmäßigen Gehorsam gibt R. v. Mohl in dem Anh. zu s. Aufsatze üb. das allgem. konstit. Staats-Recht (in der Geschichte d. Lit. d. Staatswissensch., Bd. I, S. 320 ff.). Vgl. darüber auch Klüber, öff. R. des D. B., §. 255, Zachariä, a. a. O., Bd. I, §. 84, S. 389, Note 7, Maurenbrecher, D. St.-R., §. 54, Dahlmann, Politik, S. 195 ff. Vgl. unten §. 103.

[5] Die in diesem Falle zur Anwendung kommenden Grundsätze sind völkerrechtlicher Natur (vgl. darüber Heffter's Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., S. 110 u. 320 ff., Schmitthenner's ideales St.-R., S. 463). Vgl. oben §. 33, sub 3, c, S. 127, und unten §. 78, sub 3.

2) wenn sonst irgend ein Umstand eintreten sollte, welcher es dem Könige unmöglich macht, seine Regierungsrechte auszuüben.

Zu den Fällen der erstgedachten Art gehören die, wenn der König durch geistige oder körperliche Gebrechen verhindert ist, selbst zu regieren[1]; zu den Fällen der letztgedachten Gattung alle anderen Gründe, welche den König dauernd verhindern, selbst zu regieren, also längere unfreiwillige Abwesenheit (z. B. Kriegsgefangenschaft).

In allen diesen Fällen bleibt der König Inhaber der Krone und es hat nur eine Regentschaft einzutreten, welche die ihm zustehende Gewalt in seinem Namen ausübt[2].

## Zweites Kapitel.

### Von den Rechten des Staats-Oberhauptes.

## §. 44.

### Allgemeine Grundsätze.

I. Da der Preußische Staat eine Monarchie ist, so steht das ausschließliche Recht der obersten Leitung des Staates dem Könige, als dem Oberhaupte desselben, zu, und Niemand kann ohne ihn oder gegen seinen Willen Regierungsrechte ausüben; er vereiniget vielmehr alle Rechte der Staatsgewalt in sich[3], und sein Wille ist der höchste im Staate, während die Staatsbeamten nur die Organe sind, durch welche er handelt. Die Verfassungs-Urkunde hat diese Grundsätze zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen[4]; allein sie finden sich in gesetzlicher Form bereits niedergelegt in dem §. 1 des A. L. R. Th. II, Tit. 13[5] und folgen überdies von selbst aus dem Wesen der Monarchie.

Der Ausdehnung der Gewalt des Königs nach ist indeß die Preußische Monarchie keine *absolute*, sondern eine *beschränkte*[6], indem sowohl für die Ausübung der

---

[1] Der Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers zur Zeit der Thronerledigung gehört nicht hierher, sondern ist nur ein Aufschub, also kein Verlust des eigenen Regierungsrechts des Königs.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 56 u. 58. — Vgl. das Nähere hierüber unten in Kap. III, Tit. I (von der Reichsverweſung), §§. 81 ff.

[3] Vgl. oben §. 30, sub III, S. 118.

[4] Bei der Revision der oktroyirten Verfassung v. 5. Dec. 1848 hatte die Rev.-Kom. der II. K. vorgeschlagen, dem Titel: „vom Könige" den Satz an die Spitze zu stellen: „Der König ist das Oberhaupt des Staates", indem „dieser Satz die verschiedenen in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausdrucke bezeichne und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche." Diesem Antrage trat auch das Plenum der II. K. bei. Allein die I. K. hat den Satz wieder gestrichen, weil (wie der Ber. des Centralausſch. ausführt) „der von der Kom. der II. K. angegebene Zweck durch den gedachten Zusatz kaum erreicht werden dürfte, und weil schon die Ueberschrift des Titels: „vom Könige" klar mache, wie in Preußen die Oberhauptsfrage geregelt ist, und es also in dieser Beziehung jenes Satzes nicht bedürfe, welcher nur der Idee Raum geben könnte, als ob die Uebertragung der Oberhauptswürde an den König erst durch die Verfassung vertragsmäßig festgesetzt worden sei." Die II. K. ist dem schließlich beigetreten, weil (wie der Ber. der Rev.-Kom. bemerkt) „die Richtigkeit des wegzulassenden Satzes unzweifelhaft, derselbe indeß entbehrlich sei" (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 329—334 u. S. 1698 u. 1713, desgl. der I. K., S. 1214—1215 u. 1341). — Ein in der I. K. (zum Art. 1 der Verf.-Urk. gestellter) Antrag, an die Spitze der ganzen Verfassung den Satz zu stellen: „Die Verfassungsform des Preuß. Staates ist die erblich monarchische, beschränkt durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern", hat nicht die erforderliche Unterstützung erhalten und ist daher nicht zur Debatte und Beschlußnahme gelangt. Der Centralausſch. der I. K. hatte sich gleichfalls dagegen erklärt (sten. Ber. der I. K., 1849—1850, S. 634—636).

[5] A. L.-R. II, 13, §. 1: „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben." — In Betreff der Stellung des Staatsoberhauptes nach Außen hin vgl. §. 5 a. a. O. und Einl. §. 81 (vgl. über diese landrechtlichen Sätze: v. Lancizolle, üb. Königthum u. Landstände in Preußen, §§. 10 und 11, S. 46 ff.; s. auch oben §. 24, sub A, 1, S. 88, Note 3).

[6] Ueber den Begriff und das Wesen der Monarchie überhaupt und deren Arten und verschiedene Eintheilungen vgl. Schmitthenner, ideales St.-R., §. 134, S. 434 ff., Dahlmann, Politik, Kap. 5, S. 85 ff., Maurenbrecher, D. St.-R., §§. 45, 46, S. 55 ff., Klüber, öff. R. des D. B., §. 98, S. 108 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §§. 21, 22, S. 69 ff., Stahl, das monarchische Prinzip (Heidelb. 1845), u. dessen Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 63—65, S. 211 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. I, §§. CXLV ff., S. 338 ff., Zöpfl,

Regierung durch den König überhaupt[1], als der einzelnen Staatshoheitsrechte, durch das bestehende Verfassungsrecht gewisse Bedingungen und Formen festgestellt sind[2].

Hieraus folgt denn aber, daß der von dem Könige ausgesprochene Wille nicht, wie in der absoluten Monarchie, ohne Weiteres bindendes Gesetz ist[3], und daß der König nicht lediglich nach seinem Willen über den Staat und die Kräfte des Volkes verfügen[4], die Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetze nicht nach Willkür hemmen[5], und die Wirksamkeit der Verfassung nicht nach Belieben suspendiren kann[6].

---

Grundsätze des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. I, §§. 59—61, S. 112 ff., u. Bd. II, 4. Aufl., §§. 325, 326, S. 332 ff., Bluntschli, allgem. St.-R., 3. Aufl., Bd. I, Buch 4, Kap. 14 ff., S. 312 ff., v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-R. §. 9, S. 64 ff.

[1] Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über Volljährigkeit (Verf.-Urk. Art. 54), Kontrasignatur aller Regierungsakte (Art. 44).

[2] Die Verf.-Urk. entbehrt zwar des in den meisten neueren Staatsgrundgesetzen ausdrücklich ausgesprochenen Satzes, „daß der König die Staatsgewalt nach den durch die Verfassung bestimmten Grundsätzen auszuüben habe"; allein indem sie eine Theilnahme der Volksrepräsentation an der Ausübung der Staatsgewalt neben dem Inhaber derselben feststellt, erkennt sie den Grundsatz selbst an und bedingt die Rechtmäßigkeit der Ausübung durch diese Konkurrenz. Ueberdies folgt der Grundsatz ganz von selbst aus der Natur der Verfassung als einer konstitutionellen Repräsentativ-Verfassung (s. oben §. 30, sub IV). — Ueber die Vereinbarkeit dieses Grundsatzes mit dem sogen. monarchischen Prinzip vgl. oben §. 30, sub III, S. 118, Note 3. — Zu den Formen, an welche der König bei der Ausübung aller seiner Regierungshandlungen gebunden ist, gehört aber die ministerielle Gegenzeichnung, welche zu jedem Regierungsakte nothwendig ist, um ihn gültig und vollziehbar zu machen (Verf.-Urk., Art. 44).

[3] Vgl. Verf.-Urk., Art. 62, 63.

[4] Vgl. Verf.-Urk, Art. 99, 100, 103, 104 u. 48.

[5] Der Grundsatz des konstitutionellen Staats-Rechts, „daß der König nicht berechtiget sei, jemals die Gesetze selbst zu suspendiren, noch von ihrer Vollziehung zu befreien", ist in vielen Verf.-Urk. ausdrücklich ausgesprochen. So in der konstit. Charte von Frankreich v. 14. Aug. 1830, Art. 13, in der Belgischen Art. 67, in der Englischen Bill and declaration of rights v. 22. Jan. / 3. Febr. 1689 ꝛc. Unter den Gründen, welche die Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten von Nordamerika v. 4. Juni 1776 motiviren, wird auch der hervorgehoben, „daß der König von England Gesetze in ihrer Wirksamkeit suspendirt und, wenn er sie so suspendirt, sie zu beachten gänzlich verabsäumt habe". Nach dem Vorbilde der Französ. Charte v. 1830 haben seitdem auch mehrere Deutsche Verf.-Urkunden ähnliche Bestimmungen aufgenommen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur die Suspendirung der Verf.-Urkunde selbst, oder auch der Gesetze über einige andere besonders benannte Gegenstände durch provisorische Gesetze für unstatthaft erklärt wurde (vgl. die betr. Verfassungs-Bestimmungen in Zöpfl's Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Aufl., Bd. II, §. 441, S. 613, Note 4). Die Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 schließt (in Art. 63) nur solche Verordnungen aus, „die der Verfassung zuwiderlaufen", und spricht sich über den Grundsatz, in wie weit dem Könige das Recht zur „Suspendirung von Gesetzen" zustehe, nicht spezieller aus (vgl. üb. diese Lücke der Preuß. Verf.: v. Rönne's kritische Bemerk. üb. den Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, S. 17). Nach §. 59 der Einl. zum A. L. R. ist bestimmt, „daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber wieder aufgehoben werden", mithin so lange, bis ein mit Zustimmung der Kammern (Art. 62 der Verf.-Urk.) erlassenes Gesetz die Aufhebung ausspricht. Hieraus und aus dem Umstande, daß dem Könige allein zwar die vollziehende Gewalt zusteht (Art. 45), nirgends aber ausdrücklich die Befugniß beigelegt worden ist, in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommene und verkündete Gesetze außer Kraft zu setzen, folgt, daß dem Könige nicht das Recht zusteht, bestehende Gesetze einseitig aufzuheben. Dagegen kann nicht bestritten werden, daß die Befugniß der Staatsregierung, ein Gesetz zu suspendiren, ausnahmsweise alsdann eintreten kann, wenn einer der Fälle vorliegt, wo dem Könige nach Art. 63 das Oktroyirungs-Recht zusteht. Nur versteht sich von selbst, daß alsdann alle diejenigen Voraussetzungen vorliegen und diejenigen Formen erfüllt werden müssen, welche für jede Oktroyirung unerläßlich sind (vgl. hierüber unten im §. 47, sub BB). Dagegen ist es nicht zulässig, die Suspension eines Gesetzes durch eine dem Art. 63 nicht entsprechende Königl. Verordnung anzuordnen. Die Staatsregierung hat daher auch z. B. für erforderlich erachtet, sich zur Aussetzung der Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes v. 17. Okt. 1848 durch ein förmliches Gesetz v. 24. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 402) ermächtigen zu lassen; wogegen die weitere Ausführung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 durch eine oktroyirte Verordn. v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 388) suspendirt worden ist, welche zwar nicht ausdrücklich auf den Art. 63 der Verf.-Urk. Bezug nimmt, aber doch die Genehmigung der Kammern vorbehält. Ebenso die Verordn. v. 27. Nov. 1857, betr. die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes (G. S. 1857, S. 884). — Ueber das Beschwerderecht der Kammern wegen Nichtausführung publicirter Gesetze vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 59, S. 278.

[6] Nur die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30

II. Aus der Stellung des Königs als Oberhaupt des Staates und aus der richtigen Auffassung des monarchischen Prinzips[1] ergeben sich für die Person des Monarchen gewisse Attribute, die er als Inhaber der höchsten Gewalt besitzt. Diese sind nun aber folgende:

1) Die persönliche Unverantwortlichkeit, welche der Art. 43 der Verfassungs-Urkunde in den Worten ausdrückt: „Die Person des Königs ist unverletzlich"[2]. Vermöge des hierdurch ausgesprochenen Grundsatzes der Heiligkeit der Person des Monarchen, als Inhabers der Staatsgewalt, wird es unmöglich, ihn wegen irgend einer Handlung oder Unterlassung persönlich zur Rechenschaft oder Strafe zu ziehen, selbst dann nicht, wenn seine Handlungen oder Unterlassungen an und für sich ungerecht und verfassungswidrig wären, und auch dann nicht, wenn er die Souveränetät nicht mehr besäße[3]. Keineswegs schließt indeß die Unverletzlichkeit der Person des Königs seine Verbindlichkeit aus, vor den Civil-Gerichten Recht zu geben, wenn an ihn Forderungen gemacht werden, zu welchen er nicht in der Eigenschaft des Staatsoberhauptes, sondern durch Privathandlungen oder als Besitzer von Privateigenthum Veranlassung gegeben hat. Der König, wie die Mitglieder seines Hauses, sind vielmehr aus ihren Privathandlungen und Geschäften den Gesetzen des Landes unter-

---

u. 36 der Verf.-Urk. dürfen (nach Art. 111) für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden.

[1] Vgl. oben §. 30, sub III, S. 118.

[2] Der einfache Ausdruck: „unverletzlich" war bereits in dem Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848, §. 20, enthalten und ebenso im Art. 41 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848. Derselbe ist auch in allen Stadien der Revision der letzteren ohne weiteren Zusatz beibehalten und bei der Berathung des Art. 43 in der II. K. von dem Berichterstatter erörtert worden, „daß dadurch der Kollektivgedanke von der hohen, heiligen Stellung des Königs habe anerkannt werden sollen" (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 334). Der gedachte Ausdruck ist also gleichbedeutend mit „heilig" (sacrosanctus) und „unverantwortlich". — Ueber das Prinzip der persönlichen Unverletzlichkeit des Monarchen vgl. auch v. Aretin und v. Rotteck, St.-R. der konstit. Monarchie, Bd. I, S. 173 u. S. 174, Note 4, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 22, S. 75 ff., §. 58, S. 272 u. Bd. II, §. 162, S. 181; Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 271, S. 189, v. Kaltenborn, Einl. in das konst. Verf.-R., §. 10, S. 105.

[3] Da der König die höchste Gewalt inne hat, so kann keine über ihm stehen, die ihn zur Rechenschaft ziehen könnte. „Das Strafrecht könnte", wie Dahlmann (Politik, S. 103) bemerkt, „die Person des Königs nicht treffen, ohne mit der Königl. Würde die Regierung selber zu verletzen". Es folgt jedoch aus dem Grundsatze der Unverletzlichkeit der Person des Königs keineswegs eine Befugniß zu willkürlicher Herrschaft, sondern alle seine Rechte sind zu gleicher Zeit Pflichten gegen sein Volk, weshalb er bei seinen Regentenhandlungen an die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze gebunden ist, — eine Verpflichtung, welche er durch das eidliche Gelöbniß (Art. 54 der Verf.-Urk.), „die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren", feierlich übernommen hat. Nur daß der König wegen Verletzung solcher Verpflichtung nicht selbst wegen Verfassungsverletzung zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, und daß es keinen äußeren Richter der Könige gibt, als die Geschichte. Der verfassungsmäßige Schutz aber gegen Verletzung der Verfassung und gegen Mißbrauch der Regierungsgewalt soll darin gefunden werden, daß der König Minister anstelle und dem Volke bekannt mache, welche für die Beobachtung der Verfassung und für die Gesetzmäßigkeit jeder Regierungsmaßregel bürgen, weshalb jeder Königl. Regierungsakt von einem Minister mitunterzeichnet sein muß, um Gültigkeit zu erlangen, wodurch dann dieser Minister die Verantwortlichkeit für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhaltes des betreffenden Königl. Befehls übernimmt (Art. 44 der Verf.-Urk.). Dieser Schutz setzt aber zu seiner Verwirklichung den Erlaß des im Art. 61 der Verf.-Urk. vorbehaltenen Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes voraus (vgl. unten in Abschn. V, von den Garantien der Verfassung, §. 188). — Dieser durch die Ministerverantwortlichkeit zugesicherte Schutz bezieht sich indeß nicht auf solche Handlungen eines Königs, die gar nicht mit dem Beistande der Räthe der Krone begangen werden, also nicht auf etwa von dem Könige allein vorgenommene Regentenhandlungen, noch auf Privathandlungen, durch welche er nicht als Staats-Oberhaupt, sondern als Mensch, Rechte verletzt. Dieserhalb findet überhaupt keine Anklage auf Bestrafung statt; denn die Unverletzlichkeit des Königs ist ganz allgemein ausgesprochen.

worfen [1], und den Gerichtsstand für solche Rechtsstreitigkeiten bildet der mit dem Kammergerichte verbundene Geheime Justizrath [2].

Das Prinzip der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Königs hat dann auch noch die Wirkung, daß jede gegen ihn persönlich begangene Beleidigung oder Rechtsverletzung von einem anderen Standpunkte aus beurtheilt wird und härterer Bestrafung unterliegt, als die gegen irgend eine andere Person begangenen [3].

2) Als Inhaber der Staatshoheit kommt dem Könige die Majestät zu, nämlich die höchste und erhabenste äußere Würde im Staate, und als Folge davon gebühren ihm diejenigen Ehrenrechte, welche die Gesetzgebung und das Herkommen damit verbinden [4].

III. Der König ist Oberhaupt des Staates zur Handhabung der Staatsgewalt im Innern und Repräsentant des Staates in seinen Verhältnissen nach Außen. Hiernach steht ihm die innere Staatsgewalt und die Repräsentativgewalt zu [5].

IV. Der König kann ohne Einwilligung der Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Der Art. 55 der Verfassungs-Urkunde spricht dies ausdrücklich aus [6];

---

[1] Vgl. A. L. R. II, 13, §§. 17 u. 18: „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen." — Auch bestimmt der §. 80, Einl. zum A. L. R.: „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden."

[2] Vgl. A. G. O. I, 2, §. 41 u. Ges. v. 26. April 1851, Art. III (G. S. 1851, S. 181), s. Bd. II, §. 273, sub III.

[3] Jedes Unternehmen, welches darauf abzielt, den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden (Strafgesetzb. §. 61). Ueber die Strafen der Beleidigung der Majestät vgl. Strafgesetzb. §§. 74 u. 75.

[4] Vgl. hierüber unten Tit. 3, §. 79.

[5] a) Vgl. hierüber unten Tit. 1 u. 2, §§. 45 ff. u. §§. 75 ff.

b) Ueber die verschiedenen Bestandtheile oder Rechte der Staatsgewalt und über die theoretischen Eintheilungen der Staats-Hoheitsrechte vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §§. 99—103, Schmitthenner, ideales St.-R., §§. 70 ff., Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, S. 186 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. I, §§. CXXXVIII, S. 305 ff., v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-R., §. 7, S. 49 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 20, S. 65 ff. u. die dort alleg. Literatur.

c) Mit dem Ausdrucke: „Rechte der Staatsgewalt" werden die Bezeichnungen: Souverainetäts-, Regierungs-, Hoheits-, Majestäts-, Herrscherrechte, Regalien, auch wohl Rechte oder Prärogative der Krone, häufig als gleichbedeutend gebraucht, obgleich mehrere dieser Ausdrücke auch engere oder Neben-Bedeutungen haben (vgl. darüber Klüber a. a. O., §. 99, v. Berg, Abhandl. zur Erläuterung der Rheinbunds-Akte, S. 70 ff.). — Das konstitutionelle Staats-Recht hat mit dem Ausdrucke: „Königliche Prärogative" die sogen. vorbehaltenen Rechte des Fürsten, welche der Konkurrenz der Volksvertretung direkt nicht unterliegen (jura reservata principis), bezeichnet. Gewöhnlich hat man dahin gerechnet: die sogen. Repräsentativ-Gewalt, die Wahl der Minister und Besetzung der Staatsämter, Standeserhöhung, Verleihung von Titeln, Würden und Ehrenzeichen, Begnadigungsrecht, auch Kriegserklärung und Friedensschluß, Berufung, Vertagung und Auflösung der Volks-Repräsentation (beziehungsweise der Stände). Ueber die Unrichtigkeit der ganzen Unterscheidung der Königl. Prärogativ-Rechte und der Regierungs-Rechte des konstitutionellen Monarchen vgl. indeß v. Aretin u. v. Rotteck, St.-R. der konstit. Monarchie, Bd. I, S. 191—208, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 62, S. 292. Vgl. auch: Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 273, S. 193 u. §. 363, S. 434, v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf.-R., §. 11, S. 118, Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. I, Buch 5, Kap. 11, S. 466.

[6] Der Art. 55 war in dem Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 nicht enthalten, sondern ist zuerst von der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. aufgenommen, welche als Motiv hierfür anführt: „Die Gefahren, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers über ein Land bringen können" (s. Rauer, Verhandl. der Verf.-Kom., S. 70, 73, 128). Die oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 behielt zwar den Art. bei, setzte indeß die Worte: „fremder Reiche" statt der von der Verf.-Kom. der N.-V. angenommenen Worte: „eines anderen Staates". Bei Revision der Verf. wurde nichts an dem Art. geändert; im Centralausschuß der I. K. indeß war das Bedenken erhoben worden, ob die Bestimmung sich auch auf den Fall beziehen solle, wenn dem Könige von Preußen durch Sukcession ein Deutsches Land zufalle? Der Bericht des Centralausschusses verweist in dieser

dagegen verbietet dieselbe dem Könige nicht ausdrücklich, den Sitz der Regierung außerhalb Landes zu verlegen [1].

V. Der König hat besondere Rechte als Oberhaupt des Königlichen Hauses. Dahin gehören die Oberaufsicht über die Mitglieder des Königl. Hauses und die Rechte in Bezug auf das Kronfideikommiß und das Königl. Hausfideikommiß. Diese Verhältnisse sind indeß lediglich nach den Königl. Hausgesetzen und Verträgen zu beurtheilen [2] und gehören nicht zu den Gegenständen des Preußischen Verfassungs-Rechtes.

In Beziehung auf die Privatrechte des Königs, d. h. solche, die ihm nicht als Staatsoberhaupte, oder als Haupt des Königlichen Hauses, sondern als menschlichem Individuum zustehen, gelten, was die Personen- und Familien-Rechte betrifft, die Bestimmungen der Hausverfassungen und Verträge; was dagegen die sonstigen Rechtsverhältnisse anlangt, die allgemeinen Gesetze des Landes [3].

## Erster Titel.

### Von der Handhabung der Staatsgewalt im Innern.

Die Rechte der Staatsgewalt (Hoheitsrechte) lassen sich sowohl in materieller Hinsicht nach ihrem Gegenstande klassificiren, als auch in formeller Hinsicht nach der Art und Weise der Aeußerung der Thätigkeit der Staatsgewalt [4]. Ihrem Gegenstande nach beziehen sich die (materiellen) Regierungsrechte entweder auf die inneren Verhältnisse des Staates, oder auf die äußeren (auswärtigen) Angelegenheiten. Letztere bilden die sogen. Repräsentativ-Gewalt [5]. Zu den die inneren Verhältnisse betreffenden Rechten aber gehören: 1) die Sorge für Ertheilung der Gerechtigkeit (Justizhoheit), 2) die Abwendung von Gefahren, welche dem Gemeinwesen und den Einzelnen drohen, ferner die Errichtung und Unterhaltung oder Beschützung von Anstalten zur Förderung der Wohlfahrt der Staatsbürger (Polizeigewalt), 3) das Recht, das Vermögen und die Kräfte des Volkes zum Besten des Gemeinwesens und zur Ueberwindung jedes Widerstandes gegen die Staatsordnung zu benutzen und zu verwenden (Finanz- und Militärgewalt). — In Beziehung auf alle diese Hoheitsrechte kann sich die — ihrer Natur nach stets untheilbar bleibende — Staatsgewalt formell in verschiedener Art äußern, nämlich als gesetzgebende Gewalt (potestas legislatoria), oder als vollziehende Gewalt (potestas executiva s. l.) [6].

---

Hinsicht darauf, daß im Verf.-Ausch. der N.-V. ein Antrag verworfen worden, welcher in Betreff der Deutschen Staaten eine Ausnahme verlangt habe, und bemerkt, wie hieraus gefolgert worden, daß die Bestimmung des Art. sich auch auf Deutsche Staaten beziehe (sten. Ber. der I. K. 1848—1850, S. 1226). Die Frage wird allerdings dahin zu entscheiden sein, daß es auch zur Erwerbung eines Deutschen Bundeslandes Seitens des Königs von Preußen der Genehmigung der Volksvertretung bedarf; jedenfalls aber dann, wenn solches förmlich dem Staatsgebiete inkorporirt werden soll (vgl. Art. 2 der Verf.-Urk.). Hiernach ist auch in den beiden Fällen der Erwerbung der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes verfahren worden, wo indeß die Zustimmung der Kammer auch nach Art. 48 der Verf.-Urk. nothwendig war.

[1] Wie z. B. die Würtemb. Verf.-Urk., §. 6, die Baierische, Tit. II, §. 6, die Braunschweigische, §. 70, die Gotha-Koburgische v. 1852, §. 5.

[2] Vgl. A. L. R. II, 13, §. 17.

[3] Vgl. A. L. R., Einl., §. 80 u. Th. II, Tit. 13, §§. 17 u. 18. Das A. L. R. erkennt hierdurch den Ausspruch der L. 4 Cod. de legib. an: „Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri." Ueber die nur noch historische Bedeutung der L. 4 Cod. ad leg. Falcid.: „Princeps legibus dissolutus est", vgl. D. Godofredus in not. ad Nov. 105, c. 2, §. 4, G. Noodt, obs. L. I, c. 3, Glück's Kom., Bd. I, §. 43 und gegen die unrichtige Ansicht Maurenbrecher's (in dessen: die Deutschen regier. Fürsten, S. 233), Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 162, S. 180 und v. Mohl, Würtemb. St.-R., Bd. I, §. 56, S. 278.

[4] Vgl. oben §. 44, sub III, S. 151, Note 5. — Vgl. die Aufzählung der Majestätsrechte im A. L. R. II, 13 und der sogen. Regalien, ebendas. II, 14, §. 24.

[5] Vgl. darüber unten Tit. 2, §§. 75—78. — Der Ausdruck: „Repräsentativ-Gewalt" ist indeß sofern nicht passend, als das Staatsoberhaupt sowohl nach innen, als nach außen den Staat repräsentirt.

[6] Die Ansichten über die formelle Eintheilung der Staatsgewalt sind indeß sehr abweichend. Lange Zeit war man bei der schon von Aristoteles (Politic. V, c. 11, ed. Göttling)

# Erstes Stück.

## Von den formellen Regierungsrechten.

### I.

### Von der gesetzgebenden Gewalt.

## §. 45.

### I. Begriff und allgemeine Grundsätze.

1) Die gesetzgebende Gewalt (potestas leges ferendi, s. p. legislatoria) ist die rechtliche Befugniß der Staatsgewalt, die Verhältnisse des Staates, sowie der Staats-

---

aufgestellten Unterscheidung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt (sogen. Trias politica) stehen geblieben. Diese Dreitheilung machte Glück bei den Theosophen wegen der Dreieinigkeit, bei den Philosophen wegen der Analogie mit Erkennen, Urtheilen, Wollen. Hugo Grotius (de jure belli et pacis L. I, c. 3, §. 6) unterschied eine gesetzgebende Gewalt, welche in ihren Bestimmungen auf das Allgemeine (circa universalia), und eine exekutive, welche auf das Besondere (circa particularia) gehe, und Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts, §. 273) ist ihm in dieser Eintheilung gefolgt, indem er nur noch eine fürstliche oder subjektiv entscheidende Gewalt annimmt. Montesquieu unterschied drei Gewalten, ein législatif, exécutif et judiciaire, qui se pondèrent. Fievée (correspond. inéd. L. 9), hieran festhaltend, unterschied in der exekutiven Gewalt noch le pouvoir qui gouverne, also die Regierung im engeren Sinne, und le pouvoir qui administre, also die Verwaltung. Bei D. Staats-Rechtslehrern ist in neuerer Zeit eine andere Auffassung der sogen. Trias politica ziemlich allgemein geworden, indem sie nämlich unterscheiden: a) die gesetzgebende Gewalt, b) die ausübende oder exekutive, welche die Gesetze zur Ausführung bringt, und c) die aufsehende (jus supremae inspectionis), welche Gesetz und Ausführung überwacht (vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §§. 358 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 20, S. 68 u. Bd. II, §. 165, S. 192 ff.). Dagegen haben viele der neueren Publicisten (s. Schmid, St.-R., §. 35, Schmitthenner, üb. d. Eintheil. der Staatsgewalt, in Bülau's Jahrb., 1841, Sept., S. 251 ff., u. ideales St.-R., S. 297 ff., §§. 71 ff.) die Aufstellung einer oberaufsehenden Gewalt für unpassend erklärt und behauptet, daß das, was man dazu zähle, zur Gesetzgebung oder zur Exekutive gehöre. Sie theilen dann ein in: a) beschließende Gewalt, welche auch die gesetzgebende im weiteren Sinne genannt wird, und die gebietende Gewalt, sowie das Recht, in Angelegenheiten des Staates Verträge zu schließen, enthält, und b) exekutive Gewalt. Nur die gesetzgebende und vollziehende (ausübende) Gewalt unterscheiden auch C. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate (Umarbeitung), Bd. I, S. 119, u. Dahlmann, Politik, S. 82; denn die richterliche dürfe sich ihnen nicht als dritte gleichstellen wollen, da sie, als Anwenderin bereits vorhandener Gesetze, bloß über deren konkreten Inhalt entscheidend, jenen beiden Staatsgewalten untergeordnet sei. — Die Zweitheilung in gesetzgebende und vollziehende Gewalt muß für die richtigere erachtet werden; denn in der That ist die Oberaufsicht nichts weiter als derjenige Charakter, welchen die höchste Gewalt in bestimmten Beziehungen (der Gesetzgebung sowohl, als der Vollziehung) da annimmt, wo untergeordnete Kreise des öffentlichen Lebens bestehen, oder wo Momente der Gewalt delegirt sind, jedoch in Abhängigkeit bleiben. Sie kann nicht als getrenntes Theilungsglied neben der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt, oder neben der beschließenden und ausführenden aufgestellt werden. Die der gesetzgebenden gegenüberstehende vollziehende Gewalt aber enthält nicht bloß die Vollziehung desjenigen, was die gesetzgebende Gewalt vorgeschrieben hat, sondern die gesammte Macht des Staatsoberhauptes, für die Bedürfnisse und Interessen der Gesammtheit das Nöthige und Zweckmäßige im Einzelnen anzuordnen und auszuführen (vgl. auch Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 397 ff).— Es kann nicht bestritten werden, daß eine Theilung oder richtiger eine Unterscheidung der Gewalten im Staate in der Art, daß die Staatsgewalt in verschiedenen organischen Systemen, die zusammen den Staatskörper bilden, auseinander tritt, schon deshalb nothwendig ist, weil besondere Funktionen, d. h. Aeußerungen des Lebens, am vollkommensten durch eigenthümliche Organe vollzogen werden und hierdurch die Freiheit und Sicherheit der Einzelnen garantirt wird. Allein diese Theilung (Unterscheidung) bedingt keineswegs eine absolute Trennung in der Weise, daß die verschiedenen Gewalten auch von verschiedenen Personen besessen würden; vielmehr würde bei einem solchen selbstständigen, unvermittelten Bestehen der Gewalten neben einander der nothwendige lebendige Organismus des Staates zum Mechanismus werden und der Widerstreit der im Staate verbundenen lebendigen Kräfte zum Ueberwiegen der einen und zur Unterdrückung der anderen hinführen. Das positive Staats-Recht Deutscher konstitutioneller Einherrschafts-Staa-

bürger innerhalb der Grenzen des Staatszweckes, theils durch allgemeine, theils erforderlichen Falles durch spezielle Vorschriften zu normiren. Allgemeine Normen heißen Gesetze im eigentlichen Sinne; dagegen sind spezielle Bestimmungen über konkrete Verhältnisse, über eine einzelne Person und ihre besondere Rechtssphäre, auch wenn sie von dem Könige unmittelbar erfolgen (sogen. leges speciales, constitutiones personales, z. B. Privilegien, Dispensationen) keine Gesetze im eigentlichen Sinne. Nur die Lex generalis stellt Rechtssätze auf und nur ihr gebührt der Charakter der Allgemeinheit [1].

2) Die Befugniß zur Gesetzgebung umfaßt:

a) das Recht, Bestimmungen über die Verfassung des Staates zu treffen und die geltenden Bestimmungen dieser Art fortzubilden und zu ändern (Verfassungs-Gesetzgebung);

b) das Recht, für alle sonstigen Verhältnisse der Gesammtheit oder der Einzelnen die allgemeinen Regeln festzustellen, welche entweder den Zweck haben, die Verwaltung des Staates zu regeln, oder die Staats- oder Rechts-Ordnung gegen Angriffe der Einzelnen zu sichern, oder die Staatsbürger im Genusse und in der Ausübung ihrer Privatrechte zu schützen (Gesetzgebung im weiteren Sinne, Regierungs-Gesetzgebung).

3) Im Verhältnisse zu den bisherigen Rechtsnormen kann sich die Thätigkeit er Gesetzgebung in dreifacher Art äußern:

a) durch Erlassung neuer Rechtsbestimmungen;

b) durch Aufhebung oder Abänderung bestehender Rechtsnormen; und

c) durch sogen. authentische Interpretation, welche immer als ein neuer Akt der Gesetzgebung zu betrachten, und in der Anwendung in der Regel als ein neues Gesetz zu behandeln ist [2].

4) Die gesetzgebende Gewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und steht daher dem Könige, als dem Oberhaupte der ungetheilten [3] Staatsgewalt zu; allein der König ist in der Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Mitwirkung der Volksrepräsentation gebunden (ordentliche Gesetzgebung). In gewissen Fällen ist jedoch der König berechtigt, Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, unter Vorbehalt der Genehmigung der Volksvertretung, zu erlassen (außerordentliche Gesetzgebung), und alle Verordnungen zur Ausführung der Gesetze gehen von dem Könige allein aus. Hiernach zerfallen die Gesetze im weiteren Sinne in: a) eigentliche Gesetze (Gesetze im engeren Sinne), die mit der Volksvertretung vereinbart werden, b) Königl. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft (oktroyirte Gesetze), und c) Ausführungs-Verordnungen [4].

---

ten hat daher die Lehre von der Trennung der Gewalten, welche — wenn auch nicht mit voller Strenge — in das positive Staats-Recht Frankreichs übergegangen war, niemals angenommen, vielmehr stets anerkannt, daß es eine wesentliche Folge des „monarchischen Prinzips" sei, welche der Art. 57 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 als Fundamental-Grundsatz aufstellt, „daß in jedem Deutschen Bundesstaate die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß". Insbesondere findet sich auch in der Preuß. Verf.-Urk. keine einzige Bestimmung, welche mit diesem Axiom der Deutschen Bundesgesetzgebung unvereinbar wäre (vgl. auch oben §. 30, sub III, S. 118, Note 3). Aus diesem Grunde ist in der That die theoretische Unterscheidung der Staatsgewalten für das konstitutionell-monarchische Staats-Recht Deutscher Staaten, insbesondere Preußens, an sich ohne große Wichtigkeit, welche ihr vielmehr nur da zukommen kann, wo man aus jener Lehre von der Theilung (Unterscheidung) der Gewalten die Nothwendigkeit der Trennung derselben herleitet (vgl. auch v. Aretin u. v. Rotteck, Staats-R. der konstit. Monarchie, Bd. I, S. 161—172, Schmitthenner, ideales St.-R., S. 475 ff.).

[1] Vgl. L. 8 D. de legib., A. L. R., Einl., §. 5. — Die Lex generalis stellt theils die allgemeine Regel für Rechtsverhältnisse auf (sogen. jus commune), theils konstituirt sie ein sogen. jus singulare, insofern aus besonderer Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Personen unter gewissen Bedingungen Abweichungen zugelassen werden. — Von der sogen. Lex specialis vgl. unten §. 50.

[2] Vgl. oben §. 23, sub A., S. 80.

[3] Vgl. oben §. 30, sub III, S. 118.

[4] Vgl. über diese Eintheilung der Gesetze im weitern Sinne und über die verschiedenen Benennungen der einzelnen Arten, desgl. über den betreffenden Rechtszustand vor Emanation der Verf.-Urk. oben §. 16 und das Nähere unten in §§. 46 u. 47.

5) Obgleich das Recht der Gesetzgebung allein der gesetzgebenden Gewalt im Staate gebührt, und Niemand außer ihr dies Recht haben kann, so wird dadurch doch keineswegs ausgeschlossen, daß den Korporationen, wie den Einzelnen und den Gesellschaften im Staate ein mehr oder weniger ausgedehntes Autonomierecht zukomme [1], welches in der Befugniß besteht, ihre eigenen Verhältnisse (durch Privatwillkür, Vertrag, letztwillige Verfügung, Observanz) zu ordnen [2]. Dies Recht bedarf an sich keiner Bestätigung durch den Gesetzgeber, sondern ist nur dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Die Grenzen des Autonomierechtes sind indeß folgende:

a) die autonomische Anordnung darf nicht in eine fremde Rechtssphäre eingreifen; daher bedürfen solche Bestimmungen, wodurch auch Dritte verpflichtet werden sollen, der Sanktion durch eine höhere Autorität [3], welche auch der Dritte anerkennen muß [4];

b) die autonomischen Anordnungen treten nur in soweit ein, als sie nicht durch gebietende oder verbietende Gesetze behindert sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Statuten und andere autonomische Bestimmungen, insbesondere die der öffentlichen Korporationen, durch Gesetze im öffentlichen Interesse abgeändert werden können.

## II. Von der Entstehung der Gesetze.

## §. 46.

### A. Von der ordentlichen Gesetzgebung unter Mitwirkung der Volksvertretung [5].

1) Bereits vor Emanation der Verfassungs-Urkunde hatte das Gesetz v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [6] (im §. 6) die Zusicherung ausgesprochen, „daß den künftigen Vertretern des Volkes jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen zustehen solle." Auf Grund dessen nahm denn auch der Verfassungs-Entwurf v. 20. Mai 1848 [7] (§. 36) diejenigen Bestimmungen auf, welche jetzt in dem Art. 62 der Verfassungs-Urkunde (Alin. 1 u. 2) enthalten sind [8], nämlich:

a) die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt;

b) die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Hiernach sind nunmehr folgende Grundsätze anzunehmen:

a) Es kann kein Gesetz im eigentlichen Sinne anders zu Stande kommen, als wenn beide Kammern (das Haus der Abgeordneten und das Herrenhaus) und der König über dessen Inhalt vollständig übereinstimmen. Das Recht der Theilnahme der Kammern an der eigentlichen Gesetzgebung ist also nicht beschränkt auf gewisse Gattungen der Gesetze, sondern ein ganz allgemeines, und es bestehen hiervon gar

---

[1] Ueber das Gewohnheitsrecht vgl. ob. §. 19 und über dessen Verhältniß zu dem geschriebenen Rechte §. 22, sub 4.

[2] Hierher gehört z. B. auch die Gesetzgebung, durch welche einem Theile des Rheinischen und des Westphälischen Adels eine autonomische Dispositions-Befugniß beigelegt worden ist (vgl. unten §. 108).

[3] Das A. L. R., Einl., §. 2, bestimmt, daß die Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze erhalten. In Betreff des Erfordernisses der Genehmigung des Staates zur Abänderung oder Aufhebung der Grundverfassungen der Korporationen vgl. A. L. R. II, 6, §§. 26—32.

[4] Daher der Gegensatz von Statuta conventionalia und legalia. Zu letztern gehören z. B. die landesherrlich bestätigten Korporations-Statuten.

[5] Ueber das vor Emanation der Verf.-Urk. bestandene Recht zur Gesetzgebung vgl. ob. §. 16, sub 1.

[6] Vgl. G. S., 1848, S. 87—88.

[7] Vgl. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 3.

[8] Der Art. 36 des Reg.-Entw. der Verf.-Urk. ist wörtlich in den Art. 60 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 383) übertragen und wurde bei der Revision der letztern von beiden Kammern unverändert gelassen. Das jetzige Alin. 3 des Art. 62 der rev. Verf.-Urk. (betr. die Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats) ist erst bei der Schlußrevision auf den Antrag der Krone hinzugefügt worden (s. unten).

keine Ausnahmen, weder in Betreff gewisser Gegenstände der Gesetzgebung[1], noch in Betreff des (territorialen, geographischen) Umfanges des Rechtsgebietes, für welches ein Gesetz rechtliche Kraft erlangen soll. Die Zustimmung der Kammern ist daher nicht bloß zu allen das materielle Recht, sondern auch zu allen das formelle Recht betreffenden *Gesetzen* erforderlich[2]. Andererseits begründet es in dieser Hinsicht auch keinen Unterschied, ob ein Gesetz für den ganzen Umfang des Staatsgebietes oder nur für einzelne Theile desselben (Provinzen, Bezirke, Kreise) rechtliche Gültigkeit erhalten soll. Wenn daher die Staatsregierung es für zweckmäßig erachtet und sich veranlaßt findet, Gesetz-Entwürfe von nur provinziellem oder gar nur lokalem Interesse der gegenwärtig noch bestehenden provinzial- oder kommunalständischen oder gar der kreisständischen Vertretung vor der Einbringung in die Kammern zur Erklärung vorzulegen, so kann dennoch aus den Berathungen und Beschlüssen dieser letztgedachten ständischen Organe lediglich ein legislatives Gutachten hervorgehen, welches weder für den König, noch für die jedenfalls unerläßliche Berathung und Beschlußnahme der Landesvertretung bindend ist, sondern dessen Bedeutung sich nur nach dem Werthe seines Inhaltes bestimmt. Die Vorlegung solcher Gesetz-Entwürfe an die erwähnten ständischen Organe ist daher zwar eine fakultative Berechtigung der Staatsregierung, keineswegs aber ist dieselbe dazu verfassungsmäßig verbunden. Das Recht der Gesetzgebung ist vielmehr durch die Verfassung ganz allgemein, folglich auch bezüglich aller Gegenstände der provinziellen oder lokalen Gesetzgebung, ausschließlich auf den König und die beiden Kammern übergegangen, womit jeder *Anspruch* der (reaktivirten) ständischen Körperschaften auf Mitwirkung dabei unvereinbar und mithin ausgeschlossen ist[3].

---

[1] In Betreff des Gebietes der Gesetzgebung über *kirchliche Einrichtungen* vgl. indeß unten §. 197.

[2] Nur die zur *Ausführung* der Gesetze nöthigen Verordnungen kann der König einseitig erlassen (Art. 45 der Verf.-Urk.).

[3] a) Daher hatte auch bereits die (jetzt wieder aufgehobene) Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. 11. März 1850, deren Art. 66 die sämmtlichen früheren Gesetze über die Provinzial- und Kreis-Stände ausdrücklich für aufgehoben erklärte, im Art. 45 bestimmt, „daß die (durch jene Ordnung v. 11. März 1850 angeordnete) Provinzial-Versammlung ihr Gutachten über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzial-Gesetzen, sowie über andere Gegenstände, abzugeben habe, *wenn es von der Staatsregierung gefordert wird*". Vgl. über diesen Gegenstand auch die Verhandl. in der 94. Sitz. der I. K. v. 18. Dec. 1849 (sten. Ber. der I. K., 1849—1850, Bd. IV, S. 2100—2103) und insbesond. die dort in dem, ob. im Texte gedachten Sinne gegebenen Erläut. des Min.-Präsid. v. Manteuffel; desgl. v. Rönne, die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850, S. 370—372.

b) Nach der durch das G. v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung der Gemeinde-O. v. 11. März 1850 (G. S. 1853, S. 238) erfolgten Reaktivirung der früheren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen ist die Ansicht aufgestellt, und namentlich von dem Herrenhause festgehalten worden, daß nunmehr die reaktivirten provinzialständischen Körperschaften wieder das *Recht* haben, zu *verlangen*, daß ihnen diejenigen Gesetz-Entwürfe, welche allein die betr. Provinz angehen, zur Berathung vorgelegt werden. Dies in Anspruch genommene und auch von der Staatsregierung nicht bestrittene Recht wird auf die Bestimmung des §. III, Nr. 1 des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände v. 5. Juni 1823 (G. S. 1823, S. 129) gestützt, wonach den durch dasselbe angeordneten Provinzial-Ständen zugesichert worden ist, „daß diejenigen Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen sollten". Es wird behauptet, daß durch die Wiederherstellung der Gesetze über die kreis- und provinzialständischen Verfassungen auch das in Rede stehende Recht der Provinzial-Stände wieder in Kraft getreten sei. Dem steht indeß entgegen, daß der Art. 2 des Ges. v. 24. Mai 1853 die früheren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen keineswegs *unbedingt*, sondern *nur in soweit* wieder in Kraft gesetzt hat, „als sie mit den Bestimmungen der Verf.-Urk. nicht in Widerspruch stehen". Da nun aber der Art. 62 der Verf.-Urk. die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ganz allein dem König und den beiden Kammern übertragen und in dieser Hinsicht gar keinen Unterschied zwischen allgemeinen und provinziellen Gesetzen ausgesprochen hat, so würde es mit dieser Verfassungs-Bestimmung im Widerspruche stehen, jetzt noch ein *Recht* der reaktivirten ständischen Körperschaften zur Berathung irgend eines, wenn auch nur die betr. Provinz allein angehenden Gesetz-Entwurfs, anzuerkennen. Daß aber die Staatsregierung darin, von wem sie sich über beabsichtigte Gesetze *Gutachten* ertheilen zu lassen für zweckmäßig findet, keiner Beschränkung unterworfen ist, bedarf keiner Erörterung. Vgl. üb. diesen in den Kammern mehrfach zur Sprache gekommenen Gegenstand insbesondere: sten. Ber. der II. K., 1852—1853, Bd. II, S. 821 ff. (Sitzung v. 11. April 1853); Kom.-Ber. der II. K. v. 20. Febr. 1854

Es ist ferner die wirkliche Zustimmung der beiden Kammern zu allen Gesetzen erforderlich, mithin denselben nicht das bloße Recht der Berathung und Begutachtung beigelegt, sondern eine beschließende Mitwirkung.

b) Wie einerseits das Zustandekommen eines jeden Gesetzes an die Zustimmung der beiden Kammern gebunden ist, so ist andererseits dazu auch die Genehmigung des Königs allemal unerläßlich; es steht also dem Könige das absolute Veto zu [1].

c) Uebrigens versteht sich von selbst, daß die authentische (legale) Auslegung eines Gesetzes ganz ebenso zu behandeln ist, wie ein neues Gesetz, und daß es daher auch hier der Uebereinstimmung beider Kammern und des Königs bedarf [2].

d) Da nach dem Art. 62 der Verfassungs-Urkunde die gesetzgebende Gewalt nur dem Könige und den beiden Kammern, und zwar gemeinschaftlich, zusteht, so ergibt sich, daß es verfassungsmäßig nicht zulässig ist, daß einer oder der andere der Faktoren der Gesetzgebung die Ausübung seines Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung an irgend ein anderes Organ übertrage. Insbesondere sind daher die Kammern verfassungsmäßig nicht berechtigt, sich der ihnen durch die Verfassung beigelegten Mitwirkung bei der Gesetzgebung, auch nicht für einzelne Fälle, zu begeben und das Recht der Gesetzgebung dem Könige allein zu übertragen. Auf Grund der Verfassung gewählt, sind zwar die Mitglieder des Abgeordneten-Hauses Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen der einzelnen Wahlkörper oder Wähler nicht gebunden [3]; allein ihr Mandat findet seine Grenzen in der Verfassung selbst; sie sind verbunden, die verfassungsmäßigen Rechte nach den Vorschriften der Verfassung, und nur nach diesen, auszuüben. Die Verfassungs-Urkunde kennt aber, — abgesehen von den im Art. 63 vorgesehenen oktroyirten Verordnungen, — nur eine einzige Gattung der Gesetze, nämlich die im Art. 62 gedachten, d. h. die zwischen der Krone und den beiden Kammern vereinbarten, und gibt den Kammern nicht das Recht, auf die Ausübung ihres Mitwirkungsrechtes bei der Gesetzgebung zu verzichten und den Erlaß von Gesetzen dem Könige allein zu überlassen [4]. Die Ausübung des Rechtes aus dem

---

(Druckf. der II. K. 1853—1854, Nr. 130, S. 4—5) und die Verhandl. darüber in der Plenar-Sitz. v. 4. März 1854 (sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 520 ff.); Verhandl. des Herrenhauses in den Sitz. v. 23. u. 27. April 1861 (sten. Ber. des Herrenhauses 1861, Bd. I, S. 307—317 u. S. 331—339) u. die Kom.-Ber. v. 23. März u. 12. April 1861 (sten. Ber. des Herrenhauses 1861, Bd. II, S. 107 ff. u. S. 113 ff.); Kom.-Ber. des Herrenhauses v. 1. April 1863 (Druckf. 1863, Bd. II, Nr. 43 u. sten. Ber. 1863, Anlage-Bd., S. 109 ff.) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 22. April 1863 (sten. Ber. des Herrenhauses 1863, S. 123—132) u. die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 14. März 1863 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 584—589); ferner über die Frage des Erfordernisses der Anhörung von Kreisversammlungen über Gesetz-Entwürfe: die Verhandl. des Abgeordn.-Hauses in den Sitz. v. 14. März u. 18. April 1859 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, S. 383—387 u. S. 906—912).

[1] Das absolute Veto des Königs ist in dem Ausdrucke des Art. 62 der Verf.-Urk. enthalten, daß „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern" zu jedem Gesetze erforderlich sei, und in der Bestimmung des Art. 45, daß „der König die Verkündigung der Gesetze befiehlt." Man kann indeß, strenge genommen, von einem Veto des Königs nach dem Preuß. Verf.-Rechte, welches sich dieses Ausdruckes nirgends bedient, überhaupt nicht sprechen, weil davon eigentlich nur die Rede sein kann, wenn einem anderen Subjekte das Recht zum Befehlen oder Gesetzgeben zusteht, wovon im Art. 62 nicht die Rede ist, sondern nur von einer „Uebereinstimmung" beider Kammern und des Königs (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., §. 158, S. 162—163). Der Ausdruck: „Veto!" ist indeß sprachüblich und kann nicht mißverstanden werden. — Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte dagegen (in den Art. 55 ihres Entw.) ein nur suspensives Veto des Königs dergestalt aufgenommen, daß ein von beiden Kammern zum drittenmale unverändert angenommener Gesetzvorschlag durch die dritte Annahme Gesetzeskraft erhalten sollte (s. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom., S. 113 u. 106, 130, desgl. v. Rönne's Verf.-Urk., S. 119—120). — Vgl. Fr. Murhard, das Königl. Veto in der konstitutionellen Monarchie (Kassel, 1832); Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, Nr. 12, S. 490, Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 11, S. 468; Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 373, S. 452 ff.

[2] Vgl. oben §. 23, sub A., S. 80 u. §. 45, sub 3, c, S. 154.

[3] Vgl. Art. 83 der Verf.-Urk.

[4] So wenig der König berechtigt sein würde, sein Recht aus dem Art. 62 der Verf.-Urk. den Kammern allein zu überlassen, so wenig sind auch die letzteren verfassungsmäßig befugt, sich ihrer Mitwirkung bei Erlaß eines Gesetzes zu Gunsten des Königs zu begeben.

Art. 62 findet eben nur „gemeinschaftlich" statt, und diese verfassungsmäßig gemeinschaftliche Ausübung ist nicht bloß ein Recht, sondern zugleich eine diesem Rechte korrespondirende Pflicht. Deshalb aber ist es mit dem Grundsatze des Art. 62 unvereinbar, in ein Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß der König ermächtigt sein solle, im Wege Königlicher Verordnung, ohne weitere Zuziehung der Kammern, Vorschriften über Gegenstände zu erlassen, welche an sich und ihrer Natur nach zu denjenigen gehören, welche der Gesetzgebung angehören. So wenig als es statthaft sein würde, durch ein Gesetz dem Könige die gesammte Gesetzgebungsgewalt allein zu übertragen, eben so wenig kann es als statthaft erachtet werden, ihm diese Gewalt für einzelne Gegenstände zur alleinigen Ausübung zu überlassen. Königliche Verordnungen können und dürfen verfassungsmäßig keine andere sein, als die der Verfassung allein bekannten, nämlich Ausführungs-Verordnungen (Art. 45) oder Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft (Art. 63). Eine dritte Gattung (Verordnungen auf Grund einer Delegation der allein auszuübenden Gesetzgebungsgewalt) kennt die Verfassungs-Urkunde nicht, und deshalb sind sie verfassungsmäßig unstatthaft [1].

2) Das Recht, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen (das Recht der Initiative) [2], steht sowohl dem Könige, als jeder Kammer zu. Indem der Art. 64 (Alin. 1) der Verfassungs-Urkunde dies ausdrücklich bestimmt, spricht derselbe indeß zugleich (im Alin. 2) eine darauf bezügliche Beschränkung aus, nämlich die, „daß Gesetzesvor-

---

[1] a) Diese Ansicht wird auch getheilt von Dullheuer (die Elemente des Preuß. Rechts [Berlin, 1862], S. 7—8 in der Note **), welcher die Praxis, „wonach vielfach die Einführung und Anordnung wichtiger Rechtsinstitutionen (auf den Gebieten des öffentlichen Rechts) kraft Gesetzes Königlicher Verordnung vorbehalten wird", für unkonstitutionell erklärt.

b) Die Fälle, in welchen gegen diesen Grundsatz gehandelt und der König durch Gesetze ermächtigt worden ist, Gegenstände, die unzweifelhaft dem Gebiete der Gesetzgebung (nicht der bloßen Ausführung) angehören, einseitig (durch Königl. Verordnung) zu normiren, sind zahlreich. So z. B. das G. v. 10. Juni 1854, betr. die Deklar. der Verf.-Urk. in Bezug auf die Wiederherstellung der Rechte der mittelbar gewordenen D. Reichsfürsten und Grafen (G. S. 1854, S. 363), das G. v. 14. Mai 1855 über die Einführung Preuß. Gesetze in den Jadegebieten (G. S. 1855, S. 306), das Einführ.-G. zum allgem. D. Handels-Gesetzb. v. 24. Juni 1861, Art. 53, §. 10, Art. 54, 55 u. 74 (G. S. 1861, S. 449), das G. v. 7. Mai 1853 über die Bildung der I. Kammer (G. S. 1853, S. 181) ꝛc. Die Gründe, welche zur Rechtfertigung der in Rede stehenden unkonstitutionellen Praxis angeführt worden, sind nicht zutreffend. Es ist nämlich darauf Bezug genommen worden, daß einzelne Gesetze (auch nach Emanation der Verf.-Urk. erlassene) dem Könige das Recht zum Erlaß statutarischer Normen (z. B. für die Regulirung der schwarzen Elster) übertragen haben; ferner, daß nicht beanstandet worden, in den Gesetzen auszusprechen, daß dem Könige das Recht zustehen solle, gewisse minder wichtige Punkte der Organisation der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Korporationen im Verordnungs-Wege festzustellen. Erstlich würde aber daraus, was in einem oder dem anderen Falle thatsächlich geschehen ist, kein Argument in Betreff des Grundsatzes entnommen werden können. Zweitens aber sind die bezogenen Beispiele nicht passend. Die Fälle der letzterwähnten Kategorie nicht, weil sie lediglich dem Gebiete der Ausführungs-Verordnungen des Art. 45 angehören; die Bezugnahme auf Statuten gewisser Korporationen deshalb nicht, weil die landesherrliche Bestätigung eines aus dem Autonomierechte der Korporation hervorgegangenen Statuts gar kein eigentlicher Akt der Gesetzgebung ist, sondern lediglich ein Ausfluß der Oberaufsichtsgewalt des Staatsoberhauptes, welches vor Erlaß des Statuts alle Betheiligten zu hören und deren autonomische Beschlüsse nur — nach vorgängiger Prüfung aus dem Standpunkte des jus supremae inspectionis — zu sanktioniren hat. — Vgl. über die Materie insbes. die Verhandl. in der 43. Sitz. der I. K. v. 12. März 1852, wo die richtige Ansicht namentlich von dem Abgeordn. Kisker und dem Verfasser dieser Schrift ausführlicher dargelegt worden (s. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. II, S. 764 ff.).

[2] Von dem Rechte der Initiative im eigentlichen Sinne verschieden ist das Recht der Kammern, Gesuche oder Anträge auf Erlassung, authentische Interpretation, Aufhebung oder Abänderung der Gesetze (oder richtiger auf Vorlegung dahin zielender Gesetzentwürfe) an die Staatsregierung zu richten, — ein Recht, welches schon in dem Petitionsrechte (Art. 32) und, als das mindere, in dem Rechte der Initiative (Art. 64) begriffen ist. Die Benutzung dieses Rechts empfiehlt sich vorzüglich in solchen Fällen, wo der Volksrepräsentation das Material abgeht, um in zweckmäßiger Weise von dem Rechte der Initiative im eigentlichen Sinne Gebrauch machen zu können (vgl. Murhard, die Initiative bei der Gesetzgebung, Braunschw. 1833, Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. Verf.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 372, S. 448 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCCCXIII, Nr. 6, S. 485 ff.).

schläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden dürfen" [1]. Diese letztgedachte Bestimmung hat zu einer Kontroverse Veranlassung gegeben. Es ist nämlich behauptet worden [2], daß unter den „Gesetzes-Vorschlägen", von welchen das Alin. 2 des Art. 64 spricht, nur solche Gesetzes-Vorschläge zu verstehen seien, die unmittelbar vorher (im Alin. 1) erwähnt sind, nämlich Gesetzes-Vorschläge, des Königs oder einer der Kammern, nicht aber bloße Anträge auf solche Gesetzes-Vorschläge, die von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Ein solcher Antrag sei kein Gesetzes-Vorschlag im Sinne des Art. 64, indem dieser Artikel eben nur dem Könige und den Kammern, nicht aber einzelnen Mitgliedern der Kammern das Recht zu Gesetzes-Vorschlägen zugestehe; er sei vielmehr nur ein Antrag an das betreffende Haus, seinerseits einen Gesetzes-Vorschlag zu machen. Die Verwerfung eines solchen Antrages von Seiten des Hauses, in welchem er gestellt worden, sei auch nicht bloß formell, sondern wesentlich verschieden von der Verwerfung eines Gesetzes-Vorschlages eines der drei Faktoren der Gesetzgebung selbst durch einen anderen Faktor; denn es seien die triftigsten Gründe denkbar, den Antrag eines Mitgliedes auf einen Gesetzes-Vorschlag zu verwerfen, gleichwohl aber einen Gesetzes-Vorschlag gleichen Inhalts des Königs oder eines der Häuser anzunehmen. Die entgegengesetzte Auslegung des Art. 64 würde dahin führen, daß ein einzelnes Mitglied eines der Häuser durch einen unzeitigen oder übel motivirten Antrag auf einen Gesetzes-Vorschlag den König und beide Häuser um das Recht bringen könnte, ein Gesetz gleichen Inhaltes in derselben Sitzungs-Periode vorzulegen. Diese Auslegung des Alin. 2 des Art. 64 kann indeß für richtig nicht erachtet werden. Die Bestimmung desselben macht keine Unterscheidung und daher müssen unter dem Worte: „Gesetzes-Vorschläge" alle Gesetzes-Vorschläge verstanden werden; keineswegs aber ist man zu der Annahme berechtigt, daß darunter nur solche Vorschläge zu verstehen seien, von welchen das Alin. 1 des Art. 64 spricht. In den beiden Sätzen des Art. 64 sind zwei nur in einem inneren Verwandtschafts-Verhältnisse stehende, aber an sich abgesonderte Gedanken niedergelegt. Der erste Satz spricht den Grundsatz aus, wer die Initiative zu Gesetzen hat; der Gedanke des zweiten Satzes ist, daß es verhütet werden soll, denselben Gegenstand wiederholt in einer und derselben Sitzungs-Periode zur Berathung gelangen zu lassen, eines Theils um der ungebührlichen Verschwendung von Zeit und Arbeitskräften vorzubeugen, und anderen Theils um den politischen Leidenschaften nicht Thor und Thür zu öffnen, sondern der Aufregung eine gewisse Ruhe folgen zu lassen, und durch Vertagung des Gegenstandes einen auf Ermüdung der Kammern berechneten indirekten Zwang auszuschließen. Diese ratio trifft aber ebenso gut zu, wenn der Gesetzes-Vorschlag von einem einzelnen Mitgliede eines Hauses, als wenn er von dem Könige oder von dem

---

[1] Die Kammern haben bei der Revision der Verf.-Urk. den Art. 64, abgesehen von einer Fassungs-Verbesserung, unverändert beibehalten. Der Bericht des Centralausch. der I. K. (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1491) ergibt indeß, daß dort der Antrag gestellt worden war, das Alin. 2 zur größeren Deutlichkeit dahin zu fassen: „Gesetzvorschläge, welche ihrem ganzen Inhalte nach — verworfen sind." Dieser Antrag wurde von dem Centralausch. abgelehnt, weil „die Abänderung unnöthig sei; denn unter einem verworfenen Vorschlage könne nur ein seinem ganzen Inhalte nach verworfener verstanden werden, da ein Vorschlag, an welchem Eines oder das Andere verworfen sei, nur als ein mit Abänderungen angenommener betrachtet werden dürfe. Das Zurückziehen und Wiedereinbringen eines solchen in veränderter Gestalt sei auf Grund des Art. 64 ohne Zweifel statthaft." — Das Letztere kann zugegeben werden; nur wird vorausgesetzt, daß die getroffene Veränderung eine wirkliche (materielle) und nicht etwa bloß eine rein formelle (sprachliche) sei, weil sonst die in Rede stehende Verfassungs-Vorschrift zwecklos sein würde, was nicht angenommen werden darf. Die Bestimmung des Alin. 2 des Art. 64 beziehe sich nur auf solche Gesetzvorschläge, welche Mitglieder der Kammern eingebracht haben, also nicht auf die von der Staatsregierung vorgelegten.

[2] Nämlich von dem Staatsministerium und der Kom. des Abgeordneten-Hauses für Verf.-Angelegenheiten (vgl. den Kom.-Ber. v. 8. März 1856 und die Erklärung des Min. des Inn. v. Westphalen in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 14. April 1856, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. III, S. 1051 u. Bd. V, S. 378). Von derselben Ansicht geht auch v. Daniels (Lehrbuch des Preuß. Privat.-R., Bd. I, S. 132—133) aus.

anderen Hause ausgeht. Die entgegengesetzte Auslegung des Art. 64 würde auch zu einem offenbaren Widerspruche führen. Wenn nämlich in dem einen Hause ein Gesetzes-Vorschlag verworfen worden ist, der von dem Könige ausgeht, oder den das andere Haus vorgelegt hat, so würde dieser Gesetzes-Vorschlag nicht noch einmal in derselben Sitzungs-Periode eingebracht werden dürfen. Wenn dagegen der Gesetzes-Vorschlag von einem einzelnen Mitgliede ausgegangen, und demnächst von dem betreffenden Hause verworfen worden ist, dann würde dasselbe Mitglied oder jedes andere Mitglied berechtigt sein, den Antrag in derselben Sitzungs-Periode nach Belieben zu erneuern. Eine solche Intention kann indeß der Verfassungs-Urkunde unmöglich unterstellt werden [1].

Das im Art. 64 festgestellte Recht der Initiative bezieht sich, da das Gegentheil in der Verfassungs-Urkunde nicht verordnet ist, sowohl auf gewöhnliche Gesetze (sogenannte Regierungs-Gesetze), als auf Verfassungsänderungen (sogenannte Verfassungs-Gesetze) [2].

Ganz von selbst folgt übrigens aus dem Rechte der Initiative und da die Verfassung hierin keine Beschränkung vorschreibt, daß derjenige, welcher einen Gesetz-Vorschlag eingebracht hat, jederzeit das Recht habe, denselben wieder zurückzuziehen, so daß also die Staatsregierung hinsichtlich der von ihr vorgelegten Gesetzentwürfe hierzu in jedem Stadium der Berathung, mithin selbst dann berechtiget ist, wenn etwa der Entwurf bereits die Genehmigung der einen oder der anderen Kammer erhalten haben sollte, — ein Recht, welches überdies auch schon aus dem weitergehenden Rechte des absoluten Veto des Königs folgt. Eben so kann nicht zweifelhaft sein, daß ein von einem Mitgliede des einen oder des anderen Hauses in Antrag gebrachter Gesetz-Vorschlag von diesem Mitgliede, insoweit die Geschäfts-Ordnung [3] dies gestattet, zurückgezogen werden kann. Wäre dagegen ein solcher Vorschlag bereits (unverändert oder amendirt) zum Beschluß des betreffenden Hauses erhoben worden, so würde darauf die Zurückziehung Seitens des Antragstellers ohne Einfluß bleiben.

3) Obgleich nach Art. 64 Alin. 1 der Verfassungs-Urkunde *jeder* der beiden Kammern das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen, so ergiebt doch der Art. 62 Alin. 3 der Verfassungs-Urkunde, daß dies Recht für das *Herrenhaus* insoweit kein *unbeschränktes* ist, als demselben die Befugniß nicht zusteht, *Finanz*-Gesetze in Vorschlag zu bringen. Denn es ist nach der letztgedachten Vorschrift der Verfassungs-Urkunde ein verfassungsmäßiges Vorrecht des Hauses der Abgeordneten, mit *Finanz*-Gesetz-Entwürfen *zuerst*, und bevor dieselben an das Herrenhaus gelangen, befaßt zu werden. Wenn es aber selbst dann, wenn die *Krone* von ihrem Rechte der Initiative Gebrauch macht, nicht einmal zulässig ist, die von dieser ausgehenden Finanz-Gesetz-Entwürfe zum Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung des Herrenhauses zu machen, bevor nicht das Haus der Abgeordneten darüber berathen und beschlossen hat, so kann es noch viel weniger dem Herrenhause zustehen, aus seiner eigenen Initiative dergleichen Gesetz-Entwürfe zu beschließen. Dies ergiebt sich insbesondere auch daraus, daß der Grund der Vorschrift des Alin. 3 des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde darin liegt, daß im Abgeordneten-Hause die eigentliche Vertretung der steuerlichen Interessen des Landes beruhet und dieses daher mit voller Unbefangenheit und ohne das Präjudiz in die Berathung der Steuerfragen eintreten muß, welches möglicherweise daraus entstehen könnte, wenn die anderen Faktoren der Gesetzgebung sich schon vorher, wenn auch nur vorläufig, über eine solche geeiniget hätten, und daß es dem Geiste dieses Grundsatzes nicht entsprechen würde, wenn das Herrenhaus aus eigener Initiative einen Finanz-Gesetz-Vorschlag machen wollte. Dagegen wird nicht bestritten werden können, daß dem Herrenhause, gleich dem Abgeordneten-Hause, die Befugniß zusteht, auch in Finanzfragen Petitionen und Anträge zu berathen und darüber Beschlüsse zu fassen [4].

---

[1] Vgl. die Erörterungen der Abgeord. Strohn, Wentzel und Reichensperger (Geldern) in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 14. April 1856 (sten. Ber. 1855—1856, Bd. III, S. 1048—1050.

[2] Vgl. oben §. 45 sub 2, S. 154.

[3] Die Feststellung der Geschäfts-Ordnung ist vollständig der Autonomie der jedesmaligen Häuser der Herren und der Abgeordneten überlassen (Art. 78 der Verf.-Urk.) und daher nicht stabil.

[4] Die hier besprochene Frage ist im Herrenhause in der Sitz. v. 14. März 1861 (sten. Ber. des Herrenh. 1861, Bd. I, S. 200—206)

4) In Betreff der von der Staatsregierung ausgehenden Gesetzvorschläge sind die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Art und Weise der Ausübung des Rechtes der Initiative der Krone Gegenstand des Streites geworden. Die Frage ist die: ob der Staatsregierung das Recht zustehe, ihre Gesetzentwürfe gleichzeitig in beide Kammern einzubringen, oder ob dieselbe nur das Recht hat, zu wählen, welcher von beiden Kammern sie ihre Vorlage zuerst machen will? Aus dem Umstande, daß die Verfassungs-Urkunde die Gleichzeitigkeit der Vorlegung nicht ausdrücklich verbietet, ist der Schluß gezogen worden, daß solche in der Regel für zulässig anzusehen sei [1]. Nur eine Ausnahme von dieser Regel ist unbestreitbar, weil in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben. Es müssen nämlich (nach Art. 62, Alin. 3) alle Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats stets zunächst der zweiten Kammer (dem Hause der Abgeordneten) vorgelegt werden; sie können und dürfen mithin nicht früher an die erste Kammer (das Herrenhaus) gelangen, als bis sie die (unbedingte oder veränderte) Zustimmung der zweiten Kammer erlangt haben [2]. Außerdem kommt in Betracht, daß ein von einem Hause verworfener Gesetzvorschlag, nach Art. 64, Alin. 2, in derselben Sitzungsperiode gar nicht wieder, also bei der anderen (bis dahin damit nicht befaßt gewesenen) Kammer überhaupt nicht eingebracht werden darf. Diese letztgedachte Bestimmung der Verfassungs-Urkunde ist entscheidend für die Streitfrage, welche dahin zu beantworten, daß die gleichzeitige Vorlegung in beiden Häusern nicht zulässig, sondern daß die Staatsregierung — mit Ausnahme des im Alin. 3 des Art. 62 speziell vorgesehenen Falles — nur die Wahl habe, welcher Kammer sie ihre Vorlage zuerst machen wolle. Spricht für diese Ansicht zwar schon der im Art. 62, Alin. 3 gebrauchte Ausdruck: „zuerst", welcher indeß allerdings kein ausdrückliches Verbot der „Gleichzeitigkeit" für andere Fälle feststellt, so ergiebt sich aus dem Alin. 2 des Art. 64 klar, daß dessen Bestimmung mit dem Rechte gleichzeitiger Einbringung

---

zur Erörterung gelangt, wozu der Antrag des Gr. v. Arnim-Boytzenburg und Gen. wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes zur Einführung einer erhöhten Einkommen-Steuer vom fundirten Einkommen (Druckf. des Herrenh. 1861, Nr. 25 u. sten. Ber. desselb. 1861, Bd. II, Anl. 14, S. 71 ff.) Veranlassung gegeben hat. Der Fin.-Min. hat sich im Namen der Staatsregierung über die Frage in dem ob. im Texte angegebenen Sinne ausgesprochen (vgl. den Kom.-Ber. v. 8. März 1861, Druckf. des Herrenh. 1861, Nr. 52 und sten. Ber. a. a. O., S. 88): Die Richtigkeit dieser Ansicht ist im Plenum insbesond. von den Herrenhaus-Mitgliedern Camphausen (Berlin), Dr. Baumstark und Dr. Tellkampf vertreten worden, wogegen Dr. Stahl sich (unter Bestreitung der Richtigkeit der Ausführungen des Fin.-Min.) dahin erklärte, daß in der Verf.-Urk. nicht bestimmt ausgesprochen sei, ob Finanz-Gesetz-Entwürfe vom Herrenhause ausgehen können, und daß er es weder bejahen, noch verneinen wolle. Das Mitglied v. Kleist-Retzow suchte dagegen auszuführen, daß der Art. 62, Alin. 3 dem Herrenhause dies Recht keineswegs entziehe (vgl. die allg. sten. Ber. üb. die Sitz. v. 14. März 1861).

[1] In der 14. Sitzung der II. K. v. 24. Jan. 1853 (vgl. sten. Ber. 1852—1853, Bd. I, S. 147) hat der Kommissarius der Staatsregierung behauptet, „daß der letzteren verfassungsmäßig das Recht zustehe, ihre Entwürfe beiden Häusern zugleich vorzulegen, weil die Verf.-Urk. dies nicht verbiete, und weil die Ausnahme-Bestimmung das Alin. 3 des Art. 64 dies Recht sogar bestätige."

[2] Diese Bestimmung des Alin. 3 des Art. 62 ist aus einer uralten Englischen Parlaments-Gewohnheit in die meisten neueren Verfassungen übergegangen (s. darüber Blackstone, com. I, 2, Nr. V, und v. Mohl, Würtemb. St.-R. Bd. I, S. 622, Note 3). Sie war in dem Reg.-Entw. v. 20. Mai 1848 nicht enthalten, wurde indeß von der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. (Art. 72, Al. 3), und zwar dahin vorgeschlagen, „daß Gesetzvorschläge über Einnahmen und Ausgaben des Staates, sowie über Ergänzung des stehenden Heeres, zuerst von der II. Kammer genehmiget werden müßten", weil „dergleichen Gesetzentwürfe am unmittelbarsten das Volksleben berühren, als dessen unmittelbarster Ausdruck die Abgeordneten-Kammer anzusehen" (s. Rauer, Verhandl. der Verf.-Komm. der Nat.-Vers. S. 115 u. 131, und v. Rönne, Verf.-Urk. S. 125—126). Die oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hatte jedoch den Satz nicht aufgenommen und beide Kammern hatten hiergegen nichts erinnert. Indeß brachte nunmehr die Staatsregierung selbst (in der Botschaft v. 7. Jan. 1850, Proposition VII) einen Zusatz zum Art. 62 dahin in Vorschlag: „Finanzgesetz-Entwürfe werden zuerst in der II. Kammer vorgelegt", weil: „wenn die I. Kammer keine reine Wahl-Kammer sei, der II. Kammer — nach konstitutionellen Prinzipien — ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werden müsse" (sten. Ber. der I. K. 1849—50, S. 2216, und der II. K., S. 1876). Hierauf wurde dann das Alin. 3 des Art. 62 in seiner jetzigen Fassung beschlossen und hinzugefügt (vgl. v. Rönne, Verf.-Urk. S. 119—121).

unvereinbar und deshalb die „Gleichzeitigkeit" für ausgeschlossen zu erachten ist. Denn würde der Entwurf gleichzeitig bei beiden Häusern eingebracht, so könnte die Verwerfung desselben durch das eine derselben nicht die Wirkung hervorbringen, welche jene Bestimmung des Art. 64 bezweckt, — nämlich die, daß alsdann der in Rede stehende Entwurf in dieser Sitzungsperiode überhaupt gar nicht mehr Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme sein darf, mithin auch nicht für das andere Haus. Wäre also der Entwurf auch in diesem zugleich eingebracht worden, so würde dasselbe sich damit dennoch nicht weiter zu befassen haben, sobald die Ablehnung Seitens des andern Hauses erfolgt wäre. Die Ansicht, daß die Zulässigkeit der gleichzeitigen Einbringung in beide Häuser, wenn nicht den klaren Wortlaut, so doch die aus dem Zusammenhange und Zwecke des Gesetzes (Art. 62 und 64) sich ergebende Auslegung gegen sich habe, wird übrigens noch durch andere Gründe unterstützt. Erstlich steht nämlich die Annahme der Zulässigkeit der gleichzeitigen Vorlegung im Widerspruche mit den Zwecken des Zwei-Kammer-Systems, welche eben dahin gehen, eine völlig gesonderte, partheі- und leidenschaftslose Berathung in jeder Kammer (nach Analogie eines Instanzenzuges) eintreten zu lassen, womit die gleichzeitige Befassung mit der Sache nicht wohl vereinbar ist. Dann ist aber auch die gleichzeitige Vorlegung nur dazu geeignet, in einer oder der anderen Kammer unnöthige Arbeiten (namentlich in Fällen, wo die eine Kammer den Vorschlag ablehnt), und überdies künstliche Konflikte zwischen den beiden Häusern ohne Noth hervorzurufen, welche dem Interesse des Zwei-Kammer-Systems und dem eigenen Interesse der Staatsregierung zuwiderlaufen [1]. Der Umstand, daß, vermöge des eigenen Initiative-Rechtes der Kammern, ein und derselbe Gegenstand beide Häuser gleichzeitig beschäftigen kann, steht dieser Ansicht keineswegs entgegen; denn es leuchtet ein, daß in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen Gesetzes-Vorlagen der Staatsregierung und Gesetzes-Vorschlägen, die aus der Mitte der Kammern hervorgehen, und daß den letzteren nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden kann, wie den ersteren [2].

---

[1] Daher hat auch der Gebrauch in allen konstitutionellen Ländern sich dahin entwickelt, daß die Regierung ihre Vorlagen einer Kammer zuerst vorlegt, und es empfiehlt sich im eigenen Interesse der Krone, wie aus Gründen der sachlichen Zweckmäßigkeit, daß die Staatsregierung sich diesem Präcedenz anschließe.

[2] Die hier in Rede stehende Frage ist in der II. Kammer (in der 14. Sitz. v. 24. Jan. 1853, sten. Ber. 1852—1853, Bd. I, S. 143 fg.) zur Erörterung gekommen, und zwar aus Veranlassung eines Antrags zur Erläuterung der Geschäfts-Ordnung hinsichtlich der mit dem Gegenstande verwandten Frage: ob in beiden Kammern, beziehungsweise deren Kommissionen, gleichzeitig eine Berathung über denselben Gesetzentwurf statthaft, oder die Berathung darüber in einer Kammer, beziehungsweise in deren Kommission, bis dahin auszusetzen sei, wo die andere Kammer über den betr. Entwurf Beschluß gefaßt habe. Die Streitfrage wurde indeß bei dieser Gelegenheit nicht zum Austrage gebracht, sondern in einer motivirten Tagesordnung ausgesprochen, „daß derselben, als einer wichtigen Verfassungsfrage, nicht durch Beschlüsse über die Geschäfts-Ordnung einer Kammer vorgegriffen werden könne" (vgl. sten. Ber. der II. K. a. a. O., und Ber. der Gesch.-Ordn.-Kom. der II. K. v. 17. Jan. 1853, in deren Druckf. Nr. 39). Sie ist auch bis jetzt noch nicht zum vollständigen Austrage gelangt. Thatsächlich ist es öfter geschehen, daß die Staatsregierung ihre Entwürfe gleichzeitig in beide Häuser eingebracht hat; allein dann hat sich die Sache praktisch so gestaltet, daß die Plenarberathungen in dem einen Hause erst nach Beschlußfassung des anderen eingetreten sind. Dagegen liegen allerdings Fälle vor, wo die Berathungen in den Kommissionen beider Häuser neben einander hergegangen und die Beschlüsse der Kommissionen sogar (zur Beförderung des Geschäftsganges) wechselseitig mitgetheilt worden sind. In einem Präcedenzfalle (welcher eine Verfassungs-Aenderung betraf) wurde indeß ein Antrag des Präsidenten der I. K. auf Innehaltung desselben Verfahrens von dem Präsidenten der II. K. ohne Widerspruch der letzteren abgelehnt (vgl. das Nähere über die vorgekommenen Präcedenzfälle in den alleg. Druckf. Nr. 39). Es ist unzweifelhaft mit Recht angenommen worden, daß die Streitfrage nicht in der Geschäfts-Ordnung ihre Lösung finden kann, sondern daß ihre Entscheidung in der Form einer authentischen Deklaration der Verf.-Urk. würde erfolgen müssen, — schon deshalb, weil dabei die Krone ebensowohl interessirt ist, als die Kammern, und weil den Rechten jener nicht durch Normen der ausschließlich der Autonomie jeder Kammer überlassenen Geschäfts-Ordn. (Art. 78 der Verf.-Urk.) präjudicirt werden kann, zumal das betr. autonomische Recht von jeder Kammer erneuert und ohne Mitwirkung der Krone ausgeübt werden kann, also die Geschäfts-Ordnung nicht stabil ist. Ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß, weil jeder Kammer das Recht zusteht, ihre Geschäfts-Ordnung selbstständig zu regeln, ihr auch die Befugniß zusteht, zu beschließen, ob sie sich mit einem beiden Häusern zugleich vorge-

5) Was die Art und Weise betrifft, in welcher die Kammern ihr verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung ausüben, so bestimmt sich diese, da die Verfassungs-Urkunde erschöpfende spezielle Bestimmungen hierüber nicht enthält, hauptsächlich nach der jedesmal geltenden Geschäfts-Ordnung der betreffenden Kammer, deren Feststellung jeder Kammer nach Art. 78 der Verfassungs-Urkunde ganz allein zusteht[1]. Einige Fundamental-Grundsätze können indeß, auch abgesehen von der Geschäfts-Ordnung, theils aus der Verfassungs-Urkunde selbst, theils aus dem allgemeinen konstitutionellen Staats-Rechte hergeleitet werden.

a) Jedes der beiden Häuser berätht und beschließt für sich allein. Können die beiden Häuser sich zu einem gleichlautenden Beschlusse nicht vereinigen, so kann das Gesetz nicht erlassen werden, weil jeder Kammer das volle Recht der Einwilligung gebührt[2] und dem Könige ein Entscheidungsrecht nicht zusteht. Deputations-Konferenzen zur Herbeiführung der Vereinigung beider Häuser finden nicht statt[3].

b) Die Staatsregierung hat *nicht* das Recht, von den Kammern die *unbedingte* Annahme oder Verwerfung des Gesetzentwurfs zu verlangen, sondern jedes Haus hat das Recht, zu den einzelnen Bestimmungen Abänderungen und Zusätze zu beschließen, wodurch es seine Zustimmung von der Genehmigung dieser Abänderungen und Zusätze abhängig macht.

c) Wenn ein Gesetzentwurf von dem einen oder dem andern Hause verworfen wird, so ist dasselbe nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzuführen.

d) Jedes Haus muß sich über die (unbedingte oder veränderte) Annahme oder Verwerfung des Gesetzentwurfs erklären; der Uebergang zur Tagesordnung über Gesetzvorlagen der Staatsregierung oder des anderen Hauses ist unstatthaft[4].

---

legten Vorschlage gleichzeitig neben dem anderen Hause beschäftigen oder dessen Beschlüsse vorerst abwarten will. Dies um so mehr, als die Festsetzung der Tagesordnung jedenfalls dem Präsidenten (in gewissen Fällen unter Theilnahme des betr. Hauses) gebührt und der Staatsregierung eine entscheidende Stimme dabei niemals zusteht. Damit ist indeß der Streit nicht principiell entschieden, wenngleich praktisch von minderer Erheblichkeit geworden. — In neuerer Zeit (1859) hat übrigens die Staatsregierung erklärt, daß die *gleichzeitige* Mittheilung von Gesetz-Vorlagen an beide Häuser lediglich den Zweck verfolge, eine vorbereitende Berathung, und dadurch eine Beschleunigung der Sache zu ermöglichen, und daß bei diesem Verfahren die Absicht eines Eingriffs in die verfassungsmäßigen Rechte des betr. Hauses nicht vorliege. Die Kom. des Abgeordn.-Hauses, in welcher diese Erklärung (durch den Fin.-Min. v. Patow) abgegeben worden, hat hierauf zwar von einer weiteren Erörterung des Gegenstandes Abstand genommen, jedoch Verwahrung dagegen eingelegt, daß das von der Staatsregierung eingeschlagene Verfahren *gleichzeitiger* Einbringung von Gesetzes-Entwürfen in beide Häuser, insbesondere von Finanz-Gesetz-Entwürfen, jemals die Bedeutung einer Präcedenz erlange (vgl. den Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 9. Mai 1859, sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. IV, S. 835 u. Druckf. desselb. 1859, Bd. V, Nr. 189, S. 8—9). Vgl. üb. die Materie auch die Verhandl. in der Sitz. der II. K. v. 15. Jan. 1851, in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 101 ff. und insbes. S. 112 (am Schlusse).

[1] Aus diesem Grunde lassen sich allgemeine und für alle Zukunft geltende Regeln über den Gegenstand nicht aufstellen. Ueber den nach den jetzt bestehenden Geschäfts-Ordnungen zu beobachtenden Geschäftsgang in Bezug auf Gesetzesvorlagen und Gesetzvorschläge vgl. unten §§. 136 ff.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 62, Alin. 2.

[3] Bei der Revision der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 kam im Centralaussch. der I. K. (bei Berathung über den jetzigen Art. 62) zur Sprache, daß die Bestimmungen der Verf.-Urk. über das Verfahren bei Berathung der Gesetz-Entwürfe nicht ausreichend seien, und es waren Vorschläge zu Zusätzen in dieser Beziehung (insbesondere über den betr. Geschäftsgang zwischen beiden Kammern und zwischen diesen und der Staatsregierung) gemacht worden. Diese Anträge wurden indeß vom Centralaussch. abgelehnt, weil „die nähere Regulirung des zu beobachtenden Verfahrens nicht in die Verf.-Urk., sondern in ein besonderes Gesetz und in die Geschäfts-Ordnungen gehöre" (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1491—1492). — Die Nothwendigkeit eines solchen besonderen Gesetzes ist übrigens nicht vorhanden, da die Bestimmung des Art. 78 der Verf.-Urk. vollkommen ausreicht, nach welcher den Kammern die uneingeschränkte Autonomie zur Feststellung ihres Geschäftsganges zugestanden ist.

[4] Die bisherigen Geschäfts-Ordnungen haben diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt (vgl. unten §. 138, sub 7), obgleich derselbe in der Verf.-Urk. nicht direkt ausgesprochen ist. Derselbe ergibt sich indeß ganz von selbst aus dem im Art. 64 festgestellten Rechte der Initiative, welches die andern Faktoren der Gesetzgebung verpflichtet, sich über die Vorschläge des einen oder der beiden andern bestimmt zu erklären, und gleichmäßig aus der Berücksichtigung, welche die Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt sich gegenseitig zu Theil werden zu lassen nach dem Gebrauche des konstitut. St.-R. schuldig sind.

e) Das Theilnahmerecht der Kammern an der Gesetzgebung bezieht sich keineswegs bloß auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen, sondern auch auf dessen spezielle Fassung (die Bearbeitung oder Redaktion)[1]. Auch gebührt den Kammern das Recht der Theilnahme in Betreff aller Bestandtheile des Gesetzes. Zu diesen gehört aber nicht bloß der die Rechtsregel unmittelbar festsetzende Theil, sondern auch der sogenannte Eingang. Letzterer enthält oft nur die gewöhnlich übliche Publikations-Formel, bisweilen aber auch ein Mehreres, nämlich die Erwähnung der Art, in welcher der Inhalt des Gesetzes vorbereitet, und des verfassungsmäßigen Grundes, aus welchem der Entwurf durch die Königliche Vollziehung mit Gesetzeskraft versehen worden. Auch enthält der Eingang bisweilen die Veranlassungsgründe des Gesetzes und doktrinelle Bemerkungen (verba enunciativa im Gegensatze der eigentlichen Dispositiv-Worte, welche den wirklich verbindenden Theil des Gesetzes bilden, wogegen den bloß enuntiativen Sätzen die verbindende Kraft nicht beizulegen ist, wohl aber die Bedeutung eines Auslegungsmittels). Nicht minder kommt es vor, daß in den Eingang Bestimmungen über den Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes, insbesondere nach Raum und Zeit, aufgenommen werden. In Bezug auf den sogen. Eingang des Gesetzes ist nun streitig geworden, ob den Kammern auch dazu eine Mitwirkung zustehe, oder ob die Staatsregierung für sich allein das Recht habe, solchen zu normiren? Die letztere hat das ausschließliche Recht für sich in Anspruch genommen, indem sie sich auf die Bestimmung des Art. 45 der Verfassungs-Urkunde stützt, welche dem Könige die „Verkündigung der Gesetze" beilegt. Praktisch hat sich die Sache dahin gestaltet, daß in vielen Fällen (ohne Widerspruch der Staatsregierung) die Eingangsformel von den Kammern mit festgestellt, in manchen sogar erst hinzugefügt, in anderen Fällen dagegen von den Kammern gar nicht mit berathen, sondern deren Normirung Seitens der Staatsregierung einseitig erfolgt ist. Daß die Praxis, welche überdies nicht gleichförmig gewesen ist, nicht über den Grundsatz entscheiden kann, ist einleuchtend. Der Grund aber, aus welchem die Staatsregierung ihr alleiniges Recht folgert, ist unzutreffend. Denn nicht das wird bestritten, daß dem Könige ausschließlich das Recht zusteht, die Verkündigung der Gesetze zu befehlen, sondern die Streitfrage ist vielmehr die, ob dem Könige das Recht zusteht, einen Theil des Gesetzes (nämlich dessen Eingang) einseitig und mit Ausschließung der beiden anderen Faktoren zu machen. Diese Befugniß ist aus dem Art. 45 nicht herzuleiten; denn die Handlung der Verkündigung ist etwas Anderes, als die Festsetzung der einen Theil des (von dem Könige allein zu verkündigenden) Gesetzes bildenden Eingangsformel. Wer das Gesetz zu machen hat, bestimmt der Art. 62, und es bleibt unbestreitbar, daß der, welcher hierzu ohne Einschränkung mitberufen ist, das Recht hat, an dem ganzen Gesetze sich zu betheiligen, folglich auch an dessen Eingangsformel. Dies kann sicher am wenigsten zweifelhaft sein, wenn der Eingang ein Mehreres enthält, als die gemeinübliche Eingangsformel, namentlich wenn dieselbe Sätze in sich aufnimmt, welche darin zwar enthalten sein dürfen (z. B. Zeit- und Raumbeschränkungen der Wirksamkeit des Gesetzes), welche aber nicht darin enthalten zu sein brauchen, sondern ebenso gut in den dispositiven Theil des Gesetzes aufgenommen werden können und in der Regel in diesem zweckmäßiger ihre Stelle finden. Zugegeben mag nur das werden, daß, wenn (wie z. B. in England) die Eingangsformel ein- für allemal gleichförmig durch Vereinbarung der sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung feststeht, darüber eine Verhandlung und Beschlußnahme der Kammern niemals erforder-

[1] Die Kammern üben dies Recht dadurch aus, daß (nach den Bestimmungen ihrer Geschäfts-Ordnungen) der vollständig berathene Gesetzentwurf mit allen darüber gefaßten Beschlüssen und mit sämmtlichen Anträgen, welche nach dem Beschlusse der Kammer einer besonderen Redaktion bedürfen, an den Centralausschuß oder die betreff. Kommission zur schließlichen Redaktion übergeben wird. Der Bericht der Redaktions-Komm. gelangt dann zur Plenarberathung, bei welcher eine Diskussion über die Fassung stattfinden darf, nach deren Beendigung, beziehungsweise nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen, dann erst in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt wird. — Ueber die Wichtigkeit der Theilnahme der Kammern an der Fassung der Gesetze und über die hierbei besonders zu beobachtenden Grundsätze vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R. Bd. II, S. 166, u. Note 14 u. die dort angeführten Schriften, desgl. v. Mohl, Württemb. St.-R. Bd. I, S. 622, Note 2.

lich ist. Wo aber, wie in Preußen, eine solche Praxis nicht besteht, da bildet auch die Eingangsformel, als Theil des Gesetzes, einen Gegenstand der Vereinbarung der gesetzgebenden Faktoren, von welchen der eine zwar das alleinige Recht hat, die Verkündigung des Gesetzes zu befehlen, nicht aber das Recht, einen Theil des (zu verkündigenden) Gesetzes allein zu machen. Völlig verfehlt ist es, das Gegentheil daraus herleiten zu wollen, daß die Ausführung der Gesetze nach Art. 45 dem Könige allein gebührt. Denn es sind drei verschiedene Thätigkeiten: a) die Vereinbarung des Gesetzes, b) die Verkündigung desselben, c) die Ausführung des als vereinbart verkündeten Gesetzes. Die Richtigkeit des hier vertheidigten Grundsatzes ergibt sich überdies noch daraus, daß umfangreichere Gesetze (z. B. das Strafgesetzbuch, die Konkurs-Ordnung) durch besondere Publikations-Patente oder Einführungs-Gesetze speziell publizirt zu werden pflegen. Wäre die Festsetzung der Art und Weise der Verkündigung ein ausschließliches Recht der Krone, so müßte behauptet werden können, daß diese auch in Fällen der so eben gedachten Art das Recht habe, das Einführungs-Gesetz einseitig zu erlassen. Dies Recht hat indeß die Krone selbst nicht für sich in Anspruch genommen. Offenbar liegt dem ganzen Streite die Verwechslung der Begriffe der die Verkündigung befehlenden Handlung mit der Art und Weise der Verkündigung selbst und dem Inhalte des zu Verkündigenden zu Grunde. Die Handlung der Verkündigung ist eine Prärogative der Krone (Art. 45), welche auch berechtiget ist, solche zu unterlassen und solchergestalt ihr absolutes Veto auszuüben; die Art und Weise des Aktes der Verkündigung ist ein für allemal gesetzlich geordnet (Art. 106); endlich der Inhalt des zu Verkündigenden ist das Gesetz, welches vereinbart worden und seinem ganzen Inhalte nach zwischen den drei Faktoren vereinbart werden muß (Art. 62). Zu dem Gesetze gehört aber auch dessen Eingang, und dieser kann außer der gemeinüblichen „Verkündigungsformel" auch Anderes enthalten. Soll er von der gemeinüblichen Verkündigungsformel Abweichendes, oder soll er ein Mehreres (sei es enuntiativen oder dispositiven Inhaltes) enthalten, so bildet das Abweichende oder Mehrere einen Theil des vor der Verkündigung nothwendig zu Vereinbarenden [1].

f) Das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung ist für beide Kammern (das Haus der Abgeordneten und das Herrenhaus) ein gleiches. Hiervon findet indeß eine Ausnahme statt in Bezug auf die den Staatshaushalts-Etat feststellenden Gesetze (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde), welche, nachdem sie von der zweiten (zuerst darüber beschließenden) Kammer angenommen worden, von dem Herrenhause nicht mehr im Einzelnen zum Gegenstande des Beschlusses gemacht, sondern nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden dürfen (Art. 62).

g) Jedes der beiden Häuser kann sein verfassungsmäßiges beschließendes Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung nur alsdann ausüben, wenn es in beschlußfähiger Zahl seiner Mitglieder versammelt ist [2]. Der Beschluß erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 80 der Verfassungs-Urkunde).

---

[1] Vgl. über den Gegenstand die sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. I, S. 69—70, und S. 245—248; desgl. der II. K. 1853—1854, Bd. I, S. 53—64 und aus neuerer Zeit die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856. Bd. II, S. 555 ff., und des Herren-Hauses 1861, Bd. I, S. 308 ff. und 1863, Bd. I, S. 127 ff. Der Gegenstand ist übrigens bereits bei Revision der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 zur Sprache gekommen, wo es sich darum handelte, ob die Kammern berechtiget seien, an der Festsetzung der Eingangsformel der (revidirten) Verf.-Urk. Theil zu nehmen. Sie haben dies Recht damals in der That nicht bloß in Anspruch genommen, sondern auch ausgeübt, und zwar (wie der Bericht des Centralaussch. der I. K. über den Gegenstand ausdrücklich ausspricht), weil „als ausgemacht anzusehen sei, daß in keinem Falle die Verkündigungsformel eines Gesetzes eine Fassung erhalten dürfe, durch welche die Bedeutung des verfassungsmäßigen Rechtes der Kammern zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung irgendwie geschmälert, also etwa diese Mitwirkung selbst und die Zustimmung der Kammern zu dem betreff. Gesetze mit Stillschweigen übergangen würde." Von Seiten der Staatsregierung ist dem damals in keiner Weise widersprochen worden (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—50, S. 632—634 u. S. 2045—2049).

[2] Vgl. Art. 80 der Verf.-Urk. — Es ist danach für das Haus der Abgeordneten die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder erforderlich, mithin die Anwesenheit von wenigstens 177 Mitgliedern (vgl. Art. 69 und Gesetz v. 30. April 1851, über dessen Abänderung G. S. 1851, S. 213). Dagegen genügt für das Herrenhaus die Anwesenheit von 60 Mitgliedern (Ges. v. 30. Mai 1855, G. S. 1855, S. 316).

h) Jedes Gesetz, durch welches die Verfassung abgeändert werden soll, erfordert die Beobachtung der in Art. 107 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen besonderen Form [1].

i) Es ist nicht zulässig, daß Gesetzentwürfe, welche von einer oder beiden Kammern bereits berathen worden sind, über welche indeß die Berathung beim Schlusse der Sitzung noch nicht vollständig beendigt worden, in der nächsten Sitzungs-Periode von derjenigen Kammer wieder aufgenommen werden, bei welcher die Sache nicht definitiv erledigt worden. Vielmehr findet eine Kontinuität der Beschlüsse der Kammern nicht statt, sondern es sind Gesetzesvorschläge, welche mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht, noch nicht zur endgültigen Beschlußnahme beider Häuser gediehen waren, für erledigt zu erachten (Grundsatz der Diskontinuität). Sie müssen also, um von Neuem Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme in der nächstfolgenden Kammer-Sitzungs-Periode werden zu können, erneuert eingebracht werden und die früheren Beschlüsse sind dafür nicht bindend [2]. Die Frage, ob eine Kontinuität der Sitzungen des Herrenhauses nach eingetretener Auflösung des Abgeordnetenhauses anzunehmen ist, oder nicht, bildet eine staatsrechtliche Kontroverse [3].

## §. 47.

### B. Von dem Rechte des Königs, Verordnungen zu erlassen [4].

Obgleich den Kammern nach den im §. 46 entwickelten Grundsätzen ein wesentlicher Antheil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zusteht, so besteht dennoch daneben die Befugniß des Königs, in gewissen Fällen und über gewisse Gegenstände allgemein verbindende Anordnungen oder Befehle zu erlassen, welche im Gegensatze zu den mit den Kammern zu vereinbarenden eigentlichen Gesetzen in der Verfassungs-Urkunde [5] als „Verordnungen" bezeichnet werden. Das Verordnungs-Recht des Königs ist aber theils ein ordentlicher Weise eintretendes, theils ein außerordentliches, und den Gegensatz desselben bildet das Recht der ordentlichen Gesetzgebung [6].

A. Das ordentlicher Weise dem Könige zustehende Verordnungs-Recht gebührt demselben, obgleich die Kammern zu allen Gesetzen ohne Unterschied mitzuwirken haben [7], insoweit, daß derselbe berechtigt ist, einseitig und ohne Konkurrenz der Kammern solche allgemeine Verfügungen zu erlassen, welche bloß die genaue und gleichmäßige Ausführung der bestehenden Gesetze oder deren zweckmäßige und richtige Anwendung betreffen. Dies Verordnungs-Recht, welches lediglich ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt des Königs ist, und sich insofern also von selbst versteht, ist im Art. 45 der Verfassungs-

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 189.

[2] a) Dieser Grundsatz darf als unstreitig angenommen werden. In der Sitzungs-Periode 1852—1853 hatte die II. K. einen Gesetz-Entwurf angenommen, welcher in Betreff der von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzvorlagen das Prinzip der Kontinuität aussprach. Dieser Gesetz-Entwurf wurde indeß von der I. K. verworfen (vgl. Druckf. der II. K. 1852—1853, Nr. 227 u. 273 und Druckf. der I. K. 1852—1853, Nr. 362 u. 382; desgl. sten. Ber. der II. K. 1852—1853, S. 1072—1080, und sten. Ber. der I. K. 1852—1853, S. 997—1004). Der hiernach (von der I. K.) anerkannte Grundsatz der Diskontinuität der Verhandlungen und Beschlüsse der verschiedenen Sitzungs-Perioden der Kammern ist insbesondere auch von dem Abgeordn. Stahl (s. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, S. 1001—1003) vertheidigt und in seiner staatsrechtlichen Bedeutung zutreffend erörtert worden, indem derselbe ganz richtig darauf hinwies, „daß es ein allgemeines Europäisches Rechtsbewußtsein und eine Europäische Gewöhnung sei, daß mit der Schließung der Kammern alle ihre nicht völlig beendigten Arbeiten expiriren". Vgl. auch unten §. 122, sub B.

b) Ueber die mit diesem Grundsatze in naher Verbindung stehende Frage der Dauer der Frist, binnen welcher der Krone das Recht der Sanktion der von den Kammern genehmigten Gesetze zusteht, vgl. unten §. 48, sub 1.

[3] Vgl. hierüber unten §. 122, sub B.

[4] Vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §§. 437—441, S. 604 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 160, S. 167 ff., Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 9, S. 456 ff., Bd. II, Buch 6, Kap. 19, S. 106 ff., v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. II, S. 628 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 60, Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 112, S. 385 ff.

[5] Vgl. Art 45 u. 63 der Verf.-Urk.

[6] Vgl. Art. 107 u. 62 der Verf.-Urk. — Vgl. ob. §. 16, sub 2, S. 63.

[7] Vgl. Art. 62, Alin. 2 der Verf.-Urk.

Urkunde dem Könige ausdrücklich vorbehalten. Ob derselbe sich bei der Ausübung dieses Rechtes eines von ihm zu erfordernden Gutachtens irgend einer Behörde bedienen will, hängt lediglich von seinem Ermessen ab. Nothwendig ist nur, wie bei allen Regierungsakten des Königs, die Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers [1]. Uebrigens steht dem Könige das Recht zum Erlaß solcher Vollzugs- oder Ausführungs-Verordnungen ganz allgemein zu, weshalb es überflüssig ist, daß das betreffende Gesetz (wie bisweilen geschieht) ausdrücklich auf solche Vollzugs-Verordnungen Bezug nimmt. Nur ist durch ihren Zweck geboten, daß sie den Worten sowohl, als dem Geiste des Gesetzes gemäß seien.

Dies ordentlicher Weise dem Könige zustehende Recht, im Gegensatze zur Gesetzgebung im eigentlichen oder engeren Sinne, umfaßt:

1) Das Recht, in denjenigen Fällen, wo das Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufstellt, die erforderlichen Detail-Vorschriften, diesen Grundsätzen entsprechend, zu geben [2].

2) Das Recht zur Anordnung derjenigen Anstalten, welche zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind [3], ferner die Bestimmung der dazu nöthigen in der Regierungsgewalt überhaupt bereits enthaltenen Mittel, und die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Instruktionen für die zum Vollzug der Gesetze bestimmten Behörden, insbesondere über deren Geschäftsgang und das von ihnen zu beobachtende Verfahren [4]. Nur sind hierzu nicht zu rechnen die Grundlagen der bestehenden Gerichts-Organisation [5] und die Bestimmungen über das Verfahren der Gerichte in Civil- und Strafsachen (das eigentliche Prozeßrecht) [6], weil diese stets unmittelbar oder mittelbar die Rechte der einzelnen Staatsbürger betreffen, und ebensowenig dürfen im Wege der Ausführungs-Verordnung die gesetzlich bestehenden Grundsätze über die Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden abgeändert werden [7].

3) Das Recht, solche allgemeine Verfügungen zu erlassen, welche lediglich die Verwaltung, im Gegensatze zur Rechtspflege, betreffen, und nur aus dem Oberaufsichts-Rechte der Staatsgewalt entspringen, insofern dadurch der Rechtsstand der Staats-

---

[1] Vgl. Art. 44 der Verf.-Urk.

[2] Dahin gehört auch die Regulirung von Tarifen und Taxen, für deren Höhe der Maßstab vom Gesetze festgestellt ist.

[3] Dabei muß indeß, insoweit dazu besondere Geldmittel erforderlich sind, die Mitwirkung der Kammern eintreten. So namentlich bei Errichtung neuer Staatsbehörden, Anschaffung materieller Bedürfnisse ꝛc.

[4] Dies in der Regel im Wege Königl. Verordnung (Art. 45 der Verf.-Urk.) auszuübende Recht zur Anordnung der zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Anstalten und zur Errichtung und Einrichtung der Behörden ist theils ein Ausfluß der dem Könige allein zustehenden vollziehenden Gewalt, theils des ihm gebührenden Oberaufsichts-Rechts, welche beide in der sog. Regierungs-Gewalt begriffen sind (vgl. unten §. 51 sub 1.).

[5] Dies bestimmt der Art. 89 der Verf.-Urk. ausdrücklich: „Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt." Ebenso der Art. 91 in Betreff der Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesond. der Handels- und Gewerbe-Gerichte. — Bemerkenswerth ist es, daß während der Art. 89 nur von der „Organisation" der Gerichte spricht, der Art. 91 in Betreff der Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten vorschreibt, daß deren „Organisation und Zuständigkeit, sowie das Verfahren bei denselben" durch das Gesetz festgestellt werde. Es ist hieraus indeß in keiner Weise zu folgern, daß über die Zuständigkeit der übrigen Gerichte und über deren Verfahren durch Königl. Verordnungen Anordnungen getroffen werden dürften. Denn was das „Verfahren" betrifft, so stand solches zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. bereits durch das Gesetz fest, und es folgt aus dem Theilnahmerechte der Kammern an der allgemeinen Gesetzgebung von selbst, daß Aenderungen hierin nicht ohne ihre Zustimmung getroffen werden dürfen (vgl. auch die folgende Note). Was aber die „Zuständigkeit" der Gerichte betrifft, — also das Recht des Richters, in der ihm vorgelegten Sache richterlich zu handeln (Kompetenz des Gerichts) — so ist solche bedingt durch den Gerichtsstand der Person oder Sache, auf welche die richterliche Handlung sich bezieht, und betrifft somit das Zustandsrecht einer Person, vor einem bestimmten Gerichte zu Recht stehen zu dürfen und zu müssen. Hieraus ergibt sich aber von selbst, daß eine Aenderung des bestehenden Rechtes über diesen, durch die vorhandenen Gesetze erschöpfend geordneten Gegenstand nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen kann und darf.

[6] Die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Kammern bei allen das „Verfahren der Gerichte" anordnenden allgemeinen Vorschriften folgt aus ihrem allgemeinen Theilnahmerechte an der Gesetzgebung (Art. 62 der Verf.-Urk.).

[7] Vgl. Art. 96 der Verf.-Urk. und unten §. 52 sub II. ad 1, desgl. §. 56.

bürger nicht berührt, insbesondere aber eine Abänderung bestehender Gesetze nicht bewirkt und neue Lasten oder Leistungen nicht auferlegt werden [1].

In allen Fällen, wo der König von diesem ordentlichen Verordnungs-Rechte Gebrauch macht, muß festgehalten werden, daß die Anordnung sich innerhalb der Grenzen der Ausführung und Vollziehung des Gesetzes zu bewegen hat, mithin niemals in das Gebiet der wirklichen Gesetzgebung übergreifen darf [2]. Wäre dieser Grundsatz nicht innegehalten worden, so sind die Kammern [3] so berechtiget, als verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der betreffenden Verordnung zu ihrer Kognition zu ziehen, also die etwa stattgefundene Verletzung zur Sprache zu bringen und entweder die Zurücknahme der betreffenden Verordnung, oder die Nachholung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Volksvertretung zu verlangen [4].

B. Außerordentlicher Weise [5] steht dem Könige das Recht zu, ausnahmsweise auch bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, also an die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern gebunden sind, mit einstweiliger Umgehung dieser Mitwirkung, allgemein bindende Verordnungen zu erlassen. Dies exceptionelle Recht ist indeß verfassungsmäßig auf gewisse Fälle und Gegenstände beschränkt und an bestimmte rechtliche Schranken gebunden [6].

---

[1] Vgl. unten §. 52, sub II und über das Recht zum Erlaß von Polizei-Verordnungen ob. §. 16, sub 3, S. 65 ff. u. unten §. 59.

[2] Vgl. oben §. 22, sub 3, S. 79.

[3] Nach Art. 106 der Verf.-Urk. sind alle in gesetzlicher Weise bekannt gemachte Verordnungen verbindlich, und es steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen zu. — Vgl. auch oben §. 22, sub 1, S. 77.

[4] Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Minister, welche solche in die Rechte der gesetzgebenden Gewalt übergreifende Verordnungen kontrasignirt haben, wie auch der Art. 44 der Verf.-Urk. ausdrücklich bestimmt, wegen Verletzung der Verfassung verantwortlich sind. Hierin ändert der Umstand, daß zur Zeit das im Art. 61 vorbehaltene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch nicht erlassen worden, nichts, sondern es steht gegenwärtig nur so, daß — wegen Mangels des gedachten Gesetzes — die Anklage gegen die betreffenden Minister vorläufig noch nicht bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden kann. Das Anklagerecht der Kammern bleibt also vorbehalten und kann jederzeit zur Ausübung gebracht werden, sobald das noch fehlende Gesetz promulgirt sein wird. Da hiernach in Bezug auf Ministeranklagen zur Zeit eine Art von Justitium (A. G. O. I, 20, §. 8) besteht, während dessen die gerichtliche Verfolgung unmöglich gemacht ist, so kann von dem Beginne einer die Strafe ausschließenden Verjährung vor Erlaß des gedachten Gesetzes nicht die Rede sein (vgl. A. L. R. I, 9, §. 523).

[5] a) Ueber die auf dem außerordentlichen Verordnungsrechte des Königs beruhenden sog. oktroyirten oder provisorischen Gesetze vgl. Zöpfl, a. a. O. Bd. II, §. 394, S. 604 ff. u. §. 441, S. 611 ff., Held, a. a. O. Bd. II, §§. CCXLIX, S. 86 ff., v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. II, S. 624 ff.

b) Ueber solche Verordnungen, welche von dem Könige, auf Grund eines ihm deren alleinigen Erlaß übertragenden, mit den Kammern vereinbarten Gesetzes, über in den Bereich der eigentlichen Gesetzgebung gehörige Gegenstände einseitig erlassen werden, vgl. oben §. 46, sub I, ad d, S. 157. Königl. Verordnungen dieser Gattung sind der Verf.-Urk. gänzlich fremd und finden daher im System des Preuß. Verfassungsrechtes keine weitere Stelle, als die einer Erwähnung ihrer von der Landesvertretung in mehreren Fällen genehmigten Emanation. Das Grundprinzip der Verfassung, welches solche Verordnungen nicht kennt, kann durch die davon gestatteten Abweichungen nicht berührt, sondern nur bestärkt werden.

[6] Der Art. 63 der Verf-Urk., welcher den Sitz der Materie von den oktroyirten Gesetzen bildet, war weder in dem Verf.-Entw. der Regierung v. 20. Mai 1848, noch in dem Verf.-Entw. der Nat.-Vers. enthalten, sondern tritt zuerst auf in der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (als Alin. 2 des Art. 105), und ist bei der Revision der letzteren als ein besonderer Art. dem die Regel über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt festsetzenden Art. 62 angereihet, zugleich aber bestimmter normirt und außerdem der mit dem Art. 63 in Verbindung stehende Art. 106 (betr. die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündigter Verordnungen) hinzugefügt worden (vgl. das Nähere über die Entstehung des Art. 63 und über die Motive seiner gegenwärtigen Fassung in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 121—125). — Bei der Revision der oktr. Verf.-Urk. wurde auch die gänzliche Streichung dieses Art. beantragt, „weil man unmöglich der Regierung in der Verfassung selbst das Recht einräumen könne, Verfassungs-Verletzungen vorzunehmen, und weil es, wenn in Fällen der Nothwendigkeit Verordnungen oktroyirt werden müßten, zweckmäßiger sei, dies ohne ausdrückliche Gestattung der Verfassung zu thun, und demnächst eine sogen. Indemnitäts-Bill zu verlangen"; dann auch „weil sich für die ausdrückliche Gestattung des Oktroyirungs-Rechtes keine zutreffende Grenze ziehen und daher eine jeden Zweifel ausschließende Fassung nicht normiren lasse (s. insbes. den Ber. des Central-

1) Die Fälle, in welchen solche Oktroyirungen nur zulässig sind, beschränken sich auf zwei, nämlich wenn a) die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder b) die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert.

2) Dem Gegenstande nach dürfen nur solche Oktroyirungen vorgenommen werden, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen.

3) Die weiteren rechtlichen Schranken der Oktroyirungs-Befugniß bestehen darin:

a) daß dieselbe der Zeit nach nur alsdann stattfindet, wenn die Kammern nicht versammelt sind;

b) daß oktroyirte Verordnungen nur unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden dürfen;

c) daß sie nicht sofort die Kraft eigentlicher Gesetze haben, sondern nur als provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft gelten, und daß sie daher den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Nach allen diesen Richtungen hin handelt es sich um nähere Erörterung der Prinzipien des Art. 63 und zugleich um die Frage der rechtlichen Wirkung der etwa von den Kammern versagten Genehmigung einer oktroyirten Verordnung.

1) Zunächst die Fälle der verfassungsmäßigen Zulässigkeit einer Oktroyirung betreffend, so muß eine dringende (also der Zeit nach nicht aufschiebbare) Nothwendigkeit dazu vorhanden sein. Die Umstände müssen also so dringend sein, daß die nächste Zusammenkunft der Landesvertretung nicht abgewartet werden konnte. Bei Gegenständen von großer Wichtigkeit würde sogar angenommen werden müssen, daß die Dringlichkeit nur alsdann nachgewiesen sei, wenn die Umstände von der Art sind, daß eine außerordentliche Einberufung der Kammern, vorausgesetzt, daß solche im richtigen Verhältnisse zu dem Gegenstande der Oktroyirung steht, nicht ausführbar gewesen sei. Außerdem muß der dringende Fall unter eine der beiden allein zulässigen Kategorien fallen, daß nämlich entweder nicht möglich sein würde, ohne die Oktroyirung die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder daß ein so ungewöhnlicher Nothstand vorhanden sei, daß dessen Beseitigung nicht anders, als durch Erlaß einer oktroyirten Verordnung herbeigeführt werden kann. Ueber das wirkliche Vorhandensein dieser Bedingungen der Statthaftigkeit der Oktroyirung muß das für dieselbe verantwortliche gesammte Staatsministerium den zu seiner Entlastung erforderlichen Beweis führen. Da die Verfassungs-Urkunde nur in den vorgedachten beiden Fällen eine provisorische Gesetzgebung (mithin auch Abänderung der bestehenden Gesetze) gestattet, und da diese Ausnahme von der Regel strenge auszulegen ist, so leuchtet ein, daß nur wegen eines allgemeinen Vortheils und aus dem Grunde der bloßen Nützlichkeit auf Grund des Art. 63 keine vorläufige Gesetze oktroyirt werden dürfen. Geschähe dies dennoch, so würde mithin eine Berufung auf den Art. 63 nicht statthaft sein, sondern die Recht-

---

aussch. der I. K., in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1311 ff.). — Ueber die Unvereinbarkeit des Oktroyirungs-Rechtes mit dem Wesen der konstit. Monarchie vgl. v. Rotteck in dem Art. „Charte" in Welcker u. v. Rotteck, Staatslexikon, Bd. III, S. 188, desgl. Leue in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. I, S. 193) und für dies Recht (unter bestimmten Grenzen und Einschränkungen) besonders Simson in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 594 ff. — Für die Statthaftigkeit der Oktroyirung von einstweiligen Gesetzen erklären sich auch: v. Mohl, a. a. O., v. Kaltenborn, Einleit. in das konstitut. Verf.-R., S. 98, und Held, a. a. O. Letzterer bemerkt indeß (Bd. II, S. 68, Note 2) treffend: „Oktroyirungen über Gesetzgebungs-Gegenstände, welche unter Auflösung oder Umgehung einer verfassungsmäßig bestehenden Landstandschaft ergehen und ihre Rechtfertigung theils in dem Bundesverhältnisse, theils in der Nichtgebundenheit des Regierungs-Nachfolgers durch die Handlungen des Vorgängers, theils in der Nothwendigkeit einer Restauration gegen angeblich erzwungene Konzessionen oder überhaupt in einer sogen. staatsrechtlichen Nothwendigkeit suchen, sind jedenfalls Abnormitäten auf dem Boden des konstit. Staatslebens, für welche sich in der Wissenschaft von den rechtlichen Normen keine bestimmte Grenze finden läßt. Mögen sie ihrem Inhalte nach noch so vortrefflich sein, auf einem festen und sichern Rechtsboden stehen sie nicht und wo sie vorkommen, verrathen sie in der Regel mit der Unsicherheit des Rechtsbodens eine bedenkliche Krankheit des Staats. Stolz und glücklich ist daher der Staat, der keine solche Oktroyirungen aufzuweisen hat, und Heil, dreimal Heil sei den Fürsten und ihren Staatsmännern, die selbst in den verwirrtesten Zeitläuften derlei Oktroyirungen durch ihre Weisheit zu vermeiden gewußt haben, ebenso den Völkern, deren Haltung solche nicht zur unabweisbaren Nothwendigkeit gemacht hat!".

fertigung anderweitig begründet werden müssen. — Darüber, ob der von dem Staatsministerium zu führende Nachweis für erbracht zu erachten, steht die Entscheidung demnächst den Kammern zu, und nur die Genehmigung der Oktroyirung gewährt dem Staatsministerium die Indemnität. Die Frage: ob die Oktroyirung gerechtfertigt sei, ist in der Regel, — je nach der weiteren oder engeren Auffassung, welche mit den Begriffen: „Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit" und: „Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes", sowie mit dem Worte: „dringend", verbunden wird, — weniger eine objektiver, als subjektiver Ansicht unterliegende. Die Entscheidung der Kammern darüber, ob die „Dringlichkeit und das Vorhandensein eines der gedachten beiden Fälle anzuerkennen oder nicht, schließt deshalb in der Regel ein Vertrauens- oder Mißtrauens-Votum in Bezug auf das Staatsministerium in sich, und die Genehmigung der Oktroyirung enthält recht eigentlich dasjenige, was im Englischen Staats-Rechte als sogenannte „Bill of indemnity" bezeichnet wird. Nur daß sich in England das durch Gewohnheiten eingeführte Recht des Ministeriums auf einzelne Maßregeln der Verwaltung und höchstens auf Abweichungen von gewissen Grundsätzen der Verwaltung beschränkt, niemals aber einem Ministerium eingefallen ist, die organischen Gesetze des Landes provisorisch zu ändern. Die in der Preuß. Verfassungs-Urkunde ausdrücklich zugelassene Oktroyirungs-Befugniß steht nun aber insofern auf einem ganz anderen Boden, als ihr die Voraussetzungen des Verordnungs-Rechtes Englischer Staatsminister abgehen. Denn erstlich hat der Art. 63, indem er die (in England unzweifelhafte) „Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums" für den Akt der Oktroyirung vorschreibt, hierbei offenbar im Auge gehabt, daß das im Art. 61 vorbehaltene „Ministerverantwortlichkeits-Gesetz" alsbald ergehen werde, was bis jetzt nicht geschehen ist, ohne dessen Erlaß indeß die „Ministerverantwortlichkeit" zwar in der Verfassung steht, aber nicht praktisch geltend gemacht werden kann, und zweitens besteht in England unbestritten die dem Sinne und Geiste des wirklichen Konstitutionalismus entsprechende parlamentarische Regierung, wodurch das Zurücktreten des Ministeriums im Falle der Nichtertheilung der Indemnitäts-Bill bedingt wird.

2) Dem Gegenstande nach darf die Oktroyirung nicht der Verfassung zuwider laufen. Da der Art. 63 der Verfassungs-Urkunde *nur* verbietet, daß die Oktroyirung nicht „der Verfassung" zuwiderlaufen dürfe, so folgt, daß in Betreff der Gegenstände im Uebrigen die Oktroyirungs-Befugniß nicht beschränkt ist. Sie darf daher an sich das gesammte Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung betreten; nur die durch die Verfassung selbst gesteckte Grenze darf niemals überschritten werden [1]. Innerhalb dieser Schranke aber kann und darf die oktroyirte Verordnung nicht allein solche Anordnungen treffen, welche bestehende Gesetze ganz oder theilweise aufheben, beschränken, suspendiren, erweitern oder authentisch erklären, sondern auch solche, deren materieller Inhalt keine Analogie in der bestehenden Gesetzgebung findet [2]. Sie ist daher *an sich* auch nicht von dem Gebiete der sogenannten organischen Gesetze und der organischen Staatseinrichtungen ausgeschlossen; nur daß hier wohl der Fall der „Dringlichkeit" nicht leicht zu erweisen sein wird. Allein desto strenger muß gefordert werden, daß jede Oktroyirung die Schranken der Verfassung innehalte. Diese Schranken aber machen sich in folgenden Beziehungen geltend:

a) Eine oktroyirte Verordnung darf *niemals* eine Anordnung enthalten, welche auch ein ordentliches Gesetz nach den Vorschriften der Verfassung nicht enthalten dürfte. Denn die Grundsätze der Verfassung sind gleichmäßig bindend für jede Gattung der Spezial-Gesetze, also sowohl für die im ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62) zu erlassenden Gesetze, als auch für die provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft (Art. 63). Daher darf eine oktroyirte Verordnung nichts bestimmen, was nach der

[1] Ueber die bei der Berathung des Art. 63 gestellten, indeß nicht angenommenen Anträge auf eine engere Begrenzung der Gegenstände, auf welche sich oktroyirte Verordnungen beziehen dürfen, vgl. die Zusammenstellung in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 123.

[2] Unter die Kategorie der „Oktroyirungen" fällt in gewissem Sinne auch die (nach Art. 111 der Verf.-Urk. ausnahmsweise zulässige) Erklärung des sogen. Belagerungszustandes in Gemäßheit des Gesetzes v. 4. Juni 1851 (G. S. 1851, S. 451), welche dann sogar eine zeit- und distriktsweise Suspension einzelner, die sogen. Grundrechte des Volkes betreffenden Verf.-Artikel zur Folge hat (vgl. hierüber das Nähere unten §. 101).

Verfassung überhaupt anzuordnen verboten ist [1]. Sie darf aber auch nichts enthalten, was in irgend einer Weise die in der Verfassung niedergelegten Grundprinzipien des Verfassungs-Rechts ändert oder aufhebt. Es dürfen daher namentlich die verfassungsmäßigen Grundsätze derjenigen Artikel nicht verletzt oder gar aufgehoben werden, welche die sogenannten Grundrechte feststellen (nämlich der Art. 3 — 42), weil diese Rechte auch für die ordentliche Gesetzgebung bindend sind und nur theilweise im Falle der Erklärung des Belagerungszustandes (Art. 111) zeit- und distriktsweise suspendirt werden dürfen. Ebenso wenig ist es aber auch statthaft, in einer oktroyirten Verordnung die Fundamentalsätze der durch die Verfassung eingeführten konstitutionellen Staatsform zu verletzen, und deshalb ist es unzulässig, eine Oktroyirung vorzunehmen, welche die Grundsätze der Ministerverantwortlichkeit (Art. 61), des Zweikammer-Systems (Art. 62), der in der Verfassungs-Urkunde und in den darin (Art. 115) in Bezug genommenen, mithin einen integrirenden Theil derselben bildenden, Wahlgesetzen festgestellten Normen über Wahlen, Wahlrecht und Wählbarkeit (Art. 65 — 75), ferner die Bestimmungen über Berufung der Kammern und die Rechte der Kammern und ihrer Mitglieder (Art. 62, 76—85), desgleichen die verfassungsmäßigen Prinzipien von der richterlichen Gewalt (Art. 86 — 97), und von der Ausübung der Finanzgewalt (Art. 99 — 104), abändert, beschränkt oder suspendirt. Alle diese durch die Verfassungs-Urkunde festgestellten konstitutionellen Grundlagen des Verfassungs-Rechtes bilden vielmehr, wie für die gesammte Gesetzgebung, so insbesondere auch für die Oktroyirungs- oder provisorische Gesetzgebung eine unüberschreitbare Schranke [2].

b) Die Oktroyirung darf niemals ein Gebiet betreten, welches die Verfassungs-Urkunde der regelmäßigen Gesetzgebung (Art. 62) ausdrücklich vorbehalten hat [3]. Die Gesetzgebung im weiteren Sinne umfaßt nämlich die beiden Gattungen: a) den Erlaß von Gesetzen, die mit Zustimmung der Kammern zu Stande kommen (eigentliche Gesetze des Art. 62), und b) den Erlaß von Verordnungen, welchen die Kammern erst nachträglich zustimmen müssen, wenn sie zu eigentlichen Gesetzen erhoben werden sollen,

---

[1] Z. B. die Einführung der Censur (vgl. Art. 27) Alin. 2 der Verf.-Urk.

[2] Die in der 46. Sitz. der II. K. v. 21. März 1851 entwickelten Ansichten des Gr. v. Arnim über den Gegenstand (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 651 ff.) tragen zwar dieser Ansicht keine vollständige Rechnung, beruhen indeß theils auf Mißverständniß, theils auf bloßer Buchstabenauslegung. Die klare Auffassung des Verhältnisses der eigentlichen Gesetze zu provisorischen Verordnungen einerseits, und beider Gattungen der gesetzgebenden Thätigkeit zur Verfassung andererseits, kann nur zu dem im Texte erörterten richtigen Standpunkte führen.

[3] Auch diesem Grundsatze tragen die in der vor. Note erwähnten Ansichten des Gr. v. Arnim keine vollständige Rechnung, indem sie das übrigens nicht bestrittene Prinzip nur für zwei Fälle anerkennen, nämlich für die Fälle des Art. 95 (Errichtung des Staatsgerichtshofes) und des Art. 107 (Abänderung der Verfassung), für welche die Verf.-Urk. ausdrücklich „die Zustimmung der Kammern" und den „ordentlichen Weg der Gesetzgebung" vorschreibt. Ganz mit Recht ist dem entgegengestellt (s. sten. Ber. a. a. O., S. 654 ff.), daß die in den Art. 95 u. 107 speziell ausgesprochene Nothwendigkeit der Mitwirkung der Kammern ihre geschichtliche Veranlassung in dem Aufsuchen besonderer Kautelen gegen Oktroyirungen auf den gedachten Gebieten finde und daher nicht über den Sprachgebrauch in der Verf.-Urk. entscheidend sei. Die richtige Auffassung, wie sie sich aus den Worten der Verfassung und aus dem Zusammenhange der betr. Bestimmungen, überdies aber aus dem Geiste der Verfassung ergibt, ist die oben im Texte näher entwickelte, welche auch Held (System des Verf.-R. Bd. II, §. CCXXXII, S. 61, Note 2) vertritt, indem er bemerkt: „Die Deutschen Verf.-Urk. stellen nicht selten einen staatsrechtlichen Grundsatz mit dem Beifügen auf, daß seine nähere Ausführung durch Gesetz geordnet werden solle, oder sie bestimmen kurzweg, dieser oder jener Gegenstand sei erst durch Gesetz zu ordnen. Hierin liegt ein expresses Ausschließen des außerdem Platz greifenden Verordnungsrechtes des Landesherrn, zugleich aber auch die Bestimmung, daß das erst zu Ordnende nicht als Verfassungs-Gesetz zu betrachten sei. Wohl aber ist ein derartiger allgemeiner Grundsatz, oder eine solche Bestimmung einer Verfassung, daß dies oder jenes durch ein Gesetz zu ordnen sei, selbst ein Verfassungs-Gesetz". (Vgl. Held a. a. O. Bd. II, §. CCL sub 3, S. 89—90). Abweichender Ansicht scheint v. Mohl (Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik Bd. II, S. 625, Note I) zu sein. Dagegen nimmt das „Rechtsgutachten des Spruch-Kollegiums der Heidelberger Juristen-Fakultät über die Verfassungsmäßigkeit der Preß-Verordn. v. 1. Juli 1863 (Leipzig, 1863)" und ebenso das betreff. „Rechtsgutachten der Göttinger Juristen-Fakultät (Berlin, 1863)" die ob. im Texte ausgeführte Rechtsansicht für die richtige an, für welche sich auch das Haus der Abgeordn. (sten. Ber. üb. die Sitz. v. 19. Nov. 1863, S. 75 ff.) entschieden hat.

bis wohin sie nur provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft sind (Art. 63). In den Art. 62 und 63, welche den Sitz der Materie bilden und deshalb auch für die Terminologie der Verfassungs-Urkunde die entscheidende Grundlage geben, wird diese Terminologie klar und bestimmt ausgedrückt und der wesentliche Unterschied zwischen „Gesetzen" und „Verordnungen mit (provisorischer) Gesetzeskraft" festgesetzt. An dieser Terminologie muß daher um so strenger festgehalten werden, als sonst die verfassungsmäßige Berechtigung der Kammern zur Theilnahme an der Gesetzgebung durch eine schrankenlose Ausdehnung des einseitigen Verordnungs-Rechtes gefährdet werden könnte. Eben deshalb aber darf dies letztgedachte Recht, vorausgesetzt, daß die sonstigen Erfordernisse des Art. 63 vorhanden sind, nur in denjenigen Fällen ausgeübt werden, für welche nicht in der Verfassungs-Urkunde selbst der Weg der eigentlichen Gesetzgebung vorbehalten worden ist. Dies hat nun aber die Verfassungs-Urkunde in vielen Fällen gethan, obwohl in dieser Beziehung nicht überall eine ganz gleichmäßige Terminologie beobachtet worden ist. Nur in drei Fällen, nämlich in dem Art. 94, Alin. 1, in dem Art. 95 und in dem Art. 107, ist aus spezieller Veranlassung [1] der über jeden Interpretations-Versuch erhabene Ausdruck: „mit vorheriger Zustimmung der Kammern", beziehungsweise: „im Wege der ordentlichen Gesetzgebung" gewählt worden. In vielen Fällen dagegen verweist die Verfassungs-Urkunde nur ganz allgemein auf das Gesetz oder die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt [2]. Hiermit sind *die jedesmal bestehenden* Gesetze gemeint, und es ist dabei überhaupt gar nicht die Frage von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt und der Begrenzung derselben. In anderen zahlreichen Fällen dagegen verweist die Verfassungs-Urkunde auf noch erst zu erlassende besondere Gesetze, meist organischer Natur [3], welche demnächst zum Theil wirklich ergangen sind, zum großen Theile aber noch erst ergehen sollen. *Diese* in der Verfassungs-Urkunde selbst ausdrücklich vorbehaltenen *Gesetze* können als solche, — eben wegen des gemachten Vorbehaltes, — nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung (Art. 62) zu Stande kommen, und sind mithin, was ihr noch erst Zustandekommen anbelangt, der Oktroyirung durch einseitige Verordnung entzogen. In zwei Fällen gebraucht die Verfassungs-Urkunde den Ausdruck: „besonderes Gesetz" in einem andern Sinne, nämlich in den Art. 13 und 49, wo damit ein spezielles Gesetz in Bezug auf gewisse Personen gemeint ist, — nämlich Verleihung von Korporations-Rechten an neu konstituirte Religions-Gesellschaften und Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen (Abolition). Der Fall des Art. 49 ergiebt besonders klar, daß hier nur ein eigentliches Gesetz gemeint sein kann, weil der gedachte Artikel sonst gar keinen Sinn haben würde. In einigen Fällen spricht die Verfassungs-Urkunde dagegen ausdrücklich von gewissen Gegenständen, die *nur* „im Wege der Gesetzgebung" angeordnet werden können, so in den Art. 27, 30 und 91, und zwar sind dies gewisse Beschränkungen der Preßfreiheit und des Vereins-Rechtes, sowie Errichtung gewisser Spezial-Gerichte. Es ist aber unzweifelhaft, daß durch diese Worte recht eigentlich die Zulässigkeit der Oktroyirung hat ausgeschlossen werden sollen [4]. Endlich findet sich in mehreren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde der Ausdruck, daß gewisse Gegenstände nicht anders, als durch „ein Gesetz" sollen festgesetzt und geordnet werden dürfen [5]. Hier ergiebt nun gerade der Ausdruck: „Gesetz", daß darunter ausschließlich eine allgemeine Anordnung zu verstehen, welche im Art. 62 einzig und allein mit dem Namen „Gesetz" bezeichnet wird, wovon eben die „Verordnung mit Gesetzeskraft" des Art. 63 den in der Verfassungs-Urkunde selbst klar ausgesprochenen *Gegensatz* bildet. — Zu den von der Oktroyirung unbedingt ausgeschlossenen Gegenständen aber gehören insbesondere auch der jährliche Staatshaushalts-Etat, sowie Gesetze über Einführung neuer Steuern und Abgaben für die Staatskasse, und über die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse, oder über die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

[1] Vgl. die vorige Note.

[2] Dies geschieht namentlich in den Art. 3, 4, 5, 8, 9, 29, 30, 31, 35, 36, 37, 47, 50, 69, 85, 86, 87, 89, 90, 94. Alin. 2, 96, 97, 102.

[3] Nämlich in den Art. 17, 19, 26, 33, 40, 41, 42, 61, 72, 104, 105, 113, 116.

[4] In Bezug auf den Art. 27 (früher Art. 24) hat auch der Justizmin. (Simons) dies ausdrücklich anerkannt (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. II, S. 642.).

[5] Nämlich in den Art. 2, 88, 99, 103.

Dies ergiebt sich nicht allein aus dem allgemeinen oben bereits näher entwickelten Grundsatze, sondern überdies noch ganz speziell aus dem Art. 99 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Staatshaushalts-Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden muß, sowie aus der in den Art. 100 und 103 enthaltenen, gerade die unerläßliche Nothwendigkeit eines wirklichen Gesetzes bezeichnenden, Einschaltung des Wortes: „nur", indem jene Artikel die Erhebung von Steuern und Abgaben, sowie die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse und die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nicht anders gestatten, als nur auf Grund von Gesetzen, also nicht auf Grund bloßer Verordnungen [1]. Wollte man übrigens auch nicht anerkennen, daß die Worte und die Fassung der allegirten Artikel der Verfassungs-Urkunde das Oktroyirungs-Recht in Bezug auf die Finanz-Gesetze gänzlich ausschließen, und daß eine Anwendung des Art. 63 auf den Tit. VIII. von den Finanzen völlig unstatthaft ist, so folgt dies doch ganz zuverlässig aus dem gesammten Geiste, wie aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung. Die Idee, aus welcher sie hervorgegangen, und die Natur der Sache fordern unbedingt, daß in dieser Beziehung das Recht der Kammern ein absolutes sei. Die Zulassung einer Beschränkung des auf die Finanzgewalt bezüglichen Rechtes der Kammern durch Oktroyirungen Seitens der Staatsregierung würde jede Theilnahme der Kammern an der Finanzgewalt wirkungslos und das Steuerbewilligungs-Recht der Kammern, soweit es überhaupt noch in der Verfassungs-Urkunde übrig geblieben ist, völlig illusorisch machen. Die Kammern würden dann weniger Rechte besitzen, als bereits die frühere Gesetzgebung den Ständen eingeräumt, und schon der §. 6 des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung der Volksvertretung unzweifelhaft zugesichert hatte. Dazu tritt endlich noch, daß in der That der Art. 63 in Bezug auf alle Finanzgesetze auch dadurch in seiner Anwendbarkeit ausgeschlossen ist, weil in dieser Beziehung niemals von den darin vorausgesetzten dringenden Fällen die Rede sein kann, sondern der Gegenstand dann jedenfalls dazu angethan ist, die Kammern außerordentlich zu berufen.

3) Eine oktroyirte Verordnung darf niemals erlassen werden zu einer Zeit, wo die Kammern versammelt sind, also nur in der Zwischenzeit von dem Schlusse einer Sitzungs-Periode bis zum Beginn der nächstfolgenden. Außer dieser Begrenzung des Oktroyirungs-Rechtes auf einen bestimmten Zeitraum tritt dann in formeller Beziehung die weitere Beschränkung ein, daß die Gegenzeichnung einer oktroyirten Verordnung von dem gesammten Staatsministerium [2] erfolgen muß, welches hierdurch die solidarische Verantwortlichkeit für die Verfassungsmäßigkeit der Oktroyirung übernimmt.

Sind diese Voraussetzungen Betreffs der Zeit und der Gegenzeichnung vorhanden, dann hat zwar eine dergestalt oktroyirte Verordnung provisorisch dieselbe rechtliche Kraft, wie ein wirkliches Gesetz; allein in die Klasse der eigentlichen Gesetze kann sie nicht anders treten, als wenn sie die Genehmigung des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses erlangt hat. Das rechtliche Verhältniß einer oktroyirten Verordnung des Art. 63 zu einem wirklichen Gesetze (Art. 62) ist nämlich folgendes. Die Regel ist, daß Alles, was gesetzliche Geltung haben soll, das Produkt der wirklichen Uebereinstimmung der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt (Art. 62) sein muß. Unter gewissen Voraussetzungen (Art. 63) soll jedoch einer der drei Faktoren — die Krone — die Zustimmung der beiden anderen einstweilen vermuthen und daher anticipiren dürfen. Auf der Präsumtion, daß diese Zustimmung demnächst erfolgen werde, beruhet die im Art. 63 der Krone bedingt gestattete Befugniß, für gewisse Bestimmungen eine provisorische Gesetzeskraft zu anticipiren, von denen sie voraussetzen zu dürfen glaubt, daß dieselben, falls die Kammern versammelt wären, deren Zustimmung finden würden. Deshalb schreibt der Art. 63 der Verfassungs-Urkunde vor, „daß oktroyirte Verordnungen den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen sind". In Bezug auf diese Bestimmung ist nun aber

---

[1] Vgl. über die ganze Materie die Verhandlungen in der II. K. in der Sitz. v. 21. u. 26. März 1851 (sten. Ber. 1850—1851, Bd. I, S. 646 ff. u. Bd. II, S. 703 ff.), desgl. den Bericht a. a. O. Bd. III, S. 564, Nr. 78, und sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1320.

[2] Wogegen in allen übrigen Fällen die Gegenzeichnung eines Ministers hinreichend ist (Art. 44 der Verf.-Urk.).

a) zunächst nicht in Zweifel zu ziehen, daß in den angeführten Worten des Art. 63 eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Vorlegung derartiger Verordnungen der Landesvertretung gegenüber hat festgestellt werden sollen, wodurch mithin zugleich für die letztere das Recht gegeben ist, diese Vorlegung zu verlangen und, wenn sie verzögert wird, dieselbe zu beantragen. Auch kann nicht bestritten werden, daß, da ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Vorlegung sofort nach dem nächsten Zusammentritt der Kammern erfolgen muß, also für die Ausübung jenes Rechtes der Landesvertretung eine Zeit, wenn auch nur relativ, verfassungsmäßig festgestellt ist, ohne Zustimmung des Berechtigten der eingetretene Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes rechtlich nicht weiter hinausgeschoben werden darf [1].

b) Streitig ist dagegen geworden, ob die Staatsregierung *jedem* der beiden Häuser sofort nach ihrem Zusammentritt derartige Verordnungen vorzulegen habe, oder ob die Vorlegung an *eines* der Häuser genüge? Die erstere Ansicht muß indeß für die richtige erachtet werden; denn abgesehen davon, daß hierauf schon der im Art. 63 gebrauchte Pluralis: „den Kammern" hinweist, ergiebt sich dies auch aus dem Umstande, daß beiden Häusern gleichmäßig die Berechtigung zusteht, sofort bei dem Beginne ihrer Sitzungen darüber Seitens der Staatsregierung befragt zu werden, ob sie die von dieser präsumirte Genehmigung der oktroyirten Verordnung ertheilen oder versagen wollen. Dies Recht würde aber demjenigen Hause zeitweise verkümmert werden, welchem die Verordnung nicht sofort bei dem Beginne seiner legislativen Thätigkeit vorgelegt würde [2].

4) Die provisorische Gesetzeskraft einer oktroyirten Königlichen Verordnung hört auf, sobald auch nur einer der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung seine Nichtgenehmigung derselben ausgesprochen hat [3]. Dies folgt sowohl aus den *Worten* des

---

[1] Vgl. den Bericht der Justiz-Kom. der II. K. v. 11. Jan. 1851 (Druckf. No. 12 u. sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. III, S. 151 ff.), wonach über die obigen Grundsätze eine Meinungsverschiedenheit in der gedachten Kommission nicht bestanden hat. Was aber das Wort „sofort" betrifft, so kann dasselbe keine andere Bedeutung haben, als daß die Verordnung in der ersten oder doch in einer der ersten Sitzungen vorgelegt werden muß. Geschieht dies nicht, so kann zwar das Recht der Kammern nicht in Frage gestellt werden, die Staatsregierung dazu aufzufordern; allein man würde aus dem den Kammern zustehenden Rechte der Initiative in der Gesetzgebung (Art. 64) selbst die Berechtigung der Kammern herleiten können, die Verordnung selbstständig ohne Vorlegung Seitens der Staatsregierung zu ihrer Prüfung zu ziehen, um Beschluß über die Gültigkeit derselben zu fassen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 103, 108).

[2] Dies hat auch die Justiz-Kom. der II. K. (in ihrem Ber. v. 11. Jan. 1851, sten. Ber. 1850—51, Bd. III, S. 151—52) angenommen. Im Plenum der II. K. ist die Streitfrage nicht entschieden, sondern in dem dazu Veranlassung gebenden Falle eine der definitiven Entscheidung derselben nicht präjudicirende motivirte Tagesordnung angenommen worden (sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 101—15). Der Grund für die entgegengesetzte Meinung, daß die Vorlegung an *eine* Kammer genüge, ist außer der Berufung auf Präcedenzfälle, in welchen so verfahren worden, — die indeß selbstredend keine rechtsgültige Observanz gegen ein verfassungsmäßiges Recht der Kammern haben einführen können, — die Behauptung, daß oktroyirte Verordnungen den Kammern gegenüber, welchen sie zur Genehmigung vorgelegt werden, nichts als Gesetzentwürfe seien, weshalb es von dem Befinden der Staatsregierung abhänge, in welches von beiden Häusern sie solche *zuerst* einbringen wolle. Allein der Vordersatz, daß oktroyirte Verordnungen mit den Gesetzentwürfen auf gleicher Stufe ständen, ist unzweifelhaft unrichtig. Bei einem Gesetzentwurfe handelt es sich darum, ob er Gesetz werden soll; bei einer oktr. Verordnung dagegen ist umgekehrt die Frage, ob sie unter gewissen Umständen aufhören soll, Gesetzeskraft zu haben. Ueber Letzteres zu befinden, ist ein Recht eines jeden der beiden Häuser und die Nichtgenehmigung eines derselben reicht hin, um die Verordnung außer Kraft zu setzen. So gewiß die Staatsregierung Gesetzentwürfe nicht gleichzeitig in beide Häuser einbringen darf, so gewiß ist sie, zufolge der rechtlichen Natur oktroyirter Verordnungen, verpflichtet, letztere gleichzeitig in beiden Häusern einzubringen. Die Abweichung von dem Einen, wie von dem Anderen verletzt das Zweikammer-System und somit die Verfassung. Die Gleichstellung oktroyirter Verordnungen mit Gesetzentwürfen ist aber auch deshalb unpassend, weil bei diesen die Staatsregierung das Recht hat, sie jederzeit zurückzuziehen, niemals aber bei jenen.

[3] Die Richtigkeit dieses Satzes ist von dem Justizminister in der 14. Sitz. der II. K. v. 15. Jan. 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 105) ausdrücklich anerkannt worden, indem derselbe bemerkte: „daß bei einer provisorischen Verordnung die Nichtzustimmung einer Kammer unbedingt die Beseitigung zur Folge habe".

Art. 63, als aus dem Geiste der Verfassung. Eine oktroyirte Verordnung bildet eine Ausnahme von der Regel der nach Art. 62 nothwendigen Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung. Sie präsumirt einstweilen die Zustimmung der beiden anderen Faktoren und daher hat sie provisorische Gesetzeskraft. Sie tritt in die Kategorie wirklicher Gesetze, sobald diese Zustimmung erfolgt ist. Erweist sich indeß die gedachte Präsumtion als eine unrichtige dadurch, daß einer der beiden Faktoren das Gegentheil der Vermuthung ausdrücklich ausspricht, indem er seine Genehmigung versagt, so fällt mit der sich als irrig erweisenden Präsumtion auch die lediglich auf diese gegründete provisorische Gesetzeskraft der Verordnung hinweg. Sie hat mit provisorischer Gesetzeskraft gegolten, und also auch Rechte und Pflichten begründen können, so lange die Präsumtion des Einverständnisses der beiden anderen Faktoren bestand; allein sie verliert die Basis dieser Geltung, und kann daher fortan keine Rechte und Pflichten mehr begründen, sobald die Präsumtion des Einverständnisses durch die Thatsache des Nichteinverständnisses widerlegt wird. Von dem Augenblicke an, wo diese Thatsache durch den nicht genehmigten Beschluß eines Faktors der Gesetzgebung festgestellt ist, verliert daher die oktroyirte provisorische Verordnung ihre bindende Kraft; sie kann eine rechtliche Wirkung nur für diejenigen Rechtsverhältnisse in Anspruch nehmen, welche in der Zeit ihrer provisorischen Herrschaft begründet worden sind. Für die fernere Zeit hört ihre rechtliche Kraft vom Augenblicke der Nichtgenehmigung an von Rechtswegen (ipso jure) auf, ohne daß es zu diesem Aufhören noch des Hinzutritts einer weiteren Handlung bedarf [1].

---

[1] a) Von einem der Kronjuristen des Herrenhauses, dem Dr. v. Daniels, ist (in dessen Lehrb. des Preuß. Privatrechtes, Bd. I, S. 134, Note 1) die Ansicht aufgestellt worden, „daß die Genehmigung einer octroyirten Verordnung Seitens der Kammern nur den Sinn eines Anerkenntnisses habe, daß ein ohne sie erlassenes Umstandsgesetz keine Beeinträchtigung der ihnen zuständigen Mitwirkung enthalte", und „daß eine Königl. Verordnung niemals ihrem Wesen nach durch nachfolgende ständische (sic!) Beschlüsse eine Aenderung erleiden könne". Hieraus folgert dann v. Daniels, indem er auch auf den Absatz 2 des Art. 106 Bezug nimmt, umgekehrt, „daß die Versagung der ständischen Genehmigung, so lange sie nicht die Zurücknahme im Verordnungswege zur Folge hat, die Verbindlichkeit des Erlasses den Unterthanen gegenüber bestehen lasse", und „daß Konflikte dieser Art zwischen der Staatsgewalt (sic!) und der ständischen Vertretung nur auf verfassungsmäßigem Wege gehoben und ausgeglichen werden können". — Das heißt also mit anderen Worten: die oktroyirten Verordnungen sind den wirklichen Gesetzen ganz gleichzustellen; die Versagung der Zustimmung der Kammern ändert hierin nichts; es hängt allein von dem Belieben der Krone ab, ob sie das Votum der Kammern, welches die Oktroyirung für verfassungswidrig oder unzweckmäßig erklärt, berücksichtigen und die Verordnung zurücknehmen, oder ob sie dasselbe gänzlich unbeachtet und die Oktroyirung fortbestehen lassen will. In welcher Art und Weise ein solcher „Konflikt" auf „verfassungsmäßigem" Wege gehoben oder ausgeglichen werden soll, — darüber lehrt v. Daniels nichts weiter. In der That läuft aber die ganze Lehre darauf hinaus, den Art. 62 der Verf.-Urk. illusorisch zu machen und den Art. 63 an dessen Stelle zu setzen, solchergestalt aber die Verfassung in ihren Grundprinzipien zu erschüttern. Die oben (s. die vor. Note) mitgetheilte Aeußerung des Justizministers zeigt indeß, daß von diesem wenigstens die Meinung des Dr. v. Daniels keineswegs getheilt wird. Der Verfasser dieses Werkes ist ihr bereits unmittelbar nach ihrer Kundgebung an einem anderen Orte (s. Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher, 3. Ausg., Bd. XII, S. 6, Note 1) entgegengetreten. Wäre dieselbe richtig, so würde die Theilnahme der Landesvertretung an der Gesetzgebung illusorisch gemacht werden können, indem dann das verfassungsmäßige Verhältniß der beiden Art. 62 und 63 zu einander geradezu umgekehrt werden könnte, und nichts entgegenstehen würde, die Oktroyirungen auf Grund des Art. 63 zur Regel zu erheben, die Gesetze des Art. 62 aber zur Ausnahme zu machen. Es ist zugleich auf die unrichtige Folgerung hinzuweisen, welche v. Daniels aus dem Absatz 2 des Art. 106 der Verf.-Urk. ableitet. Diese Bestimmung besagt allerdings, daß den Behörden keine Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen zusteht, sondern nur den Kammern. Allein dadurch wird nichts festgesetzt, als nur eine Frage der Kompetenz. Die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer gehörig publicirten Königl. Verordnung ist der Kognition der Behörden, insbesondere also auch der Gerichte, entzogen; allein sie gebührt den Kammern. Es ist, lediglich in der Absicht, um die Behörden von Fragen fern zu halten, die ihrer Natur nach hauptsächlich dem Gebiete der gesetzgebenden Gewalten angehören (s. die Motive zu der XIII. Proposition der Staatsregier. v. 7. Jan. 1850 in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, S. 2218), in der Verf.-Urk. bestimmt worden, daß die Frage der Rechtsgültigkeit einer Königl. Verordnung nur zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung solle zum Austrage gebracht werden

# §. 48.

## C. Von der Sanktion und Publikation der Gesetze [1].

I. Wenn nach gepflogener Berathung in den Kammern ein von der Krone vorgelegter oder aus der Initiative einer der beiden Kammern hervorgegangener Gesetzentwurf die Zustimmung beider Häuser, unbedingt oder mit Modifikationen, erhalten hat [2], so geht derselbe an die Staatsregierung [3], und es kommt dem Könige zu, demselben die Sanktion (Genehmigung) zu ertheilen [4]. Ob er diese ertheilen wolle oder

---

dürfen, da (wie es in der allegirten Königl. Proposition ausdrücklich heißt) „die Kammern berufen sind, ihre verfassungsmäßigen Rechte auch in dieser Beziehung zu wahren". Somit kann der Abs. 2 des Art. 106 überall nicht dazu dienen, über die Frage in materieller Beziehung zu entscheiden, sondern er beweist im Gegentheil, daß die Kammern, deren ausschließliche Kompetenz danach feststeht, die Prüfung der Rechtsgültigkeit Königl. Verordnungen vor sich zu ziehen, das unbeschränkte Recht (und die diesem Rechte korrespondirende Pflicht) haben, die Prüfung vorzunehmen, und je nach deren Ausfall entweder ihre Genehmigung (in Bezug auf oktroyirte Verordnungen) auszusprechen, oder diese Genehmigung zu versagen und hierdurch die fernere Rechtsgültigkeit der Verordnung zu beseitigen. Ein „Konflikt", von welchem v. Daniels hierbei redet, kann im letzteren Falle, insofern eine verfassungsmäßige Staatsregierung vorauszusetzen ist, überall nicht entstehen. Denn eine solche ist selbstredend unbedingt verpflichtet, sofort nach ausgesprochenem Dissensus einer Kammer die Nichtgenehmigung der Verordnung zu publiciren und dieselbe zurückzunehmen. Setzt man indeß eine Staatsregierung voraus, welche die Verfassung nicht beobachten will, dann kann allerdings von einem Konflikte die Rede sein. In welcher Weise ein solcher zu lösen, — dies ist dann aber keine staatsrechtlich zu beantwortende Frage mehr, weil einer Regierung, welche die Macht an Stelle des Rechtes setzen will, mit Rechtsgrundsätzen überhaupt nicht entgegengetreten werden mag. — Vgl. über die Frage die Verhandl. in der II. K. in deren sten. Ber. 1850—51, Bd. I, S. 101 ff., und insbesond. die Entwickelungen der Abgeordn. Beseler S. 108 und Simson S. 112; desgl. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 199, u. S. 201, Note 4, von welchem indeß Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 173, Note 13 insoweit abweicht, daß er annimmt, es müsse da, wo die Verfassung nicht ausdrücklich bestimmt, daß eine von den Ständen nicht genehmigte Verordnung sofort außer Kraft trete, eine förmliche Zurücknahme derselben erfolgen und es trete die Nichtigkeit nicht ipso jure ein, zu welcher Ansicht auch Dulheuer (die Elemente des Preuß. Rechts, S. 26, Note 2) sich bekennt, indem er annimmt, daß oktroyirte Königl. Verordnungen, weil sie den Gesetzen gleichgestellt sind, nach dem Grundsatze des §. 60 der Einleit. zum A. L. R., nur dadurch ihre Gültigkeit verlieren können, daß der Akt der Versagung der Zustimmung des Landtages (womit wohl gemeint ist: „eines der beiden Häuser der Landesvertretung") von dem Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden ist. Dagegen scheint Held (System des Verf.-R., Bd. II, §. CCL, sub b, S. 91) der im Texte vertheidigten Meinung beizupflichten, indem er bemerkt: „Sobald die Möglichkeit einer verfassungsmäßigen Behandlung des einstweilen provisorisch geordneten Gesetzgebungsgegenstandes wirklich vorhanden ist, muß letztere auch eintreten, und von dem Resultate derselben die Fortdauer des provisorischen Gesetzes und dessen Uebergang ins Definitivum abhängen". Aus dem Standpunkte de lege ferenda spricht sich über die Frage v. Mohl in seinem Werke: Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. II, S. 627 dahin aus, „daß es das einzig richtige Mittel zur Festhaltung des Verhältnisses der bloß vorläufigen Gültigkeit oktroyirter Verordnungen sei, die Bestimmung zu treffen, daß sie ihre Verbindlichkeit von selbst verlieren, wenn bei dem nächsten Zusammentreten der Stände-Versammlung deren Zustimmung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird".

b) Ueber die Stellung der Behörden, und insbesond. der Gerichte, zu gehörig verkündeten Königl. Verordnungen vgl. das Nähere unten §. 49, sub I, und §. 56, sub IV.

[1] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 161, S. 175 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCLII ff., S. 92 ff., R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. II, S. 597 ff.

[2] Bei der Berathung in den Kammern haben die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten Zutritt und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Stimmrecht (und folglich auch das Recht, Verbesserungsanträge zu stellen) haben sie indeß in einer oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind (Art. 60 der Verf.-Urk.).

[3] Durch Vermittelung des Präsidenten des zuletzt mit dem Gesetzentwurfe befaßt gewesenen Hauses an den Minister-Präsidenten. So bestimmen es die zur Zeit geltenden Geschäfts-Ordnungen beider Häuser.

[4] Art. 62 der Verf.-Urk. Die Sanktion, welche gewöhnlich in der Publikation enthalten ist, ist die Erklärung des Königs, „daß das Gesetz gelten solle", und diese Erklärung gibt erst dem (verkündigten) Gesetze die verbindende Kraft im Staate, welche auf der rechtlichen

nicht, ist seinem freien Ermessen überlassen; denn ihm gebührt das absolute Veto [1]. Eine Frist, innerhalb welcher der König von dem Rechte der Sanktion oder des Veto Gebrauch machen müsse, ist in der Verfassungs-Urkunde nicht vorgeschrieben, und ebenso wenig eine Form für die Ablehnung der Genehmigung. Es kann daher das Recht des Veto auch stillschweigend dadurch ausgeübt werden, daß der Gesetzentwurf bei Seite gelegt wird, ohne daß eine ausdrückliche Verweigerung der Sanktion ausgesprochen zu werden brauchte. Den Kammern steht jedoch unzweifelhaft das Recht zu, sich hierüber durch eine Interpellation an die Minister Auskunft zu verschaffen, oder auch sich mit einer Adresse [2] deshalb an den König zu wenden. — So wenig übrigens nach den Grundsätzen der Verfassung der König verpflichtet ist, die Sanktion eines Gesetzes binnen einer bestimmten Frist zu ertheilen, ebenso wenig besteht für ihn die Verbindlichkeit, binnen einer bestimmten Frist die Publikation eines Gesetzes zu befehlen. Denn ob und wann er die letztere anordnen wolle, ist, ebenso wie die Sanktion, sein alleiniges Recht [3], welches nur als eine weitere Folge der ertheilten Genehmigung des Gesetzes ausgeübt wird. Die Sanktion tritt in die äußere juridische Erscheinung erst durch die Publikation des Gesetzes und bleibt bis dahin ein rein innerer Akt, welchen der König widerrufen kann und darf. Deshalb ist der König selbst dann nicht verpflichtet, ein Gesetz publiciren zu lassen, wenn dasselbe zwischen der Staatsregierung und den Kammern vollständig vereinbart worden ist; sondern er ist vielmehr berechtigt, selbst noch nach Ertheilung seiner Genehmigung des Gesetzes die Verkündigung nicht anzuordnen oder den bereits ertheilten Befehl der Verkündigung zurückzunehmen [4]. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, daß, wenn der König ein mit den Kammern vereinbartes Gesetz genehmigt und dessen Publikation befohlen hat, es die Pflicht des Staatsministeriums ist, die Bekanntmachung nicht zu verzögern, und daß der betreffende Minister im Fall einer Beschwerde der einen oder der andern Kammer verbunden ist, die Unmöglichkeit früherer Publikation nachzuweisen. Am wenigsten darf die Unbestimmtheit des Termins zur Publikation dazu benutzt werden, um ein vom Könige genehmigtes Gesetz gar nicht zum Vollzuge zu bringen. Vielmehr würden die Minister hierfür dem Könige und der Landesvertretung verantwortlich sein [5]. — Dagegen muß angenommen werden, daß die Ausübung des Rechtes der Sanktion an eine Endfrist (an einen terminus ad quem) gebunden sei, und zwar, daß dasselbe nicht länger besteht, als bis die neue Sitzungs-Periode der Kammern beginnt. Dies folgt aus dem bereits oben [6] erörterten Grundsatze der Diskontinuität der Beschlüsse der Kammern, aus welchem sich ergiebt, daß der König seinen Beschluß darüber, ob er einem von der Landesvertretung genehmigten Gesetz seine Sanktion ertheilen will, nicht über denjenigen Zeitpunkt hinaus zu erstrecken berechtigt sein kann, mit welchem die staatsrechtliche Wirksamkeit des von der Landesvertretung über das fragliche Gesetz gefaßten Beschlusses erlischt, so daß mithin auch nach dieser Richtung hin der Grundsatz der Diskontinuität seine Geltung finden muß [7]. Bei Anerkennung dieses Grundsatzes

---

Macht des Königs beruht, den Staatsbürgern gültige Verpflichtungen aufzuerlegen (vis s. jus obligandi). Die gesetzgebenden Körperschaften üben zwar in ihrer Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ein öffentliches Recht (Potestas), allein keine Obergewalt (Imperium), welche allein dem Könige zusteht, dem daher das Sanktionsrecht gebührt.

[1] Vgl. darüber oben §. 46, sub 1 b und insbesond. die Note 1, S. 157.

[2] Vgl. Art. 81 der Verf.-Urk.

[3] Vgl. Art. 45 der Verf.-Urk.

[4] Dies folgt aus dem Rechte des absoluten Veto, und nur in solchen Staaten, wo ein bloß suspensives Veto besteht, würde von einer Verpflichtung zur Publikation binnen einer bestimmten Frist die Rede sein können (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 161, S. 176—177).

[5] Vgl. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., Bd. I, S. 203—204, und in Betreff der abweichenden Bestimmungen des Baierischen Verf.-Rechts Pölzl's Lehrb. desselben, 2. Aufl., S. 357.

[6] Vgl. ob. §. 46, sub 5 unter i, S. 166.

[7] a) Diese Ansicht hat auch Stahl (vgl. sten. Ber. der I. K., 1852—1853, S. 1001—1003) für richtig erklärt und die Unzuträglichkeiten der entgegengesetzten Annahme treffend an dem von ihm angeführten Beispiele gezeigt. Am 23. Sept. 1789 hatte nämlich König Karl IV. von Spanien an die Kortes die Proposition gebracht, die im alten Spanischen Staats-Rechte begründete kognatische Sukcession (den Vorzug der Tochter in Ermangelung von Söhnen vor den Agnaten), welche unter Philipp V. aufgehoben und dafür die Thronfolge nach dem Salischen Gesetze angeordnet worden war, wiederherzustellen. Dieser Proposition waren die

ergiebt sich aber von selbst, daß die Grenze des Sanktions-Rechtes nur so weit gesteckt werden kann, daß solches mit dem Zeitpunkte des nächsten Zusammentretens der Kammern erlischt, da überdies die Annahme eines anderen Zeitpunktes prinzipienlos sein und zur Willkür führen, auch die Rechte der Kammern beeinträchtigen würde.

II. Jedes Gesetz (im weiteren, wie im engeren Sinne) erhält sein juridisches Dasein oder die Gesetzeskraft erst von der Zeit an, wenn dasselbe in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden [1]. Es ist also, um die Zwangsverbindlichkeit der Gesetze und Verordnungen für die Staatsbürger zu begründen, nicht hinreichend, daß sie materiell und formell gültig zu Stande gekommen sind, sondern es muß auch die Publikation [2] hinzugetreten sein. Früher ist ihr — wenn auch bekannt gewordener — Inhalt für gar nicht vorhanden zu erachten, sondern erst die amtliche Bekanntmachung macht sie in der Weise rechtsgültig, daß nunmehr Niemand mehr mit der Unkenntniß des Gesetzes sich entschuldigen kann [3].

a) Die Publikation der Gesetze steht nur dem Könige zu [4], welcher dieselbe befiehlt und, wenn es erforderlich ist, auch die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen erläßt. Allemal erfordern aber der Befehl der Verkündigung, wie das Gesetz und die Ausführungs-Verordnung selbst, zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt [5].

b) Bei jedem im Wege der ordentlichen Gesetzgebung (Art. 62) zu Stande gekommenen Gesetze gehört es zur wesentlichen Form desselben, daß der erfolgten Genehmigung des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses Erwähnung gethan werde. Obgleich die Verfassungs-Urkunde dies nicht, wie die Verfassungs-Urkunden vieler anderer Deutscher Staaten [6] ausdrücklich vorgeschrieben hat, so ist die Beobachtung dieser Form doch eine unbestreitbare Konsequenz des Art. 62 der Verfassungs-

---

Kortes durch einstimmigen Beschluß in Form einer Petition beigetreten, welche sofort die Königl. Sanktion erhielt, die auch den Kortes bekannt gemacht, aber bis zur Publikation das Geheimniß darüber zu bewahren, befohlen wurde. Die Publikation erfolgte erst unter König Ferdinand VII. am 29. März 1830 (vgl. Zöpfl, die Spanische Sukcessionssache [Heidelberg, 1829] S. 75 ff.). Solchergestalt mußte Don Carlos gegen die jetzige Königin von Spanien zurückstehen. — Anderer Ansicht ist: Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 373, S. 453.

b) In der Praxis (seit Emanation der Verf.-Urk.) ist der hier vertheidigte Grundsatz nicht immer strenge befolgt worden. So ist z. B. das Gesetz v. 13. Dec. 1858, betr. die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen (G. S. 1858, S. 606), von den Kammern bereits in der Sitz.-Periode 1855—1856 berathen und genehmigt worden (vgl. Bd. II, §. 480 sub V), die Königl. Sanktion desselben aber erst am 13. Dec. 1858 ertheilt und die Publikation erst in der am 16. Dec. 1858 ausgegebenen No. 54 der G. S. vom J. 1858 bewirkt worden. In diesem Falle war zwar (im §. 6 des Gesetzes) angeordnet worden, daß die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz in Kraft zu treten habe, Königlicher Verordnung vorbehalten bliebe; allein abgesehen von den Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zulässigkeit einer solchen Bestimmung (vgl. ob. §. 46, sub I zu d, S. 157) bleibt doch zu bemerken, daß hieraus die Verzögerung der Ertheilung der Sanktion und der Publikation des Gesetzes nicht gerechtfertigt werden kann.

[1] Vgl. A. L. R., Einl., §. 10, und Verf.-Urk., Art. 106, Alin. 1.

[2] Im Staats-Rechte werden die Ausdrücke „Publikation" und „Promulgation" gewöhnlich promiscue gebraucht, obgleich sie eigentlich Verschiedenes bedeuten. Promulgation ist nämlich die Zustandebringung (Entstehung) eines Gesetzes in der verfassungsmäßigen Form; die Publikation aber dessen Bekanntmachung (Verkündigung). Die Publikation setzt also regelmäßig die Promulgation wesentlich voraus, indem ohne verfassungsmäßige Zustandebringung eines Gesetzes oder einer Verordnung auch in der Regel keine Publikation derselben stattfinden kann (vgl. Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCLIII, S. 93).

[3] Vgl. A. L. R., Einl., §. 12. — Von diesem Grundsatz fand früher in strafrechtlicher Hinsicht die Ausnahme statt, daß der Uebertreter eines Strafgesetzes, welches vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen einschränkt oder verbietet, mit dem Einwande gehört werden muß, daß er ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen sei (vgl. §. 13, a. a. O.). Diese Bestimmung steht indeß nicht mehr in Gültigkeit (Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Sept. 1863, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. IV, S. 19 ff.).

[4] Verf.-Urk. Art. 45: „Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze". Die Publikation durch die Kammern würde mithin ein ungesetzlicher Eingriff in die Prärogative der Krone sein.

[5] Vgl. Verf.-Urk. Art. 44.

[6] Vgl. die Beispiele in Zöpfl's Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Aug., Bd. II, §. 373, S. 455, Note 17.

Urkunde, wonach „die Uebereinstimmung aller drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt zu jedem Gesetze erforderlich ist". Die Erwähnung dieser Uebereinstimmung in dem Eingange des Gesetzes ist daher nothwendig, um dasselbe als ein „verfassungsmäßiges", und als solches die Staatsbürger verpflichtendes, ansehen zu können. Deshalb ist diese ausdrückliche Erwähnung auch von jeher (schon zur Zeit der altlandständischen Staatsform) nicht unterlassen und in Preußen insbesondere seit Emanation der Verfassungs-Urkunde stets beobachtet worden [1]. — In Betreff der von dem Könige erlassenen oktroyirten Verordnungen mit (provisorischer) Gesetzeskraft (Art. 63 der Verfassungs-Urkunde) muß dagegen im Eingange die Bezugnahme auf den Art. 63 eintreten [2]. Erhalten solche oktroyirte Verordnungen demnächst die Genehmigung der Kammern, und verwandelt sich hierdurch ihre bisherige Eigenschaft als provisorischer Gesetze in die wirklicher Gesetze, so ist es erforderlich, die bis dahin nur vermuthete Zustimmung der beiden anderen Theilnehmer der gesetzgebenden Gewalt in förmlicher Weise zu publiciren, um hierdurch die vorläufige Verordnung der Klasse eigentlicher Gesetze einzureihen [3].

c) Ueber die Art und Weise der Publikation der Gesetze [4] im weiteren Sinne, also in Betreff der Form, welche erforderlich ist, um dem Gesetze seine allgemein verbindliche Kraft (Art. 106, Alin. 1 der Verfassungs-Urkunde) zu geben, sowie hinsichtlich des Anfanges der Verpflichtungskraft der Gesetze, gelten jetzt [5] folgende Grundsätze:

---

[1] Vgl. auch Zachariä, D. St. u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 161, S. 175—176, und über das Recht der Theilnahme der Kammern an der Fassung der Eingangs-Formel der Gesetze ob. §. 46, sub 5 zu e, S. 164.

[2] Dies ist auch von der Staatsregierung beobachtet (vgl. z. B. die Verordn. v. 5. Juni 1850, betr. die Presse, G. S. 1850, S. 329, und die V. v. 1. Juni 1863, betr. das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, G. S. 1863, S. 349) und öfter sogar ausdrücklich im Eingange der Verordnung der ausdrückliche Vorbehalt der Zustimmung der Kammern gemacht worden (vgl. z. B. die V. v. 4. Aug. 1852 üb. die Bildung der I. Kammer, G. S. 1852, S. 549). — Dagegen ist es nicht nothwendig, dergleichen Verordnungen ausdrücklich als „vorläufige" zu bezeichnen, obschon es sich (nach Art. 63 der Verf.-Urk.) von selbst versteht, daß sie nur provisorische Gesetzeskraft haben (vgl. oben §. 47 sub B. zu 4, S. 174). Ein Antrag (in der II. Kammer), welcher dem Art. 73 hinzufügen wollte: „Solche Erlasse sind unter der Bezeichnung: «vorläufige Verordnungen» bekannt zu machen," ist sogar ausdrücklich abgelehnt worden (s. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 582 ff., u. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 123).

[3] Das in dieser Beziehung durchgängig beobachtete Verfahren ist denn auch dem angemessen dahin gegangen, daß das gesammte Staatsministerium die Thatsache der Ertheilung der Genehmigung der beiden Kammern durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht hat (vgl. z. B. G. S. 1850, S. 5, 7, 8, 16, 43, 44, 67, G. S. 1851, S. 36, 180). In solchen Fällen dagegen, wo an Stelle der oktroyirten Verordnung ein von dieser abweichendes Gesetz vereinbart worden, ist in diesem die oktroyirte Verordnung ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden (vgl. z. B. das Preßgesetz v. 12. Mai 1851, §. 56, G. S. 1851, S. 286, Ges. v. 11. März 1850, betr. die Bestrafung gegen Deserteure ꝛc., G. S. 1850, S. 271). Vgl. hierüber auch die sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1189—1190.

[4] Nämlich der wirklichen Gesetze (Art. 62 der Verf.-Urk.) und der Königl. Verordnungen (Art. 63 u. 45 der Verf.-Urk.). Ueber die Art der Publikation der Polizei-Verordnungen §§. 5 u. 11 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung vgl. unten sub d.

[5] Für die Gesetze aus der Zeit vor der Publikation des Ges. v. 3. April 1846 sind in dieser Beziehung die älteren Vorschriften maßgebend. Die gehörige Bekanntmachung besteht:

a) für die vor dem 24. Aug. 1717 erschienenen Gesetze in der gemeinrechtlich üblichen Verkündung von der Kanzel und Anschlagung an öffentlichen Orten. In Betreff dieser Gesetze kann der Tag der Publikation niemals genau festgestellt werden, sondern läßt sich nur annäherungsweise nach dem Tage, an welchem der Befehl zur Publikation erlassen, bestimmen.

b) Seit der Verordn. v. 24. Aug. 1717 (Mylius C. C. C. Tom. II, Abth. 1, S. 613; Rabe's Samml. Bd. I, Abth. 1. S. 449), deren Bestimmungen in Schlesien durch die V. v. 25. Mai 1743 (Korn's Ed. Samml., Jahrg. 1743, S. 85) eingeführt worden, bis zur Publ. des A. L. R. bestand die ordentl. Publikation darin, daß die Verordnungen von der obersten Behörde in einer Anzahl von Exemplaren an die Prov.-Behörden, und von diesen für die Städte an die Steuerräthe, für das platte Land an die Landräthe „zur Publikation" gesendet wurden. Wie in den Städten die Publikation zu bewirken, ist nicht vorgeschrieben; auf dem Lande aber mußte in jedem Dorfe ein Exemplar angeschlagen und ein zweites in der Kirche abgelesen werden. Eine außerordentliche Publikation, welche allemal, wo sie stattfinden sollte, in dem Edikte selbst vorgeschrieben wurde, be-

α) Das einzige ordentliche Mittel der Bekanntmachung jedes Gesetzes und jeder Verordnung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind, ist der Abdruck in der Gesetz-Sammlung [1].

β) Der Anfang der Verpflichtungskraft ist für die einzelnen Regierungs-Bezirke mit Rücksicht auf die Entfernung von dem Sitze der Staatsregierung nach Zeiträumen bestimmt, welche mit dem Tage anfangen, an welchem das die Verkündigung enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben wird. Ein anderer Zeitpunkt kann nur durch besondere Bestimmung festgesetzt werden [2].

---

stand in der fortgesetzten Wiederholung der Ablesung von den Kanzeln, nach bestimmten Zeiten, hatte indeß nur die Bedeutung einer Erinnerung. Auch in dieser Zeit ist der Tag der Publikation nicht mit Sicherheit festzustellen.

c) Für die seit Publikation des A. L. R. bis zum 27. Okt. 1810 erschienenen Verordnungen gilt (nach §. 11, Einl., zum A. L. R.) als Publikationsart die Anschlagung an den gewöhnlichen Orten durch die Ortsbehörden, und Bekanntmachung im Auszuge durch die Intelligenzblätter der Provinz, für welche sie gegeben sind. Hierbei ist der Tag, wo beiderlei Bekanntmachungen zum erstenmale zusammentreffen, für den der gehörig vollzogenen Publikation zu erachten, welcher jedoch ebenfalls öfters nicht festgestellt werden kann.

d) Seit Publikation der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 1) wurden alle Gesetze und Verordnungen, welche mehr als ein einzelnes Reg.-Depart. betreffen, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht. In die in Folge der Verordn. v. 28. März 1811 (G. S. 1811, S. 165) eingerichteten Depart.-Amtsblätter dagegen wurden diejenigen Publikationen aufgenommen, welche das Depart. allein betreffen. Für derartige Verordnungen gilt bis zur Zeit des Erscheinens der Amtsblätter (bis 1811) noch die landrechtl. Publikationsart, wenn die Frage entsteht, ob eine Publikation gehörig geschehen sei. Durch das Amtsblatt müssen auch die in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze nach Titel, Datum und Nummer bekannt gemacht werden, und es ist, seit der Einrichtung der Amtsblätter, erst durch diese Bekanntmachung die Publikation gehörig geschehen, insofern nicht die Gesetz-Samml. an dem betroffenen Orte erweislich schon vorher bekannt geworden. Ueber den Anfang der Gesetzeskraft ist durch die Gesetze bestimmt worden: α) Jedes neue Gesetz ist für Jeden von dem Augenblicke an bestimmend, wo es ihm bekannt wird, und insbesondere haben die Behörden sich nach den ihnen etwa über die Vollziehung oder sonst für ihr Verfahren ertheilten Vorschriften unverzüglich zu achten (Dekl. v. 14. Jan. 1813, G. S. 1813, S. 2), insofern nicht das Gesetz selbst einen anderen Zeitpunkt der Anwendung festsetzt. β) Ist ein früherer Zeitpunkt der Bekanntwerdung nicht erweislich, so wird angenommen, daß acht Tage nach der Erscheinung des Amtsblattes, in welchem die Verordnung abgedruckt oder beziehungsweise nach Titel, Datum und Nummer angezeigt ist, vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt, an allen Orten des Depart. die neue Vorschrift bekannt sei (V. v. 27. Okt. 1810, V. v. 28. März 1811, Dekl. v. 14. Jan. 1813 u. K.-O. v. 24. Juli 1826, G. S. 1826. S. 73). Diese Art der Publikation mit einigen näheren Bestimmungen ist auch für die Rheinprovinz angeordnet (V. v. 9. Juni 1819, G. S. 1819, S. 148).

Diese Bestimmungen sind demnächst anderweitig, und gleichförmig für den ganzen Umfang der Monarchie, durch das Ges. v. 3. April 1846 (G. S. 1846, S. 151) in der oben im Texte angegebenen Weise geordnet worden.

[1] Ges. v. 3. April 1846, §. 1 (G. S., S. 151). — Erlasse in Staatswirthschafts-Angelegenheiten haben die Behörden zu befolgen, wenn sie ihnen auch nicht auf diesem Wege publicirt worden sind (vgl. Präj. des Ob. Trib. Nr. 1682 v. 30. Jan. 1846, Entsch. Bd. XII, S. 145). — Dasselbe hat der Kompetenz-Gerichtshof (in dem Erk. v. 5. April 1851) von Erlassen angenommen, welche das Verhältniß der Beamten betreffen und das dienstliche Verhalten derselben normiren und zu dieser Gattung auch eine, nur ihrem Inhalte nach durch ein C.-R. des Just.-M. v. 12. Nov. 1830 (v. K. Jahrb., Bd. XXXVI, S. 294) mitgetheilte Kabinets-Bestimmung gerechnet, wonach keinem Beamten wegen Verkürzung von Diensteinkünften, oder Ermäßigung von Diäten- oder Auslagen-Liquidationen der Rechtsweg gestattet ist (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 191).

[2] a) Ges. v. 3. Apr. 1846, §. 2. Die Gesetzeskraft beginnt, wenn nicht in dem verkündeten Erlasse ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist:

a) in dem Reg.-Bez. Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,

b) in den Reg.-Bez. Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,

c) in den Reg.-Bez. Stralsund, Köslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage,

d) in den Reg.-Bez. Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,

e) in den Reg.-Bez. Danzig, Münster und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage,

f) in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz, mit dem vierzehnten Tage,

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreff. Stück der Gesetz-Samml. in

γ) Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit [1], nach demselben sich zu achten, erst mit dem zu β gedachten Zeitpunkte [2].

d) Was die ortspolizeilichen Vorschriften, welche nach §. 5 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung [3] von den Ortspolizei-Behörden, und die Polizei-Verordnungen, welche nach §. 11 a. a. O. von den Bezirks-Regierungen für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirkes oder für den ganzen Umfang desselben, erlassen werden dürfen, und welche auch Geldstrafen (bis 3 Thlr. und beziehungsweise 10 Thlr.) androhen können [4], betrifft, so enthalten die alleg. §§. besondere Bestimmungen über deren Verkündigung.

α) Die ortspolizeilichen Vorschriften betreffend, so ist vorgeschrieben, daß die Bezirks-Regierungen die erforderlichen Bestimmungen über die Art der Verkündigung, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu erlassen haben [5]. Es hatte aber schon die K.-O. v. 8. Febr. 1840 [6] angeordnet, daß die Regierungen befugt sein sollten, die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu bestimmen [7], und das Min. des Inn. hat demnächst nach Erlaß des Ges. v. 11. März 1850 die Regierungen ermächtigt, in dieser Beziehung das Erforderliche nach ihrem Ermessen fest-

---

Berlin ausgegeben worden ist. (Dieser Tag der Ausgabe findet sich am Fuße jedes Stückes der G. S. angegeben.) Die Hohenzollernschen Lande sollen in dieser Beziehung als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden (Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1852, G. S. 1852, S. 588). Für die Jadegebiete beginnt die Gesetzeskraft der für dieselben erlassenen Gesetze und Verordnungen gleichfalls mit dem vierzehnten Tage von dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreff. Stück der Gesetz-Samml. in Berlin ausgegeben worden ist (§. 3 des Ges. v. 14. Mai 1855, G. S. 1855, S. 306). Die Angaben des Dr. v. Daniels (in dessen Lehrb. des Preuß. Privatr. Bd. I, S. 142), welche hiervon abweichen, sind fast durchweg unrichtig.

b) Soll der Zeitpunkt des Beginnes der Gesetzeskraft des verkündeten Gesetzes oder Erlasses ein anderer, als der nach obigen Bestimmungen sich ergebende sein, so kann dies entweder ein späterer oder ein früherer Termin sein, was dann in dem Gesetze oder Erlasse ausdrücklich festgesetzt werden muß. Wird ein früherer Zeitpunkt festgesetzt, so wird hierdurch dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt. Die Gesetzgebung nimmt als Regel an, „daß neuen Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen, und daß wohlerworbene Rechte durch neue Gesetze nicht berührt werden" (A. L. R., Einl., §§. 14 u. 51, Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794, §. VIII, Publ.-Pat. v. 15. Nov. 1816, §. 5, sowie die übrigen Publ. Pat.). Indeß soll nach §. 15 der Einl. zum A. L. R. die authentische Deklaration nicht unter diese Regel fallen. In Betreff „wohlerworbener Rechte" kann alsdann eine Ausnahme eintreten, wenn die Bedingungen vorliegen, welche ausnahmsweise die Aufhebung eines solchen Rechtes rechtfertigen. — Die Grundsätze der Gesetzgebungs-Politik über die rückwirkende Kraft der Gesetze haben übrigens für das öffentliche Recht insofern nur eine eingeschränktere Bedeutung, als die Absicht des Gesetzgebers in diesem Bereiche in der Regel eben dahin gerichtet ist, an die Stelle des in der fraglichen Beziehung bisher gegoltenen öffentl. Rechtes und des darauf gegründeten öffentl. Rechtszustandes einen anderweitigen Rechtszustand zu setzen, wobei wohl die bis dahin wohlerworbenen Privatrechte dritter Personen geschützt werden können, nicht aber allemal die bis dahin erworbenen bürgerlichen und politischen Staatsbürger-Rechte.

[1] Hiernach ist es so anzusehen, als wenn vor Eintritt des Zeitpunktes das Gesetz als solches noch nicht existirte, so daß weder ein Recht, noch eine Pflicht, sich danach zu richten, vorher zur Entstehung kommt. Nach Eintritt ist es gleichgültig, ob man das Gesetz kennt oder nicht (vgl. A. L. R., Einl., §§. 12 u. 13, und oben sub II, S. 178.

[2] Ges. v. 3. April 1846, §. 3. — Uebrigens bestehen spezielle Vorschriften, nach welchen alle Staatsbehörden, Magistrate, Gemeinden und eine große Anzahl von Beamten gesetzlich verpflichtet sind, die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter zu halten, und zwar theils auf Kosten der öffentlichen Fonds, theils für ihre eigene Rechnung (vgl. §. 5 d. V. v. 27. Okt. 1810, §. 8 der V. v. 28. März 1811 und die dazu ergangenen Ergänz.- u. Erläut.-Bestimmungen in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. zum §. 11 der Einl. zum A. L. R.).

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 265.

[4] Vgl. ob. §. 16, sub 3, S. 65.

[5] Vgl. Alin. 3 des §. 5 des alleg. Ges. v. 11. März 1850.

[6] Vgl. G. S. 1840, S. 32.

[7] Dieselbe Befugniß hat die K.-O. v. 8. Febr. 1840 dem Polizei-Präsidium zu Berlin betreffs der lokalpolizeilichen Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk, jedoch unter der Beschränkung beigelegt, daß dasselbe zur Feststellung der Publikationsart zuvor die Genehmigung des Min. des Inn. und der Polizei einzuholen habe.

zusetzen, auch genehmigt, daß es bei den auf Grund der K.-O. v. 8. Febr. 1840 bereits erlassenen Bestimmungen, soweit solche für den Zweck entsprechend zu erachten, sein Bewenden behalten könne [1].

β) Was die von den Bezirks-Regierungen (in Gemäßheit des §. 11 des Ges. v. 11. März 1850) erlassenen Polizei-Verordnungen betrifft, so ist der Minister des Innern ermächtigt worden, die erforderlichen Bestimmungen über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu erlassen [2]. In Folge dessen hat das C.-R. des Min. des Innern v. 6. Juni 1850 [3] nähere Anordnungen über die Erfordernisse zur Gültigkeit solcher Verordnungen getroffen [4] und bestimmt, daß deren Verkündigung durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Regierungs-Amtsblatt bewirkt werden muß, wogegen jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung solcher Vorschriften sein soll.

γ) Die von den Ober-Bergämtern in Gemäßheit der §§. 8—11 des Ges. v. 10. Juni 1861 [5] erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften müssen durch das Amtsblatt derjenigen Regierungen, in deren Bezirken dieselben Gültigkeit erhalten sollen, publicirt werden [6].

## §. 49.

### III. Von der verbindlichen Kraft der Gesetze.

I. Die in verfassungs- und gesetzmäßiger Form verkündigten Gesetze und Verordnungen sind zunächst verpflichtend für alle Behörden, welche sie zur Anwendung bringen müssen, ohne daß ihnen ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit derselben, oder über die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen zusteht. Der Art. 106 der Verfassungs-Urkunde bestimmt in dieser Beziehung:

---

[1] a) Vgl. die C.-R. des Min. des Inn. v. 6. Mai und 10. Juni 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 133 u. 176) und das R. desselb. Min. v. 16. März 1850 (a. a. O., S. 58), welches die Regierungen für berechtigt erklärt, dasjenige öffentliche Blatt zu bestimmen, durch welches die Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen zu erfolgen hat.

b) Vor dem Erlaß der K.-O. v. 8. Febr. 1840 erfolgte die Verkündigung lokalpolizeilicher Verordnungen nach dem Herkommen; ob sie damals genügend geschehen sei, unterliegt dem thatsächlichen Ermessen des Richters (Erk. des Ob.-Trib. v. 2. April 1857, Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Anm. 8).

c) Für Ortspolizei-Strafverordnungen, welche eine bestimmte, nur auf einen speziellen Ort bezügliche Handlung zum Gegenstande haben, sind Warnungs-Tafeln ein genügendes Publikationsmittel (Erk. des Kammer-Gerichts v. 5. Febr. 1852, Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 232).

d) Aus der K.-O. v. 8. Febr. 1840 und dem §. 5 des Ges. v. 11. März 1850 ist nur zu folgern, daß die Regierung ein für allemal und für alle Arten von Lokal-Verordnungen die Art der Publikation feststellen, nicht aber, daß sie für verschiedene Arten von Verordnungen verschiedene Publikationsarten vorschreiben könne; jedenfalls ist eine Verfügung, welche nur zur allgemeinen Kunde bringt, daß eine Polizei-Verordnung ergangen sei, und Bestimmungen darüber trifft, wie sich der Einzelne Kenntniß von dem Inhalte derselben verschaffen könne, nicht als eine jenen Bestimmungen entsprechende Anordnung zu betrachten (Beschl. des Ob.-Trib. v. 5. Dec. 1855, Goltdammer's Arch., Bd. IV, S. 224).

e) Nichtbeobachtung der für die Publikation ortspolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten hat die Ungültigkeit der ganzen Verordnung zur Folge (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1852 u. 15. Nov. 1855, Oppenhoff's Strafgesetzb., §. 332, Anm. 10).

f) Die Publikation ortspolizeilicher Verordnungen durch Anschlag an die Kirchenthüren soll nicht mehr stattfinden (R. des Justizmin. v. 29. Dec. 1846 und des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 2. Dec. 1846, Just.-Min.-Bl. 1847, S. 10).

g) Vgl. die von der Regierung zu Magdeburg erlassene C.-V. v. 10. April 1852 über die Publikation ortspolizeil. Verordnungen für deren Depart. zu beobachtenden Vorschriften (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 118).

[2] Vgl. Alin. 2 des §. 11 des Ges. v. 11. März 1850.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 176.

[4] Vgl. ob. §. 16, sub 3 zu b, S. 67, Note 3 zu a.

[5] Vgl. G. S. 1861, S. 427 und ob. §. 16, sub 3 zu d, S. 69, desgl. Bd. II, §. 384.

[6] Vgl. §. 8, Alin. 2 des Ges. v. 10. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 427).

a) daß Gesetze und Verordnungen verbindlich sind, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind (Alin. 1)[1], und

b) daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zusteht[2] (Alin. 2).

Es kann nach diesen Bestimmungen zunächst kein Zweifel darüber obwalten, daß keine Behörde das Recht hat, eine Prüfung darüber anzustellen, ob ein gehörig verkündetes Gesetz oder eine gehörig verkündete Königliche Verordnung zweckmäßig sei oder nicht; vielmehr gehört die Prüfung und Entscheidung dieser Frage lediglich der Gesetzgebungs-Politik an und muß deshalb ausschließlich der Kognition der Faktoren der gesetzgebenden Gewalt anheimfallen. Auf einem hiervon ganz verschiedenen Gebiete bewegt sich dagegen die Frage nach der Rechtsgültigkeit und Rechtmäßigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Königlicher Verordnungen. In dieser Beziehung kann es nun aber, nach den Bestimmungen des Alin. 1 des Art. 106 der Verfassungs-Urkunde und des §. 10 der Einleitung zum Allgem. Landrechte[3] zunächst nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Behörden, und insbesondere auch die Gerichte, nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, bei der Anwendung eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung[4] die Vorfrage zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob das Gesetz oder die Königliche Verordnung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sei. Denn da, wo diese Frage zu verneinen wäre, liegt eine rechtlich

---

[1] Ueber die Publikation der Gesetze und Verordnungen vgl. ob. §. 48, sub II.

[2] Ueber die Entstehungs-Geschichte des Art. 106 der Verf.-Urk. vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. (Art. 63 u. 106), S. 121—125 u. S. 205—208. — Der erste Satz des Art. 106 hatte in der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 105, Alin. 1) eine andere Fassung, nämlich: „Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind." Die Worte „nur" und „zuvor" wurden bei der Revision als „überflüssig" gestrichen. Dagegen enthielt die oktr. Verf.-Urk. eine dem Alin. 2 des jetzigen Art. 106 entsprechende Bestimmung gar nicht. Die I. K. hatte die Hinzufügung einer solchen beschlossen, was indeß von der II. K. abgelehnt worden war. Als jedoch die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition XIII) den Zusatz forderte, wurde derselbe (in der gegenwärtigen Fassung) von beiden Kammern angenommen. Die Motive der Proposition XIII führen dafür an, „daß die Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem der Verordnungen, welche die Vollziehung der Gesetze vermitteln, oft schwer zu finden sei, und daß die Kammern berufen seien, ihre verfassungsmäßigen Rechte auch in dieser Beziehung zu wahren. Fänden aber die Kammern keine Veranlassung hierzu, so müßten auch die Behörden die Verordnung als verfassungsmäßig erlassen ansehen, um so mehr, als die letztern sich von Fragen fernhalten müßten, die ihrer Natur nach lediglich dem Gebiete der gesetzgebenden Gewalten angehören." — Es ergibt sich also, daß diese Motive nur die Ausführungs-Verordnungen des Art. 45 ins Auge faßten, obgleich klar ist, daß die Bestimmung des Alin. 2 des Art. 106 sich nicht bloß auf solche, sondern auch auf oktroyirte Verordnungen des Art. 63 bezieht. Indeß ist doch von den Kammern in der Beziehung eine Einschränkung der Proposition XIII beschlossen worden, daß diese nicht bloß die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen, sondern auch der Verordnung der Ministerien ꝛc. (nämlich aller Verordnungen) der Kognition der Behörden entziehen wollte, was die Beschlüsse der Kammern ablehnten, indem sie nur in Bezug auf Königliche Verordnungen die Prüfung Seitens der Behörden ausschlossen. Auch dieser Beschluß ging nur mit bedeutendem Widerstande durch und die Central-Ausschüsse hatten sich dagegen erklärt, weil — wie besonders geltend gemacht wurde — „der Richter durch die ihm nachzulassende Prüfung keineswegs über die Sphäre ihrer Wirksamkeit hinausgehe, die ihn verpflichte, nur das zur Grundlage seiner Entscheidungen zu machen, was er nach seinem besten Wissen und Gewissen für verbindliche Norm erachte, und weil ihm insbesondere nicht entzogen werden dürfe, zu prüfen, ob eine oktr. Verordnung der Verfassung zuwiderlaufe, wogegen der in Rede stehende Zusatz die Bestimmung des Art. 63 in das Maßlose erweitern und den Sinn für die Heiligkeit des Gesetzes mehr schwächen würde, als die Abweichung der Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe, und das Ansehen des Richterstandes mehr herabwürdige, als diese."

[3] §. 10, Einleit. zum A. L. R.: „Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden." — Vgl. Art. 1 des Code Napoléon.

[4] Nur von Königlichen Verordnungen, nicht auch von Verordnungen der Ministerien oder anderer Behörden ist in dem Art. 106, wie auch dessen Entstehungsgeschichte ergiebt, die Rede, sondern letztere unterliegen unzweifelhaft bezüglich ihrer Verfassungsmäßigkeit der Prüfung der Gerichte (vgl. auch Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. Verf.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 453, S. 639).

verbindliche Rechtsnorm überall gar nicht vor [1], und es kann daher auch von deren Anwendung keine Rede sein [2]. Die gesetzmäßige Verkündung der Gesetze und Königlichen Verordnungen erfordert nun aber nicht bloß, daß der Abdruck des Gesetzes oder der Verordnung in der Gesetz-Sammlung erfolgt sei, sondern es kommen dabei außerdem auch noch folgende Punkte in Betracht: a) bei den eigentlichen Gesetzen sowohl, als bei Königlichen Verordnungen, ob die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde Art. 44 und beziehungsweise Art. 63 über die Gegenzeichnung eines Ministers, beziehungsweise des gesammten Staats-Ministeriums beobachtet worden, und b) bei eigentlichen Gesetzen, ob in dem Eingange der nach Art. 62 dabei nothwendigen Zustimmung der beiden Kammern Erwähnung geschehen, sowie bei oktroyirten Königlichen Verordnungen, ob in dem Eingange die Bezugnahme auf den Art. 63 ausgedrückt oder doch die nachträgliche Genehmigung der Kammern vorbehalten worden ist [3]. Denn ein Gesetz oder eine Verordnung ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers, beziehungsweise des gesammten Staats-Ministeriums, ist überall gar keine der rechtlichen Anwendung fähige Rechtsnorm [4], und ein Gesetz, welches der Zustimmung der Kammern entbehrt, ist kein Gesetz, weil ein solches immer die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erfordert (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde). Deshalb sind die Behörden so berechtigt, als verpflichtet, sich auch der Prüfung zu unterziehen, ob ein verkündetes Gesetz oder eine verkündete Verordnung den vorstehend zu a und b gedachten Voraussetzungen entspricht, ohne deren Vorhandensein von einem Gesetze oder einer Verordnung, auf welche die Bestimmung des Art. 106 Alin. 1 der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung gebracht werden könnte, überall nicht die Rede sein kann [5].

---

[1] Vgl. ob. §. 48, sub II.

[2] Selbstverständlich sind die Behörden verpflichtet, Verordnungen und Instruktionen der vorgesetzten Behörden zur Anwendung zu bringen und zu befolgen, welche von letzteren in Kraft gehörig publicirter Gesetze oder Königlicher Verordnungen verfassungsmäßig erlassen werden dürfen, ohne daß eine besondere Publikation derselben gesetzlich nothwendig, oder speziell vorgeschrieben ist. Dahin gehören z. B. alle Anordnungen über die Geschäftsführung der Behörden und Anweisungen an dieselben über die Art der Ausführung der Gesetze und Verordnungen, soweit die vorgesetzten Behörden zu deren Erlaß kompetent und verfassungsmäßig berechtigt sind.

[3] Vgl. ob. §. 48, sub II. zu b, S. 178.

[4] Auf die Benennung, welche ein nicht kontrasignirter, — wenn auch publicirter — Erlaß sich selbst beilegt, kann es nicht ankommen. Die Art. 44 u. 63 erfordern unbedingt die Gegenzeichnung, und wo solche fehlt, ist auch ein verkündeter Erlaß kein Gesetz und keine Verordnung im Sinne des Art. 106 der Verf.-Urk. Auf nicht kontrasignirte, wenn gleich publicirte Erlasse findet daher auch dasjenige gar keine Anwendung, was der Art. 106 vorschreibt, sondern sie stehen gänzlich außerhalb der Verfassung und sind nicht verbindlich.

[5] Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die ministerielle Gegenzeichnung, sowie auch die Klausel in den enunciativen Eingangsworten eines Gesetzes „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages", und endlich bei oktroyirten Verordnungen die Bezugnahme auf den Art. 63 der Verf.-Urk., nicht zur Publikation, sondern zur Promulgation gehören (vgl. ob. §. 48, sub II, S. 178, Note 2); wenn indeß hieraus gefolgert worden ist (vgl. Dulheuer, die Elemente des Preuß. Rechts, S. 10, Note 15), daß die Behörden nicht das Recht haben, das Vorhandensein der gedachten Essentialien eines Gesetzes oder einer Verordnung zu prüfen, so kann dem nicht beigetreten werden. Der Art. 106 der Verf.-Urk. bestimmt keineswegs, daß den Behörden nur das Recht zusteht, die gesetzmäßige Publikation zu prüfen, sondern er bestimmt vielmehr Zweierlei, nämlich: a) daß Gesetze und Verordnungen nur dann verbindlich sind, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht werden (Publikation), und b) daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen den Behörden nicht zusteht. Hieraus folgt aber gerade, daß den Behörden die Prüfung der Promulgation keineswegs unbedingt entzogen sein soll. Denn wäre dies beabsichtigt worden, so hätte es nur des ersten Satzes des Art. 106 bedurft und der zweite Satz würde ganz überflüssig sein. Das Wort „Rechtsgültigkeit" in diesem letzteren soll vielmehr nur bezeichnen, daß die Behörden sich mit der Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit Königlicher Verordnungen nicht befassen dürfen. Dagegen ist ihnen weder verboten, die formelle Frage zu untersuchen, ob ein Gesetz oder eine Verordnung in gesetzmäßiger Form publicirt worden, noch auch zu prüfen, ob sie wirklich die Eigenschaft von Gesetzen oder Verordnungen besitzen, d. h. ob sie äußerlich diejenigen Bedingungen erfüllen, welche hierzu von der Verfassung vorausgesetzt werden und ohne deren Vorhandensein sie sich zwar den Namen beilegen mögen, aber im Sinne der Verfassung dessenungeachtet weder Gesetze, noch Verordnungen, sondern ein verfassungsmäßig gar nicht existirendes Produkt

Dagegen sind die Behörden *nicht* berechtiget, sich einer Prüfung der *sonstigen* Rechtsgültigkeit in gesetzlicher Form publicirter Gesetze oder Königlicher Verordnungen zu unterziehen; vielmehr steht ein solches *materielles* Prüfungsrecht nur den Kammern zu. In Betreff der auf Grund des Art. 63 *oktroyirten Verordnungen* dürfen somit die Behörden sich *nicht* damit befassen, zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ob die Verordnung eine dringliche war und unter eine der beiden allein statthaften Kategorien fällt; ebensowenig, ob ihr Inhalt der Verfassung zuwiderläuft, noch auch ob sie innerhalb der allein dafür zugelassenen Zeit, wo die Kammern nicht versammelt waren, erlassen worden ist [1]. In Betreff *Königlicher Ausführungs-Verordnungen* des Art. 45 dagegen sind die Behörden *nicht* berechtiget, zu prüfen, ob deren Inhalt dem auszuführenden Gesetze entsprechend ist, und ob die Verordnung in das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung übergreift [2]. Die Prüfung der Behörden hat sich mithin sowohl bei Gesetzen [3], als bei Verordnungen auf die Beobachtung der *Form der Verkündigung* (Publikation) und der *formellen* verfassungsmäßigen Erfordernisse der Promulgation zu beschränken; sie darf dagegen niemals in das *Materielle* des Gesetzes oder der Verordnung eingehen [4].

---

sind. Vgl. auch Stahl's Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, S. 10. — Daß auch die Staatsregierung bisher wenigstens von dieser Auffassung ausgegangen ist, ergibt sich daraus, daß seit Emanation der Verf.-Urk. keine Gesetze und keine Verordnungen publicirt worden sind, welche nicht den verfassungsmäßigen Erfordernissen Betreffs der Gegenzeichnung, beziehungsweise der enunciativen Eingangsworte entsprächen.

[1] Vgl. ob. §. 47, sub B.

[2] Vgl. ob. §. 47, sub A.

[3] Die in der Deutschen Gerichts-Zeitung (Jahrg. 1863, Nr. 26. S. 108) ausgesprochene Ansicht, daß nach der Verf.-Urk. in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen *Gesetzen* und *Verordnungen* zu machen sei und daß nur bei Letzteren, nicht aber bei Ersteren das richterliche Prüfungsrecht ausgeschlossen sei, beruht auf unrichtiger Anschauung. Das Prüfungsrecht ist bei beiderlei Gattungen *ganz dasselbe*, d. h. ein rein *formelles*. Wenn das Alin. 2 des Art. 106 das *materielle* Prüfungsrecht der Behörden schon bei Königlichen Verordnungen den Behörden verbietet und und nur den Kammern gestattet, so versteht sich dies Verbot bei *Gesetzen* ganz von selbst, weil dasselbe hier bereits von den (dazu allein kompetenten) Kammern ausgeübt worden ist und die Behörden in dieser Beziehung nicht mehr Rechte haben können, als die Kammern.

[4] Die Ansichten der *Doktrin* über die Frage der Kompetenz der Behörden, und insbesondere der Gerichte, zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen weichen bekanntlich von einander ab. Die vielseitige Erörterung des Gegenstandes ergiebt, daß eigentlich drei konnexe Fragen vorliegen, über deren Formulirung wieder besondere Streitpunkte bestehen:

a) Hat nach der Deutschen Gerichts-Verfassung der Richter das Recht und die Pflicht, bei Anwendung der Gesetze zuvor zu prüfen, ob das, was sich als „Gesetz" ankündigt, nach dem bestehenden Verfassungs-Rechte wirklich ein Gesetz ist, ob es namentlich, wo dies die Verfassung vorschreibt, mit Zustimmung der Landesvertretung ergangen ist?

Diese Frage wird von den bedeutendsten Rechtslehrern bejaht, insbesondere von C. G. Wächter (in dessen Württemberg. Privat-R., 1842, Bd. II, S. 26, §. 7, u. im Arch. für civ. Prax., Bd. XXIV, S. 238, Note), Jordan (Arch. für civ. Prax., Bd. VIII, S. 214), Pfeiffer (prakt. Ausführ., Bd. II, S. 385 ff. u. 469 ff., Bd. III, S. 279 ff., und dessen: die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes (Göttingen, 1851), Klüber (öffentl. R. d. D. Bundes, §. 361, S. 555, u. dessen: die Selbstständigkeit des Richteramtes [Frankfurt, 1832], Martin (Jahrb. der Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Sachsen [Jahrg. III, H. 3, S. 274, 267 ff.], C. S. Zachariä (Arch. für civ. Prax., Bd. XVI, S. 145 ff.), Reyscher (Zeitschr. f. D. R., Bd. II, S. 166), Puchta (Pandekten, Bd. I, §. 15), Bluntschli (allgem. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 488 ff.), R. v. Mohl (krit. Zeitschr. für R.-Wissensch. u. Gesetzgeb. des Auslandes [1852], Bd. XXIV, S. 117 ff., und Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. I, S. 66 ff.), G. A. Zachariä (D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 175, S. 241 ff.). Dagegen wird die Frage auch von namhaften Rechtslehrern verneint, wie Linde (Arch. für civ. Prax., Bd. XVI, S. 305 ff.), Habel (Vortr. üb. französ. Civilr. [Freiburg, 1843], S. 23), Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 451, S. 629 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, §. CCLIV, S. 95 ff., Stahl (Philosophie des R., 3. Ausg., Bd. II, Abth. II, S. 670 ff.), Dr. Bischof (in der Gießener Zeitschr., N. F., Bd. XVI, XVII, XVIII), v. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. Verf.-R., S. 351 ff.

b) Wenn insbesondere die Staatsregierung, nach allgemeinen Grundsätzen des Staats-Rechts oder besonderer Verfassungs-Urkunden, „Verordnungen" außer den mit Zustimmung der Stände promulgirten Gesetzen erläßt, hat dann der Richter zu prüfen, ob diese Verordnung innerhalb der verfassungsmäßigen Kompetenz der Staatsregierung erlassen, und ob sie im Allgemeinen gültig, beziehungsweise für den vorliegenden Fall richterlicher Entscheidung bindende Kraft hat?

Die vorstehend alleg. Schriften gehen größten-

II. Die gehörig verkündigten Gesetze und Königlichen Verordnungen sind verbindlich für alle der Staatsgewalt unterworfenen Personen [1], ohne Unterschied, ob sie Handlungen, Sachen oder persönliche Zustände zum Gegenstande haben, wenn sie nur ein Gebot oder Verbot aufstellen.

---

theils auch auf diesen Streitpunkt speziell ein. Die widersprechenden Meinungen haben vorzugsweise das Ziel, die Gerichte in allen Fällen an „Verordnungen" der Staatsregierung zu binden und die Gerichte von einer Prüfung der Vorfrage auszuschließen, ob jene Verordnungen sich innerhalb des durch die Verfassung gegebenen Gebietes halten. Der Deutsche Juristentag hat (in seiner Sitz. v. 30. Aug. 1862) diese engere Frage mit großer Stimmenmehrheit dahin entschieden: „Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhaupts oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in Form eines Gesetzes mit Zustimmung der Stände hätte aufgestellt werden können, haben für den Richter keine verbindliche Kraft" (vgl. D. Gerichts-Zeitung 1862, S. 207).

c) Haben die Gerichte bei der ihnen zustehenden Prüfung der „Verfassungsmäßigkeit" der Gesetze und Verordnungen bloß die formelle Kompetenz der sogen. Faktoren der Gesetzgebung zu prüfen, oder haben sie auch weiter materiell zu prüfen, ob eine gesetzliche Norm mit einem göttlichen Gebote, oder einer Forderung der absoluten Vernunft, oder mit einem höheren in der positiven Verfassung des Staates ausgesprochenen Grundsatze in Widerspruch steht?

Die Frage ist in Belgien in den Streitschriften zwischen Faider und Verhagen gründlich erörtert für den Fall eines Gesetzes, welches formell richtig promulgirt ist, aber sachlich mit einem Fundamental-Artikel der Verf.-Urk. in einem Widerspruche steht (vgl. die in R. v. Mohl's Staatsrecht ꝛc., Bd. I, S. 72, Note 1 alleg. Belgischen Streitschriften), und von v. Mohl (a. a. O., S. 86—95) speziell erörtert und bejaht.

Der D. Juristentag hat (in seiner Sitz. v. 25. Aug. 1863) folgende Beschlüsse gefaßt: a) Der Richter hat im gegebenen Falle über das verfassungsmäßige Zustandekommen der Gesetze und Verordnungen zu entscheiden. b) Der Richter hat ein Gesetz nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als sein Inhalt die Zustimmung der verfassungsmäßigen Stände erhalten hat. c) Dringend zu wünschen ist, daß, sofern Zweifel über diese Zustimmung entstehen, endgültig ein unabhängiger Kassationshof auf Antrag eines bei dem Prozesse Betheiligten oder der Staatsbehörde über die Frage zu b zu entscheiden hat. d) Werden Verfassungen oder Wahlgesetze durch einen Akt der Staatsregierung einseitig geändert und auf Grund dieser Aenderungen mit Zustimmung der hiernach zusammengesetzten Stände Gesetze erlassen, so sollte jeder Betheiligte das Recht haben, gegen solche Gesetze ein unabhängiges Reichsgericht anzugehen, welches über die Anwendbarkeit der betreff. Gesetze zu entscheiden hat (vgl. die Verhandl. des D. Juristentages von 1863, welche auch die diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Gutachten von v. Wächter u. Gneist mittheilen, welches Letzteren auch unter dem Titel: „Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen?" besonders (Berlin, 1863) abgedruckt ist). Vgl. üb. die Frage auch: Dr. Schaffrath, gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereiche der richterlichen Entscheidung? (Dresden, 1863) und die Gegenschrift von Beschorner, die Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen gehört nicht zum Bereiche der richterlichen Entscheidung (Leipzig, 1863). Vgl. auch: Mittermaier im Archiv für civ. Prax., Bd. XII, S. 406 ff., Bd. XVII S. 306 ff. — Yzard, de l'autorité des ordonnances royales sur les tribunaux (Paris, 1830). — Ueber die dem Abgeordn.-Hause (im J. 1861) überreichte Petition auf Aufhebung des Art. 106 der Verf.-Urk. vgl. Waldeck, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, S. 626 ff.

[1] Die Gesetze finden auf alle Staatsangehörige ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechtes Anwendung (A. L. R. Einl., §. 22, Rhein. Civ.-Gesetzb. Art. I, 3 Verf.-Urk. Art. 4). Man unterscheidet drei Klassen von Staatsangehörigen: a) die Landeseinwohner (incolae, sogen. subditi personales), b) die im Lande begüterten Auswärtigen (sogen. Forensen, Landsassen, subditi personales), c) die Fremden, welche sich vorübergehend im Lande aufhalten (sogen. subditi temporarii). Die Fremden betreff., so genießen sie mit den Landeseinwohnern gleichen Schutz des Staates (A. L. R., Einl., §§. 41 u. 43) und sind dagegen den einheimischen Gesetzen unterworfen (A. L. R. II, 20, §§. 12. 13, Strafgesetzb. §. 3). Eine Ausnahme von dieser Unterwerfung, nicht von dem Schutze, machen fremde Souveräne, Gesandte und Residenten eines fremden Staates als solche (nicht als Forensen: A. G. O. I, 2, §§. 66 und 112), sammt ihrem Gefolge, während der Dauer ihrer Gesandtschaft (A. L. R., Einl., §. 36 ff., A. G. O. I, 2, §§. 62—65, V. v. 14. April 1795 in Stengel's Beitr. Bd. II, S. 180, V. v. 24. Sept. 1798, §. XI, Nr. 4, Mylius N. C. C. Tom. X, S. 1757. Anh. zur A. G. O. §. 201). Vgl. über die Exterritorialität: Klüber, Europ. Völkerrecht, §§. 48, 204, Heffter, Europ. Völkerrecht, §. 42, S. 78 ff., Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 206 ff., und die in Klüber's öff. R. des D. B. §. 466, Note c, angeführte Literatur (vgl. auch ob. §. 34, sub 1). — Diese Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen kann im Wege der Retorsion wegfallen (A. L. R., Einl., §§. 42—45, Rhein. Civ.-Gesetzb. Art. 11. 1). — Die auf der Verfassung beruhenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte stehen übrigens selbstredend nur den Preußen zu.

III. Außer den eigentlichen Gesetzen und Königlichen Verordnungen sind auch gewisse Gattungen von Polizei-Verordnungen, welche von den mit der örtlichen Polizei beauftragten Behörden, beziehungsweise von den Bezirks-Regierungen und Ober-Bergämtern erlassen werden, mit allgemein verbindlicher Kraft bekleidet [1]. Wenn dergleichen polizeiliche Erlasse in der vorgeschriebenen Art und Weise verkündiget worden sind [2], so sind die Polizeirichter verbunden, dieselben bei ihren Entscheidungen über alle Zuwiderhandlungen gegen solche Verordnungen zum Grunde zu legen, und es ist ihnen untersagt, hierbei die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit jener Vorschriften in Erwägung zu ziehen; sie dürfen vielmehr, nach der Bestimmung des §. 17 des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung [3], nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 des erwähnten Gesetzes in Erwägung ziehen. Die Polizeirichter sind mithin berechtigt und verpflichtet, bei der Anwendung der in Rede stehenden polizeilichen Vorschriften nicht bloß zu prüfen, ob deren Verkündigung in der vorgeschriebenen Art und Weise erfolgt sei, sondern auch, ob dieselben rechtsgültig sind [4]. Die Rechtsgültigkeit derselben wird aber durch folgende Momente bedingt:

a) Es müssen die Formen erfüllt sein, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt (§. 5, Alin. 3, und §. 11, Alin. 2 des Ges. v. 11. März 1850) [5].

b) Es darf die Strafandrohung das nach §. 5, beziehungsweise §. 11 a. a. O. statthafte Maximum (bis zu 3 Thlr., beziehungsweise 10 Thlr.) Geldbuße nicht überschreiten [6].

c) Es dürfen die Verordnungen (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen (§. 15 a. a. O.). Hieraus ergiebt sich insbesondere:

α) daß die in Rede stehenden polizeilichen Vorschriften nur solche Gegenstände betreffen dürfen, welche in das durch die §§. 6 und 12 a. a. O., beziehungsweise durch den §. 9 des Gesetzes v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter [7], begrenzte Gebiet derselben fallen [8], und daß mithin solche polizeiliche Vorschriften keine Gültigkeit haben, welche ihrem Gegenstande nach dies Gebiet überschreiten, und zu deren Erlaß also die betreffende Behörde nicht befugt gewesen ist [9];

β) daß die Verordnung auch mit anderen Gesetzen, insbesondere also auch mit der Verfassung, nicht im Widerspruche stehen darf.

Einer polizeilichen Vorschrift, welche die vorstehenden Bedingungen ihrer Rechtsgültigkeit nicht erfüllt, ist folglich, ungeachtet ihrer vorschriftsmäßigen Publikation, der

---

[1] Vgl. hierüber ob. §. 16, sub 3, S. 65 ff.

[2] Vgl. hierüber ob. §. 48, sub II, zu d, S. 181.

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 265.

[4] Ungeachtet der §. 17. des Ges. v. 11. März 1850 dies ausdrücklich bestimmt, ist dennoch, unter Berufung auf das Alin. 2 des Art. 106 der Verf.-Urk., behauptet worden, daß die Frage über die Rechtsverbindlichkeit der hier in Rede stehenden Polizei-Verordnungen, nachdem dieselben in vorschriftsmäßiger Form bekannt gemacht worden, einer weiteren Prüfung nicht unterliegen könne. Das Ob.-Trib. hat indeß in den Erk. v. 3. Mai 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 268, Goltdammer's Arch. Bd. II, S. 684) und v. 6. Sept. 1855 (Entscheid. Bd. XXXI, S. 314) diese Behauptung auf Grund des §. 17 a. a. O. und weil das Alin. 2 des Art. 106 der Verf.-Urk. sich auch auf Königliche Verordnungen bezieht und daher die Prüfung der Gültigkeit einer in Gefolge des Ges. v. 11. März 1850 erlassenen polizeilichen Vorschrift nicht hindert, zurückgewiesen.

[5] Vgl. hierüber ob. §. 16, sub 3, S. 65 ff. und §. 48, sub II zu d, S. 181. — Bei den Polizeiverordnungen der mit der örtlichen Polizei beauftragten Behörden gehört (nach §. 5, Alin. 1 und §. 7 des Ges. v. 11. März 1850) zu diesen Formen insbesondere auch die vorgängige Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, beziehungsweise die Zustimmung der Gemeindevertretung.

[6] Ueberschreitet eine Polizei-Verordnung bei der Strafandrohung das zulässige Strafmaß, so ist sie deshalb nicht ungültig, sondern nur die Strafe in dem geringeren vom Gesetze gestatteten Maße zu verhängen (vgl. Oppenhoff's Strafgesetzb. §. 232, Anm. 39.).

[7] Vgl. G. S. 1861, S. 427.

[8] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 16 sub 3, S. 65 ff.

[9] Dies ist auch von dem Berichterstatter in der I. K. (Abgeordn. Wallach) ausdrücklich erklärt worden (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 2336).

Polizeirichter die Anwendung zu versagen so berechtigt, wie verpflichtet [1]. Dagegen darf sich die richterliche Prüfung nicht darauf erstrecken, ob das von der betreffenden Behörde in der Polizei-Verordnung etwa angegebene Motiv der Verordnung richtig sei oder nicht [2]; denn eine solche Prüfung würde mit der den Gerichten untersagten Erwägung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung unvereinbar sein.

IV. Obgleich die verbindliche Kraft der Gesetze sich, wie die Wirksamkeit der Staatsgewalt überhaupt, auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkt [3], so wird doch hierdurch für die Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, auch den im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen die Erfüllung gewisser Pflichten vorzuschreiben, und ebenso wenig können die im Auslande begründeten Rechte im Widerspruche mit den Preußischen, absolut gebietenden, Gesetzen verfolgt werden; vielmehr wird die persönliche Verpflichtung eines Preußen zur Befolgung solcher Gesetze nicht durch die vorübergehende Ortsveränderung aufgehoben [4].

V. Jedes Gesetz bleibt so lange in Kraft, als es nicht von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben worden ist [5]. Indeß kann ein Gesetz auch ohne ausdrückliche Aufhebung „obsolet" werden durch gänzliche Veränderung seiner geschichtlichen Voraussetzungen [6]. Uebrigens kann jedes Gesetz in der verfassungsmäßigen Form aufgehoben oder abgeändert werden, und selbst die etwa darin enthaltene Klausel der Unabänderlichkeit kann dem nicht entgegenstehen [7]; auch gilt dies nicht bloß von

---

[1] Von selbst versteht sich, wie auch das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 1. Okt. 1857 (vgl. Oppenhoff's Strafgesetzb. §. 332, Anm. 33) angenommen hat, daß wenn auch der Polizeirichter einer Polizei-Verordnung aus dem Grunde, weil sie mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche steht, die Anwendbarkeit versagen darf, ihm doch ein Ausspruch über ihre Gesetzmäßigkeit im Allgemeinen nicht zusteht, sondern daß er sich auf die Freisprechung des Angeklagten zu beschränken hat und nicht etwa gleichzeitig die Aufhebung der Verordnung oder dergleichen aussprechen darf.

[2] Vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 5. Nov. 1857 (Oppenhoff's Strafgesetzb. §. 332, Anm. 41). Dies Erk. spricht nicht (wie Th. F. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältn. S. 511, Note 25 angibt) von dem Verbote der Prüfung, ob die Polizei-Verordnung sich auf eine dem polizeilichen Verordnungs-Rechte entzogene Materie bezieht, sondern dasselbe erklärt es nur für unstatthaft, die Gründe (Motive), aus welchen die Verordnung erlassen worden ist, zum Gegenstande der richterlichen Prüfung zu machen.

[3] Vgl. oben §. 33, sub 1 und §. 34, sub 1.

[4] Auf diesem Grunde beruhen auch die Vorschriften des §. 4 des Strafgesetzb. über die Bestrafung der im Auslande von Preuß. Staatsangehörigen begangenen Verbrechen oder Vergehen.

[5] A. L. R., Einl., §. 59: „Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden." — §. 60: „So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen (nämlich durch die im §. 5 der Einl. zum A. L. R. erwähnten) neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden." — Es können mithin insbesondere durch Gewohnheiten schon vorhandene Gesetze nicht aufgehoben werden, und ebenso wenig durch bloße Nichtanwendung (vgl. oben §. 19, sub d, S. 71 und Note 6 ebendas.).

[6] Dahin gehört auch die Aufhebung eines ganzen Instituts oder eine wesentliche Umbildung desselben, womit dann die einzelnen Gesetze, welche das Institut betreffen oder die sonstige Wesenheit desselben voraussetzen, fallen. Auf diese Weise sind z. B. alle über die persönlichen Verhältnisse der Unterthanen zu ihren Herren gegebenen Gesetze durch Aufhebung der Leibeigenschaft aufgehoben; desgl. die besondern Verfassungen in Ansehung der Juden durch deren Erhebung zu Staatsbürgern (s. R. v. 9. Juni 1812, v. Kamptz, Jahrb. Bd. II, S. 180), und dies gilt auch von den sämmtlichen provinzialständischen und den Vereinigten Landtag betreff. Gesetzen durch die in der Verf.-Urk. angeordnete Staatsform der konstitutionellen Monarchie mit Volksrepräsentation. Sie waren bereits vor Erlaß der Bestimmung des Art. 66 der Kreis-, Bezirks- u. Provinz.-Ordn. v. 11. März 1850, welche sie ausdrücklich für aufgehoben erklärte, vermöge der gänzlichen Veränderung der geschichtlichen Voraussetzung gefallen. Vgl. indeß über die theilweise Wiederherstellung der provinzialständischen Gesetze den Art. 2 des Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 238) und Bd. II, §. 109. — Es ist übrigens noch darauf hinzuweisen, daß abändernde Gesetze überhaupt eine dergleichen ausdrückliche Aufhebung enthalten, wenn gleich die übliche Klausel: „alle entgegenstehende Vorschriften sind aufgehoben" darin fehlen sollte.

[7] Denn die gesetzgebende Gewalt kann sich in materieller Hinsicht nicht selbst beschränken, und jede für ihre Ausübung vorgeschriebene Form kann gültig abgeändert werden, wenn es nur in der bis dahin geltenden Form geschieht. Daher ist eine Lex in perpetuum valitura etwas Widersinniges (vgl. Zachariä,

gewöhnlichen Gesetzen (Regierungs-Gesetzen), sondern auch von Verfassungs-Gesetzen [1]. Es ist aber jedes aufhebende oder abändernde Gesetz ein neues Gesetz, und deshalb unterliegt die Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen denselben Beschränkungen und Formen, wie die Erlassung einer neuen Rechtsbestimmung, was auch auf die sogenannte authentische Interpretation Anwendung findet [2].

Obgleich nach den obigen Grundsätzen jedes Gesetz an sich auf unbestimmte Zeit gilt, so finden von dieser Regel doch Ausnahmen statt:

a) in Betreff solcher Gesetze, welche nach den Grundsätzen der Verfassung nur für eine bestimmte Zeit gültig sind [3];

b) bei solchen Gesetzen, für deren Wirksamkeit der Gesetzgeber selbst einen Endtermin festgesetzt hat [4].

Was aber die auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassenen Königlichen Verordnungen (Oktroyirungen) betrifft, so erlischt deren überhaupt nur provisorische Gesetzeskraft, sobald auch nur einer der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung die Nichtgenehmigung der betreffenden Verordnung ausgesprochen hat [5].

Die Suspension eines gehörig verkündigten Gesetzes enthält eine Hemmung der Ausführung und Anwendung, und mithin eine einstweilige Aufhebung der rechtlichen

---

D. St. u. B. R., Bd. II. S. 145). In diesem Sinne bemerkt Niebuhr (Grundzüge für eine Verfassung Niederlands [1813], Berlin 1852, S. 19): „Nie hat es unveränderliche politische Gesetze gegeben; wo man sie unverändert hat erhalten wollen, hat man die Nation erstickt."

[1] Vgl. oben §. 45, sub 2, S. 154.

[2] Vgl. oben §. 45, sub 3, S. 154.

[3] Dahin gehört auch das jährliche Budget-Gesetz (Art. 99 der Verf.-Urk.).

[4] Die sogen. transitorischen Gesetze und Verordnungen.

[5] a) Vgl. ob. §. 47, sub B zu 4, S. 174.

b) Zweifelhaft kann es gefunden werden, ob die durch ein gültig oktroyirtes provisorisches Gesetz erfolgte Aufhebung eines bis dahin bestandenen Gesetzes die Wirkung hat, daß dasselbe als solches aufgehoben bleibt, wenn die oktroyirte Verordnung später wieder aufgehoben wird oder ihre Kraft verliert? Held (System des Verf.-R., Bd. II, §§. CCL, sub 5, S. 90) bejaht die Frage, indem er annimmt, daß nicht die Aufhebung provisorisch ist, sondern nur die neue (oktroyirte) Verordnung, und hinzufügt: „Wenn daher das provisorische Gesetz durch den verfassungsmäßigen Beschluß der Stände über dasselbe direkt oder indirekt, ausdrücklich oder stillschweigend wieder aufgehoben ist, so tritt dadurch das frühere Gesetz durchaus nicht wieder von selbst in Wirksamkeit, sondern es muß ein neues Gesetz in der verfassungsmäßigen Form erlassen werden, welches entweder wieder ein provisorisches oder ein in der ordentlichen verfassungsmäßigen Form erlassenes Gesetz sein, dem Inhalte nach aber wohl vollkommen mit dem fraglichen aufgehobenen Gesetze übereinstimmen kann." Es ergibt sich hieraus, daß Held selbst seine Behauptung auf den Fall beschränkt, daß die oktroyirte Verordnung eine gültige (d. h. also nach der Preuß. Verfassung eine den Bedingungen des Art. 63 der Verf.-Urk. entsprechende, mithin namentlich nicht eine der Verfassung zuwiderlaufende) ist, was somit die Behörden in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben würden, wo es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob das aufgehobene Gesetz wieder in Kraft getreten sei oder nicht, — eine Prüfung, die mithin eine Beschränkung der Regel des Alin. 2 des Art. 106 der Verf.-Urk. bilden würde. Die Richtigkeit der aufgestellten Ansicht hat indeß, auch abgesehen hiervon, ihre Bedenken. Wenn die oktroyirte Verordnung von den Kammern nicht genehmigt wird, so erlischt sie ihrem ganzen Inhalte nach, zu welchem auch die Aufhebung des bis dahin bestandenen Gesetzes gehört, und äußert ihre rechtliche Wirksamkeit nur in Betreff solcher Rechtsverhältnisse, welche innerhalb der Zeit während welcher sie in Kraft war, entstanden sind (vgl. ob. §. 47, sub B zu 4, S. 174). Für die außerhalb dieses Zeitraumes (rückwärts, sowie für die Zukunft) begründeten Rechtsverhältnisse kann der nur unter der Voraussetzung der Genehmigung der Kammern erlassenen oktroyirten Verordnung gar keine rechtlich verbindende Kraft beigemessen werden, sobald feststeht, daß jene Voraussetzung eine unrichtige gewesen ist. Es muß daher angenommen werden, daß auch die Aufhebung des bisher bestandenen Gesetzes nur unter verhoffter Zustimmung der Kammern (also provisorisch) erfolgt ist, woraus folgt, daß in dem Falle, wenn jene Zustimmung nicht erfolgt, auch die provisorische Aufhebung des bisherigen Gesetzes wieder erlischt, folglich dies Gesetz wieder in seine einstweilen nur suspendirte rechtliche Wirksamkeit zurücktritt. Die entgegengesetzte Ansicht würde offenbar dahin führen können, daß durch Oktroyirungen die wichtigsten Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes beseitigt werden könnten und daß es demnächst lediglich in der Macht der Staatsregierung läge, durch Verweigerung ihrer Zustimmung zur Wiederherstellung der einseitig von ihr aufgehobenen Gesetze die Wiederherstellung des ohne Zustimmung der Kammern beseitigten Rechtszustandes zu verhindern, solchergestalt aber das Recht der Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung theilweise illusorisch zu machen.

Wirksamkeit desselben. Es müssen daher in Betreff derselben eben diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die Aufhebung oder Abänderung der Gesetze überhaupt maßgebend sind [1].

## §. 50.

### IV. Von der sogenannten Lex specialis und von dem Rechte, Privilegien zu ertheilen.

1) Die allgemeinen Gesetze und Verordnungen enthalten stets allgemeine, entweder alle oder doch gewisse Klassen von Staatsgenossen [2], betreffende und beziehungsweise verpflichtende Normen. Der Staatsgewalt gebührt indeß auch die Befugniß, spezielle Verfügungen zu erlassen, welche eine bestimmte Person verpflichten oder berechtigen [3]. Eine solche Lex specialis unterscheidet sich von einem allgemeinen Gesetze (Gesetz im eigentlichen Sinne und Verordnung) nur durch die Spezialität der dadurch begründeten Verpflichtung oder Berechtigung. Von der bloßen Anwendung des bestehenden Gesetzes auf einen darunter gehörigen Fall aber unterscheidet sie sich dadurch, daß bei ihr, ebenso wie bei Erlassung eines eigentlichen Gesetzes eine normgebende (schaffende) Thätigkeit der Staatsgewalt eintritt. Es ist daher der Erlaß einer Lex specialis, insofern derselbe lediglich von dem Ermessen des Inhabers der Staatsgewalt abhängig ist, ein Akt der freien Willkür (beziehungsweise der sogenannten Gnade) des Staatsoberhauptes, welches indeß dabei die Schranken der Verfassung und der allgemeinen Gesetzgebung inne zu halten verpflichtet ist, und hierbei an die Zustimmung der übrigen Faktoren der Gesetzgebung gebunden sein kann [4].

2) In gewissem Sinne gehören zu der Kategorie der Spezial-Gesetze auch die Statuten gewisser Verbände und Vereine, welche ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit erst durch die landesherrliche Bestätigung erhalten, und es kann in Betreff derselben ebenfalls die Frage entstehen, ob hierbei verfassungsmäßig eine Mitwirkung der Kammern einzutreten habe? Diese Frage ist bisjetzt noch nicht gesetzlich entschieden [5].

---

[1] Vgl. hierüber ob. §. 44, sub 1 u. insbes. Note 5, S. 149.

[2] Nämlich die jura singularia für gewisse Personenklassen, welche für diese Ausnahmen von den gemeinen Rechtsregeln begründen. Diese sind es, welche in dem Pandekten-Rechte: „Privilegien" genannt werden (L. 16 D. de legib.). Vgl. v. Savigny, System des Röm. Rechts, Bd. I, S. 62.

[3] Vgl. Schmitthenner, ideales St.-R., S. 304, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 164, S. 186.

[4] Die Lex specialis kann: a) eine Abweichung von dem allgemeinen Gesetze zum Vortheile oder Nachtheile einer bestimmten Person verordnen, wohin die Dispensationen, Begnadigungen und andere exceptionelle Vorschriften gehören, und b) etwas juxta legem bestimmen, was durch ein allgemeines Gesetz weder verboten, noch geboten ist.

[5] Die §§. 11—15 des Ges. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen (G. S. 1848, S. 56), die §§. 56—58 des Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. 143, S. 51) und die Art. 2 u. 3 des Ges. v. 11. Mai 1853 über Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen (G. S. 1853, S. 183) enthalten die Bestimmungen über die (auch zwangsweise) Bildung von Genossenschaften für Eindeichung, Bewässerung und Entwässerung, und verordnen insbesondere auch über den Erlaß und die Bestätigung der Statuten solcher Verbände und Vereine. Die Betheiligten sollen zuvor mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört werden; demnächst aber soll ein landesherrlich zu vollziehendes Statut die Anordnungen über den Umfang der Zwecke der Genossenschaft, die Verpflichtung zu Beiträgen und deren Vertheilung, die Organisation und Verfassung des Verbandes ꝛc. festsetzen. Bei Be- und Entwässerungs-Vereinen soll, im Falle die Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen ist, die Bestätigung des Statuts durch den Min. des Innern genügen. Diese bisjetzt zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen haben das Herrenhaus (auf den Antrag des Herrn v. Frankenberg-Ludwigsdorf u. Gen.) zu dem Beschlusse veranlaßt, „die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen, in Abänderung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften, die Vorlegung der Statuten über neu zu bildende Verbände und Genossenschaften der gedachten Gattungen und über die Abänderung solcher schon bestehenden Statuten, abgesehen von der schon gesetzlich bestehenden Anhörung der Interessenten, vor der definitiven landesherrlichen Bestätigung, bei den beiden Häusern des Landtages angeordnet wird." Dieser Beschluß des Herrenhauses v. 22. Mai 1860 stützt sich darauf, „daß die Widersprechenden mit Recht verlangen können, daß über ihr Eigenthum nur durch ein Gesetz

3) Auf einer Lex specialis beruht auch jedes Privilegium im eigentlichen Sinne[1], d. h. die von der Staatsgewalt ausgehende[2] Begründung oder Anerkennung eines besonderen von der allgemeinen Rechtsregel (von dem jus commune oder auch von dem jus singulare einer ganzen Personen-Klasse) abweichenden Rechtszustandes[3] eines bestimmten Individuums[4] in gewissen Verhältnissen und Beziehungen zum Staate und den übrigen Staatsgenossen.

a) Das A. L. R., II, 13, §. 7, erklärt das Recht der Verleihung von Privilegien für ein ausschließliches Recht des Staatsoberhauptes[5]. Die Verfassungs-Urkunde enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über den Gegenstand. Da indeß das Privilegien-Regal im eigentlichen Sinne nichts anderes ist, als ein Ausfluß des Ho-

---

— mithin unter Theilnahme der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt — disponirt werde und ihnen Lasten auferlegt werden dürfen, und daß es dann dabei jetzt (seit Erlaß der Verf.-Urk.) nicht mehr genüge, daß die Theilnehmer nur gehört werden und dann das befohlen werde, was den Verwaltungs-Behörden angemessen erscheint, und die Königl. Sanktion ohne Theilnahme des Landtages erhält." Die Staatsregierung hat dem Antrage widersprochen und — abgesehen von der ihrerseits behaupteten Unzweckmäßigkeit desselben — die Behauptung aufgestellt, daß es auch seit Emanation der Verf.-Urk. keineswegs erforderlich sei, für die Errichtung von Genossenschafts-Statuten der in Rede stehenden Gattungen den Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung einzuhalten. Die vor der Verf.-Urk. erlassene Gesetzgebung habe ausschließlich dem Landesherrn die Sanktion solcher Statuten beigelegt (ohne die Anhörung der Provinzial-Landtage und des Staatsraths zu erfordern), und daß auch die Emanation der Verf.-Urk. keinen Unterschied in der Behandlung dieser Materie begründe, hätten beide Häuser des Landtages in mehreren Präcedenz-Fällen (aus den Jahren 1850, 1852 u. 1853) anerkannt (vgl. Drucks. des Herrenhauses 1860, Nr. 136 u. 176 u. sten. Ber. desselben 1860, Bd. II, S. 742 ff. u. Bd. III, S. 418 ff., Anlagen Nr. 43 zur 37. Sitz.). Die hiernach bestehende Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und dem Herrenhause ist bisjetzt nicht zum Austrage gebracht. Es ergibt sich übrigens hieraus jedenfalls so viel, daß es einer näheren gesetzlichen Regelung des Gegenstandes aus allgemeinerem Standpunkte noch bedarf, da die Ansicht des Herrenhauses, daß die bisherige Gesetzgebung darüber den Grundsätzen der Verf.-Urk. nicht entsprechend ist, keineswegs der Berechtigung entbehrt. Die Frage ist, in wie weit und in welcher Art eine Mitwirkung der Häuser des Landtages bei solchen Gegenständen verfassungsmäßig einzutreten hat, welche in England als „Privat-Bills" (im Gegensatze der „public and general acts") bezeichnet werden (vgl. darüber Dr. Fischel, die Verfassung Englands, S. 442).

[1] Von den Privilegien im eigentlichen Sinne unterscheiden sich die auf einem allgemeinen Gesetze beruhenden Singular-Rechte gewisser Personen-Klassen (Privilegien im Sinne des Pandekten-Rechtes, s. vor. S., Note 2), desgleichen die landesherrlichen Dispensationen, Begnadigungen im engern Sinne, Konzessionen ꝛc. — Vgl. im Allgem. über die Lehre von den Privilegien: Gebauer, singularia de privilegiis (Göttingen, 1749). — Lobethan, Abhandlungen üb. d. Lehre von den Privilegien ꝛc. (Pirna, 1796). — Hufeland, veränderte allgem. Ansicht der Lehre von den Privilegien (in dessen eigenthüml. Geist des Röm. Rechts ꝛc. [Gießen, 1815], Th. I, Nr. III, S. 209 ff.). — Ueber die Grundsätze in Betreff der Auslegung ertheilter Privilegien vgl. A. L. R., Einl., §§. 53—58.

[2] Die Entstehung des Privilegiums ist allemal ein einseitiger Akt der Verleihung; indeß kann dem Akte der Verleihung eine vertragsmäßige Verhandlung und Verpflichtung vorausgegangen sein; auch kann eine Gegenleistung des Privilegirten stattgefunden haben, oder die Verleihung auf bloßer Freigebigkeit beruhen (privileg. onerosa und gratuita). Vgl. A. L. R., Einl., §§. 56, 57, 70.

[3] Darin liegt der Unterschied des Privilegiums von der Dispensation und Begnadigung, sowie von einer Konzession, welche kein eigenes Recht begründet, sondern lediglich ein Akt der Ausübung des Oberaufsichts-Rechtes ist.

[4] Das Subjekt, mit welchem ein Privilegium verbunden ist, kann eine (physische oder juristische) Person (persönliches Privilegium) oder eine Sache (reales Privilegium) sein. Bei Real-Privilegien ist der jedesmalige Besitzer der Sache das berechtigte Subjekt.

[5] Ueber die Privilegiengewalt des Kaisers und der Landesherren zur Zeit des D. Reichs und über die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 164, S. 188—189 u. Zöpfl in Welcker's u. Rotteck's Staats-Lexikon s. v. Privilegien, Bd. XI, S. 156 ff. — Seit Auflösung des Reichsverbandes steht den Oberhäuptern Deutscher Staaten die Privilegienhoheit unbedingt kraft des Begriffs der Souveränetät zu. Ueber das Theilnahmerecht der Volksvertretung an der Ausübung dieses Rechtes bestehen indeß abweichende Ansichten (vgl. Zachariä u. Zöpfl a. a. O., desgl. Schmitthenner, ideales St.-R., S. 477, welcher das Recht der Privilegienertheilung lediglich für ein Regierungs-Recht und nicht für einen Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt erachtet).

heitsrechtes der Gesetzgebung [1], so wird anzunehmen sein, daß nach den Grundsätzen der Verfassung solche Privilegien, mit denen eine allgemeine Beschränkung der natürlichen Freiheit [2], ein Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit oder des Eigenthums anderer Staatsgenossen (also insofern eine Lex singularis) verbunden ist, nicht anders als unter Mitwirkung der Kammern im ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde) ertheilt werden können [3]. Was dagegen die vor Emanation der Verfassungs-Urkunde von dem Staatsoberhaupte ertheilten Privilegien betrifft, so ist deren Rechtmäßigkeit lediglich nach den bis dahin bestandenen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen [4].

b) Dem Gegenstande nach kann das Privilegium bestehen:

α) in der Verleihung eines Rechtes, welches seiner Natur nach oder nach dem positiven Staats-Rechte nur Kraft einer solchen Verleihung von einer Privatperson ausgeübt werden kann (Verleihung sogenannter Hoheitsrechte) [5];

β) in der dauernden Befreiung einer Person von gewissen öffentlichen Lasten (Steuern und Diensten) [6] oder in der Exemtion derselben von einer die Regel bildenden Staatseinrichtung [7];

γ) in der Anerkennung einer (absolut oder im Verhältnisse zu allen nicht auf gleiche Weise Privilegirten) ausschließlichen Befugniß zur Vornahme von Handlungen, welche außerdem einem Jeden als Ausflüsse der natürlichen Freiheit zustehen würden [8];

---

[1] Nämlich das Recht des Gesetzgebers, Ausnahmen von den allgemeinen Rechten und Gesetzen zu verfügen (vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §. 483, S. 709). So drückt sich auch der §. 7, A. L. R. II, 13 aus.

[2] Dahin gehören namentlich ausschließliche Gewerbs- und Handelsprivilegien und Monopole; dagegen nicht die sogen. Erfindungs-Patente, weil hierbei den übrigen Staatsangehörigen nichts von einer bereits vorhanden gewesenen natürlichen Befugniß entzogen wird, weshalb deren Ertheilung dem ausschließlichen Ermessen der Staatsregierung anheimfällt. Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., §. 164, S. 189, Note 8, wo auch behauptet wird, daß Privilegien gegen den Nachdruck bestimmter literarischer Produkte, im Gegensatze zum ausschließlichen Verlagsrechte von Schriften überhaupt oder einer gewissen Art (z. B. aller Schulbücher), welche die Natur der Gewerbs- oder Handelsprivilegien haben, den Erfindungs-Patenten gleichzustellen seien. Diese Ansicht dürfte indeß gegen sich haben, daß nach den Bestimmungen des Ges. v. 11. Juni 1837 (G. S. 1837, S. 165) gesetzlich normirte Fristen zum Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung feststehen, und daß, wenn über diese allgemein gesetzlichen Fristen hinaus eine längere Schutzfrist durch Privilegium zu Gunsten bestimmter Personen bewilliget werden soll, dies eine Abänderung des allgemeinen (für Alle gleichen) Gesetzes einschließt, welche nur durch einen Akt der Gesetzgebung geschehen kann, also nur durch ein förmliches spezielles Gesetz (Art. 62 der Verf.-Urk.). Die Staatsregierung hat dies auch bereits selbst in den Motiven des von ihr vorgelegten (von der II. K. abgelehnten) Gesetzentw., betr. die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck und verbotene Nachbildung zu Gunsten der Erben verdienter Autoren (s. sten. Ber. der II. K. 1854-55, Bd. III, S. 39, Nr. 15) anerkannt.

[3] Vgl. Zachariä, öff. R. des D. B., §. 164, S. 189. — Von selbst versteht sich auch, daß die Konkurrenz der Kammern bei Ertheilung solcher Privilegien eintreten muß, welche in Hoheitsrechte eingreifen, bei deren Ausübung verfassungsmäßig die Mitwirkung der Kammern begründet ist (vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §. 485, S. 711).

[4] Dies folgt auch aus dem Grundsatze des Art. 109 der Verf.-Urk. Sie konnten also (nach §. 7, A. L. R. II, 13) von dem Staatsoberhaupte stets einseitig erlassen werden.

[5] Insoweit nämlich solche Verleihungen nach den Grundsätzen der Verf.-Urk. überhaupt noch stattfinden können, wobei insbesond. auch die Grundsätze des (jetzt abgeänderten) Art. 42 in Betracht kommen. — Ueber solche Verleihungen vgl. A. L. R. II, 14, §§. 24—34.

[6] Nach Art. 101 der Verf.-Urk. können indeß in Betreff der Steuern keine Bevorzugungen eingeführt werden, welcher Grundsatz jedoch nicht strenge festgehalten worden ist (vgl. §. 6, Litt. b, c, d, g u. h des Klassen- u. Ein.-Steuer-Ges. v. 1. Mai 1851, G. S. 1851, S. 194).

[7] Dahin gehören z. B. die mit dem §. 9 des Ges. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) an sich nicht vereinbaren Verleihungen des eximirten Gerichtsstandes an die Mitglieder der Königl. Familie und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser (Ges. v. 26. April 1851, Art. III, G. S. 1851, S. 181) und die auf Grund des Ges. v. 10. Jan. 1854 (G. S. 1854, S. 363) durch die Verordn. v. 12. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 686) erfolgte Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen.

[8] Dahin gehören die Gewerbs- und Handels-Privilegien und Monopole, welche niemals anders als durch ein wirkliches Gesetz konstituirt werden könnten, weil dadurch allen Staatsangehörigen mit Ausnahme des Privilegirten die Vornahme gewisser Handlungen untersagt wird, sodaß also das Privilegium zugleich ein allgemeines Verbot (mithin eine Lex generalis) einschließt.

δ) in der Zusicherung eines besonderen Schutzes gegen mögliche Beeinträchtigungen und Verletzungen, welche die allgemeinen Gesetze entweder gar nicht, oder doch nicht in diesem Umfange verbieten, oder sogar gestatten [1].

c) An sich begründet jedes in gültiger Weise ertheilte Privilegium ein wohlerworbenes Recht für den Privilegirten, sowohl im Verhältnisse zur Staatsgewalt, als zu den übrigen Staatsgenossen [2].

d) Die Erlöschung kann erfolgen:

α) durch Wiederaufhebung Seitens des Staates, welche, selbst wenn das Privilegium durch einen lästigen Vertrag erworben worden, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles, jedoch nur gegen hinlängliche Entschädigung geschehen kann. Die Aufhebung selbst geschieht ohne Richterspruch, durch Ausspruch des Staatsoberhauptes; die Entschädigung aber kann nur durch Vertrag oder Rechtsspruch festgesetzt werden [3].

β) Durch Richterspruch, ohne Entschädigung, wegen groben Mißbrauches zum Schaden des Staates, oder der Staatsbürger [4].

γ) Durch Abgang des nur für seine Person Privilegirten; wogegen Real-Privilegien mit der Sache auf jeden Besitzer übergehen, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist [5].

δ) Durch Trennung des Besitzers von der Sache, mit Rücksicht auf welche das Personal-Privilegium verliehen ist [6].

ε) Durch Ablauf der bestimmten Zeit [7].

η) Durch Wegfall des bestimmten Endzweckes, oder Eintritt der Bedingung [8].

ϑ) Durch Entsagung, wenn kein Anderer als der Entsagende ein Interesse bei dem Gebrauche des Privilegiums hat [9].

Dagegen kennt das Preußische Recht keinen Verlust der Privilegien durch Nichtgebrauch [10].

## II.

## Von der vollziehenden Gewalt.

## §. 51.

### I. Begriff und allgemeine Grundsätze.

1) Während die gesetzgebende Gewalt die Normen bestimmt, nach welchen die Rechte der Staatsgewalt auszuüben sind, besteht die Aufgabe der vollziehenden Gewalt

---

[1] Dahin gehören z. B. Erfindungs-Patente, Privilegien gegen Nachdruck und unerlaubte Nachbildung (vgl. oben S. 192, Note 2), Bewilligung von Moratorien u. dgl.

[2] Uebrigens wird jedes Privilegium stillschweigend auf Recht oder Unrecht, unbeschadet der Rechte eines besser Berechtigten, ertheilt, und es bleibt daher dem besser Berechtigten die rechtliche Ausführung seines bessern Rechtes unbenommen. In diesem Falle muß dann der neu Privilegirte soweit zurückstehen, daß der besser Berechtigte in seinem Rechte verbleibt (vgl. A. L. R. Einl. §§. 68 u. 95, u. Entsch. des Ob.-Trib., Bd. XVIII, S. 334). Hat das Recht des älter Berechtigten nicht die Eigenschaft der Ausschließung, so soll doch das neue Privilegium im Zweifel so erklärt werden, wie der Dritte am wenigsten Nachtheil erleidet. Hierauf bezieht sich die Auslegungsregel des §. 54, Einl. zum A. L. R. Außerdem darf der Dritte gar keinen Nachtheil haben. Denn ein Privilegium, welches dem Rechte eines Dritten schadet, gilt für erschlichen oder für sub- et obreptitie emanirt (vgl. Müller, Promptuarium. VI, p. 3, No. 3, Gesetz-Revision, Einl., S. 121, 122). Vgl. über diese Materie auch: Wolters, de jure singulari, de privilegiis, eorumque collisione et praelatione inter se (Göttingen, 1809). — Lüder's nähere Betracht. der Lehre von der Konkurrenz mehrerer Privilegien (in Koppe, Nieders. Archiv für Jurisprudenz, Jahrg. 1788).

[3] Vgl. A. L. R., Einl., §§. 70, 71 u. 1, 2, §. 10.

[4] Vgl. A. L. R., Einl., §. 72.

[5] a. a. O., §§. 63 u. 64. — Ist ein Besitzer zur Ausübung des Privilegiums unfähig, so ruht das Recht (§. 65 a. a. O.).

[6] a. a. O., §. 66.

[7] a. a. O., §. 67.

[8] a. a. O., §§. 68 u. 69.

[9] a. a. O., §§. 105 u. 106.

[10] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 94.

im weiteren Sinne (potestas executiva s. l.) darin, jene Normen zu verwirklichen [1]. Es ist aber nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht der Staatsgewalt, alles dasjenige ins Leben zu rufen, was nach den Gesetzen, oder nach den Bedürfnissen des Staates und der Staatsgenossen geschehen muß, und deshalb hat die vollziehende Gewalt die Aufgabe, im Einzelnen das hierzu Erforderliche anzuordnen und auszuführen. Den Gegenstand ihrer Thätigkeit bildet somit die Vollziehung der Gesetze, sowie die Anordnung und Ueberwachung aller derjenigen Einrichtungen und Maßregeln, welche für die Sicherheit und die Wohlfahrt des Gemeinwesens erforderlich sind, in allen denjenigen Fällen, wo jene gefährdet erscheint, oder diese der Beförderung bedarf.

In dem hier erörterten weiteren Sinne umfaßt also die vollziehende oder ausführende Gewalt [2] keineswegs bloß die mechanische Funktion der Vollziehung oder Vollstreckung, sondern es sind in ihr begriffen:

a) das Recht der Oberaufsicht über alle Theile der Staatsverwaltung;

b) das Recht, alle allgemeinen Anstalten und materiellen Vorkehrungen zu treffen und anzuordnen, welche zur Vollziehung der Gesetze erforderlich sind;

c) das Recht, die Beobachtung der Gesetze und der Anordnungen der Regierung zu erzwingen;

d) die Befugniß, in gewissen Fällen die Anwendung der Vorschriften der Gesetze und die Beobachtung der Regierungs-Anordnungen zu erlassen (Dispensations-Recht).

2) Während der König, als Inhaber der gesammten, in der Monarchie ihrer Natur nach untheilbaren, Staatsgewalt [3], bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch das Theilnahmerecht der beiden Kammern eingeschränkt ist, findet eine solche Beschränkung in Hinsicht der Ausübung der vollziehenden Gewalt nicht statt, sondern es ist ein Fundamental-Grundsatz des Staats-Rechtes der konstitutionellen Monarchie, daß die Ausübung der vollziehenden Gewalt ganz allein und ausschließlich der Krone gebührt [4],

---

[1] Vgl. über die Theorie von der Theilung der Gewalten im Allgemeinen und deren praktische Unerheblichkeit für das konstitutionell-monarchische St.-R. oben S. 152 und insbesond. die Note 6.

[2] Die vollziehende Gewalt wird gewöhnlich in zwei Arten eingetheilt, nämlich: a) die richterliche und b) die administrative Gewalt. Allein beide Arten beziehen sich nur auf verschiedene Gegenstände für die Thätigkeit einer und derselben Staatsgewalt, und es darf dabei keineswegs von der Idee zweier sich einander feindselig gegenüberstehenden Gewalten ausgegangen werden, sondern beide Gewalten sind immer zurückzuführen auf den Willen des Inhabers der ihrer Natur nach untheilbaren Staatsgewalt; nur daß die verschiedenen Funktionen dieser Gewalt von verschiedenen Behörden und nach verschiedenen Grundsätzen ausgeübt werden, und daß der Regent die richterliche Gewalt nicht selbst oder durch von ihm allein abhängige Organe auszuüben berechtigt ist, sondern dieselbe an unabhängige (keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene) Behörden (Art. 86 der Verf.-Urk.) delegiren muß, und daß die an sich rein objektive Unterscheidung zwischen Justiz- und Administrations-(Regierungs-) Sachen insofern von großer Wichtigkeit ist, als auch die für jede dieser Gattungen in Betracht kommenden verschiedenen Prinzipien die Anordnung verschiedener Behörden für die eine und die andere Gattung nothwendig bedingen, wodurch dann die besondere Garantie dafür gewährt wird, daß jeder Gegenstand nach dem ihm eigenthümlichen Prinzipe behandelt wird (vgl. das Nähere hierüber unten in §§. 53 u. 54).

[3] Vgl. über diesen, aus dem sogen. „monarchischen Prinzip" folgenden Grundsatz des konstitutionell-monarchischen St.-R. oben §. 30, sub III, S. 118, Note 3, u. §. 44, sub I, S. 148, desgl. oben S. 152, Note 6.

[4] Das konstitutionelle Staats-Recht geht von dem Grundsatze aus, daß der Regent die Regierungsgewalt zwar selbst, aber durch verantwortliche Beamte ausübt. Diesen Grundsatz erkennt daher auch die Preuß. Verf.-Urk. an, indem sie zwar im Art. 45 dem Könige allein die vollziehende Gewalt, sowie das Recht der Ernennung und Entlassung der Minister, und im Art. 47 das Recht der Ernennung aller Staatsdiener beilegt, zugleich aber im Art. 44 die Nothwendigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung eines jeden Regierungsaktes des Königs und die Verantwortlichkeit der Minister dafür ausspricht, auch im Art. 61 den Kammern das Recht der Ministeranklage zugesteht. Wenn aber aus jenem richtigen Prinzip des konstitutionellen Systems die ganz unrichtige Folgerung hergeleitet wird, daß nur die (verantwortlichen) Minister regierten, oder daß jede Regierungshandlung nur als ihre Handlung zu betrachten sei, so beruht diese Verkehrtheit lediglich auf der Lehre einiger Französischen Publicisten (insbesondere Dupin's und Thiers'), welche verlangt, daß der König die Regierungsgewalt delegiren müsse, und den Satz aufstellt: „Le roi regne, mais il ne gouverne pas". Diese Lehre findet aber in dem Staats-Rechte Deutscher konstitutioneller Staaten und insbesond. des Preuß. Staates nirgends einen Anhalt (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 22, S. 78, Schmitthenner, ideales Staats-R., S. 293 u. 415, Bluntschli, allgem. St.-R.,

welche dabei nur an gewisse Formen und rechtliche Schranken gebunden ist. Diesen Grundsatz hat auch die Preußische Verfassungs-Urkunde (im Art. 45) ausdrückich anerkannt [1].

Abgesehen von den materiellen rechtlichen Schranken, welche dem Könige in der Ausübung der vollziehenden Gewalt und in Betreff der Wahl der Mittel gesetzt sind, wovon unten näher die Rede sein wird, besteht die formelle Schranke darin, daß der König bei der Ausübung des Rechtes an die Mitwirkung der Minister gebunden ist. Jede Regierungshandlung des Königs bedarf, um gültig, folglich um vollziehbar zu sein, der Gegenzeichnung (wenigstens) eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt [2].

Von diesem Grundsatze werden indeß zwei Ausnahmen gemacht:

a) Die erste derselben betrifft die Armee-Befehle. Bis zum Jahre 1861 wurden einzelne Armee-Befehle und Ordres verschiedenen Inhalts unkontrasignirt, dagegen andere Armee-Befehle, sowie auch der größte Theil der Kommando-Ordres, kon-

---

2. Ausg., Bd. I, Buch 4, Kap. 21, S. 359, u. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. St.-R., S. 52). Vgl. auch: Stahl's Philosophie des Rechts, 3. Ausg., Bd. II, Abth. 2, S. 397 ff.

[1] Der Art. 45 der Verf.-Urk. bestimmt: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen". — Eine Theilnahme der Volksvertretung an der Regierung findet also nicht statt; indeß ist es hiermit vollkommen vereinbar, daß den Kammern das Recht zusteht, Beschwerde zu führen, wenn die Verfassung oder die Gesetze bei Ausübung des Regierungsrechtes nicht richtig oder gar nicht vollzogen werden. Die Verf.-Urk. gibt daher (im Art. 81) jeder Kammer (insbesond. auch zu diesem Zwecke) das Recht, „Adressen an den König zu richten und an sie gerichtete Petitionen (vgl. Art. 32) an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen", sowie das Recht (Art. 82) „Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen". In derselben Richtung üben die Kammern (nach näherer Bestimmung der Geschäfts-Ordnungen) das Recht der „Interpellation der Staatsminister" aus. Diese Rechte der Volksvertretung enthalten kein unmittelbares Eingreifen und Mitwirken in Ausübung der Regierung, sondern nur eine Ueberwachung der verantwortlichen Minister, um diese in der verfassungswidrigen Vollziehung der Gesetze zu behindern. Ueberhaupt kann den Kammern die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Verwaltungsakte der Staatsregierung ihrer Prüfung zu unterwerfen und ihre Ansicht darüber auch in der Form eines Beschlusses auszudrücken, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dies in der Form einer Adresse, einer Beschwerde oder einer einfachen Resolution geschieht. In keiner Weise ist hierin ein Eingriff in die Rechte der Exekutive enthalten. Die Kammern haben auch in der That dies Recht vielfach bereits ausgeübt, und die Behauptung, daß hierin eine Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz enthalten sei (vgl. die Erklärung der Staatsmin. in der Sitz. der II. K. v. 12. Jan. 1852, sten. Ber. 1851—52, Bd. I, S. 83; desgl. in der Sitz. v. 12. Mai 1852, a. a. O., S. 1344, sowie in der Sitz. der I. K. v. 17. Febr. 1852, sten. Ber. 1851—52, Bd. I, S. 344), ist mit den treffendsten Gründen widerlegt worden (s. sten. Ber. der II. K. 1851—52, Bd. I, S. 88, 94, 102, 103, 119, Bd. III, S. 1352, 1356; desgl. der I. K. 1851—52, Bd. I. S. 340, 345 u. 356, wo insbes. auch Stahl die von der Staatsregierung bestrittene Kompetenz der Kammern für unzweifelhaft erklärt hat). — Vgl. auch unten §. 75 (die Note am Schlusse des Paragraph).

[2] Vgl. Art. 44 der Verf.-Urk. — Die ministerielle Kontrasignatur aller landesherrlichen Regierungs-Erlasse war in Preußen vor Emanation der Verf.-Urk. nicht allgemein üblich, sondern fand in der Regel nur statt bei eigentlichen Gesetzen und Verordnungen, nicht aber bei den als Kabinets-Ordres bezeichneten Königlichen Erlassen. Die Verordn. Königs Friedrich Wilhelm I. v. 25. März 1719 (Mylius, C. C. M. Tom. II, Abth. I, S. 671) hatte übrigens bereits angeordnet, „daß jedes zur Publikation durch den Druck bestimmte Patent vorher im Projekte zur Königlichen Approbation und eigenhändigen Unterschrift, auch der gewöhnlichen Kontrasignatur des betreff. Departements-Ministers, eingesandt und vorher nicht zum Druck geschritten werden solle". Diese Gegenzeichnung hatte indeß nur den Zweck, die Authenticität der Königlichen Erlasse zu verbürgen, oder Mißbrauch der landesherrlichen Namensunterschrift zu verhüten. Diesem Zwecke tritt jedoch für das jetzt bestehende Staats-Recht als staatsrechtlich wichtigster Grund hinzu, daß durch die Kontrasignatur festgestellt wird, wer die rechtliche Verantwortlichkeit für den betr. Regierungsakt zu tragen hat, und es bezieht sich die Vorschrift des Art. 44 der Verf.-Urk. nicht bloß auf zu publicirende Gesetze und Königl. Verordnungen, sondern ganz allgemein auf alle und jede Regierungs-Erlasse des Königs. — Vgl. über den Gegenstand Klüber's öff. R. des D. B., §. 283, S. 405, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 294, und über das Ungenügende der durch die neuern Staatsgrundgesetze angeordneten ministeriellen Gegenzeichnung als Schutzmittel gegen Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt: Schmitthenner's ideales Staats-R., S. 424.

trasignirt der Armee oder den betreffenden Kommando-Stellen ꝛc. bekannt gemacht. Der Erlaß des Königs vom 18. Januar 1861 [1], welcher eine ordnende Feststellung des Gegenstandes für erforderlich erklärt, spricht aus, daß alle der Armee bekannt zu machenden Königlichen Ordres den Charakter des militairischen Befehls behalten, jedoch weder die Stellung des Kriegs-Ministers, noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen, und bestimmt sodann Folgendes: a) Armee-Befehle, sowie Ordres, welche der König in Militair-Dienstsachen oder Personal-Angelegenheiten erläßt, sollen ohne Gegenzeichnung expedirt werden. b) Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militair-Etat von Einfluß sind, oder andere Zweige der Militair-Verwaltung berühren, so soll folgendes Verfahren stattfinden: α) Sind diese Ordres nicht an den Kriegs-Minister gerichtet, so sollen sie diesem mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen. β) Sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militair-Befehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Militair-Kommando-Stellen u. s. w. bekannt zu machen. c) Außerdem soll es in Bezug auf die von dem Könige in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche dem Kriegs-Minister nicht durch Ordres bekannt gemacht werden, bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält. d) Alle übrigen, nur die Militair-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, sowie alle anderen Ordres in Armee-Angelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungs-Akt enthalten, sollen vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen werden.

b) Die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, welche zum Ressort des evangelischen Ober-Kirchen-Raths gehören, betreffend, so hat die Mitwirkung des verantwortlichen Ministers der geistlichen Angelegenheiten dabei aufgehört [2], und auf Grund des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde ist eine Sonderung des staatlichen und des kirchlichen Verfassungs-Gebietes eingetreten [3]. In Folge dessen wird angenommen, daß der evangelische Ober-Kirchen-Rath befugt ist, in inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche unmittelbar an den König, als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche, zu berichten und dessen Anordnungen für die Kirche zu empfangen, ohne daß es eines Dazwischentretens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Staats-Minister bedürfe, so daß also auch eine Gegenzeichnung desselben bei kirchenregimentlichen Akten nicht erforderlich und verfassungsmäßig nicht zulässig sei. Die an den evangelischen Ober-Kirchen-Rath in Internis der evangelischen Kirche ergehenden Königlichen Ordres werden hiernach, ohne Kontrasignatur des Ministers, für gültige Akte des obersten Kirchen-Regiments erachtet, welche in der Kirche dieselbe Kraft und Autorität äußern, die sie nach der Verfassung der evangelischen Kirche von jeher geübt haben, indem die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat hierin der Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen nicht präjudizire [4].

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V., 1861, S. 73, Nr. 82. Dieser (von dem Kriegs-Min. kontrasignirte) Erlaß erklärt das bisherige Verfahren für dem Dienste nachtheilig, insbesondere weil daraus Irrungen und Unsicherheit entstünden, und weil der Umstand, daß die Kommando-Ordres kontrasignirt wurden, zu Verzögerungen geführt habe.

[2] Vgl. Bd. II, §. 231, sub II A, u. §. 236.

[3] Vgl. unten §. 197.

[4] Diese Grundsätze finden sich entwickelt in dem Cirk.-Erl. der Abth. des Min. der geistl. Angeleg. für die innern evangel. Kirchensachen (des jetzigen Ob.-Kirchen-Raths) v. 30. April 1850 (vgl. Aktenstücke aus der Verw. des evangel. Ob.-Kirchen-Raths, Bd. I, H. 1, S. 46—49), worin zugleich auch behauptet wird, daß es zur Gültigkeit landesherrlicher Erlasse in innern Kirchensachen der Publikation durch die Gesetz-Sammlung nicht bedürfe, sondern daß es in dem Belieben der Kirche stehe, in welcher Art sie die Publikation solcher Erlasse zu bewirken für angemessen erachte.

## §. 52.

### II. Die einzelnen in der vollziehenden Gewalt enthaltenen Befugnisse; die Mittel und die rechtlichen Schranken ihrer Ausübung.

In der vollziehenden oder ausführenden Gewalt des Königs sind folgende Befugnisse begriffen:

I. Das Recht der Oberaufsicht über alle Theile der Staatsverwaltung (jus supremae inspectionis, potestas inspiciendi suprema) [1], d. h. das Recht und die Pflicht der Staatsregierung zu fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staates Einfluß haben kann [2].

Dies Recht begreift folgende Bestandtheile in sich:

a) die Befugniß, von Allem Kenntniß zu nehmen, was im Bereiche des Staates vorgeht und seine Rechte, Pflichten oder Interessen berührt;

b) die Befugniß, allem demjenigen im Staate das Dasein zu verweigern, was dem Staatsganzen schädlich sein kann, woraus die positive Gesetzgebung die Befugniß der Staatsregierung entwickelt hat, zu untersagen und zu bestätigen [3], welche, in Verbindung mit dem Rechte der Voruntersuchung, ob zu untersagen oder zu bestätigen, zu einem förmlichen Vormundschafts-Systeme der Regierungen in allen Staaten Deutschlands geführt hat;

c) die Befugniß, zu veranlassen, was mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Staatszweckes dienen kann [4].

Das Oberaufsichts-Recht hat somit keineswegs eine bloß negative Funktion, sondern dient der Regierung auch dazu, die Thätigkeit der Gesetzgebung vorzubereiten, sich von der Beobachtung der Gesetze zu überzeugen, die rechtzeitige und zweckmäßige Wirksamkeit der vollstreckenden Gewalt zu sichern und die Möglichkeit der Ausübung der besonderen Rechte zu gewähren [5]. Zur Ausübung dieses Rechtes gebühren der Staatsregierung die dazu nothwendigen Mittel [6]. Dahin gehören:

a) die Absendung von Bevollmächtigten (Kommissarien), um Visitationen (Besichtigungen, Untersuchungen) vorzunehmen, Nachrichten einzuziehen, und bei gewissen Ereignissen oder Verhandlungen [7] die Interessen der Staatsregierung wahrzunehmen;

b) die Verbindlichkeit aller Staatsbehörden und Beamten zur Berichterstattung nicht bloß über ihre regelmäßige Geschäftsführung, sondern auch über alle außerordentlichen Vorfälle, welche das Staatsinteresse berühren [8].

---

[1] Ueber die von mehreren Staats-Rechtslehrern vertheidigte Aufstellung des Oberaufsichts-Rechtes als eines besondern Bestandtheiles der Staatsgewalt (nämlich die Gegenüberstellung der gesetzgebenden, der exekutiven und der aufsehenden Gewalt) vgl. oben S. 152, Note 6. Dieser Eintheilung folgen insbesondere auch: Klüber, öffentl. R. des D. B., §§. 358 ff., S. 552 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 165 ff., S. 192 ff., und Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §§. 41 u. 177 ff., S. 50 ff. u. S. 310 ff. — Vgl. über die Materie: Chr. A. Herrmann, de jure supremae inspectionis juris publ. Germanici praecepta (Halae 1843).

[2] Die Gegenstände des Oberaufsichts-Rechtes lassen sich, wie einleuchtet, nicht einzeln aufzählen, da dasselbe, ebenso wie die Gesetzgebung und die ausführende Gewalt überhaupt, hinsichtlich alles desjenigen in Anwendung gebracht werden kann, was möglicherweise Gegenstand der Staatsgewalt sein kann. Vorzugsweise kommt es bei allen Gegenständen der Polizei zur Anwendung (vgl. Leist, Lehrb. des Staats-R., §. 103, Note 2, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 196).

[3] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 2 und Einleit. §. 76.

[4] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 3.

[5] Es liegt nicht bloß die negative Befugniß in dem Oberaufsichts-Rechte: „videre, ne quid detrimenti capiat respublica", sondern auch die positive: „videre, quid reipublicae prosit".

[6] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 4.

[7] Z. B. bei politischen und kirchlichen Wahl-Akten.

[8] Keine öffentliche Behörde kann sich den von ihr geforderten Nachweisungen entziehen. In Betreff der Gerichte findet indeß diese Verbindlichkeit insofern eine Einschränkung, als dieselben nach Art. 86 der Verf.-Urk. unabhängig und keiner andern Autorität, als der des Gesetzes, unterworfen sind. Sie sind nur in Betreff solcher Gegenstände, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sowie in Lehns-, Fideikommiß- und Familien-Stiftungssachen, in Betreff der Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheі-

c) die Verbindlichkeit der Korporationen [1], Kollegien und Individuen, in den von den Gesetzen bestimmten Fällen unaufgefordert Anzeigen zu erstatten, die vorgeschriebene Genehmigung oder Bestätigung (Konfirmation) der betreffenden Staatsbehörden, beziehungsweise des Königs, für gewisse Rechtsgeschäfte [2] einzuholen, oder die gesetzlich erforderliche Erlaubniß (Konzession) zur Vornahme gewisser Handlungen [3] zu erwirken.

Das Recht der Oberaufsicht hat indeß seine Grenzen, und diese ergeben sich theils aus der Natur der Sache, theils aus positiven Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze.

a) Zunächst findet das Oberaufsichts-Recht seine Grenze darin, daß es niemals über seinen Zweck hinausgehen, mithin sich nicht auf Gegenstände und Verhältnisse erstrecken darf, welche überhaupt nicht in den Bereich des Staates gehören [4].

b) Dasselbe darf nicht dazu gemißbraucht werden, um verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger zu kränken [5], oder Befugnisse und Gegenstände, welche nach den Gesetzen der freien Ausübung, Benutzung oder Behandlung der Korporationen oder Individuen im Staate überlassen bleiben müssen, zu beschränken, aufzuheben [6] oder indirekt der Entscheidung der Regierung zu unterwerfen [7].

c) Niemals darf sich die Regierung zur Ausübung des Oberaufsichts-Rechtes unerlaubter (unsittlicher oder widerrechtlicher) Mittel bedienen. Deshalb darf dieselbe insbesondere:

α) in solchen Fällen keine Mittheilungen verlangen, wo die Verschwiegenheit die

---

nigungen, sowie in Hinsicht der weder zur streitigen, noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, als: Justizvisitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen, der Aufsicht des Justizministers unterworfen (Verordn. v. 21. Juli 1846, §. 37, G. S. 1846, S. 301. u. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 35, G. S. 1849, S. 1, Ges. v. 5. März 1855, §. 4, G. S. 1855, S. 175). Daraus folgt von selbst, daß sie in allen übrigen zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten — also in allen dem ordentlichen Instanzenzuge folgenden Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit — nicht zur Berichterstattung an den Justizminister verpflichtet sind. Aus dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit folgt überdies, daß den Gerichten gegenüber die Pflicht der Berichterstattung (sowie der Einsendung der Akten) nicht auf die Einforderung der einzelnen Vota der Mitglieder ausgedehnt werden darf.

[1] Vgl. A. L. R., II. 13, §. 13.

[2] Z. B. der Aktiengesellschaften aller Art, der Ausgabe von Papieren au porteur u. dgl. — Hierher sind auch zu rechnen: die Legitimationen unehelicher Kinder durch landesherrliches Reskript (A. L. R., II, 2, §. 601 ff.) und die landesherrl. Erlaubniß zur Aenderung der Familien- oder Geschlechtsnamen (K.-O. v. 15. April 1822, G. S. 1822, S. 108).

[3] Z. B. zur Betreibung gewisser Gewerbe, der ärztlichen Praxis, öffentlicher Ausspielungen u. dgl.

[4] Daher würde jede Einmischung der Regierung in Privat- und Familienangelegenheiten der Staatsbürger eine Ueberschreitung des Oberaufsichts-Rechtes sein und deshalb die Pflicht der Staatsbürger nicht begründen, die erforderten Mittheilungen zu machen (Anwendungen in Bezug auf die Richter: A. G. O., I, 40, §. 48 u. III, 3, §. 40). — Ebenso wenig darf das Oberaufsichts-Recht zur Beschränkung der Gewissensfreiheit gemißbraucht werden (Verf.-Urk. Art. 12, A. L. R., II, 12, §§. 1—4), noch auch zur Beschränkung der Wissenschaft und ihrer Lehre (Verf.-Urk. Art. 20).

[5] Insbesondere nicht zur Verletzung der gewährleisteten persönlichen Freiheit (Art. 5 der Verf.-Urk.), was z. B. geschehen würde durch polizeiliche Inhaftnahme oder Stellung unter Polizeiaufsicht solcher Personen, deren Befreiung von der Haft von dem kompetenten Richter ausgesprochen, oder deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht von diesem nicht erkannt worden ist. Ebenso nicht zur Verletzung des gewährleisteten Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Verf.-Urk. Art. 6), oder des gewährleisteten (gesetzlich geordneten) Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Art. 29 u. 30 a. a. O.).

[6] Daher enthält z. B. jede Beschränkung der im Art. 12 der Verf.-Urk. gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, sowie der in Art. 16 gewährleisteten Freiheit des Verkehrs der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen und der (nicht durch besondere Gesetze beschränkten) Veröffentlichung kirchlicher Anordnungen eine verfassungswidrige Ueberschreitung des Oberaufsichte.Rechts.

[7] Dies würde z. B. dadurch geschehen, wenn Justizsachen der Kognition der Gerichte entzogen und der Entscheidung anderer Behörden unterworfen würden.

höher stehende Pflicht ist [1]; auch widerspräche dem die Begründung einer allgemeinen Denunciationspflicht der Staatsbürger [2].

β) Ganz ausgeschlossen bleiben soll die Anordnung einer sogenannten geheimen Polizei [3]; auch darf nicht unter dem Vorwande der Ausübung des Oberaufsichts-Rechtes das Briefgeheimniß [4] verletzt werden.

II. Das Recht, die allgemeinen Anstalten zu treffen, welche zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind. Hierbei kann indeß eine Mitwirkung der Kammern alsdann bedingt sein, wenn durch die betreffenden Anordnungen eine Aenderung in den bestehenden Gesetzen getroffen werden soll, oder wenn neue Ansprüche an die Staatsgelder deshalb gemacht werden [5].

Zu den aus diesem Rechte fließenden Befugnissen gehören:

---

[1] Z. B. beim Beichtvater (A. L. R., II. 11, §§. 80—82, Krim.-O. §. 313, Nr. 1, A. G. O., I, 10, §. 180, Nr. 1), bei Medizinalpersonen (Strafgesetzbuch §. 155), bei Rechtsanwalten und andern Bevollmächtigten (A. G. O., I, 10, §. 230, Nr. 11).

[2] Vgl. Fr. Hahn, von der Pflicht zur Denunciation der Verbrechen (Bern, 1840). — Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 beschränkt die Denunciationspflicht auf folgende Fälle: a) von dem Vorhaben eines Hochverrathes, eines Landesverrathes, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens muß der, welcher davon zu einer Zeit glaubhafte Kenntniß erhält, wo die Verhütung dieser Verbrechen möglich war, rechtzeitig Anzeige machen (§. 39); b) ebenso von dem Vorhaben einer Desertion (§. 112). Vgl. den Aufsatz über die Ausdehnung der Pflicht zur Anzeige beabsichtigter Verbrechen (in Goltdammer's Arch. für Preuß. Straf-R., Bd. IV, S. 63 ff.).

[3] Vgl. darüber: C. F. W. Grävell, über höhere, geheime und Sicherheits-Polizei (Sondershausen, 1820). — Zachariä, vierzig Bücher vom Staate (Umarbeitung, Heidelberg, 1840), Bd. IV, S. 292. — v. Aretin, St.-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 174 ff. — Klüber, öff. R. des D. B., §. 381, S. 581, Note c und die dort alleg. Literatur. — Zachariä, D. St.- u. B.-R. Bd. II, S. 277. — v. Mohl, System der Rechts-Polizei, 2. Aufl., S. 424, §. 45, und dessen Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 574 ff. — Daß das Institut der sogen. höhern und geheimen Polizei in Preußen nicht geduldet werden solle, hat König Friedrich Wilhelm III. in der K.-O. v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin (G. S. 1817, S. 289) ausdrücklich vorgeschrieben, wo es (unter No. V) heißt: „Bei dem Polizei-Ministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogen. höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Uebel war". Eine gleiche Zusicherung hat derselbe den Rheinischen Provinzialständen in dem vierten Rhein. Landtagsabschiede v. 3. März 1835 (sub B, Nr. 17) ertheilt (vgl. die Amtsbl. der Reg. der Rheinprovinz, Jahrg. 1835, u. Bergius, Ergänz. zur G. S., S. 508).

[4] Die Verf.-Urk. garantirt dies ausdrücklich im Art. 33: „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen". Auch bestimmt der Art. 6, „daß die Beschlagnahme von «Briefen» nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet sei". — Das im Art. 33 vorbehaltene Gesetz soll indeß noch ergehen, jedoch enthält das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 in den §§. 280 u. 328 die Strafvorschriften in Betreff der vorsätzlichen und unbefugten Eröffnung versiegelter Briefe, und in Betreff der gesetzwidrigen Eröffnung oder Unterdrückung der der Post anvertrauten Briefe und Packete durch Postbeamte (vgl. A. L. R., II, 15, §. 204 u. II, 20, §. 1370, desgl. Porto-Tax-Regul. v. 18. Dec. 1824, §. 43, G. S. 1824, S. 230). — Das Ob. Trib. hat (in dem Beschl. v. 17. April 1854) in Bezug auf den Gegenstand ausgesprochen, daß, so lange nicht die im Art. 33 der Verf.-Urk. vorbehaltenen neuen Gesetze ergehen, die frühern, hierauf bezüglichen Vorschriften in Kraft bleiben, und daß die Krim.-O. §. 123 ff. versiegelte Briefe nicht von der Beschlagnahme zum Zwecke der Untersuchung ausnimmt (Just.-Min.-Bl., 1854, S. 138, Nr. 60). In einem Aufs. von Dr. Stieber (Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 86 ff.) wird zu zeigen versucht, daß die Postbehörden verpflichtet sind, nicht bloß den Requisitionen der Staatsanwaltschaften, sondern auch der Polizeibehörden wegen Beschlagnahme zur Post gegebener Briefe zu genügen. Die Ausführung des Dr. Stieber ist übrigens gegen die (von ihm bezeugte) Praxis der Preuß. Postbehörden gerichtet, welche sich auf die diesen ertheilte Anweisung der Ministerien für H., G. u. öffentl. Arbeiten u. der Justiz stützt, nach welcher von der Post niemals auf Requisition der Polizeibehörden, sondern nur der Staatsanwaltschaft Briefe ausgeliefert werden. Jedenfalls ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit der baldigen Regulirung des Gegenstandes durch das im Art. 33 der Verf.-Urk. verheißene Gesetz. — Vgl. übrigens die Schriften über diese Materie in v. Kamptz, Literatur des Völker-Rechts, S. 96 ff., desgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 459, und dessen Rechtspolizei, S. 433, Klüber, öff. R. des D. B., §. 444, S. 673 ff. — Vgl. auch unten §. 89, sub B, ad 3.

[5] Dies folgt aus den Art. 62, 96, 99 u. 100 der Verf.-Urk.

1) Das Recht zur Errichtung von Behörden und zur Bestimmung ihres Wirkungskreises in geographischer und sachlicher Beziehung, ihres Aufenthaltsortes, ihrer Einrichtung und ihrer Geschäftsordnung [1]. Die Ausübung dieses Rechtes steht zwar dem Könige, jedoch nur nach Maaßgabe des Gesetzes, zu, und es ist derselbe insbesondere auch ohne Zustimmung der Kammern nicht berechtiget, dabei von denjenigen Grundsätzen abzuweichen, welche in Hinsicht der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden durch das Gesetz allgemein angeordnet worden sind [2]. Namentlich aber erfordert jede von den bestehenden Gesetzen abweichende Anordnung in Betreff der Gerichts-Organisation und des gerichtlichen Verfahrens stets die Genehmigung der Kammern [3].

2) Das Recht zur Besetzung aller Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes [4], mithin:

[1] a) Dies Recht, welches speziell auch als „Organisationsgewalt" bezeichnet wird (vgl. Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §. 41, S. 51, u. §. 183, S. 324), ist in der vollziehenden Regierungsgewalt enthalten und wird ausgeübt im Wege Königl. Verordnung des Art. 45 der Verf.-Urk. nach Maßgabe des Gesetzes. Ganz unrichtig ist es aber, wenn Maurenbrecher a. a. O. dasselbe als eine Unterart der „gesetzgebenden Gewalt" aufstellt (vgl. hierüber auch Leist, St.-R., §. 98, u. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 167. S. 198. Note 2). — Vgl. oben §. 47, sub A, ad 2, S. 167.

b) Wenn es sich von der Errichtung neuer Behörden oder von Veränderungen in der bisherigen durch die Gesetze festgesetzten Organisation der Behörden handelt, so bedarf es dazu, auch abgesehen von dem Finanzpunkte, welcher im Wege des Budgets zu ordnen bleibt, der gesetzlichen Regelung. Dies ergibt sich schon aus dem Art. 110 der Verf.-Urk.: „Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit". Dieser Artikel hat keineswegs (wie von dem Min. v. Westphalen in der Denkschrift v. 23. März 1854 [Druckf. der II. K., 1853—1854, Bd. IV, Nr. 227, S. 7] behauptet worden ist) nur eine transitorische Bedeutung, sondern er befindet sich vielmehr unter den allgemeinen Bestimmungen der Verf.-Urk., und wenn derselbe gleich etwas Transitorisches mit enthält, so hat er doch auch die Bedeutung, daß die bestehenden Gesetze über die angeordneten Behörden (soweit diese Gesetze nicht nach Art. 109 als verfassungswidrige schon beseitigt sind) so lange bestehen bleiben sollen, bis sie im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Die Bildung neuer Behörden, sowie die Veränderung gesetzlich bestehender, ist aber eine Organisations-Veränderung, welche (nach Art. 110 der Verf.-Urk.) nur durch ein Gesetz angeordnet werden kann (vgl. die Bemerk. der Abgeordn. Kisker u. v. Patow in der 43. Sitz. der II. K. v. 31. März 1854, in den sten. Ber. 1853—1854, Bd. II, S. 733—735 zur Widerlegung der unrichtigen Ausführungen des Min. v. Westphalen, ebendas. S. 732). Ueberdies aber ist es unzweifelhaft eine Verletzung des den Kammern verfassungsmäßigen Rechtes der Budgetbewilligung, wenn die Staatsregierung die Errichtung neuer oder die Veränderung bestehender Behörden vornimmt, ohne hiervon rechtzeitig den Kammern Kenntniß zu geben und deren vorgängige Genehmigung zu den dadurch entstehenden Mehrkosten erhalten zu haben. Gegen die (in mehreren Fällen stattgefundene) Verletzung dieses Grundsatzes ist daher mit Recht von der II. K. durch den in der erwähnten Sitz. v. 31. März 1854 gefaßten Beschluß Einspruch erhoben worden (vgl. den Bericht der Budget-Kom. v. 28. März 1854 in den Druckf. der II. K., 1853—1854, Bd. IV, Nr. 227, u. die sten. Ber. der II. K., 1853—1854, Bd. II, S. 731—735). Vgl. auch die sten. Ber. der II. K., 1852—1853, üb. die 63. Sitz. v. 4. Mai 1853, Bd. III, S. 1296—1297.

[2] Art. 96 der Verf.-Urk.: „Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt". — Vgl. oben §. 47, sub A, ad 2, S. 167. — Der Art. 96 bestimmt, wie auch seine Stellung im Tit. VI (von der richterlichen Gewalt) ergibt, — nur, daß die gesetzliche Grenzscheidung zwischen der Wirksamkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt wird, mithin nicht durch den König allein abweichend von dem Gesetze bestimmt werden darf. Dagegen kann der Art. 96 nicht dahin ausgelegt werden, als verböte er die Regelung der inneren Kompetenzverhältnisse der Verwaltungsbehörden als solcher und ihrer Verhältnisse unter einander im Wege Königl. Anordnung. Dies Recht steht vielmehr dem Könige allein zu, und zwar vermöge der (in dieser Beziehung unbeschränkten) Organisationsgewalt, und eine Mitwirkung der Kammern hierbei könnte allenfalls nur alsdann in Anspruch genommen werden, wenn mehrere, als die durch das Staatshaushalts-Etatsgesetz bewilligten, Geldmittel erforderlich sein sollten. — Vgl. auch unten §. 56, sub 1.

[3] Vgl. oben §. 47, sub A, ad 2, S. 167, und unten §§. 55 u. 57.

[4] Art. 47 der Verf.-Urk.: „Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet". — Der König übt dies Recht theils unmittelbar aus, theils mittelbar durch die von dem Gesetze oder durch Königl. Anordnung mit der Ausübung des gedachten Rechtes betrauten vorgesetzten Behörden oder Beamten; Letzteres insbes. in Betreff der minder wichtigen Stellen (vgl. das Nähere in Bd. II, §. 291, sub III).

a) das Recht zur Ernennung und Entlassung der Minister [1];

b) das Recht zur Ernennung aller übrigen Staatsbeamten, worunter auch das Recht begriffen ist, denselben die Bestallungen zu ertheilen, ihnen die amtlichen Titel beizulegen und ihnen ihre Besoldungen anzuweisen [2]. — Bei der Ausübung des Rechtes der Ernennung der Staatsbeamten ist indeß der König, wie sich von selbst versteht, auf die Zahl derjenigen Personen beschränkt, welche ihre Befähigung zu dem betreffenden Amte in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nachgewiesen haben [3]; zugleich aber ist dabei der gleichfalls in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz festzuhalten, daß die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen [4]. — Ferner findet das Recht des Königs zur Ernennung der Staatsdiener eine verfassungsmäßige Schranke in den Bestimmungen der Normal-Etats, welche dem alljährlich durch ein Gesetz festzustellenden allgemeinen Staatshaushalt-Etat [5] zur nothwendigen Grundlage dienen und Bestandtheile desselben bilden. Die dadurch festgestellten Grundsätze über die Zahl, Rangklassen und Besoldungen der Beamten der einzelnen Stellen müssen mithin inne gehalten werden [6].

---

[1] Art. 45 der Verf.-Urk.: „Der König ernennt und entläßt die Minister". — Das Recht des Königs, sich seine Minister frei zu wählen und dieselben nach seinem alleinigen Ermessen zu entlassen, welches der Art. 45 der Verf.-Urk. ausdrücklich ausspricht, versteht sich nach den Grundsätzen des konstitutionell-monarchischen Staats-Rechts ganz von selbst, und jede Einrichtung oder Bestimmung, nach welcher er rechtlich genöthigt wäre, sie auf den Antrag eines andern Subjekts zu entlassen, würde das „monarchische Prinzip" entschieden verletzen (Dahlmann in s. Politik S. 105 sagt: „Ein Ministerium, welches dem König gesetzt wird, oder welches er, einmal gewählt, nicht wieder entlassen darf, heiße es Hausmeier oder Reichsrath, ist Mit-König"). — Dagegen widerstreitet es diesem Grundsatz in keiner Weise, wenn gefordert wird, daß die Entlassung eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten (verantwortlichen) Ministers (Art. 61 der Verf.-Urk.) erfolgen müsse, und wenn hier selbst das Begnadigungsrecht des Königs durch die Zustimmung der anklagenden Kammer bedingt wird (Art. 49); denn die Königl. Prärogative, die Minister in ihrem Amte zu halten, kann nicht durch eine im Namen des Königs selbst erfolgende richterliche Entscheidung über Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath beeinträchtigt werden. Ebenso wenig aber kann angenommen werden, daß es ein Eingriff in das Recht der Krone sei, wenn die Kammern im Wege der Adresse (Art. 81) oder Staatsangehörige im Wege der Petition (Art. 32) auf Entlassung der bisherigen Rathgeber der Krone antragen, oder wenn die Kammern in Form einer Erklärung (Resolution) aussprechen, daß die Minister das Vertrauen des Landes nicht hätten oder nicht verdienten (vgl. oben S. 195, Note 1, und Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §. 22, S. 78).

[2] Vgl. das Nähere hierüber, sowie über die Anstellung und Entlassung der Staatsdiener überhaupt in Bd. II, Abth. I, Abschn. 2 (betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener).

[3] Deshalb umfaßt die Amtsbesetzungsgewalt auch das Recht, die Staatsprüfungen anzuordnen und abhalten zu lassen, wogegen die allgemeinen Bedingungen der Zulassung zum Staatsdienste — abgesehen von der Qualifikation — durch die Gesetzgebung geordnet sind.

[4] Art. 4 der Verf.-Urk.: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich". Dadurch sind auch die §§. 35 u. 36, A. L. R., II, 9, welche von dem Vorrechte des Adels in dieser Beziehung handeln, beseitigt. — Wenn nun zwar die gedachte Bestimmung des Art. 4 keineswegs so klar, als wünschenswerth ist, so folgt doch jedenfalls aus derselben, daß es nicht in der Befugniß des Königs liegen würde, im Wege der Verordnung ganze Kategorien von Personen ein für allemal für unfähig zur Erlangung von Aemtern zu erklären, zu welchen dieselben nach den bisherigen Gesetzen die Befähigung nachgewiesen hatten, sondern daß dies nur durch ein Gesetz geschehen könnte. Uebrigens wird anzunehmen sein, daß der Art. 4 an sich die Befugniß des Königs rechtlich nicht beschränkt, jeden Dienstbewerber, wenngleich dessen Befähigung nicht zu bezweifeln, dennoch zu übergehen.

[5] Vgl. Art. 99 der Verf.-Urk.

[6] Hieraus folgt, daß nur diejenigen Stellen besetzt werden dürfen, welche die Etats aussetzen, und daß diese Stellen nur mit dem etatsmäßig ausgesetzten Gehalte dotirt werden können. Ueberschreitungen der Etats würden die nachträgliche Genehmigung der Kammern erfordern (Art. 104 der Verf.-Urk.) und könnten nur durch den Nachweis der Unvermeidlichkeit gerechtfertigt werden, bis zu dessen Führung die betreff. Minister dafür verantwortlich und, im Falle der Nichtgenehmigung der Kammern, der Staatskasse persönlich verpflichtet bleiben. Andererseits versteht sich aber auch von selbst, daß die in den Normal-Etats ausgesetzten Stellen nicht willkürlich unbesetzt gelassen (vgl. in Betreff der Richterstellen bereits den Reichsdeput.-Abschied von 1600, §. 50, welcher allen Deutschen Landesherren diese Pflicht auferlegt hat), oder mit geringerem Gehalte, als dem normalmäßigen, dotirt werden dürfen. Denn Beides würde eine nicht zu rechtfertigende Unterlassung enthalten, da die Vereinbarung der Theilnehmer der gesetzgebenden Gewalt über

3) Das Recht, alle zur Vollziehung eines Gesetzes erforderlichen materiellen Vorkehrungen anzuordnen.

III. Aus dem Rechte der Vollzugsgewalt folgt ferner die Befugniß, die Beobachtung und Befolgung der Gesetze und der auf Grund der Gesetze erlassenen Anordnungen den zu deren Befolgung Verpflichteten gegenüber zu erzwingen[1]. Wo äußere natürliche Hindernisse zu bewältigen oder bestimmte Zustände in Bezug auf äußere Dinge herzustellen sind, da ist ein unmittelbar hierauf gerichtetes Handeln der Organe der Staatsgewalt nothwendig, und wenn auf die Handlungen oder Unterlassungen der Staatsangehörigen eingewirkt werden muß, so ist dies das Recht, wie die Pflicht der Staatsgewalt. Deshalb hat diese nicht bloß das Recht, den Willen der zum gesetzlichen Gehorsam[2] Verpflichteten dem Bedürfnisse nach zu bestimmen und ihm durch Befehle oder Auflagen mit oder ohne Androhung von Uebeln (psychischer Zwang) die erforderliche Richtung zu geben[3], sondern wo dies nicht ausreicht, wo also die Staatsbürger dem Gesetze den Gehorsam verweigern, da können und dürfen von der vollziehenden Gewalt physische Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden, um den Befehl zu vollstrecken oder die entgegengesetzten Hindernisse zu beseitigen.

Die Exekutivgewalt ist aber ganz allgemein, und insbesondere auch da, wo sie als unmittelbare Zwangsgewalt auftritt, durch ihre Stellung zur gesetzgebenden Gewalt in bestimmte Grenzen eingeschränkt. Sie darf: a) nichts ausführen, wofür kein Gesetz besteht, und keinen durch die Gesetze ausgeschlossenen Zweck verfolgen[4], b) nicht von dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren abweichen, und c) sich keiner durch das Gesetz verbotenen Mittel bedienen.

Aus diesen der Exekutivgewalt gezogenen Schranken ergeben sich ferner folgende Grundsätze:

A. Die vollziehende Gewalt hat zwar das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß diejenigen Gesetze und von den gesetzlich dazu berechtigten Behörden er-

---

den Etat (Art. 99 der Verf.-Urk.) selbstredend auch zu dem Zwecke von der Verfassung vorgeschrieben ist, um durch das Staatshaushalts-Etatsgesetz den wirklichen Bedarf der Interessen des Staatsdienstes und insbesondere auch der pünktlichen Leistung der Geschäfte zu normiren. — Dagegen würde sich aber auch nicht rechtfertigen, Expektanzen auf noch nicht vakante Staatsämter zu ertheilen (s. Klüber, öffentl. R. des D. B., §. 490, Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §. 193, S. 348).

[1] Die vollziehende Gewalt im weiteren Sinne (potestas executiva) umfaßt auch die Zwangsgewalt (jus coërcendi), nämlich das Recht der Anwendung äußerer (materieller) Kräfte gegen die ihr unterworfenen Personen, und es ist die Vollziehungs- oder Exekutionsbefugniß (vollziehende Gewalt im engeren Sinne, potestas exequendi subordinata s. specialiter definita) den hierzu bestimmten Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises übertragen (vgl. Klüber, öffentl. R. des D. B., §§. 364, 365, S. 560, Schmitthenner, ideales St.-R., S. 298 ff., 320 ff.).

[2] Ueber die Verpflichtung der Staatsbürger zum nur verfassungsmäßigen Gehorsam vgl. unten §. 103.

[3] Dies geschieht im Allgemeinen schon durch die Gesetze. Wo aber gebietende und verbietende Gesetze, welche Handlungen oder Unterlassungen mit Strafen bedrohen, von den zum gesetzmäßigen Gehorsam Verpflichteten nicht befolgt oder übertreten werden, da sind zunächst die gesetzlichen Strafen von den zuständigen Behörden zu erkennen und zu vollstrecken.

[4] Daher ist jeder Gebrauch von Zwangsmitteln gegen Staatsbürger unrechtmäßig und verfassungswidrig, wo es sich nicht von Vollstreckung eines Gesetzes handelt, sondern eines ungesetzlichen oder zum Gesetze noch nicht erhobenen Willens des Regenten oder willkürlicher Befehle seiner Organe. Denn hier bildet Willkür den Gegensatz vom Gesetze (vgl. Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §. 188, S. 335). Der Zweck der Gesetze ist aber nicht bloß der, die Rechtsordnung im Staate gegen Angriffe und Verletzungen von Seiten einzelner Staatsgenossen zu schützen, sondern zugleich auch der, den Staatsbürgern einen Schutz gegen den Mißbrauch der vollziehenden (insbesondere der strafenden) Gewalt, sowie gegen Willkür bei der Entscheidung über einzelne Verhältnisse, und gegen die Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke, zu gewähren (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 168, S. 199). Gerade um dem vorzubeugen, stellt die Verf.-Urk. bestimmte Garantien zum Schutze der Person und des Eigenthums der Staatsbürger auf. Dahin gehören vor Allem: Art. 5 (Schutz der persönlichen Freiheit), Art. 6 (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 7 (Verbot der Ausnahmegerichte), Art. 9 (Unverletzlichkeit des Eigenthums), Art. 11 (Auswanderungsfreiheit), Art. 12 (Religionsfreiheit), Art. 20 (Lehrfreiheit), Art. 27 (Preßfreiheit), Art. 29 u. 30 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Art. 42 (Freiheit der Verfügung über das Grundeigenthum).

lassenen und gehörig verkündeten Polizei-Verordnungen[1] nicht verletzt werden, welche Strafen gegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen androhen; allein sie darf die dadurch angedrohten Strafen nicht willkürlich verhängen, sondern wenn die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, so muß die verwirkte Strafe auf Anklage des dazu kompetenten Vertreters des Staates von der gesetzlich kompetenten Behörde festgesetzt und darf erst dann vollstreckt werden, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Angeschuldigten erfolgt ist. Jede anderweitige Androhung oder Verhängung einer Strafe würde reine Willkür sein und den Art. 8 der Verfassungs-Urkunde verletzen, wonach „Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden dürfen“[2].

Betreffend die Strafarten, so darf niemals eine andere Strafgattung zur Anwendung gebracht werden, als die gesetzlich zulässige[3] und von der kompetenten Behörde gegen den Uebertreter des Strafgesetzes festgesetzte.

B. Die Zwangsgewalt, welche in der vollziehenden Gewalt enthalten ist, darf sich zur Durchführung der gesetzlichen Befehle und Anordnungen der Staatsregierung und der Organe der letzteren der gesetzlich zulässigen Mittel bedienen; allein es gilt hierbei der Grundsatz, daß keine härteren Mittel angewendet werden dürfen, als den Umständen nach nothwendig ist, und daß das zur Beugung des Ungehorsams anzuwendende Zwangsmittel, insofern es mit der Zufügung materieller Uebel verbunden ist, nicht in offenbarem Mißverhältnisse zu dem zu erreichenden Zwecke stehen darf. Demzufolge gebührt der Exekutivgewalt

1) zuvörderst das Recht der Vollstreckung der den Gesetzen gemäß von den zuständigen Behörden festgesetzten Strafen, und es muß als Regel gelten, daß da, wo hierdurch der nothwendige Gehorsam erreicht werden kann, nicht zu anderweitigen Zwangsmitteln geschritten werden darf.

2) Wo es sich aber nicht um Zuwiderhandlungen gegen verbietende oder untersagende Strafgesetze handelt, sondern wo die Rede ist von Ungehorsam gegen anderweitige gesetzmäßige Befehle und Anordnungen der Behörden, da haben diese das Recht, die gesetzlich statthaften Exekutionsmittel in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Art und Weise und in der gesetzlich angeordneten Reihenfolge zur Anwendung zu bringen.

---

[1] Vgl. oben §. 16, sub 3, S. 65.

[2] Vgl. Strafgesetzb. §. 2.

[3] Die Verf.-Urk. erklärt (im Art. 10) die Strafe des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung für gänzlich unstatthaft. Auch dürfen nur solche Strafarten angewendet werden, welche nach dem Strafgesetzbuche überhaupt statthaft sind. Gewisse Zwangsmittel und Strafgattungen sind durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen abgeschafft, andere durch die Staatspraxis und dadurch, daß sie keine Aufnahme in das von dem Strafgesetzb. v. 14. April 1851 angenommene System der Strafgattungen gefunden haben. In Betreff der ausdrücklich abgeschafften Strafarten vgl. z. B. Reskr. v. 12. Febr. 1810 wegen Abschaffung der Strafen des sogen. Ganten, des hölzernen Blocks und ähnlicher der Gesundheit nachtheiligen Instrumente (Rabe's Samml., Bd. X, S. 284) und Reskr. v. 9. Nov. 1832, denselben Gegenstand betr. (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 418); ferner in Betreff der gänzlichen Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung den Allerh. Erl. v. 6. Mai 1848 (G. S. 1848, S. 123). Es hat indeß in neuerer Zeit nicht an Stimmen gefehlt, welche die (wenigstens theilweise) Wiedereinführung der Prügelstrafe befürwortet haben. Die II. K. ist bisher über dergl. Petitionen und Anträge zur Tagesordnung übergegangen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1853, S. 15, 1854, S. 541, u. 1855, S. 760—763, desgl. den Antrag des Abgeordn. v. Rosenberg-Lipinski, v. 14. Jan. 1856 und den Ber. der Justizkom. darüber v. 11. März 1856 in den sten. Ber. der II. K. 1855—1857, Bd. V, S. 623—630 und Drucks. der II. K. 1855—1856, Bd. I, Nr. 37 u. Bd. IV, Nr. 199, sowie die Verhandl. hierüber in der 56. Sitz. v. 28. April 1856 in den sten. Ber. der II. K. 1855—1856, Bd. III, S. 1281—1287), sowie den (unerledigt gebliebenen) erneuerten Antrag des Abgeordn. v. Rosenberg-Lipinsky und den Ber. der Justiz-Kom. darüber v. 4. April 1857 in den Drucks. der II. K. 1856—1857, Bd. I, Nr. 21 und Bd. IV, Nr. 200), wogegen die I. Kammer der Staatsregierung die Erwägung empfohlen hat (s. sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 443—446, desgl. 1858, Bd. I, S. 134 ff. und 1859, Bd. I, S. 84 ff.). Vgl. auch über den Gegenstand die (gegen die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung gerichtete) Schrift: H. M. M. Page, über die Wiedereinführung der Prügelstrafe und die Züchtigung des Gesindes. Mit Rücksicht auf die Anträge der provinzialständ. Versammlung der Provinz Preußen (Insterburg, 1853), und die Recens. dieser Schrift in Dr. Sommer's Arnsberger Arch., Bd. XVI, S. 464. — Uebrigens gestatten die Disciplinarbestimmungen der Zuchthäuser und Gefangenen-Anstalten Abweichungen von diesen Grundsätzen.

Das Recht der Exekution gebührt in der Regel einer jeden Behörde innerhalb der Grenzen ihres Ressorts, insoweit sie berechtigt ist, rechtsverbindliche Festsetzungen zu treffen. Demgemäß steht dies Recht den Gerichtsbehörden zu in Betreff der von ihnen erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen und Befehle, und ist auszuüben in Gemäßheit und nach Maßgabe der Vorschriften der Exekutions-Ordnung [1]. In gleicher Weise gebührt den Verwaltungs-Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit das Recht der Exekution im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes [2]. Dies Recht der Verwaltungs-Behörden ist gegenwärtig in folgender Art gesetzlich geregelt:

AA. Die Provinzial-Regierungen (sowie die für gewisse Geschäftszweige an deren Stelle getretenen Provinzial-Behörden [3]) sind befugt, ihren Verfügungen nöthigen-

---

[1] Vgl. A. G. O. I, 24 und Exek.-V. v. 4. März 1834 (G. S. 1834, S. 31).

[2] Während die Exekutions-Befugniß nach den Grundsätzen des Preußischen Rechtes als Folge und integrirender Theil des der Behörde zustehenden Entscheidungs- resp. Verfügungs-Rechtes, und die Behörde selbst als der exequirende Theil erscheint, indem die hierbei mitwirkenden Unterbeamten ohne alle Selbstständigkeit handeln und bloße Werkzeuge sind, verlangt das Rheinisch-Französ. Recht zur Statthaftigkeit einer Execution wider das Vermögen des Schuldners immer einen vollstreckbaren, auch in seiner Form erkennbaren Titel, und legt dessen Vollstreckung in die Hände besonderer, bis zu einem gewissen Grade selbstständig, sowie unter eigener Verantwortung handelnder Beamten, der Gerichtsvollzieher (vgl. Bd. II, §. 283 u. §. 316). Die Eigenschaft eines vollstreckbaren Titels wohnt dafür aber nicht bloß den gerichtlichen Urtheilen bei, sondern auch anderen amtlichen Akten, insbesond. den Notariats-Urkunden, sowie vielen administrativen Erlassen, und zwar unter den letzteren wieder nicht allein solchen, welche gesetzlich den Erkenntnissen der Gerichte gleichgestellt sind, d. h. den Entscheidungen (condamnations) der mit den jugements du contencieux belasteten Behörden und gewissen innerhalb des Kreises der administrativen Kompetenz erfaßten Zwangsbefehlen (contraintes), sondern auch manchen Administrativ-Akten im engeren Sinne, von denen einige schon an sich vollstreckbar sind (wie z. B. die auf Zahlung direkter Steuern gerichteten Zwangsbefehle), andere dagegen diese Eigenschaft erst durch eine richterliche Vollstreckungs-Erklärung erlangen. Abgesehen von einigen Ausnahmen, und vorbehaltlich der besonderen Vorschriften über die Immobiliar-Exekutionen, haben die Gerichtsvollzieher jede Exekution selbstständig zu betreiben und durchzuführen, sofern sie nur von dem berechtigten Interessenten gehörig beauftragt sind, ohne Unterschied, ob dieser Interessent ein Privater, eine Gemeinde ꝛc., oder der Staat ist, ob es sich um die Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils, einer Notariats-Urkunde, oder eines Administrativ-Aktes ꝛc. handelt. Im Hinblicke auf die Rheinisch-Französ. Rechtszustände ist daher unter dem einer Verwaltungs-Behörde zustehenden Rechte der Exekution nicht das Recht der administrativen Exekution im Geiste der Preuß. Gesetzgebung zu verstehen, sondern es bezeichnet entweder, daß der Behörde im gegebenen Falle die Befugniß beiwohne, Verfügungen ꝛc. in Form und mit den Wirkungen vollstreckbarer Titel zu erlassen, oder aber, daß dieselbe berufen sei, den Staat als Gläubiger insofern zu vertreten, als von ihr gerade der Auftrag zum Zwangsvollzuge des Titels auszugehen habe, Befugnisse, welche keineswegs immer in derselben Hand vereinigt sind. (Vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältn. S. 268, Note 229). — Um den aus diesen Prinzipien der Rheinisch-Französ. Gesetzgebung hervorgehenden Schwierigkeiten in Bezug auf die sogen. administrative Exekution abzuhelfen, hat die für die Rheinprovinz erlassene Steuer-Exekutions-Ordn. v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1843, S. 351) die Formen des exekutivischen Verfahrens für die Fälle, in denen Geldbeträge auf administrative Anordnung beizutreiben sind, durch spezielle Vorschriften geregelt, welche sich den Grundsätzen des Preuß. Rechts anschließen, indem danach die Verwaltungs-Behörde das ganze Verfahren selbst leitet und sich zur Ausführung ihrer Anordnungen nicht mehr der Gerichtsvollzieher, sondern besonderer Beamten ihres eigenen Ressorts bedienet.

[3] Die §§. 34 ff. der V. v. 26. Dec. 1808, sowie die denselben entsprechenden §§. des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818, haben durchgängig zwar nur den Gegensatz zwischen der Thätigkeit der Regierungen und der Gerichte vor Augen; sie bezwecken indeß eine generelle Regelung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltung überhaupt. Denn nach der V. v. 26. Dec. 1808 sollte der Wirkungskreis der Regierungen ein eben so universeller auf dem administrativen Gebiete sein, wie der der Gerichte auf dem der Rechtsprechung. Die spätere Gesetzgebung hat indeß den Regierungen mehrere Verwaltungszweige wieder abgenommen und besonderen Provinzial-Behörden zugetheilt. So für die Mehrzahl der Bezirke die Verwaltung der indir. Steuern und Kommunikations-Abgaben, welche den Provinzial-Steuerdirektionen, sowie Servis-, Garnison-, Oekonomie- und Garnisonbau-Angelegenheiten, welche den Militair-Intendanturen, und ein Theil der geistlichen Sachen, sowie die gesammte Vermögens-Verwaltung, das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, gelehrten Schulen ꝛc., von denen die einen den Konsistorien resp. Ober-Präsidenten, die anderen den Provinzial-Schul-Kol-

falls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist [1], und zwar nach Maßgabe der hierüber in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden v. 26. Dec. 1808 enthaltenen Bestimmungen (§. 11 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 [2]). Hierdurch ist ausgesprochen, daß die Befugniß der Bezirks-Regierungen zur administrativen Exekution in der Regel so weit reicht, als ihr Administrations-Verfügungs-, resp. Entscheidungs-Recht, daß mithin, wenn die Verwaltungs-Behörde über einen Anspruch oder eine Verbindlichkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges [3], definitiv zu befinden hat, ihr selbstverständlich auch die Befugniß zusteht, ihre betreffende Verfügung in Vollzug zu setzen, so daß also gegen die Exekution solcher Verfügungen der Rechtsweg gleichfalls nicht stattfindet. Daher hat die Verordnung v. 26. Dec. 1808 in Hinsicht der Exekution solcher Verwaltungs-Akte, welche in Ausübung eines wirklichen Hoheits-Rechtes ergehen, gar keine Verfügungen getroffen; denn bei Angelegenheiten dieser Art kann von ausnahmsweiser Gestattung der vorläufigen Exekution gar nicht die Rede sein, weil hinsichtlich ihrer die administrative Exekution schon in dem allgemeinen Prinzip begründet ist, daß in Landes-Hoheits-Sachen der Rechtsweg überall nicht stattfindet, weshalb hier die administrative Exekution keine bloß vorläufige, sondern eine definitive ist [4]. Aus gleichen Gründen ist die administrative Exekution in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten gestattet, und der Rechtsweg gegen diese Exekution ausgeschlossen, sobald der Rechtsweg gegen die zu vollziehende Verfügung selbst nicht stattfindet. Dagegen kann in denjenigen Fällen, in welchen die Beschreitung des Rechtsweges gegen Verwaltungs-Verfügungen statthaft ist, also in der Regel bei allen

---

legien übertragen worden sind, und die Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechtes über die Privat-Eisenbahnen, welche (durch das G. v. 3. Nov. 1838) den Eisenbahn-Kommissionen übertragen wurde. Es versteht sich indeß von selbst, daß alles dasjenige, was die V. v. 26. Dec. 1808 über die Kompetenz der Regierungen bestimmt, in gleicher Weise von den an deren Stelle getretenen Behörden und deren Verhältniß zu den Gerichten gilt (vgl. Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v.. 3. Jan. 1857, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 251). Nur in Betreff derjenigen Angelegenheiten, welche von den Regierungen an die sogen. Auseinandersetzungs-Behörden übergegangen sind, treten in dieser Hinsicht Modifikationen ein (vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh., S. 6, Note 6).

[1] Also im ganzen Umfange der Territorial-Bezirke der Regierungen, ohne daß Standes-, Besitz- oder Familien-Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

[2] Vgl. die Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und die mit derselben (als Beilage) nochmals publicirten §§. 34 ff. der V. v. 26. Dec. 1808 in der G. S. 1817, S. 248 ff. — Der §. 11 der Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 begrenzt gleichzeitig das territoriale Gebiet der darin in Bezug genommenen §§. der V. v. 26. Dec. 1808, indem er ihre Anwendbarkeit bezüglich derjenigen dem Staate seit dem J. 1808 neu einverleibten Landestheile, in denen noch die unter der früheren Landesherrschaft stattgefundene Gerichts-Verfassung fortbesteht (also der Landestheile des gemeinen und des Französ. Rechts), von der Anordnung einer anderen Gerichts-Verfassung abhängig macht (vgl. hierüber auch Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 20. Okt. 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 403, und Dr. Löwenberg's Beitr. zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesetzgeb. Bd. I, S. 596 ff.). Für die Länder des gem. Rechts ist jetzt die Anordnung einer anderen Gerichts-Verfassung durch die V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) erfolgt, so daß die §§. 34 ff. der V. v. 26. Dec. 1808 seitdem auch dort in Kraft getreten sind (vgl. auch Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 20. Okt. 1855 u. 2. Okt. 1858, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 403, u. 1859, S. 54). Für die Hohenzollernschen Lande folgt ihre Anwendbarkeit aus dem §. 1 des Ges. v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 188) und dem §. 6 der V. v. 7. Jan. 1852 (G. S. 1852, S. 35). In Bezug auf den Bezirk des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln ist jene Voraussetzung des §. 11 zwar noch nicht erfüllt; allein die meisten der hier in Rede stehenden §§. der V. v. 26. Dec. 1808, namentlich die §§. 35—37, 41, 42, 45 (Schlußsatz) und 48, haben auch dort Gesetzeskraft dadurch erlangt, daß das (durch die Amtsblätter publicirte) Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 dieselben theils wörtlich in sich aufgenommen, theils auf dieselben Bezug genommen hat (Vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh. S. 2, Note 2).

[3] Vgl. unten §. 56.

[4] Nur in Beziehung auf die Handhabung des Besteuerungs-Rechtes erleidet dies eine Ausnahme, insofern nämlich über die Existenz einer Steuerschuld, nach §. 79 A. L. R. II, 14, wenigstens ausnahmsweise im Rechtswege gestritten werden kann. Mit einziger Rücksicht auf die Fälle des §. 79 a. a. O. hat denn auch der §. 42, Nr. 1 der V. v. 26. Dec. 1808 und der §. 16, Nr. 1 des Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 der Beitreibung der landesherrl. Abgaben gedacht.

Finanz-Angelegenheiten, die Ausführung derselben gegen den Widerspruch der Betheiligten nicht erfolgen, sondern es ist in solchen Fällen ein administratives Zwangs-Vollzugs-Verfahren entweder ganz unstatthaft, oder es muß doch dasselbe einstweilen ruhen bleiben, sobald der Rechtsweg beschritten und hiermit die Rechts-Beständigkeit der betreffenden Verfügung, resp. des zu realisirenden Anspruches von der richterlichen Entscheidung abhängig gemacht wird [1]. Was insbesondere die Verfügungen betrifft, welche die Regierungen in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörden, also als Verwalter des Vermögens des Fiskus, oder auch in Hinsicht der Vermögens-Verwaltung anderer ihnen untergeordneten moralischen Personen, erlassen [2], so gebührt den Regierungen das Recht der administrativen Zwangs-Vollziehung derselben erstlich in allen denjenigen Fällen, wo der Rechtsweg gegen solche Verfügungen gesetzlich unstatthaft ist, und zweitens, ungeachtet des gegen die Verfügung erhobenen Widerspruchs und erfolgter Beschreitung des Rechtsweges, in folgenden Fällen [3]:

a) Alle landesherrliche sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste [4] dürfen sie unbeschränkt zur Leistungszeit beitreiben oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu bestellten Beamten beitreiben lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb (A. L. R., II, 14, §§. 80 u. 83) festgesetzten Modifikationen [5].

b) In sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung beständiger Etats abhängt (namentlich bei Pachtungen von Domainen und Regalien) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, sind die Regierungen berechtigt, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum festzusetzen und vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen [6].

c) Sie sind befugt, die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften.

d) Es steht ihnen das Recht zu, die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher

---

[1] Von dieser Regel des §. 38 der V. v. 26. Dec. 1808 in Polizei-Sachen und des §. 41 a. a. O. in Finanz-Sachen, welche auch das Rhein-Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 in den §§. 15—17 aufstellt, statuiren nur die §§. 39 u. 42 der V. v. 26. Dec. 1808 (jenes für Polizei- und dieses für Finanz-Sachen), und gleichmäßig die alleg. §§. 15—17 des Rhein. Ressort-Regl., die dort festgesetzten Ausnahmen. In Betreff der Exekution der Polizei-Verfügungen ist dies indeß (unter Aufhebung der §§. 38—40 der Verf. v. 26. Dec. 1808) durch das G. v. 11. Mai 1842 (G. S. 1842, S. 192) wesentlich abgeändert worden, indem dies Gesetz die bisherigen Anfechtungsgründe polizeilicher Verordnungen theils gänzlich beseitigt, theils für die nicht beseitigten die Statthaftigkeit der administrativen vorläufigen Exekution beibehalten hat (vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressortverhältn. S. 133, Note 356). Vgl. unten sub BB.

[2] Vgl. §. 41 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 15 des Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818.

[3] Vgl. §. 42 der V. v. 26. Dec. 1808 u. §§. 16 u. 17 des Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818. — Vgl. darüber Oppenhoff a. a. O., S. 130 ff. u. S. 268 ff.

[4] Das G. v. 5. Juni 1852 über das Postwesen (G. S. 1852, S. 345) erklärt (im §. 30) auch die Post-Anstalten für berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentl. Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege exekutivisch einziehen zu lassen. Vgl. hierüber auch: die K.-O. v. 17. März 1839 u. v. 4. Mai 1840 (G. S. 1839, S. 101, u. 1840, S. 117) und die C.-R. des Gen.-Postamtes v. 27. März 1839 u. v. 26. Juni 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 336), desgl. die Steuer-Exekutions-Ordnungen v. 30. Juli 1853 u. 1. Febr. §. 1 (G. S. 1853, S. 909 u. 1858, S. 85) und das Porto-Regul. v. 18. Dec. 1824, §. 97 (G. S. 1824, S. 238).

[5] Nämlich, daß der zweijährige Besitz der Freiheit des angeblich Verpflichteten die fiskalische Exekution ausschließt, und daß zuvor der Rechtsweg Seitens des Fiskus beschritten werden muß, wenn ein Dritter ein Vorzugsrecht vor dem Fiskus behauptet. Vgl. hierüber Oppenhoff a. a. O. S. 136 ff. Note 366—371.

[6] Die K.-O. v. 30. Mai 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 269) bestimmt, daß diese Vorschrift sich auch auf rückständige Kaufgelder für Holz und Waldprodukte bezieht, wogegen dieselbe auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung bestätigter Etats abhängt, die aber nicht speziell dem etatsmäßigen Soll-Einkommen zum Grunde liegen, oder keine fortlaufende Einnahme für die Staatskasse zum Gegenstande haben, wie Verträge über Veräuß. von Domainen und über Ablös. von Domainen-Gefällen, nicht anzuwenden ist.

von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendetem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendeter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

e) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich befürchten läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, so sind die Regierungen befugt, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

Die in den vorstehend zu b, c und d gedachten Fällen dem Fiskus aus den mit seinen Pächtern geschlossenen Verträgen beigelegten Rechte finden auch auf solche Verträge Anwendung, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern Letztere sich in den Kontrakten dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben [1].

In allen vorgedachten Fällen sind die Regierungen zwar berechtigt, ihre Verfügungen zur Exekution bringen zu lassen, und es ist die Bestimmung, ob dies nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; allein diese Befugniß steht denselben nur mit Vorbehalt des Rechtes des Widersprechenden zu. Die Gerichte dürfen dabei den Regierungen keine Hindernisse in den Weg legen, und daher sind auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch soll es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Falle die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet [2].

BB. Während diejenigen Bestimmungen der Verordnung v. 26. Dec. 1808, welche die Hoheits- und Finanz-Angelegenheiten betreffen, im Wesentlichen ihre Geltung behalten haben, sind die auf die polizeiliche Thätigkeit der Verwaltungs-Behörden bezüglichen Bestimmungen, nämlich die §§. 38—40 derselben, durch das Gesetz v. 11. Mai 1842 [3] aufgehoben und durch die anderweitigen Vorschriften des letzteren ersetzt worden. Dies Gesetz hat die Statthaftigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen noch mehr beschränkt, als dies schon nach der Verordnung v. 26. Dec. 1808 der Fall war, und die Voraussetzungen, unter denen derselbe zulässig sein soll, schärfer präcisirt [4]. Es ist nämlich der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und auch dann nur, wenn derjenige, welchem durch die polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet [5]. Aber selbst in diesen Fällen ist die Polizei-Behörde berechtigt, ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung zu bringen, wenn solches nach ihrem Ermessen ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann; jedoch muß die Polizei-Behörde nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten [6]. Der §. 20 des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwal-

[1] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D. XII. a. (G. S. 1826, S. 5). — Vgl. hierüb. Oppenhoff a. a. O., S. 140, Note 382.

[2] Vgl. das Schlußalin. des §. 42 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 17 des Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818.

[3] Vgl. G. S. 1842, S. 192. — Dies Gesetz ist für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen.

[4] Vgl. hierüber unten §. 56, sub I B. DD. 2.

[5] Vgl. §§. 1 u. 2 des Ges. v. 11. Mai 1842. In diesen Fällen ist (nach §. 2) die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zur Befreiung von der Verpflichtung, als auch über dessen Wirkungen (als auch die Entschädigung) zulässig.

[6] Vgl. §. 3 a. a. O. — Wo ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2 a. a. O.) nicht vorhanden ist, jedoch die Polizei-Verfügung in Privatrechte aus Gründen des gemeinen Besten eingreift, findet zwar ein im Rechtswege verfolgbarer Entschädigungsanspruch statt; es kann indeß auch hier eine Wiederherstellung des früheren Zustandes niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unstatthaft ist (§. 4 a. a. O.).

tung [1] hat übrigens noch ausdrücklich ausgesprochen, daß durch die Vorschriften des erwähnten Gesetzes die den Polizei-Behörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt nicht berührt werde, und daß jede Polizei-Behörde berechtigt sei, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen [2].

---

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 265.

[2] a) Ueber die Frage, in wie weit die Polizei hinsichtlich dessen, was wirklich in den Grenzen ihrer Befugnisse liegt, überhaupt Zwang anwenden dürfe, wohin auch die Bedrohung mit Strafen gerechnet werden muß, vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 182, S. 285. — Es wird zwar im Allgemeinen nicht bezweifelt werden dürfen, daß den Vollzugs- und insbesondere auch den Polizeibehörden die Befugniß zustehen muß, ihren Anordnungen und Befehlen gegen Jedermann Gehorsam zu verschaffen und solchen erforderlichenfalls durch Anwendung der gesetzlich statthaften Mittel zu erzwingen, wenn nicht das Ansehen des Gesetzes und der Behörden leiden und die nothwendige Kraft der Exekution gelähmt werden soll. Aus diesem Standpunkte läßt sich daher gegen die durch das Gesetz v. 11. März 1850 den Polizeibehörden beigelegte schrankenlose Zwangsgewalt an sich nichts einwenden; auch ist die Einräumung einer solchen Befugniß nicht als verfassungswidrig oder als gefährlich für die Rechte der Staatsbürger zu bezeichnen. Da, wo die Polizeibehörde ihre Befehle auf gesetzliche Vorschriften stützt, muß man ihr unbedingt das Recht zugestehen, auch deren Befolgung selbst zu erzwingen; denn die Beschränkung dieses Rechts würde zur Schwächung des obrigkeitlichen Ansehens und zur Anarchie führen. Allein von der andern Seite läßt sich nicht bestreiten, daß zwei Fälle möglich sind, in welchen die schrankenlose Exekutionsgewalt der Polizeibehörden geradezu dahin führen kann, die ihr unterworfenen Staatsbürger völlig rechtlos zu machen und sie an ihrem Vermögen, sowie an ihrer Freiheit widerrechtlich zu beschädigen, nämlich erstlich dann, wenn der polizeiliche Befehl, welcher erzwungen werden will, überhaupt nicht auf einem Gesetze beruht, sondern auf reiner Willkür, also gesetzwidrig ist, und zweitens dann, wenn zwar in dem Befehle eine gesetzliche Vorschrift angeführt worden ist, dabei aber eine irrthümliche Anwendung des Gesetzes oder eine unrichtige thatsächliche Voraussetzung zum Grunde liegt. Beides kann nicht allein in Betreff einer Verfügung der untergeordneten Polizeibehörden der Fall sein, sondern ebenso gut hinsichtlich der (im Rekurswege angerufenen) höhern Instanzen. In solchen Fällen aber darf zwar auch dem gesetzwidrigen Befehle der einstweilige Gehorsam nicht versagt werden; allein wenn der zum Gehorsam solchergestalt Gezwungene nicht recht- und schutzlos sein soll, so muß es für ihn einen gesetzlich geordneten Weg geben, die Gesetzwidrigkeit des gegen ihn stattgefundenen Zwanges darzuthun und wenigstens Entschädigung wegen der dadurch erlittenen Verletzung zu erlangen. Dieser Weg aber kann kein anderer sein, als der der unbedingten Gestattung des Rechtsganges vor den ordentlichen Gerichten, — nicht über die Frage, ob der gesetzwidrige Befehl wieder aufzuheben, sondern darüber, ob der zu dessen Befolgung Gezwungene den Ersatz des Schadens (und in welchem Betrage) von Demjenigen zu fordern berechtigt sei, welcher die Vergewaltigung ausgeübt hat. Die Zulassung dieses Weges beeinträchtigt nicht, sondern sie stärkt das Ansehen der Obrigkeit, und sichert den unerläßlich nothwendigen Gehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit, welchen jeder Staatsbürger alsdann williger leisten wird, wenn er sicher ist, im Rechtswege demnächst den Ersatz für etwanigen unrechtmäßig zugefügten Schaden erlangen zu können. In dieser Beziehung ist nun aber die bestehende Gesetzgebung mangelhaft und im Sinne der Rechts-Staatsordnung der Vervollkommnung bedürftig. Denn das Ges. v. 11. Mai 1842 (G. S. 1842, S. 192) gestattet den Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen nur in sehr wenigen Ausnahmefällen, und in der Regel findet derselbe gegen die auf den §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 gestützten Zwangsakte der Polizeigewalt überhaupt nicht statt (vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofs v. 10. März 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 162, u. v. 9. Nov. 1861, Min.-Bl. d. i. B. 1862, S. 216). Die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte aber zu dem Zwecke, um von dem Beamten, welcher den gesetzwidrigen Zwang ausgeübt hat, Ersatz des Schadens zu erlangen, ist durch die Bestimmungen des Ges. v. 13. Febr. 1854, betreff. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amtshandlungen mindestens in so enge Grenzen eingeschlossen worden, daß in den seltensten Fällen die Möglichkeit vorhanden sein wird, die Entscheidung des ordentlichen Richters über die Sache herbeizuführen. Denn, wie mit Recht bemerkt worden ist (vgl. Koch's A. L. R., Bd. IV, S. 518, Note 34 a), „das Gesetz v. 13. Febr. 1854 hat nicht — wie der Art. 97 der Verf.-Urk. verkündet — Bedingungen (der gerichtlichen Verfolgung der Beamten wegen Rechtsverletzungen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse) gebracht, sondern Beschränkungen der Verfolgung." Der von der Staatsregierung im Jahre 1861 vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreff. einige Abänd. u. Ergänz. des Ges. v. 11. Mai 1842 und des Ges. v. 11. März 1850 (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 105), beabsichtigte in einigen Beziehungen diesen Uebelständen Abhülfe zu verschaffen; allein dieser Gesetz-Entw. ist nicht zu Berathung und Beschlußnahme gekommen und später nicht wieder vorgelegt worden. Ebenso ist auch der denselben Zweck verfolgende im J. 1862 von dem Abgeordn. Reichensperger eingebrachte Antrag (Druckf. des

CC. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt [1] sind die Verwaltungs-Behörden im Allgemeinen verpflichtet, die Vorschriften zu beobachten, welche für gerichtliche Exekutionen maßgebend sind [2]; in Bezug auf einige dieser Vorschriften sind indeß für die administrativen Exekutionen besondere Bestimmungen ergangen.

a) Der §. 48, Nr. 1 der Verordnung v. 26. Dec. 1808 und der §. 18, Nr. 1 des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 bestimmen (gleichlautend), daß die Verwaltungs-Behörde in solchen Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, befugt sein soll, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung zu bewirken, sowie bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitze des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung anzukaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen [3].

b) Der §. 48 Nr. 2 der Verordnung v. 26. Dec. 1808 und (gleichlautend) der §. 16 Nr. 2 des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 ermächtigen die Regierungen, Strafbefehle im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thlr. oder vierwöchentlichem Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken [4],

---

Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. I, Nr. 13) unerledigt geblieben.

b) Vgl. unten sub C unter b, S. 215.

[1] Die betreffenden Bestimmungen des §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 und des §. 18 des Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, welche über das Verfahren bei Exekutionen und von den Exekutionsmitteln und Exekutions-Arten bei administrativen Exekutionen handeln, unterscheiden in dieser Beziehung nicht zwischen den Exekutionen in Hoheits-, Polizei- und Finanz-Angelegenheiten, sondern umfassen alle administrativen Exekutionen ohne Unterschied.

[2] Die K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, XII b (G. S. 1826, S. 1) erkennt dies als selbstverständlich an. Es kommen daher in den Landestheilen des Rechtsgebietes der Allgem. Ger. Ordn. auch für administrative Exekutionen im Allgemeinen die Vorschriften der A. G. O., I, 24, und zwar mit denjenigen Modifikationen zur Anwendung, welche die bezüglichen Vorschriften durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere durch die V. v. 4. März 1834 (G. S. 1834, S. 31), erfahren haben. Daher hat insbesondere die Eingangsbestimmung des §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808, welche die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Exekutions-Grade anordnet, ihre Wirksamkeit verloren, da der §. 11 der V. v. 4. März 1834 die hiervon handelnden §§. 68—141 A. G. O., I, 24, aufgehoben und dem Gläubiger unter gewissen Beschränkungen die Wahl belassen hat, an welches Vermögensobjekt er sich bei den auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Exekutionen zunächst halten wolle. Gegenwärtig ist in dieser Hinsicht der §. 10 der Steuer-Exekutions-Ordnungen v. 24. Nov. 1843, 30. Juni 1845, 30. Juli 1853 und 1. Febr. 1858 (vgl. Bd. II, §. 493) maßgebend, welcher jedoch der Hauptsache nach mit den betreff. Vorschriften der V. v. 1. März 1834 übereinstimmt. Ebenso kann, seitdem der §. 8 der letzteren die über Einlegung eines Exekutors in der A. G. O. enthaltenen Bestimmungen abgeschafft hat, dies Exekutionsmittel auch bei administrativen Exekutionen nicht mehr zur Anwendung kommen (vgl. die R. v. 18. Dec. 1835, v. 28. Juni 1836 u. v. 20. Nov. 1838, v. Kamptz Jahrb., Bd. XLVI, S. 531, u. v. Kamptz Ann., Bd. XXI, S. 506, u. Bd. XXII, S. 896). Da nun aber für gewisse Exekutionen, nämlich gerade für die auf Beitreibung gewisser Geldbeträge aus dem Vermögen des Schuldners gerichteten, das Verfahren in den erwähnten Steuer-Exekutions-Ordnungen besonders regulirt worden ist, so kommen der §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 und die Bestimmungen der A. G. O., resp. der V. v. 4. März 1834 bei Fällen dieser Art nur noch als subsidiäre Bestimmungen in Betracht. Dagegen sind die executiones ad faciendum aut omittendum durch jene Steuer-Exekutions-Ordnungen nicht berührt worden.

Der §. 18 des für die Rheinprovinz geltenden Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, welcher fast wörtlich den §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 wiederholt, umfaßt mit den Rheinisch-Französ. Gesetzgebung theilweise abweichende Bestimmungen. Da der letztere, wie schon erwähnt, seine Ergänzung und Erläuterung in den Vorschriften der für die Rheinprovinz nicht publicirten Allgem. Ger. Ordn. findet, so mußte seine Anwendung auf diese Provinz große Schwierigkeiten finden und sich theilweise sogar als unausführbar zeigen. Diesen Uebelständen ist daher später im Wesentlichen durch die für die Rheinprovinz erlassene Steuer-Exekutions-Ordn. v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1843, S. 351) abgeholfen worden (vgl. oben S. 204, Note 2).

[3] Bei Anwendung dieser Bestimmungen müssen jetzt die Vorschriften des §. 9 der V. v. 5. März 1834 (G. S. 1834, S. 31) über die executio ad faciendum berücksichtigt werden (vgl. die vor. Note); der Mindestbetrag ist jedoch in dem R. v. 4. Sept. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1836, S. 201) auf 5 Thlr. bei polizeilichen Exekutionen des Landrathes und auf 10 Thlr. bei den vom Regierungs-Präsidenten angeordneten Mandaten festgesetzt.

[4] a) Bei dieser Bestimmung entsteht die Frage, ob der §. 48, Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808 dadurch theilweise aufgehoben ist, daß der §. 9 der Exekutions-Verordn. v. 4.

und der §. 20 des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwal-

März 1834 die Androhung von Geldbußen bei der exec. ad faciendum ganz ausschließt, dafür aber das Maximum der für derartige Exekutionen zugelassenen Gefängnißstrafen auf Ein Jahr erhöht. Das Min. des Inn. hat in seiner Ansicht hierüber gewechselt. Das R. v. 28. Juni 1836 (v. Kamptz Ann., Bd. XX, S. 506) bejahte die Frage unbedingt, und nahm daher an, daß auch die Verwaltungs-Behörden bei der exec. ad fac. in keinem Falle mehr eine Geldbuße verhängen, wohl aber Strafbefehle bis zu einjährigem Gefängnisse erlassen können. Dagegen ist in den späteren Restr. v. 23. Juni 1842 und v. 27. Febr. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 201, u. 1843, S. 155), wenigstens in Betreff polizeilicher Exekutionen, die Anwendbarkeit der V. v. v. 4. März 1834 bestritten und die Zulässigkeit von Geldstrafen aufrecht erhalten worden. Das R. v. 27. Febr. 1843 sucht namentlich zu begründen, daß der V. v. 4. März 1834 eine auf Civil-Sachen beschränkte Anwendung zu geben sei, und daß dieselbe daher nur für solche administrative Exekutionen gelte, welche (gemäß §. 42, Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808) in Domanial- und Abgaben-Sachen stattfinden, wobei dasselbe auf die Verschiedenheiten zwischen der Exekution aus rechtskräftigen Erkenntnissen und der aus Polizei-Verfügungen, sowie auf die Mißstände hinweist, welche entstehen müßten, wenn der Polizei-Behörde bei der exec. ad fac. kein anderes Mittel zu Gebote stände, als die Leistung durch Dritte anzuordnen. Bei Exekutionen im Sinne des §. 42, Nr. 1 u. 2 können indeß Strafbefehle kaum vorkommen, und der §. 9 der V. v. 4. März 1834 schließt nur die Verhängung von Geldbußen, nicht aber die Anwendung der Strafhaft aus; überdies widerspricht die Unterscheidung zwischen Finanz- und Polizei-Sachen dem Prinzip des §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808, welcher die gleichfalls nur die Exekution aus Civil-Erkenntnissen im Auge habende Allgem. Gerichts-Ordn. als allgemeine Grundlage für alle Fälle der admin. Exekution voraussetzt. Da indeß die bezüglichen Vorschriften der A. G. O. und der §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 gerade darin von einander abweichen, daß der letztgedachte §. die Strafgewalt bei Exekutionen in engere Grenzen einschließt, als die A. G. O., welche (in den §§. 51 u. 52, I, 24) für Geldbußen gar kein Maximum festsetzt und für Gefängniß-Strafen das von drei Monaten, so muß der §. 48 nach dieser Richtung hin allerdings als Spezial-Gesetz aufgefaßt und angenommen werden, daß die V. v. 4. März 1834 wenigstens insofern, als sie die unmittelbar auf der A. G. O. beruhende Strafgewalt erweitert, den §. 48 ganz unberührt läßt. Daher können auch jetzt die Strafbefehle der Verwaltungs-Behörden auf höchstens vierwöchentliches Gefängniß lauten, wogegen allerdings Geldbußen, abgesehen von executiones ad omittendum, hinsichtlich deren die betreff. Vorschriften der A. G. O., I, 24, §. 54, bestehen geblieben sind, bei administrativen Exekutionen, einschließlich der polizeilichen, ebenso wenig mehr verhängt werden dürfen, wie bei gerichtlichen, obwohl die Praxis der Verwaltungs-Behörden hinsichtlich des letzteren Punktes die in den Restr. v. 23. Juni 1842 und 27. Febr. 1843 entwickelte Ansicht befolgt (vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressortverh., S. 180, Note 533). Gegen diese neuere Praxis ist auch der in der Sitz.-Periode von 1862 von dem Abgeordn. Reichensperger eingebrachte (jedoch unerledigt gebliebene) Antrag in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, Nr. 13 gerichtet, in dessen Motiven (S. 7 ff.) die Unrichtigkeit der neueren Ansicht des Min. des Inn. auszuführen gesucht wird. In dieser Beziehung wird hauptsächlich hervorgehoben, daß die Verwaltungs-Behörden in Betreff des exekutivischen Verfahrens sowohl im §. 11 der Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, als auch im §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 und in der K.-O. v. 31. Dec. 1825 sub D. XII, b, Alin. 5 (G. S. 1826, S. 1) nur auf die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel des gemeinen Rechts verwiesen sind, und daß daher die V. v. 4. März 1834 auch für sie an die Stelle der aufgehobenen §§. 48—52 A. G. O., I, 24 getreten ist, indem das Gesetz eine Exekution in Polizei-Sachen als solche gar nicht kennt, sondern dieselbe lediglich auf das Exekutions-Verfahren in Civil-Sachen verweist.

b) Bei executiones ad solvendum besteht weder nach der A. G. O., noch nach der V. v. 4. März 1834 eine Befugniß zur Anordnung von Exekutions-Strafen. Dies gilt daher auch bei administrativen Exekutionen dieser Art, ungeachtet der §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 derselben nicht ausdrücklich erwähnt. Das erst durch die K.-O. v. 31. Dec. 1825 sub D, XII ad b, Alin. 1 (G. S. 1826, S. 1) für exec. ad solvend. zugelassene Mittel des Personal-Arrestes dagegen ist von der Gefängniß-Strafe als Exekutions-Strafe wesentlich verschieden (vgl. Oppenhoff, a. a. O., Note 534).

c) Das R. des Min. des Inn. v. 14. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 161) spricht aus, daß eine einmal angeordnete, resp. festgesetzte Exekutions-Strafe (Geld- oder Gefängniß-Strafe) selbst dann vollstreckt werden muß, wenn der Verpflichtete sich nachträglich bereit erklärt, die betreffende Verbindlichkeit freiwillig zu erfüllen, weil sonst das Ansehen des Gesetzes und der Behörden leiden und dem Ungehorsamen ein weites Feld der Chikane geöffnet werden würde. Hiergegen bemerkt Oppenhoff (a. a. O., S. 181, Note 539) mit Recht, daß die Vollstreckung doch jedenfalls wegfallen müsse, wenn der Verpflichtete die gebotene Handlung vor der Festsetzung der Strafe vornimmt, oder wenn Umstände eintreten, welche ihm die Vornahme der Handlung unmöglich machen, da von Anwendung eines bloßen Exekutionsmittels keine Rede mehr sein kann, wenn die Exekution selbst gegenstandslos geworden ist.

tung [1] hat insbesondere noch bestimmt, daß jede Polizei-Behörde berechtigt sein soll, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen [2], und daß derjenige, welcher es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 265.

[2] a) Die gegen die fortdauernde Geltung des §. 48, Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808, und insbesondere gegen die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen, theils aus den Art. 5 u. 7 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, resp. den Art. 5 u. 8 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, theils aus dem G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 erhobenen Bedenken hat das Min. des Inn. in den Reskr. v. 14. Aug. 1849, 28. Juni 1850 u. 20. Jan. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 101, 1850, S. 212 u. 1854, S. 10) für unbegründet erklärt, weil die Exekutions-Strafen keine eigentlichen Strafen, resp. Ausflüsse der Strafrechtspflege, sondern bloße Exekutionsmittel darstellen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird indeß mit Recht in den Motiven des in der Sitz.-Per. von 1862 von dem Abgeordn. Reichensperger eingebrachten (jedoch unerledigt gebliebenen) Antrages Nr. 13 der Drucks. des Abgeordn.-Hauses aus dem J. 1862 (S. 8 ff.) bestritten. „Die Androhung und Vollziehung der Körperhaft zum Zwecke administrativer Exekution sei mit dem Ges. v. 24. Sept. 1848, sowie mit dem Art. 5 der Verf.-Urk. und §. 1 des Ges. zum Schutze der persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850, jedenfalls mit deren Geiste unverträglich, mithin auch den Verwaltungs-Behörden nicht mehr zu gestatten. Wollte man aber auch die den Landespolizei-Behörden durch den §. 11 der Geschäfts-Instr. für die Regier. v. 23. Okt. 1817 eingeräumte Befugniß als eine eigentlich durch das G. v. 12. Febr. 1850 nicht berührte Strafgewalt ansehen, weil die danach zu verhängende Geldbuße und Gefängnißhaft vom Gesetze selbst als Strafen bezeichnet werden, auch deren objektiver Charakter unzweifelhaft vorliegt, so sei dieselbe mit der allgemein aufgehobenen Polizei-Gerichtsbarkeit doch jedenfalls beseitigt und könne nach Art. 7 der Verf.-Urk. um so gewisser nicht mehr ausgeübt werden, weil Niemand Richter in eigener Angelegenheit sein soll. Die früheren Befugnisse der Verwaltungs-Behörden auf diesem Gebiete seien mithin mit dem gegenwärtigen Rechtszustande des Landes ebenso unverträglich, wie die der Verhaftung aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Haussuchung; sie seien nach Art. 109 der Verf.-Urk. folglich nicht mehr zu Recht bestehend."

b) Die Befugniß zur Verhängung von Exekutions-Strafen gebührt, seitdem mehrere Zweige des Regierungs-Ressorts auf andere Provinzial-Behörden übergegangen sind, auch diesen letzteren, z. B. den Provinzial-Steuerdirektionen (vgl. ob. S. 204, Note 3). Das R. der Gen. Steuer-Dir. v. 30. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 90) hat indeß die Provinzial-Steuerdirektionen angewiesen, selbst in den zu ihrem Ressort gehörigen Sachen der indirekten Steuern sich gegen die den Regierungen untergeordneten Behörden aller Strafverfügungen zu enthalten und nöthigenfalls die Regierungen um Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen jene Behörden zu ersuchen. Die Befugniß der Eisenbahn-Kommissariate zur Verhängung von Exekutions-Strafen ist in dem R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 8. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 247) und die der Ober-Bergämter in dem R. desselb. Min. v. 15. Jan. 1862 (Zeitschr. für das Berg-, Hütten- u. Salinen-Wesen, Bd. III, S. 125) anerkannt worden.

c) Bestritten ist dagegen die Frage, ob den an und für sich mit einer Exekutionsgewalt bekleideten, den Provinzial-Behörden jedoch untergeordneten Behörden und Beamten die gleiche Befugniß zustehe? Die Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Febr. und 23. Mai 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 155—156) sprechen sich dahin aus, daß die auf den §. 48, Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808 gestützte Befugniß zum Erlasse von Strafbefehlen keineswegs eine Prärogative der Regierungen sei, sondern auch den Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden zustehe. Das R. desselb. Min. v. 12. April 1822 (v. Kamptz Ann., Bd. VI, S. 392) nimmt dies Recht für die Magistrate, und das R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 16. Aug. 1854 (Zeitschr. für Berg-, Hütten- u. Salinen-Wesen, Bd. II, S. 270) für die Bergämter in Anspruch. Seit dem Erlaß des Ges. über die Polizei-Verw. v. 11. März 1850 ist aber von dem Min. des Inn. in dem R. v. 4. Juli 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 211) die Behauptung aufgestellt worden, daß jene Befugniß zu Gunsten der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden neuerdings durch den §. 20 des alleg. Gesetzes festgestellt worden sei, möge sie denselben nun früherhin zugestanden haben oder nicht. Gegen diese Ansicht sind zwei in dem Abgeordn.-Hause eingebrachte, jedoch unerledigt gebliebene Anträge gerichtet worden, nämlich der von dem Abgeordn. v. Ammon in der Sitz.-Per. 1861 eingebrachte Antrag Nr. 24 der Drucks. und der von dem Abgeordn. Reichensperger in der Sitz.-Per. 1862 eingebrachte Antrag Nr. 13 der Drucks., in deren Motiven die Unhaltbarkeit der ministeriellen Interpretation des §. 20 a. a. O. gezeigt wird. Der §. 20 a. a. O. verweist in seinem Alin. 1 Betreffs der den Polizei-Behörden zustehenden Exekutionsgewalt lediglich auf die bisherigen Gesetze, und wenn es dann in dem Alin. 2 heißt, daß jede Polizei-Behörde berechtigt sei, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der „gesetzlichen" Zwangsmittel durchzusetzen, so leuchtet ein, daß hierunter nicht alle und jede Mittel dieser Art verstanden werden können, die der Gesetzgeber, sei es den Gerichten, sei es den Provinzial-Verwaltungs-Behörden oder irgend einer anderen Behörde gewährt, sondern nur

der Polizei-Behörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, zu gewärtigen hat, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde [1], — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

c) Der §. 48, Nr. 4 der Verordnung v. 26. Dec. 1808 und (gleichlautend) der §. 18, Nr. 3 des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 bestimmen, daß, wenn es bei der administrativen Exekution auf den Verkauf eines Grundstückes ankommt, dieser zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation zu bewirken ist, daß jedoch die Subhastation von den Gerichten nicht verweigert werden kann, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist [2].

d) Nach der Bestimmung des §. 48 Nr. 5 der Verordnung v. 26. Dec. 1808 und der (gleichlautenden) Vorschrift des §. 18 Nr. 4 des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 soll der Verkauf im Wege administrativer Exekution abgepfändeter Effekten stets mit Zuziehung eines Justizbeamten geschehen. Statt dessen haben indeß die neueren Steuer-Exekutions-Ordnungen [3] die Zuziehung eines Gemeinde-Beamten angeordnet.

---

solche Mittel, deren Anwendung gerade der betreffenden Behörde schon Kraft der früheren Gesetze zustand. Nach diesen, nämlich nach §. 11 der Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und nach §. 48, Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808 und dem gleichlautenden §. 18 des Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, ist aber die Befugniß zur Verhängung von Exekutions-Strafen lediglich den Provinzial-Behörden beigelegt, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß ein gleiches Recht auch den untergeordneten Polizei-Behörden habe beigelegt werden sollen. Der §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 hat, wie auch die Verhandlungen darüber in der I. K. (sten. Ber. 1849—1850, Bd. I, S. 2339) ergeben, kein neues Recht begründen, sondern nur das bestehende Recht zusammenfassen sollen und seinem Wortlaute nach nur zusammengefaßt. Ferner ist es aber auch klar, daß, indem der §. 20 a. a. O. die Polizei-Behörden überhaupt nur auf die hermalen durch das Gesetz zugelassenen Zwangsmittel verweist, Geldstrafen zur Erzwingung einer Handlung nicht mehr angewendet werden können, weil die §§. 48—52, A. G. O. I, 24, welche solche gestattet hatten, durch die V. v. 4. März 1834 aufgehoben worden sind. Die Argumentation des R. v. 4. Juli 1850 endlich, daß, weil nach dem §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 „jede Polizei-Behörde berechtigt ist, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen", dies den Sinn habe, „daß jede Polizei-Behörde zu diesem Ende alle diejenigen Zwangsmittel anwenden dürfe, welche überhaupt gesetzlich zulässig sind", widerlegt sich schon durch die einfache Erwägung, daß die Durchsetzung einer Verfügung zunächst nur die direkte und positive Verwirklichung des Verfügten, keineswegs aber auch die Anwendung indirekter, in Geld- oder Gefängniß-Strafen bestehender Zwangsmittel bezeichnet, wie denn auch der Schlußsatz des §. 20 a. a. O. klar ergiebt, daß derjenige, welcher es unterläßt, dem Gebote der Polizeibehörde Folge zu leisten, nicht Geldbußen und Gefängniß, sondern nur die Ausführung des Verfügten auf seine Kosten zu gewärtigen hat, insofern er nicht gleichzeitig einem selbstständigen Strafgesetze zuwidergehandelt hat. — Vgl. auch die zu gleichem Resultate gelangende Ausführung in Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh., S. 182, Note 541.

d) Die Exekutivhaft im Sinne des §. 48, Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808 und des §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 darf nicht in einem Arbeitshause vollstreckt werden (R. des Min. des Inn. v. 20. Juli 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 173).

[1] Eine Exekutiv-Strafe muß indeß, um verhängt, resp. vollstreckt werden zu können, vorher angedroht sein; auch kann sie nur bestimmten Personen, nicht also bloß im Allgemeinen angedroht und demnächst gegen die Zuwiderhandelnden vollstreckt werden; denn bei der administrativen, insbesondere auch bei der polizeil. Exekution, möge dieselbe auf ein Thun oder Lassen gerichtet sein, ist die Androhung der Strafe bereits der erste Schritt der Exekutionsvollstreckung; diese aber kann nur gegen ganz bestimmte Personen, hinsichtlich deren die zu exekutirende Verpflichtung unzweifelhaft feststeht, gerichtet werden. Die allgemeine Androhung dagegen, daß Jeder, der etwas thun oder unterlassen werde, deshalb in Strafe genommen werden solle, bildet das Wesen der Polizei-Strafverordnung und kann daher nur unter den Bedingungen und in den Formen einer solchen erlassen werden (R. des Min. des Inn. v. 23. April 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 130).

[2] Bei den im Wege der administrativen Exekution einzuleitenden Subhastationen kommen jetzt die darauf bezüglichen Vorschriften der für die verschiedenen Landestheile erlassenen Steuer-Exekutions-Ordnungen (vgl. ob. S. 209, Note 2) zur Anwendung, wonach (§§. 10 u. 31) Subhastationen wegen Steuern und öffentlicher Abgaben nur zulässig sind, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, und stets nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde (Regierung, Provinzial-Steuerdirektion ꝛc.) beantragt werden dürfen.

[3] Vgl. ob. S. 209 Note 2.

e) Die K.-O. v. 31. Dec. 1825 zu D. XII, Litt. b [1] hat in Betreff einiger Mittel der administrativen Exekution und gewisser Arten derselben noch folgende Vorschriften ertheilt:

α) Das den Regierungen zustehende fiskalische Exekutions-Recht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendus und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Es soll indeß wegen rückständiger direkter und grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen nicht verfügt werden [2].

β) Die Berufung des Exequendus auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation kann die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren. Wenn indeß in einem Falle, wo die Verwaltungs-Behörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldner schreitet, von diesem Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, so ist die Verwaltungs-Behörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruches unerachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichts-Behörde gelangen zu lassen, damit diese über die Fortdauer oder Relaxation des Arrestes verfahre und erkenne.

γ) Es soll im Wege der administrativen Exekution als Exekutionsmittel auch die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheile der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, gestattet sein. Eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution darf indeß höchstens auf drei Jahre erfolgen, sofern nicht der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligt. Ist indeß nach Ablauf des Termins der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, so ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten zulässig.

δ) Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktiv-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes v. 4. Juli 1822 [3] erfolgen soll, so wird die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes gedachte Ueberweisungs-Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen [4].

f) In Betreff des Exekutions-Verfahrens gegen Militairpersonen in Administrations-Sachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, hat die Kab.-Ordre v. 9. Januar 1823 [5] vorgeschrieben, daß dabei nach Analogie der Kab.-Ordre v. 4. Juni 1822 [6] verfahren und solche der ordentlichen Civil-Behörde überlassen werden, der Exekutionsvollstreckung aber stets die Benachrichtigung an das Militair-Gericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militärperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sei, vorangehen solle [7].

g) Obgleich schon dem §. 48 der Verordnung v. 26. Dec. 1808 die Auffassung zum Grunde liegt, daß die administrative Exekution im Prinzip mit der gerichtlichen auf gleiche Linie zu stellen sei, so hat die Kab.-Ordre v. 6. Mai 1836 dies doch noch ausdrücklich bestätigt, indem sie deklarirt, daß den exekutivischen Maßregeln, welche

---

[1] Vgl. G. S. 1826, S. 1.

[2] Die Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XXVII, S. 241) bestimmt hierzu (unter Abschn. II, sub A), daß die Frage, ob in einem Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur Haft auszudehnen, jedesmal im Plenum des Kollegiums berathen und der betr. Beschluß unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe von dem Justitiarius mit vollzogen werden soll. Auch soll die Personalhaft nur bei solchen Forderungen der Staats-Kasse angewendet werden, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontrakts-Verpflichtungen beruhen.

[3] Vgl. G. S. 1822, S. 178.

[4] Für die formelle Handhabung dieses nur Behufs Beitreibung von bestimmten Geldbeträgen zulässigen Exekutionsmittels kommen die Vorschriften der §§. 31—33, resp. 32—34 der Steuer-Exekutions-Ordnungen zur Anwendung.

[5] Vgl. G. S. 1823, S. 18.

[6] Vgl. G. S. 1822, S. 209. Die K.-O. v. 4. Juni 1822 ist durch die K.-O. v. 8. Sept. 1822 (G. S. 1822, S. 209 ff.) auch für die Landestheile des Rhein.-Französ. und des gemeinen Rechtes in Kraft gesetzt worden.

[7] Auch die Steuer-Exekutions-Ordnungen (§§. 7 u. 12) verweisen in Betreff der administrativen Exekutions-Vollstreckungen gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere auf die allgemeinen Vorschriften über Exekutionen gegen Militairpersonen.

die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung v. 26. Dec. 1808, die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und die Kab.-Ordre v. 31. Dec. 1825 ihnen verliehenen Exekutions-Rechtes anordnen, dieselbe Wirkung beiwohne, welche das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt [1].

DD. Da die Verordnung v. 26. Dec. 1808 und das Rheinische Ressort-Reglement v. 20. Juli 1818 keine näheren Bestimmungen über das bei administrativen Exekutionen zu beobachtende Verfahren enthalten, sondern die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften hierüber nur als selbstverständlich voraussetzen, so hat sich das Bedürfniß herausgestellt, speziellere Anordnungen über das Verfahren bei administrativen Exekutionen zu erlassen. Es sind demgemäß für die verschiedenen Landestheile besondere Verordnungen wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. ergangen, welche im Wesentlichen unter einander übereinstimmen [2].

EE. Abgesehen von den Fällen, in welchen den Verwaltungs-Behörden das Recht der sogenannten administrativen Exekution in Landeshoheits-, Polizei- und Finanz-Angelegenheiten beigelegt ist, bestehen auch noch zahlreiche andere Fälle, in welchen den betreffenden Verwaltungs-Behörden das Recht der Exekution, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges in denjenigen Fällen, wo dieser nicht gesetzlich ausgeschlossen ist [3], vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen zusteht [4].

C. In gewissen Fällen ist es selbst zulässig, zur Erzwingung der obrigkeitlichen Befehle, sowie zur Ausführung der Gesetze und zur Unterdrückung innerer Unruhen, Waffengewalt zu gebrauchen, und nöthigenfalls die bewaffnete Macht zu verwenden. In dieser Beziehung bestehen folgende Vorschriften:

a) Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besteht für alle Provinzen eine gleichförmig und militärisch organisirte Gensdarmerie, welche dem Kriegsministerium, und gleichzeitig, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung, dem Ministerium des Innern untergeordnet ist [5]. Dieselbe ist namentlich dazu bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im

---

[1] Vgl. das R. des Justizmin. v. 9. Okt. 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840, S. 323) über die Anwendung dieses Grundsatzes in Bezug auf den Titel zum Pfandrechte aus Zahlungsbefehlen der kompetenten Verwaltungs-Behörden.

[2] Diese Verordnungen sind folgende: a) für die Rheinprovinz die V. v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1843, S. 351), b) für die Provinz Westphalen die V. v. 30. Juni 1845 (G. S. 1845, S. 444), c) für die sechs östl. Provinzen mit Ausschl. Neuvorpommerns die V. v. 30. Juli 1853 (G. S. 1853, S. 909) und d) für Neuvorpommern und Rügen die V. v. 1. Febr. 1858 (G. S. 1858, S. 85) (vgl. Bd. II, §. 493, sub II). Bei dem Erlaß dieser Verordnungen ist es nicht die Absicht gewesen, das materielle Recht zu ändern und in Beziehung auf die Befugniß der administrativen Exekution, sowie die Exekutionsmittel neue gesetzliche Normen einzuführen, sondern nur die Herstellung eines einfachen und gleichmäßigen Verfahrens auf der Grundlage der bestehenden Gesetze herbeizuführen. Die nach Emanation der Verf.-Urk. ergangenen Verordnungen dieser Kategorie sind ohne Zustimmung der Kammern erlassen, folglich als bloße Ausführungs-Verordnungen im Sinne des Art. 45 der Verf.-Urk. angesehen worden.

[3] Vgl. unten §. 56.

[4] Diese Bestimmungen, welche in verschiedenen Gesetzen zerstreut enthalten sind, können hier nicht vollständig angeführt werden. Es gehören dahin insbesondere folgende: K.-O. v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben (G. S. 1836, S. 198) (vgl. hierüber unten §. 56, sub I, B, CC. 3); die gesetzlichen Bestimmungen über die provisorische Feststellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patrone zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten (vgl. A. L. R. II, 11, §§. 707—709 und v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. dazu); die Bestimmungen über das Exekutionsrecht der Kredit-Institute, insbesondere der Königl. Bank (Bank-O. v. 5. Okt. 1846, S. 117, G. S. 1846, S. 460), der Seehandlung (K.-O. v. 20. Mai 1826 u. v. 31. Jan. 1827, G. S. 1826, S. 44 u. 1827, S. 24), der landschaftlichen Kredit-Systeme in Betreff der rückständig bleibenden Zinsen der Pfandbriefs-Schuldner (vgl. die betr. Kredit-Reglements und deren Ergänz.), des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien (V. v. 28. Juni 1835, §. 30, G. S. 1835, S. 110), der Pommerschen ritterschaftl. Privatbank (Statuten v. 15. Aug. 1824, §§. 20 u. 30, G. S. 1824, S. 172), der städtischen Leih-Anstalten (K.-O. v. 28. Juni 1826, §§. 9—11, G. S. 1826, S. 81) ꝛc. — Vgl. auch die Zusammenstellung in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Allgem. Ger.-Ordn. (4. Ausg.), S. 105 ff.

[5] Vgl. die V. v. 30. Dec. 1820 über die Organisation der Gensdarmerie (G. S. 1821, S. 1 ff.). — Vgl. Bd. II, §. 331.

Innern und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen[1], und Jedermann ist schuldig, ihren Anforderungen und Anordnungen, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, sofort unbedingte Folge zu leisten; auch gebührt der Gensdarmerie das Recht des Waffengebrauchs zu dem Zwecke, um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen[2]. — Diese Vorschriften sind auf alle Beamte der exekutiven Polizei, insbesondere auch auf die sogen. Schutzmannschaft, für anwendbar erklärt worden[3].

b) Außerdem ist gewissen anderen Kategorien der exekutiven Verwaltungs-Beamten unter näher bestimmten Voraussetzungen und in speziell vorgezeichneten Schranken die Befugniß beigelegt worden, in ihrem Dienste von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Es sind dies: a) die Grenz-Aufsichtsbeamten, b) die Forst- und Jagdbeamten, und c) die Gefängniß-Aufsichtsbeamten[4].

c) Es kann auch die bewaffnete Macht, also die Militairgewalt, zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden, jedoch bestimmt der Art. 36 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich, daß dies nur zulässig sein solle in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und nur auf Requisition der Civil-Behörde, in welcher letzteren Beziehung indeß Ausnahmen durch das Gesetz bestimmt werden dürfen.

Von diesen Grundsätzen finden nun aber zwei Ausnahmen statt, nämlich: a) wenn für einen Ort oder Distrikt der Belagerungszustand erklärt und zugleich der Art. 36 zeitweise außer Kraft gesetzt worden ist, und b) wenn von dem Staatsministerium ohne Erklärung des Belagerungszustandes der Art. 36 zeitweise für einen Ort oder Distrikt außer Kraft gesetzt worden ist[5]. — Wo keiner dieser Ausnahmefälle vorliegt, darf die

---

[1] Vgl. §. 12 a. a. O.

[2] Vgl. §. 14 a. a. O. — Ueber das Recht der Gensdarmen zum Waffengebrauch, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, enthält der §. 28 der Instr. für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 (G. S. 1821, S. 19) die näheren Bestimmungen. Sie dürfen sich der Waffen bedienen, wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst in ihrer Dienstfunktion ausgeübt wird, desgl. wenn entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler ꝛc. ihrer Aufforderung, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, sowie, wenn sie auf andere Art den ihnen anvertrauten Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Indeß müssen vorher gelinde Mittel fruchtlos angewandt und es muß der Widerstand nicht anders zu überwinden sein, auch dann noch mit möglichster Schonung verfahren werden.

[3] Vgl. den (nicht publicirten) Allerh. Erlaß v. 4. Febr. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 69, Nr. 86). Vgl. auch die K.-O. v. 3. Dec. 1823 und das R. des Min. des Inn. v. 10. März 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 202), sowie das R. desselb. Min. v. 13. Juli 1823 (a. a. O., Bd. VII, S. 643). — Ueber die Befugniß der Bürgerwehren zum Waffengebrauche vgl. die V. v. 19. April 1848 (G. S. 1848, S. 111) und §. 77 des Bürgerwehr-Gesetzes v. 17. Okt. 1848 (a. a. O., S. 301), welche Bestimmungen indeß durch die in Folge des Ges. v. 24. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 402) eingetretene Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren vorläufig suspendirt sind.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 298, sub II.

[5] Der Art. 36 der Verf.-Urk. läßt zu, daß Ausnahmen von dem Grundsatze desselben, welcher die Verwendung der bewaffneten Macht nur auf Requisition der Civilbehörde gestattet, durch das Gesetz bestimmt werden können. Außerdem aber gestattet der Art. 111 der Verf.-Urk. den Art. 36 für den Fall eines Kriegs oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit zeit- und distriktweise — und zwar nach näherer Bestimmung des Gesetzes — außer Kraft zu setzen. Dasjenige Gesetz aber, welches in diesen Beziehungen die (in den Art. 36 u. 111) vorbehaltenen Bestimmungen getroffen hat, ist das Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (G. S. 1851, S. 451), welches an die Stelle der (durch dasselbe aufgehobenen) oktroyirten Verordn. v. 10. Mai 1849 über denselben Gegenstand (G. S. 1849, S. 165) und deren Deklaration v. 4. Juli 1849 (ebendas. S. 250) getreten ist. Nach diesem Gesetze ist es nun aber zulässig:

a) in dem Falle, wenn für einen Ort oder Distrikt der Belagerungszustand förmlich erklärt worden ist, hiermit zugleich auch eine zeit- und distriktsweise Suspension des Art. 36 zu verbinden, welches dann aber, ebenso wie die Erklärung des Belagerungszustandes selbst, in der in jenem Gesetze vorgeschriebenen Form (nämlich durch Verkündung bei Trommel- oder Trompetenschall, Mittheilung an die Gemeindebehörde, Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch die öffentlichen Blätter) geschehen muß, wogegen an sich und ohne ausdrückliche Festsetzung hierüber die Erklärung des Belagerungszustandes noch nicht die Suspension des Art. 36 zur Folge hat (§. 5 a. a. O.);

b) in dem Falle, wenn zwar nicht die förm-

bewaffnete Macht nicht anders einschreiten, als wenn sie dazu von der Civil-Behörde aufgefordert wird, und auch dann nur in den Fällen und Formen des Gesetzes, weshalb denn auch die Civil-Behörde nur alsdann zur Requisition der bewaffneten Macht befugt ist, wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen die Gesetze deren Verwendung gestatten [1].

Die gegenwärtig in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind folgende:

α) Zunächst gestattet der §. 48, Nr. 3 der Verordn. v. 26. Dec. 1808 [2] den Provinzial-Verwaltungs-Behörden, sich bei Ausübung der ihnen zustehenden administrativen Exekution der Mitwirkung des Militairs zu bedienen, jedoch nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Exekution und vorheriger Androhung; auch sollen sie vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist. Die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 [3], Abschn. II, Litt. A ergänzt diese Bestimmung dahin, daß, wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maßregeln Militair-Exekution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden können, wovon jedoch dem Ober-Präsidenten zur Kommunikation mit dem General-Kommando sofort Anzeige geschehen muß, wogegen da, wo keine Gefahr im Verzuge ist, die Requisition nur durch den Ober-Präsidenten an das General-Kommando der Provinz zu richten ist [4]. — In gleicher Weise gestattet der §. 150, Tit. 24, Thl. I der Allgem. Gerichts-Ordn. den Gerichten, die militairische Hülfe bei Exekutionsvollstreckungen in Anspruch zu nehmen, wenn zuvor die sonstigen Mittel (§§. 148 u. 149), den richterlichen Verfügungen Gehorsam zu verschaffen, fruchtlos angewandt worden sind; es soll jedoch kein Gericht solche Hülfe eigenmächtig nachzusuchen und vorzukehren berechtigt sein, sondern deshalb jedesmal zuvor von den Gerichten erster Instanz bei den vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegien, von diesen aber bei dem Justiz-Minister angefragt und weitere Verordnung abgewartet werden [5]. Der §. 179 des Anh. hierzu hat dann noch bestimmt, daß bei vorhandener Gefahr im Verzuge das betreff. Gericht zwar nach vorheriger Androhung sofort die militairische Exekution verfügen kann, hiervon jedoch der vorgesetzten Behörde gleichzeitig Anzeige gemacht werden muß. Der letzt-

---

liche Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet wird, doch den Art. 36 zeit- und distriktsweise durch einen Beschluß des Staatsministeriums außer Kraft zu setzen.

Vgl. das Nähere hierüber unten im Abschn. III, Tit. 5, §. 101.

[1] Da die gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie sich zerstreut in verschiedenen Gesetzen befinden, so sind dieselben schon aus diesem Grunde einer Revision bedürftig. Dazu kommt aber auch noch, daß die in den betreffenden Gesetzen zugleich enthaltenen Strafvorschriften durch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 außer Kraft gesetzt worden sind, und endlich, daß eine übersichtliche und erschöpfende Aufstellung der betr. Vorschriften gleichmäßig im Interesse der Behörden und der etwa zur Einschreitung berufenen bewaffneten Macht, wie der Staatsbürger liegt.

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 248.

[3] Vgl. v. Kamptz' Ann., Bd. IX, S. 821, u. Jahrb., Bd. XXVII, S. 241.

[4] Die durch das R. des Min. des Inn. v. 3. April 1822 (Lette u. v. Rönne, Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. I, S. 600) mitgetheilte K.-O. v. 1. April 1822 hat angeordnet, daß die Provinzial-Behörden in Fällen, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, die Requisitionen um militair. Hülfe und Exekution allemal an das betr. General-Kommando unmittelbar und nicht an den nächsten Truppenbefehlshaber richten sollen, und das alleg. Reskr. hat demzufolge angeordnet, daß die Provinzial-Behörden sich in solchen Fällen, nach eingeholter Genehmigung der erwähnten Maßregel Seitens des Min. des Inn., wegen Bewirkung derselben an den Ob.-Präsidenten wenden sollen, dem die weitere Requisition deshalb an das betr. Gen.-Kommando obliegt.

[5] Das den Gerichten zur Nachricht mittelst R. v. 20. Jan. 1810 mitgetheilte Cirk. des Kriegsmin. (Rabe's Samml., Bd. X, S. 261) verpflichtet die Gerichte, bei Nachsuchung militairischen Beistandes mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, und spricht zugleich aus, daß Privatpersonen, abgesehen von dem Falle eingetretener Gewalt, und wenn nicht von einem im Nothfalle zu leistenden augenblicklichen Schutze, sondern nur von der Durchsetzung einer noch zu vollziehenden Verfügung die Rede ist, nicht unmittelbar den Beistand des Militairs nachsuchen können, sondern daß militairische Hülfe nur dann zu leisten ist, wenn solche von dem Gerichte amtlich verlangt wird.

gedachte §. verordnet zugleich auch, daß wenn zur Vollstreckung der Exekution gegen eine große Anzahl von Menschen, oder wegen zu besorgender hartnäckiger Widersetzlichkeit, ein beträchtliches Militair-Kommando erforderlich ist, oder wenn überhaupt ein bedenklicher Umstand eintritt, jedesmal bei der Regierung Erkundigung eingezogen werden soll, ob Ursachen vorhanden sind, welche die Anwendung militairischer Hülfe widerrathen, und wie etwa ohne dieselbe der Zweck am besten zu erreichen sei. — Da inzwischen der §. 13 des Gensdarmerie-Edikts v. 30. Dec. 1820 [1] bestimmt hat, daß es der Gensdarmerie obliegt, den verwaltenden und den Justiz-Behörden zur Unterstützung und Sicherheit der Exekutionen als bewaffnete Macht zu dienen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen sei, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und da der §. 15 a. a. O. angeordnet hat, daß die Gensdarmerie jede Civil- und Militair-Behörde zu ihrer eigenen Unterstützung requiriren könne, so sind hierdurch die vorstehend erwähnten Vorschriften des §. 179 des Anh. zur A. G. O. insoweit für modificirt zu erachten, daß die Gerichte sich nur an die Gensdarmerie zu wenden und dieser die etwaige Requisition noch anderweitigen Militairs zu überlassen haben [2].

β) Bei öffentlichen Aufläufen und Tumulten sind die Orts- und Polizei-Obrigkeiten berechtigt, die Hülfe der bewaffneten Macht [3] in Anspruch zu nehmen, um den Auflauf oder Aufruhr zu verhindern oder zu unterdrücken [4]. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, insbesondere auch über das Verfahren des Kommandirenden der bewaffneten Macht und über die Formen, welche von dem Letzteren inne zu halten sind, haben die Cirk.-Verordn. v. 30. Dec. 1798, Abschn. I, §§. 6—8 und die Verordn. v. 17. Aug. 1835, §§. 8—10 [5] Bestimmungen ertheilt [6].

γ) Ueber das Recht des Militairs zum Waffengebrauche in allen Fällen, wo dasselbe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftritt, insbesondere da, wo dies auf Requisition oder zum Beistande einer Civil-Behörde geschieht, ist das G. v. 20 März 1837 [7] ergangen. Nach demselben findet das Recht zum Waffengebrauche in folgenden Fällen statt: a) wenn das kommandirte Militair bei seinen Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet, zur Abwehr des Angriffs und zur Ueberwältigung des Widerstandes (§. 2); b) wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden (§. 3); c) wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, zur Vereitelung der Flucht (§. 4); d) zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen, auch dann, wenn dem Militair anvertraute Gefangene vom Transport oder aus Gefängnissen

---

[1] Vgl. G. S. 1821, S. 6. — Vgl. Bd. II. §. 331, sub III.

[2] Vgl. das R. des Justiz-Min. v. 30. Juni 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 190). — Oppenhoff (die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh., S. 183, Note 543) weist darauf hin, daß das Rhein. Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, welches zu einer Zeit ergangen, wo das Gensdarmerie-Ed. v. 30. Dec. 1820 bereits vorbereitet war, in dem sonst mit dem §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 gleichlautenden §. 18 die Vorschrift der Nr. 3 desselben nicht wiederholt, und folgert hieraus, daß auch die Bestimmung des §. 48, Nr. 3 der V. v. 26. Dec. 1808 durch das Gensdarmerie-Ed. in gleicher Weise für abgeändert zu erachten sei.

[3] Ueber die Verpflichtung der Gensdarmerie zur Unterstützung der Polizei-Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesond. auch bei Aufläufen und Tumulten, vgl. §. 12 des Gensdarmerie-Ed. v. 30. Dec. 1820 (G. S. 1821, S. 6). Vgl. Bd. II, §, 331, sub III.

[4] Ueber den Begriff des strafbaren Auflaufs und Aufruhrs vgl. die §§. 91—93 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, wodurch die älteren Strafgesetze hierüber, insbesond. des Abschn. 4, Tit. 20, 4, Th. II des A. L. R., der Cirk.-V. v. 30. Dec. 1798, Abschn. I (Mylius, N. C. C. Tom. X, O. 1851, Rabe's Samml., Bd. V, S. 261) und der V. v. 17. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 170) aufgehoben sind.

[5] Vgl. die vor. Note.

[6] Oppenhoff (Strafgesetzb., §. 92, Note 3) nimmt indeß an, daß diese Vorschriften nicht mehr anwendbar, sondern durch das Strafgesetzb. gänzlich beseitigt seien. Für das Gebiet des Rhein. Rechts war die Aufhebung der V. v. 17. Aug. 1835 schon durch den §. 15 der V. v. 15. April 1848 (G. S. 1848, S. 101) erfolgt.

[7] Vgl. G. S. 1837, S. 60.

zu entfliehen versuchen (§. 5); e) zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen (§. 6). Das Militair darf von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Erreichung der angegebenen Zwecke erforderlich ist, und der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden (§. 7). Wird das Militair zum Beistande einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll; die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können (§. 8).

IV. Aus der Vollzugs-Gewalt des Königs folgt auch die Befugniß desselben, die Anwendung des Gesetzes für einzelne bestimmte Fälle zu erlassen (Dispensations-Recht)[1]. Dies Recht übt der König theils unmittelbar aus, theils ist dasselbe von ihm für Fälle gewisser Art bestimmten Behörden übertragen. Obgleich die Verfassungs-Urkunde desselben nicht ausdrücklich erwähnt, so ist es dennoch schon aus dem Grunde anzuerkennen, weil die Gesetze in mehreren bestimmten Fällen ausdrücklich darauf verweisen[2]. Uebrigens versteht sich von selbst a) daß dies Recht nicht ausgeübt werden darf, wo die Gesetze ausdrücklich jede Befreiung von einer darin enthaltenen Vorschrift absolut untersagen[3], oder wo die Verfassung eine unbedingt verpflichtende Bestimmung ausspricht[4], b) daß die Dispensation niemals mit einer Verletzung der Privat-Rechtssphäre eines Dritten verbunden sein darf, c) daß dieselbe nicht als bloße Gunstbezeugung und nicht ohne einen in den Thatsachen liegenden zureichenden Grund bewilliget, noch auch zu einer regelmäßigen Umgehung des Gesetzes gemißbraucht werden darf, weil dies den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze (Verfassungs-Urkunde, Art. 4) verletzen würde[5].

---

[1] Im Allgemeinen besteht das sogen. Dispensationsrecht in der Befugniß, die Anwendung eines Gesetzes für bestimmte einzelne Fälle auszuschließen (Relaxatio legis); im eigentlichen Sinne ist aber die Dispensation nur die für einen bestimmten Fall gegebene Erklärung, wodurch Jemandem vom Könige die Vornahme einer gesetzwidrigen Handlung gestattet und damit die im Allgemeinen unerlaubte oder ungültige (auch vielleicht strafbare) Handlung oder Unterlassung zu einer erlaubten, rechtsgültigen (straflosen) gemacht wird, was auch nachträglich geschehen kann (dispensatio ante factum und post factum). Sie unterscheidet sich also sowohl von dem Privilegium (s. ob. §. 50, sub 3), als von der Begnadigung im eigentlichen Sinne, welche nur die Strafe oder deren Folgen aufhebt, ohne die Handlung rückwärts zu einer gültigen zu machen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 163, S. 183—184).

[2] Beispiele: Dispensation zur Eingehung der Ehe in den Fällen des A. L. R., II, 1, §. 8 u. Anh. §§. 62 u. 64, desgl. A. L. R. a. a. O., §§. 22, 23 u. 33; Dispensation von den gesetzlichen Vorschriften über das Aufgebot vor der Trauung, a. a. O., §§. 152, 153 u. Anh. §. 72; Dispensation zur Eingehung der Ehe zwischen Personen, die miteinander Ehebruch getrieben haben: K.-O. v. 15. März 1803 (Mylius, N. C. C. Tom. XI, S. 1439, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 323).

[3] Der König kann z. B. nicht von den unbedingt ausgesprochenen Eheverboten dispensiren.

[4] Der König kann z. B. nicht von dem Eide der Staatsbeamten auf die Verfassung (Art. 108 der Verf.-Urk.) dispensiren; ebenso wenig von der verfassungsmäßigen Ministerverantwortlichkeit (Art. 61).

[5] Vgl. über die Grenzen des Dispensationsrechts: J. H. Böhmer, diss. de sublimi principum ac statuum evangel. dispensandi jure in causis tam sacris quam profanis (Halae 1722). — v. Mohl, Würtemb. St.-R., Bd. I, S. 209 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 163, S. 183 ff.

# Zweites Stück.

## Von den materiellen Regierungsrechten.

## I.

## Von der Justizgewalt[1].

## §. 53.

### I. Begriff und Bestandtheile der Justizgewalt überhaupt und allgemeine Grundsätze.

1) In der Staatsgewalt ist das Recht und die Pflicht begriffen, die Rechtsordnung im Staate nicht bloß festzustellen, sondern auch zu erhalten, und deshalb gebührt ihr auch die Justizhoheit (potestas judiciaria suprema s. sublimis), nämlich die Handhabung der Rechtsgewalt im Staate.

2) In der Rechtsgewalt im weiteren Sinne ist zwar auch das Recht der Gesetzgebung in Justizsachen begriffen; in dieser Beziehung fällt sie indeß völlig mit der gesetzgebenden Gewalt zusammen und unterliegt denselben Regeln und Einschränkungen, wie diese[2]. Abgesehen von dieser Richtung aber äußert sie sich als richterliche Gewalt oder Recht der Rechtspflege (Potestas judiciaria, Jus jurisdictionis), nämlich als die rechtliche Macht, das Recht nach den Gesetzen in Geltung zu erhalten, also auch im einzelnen Falle zu entscheiden, was Recht ist, und die Entscheidung zu vollstrecken. Die richterliche Gewalt oder Gerichtsbarkeit, welche die Rechtshandhabung bewirkt, enthält aber zwei Bestandtheile, nämlich a) die Funktion der eigentlichen Rechtsfindung oder Rechtsprechung (richterliche Gewalt im engeren Sinne), und b) die Befugniß, die zur gerichtlichen Erledigung der Rechtssachen erforderlichen Maßregeln und Anstalten zu treffen und den Urtheilsspruch zu vollziehen (Gerichtsherrlichkeit)[3].

3) Wenn nun für das konstitutionelle Staats-Recht überhaupt, und für das Preußische insbesondere, der Grundsatz feststeht, daß der König, als Inhaber der vollen Staatsgewalt, alle Gewalten in seiner Person dermaßen vereiniget, daß die Theilnehmer an deren Ausübung doch nicht eigentlich als Gewalt, sondern nur als Gewaltbeschränkung, erscheinen[4], so ist im Allgemeinen auch die Justizgewalt auf die Quelle der Königlichen oder landeshoheitlichen Gewalt zurückzuführen[5]; allein wie schon

---

[1] Vgl. über die Justizhoheit: Pufendorf, de jurisdictione germanica, 1740, 1755, 1787. — Lobethan, systemat. Entwickelung der Lehre von der Gerichtsbarkeit, 1785. — Malblanc, conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae (Norimb. 1797). — F. Bergmann, corpus juris judiciarii civilis academicum (Hannov. 1820). — Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe, 6 Bde., 1819—22. — Klüber, öff. R. des D. B., §§. 366—379, S. 561 ff. — Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §§. 189—192, S. 336 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. II, Buch VI, Kap. 17, S. 98 ff. u. Buch VIII, S. 193 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §§. 169—187, S. 597 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 169—178, S. 201 ff. und die dort alleg. Literatur.

[2] Vgl. oben §§. 45—49.

[3] Nach der Deutschen Rechtsverfassung des Mittelalters wurde die Funktion der Rechtsfindung von den aus der Gemeinde genommenen Schöffen vollzogen, wogegen der Richter der Repräsentant der aus der Königlichen Gewalt abgeleiteten Gerichtsherrlichkeit war. Seitdem aber durch die Beseitigung der Schöffengerichte auch das Rechtsprechen mit dem Amte des Richters verbunden worden, wurde die Gerichtsbarkeit mit allen dazu gehöriger Funktionen auf die Quelle der Königlichen oder landeshoheitlichen Gewalt zurückgeführt.

[4] Vgl. oben §. 30, S. 118, Note 3.

[5] Das A. L. R., II, 17, §. 18 sagt: „Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich". Die A. G. O., Th. III, Tit. I, § 9 spricht aus, „daß Se. Königl. Majestät den Gerichtskollegien das Recht beigelegt habe, die Justiz in Allerhöchstdero Namen zu administriren", und „daß den Verordnungen und Verfügungen der Landesjustizkollegien eben die willige, prompte und gehorsame Folge zu leisten sei, wozu Jedermann Sr. Königl. Majestät, als höchstem

vor Emanation der Verfassungs-Urkunde der Grundsatz feststand, daß die Handhabung der Justiz nicht von dem Könige selbst, als Gerichtsinhaber, sondern lediglich von den dazu bestellten Gerichten erfolgen dürfe [1], so hat auch gerade hieraus die staatsrechtliche Lehre sich entwickelt, daß die Gerichtsbarkeit stets eine übertragene und im Namen des Königs auszuübende Verpflichtung zur Untersuchung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und zur Vollstreckung des Spruches sei, sowie daß die richterliche Gewalt durch unabhängige Gerichte ausgeübt werden müsse. Dies hat auch die Verfassungs-Urkunde im Art. 86 ausdrücklich anerkannt, und hieraus ergiebt sich dann, daß nur diejenigen Befugnisse der Justizgewalt, welche nicht zum Richteramte gehören, der unmittelbaren Ausübung des Königs, als Inhabers der Staatsgewalt, oder der von ihm damit beauftragten Organe, verblieben sind [2].

4) Die Gerichtsbarkeit wird überall im ganzen Staate nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt; jede andere Art der Gerichtsbarkeit, insbesondere die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sowie auch die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, ist aufgehoben [3].

---

Landesherrn und *oberstem Richter*, verpflichtet ist". — Die Verf.-Urk. hat zwar nicht ausdrücklich den Satz ausgesprochen, „daß der König, als Staatsoberhaupt, die Quelle aller Gerichtsbarkeit sei"; allein es liegt dies in dem ihr zu Grunde liegenden Fundamentalprinzip (s. oben §. 30, sub III), wonach der König Inhaber der ganzen Staatsgewalt ist, und in den Worten des Art. 86: „Die richterliche Gewalt wird *im Namen des Königs* ausgeübt". Daß hierbei nicht von der Idee der „Theilung der Gewalten" ausgegangen sei (wie Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 170, S. 210, Note 12 anzunehmen scheint), ergibt sich aus den Motiven der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. zum (jetzigen) Art. 86, welche klar ausdrücken, „daß die richterliche Gewalt vom Könige ausgehe" (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., S. 91).

[1] Vgl. A. L. R., Einl., §§. 79, 80.

[2] Vgl. unten §. 58.

[3] Die Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit ist ausgesprochen im Art. 40 der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und in dem (in dieser Beziehung gleichlautenden) Art. 42 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, sowie auch im Art. 86, insofern in diesem bestimmt ist, daß die richterliche Gewalt *im Namen des Königs* ausgeübt wird, welcher Satz, wie die Motive des Verf.-Entw. der Nat.-Vers. zum (jetzigen) Art. 86 ergeben, *auch* die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Auge hat (vgl. Rauer, Verh. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., S. 91). Auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen ist demnächst die Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S., S. 1 ff.) ergangen, welche jede Art der standesherrlichen, städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie auch die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, und zwar ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber der Privatgerichtsbarkeit, jedoch unter Uebernahme der Lasten derselben auf den Staat, für aufgehoben erklärt hat (§§. 1, 2 a. a. O.). Vgl. Bd. II, §. 270. — Ueber die zur Zeit der Publikation der A. G. O. (1793) bestandene Gerichtsverfassung und die seitdem darin eingetretenen Veränderungen (bis 1839) vgl. die Uebersicht in Starke's Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung, §§. 2—4, S. 2 ff. — Die Privatgerichtsbarkeit ist in der Rheinprovinz schon mit Einführung der Französischen Gerichtsverfassung beseitigt worden; es waren dort alle Gerichte seitdem Königlich. Dagegen hat die landrechtliche Gesetzgebung die Patrimonialgerichte beibehalten und, indem das A. L. R. den *Staat* als deren *Quelle* bezeichnet (Th. II, Tit. 17, §. 18 ff.), nur bestimmtere Vorschriften über die *Ausübung* der an Andere vom Staate übertragenen Gerichtsbarkeit ertheilt (§. 22 ff.). Schon *Stein* erklärte die Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit für eine nothwendige Reform, und, durch ihn veranlaßt, wurden auch Vorbereitungen hierzu getroffen (vgl. die K.-O. v. 25. Nov. 1808, s. Simon's St.-R., Bd. I, S. 88). In der That erfolgte auch nach Einführung der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Städte und zum Theil auch der Mediatstädte. Dagegen wurde die Privatgerichtsbarkeit der *Rittergüter* beibehalten und in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, selbst da, wo sie aufgehoben war, theilweise wiederhergestellt (vgl. das Nähere hierüber in Simon's St.-R., Bd. II, S. 533—537). — Uebrigens hatte sich bereits längst vor den Ereignissen des Jahres 1848 die Ansicht der Sachverständigen, namentlich der praktischen Richter, fast einstimmig *gegen* die Beibehaltung der Patrimonialgerichte erklärt. Vgl. über den Gegenstand: J. W. Neumann, die Patrimonialgerichtsbarkeit im Lichte unserer Zeit (Leipzig 1836). — Chr. R. Hesse, Ansichten üb. die Patrimonialgerichtsbarkeit, insbesond. üb. das zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Gerichtsverwaltern gemeinrechtlich bestehende Rechtsverhältniß (Altenburg 1842). — Schriften, welche nur die *Reform* der Patrimonialgerichtsbarkeit als nothwendig darstellen: Vorschläge zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit im Preuß. Staate (Berlin 1842). — C. Freih. v. Vincke, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande in den östl. Provinzen des Preuß. Staates (2. Aufl., Breslau

5) Die Gerichtsbarkeit zerfällt ihrem Gegenstande nach in: a) die Kriminal-Gerichtsbarkeit, welche sich auf die Ausübung des, dem Staate zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung nothwendigen, Strafrechtes bezieht [1], und b) die Civil-Gerichtsbarkeit (bürgerliche Gerichtsbarkeit), welche das ganze Privatrecht und alle möglichen privatrechtlichen Verhältnisse zu ihrem Gegenstande hat [2]. Die letztere umfaßt aber nicht bloß die bürgerlichen streitigen Rechtssachen (jurisdictio civilis contentiosa), sondern auch die Ausübung der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictio civilis voluntaria), als den Inbegriff obrigkeitlicher Funktionen zur Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten, insbesondere durch öffentliche Vollziehung, Bestätigung und Beglaubigung von Handlungen und Rechtsgeschäften [3]. Auch gehört hierzu die obrigkeitliche Fürsorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen (Obervormundschaft), die Direktion des Hypothekenwesens und die Führung der Hypothekenbücher, und die Verwaltung des vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositorii [4]. Ein dazu gehöriges Institut ist dann auch das des Notariats [5].

## II.

## Von der richterlichen Gewalt insbesondere.

## §. 54.

### A. Ausschließliche Ausübung derselben durch selbstständige und unabhängige Gerichte [6].

1) Das Deutsche Staats-Recht stellt den Grundsatz auf, welchen auch die Verfassungs-Urkunde im Art. 86 ausdrücklich anerkennt, daß die Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminal-Justizsachen, obgleich dieselbe einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsgewalt und Landeshoheit bildet [7], dennoch nicht von dem Staats-Oberhaupte selbst, oder doch unter seinem Einflusse, ausgeübt werden dürfe, sondern nur durch die ordentlichen, verfassungsmäßig dazu bestellten Gerichte [8] im Namen des

---

1847). — Eigenthümliche Ansichten aus mittelalterlich feudalistischem Standpunkte entwickelt: C. v. Mutius, die Patrimonialgerichtsbarkeit als Grundlage einer festen Landes-Kommunalordnung (Breslau 1837). — Vgl. über den Gegenstand auch die Verhandl. in der Herrenkurie des ersten Verein. Landtags vom Jahre 1847 in der amtlichen Ausgabe von Bleich, S. 803 ff.

[1] Das A. L. R. II, 17, §. 5 sagt: „Zur Kriminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen."

[2] Das A. L. R. a. a. O. §. 4 sagt: „Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum bestehen, zum Gegenstande."

[3] Das A. L. R. a. a. O. §. 5 sagt: „Zur Civilgerichtsbarkeit gehört auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen."

[4] Vgl. die Einl. zum Th. II der A. G. O. — Die freiwillige Gerichtsbarkeit, welche auch als „Rechtsfürsorge", „Rechtspolizei" bezeichnet wird, ist als Unterart der Civilgerichtsbarkeit nur wegen der, besonders in Deutschland gewöhnlichen, formellen Vereinigung der streitigen und nicht streitigen Rechtsgeschäfte bei den gerichtlichen Behörden angesehen worden. An sich ist der Begriff der Gerichsbarkeit darauf eigentlich nicht anwendbar, sondern sie gehört formell dem Gebiete der Oberaufsicht an, und materiell in das der Polizeihoheit des Staates (vgl. v. Aretin, St.-R. der konstit. Monarchie, Bd. II, S. 237, Zöpfl, St.-R., §. 141, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 169, S. 204).

[5] Vgl. Bd. II, §. 323.

[6] Vgl. J. L. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen (Frankf. a. M. 1832). — B. W. Pfeiffer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes (Gött. 1851). — J. Fr. van Lennep, diss. de partibus, quas reges habuerint, habeantque etiam nunc in administranda justitia (Amstelod. 1849). — Dr. Gärtner, Geschichte der Preuß. Gerichts-Verfassung (in Hinschius' jur. Wochenschr. 1840, S. 153 ff. — Dr. Koch, der Preuß. Civil-Prozeß, §. 35.

[7] Vgl. oben §. 53 sub 3.

[8] Dieser Grundsatz ist keineswegs ein nur von dem konstitutionellen Staats-Rechte geforderter, sondern schon im Deutschen Reichs- und Territorial-Staats-Rechte, und speziell auch im Preuß. Staats-Rechte, begründet (vgl. die Zusammenstellung der reichsgesetzlichen und landesgrundgesetzl. Bestimmungen darüber bei Pfeiffer a. a. O., S. 5 ff., und in der Schrift von H. Simon, die Preuß. Richter und die Gesetze v. 29. März 1844, 2. Ausg., Leipz. 1847, S. 15 ff.; und in Betreff des Preuß.

Königs[1]. Es kann also Niemand anders, als ein gehörig besetztes Gericht in irgend einer bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache einen Ausspruch thun, und jedes von einer nicht mit der richterlichen Gewalt bekleideten Person ausgesprochene Urtheil in Civil- oder Kriminal-Rechtssachen ist null und nichtig[2].

2) Die Gerichte, welche zur Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit bestellt worden, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes völlig selbstständig und unabhängig und deshalb keiner andern Autorität, als der des Gesetzes unterworfen[3]. Da nämlich die Trennung der eigentlichen Gerichtsbarkeit von dem Oberhaupte des Staates in Bezug auf ihre Ausübung und die Uebertragung derselben auf ordentliche und gehörig besetzte Gerichte ein verfassungsmäßiger Grundsatz ist und die Gerichte ihre Funktionen nur im Namen und Kraft eines (unwiderruflichen) Auftrages des Königs ausüben (s. oben zu 1), so müssen sie nothwendig von jeder willkürlichen Einwirkung oder Hemmung durch andere Organe unberührt bleiben. Ein rechtliches Verfahren und eine rechtliche Entscheidung aber kann nur bei einer Subsumtion des speziellen Falles unter die bestehenden allgemeinen Gesetze stattfinden, und darin, daß die Gerichte hierbei nur dem in verfassungsmäßigen Gesetzen ausgesprochenen allgemeinen Willen des Gesetzgebers unterworfen sind, besteht ihre im Art. 86 der Verfassungs-Urkunde garantirte Unabhängigkeit[4].

Aus diesem Grundsatze ergeben sich nachstehende Folgerungen:

a) Niemand, namentlich weder der König selbst, noch der Justizminister, hat das Recht, einem Gerichte Vorschriften darüber zu ertheilen, wie es einen bestimmten Fall zu behandeln oder zu entscheiden habe; vielmehr folgen die Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte lediglich dem gesetzlich geordneten Instanzen-

---

St.-R. insbesondere a. a. O. S. 31—44; vgl. A. G. O., Einl., §. 1, u. Thl. I, Tit. 24, §§. 33, 34, desgl. K.-O. v. 6. Sept. 1815, G. S. 1815, S. 198). — Ueber die politische Nothwendigkeit dieses Grundsatzes vgl. Montesquieu, de l'esprit des loix, Liv. VI, chap. 5, v. Aretin, St.-R. der Konstitution. Monarchie, Bd. II, S. 216 ff., Feuerbach, aktenmäß. Darstell. merkw. Verbrechen Th. I, S. 555, desgl. die Rede des Kammergerichts-Dir. v. Kircheisen in Klein's Annal. Bd. IX, S. 301 ff., u. bei Simon a. a. O., S. 42, Note 1. — Vgl. auch Stahl, Philosophie des Rechts (3. Ausg.), Bd. II, Abth. 2, §§. 171, 172, S. 601 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. I, §. CXLIV, S. 327 ff. u. Bd. II, §. CCCLXXVIII, S. 352 ff. u. Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.) Bd. I, Buch 5, Kap. 2, S. 403 ff., Bd. II, Buch 6, Kap. 17, S. 98 ff. und Buch 8, Kap. 2, S. 199 ff.

[1] Der Art. 86 der Verf.-Urk. sagt ausdrücklich, daß die richterliche Gewalt „im Namen des Königs" ausgeübt werde, und daß die Urtheile „im Namen des Königs" ausgefertiget und vollstreckt werden. Dies wiederholt der §. 33 der oktr. Verordn. v. 2. Jan. 1849 (auf Grund des dieselbe Bestimmung enthaltenden Art. 85 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848). — Ueber die Wichtigkeit der Aufnahme jener Worte in die Urtels-Ausfertigungen vgl. Feuerbach, kleine Schriften, Th. I, S. 224, und gegen diese Ansicht die Bemerk. des Abgeordn. Bötticher in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 678.

[2] Vgl. dagegen über die Anfechtung der Urtel in den Fällen: a) wenn Jemand, der mit der Jurisdiktion nicht versehen, oder doch zur Justiz nicht vorschriftsmäßig bestellt oder vereidet ist, sich als Richter angegeben und in dieser Qualität einen Prozeß entschieden hat, A. G. O. I, §. 2, Nr. 3; b) der Anfechtung der Urtel nicht vorschriftsmäßig besetzter Gerichte: Verordn. v. 14. Dec. 1833, §. 5, Nr. 4—7, und in Betreff der Anfechtung wegen Inkompetenz des Richters a. a. O. §. 5, Nr. 8 (G. S. 1833, S. 302). — In Betreff Anfechtung der Erkenntnisse inkompetenter Richter in Strafsachen vgl. Art. 108, Nr. 2 u. 3 des Ges. v. 3. Mai 1852.

[3] Art. 89 der Verf.-Urk.: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt." — Bei der Revision der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hatte der Central-Ausschuß der I. K. beantragt, in diesen Art. (Art. 85 der oktr. Verf.-Urk.) die Worte einzuschalten: „in ihrer richterlichen Wirksamkeit", damit klarer hervortrete, „daß sich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nur auf das richterliche Wirken, und nicht auf die sonstigen Verhältnisse der Richter beziehe, und damit dieser Art. nicht Veranlassung biete, Uebergriffe der Gerichte zu beschönigen und die Disciplin nach Maßgabe des Gesetzes zu erschweren (s. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 678, u. v. Rönne's Verf.-Urk. S. 169). Die I. Kammer lehnte indeß diesen Zusatz ab (a. a. O. S. 678—680).

[4] Daß die Richter in jeder anderen Beziehung den übrigen Staatsbürgern gleichstehen, versteht sich von selbst; nur insofern sie als Richter fungiren, sind sie unmittelbare Stellvertreter des Königs, als Vollstrecker des in dem Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Willens des Gesetzgebers, welchem der etwa hiervon abweichende besondere Wille des Regierenden nachstehen muß.

zuge, und eine Einwirkung des Justizministers auf den Rechtsgang findet nur noch insofern statt, als ihm solche — insbesondere in Sachen, welche lediglich die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen — in seiner Eigenschaft als Oberaufsichts-Behörde ausdrücklich vorbehalten und von den Gesetzen ausnahmsweise beigelegt worden ist [1].

Jeder Eingriff in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis und die Unabhängigkeit der Gerichte durch den König oder dessen obere Staatsbehörden würde demnach ein verfassungswidriger Akt sein [2]. Für den Richter giebt es keine andere Autorität, als

---

[1] Die K.-O. v. 6. Sept. 1815 (G. S. 1815, S. 198) hatte als Grundsatz ausgesprochen, „daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner anderen Vorschrift, als der der Gesetze unterworfen bleiben und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet seien, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, den Anordnungen des Justizministers nachzukommen und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst verstehe, daß sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justizmin. nicht verantwortlich sein könnten." — Hierin war indeß schon durch die Verordn. v. 21. Juli 1846 (G. S. 1846, S. 291) eine Abänderung eingetreten, indem diese (§§. 34—37) bestimmte, daß a) Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, sowie wegen verweigerter Einleitung eines Prozesses, oder welche das Verfahren selbst im Laufe der Instanz zum Gegenstande haben, niemals zur Kognition des Justizministers gehören, sondern lediglich dem ordentlichen Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen sollen; wogegen b) Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, fernerhin an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (mithin in letzter Instanz an das Justizministerium) zu richten. — Demnächst bestimmte indeß (nach Emanation der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848) die Verord. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1 ff.) im §. 35, daß a) alle Beschwerdesachen in prozessualischen Angelegenheiten, sowohl in Civil-, als in Strafsachen, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel folgen sollen; wogegen b) in nicht prozessualischen Angelegenheiten das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz ist, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet, und endlich c) nur solche Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister, zu erledigen sind; d) daß in Angelegenheiten, welche die Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familien-Stiftungs-Sachen betreffen, welche den Appellationsgerichten verbleiben, sowie wegen Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen jeder Art, und in allen übrigen zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesenen Angelegenheiten (als Justizvisitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen) die Oberaufsicht des Justizministers fortbestehen soll. — Das Gesetz v. 26. April 1851, Art. XIII (G. S. 181, S. 186) hat in Bezug hierauf noch festgesetzt: a) daß die im §. 35 der V. v. 2. Jan. 1849 für gewisse Fälle enthaltene Beschränkung auf Rechtssachen, in denen die Revision zulässig ist, aufgehoben sein solle, und b) daß zu den prozessualischen Angelegenheiten in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutionsinstanz zu zählen. — Endlich hat das Gesetz v. 5. März 1855, §. 4 (G. S. 1855, S. 175) noch bestimmt, daß die Beschwerden über die Appellationsgerichte in Lehns-, Fideikommiß- und den ihnen übertragenen Familien-Stiftungssachen an den Justizmin. gehen sollen.

[2] Jeder Eingriff solcher Art ist ein Mißbrauch der Justizhoheit, welcher mit dem Ausdrucke: „Kabinets-Justiz" bezeichnet wird. Verfügungen, durch welche solche geübt, die Rechtshülfe gesetzwidrig verweigert oder verzögert (justitia denegata vel protracta), überhaupt die unabhängige gerichtliche Rechtsprechung ausgeschlossen wird, sind in Deutschland von jeher unstatthaft gewesen und waren Gegenstand der Ahndung der höchsten Reichsgerichte (vgl. hierüber: Klüber, öffentl. R. d. D. B. §. 373, S. 571, Zachariä, D. St.- u. B.-R. Bd. II, §. 170, S. 209, und die dort angeführte Literatur, insbesond. auch: v. Hymmen, Beitr. zur jur. Lit. Th. III, S. 112, u. Th. VII, S. 130. — [Des Jariges] Réflections philosophiques et historiques d'un jurisconsulte sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du Souverain [à Berlin 1765]. — Simon's St.-R. Bd. II, S. 73—74, und Dessen, die Preuß. Richter und das Gesetz v. 29. März 1844, S. 34 ff.). Auch das Deutsche Bundesrecht hat (im Art. 29 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820) jede Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege für etwas dem geordneten Rechtszustande in Deutschland Widersprechendes erklärt und den begründeten Beschwerden der Deutschen Unterthanen darüber Abhülfe zugesagt (vgl. Klüber, öffentl. R. des D. B. §. 169, S. 202 ff. Zachariä, D. St.- u. B.-R. Bd. II, §. 170, S. 210, u. §. 281, S. 777 ff.). — Der §. 6 der Einl. zum Allgem. Gesetzbuche enthielt übrigens die Bestimmung: „Durch Machtsprüche soll Niemand an seinen Rechten gekränkt werden." Dieser §. wurde indeß bei der Schluß-Revision gestrichen (vgl. v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXXI, S. 41). Daß jede Art von Kabinets-Justiz und Machtsprüchen des Staatsoberhauptes in Civil- und Straf-Rechtssachen nach

die des Gesetzes[1], weshalb jeder einen Eingriff in seine richterliche Unabhängigkeit enthaltende Befehl einer nicht kompetenten Instanz von ihm bei eigener Verantwortlichkeit nicht befolgt werden darf; das Rechtsverhältniß der durch einen solchen verfassungswidrigen Befehl betroffenen Staatsbürger aber kann dadurch niemals berührt oder geschmälert werden.

b) Die Entscheidungen der Gerichtshöfe[2] bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung einer anderen Staatsbehörde oder Person. Dieser Grundsatz ist zwar in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergiebt sich indeß von selbst aus dem im Art. 86 ausgedrückten Prinzip der „Unabhängigkeit" der Gerichte[3].

---

den Grundsätzen der jetzt bestehenden Verfassung ausgeschlossen sei, folgt nicht bloß aus dem Art. 86 der Verf.-Urk., sondern überdies noch aus den Bestimmungen des Art. 7, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und des Art. 8, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden dürfen. Der Art. 86 hat eben die sogen. oberstrichterliche Gewalt des Königs auf die eigentliche Oberaufsicht (vgl. unten §. 59) eingeschränkt und jegliche Einwirkung desselben auf die zu den richterlichen Funktionen in Rechtssachen gehörigen Gegenstände völlig ausgeschlossen. Ueber den früher denkbaren und auch wirklich gemachten Unterschied zwischen Ausübung oberstrichterlicher Gewalt u. Kabinets-Justiz vgl. K. F. Sietze, Ausübung oberstrichterl. Gew. des St. u. Kab.-Justiz in wesentlicher Differenz dargestellt, Potsdam 1855. — Vgl. ferner Klüber, öffentl. R. d. D. B. §. 553, S. 829 über den Unterschied von Machtsprüchen und dem Ein- und Durchgreifen in Rechtssachen, sowie von Justizmißbräuchen, und über die der Widerlegung nicht erst bedürfende Ansicht Maurenbrecher's, daß der Regent das Recht habe, durch Machtsprüche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden oder Strafbefehle zu erlassen, mit Umgehung der Gerichte und Auslassung der gewöhnlichen Prozeßform, so oft es das öffentliche Wohl erheischt, dessen Grundsätze des D. St.-R. §. 189, S. 337, und dagegen Zachariä, D. St.- u. B.-R. Bd. II, §. 173, S. 232, Note 20.

[1] Nämlich in dem weiteren oben §. 45 sub 2—4 entwickelten Sinne (eigentliche Gesetze und zulässige Verordnungen, einschließlich der vor Emanation der Verf.-Urk. erlassenen nicht aufgehobenen).

[2] Es ist hier nur von den eigentlichen Gerichtshöfen die Rede, auf welche sich der Tit. VI der Verf.-Urk. (von der richterlichen Gewalt) überhaupt nur bezieht. Dagegen bedarf es für Entscheidungen anderer Instanzen, die nicht richterliche im eigentlichen Sinne sind, allerdings in gewissen Fällen der höheren, beziehungsweise der Königl. Bestätigung. So z. B. bei Entscheidung der Disciplinar-Behörden gegen nicht richterliche Beamte (G. v. 21. Juli 1852, §. 47, G. S. 1852, S. 467), desgl. bei Urtheilen der Kriegsgerichte während eines Belagerungszustandes (G. v. 4. Juni 1851, §. 13, Nr. 6, G. S. 1851, S. 451), und bei Erkenntnissen der Kriegsgerichte gegen Personen des Militärstandes (Strafgesetzbuch für das Heer v. 3. April 1845, Bd. II, §§. 150 ff., G. S. 1845, S. 355 ff.)

[3] In Betreff der Erkenntnisse der Gerichte in Strafsachen fand nach den Vorschriften der Krim.-Ordn. v. 11. Dec. 1805, §§. 508—514 ein ausgedehntes Bestätigungsrecht der Urtel durch den Justizminister statt, welches indeß bereits durch die Bestimmungen der K.-O. v. 15. Juli 1809 (G. S. 1806—1809, S. 577) und v. 4. Dec. 1824 (G. S. 1824, S. 221) auf die Fälle eingeschränkt worden war, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder Majestätsbeleidigung eröffnet, und wenn wegen anderer Verbrechen auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsentziehung erkannt worden. Die Einreichung der Urtel in Strafsachen wegen Majestätsbeleidigung wurde dann gleichfalls aufgehoben durch die V. v. 12. Sept. 1841 (G. S. 1841, S. 289). Nach Emanation der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ist demnächst durch die V. v. 3. Jan. 1849 §. 26 (G. S. 1849, S. 14 ff.) allgemein bestimmt worden: „Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner statt." — Indeß bestimmt der §. 530 der Krim.-Ordn., übereinstimmend mit dem §. 8 A. L. R. II, 13, daß Todesurtel und solche, welche eine längere als zehnjährige Gefängniß- oder noch härtere Strafe festsetzen, ohne ausdrückliche Bestätigung des Staatsoberhauptes nicht vollzogen werden dürfen, was durch die K.-O. v. 15. Juli 1809 auf Todesurtel und solche, die eine lebenswierige Freiheitsstrafe festsetzen, eingeschränkt worden war. Nach der jetzigen Verfassung bedarf es der Bestätigung im eigentlichen Sinne nicht mehr; indeß muß auch gegenwärtig noch die Vorlegung der bezeichneten Strafurtel zu dem Zwecke geschehen, um zu prüfen, ob von dem Strafmilderungs- oder Begnadigungs-Rechte (Art. 49 der Verf.-Urk.) Anwendung zu machen sei, und die Königl. Verordn. lautet, wenn dies nicht der Fall, dahin: „daß der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen." — Vgl. auch Bd. II, §. 325 sub VII u. §. 326 sub VIII. Ueber das Unrichtige des Prinzips der Bestätigung vgl. den Aufsatz von Dr. Sommer in dessen Arnsberger Arch., Bd. VII, S. 301 ff. — In Civil-Prozeß-Sachen hat niemals ein Bestätigungsrecht des Justizministers bestanden, sondern jedes Erkenntniß der Gerichte in solchen tritt ohne Weiteres in Rechtskraft, wenn die dagegen gesetzlich zulässigen Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder in den höheren Instanzen verworfen worden sind (vgl. A. G. O., Einl., §§. 64—67, I, 16, §. 1, 1, I, 24, §. 2).

3) Die Aufrechterhaltung des im Art. 86 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Unabhängigkeit des Richteramtes erfordert besondere Garantien, durch welche die richterlichen Beamten als Staatsdiener gegen äußere Einflüsse sichergestellt werden. Diese Garantien sind in den Art. 87 und 88 der Verfassungs-Urkunde festgestellt und sind folgende:

a) Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen [1] auf ihre Lebenszeit [2] ernannt (Art. 87, Alin. 1).

b) Kein Richter kann seines Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden, als durch einen Richterspruch, und zwar aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben. Auch können die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Diese Bestimmungen finden nur auf solche Versetzungen keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden (Art. 86, Alin. 2 und 3).

Der Grundsatz nun, daß richterliche Beamte wegen Vergehungen nur durch Urtel und Recht, mithin nie auf administrativem Wege, ihres Amtes entlassen werden können, ist in Preußen, übereinstimmend mit der Gesetzgebung des Deutschen Reiches [3], längst geltendes Recht gewesen [4]. Allein die beiden Gesetze v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, und betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren [5] schufen, insoweit sie den Richterstand betreffen, einen mit jenem Grundsatze nicht zu vereinbarenden Rechtszustand [6]; sie wurden

[1] Die Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849 S. 1 ff.) bestimmt im §. 36: „Die Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch den König selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwalte, Notarien und Referendarien im Namen des Königs durch den Justizminister ernannt. Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichts-Assessoren bestellt und entweder vorübergehend bei einem Appellationsgerichte oder bei der Staatsanwaltsch. beschäftiget, oder einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. Der Justizminister kann einem Theile dieser Gerichts-Assessoren das volle Stimmrecht beilegen." — Vgl. Bd. II, §. 291 sub III.

[2] a) Dies schließt nicht aus, daß ausnahmsweise richterliche Beamte bei den Gerichten nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftiget werden dürfen (Verordn. v. 2. Jan. 1849, §§. 25 u. 36, G. S. 1849 S. 1 ff.). Die in etatsmäßige Stellen zu berufenden Richter müssen aber stets auf ihre Lebenszeit ernannt werden.

b) Die Ernennung auf Lebenszeit ist eine nothwendige Folge des Grundsatzes, daß der den Richtern ertheilte Auftrag zur Ausübung ihrer Funktionen im Namen des Königs (als dessen unmittelbare Stellvertreter) ein unwiderruflicher ist und sein muß (s. ob. S. 222 sub 2).

[3] Vgl. Moser, Zusätze zur Teutschen Justizverfassung, Bd. I, S. 1053, Eichhorn's Deutsche St.- u. R.-Geschichte, Bd. IV, S. 722 ff., Simon, die Preuß. Richter u. das Ges. v. 29. März 1844, S. 20—25, Wahl-Kapitulation v. 12. Juli 1792, Art. XXIV, §. 10.

[4] Dieser Grundsatz ist in die Preuß. Gesetzbücher ausdrücklich aufgenommen und speziell anerkannt worden in dem A. L. R. II, 10, §. 103 in Verbindung mit dem §. 99 A. L. R. II, 17 und den Vorschriften der A. G. O. III, Tit. 1, §§. 19—22, Tit. 2, §. 10 und Tit. 8, §. 37, — Vgl. das Nähere bei Simon a. a. O., S. 85 ff.

[5] G. S. 1844, S. 77 ff. u. S. 90 ff. — Diese Gesetze ergingen für den ganzen Umfang der Monarchie, und zwar unter Aufhebung aller über den Gegenstand früher erlassenen allgemeinen und besondern, in denselben nicht ausdrücklich bestätigten Vorschriften (§. 52 des erstgedachten Ges.).

[6] Dies ist am speciellsten nachgewiesen worden in der Schrift: H. Simon, die Preuß. Richter und die Gesetze v. 29. März 1844 (Leipzig, 1845) und 2. Ausg., mit einem zweiten Theile: die ministerielle und sonstige Kritik, deren Prüfung und die Entscheidung des Landes. Nebst einem Nachworte an den Staatsminister v. Kamptz (Leipzig, 1845). — Vgl. ferner über die beiden gedachten Gesetze: Fahne, das Staatsamt und die Gesetze v. 29. März 1844 (Düsseldorf, 1845). — Ed. Young, Mängel u. Uebelstände des Preuß. Beamtenwesens (Königsberg, 1845). — F. W. Schlöffel, Denkschrift als Unterlage für die dem achten Schlesisch. Prov.-Landtage überreichte Petition (Leipzig, 1845). — Ueber die Absetzbarkeit der Preuß. Staatsbeamten u. das Ges. v. 29. März 1844 (in Ebertz, Reform, Monatsschr. für Recht u. Gesetzg., Jahrg. 1845, S. 63 ff. u. S. 176 ff.). — Preußens Garantien für die Richter (im Febr.-Heft der Ergänz. Bl. zur Allgem. Augsburg. Zeit.). — Dr. Sommer, in dessen neuen (Arnsberger) Arch. Jahrg. X, S. 643—660. — Junghans, staatsrechtl. Garantie der Unentfernbarkeit der Richter (Berlin, 1846). Gegen die Simon'sche Schrift speziell gerichtet:

indeß in Beziehung auf den Richterstand wieder aufgehoben durch den §. 3 der Verordn. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [1], und zwar ohne Wiederherstellung der früher über den Gegenstand bestandenen gesetzlichen Bestimmungen [2]. Es erging hiernächst (nach Emanation der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 [3] die oktroyirte Verordn. v. 10. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [4]. Aus der Vereinbarung der Kammern mit der Krone ist indeß schließlich das (dieselbe Ueberschrift führende) Gesetz vom 7. Mai 1851 [5] hervorgegangen, welches (nach §. 82 desselben) an die Stelle der Verordn. v. 10. Juli 1849 getreten ist [6] und die zur Zeit gültigen Vorschriften über den Gegenstand enthält. Dies Gesetz, welches dazu bestimmt sein soll, die Ausführung der Grundsätze des Art. 87 der Verfassungs-Urkunde zu garantiren, geht davon aus [7], daß der Art. 87 die Unabhängigkeit des Richterstandes [8] gegen Gefährdung durch Amtsentsetzung und Suspension, durch unfreiwillige Versetzung und durch unfreiwillige Pensionirung geschützt wissen will, und daß der gedachte Art. demzufolge erfordert: a) in Beziehung auf das materielle Recht, daß die Voraussetzungen, unter denen jene Maßregeln eintreten sollen, durch die Gesetze bestimmt werden; b) in Ansehung des Formellen, daß die Behörden, welche die Entsetzung oder zeitweise Enthebung vom Amte, sowie die

---

Kurze (ministerielle) Beleuchtung der Simon'schen Schrift (den Provinzialständen mitgetheilt, und auch abgedruckt bei Simon a. a. O., S. 258 ff.). — v. Kamptz, Prüfung der Druckschrift des Stadtger.-Raths Simon, die Preuß. Richter ꝛc. betr. (Berlin, 1845) und die Erwiderung hierauf bei Simon a. a. O., S. 369 ff.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 87. — Fast sämmtliche Provinzial-Landtage hatten bereits früher auf Aufhebung der Verordn. v. 29. März 1844 — soweit sie die Richter betrafen — angetragen (vgl. Simon, a. a. O., S. 362—365), desgl. den Ber. der Kom. der II. K. v. 11. Febr. üb. die oktr. V. v. 10. Juli 1849 in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 329, Nr. 49).

[2] Jene frühern Bestimmungen waren durch die V. v. 29. März 1844 (§. 62) außer Kraft gesetzt und konnten daher nach Aufhebung der den Richterstand betr. Bestimmungen der V. v. 29. März 1844 nicht von selbst wieder in Kraft treten. Damit war aber unzweifelhaft eine Lücke in der Gesetzgebung eingetreten, weil es für die Disciplin, nämlich für die Dienstvergehen der Richter, von denen die V. v. 29. März 1844 handelte, nun gar keine geltenden Gesetze gab (vgl. den Kom.-Ber. der II. K. v. 11. Febr. 1851 über die oktr. Verf. v. 10. Juli 1849, s. in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 329, Nr. 49).

[3] Der Art. 86 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 war im Wesentlichen gleichlautend mit dem Art. 87 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 169).

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 253 ff. — Vgl. dazu den Bericht des Staatsministeriums v. 9. Juli 1849 an den König zur Rechtfertigung der Oktoyirung dieser Verordn. (Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 119, Nr. 175). Vgl. auch den Aufsatz darüber in der konstitut. Zeitung, Jahrg. 1850, Nr. 387.

[5] Vgl. G. S. 1851, S. 218.

[6] Die oktr. Verordn. v. 10. Juli 1849 wurde von dem Justizminister bereits unterm 15. Aug. 1849 bei der II. Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme eingebracht (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 36 u. S. 155 ff., und die Motive dazu ebendas., S. 137 ff.), gelangte indeß in der damaligen Sitz-Periode nicht zur Berathung und Beschlußnahme. Unterm 6. Jan. 1851 wurde dieselbe anderweitig der II. K. vorgelegt (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 72), welche ihre Genehmigung nur unter Modifikationen ertheilte. Die abgeänderte Verordnung gelangte demnächst in der I. K. zur Berathung und aus der Vereinbarung beider Kammern mit der Krone ist schließlich das an die Stelle der V. v. 10. Juli 1849 getretene Gesetz v. 7. Mai 1851 hervorgegangen. — Vgl. die Verordnung nebst Motiven in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 88 ff., Nr. 15, ferner die betr. Berichte der Kom. der II. K. a. a. O., S. 329 ff., Nr. 47 u. S. 361 ff., Nr. 51, u. Bd. IV, S. 1047 ff., Nr. 142, und den Ber. der Kom. der I. K. in den sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 988 ff., desgl. den (nicht zur Berathung gelangten) früheren Ber. der Kom. der II. K. in deren Drucksachen 1849—1850, Nr. 479. — Die Plenar-Verhandlungen in den Kammern üb. das Gesetz vgl. in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, S. 375 ff., 481 ff. u. 1165 ff.; desgl. der I. K. 1850—1851, S. 973—987.

[7] Vgl. die (in der vorigen Note alleg.) von der Staatsregierung der von ihr vorgelegten V. v. 10. Juli 1849 beigefügten Motive, nach welchen die im Texte dargestellten Gesichtspunkte die maßgebenden gewesen sind.

[8] Das Gesetz v. 7. Mai 1851 findet, mit einigen näheren Bestimmungen, auch Anwendung auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, der General-Kommissionen und landwirthsch. Reg.-Abtheilungen, sowie auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und die Auditeure (§§. 63—77).

unfreiwillige Versetzung oder Pensionirung auszusprechen berufen sind, die Gerichte, und daß also auch die Formen des Verfahrens, welches der Entscheidung vorhergehen muß, gerichtliche sein sollen. Diesen Grundsätzen soll das Gesetz v. 7. Mai 1851 diejenige Entwickelung geben, welche zu ihrer praktischen Anwendung für nothwendig erachtet worden ist. Demgemäß enthält dasselbe nicht bloß die Vorschriften über die Dienstvergehen der Richter, sondern auch über die unfreiwillige Versetzung und Pensionirung. In Betreff der Dienstvergehen aber nimmt dasselbe an, daß, obgleich der Art. 86 der Verfassungs-Urkunde nur der Entsetzung und zeitweisen Enthebung vom Amte ausdrücklich erwähnt, der Zweck desselben doch auch dahin geht, die Unabhängigkeit des Richterstandes gegen willkürliche Anwendung geringerer Strafen (sogenannte Ordnungsstrafen) zu sichern, weshalb auch hierüber die nöthigen Bestimmungen ertheilt worden sind. Um nun aber nicht allein die absichtliche Willkür, sondern auch unabsichtliche Mißgriffe in allen diesen Beziehungen möglichst auszuschließen, stellt das Gesetz bestimmte Formen für das Verfahren fest, findet aber die hauptsächlichste Gewähr dagegen in der Zusammensetzung der entscheidenden Behörden. Dagegen wird davon ausgegangen, daß es unmöglich sei, durch materielle Bestimmungen (d. i. durch genaue und in das Einzelne gehende Aufstellung der Thatsachen, aus welchen eine gesetzliche Folge hervorgehen soll, und scharfe Bezeichnung dieser Folgen) die erforderliche Gewähr herbeizuführen. — Das Gesetz v. 7. Mai 1851 ist demnächst durch das Gesetz v. 26. März 1856 [1] in einigen Punkten wieder abgeändert worden.

Was nun:

α) die Bestimmungen über die Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung betrifft, so ist der oberste Grundsatz des Gesetzes der, daß als Dienstvergehen anzusehen sind: a) die Verletzung der Pflichten, welche das Amt dem Richter auferlegt, und b) wenn derselbe sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt [2] (§. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1851). Ist nun aber eine Handlung der (im §. 1) gedachten Art (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von den ordentlichen zuständigen Gerichten erkannt werden (§. 2 a. a. O.)[3], was indeß keinesweges ausschließt, nach Freisprechung des Angeschuldigten, oder wenn eine nicht mit dem Verluste des Amtes verbundene Verurtheilung erfolgt ist, wegen derselben Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, nachher noch ein Disciplinarverfahren (nach näherer Vorschrift der §§. 3 u. 4 a. a. O.) in der Beziehung eintreten zu lassen, um zu befinden, ob nicht dennoch eine Disciplinarstrafe ungeachtet der Freisprechung oder außer der erkannten Strafe zu verhängen sei [4]. Die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß

---

[1] Vgl. G. S. 1856, S. 201. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven und die Kom.-Berichte darüber in den Drucks. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, Nr. 8 u. 15, und des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. I, Nr. 43 u. Bd. III, Nr. 43, desgl. in den sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. II, Nr. 4, S. 14—18 und des Abgeord.-Hauses 1855—1856, Bd. IV, Nr. 54 u. 55, S. 196—200, sowie die Plenar-Verhandl. darüber in den sten. Ber. 1855—1856 des Herrenhauses Bd. I (5. Sitz. v. 16. Jan. 1856), S. 33 ff. und des Abgeordn.-Hauses Bd. II (38. Sitz. v. 11. März 1856), S. 661 ff.

[2] Diese Bestimmung legt, statt Aufstellung der besondern Pflichten des Richters in seiner Eigenschaft als Staatsdiener im Allgemeinen und in Beziehung auf sein außeramtliches Verhalten, sowie in Ansehung seiner Amtspflichten und der Folgen ihrer Uebertretung, die Beurtheilung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliege, einzig und allein in die Hand des Disciplinar-Gerichtshofs, und stellt solchergestalt dessen subjektives Urtheil über den konkreten Fall an die Stelle des abstrakten Gesetzes. Es leuchtet demnach ein, daß die Gewähr der (im Art. 86 der Verf.-Urk.) verheißenen richterlichen Unabhängigkeit fast ausschließlich in der Zusammensetzung der Behörde, welche den Disciplinar-Gerichtshof bildet, zu suchen ist.

[3] Hiernach gehört also die Untersuchung und Bestrafung aller von Richtern begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sowie der im Tit. 28 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der Richter im Amte, vor die ordentlichen Gerichte.

[4] Uebrigens hat (nach §. 6) jedes Urtheil des gewöhnlichen Strafrichters auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öf-

des Disciplinargerichts erfolgen (§. 23 a. a. O.), welcher indeß sowohl von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, als auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gefaßt werden kann [1] (§. 24 a. a. O.). Als Disciplinarstrafen [2] kennt das Gesetz: a) Warnung, b) Verweis, c) Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen [3], d) Dienstentlassung, welche Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht (§. 15 des Ges. v. 7. Mai 1851 und §. 1 des Ges. v. 26. März 1856). Dem Disciplinargerichte bleibt überlassen, welche dieser Strafen nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens, mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten, anzuwenden sei (§. 16 des Ges. v. 7. Mai 1851)[4]. — Das Verfahren soll jedenfalls ein mündliches in nicht öffentlicher Sitzung vor dem zuständigen Disciplinargerichte sein; es kann aber eine Voruntersuchung vorangehen (§. 17 a. a. O.) [5]. Die zuständigen Disciplinargerichte sind a) das Ober-Tribunal

---

sentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht, von selbst den Verlust des Richteramtes zur Folge, ohne daß besonders darauf erkannt wird.

[1] Gegen den die Einleitung ablehnenden Beschluß des Appell.-Gerichts steht der Staatsanwaltschaft des letzteren die Beschwerde an das Ob.-Trib. zu; auch ist das letztere berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleit. der Unters. dem betreff. Appell.-Ger. aufzugeben (§§. 25, 26).

[2] Außer den Disciplinarstrafen giebt es auch noch eine sog. Mahnung, welche (nach näherer Vorschrift des §. 13) von dem betreff. Dienstvorgesetzten wegen geringer Dienstvergehen (§. 1) von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergehen kann, so daß also in dieser Beziehung der Schutz gänzlich wegfällt, welchen das Gesetz im Falle der Einleitung einer wirklichen Disciplinarunterſuchung selbst als nothwendig anerkennt, nämlich derjenige, welcher in der Zusammensetzung des Disciplinargerichtshofes enthalten ist. Da indeß eine „Mahnung" keine „Strafe" ist, so kann sie im Wesentlichen nur als das Aussprechen der subjektiven Ansicht des Mahnenden über die Handlung oder Unterlassung, auf welche sie sich bezieht, aufgefaßt werden. Uebrigens schützt die von dem Dienstvorgesetzten für ausreichend erachtete Mahnung keineswegs gegen nachträgliche Einleitung des Disciplinarverfahrens und Bestrafung, sondern letztere kann dennoch hinterher von dem Disciplinargerichte beschlossen werden, wenn dieses die Mahnung nicht für hinreichend hält (§. 14 u. die Motive zur V. v. 10. Juli 1849, sub Nr. 35, in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 98).

[3] Der §. 15, Nr. 3, des Ges. v. 7. Mai 1851 stellte statt dessen als Gattung der Disciplinarstrafen die „zeitweise Entfernung von Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr" auf. Diese Strafgattung hat indeß der §. 1 des Ges. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201) für aufgehoben erklärt und an deren Stelle die im Texte gedachte „Versetzung in ein anderes Richteramt" gesetzt, wobei zugleich noch bestimmt ist, daß in den dazu geeigneten Fällen statt der Verminderung des Diensteinkommens eine Geldbuße verhängt werden kann, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigt. — Die hiernach jetzt zulässige „Versetzung in ein anderes Richteramt" ist zwar nicht die Wiederherstellung der Strafe der Degradation im Sinne der §§. 17 u. 19 des abgeschafften Gesetzes v. 29. März 1844, wonach die Versetzung in eine Stelle einer unteren Klasse als Disciplinarstrafe zulässig war; allein in Bezug auf die Folgen, welche eine solche Strafgattung für den Richter hat, ist die neue Strafart wenig unterschieden von der Strafe der Degradation. Sie kann die Zerrüttung seiner Familien- und Lebensverhältnisse, abgesehen von dem Verfall seines Vermögens, nach sich ziehen, und ein solchergestalt zur Strafe versetzter Richter wird mehr oder weniger in den Augen seiner neuen Amtsgenossen, wie der öffentlichen Meinung, als ein „degradirter" erscheinen. Ueber die Unzweckmäßigkeit einer solchen Strafgattung vgl. Simon, a. a. O., S. 112—117 u. S. 141—142. Auch der Ber. der Kommission der II. K. v. 11. Febr. 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 334) hebt die „Beseitigung der nach den Vorschriften des Landrechtes zulässigen Degradation und Strafversetzung" als zweckentsprechend besonders hervor, weil „die Anwendung dieser Strafgattung der Würde des Richterstandes nimmermehr frommen könne." Die Kom. des Abgeordn.-Hauses hat sich in ihrem Ber. v. 27. Febr. 1856 (sten. Ber. 1855—1856, Bd. IV, S. 197) zwar mit der durch den §. 1 des Ges. v. 26. März 1856 getroffenen Abänderung einverstanden erklärt; von dem Berichterstatter (Abgeordn. Wentzel) wurde dem indeß keineswegs beigestimmt, vielmehr dagegen hauptsächlich eingewandt, daß die Strafe der „Versetzung" gegen den Grundsatz verstoße, daß nur der erkennende Richter bestimmen dürfe, welches Strafübel den Verurtheilten treffen soll, wogegen es jetzt von dem Ermessen des Justizministers abhängig sei, an welchem Orte der Verurtheilte sein Amt ferner zu verwalten habe.

[4] Besondere Bestimmungen über Bestrafung der Entfernung ohne Urlaub und über Urlaubsüberschreitungen enthalten noch die §§. 7—12 des Ges. v. 7. Mai 1851.

[5] Ueber die Formen des Verfahrens sind spezielle Bestimmungen in den §§. 23—43 a. a. O. ertheilt.

in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte, b) die Appellationsgerichte in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels (§. 18 a. a. O.). Nur etatsmäßige Mitglieder können zur Erledigung der Disciplinarsachen mitwirken (§. 19 a. a. O.). Die Erledigung erfolgt bei dem Ober-Tribunale in einem aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten dieses Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des Ersten Civil-Senates und aus Mitgliedern des Senates für Strafsachen gebildeten Disciplinar-Senate. Von den Letzteren treten die Rheinischen oder Nichtrheinischen Mitglieder ein, je nachdem der Angeschuldigte in dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich (§. 2 des Ges. v. 26. März 1856). Ist gegen ein Disciplinar-Urtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe, als: Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Berufung (an das Ober-Tribunal) eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disciplinar-Senates vom Ersten Civil-Senate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate wahrgenommen (§. 3 a. a. O.) [1]. Bei den Appellations-Gerichten erfolgt die Erledigung stets in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Präsidenten, Theil nehmen müssen; nur bei Appellationsgerichten von weniger als sieben Mitgliedern sollen fünf Mitglieder, einschließlich des Präsidenten, genügen (§§. 20 u. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1851). Das Disciplinargericht ist nicht an positive Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei [2] (§. 33 a. a. O.). Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an das Ober-Tribunal zu [3] (§. 36 a. a. O.). — Die Amtssuspension (vorläufige Enthebung vom Amte) eines Richters tritt kraft des

---

[1] Nach §. 20 des Ges. v. 7. Mai 1851 mußten alle vor das Ob.-Trib. gehörige Disciplinarsachen in Plenar-Sitzungen desselben erledigt werden. In der durch den §. 2 des Ges. v. 26. März 1856 erfolgten Verweisung derselben vor einen besondern Disciplinar-Senat liegt unzweifelhaft eine Verminderung der Garantie, welche das Gesetz fast ausschließlich durch die Zusammensetzung des Disciplinargerichts gewährt. Denn es ist von dem Gesetzgeber ganz mit Recht angenommen worden, daß die hauptsächlichste Garantie des Richterstandes gegen willkürliche und absichtlich unrichtige Entscheidungen in Disciplinarsachen in der Zusammensetzung der entscheidenden Behörden enthalten ist. Gerade deshalb aber hatte das Gesetz v. 7. Mai 1851 die Disciplinarsachen ohne Ausnahme vor das Plenum verwiesen (vgl. den Ber. der Kom. der II. K. in deren sten. Ber. 1850—1851, Bd. III, S. 334—336), wobei der Vorschlag, die Entscheidungen einem von den Richtern selbst zu wählenden Ehrenrathe zu übertragen, abgelehnt worden ist. Da übrigens nach §. 33 des Ges. v. 7. Mai 1851 das Disciplinargericht an positive Beweisregeln nicht gebunden, sondern dem Wesen nach als eine „Jury" zu betrachten ist (vgl. a. a. O., S. 335), so hätte es nahe gelegen, die Bestimmung zu treffen, daß zur Herstellung größerer Gewähr ein Perhorrescenzrecht stattfinden solle, was indeß nicht in Anregung gebracht worden ist. Wenn übrigens aus dem Grunde des großen Umfanges des Kollegiums des Ob.-Trib. und wegen der anderweiten bedeutenden Geschäfte desselben (vgl. die Motive des Entw. des Ges. v. 26. März 1856 in den sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. II, S. 15) die Errichtung eines besonderen Disciplinar-Senates bei demselben nicht ungerechtfertigt erscheinen läßt, so würde dann doch durch das Gesetz selbst ein regelmäßiger Turnus sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes für diesen Disciplinar-Senat festzustellen gewesen sein, um jeder willkürlichen Zusammensetzung des Disciplinar-Senates den Boden zu entziehen.

[2] Mit Recht hebt daher der Ber. der Kom. der II. K. (sten. Ber. 1850—1851, Bd. III, S. 335) hervor, daß dem Wesen nach das Disciplinargericht als Jury zu betrachten sei.

[3] In denjenigen Fällen, wo das Ob.-Trib. als Disciplinargericht erster Instanz erkennt, bildet dasselbe auch die einzige Instanz. — Ueber das Verfahren in der Appellationsinstanz vgl. die §§. 37—41 des Ges. v. 7. Mai 1851. — Gänzlich ausgeschlossen sind: das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) und der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Kassations-Rekurses (§§. 35 u. 42 a. a. O.); dagegen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Entscheidungen (nach näherer Vorschrift des §. 43 a. a. O.) statt.

Gesetzes ein: a) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht, b) wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist (§. 44 a. a. O.). Außerdem kann die Amtssuspension von dem Disciplinargerichte von Amtswegen, nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft, oder auf deren Antrag, bei Erlaß des Beschlusses auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben, sowie auch dann, wenn gegen einen Richter eine gewöhnliche Untersuchung eingeleitet worden ist, beschlossen werden, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint [1] (§. 46 a. a. O.).

β) Die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle soll, abgesehen von dem Falle, wo sie (nach Art. 1 des Gesetzes v. 26. März 1856) als Disciplinarstrafe erkannt werden kann, und außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur dann geschehen können, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten wird [2] (§. 51 des Gesetzes v. 7. Mai 1851), und auch dann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte und mit Gewährung der reglementsmäßigen Umzugskosten (§. 53 a. a. O.) [3]. Auch kann eine unfreiwillige Versetzung niemals von dem Justizministerium ausgesprochen werden, sondern nur von der richterlichen Gewalt, indem sie nämlich nur auf Grund eines Beschlusses des Disciplinar-Senates des Ober-Tribunals erfolgen darf, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege [4] (§. 54 a. a. O. und §. 2 des Gesetzes v. 26. März 1856).

γ) Endlich die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffend, so kann auch diese nicht willkürlich von Seiten der Regierung ausgesprochen werden; vielmehr will der Art. 87 der Verfassungs-Urkunde, daß die Pensionirung eines Richters wider seinen Willen nicht anders zulässig sein soll, als aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses. — Das Gesetz v. 7. Mai 1851 trägt diesen Prinzipien Rechnung, indem dasselbe als Grundsatz aufstellt, daß die Pensionirung eines Richters alsdann erfolgen muß, wenn derselbe durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist [5] (§. 56 a. a. O.). Wenn in einem solchen Falle der Richter seine Pensionirung nicht selbst beantragt (§. 57 a. a. O.), so soll, von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach näherer Vorschrift der §§. 58 und 59 a. a. O. zuvörderst eine Aufforderung hierzu erfolgen; wenn diese indeß unbeachtet bleibt, ein weiteres Verfahren zulässig sein (§. 60 a. a. O.), in welchem zuvörderst die Thatsachen erörtert und festgestellt werden müssen, durch welche die Ver-

[1] Ueber die Beschwerde gegen den Beschluß auf Verhängung oder Ablehnung der Suspension vgl. §. 47 a. a. O., und über die Wirkungen und Folgen der Suspension die §§. 45, 48—50 a. a. O. und §. 1, Alin. 3 des Ges. v. 26. März 1856.

[2] Welche Fälle hierunter begriffen sind, hat das Gesetz nicht präcisirt. Der dem §. 51 des Ges. v. 7. Mai 1851 entsprechende §. 53 der oktr. Verordn. v. 10. Juli 1849 führte (im Alin. 2) als Beispiele an, wenn durch die Schuld des betreff. Richters zwischen ihm und anderen Richtern desselben Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden, und anzunehmen ist, daß dies in einer anderen Stelle nicht der Fall sein werde. Diese speziellen Bestimmungen wurden indeß bei Revision der Verordn. aus dem Grunde gestrichen, weil durch Erwähnung der „Schuld des betreffenden Richters" der Schein entstehe, als solle die unfreiwillige Versetzung den Charakter einer Strafe annehmen (vgl. den Ber. der Kom. der II. K. in den sten. Ber. 1850—1851, S. 339).

[3] Auch soll sie (nach §. 52 des Ges. v. 7. Mai 1851) zulässig sein, wenn zwischen den bei einem und demselben Gerichtshofe angestellten Richtern ein Schwägerschaftsverhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, und zwar gegen denjenigen, durch dessen Verheirathung ein solches entsteht, und ohne Vergütigung der Umzugskosten (§. 53 a. a. O.).

[4] Das Ob.-Trib. kann einen solchen Beschluß niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben fassen, welche einen ihr dazu von dem Justizmin. ertheilten Befehl vorlegen muß (§. 54 a. a. O.), auch ist der betreff. Richter vorher mit seiner Erklärung zu hören (§. 55 a. a. O.).

[5] Hieraus folgt, daß, wenn einer dieser Fälle des Gesetzes nicht nachgewiesen werden kann, eine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand überhaupt nicht zulässig ist.

setzung in den Ruhestand begründet werden soll, worüber dann der betheiligte Richter zum Schluß zu vernehmen (§. 61 a. a. O.). Hiernächst soll das zuständige Disciplinargericht (also beziehungsweise das betr. Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung oder der Disciplinar-Senat des Ober-Tribunals) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, darüber Beschluß fassen, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege [1] (§. 62 a. a. O.). Dieser Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen; er wird dem Justizminister übersandt, welcher das Weitere zu veranlassen hat, wenn der Beschluß dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege [2] (§. 63 a. a. O.).

c) Die Verfassungs-Urkunde hat ferner im Art. 88, gleichfalls zu dem Zwecke, um das Richteramt von äußeren Einflüssen unabhängiger zu machen, und um zu verhüten, daß der Richter von keiner Seite her durch Uebertragung von Benefizien influenzirt werden könne, bestimmt, daß den Richtern andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden dürfen, und daß Ausnahmen hiervon nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sein sollen [3]. Das Verfassungs-Gesetz v. 30. April 1856 [4] hat indeß den Art. 88 der Verfassungs-Urkunde wieder aufgehoben [5].

[1] Dabei kann das Disciplinargericht die Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Vernehmung vor sich laden, auch das persönliche Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde (§. 62 a. a. O.).

[2] Uebrigens findet auch alsdann die Versetzung in den Ruhestand nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt (§. 64 a. a. O.).

[3] a) Bis zum Jahre 1848 war es den Richtern nicht verschränkt, neben ihrem richterlichen Amte noch ein anderes besoldetes Staatsamt zu übernehmen. Sie bedurften dazu jedoch der Genehmigung des Chefs der Justiz, und diese sollte nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilt werden (vgl. A. G. O., III, 3, §. 19, u. K.-O. v. 12. Juli 1839, G. S. 1839, S. 235). Eine Aenderung dieser Lage der Gesetzgebung wurde zunächst durch den von der Staatsregierung der Nat.-Versamml. vorgelegten Entwurf einer Verfassung v. 20. Mai 1848 bezweckt, in dessen §. 64 die Bestimmung aufgenommen war, „daß den Richtern andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden dürfen, und daß Ausnahmen hiervon nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sein sollen" (vgl. sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 3). Diese Bestimmung ging zunächst in den Art. 83 des Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Versamml. über, dessen Motive den Zweck derselben dahin angeben: „die grundsätzlich ausgesprochene Unabhängigkeit des Richteramtes gegen alle äußere Einflüsse sicher zu stellen", aus welchem Grunde die Kom. der Nat.-Versamml. außerdem (im Art. 84 ihres Entw.) auch noch die Aufnahme der Bestimmung vorschlug, „daß die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, sowie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter nicht stattfinden dürfe" (vgl. Rauer's Vers. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. S. 117 u. 133, und v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 170—171). Die Bestimmung des §. 64 des Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 ist demnächst wörtlich in den Art. 87 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und aus dieser sodann in den Art. 88 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, jedoch unter Einschaltung des Wortes: „fortan" vor den Worten: „nicht übertragen werden", um auszudrücken, daß das Verbot keine rückwirkende Kraft haben solle, übergegangen (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. a. a. O.). Der Central-Ausschuß der I. K. hatte übrigens bei der Revision des Art. 88 angenommen, daß auch Nebenämter mit dauernder diätarischer Besoldung, desgl. mittelbare Staatsämter (nach dem Sprachgebrauche und in Verbindung mit den §§. 68 u. 69 A. L. R., II, 10) unter dem Verbote des Art. begriffen seien, ohne daß es einer anderweitigen Fassung desselben bedürfe (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 682, v. Rönne, a. a. O., S. 171). Ebenso ist auch in der II. K. der Sinn des Art. aufgefaßt und von dem Justizminister erklärt worden, daß das Verbot sich nicht auf die Funktionen bei Privatgesellschaften beziehe (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 450—451).

b) Eine Ausnahme von dem Verbote des Art. 88 hatte bereits der Art. XV, Nr. 3 des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) gestattet, wonach ordentliche Professoren der jurist. Fakultät bei einer inländischen Universität zugleich etatsmäßige Mitglieder eines jeden Gerichts, und Richter zugleich Professoren der jurist. Fakultät einer Universität sein können (vgl. darüber die sten. Ber. der I. K. 1850—1851, S. 1135).

[4] Vgl. G. S. 1856, S. 297. — Vgl. den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Druckf. des Herrenhauses 1855—1856, Nr. 9, und in den sten. Ber. desselben 1855—1856, Bd. II, S. 9, desgl. die Berichte der Kom. des Herrenhauses und des Abgeordn.-Hauses darüber in den Druckf. des Herrenhauses 1855—1856, Nr. 14, u. in den sten. Ber. desselben 1855—1856, S. 9—10, und in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. III, Nr. 113, u. sten. Ber. desselben 1855—1856, Bd. IV, Nr. 33, S. 128. Ueber die Berathungen in den Plenar-Sitz. vgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, S. 24—30 u. S. 60, und des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. II, S. 548—563, und Bd. III, S. 1047—1048.

[5] Die Gründe, aus welchen die Staatsre-

## B. Die Fundamental-Grundsätze der Gerichts-Verfassung und der Ausübung der richterlichen Gewalt.

## §. 55.

### a. Grundsätze über die Organisation und Besetzung der Gerichte.

1) Der oberste Grundsatz, welchen die Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung im Art. 89 aufstellt, ist der, daß die Organisation der Gerichte durch das Gesetz bestimmt wird. Dadurch steht also fest, daß dieselbe a) im Wege der Gesetzgebung geordnet werden muß, und b) daß die solchergestalt einmal geordnete Organisation niemals anders abgeändert werden kann, als im Wege der Gesetzgebung, mithin nicht einseitig durch eine bloße Königl. Ausführungs-Verordnung (Art. 45) [1], sondern nur durch ein im Wege der ordentlichen Gesetzgebung (Art. 62) mit den Kammern zu vereinbarendes Gesetz, oder, wenn der Fall des Art. 63 vorliegen sollte, durch eine den Kammern dann bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegende und von ihrer Genehmigung abhängige oktroyirte Verordnung, welche indeß selbstredend nur unter den Voraussetzungen und innerhalb derjenigen Schranken zulässig ist, welche für diese Gattung der sogenannten außerordentlichen Gesetzgebung allgemein vorgeschrieben sind [2]. — Die Organisation der Gerichte besteht nun aber in der Anordnung der verschiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege in einem gewissen Wirkungskreise bestimmt sind, dem Inbegriffe der Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verschiedenen Instanzen, sowie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden [3]. Alle diese Anordnungen sind mithin Gegenstand der Ge-

---

gierung (nach Inhalt der Motive des von ihr vorgelegten Entwurfs des Ges. v. 30. April 1856) die jetzt erfolgte Beseitigung des Art. 88 der Verf.-Urk. als erforderlich dargestellt hat, sind hauptsächlich: daß es für die Staatsregierung nachtheilig sei, daß sie durch den Art. 88 verhindert werde, in gewissen Fällen, wo dies für das dienstliche Interesse nützlich sein könne, richterlichen Beamten Nebenämter zu übertragen; auch sei es im Interesse des Richterstandes wünschenswerth, die früheren Zustände, wonach zur Uebernahme eines Nebenamtes nur die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich (K.-O. v. 13. Juli 1839), wiederherzustellen und hierdurch eine Erhöhung des Einkommens karg besoldeter Richter zu ermöglichen. Die Motive meinen, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die Aufhebung des Art. 88 nicht werde berührt werden. Dagegen ist indeß (insbesondere von den Abgeordn. Strohn, Wentzel und Reichensperger) auf die prinzipielle Bedeutung und Wichtigkeit der Aufrechthaltung des in dem Art. 88 ausgesprochenen Grundsatzes hingewiesen, welcher auf dem Gedanken beruht, daß der Richter von alle demjenigen fern gehalten werden müsse, was ihn in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Verwaltungs-Chefs bringt und was seiner Selbstständigkeit und Unpartheilichkeit Eintrag thun könnte, und zugleich der innige Zusammenhang dieses Grundsatzes mit der im Art. 86 der Verf.-Urk. ausgesprochenen „Unabhängigkeit der Gerichte" dargethan worden (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, 32. Sitz. v. 27. Febr. 1856, Bd. II, S. 549—552, 558—560). In diesem Sinne hat sich auch Stahl (Philosophie des Rechts, 3. Ausg., Bd. II, Abtheil. 2, §. 171, S. 603 ff.) ausgesprochen: „Die Richter dürfen nicht zugleich außerdem eine Gewalt über die Unterthanen haben, die bloß nach Rücksichten gouvernementaler Zweckmäßigkeit geführt wird, oder dieser Gewalt dienen (Trennung der Justiz und Administration); — es darf der Souverain keinen Einfluß haben auf ihr Gericht von Rechtswegen (keine Kabinetsjustiz, Unabhängigkeit der Gerichte), und damit er ihn nicht thatsächlich habe, müssen die Richter in ihrer persönlichen Stellung gesichert sein (Unentfernbarkeit der Richter)."

[1] Vgl. ob. §. 47, sub A zu 2, S. 167.

[2] Vgl. oben §. 47, sub B, S. 168 ff.

[3] Vgl. Carré, les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles (Paris, 1826), Introduction, p. XXX; Feuerbach's kleine Schriften (Nürnberg, 1833), Nr. 7; Mittermaier, in Welcker und Rotteck's Staatslexik., Bd. X, S. 166, im Art. „Organisation der Gerichte." — In der im Texte gedachten Bedeutung ist der im Art. 89 der Verf.-Urk. gebrauchte Ausdruck „Organisation" unzweifelhaft zu verstehen. Der von der Staatsreg. vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 65) hatte den Begriff deutlicher in folgender Fassung ausgedrückt: „Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt." Dies änderte die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. (Entw., Art. 85) dahin ab: „Die Organisation

setzgebung, und deshalb können alle darauf bezügliche Bestimmungen nur unter Mitwirkung der Kammern zu Stande kommen, und die bestehenden nur in solcher Weise wieder abgeändert werden [1].

2) Die Grundsätze über die Organisation der Gerichte sind in der Verfassungs-Urkunde selbst nicht in erschöpfender Weise niedergelegt, sondern zum größeren Theile der Feststellung der Spezialgesetzgebung überlassen worden. Dennoch hat die Verfassungs-Urkunde folgende Fundamental-Prinzipien angeordnet [2], welche für die betreffende Spezialgesetzgebung maßgebend gewesen sind und auch fernerhin normirend bleiben müssen:

a) Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähiget hat [3] (Art. 90).

---

(der Gerichte) wird durch das Gesetz bestimmt, welches gegenwärtiger Verf.-Urk. beigefügt ist." Die oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 88) bestimmte dann (gleichlautend mit dem Art. 89 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850): „Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt." Was aber unter dem Ausdrucke: „Organisation" verstanden worden, ergiebt sich klar aus der ganz richtigen, im §. 65 des Reg.-Entw. aufgestellten, Definition, welche mit der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung übereinstimmt. Ueberdies hat auch die oktr. Verordn. v. 2. Jan. 1849, über die Organisation der Gerichte (G. S. 1849, S. 1 ff.) den Begriff in diesem Umfange wirklich aufgefaßt.

[1] Bei der Revision des Art. 89 (Art. 88 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848) kam im Centralaussch. der I. K. zur Sprache, daß der Art. nicht genau genug ausdrücke, ob das Gesetz in jedem einzelnen Falle eine Aenderung der Organisation zu sanktioniren habe; auch war verlangt worden, daß das Prinzip des Art. genauer spezialisirt werden möge, sowohl in Bezug auf den Ort und Umfang des Gerichts, als auf die Zahl und Besoldung der Richter. Der Centralaussch. ging indeß auf diese Bedenken nicht ein, sondern war der Ansicht, daß alle Spezialitäten dem Justiz-Einrichtungs-Gesetze vorzubehalten seien (sten. Ber. der I. K. 1848—1850, S. 683). Bei den Plenarberathungen über den Art. sind die gedachten Bedenken nicht weiter zur Sprache gekommen. — Die Sachlage ist gegenwärtig die, daß, nachdem mit den Kammern die Gesetze über die Organisation der Gerichte v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1 ff.) und v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181), sowie Betreffs der Hohenzollernschen Lande die Gesetze v. 4. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 347), und v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 188), vereinbart, und die (von diesen Gesetzen nicht mit betroffene) Organisation der Gerichte des Bezirkes des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln bereits durch die betreffende frühere Gesetzgebung gesetzlich geordnet worden, in der hiernach feststehenden Organisation der Gerichte überhaupt keine Aenderung getroffen werden darf, als im Wege der Gesetzgebung. Insoweit also die allegirten, gegenwärtig in Gültigkeit stehenden Organisations-Gesetze ausdrückliche Festsetzungen über die Gegenstände der Organisation getroffen haben, können einseitige Aenderungen hierin von der Regierung nicht getroffen werden; dagegen ergiebt der §. 39 der Verordn. v. 2. Jan. 1849, auf welchem Wege — außer durch ausdrückliche Abänderungs-Gesetze — Aenderungen vorgenommen werden können, welche nur den Bezirk und den Wohnsitz der Gerichte und die Anzahl ihrer Beamten, sowie deren Besoldungen, betreffen — nämlich im Wege der Regulirung neuer Etats, welche dann Bestandtheile des (nach Art. 99 der Verf.-Urk.) alljährlich mit den Kammern zu vereinbarenden Staatshaushalts-Etats-Gesetzes bilden. Alle sonstige Aenderungen erfordern ein ausdrückliches darauf gerichtetes Gesetz.

[2] Die im Art. 7 der Verf.-Urk. ausgesprochenen Sätze, „daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf", und „daß Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen unstatthaft sind", betreffen nicht die Materie von der Organisation der Gerichte, sondern bezwecken nur eine Garantie zum Schutze der Person gegen willkürliche Abweichung von der zum Schutze der Staatsbürger gesetzlich geordneten Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte (vgl. unten §. 98).

[3] Die Verordn. v. 2. Jan. 1849 hat (im §. 37) eine Revision der bestehenden Vorschriften über die zur Verwaltung der Richterstellen nothwendige Qualifikation und die juristischen Prüfungen vorbehalten. Das Gesetz v. 26. April 1851 (Art. XV) aber bestimmt, daß zur Bekleidung jeder Richter- und Staatsanwalts-Stelle die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich ist, wogegen die Referendariats-Prüfung nur zu der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft und zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwaltes qualifizirt. Außerdem bestimmt die Verordn. v. 2. Jan. 1849 a. a. O., daß Niemand eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ob.-Tribunal bekleiden kann, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellations-Gerichte fungirt hat, und daß Niemand etatsmäßiges Mitglied eines Appellations-Gerichtes werden kann, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist. Indeß hat das Gesetz v. 26. April 1851 a. a. O. nachgelassen, daß, wer minde-

b) Es dürfen Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert [1]. Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes müssen dann durch das Gesetz festgestellt werden [2] (Art. 91).

c) Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen (Art. 92). In Bezug auf diese staatsgrundgesetzliche Anordnung hat die Verfassungs-Urkunde unter den Uebergangsbestimmungen (im Art. 116) festgesetzt, daß die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe zu einem Einzigen vereinigt werden sollen, und daß die Organisation durch ein besonderes Gesetz zu erfolgen habe [3]. Dies Gesetz ist demnächst unterm

---

stens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der jurist. Fakultät einer inländ. Universität bekleidet hat, zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichtes ernannt werden kann. Das Gesetz v. 17. März 1852, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe (G. S. 1852, S. 73) hat demnächst auch (im §. 3) bestimmt, daß in dem Rheinischen Senate des Ob.-Trib. Niemand die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes bekleiden kann, der nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appell.-Ger.-Hofe zu Köln, als vortragender Rath im Justizmin. für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist; wogegen zum Mitgliede des Ob.-Trib. für die übrigen Senate außer den im §. 37 der V. v. 2. Jan. 1849 zur Anstellung bei dem Ob.-Trib. befähigt erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden darf, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justizmin. für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichtes angestellt gewesen ist.

[1] In Bezug hierauf ist von dem Justizminister erklärt worden, daß die Bestimmung nur dahin zu verstehen sei, daß durch ein Gesetz überhaupt die Bedingungen festgestellt werden sollen, unter welchen an Orten, wo das Bedürfniß solches erfordert, Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, z. B. Handels- und Gewerbegerichte, errichtet werden können; nicht aber dahin, daß jedes einzelne Gericht solcher Art mittelst eines durch die drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt zu Stande gekommenen Gesetzes ins Leben gerufen werden solle. Die Einsetzung solcher Gerichte an den einzelnen Orten könne daher durch Königl. Verordnung festgestellt werden, wogegen die dadurch entstehenden Kosten bei Feststellung des Budgets anzuweisen seien (sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. II, S. 684, u. Bd. V, S. 2190). Ueber die Bedenken gegen diese Ansicht vgl. ebendas. Bd. V, S. 2197, 2189 u. 2191).

[2] Vgl. oben §. 47, sub A ad 2, S. 167, Note 5.

[3] a) Zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. bestanden in Preußen zwei oberste Gerichtshöfe neben einander, nämlich das Ober-Tribunal und der Revisions- und Kassationshof, beide zu Berlin. Das Erstere bildete den obersten Gerichtshof für diejenigen Landestheile, in welchen die Allgem. Gerichts-Ordn. gilt (nämlich die Provinzen Brandenburg, Pommern — mit Ausschluß von Neuvorpommern nebst Rügen — Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen, desgl. die zum Düsseldorfer Reg.-Bez. gehörigen Kreise Rees und Duisburg), und bereits die K.-O. v. 13. Juni 1833 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XXXXV, S. 438) hatte das Ob.-Trib. auch zum obersten Gerichtshofe für Neuvorpommern und Rügen in den Sachen, wo gegen Erkenntnisse des Ob.-Appell.-Gerichtes zu Greifswald revidirt wird, bestellt. Der zweite oberste Gerichtshof, nämlich der Rheinische Revisions- und Kassationshof, errichtet in Gemäßheit der Verordn. v. 21. Juni 1819 (G. S. 1819, S. 162) erstreckte seine Wirksamkeit über die Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, also über den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und über den Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein (den sogen. Ostrhein). Die oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 91) bestimmte nun bereits, daß die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereiniget werden sollten, und, gestützt darauf, sprach sodann die oktr. Verordn. v. 2. Jan. 1849, über die Organisation der Gerichte (G. S. 1849, S. 1 ff.) in den §§. 27 u. 28 aus, daß die zu bewirkende Vereinigung des Rhein. Rev.- u. Kass.-Hofes mit dem Geh. Ob.-Trib., welches künftig den Namen: „Ober-Tribunal" zu führen habe, einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe, und daß das Ober-Tribunal fortan in allen Rechtssachen aus dem Bezirke des Appell.-Gerichte zu Greifswald die dritte und höchste Instanz bilden solle.

b) Die Bestimmung des Art. 92 der Verf.-Urk. beruht auf der Erwägung, daß die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe aus Rücksichten der Einheit der Rechtspflege desselben Staates unabweisbar sei. Es wurde dabei indeß keineswegs bloß an die Gleichförmigkeit des formellen, sondern auch des materiellen Rechtszustandes gedacht (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 685, u. der II. K., S. 445, 454, 463, s. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 174—175), ohne welche letztere allerdings die bloß äußerliche Zusammenfassung der bisher getrennt neben

17. März 1852 [1] ergangen und es ist durch dasselbe die Vereinigung des Ober-Tribunals und Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie, welcher die Benennung: „Ober-Tribunal" führt, ausgesprochen worden [2].

3) Die sämmtlichen anderweitigen Bestimmungen über die Organisation der Gerichte hat die Verfassung dem Gebiete der Spezialgesetzgebung überlassen. Die (von den Kammern genehmigte) Verordn. v. 2. Jan. 1849 [3] über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte hat nun aber ausgesprochen (§. 18), daß diese anderweitige Organisation bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitiget sein werden, sich möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen solle [4].

---

einander bestandenen beiden obersten Gerichtshöfe von untergeordnetem, und vielleicht selbst zweifelhaftem (s. v. Ammon in den sten. Ber. der I. K. a. a. O., S. 686, und Reichensperger in den sten. Ber. der II. K. a. a. O., S. 452), Werthe ist (vgl. Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 118).

c) Vgl. Bd. II, §. 271.

[1] Vgl. G. S. 1852, S. 73. Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst den Motiven in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 83, und der I. K., Nr. 44, die Kommissions-Berichte darüber in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 71 u. 157, und in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 118, desgl. die bezüglichen Plenarverhandlungen in den sten. Ber. 1851—1852 der I. K., S. 195 ff. u. 745 ff., u. der II. K., S. 533 ff.

[2] Die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe ist demnächst (seit dem 1. Jan. 1853) unterm 3. Jan. 1853 zur Ausführung gebracht worden (vgl. darüber und über die hierdurch eingetretenen Veränderungen in der Organisation des Ob.-Trib. die §§. 2—12 des alleg. Gesetzes v. 17. März 1852, das C.-R. des Justizministers v. 20. Dec. 1852, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 410, und die Mittheil. in den Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. XXV, S. 447—454. — Durch die (von den Kammern genehmigte) Verordn. v. 4. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 347, u. 1851, S. 36) ist das Ob.-Trib. auch zum obersten Gerichtshofe für die Hohenzollernschen Lande bestellt worden. Vgl. Bd. II, §. 271.

[3] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff. und 1851, S. 180.

[4] a) Die nähere Darstellung der zur Zeit bestehenden Gerichtsverfassung wird im Thl. II des Werkes (Verwaltungs-Recht), Abth. II, Abschn. 1 (Verwaltung der Rechtspflege) §§. 312—329 gegeben. Hier ist vorläufig nur zu bemerken, daß am Anfange des Jahres 1849 in den Landestheilen, welche damals die Preuß. Monarchie bildeten, drei verschiedene Gerichtsverfassungen bestanden, nämlich a) in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo das Französische Recht gilt (Bezirk des App.-Gerichtshofes zu Köln), b) in dem sogen. Ostrheinischen Theile des Reg.-Bezirks Koblenz (Bezirk des Justizsen. zu Ehrenbreitstein) und in Neuvorpommern nebst Rügen, wo das gemeine Deutsche Recht gilt, und c) in den übrigen Landestheilen, wo das Preuß. Recht gilt. Von diesen verschiedenen Gerichtsverfahren bot nur die Rheinische das Bild einer auf festen Prinzipien beruhenden, gleichmäßigen und einheitlichen Organisation dar. Auf dieselbe hat sich die nach Emanation der Verf.-Urk. (v. 5. Dec. 1848 u. 31. Jan. 1850) eingetretene Reform der Organisation (abgesehen von der formellen Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe) überhaupt nicht miterstreckt, sondern diese umfaßt nur die zu b und c gedachten Landestheile. Die betreff. Gesetze darüber sind: 1) die Verordn. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichte und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte (G. S. 1849, S. 1 ff.), welcher die Kammern nachträglich ihre Zustimmung ertheilt haben (G. S. 1851, S. 180), 2) das Gesetz v. 26. April 1851, betr. die Zusätze zu der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1851, S. 181 ff.). — Die Verordn. v. 2. Jan. 1849 ist außerdem noch durch folgende Gesetze theils ergänzt, theils verändert worden: a) Ges. v. 17. März 1852, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe (G. S. 1852, S. 73), b) Ges. v. 5. März 1855, betr. die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideik.-Sachen (G. S. 1855, S. 175), c) Ges. v. 18. April 1855, betr. die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- u. Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, wo die Hypoth.-O. v. 1783 gilt (G. S. 1783, S. 221), d) Ges. v. 12. Nov. 1855, wegen Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (G. S. 1855, S. 686). — Die Gerichtsorganisation der Hohenzollernschen Lande ist regulirt worden durch a) die (von den Kammern demnächst genehmigte) Verordn. v. 4. Jan. 1850, betr. die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen (G. S. 1850, S. 347, u. 1851, S. 36), und b) das Ges. v. 30. April 1851, über die Gerichts-Organisation ꝛc. (G. S. 1851, S. 188), welches auch die V. v. 2. Jan. 1849 daselbst in Kraft gesetzt hat. — In Betreff der Jadegebiete vgl. die V. v. 5. Nov. 1854, betreff. deren provisorische Verwaltung (G. S. 1854, S. 595).

## §. 56.

### b. Grundsätze über die Kompetenz der Gerichte und über Kompetenz-Konflikte [1].

I. Die Gerichte sind kompetent für alle Justiz- und Rechtssachen, welche nach den geltenden rechtlichen Grundsätzen behandelt und entschieden werden

b) Die Justizverwaltung wird nach der Verordn. v. 2. Jan. 1849 und dem Gesetze v. 26. April 1851 in allen Landestheilen, wo diese Gesetze gelten (also mit alleinigem Ausschlusse des Bezirkes des Appell.-Gerichtshofes zu Köln und des Jadegebietes), in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte, in Verbindung mit Einzelrichtern, Gerichts-Kommissionen und kollegialischen Deputationen, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, und in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal ausgeübt. Außerdem bestehen, neben den ordentlichen Gerichten, besondere (Spezial-) Gerichte, welche theils für gewisse Klassen von Personen, theils für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten bestimmt sind. Zu jenen gehören: a) der Geheime Justizrath des Kammergerichts zu Berlin für die Prozesse gegen Mitglieder der Königl. Familie und der Hohenzollernschen Fürstenhäuser (vgl. V. v. 2. Jan. 1849, §. 11, Ges. v. 26. April 1851, Art. III); b) die Disciplinargerichte, welche in Disciplinaruntersuchungen gegen Beamte zu entscheiden haben (vgl. die Gesetze v. 7. Mai 1851, G. S. 1851, S. 218, u. v. 21. Juli 1852, G. S. 1852, S. 465); c) die Universitätsgerichte (V. v. 2. Jan. 1849, §. 10, Regl. v. 28. Dec. 1810, G. S. 1810, S. 142, Regl. v. 18. Nov. 1819, G. S. 1819, S. 238, A. L. R. II, 12, §§. 69—72, A. G. O. I, 2, §. 76, s. v. Rönne's Unterrichtswesen, Bd. II, S. 465 ff.); d) die Militairgerichte in Strafsachen und außerordentliche Kriegsgerichte (Verf.-Urk., Art. 37 u. 111). Zu diesen gehören: a) das Kammergericht als Staatsgerichtshof für polit. Verbrechen (Verf.-Urk., Art. 95 und an dessen Stelle der Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1852, G. S. 1852, S. 249, Ges. v. 25. April 1853, G. S. 1853, S. 162); b) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zu Berlin (Verf.-Urk., Art. 96, Ges. v. 8. April 1847, G. S. 1847, S. 170, und Ges. v. 13. Febr. 1854, G. S. 1854, S. 86); c) die geistlichen Gerichte in Disciplinar-Strafsachen gegen kathol. Geistliche, und in Ehesachen über Katholiken in rein kirchlicher Beziehung (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichtsverfassung 1851, S. 320 ff.); d) die Gewerbegerichte (Verordn. v. 9. Febr. 1849, G. S. 1849, S. 110); e) die Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte (Ges. v. 26. April 1851, Art. VI); f) die Gerichte für gutsherrl.-bäuerl. Auseinandersetzungs-Sachen, nämlich die Generalkommissionen und landwirthschaftl. Regierungsabtheilungen, und das Revisionskollegium für Landes-Kultur-Sachen (vgl. Lette u. v. Rönne, Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, S. 9 ff.). Dagegen sind die (im Art. 91 der Verf.-Urk. und im §. 18 der V. v. 2. Jan. 1849 vorgesehenen) Handelsgerichte, über deren Organisation das Gesetz v. 3. April 1847 (G. S. 1847, S. 182) ergangen ist, bisjetzt nicht zur Ausführung gelangt. — In dem Bezirke des Rhein. Appell.-Gerichtshofes zu Köln bestehen als ordentliche Gerichte die Friedensgerichte, die Landgerichte, der Appellationsgerichtshof zu Köln und das Ober-Tribunal zu Berlin; als besondere Gerichte die Handelsgerichte, Gewerbegerichte u. Rheinzollgerichte (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichtsverfassung 1851, S. 28—44).

[1] Die wichtigeren Monographien über den Gegenstand sind folgende: C. F. Hommel, de differentia causarum politiae et justitiae (Leipzig, 1770). — P. C. W. ab Hohenthal, de ambitu politiae ejusque a justitia discrimine (Leipzig, 1774. 1776). — J. Fr. O. C. de Neurath, observ. de cognit. et potest. judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt (Erlangen, 1780). — F. K. Gavard, welches sind Justizsachen? (Nürnberg, 1795.) — Lips, Versuch, die Grenzen zwischen Justiz- und Polizeisachen abzustecken (München, 1812). — Rudhart, über die Verwaltung der Justiz durch administrative Behörden (Würzburg, 1817). — v. Weiler, über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden (Mannheim, 1826, 2. Ausg., 1830). — v. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- u. Civiljustiz und über die Form bei Behandlung der Verwaltungsjustiz (Stuttgart, 1828). — Desselben, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz (Stuttgart, 1833). — v. Minnigerode, Beitrag zur Beantwort. der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrationssache? (Darmstadt, 1835). — G. L. Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz und die Grenzlinie zwischen beiden ꝛc. (Zwickau, 1838). — O. Kuhn, die Trennung der Justiz und Administration. Ein Beitrag zur Staatsphilosophie u. zum positiven D. St.-R. (Leipzig, 1840). (Rec. von Funke in Richter's krit. Jahrb., Bd. I, S. 289 ff. und Pfeiffer's prakt. Ausführ., Bd. VI, S. 106 ff.). — O. Kuhn, das Wesen der Deutschen Administrativjustiz (Dresden u. Leipzig, 1843). — Vgl. die Abhandlungen üb. den Gegenstand von: Mittermaier, im Arch. für civil. Praxis, Bd. IV, S. 305 ff., Bd. XII, S. 393 ff., Bd. XIII, S. 95 ff., Bd. XV, S. 300 ff., Bd. XVII, S. 306 ff., Bd. XXI, S. 254 ff., Bd. XXII, S. 47 ff., Bd. XXIII, S. 125 ff. (mit Benutzung zugleich der betr. ausländ. Literatur). — Pfeiffer, in dessen prakt. Ausführungen, Bd. I, S. 213 ff., Bd. III, S. 182—632, Bd. V, S. 201 ff., Bd. VI, S. 1 ff. —

müssen, und welche theils Civil-, theils Kriminalsachen sind. Sie sind also nicht kompetent für Administrativ-Sachen (Verwaltungs-Sachen oder Regierungs-Sachen im engeren Sinne), welche nach den Grundsätzen des Nutzens oder der Zweckmäßigkeit und der faktischen Nothwendigkeit behandelt werden müssen [1]. Somit wird die Frage, ob in einem Falle die Kompetenz der Gerichte oder der Verwaltungs-Behörden begründet sei, dadurch bedingt, ob die betreffende Sache als Justiz- oder Regierungs-Sache anzusehen sei, wobei noch zu bemerken, daß beide Gattungen auch in Bezug auf ein und dasselbe Verhältniß mit einander zusammentreffen können, indem derselbe Gegenstand nach seinen verschiedenen Beziehungen theils als Regierungs-, theils als Justiz-Sache zu behandeln, so wie denn auch der Fall sein kann, daß beiderlei Gattungen sich an einander anschließen. Da nun der Unterschied zwischen Justiz und Verwaltung an sich ein rein objektiver, und da es nicht unausführbar ist, die Behandlung verschiedener Geschäfte (der Justiz- und der Verwaltungs-Sachen) durch dieselben Personen, jedoch nach verschiedenen Prinzipien, erfolgen zu lassen, so ergiebt sich, daß die Gegenüberstellung von Justiz- und Verwaltungs-Sachen in der Beziehung eine erhebliche praktische Bedeutung hat, als es sich darum handelt, eine Garantie dafür zu gewähren, daß jeder Gegenstand nach dem ihm gebührenden Prinzip behandelt werde. Dieser Gesichtspunkt aber ist es eben, welcher dahin führen mußte, eine formelle Scheidung der Justiz und der Verwaltung eintreten zu lassen, welche durch die Anordnung verschiedener Behörden für jeden der beiden Gegenstände, und durch die grundgesetzlich ausgesprochene Selbstständigkeit der Gerichte, den nothwendigen Schutz dagegen gewährt, daß nicht Gegenstände, welche dem Gebiete der Rechtspflege angehören, nach Grundsätzen der Verwaltung behandelt werden. Aus diesem Grunde ist denn nicht allein die Scheidung der Justiz- und Administrations-Behörden, wie in vielen anderen Staaten, so auch in Preußen [2] bis zu einer gewissen Grenze durchgeführt, sondern es sind auch die Grenzen beider Gewalten durch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften gesondert

---

Puchta, in d. Beitr. zur Gesetzgebung u. Praxis des bürgerl. Rechtsverfahrens, Bd. I, S. 202 ff., und in Richter's krit. Jahrb., Jahrg. 1840, S. 123 ff. — Reyscher, in der Zeitschr. f. D. R., Bd. II, S. 159 ff. — Zachariä, im Magazin für Hannov. R., Bd. I, S. 1 ff. — Jordan, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. I, S. 134 ff. — Vgl. ferner: Klüber, öff. R. des D. B., §§. 375, 389 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 147—149, S. 86 ff., u. §§. 175—177, S. 236 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §§. 173—179, S. 607 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. II, S. 248 ff. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R. (4. Ausg.), Bd. II, §. 454, S. 642 ff. — Gneist, das heutige Englische Verf.- u. Verw.-R., II. Haupt-Thl.: die heutige Englische Kommunal-Verf. u. Verw. (Berlin, 1860), S. 887 ff. — Von den ausländ. Schriften üb. den Gegenstand sind hervorzuheben: J. v. Toers, de conflictu inter potestatem et administratoriam et judiciariam (Gandav., 1826). — Bavoux, des conflicts (Paris, 1828).

[1] Zu den Unterarten der Verwaltungssachen gehören die Polizei-, Kameral-, Finanz-, Steuer-, Militair-, Gnaden- und andere Sachen. Daß übrigens auch den Gerichten außer den eigentlichen Rechtssachen gewisse Verwaltungssachen übertragen sein können, kommt hier nicht in Betracht, sondern beruht lediglich auf positiven Bestimmungen über die Organisation der Behörden. Während nämlich in den Landestheilen, wo das Französische Recht gilt, die Gerichte fast ausschließlich auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt sind, erstreckt sich in den Landestheilen des Preuß. Rechtes ihr Geschäftskreis außerdem auch auf die Besorgung gewisser Angelegenheiten, in Bezug auf welche sie als Verwaltungs-Behörden handeln. Dies sind nämlich, abgesehen von den Handlungen der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit, gewisse Verwaltungen fremden Eigenthums, namentlich die vormundschaftlichen Verwaltungen und die Depositat-Verwaltungen, dann die Hypothekenbuchführung, endlich gewisse Finanzverwaltungssachen, namentlich die Sportelerhebung und eine Theilnahme an der Stempelsteuerverwaltung, sowie gewisse untergeordnete Dienstleistungen für die Domainen- und Grundsteuer-Verwaltung.

[2] Die Trennung der Justiz von der Verwaltung besteht in Preußen seit der im Jahre 1808 (Verordn. v. 16. u. 26. Dec. 1808) stattgefundenen Reorganisation der Staatsverwaltung (vgl. in Thl. II dieses Werkes, Abth. I, von dem Organismus der Staatsverwaltung). In der Rheinprovinz ist dieselbe in Folge der dort geltenden Französischen Justizverfassung eingetreten und insofern noch weiter durchgeführt, als in den übrigen Landestheilen, als dort auch die freiwillige Gerichtsbarkeit bis auf wenige Ausnahmen von den Gerichten getrennt und den Notarien übertragen ist, und daß die Gerichte, der Regel nach, auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt sind, und die sonstigen auf die Rechtspflege Bezug habenden Geschäfte durch besondere Beamte besorgt werden (vgl. Starke's Darstell. der Gerichtsverfassung im Preuß. Staate, S. 200 ff., 238 ff.).

worden; indeß fehlt es noch an einer allgemeinen gesetzlichen Feststellung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Verwaltungs-Sachen [1]. Die Verfassungs-Urkunde hat jedoch (im Art. 96) grundsätzlich vorgeschrieben, daß „die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden durch das Gesetz bestimmt wird“ [2]. Da nun, wie bereits bemerkt, ein die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden vollständig ordnendes allgemeines Gesetz [3] noch nicht erlassen worden, so kommen bis dahin die

---

[1] Auch die Gesetzgebung des Deutschen Bundes hat sich der allgemeinen Feststellung des Begriffes einer Justizsache enthalten, obgleich der Art. 29 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 der Bundesversammlung die Pflicht auferlegt, „wenn in einem Bundesstaate der Fall einer «Justizverweigerung» eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, erwiesene Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“ In Betreff der Frage aber, was unter einer „Justizsache“ zu verstehen sei, verweist der Art. 29 auf die „Verfassung und die bestehenden Gesetze des betreffenden Landes.“

[2] Nämlich die Grenzscheidung der Justiz- und der Verwaltungsbehörden und die Regulirung der Frage: was Justiz- oder Verwaltungssache sei (vgl. oben §. 52, sub II zu I, S. 200, Note 2).

[3] Der Art. 96 der Verf.-Urk. hat nicht bloß in dem Sinne auf das „Gesetz“ hingewiesen, um auszusprechen, daß der Gegenstand nur im Wege der Gesetzgebung (nicht der Verwaltung) geordnet werden dürfe, sondern auch deshalb, weil derselbe in der That aus vielen Gründen der anderweitigen gesetzlichen Regelung bedarf. Abgesehen davon, daß die Verf.-Urk. selbst durch viele ihrer Bestimmungen die Revision der betreffenden Gesetzgebung bedingt, ist diese Revision auch deshalb unerläßlich, weil die gegenwärtig in Kraft stehenden gesetzlichen Vorschriften über die Materie sich in zahlreichen Gesetzen zerstreut vorfinden, daher nicht durchweg auf einem festen und einheitlichen Prinzip beruhen und deshalb nicht immer bestimmt genug sind, sondern zu Zweifeln Veranlassung bieten, und weil dieselben nur theilweise für die ganze Monarchie, theilweise dagegen nur für die Rheinprovinz ergangen sind. Es muß daher schon das Bedürfniß eines einheitlichen öffentlichen Rechtes (vgl. ob. §. 2) dahin führen, den Gegenstand in erschöpfender Weise durch ein einziges, auf die Grundprinzipien der Verfassung gestütztes Gesetz gleichmäßig für die ganze Monarchie zu ordnen. Abgesehen hiervon sind aber auch viele nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung bestehende Beschränkungen des Rechtsweges, nämlich Bestimmungen, welche die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungs-Behörden übertragen, in keiner Weise gerechtfertigt, sondern es bedarf der Zurückführung dieser Beschränkungen auf das richtige Maß, wenn der den Staatsbürgern verfassungsmäßig zustehende Rechtsschutz nicht ein unvollständiger bleiben soll. Diesen Ansichten hat sich auch das Abgeordn.-Haus angeschlossen und an die Staatsregierung das Verlangen gestellt, „zunächst die in unzähligen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen darüber, in welchen Fällen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sammeln zu lassen, sodann aber, unter Anerkennung des alten deutschrechtlichen Grundsatzes, daß in der Regel jeder Rechtsstreit von dem Richter zu entscheiden sei, die über das Bedürfniß hinausgehenden Beschränkungen aufzuheben“, — womit auch der Justizminister (Simons) sich einverstanden erklärt hat. Vgl. hierüber den Bericht der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 28. März 1859 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses, 1859, Bd. IV. S. 760) und die Verhandl. darüber in der 15. Sitz. v. 4. Mai 1859 (a. a. O., Bd. II, S. 1001—1002). In ähnlicher Weise ist der Gegenstand auch in der 20. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 20. März 1858 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses, 1858, Bd. I, S. 313—317) und in der 22. Sitz. desselben v. 16. März 1859 (sten. Ber., 1859, Bd. I, S. 393—398) [bei der Berathung des Etats des Kompetenz-Gerichtshofes] zur Sprache gekommen. In der That hat diese Anregung denn auch zunächst dahin geführt, daß eine systematische Sammlung der den Rechtsweg beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen und der darauf bezüglichen Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes (im Auftrage des Justizministers) veranstaltet worden ist (nämlich in der Schrift von Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges u. die Kompetenz-Konflikte in Preußen). Auch ist ein weiterer Erfolg der gewesen, daß die Staatsregierung die Initiative zur Verbesserung des betreff. Rechtszustandes ergriffen hat, indem dieselbe in der Sitz.-Per. von 1861 zwei hierauf abzielende Gesetz-Entwürfe vorlegte: a) betreff. die Erweiterung des Rechtsweges, und b) betreff. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ges. v. 11. Mai 1842, üb. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeil. Verfügungen (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 103 u. 105). Von diesen Vorlagen ist jedoch die zuletzt gedachte (wegen Schlusses der Sitz.-Periode) unerledigt geblieben und seitdem nicht wieder erneuert worden, wogegen die erstere zu dem Gesetze v. 24. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 241) geführt hat, durch welches die Zulässigkeit des Rechtsweges in einigen Beziehungen erweitert worden ist (vgl. das Nähere hierüber unten). Die Nothwendigkeit des weiteren Vorschreitens in dieser Richtung ist übrigens bei der Berathung des erstgedachten Gesetzes im Abgeordn.-Hause (vgl. 40. Sitz. v. 26. April 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 894) fast allseitig anerkannt wor-

darüber ergangenen bisherigen Gesetze (nach dem Grundsatze des Art. 109 der Verfassungs-Urkunde) zur Anwendung; diese aber können nicht anders abgeändert werden, als im Wege der Gesetzgebung, mithin nicht durch bloße Ausführungs-Verordnungen (Art. 45 der Verfassungs-Urkunde).

Obgleich die Preußische Gesetzgebung die, jetzt auch grundgesetzlich durch die Verfassungs-Urkunde (Art. 86 in Verbindung mit Art. 96) festgestellte Trennung der Justiz und der Verwaltung als nothwendig anerkannt und in der Hauptsache durchgeführt hat, so hat dennoch die bestehende positive Gesetzgebung den Begriff der Justizsachen nach und nach in immer engere Grenzen eingeschränkt und es hat sich solchergestalt insbesondere das Gebiet der sogen. Administrativ-Justizsachen [1] dergestalt ausgedehnt, daß ein großer Theil wahrer Rechtssachen nicht wie andere Rechtssachen behandelt wird, sondern den Gerichten entzogen worden ist und von Verwaltungs-Behörden behandelt und entschieden wird.

Die Grundsätze der positiven Preußischen Gesetzgebung [2] hierüber sind im Wesentlichen folgende [3].

---

den; es leuchtet jedoch ein, und ergibt sich aus der (unten folgenden) spezielleren Darstellung der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung über die Kompetenz-Verhältnisse der Justiz- und Verwaltungs-Behörden von selbst, daß es auf diesem Gebiete einer viel weiter gehenden und durchgreifenderen Reform, als der bisher von der Staatsregierung beantragten, beziehungsweise herbeigeführten bedarf. Eine Einschränkung der Befugnisse der Verwaltungs-Behörden aber ist zur Durchführung derjenigen Prinzipien, auf welchen die Verf.-Urkunde beruht, nach zwei Seiten hin erforderlich, nämlich im Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden zu den Gerichten, und zu den einer freien Selbstverwaltung bedürfenden Gemeinden und Kreise. — Vgl. hierüber: A. Hobrecht, die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden neben der Verfassung in Preußen (Berlin, 1859), F. Primker, die Kompetenz-Konflikte in Preußen (Berlin 1861).

[1] Die Einrichtung der Administrativjustiz besteht darin, daß durch positive Gesetze gewisse Angelegenheiten, welche an sich Rechtssachen sind, der Behandlung und Entscheidung durch die Gerichte entzogen und, unter Ausschließung des Rechtsweges, den Verwaltungsbehörden zugewiesen sind. — Diese Einrichtung ist dem gemeinen Deutschen Rechte fremd und hat sich nur partikularrechtlich entwickelt. Ganz besonders aber hat sich in Frankreich die Institution der Erhebung der Kompetenzkonflikte systematisch ausgebildet (vgl. hierüber Ulrich, Präjudizien des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, S. 6 ff. u. 14 ff.), indem man erkannt hatte, daß die Idee gewissen modernen Regierungsprinzipien sehr förderlich und daß das sogen. élever des conflits ein praktisches Mittel sei, um den Rechtsgang zu hemmen, wo es dem Interesse der Verwaltung entgegen schien, sich einer rechtlichen Entscheidung zu unterwerfen. Allein selbst in Frankreich hat die Einrichtung gewichtige Gegner gefunden, wie z. B. Berenger von ihr sagt: die Législation administrative sei „un amas de dispositions, qui n'ont aucun lien entre elles" (vgl. hierüber und über die verschiedenen Ansichten gegen und für die Einrichtung Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 149, S. 104 ff., und §. 177, S. 255 ff., und die oben S. 236, Note 1 angeführten Schriften). Sehr richtig ist es, wenn Zachariä (a. a. O., S. 106) bemerkt: „Will man den Begriff der Administrativ-Justizsachen dahin stellen, es seien diejenigen Angelegenheiten, in welchen nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung Recht gesprochen werde, so ist dies an sich etwas ebenso Widersinniges, als wenn man nach Rechtsgrundsätzen verwalten wollte". — Die Grundrechte des Deutschen Volkes bestimmten denn auch in diesem Sinne (in §. 49): „Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte".

[2] Ueber die allgemeinen Grundsätze, welche in dieser Beziehung da zur Anwendung kommen müssen, wo die besonderen Bestimmungen der Landesgesetze keine Entscheidung an die Hand geben (s. Art. 29 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, s. oben S. 238, Note 1), vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 148, S. 93 ff., u. §. 176, S. 247 ff.

[3] Uebersichtliche Darstellungen der einzelnen Bestimmungen der betreff. Gesetze und der über die Materie ergangenen Ministerialerlasse und Präjudikate finden sich in v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, 4. Ausg., zum §. 1 der Einleit. zur Allgem. Ger.-Ordn., desgl. in Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 492 ff. Ausführlichere systematische Darstellungen der Materie enthalten folgende Werke: F. E. Renter, die Grenzen der streitigen Civilgerichtsbarkeit der Preuß. Gerichte, insbesond. in den Landestheilen, in welchen die A. G. O. und das A. L. R. Geltung haben (Königsberg, 1854). — Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte in Preußen. Eine systemat. Darstellung des bestehenden Rechtszustandes. Im amtl. Auftr. bearbeitet (Berlin, 1860). — Sammlungen der Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes sind folgende Werke: Ulrich, Präjudizien des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; mit einer histor. Einleit. Nach den Materien geordnet und mit Belagstellen versehen (Berlin, 1850). F. W. A. Kosmann, die Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Ent-

A. Die Gerichte sind nur für solche Streitigkeiten kompetent, deren Gegenstand ein Privatrecht[1] ist. Daher findet der Rechtsweg vor den Gerichten nicht statt in den Streitigkeiten, wobei der Staat als solcher, nicht als Erwerbsgesellschaft oder Fiskus betheiligt ist; denn der Staat im eminenten Sinne kann niemals in den Fall kommen, mit einem seiner Unterthanen über seine hoheitlichen Rechte und deren Ausflüsse zu streiten[2]. Wenn dagegen die Rede ist von Sachen oder Rechten, welche an sich auch Privatpersonen zustehen können, so sind für die darüber entstehenden Streitigkeiten die Gerichte auch dann kompetent, wenn der Staat dabei betheiligt ist; denn in Betreff solcher Gegenstände stellt der Staat in der Idee eine andere Person (nämlich den Fiskus) vor, und muß als Subjekt von Privatrechten in den darüber entstehenden Streitigkeiten vor den Gerichten Recht geben und nehmen[3]. Was dagegen nicht in

---

scheidung der Kompetenz-Konflikte, 2 Thle. (Anklam, 1856 u. 1857). — Einen Kommentar über die sämmtlichen den Gegenstand ordnenden Gesetze liefert das Werk: Ph. F. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über die Ressort-Verhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden (Berlin, 1863).

[1] Vgl. A. G. O., Einl., §. 1, wo der Ausdruck: „Privateigenthum" nur in subjektiver Bedeutung und als Gegensatz zu den Verhältnissen des öffentlichen Rechts, also für „Privatrecht" gebraucht ist (vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 9. Aug. 1841, Entscheid. Bd. VII, S. 137).

[2] a) Der §. 36 der V. v. 26. Dec. 1808 (G. S. 1806—1810, S. 464, u. G. S. 1817, S. 282) spricht dies bereits aus, indem er bestimmt, „daß der Rechtsweg weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen (A. L. R., Einl., §. 70, Th. I, Tit. 11, §§. 4—10, Th. II, Tit. 13, §§. 5—16), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen (A. L. R., II, 14, §. 78) stattfindet". Hierdurch wird zunächst und vor Allem das Verhältniß der richterlichen zur landesherrlichen Gewalt präcisirt.

b) Die Kab.-Ordre v. 4. Dec. 1831 und der dadurch mitgetheilte Bericht des Staatsmin. v. 16. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 255) hat demnächst, in der Form einer Belehrung der Gerichte, zur genaueren Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen angewiesen und hat eben den Zweck, den Unterschied des Fiskus, nämlich des Staates als Erwerbs-Gesellschaft oder als Subjekt von Rechten, und der Majestäts- und Hoheits-Rechte, d. h. des Staates als Gesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes, in Erinnerung zu bringen. In der zweiten Eigenschaft gibt es für den Staat und dessen Oberhaupt keinen Richter (vgl. auch Bd. II, §. 468). — Die Deklaration v. 4. Dec. 1831, welche auch für die Rheinprovinz gilt (vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 15. Okt. 1859, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 329), hat in ihren Beziehungen zu der früheren Gesetzgebung und hinsichtlich ihrer Tragweite zu sehr widersprechenden Beurtheilungen Veranlassung gegeben. Perrot (Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der Preuß. Rheinprov., Bd. I, S. 132 ff.), welcher es dahingestellt sein läßt, ob die in derselben enthaltenen Sätze wirklich schon in der früheren Gesetzgebung ihre vollständige Begründung finden, erachtet sie für eine konsequente, den Grundsätzen des neueren Staats-Rechtes entsprechende Weiterentwickelung des in jener Gesetzgebung niedergelegten Materials und betrachtet sie als den Abschluß einer Gesetzgebung, welche in Folge dessen erforderlich geworden sei, daß die Deutsche Landeshoheit als reines Erzeugniß der Geschichte, welches nur allmählig auf Kosten der Königlichen Macht groß gewachsen, sehr im Dunkeln gelegen habe, indem er hervorhebt, wie über fast sämmtliche Arten der im A. L. R. aufgezählten Majestäts-Rechte, namentlich aber über das Gesetzgebungs- und Besteuerungs-Recht, Prozesse zwischen Deutschen Landesherren und ihren Unterthanen bei dem Reichs-Kammergerichte vorgekommen seien. Von anderer Seite ist dagegen sowohl die Folgerichtigkeit und staatsrechtliche Haltbarkeit der Deklaration, als ihre Vereinbarkeit mit der bestehenden Preuß. Gesetzgebung bestritten worden, namentlich von Klüber (die Selbstständigkeit des Richteramtes [Frankfurt a. M., 1832] S. 129 ff.) und Thöne (Fundamental-Lehren des Preuß. Rechts, Bd. I, S. 221, Anm. 14). Vgl. darüber ferner: Dr. Wiedemann, eine polemisch affirmativ beantwortete Frage gegen die Negative des Publicisten Klüber (Magdeburg, 1832); v. Lichtenberg, in dem Aufs. der Jurist. Zeitung 1832, S. 546 ff.; Bielitz, ebendas., S. 968; Aufsatz im Central-Bl. für Preuß. Juristen, 1837, S. 438 ff.; v. Bülow-Kummerow, Preußens Verf. u. Verw., Bd. II, S. 80 ff.; Koch, Beurtheil. der Entscheid. des Ob.-Trib., S. 446, und Kommentar zum A. L. R., Bd. I, Anm. 88 zum §. 80 der Einl. zum A. L. R. — Ueber den Sinn der Deklaration vgl. im Allgemeinen das Erk. des Ob.-Trib. v. 3. April 1856 (Entscheid., Bd. XXXII, S. 164) und die Erläut. in Oppenhoff's Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh., S. 41 ff., Note 93 ff., desgl. Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges, S. 56 ff.

[3] Vgl. A. L. R., Einl., §. 80, A. L. R., II, 14, §§. 81—83, A. G. O., I, 35, §. 1. — Daß bereits im 15. Jahrh. fiskalische Klagen gegen den Kurfürsten bei dem Kammergerichte angebracht werden konnten, wird nachgewiesen in der Schrift: über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, insbes. der Altmark u. Mittelmark (Zerbst, 1830).

diesen Privatrechtskreis des Staates fällt, ist Regierungssache und der Zuständigkeit der Gerichte völlig entzogen [1]. Diese sogen. Verwaltungs-Justizsachen, für welche die Gerichte nicht kompetent sind, sind also Streitigkeiten, in welche ein einzelner Staatsangehöriger mit der Regierungsgewalt tritt. Dieselben werden von der zuständigen Regierungsbehörde erledigt, was nach bestimmten Gesetzen und Regierungsmaximen geschieht. Die geordneten Regierungs-Behörden haben dabei, im vorgeschriebenen Instanzenzuge, darüber zu befinden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Regierungsverfügung, durch welche der Einzelne sich für beeinträchtiget hält, bei ihm vorhanden seien, und ob also die Maßregel auf ihn Anwendung finde oder nicht [2]. In den sämmtlichen Regierungsgebieten [3] kommen indeß Sachen vor, welche, nach dem Begriffe von Prozeßsache, an sich zum gewöhnlichen Prozeßverfahren geeignet sein würden, die jedoch, aus Gründen des gemeinen Wohles, dem gerichtlichen Prozesse entzogen und der Verwaltungs-Justiz [4] überwiesen sind. Gewisse Gattungen solcher Regierungssachen können in jedem der verschiedenen Verwaltungszweige vorkommen und werden dann von derjenigen Behörde erledigt, in deren Geschäftsbereich sie fallen (allgemeine Verwaltungs-Justiz-Sachen); andere betreffen die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung speziell (besondere Verwaltungs-Justiz-Sachen).

B. Die spezielle Gesetzgebung über die Zulässigkeit, beziehungsweise Ausschließung oder Beschränkung des Rechtsweges zerfällt in folgende Zweige:

AA. Das Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Beamten.

1) Betreffend die Rechte der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, so findet

a) über vermögensrechtliche Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, der Rechtsweg unter folgenden Maßgaben statt [5].

---

[1] Wenn demnach die Frage entsteht, ob eine bestimmte Sache eine vor die Gerichte gehörige Civilprozeßsache oder eine sogen. Administrativ- (richtiger Regierungs-) Sache sei, so müssen die beiden Persönlichkeiten des Staates unterschieden werden. Ist nämlich der Staat als Fiskus betheiligt, so gehört der Fall in das privatrechtliche Gebiet und daher vor die Gerichte, nicht aber, wenn der Fall die Staatsregierung als solche angeht. Hat indeß die Staatsregierung einen Gegenstand, worüber ihr die freie Verfügung zustand, dem Privatverkehre einmal durch das zuständige Organ überwiesen, so gehört jeder Streit darüber dem privatrechtlichen Gebiete an und kann nicht mehr von der Regierungsbehörde geschlichtet werden (vgl. Koch, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, §. 60, Recht der Forderungen, S. 553 ff., u. Beurtheilung der Entsch. des Ob.-Trib., S. 539, desgl. Schlesisches Arch., Bd. II, S. 225). Vgl. auch die Rechtsfälle in den Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. VII, S. 126, Bd. VIII, S. 414, Bd. XVIII, S. 331. — Vgl. Bd. II, §. 468.

[2] Vgl. §. 35 der V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbess. Einricht. der Prov.-Behörden (G.-S. 1806—1810, S. 480).

[3] Nach den Gegenständen der Staatsverwaltung und den dafür bestehenden besonderen Staatsbehörden gibt es: Justiz-Verwaltungssachen, Militairsachen, Finanzsachen, geistliche und Unterrichtssachen, Polizeisachen.

[4] Diese wird im Gebiete der Justizverwaltung von den Gerichten selbst geübt, insoweit sie ihnen übertragen worden ist.

[5] a) Vgl. den Abschn. I (§§. 1—8) des Ges. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. 1861, S. 241). — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 103, und in den sten. Ber. desselb. 1861, Anlage-Bd. V, Nr. 89, S. 536 ff., den Kom.-Ber. darüber v. 17. April 1861 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. IV, Nr. 154, und in den sten. Ber. desselb. 1861, Anlage-Bd. VI, Nr. 132, S. 944 ff., desgl. den Kom.-Ber. des Herrenhauses v. 7. Mai 1861 in den Druckf. desselb. 1861, Bd. III, Nr. 114, und in den sten. Ber. 1861, Bd. II, Nr. 29, S. 234 ff., desgl. üb. die Verhandl. in den Plenar-Versammlungen: sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, 39. Sitz., Bd. II, S. 846—859, und sten. Ber. des Herrenhauses 1861, 28. Sitz., Bd. I, S. 611—612.

b) Die älteren Vorschriften über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten zerfallen in drei Kategorien: α) diejenigen, welche auf dem früher angenommenen Grundsatze beruhen, daß das Verhältniß der Staatsbeamten zum Staate selbst in vermögensrechtlicher Beziehung dem öffentlichen Rechte angehöre und daher keinen Gegenstand richterlicher Erörterung bieten könne; β) diejenigen, welche Rechte und Pflichten betreffen, welche noch in der fremdherrlichen Zeit wurzeln, deren Existenz und Umfang daher mit der Frage zusammenhängt, in wieweit die Verbindlichkeiten der Fremdherrschaft auf den Preuß. Staat übergegangen seien, eine Frage, die auch in manchen anderen Fällen der gerichtl. Kognition entzogen worden ist (vgl. K.-O. v. 4. Febr. 1823, G. S. 1823, S. 21); γ) diejenigen, welchen die Anschauung zu Grunde liegt, daß die Festsetzung des Betrages der Gebühren ꝛc. der Natur der Sache und der amt-

aa) Der Anstellung der Klage muß, mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungs-Kammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs vorhergehen, und es muß die Klage

---

lichen Verhältnisse nach zu den Attributionen der vorgesetzten Dienstbehörde gehören, und von denselben nicht getrennt werden können, ohne die Autorität der Dienstbehörden zu gefährden oder die Dienst-Ordnung zu beeinträchtigen. — Zu den Vorschriften der ersten Kategorie gehört namentlich die K.-O. v. 7. Juli 1830 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVI, S. 294), welche bestimmte, daß wenn ein Civilstaatsbeamter vermeine, daß ihm an seinen Diensteinkünften (Gehalt oder Emolumenten) etwas unrechtmäßig entzogen, oder an Diäten und Auslagen ein unbegründeter Abzug gemacht worden, hierüber nicht der Rechtsweg, sondern nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium, und demnächst an das Staats-Ministerium, resp. an den König stattfinden solle. Ferner die K.-O. v. 12. April 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 469), welche das betr. Verfahren für den Fall regelte, wenn ein Beamter sich durch eine Festsetzung der Ober-Rechnungs-Kammer in seinem Diensteinkommen für verkürzt hält. Es gehören hierhin ferner der §. 20 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 843) und die K.-O. v. 21. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 147), welche alle Streitigkeiten über die Berechtigung zu einer Pension und deren Betrag vom Rechtswege ausschließen. Diesen Vorschriften analog sind diejenigen der K.-O. v. 28. Okt. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 433), betr. die an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen wegen Gehalts- oder anderweitiger Dienst-Kompetenzen und Pensionen zu erhebenden Ansprüche. Bereits durch die K.-O. v. 4. März 1833 (v. Kamptz, Jahrb. XLI, S. 213) war nämlich ausgesprochen, daß im Allgemeinen die Ansprüche von Militair-Personen auf Gehalt während der Kriegsgefangenschaft nicht anzuerkennen seien, und daß, wenngleich der König sich vorbehalte, unter Umständen Inaktivitäts-Gehälter zu bewilligen, solche Ansprüche, zufolge der K.-O. v. 7. Juli 1830, dennoch niemals zum Gegenstande gerichtlicher Entscheidung gemacht werden könnten. Endlich gehört hierher die K.-O. v. 24. Juli 1838, betr. das Verfahren bei Wiedereinziehung von Militair-Gnadengehältern und Warte-Geldern, welche von Invaliden nach ihrer Anstellung im Civildienste unrechtmäßiger Weise erhoben worden sind (G. S. 1838, S. 385), nach welcher die Wiedereinziehung im Disciplinarwege und ohne ein prozessualisches Verfahren stattfinden, und Falls sie nicht zu bewirken, wider den Beamten, dem bei der Ueberhebung ein Versehen zur Last fällt, von der vorgesetzten Behörde der Regreß im Wege des Discipl.-Verfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme geltend gemacht werden soll, wobei jedoch dem letzteren Beamten außer dem Rekurse die Befugniß vorbehalten wurde, rechtliches Gehör hinsichtlich seiner Ersatzverbindlichkeit anzusprechen. Zugleich wurde bestimmt, daß das administrative Verfahren gar nicht stattfinden, sondern nur auf dem Rechtswege vorgeschritten werden solle, wenn der regreßpflichtige Beamte aus dem aktiven Dienste geschieden ist, oder seine Erben in Anspruch zu nehmen sind. Der Gesichtspunkt, welcher bei dem Erlasse aller dieser Vorschriften der ersten Kategorie leitend gewesen ist, ist durch das G. v. 24. Mai 1861 gänzlich beseitigt und daher sind die dem Rechtswege derogirenden Vorschriften der K.-O. v. 7. Juli 1830 und 28. Okt. 1836, sowie der §. 20 des Pensions-Regl. v. 30. April 1825 unzweifelhaft außer Kraft getreten. Dies gilt auch von der K.-O. v. 24. Juli 1838, jedoch nur insofern, als sie zwischen den Invaliden und den regreßpflichtigen Beamten unterscheidet, und nur den letzteren die Befugniß, gerichtliches Gehör anzusprechen, zugesteht, indem das Recht der vorgängigen Administrativ-Exekution, welches die alleg. K.-O. gewährt, nicht mit den Grundsätzen des Ges. v. 24. Mai 1861 unvereinbar ist. Ob die K.-O. v. 4. März 1833 noch in Kraft steht, ist nicht ohne Bedenken. Die Hinweisung derselben auf die K.-O. v. 7. Juli 1830 würde für die Verneinung sprechen; da indeß der Eingang der K.-O. jede rechtliche Verpflichtung des Staates zur Zahlung der dort erwähnten Gehälter in Abrede stellt, so muß angenommen werden, daß deren Einklagung auch gegenwärtig nicht zulässig ist. — Die Bestimmungen der zweiten Kategorie betreffen die Entschädigung vormals fremdherrlicher Beamten. Es gehören dahin die K.-O. v. 1. Aug. 1817 (Lottner's Samml. der für die Rheinprov. erlass. Gesetze, Bd. I, S. 741), welche die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte normirt, und die K.-O. v. 10. Nov. 1827 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXI, S. 155, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 239), wonach über die Auslegung der K.-O. v. 1. Aug. 1817 ein Rechtsverfahren nicht zulässig ist, sondern etwaige Zweifel nur der Königl. Entscheidung unterworfen sein sollen. Diese Vorschriften sind durch das Ges. v. 24. Mai 1861 offenbar ganz unberührt geblieben. — Zu den Bestimmungen der dritten Kategorie gehört hauptsächlich die K.-O. v. 18. Okt. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 381), welche zwar anerkennt, daß die K.-O. v. 7. Juli 1830 keine Anwendung finde, wenn ein Beamter als Sachverständiger, sei es von den Interessenten, oder sei es von einer Behörde zugezogen, über die Festsetzung der Gebühren, Diäten und Auslagen Beschwerde führt, dennoch aber vorschreibt, daß auch in solchen Fällen kein Prozeß zwischen dem Beamten und der Behörde stattfinden, sondern gegen das Festsetzungs-Dekret nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde oder die Bitte um die Entscheidung des Königs zulässig sein solle. Auf derselben Anschauung beruhen auch noch andere Erlasse, so insbesond. das Feldmesser-

bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Wochen, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungs-Kammer bekannt gemacht worden, angebracht werden [1].

bb) Die Klage ist gegen diejenige Provinzial-Behörde des betreffenden Verwaltungs-Ressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie Seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirks-Regierung zu richten, in deren Amtsbezirke der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat [2].

cc) Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassations-Rekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht [3].

dd) Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungs-Behörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungs-Strafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend [4].

ee) Ebenso sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruches in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzial-Behörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen [5].

---

Regl. v. 1. Dec. 1857, §§. 53—55 (G. S. 1858, S. 234). Daß die vorgedachte K.-O. v. 18. Okt. 1834 durch das Ges. v. 24. Mai 1861 (vgl. §. 8 dessels.) für beseitigt zu erachten, ist unzweifelhaft, nicht aber die Frage, ob nicht die alleg. Bestimmungen des Feldmesser-Regl. v. 1. Dec. 1857, als einer Spezial-Verordnung neben dem G. v. 24. Mai 1861 in Geltung geblieben sind, obwohl der Bericht der Kom. des Abgeordn.-Hauses (sten. Ber. 1861, Bd. VI, S. 948, zum §. 8) die Aufhebung annimmt. Vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort.-Verh., S. 548 ff., Note 3—7.

c) Den mittelbaren Staatsbeamten, also den Beamten der Kommunen, Korporationen, Kirchen ꝛc., war der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer civilrechtlichen Ansprüche wegen Gehalts-, Pensions- und ähnlichen Ansprüchen im Prinzip schon nach der früheren Gesetzgebung nachgelassen; so insbesond. wegen der streitigen Pensionsansprüche, soweit nicht von der Thatsache der Dienstunfähigkeit, oder davon die Rede ist, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei (vgl. St.-O. v. 20. Mai 1853, §. 65, Rhein. St.-O. u. G. betr. die Rhein. Gemeinde-Verf. v. 15. Mai 1856, §. 59, resp. Art. 25, Westphäl. St.-O. und Landgemeinde-O. v. 19. März 1856, §. 65, resp. 72). Diese Vorschriften werden also durch das G. v. 24. Mai 1861 im Allgemeinen nicht berührt (vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 547, Note 2, u. S. 552, Note 8). Dagegen steht auch den mittelbaren Staatsbeamten die Beschreitung des Rechtsweges insofern nicht zu, als es sich zugleich oder allein, um die Rechte und Pflichten der dienstlichen Stellung, oder um deren, im Wege des Disciplinar-Verfahrens zu bestimmende Dauer, oder um Entscheidungen in Bezug auf die Dienstdisciplin handelt (vgl. z. B. Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes im Just.-Min.-Bl. 1854, S. 133, u. St.-O. v. 20. Mai 1853, §§. 64, 65, G. S. 1853, S. 284). Vgl. auch §. 5 des Ges. v. 24. Mai 1861.

[1] Vgl. §. 2 des Ges. v. 24. Mai 1861.

[2] Vgl. §. 3 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß in dieser Beziehung der Stadtbezirk von Berlin zum Bezirke der Regierung zu Potsdam gerechnet wird, und daß für Prozesse in den Hohenzollernschen Landen die Regierung zu Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt ist.

[3] Vgl. §. 4 a. a. O.

[4] Vgl. §. 5 a. a. O. — Hat die betr. Verwaltungs-Behörde sich über die Höhe der geforderten Vergütigung in Fällen, wo ein vorher bestimmter Betrag oder Maßstab nicht vorliegt, nicht schon vor Einleitung des Rechtsverfahrens ausgesprochen, so darf der Richter diesen Mangel nicht etwa nach seinem Ermessen ergänzen, sondern muß die Verwaltungs-Behörde hierum requiriren und hierauf sein Urtheil stützen (vgl. den Kom.-Ber. des Herrenhauses).

[5] Vgl. §. 6 a. a. O.

b) Beschwerden über verweigerte Dienstentlassung können schließlich nur bei dem Könige angebracht werden [1].

c) Im Interesse des Dienstes und ohne Disciplinar-Verfahren können Verwaltungs-, und in gewissen Fällen auch richterliche Beamte in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, gewisse unmittelbare Verwaltungsbeamte mit Gewährung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt, und sämmtliche unmittelbare Staatsbeamte (ausschließlich der Universitäts-Lehrer) bei eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit unfreiwillig pensionirt werden [2]. In diesen Fällen findet der Rechtsweg vor den Gerichten nicht statt.

2) Betreffend die Pflichten der Beamten und ihre Verantwortlichkeit.

a) Beamte, welche die Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt auferlegt, oder welche sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, können im Wege des Disciplinar-Verfahrens zu Ordnungs-Strafen, sowie zur Entfernung aus dem Amte verurtheilt, auch bei Ueberschreitung des Urlaubs mit Verlust des Diensteinkommens für die Zeit der Ueberschreitung des Urlaubs belegt und in gewissen Fällen vorläufig vom Amte suspendirt werden. In allen diesen Fällen tritt das in den Disciplinar-Gesetzen geordnete Verfahren vor den demnach zuständigen Disciplinar-Behörden und mit dem darin vorgeschriebenen Instanzenzuge, ohne Zulassung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten, ein [3].

b) Beamte, welche auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, Referendarien ꝛc. können ohne Disciplinarverfahren entlassen werden [4].

c) Alle Beamte können in einzelnen Sachen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten, Richter bei grober Vernachlässigung derselben auch zum Ersatze von Kosten und Schäden exekutivisch angehalten werden [5].

d) In Beziehung auf die Festsetzung und Erstattung der Defekte bei öffentlichen Kassen und anderen Verwaltungen, einschließlich der gerichtlichen, ist durch die Verordn. v. 24. Jan. 1844 [6] ein vorläufiges administratives Verfahren eingeführt worden, und zwar kann die der Kasse, resp. dem Beamten vorgesetzte Provinzial- oder Central-Behörde den Betrag des Defekts, sowie die Person des zum Ersatze Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung durch einen sofort vollstreckbaren Beschluß festsetzen, gegen welchen jedoch der Rechtsweg stattfindet [7].

BB. Betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf die Befugniß des Staats-Oberhauptes, den Fall der Nothwendigkeit einer Entäußerung des Privateigenthums und überhaupt die Kollision einzelner Rechte der Staatsbürger mit dem gemeinen Wohle festzustellen, und die Expropriation insbesondere.

1) Ueber die Befugniß des Landesherrn, in Ausübung seines Hoheitsrechtes (sei es der Gesetzgebung, oder des Rechtes, Krieg zu führen, oder des Rechtes, Verträge mit andern Staaten abzuschließen), den Einzelnen zur Hergabe seines Privateigenthums im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Aufgabe eines Privilegiums zu nöthigen,

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 96.

[2] Vgl. G. v. 21. Juli 1852, §§. 87—94 (G. S. 1852, S. 465) u. G. v. 7. Mai 1851, §§. 51—64 (G. S. 1851, S. 218).

[3] Vgl. G. v. 21. Juli 1852, §§. 1—82 (G. S. 1852, S. 465), in Betreff der nicht richterlichen Beamten G. v. 7. Mai 1851, §§. 1—50, 65—80 (G. S. 1851, S. 218), in Betreff der richterlichen Beamten V. v. 30. April 1847 (G. S. 1847, S. 196) u. G. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 210), in Betreff der Rechtsanwalte u. Notare K.-O. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 105) u. K.-O. v. 27. April 1830 (G. S. 1830, S. 81), in Betreff der Geistlichen und Lehrer Erlaß v. 13. Mai 1857 und §. 61 des Statuts des neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen (G. S. 1857, S. 326). — Analoge Bestimmungen in Betreff der Inhaber der Polizeigewalt enthalten das G. v. 8. Mai 1837 (G. S. 1837, S. 99) und das G. v. 14. April 1856, §. 16 (G. S. 1856, S. 357).

[4] Vgl. §§. 83—86 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

[5] Vgl. G. v. 21. Juli 1852, §. 100, G. v. 7. Mai 1851, §. 81, A. G. O., III, 1, §. 23, III, 3, §. 49, u. III, 8, §. 40; Depos.-O., Tit. I, §§. 42, 43.

[6] Vgl. G. S. 1844, S. 52.

[7] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 303 sub II.

ist der Rechtsweg unzulässig, sowie auch darüber, ob in solchem Falle Entschädigung zu leisten sei, da sich diese als Folge und Wirkung des Hoheitsrechtes darstellt [1].

2) Wegen der Ansprüche auf Vergütung der Kriegsleistungen gegen den Staat aus den Jahren 1806 und 1807 und 1812—1815 war in dem Ed. v. 3. Juni 1814 [2] und den zusätzlichen Bestimmungen ein besonderes Liquidationsverfahren eingeführt, auch Entschädigung nur in gewissen Fällen eingeräumt. Hinsichtlich aller, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der Preuß. Landes-Okkupation zu begründenden Anforderungen ist der Rechtsweg ausdrücklich für unstatthaft erklärt [3].

Wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung für die Zukunft ist der Rechtsweg ausdrücklich darüber ausgeschlossen, ob einzelne Gemeinden und Kreise in ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen seien [4], auch die Feststellung der Vergütung für Gebäude ꝛc. an die Gemeinden, resp. für alle Gegenstände der Kriegsleistungen an die Eigenthümer, Kommissarien übertragen. Wenn aber Grundstücke nach eingetretener Desarmirung einer Festung nicht zurückgegeben werden, so kommen die Vorschriften der allgemeinen Expropriations-Gesetze zur Anwendung [5].

Eine Feststellung der Vergütung durch Kommissare erfolgt auch für die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Garde, die Linie und den Train [6].

3) In denjenigen Fällen, wo die Entziehung oder Gefährdung des Privateigenthums durch eine nicht im Wege der Gesetzgebung angeordnete Einrichtung in der Verwaltung erfolgt, darf zwar über die Verpflichtung, das Privatinteresse zum Besten des Gemeinwohles aufzugeben, kein Verfahren vor den Gerichten stattfinden; allein sowohl die Frage, ob ein Eingriff in das Privateigenthum geschehen sei, als die, in welcher Höhe die Entschädigung zu leisten sei, unterliegt der Entscheidung im Rechtswege [7]. Demgemäß findet der Rechtsweg zwar nicht über die Frage statt, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, welche das Gesetz (A. L. R. I, 8, §§. 29, 30) für den Fall der Einschränkung des Privateigenthums durch den Staat vorschreibt, vorhanden sind, wohl aber wenn es sich (nach §. 31 a. a. O.) um die Entschädigung des einzuschränkenden Eigenthümers Seitens des Staates handelt [8].

4) Was insbesondere die Expropriation betrifft, so ist der Rechtsweg darüber, ob der Fall der Nothwendigkeit des Verkaufes zum gemeinen Wohle vorhanden sei, nicht statthaft [9]; über die Bestimmung des Preises soll indeß dem bisherigen Eigenthümer das rechtliche Gehör nicht versagt werden [10].

Diese Grundsätze über den Rechtsweg bei Expropriationen finden namentlich in folgenden Fällen Anwendung:

a) Hinsichtlich der Berechtigung des Staates, die Land- und Heerstraßen, wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen, jedoch gegen Entschädigung der Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht [11]; desgleichen Betreffs der Berechtigung des Staates, die Ueberlassung des zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer Chaussee erforderlichen Bodens, ingleichen der dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, jedoch gegen Entschädigung, zu verlangen [12], was auch Anwendung findet auf den zur Anlage von

---

[1] Vgl. K.-O. v. 4. Dec. 1831 (G. S. 1831, S. 255). — Daher ist insbesondere der Ersatz von Kriegsbeschädigungen vom Rechtswege ausgeschlossen.

[2] Vgl. G. S. 1814, S. 49.

[3] Vgl. K.-O. v. 4. Febr. 1823 (G. S. 1823, S. 21).

[4] Vgl. G. v. 11. Mai 1851, §. 18 (G. S. 1851, S. 362).

[5] a. a. O., §§. 12 u. 17.

[6] Vgl. V. v. 24. Febr. 1834 (G. S. 1834, S. 56).

[7] Vgl. A. L. R. Einleit., §§. 73, 74, 70, 71, 75, Verf.-Urk. Art. 9, G. v. 11. Mai 1842, §. 4 (G. S. 1842, S. 192).

[8] Vgl. auch die Anwendung dieses Grundsatzes in den Fällen des A. L. R., II, 16, §§. 78 u. 147. — Aus demselben Gesichtspunkte ist der Fall zu beurtheilen, welchen die §§. 258—262 A. L. R., I, 9 vorsehen.

[9] Vgl. A. L. R., I, 11, §. 10. Die Fälle der Nothwendigkeit des Verkaufes sind (nach §§. 5—7 a. a. O.): Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, Anlage von Festungswerken der öffentlichen Sicherheit wegen, Ausstellung von Getreide-Vorräthen bei entstehendem Mangel zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth (vgl. auch §. 11 A. L. R., II, 7). — Vgl. unten §. 94 sub B.

[10] Vgl. A. L. R., I, 11, §. 11.

[11] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 4, 5.

[12] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 8 u. 19 und K.-O. v. 11. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 152).

Kanälen und zu öffentlichen Flußbauten erforderlichen Boden [1], sowie auf die von der Staatsverwaltung zu Festungswerken erworbenen Grundstücke [2].

b) In den Fällen, in welchen nach den Vorschriften der §§. 8—15 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen [3] zu Gunsten der letzteren das Expropriations-Recht zugestanden ist [4], sowie in dem Falle des §. 42 a. a. O., wonach dem Staate das Recht vorbehalten ist, das Eigenthum einer Eisenbahn gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

c) In den Fällen, wo die Grundeigenthümer gesetzlich verpflichtet sind, an die Bergbauenden den zum Bergbau und zu den Abfuhrwegen benöthigten Grund und Boden, sowie das zum Betriebe erforderliche Wasser, jedoch nur gegen Entschädigung, zu überlassen [5].

d) In dem Falle, wo wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage, jedoch nur gegen Entschädigung des Besitzers, untersagt werden kann [6].

e) Betreffs der Berechtigung der Deichverbände, von den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und Vorländer die Ueberlassung des zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Bodens, sowie der zu den Anlagen erforderlichen Materialien, gegen Entschädigung zu überlassen [7].

f) In denjenigen Fällen, wo den landesherrlich genehmigten Genossenschaften zu Be- oder Entwässerungs-Anlagen statutenmäßig das Recht beigelegt worden ist, das erforderliche Terrain und die Entnahme von Baumaterialien gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, deren Feststellung im Wege eines schiedsrichterlichen Verfahrens erfolgen muß [8].

5) In gewissen Fällen hat zwar das Gesetz für die Verletzung des Privateigenthums Entschädigung zugebilligt, in Betreff derselben aber den Rechtsweg für ausgeschlossen erklärt. Hierher gehören folgende Bestimmungen:

a) In dem Falle einer anderweitigen Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke bei Gelegenheit einer Aenderung des Gemeinde- oder Guts-Bezirkes soll die Frage, ob und in wie weit denjenigen Besitzern, welche ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt ganz oder theilweise verlieren, eine Entschädigung hierfür gebührt, nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden [9].

b) Bei Anlegung neuer Apotheken entscheidet über den Widerspruch der Besitzer bestehender Apotheken endgültig die Verwaltungs-Behörde [10]). Die Entschädigung der bisherigen Apothekenbesitzer wird, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, ohne Mitwirkung der Gerichte bei Ermittelung der Taxe bewirkt [11].

c) Ueber die Entschädigung für die Aufhebung von Gewerbeberechtigungen und der Zwangs- und Bann-Rechte, insbesondere des Mahl- und Getränkezwanges, ist der Rechtsweg ausgeschlossen [12], insbesondere auch in Betreff der Entschädigungsansprüche für die durch die allgemeine Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erfolgte Aufhebung der noch zur Zeit ihrer Publikation bestandenen, aber aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Gewerbeberechtigungen, desgleichen in Betreff der Verpflichtung, Beiträge zur

---

[1] Vgl. A. L. R., I, 11, §. 5.

[2] a. a. O., §. 6.

[3] Vgl. G. S. 1838, S. 505.

[4] Vgl. unten §. 94 sub B.

[5] Vgl. A. L. R., II, 16, §§. 109, 112—116, Dekl. v. 27. Okt. 1804 (Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 202), K.-O. v. 14. Nov. 1838 (G. S. 1839, S. 2) und G. v. 26. Febr. 1855 (G. S. 1855, S. 168).

[6] Vgl. §. 69 der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 41).

[7] Vgl. G. üb. das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, §§. 20, 25 (G. S. 1848, S. 54).

[8] Vgl. G. v. 28. Febr. 1843, §§. 56 ff. (G. S. 1843, S. 41), G. v. 11. Mai 1853 G. S. 1853, S. 182).

[9] Vgl. §. 11 des Ges. v. 14. April 1856 üb. die ländl. Polizei-Obrigkeiten in den östl. Provinzen (G. S. 1856, S. 356).

[10] Vgl. §. 6 der V. v. 24. Okt. 1811 (G. S. 1811, S. 359).

[11] a. a. O., §. 8.

[12] Vgl. G. v. 7. Sept. 1811 üb. die polizeil. Verfamml. der Gewerbe, §. 34 (G. S. 1811, S. 266), Ed. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 95), Ed. v. 2. Nov. 1810, §. 17 (G. S. 1810, S. 83), V. v. 15. Sept. 1818 (G. S. 1818, S. 178), G. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833, S. 53, 55), V. v. 4. Mai 1839 (G. S. 1839, S. 205),

Verzinsung und Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien, sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, und bei Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungs-Renten [1]. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig über die Frage, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der allgem. Gewerbe-Ordn. unwiderruflich und rechtsgültig bestand, beziehungsweise über den Umfang der Gewerbeberechtigung [2].

Dieselben Grundsätze finden bezüglich des Abdeckereirechtes statt [3].

d) Die Verordn. v. 16. Juni 1838 [4] hat eine Revision der außer dem Chausseegelde für die Benutzung der Kommunikations-Anstalten bestehenden Abgaben auf den chaussirten und nicht chaussirten Straßen angeordnet und bestimmt, daß solche, so weit sie die Unterhaltungskosten übersteigen, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt, für den daraus entstehenden Verlust aber unter gewissen Voraussetzungen Entschädigungen aus Staatskassen gewährt werden sollen [5]. Auf rechtliches Gehör hierbei kann der Berechtigte nur in so weit, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechtes, insonderheit die bisherigen Sätze der Hebung oder auf die Frage ankommt, ob eine Entschädigung zu leisten sei, in gewissen Fällen antragen [6].

e) Nach den Fischerei-Ordnungen für die Provinzen Preußen und Posen v. 7. März 1845, §§. 5, 8—15 [7] sind die Regierungen ermächtigt, Anlagen zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren zu gestatten, wenn dieselben auch die Fischereiberechtigten benachtheiligen; den Letzteren soll indeß vollständige Entschädigung gewährt werden, welche jedoch mit Ausschluß des Rechtsweges durch die Regierung und in höherer Instanz durch das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen festgestellt wird. In den übrigen Provinzen unterliegen dergleichen Fälle dem Ablösungs-Verfahren [8].

f) Das Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung [9] überträgt die Entscheidung über die Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung der hierfür angeordneten Kommission, gegen deren Entscheidung jedoch dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg zusteht. Der Richter hat indeß nur über das Recht zur Entschädigung, über den Entschädigungssatz dagegen nur dann zu erkennen, wenn durch Vertrag oder Privilegium besondere Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung getroffen sind [10]. Ueber die Ansprüche der Städte auf Theilnahme an der Entschädigung entscheidet die Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an die gedachte Kommission, gegen deren Entscheidung dann der Rechtsweg nicht stattfindet [11].

CC. Betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Steuern und Abgaben.

1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Abgaben und Steuern sind in den §§. 78 und 79, Tit. 14, Thl. II des Allgem. Land-Rechts und in den §§. 36 und 41 der Verordn. v. 26. Dec. 1808 [12] enthalten, welche folgende Grundsätze aussprechen:

a) Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt, aus welchem Grunde auch immer, der ungesetzlichen Erhebung, der Prägravation oder sonst, ein Anspruch gegen den Berechtigten auf Befreiung geltend gemacht werden möchte.

b) Behauptet aber Jemand aus den drei besonderen Gründen: Vertrag, Privi-

---

[1] Vgl. §§. 50—54 des Entschädig.-Ges. zur allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 79).
[2] a. a. O., §. 43.
[3] Vgl. G. v. 31. Mai 1858 (G. S. 1858, S. 333.
[4] Vgl. G. S. 1838, S. 353.
[5] §§. 1 u. 2 der V. v. 16. Juni 1838.
[6] a. a. O., §. 8.
[7] Vgl. G. S. 1845, S. 107 u. 114.
[8] Vgl. G. v. 2. März 1850, Art. 6 (G. S. 1850, S. 139).
[9] Vgl. G. S. 1864, S. 327 ff.
[10] Vgl. G. v. 21. Mai 1861, §§. 16, 19 (G. S. 1861, S. 334).
[11] v. a. O., §. 17.
[12] Vgl. G. S. 1817, S. 248.

legium oder ersitzender Verjährung, die Befreiung von einer solchen Abgabe, so soll er darüber gehört werden.

c) Behauptet Jemand in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (Prägravation), so ist hierüber ein Prozeß, — jedoch nur unter den Kontribuenten, — zulässig [1].

d) Ob eine Forderung, eine Steuer, eine „allgemeine Anlage" im Sinne des Gesetzes sei, hat lediglich die Verwaltungs-Behörde zu bestimmen.

Diese Grundsätze finden nicht bloß auf solche allgemeinen Abgaben, welche der Staat vermöge des Besteuerungs-Rechtes zu fordern hat, sondern auch auf Kommunal- und Societäts-Abgaben, sofern nicht in Betreff der letzteren Spezial-Gesetze oder Statuten besondere Kompetenz-Bestimmungen enthalten, Anwendung [2]. Dieselben sind sodann in der gesammten späteren Finanz-Gesetzgebung festgehalten worden. Die Gesetze haben in der Verwaltung überall Instanzen angeordnet, welche auf Beschwerden über die Veranlagung oder Prägravation entscheiden, den Rechtsweg aber nicht weiter, als bemerkt worden, zugelassen. Demgemäß entscheiden die Verwaltungs-Behörden: a) über Beschwerden über die Einschätzung zur Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer [3]; b) auf Reklamationen über den Ansatz zur Gewerbe-Steuer [4]; c) darüber, ob ein Hausir-Gewerbeschein eine gewisse Kategorie von Waaren umfasse, mit denen der Gewerbetreibende im Umherziehen gehandelt hat [5]; d) über Zweifel, welche in Betreff der richtigen Anwendung des Zoll-Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände entstehen [6]; e) über die Stempelpflichtigkeit eines Gegenstandes und über die Anwendung des Stempel-Tarifs auf denselben, es sei denn, daß es sich um eine gesetzliche Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempel-Abgaben handle [7]; f) bei Parzellirungen von Grundstücken über die Vertheilung der auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande entspringenden oder sonstigen Korporations- und Societäts-Lasten [8]; g) auf Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Gerichtskosten nach dem Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung [9]; h) auf Reklamationen gegen die Einschätzung der Liegenschaften zur Grundsteuer [10], desgl. auf Reklamationen gegen die Veranlagung zur Gebäude-Steuer [11]; i) auf Beschwerden in Beziehung auf die Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für bisher befreite und bevorzugte Grundstücke [12].

Auch in denjenigen Fällen, wo nach den vorstehend gedachten Bestimmungen der Rechtsweg gegen die von den Verwaltungs-Behörden in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörden erlassenen Verfügungen zulässig ist, steht denselben, des dagegen erhobenen Widerspruches ungeachtet, das Recht der administrativen Exekution nach Maßgabe des §. 42 der Verordn. v. 26. Dec. 1808 zu [13].

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 79, in Verbind. mit §. 9, a. a. O. — Vgl. die Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes im Just.-Min.-Bl. 1854, S. 179 u. 347, 1858, S. 246, und Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1853 (Entscheid., Bd. XXV, S. 45).

[2] Vgl. §. 41 der Verordn. v. 26. Dec. 1808, desgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1853 (Entscheid., Bd. XXV, S. 45) u. Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 6. Nov. 1847 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 127), v. 29. Juni 1850 (a. a. O., 1850, S. 287) u. v. 25. Juni 1853 (a. a. O., 1853, S. 363).

[3] Vgl. G. v. 1. Mai 1851, §§. 14, 26, 31 (G. S. 1851, S. 193).

[4] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §. 33 (G. S. 1820, S. 147).

[5] Vgl. Hausir-Gewerbe-Steuer-Regul. v. 28. April 1824, §. 8 (G. S. 1824, S. 125).

[6] Vgl. B. v. 23. Jan. 1838, §. 14 (G. S. 1838, S. 33).

[7] Vgl. Stempel-Ges. v. 7. März 1822, §. 3, Litt. i (G. S. 1822, S. 57) u. K.-O. v. 18. Nov. 1828 (G. S. 1829, S. 16). Vgl. jedoch §§. 11—14 des Ges. v. 24. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 247).

[8] Vgl. Ges. v. 3. Jan. 1845, §§. 7, 8, 19—23 (G. S. 1845, S. 24).

[9] Vgl. G. v. 10. Mai 1851, §. 13 (G. S. 1851, S. 622).

[10] Vgl. Anweis. des Fin.-Min. v. 21. Mai 1861, §§. 45—51 (G. S. 1861, S. 271).

[11] Vgl. G. v. 21. Mai 1861, betreff. die Einführung der Gebäude-Steuer, §§. 10, 11 (G. S. 1861, S. 321).

[12] Vgl. G. v. 21. Mai 1861, betreff. die Entschädig. für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, §. 14 (G. S. 1861, S. 333).

[13] Vgl. hierüber ob. §. 52 sub III, S. 206 ff.

2) Diese Bestimmungen (zu 1) sind demnächst durch die Vorschriften der Abschn. 2 und 3 des Ges. v. 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges [1] in folgender Weise modifizirt worden:

a) Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36, 41 der Verordn. v. 26. Dec. 1808, §§. 78, 79 A. L. R. II, 14) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt worden, jedoch bei Verlust des Klagerechtes nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung [2].

b) Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privilegirten Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe [3].

c) Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen [4]. Die Klage muß jedoch bei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages angebracht werden. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarien-Kassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzial-Behörde zu richten [5]. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassations-Rekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht [6].

3) Die Grundsätze, welche für die aus dem Besteuerungs-Rechte des Staates entspringenden allgemeinen Anlagen festgestellt worden (vgl. ob. zu 1), hat die Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836, Nr. 1—3 [7] auch auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben für anwendbar erklärt. Dieselbe umfaßt: a) alle beständige Abgaben und Leistungen an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte, welche vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit zu entrichten sind; b) dieselben Abgaben, wenn die Verbindlichkeit dazu auf „notorischer" Orts- oder Bezirks-Verfassung beruht; c) die Forderungen öffentlicher Schulen und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld. Bei allen drei Klassen ist die Zulässigkeit des Rechtsweges nur nach Vorschrift der §§. 79 ff. A. L. R. Th. II. Tit. 14 und der §§. 41 und 42 der Verordn. v. 26. Dec. 1808 ausgesprochen, und allen das Privilegium der administrativen Exekution [8] beigelegt, und es sind nur gewisse Voraussetzungen anerkannt, unter welchen letztere gehemmt wird [9]. Das Gesetz v. 24. Mai 1861 [10] hat indeß (in den §§. 15 und 16) hierin folgende Abänderungen getroffen:

a) Diejenigen der in Rede stehenden Abgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, sind und bleiben den Staats-Abgaben gleichgestellt; es verbleibt also bei der administrativen Exekution und der Rechtsweg dagegen ist beschränkt auf die Spezial-Titel, aus welchen der Rechtsweg gegen Staats-Abgaben stattfindet (Vertrag, Privilegium oder ersitzende Verjährung).

---

[1] Vgl. G. S. 1861, S. 241 ff., und über die Materialien dieses Gesetzes ob. S. 241, Note 5 zu a.

[2] Vgl. §. 9 des Ges. v. 24. Mai 1861.

[3] a. a. O., §. 10. — Dagegen hatte der §. 9 sub D des Ges. üb. das Abgabenwesen v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 134) bestimmt, daß über die Frage, ob Abgaben, welche in den Etats unter den direkten Steuern aufgeführt sind, ihrer jetzigen Natur nach zu einer der aufgehobenen Steuern — Konsumtions-, persönlichen, Gewerbe-Steuer — gehören, nur den Verwaltungs-Behörden die Entscheidung zustehe.

[4] Vgl. §. 11 des Ges. v. 24. Mai 1861.

[5] a. a. O., §. 12.

[6] a. a. O., §. 13. — Ueber das Verfahren wegen Aussetzung der Entscheidung der Strafsache bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Civilsache in Fällen der Anhängigkeit eines Strafverfahrens wegen Stempel-Defraudation vgl. §. 14 a. a. O.

[7] Vgl. G. S. 1836, S. 198.

[8] Vgl. ob. §. 52, S. 214 sub EE.

[9] Nämlich, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet (vgl. K.-O. v. 19. Juni 1836, Nr. 2).

[10] Vgl. G. S. 1861, S. 241.

Rechtsweg über alle und jede Streitigkeiten aus [1]; überall zugelassen ist dagegen der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Verwaltungs-Instanzen nach §. 4 des revid. Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von Westpreußen v. 25. Mai 1850 [2].

e) Die landesherrlich bestätigten Statuten der auf Grund der §§. 56 ff. des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse [3], und des Art. 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1853 gebildeten Genossenschaften zu Be- und Entwässerungs-Anlagen übertragen die Entscheidung den Verwaltungs-Behörden, wenn Streit darüber entsteht, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von dem Eigenthümer der durch diese Anlagen betroffenen Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, und legen den Verwaltungs-Behörden, als Oberaufsichts-Behörden, die Befugniß bei, die erforderlichen Beiträge auszuschreiben und exekutivisch einziehen zu lassen; auch ordnen sie die Entscheidung durch Schiedsgerichte für alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Genossenschaft an, wenn diese Streitigkeiten nicht über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen.

f) In Beziehung auf Deichverbände ist der Rechtsweg unstatthaft bei Streitigkeiten über die Frage, ob ein Grundstück deichpflichtig, oder wie die Deichlast zu vertheilen sei [4]. Wo dagegen neue Deichverbände nicht bestehen, bleibt den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch herangezogenen Personen vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werthes ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen [5]; im Uebrigen aber ist auch hier der Rechtsweg nicht zulässig [6]. Ueber alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes entscheidet die Regierung, insofern nicht ausnahmsweise in einem Deich-Statute der Rechtsweg zugelassen ist, und setzt ihre Entscheidungen exekutivisch in Vollzug [7]; auch ist dieselbe befugt, die dem Deichverbande nach dem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen im Unterlassungsfalle auf den Haushalts-Etat zu bringen, beziehungsweise die erforderlichen Beiträge exekutivisch einzuziehen, wogegen nur die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten offen steht [8].

g) Alle Beiträge zu den Knappschafts-Kosten der Knappschafts-Vereine können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, indem die Nachweisung der einzuzie-

---

S. 171), für die übrigen Städte des Reg.-Bez. Königsberg v. 22. Aug. 1853, §§. 111 ff. (G. S. 1853, S. 766), für die Ostpr. Landschaft v. 30. Dec. 1837, §§. 93 ff. (G. S. 1838, S. 97), für die nicht associationsfähigen ländl. Grundbesitzer im Reg.-Bez. Königsberg v. 30. Dec. 1837, §§. 97 ff. (G. S. 1838, S. 125), für dieselben im Reg.-Bez. Gumbinnen v. 30. Dec. 1837, §§. 97 ff. (G. S. 1838, S. 153), für die Städte desselb. Reg.-Bez. v. 29. April 1838, §§. 111 ff. (G. S. 313), für die Immobilien der Reg.-Bez. Danzig u. Marienwerder v. 21. Nov. 1853, §§. 118 ff. (G. S. 1853, S. 969), für die Städte Altpommerns v. 23. Febr. 1840, §§. 103 ff. (G. S. 1840, S. 33), für Posen v. 5. Jan. 1836, §§. 105 ff. (G. S. 1836, S. 85), für platte Land des Herzogth. Sachsen v. 18. Febr. 1838, §§. 105 ff. (G. S. 1838, S. 201), für die Städte der Prov. Sachsen v. 5. Aug. 1838, §§. 105 ff. (G. S. 1838, S. 381), für die ritterschaftl. Sozietät des Fürstenth. Halberstadt v. 21. Nov. 1845, §§. 68 ff. (G. S. 1845, S. 749), für die Magdeburger Landsozietät v. 28. April 1843, §§. 116 ff. (G. S. 1843, S. 186), für das platte Land der Grafsch. Hohenstein v. 27. März 1843, §§. 93 ff. (G. S. 1843, S. 141), für die Prov. Westphalen v. 26. Sept. 1859, §§. 109 ff. (G. S. 1859, S. 477), für die Rheinprov. v. 5. Jan. 1836, §§. 110 ff. (G. S. 1836, S. 13).

[1] Vgl. Regl. für das platte Land von Altpommern v. 20. Aug. 1841, §. 100 (G. S. 1841, S. 276), Regl. für die Landfeuersocietät der Neumark v. 17. Juli 1846, §. 6 (G. S. 1846, S. 351), Regl. für die Landfeuersocietät der Kurmark v. 15. Jan. 1855, §§. 6, 8 (G. S. 1855, S. 73).

[2] Vgl. G. S. 1851, S. 37.

[3] Vgl. G. S. 1843, S. 41.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 182.

[5] G. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, §. 22 (G. S. 1848, S. 54).

[6] a. a. O., §. 8.

[7] a. a. O., §§. 4—7.

[8] Vgl. §. 24 der allgem. Bestimmungen über zu erlassende Deich-Statute v. 14. Nov. 1853 (G. S. 1853, S. 935).

henden Beiträge von dem Ober-Bergamte exekutorisch erklärt wird, und Reklamationen dagegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege zu erledigen sind [1].

2) Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird, und nur unter folgenden näheren Bestimmungen [2]:

a) Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig [3].

---

[1] Vgl. §. 11 des Ges. v. 10. April 1854 (G. S. 1855, S. 139).

[2] a) Vgl. §. 1 des Ges. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeil. Verfügungen (G. S. 1842, S. 192). — Der §. 1 dieses Gesetzes enthält keine nähere Definition von „polizeilichen Verfügungen". Das Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 16. April 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 227) bezeichnet als solche im Sinne des Gesetzes v. 11. Mai 1842 diejenigen Verfügungen, welche von Polizei-Behörden als solchen erlassen werden, womit indeß gleichfalls der Begriff nicht bestimmt ist. Die Frage, ob eine Verfügung ihrem Gegenstande nach den Charakter einer polizeilichen habe, ist aus der V. v. 26. Dec. 1808 (G. S. 1806—1810, S. 464 ff.) zu beantworten. Hiernach stehen polizeiliche Verfügungen zunächst, als Ausflüsse rein administrativer Wirksamkeit, der richterlichen Thätigkeit gegenüber, und bilden, im Verhältnisse zu der sonstigen Thätigkeit der Verwaltungs-Behörden, den Gegensatz zu den Verfügungen in Landeshoheits- und Finanz-Sachen (a. a. O., §§. 1, 36 u. 4, 41). Das G. v. 11. Mai 1842 gebraucht den Ausdruck daher nicht, wie der §. 10 A. L. R., II, 17, in ausschließlicher Beziehung auf die sogen. Sicherheits-Polizei, sondern in dem weiteren Sinne des §. 3 der V. v. 26. Dec. 1808, wonach unter „Polizei-Sache" Alles verstanden wird, was nicht Hoheits- oder Finanz-Sache ist (z. B. also auch die Sachen der Gewerbe-Polizei ꝛc., vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Nov. 1853, Striethorst's Archiv, Bd. XI, S. 68, u. Löwenberg's Beitr. zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesetzgeb., Bd. I, S. 596 ff.). In Betreff der Gegenstände der Orts-Polizei vgl. §. 6 des Ges. v. 11. März 1850 (s. ob. §. 16 sub 3 zu a, S. 66). — Vgl. hierüber Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über Ressort-Verhältnisse, Note 5—54 zum §. 1 des Ges. v. 11. Mai 1842, S. 338 ff. und Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges, S. 117—121.

b) Possessorische Klagen sind gegen polizeiliche Verfügungen und gegen Vollstreckung derselben niemals zulässig (vgl. die Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes bei Sydow, a. a. O., S. 123 ff., und Oppenhoff, a. a. O., S. 348, Note 58—62).

c) Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges kann auch eine betheiligte Privatperson geltend machen (Erk. des Ob.-Trib. v. 17. Okt. 1856, Striethorst's Arch., Bd. XXII, S. 241).

d) Das G. v. 11. März 1842 unterscheidet nicht zwischen Civil-Prozessen und Straf-Verfügungen, und muß daher zur Anwendung kommen, es mag im Civil-Prozesse die Befreiung von einer polizeilich auferlegten Verpflichtung geltend gemacht, oder gegen eine polizeiliche Strafverfügung die richterliche Hülfe nachgesucht werden (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 3. Mai 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 206).

e) Das G. v. 11. Mai 1842 hat durch den Art. 9 der Verf.-Urk. seine Wirksamkeit nicht verloren (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 16. April 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 233).

[3] a) Vgl. §. 2 des Ges. v. 11. Mai 1842.

b) Unter „besonderer gesetzlicher Vorschrift" ist (im §. 2) nicht jede noch so allgemeine Gesetzesstelle, sondern nur eine solche Vorschrift verstanden, welche ein jus singulare, eine Ausnahme von der Gesetzesregel begründet (Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Nov. 1853, Striethorst's Arch., Bd. XI, S. 70, u. Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 4. Febr. 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 331). — Ein „spezieller Rechtstitel" im Sinne des §. 2 ist nur ein solcher, welcher ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde begründet, den die letztere daher als für sie verpflichtend anzuerkennen hat (Erk. des Ob.-Trib. v. 14. März 1854, Striethorst's Arch., Bd. XII, S. 250, u. Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 4. Febr. 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 331).

c) Ueber die Erweiterung des Rechtsweges, welche in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 2 des Ges. v. 11. Mai 1842 die Staatsregierung durch den von ihr im J. 1861 vorgelegten Gesetz-Entw. bezweckte, vgl. diesen Entw. nebst Motiven in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 105, welcher indeß, ebenso, wie der im J. 1862 von dem Abgeordn. Reichensperger im Abgeordn.-Hause eingebrachte (in dieser Beziehung gleichlautende) Gesetz-Entw. in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. I, Nr. 13, unerledigt geblieben und auch in der Kom. nicht zur Berathung gelangt ist.

und die Verabfolgung der hierzu nöthigen Materialien überall zu fordern, vorbehaltlich der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens [1].

f) Bei den nach der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 zu erhebenden Ansprüchen auf Pfandgeld, Schaden- und Kosten-Ersatz hat zunächst immer die Orts-Polizei-Behörde den Streitfall zu erörtern und in der Regel auch bald definitiv, bald unter dem Vorbehalte der Berufung auf den Rechtsweg zu entscheiden, indem die Zuständigkeit der Gerichte nur dann eintritt: α) wenn der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet; β) wenn der Beschädigte, statt sich mit dem Pfandgelde zu begnügen, zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert, und γ) wenn gegen die Entscheidung über Pfandgeld und Kosten von der einen oder anderen Partei auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, vorausgesetzt, daß die Summe, über welche entschieden worden, den Betrag von 10 Thlr. übersteigt, und die Partei nicht schon den immer, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, zulässigen Rekurs an die Regierung eingelegt hat [2].

g) Bei Streitigkeiten zwischen den Waldeigenthümern und den zur Waldstreu Berechtigten haben über die Frage, welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen seien, ausschließlich die Verwaltungs-Behörden, über Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage dagegen die Gerichte zu entscheiden [3].

h) In Gesinde-Sachen, zu welchen auch das Verhältniß der Seeschiffer zu den Rhedern [4] und der Schiffsknechte zu dem Schiffs-Herrn [5], sowie in der Provinz Preußen das der Postleute zu den Gutsherrschaften [6] gehört, findet kein Rechtsweg statt: α) wenn zwischen Herrschaft und Gesinde Streit entsteht über die verweigerte Annahme oder über das verweigerte Antreten des Dienstes, oder über das verweigerte Behalten des Gesindes im Dienste, oder über die Weigerung des Gesindes, zu bleiben, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges nach Ausführung der polizeilichen Entscheidung; β) wenn über Livree und Kost geklagt wird [7].

i) In Gewerbe-Angelegenheiten ist der Rechtsweg ausgeschlossen: α) über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Gewerbebetriebes [8]; β) über die Ertheilung oder Versagung der polizeilichen Genehmigung zu einer von der letzteren abhängigen gewerblichen Anlage, nur daß die angemeldeten Einwendungen Dritter von privatrechtlicher Natur zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden, ohne jedoch von der Erledigung der Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig zu machen [9]; γ) über die Zurücknahme einer Gewerbe-Konzession, Approbation oder Bestallung [10]; δ) über die Bestimmung der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte, vorbehaltlich der deshalb in Anspruch genommenen Entschädigung [11], sowie über die Festsetzung der Markt-Ordnung und über die Einschränkung und Erweiterung

---

[1] a. a. O., §. 25.

[2] Vgl. Feld-Pol.-O. v. 1. Nov. 1847, §§. 53—67 (G. S. 1847, S. 376). — Ueber die auch nach Erlaß der V. v. 3. Jan. 1849 fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmungen vgl. die R. des Just.-Min. v. 18. Mai 1849 u. v. 1. Juli 1856 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 397, u. 1856, S. 198), desgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 21. Sept. 1855 (Entscheid., Bd. XXXI, S. 312).

[3] Vgl. V. üb. die Ausübung der Waldstreu v. 5. März 1843, §. 5 (G. S. 1843, S. 104).

[4] Vgl. K.-O. v. 23. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 255).

[5] Vgl. K.-O. v. 23. Sept. 1835 (G. S. 1835, S. 222).

[6] Vgl. K.-O. v. 8. Aug. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 710).

[7] Vgl. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810, §§. 47, 51, 160, 167, 33, 37 (G. S. 1810, S. 101). Dieselben Grundsätze sind im Wesentlichen ausgesprochen in der Gesinde-O. für die Rheinprov. v. 19. Aug. 1844, §§. 47 ff. (G. S. 1844, S. 410) und in der Gesinde-O. für Neuvorpommern v. 11. April 1845, §§. 171, 172 (G. S. 1845, S. 391). — Vgl. das C.-R. der Min. des J. u. der Just. v. 17. April 1812 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 558).

[8] Vgl. allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §§. 23, 25 (G. S. 1845, S. 41), V. v. 7. Febr. 1835, Nr. 7 (G. S. 1835, S. 18).

[9] Vgl. allgem. Gewerbe-O. v. 17 Jan. 1845, §§. 31—33.

[10] a. a. O., §§. 71—77. — Ueber die ausschließliche Kompetenz der Gerichte in Bezug auf die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe der Gewerbetreibenden der Presse vgl. indeß das G. v. 21. April 1860 (G. S. 1860, S. 185).

[11] Vgl. allgem. Gewerbe-O., §. 76.

des Markt-Verkehrs [1]; ε) über die von der Polizei festgesetzten Lohn-Taxen [2]; η) über Streitigkeiten wegen Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern der Innungen, sowie wegen der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vorstände [3]; ϑ) über Untersagung der Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen [4]; ζ) über Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden (Meister) mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen wegen Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder wegen gegenseitiger Leistungen während der Dauer desselben, sofern für diese Angelegenheiten besondere Behörden [5] bestehen, andernfalls nur vorbehaltlich der nachträglichen Berufung auf den Rechtsweg, jedoch mit vorläufiger Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Polizei-, beziehungsweise Kommunal-Behörde [6]; wogegen der Rechtsweg darüber ganz ausgeschlossen ist, ob der Lehrherr die ihm gegen den Lehrling obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht gemißbraucht hat und der Lehrling deshalb wider den Willen des Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit das Lehrverhältniß aufheben kann [7]; ι) in den Fällen, in welchen nach §. 2 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 [8] den Gewerbe-Räthen die Entscheidung, vorbehaltlich der Beschwerde bei der Regierung, übertragen ist, und zwar darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören [9]; über die Erfüllung der für die Meister- und Gesellen-Prüfungen vorgeschriebenen Bedingungen [10]; über die Ausnahmefälle, in denen Handwerksmeister sich zu technischen Arbeiten ihres Gewerbes auch anderer Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, als derer ihres Handwerks bedienen dürfen [11], und über die tägliche Arbeitszeit dieser und der Fabrik-Arbeiter [12].

k) In Jagdpolizei-Sachen steht ausschließlich der polizeilichen Aufsichts-Behörde zu: α) das Recht zur Abgrenzung der Jagdbezirke, β) die Ertheilung der Jagdscheine, γ) die Regulirung des Verfahrens zur Verhütung des Wildschadens auf Wald-Enklaven [13].

l) In Wasserstau-, Vorfluths- und Bewässerungs-Angelegenheiten ist kein Prozeß vor den Gerichten statthaft: α) über die zulässige Höhe des Wasserstaues bei Mühlen und anderen mit Störung des Wasserstandes verbundenen Anlagen, sofern der Anspruch nicht auf gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz gestützt wird [14]; β) darüber, ob ein Stauungsberechtigter wegen eines überwiegenden Vortheils für die Bodenkultur den freien Wasserlauf ganz oder theilweise wiederherzustellen oder gar sein Wasser-Triebwerk (Mühle ꝛc.) wegzuräumen gehalten sei, vorbehaltlich der Entschädigung [15]; γ) darüber, wann, wie und von wem die Auskrautung, Räumung, Vertiefung oder Verbreiterung eines Grabens oder Wasserabzuges bewirkt werden soll, vorbehaltlich des unter den Betheiligten über ihre Verpflichtung bestehenden Streites [16]; δ) über die Gestattung und Ausführung von Entwässerungs-Anlagen und über den Betrag der von dem Unternehmer den Betheiligten zu leistenden Entschädigung (welche durch Schiedsrichter festgesetzt wird), während über den Umfang der nach dem Entwässerungsplane zur Ausgleichung zu bringenden Rechte die Gerichte zu entscheiden haben [17]; ε) darüber, ob das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser einem Flusse zugeleitet werden darf [18]; η) ob und in wie weit das Einwerfen und Einwälzen von losen Steinen, Erde und anderen Mate-

---

[1] a. a. O., §§. 84—86.
[2] a. a. O., §§. 92, 93.
[3] a. a. O., §. 122.
[4] a. a. O., §. 133.
[5] Nämlich Gewerbe-Gerichte (vgl. V. v. 9. Febr. 1849, §. 2, G. S. 1849, S. 93).
[6] a. a. O., §. 137.
[7] a. a. O., §. 153.
[8] Vgl. G. S. 1849, S. 93.
[9] Vgl. V. v. 9. Febr. 1849, §. 28.
[10] a. a. O., §§. 35, 36.
[11] a. a. O., §. 47.
[12] a. a. O., §. 49.
[13] Vgl. Jagd-Polizei-Ges. v. 7. März 1850, §§. 4, 9, 14, 23 (G. S. 1850, S. 165).
[14] Vgl. G. wegen des Wasserstauens und der Vorfluth v. 15. Nov. 1811, §§. 4, 5 (G. S. 1811, S. 352). — Vgl. A. L. R., II, 15, §. 243.
[15] Vgl. G. v. 15. Nov. 1811, §§. 12, 13.
[16] Vgl. G. v. 15. Nov. 1811, §. 10, u. G. üb. die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, §. 7 (G. S. 1843, S. 41), auch in der Rheinprovinz anwendbar nach der V. v. 9. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 35).
[17] Vgl. G. v. 15. Nov. 1811, §§. 13—19, 21—34.
[18] G. v. 28. Febr. 1843, §. 3.

rialien in Flüsse, das Einschwemmen und Einkarren von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogen. Wiesenbrechen), die Anlage von Flachs- und Hanfwäschen gestattet sein solle [1]; δ) darüber, ob ein Privatfluß zum Holzflößen Jedem zu gestatten sei (was nur der Landesherr bestimmen kann), und welche Beschränkungen des Eigenthums dabei stattzufinden haben, vorbehaltlich der vom Staate zu leistenden vollen Entschädigung [2]; ζ) über die im öffentlichen Interesse, wie z. B. dem der Schiffahrt, angeordnete Einschränkung der Ableitung des Wassers [3]; ε) bei dem auf Antrag eines Ufer- oder Grundbesitzers, welcher eine Be- oder Entwässerungs-Anlage beabsichtigt, zu erlassenden Aufgebote der Widerspruchs- oder Entschädigungsberechtigten [4], insbesondere bei entstehendem Streite über die Frage, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, wogegen in Fällen, wo über das Dasein und den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet werden kann, gestritten wird, der Rechtsweg zulässig ist [5]. ϰ) Wenn ein Uferbesitzer zur Ausführung neuer oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm gegen Entschädigung eine Servitut oder ein sonstiges Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über die Frage, ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte (in welchem Falle allein dem Verlangen stattgegeben werden kann), und über den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, als auch über die dabei zu leistende Entschädigung ausgeschlossen. Ueber die ersten beiden Punkte beschließt eine Kreis-Verwaltungs-Kommission, und in höherer Instanz die Regierung, beziehungsweise der Minister des Innern; über die Entschädigung das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen. Ein Gleiches findet statt, wenn es sich um die einem Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung handelt [6].

Dieselben Grundsätze sind durch die Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 [7] den Verhältnissen dieses Kreises angepaßt, und im Wesentlichen nach dem Gesetze wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen v. 14. Juni 1859 [8] auch in diesen Landestheilen anzuwenden.

3) Als einzelne besondere Fälle, in welchen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sind noch folgende zu erwähnen:

a) Gegen die Bestimmung der Forstverwaltungs-Behörde, daß ein Freiholz-Deputant wenigstens die Hälfte seines Deputats in Torf oder in Geld nach der Forsttaxe zu nehmen schuldig sei, findet kein Prozeß statt, welches jedoch auf wirkliche Holzungsberechtigte keine Anwendung findet, weshalb über die Frage, ob Jemand ein Freiholz-Deputant oder ein Holzungsberechtigter sei, der Rechtsweg stattfindet [9].

b) Ueber die Frage, ob eine Auseinandersetzung von Gemeinheiten stattfinden solle, darf niemals ein förmlicher Prozeß zugelassen werden [10].

c) Ueber die Frage, ob Jemand einen mit einem Erfindungs-Patente Versehenen in seinen Rechten beeinträchtigt habe, steht der Regierung, beziehungsweise dem Ministerium (für Handel und Gewerbe) die definitive Entscheidung zu; der zugefügte Schaden aber ist im Wege des Civil-Prozesses gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen [11].

d) Gegen die, in Gemäßheit der Kab.-Ordre v. 8. März 1842 [12], durch die

---

[1] a. a. O., §§. 4—6.
[2] a. a. O., §§. 8—12.
[3] a. a. O., §. 15.
[4] a. a. O., §§ 19—22, u. G. v. 23. Jan. 1846 (G. S. 1846, S. 26).
[5] Vgl. G. v. 28. Febr. 1843, §. 23.
[6] a. a. O., §§. 30—47, 55.
[7] Vgl. G. S. 1846, S. 485.
[8] Vgl. G. S. 1859, S. 325.
[9] Vgl. A. L. R., Anh. §. 61, V. v. 26. Dec. 1808, §. 36.
[10] Vgl. A. G. O., I, 43, §. 6, V. v. 26. Dec. 1808, §. 36.
[11] Vgl. K.-O. v. 27. Sept. 1815 üb. die Eintheil. u. Benutzung der Erfindungs-Patente (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 827).
[12] Vgl. G. S. 1842, S. 111.

Regierung veranlaßte Feststellung derjenigen Gegenstände, welche der Nachfolger in eine bloß persönliche Apotheken-Konzession von dem bisherigen Apotheker zu übernehmen verpflichtet ist, und des Uebernahmepreises, ist die Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig [1].

e) Gegen das Dekret des Bergamtes, wodurch der Verlust von Kuxen wegen Säumigkeit in Zahlung der Zubuße ausgesprochen wird, findet niemals der Rechtsweg statt [2].

f) Gegen die gewerkschaftlichen Beschlüsse über Betriebs- oder Haushalts-Angelegenheiten des Bergwerkes, über vortheilhafte Anlagen, über die Lösung benachbarter Grubenfelder oder die Gestattung des Mitgebrauches von Betriebsvorrichtungen und Maschinen, über Ansprüche der Grundbesitzer, sowie über die Substanz des Bergwerkes, findet die Berufung auf den Rechtsweg nicht statt, sondern es kann nur auf ein Schiedsgericht provocirt werden [3].

g) Alle Renn-Streitigkeiten (bei Pferde-Renn-Vereinen) werden von Schiedsgerichten, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbehörden, entschieden [4].

EE. In Betreff der Rheinprovinz ist im Allgemeinen noch des von dem Staatsministerium erlassenen Reglements v. 20. Juli 1818 zu erwähnen, welches detaillirte Bestimmungen über die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungs-Behörden enthält [5].

II. Wenn zwischen verschiedenen Behörden in einer bestimmten Sache eine Streitigkeit über die Grenzen ihrer Zuständigkeit hervortritt, so entsteht ein Kompetenz-Konflikt. Ein solcher kann auch zwischen gerichtlichen Behörden unter sich, sowie zwischen administrativen Behörden unter sich vorkommen [6]. Wenn aber zwischen einer

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 359 sub II.

[2] Vgl. A. L. R., II, 16, §§. 280, 281, Erk. des Ob.-Trib. v. 10. Aug. 1847 (Präjud. Nr. 1898).

[3] Vgl. G. v. 12. Mai 1851, §. 8 (G. S. 1851, S. 265).

[4] Vgl. K.-O. v. 5. Okt. 1846 (G. S. 1846, S. 484). — Vgl. Bd. II, §. 312.

[5] a) Vgl. das Rheinische Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, welches auch durch die Rhein. Amtsblätter publicirt ist, in Lottner's Samml., Bd. I, S. 504, in v. Kamptz Ann., Bd. II, S. 619, und in Bergius' Ergänz. zur Gesetz-Samml. S. 46; desgl. mit den Ergänz. u. Erläut. desselben in Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verhältnisse, S. 214 ff. — Vgl. auch: Perrot, Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der Preuß. Rheinprovinzen in bürgerlichen Rechtssachen (Trier, 1842), Bd. I, S. 116 ff.

b) Das Ressort-Regl. ist nur für denjenigen Theil der Rheinprovinz ergangen, in welchem die Französische Gerichts-Verfassung besteht, d. h. für den Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln, mithin nicht für den Bezirk des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, wo das gemeine Recht, noch für die Kreise Rees und Duisburg, wo das A. L. R. und die A. G. O. gelten (vgl. R. v. 7. Jan. u. 11. Nov. 1822, Lottner's Samml., Bd. II, S. 201 u. 317). Anderer Ansicht ist in Bezug auf den Bezirk des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein das R. des Min. des Inn. v. 30. Sept. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 283). — Ueber die Nichtgeltung des Regl. für das sogen. neutrale Gebiet des Bezirkes des Appell.-Gerichtshofes zu Köln vgl. Müller in Meyer's Arch. für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. V, S. 319 ff., u. Oppenhoff, a. a. O., S. 15.

c) Die nicht unbestrittene Gesetzeskraft des Regl. (vgl. Oppenhoff, a. a. O., S. 215, Note 3) ist von der herrschenden Praxis sowohl, als von dem Kompetenz-Gerichtshofe in dem Erk. v. 6. März 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 173) anerkannt. Vgl. auch Staatsmin.-Beschl. v. 27. Mai 1837 (Lottner's Samml., Bd. VI, S. 240).

d) Die Bestimmungen des Ressort-Regl. zerfallen in zwei Haupt-Kategorien, je nachdem dieselben unmittelbar an die Französische Gesetzgebung anknüpfen, oder aber aus dem Preuß. Verwaltungs-Rechte entlehnt sind. Die letzteren stimmen zum großen Theile mit den betreff. Bestimmungen der V. v. 26. Dec. 1808 überein. Ein großer Theil der Vorschriften des Regl. wird übrigens durch das auch für die Rheinprovinz geltende G. v. 11. Mai 1842 üb. die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeil. Verfügungen (s. ob. S. 253, sub 2) absorbirt.

[6] Der Ausdruck: „Kompetenz-Konflikte" wird in einem weiteren und engeren Sinne gebraucht. Im weiteren Sinne umfaßt derselbe überhaupt alle und jede Ressort-Streitigkeiten unter verschiedenen Behörden, namentlich also auch solche der Gerichte unter sich (vgl. A. G. O. I, 2, §§. 136—141, V. v. 2. Jan. 1849, §§. 16, 17 [G. S. 1849, S. 5], G. v. 26. April 1851, Art. 5 [G. S. 1851, S. 183], Rhein. Bürgerl. Proz.-O. Art. 363 ff. [Civil-Sachen betreff.], G. v. 3. Mai 1852, Art. 9 [G. S. 1852, S. 210] u. Rhein. Straf-Proz.-O. [Straf-Sachen betreffend], G. v. 2. Mai 1853, G. S. 1853, S. 169 [Civil- wie Straf-Sachen betreffend], G. v. 7. Mai 1851, §. 22, G. S. 1851, S. 223 [Disciplinar-Sachen betreffend]), — desgleichen diejenigen, welche zwischen zwei Verwaltungs-Behörden entstehen (vgl. Instr. für die Ob.-Präsid. v. 31. Dec.

richterlichen und einer in der Administration fungirenden Behörde eine Verschiedenheit der Ansichten über die Zuständigkeit hervortritt, so kann dies entweder ein positiver Kompetenz-Konflikt sein, wenn nämlich beide Behörden ihre Zuständigkeit behaupten, oder ein negativer, wenn beide sie ablehnen.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt nun im Art. 96: „daß über Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof entscheidet." Ein solcher Gerichtshof bestand aber in Preußen bereits vor Emanation der Verfassungs-Urkunde, und zwar der durch das Gesetz v. 8. April 1847 [1] angeordnete und demnächst auch wirklich errichtete „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte" [2].

---

1825, §. 11 [G. S. 1826, S. 3], Disciplinar-Ges. v. 21. Juli 1852, §. 28 [G. S. 1852, S. 471]). Im engern Sinne dagegen begreift jener Ausdruck nur Konflikte zwischen den Gerichten einer- und den Verwaltungs-Behörden andererseits. Das G. v. 8. April 1847 (G. S. 1847, S. 170) handelt (abgesehen von der Vorschrift des §. 21) ausschließlich von den Kompetenz-Konflikten der letzteren Art.

[1] Vgl. G. S. 1847, S. 170. — Daß das G. v. 8. April 1847 auch für die Hohenzollerschen Lande gelte, hat der Kompetenz-Gerichtshof (unter Berufung auf den Grundsatz des Art. 96 der Verf.-Urk.) in dem Erk. v. 7. Nov. 1857 (Just.-Min.-Bl. 1858, S. 146) angenommen.

[2] a) Daß dieser (durch das Ges. v. 8. April 1847 eingesetzte) Gerichtshof, welcher in Berlin seinen Sitz hat, auch nach Emanation der Verf.-Urk. als der im Art. 96 derselben bezeichnete bestehen geblieben ist, hat der Kompetenz-Gerichtshof (auf Grund des Art. 110 der Verf.-Urk.) angenommen. Vgl. die Erk. des Kompetenz-Gerichtshofs v. 2. Nov. 1850 u. v. 5. April 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 44 u. 191).

b) Vor Erlaß des Gesetzes v. 8. April 1847 bestand ein solcher Gerichtshof in Preußen nicht. Die Preuß. Gesetzgebung über die Kompetenzgrenzen der Justiz- und Verwaltungsbehörden beginnt mit dem Reglem. v. 19. Juni 1749 (Mylius, C. C. M. Cont. IV, p. 163, No. LXVI). Ueber eintretende Konflikte hatten das Justizdepartement und das Generaldirektorium zu entscheiden. An deren Stelle trat demnächst zur Entscheidung solcher Konflikte die im J. 1756 errichtete Jurisdiktions-Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Gen.-Direktoriums und des Ob.-Tribunals (vgl. Instr. für dieselbe v. 10. Febr. 1756 in Mylius, N. C. C. Tom. II, p. 519, desgl. Cirk. v. 7. April 1768, a. a. O., Tom. IV, p. 3035, u. Cirk. v. 25. Mai 1796, a. a. O., Tom. IV, p. 3079). Bei der neuen Organisation der Behörden wurde diese Kommission beseitigt (Publ. v. 16. Dec. 1808 und Verordn. v. 26. Dec. 1808, Rabe's Samml., Bd. X, S. 383), ohne einer andern Behörde die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zu übertragen. Das Bedürfniß führte indeß später dahin, den Gegenstand anderweitig zu reguliren, und deshalb erging die K.-O. v. 30. Juni 1828 (G. S. 1828 S. 86), welche anordnete, daß jeder Fall eines Kompetenz-Konflikts zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Min. der Justiz und dem Min. der betreff. Verwaltung zu erledigen sei, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und geprüft, demnächst aber von dem Staatsministerium gutachtlich darüber an den König berichtet werden solle, welcher sich vorbehielt, unmittelbar, oder nach zuvor erfordertem Gutachten des Staatsrathes, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe aufzutragen; auch sollte bei Eintritt eines Konflikts das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts suspendirt werden (vgl. die Instr. des Justizmin. v. 1. Juli 1835, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVI, S. 106, und Instr. des Staatsmin. v. 30. März 1836 für die Behörden der Rheinprovinz, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 5). Diese Verordn. rief lebhafte und begründete Beschwerden hervor, nicht bloß wegen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, sondern ganz besonders auch, weil derselben praktisch die abnorme Auslegung gegeben wurde, daß im Wege des Kompetenzkonflikt-Verfahrens rechtskräftige gegen landesherrliche, das Staats- oder Fiskalinteresse vertretende, Behörden ergangene Erkenntnisse — selbst des höchsten Gerichtshofs, — aufgehoben werden könnten (vgl. hierüber: R. v. 23. Aug. 1833 u. R. v. 4. Juli 1838, nebst K. O. v. 11. Sept. 1834 in Sommer's Arch. für Pr. R., Bd. VII, S. 151 ff., desgl. das a. a. O. Bd. VI, S. 524 mitgeth. Restr. der Min. der Just. u. d. F., und die Aufs. ebendas., Bd. VII, S. 164 ff. u. Bd. IX, S. 105). Zu Beseitigung dieser Mißstände erging demnächst das (noch jetzt geltende) Gesetz v. 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (vgl. über den Zweck und Geist dieses Gesetzes die Erört. und Mittheilungen in Ulrich's Präjud. des Kompetenz-Gerichtshofs [Berlin 1850], S. 10—16).

c) Wenn indeß auch die durch das Gesetz v. 8. April 1847 ausgesprochene Errichtung des jetzigen Kompetenz-Gerichtshofs zu jener Zeit ein wesentlicher Fortschritt war, da vorher die Entscheidung der Attributions-Konflikte allein durch den König auf den Bericht des damals völlig unverantwortlichen Staatsministeriums erfolgte, mithin die Errichtung jener Behörde eine achtungswerthe Selbstbeschränkung der ministeriellen Machtvollkommenheit enthielt, so hat sich doch der staatsrechtliche Standpunkt, dem jene Behörde entsprungen, durch die Verf.-Urk. völlig verändert, und es entspricht weder

1) Indem der Art. 96 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmt, daß über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden ein besonderer Gerichtshof entscheiden soll, erklärt er es für staatsgrundgesetzlich unstatthaft, daß der zur Entscheidung in der Hauptsache berufene Richter auch über die Frage des erhobenen Konflikts entscheide [1].

---

ihre gesetzlich angeordnete Zusammensetzung, noch das prozessualische Verfahren vor derselben, wie es in dem Gesetze v. 8. April 1847 geordnet ist, dem Standpunkte der Verf.-Urk. Insbesondere erfordert die Eigenschaft jener Behörde als eines „Gerichtshofes", wie ihn der Art. 96 der Verf.-Urk. ausdrücklich bezeichnet, dessen Besetzung mit lauter unabhängigen, vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannten qualificirten Mitgliedern (Art. 86 u. 87 der Verf.-Urk.), und dann ist unerläßlich, daß das Verfahren vor diesem Gerichtshofe ein solches sei, welches für die Gerichte jeder Art durch die Gesetze vorgeschrieben, also daß es insbesondere ein mündliches mit Zuziehung beider Theile und ein öffentliches (Art. 93 der Verf.-Urk.) sei. Nicht minder wichtig, als die gesetzliche Regelung der Ressortgrenzen der Justiz und der Verwaltung ist daher auch die anderweitige, den Grundsätzen der Verfassung entsprechende Organisation des Gerichtshofs zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte. Daß aber auch die Verf.-Urk. selbst von der Anschauung ausgegangen ist, daß der in Folge des Ges. v. 8. April 1847 errichtete Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte der Reform bedürfe, um ihn zu einem wirklichen „Gerichtshof" im Sinne des Art. 96 zu gestalten, ergibt der zweite Satz dieses Art., welcher ausspricht, „daß über Kompetenz-Konflikte ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof entscheiden soll". Grade daraus, daß der erste Satz des alleg. Art. in Betreff der Frage der Feststellung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden nur auf das Gesetz verweist, gibt der in dem zweiten Satze gebrauchte Ausdruck: „ein — Gerichtshof" zu erkennen, daß es keineswegs bei dem zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. bestehenden (vermöge des Art. 110 nur einstweilen in Thätigkeit bleibenden) Kompetenz-Gerichtshofe das Bewenden behalten, sondern daß in Folge des Art. 96 ein solcher Kompetenz-Gerichtshof neu ins Leben gerufen werden solle, wie ihn die Verf.-Urk. selbst im Auge hat und wie solcher verfassungsmäßig organisirt sein muß, um in der That ein „Gerichtshof" im Sinne und Geiste der Verf.-Urk. zu sein. (Vgl. die nähere Ausführung des Verfassers dieser Schrift hierüber in den sten. Ber. des Abgeordneten-Hauses 1859 Bd. I, S. 393 ff. und Bd. II, S. 100 ff. und die Ausführung des Abgeordn. Reichensperger [Geldern] in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, S. 895, welche gleichfalls gegen die bisherige Organisation des Kompetenz-Gerichtshofes, seine Zusammensetzung und das Verfahren vor demselben gerichtet sind.) Uebrigens ergibt auch die Entstehungs-Geschichte des Art. 96 der Verf.-Urk. die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Denn in dem diesem Art. zum Grunde liegenden §. 69 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 lautete dessen zweiter Satz dahin: „Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz berufene Behörde." Diese Bestimmung wurde in dem zweiten Satze des Art. 92 des Entw. der Kom. der Nat.-Versammlung dahin abgeändert: „Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof", und in dieser Fassung ist demnächst der Satz ohne Aenderung in den Art. 94 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, aus diesem aber ohne Widerspruch in den Art. 96 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen. Die Motive der Kom. der Nat.-Vers. aber bemerken ausdrücklich, daß die von ihr vorgeschlagene Fassung der Bestimmung den Zweck habe, „die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zur Entscheidung von Attributions-Konflikten in Aussicht zu stellen." (Vgl. v. Könne's Bearb. der Verf.-Urk., Art. 96, S. 180—181.) Es erhellt also klar, daß die Regierungs-Vorlage v. 20. Mai 1848 diejenige Behörde im Auge hatte, welche bereits durch das G. v. 8. April 1847 ins Leben gerufen war, wogegen der Entw. der Kom. der Nat.-Vers. hiermit keineswegs einverstanden war, sondern vielmehr einen erst neu zu organisirenden wirklichen Gerichtshof in Aussicht nahm. In diesem Sinne muß daher auch der Art. 96 jetzt verstanden werden. — Für die Verfassungsmäßigkeit des jetzigen Kompetenz-Gerichts spricht sich Hartmann in der Schrift: das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten (Berlin, 1860) S. 18 ff. aus, wenngleich auch dieser (S. 19 ff.) zugibt, daß Abänderungen in der Organisation und in Betreff des Verfahrens sich als wünschenswerth herausstellen.

[1] Daher entbehrt das in dem Aufsatze in Gruchot's Beitr. zur Erläut. des Preuß. Rechts Bd. IV, S. 232 ff. (ein Beitrag zur Gesetzgebung über Kompetenz-Konflikte) gestellte Verlangen auf gänzliche Beseitigung des Ges. v. 8. April 1847 und Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, wonach die Erhebung von Kompetenz-Konflikten fortan unzulässig sein, vielmehr der Richter allein über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden haben soll, der verfassungsmäßigen Grundlage (was der Verfasser des Aufsatzes nicht erwogen zu haben scheint) und würde dies zuvor eine dem entsprechende Abänderung des Art. 96 der Verf.-Urk. durch ein Verfassungsordnungs-Gesetz erfordern. Wenn Primker (in der Schrift: „Die Kompetenz-Konflikte in Preußen [Berlin, 1861] S. 67 gleichfalls das Verlangen gänzlicher Beseitigung des

2) Da der Art. 96 der Verfassungs-Urkunde in Betreff dieses Gerichtshofes ausdrücklich auf das Gesetz verweist, so folgt hieraus, daß in der Einrichtung und Zuständigkeit, sowie in Betreff des durch das Gesetz angeordneten Verfahrens dieses Gerichtshofes keine Abänderungen vorgenommen werden können, als nur im Wege der Gesetzgebung.

3) Der durch das Gesetz v. 8. April 1847 angeordnete „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden" erstreckt seine Wirksamkeit über den ganzen Umfang der Monarchie, und besteht aus bleibenden Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Staatsrathes, aus dem Staatssekretär und neun andern Mitgliedern des Staatsrathes, von welchen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Sie werden von dem Könige auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsrathes ernannt [1]. Dieser Gerichtshof ist zuständig für die Entscheidung:

a) über positive Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, welchen letzteren in dieser Beziehung die Auseinandersetzungs-Behörden gleich zu achten sind [2];

b) über negative Kompetenz-Konflikte, d. h. über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, einschließlich der Auseinandersetzungs-Behörden, bei welchen jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält [3].

---

Kompetenz-Gerichtshofes stellt und für den Richter verlangt, daß dieser allein über seine Kompetenz zu entscheiden haben solle, so scheint auch dieser nicht in Betracht gezogen zu haben, daß diese Forderung mit dem von ihm selbst (S. 31) allegirten Art. 96 der Verf-Urk. nicht vereinbar ist. Keineswegs soll jedoch hiermit behauptet werden, daß es zur Aufrechthaltung der Grenzen der Befugnisse der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden unerläßlich eines besonderen Kompetenz-Gerichtshofes bedürfe, wie dies der Art. 96 der Verf.-Urk. erfordert; vielmehr sprechen die gewichtigsten, auch von den beiden vorerwähnten Schriftstellern hervorgehobenen Gründe dafür, die Entscheidung über ihre Kompetenz den Gerichten in allen Fällen selbst und ausschließlich zu übertragen. Diesen alten Deutsch-rechtlichen Grundsatz hat auch der zweite Deutsche Juristentag (1861) für ein Axiom der Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte erklärt (vgl. Deutsche Gerichts-Zeit. 1861, Nr. 66, S. 266, und Nr. 67, S. 269). In diesem Sinne hat sich auch schon vor Errichtung des jetzt bestehenden Kompetenz-Gerichtshofes Piners in der Abhandl. in Sommer's Arch. Bd. IX, S. 105 ff. ausgesprochen.

[1] Vgl. §. 1 des Ges. v. 8. April 1847.

[2] a) Vgl. a. a. O. §§. 11 u. 21.

b) Die Auseinandersetzungs-Behörden sind weder ausschließlich Justiz-, noch Verwaltungs-Behörden, sondern sie vereinigen für die ihnen überwiesenen Angelegenheiten die Attributionen beider Ressorts (vgl. Bd. II, §. 262). Diese Doppelstellung kann sie ebensowohl mit den ordentlichen Gerichten, wie mit den eigentlichen Verwaltungs-Behörden in Konflikte verwickeln. Während ihr Verhältniß zu den Gerichten, was den administrativen Theil ihrer Thätigkeit anbelangt, dem Verhältnisse anderer Verwaltungs-Behörden zu den Gerichten analog ist, stehen sie, insofern sie eigentliche richterliche Funktionen auszuüben haben, den ordentlichen Gerichten als fora specialia causae gegenüber. Dies würde eigentlich konsequenterweise dahin führen, daß von der Anwendbarkeit des Ges. v. 8. April 1847 nur da die Rede sein könnte, wo der Kompetenz-Konflikt sich auf Angelegenheiten der ersteren Art bezieht, wogegen Kompetenz-Konflikte zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden als richtenden Kollegien und den ordentlichen Gerichten nach den gesetzlichen Bestimmungen über Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten (vgl. ob. S. 259, Note 6) zu schlichten wären. Es ergibt indeß die Vergleichung des §. 21 des Ges. v. 8. April 1847 mit dem §. 9 der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 100) das Gegentheil. Indem der §. 9 a. a. O. wegen etwaiger Ressortzweifel bezüglich der vor die ordentlichen Gerichte oder die Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten allgemein auf das durch die K.-O. v. 30. Juni 1828 (G. S. 1828, S. 86) vorgeschriebene Konflikts-Verfahren verweist, hat er unzweifelhaft sowohl Konflikte der einen, wie der anderen Art vor Augen. Das G. v. 8. April 1847 aber hat diese Anomalie nicht aufgehoben, sondern durch die gleich allgemein gehaltene Fassung des §. 21 klar zu erkennen gegeben, daß sie auch fernerhin fortbestehen solle (vgl. R. des Min. des Inn. v. 24. Mai 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 142). Es sind somit gegenwärtig alle (sowohl die eigentlichen, als die negativen) Kompetenz-Konflikte zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden einerseits und den Gerichten andererseits der Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes überwiesen und in Betreff des Verfahrens nach den Vorschriften des Ges. v. 8. April 1847 zu erledigen. Vgl. das Nähere hierüber in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 261 ff., 267 ff. u. 415 ff., u. in Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh., S. 497 ff., Note 145—156.

[3] Vgl. §§. 20 (u. 21) des Ges. v. 8. April 1847. — Ueber das Verfahren bei negati-

c) Außerdem ist demselben durch das Gesetz v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen [1] die Entscheidung für diejenigen Fälle übertragen, wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten [2] wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet, und alsdann von der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, weil sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, der Konflikt erhoben worden ist, auf welchen alsdann die Vorschriften des Gesetzes v. 8. April 1847 zur Anwendung gebracht werden sollen [3].

4) Im Betreff der Erhebung des Kompetenz-Konfliktes und des Konfliktes nach dem Gesetze v. 13. Febr. 1854 gelten folgende Grundsätze [4]:

a) In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt oder der Konflikt nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungs-Behörde als Parthei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges [5] rechtskräftig verworfen worden ist [6].

---

den Kompetenz-Konflikten vgl. das C.-R. des Justizmin v. 18. Aug. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 272 u. Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 254). Vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 495 ff., Note 140—144.

[1] Vgl. G. S. 1854, S. 86.

[2] a) Wenn die Sache Personen des Soldatenstandes betrifft, welche wegen Handlungen, die von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder welche wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militairgerichten belangt werden, so findet das G. v. 13. Febr. 1854 zwar gleichfalls Anwendung; allein in diesem Falle steht die Befugniß zur Erhebung des Konfliktes dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General zu, und die Verrichtungen des Kompetenz-Gerichtshofes werden durch das Militair-Justiz-Departement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat (§. 6 des Ges. v. 13. Febr. 1854). — Das G. v. 13. Febr. 1854 findet übrigens, insoweit es sich von eigentlichen Straf- oder Disciplinar-Sachen handelt, in Betreff der Personen des Soldatenstandes keinen Gegenstand, da diese Personen in diesen beiden Hinsichten nur dem Militair-Gerichtsstande unterworfen sind, und die Frage, ob eine strafgerichtliche oder eine disciplinarische Bestrafung herbeizuführen sei, nach §. 25 der V. v. 21. Okt. 1841 (G. S. 1841, S. 326), sowie nach §§. 102, 87 der Mil.-Straf-Ger.-O. v. 1845 entschieden wird. Seine Anwendbarkeit beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in welchen jene Personen wegen Handlungen oder Unterlassungen des Dienstes durch Entschädigungsklagen oder durch die Beschuldigung einer auch hinsichtlich ihrer vor die bürgerlichen Gerichte gewiesenen strafbaren Handlung (§. 3 der Mil.-Straf-Ger.-O.) verfolgt werden (vgl. die Motive des Entw. des Ges. in den Druckf. der II. K. 1853—1853, Bd. I, No. 5).

b) Ganz ausgeschlossen von dem Ges. v. 13. Febr. 1854 sind dagegen die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist gegen: α) richterliche Beamte, β) andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, γ) die im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstands-Beamten (§. 7 des Ges. v. 13. Febr. 1854).

c) Dagegen findet das Gesetz auch Anwendung, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten, oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird (a. a. O. §. 4), und ebenfalls in Bezug auf Beamte, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen (a. a. O. §. 5); sowie auch

d) in Bezug auf die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen der Monarchie (vgl. §. 20 des Ges. v. 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östl. Prov., G. S. 1854, S. 354). Vgl. unten §. 62, sub II.

[3] Vgl. §. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854. — Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 303, sub III.

[4] Abgesehen von dem §. 2 des Ges. v. 8. April 1847 sind die Vorschriften desselben rein formeller Natur. Sie beziehen sich nur auf das Verfahren und lassen die Fragen, wo, wann und aus welchen Gründen ein Kompetenz-Konflikt erhoben werden könne, unberührt. Letztere sind daher nach allgemeinen Grundsätzen, sowie aus der Absicht und Tendenz des Gesetzes zu beantworten. Vgl. das Nähere hierüber und über die betreff. Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes in Oppenhoff a. a. O., S. 473 ff., Note 14—68.

[5] Vgl. §. 5, Litt. a der V. v. 21. Juli 1846, üb. das Civil-Prozeß-Verfahren (G. S. 1846, S. 291).

[6] a) Vgl. §. 2 des Ges. v. 8. April 1847, u. §. 1, Alin. 2, des Ges. v. 13. Febr. 1854.

b) Die früher streitig gewesene Frage, ob

b) Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts sind nur die Central- und Provinzial-Verwaltungs-Behörden, welchen die Auseinandersetzungs-Behörden in dieser Beziehung gleich zu achten, befugt; dagegen können untere Verwaltungs-Behörden nicht den Kompetenz-Konflikt erheben, sondern haben, wenn sie dies in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache für erforderlich halten, hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen [1]. Zur Erhebung eines Konflikts nach dem Gesetze v. 18. Febr. 1854 sind nur die vorgesetzten Central- und Provinzial-Behörden berechtigt [2].

c) Die Erhebung des Kompetenz-Konflikts, sowie des Konflikts nach dem Gesetze v. 13. Febr. 1854 erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungs-Behörde an das Gericht, mit der Erklärung, daß der Konflikt erhoben werde, und mit dem Antrage, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen. Besteht die Provinzial-Behörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden [3].

d) Sobald der Konflikt auf diese Weise erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein [4].

---

der Kompetenz-Konflikt auch noch gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte zulässig sei, ist durch den §. 2 des Ges. v. 8. April 1847 zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Autorität der rechtskräftigen Judikate entschieden worden (vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 5. März 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 178, No. 59). Vgl. ob. S. 260, Note 2, sub b.

[1] a) Vgl. §. 3 des Ges. v. 8. April 1847.

b) Die Frage, welche Behörden als Provinzial-Verwaltungsbehörden zu erachten, ist vorzugsweise aus der K.-O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826, S. 1) und dem §. 24 des Disciplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465) zu beantworten; insbesond. gehören dahin die Ober-Präsidenten (Erk. des Komp.-Ger.-Hofes v. 11. März 1848, Just.-Min.-Bl. 1848, S. 184), die Regierungen (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 7. Okt. 1854 u. 12. Mai 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 18 u. 239), die Provinzial-Steuerdirektionen (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 2. Nov. 1850, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 44), die Ober-Postdirektionen (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 22. Sept. 1855), die Intendanturen der Armee-Korps (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 22. Nov. 1851, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 18), die Provinzial-Schul-Kollegien, die Ober-Bergämter und das Polizei-Präsidium in Berlin; desgl. die kirchlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden, also die Konsistorien (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 3. Juni 1848, Just.-Min.-Bl. 1848, S. 285) und in Betreff der kathol. Kirche die Erzbischöfe und Bischöfe, beziehungsweise deren General-Vikariate und Ordinariate (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 23. Juni 1858 u. 13. Okt. 1860, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 238 u. 1861 S. 225), nicht aber der Kultus-Minister (Erk. desselb. Ger.-Hofes v. 30. Jan. 1858). Vgl. auch den Fall im Just.-Min.-Bl. 1858, S. 110, u. Beschl. des Ob.-Trib. v. 21. März 1862 in Oppenhoff's Rechtsspr. des Ob.-Trib., Bd. II, S. 310).

c) Der Ausdruck: „Provinzial-Verwaltungs-Behörden" umfaßt die Justizbehörden mit, insofern diesen eine administrative Thätigkeit zugewiesen ist, weshalb auch die Appellations-Gerichte, die Ober-Staatsanwalte und der General-Prokurator des App.-Ger.-Hofes zu Köln zur Erhebung von Kompetenz-Konflikten befugt sind, letzterer als Chef der gerichtlichen Polizei, die Ober-Staatsanwalte z. B. bezüglich der der richterlichen Kognition entzogenen Amtshandlungen der Polizei-Anwalte (R. des Just.-Min. v. 5. März 1853 in Goltdammer's Arch., Bd. I, S. 369, und Erk. des Komp.-Ger.-Hofes v. 26. Nov. 1853 u. 7. Juni 1856, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 16, u. 1856, S. 323). Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien ist nicht zur Erhebung von Kompetenz-Konflikten befugt (Erk. des App.-Ger. zu Münster, in der Arnsberger Jur. Mon.-Schr., Bd. I, S. 36); ebensowenig sind dies die standesherrlichen Regierungen (R. des Min. des Inn. v. 13. April 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 142).

d) Vgl. auch die Erläut. in Oppenhoff's Ressort-Verh., S. 481 ff., Note 69—96.

[2] a) Vgl. §. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854.

b) Zur Erhebung eines Konflikts sind nach den übereinstimmenden Vorschriften des §. 3 des Ges. v. 8. April 1847 und des §. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854 nur die Central- u. Provinzial-Verwaltungs-Behörden berechtigt; jedoch besteht zwischen beiden Gesetzen der wesentliche Unterschied, daß diese Befugniß nach dem letzteren immer nur einer dem Beamten vorgesetzten, nach dem ersteren aber derjenigen Behörde zusteht, deren Ressort durch das eingeleitete Rechtsverfahren berührt wird (vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 483, Note 84, u. S. 529, Note 14). — Vgl. die Erläut. bei Oppenhoff a. a. O., S. 529, Note 15—20.

c) In Betreff der Personen des Soldatenstandes steht die Befugniß zur Erhebung des Konfliktes nur dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder dem kommandirenden General zu (§. 6 des Ges. v. 13. Febr. 1854).

[3] Vgl. §. 4 das Ges. v. 8. April 1847.

[4] Vgl. §. 5 a. a. O. — Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren des Gerichts und über das weitere Verfahren in der Sache zur Vorbereitung der Entscheidung des Kompetenz-

e) Die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten [1]. Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich [2]. Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungs-Chefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt [3].

f) Das Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes mit den Entscheidungsgründen wird in Ausfertigung dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungs-Chef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungs-Behörde zugestellt. Das Gericht hat den Partheien das Erkenntniß bekannt zu machen [4]. Ist dadurch der Rechtsweg für unzulässig erklärt, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben [5].

III. Bis dahin, wo ein förmlicher *Kompetenz-Konflikt* in der gesetzlich zulässigen Weise von der hierzu berechtigten Behörde erhoben worden ist, gebührt lediglich *dem Gerichte selbst* die Entscheidung der *Vorfrage*, ob die Sache zum Rechtswege geeignet und die *richterliche Kompetenz* in derselben überhaupt begründet sei. Es versteht sich indeß von selbst, daß dem Richter obliegt, *von Amtswegen* zu prüfen, ob der Anspruch zum gerichtlichen Verfahren geeignet sei [6], und wenn er findet, daß

---

Gerichtshofs sind die näheren Vorschriften in den §§. 5—13 des Ges. v. 8. April 1847 enthalten. Den Partheien steht zu, sich (binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist) über den Kompetenz-Konflikt schriftlich zu erklären. Demnächst erstattet das Gericht, unter Einreichung der Akten, gutachtlichen Bericht an den Justizminister, und, wenn dasselbe ein Untergericht ist, an das betr. Appell.-Gericht, welches den Bericht, unter Beifügung seines eigenen Gutachtens, dem Justizmin. überreicht. Der Justizmin. gibt die Akten mit seinen Bemerkungen an den Komp.-Gerichtshof ab. Im Bezirke des Rheinischen Appell.-Ger.-Hofs geht die Sache durch die Vermittelung der Ober-Prokuratoren und des Gen.-Prokurators. Die Verwaltungsbehörde berichtet gleichfalls an das betr. Ministerium. Der betheiligte Verwaltungsminister kann den von der Provinzialbehörde erhobenen Konflikt zurücknehmen; andernfalls ist auch er berechtigt, dem Komp.-Gerichtshofe seine Bemerkungen mitzutheilen. Die bei dem Kompetenz-Gerichtshofe eingegangenen Akten werden dem Referenten zugestellt, sobald eine Erklärung des betheiligten Verwaltungs-Chefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungs-Behörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Partheien, oder das Benachrichtigungs-Schreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist.

[1] Vgl. §. 14 des Ges. v. 8. April 1847, welcher es auch für statthaft erklärt, zum Referenten einen der bei dem Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter zu ernennen, welchem jedoch kein Stimmrecht zustehen soll. Dergleichen Geheime Referendarien oder Hülfsarbeiter sind indeß jetzt nicht mehr bei dem Staatsrathe angestellt.

[2] a. a. O. §. 15.

[3] a. a. O. §. 16. — Bei den auf Grund des Ges. v. 13. Febr. 1854 erhobenen Konflikten hat der Kompetenz-Gerichtshof (nach §. 2 dieses Ges.) die Befugniß, vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. Es sind dann aber die in der Sache betheiligten Privat-Partheien über das Ergebniß der Ermittelungen zu hören, weshalb ihnen eine vierwöchentliche Präklusivfrist zur Abgabe ihrer betreff. Erklärung zu gestatten ist. — Diese Bestimmung hat der Kompetenz-Gerichtshof auch auf eigentliche Kompetenz-Konflikte analog angewendet (vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 493, Note 129, 130).

[4] Vgl. §. 17 des Ges. v. 8. April 1847.

[5] a. a. O., §. 18, welcher zugleich für diesen Fall die Niederschlagung, resp. Erstattung der gerichtlichen Kosten verordnet. — Durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt; auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt unzulässig (a. a. O. §. 19).

[6] Vgl. A. G. O., I, 5, §. 12. — Wenn auch die Verwaltungs-Behörde von dem Rechte der Erhebung des Kompetenz-Konflikts *keinen Gebrauch* macht, so hat dies doch keinen Einfluß auf die alsdann vom Richter ausschließlich zu beurtheilende Kompetenzfrage. Ist die richterliche Inkompetenz keine absolute, so liegt ein gegründeter Anlaß zur Erhebung des Konflikts gar nicht vor; ist aber das Gegentheil der Fall, so muß der Richter sich unter allen Umständen schon von Amtswegen für inkompetent erklären. Daher ist der Ansicht des Ob.-Trib. in dem Erk. v. 8. Febr. 1854 (Striethorst's Arch., Bd. XII, S. 118) nicht beizupflichten, wonach „die vorgeschützte Inkompetenz-Einrede nicht zu berücksichtigen, weil die Behörde den Kompetenz-Konflikt nicht erhoben habe", und ebenso wenig der Motivirung des Erk. des Ob.-Trib. v. 9. März 1855 (a. a. O., Bd. XVII, S. 74), welche ausführt, „daß, Falls die Verwaltungs-Behörde, indem sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechtsweges

dies nicht der Fall, die Klage aus diesem Grunde abzuweisen [1]. Denn der Richter darf die ihm übertragene richterliche Gewalt nicht über die Grenzen hinaus ausdehnen, welche der Ausübung dieser Gewalt durch die Gesetze gezogen worden sind.

IV. Den Gerichten gebührt, da sie nach den bestehenden Gesetzen zu richten verpflichtet sind, auch die Befugniß, für jeden einzelnen Fall zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob überhaupt eine Norm vorhanden sei, welche die durch die Verfassung und Gesetzgebung festgestellten äußeren Merkmale, beziehungsweise die verfassungsmäßige Form eines Gesetzes an sich trägt, sowie ob ein zweifellos bestehendes Gesetz durch ein anderes als aufgehoben, beschränkt oder abgeändert zu erachten sei. Daher sind die Gerichte berechtigt und verpflichtet, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das an sich zur Anwendung geeignete Gesetz oder die betreffende Verordnung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form verkündiget worden (Verf.-Urk. Art. 106 Alin. 1), wozu auch die Prüfung gehört, ob die Vorschriften über die ministerielle Gegenzeichnung beobachtet worden, und ob in dem Eingange des Gesetzes oder der Verordnung der erfolgten Genehmigung der Kammern gedacht, oder, im Falle des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde, dieser Artikel in Bezug genommen oder doch die Zustimmung der Kammern vorbehalten worden. Dagegen sind die Gerichte nicht berechtiget, sondern es liegt außerhalb ihrer Kompetenz, zu untersuchen, ob ein gehörig verkündetes Gesetz oder eine dergleichen Verordnung materielle Gültigkeit habe. Sie dürfen daher niemals prüfen, ob — bei vorhandener verfassungsmäßiger Form — das betreffende Gesetz oder die betreffende Verordnung rechtsgültig sind, sondern hierzu sind lediglich die Kammern kompetent (Verf.-Urk. Art. 106, Alin. 2). Denn diese allein, nicht aber die Gerichte, sind die Wächter der Verfassung und den Gerichten steht nicht die Befugniß zu, Differenzen zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung zu entscheiden [2].

V. Unzweifelhaft ist es, daß den Gerichten uneingeschränkt die Befugniß zusteht, die Gesetze nach den Regeln der doktrinellen Auslegung unabhängig zu interpretiren, also deren Sinn zu ermitteln und über ihre Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall zu befinden, wobei kein Unterschied stattfindet in Betreff der der Entscheidung zum Grunde zu legenden Rechtsquellen, so daß also auch dann keine Beschränkung des Richters hierin eintritt, wenn es sich von der Auslegung der Quellen des öffentlichen Rechtes, oder von allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder besonderen Staatsverträgen handelt [3].

## §. 57.

### c. Grundprinzipien des Verfahrens der Gerichte.

1) Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist durch die Verfassung gewährleistet [4]. Der Art. 93 der Verfassungs-Urkunde bestimmt nämlich:

---

entschied, etwas von ihren Befugnissen aufgegeben haben möchte, es nicht Sache des Richters sei, diese Befugnisse zu suppliren und jenen Vorbehalt als nicht geschehen zu erachten, daß vielmehr in dem betr. Falle nach dem G. v. 8. April 1847 habe verfahren und der etwaige Kompetenz-Konflikt auf dem dort verordneten Wege habe beseitigt werden müssen". Vgl. auch das Erk. des Ob.-Trib. v. 27. Nov. 1857 (a. a. O., Bd. XXVIII, S. 109), desgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze üb. die Ressort-Verh., S. 484, Note 92.

[1] Vgl. A. G. O., I, 6, §. 7. — Nach §. 5 der V. v. 21. Juli 1846 über das Civilprozeßverfahren steht auch dem Beklagten die Befugniß zu, die Einrede der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage als Präjudizialeinwand zu erheben und zu verlangen, daß darüber vorweg erkannt werde.

[2] Vgl. die nähere Ausführung hierüber oben §. 49, sub I. — Ueber die Einschränkung der Befugniß der Polizeirichter in Betreff der Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, nicht aber der sonstigen Bedingungen der Gültigkeit, gehörig verkündeter Polizei-Verordnungen der ortspolizeilichen Behörden oder der Bezirks-Regierungen vgl. oben §. 49, sub III.

[3] Vgl. oben §. 23, sub B und insbesondere S. 81, Note 3.

[4] Schon vor Emanation der Verf.-Urk. war eine theilweise Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte eingeführt durch folgende Gesetze: a) im Großherzogthum Posen in Civilprozeßsachen durch den §. 5 der V. v. 9. Febr. 1817 (G. S. 1817, S. 38); b) durch das G. v. 17. Juli 1846, §. 17, in den bei dem Kammergerichte und dem Krim.-Gerichte zu Berlin zu

a) daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen öffentlich sein sollen;

b) daß indeß die Oeffentlichkeit durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß[1] des Gerichtes ausgeschlossen werden kann, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht;

c) daß dagegen in andern Fällen (als dem zu b gedachten) die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden kann.

Diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde haben ihre nähere Ausführung durch folgende gesetzliche Vorschriften gefunden:

a) Zunächst bestimmt die Verordn. v. 2. Jan. 1849 über die Organisation der Gerichte[2] im §. 32, „daß die Verhandlungen von dem erkennenden Gerichte und die Verkündigung der Urtheile ohne Beschränkung öffentlich sind, sofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze bestimmt werden; indeß kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit anordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird[3].

Im Anschlusse an diese Bestimmungen des §. 32 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 verordnet demnächst das Zusatzgesetz v. 26. April 1851, Art. XI[4], daß hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Bestimmungen des Art. 93 der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung kommen, jedoch bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen[5] die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sein solle[6].

b) Insbesondere die Strafsachen betreffend, so hat die Verordn. v. 3. Jan. 1849[7] als Grundsatz aufgestellt, daß der Fällung des Urtheils in Untersuchungssachen

führenden Untersuchungen in beschränktem Umfange (G. S. 1846, S. 271) und ausgedehnter durch die V. v. 7. April 1847 (G. S. 1847, S. 130); c) durch die V. v. 7. April 1847 (G. S. 1847, S. 131) fast unbeschränkt für alle Civilprozeßsachen, mit Ausnahme der Ehescheidungssachen. — Im Bezirke des Rheinischen Appell.-Ger.-Hofs zu Köln hat die unbedingte Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen seit Einführung des Französischen Gerichtsverfahrens bestanden (vgl. Rheinische Civil-Proz.-Ordn. Art. 87), sie war indeß beschränkt worden durch die V. v. 31. Jan. 1822 (G. S. 1822, S. 89), die K.-O. v. 14. April 1830 (G. S. 1830, S. 63), die K.-O. v. 25. Febr. 1837 (G. S. 1827, S. 39) und die V. v. 18. Febr. 1842, §. 4 (G. S. 1842, S. 87). Alle diese Beschränkungen wurden indeß aufgehoben durch den §. 15 der V. v. 15. April 1848 (G. S. 1848, S. 103), deren §. 14 lediglich festsetzte, „daß in Strafsachen das Gericht berechtigt sein solle, durch ein öffentlich zu verkündigendes Urtheil die Ausschließung der Oeffentlichkeit zu verordnen, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachte."

[1] Die oktroyirte Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 92) bestimmte, daß von dem Gerichte die Oeffentlichkeit in dem Falle, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht, durch ein öffentlich zu verkündendes „Urtheil" ausgeschlossen werden könne. Die Abänderung in das Wort „Beschluß" ist bei der Revision der Verf.-Urk. erfolgt, worin man nur eine Veränderung der Terminologie gefunden und angenommen hat, daß das Wort „Beschluß" als die allgemeinere Begriffsbestimmung aufzufassen sei, da ein Urtheil immer den Beschluß eines Gerichts voraussetze, und daß die Rheinischen Gerichte der Bestimmung der Verfassung nicht zuwider handeln würden, wenn sie, im Anschlusse an die dortige Gerichtsverfassung (vgl. §. 14 der V. v. 15. April 1848 in der vorigen Note), fernerhin das Wort „Urtheil" gebrauchten (sten. Ber. der II. K. 1849—50, S. 457 u. der I. K., S. 1198).

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff. — Diese Verordn. gilt (nach ihrem Eingange) nicht für den Bezirk des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln. In Betreff der für diesen geltenden betreff. Gesetze vgl. die beiden vor. Noten.

[3] Nach §. 34 der Verordn. v. 3. Jan. 1849 gilt dies auch für Rekurs-Sachen. Vgl. auch Art. XII des Zusatzgesetzes v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 186).

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 16.

[5] Dies hatte auch die Verordn. v. 7. April 1847 (G. S. 1847, S. 131) bestimmt. — Im Gebiete des Rhein.-Französ. Rechts muß jedoch bei Ehescheidungs-Prozessen, nach vorhergegangenem geheimen Verfahren, in öffentlicher Sitzung über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Klage, sowie im ersteren Falle nach geheimem Zeugenverhöre über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ehescheidung öffentlich erkannt werden (vgl. Rhein.-Französ. Civil-Gesetzg., Art. 241, 245, 253, 256, 258).

[6] Diese Grundsätze finden gleichfalls Anwendung für die Civilprozeßsachen in den Bezirken des Appell.-Gerichts zu Greifswald und des Justizsen. zu Ehrenbreitstein (V. v. 21. Juli 1849, G. S. 1849, S. 307, u. G. S. 1850, S. 67), sowie in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 30. April 1851, G. S. 1851, S. 188). — Ueber die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor den Gewerbegerichten vgl. §. 46 der V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. 1849, S. 120).

[7] Vgl. G. S. 1849, S. 16.

bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vorangehen müsse (§. 14); auch muß die Bildung des Schwurgerichtes in öffentlicher Sitzung erfolgen (§. 83). Ueber die ausnahmsweise Zulässigkeit der Ausschließung der Oeffentlichkeit (im Falle des §. 14) bestimmen die Art. 18 u. 19 des Zusatz-Gesetzes v. 3. Mai 1852 [1], daß von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, und daß die Oeffentlichkeit für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden kann, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht, welches dann durch einen von dem erkennenden Gerichte zu erlassenden und öffentlich zu verkündenden Beschluß geschehen muß; dagegen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen bei Münzverbrechen und Münzvergehen [2]. — Auch die Hauptverhandlung in den Untersuchungssachen wegen Staatsverbrechen vor dem Kammergerichte, als Staatsgerichtshof, ist öffentlich [3]. Dasselbe gilt von den Verhandlungen vor den außerordentlichen Kriegsgerichten während des Belagerungszustandes [4].

2) Der Grundsatz, daß bei Verbrechen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen muß, ist gleichfalls grundgesetzlich festgestellt. Die diesen Grundsatz normirenden Art. 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 sind durch den Art. 1 des Gesetzes v. 21. Mai 1852 [5] aufgehoben; allein es sind an deren Stelle die Art. 2 und 3 des letztgedachten Gesetzes getreten, welches als Verfassungs-Gesetz einen Theil der Verfassungs-Urkunde bildet und dieser gleichsteht. Dasselbe hat die Art. 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde [6] eingeschränkt und stellt als gegenwärtig geltend folgende Grundsätze fest:

---

[1] Vgl. G. S. 1852, S. 242. — Diese Art. sind an die Stelle des dadurch aufgehobenen §. 15 der V. v. 3. Jan. 1849 getreten.

[2] Diese Vorschriften der V. v. 3. Jan. 1849 u. des Zusatzges. v. 3. Mai 1852 gelten für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich der Hohenzollernschen Lande (vgl. G. v. 30. April 1851, §. 1, G. S. 1851, S. 188), mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln (vgl. den Eingang der V. v. 3. Jan. 1849). In Betreff des letzteren vgl. oben S. 266, Note 4.

[3] Vgl. G. v. 25. April 1853, §. 3 (G. S. 1853, S. 162).

[4] Vgl. G. v. 4. Juni 1851, §. 13, Nr. 1 (G. S. 1851, S. 454). — Dagegen ist die Oeffentlichkeit gänzlich ausgeschlossen in Disciplinar-Untersuch.-Sachen (G. v. 7. Mai 1851, §. 30, G. S. 1851, S. 224) u. G. v. 21. Juli 1852, §. 35 (G. S. 1852, S. 472).

[5] Vgl. G. S. 1852, S. 249.

[6] Der Antrag auf Abänderung der Art. 94 u. 95 der Verf.-Urk. ist von zwei Abgeordneten zur I. Kammer (Dr. Klee u. Gr. v. Itzenplitz) ausgegangen und hat die Aufhebung jener Art. und die Entstehung des an deren Stelle getretenen Gesetzes v. 21. Mai 1852 herbeigeführt. Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 268 — 275 zu Art. 94 u. 95, wo die betreff. Berichte und Verhandlungen aus den Kammerdrucks. und den sten. Berichten angeführt und ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt worden sind. — Die wesentlichen Abweichungen der Art. 94 u. 95 der Verf.-Urk. und der denselben entsprechenden Art. 2 u. 3 des Ges. v. 21. Mai 1852 sind folgende: a) Während nach dem Art. 94 der letztern nur bei Verbrechen die Zuziehung von Geschworenen stattfinden soll, und gestattet ist, auch in dieser Beziehung noch weitere Ausnahmen durch ein (mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes) Gesetz eintreten zu lassen, erforderte der Art. 94 der Verf.-Urk. die Zuziehung von Geschworenen nicht bloß bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sondern außerdem auch bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausnimmt, und gestattete überhaupt nicht die Einführung von Beschränkungen dieses Artikels durch die Gesetzgebung. Nach den jetzt gültigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851, §. 1 sind aber „Verbrechen" nur diejenigen Handlungen, welche die Gesetze mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen; wogegen nach §. 60 der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 24) unter den mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen nicht bloß die mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedrohten (sofern sie nicht zu den im §. 38 ebendas. bezeichneten gehören), sondern auch alle (im §. 61 ebendas. bezeichneten), politischen Verbrechen und die Preßverbrechen verstanden waren. b) Der Art. 95 der Verf.-Urk. gestattete zwar (im Wege der ordentlichen Gesetzgebung) die Errichtung eines besondern Gerichtshofs für Staatsverbrechen; allein dieser Gerichtshof sollte dann jedenfalls ein Schwurgerichtshof sein, und es sollte das Gesetz die Bildung der Geschworenen bei demselben regeln, wogegen derselbe nach Art. 3 des Ges. v. 21. Mai 1852 kein Schwurgerichtshof zu sein braucht. Außerdem sollte sich nach Art. 95 die Zuständigkeit dieses Spezialgerichtshofs beschränken auf die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen (d. i. mit

a) Bei Verbrechen[1] erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, in so weit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen[2] bestimmt. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz[3] (Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1852).

---

einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedrohten) gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden. Dagegen soll derselbe nach Art. 3 des Ges. v. 21. Mai 1852 zuständig sein für die Verbrechen des Hochverraths und für alle ihm durch das Gesetz überwiesenen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates.

[1] Dies sind nach der Bestimmung des §. 1 des (jetzt für den ganzen Umfang der Monarchie — mit Ausnahme der Jadegebiete — gültigen) Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 nur die vom Gesetze mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen. — Der Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1852 ist, der richtigen Auffassung nach, dahin zu verstehen, daß er bei Entscheidung über Verbrechen die Nothwendigkeit der Mitwirkung von Geschworenen ausgesprochen, dagegen im Betreff aller übrigen strafbaren Handlungen (also hinsichtlich aller Vergehen und Uebertretungen, einschließlich derjenigen, welche mittelst der Presse verübt werden, und der politischen) der Spezialgesetzgebung freie Hand gelassen hat.

[2] a) Die Ausnahmen von der Regel des Art. 2, daß nämlich bei allen Verbrechen (also bei den mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit härterer als fünfjähriger Einschließung bedrohten Handlungen) die Entscheidung unter Mitwirkung von Geschworenen erfolgen muß, welche, in Gemäßheit der in dem gedachten Art. 2 für die Spezialgesetzgebung nachgelassenen Fakultät, bis jetzt im Wege der Gesetzgebung angeordnet worden, sind folgende: α) diejenigen, welche das G. v. 22. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 250) in Betreff der Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei, sowie in Betreff aller von Personen, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verübten Verbrechen vorgeschrieben hat; β) diejenigen, welche das G. v. 25. April 1853 (G. S. 1853, S. 162) in Betreff der, dem Kammergerichte überwiesenen, Staats- und politischen Verbrechen vorgeschrieben hat; γ) diejenigen, welche das (für den Bezirk des Rheinischen Appell.-Gerichtshofes zu Köln erlassene) G. v. 4. Mai 1858 (G. S. 1853, S. 176) in Betreff der Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei angeordnet hat. — Auch hat der Art. XV des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851 diejenigen Fälle vor die Gerichts-Abtheilungen, beziehungsweise Zuchtpolizei-Gerichte verwiesen, wo in Ansehung der Vergehen im Rückfalle auf eine höhere als fünfjährige Gefängniß-Strafe oder Einschließung erkannt werden kann. — Vgl. übrigens Bd. II, §. 325 sub IV u. §. 326 sub III.

b) In einer ganz besondern Lage befand sich die betreff. Kompetenz-Gesetzgebung zur Zeit des Erlasses des die Art. 94 u. 95 der Verf.-Urk. aufhebenden Gesetzes v. 21. Mai 1852 hinsichtlich der politischen und der mittelst der Presse verübten Verbrechen und Vergehen. Diese gehörten nämlich (nach Art. XIX des Einführ.-Gesetzes zum Strafgesetzb. und §. 27 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851) bis dahin theilweise vor die Schwurgerichte, theilweise zur Kompetenz der Gerichtsabtheilungen, resp. der Zuchtpolizei-Kammern; indeß bestanden abweichende Ansichten darüber, in welchem Umfange seit Erlaß des Ges. v. 21. Mai 1852 fortan noch die Kompetenz der Schwurgerichte für die in dem Art. XIX des Einf.-Ges. zum Strafgesetzb. und im §. 27 des Preßgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen begründet oder ausgeschlossen sei (vgl. darüber die ausführliche Erört. in dem Kom.-Ber. der II. K. v. 20. Febr. 1854, Druckf. der II. K. 1853—54, Nr. 134). Durch die Gesetze v. 25. April 1853, betreff. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen (G. S. 1853, S. 162), und v. 6. März 1854, betreff. die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und mittelst der Presse verübten Verbrechen (G. S. 1854, S. 96) sind nunmehr die Zweifel hierüber entschieden. Das zuletzt gedachte Gesetz hat den Art. XIX des Einf.-Ges. zum Strafgesetzb. und den §. 27 des Preßgesetzes aufgehoben und bestimmt, daß die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Art. XIII—XV des Einf.-Ges. zum Strafgesetzb. richten solle, nach welchen nur Verbrechen (s. oben ad a). der Kompetenz der Schwurgerichte unterliegen. Hiernach und durch das Gesetz v. 25. April 1853 sind nun gegenwärtig alle diejenigen strafbaren Handlungen, welche nach Art. XIX des Einf.-Ges. zum Strafgesetzb. und §. 27 des Preßgesetzes, obgleich sie nur Vergehen sind, noch der Kompetenz der Schwurgerichte vorbehalten waren, den letztern gänzlich entzogen und gehören vor die Gerichtsabtheilungen, resp. Zuchtpolizeigerichte, insofern sie nicht durch das Ges. v. 25. April 1853 dem Kammergerichte überwiesen worden sind.

[3] Die bestehenden Gesetze über die Bildung des Geschworenengerichts können mithin nicht anders abgeändert werden, als im Wege der Gesetzgebung. Die betreff. gesetzlichen Bestimmungen sind aber enthalten in der V. v. 3. Jan. 1849 und dem Zusatzgesetze dazu v. 3. Mai 1852 und Betreffs des Bezirks des Appell.-Ger.-Hofs zu Köln in der dort geltenden Französischen Strafprozeß-Ordn. und deren Ergänzungen.

b) Durch ein mit vorheriger Zustimmung beider Kammern zu erlassendes Gesetz kann ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift[1] (Art. 3 des Ges. v. 21. Mai 1852).

Der hiernach für zulässig erklärte besondere Gerichtshof ist demnächst geschaffen worden durch das Gesetz v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren[2]. — Dies Gesetz hat die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen[3], mit Einschluß des Versuches und der Theilnahme,

---

[1] Diese Bestimmung, in welche der Art. 94 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 umgeformt worden ist, war in der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 überhaupt nicht enthalten, sondern sie findet ihren ersten Ursprung in den (nach Vollendung des Revisionsgeschäfts Seitens der Kammern) von der Staatsregierung gemachten Propositionen v. 7. Jan. 1850 wegen Abänderung der Verf.-Urk. (Proposition Nr. X). Vgl. das Nähere hierüber und über die Entstehungsgeschichte des Art. 95, sowie über dessen Abänderung in der Form des jetzt gültigen Art. 3 des Ges. v. 21. Mai 1852 in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 179—180 u. S. 268—275, wo auch die bezüglichen Motive und Kommissionsberichte, unter Allegirung der betreff. Kammerdrucks. und sten. Berichte, mitgetheilt worden.

[2] Vgl. G. S. 1853, S. 162 ff. — In Folge des Beschlusses der D. Bundesversammlung v. 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesond. des am 3. April 1833 zu Frankfurt a. M. verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des D. Bundes verfügt waren, wurde durch die K.-O. v. 25. April 1835 (G. S. 1835, S. 47) das Kammergericht für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie zum ausschließlichen Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und die öffentl. Ordnung bestellt. Dieser außerordentliche Gerichtsstand des Kammergerichts wurde beibehalten bis zu den Ereignissen des J. 1848. Die Verordn. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung (G. S. 1848, S. 87) bestimmte indeß im §. 2, „daß die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen fortan durch die ordentlichen Gerichte erfolgen solle und jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand aufgehoben werde." — Die Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 7) hat denn auch (in Uebereinstimmung mit dem §. 2 des Ges. v. 6. April 1848) den Grundsatz allgemein dahin präcisirt: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch die Verf.-Urk. für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft." Diese Bestimmung ist in den Art. 7 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 und zwar mit Weglassung des Zwischensatzes: „soweit sie nicht durch diese Verf.-Urk. für zulässig erklärt werden", übergegangen. Dadurch war unzweifelhaft als ein verfassungsmäßiger Grundsatz auch der anerkannt, daß in allen Fällen nur der ordentliche Richter über alle und jede strafbaren Handlungen zu entscheiden haben solle und daß es unstatthaft sei, jemals wieder die durch den §. 2 der V. v. 6. April 1848 abgeschaffte Einsetzung besonderer Ausnahmegerichte für Staatsverbrechen einzuführen. Der Art. 95 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 war in der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 überhaupt nicht enthalten, sondern ist erst, nach Vollendung des Revisionsgeschäfts, auf den Antrag der Staatsregierung (s. die vorige Note) darin aufgenommen und späterhin durch das Gesetz v. 21. Mai 1852 noch dahin abgeändert worden, daß es für zulässig erklärt ist, statt des im Art. 94 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 für unstatthaft erklärten besonderen Schwurgerichtshofes für Staatsverbrechen einen solchen besonderen Gerichtshof ohne Geschworene einzuführen. Es kann nun zwar zweifelhaft gefunden werden, ob nicht die im Art. 95 der Verf.-Urk. und im Art. 3 des Ges. v. 21. Mai 1852 nachgelassene Einsetzung eines besonderen Gerichtshofs für Staatsverbrechen im Widerspruche steht mit dem Grundsatze des Art. 7 der Verf.-Urk., weil ein solcher Staatsgerichtshof, wenngleich ein sogen. ständiges forum speciale causae, doch immerhin ein Ausnahmegerichtshof ist; allein da die Verf.-Urk. selbst (im Art. 95) und das Verfassungs-Aenderungsgesetz v. 21. Mai 1852 (Art. 3) diesen Ausnahme-Gerichtshof ausdrücklich für zulässig erklären, mithin die Regel des Art. 7 in dieser Weise selbst eingeschränkt haben, so kann nicht bezweifelt werden, daß das Gesetz v. 25. April 1853, welches diesen Spezialgerichtshof anordnet, auf vollkommen verfassungsmäßigem Boden steht. — Vgl. den Entw. des Gesetzes v. 25. April 1853 nebst den Motiven, desgl. die Kammer-Kom.-Berichte darüber in den Drucks. der II. K. 1852—53, Nr. 33 u. Nr. 125, und der I. K., Nr. 277 (auch abgedr. in Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafr., Bd. 1, S. 101—106 u. S. 422—434), desgl. die Verhandl. darüber in den sten. Ber. der II. K. 1852—53, S. 637 ff., u. der I. K., S. 833 ff.

[3] Nämlich die Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths (§§. 61—73), der Thätlichkeit gegen die Person des Königs (§. 74),

für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammergerichte überwiesen [1] (§. 1), bei welchem hierfür zwei Senate (ein Anklage- und ein Urtheils-Senat) gebildet werden (§§. 3 u. 4). Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie in anderen Untersuchungen wegen Verbrechen [2], nur daß die Mitwirkung von Geschworenen nicht stattfindet. Gegen die Entscheidungen des Urtheils-Senats findet indeß keine Appellation statt, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 12).

## §. 58.

### III. Von den Rechten des Königs hinsichtlich der Ausübung der Justizgewalt.

Bereits oben (§. 53) ist erörtert worden, daß nur diejenigen in der Justizgewalt enthaltenen Befugnisse, welche nicht zum Richteramte gehören, der unmittelbaren Einwirkung des Königs und der von ihm hiermit beauftragten Organe vorbehalten sind [3]. Die dem Könige auf diesem Gebiete vorbehaltenen Rechte sind aber folgende:

A. Das Recht der Oberaufsicht über das Justizwesen, in soweit nicht die Rede ist von Ausübung der eigentlichen Funktionen des richterlichen Amtes, in Bezug auf welche die Gerichte vollkommen selbstständig und unabhängig von dem Willen des Königs und seiner Organe, und keiner andern Autorität, als der des Gesetzes unterworfen sind [4]. — Es gebührt aber dem Könige, sowie den von ihm hiermit beauftragten Organen, das in der vollziehenden Gewalt überhaupt enthaltene allgemeine Oberaufsichtsrecht [5] auch in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt, mithin insbesondere:

1) das Recht, Visitationen und Geschäfts-Revisionen der Civil- und Kriminal-Gerichte und anderer zur Ausübung der Rechtspflege gehöriger Anstalten (z. B. der Gefängnisse und Strafanstalten) vorzunehmen [6], und sich durch andere Einrichtungen,

---

der Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines andern Mitgliedes des Königl. Hauses, oder des Regenten des Preuß. Staates (§. 76), und der hochverrätherischen Handlungen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten oder gegen einen andern Staat, in welchem die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§. 78).

[1] Nach §. 2 des Gesetzes können auch strafbare Handlungen, welche mit den zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen konnex sind, vor das letztere gebracht werden.

[2] Vgl. §§. 5—11 des Gesetzes. Es findet also das Verfahren nach der V. v. 3. Jan. 1849 mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung statt.

[3] In der Justizgewalt im weitern Sinne ist zwar auch das Recht der Gesetzgebung über Justizsachen begriffen; allein hier ist nur die Rede von den in der vollziehenden (Regierungs-)Gewalt enthaltenen Rechten des Königs, und es ist daher nur darauf hinzuweisen, daß von dem Gesetzgebungs-Rechte in Justizsachen ganz dasselbe gilt, wie von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt überhaupt (s. ob. §. 53 sub 2, S. 219). Die Gesetzgebung in Justizsachen umfaßt aber nicht bloß die Feststellung der das materielle Recht betreffenden Normen, sondern auch: a) die Organisation der Gerichte und anderer justizhoheitlicher Organe (z. B. der Staatsanwaltschaft); b) die Bestimmung ihrer Kompetenz in subjektiver und objektiver Rücksicht, und c) die Regulirung des gerichtlichen Verfahrens in Civil- und Kriminalsachen. In allen diesen Beziehungen ist daher der König an die Schranken gebunden, welche die Verfassung für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt überhaupt gezogen hat. Vgl. das Nähere hierüber: a) in Betreff der Gesetzgebung über die Organisation der Gerichte, oben §. 55; b) in Betreff der Gesetzgebung über die Kompetenz der Gerichte, oben §. 52 sub II ad 1, S. 200, Note 2, und §. 56 sub I, S. 236 ff.; c) in Betreff der Gesetzgebung über das Verfahren der Gerichte, oben §. 47 sub A ad 2, S. 167 ff. Ganz von selbst versteht sich übrigens das Recht des Königs, auch in Justizsachen solche Ausführungsverordnungen zu erlassen, zu welchen ihm nach Art. 45 der Verf.-Urk. überhaupt die Befugniß zusteht (vgl. oben §. 47 sub A).

[4] Vgl. oben §. 54 sub 2.

[5] Vgl. ob. §. 52, sub I.

[6] Die Befugniß zur Abhaltung von Justizvisitationen gebührt nach §. 25, Nr. 6 der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1 ff.) den Appellationsgerichten in Betreff der Gerichte erster Instanz ihres Sprengels. Es ist indeß nach §. 35 a. a. O. nicht zweifelhaft, daß auch dem Justizminister sowohl in Hinsicht der Visitationen der Gerichte erster Instanz die Befugniß zu deren Anordnung und Ueberwachung zusteht, als daß derselbe berechtigt ist, durch von ihm anzuordnende Visitationen von dem Geschäftsbetriebe der Appellationsgerichte Kenntniß zu nehmen und solchen zu überwachen. — Ueber das Verfahren bei Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen vgl. A. G. O., III, 8, §§. 16—40 (vgl. A. G. O., III, 2, §. 35), die Cirk.-Reskr. v. 31. Juli 1800 u. v. 20. März 1803 (Rabe's Samml., Bd. VI, S.

namentlich durch Verpflichtung der Justizbehörden zur Einsendung von Berichten und statistischen Uebersichten oder Tabellen über ihre Geschäftsthätigkeit [1], Ueberzeugung von der Beobachtung der Gesetze zu verschaffen und Gelegenheit zur Abstellung von Mängeln zu erhalten;

2) das Recht, über einzelne bestimmte Gegenstände, insbesondere auf Grund einzelner Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Bericht zu fordern [2] und sogen. Mandata de administranda justitia zu erlassen [3];

3) das Recht, die Vornahme gewisser, die rechtliche Entscheidung der Sache selbst nicht berührender Akte der richterlichen Gewalt von dem Vorwissen und beziehungsweise der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen [4]. Hierher sind zu rechnen:

a) die den Gerichten nicht in allen Fällen ohne Genehmigung des Justizministers zustehende Ertheilung des sicheren Geleites [5]; b) die Beschränkungen der Gerichte in Betreff der Einleitung von Untersuchungen, beziehungsweise der Verhaftung in Hinsicht fürstlicher Personen und Gesandten und Geschäftsträger, sowie der Hausgenossen der Gesandten und des Personals der Gesandtschaften, wie auch anderer angesehener Fremden [6]; c) die Beschränkungen der Gerichte Betreffs der Auslieferung von Personen, die eines Verbrechens angeschuldigt sind, an auswärtige Behörden [7].

B. Das Begnadigungs-Recht [8].

1) Die richterliche Gewalt geht vom Könige aus, wird indeß von Richtern in des Königs Namen mittelst Anwendung der bestehenden Gesetze selbstständig ausgeübt; die peinliche Gerichtsbarkeit aber kehrt vermittelst des Rechtes der Begnadigung von der Hand des Richters schließlich in des Königs Hand zurück [9]. Deshalb gebührt

---

213 u. 216, u. Bd. VII, S. 343), und die Anleitungen in Amelang's neuem Arch., Bd. II, S. 205 ff., Koch's Schles. Arch., Bd. III, S. 1 ff., und im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 307 ff. — Ueber den Beschl. des Abgeordn.-Hauses, „daß die Staatsregierung auf Verringerung der Revisionsreisen der Appellationsgerichts-Präsidenten und Räthe und der Ober-Staatsanwalte hinwirken möge", vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 24. Juli 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 108, S. 821—822) und die Verhandl. in der 36. Sitz. v. 13. Aug. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 1186—1191).

[1] Eine Zusammenstellung der bis in das Jahr 1855 ergangenen Vorschriften über die einzureichenden Justizübersichten und Tabellen enthält das Just.-Min.-Bl. 1855, S. 358 ff. Es interessiren besonders die C.-R. v. 30. Juni 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 307), v. 15. Nov. 1849 (a. a. O., S. 471), v. 1. Juli 1850 (a. a. O. 1850, S. 211), v. 20. Okt. 1851 (a. a. O. 1851, S. 333), v. 6. Sept. 1853 (a. a. O. 1853, S. 346), v. 17. Mai 1854 (a. a. O. 1854, S. 231), v. 7. Juli 1855, IV (a. a. O. 1855, S. 206), v. 12. Nov. 1855 (a. a. O. 1855, S. 375), v. 27. Sept. 1856, I (a. a. O. 1856, S. 283), v. 9. Nov. 1859, II (a. a. O. 1859, S. 374), v. 17. Nov. 1860 (a. a. O. 1860, S. 414) u. v. 16. Okt. 1862 (a. a. O. 1862, S. 290).

[2] Vgl. indeß oben §. 52 sub I zu b, S. 197, Note 8.

[3] Dies Recht wird indeß, insofern von materiellen Beschwerden die Rede ist, im geordneten Instanzenzuge der Gerichte durch diese selbst ausgeübt, und eine Einwirkung des Justizministers auf den Rechtsgang findet nur noch ausnahmsweise statt, nämlich in Sachen, welche lediglich die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sowie in einigen der alleinigen Kompetenz der Appellationsgerichte vorbehaltenen Angelegenheiten (vgl. das Nähere hierüber oben §. 54 sub 2 ad a, S. 222 und insbes. S. 223 Note 1).

[4] Ueber die gegenwärtig nicht mehr stattfindende Bestätigung der Strafurtheile vgl. oben §. 54 sub 2 ad b, S. 224.

[5] Vgl. Krim.-Ordn. §§. 246—250.

[6] Vgl. a. a. O., §§. 251—259.

[7] Vgl. a. a. O., §§. 96 u. 257.

[8] Vgl. J. J. Moser, von der Landeshoheit in Gnadensachen, Kap. XII—XIV, S. 63 ff. — J. Ohmeyer, über das Begnadigungsr. des Regenten (Wien, 1799). — Salchow, über das Begnadigungsr. des Regenten (Jena, 1802). — Wiardus Guil. Buma, Spec. jur. de jure gratiae (Groningae, 1823). — Dompière, Examen du droit de grace (Lausanne, 1829). — de Candolle sur le droit de grace (Genève, 1828). — J. Plochmann, das Begnadigungsr. (Erlangen, 1845). — Ueber das Verhältniß des Begnadigungsrechts zur Strafgewalt (Leipzig, 1837). — A. Kirsten, über das Begnadigungsrecht (in dessen Abhandl. aus dem Gebiete des Strafrechts [Leipzig, 1846], Abhandl. 2). — F. Ch. v. Arnold, Umfang und Anwendung des Begnadigungsrechtes (Erlangen, 1860). — J. C. F. L. Lüder, das Souveränetäts-Recht der Begnadigung (Leipzig, 1860). — R. v. Mohl, Begnadigung, Abolition und Amnestie (in dessen Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. II, S. 634 ff.).

[9] Vgl. Dahlmann's Politik, 2. Aufl., S. 98, und über die Rechtfertigung des Begnadigungsrechtes, sowie des Grundsatzes des kon-

dies Recht in konstitutionell-monarchischen Staaten dem Staats-Oberhaupte, und auch die Preußische Verfassungs-Urkunde erkennt diesen Grundsatz (im Art. 49)[1] an; indeß stellt sie gewisse Einschränkungen des, nach dem bis dahin bestandenen[2] Staats-Rechte ganz unumschränkt gewesenen, Begnadigungsrechtes fest. Diese Einschränkungen sind folgende:

a) zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf den Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist[3].

b) Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes[4] niederschlagen.

---

stitutionell-monarchischen Staats-Rechtes, dies Recht dem Staatsoberhaupte beizulegen: Welcker im Staatslexikon, Bd. II, S. 262 ff. im Art.: „Begnadigung", wo auch die abweichenden Ansichten mitgetheilt werden. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 225, §. 173. — v. Aretin, St.-R. der konst. Mon., Bd. I, S. 197 ff. — Held, System des Verf.-R., Bd. I, §. CXXX, S. 269 ff. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R. (4. Ausg.), Bd. II, §. 456, S. 645 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R., Bd. II, Buch 6, Kap. 17, S. 100 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §. 145, S. 706 ff. — v. Mohl, Würtemb. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, §. 37, S. 217 ff.

[1] Der Art. 49 der Verf.-Urk. bestimmt: „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen." — Die Bestimmungen des vor Emanation der Verf.-Urk. bestandenen Preuß. Staats-Rechts über das Begnadigungsrecht finden sich im A. L. R., II, 13, §§. 9—11 und in der Krim.-O., §§. 590—596. — Der §. 9 A. L. R., II, 13 bestimmt: „Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staates unmittelbar ausgeübt werden, soweit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat." Fast wörtlich dieselbe Bestimmung enthält der §. 590 der Krim.-O., nur mit zwei Abweichungen, nämlich a) daß die Worte: „aus erheblichen Gründen" weggelassen worden, und b) daß bestimmt ist, daß die Uebertragung des Rechts an ein Departement nur „mittelst eines Gesetzes" geschehen könne.

[2] Vgl. die vorige Note.

[3] Diese Bestimmung ist in den Art. 49 deshalb aufgenommen worden, weil sonst die Verantwortlichkeit der Minister illusorisch werde (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 113 u. 74—75). Die Vorschrift ist bedeutungslos, solange nicht das im Art. 61 der Verf.-Urk. vorgesehene Ministerverantwortlichkeitsgesetz erlassen worden; denn bis dahin können eigentliche Ministeranklagen überhaupt nicht anhängig gemacht werden, und wenn ein Minister wegen Amtsverbrechen, die im Strafgesetzbuche vorgesehen worden, von den ordentlichen Gerichten verurtheilt wird, so steht die Bestimmung des Alin. 2 des Art. 49 der Verf.-Urk. der Begnadigung des Verurtheilten durch den König nicht entgegen.

[4] a) Der Ausdruck im dritten Satze des Art. 59 der Verf.-Urk.: „auf Grund eines besonderen Gesetzes" ergibt unzweifelhaft, daß hier ein mit den Kammern vereinbartes Gesetz im eigentlichen Sinne (Art. 62) gemeint ist, nicht aber eine oktroyirte Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft (Art. 63). Dies muß um so mehr angenommen werden, als es überhaupt nicht denkbar ist, daß für ein solches Gesetz der (zur Anwendung des Art. 63 nothwendig erforderliche) Fall, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes die Oktroyirung dringend erfordert, vorhanden sein könnte.

b) Dem dritten Satze des Art. 49 kann nur die Bedeutung beigelegt werden, daß der Niederschlagung der eingeleiteten und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen im Wege der Königlichen Gnade die Zustimmung der Landesvertretung vorhergehen soll. Obgleich nun unzweifelhaft (nach Art. 64 der Verf.-Urk.) jedem der beiden Häuser der Landesvertretung das Recht des Gesetz-Vorschlages zusteht, so ergibt doch die Natur des Rechtes der Begnadigung, als einer höchst persönlichen Prärogative der Krone, daß jede Anregung von Seiten der Landesvertretung, sei es im Wege des Gesetz-Vorschlages, oder auch nur eines bloßen Antrages, mit dem Wesen dieses Rechtes nicht für vereinbar erachtet werden könnte, sondern durch den Gegenstand selbst für ausgeschlossen erachtet werden muß. Hiervon ausgehend, hat denn auch das Abgeordn.-Haus in der Sitz.-Periode 1861 einen Antrag (des Abgeordn. Senff), welcher dahin gerichtet war, die Staatsregierung zur Vorlegung eines Abolitions-Gesetzes aufzufordern (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 101), auf den in dem Ber. der Justiz-Kom. v. 21. März 1861 (Druckf. a. a. O., Bd. IV, Nr. 151) näher motivirten Antrag dieser Kom. durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, 39.

Der Art. 49 der Verfassungs-Urkunde beschränkt mithin das eigentliche Begnadigungs- und Milderungsrecht des Königs nur in Bezug auf dessen Ausübung in dem Falle, wenn ein Minister wegen seiner Amtshandlungen verurtheilt worden ist; dagegen darf der König das Abolitions-Recht nach einmal stattgefundener Einleitung der Untersuchung nicht einseitig ausüben, sondern nur auf Grund eines ihn dazu besonders ermächtigenden Gesetzes [1]. Hiernach muß angenommen werden, daß der König berechtiget ist, das Abolitions-Recht im engeren Sinne (nämlich die (abolitio specialis) vor Einleitung der Untersuchung einseitig, d. h. ohne Ermächtigung dazu durch ein besonderes Gesetz, auszuüben, und daß ihm auch das Recht zusteht, Amnestien zu ertheilen, daß indeß eine bewilligte Amnestie nicht die Wirkung hat, bereits eingeleitete Untersuchungen aufzuheben, sondern ihre Wirkung nur in Bezug auf noch nicht eingeleitete Untersuchungen zu äußern vermag [2].

---

Sitz. v. 23. April 1851, Bd. II, S. 859—862, und den Antrag Senff nebst Kom.-Ber. a. a. O., Bd. V, No. 83, S. 517, u. Bd. VI, No. 130, S. 918—922). Vgl. die extraktweise Mittheilung des Kom.-Berichts in Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafr., Bd. IX, S. 326 ff.

[1] Es ist daran zu erinnern, daß die Begnadigung (adgratiatio, indulgentia Principis) im weiteren Sinne nicht bloß das Recht umfaßt, nach dem Strafurtheile die Strafe gänzlich zu erlassen oder der Art oder dem Grade nach zu mildern (eigentliche Begnadigung und Milderung aus Gnade, adgratiatio plena und minus plena und mitigatio poenae ex capite gratiae), sondern auch das Recht, vor dem Strafurtheile ein bevorstehendes oder begonnenes strafrechtliches Verfahren niederzuschlagen (abolitio), und daß die Abolition wieder entweder eine solche ist, welche sich auf bestimmte Fälle und Personen bezieht (abolitio specialis s. privata), oder eine solche, welche mehreren oder allen Betheiligten bei Verbrechen einer bestimmten Art allgemein und öffentlich ertheilt wird, abolitio publica generalis (Amnestie, Generalpardon). Vgl. Abegg, Lehrb. der Strafrechtswissensch., §. 167; Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Aufl., §. 62. — Auf dieser gemeinrechtlichen Unterscheidung beruhen auch die (oben S. 273, Note 1 mitgetheilten) Bestimmungen des A. L. R., II, 13, §. 9 und der Krim.-O., §. 590, welche dem Könige das Begnadigungsrecht im weitesten Sinne beilegen, nämlich: a) das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen (Amnestie-Ertheilung), b) das Recht, Untersuchungen niederzuschlagen (abolitio specialis), und c) das Recht, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, und Strafen in gelindere zu verwandeln (eigentliche Begnadigung und Milderung aus Gnade). — Der Art. 49 der Verf.-Urk. spricht in seinem ersten und zweiten Satz nur von dem eigentlichen Begnadigungs- und Milderungsrechte, nämlich von demjenigen Begnadigungsrechte, welches der König auszuüben berechtigt ist, wenn die öffentliche Klage erschöpft, d. h. gegen den Uebertreter des Strafgesetzes rechtskräftig auf Strafe erkannt ist. Der dritte Satz dagegen spricht von der Abolition, und zwar von der sogen. abolitio specialis. Dagegen ist eine ausdrückliche Bestimmung über die Amnestie-Ertheilung in der Verf.-Urk. nicht enthalten.

[2] Die Richtigkeit dieser Auslegung des Art. 49 der Verf.-Urk. ergibt sich aus der Wortfassung desselben und aus folgenden Gründen. Die beiden ersten Sätze des Art. 49 handeln (wie bereits in der vorigen Note bemerkt) nur von dem Rechte der Begnadigung nach rechtskräftiger Verurtheilung, und da der von dem Abolitions-Rechte nur handelnde dritte Satz dies Recht in Bezug auf noch nicht eingeleitete Untersuchungen überhaupt nicht einschränkt, so muß (ex argumento e contrario) angenommen werden, daß bis zur Einleitung der Untersuchung das Recht der Niederschlagung der Untersuchung ganz unbeschränkt ist. Ebenso muß angenommen werden, daß die Befugniß des Königs zur Amnestie-Ertheilung im Allgemeinen nicht hat ausgeschlossen werden sollen; denn eine solche völlige Ausschließung ist in dem Art. 49 nicht ausgesprochen, und da dem Könige dies Recht nach den bisherigen Gesetzen (A. L. R., II, 13, §. 9 und Krim.-O., §. 590, s. ob. S. 273, Note 1) unzweifelhaft unbeschränkt zustand, so ist, mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 109 der Verf.-Urk. (wonach die bestehenden Gesetze, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft geblieben sind) anzunehmen, daß ihm dasselbe auch nach Emanation der Verf.-Urk. verblieben ist. Da indeß eine allgemeine Amnestie sich in ihren Wirkungen sowohl auf noch gar nicht eingeleitete, als auch auf bereits eingeleitete Untersuchungen erstrecken kann, so rechtfertigt sich aus dem dritten Satze des Art. 49 der Schluß, daß dieselbe auf bereits eingeleitete Untersuchungen keinen Einfluß äußern kann, sondern daß diese vorher durch Richterspruch beendigt werden müssen, worauf dann dem Könige das Recht zusteht, die eigentliche Begnadigung eintreten zu lassen. Soll dagegen die Amnestie die Folge haben, auch bereits eingeleitete Untersuchungen niederzuschlagen, so bedarf es hierzu eines besonderen Gesetzes. Daß dies der wahre Sinn des Art. 49 sei, ergibt sich ferner daraus, daß der Centralausschuß der I. Kammer bei Revision des Art. 49 vorgeschlagen hatte, den dritten Satz desselben anderweitig in folgender Art zu fassen: „Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur

Uebrigens bezieht sich die hiernach im Art. 49 festgesetzte Einschränkung des Abolitions-Rechtes nur auf eingeleitete gerichtliche Untersuchungen, also nicht auf die jederzeit unbeschränkt dem Könige zustehende Befugniß der Niederschlagung von Disciplinar-Untersuchungen und der im administrativen Wege von den zuständigen Verwaltungs-Behörden eingeleiteten Untersuchungen [1].

2) Das Begnadigungsrecht ist eine der sogen. Prärogativen der Krone, und zwar das persönlichste aller Majestätsrechte [2], weshalb für die Ausübung desselben eine Verantwortlichkeit der Minister nicht anzunehmen ist [3]. Auch hat die Verfassungs-Urkunde die Ausübung des Rechtes, abgesehen von den oben erörterten Einschränkungen, nicht an Bedingungen gebunden, woraus folgt, daß der König dasselbe durchaus nach seinem

---

richterlichen Kognition gekommen sind, sowie die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen, kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen". Dieser Vorschlag wurde indeß abgelehnt, und dadurch also anerkannt, daß dem Könige das Recht der Abolition bis zu dem Zeitpunkte wirklicher Einleitung der Untersuchung nicht verschränkt werden solle, möge nun solches als abolitio specialis oder als allgemeine Amnestie-Ertheilung ausgeübt werden. In diesem Sinne äußerte sich auch in Bezug auf den erwähnten Abänderungs-Vorschlag der Justizminister, indem er es insbesondere als unzweifelhaft erklärte, „daß nach dem jetzigen Texte des Art. 49 nicht angenommen werden könne, daß es zu einer allgemeinen Amnestie eines Gesetzes bedürfe, wenn sie sich (nur) auf Verbrechen, welche noch nicht zur Untersuchung und Aburtelung gekommen, erstrecken soll", nachdem eben vorher (von dem Abgeordn. Kisker) hervorgehoben worden war, daß der (nicht angenommene) Abänderungs-Vorschlag die Absicht habe, das Gegentheil vorzuschreiben, nämlich daß jede Abolition und Amnestie nur durch ein Gesetz solle gewährt werden dürfen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1848—50, Bd. III, S. 1218—1221). — Diese [bereits in der ersten Ausg. dieses Werkes vorgetragene] Ansicht hat auch das Ob.-Trib. in dem Beschl. v. 8. März 1861 (Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafr., Bd. IX, S. 325, Oppenhoff's Rechtssprüche des Ob.-Trib., Bd. I, S. 293) für die richtige erachtet. — Ueber die Unzweckmäßigkeit der in dem dritten Satze des Art. 49 der Verf.-Urk. ausgesprochenen Beschränkung des landesherrlichen Abolitions-Rechtes vgl. die Erörterung von v. Groß und v. Holtzendorff in v. Holtzendorff's allgem. Deutsch. Strafrechts-Zeitung, Jahrg. 1861, No. 11, S. 164 ff. u. No. 15, S. 229 ff. — Uebrigens ist seit Emanation der Verf.-Urk. noch kein Fall der Ausübung des eigentlichen Amnestie-Rechtes vorgekommen; denn der durch den Allerh. Erlaß v. 23. Dec. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 430) aus Veranlassung der Mobilmachung der Armee bewilligte Erlaß der wegen geringerer Vergehen rechtskräftig erkannten Strafen ist keine eigentliche Amnestie, sondern vielmehr eine in genereller Form ertheilte Begnadigung im engeren Sinne, und es ist in dem Erlaß ausdrücklich verordnet, daß in den unter die Bestimmungen desselben fallenden noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen zuvörderst erkannt werden solle, und dann nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses spezielle Anträge wegen der Begnadigung zu stellen seien. Eben dasselbe gilt von den neuesten Amnestie-Erlassen v. 12. Jan. 1861 (Just.-Min.-Bl. 1861, S. 9) [vgl. dazu die C.-R. des Just.-Min. v. 6. Febr. 1861, a. a. O., S. 28], v. 18. Okt. 1861 (a. a. O., S. 245) u. 12. Febr. 1862 (a. a. O. 1862, S. 66)]. Alle diese Fälle ergeben also, daß auch die Staatsregierung den Art. 49 in der oben erörterten Bedeutung aufgefaßt und angewendet hat. — Vgl. auch die Erörterungen in der Preuß. Gerichts-Zeitung 1861, S. 11 u. 337.

[1] Vgl. die Erört. Kisker's in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1219. — Auch kann eine Untersuchung als „eingeleitet" im Sinne des Alin. 3 des Art. 49 erst alsdann angesehen werden, wenn durch förmlichen Beschluß des Gerichtes die Einleitung ausgesprochen (Verordn. v. 3. Jan., §§. 11 u. 47—48), beziehungsweise in Schwurgerichts-Sachen die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand durch die Rathskammer des Appellationsgerichtes beschlossen worden ist (§§. 76—78 a. a. O.). Bis dahin kann mithin die Niederschlagung der Untersuchung von dem Könige einseitig angeordnet werden; auch kann — abgesehen hiervon — die Staatsregierung bis zur wirklichen Einleitung der Untersuchung diese verhindern, indem sie die ihr allein untergebene Staatsanwaltschaft abmahnt, die Einleitung der Untersuchung zu beantragen. Denn die Gerichte dürfen nicht von Amtswegen zur Einleitung einer Untersuchung schreiten, sondern nur auf erhobene Anklage (§. 1 a. a. O.), und nur wenn eine Voruntersuchung bereits stattgefunden hat, findet ein von dem Antrage der Staatsanwaltschaft unabhängiges Einschreiten der Gerichte statt (§. 17 a. a. O. u. Art. 63 des Zusatz-Gesetzes v. 3. Mai 1852).

[2] So nennt es Montesquieu, und Kant erklärt es für das einzige Recht, welches eigentlich den Namen eines Majestätsrechtes verdient (vgl. v. Aretin, Staats-R. der konstit. Monarchie, 2. Aufl., Bd. I, S. 199, Note 2). So faßt es auch das A. L. R., II, 13, §. 9, auf, und ebenso der Art. 49 der Verf.-Urk.

[3] Dem steht es nicht entgegen, daß nach Art. 44 der Verf.-Urk. auch hierbei die Gegenzeichnung des Königl. Erlasses durch einen Minister zu erfolgen hat; denn in diesem Falle hat die Kontrasignatur nur den Zweck, die Gewißheit des Königl. Willens und der Königl. Unterschrift zu beglaubigen.

freien Ermessen auszuüben berechtiget und nicht verpflichtet ist, seine Gründe für die Ausübung oder Verweigerung anzugeben [1]. Aus dieser Natur des Rechtes ergiebt sich ferner, daß dasselbe an sich nicht zur Uebertragung an Behörden geeignet ist, und die Verfassungs-Urkunde enthält auch keine Bestimmung, welche eine Delegirung des Rechtes gestattet; wohl aber bestimmt das A. L. R. II, 13, §. 9, in Verbindung mit dem §. 590 der Krim.-Ordn. [2], daß die Ausübung des Rechtes für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einem Departement ausdrücklich durch Gesetze übertragen werden dürfe [3], was denn auch für minder wichtige Fälle zum Theil geschehen ist [4]. So ist namentlich in Ansehung der Vergehen und Uebertretungen gegen Finanz-, Polizei- und administrative Gesetze den Central-Behörden dieser Verwaltungszweige das Recht des Straferlasses und der Strafermäßigung bis zu einem gewissen Umfange beigelegt worden [5].

[1] Der §. 9 A. L. R., II, 13 enthält die Bestimmung, daß der König berechtigt sei „aus erheblichen Gründen" Verbrechen zu verzeihen; allein der §. 590 der (neueren) Krim.-O. hat diese Einschränkung weggelassen (s. ob. S. 273, Note 1). Aus den Materialien des A. L. R. geht in Bezug hierauf hervor, daß von mehreren Monenten beantragt war, über die Ausübung des Begnadigungsrechtes gewisse Normen festzustellen; allein Suarez bemerkt in der rev. mon. ad §. 8 des Entw., „daß dies nicht in das Gesetzbuch gehöre, sondern es seien Maximen der Regierungskunst". Bei dem Vortrage wurde indeß von dem Großkanzler der Zusatz der gedachten Worte beschlossen (Gesetz-Revision, Pens. XII, S. 93). — Offenbar ist aber der Zusatz ohne praktische Bedeutung und enthält keine bindende Beschränkung des Rechtes.

[2] Vgl. ob. S. 273, Note 1.

[3] Nach Art. 109 der Verf.-Urk. bleiben alle bis zur Emanation der Verf.-Urk. erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche der Verf. nicht zuwiderlaufen, in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Da sich nun nicht behaupten läßt, daß die im Texte gedachte Bestimmung des §. 9, A. L. R., II, 13 und des §. 590 der Krim.-O. der Verf. zuwiderlaufen, so muß angenommen werden, daß diejenigen vor Emanation der Verf.-Urk. ergangenen Verordnungen noch in Kraft stehen, durch welche eine Delegirung des Begnadigungsrechtes stattgefunden hat. (Die entgegengesetzte Meinung von Maaßen [in dessen Erläut. der Verf.-Urk., zum Art. 49, Zus. 2, S. 31] entbehrt der rechtlichen Begründung). Dagegen wird, mit Rücksicht auf §. 590 der Krim.-O., fortan eine weitere Delegirung des Begnadigungsrechtes nicht anders, als durch ein Gesetz zulässig sein.

[4] Die Aussetzung und die Unterbrechung erkannter Strafen ist kein Theil des Begnadigungsrechtes; denn die Strafe wird dabei weder ganz, noch zum Theil, weder der Art, noch dem Grade nach erlassen, sondern sie bleibt unverändert, und es handelt sich nur darum, die Nachtheile abzuwenden, welche aus der sofortigen und aus der ununterbrochenen Vollstreckung der Strafe entstehen würden. Deshalb wird die Befugniß zur Bewilligung eines Aufschubes der Strafvollziehung, einer Terminalbüßung oder Unterbrechung der schon angetretenen Strafe als ein Ausfluß der dem Justizminister zustehenden obersten Aufsicht über die Kriminal-Rechtspflege aufgefaßt. Sie ist jedoch zum Theil den Gerichtsbehörden übertragen. Die in dieser Beziehung jetzt geltenden Bestimmungen sind enthalten in der (durch die K.-O. v. 26. Juni 1834 genehmigten) Instr. v. 30. Juni 1834, §§. 4 u. 5 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 642), der K.-O. v. 14. Aug. 1846 (Just.-Min.-Bl. 1846, S. 151), und dem Allerh. Erl. v. 23. Nov. 1853 (a. a. O. 1853, S. 410). Vgl. auch die Zusammenstellung im Just.-Min.-Bl. 1854, S. 303—304 und in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. (4. Ausg.), Bd. IV, zum §. 536 der Krim.-O., S. 551 ff. — Vgl. den Aufsatz über Terminal-Straf-Abbüßung in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 157 ff. und die dagegen gerichtete Schrift: Ueber das Recht, terminweise Abbüßung von Strafen zu gestatten (Berlin 1831).

[5] Die hierher gehörigen Bestimmungen sind folgende: 1) Dem Finanzminister steht nach dem Straf-Ed. v. 26. März 1787, §. 37 und der K.-O. v. 4. Sept. 1798 die Befugniß zu, die wegen Steuervergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder theilweise zu erlassen (Reskr. des Justizmin. v. 15. April 1834, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 647); diese Befugniß bezieht sich indeß nicht auf die wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen oder wegen Kontraventionen gegen andere direkte Steuern erkannten Strafen (Reskr. des Justizmin. v. 8. Juni 1834 u. Schreiben des Fin.-Min. v. 27. ej. m., a. a. O. S. 648). Vgl. auch Reskr. v. 18. Aug. 1837, a. a. O. Bd. L, S. 233. — Dagegen ist die den Regierungen, beziehungsweise den Ober-Präsidenten nach §. 21, Nr. 8 der Geschäfts-Instr, für die Regier. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 264) und nach §. 5, Nr. 11 der Geschäfts-Instr. für die Ober-Präsid. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 233) zugestandene Befugniß zu Strafermäßigungen bei Steuerbefraudationen durch die neuen Zoll- und Verbrauchssteuergesetze v. 26. Mai 1818 u. 8. Febr. 1819 gänzlich beseitigt worden (Staatsmin.-Beschl. v. 30. April 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 281). Die Befugniß zur Niederschlagung anderer als Steuerstrafen, ist aber den Regierungen durch die vorstehend alleg. Bestimmungen der Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 niemals zugestanden worden und daher auch hinsichts der Polizei-Strafen, von welcher Art diese auch sein mögen, nicht anzuerkennen; vielmehr kann eine einmal durch

Auch ist dem Justizminister für einige minder erhebliche Fälle ein Strafniederschlagungs- und Milderungs-Recht übertragen worden [1].

3) Das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, sowie der Niederschlagung der Untersuchung, soweit dasselbe nicht eingeschränkt ist, gebührt dem Könige, beziehungsweise den zur Ausübung desselben gesetzlich berechtigten Organen, nicht bloß für diejenigen Fälle, in welchen von den Gerichten auf Strafen rechtskräftig erkannt worden ist, sondern auch in den Fällen, wo Strafen von anderen Behörden, vermöge der ihnen gesetzlich zustehenden Strafbefugniß, festgesetzt worden sind [2].

4) In Betreff der Zoll-Kontraventionen ist das Begnadigungs- und Straf-

---

Resolut festgesetzte Polizei-Strafe, wenn solche nicht im Wege des Rekursverfahrens in der kompetenten Rekurs-Instanz gemildert oder aufgehoben worden, nur von dem Min. des Inn. ganz oder theilweise niedergeschlagen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Strafe sich auf ein Gesetz oder auf eine in Gemäßheit des §. 11 der Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 getroffene Festsetzung der Regierung, oder auf eine mit Genehmigung der Regierung erlassene Lokal-Polizei-Verordnung gründet (Reskr. der Min. des Inn. u. d. F. v. 29. Jan. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 130), [welche Bestimmung jetzt selbstverständlich auf die von den Gerichten erkannten Polizei-Strafen keine Anwendung mehr finden kann]. 2) In allen Forst-Kontraventionen ist der Finanz-Minister ermächtigt, Strafen, welche den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen, theilweise oder ganz zu erlassen (K.-O. v. 11. Okt. 1830, v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., zu §§. 590 ff. der Krim.-O., 4. Ausg., Bd. IV, S. 564). — 3) Strafen, welche wegen Post-Kontraventionen oder Post-Defraudationen bis incl. 10 Thlr. gerichtlich erkannt sind, kann der Gen.-Postmeister (jetzt der Minister für H., G. u. öff. Arb.) theilweise oder ganz erlassen (K.-O. v. 3. Dec. 1828 u. v. 22. Jan. 1829, v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 230, 231 u. v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 636).

[1] a) So ermächtiget die K.-O. v. 16. Aug. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 102) den Justizmin., die gegen Quärulanten durch ein Dekret festgesetzten Ordnungsstrafen zu mildern oder zu erlassen, und die K.-O. v. 19. März 1834 (a. a. O., Bd. XLIII, S. 216) legt demselben die Befugniß bei, die Strafen in Untersuch. wegen Entwendung von Gegenständen vom Werthe weniger Groschen von Feldern, aus Gärten, oder von anderen nicht unter Aufsicht oder Verwahrung stehenden Orten, auf kurze Gefängnißstrafen zu ermäßigen [Vgl. jedoch jetzt die §§. 41 ff. der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847 in ihrer Fassung nach dem G. v. 13. April 1856, G. S. 1856, S. 205].

b) Der Justizmin. ist berechtigt, in den Fällen, wo auf eine Seitens des Ober-Staatsanwaltes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ein Rekurs-Erkenntniß oder eine den Rekurs zurückweisende Verfügung vernichtet wird und demnächst eine dem Angeklagten nachtheiligere Entscheidung ergeht, die Nichtvollstreckung der Strafe insoweit anzuordnen, als sie in Folge der durch das Ob.-Trib. ausgesprochenen Vernichtung im Verhältnisse zu der vernichteten Entscheidung verschärft worden ist (vgl. Art. 129 des Ges. v. 3. Mai 1852, G. S. 1852, S. 209).

c) Ueber das Verfahren und die Grundsätze für diejenigen Fälle, wo eine Umwandlung der erkannten Strafe eintreten muß, weil dieselbe an dem Verurtheilten nicht vollstreckt werden kann, vgl. Krim.-O. §. 590, Instr. v. 30. Juni u. K.-O. v. 26. Juni 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LXIII, S. 642), Strafgesetzb. §. 16, Gesetz v. 3. Mai 1852, Art. 131—133 (G. S. 1852, S 240). Vgl. hierüb. Goltdammer's Material. zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 184 ff., Beseler's Kom. zum Strafgesetzb., S. 116—117, u. Temme's Glossen zum Strafgesetzb., S. 77 ad 2 u. S. 78 ad 5. Die durch die K.-O. v. 26. Juni 1834 genehmigte Instr. v. 30. Juni 1834 hat (gestützt auf den §. 590 der Krim.-O.) dem Justizmin. die Befugniß ertheilt, einer nicht vollstreckbaren rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren, und das Ob.-Trib. hat (in dem Erk. v. 2. Dec. 1853, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 81) angenommen, daß diese Befugniß, welche dem Justizmin. als ein Ausfluß des Begnadigungsrechtes übertragen worden, durch die neuere (oben angeführte) Gesetzgebung nicht aufgehoben sei.

[2] Das gedachte Recht kann daher von dem betr. Ministerium auch in denjenigen Fällen ausgeübt werden, wo von den Verwaltungs-Behörden, insoweit dies nach den bestehenden Gesetzen (wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften üb. die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbes. der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben) zulässig ist (vgl. Art. 135—138 des Ges. v. 3. Mai 1852. G. S. 1852, S. 241 ff.), die Untersuchung im administrativen Verfahren geführt, und von diesen eine Strafe festgesetzt ist, bei welcher der Angeschuldigte sich beruhigt hat. Ebenso in Betreff solcher Strafen, welche von den Polizei-Verwaltungen in Gemäßheit des Ges. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 245 ff.) wegen Uebertretungen in ihrem Ressort festgesetzt und vollstreckbar geworden sind. Desgleichen in Disciplinar-Strafsachen in Bezug auf die von den Disciplinar-Behörden festgesetzten Strafen. — Vgl. auch den (diesem Grundsatze zur Seite stehenden) Allerh. Erl. v. 7. April 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 205).

verwandlungsrecht jedem der Staaten des Zoll- und Handelsvereins in seinem Gebiete vorbehalten worden [1], und in Betreff der Elb-Schiffahrts-Kontraventionen steht das gedachte Recht in Rücksicht der Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen dagegen dem Staate, in welchem das Straferkenntniß ergangen ist [2].

5) Die Wirkungen der Abolition bestehen darin, daß gegen sämmtliche Theilnehmer keine Untersuchung stattfindet und die etwa bereits verhandelten Akten sofort reponirt werden [3]. Die Wirkungen der eigentlichen Begnadigung bestehen nur in dem völligen oder theilweisen Erlaß der erkannten Strafe oder in der Verwandlung derselben in eine geringere; auch hat die Begnadigung des einzelnen Verbrechers keinen Einfluß auf die Theilnehmer [4]. Insbesondere wird durch bloße Begnadigung der Adel nicht erhalten, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung [5]. Niemals hat die Abolition oder die Begnadigung des Verbrechers einen Einfluß auf die aus der That selbst wohl erworbenen Privatrechte eines Dritten [6].

6) Begnadigungsgesuche können übrigens sowohl unmittelbar bei dem Könige, als auch bei den Gerichten und Behörden zur Beförderung an den König angebracht werden, und in allen Fällen findet eine Berichterstattung Seitens der zuständigen Behörden über den Antrag statt [7].

---

[1] Vgl. Vertrag v. 22. März 1833, Art. 26 (G. S. 1833, S. 157), Vertrag v. 4. April 1853, Art. 26 (G. S. 1853, S. 421), desgl. die Uebereinkommen B u. C v. 1. Nov. 1837, Art. 17 (G. S. 1837, S. 187 u. 193) u. v. 1. Nov. 1837, D, Art. 16 (G. S. 1837, S. 199).

[2] Vgl. die Additional-Akte v. 13. April 1844, Art. 51 (G. S. 1844, S. 470).

[3] Vgl. Krim.-O. §. 591.

[4] Vgl. Krim.-O. §. 592, 593. — Ueber die Wiederverleihung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte, insbesondere des Rechtes zur Tragung der Preuß. National-Kokarde, sowie die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünzen und der Dienstauszeichnungen, und über das bei allen Rehabilitirungsgesuchen zu beobachtende Verfahren, vgl. die K.-O. v. 5. Febr., 18. März und 12. Mai 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839, S. 207), den Allerh. Erl. v. 30. Dec. 1852 u. das C.-R. des Min. des Inn. v. 18. Jan. 1853 (a. a. O. 1853, S. 122) u. die C.-R. desselb. Min. v. 12. März 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 78) u. v. 29. Jan. 1858 (a. a. O. 1858, S. 41). Vgl. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (4. Ausg.), Bd. IV, S. 565 ff. zum §. 590 der Krim.-Ordn. Insbesondere üb. das Verfahren bei Immediat-Gesuchen auf Aufhebung der Polizei-Aufsicht: C.-R. des Just.-Min. v. 14. März 1861 und des Min. des Inn. v. 23. März 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 82). — Anträge auf Wiederverleihung von Orden und Ehrenzeichen sind völlig unstatthaft (vgl. Nr. 4 des C.-R. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1839, Just.-Min.-Bl. 1839, S. 207). — Ueber den Fall, wenn die Begnadigung ausdrücklich dergestalt ertheilt worden, daß die erkannte Ehrlosigkeit wegfallen soll, vgl. §. 596 der Krim.-O.

[5] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 99.

[6] Das A. L. R., II, 13, §. 10 u. 11 schreibt ausdrücklich vor, daß diese Rechte niemals durch die Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers gekränkt werden sollen, sondern daß dem verletzten Dritten seine Rechte zum Civilprozeß vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde müßte auch keine Begnadigung wegen Ehrverletzung des Beleidigers zulässig sein; denn der Verletzte hat ein Privatrecht auf Genugthuung. Dennoch kommt sie vor. Die Vorschrift des §. 10 a. a. O. bezieht sich nämlich nur auf Vermögensrechte. Das Englische Recht schließt die Begnadigung aus, wenn Privatgenugthuung der Hauptzweck der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechers ist (vgl. Blackstone, Handb. des Engl. Rechtes, Bd. IV, Kap. 26).

[7] Die sehr zahlreichen Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren sind übersichtlich zusammengestellt in dem Aufs. von Lemmer im Just.-Min.-Bl. 1854, S. 297 ff., sowie in der Schrift: Nischelsky, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen und Anträgen auf Aussetzung, Theilung oder Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen (Frankf. a. O., 1854). Vgl. auch v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (4. Ausg.) zur Krim.-Ordn. §. 590, Zus. 3, S. 564 ff. — Ueber das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen der im Wege des Disciplinar-Verfahrens bestraften und aus dem Amte entfernten Beamten, vgl. das C.-R. der Min. der Fin., für H., G. u. öffentl. Arb., der landwirthsch. Ang., der geistl. ꝛc. Ang. und des Inn. v. 13. Mai 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 305). — Ueber das Verhalten des Richters, wenn er erhebliche Bedenken gegen die Begnadigung hat, vgl. Krim.-O., §§. 594 u. 595.

## II.

## Von der Polizeigewalt.

## §. 59.

### I. Begriff und Bestandtheile der Polizeigewalt und allgemeine Grundsätze [1].

Während es die Aufgabe der Rechtspflege ist, welche den Gegenstand der Justizgewalt im Staate bildet (vgl. oben §. 53), die Rechtsordnung festzustellen und im Falle geschehener Rechtsverletzungen und Gesetzes-Uebertretungen das Recht wiederherzustellen, beziehungsweise die gesetzlichen Strafen zu bestimmen, liegt der Polizei ob, die, die Sicherheit und die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen bedrohenden Gefahren zu verhüten und zu beseitigen, nicht minder aber auch alle diejenigen Anstalten und Maßregeln zu verwirklichen, welche geeignet sind, die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsbürger zu fördern [2]. Diejenigen Funktionen der Staatsgewalt, welche sich hierauf beziehen, bilden den Gegenstand der Polizeihoheit im weiteren Sinne, und es ergiebt sich hieraus die Unterscheidung der Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei [3]. Insoweit die Polizeigewalt Hinder-

---

[1] Ueber den Begriff und Umfang der Polizeigewalt vgl.: J. F. C. Lotz, üb. den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildburghausen, 1807). — G. L. Funcke, das Wesen der Polizei zu näherer Feststellung ihres Begriffes und Grundes und Umfanges ihrer Wirksamkeit für Theorie, Gesetzgebung u. Praxis (Leipzig, 1844). — G. Zimmermann, Wesen, Geschichte, Literatur und charakteristische Thätigkeit u. Organisation der modernen Polizei (Hannover, 1852). — N. de la Mare, traité de la police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatifs de ses magistrats etc., Paris, 1722—1738, 4 Tom. — J. J. Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen (Frankfurt u. Leipzig, 1773). — R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 2 Bde. (Tübingen, 1832—33), 2. Ausg. 1846, und desselben System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei (Tübingen, 1834), 2. Ausg. 1846. — Ungewitter, Encyklopädie der Polizei-Wissenschaften (Karlsruhe, 1833). — Vgl. auch: Klüber, öff. R. d. D. B., §§. 380 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 179 ff., S. 272 ff. — Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. II, Buch 7, Kap. 8 u. 9, S. 169 ff. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R. (4. Ausg.), Bd. II, §. 273, S. 192, §. 459, S. 649 ff. u. §. 480. S. 687 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, §§. 163—168, S. 587 ff.

[2] Der Begriff der Polizei wird bekanntlich sehr verschieden aufgefaßt, was — abgesehen von der umfassenden etymologischen Bedeutung der Benennung — seinen Grund hat in den abweichenden Ansichten über den Umfang der Staatszwecke, und in der meistens nicht gehörigen Sonderung der Formen, Zwecke und Mittel der Staatsthätigkeit (vgl. darüber das Nähere in den in der vor. Note angeführten Schriften). In der weiteren Bedeutung, welche im Texte angegeben, fällt auch die sogenannte Wirthschafts- und Kultur-Polizei in das Gebiet der Polizei. — Das Preuß. Recht hat den Begriff in dem möglichst ausgedehntesten Sinne aufgefaßt. So heißt es im A. L. R., Th. II, Tit. 13, §. 2 u. 3: „§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Staatsoberhauptes ist, sowohl die innere, als äußere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störung zu schützen. — §. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden". — Ferner in Th. II, Tit. 17, §§. 1, 2 u. 10: „§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet. — §. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich nicht selbst vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen die nöthigen Anstalten zu treffen. — §. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei".

[3] Dies ist die von den meisten Publicisten angenommene Unterscheidung, welche auch in den in der vorigen Note angeführten landrechtlichen Sätzen hervortritt. Dagegen wird von Anderen (vgl. v. Aretin, St.-R. der konst. Monarchie, Bd. II, S. 166 ff., Zachariä, vierzig Bücher vom Staate [Heidelberg, 1840], Th. IV, S. 288) die Aufstellung einer Wohlfahrts-Polizei gänzlich verworfen und dieselbe für einen offenbaren Eingriff in die Freiheit der Staatsbürger erklärt. Anderen wird wieder die Verhütung von Rechtswidrigkeiten ganz von dem Gebiete der Polizei ausgeschlossen und es

nisse der Erreichung der Staatszwecke und der Rechtsordnung, oder Gefahren, welche dem Rechtsgebiete der Einzelnen drohen, abhält oder beseitiget, ist ihre Thätigkeit eine nothwendige, und sie tritt hier nöthigenfalls mit Zwang auf, weshalb die Sicherheits-Polizei mit Rücksicht auf die zulässigen Mittel auch als Zwangs-Polizei bezeichnet wird. Dagegen ist der Zweck der Wohlfahrts-Polizei nur auf Förderung des Wohles der Staatsbürger und Unterstützung der Einzelnen gerichtet, und deshalb wird sie mit Rücksicht auf die Mittel auch als Hülfs-Polizei bezeichnet. — Das Institut der Polizei hat sich übrigens, wie in Deutschland überhaupt, so auch in Preußen allmählig entwickelt und ausgebildet, und nach und nach eine stets wachsende Ausdehnung, sowohl hinsichtlich der ihm zugewiesenen Gegenstände, als auch hinsichtlich seiner äußeren Organisation erhalten [1].

In beiden Beziehungen ist die Unterscheidung zwischen allgemeiner Landes-Polizei und Orts-Polizei [2] auch im Preußischen Staats-Rechte anerkannt und insbesondere in Bezug auf die Kompetenz der verwaltenden Behörden von praktischer Bedeutung. Während nämlich jene, die Landes-Polizei, die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsbürger, oder doch ganzer Landestheile, umfaßt, hat die Lokal-Polizei nur die betreffenden Interessen der als politische Korporationen zu unterscheidenden Gemeinden und Kreise zum Gegenstande ihrer Thätigkeit [3].

Ihrer Form nach äußert sich die Polizeigewalt, ebenso wie die übrigen Zweige der Staatsgewalt, als gesetzgebend und vollziehend. In Betreff des Gesetzgebungsrechtes in Polizeisachen finden ganz dieselben Grundsätze Anwendung, welche für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt überhaupt maßgebend sind [4]; indeß ist den Bezirks-Regierungen und den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden (durch die §§. 5—16 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850) ein beschränktes Recht zum Erlaß polizeilicher Verordnungen übertragen worden [5]. — Die in der Polizeihoheit enthaltene Vollzugsgewalt dagegen besteht ihrem Wesen nach eigentlich nur in der Verwaltung der Polizei [6] nach Maßgabe der bestehenden Polizeigesetze und Verordnungen, und es liegt an und für sich in dem Wesen der Polizei durchaus keine Strafgerichtsbarkeit [7], sondern es muß die

---

Vorbeugungs-Maßregeln gegen Rechtsverletzungen als Sache der Justiz angesehen, welche insofern als „Präventiv-Justiz" bezeichnet wird. Die letztgedachte Auffassung, von der Erfüllung der Zwecke des Rechtsstaates ausgehend, ist die von R. v. Mohl aufgestellte und ausführlich entwickelte. Vgl. darüber das Nähere in dessen auf vor. S. Note 1 angeführten Schriften, und in dem Art.: „Polizei" in Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. X, S. 692 ff., desgl. in dessen Staats-Recht des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl., Bd. II, §. 184, S. 275 ff. u. in dessen Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen, 1859), §. 36, S. 274 ff.

[1] Vgl. darüber v. Rönne u. Simon, Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 5 ff.

[2] Davon verschieden ist die Eintheilung in hohe und niedere Polizei. Im Allgemeinen wird unter „hoher Polizei" das Recht der Gesetzgebung und obersten Aufsicht in Polizei-Sachen, nebst der Befugniß zur Entscheidung über Beschwerden oder Rekurse in höchster Instanz verstanden; indeß hat man mit dem Ausdrucke: „haute police" auch die Nebenbedeutung einer von der obersten Staatsbehörde geleiteten geheimen Polizei (s. ob. §. 52, sub I, S. 199, u. Note 3) verbunden, oder auch darunter das sogen. jus eminens verstanden, vermöge dessen man es als zulässig darzustellen gesucht hat, daß der Regent, unter Berufung auf die salus publica, ausnahmsweise durch unmittelbare Spezial-Verfügung in den Privatrechtszustand eingreifen dürfe (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 180, S. 277, Bluntschli, allgem. St.-R., 1. Ausg., S. 468—469, 2. Ausg., Bd. II, S. 178—179).

[3] Die Unterscheidung zwischen Landespolizei- und Lokalpolizei-Sachen findet sich namentlich anerkannt in der Verordn. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, §§. 14, 34 u. 45 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 467 ff.); dann auch in der Kab.-O. v. 8. März 1830 und dem auf Grund derselben erlassenen Staatsmin.-Beschl. v. 28. April 1830 nebst dem Cirk.-Reskr. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 351, u. Jahrb., H. 70, S. 283, vgl. auch Rönne u. Simon, Polizeiwesen, Bd. II, S. 510 u. 588—589).

[4] Vgl. ob. §§. 45—49. — Ueber den Grundsatz im Allgemeinen vgl. auch v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. I, S. 32 ff., §. 6 und Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 181, S. 281—283.

[5] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 16, sub 3, s. S. 65 ff.

[6] Hiervon spricht der §. 10 A. L. R., II, 17 (s. ob. S. 272, Note 2).

[7] Davon spricht der §. 11 A. L. R., II, 17.

Anwendung aller sogen. Polizei-Strafgesetze als lediglich dem Gebiete der Justiz angehörig angesehen werden [1].

Wie es dem Geiste des Staats-Rechtes der Monarchie überhaupt, und insbesondere des konstitutionell-monarchischen Staats-Rechtes, entspricht, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Staatsoberhauptes vereinigt sei [2], vor Allem aber, daß alle und jede vollziehende Gewalt ganz allein und ausschließlich von der Krone ausgeübt werde [3], so folgt aus diesem, auch in der Preußischen Verfassungs-Urkunde anerkannten, richtigen Grundsatze von selbst, daß auch die Verwaltung der Polizei, welche lediglich einen Theil der Exekutiv-Gewalt bildet, nur von dem Staatsoberhaupte und in dessen Namen ausgeübt werden darf [4]. Obgleich die Verfassungs-Urkunde und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze diesem Prinzip Rechnung getragen haben, so ist dasselbe dennoch in neuerer Zeit theilweise wieder verlassen worden, und es sind die betreffenden Grundsätze der Verfassungs-Urkunde nicht nur nicht zur Ausführung gebracht, sondern es ist vielmehr, was die Verwaltung der örtlichen Polizei betrifft, die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen und der Weg der theilweisen Wiederherstellung der vor Emanation der Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung bestandenen Verfassung betreten worden [5].

Die Verwaltung der allgemeinen Landes-Polizei dagegen wird nach wie vor ausschließlich durch die damit beauftragten Staatsbehörden, nämlich die Provinzial-Regierungen und deren Organe, unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern ausgeübt [6], welche zugleich die Aufsichts-Instanz über die örtliche Polizeiverwaltung bilden.

## III.

## Ausübung der Lokal-Polizeiverwaltung und der Polizeistrafgerichtsbarkeit.

### §. 60.

#### A. Uebersicht der betreffenden früheren Verfassung und Gesetzgebung [7].

Die Polizeiverfassung hat einen völlig verschiedenartigen Entwickelungsgang genommen in denjenigen Landestheilen, welche unter der Herrschaft des Allgem. Land-Rechts stehen, und in denjenigen, wo noch gegenwärtig die Französische Rechtsverfassung in Gültigkeit steht.

I. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgem. Land-Recht seit seiner Publikation, insbesondere aber in denjenigen, wo dasselbe ohne Unterbrechung gegolten

---

[1] Vgl. hierüber: Lotz, über das Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Polizeibehörden (im neuen Archiv des Krim.-Rechts, Bd. III, Nr. 26, S. 558 ff.). — Heffter, Votum üb. d. Polizei-Gerichtsbarkeit in Strafsachen (im Archiv des Krim.-Rechts, 1843, S. 113 ff. — v. Mohl, System der Präventiv-Justiz, 2. Aufl., S. 50 ff., und Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. I, S. 45 ff., §. 8. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, S. 286 ff.

[2] Vgl. ob. §. 30, sub III, S. 118, u. §. 44, sub I, S. 148.

[3] Vgl. ob. §. 51, sub 2, S. 194.

[4] Vgl. die Ansichten des Min. v. Stein hierüber in dessen sogen. pol. Testamente (sub 1) (s. ob. §. 5, S. 12). — Die Staatsregierung hat bei Erlaß des Gesetzes v. 11. März 1850 diese Grundsätze vollkommen zu den ihrigen gemacht, dieselben indeß späterhin wieder verlassen (vgl. das Nähere hierüber unten §. 61, sub I.

[5] Die Wichtigkeit und das Interesse dieses Gegenstandes erfordern um so mehr eine eingehendere Darstellung der betreff. früheren Gesetzgebung, als diese, was die Verwaltung der Lokal-Polizei betrifft, faktisch niemals außer Anwendung gesetzt worden ist. Deshalb ist die in den folgenden §§. zugleich enthaltene Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung der Materie für deren Verständniß unentbehrlich.

[6] Vgl. das Nähere hierüber in Th. II dieses Werkes (Verwaltungs-Recht) in dem Abschn. von der Organisation der Behörden.

[7] Vgl. den Aufsatz von Lette, über die Reform der ländlichen Polizei-Verfassung, insbes. der Polizeigerichtsbarkeit in den östlichen und mittleren Deutschen Provinzen, aus dem Gesichtspunkte der Landeskultur-Gesetzgebung (in der Zeitschrift des Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen, Bd. I, S. 259 ff.), und die Schrift von Lette, die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen, nebst einem Entwurfe zu derselben (Berlin, 1848).

hat, waren vor seiner Emanation die Verwaltung und die Justiz rücksichtlich der Behörden, durch welche sie gehandhabt wurden, nicht überall strenge von einander gesondert. Insbesondere wurden Polizei und Justiz in den unteren Instanzen meist von derselben Behörde verwaltet; auch war in höherer Instanz die Justizverwaltung zwischen den Landes-Justiz-Kollegien und den Provinzial-Verwaltungs-Behörden (Kriegs- und Domainen-Kammern) vertheilt [1]. Auch die ausübende Polizei (Polizei-Verwaltung) war von der Ausübung des polizeilichen Strafrechtes (Polizei-Gerichtsbarkeit) nicht strenge getrennt. Es scheint eine solche Trennung bereits bei der Redaktion des A. L. R. beabsichtiget worden [2] und namentlich auch davon ausgegangen zu sein, daß die Ausübung der Justizhoheit (der obersten Gerichtsbarkeit) durch Rechtsprechung und Strafrechtspflege lediglich zu den richterlichen Funktionen gehöre, daß insbesondere jede Strafe nur vom Richter zuerkannt werden könne, und daß mithin auch die Bestrafung der Polizeivergehen Justiz-Sache sei [3]. Zur Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) überhaupt wurde, außer der bürgerlichen [4] und der Kriminal-Gerichtsbarkeit [5], auch die Polizei-Gerichtsbarkeit [6] gerechnet. Die Attribute der letzteren wurden — im Gegensatze zu dem Amte der Polizei [7] (der Polizei-Verwaltung) — dahin bestimmt, daß ihr die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen, sobald damit kein (vorsätzliches oder schuldbares) Verbrechen [8] verbunden sei, zukomme [9]. Zugleich aber war vorgeschrieben, daß da, wo besondere Polizeigerichte nicht vorhanden, den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen oder Verbrechen obliege [10], daß geringere Verbrechen dieser Art diejenigen seien, welche die Gesetze mit höchstens vierzehntägigem Gefängniß oder Strafarbeit, oder mit Geldstrafe bis zu fünf Thaler bedrohen [11], und daß da, wo besondere Polizeigerichte nicht angeordnet, den Civilgerichten auch die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen (als Nutzungen der Gerichtsbarkeit) anheim fallen sollen [12]. Indeß gab es zur Zeit der Publikation des A. L. R. nirgends Polizei-Gerichte im eigentlichen Sinne; wohl aber in den größeren Städten besondere Polizei-Direktionen, in anderen Städten besondere Polizei-Magistrate, und selbst in Mediat-Städten vom Staate eingesetzte besondere Polizei-Beamte [13]. In Bezug auf die Grenzen der von der Staatspolizei [14] unterschiedenen, städtischen Polizeigerichtsbarkeit [15] aber verwies das A. L. R. auf besondere dieselben im Verhältnisse zur Civilgerichtsbarkeit bestimmende Verordnungen, sowie Betreffs des Verhältnisses der Polizeigerichtsbarkeit zur Kriminalgerichtsbarkeit auf die Bestimmungen des von der Gerichtsbarkeit überhaupt handelnden Tit. 17, Th. II, wo jedoch (§. 16) die nähere Bestimmung dieser Grenzen wieder den Provinzialgesetzen und besonderen Polizei-Ordnungen vorbehalten worden war [16]. Vermöge der Stadtpolizei sollte zwar der Magistrat berechtiget sein, über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu

---

[1] Indeß war auch diese Vertheilung in den einzelnen Landestheilen verschiedenartig erfolgt. Es bestimmten darüber die besonderen Ressortreglements (vgl. A. L. R., II, 17, §. 100), so z. B. die Regulative v. 19. Juni 1749 u. v. 12. Febr. 1782 (Mylius, C. C. M. Cont. IV, p. 163, und N. C. C. Tom. VII, p. 828), und Streitigkeiten darüber, was Regierungs- (Verwaltungs- oder Kameral-) und Justiz-Sache sei und zum Ressort der einen oder der anderen jener Behörden gehöre, wurden durch Entscheidungen der Jurisdiktionskommission (vgl. A. G. O., I, 2, §. 134, s. auch oben §. 56) erledigt.

[2] Vgl. hierüber die Bemerkungen von Suarez in Siewert's Materialien, H. 4, S. 11 u. 12.

[3] Vgl. A. L. R., II, 17, §. 3, 18, 123, 126 u. III, 8. §§. 5—15.

[4] Vgl. A. L. R., II, 17, §. 4.

[5] Ebendas. §. 6.

[6] Ebendas. §. 10, Marginale.

[7] Ebendas. §. 10.

[8] Ebendas. §. 6.

[9] Ebendas. §. 11.

[10] Ebendas. §. 61.

[11] Ebendas. §. 62.

[12] Ebendas. §. 115. Es scheint mithin die Voraussetzung obgewaltet zu haben, daß die Polizeigerichtsbarkeit entweder von besonderen bereits vorhandenen oder einzurichtenden Polizeigerichten oder vom Civilrichter ausgeübt werde, und daß sie, wo nicht besondere Polizeigerichte existirten, mit der Civilgerichtsbarkeit verbunden sei (vgl. Klein's Annal. Bd. XXV, S. 66. 67.)

[13] Vgl. A. L. R. II, 8, §. 170.

[14] Ebendas. §. 129.

[15] Ebendas. §. 132.

[16] Auch die Krim. Ordn. §. 14 nahm rücksichtlich der Grenzen der Kriminal-, Civil- und Polizeigerichtsbarkeit auf die verschiedenen Provinzialverfassungen Bezug.

wachen und die nach diesen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen; sobald aber Streit über die Verwirkung der Strafe entstehe, sollte die Entscheidung dem gehörigen Richter überlassen bleiben [1]. — Hinsichtlich des Bauernstandes bestimmte das A. L. R. nur, daß Dorfgerichte sich nicht in Entscheidung streitiger Rechtshändel zu mischen hätten, jedoch Uebertretungen der innern Dorfpolizei-Ordnung [2], auf welche nur kleine zur Gemeindekasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen angedroht worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen sein sollten [3]. Ueber das Verhältniß des Guts- oder Gerichtsherrn (der Gerichtsobrigkeit) zu den Einsassen und den Dorfgerichten hinsichtlich der Polizeiverwaltung und der Polizei-Gerichtsbarkeit wurden anderweitige ausdrückliche Bestimmungen in dem A. L. R. nicht ertheilt. — Die Unklarheit dieser die Polizeigerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen des A. L. R. [4], und der Umstand, daß neben diesen Bestimmungen die Provinzial-Gesetze und Statuten bestehen blieben, sind die Veranlassung gewesen, daß sich über die gutsherrliche Polizei-Verwaltung und über die Polizei-Gerichtsbarkeit eine übereinstimmende Verfassung in den unter der Herrschaft des A. L. R. stehenden Landestheilen nicht ausgebildet, und daß die fernere Gesetzgebung jene Gegenstände nach abweichenden Grundsätzen behandelt hat. Eine Zeitlang schien die Gesetzgebung (kurz nach dem Tilsiter Frieden) den wünschenswerthen Gang einschlagen zu wollen, indem sie im Jahre 1808, wie die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, so auch die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei beabsichtigte [5]; allein die Verordn. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden [6] beschränkte sich vorläufig darauf, den Landes-Justiz-Kollegien die Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen gegen Landespolizei-Verordnungen zuzuweisen, wogegen die Regierungen nur die Befugniß behielten, bei Kontraventionen gegen Polizeigesetze vorläufig (vorbehaltlich der Provokation auf förmliches gerichtliches Gehör bei den Landes-Justiz-Kollegien) die Strafe durch Resolution festzusetzen [7]. In Betreff der Befugniß der Unterbehörden in Aburtelung und Entscheidung der lokalpolizeilichen Kontraventionen dagegen sollte es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten [8]. — Jenen Grundsätzen war auch noch die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 gefolgt, welche (in den §§. 165 und 166) bestimmte, daß dem Staate vorbehalten bleibe, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei an den Magistrat zu übertragen, welcher sie sodann vermöge Auftrages ausüben und in dieser Hinsicht als Behörde des Staates zu betrachten sein solle. — Ein weiterer Fortschritt auf dieser Bahn erfolgte durch das Edikt v. 30. Juli 1812 (wegen Errichtung der Gensdarmerie) [9]. Nach diesem Gesetze sollte für jeden landräthlichen Kreis

---

[1] Vgl. A. L. R. II, 8, §§. 130, 131.

[2] Vgl. A. L. R. II, 7, §. 59.

[3] Ebendas. §§. 80, 81.

[4] In den erwähnten Bestimmungen werden zwar Polizeigerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit von einander unterschieden, die Ausdrücke: „Polizeigerichtsbarkeit" und „Polizei" aber auch ebenso in gleicher Bedeutung gebraucht, sowie oft mit den Ausdrücken: „Gericht", „Gerichtsbarkeit", „Gerichtsobrigkeit" oder „Gerichtsherrschaft" eine und dieselbe Sache bezeichnet (vgl. A. L. R. II, 17, §§. 12, 13, 14, A. G. O. I, 26, §. 15). — Ueber den Begriff und Umfang der Polizeigerichtsbarkeit vgl. den Bericht des Kammergerichts in Amelang's und Gründler's Arch. Bd II, S. 183, und die Aufsätze in Siewert's Material., H. 5, S. 202, und Hitzig's Zeitschr. Bd. XXIII, S. 399.

[5] Die Kab.-Ordr. v. 25. Nov. 1808 (sub 2) bemerkte: „Ich bin Willens, die Polizeigewalt nicht ferner von dem Besitze eines Grundstückes abhängen zu lassen. Die Polizei soll, wie es in anderen Staaten geschieht, nicht von den Grundbesitzern, sondern von Orts- und Kreis-Polizeibehörden verwaltet werden" (vgl. Simon's Preuß. St.-R. Bd. I, S. 88).

[6] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 467 ff.

[7] Vgl. §§. 14, 34 u. 45 der V. v. 26. Dec. 1808.

[8] a. a. O. §. 34. — Eine den Grundsätzen der K.-O. v. 25. Nov. 1808 (s. die vorsteh. Note 5) entsprechende neue Organisation der Untergerichte und der Polizeibehörden wurde noch im J. 1810 beabsichtiget. Vgl. Reskr. v. 30. Juni 1810 und Anh. zur A. G. O. §. 36.

[9] Vgl. G. S. 1812, S. 141 ff. Dies Gesetz spricht in seinem Eingange aus, „daß die Beseitigung der der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlichen Mängel nothwendig sei, wohin auch das Uebergewicht zu rechnen, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art hätten."

ein Kreisdirektor angestellt werden, welcher zugleich Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden des Kreises sein und die Landespolizeiangelegenheiten in erster Instanz verwalten, die Lokalpolizeiangelegenheiten aber als Oberbehörde der Polizeidirektionen der Städte des Kreises, der Magistrate wegen der städtischen und der Dorfgerichte wegen der ländlichen Polizeiverwaltung respiciren sollte. Daneben sollten dann zwar die Domainenbeamten in Ansehung der Amtsdörfer, die Magistrate wegen der Stadtdörfer, und die Gutsbesitzer wegen ihrer Dorfschaften fortfahren, die Lokalpolizeiverwaltung der Dorfgerichte zu kontrolliren, auch in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren; allein überall unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des vorgesetzten Kreisdirektors [1]. Dies Gesetz gelangte indeß nicht zur Ausführung [2]; vielmehr folgte die spätere Gesetzgebung einer andern Richtung.

Die Städte betreffend, so blieb zwar die revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831 bei den betreffenden Grundsätzen der älteren Städte-Ordnung im Wesentlichen stehen; indeß gab sich doch auch hier eine Abweichung insofern zu erkennen, als festgesetzt wurde, daß da, wo nicht für nöthig erachtet werde, besondere Polizeibehörden zu bestellen, die Staatsregierung sich vorbehalte, mit der Stadtpolizei-Verwaltung entweder den Magistrat, oder dessen Vorsteher (Bürgermeister, Oberbürgermeister), oder ein anderes Magistratsmitglied zu beauftragen; ferner in Betreff der Mediat-Städte, in welchen (mit geringen Ausnahmen) die Verwaltung der Staatspolizei den Grundherrschaften vorbehalten, ihnen jedoch überlassen wurde, solche dem Magistrate zu übertragen [3].

Auf dem platten Lande dagegen und in den Städten, wo keine der beiden Städte-Ordnungen eingeführt war, verblieb es in den meisten Landestheilen der sechs östlichen Provinzen [4] bei der zeither bestandenen Einrichtung, daß die Gutsherrn

---

[1] Vgl. §§. 33 ff., 39—42, das Ed. v. 30. Juli 1812.

[2] Vgl. §. 22 der Kreisordn. v. 17. März 1828 für Preußen (G. S. 1828, S. 38).

[3] Vgl. §§. 109, 133— 137 der revid. St.-O. v. 17. März 1831.

[4] Für folgende Landestheile der östlichen Provinzen sind hierüber besondere, theilweise abweichende Bestimmungen ergangen:

a) Im Großherzogthum Posen ist die dort aufgehobene gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht wiederhergestellt worden (vgl. Publik.-Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze, §. 32, G. S. 1816, S. 230), und die K.-Ordre v. 10. Dec. 1836 (vgl. Posener Amtsbl. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 943, und Bergius, Gesetzs. S. 573), welche die interimistisch dort getroffene Einrichtung der Woytsämter (vgl. K.-O. v. 16. April 1823 u. v. 9. März 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 317, u. Bd. XVII, S. 119, und Bergius a. a. O., S. 96 u. 430) wieder beseitigte, schreibt vor, daß in jedem landräthl. Kreise für Bezirke von etwa 6000—9000 Seelen ländlicher Bevölkerung durch den Oberpräsidenten Distriktskommissarien angestellt werden sollen, welche als Staatsbeamte fungiren und als Gehülfen und Organe des Landrathes dienen und auch die Polizeigerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden, sowie in den mit der Städte-Ordn. nicht beliehenen Städten, ausüben sollen. Dagegen sollen die Rittergutsbesitzer (nach Nr. 3 der K.-O. v. 10. Dec. 1836) mit den auf ihren Gütern befindlichen Haupt- und Neben-Vorwerken und deren Einwohnern von der Ortsgemeinde abgesondert bleiben und berechtiget sein, auf diesem ihrem Eigenthume, unter Aufsicht der Landräthe, persönlich oder durch qualificirte, von den Landräthen zu bestätigende, Stellvertreter, nicht nur die den Vorstehern der Ortsgemeinden obliegenden Geschäfte, sondern auch auf den Gütern die örtliche Polizei, sowie die Polizeigerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen, mit denselben Befugnissen, wie die Distriktskommissarien, zu verwalten, wobei sie jedoch die allgemeinen materiellen und formellen Vorschriften zu beobachten verpflichtet sein sollen. Wenn ein Rittergutsbesitzer von diesem Rechte keinen Gebrauch machen will, so soll der Landrath dem Distriktskommissarius den Auftrag zur Verwaltung der betreff. Geschäfte auf den Rittergütern ertheilen.

b) In Neu-Vorpommern war zwar bereits unter der Schwedischen Regierung alle Privatgerichtsbarkeit auf dem platten Lande aufgehoben worden; indeß war den Besitzern der Rittergüter, als solchen, das Recht und die Pflicht der Polizeiverwaltung verblieben (vgl. Reskr. des Min. d. J. u. d. P. v. 20. Juli 1822, v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 711).

c) Für die zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörenden, der Westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesenen Landestheile gab die V. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 61) in §. 3, Litt. c. u. d., den mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherrn zwar das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualificirte

schaften als solche die Polizei-Verwaltung, und diejenigen Gutsherrschaften, welche mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehen waren, auch die polizeiliche Strafgewalt behielten, und die Verpflichtung hatten, solche vorschriftsmäßig auszuüben, oder durch geeignete Stellvertreter ausüben zu lassen [1]. Diese Verfassung nicht bloß zu erhalten, sondern dieselbe zu befestigen und auszudehnen, theilweise selbst da wiederherzustellen, wo sie nicht mehr bestand, wurde fortan eine der Bestrebungen der Gesetzgebung bis zum Jahre 1848 [2].

Zunächst wurde die den mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrn zustehende Strafpolizei-Gerichtsbarkeit weiter ausgedehnt. Die Deklaration v. 10. Febr. 1827 [3] erklärte nämlich, daß auf die im A. L. R. II, 17, §§. 61, 62 bezeichneten Straffälle die Bestimmungen der §§. 73 ff. a. a. O. [4] nicht zu beziehen, sondern die Gutsherrn, insofern sie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit besitzen, berechtiget seien, die Polizeigerichtsbarkeit selbst, und ohne Mitwirkung des Gerichtshalters, auszuüben [5]. Noch weiter ist sodann die in Bezug hierauf erlassene Verordn. v. 31. März 1838 [6] gegangen, indem sie bestimmt hat, daß die Vorschrift des A. L. R. II., 17, §§. 75 [7] bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit auch auf die im §. 62 a. a. O. bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen

---

Stellvertreter innerhalb ihres Gerichtsbezirkes die im §. 10 A. L. R. II, 17, angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen (also die Polizeiverwaltung); dagegen bestimmte die V., daß die Polizei- (Straf-) Gerichtsbarkeit von dem Patrimonialgerichte verwaltet werden solle, und in Betreff solcher Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, solche jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, wurde bestimmt, daß sie zwar die Polizeiverwaltung auf den ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken und Höfen unter Aufsicht des Landrathes auszuüben berechtiget und verpflichtet sein sollten, daß aber die Polizeigerichtsbarkeit von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben sei. — In Bezug hierauf schrieb dann noch die K.-O. v. 26. Juni 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 220) vor, daß die Patrimonialgerichte die Polizeigerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft als Gerichte verwalten und auch in dieser Beziehung der Aufsicht der vorgesetzten Justizbehörde unterworfen bleiben sollten, daß aber der Rekurs gegen ihre polizeigerichtl. Entscheidungen an die Regierungen gehen solle.

[1] In denjenigen ländlichen Ortschaften, wo Gutspolizeibehörden (also Domainenämter in Bezug auf die Amtsdörfer, Magistrate in Bezug auf die Stadteigenthumsdörfer, Gutsbesitzer in Bezug auf die Dorfgemeinden ihrer Güter) bestanden und diesen die Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit zustand, wurden solche ihnen belassen; wo aber solche Gutsherrschaften nicht vorhanden waren, bildeten die Kreis-Landräthe die untere Polizeiinstanz; zugleich aber waren Letztere, als Kommissarien der Regierung, die höhere Kreis-Polizeibehörde, als welche sie die Polizeiverwaltung in ihrem Kreise, mit Ausschluß der ihnen nicht untergeordneten Städte, zu beaufsichtigen hatten.

[2] Ueber die persönliche Fähigkeit und Ausübung des Rechtes der Gerichtsbarkeit (sowie der Standschaft und des Patronats) ist das Gesetz v. 8. Mai 1837 (G. S. 1837, S. 99) ergangen. Auch ist in dieser Beziehung das Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes (G. S. 1847, S. 279) von Einfluß, nämlich wegen des Grundsatzes, daß mit der Standschaft ebenfalls die Gerichsbarkeit, und damit die Polizei, verloren geht. — Daß diese Gesetze fortgesetzt in Betreff des Verfahrens gegen säumige, als Polizeiverwalter fungirende, Gutsherrn zur Anwendung kommen, und daß dieselben nicht als Staatsbeamte anzusehen sind, und deshalb nicht dem Disciplinargesetze v. 21. Juli 1852 unterliegen, hat das Min. des Inn. in den Reskr. v. 25. Juni und 14. Aug. 1854 (Min. Bl. d. i. V. 1854, S. 171 u. 172) angenommen.

[3] Vgl. G. S. 1827, S. 26.

[4] Nach welchen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in eigener Person die richterliche Qualifikation erforderlich ist.

[5] Die Dekl. v. 10. Febr. 1827 wurde jedoch auf das Kulmer Land nicht für anwendbar erachtet, weil dort Patrimonialgerichte nicht mehr existiren (vgl. Reskr. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Mai 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 448), und die beantragte Wiederverleihung der Polizeigerichtsbarkeit an die Rittergutsbesitzer im Kulmischen und Michelauischen Kreise nicht erfolgt war (vgl. Preuß. Landtagsabschied v. 7. Nov. 1841, ad II, 9). Der Staat war dort auf den Rittergütern Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit und übte sie durch die Landrathsämter aus.

[6] Vgl. G. S. 1838, S. 253.

[7] Wonach bei Ausübung der zustehenden Gerichtsbarkeit der Inhaber derselben in eigener Angelegenheit nicht Richter sein darf.

(§§ 10 u. 11 a. a. O.) Anwendung finde, die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit mithin auch dann, wenn ihr persönliches Interesse mit dem allgemeinen zusammentreffe, befugt seien, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen. Zugleich hat diese Verordnung (§. 2) den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gestattet, sich bei deren Ausübung durch andere Personen vertreten zu lassen [1]. — Das spätere Gesetz v. 24. April 1846 [2] hat dann ferner bestimmt, daß die Vorschriften des §. 2 der Verordn. v. 31. März 1838 über die Vertretung der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit auch Anwendung finden sollen, wenn es auf die Ernennung von Stellvertretern zur Ausübung der Polizeiverwaltung ankommt [3].

Durch die das Verfahren der Lokal-Polizeibehörden in den Landestheilen des Preußischen Rechtes normirenden, die betreffenden früheren Vorschriften hierüber abändernden, Bestimmungen sollten übrigens die Lokal-Polizeibehörden [4] überall, auch da, wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider landespolizeiliche Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen haben, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Strafe nach sich zieht. Diese Kompetenz der Lokalpolizeibehörden sollte ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung treten, jedoch dem Verurtheilten allemal der Rekurs an die vorgesetzte Regierung freistehen, sobald aber die festgesetzte Strafe 5 Thlr. Geldbuße oder 14 Tage Gefängniß überstieg, seiner Wahl überlassen bleiben, ob er diesen Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen wolle [5].

In der übrigens aus unter sich sehr verschiedenen Landestheilen zusammengesetzten Provinz Westphalen sind die Verhältnisse der Polizeiverwaltung und Polizeigerichtsbarkeit in einer von den östlichen Provinzen wesentlich abweichenden Weise geordnet worden. Die Verordn. v. 21. Juni 1816 §. 1 ad 4 [6] und die Instrukt. v. 30. Mai 1820 §§. 39 und 47 [7] haben den vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen und dem ehemaligen Reichsadel die Orts-Polizeiverwaltung und die Polizeigerichtsbarkeit in ihren Gütern belassen, und dies hat der §. 5 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841 [8] bestätigt. In Betreff der übrigen Güter

---

[1] Dergleichen Stellvertreter sollten jedoch (nach §. 2 der Verordn.) sowohl ihrer äußeren Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschaftsaufseher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sein, auch von der Regierung (auf gutachtlichen Bericht des Landrathes) bestätiget werden müssen, wobei der Regierung die Befugniß vorbehalten wurde, den Stellvertreter jeder Zeit zu entlassen. — Nach dem Reskr. des Min. des J. und d. P. v. 27. Juni 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 458) sollten die Gutsherrn nicht unbedingt für die Handlungen dieser Stellvertreter zu haften verpflichtet sein. Juden, als Gutsbesitzer, und Gutsbesitzerinnen sollten verpflichtet sein, sich vertreten zu lassen (Reskr. desselb. Min. v. 25. April 1831 u. v. 22. Juli 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 357, u. Bd. XXIII, S. 659).

[2] Vgl. G. S. 1846, S. 167.

[3] Dies Gesetz (§§. 2 u. 3) schrieb auch vor, daß jeder zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder Polizeiverwaltung ernannte Stellvertreter hiezu gerichtlich vereidiget, oder wenn er bereits in dieser Eigenschaft anderweitig, oder als Staatsbeamter vereidigt sei, auf den bereits geleisteten Eid verwiesen werden solle.

[4] Insofern ihnen nämlich die Polizeigerichtsbarkeit zustand.

[5] Diese Bestimmungen wurden durch eine nicht in der Gesetz-Samml. publicirte K.-O. v. 8. März 1830 und durch einen Staatsministerialbeschluß v. 28. April 1830 getroffen und den Behörden durch die Cirk.-Reskr. des Min. d. J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 und des Justizmin. v. 21. ej. m. zur Nachachtung bekannt gemacht (vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 351, u. Jahrb., Bd. XXXV, S. 284, desgl. v. Rönne, Polizeiwesen Bd. II, S. 510, und S. 587—589). — Das Reskr. des Min. d. J. u. d. P. v. 28. Febr. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 136) erläuterte übrigens, daß unter den „Lokalpolizeibehörden" in dem Cirk.-Reskr. v. 23. Mai 1830 nur diejenigen zu verstehen seien, welchen bis dahin bereits die Polizei-Strafgerichtsbarkeit zugestanden habe, weshalb darunter Dorfschulzen keineswegs mitbegriffen seien. — Auch ergingen zahlreiche Erläuterungen über Fälle, welche von der Strafbefugniß der Lokal-Polizeibehörden gänzlich ausgeschlossen sein sollten (vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 514 ff., Suppl. Bd. I, S. 178 ff., und Suppl. Bd II, S. 210 ff.). — Daneben hatte sich allmählig in der Praxis noch eine weitere Rekursinstanz durch Berufung an das Ministerium in den Fällen, wo nicht auf „rechtliches Gehör" provozirt wurde, ausgebildet.

[6] Vgl. G. S. 1815, S. 105.

[7] Vgl. G. S. 1820, S. 81.

[8] Vgl. G. S. 1841, S. 297.

und ländlichen Gemeinden dagegen wurde der Gegenstand durch die gedachte Landgemeinde-Ordnung in folgender Weise regulirt [1].

a) Die Orts-Polizeiverwaltung wird von dem Vorsteher der Gemeinde als Unterbehörde und unter Aufsicht des (von der Regierung ernannten) Amtmannes, in dessen Auftrage, und wenn die Gemeinde in mehrere Dorf- oder Bauerschaften zerfällt, ebenmäßig von deren besonderen Vorstehern über die Gemeindegenossen, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, geführt, während letztere unmittelbar unter dem Amtmanne stehen, auch wenn sie zur Gemeinde gehören.

b) Die Orts-Polizeigerichtsbarkeit steht im ganzen Amtsbezirke zwar im Wesentlichen dem Amtmanne zu, ein Antheil aber auch den Gemeinde- (nicht den Dorfs- oder Bauernschafts-) Vorstehern gegen Gemeindegenossen — mit Ausnahme von Rittergutsbesitzern —, namentlich wegen verweigerter Folgeleistung, oder — wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt — auch wegen anderer Ortspolizei-Kontraventionen, die nur mit Geldbuße von höchstens einem Thaler bedroht sind, — analog der im §. 81 A. L. R. II. 7 den Dorfgerichten beigelegten Strafbefugniß gegen Uebertretungen der inneren Dorfpolizei-Ordnung.

II. Von dieser in den übrigen Landestheilen vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 rücksichtlich der Polizeiverwaltung und Polizeigerichtsbarkeit bestandenen Verfassung wich diejenige in der Rheinprovinz, soweit darin die Rheinische Strafprozeß-Ordnung gilt (Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln) gänzlich ab [2]. Die bei der Besitznahme der Provinz daselbst vorgefundene Justiz- und Polizei-Verfassung ist dort im Wesentlichen beibehalten worden [3]. Nach dieser aber hat dort stets eine völlige Trennung der administrativen Polizei (Polizeiverwaltung) von der Polizeigerichtsbarkeit (gerichtlichen Polizei) stattgefunden. Die Erstere wird durch die Regierungen und die ihnen untergeordneten Beamten, nämlich die Polizei-Präsidenten und Direktoren, die Landräthe und Bürgermeister, ausgeübt. Dagegen gehört die Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Kontraventionen (also die Polizeigerichtsbarkeit im Sinne des §. 11 A. L. R. II. 17) zu den Attributen der gerichtlichen Behörden [4]. Die Rheinische Gemeinde-Ordnung v. 23. Juni 1845 [5] hat demnächst bestimmt, daß der für jede Bürgermeisterei von der Regierung zu ernennende Bürgermeister, außer der ihm übertragenen Ausführung der Kommunal-Verwaltung, zugleich die Polizei-Verwaltung des Bürgermeisterei-Bezirks führen soll, und daß er, sowie die Beigeordneten, zugleich Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten sein sollen [6]. Dagegen soll die Orts-Polizei in den einzelnen Gemeinden unter seiner Aufsicht und nach seinen Anordnungen durch die Vorsteher der Gemeinden verwaltet werden [7]. Was endlich diejenigen Gemeinden betrifft, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und derjenigen Standesherren, welchen gleichartige Befugnisse, wie den letzteren verliehen sind, gehören, so ist hier den gedachten vormaligen Reichsständen und den Standesherren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instr. v. 30. Juni 1820 und der besonderen Rezesse vorbehalten worden [8].

---

[1] Vgl. §§. 110 u. 80 a. a. O.

[2] Vgl. darüber: C. W. H. Sethe, die Gerichtsverfassung und das gerichtl. Verfahren in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Aus authentischen Quellen (Berlin, 1820). — Ruppenthal, Uebersicht der in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Justizverfassung (in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVII, S. 300 ff.). — v. Rönne, Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 551 ff., und die weitere dort angegebene Literatur.

[3] Vgl. die K.-O. v. 19. Nov. 1818 in Lottner's Samml. der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze ꝛc., Bd. I, S. 305 u. 328.

[4] Vgl. das Ressortreglement v. 20. Juli 1818, §§. 26 ff. (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 619), Rheinische Krim.-Prozeß-Ordn. Art. 137 ff., Beschluß des Staatsminist. v. 27. Mai 1837 (in Bergius' Ergänz. zur Gesetzsamml. S. 580), desgl. Restr. des Justizmin. v. 15. Nov. 1822 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 301). Die Entscheidung über Polizeikontraventionen ist demnach den Friedensrichtern zuständig. Die Berufung gegen die Entscheidungen erster Instanz geht an das Zuchtpolizeigericht (eine Abtheilung des Landgerichtes).

[5] Vgl. G. S. 1845, S. 523 ff.

[6] Vgl. §. 108 der Rhein. Gem.-O. v. 23. Juli 1845.

[7] a. a. O., §. 76.

[8] a. a. O., §. 118.

## §. 61.

### B. Abänderung der bisherigen Polizeiverfassung durch die Verfassungs-Urkunde und die betreffenden, in Gemäßheit derselben erlassenen Gesetze.

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 (im Art. 40) und die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (im Art. 42) enthalten (wörtlich hierin übereinstimmend) die Festsetzung: „die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, sind ohne Entschädigung aufgehoben". Im letzten Alinea des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (welches sich in dem Art. 40 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 nicht vorfindet) wird dem hinzugefügt, „daß die weitere Ausführung dieser Bestimmungen besonderen Gesetzen vorbehalten bleibe". Der (unter den Uebergangs-Bestimmungen enthaltene) Art. 114 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (gleichlautend mit dem zweiten Alinea der Litt. a des Art. 40 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848) enthält dann noch in Bezug auf diesen Gegenstand den Satz: „Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung". Außerdem findet sich noch in Betreff der in Rede stehenden Materie im Art. 105 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (im zweiten Alinea der Nr. 3) die Bestimmung vor: „Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei der Ortspolizei bestimmt das Gesetz"[1]. — Hierdurch war mithin grundgesetzlich festgestellt, daß fortan alle gutsherrliche Polizeiverwaltung und Polizei-Strafgerichtsbarkeit aufhören und daß mithin die gesammte Polizeigewalt allein von dem Könige ausgeübt werde, wobei indeß eine Betheiligung der Gemeinden in Betreff der Orts-Polizeiverwaltung stattfinden solle. Die Durchführung dieser Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde erforderte, wie sich von selbst versteht, nicht bloß den Erlaß neuer, den Gegenstand anderweitig regelnder, Gesetze, sondern sie war auch bedingt durch eine anderweitige Organisation der polizeilichen Behörden und Instanzen. Eben deshalb aber hatte der Art. 42 der revid. Verfassungs-Urkunde (als Schluß-Alinea) die Bestimmung aufgenommen, daß die Ausführung jenes Grundsatzes der Verfassung besonderen Gesetzen vorbehalten bleibe, und um den Zeitpunkt bestimmt zu normiren, mit welchem die Verwirklichung jener grundgesetzlichen Bestimmungen einzutreten und der zeither bestandene Zustand der Polizeiverwaltung aufzuhören habe, setzte die Uebergangs-Vorschrift des Art. 114 der revid. Verfassungs-Urkunde fest, daß es nur bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung verbleiben solle. — In der That ist denn auch die Gesetzgebung eingeschritten, um die Verwirklichung der erwähnten Grundsätze der Verfassungs-Urkunde herbeizuführen. In dieser Beziehung ist zu unterscheiden in Betreff der Polizeiverwaltung und der Polizei-Strafgerichtsbarkeit. Nur die letztere ist gesetzlich und thatsächlich vollständig auf den Staat übergegangen; dagegen hat zwar die Gesetzgebung auch die gutsherrliche Polizeiverwaltung beseitiget, allein dieser Theil der betreffenden Gesetzgebung ist nicht in Wirksamkeit getreten, sondern der (oben im §. 60 dargestellte) bisherige Zustand zuerst thatsächlich fortbestehen geblieben, demnächst aber im Wege der Gesetzgebung wiederhergestellt worden.

---

[1] In dem (dem Art. 105 der revid. Verf.-Urk. entsprechenden) Art. 104 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hieß es statt dessen (sub Nr. 3): „Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf die Staatsorgane übertragen werden." — Der Grund, aus welchem bei der Revision der Verf.-Urk. diese Bestimmungen des Art. 104 der oktr. Verf.-Urk. dahin abgeändert wurden, daß nur eine Betheiligung der Gemeinden bei der Orts-Polizeiverwaltung zugestanden wurde, war der, weil anerkannt und von der Staatsregierung selbst hervorgehoben wurde, daß alle Polizeigewalt lediglich ein Staatshoheitsrecht und ein Theil der Exekutivgewalt des Staatsoberhauptes sei (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2318).

I. Die Verwaltung der Polizei betreffend.

Die (für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene) Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 [1] und das Gesetz v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung [2] haben den Gegenstand vollständig und erschöpfend geordnet.

1) Die für alle (städtische und ländliche) Gemeinden erlassene Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 bestimmt im §. 58 Nr. 1 für die Gemeinden von über 1500 Einwohnern, und im §. 114 Nr. 1 für die Gemeinden von unter 1500 Einwohnern, daß die Handhabung (also die Verwaltung) der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist, in jenen Gemeinden von dem Bürgermeister, in diesen von dem Gemeindevorsteher ausgeübt werden solle [3]. — Außerdem bestimmt die Gemeinde-Ordnung (im §. 126), daß Gemeinden, welche für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde (unter einem gemeinschaftlichen Vorsteher — §. 128) vereinigen können, und daß Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt werden sollen, und daß die Bildung solcher Polizeibezirke durch die Staatsregierung zu erfolgen habe [4]. Der §. 135 aber setzte fest, daß, wo Sammtgemeinden gebildet worden, deren Vorstehern (Bürgermeister, Oberschulzen) die Polizeiverwaltung in der Sammtgemeinde übertragen werden könne, und daß da, wo Polizeibezirke gebildet werden müssen, für die Geschäfte der Polizeiverwaltung (und für die übrigen im §. 58 erwähnten Angelegenheiten) besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen seien [5]. Nach §. 136 endlich sollten in Polizeiangelegenheiten die Gemeindevorsteher als Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten wirken.

2) An die vorstehenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung schließen sich dann folgende Vorschriften des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung an:

a) Die örtliche [6] Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt [7], vorbehaltlich der im §. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen (§. 1).

---

[1]) Vgl. G. S. 1850, S. 213 ff.

[2] a) Vgl. ebendas. S. 265 ff. — Ueber die Entstehungs-Geschichte dieses Gesetzes vgl. v. Rönne, die Gemeinde-Ordn. und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. für die Preuß. Staaten, nebst dem Ges. üb. die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850, nebst einem prakt. Kommentar üb. dieselben (Brandenburg, 1850), S. 16—17 u. S. 395 ff.

b) Durch die V. v. 24. Jan. 1859 (G. S. 1859, S. 72) ist das G. v. 11. März 1850 auch auf das Jadegebiet ausgedehnt worden. Dagegen ist es für die Hohenzollernschen Lande nicht ausdrücklich publicirt worden (vgl. ob. §. 16, sub 3, S. 65, Note 2).

[3] Die alleg. §§. 58 u. 114 der Gemeindeordnung übertragen in Betreff der Polizei dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher, außerdem auch: a) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, und b) bedingungsweise die Verrichtungen des Polizeianwaltes.

[4] Zur Bildung solcher Polizeibezirke hatte das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 28. April 1851 (Min. Bl. 1851, S. 87) die Regierungen mit vorbereitenden Maßnahmen beauftragt.

[5] Diese Bezirksbeamten sollten (nach §. 135) jedesmal auf drei Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirkes ernannt werden, und ihr Amt sollte ein unentgeldlich zu verwaltendes Ehrenamt sein. Wo sich kein geeigneter Eingesessener zur Uebernahme bereit finde, sollte bis dahin von der Staatsregierung ein Kommissar auf Kosten des Bezirks bestellt werden.

[6] Die im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Beamten führen die „örtliche" Polizeiverwaltung im Namen des Königs vermöge des ihnen hierzu von dem Gesetze beigelegten Rechtes und der hieraus entspringenden Verpflichtung; die Gegenstände der Ortspolizei-Verwaltung aber werden im §. 6 des Gesetzes spezialisirt. Dagegen ist die Verwaltung der allgemeinen Landespolizei den dafür bestimmten Behörden des Staates (also den Landespolizeibehörden) verblieben; diese sind indeß (im §. 58, Nr. 5, u. §. 114, Nr. 1, Litt. c., und im §. 135 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850) für befugt erklärt worden, sich der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Vorsteher zur Besorgung örtlicher Geschäfte als ihrer Organe zu bedienen. Dem entsprechende Bestimmungen finden sich denn auch in der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, §. 56, und Städte-Ordn. v. 19. März 1856, §. 56, und der Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856, §. 53, desgl. in der Land-Gem.-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 74, sowie in der Rhein. Gem.-O. v. 23. Juli 1845, §. 198 und dem Ergänz.-Ges. dazu v. 15. Mai 1856, Art. 26.

[7] a) Hierdurch hat das Gesetz, welches die Orts-Polizeiverwaltung für alle (städtische und

b) In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen oder Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen, auch kann in anderen Gemeinden aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden (§. 2) [1].

c) Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung haben die Gemeinden zu bestreiten [2], mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten (§. 3) [3].

---

ländliche) Gemeinden des Staates regelt, den Grundsatz anerkannt, daß die gesammte Polizeigewalt als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt aufzufassen und ein Theil der (nach Art. 45 der Verf.-Urk.) ausschließlich dem Könige zustehenden vollziehenden Gewalt sei (vgl. oben §. 59, S. 280). Die Staatsregierung hat sich auch bei der Berathung des Gesetzes v. 11. März 1850 ausdrücklich zu diesem verfassungsmäßigen Prinzip bekannt (vgl. die Erklärung des Regierungskommissarius in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2818 ff.).

b) Aus diesem Grundsatze folgt, was der §. 1 des Gesetzes ebenfalls ausdrücklich bestimmt, daß die mit der Ortspolizei-Verwaltung beauftragten Beamten verpflichtet sind, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. — Nicht minder ist es eine Konsequenz dieses Prinzips, wenn der Schlußsatz des §. 1 ausspricht, daß Jeder, der sich im Verwaltungs-Bezirke der Ortspolizeibehörde aufhält oder daselbst ansässig ist, den polizeil. Anordnungen der Ortspolizei-Behörde Folge leisten muß — da es keine Exemtion von der Unterwerfung unter die im Namen des Königs handelnden polizeiobrigkeitlichen Organe geben kann.

[1] Diese Bestimmung hat zu mehrfachen Anträgen Veranlassung gegeben, welche dahin gerichtet sind, wenigstens diejenigen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, welche die sogen. Wohlfahrts-Polizei betreffen, den betreff. Städten zurückzugeben, resp. zu belassen. Vgl. den (unerledigt gebliebenen) Antrag des Mitgliedes der I. K. Hasselbach v. 6. März 1855, Druckf. der I. K. 1854—1855, Bd. III, Nr. 127) und den Antrag des Mitgliedes des Herrenhauses Piper in den Druckf. des Herrenh. 1855—1856, Bd. 1, Nr. 47, nebst Kom.-Ber. darüber v. 27. Febr. 1856 in den Druckf. a. a. O., Bd. II, Nr. 91 (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1855—1856, Bd. II, Anl. Nr. 26, S. 110—116) und die Plenar-Verhandl. darüber in der Sitz. v. 12. März 1856 (sten. Ber. des Herrenh. 1856, Bd. I, S. 199—204), welche (gegen den Widerspruch der Vertreter der Staatsregierung) dazu führten, den Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Denselben Beschluß hat das Herrenhaus in der 14. Sitz. v. 21. März 1859 erneuert, wo der Gegenstand anderweitig aus Veranlassung einer Petition (vgl. Druckf. des Herrenhauses 1859, Bd. I, Nr. 45, sub B, S. 6 ff.) bei demselben zur Berathung gelangte (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 167 ff.). Das Abgeordn.-Haus hat (gleichfalls aus Veranlassung einer Petition) den Beschluß gefaßt, der Staatsregierung eine Revision der §§. 2—5 des Ges. v. 11. März 1850 üb. die Polizeiverwaltung zu empfehlen (vgl. den Kom.-Ber. v. 24. Febr. 1859 und die Plenar-Verhandl. darüber in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 409—414 u. Bd. III, S. 225—228).

[2] Diese Bestimmung hat zu vielfachen Beschwerden derjenigen Städte, in welchen die Polizeiverwaltung besonderen Beamten übertragen worden ist, Veranlassung gegeben, weil dadurch eine große finanzielle Belästigung derselben herbeigeführt worden ist. Es ist daher in der Sitz.-Periode 1854—1855 in der I. K. von dem Abgeordn. Hasselbach der (unerledigt gebliebene) Antrag auf Fixation der betr. Kosten nach einer Durchschnittsberechnung gestellt (Druckf. der I. K. 1855—1856, Bd. III, Nr. 128) und dieser Antrag im Herrenhause in der Sitz.-Periode 1855—1856 von dem Mitgliede desselben, Piper (Druckf. des Herrenh. 1855—1856, Bd. I, Nr. 49) wieder aufgenommen worden. Vgl. den Kom.-Ber. v. 4. März 1856 darüber in den Druckf. a. a. O., Bd. III, Nr. 128 u. sten. Ber. des Herrenh. 1855—1856, Bd. II, Anl. Nr. 27, S. 116—118, sowie die Plenar-Verhandl. darüber in der 17. Sitz. v. 12. März 1856 (sten. Ber. des Herrenh. 1856, Bd. I, S. 204—206), welche (gegen den Widerspruch der Vertreter der Staatsregierung) dahin führten, den Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Bei anderweitiger Berathung des Gegenstandes aus Veranlassung einer Petition (vgl. Druckf. des Herrenhauses 1859, Bd. I, Nr. 45, sub B, S. 6 ff.) hat das Herrenhaus (in der 14. Sitz. v. 21. März 1859) den früheren Beschluß v. 12. März 1856 erneuert (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 167 ff.).

[3] a) Ueber die Frage, welche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, insbesondere in dem Falle, wenn die Staatsregierung von dem Rechte der Uebertragung der Polizeiverwaltung an besondere Staatsbeamte Gebrauch macht, vom Staate und von der Gemeinde zu tragen sind, sind mehrfache Bedenken entstanden.

α) Wenn der Staat oder ein Anderer aus besonderen Rechtstiteln verpflichtet ist, Beiträge zu den Lasten der örtlichen Polizeiverwaltung zu leisten, so ist in dieser Beziehung durch den §. 3 des Ges. v. 11. März 1850 nichts geändert worden (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 3228 ff. u. v. Rönne's

d) Die Bezirks-Regierung kann besondere Vorschriften über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, erlassen; auch bedarf die Ernennung

---

Kom. zur Gemeinde- ꝛc. O. v. 11. März 1850, S. 402).

β) Zu den von den Stadtgemeinden zu bestreitenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gehören auch die Kosten der polizeilichen Anstalten, z. B. Straßenbeleuchtung, Feuerlöschwesen ꝛc. (vgl. v. Rönne, a. a. O. S. 402, Nr. 2).

γ) Die Kosten derjenigen Einrichtungen und Maßregeln, welche zur Abwehr schädlicher Einflüsse auf den örtlichen Gesundheitszustand nothwendig erscheinen, müssen von den Gemeinden getragen werden, und es gehören hierzu insbesondere auch die Kosten, welche durch die fortlaufende ärztliche Untersuchung der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer entstehen, namentlich die der Remuneration des betr. ärztlichen Personals (R. des Min. des Inn. v. 6. Aug. 1853 [Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 166] und des Min. der geistl., U. u. Med. Ang. v. 11. April 1854 [a. a. O., 1854, S. 99], desgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Nov. 1856 [ a. a. O., 1857, S. 38, u. Striethorst's Arch., Bd. XXIII, S. 40]).

δ) Zu den von den Gemeinden zu tragenden Kosten gehören auch alle Ausgaben für den Geschäftsbetrieb der Polizeibeamten und zur Beschaffung von Büreaugelassen für die Polizei-Kommissarien (R. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 139); ferner die Fuhrkosten, Equipage- und Pferdegelder, welche die Staatsregierung den von ihr angestellten Polizeibeamten bewilligt (Erk. des Ob.-Trib. v. 28. März 1854 [Entsch., Bd. XXIX, S. 207] u. R. des Min. des Inn. v. 4. Nov. 1853 [Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 263]).

ε) Die Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnungen, welche den von der Staatsregierung angestellten Polizeibeamten angewiesen worden sind, gehören nicht zu den von den Gemeinden zu bestreitenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, sondern fallen dem Fiskus zur Last (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Sept. 1854, Entsch., Bd. XXIX, S. 213).

η) Die Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Wiederherstellung der zur Ausübung der Polizeiverwaltung erforderlichen Lokalien fallen zwar, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, den Gemeinden zur Last; ist jedoch das Gebäude Eigenthum des Fiskus oder eines Privaten, und weder über die Hergabe des Gebäudes zur Polizeiverwaltung, noch auch über die Kosten der Wiederherstellung etwas vereinbart, so fallen die Kosten der durch Zufall verursachten Reparaturen dem Eigenthümer der Gebäude zur Last. (Erk. des Ob.-Trib. v. 14. Juli 1859, Striethorst's Arch., Bd. XXXIV, S. 183).

ϑ) Die Kosten der Beschaffung der Journale, Register, Paßkarten u. dgl. für das Paßbureau des am Orte befindlichen Polizeidirektoriums gehören zu den den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (R. des Min. v. 4. Aug. 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 204). Vgl. auch die R. desselben Min. v. 13. Okt. u. 9. Dec. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 225, u. 1862, S. 18).

ι) Zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, welche die Gemeinden zu tragen haben, gehören auch die Kosten, welche für die Unterhaltung solcher im Polizeigefängnisse verwahrten Personen entstanden sind, die nach Verbüßung ihrer Strafe nach dem Ausspruche des Richters in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden sollen, jedoch bis dahin nicht auf freien Fuß gestellt werden können (R. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 228). Auch Kur- und Verpflegungskosten für in polizeilichem Gewahrsam befindliche, nach der Besserungs-Anstalt abzuliefernde Individuen gehören zu den nach §. 3 des Ges. v. 11. März 1850 von den Ortsgemeinden zu tragenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. (R. desselb. Min. v. 25. Febr. 1860, a. a. O., 1860, S. 38).

ϰ) Uebernimmt die Staatsregierung die örtliche Polizeiverwaltung, so fallen ihr die Gehälter selbst derjenigen Beamten zur Last, welche sie im Dienste beibehält, ohne ihre Uebernahme ausdrücklich zu erklären (Erk. des Ob.-Trib. v. 19. Juni 1855, Entsch. Bd. XXXI, S. 155).

b) Die Verrichtungen eines Polizeianwaltes bilden strenge genommen keinen Zweig der eigentlichen Ortspolizei. Da sie jedoch in der Regel dem Bürgermeister, mithin demselben Kommunalbeamten obliegen, welcher auch die Ortspolizei zu handhaben hat (vgl. Städte-O. v. 30. Mai 1853, §. 62, Städte-O. v. 19. März 1856, §. 62, u. Städte-O. v. 15. Mai 1856, §. 57), so wird im Gesetze stillschweigend vorausgesetzt, daß die mit diesen Verrichtungen etwa verbundenen Kosten den Gemeinden ebenmäßig zur Last fallen. Für den Fall, wo dem Bürgermeister am Sitze des Gerichts die Vertretung der Polizeiverwaltschaft auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes übertragen wird, bestimmt die Rhein. St.-O. v. 15. Mai 1856, §. 57 sogar ausdrücklich, daß die ihm hierfür zu bewilligende und durch die Regierung festzusetzende Entschädigung von jenen übrigen Gemeinden geleistet werden solle, während die St.-O. v. 30. Mai 1853 und die Westphäl. St.-O. v. 19. März 1856, nähere Bestimmungen bezüglich dieser Entschädigung vorbehalten. Das Ob.-Trib. hat jedoch angenommen, daß, wenn die örtliche Polizeiverwaltung vom Staate besonderen Beamten übertragen worden ist, oder wenn die Behörde wenigstens von dem auf den alleg. §§. der Städte-Ordnungen beruhenden Rechte, die Verrichtungen der Polizeianwalte durch andere Beamte besorgen zu lassen, Gebrauch gemacht hat, sowohl die Bureaukosten, als die Besoldung des Polizeianwaltes aus Staatsmitteln bestritten werden müssen. (Erk. des Ob.-Trib. v.

aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, der Bestätigung der Staatsregierung (§. 4) [1].

Inzwischen enthielt die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 im §. 156 die Bestimmung, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden erst von dem Zeitpunkte an außer Kraft treten sollten, wo die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde vollendet und dies durch das Amtsblatt des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung hat nun aber, was die Landgemeinden betrifft, nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen stattgefunden, wogegen dieselbe, was die Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen anbelangt, nur in einer Anzahl Ortschaften der Provinzen Preußen und Sachsen [2] zur Einführung gelangt ist. Die weitere Einführung derselben wurde durch den Allerh. Erlaß v. 19. Juni 1852 [3] sistirt und das Gesetz v. 24. Mai 1853 [4] (Art. 1) hat dieselbe gänzlich wieder aufgehoben und (im Art. 2) bestimmt, daß in den sechs östlichen Provinzen die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, wieder in Kraft treten sollen. Dadurch sind nunmehr auch diejenigen Bestimmungen beseitigt, welche die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ertheilt hatte, und die Staatsregierung zog dann hieraus die Schlußfolgerung, daß die frühere gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt in den ländlichen Gemeinden der sechs östlichen Provinzen durch die so eben dargestellte Gesetzgebung niemals aufgehoben worden sei, sondern gesetzlich fortbestehen geblieben sei [5]. Auch ist dann zufolge

---

27. März 1855 u. 17. März 1857, Entsch. Bd. XXXI, S. 149, u. Bd. XXXVI, S. 358]. Ein Fall der letzteren Art liegt indeß nicht vor, wenn die Behörde nicht aus freiem Entschlusse, sondern aus Gründen der Nothwendigkeit, z. B. weil die sonstigen Dienstobliegenheiten des Bürgermeisters dessen Thätigkeit gänzlich absorbiren, mit den Funktionen des Polizeianwaltes einen andern Beamten betraut. Alsdann hat vielmehr die Gemeinde jenen Beamten zu besolden (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. Febr. 1859, Striethorst's Arch. Bd. XXXII, S. 307, u. Entsch. Bd. XLI, S. 267, vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 173).

[1] Der §. 4 des Gesetzes enthält auch noch die Bestimmung, daß es in Betreff der für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofs zu Köln bestehenden Vorschriften wegen Anstellung von Polizeikommissarien (welches Institut mit der dortigen Gerichtsverfassung in genauer Verbindung steht) und in Betreff der Distriktskommissarien in der Provinz Posen (s. ob. §. 60, sub I, S. 284, Note 4) bei den bisherigen Vorschriften vorläufig bewenden solle.

[2] Nämlich in den Kreisen Stallupönen, Wanzleben, Nordhausen und Schleusingen (vgl. Instrukt. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1853, sub 1, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 116).

[3] Vgl. G. S. 1852, S. 388.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[5] Der II. Sen. des Obertrib. hat (in dem Erk. v. 19. Okt. 1854, Präjud. Nr. 2553, Entsch. Bd. XXVIII, S. 445 ff.) das Gegentheil angenommen, nämlich daß durch die Verf.-Urk. und die in Folge der zur Ausführung des Art. 42 erlassenen Gesetze die bisherige gutsherrliche Polizei gänzlich aufgehoben worden sei und nicht mehr zu Recht bestehe. Die Begründung ist folgende. Das Schluß-Alinea des Art. 42 ergibt, daß die Satzungen dieses Artikels nur Grundsätze der Gesetzgebung aussprechen, welche zu ihrer Anwendung weiterer Spezialgesetze bedürfen. Diese besonderen Gesetze sind aber ergangen. Die Ausführung der Aufhebung der gutsherrlichen Polizei ist in dem Gesetze v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung enthalten, welches vollständig genügt, um durch dasselbe die vorbehaltene weitere Ausführung der Bestimmungen des Art. 42 in Ansehung des Gutsherrschaftsrechtes der Polizeiverwaltung für geschehen zu erachten. Der §. 1 des gedachten Gesetzes verordnet zwar, „daß die örtliche Polizeiverwaltung von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordn. dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs geführt werden soll", und das Gesetz v. 24. Mai 1853 hat die Gemeinde-O. wieder aufgehoben, indem es zugleich die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassungen in den östl. Provinzen wieder in Kraft setzt, soweit sie mit den Bestimmungen der Verf.-Urk. nicht im Widerspruche stehen, und es folgt hieraus, daß dadurch auch die obengedachte Bestimmung der Gemeinde-O. unausführbar gemacht ist; allein dennoch ist das Gesetz v. 11. März 1850 über die Polizeiverw. selbst nicht wieder aufgehoben, und namentlich kann durch die Aufhebung der Gemeinde-O. die Bestimmung nicht berührt sein, daß die örtliche Polizeiverwaltung im Namen des Königs geführt werden soll. Endlich würde die Rückgabe der Polizei zur Verwaltung an die vormaligen Gutsherrn in eigenem Namen, also als eigenes Recht, mit dem Art. 42 im Widerspruche stehen. Ist daher auch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Auswahl derjenigen Beamten, welche in den Dörfern die vormals guts-

dieser Auffassung die gutsherrliche Polizeiverwaltung in den sechs östlichen Provinzen thatsächlich niemals aufgehoben worden, sondern faktisch fortbestehen geblieben.

herrliche Polizei verwalten sollen, zur Zeit nicht vorhanden, so ist doch die „gutsherrliche" Polizei selbst unzweifelhaft aufgehoben geblieben, und an deren Stelle die Polizeiverwaltung „im Namen des Königs" eingeführt. — Ebenso hat auch der Senat für Straff. des Obertrib. (in dem Erk. v. 30. Nov. 1855, Justizmin.-Bl. 1856, S. 40) angenommen, daß die gutsherrl. Polizei definitiv gesetzlich aufgehoben worden und nur provisorisch faktisch noch fortdauere. — Gegenüber diesem Ausspruche zweier Senate des höchsten Gerichtshofes hat der Minister des Innern nicht bloß das faktische Fortbestehen der gutsherrl. Polizei-Verwaltung angeordnet, sondern auch die Ansicht zu vertheidigen gesucht und in der Verwaltungspraxis geltend gemacht, daß die herkömmliche ländliche Polizeiverfassung gesetzlich fortbestehe. Diese Deduktion stützt sich vorzüglich auf den §. 156 der Gemeinde-O. v. 11. März 1850 (s. im Texte), durch dessen Bestimmung die Gemeinde-O. selbst ihre Gesetzeskraft und Anwendbarkeit für die einzelnen Gemeinden bis zu dem Zeitpunkte ihrer Einführung suspendirt habe. Damit habe aber der §. 156 a. a. O. eo ipso auch die im §. 1 des Gesetzes v. 11. März 1850 üb. d. Polizeiverw. getroffene Bestimmung, wonach die örtl. Polizeiverw. von den nach den Vorschriften der Gemeinde-O. dazu bestimmten Beamten geführt werden sollte, suspendirt. Denn diese Beamten existirten bis zur Einführung der Gemeinde-O. noch nicht. Der hier in Aussicht genommene Tag der Einführung der Gemeinde-O., der diese Veränderung ins Leben rufen sollte, sei aber für die Landgemeinden in den östl. Provinzen nicht erschienen (wobei darauf hinzuweisen, daß dies Inhalts der eigenen Instr. des Min. d. I. v. 5. Juni 1853, Nr. 1, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 116, Betreffs einer Anzahl von Landgemeinden in den Provinzen Preußen und Sachsen — s. oben S. 292, Note 2 — thatsächlich nicht richtig ist), und das Gesetz v. 24. Mai 1853 habe die Gemeinde-O. aufgehoben, indem es zugleich die betreffenden früheren Gesetze wieder in Kraft gesetzt habe. Deshalb habe die ländl. Polizeiverfassung in den östl. Provinzen ihr gesetzliches Dasein noch nicht verloren (vgl. das Nähere über diese Deduktion in den Motiven des Entwurfs eines Gesetzes betr. die ländl. Ortsobrigkeiten in den östl. Provinzen, Druck. des Hauses der Abgeordn. 1855—1856, Nr. 21, desgl. sten. Ber. 1855—1856, S. 304 ff., 411 ff., desgl. in den verschiedenen Min.-Erlassen im Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 62, 176, 1851 S. 87, 88, 285, 1852 S. 49, 138, 1853 S. 116, 117, 1854 S. 48, 172, 1855 S. 45 u. 137. Der Min. des Inn. folgert dann hieraus weiter, daß es, weil die Kontinuität des Rechtszustandes Betreffs der herkömmlichen ländlichen Polizeiverfassung in den östl. Provinzen erhalten worden, [illegible] neuen dispositiven Vorschrift bedürfe, [illegible] dieser Verfassung wiederum erst gesetzlich [illegible] verleihe, sondern daß es genüge, wenn der Art. 42 der Verf.-Urk. aufgehoben werde, welcher den künftigen Untergang jener Polizeiverfassung in Aussicht stelle. — Die Unrichtigkeit der Ansicht des Min. des Inn. folgt indeß ganz unzweifelhaft aus den zutreffenden Gründen der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes. Bemerkt möge nur noch werden, daß die Berufung auf den §. 156 der Gemeinde-Ordn. hierin gar nichts ändert. Denn dieser §. hat nicht, wie der Min. des Inn. annimmt, die Gesetzeskraft des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Polizeiverw. und die eigene Gesetzeskraft der Gemeinde-Ordn. suspendirt, sondern nur bestimmt, mit welchem Zeitpunkt in den einzelnen Gemeinden deren bisherige Verfassung außer Kraft treten und durch die in den neuen Gesetzen definitiv festgesetzte Verfassung ersetzt werden solle. Gesetzlich aufgehoben war jene bisherige Verfassung durch die Gesetze v. 11. März 1850, allein bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung sollte es faktisch und provisorisch bei den bisherigen Einrichtungen bewenden, wie dies unerläßlich unter den Uebergangsvorschriften bestimmt werden mußte, um anarchische Zustände während des zur Ausführung erforderlichen Zeitraumes zu verhüten. Am allerwenigsten kann aber behauptet werden, daß diejenige Bestimmung des §. 1 des Ges. v. 11. März 1850 üb. die Polizeiverw. durch den §. 156 der Gemeinde-Ordnung suspendirt geblieben sei, welche definitiv vorschreibt, daß alle Polizei als ein Hoheitsrecht „im Namen des Königs" verwaltet werden solle. — Selbst die Aufhebung der hier einschlagenden Bestimmung des Art. 42 der Verf.-Urk. schließt übrigens eine Herstellung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung keineswegs in sich; denn die Polizeiverwaltung stand nur denjenigen Gutsherrschaften zu, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit hatten, und ist als ein selbstständiges, von dieser [illegible] Recht nie verliehen oder bestätigt, sondern nur als ein Ausfluß der [illegible] behandelt worden. Diese [illegible] aufgehoben und mit ihr [illegible] Polizeiverwaltung. [illegible] daß es nothwendig [illegible] gislatorischen [illegible] gutsherrliche [illegible] herzustellen [illegible] gesetzte Ausführ[illegible] die Gutsher[illegible] bestehen[illegible] Uebrigen[illegible]

I. [illegible]

2. [illegible]

II. Die Polizei-Strafgerichtsbarkeit betreffend.

Diese ist durch die, in Folge der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde erlassenen neueren Gesetze überall und ohne Ausnahme, auch da, wo sie zeither den Polizeiverwaltern (insbesondere auch Gutsherrschaften) zustand, auf den Staat übergegangen und richterlichen Beamten zur Ausübung übertragen worden. — Daß dies in Betreff derjenigen Theile der Rheinprovinz, welche den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bilden, schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde der Fall war, ist bereits oben §. 60, sub II bemerkt worden; auch hatte schon das Gesetz v. 17. Juli 1846, §. 111 ff.[1] für Berlin die Anordnung getroffen, daß die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit von der Polizeiverwaltung getrennt und besonderen Polizeirichtern überwiesen wurde. Die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 (und die v. 31. Jan. 1850) hat nun im Art. 40 (42) alle Privatobrigkeit (Unterobrigkeit, mit der Privatgerichtsbarkeit und Privat-Polizeigerichtsbarkeit), nämlich die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und die (gutsherrliche) obrigkeitliche Gewalt aufgehoben und im Art. 85 (86) bestimmt, daß die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige Gerichte auszuüben sei. Zur Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmungen ist durch die (demnächst von den Kammern genehmigte) Verordnung v. 2. Jan. 1849 §. 1[2] die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen aufgehoben und angeordnet worden, daß fortan die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt werde. Demgemäß hat die Verordnung v. 3. Jan. 1849 über das Verfahren in Untersuchungssachen[3] die Untersuchung und Bestrafung nicht bloß der peinlichen, sondern auch der polizeilichen Vergehen (§. 162) den richterlichen Behörden überwiesen, und demnächst auch das Gesetz v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (§. 17)[4] bestimmt, daß über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften die Polizeirichter zu erkennen haben[5].

---

[1] Vgl. G. S. 1846, S. 267 ff.

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 1.

[3] Vgl. G. S. 1849, S, 14 ff., u. G. S. 1852, S. 208. — Die V. v. 3. Jan. 1849 gilt für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirkes des Rheinischen Appell.-Gerichtshofes und des Jadegebietes. In den Hohenzollernschen Landestheilen ist sie durch das Ges. v. 23. April 1851 (G. S. 1851, S. 188) eingeführt worden.

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 265.

[5] a) Nachdem (in Folge der dem Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 zum Grunde liegenden Dreitheilung aller strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) der bisherige Unterschied zwischen peinlichen und polizeilichen Vergehen fortgefallen, hat das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche anderweite Bestimmungen in Betreff der Kompetenz der Gerichte in Untersuchungssachen, insbesondere auch hinsichts der Kompetenz der Polizeigerichte getroffen. Nach Art. XIII u. XIV a. a. O. erfolgt nämlich die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Uebertretungen (Handlungen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bedroht sind) in den Landestheilen, wo die V. v. 3. Jan. 1849 gilt, durch Einzelrichter, und im Bezirke des Rheinischen Appell.-Gerichtshofes durch die Polizeigerichte; dagegen die Untersuchung und Entscheidung der Vergehen (Handlungen, welche mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. bedroht sind) in den Landestheilen, wo die V. v. 3. Jan. 1849 gilt, durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, und im Bezirke des Rheinischen Appell.-Gerichtshofes durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte. Außerdem bestimmt aber noch der Art. XX a. a. O., daß soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333, 334, 335 des Strafgesetzb.) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, es dabei bewendet, daß jedoch von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen bleiben, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen ist. Die letzterwähnten Fälle sollen als Vergehen behandelt werden. — Im Einklange hiermit bestimmt auch der Art. 120 des Zusatzgesetzes v. 3. Mai 1852 zu der V. v. 3. Jan. 1849, daß die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Art. XX des Einführ.-Gesetzes zum Strafgesetzb. zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen durch Einzelrichter (Polizeirichter) erfolgen und zur Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber zugezogen werden soll. Die Kompetenz der Einzelrichter in den Landestheilen, für welche die V. v. 3. Jan. 1849 gilt, ist demnächst noch erweitert worden durch das G. v. 14. April 1856 (G. S. 1856,

Diese Verfassung in Betreff der Polizei-Strafgerichtsbarkeit ist in dem Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes unangetastet bestehen geblieben; dagegen ist für die übrigen Landestheile, in welchen die Verordnung v. 3. Jan. 1849 zur Anwendung kommt, eine Abänderung eingetreten in Folge des Gesetzes v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen [1], welches folgende Bestimmungen enthält:

a) Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen [2]. Wird Geldbuße festgesetzt,

---

S. 208). — Ueber das Verfahren vor den Polizeirichtern und über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen disponiren die V. v. 3. Jan. 1849, §§. 164—177, und das Zusatzgesetz dazu v. 3. Mai 1852, Art. 120—129. Die Anklage wird von einem Beamten der Staatsanwaltschaft (Polizeianwalt) erhoben (§. 28 der V. v. 3. Jan. 1849 u. Art. 120 des Zusatzges. v. 3. Mai 1852) und die Strafe wird in der Regel durch eine Verfügung des Polizeirichters festgesetzt, das Hauptverfahren aber erst dann eingeleitet, wenn der Beschuldigte Einspruch gegen die Strafverfügung erhebt (Art. 123 ff. a. a. O.). Ueber die Geschäfte und das Verfahren der Polizeianwaltschaft vgl. die Instrukt. für die Polizeianwalte v. 24. Nov. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 10, u. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 14). — Vgl. das Nähere über die Kompetenz der Einzel- und Polizeirichter und über das Verfahren vor denselben in Bd. II, §§. 325 u. 326.

b) Das Ob.-Trib. hat gleichfalls in dem Erk. v. 16. Febr. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 147) ausgeführt, daß alle älteren Bestimmungen über die den Verwaltungs-Behörden zustehende Polizeigerichtsbarkeit durch die Art. 85 u. 108 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 und die Art. 86 u. 109 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, durch die §§. 161 u. 162 der V. v. 3. Jan. 1849 und durch den Art. 120 des Ges. v. 3. Mai 1852 aufgehoben sind, und daß diese Gerichtsbarkeit auf die Polizeirichter übergegangen ist, soweit nicht das G. v. 14. Mai 1852 den Verwaltungs-Behörden (der administrirenden Polizei) ein vorläufiges Straffestsetzungs-Recht, vorbehaltlich der Provokation auf gerichtliche Entscheidung, wieder zugetheilt hat, und daß daher auch Zuwiderhandlungen gegen solche Polizei-Verordnungen, welche den Provinzial-Verwaltungs-Behörden das Recht der Festsetzung der Strafen gegen die Kontravenienten beilegen, der polizeirichterlichen Kompetenz unterliegen.

[1] Vgl. G. S. 1852, S. 245. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist das Reglement v. 30. Sept. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 342, u. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 259) erlassen worden. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 45, die Berichte der Kom. der I. K. darüber ebendas. Nr. 111 u. Nr. 269, den Bericht der Kom. der II. K. in deren Drucks. 1851—1852, Nr. 244, und über die Plenarverhandlungen üb. das Gesetz die sten. Ber. der I. K. 1851—1852, S. 726 ff. u. S. 1147 ff., desgl. der II. K., S. 1183 ff. — Ueber früher bereits in gleicher Richtung gestellte Anträge und von der Staatsregierung gemachte Vorschläge vgl. die sten. Ber. der I. K. 1849 50, S. 1898, 2330, 2352. u. der II. K. 1849 50, S. 3224—3229 u. S. 3330. desgl. der I. K. 1849 50. S. 2762—2765. endlich der I. K. 1850/51, S. 1291—1307 und Drucks. der II. K. 1850/51, Nr. 320.

[2] a) Diese Befugniß steht nur derjenigen Beamten zu, welche die Polizei unmittelbar verwalten, d. h. also denjenigen, welche in dem betreff. Gemeinde- oder Polizei-Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten haben (Regl. v. 30. Sept. 1852, §. 2. Es sind daher die den örtlichen Polizeibeamten vorgesetzten höheren Beamten Landräthe, Regierungs-Präsidenten ꝛc. dazu nicht berechtigt (vgl. den Kom.-Ber. der I. K., S. 6, u. der II. K., S. 6.

b) Ist jedoch die Ortsbehörde der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. für das Deich-, Meliorations-Immissions-Wesen ꝛc., einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser jene Befugniß zu (Regl. v. 30. Sept. 1852, §. 2, vgl. Kom.-Ber. der II. K., S. 14). Dies gilt auch von Eisenbahn-, Chaussee- und Berg-Polizei-Uebertretungen, da sie das Ressort der örtlichen Polizeibehörden nicht berühren (R. der Min. des H., des Inn. u. d. Fin. v. 24. Aug. 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 170). Was insbesondere die Eisenbahn-Polizei betrifft, deren selbstständige Handhabung den Königlichen Eisenbahn-Kommissarien resp. Direktionen zusteht (§. 46 des Ges. v. 3. Nov. 1838), so ist den Letzteren die Befugniß beigelegt worden, das im §. 1 des Ges. v. 14. Mai 1852 gedachte Recht der vorläufigen Straffestsetzung auszuüben (R. v. 23. Mai 1854, vgl. Oppenhoff's Preuß. Strafverfahren, S. 628, Note 5); bei den Privat-Eisenbahnen dagegen werden die betreff. Strafen durch die Landräthe resp. die städtischen Polizeibehörden festgesetzt. — Betreff. die Chaussee-Polizei-Uebertretungen, so findet auch bei diesen die vorläufige Straffestsetzung in Gemäßheit des §. 1 des Ges. v. 14. Mai 1852 statt; die dazu berufenen Behörden sind die Landräthe oder die künftig mit Ausübung der Chaussee-Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke zu beauftragenden Behörden (R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 18. Dec. 1859 u. v. 7. Juni 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 336, u. 1860, S. 125). — Hinsichtlich der Berg-Polizei-Uebertretung steht dies Recht den Berggeschworenen und bei Königl. Bergwerken den Berginspektoren zu (R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Just.

so muß zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit des §. 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe bestimmt werden. Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten [1]. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeiverwalter überlassen werden (§. 1).

b) Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen [2]. Ist dieser Antrag bei dem Polizei-Richter oder bei dem Polizei-Anwalte gemacht, so haben diese hiervon den Polizei-Verwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (§. 5).

c) Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizei-Richter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt, wobei das für Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommt [3]. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war (§. 6).

---

u. des Inn. v. 8. Aug. 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 148).

c) Wenn der betreff. Polizeiverwalter ein persönliches Interesse bei der Angelegenheit hat, so darf er das Straffestsetzungs-Recht nicht selbst ausüben (vgl. die Verhandl. in der II. K. 1851—1852, S. 1147 ff.). Bei Straffestsetzungen gegen das Gesinde in Gemäßheit des Ges. v. 24. April 1854 (G. S. 1854, S. 214) tritt (nach §. 1 a. a. O.) der Landrath an die Stelle der Lokal-Polizei (vgl. Bd. II, §. 349).

d) Von der Befugniß des §. 1 soll kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung gethan hat (Regl. v. 30. Sept. 1852, §. 3). Dies gilt auch dann, wenn der Polizeianwalt die vorläufige Verhaftung des Uebertreters für erforderlich erachtet, so lange nicht von der ferneren Verhaftung Abstand genommen ist (a. a. O., §. 22).

e) Die vorläufige Straffestsetzung kann nur bei solchen Straffällen eintreten, welche nach §. 1 des Strafgesetzbuchs und Art. VIII des Einführ.-Ges. dazu als Uebertretungen qualificirt sind; dagegen bleibt sie bei Vergehen, welche ausnahmsweise der polizeigerichtlichen Kompetenz unterliegen (Art. XX des Einführ.-Ges. u. Art. I, §. 1, des Ges. v. 14. April 1856) ausgeschlossen (vgl. den Kom.-Ber. der II. K. S. 15). Ausgeschlossen sind auch die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften üb. die Erhebung der öffentl. Abgaben und Gefälle (vgl. §. 11 des Ges. v. 14. Mai 1852 u. Art. 136 des Ges. v. 3. Mai 1852); desgl. die Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten (Regl. v. 30. Sept. 1852, §. 2, u. Holzdiebst.-Ges. v. 2. Juni 1852, §§. 26, 29), sowie die einfachen Beleidigungen (Regl. v. 30. Sept. 1852, §. 2).

[1] a) Ueber die Erfordernisse der in Gemäßheit des §. 1 zu erlassenden Verfügungen ertheilt der §. 2 des Ges. die näheren Vorschriften. Das Regl. v. 30. Sept. 1852 ertheilt die spezielleren Instruktionen für den Polizei-Verwalter in Betreff der Ausführung.

b) Ueber die Insinuation der Straffestsetzungs-Verfügungen vgl. §. 3 des Ges. u. §. 11 des Regl.

c) Die gedachten Verfügungen sind stempel- und gebührenfrei; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten zur Last, wenn gegen ihn endgültig eine Strafe festgesetzt wird (§. 3 des Ges. u. §. 24 des Regl.).

[2] a) Wenn eine polizeiliche Strafverfügung in kompetenter Weise (z. B. wegen eines Vergehens) erlassen worden ist, so kann dieselbe nicht von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sondern nur durch richterlichen Spruch beseitigt werden. In solchen Fällen hat daher die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Staatsanwaltschaft von der Sachlage zu benachrichtigen, damit diese (in Gemäßheit des §. 8 des Ges. v. 14. Mai 1852) eine gerichtliche Verfolgung eintreten lasse (R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. u. des Inn. v. 23. Sept. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 232).

b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden (Regl. v. 30. Sept. 1852, §. 13).

[3] Dem Angeschuldigten steht frei, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen, sofern er sich der vorläufigen Strafverfügung unterwirft, und die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat (Beschl. des Ob.-Trib. v. 29. Jan. 1858, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 163, Goltdammer's Arch., Bd. VI, S. 254). Vgl. die Abhandl. von Lemke in Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 770 ff.

d) Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken (§. 7).

e) Ist die Strafverfügung des Polizei-Verwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizei-Verwalter seine Kompetenz überschritten hat (§. 8).

In Betreff der Nutzungen und Lasten, welche aus der (in Gemäßheit des Gesetzes v. 14. Mai 1852 erfolgten) vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen hervorgehen, hat demnächst das Gesetz v. 26. März 1856 [1] folgende Bestimmungen getroffen:

a) Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizei-Verwalter in Gemäßheit des Gesetzes v. 14. Mai 1852 endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen [2]. Wenn jedoch in Ansehung gewisser

---

[1] Vgl. G. S. 1856, S. 225. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst den Kom.-Berichten darüber in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. I, Nr. 23, 48, u. Bd. II, Nr. 75 (desgl. sten. Ber. 1855—1856, Bd. IV, S. 54—59), und in den Druckf. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. I, Nr. 51 u. 76 (desgl. sten. Ber. 1855—1856, Bd. II, S. 72, 83), und die Plenar-Verhandl. darüber in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. I, S. 301 ff., u. des Herrenh. 1855—1856, Bd. I, S. 141 ff. — Ueber die bereits früher von der Staatsregierung vorgelegten (jedoch unerledigt gebliebenen) Entwürfe dieses Gesetzes vgl. Druckf. der I. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 279, u. Bd. V, Nr. 324, u. sten. Ber. der I. K. 1852—1853 [52. Sitz.], S. 922 ff., desgl. Druckf. der II. K. 1852—53, Bd. VIII, Nr. 376, ferner Druckf. der II. K. 1854—1855, Bd. IV, Nr. 181.

[2] a) Auch die durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter, bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörden, sei es Behufs der Voruntersuchung oder förmlichen Untersuchung, oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereiches einer ländlichen Polizeibehörde erwachsenden Kosten fallen seit der Wiederherstellung resp. definitiven Aufrechthaltung der ländlichen Ortsobrigkeiten durch das G. v. 14. April 1856 denjenigen, welche die Polizeigewalt ausüben, zur Last. Der Transport und die Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher gehört jedoch, nach §. 37, Nr. 8, A. L. R., II, 7, zu den Gemeindelasten (C.-R. der Min. der Just., des Inn. u. d. Fin. v. 17. Febr. 1857, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 114, u. Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 91).

b) Nach dem C.-R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 15. Sept. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 6) und dem R. des Min. des Inn. v. 16. Nov. 1856 (a. a. O., S. 8) sollen auch die Funktionen des Polizei-Anwaltes ein Theil der Polizei-Verwaltung und daher von denjenigen zu üben sein, welchen die Polizei-Verwaltung in Gemäßheit des Gesetzes überhaupt zusteht, und es sollen die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für ihren Bezirk entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter in der Polizeiverwaltung wahrnehmen, oder zu diesem Behufe geeignete, besondere Stellvertreter in Vorschlag bringen, oder endlich ihre Vertretung durch den für den Gerichtsbezirk bestellten Polizei-Anwalt bewirken lassen; oder auch mehrere Gutsbesitzer einen gemeinsamen Polizei-Anwalt in Vorschlag bringen. In allen Fällen aber sollen die ländlichen Ortsobrigkeiten verpflichtet sein, die Kosten für die polizeiamtlichen Funktionen zu tragen. Diese Anordnungen haben von vielen Seiten Widerspruch gefunden und mehrere Petitionen bei den Häusern des Landtages verursacht, wo die Beschwerden Anerkennung und Unterstützung gefunden haben (vgl. Kom.-Ber. v. 10. März 1857 in den Druckf. des Abgeord.-Hauses 1856—1857, Bd. IV, Nr. 158, u. in den sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. III, Nr. 82, S. 388 ff., und die Plenar-Verhandl. darüber in der 43. Sitz. v. 1. April 1857 in den sten. Ber. 1856—1857, Bd. II, S. 688 ff.; ferner die Interpellation des Abgeordn. Gr. v. Schwerin v. 22. April 1857 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. VI, Nr. 222, u. in den sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. II, S. 859, sowie deren Begründung und Beantwortung a. a. O., S. 905—907; desgl. den Ber. der Justiz-Kom. des Herrenhauses v. 9. Febr. 1857 in den Druckf. des Herrenh. 1856—1857, Bd. I, Nr. 35 [vgl. ebendas. Nr. 46 u. 40] und die Plenar-Verhandl. darüber in der 9. Sitz. v. 17. Febr. 1857 in den sten. Ber. des Herrenh. 1856—1857, Bd. I, S. 65—80). In Folge dessen hat das Min. des Inn. durch das C.-R. v. 17. Sept. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 168) und das R. v. 11. Nov. 1857 (a. a. O., S. 196) zwar Modifikationen der durch das C.-R. v. 15. Sept. 1856 getroffenen Anordnungen getroffen, jedoch (nach den bei den Berathungen in den Kammern abgegebenen Erklärungen) die definitive Regelung der Frage der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. — Vgl. über den Gegenstand auch: H. Gräff, über die Berechtigung und Verpflichtung der Inhaber der gutsherrlichen Polizei zur Uebernahme der Polizei-

Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden (§. 1).

b) Ist nach §. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 in einer Gemeinde die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen, so gebühren die von der Orts-Polizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, unbeschadet der Bestimmung des zweiten Satzes des §. 1., der Gemeinde (§. 2).

## §. 62.

### C. Die neueste Gesetzgebung über die Ausübung der Polizeiverwaltung.

Nachdem die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 [1], und gleichzeitig durch ein zweites Gesetz von demselben Datum [2] der dieser Gemeinde-Ordnung zum Grunde liegende Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, aufgehoben worden waren, sind weitere Schritte zu einer anderweitigen Regelung der Ausübung der Polizeiverwaltung [3] geschehen.

I. Die Städte betreffend, so ist deren Verfassung anderweitig festgestellt worden durch die nach Aufhebung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 erlassenen Städte-Ordnungen, nämlich durch die Städte-Ordnung v. 30. März 1853 für die sechs östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen [4], die Städte-Ordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen [5], und die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz [6], und diese Städte-Ordnungen haben auch Anordnungen in Betreff der Verwaltung der Orts-Polizei in denjenigen Städten, in welchen die betreffenden Städte-Ordnungen eingeführt worden [7], ertheilt. Es bestimmen nämlich gleichlautend die Städte-Ordnung v. 30. März 1853 im §. 62, die Städte-Ordnung v. 19. März 1856 im §. 62 und die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 im §. 57, daß der Bürgermeister, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist [8], a) die Handhabung der Ortspolizei, b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, und c) die Verrichtungen eines Polizei-Anwaltes, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, mit den beiden letztgedachten Geschäften andere Beamte zu beauftragen, zu führen hat. Die Städte-Ordnungen v. 30. März 1853 und v. 19. März 1856 haben jedoch (im §. 62) zugleich noch bestimmt, daß einzelne dieser Geschäfte (also auch die Handhabung der Ortspolizei) mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden können [9].

---

Anwaltschaft (Breslau, 1857); ferner die Aufsätze in der Schlesischen Zeitung, 1856, S. 2733, 2879 u. 2945, und Dr. Koch's Kom. zum A. L. R. (2. Aufl.), Bd. IV, S. 785, Anm. 2 b.

Ueber die Verpflichtung der Stadt-Gemeinden in dieser Beziehung vgl. ob. §. 61, S. 291, in der Note sub b.

[1] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

[2] Vgl. G. S. 1853, S. 228.

[3] In Betreff der Polizei-Strafgerichtsbarkeit ist es überall bei der ob. im §. 61 sub II dargestellten neueren Gesetzgebung verblieben.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 238 ff. — Für die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen sind durch das G. v. 31. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 291) deren alte Stadt-Verfassungen wieder in Kraft gesetzt worden (vgl. Bd. II, §. 307 sub I), nach welchen die städtische Polizei-Verwaltung diesen Städten selbst zusteht (vgl. Bd. II, §. 307 sub II).

[5] Vgl. G. S. 1856, S. 237 ff.

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 406 ff.

[7] Ueber das Gebiet der Anwendung der gegenwärtig in Geltung stehenden drei Städte-Ordnungen vgl. Bd. II, §. 307.

[8] Ueber die Fälle, in welchen dies zulässig ist, bestimmt der §. 2 des Ges. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 (vgl. ob. §. 61 sub I zu 2 b, S. 290.

[9] Das Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Jan. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 46) untersagt den Bürgermeistern in denjenigen Städten, in welchen die Orts-Polizei-Verwaltung (auf Grund des §. 1 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverw.) von den Bürgermeistern geführt wird, die in polizeil. Angelegenheiten von ihnen ausgehenden Schriftstücke mit der Unterschrift: „Königl. Polizei-Verwaltung" zu bezeichnen, weil die Bezeichnung: „Königl. Behörde" nur den unmittelbaren Staatsbeamten zustehe, und der Unterschied zwischen den eigentlichen Königl. Polizei-Verwaltungen und den städtischen gewahrt werden müsse, der Umstand aber, daß

II. Betreffend die Polizeiverwaltung in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen, so ist, wie bereits bemerkt [1], der betreffende frühere (vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde stattgefundene) Rechtszustand [2] thatsächlich niemals beseitiget worden. Die Staatsregierung, welche für zweckmäßig erachtete, es auch fernerhin hierbei zu belassen [3], ist jedoch bei der ferneren Gesetzgebung über den Gegenstand von der Ansicht ausgegangen, daß die grundgesetzlich (nach Art. 42 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850) aufgehobene gutsherrliche Polizeiverwaltung durch die Gesetzgebung des Jahres 1850 auch rechtlich nicht beseitiget worden sei und daß es daher keiner neuen dispositiven Gesetzesvorschrift bedürfe, durch welche die frühere Verfassung in Betreff der Polizeiverwaltung wieder in gesetzliche Kraft zu setzen sei [4]. Nach dieser Ansicht soll die bisherige ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen durch den Art. 40 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, durch die Art. 42 und 114 der revidirten Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und durch die sich daran schließende Gesetzgebung des Jahres 1850 zwar mit der künftigen Aufhebung bedroht, diese aber nicht verwirklicht worden sein [5]. Aus diesem Standpunkte kam es somit der Staatsregierung vor Allem und zunächst darauf an, die ihrer Anschauungsweise im Wege stehenden Bestimmungen der Art. 42 und 114 der Verfassungs-Urkunde [6] formell und materiell zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde daher den Kammern ein Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher bezweckte, den Art. 42 dergestalt abzuändern, daß unter Andern auch die darin enthaltene Bestimmung über die Auf-

(nach §. 1 a. a. O.) auch die Bürgermeister die Orts-Polizei-Verwaltung „im Namen des Königs" führen, sie nicht berechtige, sich mit den Königl. Polizeiverwaltern im engeren Sinne auf gleiche Linie zu stellen und dieselbe Unterschrift und Bezeichnung zu führen.

[1] Vgl. ob. §. 61 sub I, S. 289.

[2] Vgl. hierüber ob. §. 60.

[3] Die Staatsregierung ist hierbei von dem vermeintlichen historischen Axiom ausgegangen, „daß in den sechs östlichen Provinzen, wie in anderen Deutschen Ländern, die polizeiobrigkeitlichen Rechte von jeher ein Zubehör des großen Grundbesitzes als solchen gewesen, daß die obrigkeitliche Stellung des großen Grundbesitzes mit der Ausbildung der Landeshoheit der Fürsten Hand in Hand gegangen und eine der wesentlichsten Grundlagen der natürlichen Aristokratie des Landes sei, hingegen mit den persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungs-Verhältnissen des Bauernstandes zu den Gutsherrn in keinem inneren und nothwendigen Zusammenhange stehe" (vgl. den Ber. der Kom. der I. K. in den Drucks. 1853—1854, Nr. 144). Diese Ansichten beruhen indeß auf unrichtigen Anschauungen. Nach dem ganzen bisherigen Rechtssysteme hat die Polizei-Verwaltung stets in unmittelbarer Verbindung mit der Gerichtsbarkeit gestanden, weshalb sowohl in den älteren Verordnungen, als in der späteren Gesetzgebung, die Bezeichnung „Gutsherr" und „Gutsobrigkeit" vermischt gebraucht ist. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Patrimonial-Polizei beruhen aber, zufolge des Zeugnisses aller gründlichen Forscher des Deutschen Rechtes und der Deutschen Geschichte, nicht etwa auf einem allgemeinen Motiv der Zweckmäßigkeit, wonach der größere Grundbesitzer als solcher am geeignetsten sei, die obrigkeitlichen Rechte über seine Nebenbewohner und Hintersassen auszuüben, sondern in der früheren Gesellschafts-Verfassung, nämlich eines Theils auf dem Eigenthume des Gutsherrn an der Person und den Gütern der Hintersassen, oder doch auf den verschiedenen Rechten an beide, rücksichtlich deren ihm die Befugniß des Selbstschutzes und der Selbsthülfe zustand, wie auf dem Korrelate dieser Rechte — auf der gutsherrlichen Pflicht zur Beschirmung und Vertretung der Hintersassen — anderen Theils aber (hauptsächlich in der Mark) auf ausdrücklicher Verleihung der Fürsten und Landesherrn. Theilweise entsprang sie aus den Eigen- und Hofgerichten, an welchen aber in älterer Zeit häufig Mitglieder der Gemeinde als Beisitzer selbst dann Theil nahmen, wenn sie aus eigenbehörigen und erbunterthänigen Leuten bestand (vgl. Runde, Grundsätze des gem. D. Privatr., 5. Ausg., §. 702; Eichhorn, Einl. in das D. Privatr., §. 245, S. 626, und §. 54; Desselben, D. St.- u. R.-Gesch., I, §. 86, und II, §. 303, S. 356—360). Auch stand die Patrimonial-Polizei und Gerichtsbarkeit als ein verfassungsmäßiges Privilegium nicht dem großen Grundbesitze als solchem, sondern früher als ein Ehrenrecht des Adels nur den adlichen oder Rittergütern zu, während die Erwerber bürgerlichen Standes dieselben, wie andere Ehrenrechte, nur mittelst spezieller Verleihung erhalten konnten (vgl. z. B. Verordn. v. 18. Febr. 1776 u. A. L. R., II, 9, §. 42).

[4] Ueber die Unrichtigkeit dieser Ansicht vgl. ob. §. 61, S. 292, Note 5.

[5] Vgl. die Motive zu dem Entw. des Gesetzes über die ländl. Ortsobrigkeiten in den sechs östl. Provinzen in Drucks. des Hauses der Abg. 1855—1856, No. 21, S. 14.

[6] Nämlich die Bestimmung des Art. 42, welche die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben erklärt, und die Bestimmung des Art. 114, wonach es nur bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordn. bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung verbleiben soll.

hebung der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt wegfallen sollte, und den Art. 114 gänzlich aufzuheben [1]. Die Kammern ertheilten diesem Gesetz-Entwurfe ihre Zustimmung [2], und es wurden demnächst das Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungs-Urkunde [3] publicirt. Der Inhalt der Verfassungs-Urkunde bildete nun kein Hinderniß mehr, die frühere ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen wiederherzustellen. Die Staatsregierung hatte indeß bereits vor erfolgter Beseitigung jenes Hindernisses einen Gesetz-Entwurf vorgelegt [4], welcher, von dem Standpunkte ausgehend, daß die ländliche Polizeiverfassung ihr gesetzliches Dasein in den sechs östlichen Provinzen noch nicht verloren habe, sich lediglich in der Form einer Novelle (als Ergänzung) an die betreffenden älteren Gesetze [5] anreihet. Dieser Auffassung haben sich die Kammern angeschlossen und dem Gesetz-Entwurfe (mit unwesentlichen Modifikationen) ihre Zu-

---

[1] Dieser Entwurf wurde von dem Minister des Inn. auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 3. Dec. 1855 in der Sitzung v. 17. Dec. 1855 zuerst im Abgeordn.-Hause eingebracht (s. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. I, S. 77 u. Bd. IV, S. 48, und Drucks. desselben Nr. 24).

[2] Vgl. die Beschlüsse des Abgeordn.-Hauses v. 1. u. 23. Febr. 1856 (s. sten. Ber. desselb. 1855—1856, S. 276 ff. u. S. 523) und des Herrenhauses v. 29. Febr. u. 28. März 1856 (s. sten. Ber. desselben 1855—1856, S. 133).

[3] Vgl. G. S. 1856, S. 353.

[4] Dieser Gesetzentw. (betr. die ländl. Ortsobrigkeiten in den sechs östl. Provinzen der Monarchie) ist von dem Min. des Inn. auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 3. Dec. 1855 zuerst dem Abgeordn.-Hause (s. sten. Ber. 1855—1856, S. 77) vorgelegt worden (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 21 u. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. IV, S. 66 ff.). — Schon in der Sitzungsperiode von 1851—1852 wurde in die I. K. ein Gesetzentw. eingebracht, enthaltend „Hauptgrundsätze für die Landgemeinde-Ordnungen der sechs östl. Provinzen", welchen die I. K. durch die Aufstellung von Vorschriften unter der Bezeichnung „Polizei-Verfassung" vervollständigte, indem sie sich bemühte, diese Vorschriften formell mit dem Art. 42 der Verf.-Urk. in Uebereinstimmung zu setzen, dabei aber vorschlug, daß den bisherigen Inhabern die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten nicht ohne zureichenden Grund und nur in einem bestimmten formellen Verfahren entzogen, auch denselben neue Verleihungs-Urkunden ausgefertiget werden sollten (vgl. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, S. 549 ff., u. Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 104). Dieser Entw. ist indeß in der II. K. gar nicht zur Berathung gekommen (vgl. den Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. V, Nr. 279). Nachdem durch das Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 238) die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 aufgehoben worden war, schlug dann die Staatsregierung eine veränderte Richtung in Bezug auf die betr. Legislation ein und setzte sich vor, in Ansehung der Polizei-Verfassung der östl. Provinzen zu dem älteren Rechtszustande zurückzukehren. Der demzufolge in der Sitzungsperiode von 1853—1854 den Kammern vorgelegte Gesetzentw. über die ländl. Polizei-Verf. (s. Drucks. 1853—1854 der I. K., Nr. 45, u. der II. K., Nr. 170) stellte sich zur Aufgabe, lediglich im Wege der Novelle zu den betr. älteren Gesetzen „Verbesserungen und Reformen der bestehenden Polizeiverfassung herbeizuführen, welche als ein Bedürfniß hervorgetreten seien" (s. die Motive des Gesetzentw. v. 1855, Drucks. der II. K. 1855—1856, Nr. 21, S. 11), und wurde (mit geringen Modifikationen) von der I. K., sowie von der Kom. der II. K. angenommen, gelangte indeß nicht zur Berathung des Plenums der II. K., welche die Aufhebung des Art. 42 der Verf.-Urk. abgelehnt hatte, sondern wurde von der Staatsregierung zurückgezogen (vgl. Kom.-Ber. der I. K. in d. Drucks. 1853—1854, Nr. 144, Plenarverhandl. der I. K. in den sten. Ber. 1853—1854, S. 317—340, Kom.-Ber. der II. K. in deren Drucks. 1853—1854, Nr. 271, Kab.-O. v. 21. März 1854, betr. die Zurückziehung des Entw., in den Drucks. der II. K. 1853—1854, Nr. 221, u. sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 691). — Vgl. den v. Patow'schen Gegenentwurf (mit Motiven) in den Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 178, und die darauf bezügliche Druckschrift: „Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östl. Provinzen der Preuß. Monarchie und eines die ländl. Polizeiverwaltung in diesen Provinzen betr. Gesetzes, nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der II. Kammer" (Berlin, 1854, bei G. Reimer). Derselbe Gegenentwurf ist von Neuem in der Kammer-Sitz.-Periode von 1855—1856 eingebracht worden (Drucks. der II. K., Nr. 75), hat indeß gar keine Berücksichtigung erfahren (vgl. hierüber den Ber. der Kom. der II. K. v. 1. Febr. 1856, Drucks. Nr. 79, S. 20).

[5] Nämlich (wie es im Eingange des Entw. heißt) an die Vorschriften, welche über die ländl. Polizeiverfassung der östl. Provinzen in dem A. L. R., II, 7, u. II, 17, §§. 10—22, in der V. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 61), in dem Ges. v. 8. Mai 1837 (G. S. 1837, S. 99), in der V. v. 31. März 1838 (G. S. 1838, S. 253), in dem Ges. v. 24. April 1846 (G. S. 1846, S. 167) und in dem Ges. v. 28. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 279) enthalten sind. — Vgl. über den Inhalt dieser Gesetze ob. §. 60.

stimmung ertheilt [1]. Das hiernächst ergangene Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie [2] weist zuvörderst (im §. 1) darauf hin, daß die gutsherrliche Polizei ein aus dem Hoheits-Rechte des Königs abgeleitetes, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Gutes verbundenes Recht sei [3], und bestimmt, daß diese ortsobrigkeitliche (polizeiobrigkeitliche) Gewalt [4] ihrem Inhaber auf keinem anderen, als dem in den Gesetzen bezeichneten Wege entzogen werden könne. Das Gesetz ertheilt sodann, zur Ergänzung der bis dahin ergangenen Gesetze über die ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie [5], nachstehende Bestimmungen:

1) Die polizeiobrigkeitliche Gewalt kann nach Anhörung des Inhabers und des Kreistages mit Genehmigung des Königs auf den Staat übernommen werden, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, entweder: a) durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes verloren hat, oder b) seiner Substanz nach nicht mehr aus liegenden Gründen oder ablösbaren Realberechtigungen besteht, auch nicht Zubehör eines anderen, zur polizeiobrigkeitlichen Gewalt berechtigten Gutes ist, oder c) wenn und so lange das Gut in den Besitz einer Landgemeinde oder in den Besitz aller oder mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde übergegangen ist, über welche die polizeiobrigkeitliche Gewalt des Gutes sich erstreckt (§. 2) [6]. Wenn der Staat von diesem Rechte (§. 2) Gebrauch macht, so kann die polizeiobrigkeitliche Gewalt entweder durch den König einem anderen Gute verliehen, oder deren Verwaltung von der Regierung mit Genehmigung des Min. des Innern einem angesehenen, wo möglich größeren, Grundbesitzer der Gegend als unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen, demselben aber dabei eine Entschädigung für Dienstunkosten gewährt werden. Findet die Regierung, auch nach Anhörung des Kreitages, Niemanden, der diese Verwaltung

---

[1] Nämlich das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 20. Febr. 1856 (sten. Ber. desselb. 1855—1856, S. 387 ff.) und das Herrenhaus in der Sitz. v. 11. März 1856 (sten. Ber. desselb. 1855—1856, Bd. I, S. 180 ff.). Vgl. die Kom.-Ber. über das Gesetz in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 79 (vgl. sten. Ber. 1855—1856, Bd. IV, S. 70—77) und Druckf. des Herrenhauses 1855—1856, Nr. 79 (vgl. sten. Ber. 1855—1856, Bd. II, S. 100—108).

[2] Vgl. G. S. 1856, S. 354. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Instr. des Min. des Inn. v. 30. Juli 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 184) ergangen.

[3] Die Motive bemerken, daß diese Hinweisung den Zweck habe, jedem Mißverständnisse und Zweifel über die eigentliche Natur der gutsherrl. Polizei zu begegnen, deren Beibehaltung keineswegs gegen den schon in den bestehenden Gesetzen gewahrten Grundsatz verstoße, wonach alle dergleichen Rechte von der Krone ausgehen, da schon das A. L. R., II, 17, §§. 18 ff. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die hiermit zusammenhängende Polizei, selbst in Verbindung mit dem Besitze von Grundstücken, als eine „vom Oberhaupte des Staates übertragene" bezeichne und dieselbe der Aufsicht des Staates unterwerfe. — Der Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses tritt dem mit dem Bemerken bei, daß der §. 1 die Regel und den Grundgedanken des ganzen Gesetzes bestätige, indem er konstatire, daß in den östl. Provinzen die ortsobrigkeitl. Gewalt in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländl. Gutes verbunden gewesen sei und verbunden bleiben solle und nach wie vor durch Erbgang oder Käufe erworben werden könne, außer in den vom Gesetze ausgenommenen Fällen; so daß also diese obrigkeitl. Stellung des Gutsbesitzers nicht die Folge sei eines Amtes im engeren Sinne, das durch den König verliehen wird, sondern daß das Amt der Polizeiverwaltung in der Regel an den Besitz eines Gutes geknüpft sei und erst aus der obrigkeitlichen Stellung derivire. Andererseits aber sei das Recht kein reines Privatrecht, sondern ein vom Staate übertragenes niederes Regal. — Vgl. übrigens ob. S. 299, Note 3.

[4] Das G. v. 14. April 1856 bedient sich abwechselnd der Bezeichnungen: „Ortsobrigkeit", „Polizei-Obrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt". Der Art. 1 der zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Instr. v. 30. Juli 1856 bemerkt hierzu, daß diese Bezeichnungen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebietes der gerichtlichen Kompetenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige als den Gegenstand des Gesetzes v. 14. April 1856 umfassen.

[5] Vgl. ob. S. 284 ff.

[6] a) Das R. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 136) spricht bereits aus, daß die Rechte und Pflichten der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung nicht nothwendig durch den Fortbestand des ritterschaftlichen Besitzes bedingt sind.

b) Ueber die Ausübung des Rechtes des Staates zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2 und die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren ist, vgl. §. 3 der Instr. v. 30. Juli 1856.

als solches Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, so hat dieselbe einstweilen einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, dem alsdann, außer der Entschädigung für Dienstunkosten, auch eine angemessene Remuneration zu gewähren ist (§. 3). Diese Vorschriften (§. 3) finden auch da Anwendung, wo dem Staate[1] die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinden oder Gutsbezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt (§. 4)[2]. Ist ein Theil des polizeiobrigkeitlichen Bezirkes für eine ordnungsmäßige Verwaltung von dem Sitze des berechtigten Gutes zu entfernt belegen, so kann die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diesen Theil, nach Einigung mit deren Inhaber, entweder mit Genehmigung des Königs einem anderen Gute, dessen Eigenthümer zu deren Uebernahme bereit ist, bleibend übertragen, oder auf den Staat übernommen und nach §. 3 behandelt werden. Der Kreistag ist jedoch über jede solche Veränderung vorher zu hören (§. 5)[3]. So lange der Staat die nach §. 2 von ihm übernommene polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 3 nur als Ehrenamt oder kommissarisch verwalten läßt, sind die Kosten dieser Verwaltung von den Besitzern der Theile des zerstückelten Gutes, beziehungsweise von dem Besitzer des berechtigt gewesenen Gutes zu tragen (§. 6).

2) Der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ist verpflichtet, zu deren Ausübung nach den Vorschriften der Verordnung v. 31. März 1838 und des Gesetzes v. 24. April 1846 einen Stellvertreter zu ernennen[4], wenn entweder die Ausdehnung des Polizei-Bezirkes dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in der Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert wird[5]. Ist ein solcher Inhaber ein Ausländer, so muß er stets für diese Verwaltung

---

[1] Nämlich dem Domainen-Fiskus (vgl. Art. 4, Alin. 4 der Instr. v. 30. Juli 1856).

[2] a) Die Vorschriften des §. 3 finden, in Folge der Bestimmung des §. 4, vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Reg.-Bez. Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Kulm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neuvorpommern und Rügen, ihre Anwendbarkeit, in welchen Landestheilen zu Folge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, indem hier die Bestimmungen des §. 3 die Mittel und Wege darbieten, um hinsichtlich der Wahrnehmung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen (vgl. Art. 4 der Instr. v. 30. Juli 1856).

b) Ueber die in Betreff der Organisation der Polizei-Verwaltung im Großherzogthume Posen, in Neuvorpommern und in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörenden, der Westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen ergangenen älteren Verordnungen vgl. §. 60, sub I, S. 284, Note 4 zu c.

c) Für die Provinz Posen insbesondere bestehen die wesentlichsten betreff. älteren Vorschriften in den K.-O. v. 10. Dec. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 943) u. 21. Dec. 1846, den (mit Genehmigung des Min. des Inn. erlassenen) Dienstanweisungen des Ob.-Präsid. der Provinz Posen v. 21. Okt. 1837 für die Distrikts-Kommissarien und für die Ortspolizei-Behörden des platten Landes (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 718 u. 728), und endlich in der Vorschrift des §. 4 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wodurch die bisherigen Vorschriften üb. die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen aufrecht erhalten worden sind.

d) Die Regierung zu Stralsund hat eine Instr. v. 12. Juli 1858 wegen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nach dem Ges. v. 14. April 1856 erlassen (vgl. in Rauer's neuerer ständ. Gesetzgebung [Berlin 1859] S. 323, Note 2).

[3] Ueber Zweck und Anwendung dieser Bestimmung (§. 5) vgl. Art. 6 der Instr. v. 30. Juli 1856.

[4] a) Vgl. ob. §. 60, sub I, S. 285—286.

b) Die V. v. 31. März 1838, §. 2 (G. S. 1838, S. 253), in Verbind. mit dem G. v. 24. April 1846, §. 1 (G. S. 1846, S. 167), gestattet den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, sich auch zur Ausübung der Polizei-Verwaltung eines Stellvertreters zu bedienen, welcher jedoch sowohl seiner äußeren Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u. s. w), als durch Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet ist, auch von der Regierung, auf gutachtlichen Bericht des Landrathes, bestätiget werden muß, und dessen Entlassung anzuordnen die Regierung zu jeder Zeit aus bewegenden Gründen befugt ist. Die §§. 2 u. 3 des Ges. v. 24. April 1846 verordnen die Vereidigung dieser Stellvertreter, beziehungsweise deren Verweisung auf den etwa bereits früher geleisteten Diensteid. Der §. 22 des Ges. v. 14. April 1856 schreibt die Vereidigung durch den Landrath vor. Das R. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 258) erachtet dergl. Stellvertreter für mittelbare Staatsbeamte.

[5] a) Der §. 7 des Ges. spricht nicht bloß, wie die V. v. 31. März 1838 und das G. v.

einen inländischen Stellvertreter bestellen (§. 7)[1]. Für eine Ortschaft, deren einzelne Theile verschiedenen Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind, können die Inhaber dieser letzteren, Falls sie nicht etwa dahin übereinkommen, daß Einer von ihnen die Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft führen soll, von der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angehalten werden (§. 8)[2]. Ueber die Nothwendigkeit und Dauer einer solchen Stellvertretung (§§. 7 und 8) hat die Aufsichtsbehörde, nach Vernehmung der Inhaber, zu entscheiden. Unterlassen die letzteren, diesen Entscheidungen nachzukommen, so kann die Aufsichtsbehörde, bis dies geschieht, die Verwaltung der Polizei-Obrigkeit auf Kosten der Inhaber einem Kommissarius auftragen (§. 9)[3].

3) Wenn mit dem Besitze eines Gutes, dem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die polizeiobrigkeitliche Gewalt bisher nicht, oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörenden Grundstücke verbunden war, so kann dieselbe diesem Gute mit Genehmigung des Königs und in dem durch diese letztere zu bestimmenden Umfange beigelegt werden, nachdem hierüber eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erfolgt ist (§. 10)[4].

4) Wird ein bestehender Gemeinde- und Gutsbezirk verändert, so kann hiermit, in dem gesetzlich dabei stattfindenden Verfahren, soweit nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß dazu obwaltet, eine zweckmäßige Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke verbunden werden (§. 11)[5].

5) Wenn der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigener Person ausübt, und dabei eine solche Handlung begeht, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen gegen ihn die im Tit. 28 des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften zur Anwendung (§. 12). Zieht die Handlung (§. 12) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe, auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden (§. 13). Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und insofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, sowie zu allen Aemtern derselben Art, zu verhängen (§. 14). Inwieweit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechtes zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und die Befugniß

---

24. April 1846, eine Berechtigung des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zur Bestellung eines Stellvertreters aus, sondern verpflichtet ihn auch dazu in dem Falle der Behinderung der eigenen Ausübung der Polizeiverwaltung. Vgl. das Nähere über die Art der Ausführung dieser Bestimmung im Art. 7 der Instr. v. 30. April 1856.

b) Daß jüdische Rittergutsbesitzer zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung berechtigt sind, und daß jüdische Staatsbürger in gleicher Weise, wie christliche zu den Funktionen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mithin auch als Stellvertreter, zugelassen werden können, ist jetzt (unter Aufhebung der früheren entgegenstehenden Cirk.-Restr. des Min. des Inn. v. 3. u. 27. Juli 1856) in dem C.-R. desselb. Min. v. 3. Febr. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 19) anerkannt, und dies demnächst auch durch den Allerh. Erl. v. 23. Mai 1860 (a. a. O., S. 142) bestätigt worden.

[1] Hieraus ergiebt sich auch, daß Ausländer niemals zur eigenen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt berechtigt sind, vielmehr zur Verwaltung der Polizei einen inländischen Stellvertreter bestellen müssen, so lange sie nicht das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben (R. des Min. des Inn. v. 22. April 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 106).

[2] Das Nebeneinanderbestehen zweier Polizei-Verwaltungen in einer und derselben ländlichen Ortschaft ist zu vermeiden (R. des Min. des Inn. v. 30. Sept. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 252).

[3] Vgl. Art. 7 der Instr. v. 30. Juli 1856.

[4] Vgl. a. a. O. Art. 8.

[5] a) Ueber die Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 1 des Ges. v. 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfass. in den sechs östl. Provinzen hierbei vgl. Art. 9 der Instr. v. 30. Juli 1856.

eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen v. 8. Mai 1857 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, sowie nach dem Gesetze v. 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufs[1], und den §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen (§. 15)[2]. Gegen einen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, tritt außer den Fällen des §. 6 des Gesetzes v. 8. Mai 1837[3] und der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuches[4] die Unfähigkeit zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und die Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, auch noch in den im §. 2, Nr. 1 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 bezeichneten Fällen[5], sowie alsdann ein, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht[6]. Die Entscheidung in diesem letzteren Falle erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages durch einen Plenarbeschluß der Regierung, welche auch befugt ist, den Inhaber von der Ausübung des Rechtes der Polizei-Verwaltung vorläufig zu suspendiren (§. 16)[7]. Tritt nach den §§. 12 bis 16 der Verlust des Rechtes zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes des Inhabers die Bestimmungen der §§. 4 und 9 bis 11 des Gesetzes v. 8. Mai 1837[8] und die Vorschriften im §. 3 des Gesetzes (s. oben) zur Anwendung (§. 17). Demjenigen, welchem die Polizei-Verwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 3—5), kann dieser Auftrag durch Plenarbeschluß der Regierung

---

b) Die Entscheidung wegen der Entschädigung der bisherigen Besitzer der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in diesem Falle soll nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter erfolgen (vgl. §. 11, Satz 2 u. 3 des Ges.).

[1] Vgl. in Betreff der Gesetze v. 8. Mai 1837 u. 23. Juli 1847 unten §. 146.

[2] Nach den §§. 12, 21 u. 22 des Strafgesetzbuchs zieht der rechtskräftig erkannte Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst die Unfähigkeit zur Führung eines öffentlichen Amtes nach sich, und die rechtskräftig erkannte Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust solcher Aemter von Rechtswegen zur Folge. Nach §. 11 a. a. O. hat erkannte Zuchthausstrafe von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehre zur Folge.

[3] Der §. 6 a. a. O. bestimmt nämlich, daß da, wo mit dem Besitze eines Landgutes zwar Gerichtsbarkeit und Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten soll, wenn: a) der Besitzer durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder des Adels oder des Bürgerrechtes, oder zur Tragung der Preuß. National-Kokarde für verlustig erklärt, oder zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder wegen Meineides, Diebstahls oder Betruges zu irgend einer Kriminal-Strafe verurtheilt worden ist, oder b) durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat. — Die zu b gedachte Bestimmung ist durch die gegenwärtig geltende Städte-O. v. 30. Mai 1853 obsolet geworden; die zu a gedachten Bestimmungen werden jetzt durch diejenigen der §§. 11, 12 u. 22 des Strafgesetzbuchs (vgl. die vor. Note) ersetzt.

[4] Vgl. ob. Note 2.

[5] Der §. 2, Nr. 1, a. a. O. erklärt diejenigen von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen, welche durch ein vom Könige bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4, Litt. c u. d der V. v. 20. Juli 1843 (G. S. 1844, S. 300) bezeichneten Strafen (nämlich: Entfernung aus dem Offizier-Stande oder Verlust des Rechtes, die Militair-Uniform zu tragen) verurtheilt worden sind.

[6] Die Besitzer der mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt beliehenen Güter, mit denen die Standschaft verbunden ist, verlieren die Ausübung der Polizei-Gewalt, zu Folge §. 3 des Ges. v. 8. Mai 1837, wenn die Fälle des §. 2, Nr. 1 und des §. 4 des Ges. v. 23. Juli 1847 eintreten, während die Besitzer solcher Güter, mit denen nicht zugleich Standschaft verbunden ist, in denselben Fällen die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt behalten. Diese Disharmonie hat der §. 16 des Ges. v. 14. April 1856 beseitigen sollen (vgl. den Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses zu §§. 15 u. 16 in den sten. Ber. 1855—1856, Bd. IV, S. 76).

[7] Die näheren Anordnungen zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 12—16 vgl. in dem Art. 10 der Instr. v. 30. Juli 1856.

[8] Nach diesen Bestimmungen hat die Regierung das Erforderliche wegen Verwaltung der Polizei zu veranlassen (§. 4 des Ges. v. 8. Mai 1837). Die Verwaltung wird dann im Namen des Königs geführt und die Lasten und Kosten werden aus dem Vermögen des Inhabers bestritten (§. 9 a. a. O.). Nur die ausdrücklich vom Könige ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verlorengegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig (§. 11 a. a. O.).

wieder entzogen werden (§. 18). Gegen die in den Fällen der §§. 16, 17 und 18 gefaßten Plenarbeschlüsse der Regierung findet der Rekurs an den Minister des Innern statt (§. 19).

6) Die Vorschriften des Gesetzes v. 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienfthandlungen[1], finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter (§. 20)[2].

7) Die Vorschriften des Gesetzes v. 14. April 1856 finden auch auf die ehemals mittelbaren Städte Anwendung, über welche sich die polizeiobrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 erstreckte (§. 23)[3].

III. Ganz abweichend von der solchergestalt reorganisirten ländlichen Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie ist dieselbe, gleichfalls im Wesentlichen unter Beibehaltung der bereits vor Emanation der Verfassungs-Urkunde bestandenen Einrichtungen[4], in den beiden westlichen Provinzen[5] bezüglich derjenigen Gemeinden, in welchen nicht die für die betreff. Provinz ergangene Städte-Ordnung eingeführt ist, organisirt worden.

1) Die Provinz Westphalen betreffend, so hat für diese die Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856[6], welche (nach §. 1) für sämmtliche Landgemeinden und für diejenigen Städte, wo die Städte-Ordnung v. 19. März 1856 nicht zur Anwendung kommt, maßgebend ist, die bereits durch die Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841[7] getroffenen Anordnungen[8] im Wesentlichen beibehalten. Es bilden nämlich mehrere Gemeinden, nebst den denselben gleichgestellten Gütern, einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht[9]; es kann jedoch das Amt auch aus nur Einer Gemeinde bestehen[10]. Jeder einzelnen Gemeinde steht ein Gemeinde-Vorsteher vor[11]. Der Amtmann hat die Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke, und ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei; auch kann er mit den Funktionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden[12]. Unter seiner Aufsicht haben die Gemeinde-Vorsteher die Ortspolizei in ihren Gemeinden zu handhaben und sind gleichfalls Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei; auch können sie ebenfalls mit den Funktionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden[13]. Betreffs der Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter ist die besondere Regulirung durch Königl. Verordnung vorbehalten[14].

2) Die Rheinprovinz betreffend, so ist für diejenigen Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 nicht eingeführt ist, die Rheinische Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845[15] mit denjenigen Abänderungen wieder in Kraft gesetzt worden, welche das Gesetz v. 15. Mai 1856[16] angeordnet hat. Die hiernach bestehenden Einrichtungen sind im Wesentlichen denjenigen der Provinz Westphalen entsprechend. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei), welchem ein Bürgermeister[17] vorsteht; es kann jedoch die Bürgermeisterei auch aus nur Einer Gemeinde bestehen[18]. Jeder einzelnen Gemeinde steht ein Gemeinde-

---

[1] Vgl. G. S. 1854, S. 86. — Vgl. Bd. II, §. 303, sub III.

[2] Vgl. Art. 10 der Instr. v. 30. Juli 1856.

[3] Vgl. dazu Art. 13 der Instr. v. 30. Juli 1856.

[4] Vgl. ob. §. 60, S. 286 ff.

[5] In Betreff der Hohenzollernschen Lande vgl. Bd. II, §. 263.

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 265.

[7] Vgl. G. S. 1841, S. 297.

[8] Vgl. ob. §. 60, S. 286 ff.

[9] Der Amtmann wird aus den angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern des Amts-Bezirkes von dem Min. des Inn. auf Befehl des Königs ernannt (§. 70 der Landgem.-O. v. 19. März 1856).

[10] Vgl. §. 4 a. a. O.

[11] Dieser wird von der Gemeinde-Versammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landrath (a. a. O., §. 38).

[12] a. a. O., §. 74.

[13] a. a. O., §. 41.

[14] a. a. O., §. 86.

[15] Vgl. G. S. 1845, S. 523 ff.

[16] Vgl. G. S. 1856, S. 435 ff.

[17] Derselbe wird von der Regierung aus der Zahl der angesehenen Grundbesitzer und Notabeln ernannt (§. 103 der Gem.-O. v. 23. Juli 1847).

[18] a. a. O., §. 7.

Vorsteher vor[1]. Der Bürgermeister hat die Verwaltung der Polizei im Bürgermeisterei-Bezirke und ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten[2]. Unter seiner Aufsicht haben die Gemeinde-Vorsteher die Ortspolizei in ihren Gemeinden zu handhaben, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen; auch gehören sie in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ebenfalls zu den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei für die im Art. 11 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Gegenstände[3]. Die Regulirung der bezüglichen Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände ist auch hier besonderer Königlicher Verordnung vorbehalten worden[4].

IV. Die Staatsregierung hat nach der durch das Gesetz v. 14. April 1856 in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie mit unwesentlichen Modifikationen erfolgten Wiederherstellung desjenigen Zustandes der ländlichen Polizei-Verfassung, welcher bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde bestanden hatte, die fast von dem ganzen Lande getheilte Ueberzeugung gewonnen, daß es, unter Beseitigung jenes Gesetzes, einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der ländlichen Polizei-Verfassung nothwendig bedürfe. Die Patrimonial-Polizei ist, wenn auch nach Aufhebung der dieselbe ausdrücklich beseitigenden Bestimmung des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde nicht mehr dem Wortlaute, so doch dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufend. Die auf keiner Verleihung beruhende, von keiner Qualifikation abhängige, durch keine Vereidigung gebundene lediglich aus dem, gleichviel wie, erworbenen Besitze gewisser Güter folgende obrigkeitliche Gewalt über andere Grundstücke und Personen ist nicht vereinbar mit dem Anerkenntnisse, daß dem Könige allein die vollziehende Gewalt zusteht (Art. 45 der Verfassungs-Urkunde), mit der Beseitigung aller Standesvorrechte und dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze (Art. 4 a. a. O.). Die gutsherrliche Polizei ist ferner eine Anomalie geworden, nachdem durch die Gesetzgebung des letzten halben Jahrhunderts alle übrigen politischen und wirthschaftlichen Beziehungen zwischen der ehemaligen Grundherrschaft und ihren Hintersassen gelöst sind, die Käuflichkeit und Theilbarkeit der früher herrschenden Güter freigegeben, und schließlich durch die neue Gerichts-Verfassung des Jahres 1849 der Rest der grundherrlichen Gerichtsbarkeit — die Quelle der Dominial-Polizei — beseitigt worden ist. Diese Erwägungen sowohl, als auch die unbefriedigenden und den Bedürfnissen des Staates in keiner Weise mehr entsprechenden Zustände der lokalen Polizei-Verwaltung auf dem Lande in den östlichen Provinzen haben die Staatsregierung veranlaßt, zur Reform der bestehenden Gesetzgebung die Initiative zu ergreifen. Der von ihr in der Sitzungs-Periode von 1862 dem Abgeordneten-Hause vorgelegte, dahin zielende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, ist jedoch wegen der erfolgten Auflösung des Abgeordneten-Hauses gar nicht zur Berathung gelangt[5].

---

[1] Dieser wird nach Anhörung des Bürgermeisters von dem Landrathe ernannt (Art. 20 des Ges. v. 15. Mai 1856).

[2] Vgl. Gem.-O. v. 23. Juli 1845, §. 108 u. Art. 26 des Ges. v. 15. Mai 1856.

[3] Vgl. §. 76 der Gem.-O. v. 23. Juli 1845.

[4] Vgl. Art. 3 des Ges. v. 15. Mai 1856.

[5] Der auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 11. Jan. 1862 von dem Min. des Inn. in der 5. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 22. Jan. 1862 (vgl. sten. Ber. des demnächst aufgelösten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 33 ff.) eingebrachte Gesetz-Entw. (vgl. den Entw. nebst Motiven in den Druck. des [aufgel.] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, S. 5—14) ist nur von der dazu erwählten Kom. berathen und von dieser mit unwesentlichen Abänderungen zur Annahme empfohlen worden (vgl. den Kom.-Ber. v. 1. März 1862 in den Druck. a. a. O., Bd. II, Nr. 69 u. in den sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 354 ff.). Nach diesem Gesetz-Entw. soll die mit dem Besitze eines Gutes verbundene polizeiobrigkeitliche Gewalt aufgehoben werden. Behufs der Polizei-Verwaltung soll jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt, in jedem Amtsbezirke aber die Polizei im Namen des Königs von einem Amtshauptmann als Ehrenamt unentgeltlich verwaltet werden. Den Amtshauptmann ernennt der König aus der Zahl geachteter Männer, welche innerhalb des Amtsbezirkes ihren festen Wohnsitz haben. Dem Amtshauptmann liegt die Verwaltung der Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist, in dem Amtsbezirke ob. Er steht unmittelbar unter der Regierung. Der Schulze (Gemeinde-Vorsteher) ist die nächste Obrigkeit des Gemeinde-Bezirks und das Organ des Amtshauptmanns für die Polizei-Verwaltung. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes hat der Besitzer des Gutes die Rechte und Pflichten auszuüben, welche den Gemeinden für ihren Be-

In den späteren Sitzungs-Perioden der Jahre 1862 und 1863 hat die Staatsregierung den Gegenstand nicht wieder aufgenommen [1].

## III.

## Von der Finanzgewalt.

### §. 63.

I. Begriff und Bestandtheile der Finanzgewalt und allgemeine Grundsätze [2].

Die Finanzgewalt oder Staatswirthschaftshoheit (potestas cameralis) ist der Inbegriff derjenigen Staatsbefugnisse, welche sich auf die Bestreitung der Staatsbedürfnisse, also auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der dazu erforderlichen Geldmittel, beziehen. Dieselbe äußert sich formell, wie jede andere Staatsgewalt, theils gesetzgebend, theils verwaltend und vollstreckend. Die in derselben enthaltenen Befugnisse sind aber insbesondere:

1) das Recht der Feststellung des Staatshaushalts-Etats in Einnahme und Ausgabe;

2) das Recht, die zur Bestreitung der Staatsausgaben nothwendigen Deckungsmittel (die Staatseinnahmen), soweit solche bereits vorhanden sind, zu benutzen und zu verwenden, und wenn es erforderlich ist, neue zu ermitteln und festzustellen, sei es durch Auferlegung von Steuern (Besteuerungs-Recht) oder — in außerordentlichen Fällen — durch Aufnahme von Staatsanleihen [3];

3) das Recht, alle diejenigen Anstalten und Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den festgestellten Staatshaushalts-Etat innezuhalten und durchzuführen, einschließlich der Kontrolle hierüber, und das Recht, die Staatseinnahmen, insbesondere die bewilligten Staatssteuern einziehen und verwalten zu lassen.

Die Ausübung dieser Rechte steht dem Könige, zum größten Theile jedoch nur unter Theilnahme der Kammern, zu.

---

zirk im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, insbesondere die Verwaltung der örtlichen Polizei zu führen, oder einen Stellvertreter zu bestellen. (Dieser Gesetz-Entw. beruht im Wesentlichen auf dem bereits in den Jahren 1853—1855 und 1855—1856 von den liberalen Fraktionen der damaligen II. K. eingebrachten, jedoch damals unberücksichtigt gebliebenen „Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen und eines die ländl. Polizei-Verwaltung in diesen Provinzen betr. Gesetzes" [vgl. ob. S. 300, Note 4]).

[1] Dagegen haben die Abgeordn. v. Benda, Dr. Lette und Jordan in der Sitz.-Periode 1863 den in der vor. Note gedachten Gesetz-Entw. in derjenigen Gestalt, wie derselbe im Jahre 1862 aus den Berathungen der Kom. hervorgegangen, im Abgeordn.-Hause wieder eingebracht (vgl. Drucks. 1863, Bd. II, Nr. 59 u. sten. Ber. 1863, Bd. III, Nr. 47, S. 176 ff.), welcher zwar (in der 18. Sitz. d. 27. Febr. 1863) der Gemeinde-Kom. zur Berathung überwiesen (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 357), jedoch wegen der erfolgten Schließung der Sitz.-Periode nicht erledigt worden ist.

[2] Vgl. Klüber, öffentl. R. des D. B., 4. Aufl., §§. 393 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. II, §§. 201 ff., Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen u. Deutschen Staats-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 273, S. 192, §§. 398—401, S. 506 ff. u. §§. 482—490, S. 693 ff., 5. Aufl., Bd. I, §. 273, S. 767, Bd. II, §§. 398—401, S. 391 ff., u. §§. 482—490, S. 675 ff. — Weiß, System des D. St.-R., §§. 369 ff., Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.- u. B.-R., §§. 198 ff., Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. II, Buch 10, S. 369 ff., insbes. S. 394 ff., Stahl Philosophie des Rechts (3. Aufl.), Bd. II, Abth. 2, S. 576 ff.

[3] Das A. L. R., II, 13, §. 14 sagt: „Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten (nämlich die in den §§. 2, 3 und 5 aufgeführten) erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt". Darunter sind die Einkünfte aus den Staats-Domainen und Forsten, Berg-, Hütten- und Salinen-Werken, sowie aus den Regalien und Monopolen des Staates begriffen. Insofern diese Einkünfte und die etwaigen außerordentlichen Staatseinnahmen nicht hinreichen, um die Staatsbedürfnisse zu bestreiten, ist die Staatsgewalt berechtigt, den fehlenden Betrag von der Nation durch Entrichtung von Staatssteuern aufbringen zu lassen. In dieser Beziehung sagt der §. 15 a. a. O.: „Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht". — Die einzelnen Materien des Staatseinkommens, insbesond. von den Domainen, Regalien und Monopolen, und von den Staatssteuern werden im Th. II (Verwaltungsrecht) abgehandelt.

## IV.

## Von dem Staatshaushalts-Etat und der Kontrolle der Finanzverwaltung.

### §. 64.

### A. Allgemeine Grundsätze.

Die zweckmäßige Festsetzung, Vertheilung, Erhebung und Verwendung der Staatsauflagen wird bedingt durch die Errichtung eines für einen bestimmten Zeitraum geltenden Finanz- oder Staatshaushalts-Etats-Gesetzes. Das durch ein solches Gesetz festgestellte Budget (Haupt- oder General-Finanzplan, Staatshaushalts-Etat) enthält die Aufstellung eines allgemeinen Voranschlages der in dem nächsten Finanz-Dienst- oder Verwaltungs-Zeitraume theils bestimmt, theils vermuthlich zu erwartenden Staats-Einnahmen und Ausgaben, und zwar in möglichst genauer Vollständigkeit und systematischer Anordnung. Das Staatshaushalts-Etats-Gesetz gewährt die eigentliche Grundlage der Erhebung der Einnahmen des Staates, und in Bezug auf die Ausgaben enthält dasselbe die Ermächtigung für die Staatsregierung und die einzelnen Verwaltungschefs, sich innerhalb der durch dies Gesetz vorgezeichneten Schranken frei bewegen zu dürfen. Das Ueberschreiten dieser Schranken aber darf nur mit vorheriger Zustimmung oder mit nachträglicher Genehmigung der Volksvertretung stattfinden. Die Staatsregierung ist aber dieser letzteren gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet, wobei sie den Nachweis führen muß, daß die gesammte Verwaltung sich innerhalb der Grenzen und Grundsätze des Staatshaushalts-Etats-Gesetzes bewegt, und daß jeder Verwaltungschef diejenigen Schranken innegehalten hat, welche der Etat vorzeichnet.

### §. 65.

### B. Zustandekommen des Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat.

Die Feststellung des Budgets stand unter der absoluten Monarchie ausschließlich dem Könige zu [1]. Das Gesetz v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künfti-

---

[1] Die Nothwendigkeit der Aufstellung und der Veröffentlichung eines Staats-Budgets war schon von dem absoluten Königthume anerkannt. Bereits die Kab.-O. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 21) erklärte es für durchaus nothwendig, „die endliche Regulirung des Staatshaushalts-Etats und des Staatsschuldenwesens nicht länger aufzuhalten", und bestimmte insbesondere auch, „daß der zu entwerfende Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden solle". Demgemäß wurde der erste „allgemeine Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821" mittelst Kab.-O. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 48) publicirt, und zugleich das Staatsministerium angewiesen, „danach in allen Verwaltungszweigen zu verfahren, und die Haupt- und Spezial-Etats, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Kontrolle, abzuschließen und festzustellen". (Dieser Etat, welcher ohne alle Erläut. publicirt ist, gab den Reinertrag der Einnahmen auf 50,000,000 Thlr. und die Ausgaben auf eben so hoch an.) Erst im J. 1829 wurde zum zweitenmale ein ähnlicher „allgemeiner Etat für das Jahr 1829" (in Einnahme und Ausgabe mit 50,796,000 Thlr. abschließend) veröffentlicht, und die denselben bestätigende Kab.-O. v. 21. Febr. 1829 (G. S. 1829, S. 13) genehmigte, „daß nunmehr mit der öffentlichen Kundmachung der Haupt-Finanz-Etats des Staates von drei zu drei Jahren fortgefahren werden könne", wobei zugleich dem Finanzminister überlassen wurde, „gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläut. dazu durch die Amtsblätter bekannt zu machen". (Eine solche Erläut. hat nur unterm 24. Febr. 1829 stattgefunden. Vgl. den Auszug daraus bei Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung, 2. Aufl., S. 387 ff.). In Folge dessen hat demnächst eine fernere Veröffentlichung der allgemeinen Staats-Finanz-Etats von drei zu drei Jahren stattgefunden (vgl. die Etats für 1832, 1835, 1838, 1841, 1844 u. 1847 in den betr. Jahrg. der G. S., und über dieselben und deren Unvollständigkeit v. Bülow-Cummerow, Preußen — seine Verfassung u. Verwaltung (Berlin, 1842), 3. Aufl., Vorw. S. VIII u. S. 164 ff., 167 ff., desgl. C. J. Bergius, üb. den Preuß. Haupt-Finanz-Etat für 1841 (Breslau, 1841). — Der letzte dieser Etats für das J. 1847 schließt in Ein-

gen Preußischen Verfassung [1] bestimmte jedoch (im §. 6), „daß den künftigen Vertretern des Volkes jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungsrecht, zustehen solle". In Gemäßheit dieser Verheißung hat dann die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 98, und hiermit gleichlautend die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, Art. 99 den Satz ausgesprochen, „daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden müssen, welcher letztere jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird". Diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde gesteht mithin der Volksvertretung ein uneingeschränktes Recht der Theilnahme an der Feststellung des jährlichen Staats-Finanz-Gesetzes zu.

1) Zuvörderst kann kein Zweifel darüber obwalten, daß das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat allemal nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde, also nur durch Uebereinstimmung aller drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, zu Stande kommen kann, so daß also die Oktroyirung im Wege Königlicher Verordnung (Art. 63) hier unbedingt unstatthaft ist [2]. Dies folgt schon daraus, daß der Art. 99 (Alin. 2) ausdrücklich vorschreibt, daß der Staatshaushalts-Etat jährlich „durch ein Gesetz" festgestellt werden solle, wodurch eben die Feststellung durch eine „Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft" hat ausgeschlossen werden sollen. Ueberdies bestimmt das Alin. 3 des Art. 62 sogar ein besonderes Verfahren für das Zustandekommen des Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat, nämlich dahin, daß der betreffende Entwurf zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden muß, und daß die Erste Kammer (das Herrenhaus) dabei nur in der Weise mitzuwirken berufen ist, daß sie den Etat im Ganzen annehmen oder ablehnen kann, — ein Verfahren, welches durch Oktroyirung unmöglich gemacht würde, indem hierbei die Krone ihre Sanktion vorweg ertheilt, und dadurch das Recht des Hauses der Abgeordneten, sich zuerst mit dem Etat zu befassen, verletzt werden würde. Ueberdies ist aber auch eine Oktroyirung hier aus dem Grunde ganz undenkbar, weil in Bezug auf das Staatshaushalts-Etats-Gesetz niemals einer derjenigen Fälle vorliegen kann, in welchen der Art. 63 eine Oktroyirung nur gestattet.

2) Während es als Regel gilt, daß der Staatsregierung die Wahl zusteht, in welches der beiden Häuser des Landtages sie ihre Vorlagen zuerst einbringen will [3], gestattet die Verfassungs-Urkunde der Staatsregierung ein solches Wahlrecht in Betreff des von ihr vorzulegenden Staatshaushalts-Etats nicht; vielmehr hat das Haus der Abgeordneten nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 62. Alin. 3 vor dem Herrenhause das verfassungsmäßige Vorrecht, zu verlangen, daß ihm der jedesmalige Entwurf des Staatshaushalts-Etats zuerst vorgelegt werde. Der Staatshaushalts-Etat darf daher erst dann zum Gegenstande der Berathung und Beschlußfassung des Herrenhauses werden, nachdem das Haus der Abgeordneten seine Berathungen darüber abgeschlossen

---

nahme und Ausgabe ab mit 64,033,697 Thlr. Der Etat für das Jahr 1849 ist, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, durch den Allerh. Erlaß v. 27. Dec. 1848, G. S. 1849, S. 447, publicirt worden und schließt in Einnahme und Ausgabe mit 94,174,380 Thlr. ab, woraus sich die Behauptungen v. Bülow-Cummerow's über die Unvollständigkeit der früheren Etats bestätigen. Uebrigens ist dieser Etat schließlich von den Kammern genehmigt und demgemäß das erste Staatshaushalts-Etats-Gesetz unterm 11. März 1850, G. S. 1850, S. 177, publicirt worden). — Die Verordn. v. 3. Febr. 1847 üb. die Bildung des vereinigten Landtages (G. S. 1847, S. 34 ff.) verhieß (im §. 11), daß dem vereinigten Landtage, wenn dieser einberufen werde, jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden solle, bestimmte indeß zugleich, daß die Feststellung dieses Etats, sowie die Verfügung über die Verwendung der Staatseinnahmen und Ueberschüsse ein ausschließliches Vorrecht der Krone bleibe. Die gleichzeitig erlassene Verordn. über die periodische Zusammenberufung der vereinigten ständischen Ausschüsse (G. S. 1847, S. 40) bestimmte (im §. 6), daß, wenn der König sich bewogen finden sollte, dem vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, dieserhalb die Vorschriften des §. 11 der Verordn. üb. die Bildung des vereinigten Landtages volle Anwendung finden sollen.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 87.

[2] Vgl. ob. §. 47, sub B zu 2 b, S. 172—173.

[3] Vgl. ob. §. 46 zu 4, S. 161.

und seine Beschlüsse über denselben (beziehungsweise über das denselben feststellende Gesetz) gefaßt hat. Sobald hierauf der von dem zweiten Hause beschlossene Staatshaushalts-Etat an das Herrenhaus zur Berathung gelangt ist, hat dieses, gleichfalls nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 62, Alin. 3 der Verfassungs-Urkunde, keineswegs in gleicher Weise, wie das Haus der Abgeordneten das Recht, den Etat in seinen einzelnen Positionen zum Gegenstande seiner Beschlußfassung zu machen; es ist vielmehr nicht berechtigt, denselben theilweise zu genehmigen und einen anderen Theil abzulehnen oder abzuändern, sondern es hat nur das eingeschränktere Recht, denselben im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Indem das dritte Alin. des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde [1] die beiden erwähnten Vorrechte des Abgeordneten-Hauses festsetzt, ist hierbei der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß der zweiten Kammer, als einer reinen Wahl-Kammer, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen einzuräumen sei und daß nach der Natur des Geschäftes immer nur einer Kammer die Detail-Berathung über das Budget zufallen kann [2].

---

[1] Dasselbe lautet: „Finanz-Gesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt."

[2] Das Alin. 3 des Art. 62 war in der octroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 nicht enthalten, sondern ist erst bei deren Revision darin aufgenommen worden. Nach Art. 63 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 sollte auch die I. Kammer eine reine Wahl-Kammer sein, und deshalb war keine Veranlassung vorhanden, ihr in Betreff der Finanz-Gesetze und Staatshaushalts-Etats eingeschränktere Befugnisse, als der II. Kammer beizulegen. Die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition VIII) enthielt indeß den Vorschlag, einen Theil der Mitglieder der I. Kammer nicht aus Wahlen hervorgehen, sondern dieselbe (außer den großjährigen Königl. Prinzen) theils aus gewählten, theils aus solchen Mitgliedern bestehen zu lassen, welchen ein erbliches Recht auf Sitz und Stimme in der I. Kammer beizulegen, und solchen, welche der König auf Lebenszeit ernennt, welcher Vorschlag auch (mit einigen Modifikationen bezüglich der Details) von den revidirenden Kammern angenommen wurde. Mit Rücksicht hierauf hatte nun die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition VII) einen Zusatz zum Art. 60 (jetzt Art. 62) des Inhalts vorgeschlagen: „Finanz-Gesetz-Entwürfe werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt", zu dessen Motivirung dieselbe Folgendes anführte: „Sobald die I. Kammer aufhört, eine reine Wahl-Kammer zu sein, so folgt daraus von selbst, daß der II. Kammer, wie es in denjenigen Staaten, wo die konstitutionelle Staatsform dauernden Bestand gewonnen hat, überall der Fall ist, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde. Eine nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantien, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fortgang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständnisse getroffen werden können, wenn die Behandlung der jetzt vorliegenden Budgetfragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. In dieser Beziehung ist demnach die weitere Entwickelung der Verfassung der Zukunft vorzubehalten und anzunehmen, daß einerseits die II. Kammer durch die ihr im Art. 98 (jetzt Art. 99) eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde." Im Central-Ausschusse der I. K., welcher zuerst über diese Proposition berieth, war von einem Mitgliede beantragt worden, dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Zusatze folgende Fassung zu geben: „Finanz-Gesetz-Entwürfe und der Staatshaushalts-Etat werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; der Staatshaushalts-Etat wird von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt." Dieser Vorschlag wurde dadurch motivirt, „daß der Schwerpunkt der Finanzfragen in die II. Kammer gelegt werden müsse, wodurch sich auch der Zusatz rechtfertige, daß die I. Kammer den Staatshaushalts-Etat nur im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen habe, da ein entgegengesetztes Verfahren die Sache zwischen beiden Kammern zu sehr kompliciren und eine Schwerfälligkeit herbeiführen würde, welche den Staatsorganismus leicht zu lähmen geeignet sei. Wegen unbedeutender Gegenstände sei ein von der I. Kammer zu erhebendes Monitum nicht wünschenswerth und sie werde sich dadurch nicht zur Ablehnung des Ganzen bestimmen lassen. Auch in anderen Ländern habe sich, selbst ohne ausdrückliche Verfassungs-Bestimmung, durch die Praxis nur eine solche allgemeine Theilnahme der I. Kammer geltend gemacht." Dieser Vorschlag fand nun zwar im Central-Ausschusse der I. K. keine Annahme; die Proposition VII gelangte jedoch zuerst in der II. K. zur Berathung, und hier stellte der Abgeordn. v. Viebahn (unter Bezugnahme auf die vorstehend mitgetheilten Motive) bei der Berathung im Plenum den Antrag, die Proposition VII in derjenigen Fassung anzunehmen, welche die des jetzigen Alin. 3 des Art. 62 ist. Dieser Antrag wurde von der II. K. angenommen und fand demnächst auch die Zustimmung der I. K. Bei der Berathung in der II. K. waren (von dem Abgeordn. Urlichs) zur Begründung der vorgeschlagenen Fassung dieselben Motive hervorge-

An diese Bestimmungen des Alin. 3 des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde knüpfen sich insbesondere folgende Fragen:

a) Streitig geworden ist, ob das Herrenhaus sich mit keinem anderen Staatshaushalts-Gesetz-Entwurfe beschäftigen darf, als mit demjenigen, welchen das Abgeordneten-Haus beschlossen hat, und ob es nur diesen im Ganzen annehmen oder ablehnen darf, — oder ob das Herrenhaus auch mit dem von der Staatsregierung zuerst dem Abgeordneten-Hause vorgelegten Staatshaushalts-Gesetz-Entwurfe befaßt wird und das Recht hat, diesen letzteren, unter Ablehnung des von dem Abgeordneten-Hause beschlossenen, im Ganzen anzunehmen? Während das Herrenhaus die letztere Ansicht für die richtige erachtet, und demgemäß sich für berechtigt gehalten hat, nicht bloß den von dem Abgeordneten-Hause beschlossenen Staatshaushalts-Gesetz-Entwurf abzulehnen, sondern auch statt desselben den von der Staatsregierung vorgelegten Staatshaushalts-Gesetz-Entwurf (im Ganzen) anzunehmen, hat das Abgeordneten-Haus in dem zweiten Theile dieses Beschlusses des Herrenhauses eine Verfassungsverletzung gefunden und denselben durch einen seinerseits gefaßten Beschluß für null und nichtig erklärt, mit dem Zusatze, daß die Staatsregierung aus jenem Beschlusse des Herrenhauses keine Rechte herzuleiten berechtigt sei [1]. Die Ansicht des Abgeordneten-Hauses entspricht dem unzweifelhaften, aus dem Wortlaute des Alin. 3 des Art. 62 der Verfassungs-Urkunde sich ergebenden Sinne desselben. Da das Herrenhaus über das Budget nur im Ganzen (en bloc) beschließen kann, so ist ihm das Recht, zu amendiren, entzogen; das

---

hoben, deren bereits vorstehend gedacht worden, insbesondere aber wurde auch auf die praktische Unmöglichkeit hingewiesen, in beiden Kammern die zeitraubende Berathung des Budgets im Einzelnen vorzunehmen, weshalb die artikelweise Berathung nur derjenigen Kammer zuzugestehen sei, welche sich zuerst damit zu befassen hat. Es sei aber auch aus politischem Standpunkte davon auszugehen, daß die einer nicht gewählten Kammer gegenübertretende Volksvertretung nothwendigerweise die eigentliche Entscheidung in der Feststellung des Budgets haben müsse (vgl. das Nähere hierüber in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 2217, 2396 ff. u. 2385 ff., und der II. K. 1849—1850, S. 2073 ff., desgl. in v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. zum Art. 62, S. 119—121). — In der Sitz.-Per. 1851—1852 wurde von dem Abgeordn. v. Zander in der I. K. der Antrag gestellt, eine Abänderung des Art. 62 durch Streichung des Satzes: „letztere (Staatshaushalts-Etats) werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt", zu beschließen (vgl. Druckf. der I. K. 1851—1852, Nr. 20). Diesem Antrage ist zwar die I. Kammer beigetreten, die II. K. hat denselben indeß abgelehnt und somit ist der Art. 62 unverändert fortbestehen geblieben (vgl. das Nähere hierüb. in den sten. Ber. der I. K. 1851—1852, S. 34, 144, 325, 328 u. 716, u. der II. K. 1851—1852, S. 1179—1183, desgl. v. Rönne, a. a. O., Nachtrag S. 240—247).

[1] Das Herrenhaus hat in der 22. Sitz. v. 11. Okt. 1862 folgende Beschlüsse gefaßt: a) den Gesetz-Entwurf, betreff. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das J. 1862, in derjenigen Fassung, in welcher derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, abzulehnen; b) denselben Gesetz-Entwurf, wie derselbe von der Königl. Staatsregierung durch Allerh. Ermächtigung v. 25. Mai 1862 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt ist, anzunehmen (vgl. die sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. II, S. 167—222, und den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 7. Okt. 1862, nebst dem Verbess.-Antrage des Gr. v. Arnim-Boytzenburg v. 9. Okt. 1862 [welcher dem Beschl. v. 11. Okt. 1862 zum Grunde liegt] in den sten. Ber. des Herrenh. 1862 im Anlagen-Bande Nr. 31, S. 134—207 und in den Druckf. des Herrenh. 1862, Nr. 82 u. 84). Dagegen hat das Abgeordn.-Haus in der 65. Sitz. v. 13. Okt. 1862 (sten. Ber. desselb. 1862, Bd. IV, S. 2235—2246) auf mündlichen Bericht des Referenten beschlossen: „der von dem Herrenhause in seiner Sitzung v. 11. Okt. 1862 in Ansehung des Staatshaushalts-Etats für 1862 gefaßte Beschluß — insofern er sich nicht darauf beschränkt, den der Berathung des Herrenhauses allein unterliegenden Beschluß des Abgeordneten-Hauses v. 3. Okt. 1862 über die Budgetvorlage der Regierung anzunehmen oder zu verwerfen, vielmehr nach Verwerfung des Beschlusses des Abgeordneten-Hauses die Budgetvorlage der Regierung annimmt, mit welcher das Herrenhaus gar nicht befaßt gewesen ist —, verstößt gegen den klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung Art. 62 und ist deshalb null und nichtig. Die Staatsregierung kann daher keine Rechte aus diesem Beschlusse herleiten." Dieser Beschluß ist im Abgeordn.-Hause einstimmig gefaßt worden, nachdem die im Wesentlichen damit übereinstimmenden Anträge der Abgeordn. Simson u. Gen. und Dr. Gneist u. Gen. (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. V, Nr. 175, u. sten. Ber. 1862, Bd. VIII, Anl. Nr. 158, S. 1710—1711) zurückgezogen worden waren.

Abgeordneten-Haus allein ist berechtigt, das vorgelegte Etats-Gesetz in seinen einzelnen Positionen zu amendiren. Diese Amendirung erfolgt der Staatsregierung gegenüber, welche ihre Positionen zu vertheidigen und festzuhalten sucht. Ist über alle einzelnen Positionen nach den Beschlüssen des Abgeordneten-Hauses entschieden, so kann nur allein dieses aus den Beschlüssen des Abgeordneten-Hauses hervorgegangene Etats-Gesetz noch Gegenstand der weiteren Beschlußnahme sein. In Folge der Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordneten-Hause wird das von jener vorgelegte Gesetz theils durch Zugeständnisse der Staatsregierung, theils durch die Beschlüsse des Abgeordneten-Hauses so verändert, daß das daraus hervorgehende neue Etats-Gesetz vollständig an die Stelle des vorgelegten Gesetzes getreten ist und über die ursprüngliche Vorlage der Staatsregierung eine Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung nicht mehr erreicht werden kann. Es können nicht zwei Budget-Entwürfe für dasselbe Jahr neben einander bestehen; sie können nicht gleichzeitig zum Gesetze erhoben werden, weil der eine den andern ausschließt. Der eine kann daher nur als Amendement des anderen gelten; das Herrenhaus aber darf nicht über beide abstimmen, weil es sonst über ein Amendement abstimmen würde. Das Herrenhaus kann überhaupt nur über Ein Budget Beschluß zu fassen berechtigt sein, wenn die Herbeiführung einer Uebereinstimmung hinsichtlich desselben möglich bleiben soll. In dieser einen Abstimmung, die ihm das Alin. 3 des Art. 62 überhaupt nur gestattet, stimmt dasselbe auch über die ursprüngliche Vorlage der Staatsregierung ab, insoweit letztere nämlich auch noch in dem amendirten Etats-Gesetz-Entwurfe enthalten ist; es kann dagegen über den unveränderten Entwurf der Staatsregierung nicht mehr abstimmen, weil dieser eben nicht mehr unverändert besteht, sondern in verfassungsmäßig berechtigter Weise von dem einen Faktor sowohl, als von dem anderen bereits verändert worden ist. Dem Herrenhause gebührt nur das Recht, zu erwägen, ob es die Annahme des solchergestalt amendirten Budgets mit dem Staatswohle vereinbar hält, und danach die Annahme oder Ablehnung desselben im Ganzen zu beschließen. Ersteren Falls bleibt dann dem Staatsministerium zu erwägen übrig, ob dasselbe der Krone die Sanktion und Publikation desselben empfehlen könne. Die Abstimmung des Herrenhauses aber über ein anderes, als das vom Abgeordneten-Hause amendirte Budget ist in der Verfassung nicht vorgesehen, an sich zwecklos und daher unzulässig. Die Frage, ob das Herrenhaus der Vorlage der Staatsregierung auch allenfalls zugestimmt haben würde, wenn diese unverändert geblieben wäre, ist völlig unerheblich. Durch eine hierüber erfolgende und an das Abgeordneten-Haus zurückgelangende Abstimmung würde letzteres, welchem das Budget zuerst vorgelegt werden muß, in die Lage kommen, über das vorgelegte Budget zuletzt abzustimmen, nachdem es seine Beschlüsse über dasselbe bereits festgestellt hat. Hierzu ist es aber eben nicht verpflichtet und deshalb ist ein solcher Beschluß des Herrenhauses mit der Verfassung nicht vereinbar, sondern verletzt das verfassungsmäßige Budget-Recht des Abgeordneten-Hauses. Es kann hiergegen auch nicht eingewendet werden, daß das Herrenhaus, wenn es das von dem Abgeordneten-Hause amendirte Budget verworfen hat, aus dem Grunde auf das ursprünglich vorgelegte Budget zurückgehen dürfe, weil es bei anderen Gesetzes-Vorlagen diese Befugniß hat. Bei anderen Gesetzes-Vorlagen ist diese Befugniß allerdings insofern vorhanden, als bei der Berathung und Beschlußnahme über jeden einzelnen Paragraphen von den Amendements des anderen Hauses auf die einzelnen Paragraphen der ursprünglichen Vorlage, aber auch nur in dieser Weise auf die ganze ursprüngliche Vorlage, zurückgegangen werden kann; ist aber das Gesetz durchberathen, in den einzelnen Paragraphen nach den Beschlüssen des Hauses festgestellt, und es fällt dann das Gesetz bei der letzten, auf das Ganze sich erstreckenden Abstimmung, so ist und bleibt dasselbe verworfen und es kann die ursprüngliche Vorlage nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. Da nun in Betreff des Budgets nicht auf die einzelnen Positionen der Vorlage zurückgegangen werden darf, so erfolgt sofort die Abstimmung über das Budget im Ganzen; diese Abstimmung aber hat nothwendig dieselbe Wirkung, welche jede Abstimmung über das Ganze eines anderen Gesetzes hat. Das Budget ist, wenn es abgelehnt wird, verworfen und bleibt verworfen; die Wirkung der Abstimmung kann deswegen keine andere sein, weil das Recht der Amendirung des Einzelnen nicht dem

Herrenhause, sondern nur dem Abgeordneten-Hause zugestanden ist [1]. — Zu diesen aus dem Sinne und der Absicht der Verfassungs-Urkunde sich ergebenden Gründen, welche vollständig ausreichen, um jeden Zweifel gegen die von dem Abgeordneten-Hause angenommene Bedeutung des Alin. 3 des Art. 62 zu beseitigen, tritt schließlich auch noch der, daß die Entstehungs-Geschichte des in Rede stehenden Satzes zu Gunsten dieser Ansicht spricht. Die nach Beendigung der Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 erlassene Königliche Botschaft v. 7. Jan. 1850, welche zunächst den Vorschlag machte, der zweiten Kammer einen überwiegenden Einfluß auf Finanzfragen einzuräumen, wollte dies lediglich durch Aufnahme der Bestimmung bewirken, daß „Finanz-Gesetz-Entwürfe" zuerst der zweiten Kammer vorzulegen [2]. Die Revisions-Kommission der zweiten Kammer, welche die Annahme dieses Vorschlages der Königlichen Botschaft

[1] Dies sind im Wesentlichen die Gründe, mit welchen im Herrenhause die von dessen Majorität zum Beschluß erhobene Ansicht bekämpft worden ist (vgl. den Kom.-Ber. v. 7. Okt. 1862 in den sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. II, Anl.-Bd. Nr. 31, S. 201—202, u. Drucks. 1862, Nr. 82, S. 53 ff., desgl. die sten. Ber. üb. die 21. Sitz. v. 10. Okt. 1862, S. 178—180, und üb. die 22. Sitz. v. 11. Okt. 1862, S. 210—211). Im Abgeordn.-Hause hat, wie schon ob. S. 311, Note 1 erwähnt, eine schriftliche Berichtserstattung und eine Diskussion über die Frage nicht stattgefunden. — Die Gründe der Majorität des Herrenhauses, welche der Urheber des dem Beschlusse desselben zum Grunde liegenden Antrages, Gr. v. Arnim-Boytzenburg, theils in den Motiven seines Antrages (Druck. des Herrenh. 1862, Nr. 84, u. sten. Ber. 1862, Anlage-Bd. Nr. 31, S. 206—207), theils in dem alleg. Kom.-Ber. v. 7. Okt. 1861 u. in der 31. Sitz. v. 10. Okt. 1862 (sten. Ber. S. 181 ff.) hauptsächlich hervorgehoben hat, stützen sich, wie der Berichterstatter im Herrenhause (Dr. Brüggemann), indem er sich gegen die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Antrages aussprach, sehr richtig hervorhob (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 210), „auf eine reine Buchstaben-Auslegung der Verfassungsbestimmungen, woraus deducirt wird, daß keine einzige dieser Bestimmungen dem von dem Antragsteller beanspruchten Rechte entgegenstehe; allein desto mehr stehe der Sinn und die Absicht der betreff. Verfassungsbestimmungen entgegen und auch die bisherige eigene Auffassung und bisherige Praxis des Herrenhauses." Der Gr. v. Arnim-Boytzenburg hat nämlich zuvörderst hervorgehoben, daß das von der Staatsregierung vorgelegte Etats-Gesetz wie andere Gesetzes-Vorlagen zu betrachten und daß es deshalb auch nach Verwerfung der von dem Abgeordn.-Hause amendirten Vorlage zulässig sei, auf die ursprüngliche Vorlage zurückzugehen. Es ist indeß oben (im Texte) dargethan, daß und weshalb dies nur bei solchen Gesetzes-Entwürfen zulässig, und auch zeither von dem Herrenhause nur geschehen ist, bei welchen dem Herrenhause das Recht der Amendirung zusteht. Als fernerer Grund wird angeführt, daß die Allerh. Ermächtigung, welche den Finanz-Minister zur Einbringung der Etats-Vorlage beauftragt, diesen autorisire, solche beiden Häusern des Landtages vorzulegen. Daß dieser letztgedachte Umstand ohne allen Einfluß auf die Entscheidung der lediglich aus der Verf.-Urk., nicht aber aus einem in der Einbringungs-Autorisation gebrauchten Ausdrucke zu beantwortenden Verfassungsfrage ist, braucht nicht weiter dargethan zu werden (vgl. darüber übrigens: Hasselbach in den sten. Ber. a. a. O., S. 179). — In einer später von dem Gr. v. Arnim-Boytzenburg herausgegebenen Flugschrift: „Das Recht des Herrenhauses bei Festsetzung des Staatshaushalts-Etats" (Berlin, 1863) hat derselbe zwar noch eine Anzahl von Rechtsausführungen geliefert, welche seiner Ansicht zur Seite stehen sollen; allein die Hauptargumente seiner Gegner hat er gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Die erste Hälfte der Schrift füllt die Entstehungs-Geschichte des Alin. 3 des Art. 62 der Verf.-Urk. aus. Gr. Arnim macht geltend, daß die Berathung dieser Bestimmung eine außerordentlich hastige gewesen, daß der zweite Theil des Satzes vielleicht nicht angenommen sein würde, wenn nicht der ganze Satz ungetheilt zur Abstimmung gestellt worden wäre, und daß die Annahme nur mit geringer Majorität erfolgt sei. Allein es leuchtet von selbst ein, daß dies Alles ganz ohne Einfluß auf die Auslegung des einmal gegebenen Gesetzes bleiben muß. Ueberdies mag darauf hingewiesen werden (was Gr. Arnim nicht erwähnt hat), daß der Gegenstand in einer späteren Zeit (vgl. den Schluß der Anmerk. 2, S. 310—311) die Kammern (aus Veranlassung des auf Streichung der hier in Rede stehenden Bestimmung gerichteten Antrages des Abgeordn. v. Zander) anderweitig in eingehendster Weise nochmals beschäftiget hat, und daß die II. K. dessenungeachtet (mit 224 gegen 43 Stimmen) die Aufrechterhaltung des Satzes beschlossen hat (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Nachtr. S. 240—241). Die Haupttendenz der Schrift scheint übrigens weniger dahin gerichtet zu sein, die Rechtmäßigkeit des für null und nichtig erklärten Beschlusses v. 11. Okt. 1862 darzuthun, als vielmehr die politische Bedeutung des Herrenhauses dadurch zu einer größeren zu erheben, daß demselben für die Zukunft ein bedeutenderer Einfluß auf den Gang der Budget-Feststellung gesichert werde, indem die Neigung durchblickt, den im J. 1862 eingetretenen Fall, daß das Herrenhaus einen direkt bestimmenden Einfluß auf den Staatshaushalt zu gewinnen sucht, zur Regel zu machen.

[2] Vgl. ob. S. 310, Note 2.

empfahl, bemerkte dabei [1], „daß diese Zusatz-Bestimmung erst dann zu voller Bedeutung kommen würde, wenn mit ihr die andere verbunden werde, daß der ersten Kammer nur das Recht zustehen solle, das Staatshaushalts-Gesetz, wie es aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgehe, im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen". Da indeß von Seiten der Revisions-Kommission ein Antrag auf Hinzufügung einer solchen Bestimmung nicht gestellt worden war, so geschah dies bei der Berathung im Plenum der zweiten Kammer und es erhielt in Folge dessen das Alin. 3 des Art. 62 seine jetzige Fassung [2]. Allerdings ist nun in dieser Fassung nicht ausdrücklich bestimmt, daß die dem Herrenhause nur zustehende Abstimmung über das Ganze des Staatshaushalts-Etats sich nur auf den „aus den Berathungen des Abgeordneten-Hauses hervorgegangenen Etat" beziehen dürfe; allein es ergiebt sich doch, daß gerade dies die Absicht des beschlossenen Zusatzes gewesen ist, welcher sonst auch völlig bedeutungslos sein und dem erklärten Zwecke, „dem Abgeordneten-Hause einen überwiegenden Einfluß auf Finanzfragen zu gewähren", in keiner Weise Rechnung tragen würde [3].

b) Es fragt sich ferner, ob es verfassungsmäßig zulässig ist, vor der Beschlußnahme des Herrenhauses über die Annahme oder Ablehnung des von dem Abgeordneten-Hause an das Herrenhaus gelangten Staatshaushalts-Etats eine Zwischenververhandlung über die einzelnen Positionen des Etats mit dem Abgeordneten-Hause eintreten zu lassen? Zu einer definitiven Entscheidung hierüber ist es bis jetzt nicht gekommen [4]. Bei der Revision der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 ist

---

[1] Vgl. den Kom.-Ber. über die Propos. VII in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 2073.

[2] Vgl. ob. S. 310, Note 2.

[3] Der Gr. Arnim macht in seiner auf vor. Seite, Note 2 alleg. Flugschrift geltend, es sei bei den Vorberathungen des Art. 62 auch zur Sprache gebracht worden, die Bestimmung so zu fassen, daß das Staatshaushalts-Gesetz, „wie es aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen", von der ersten Kammer im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen sei, daß aber bei der definitiven Berathung die gesperrt gedruckten Worte hinweggelassen seien, und folgert dann hieraus, daß deshalb das Herrenhaus die Befugniß besitze, auch über den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf im Ganzen abzustimmen. Diese Deduktion ist jedoch nicht zutreffend. Die Revisions-Kom. der II. K. hatte nur beiläufig bemerkt, daß die in der Proposition VII vorgeschlagene Zusatzbestimmung erst dann zu voller Bedeutung komme, wenn sie auch auf „das Staatshaushalts-Gesetz" ausgedehnt und zugleich festgesetzt werde, daß in Betreff desselben der ersten Kammer nur die Befugniß zustehen solle, dasselbe en bloc anzunehmen oder zu verwerfen (d. h. also ohne das Recht der Amendirung). Einen Antrag auf Aufnahme einer solchen Bestimmung hatte indeß die Revisions-Kom. der II. K. nicht gestellt; wohl aber war dies im Central-Ausschuß der I. K. ausdrücklich geschehen, hier jedoch abgelehnt worden. Im Plenum der II. K. wurden dagegen zwei hierauf gerichtete (nur in ihrer Fassung von einander abweichende) Anträge (von den Abgeordn. v. Viebahn u. Gen. und von den Abgeordn. Urlichs u. Gen.) gestellt, von welchen der eine (v. Viebahn) Annahme fand. Daß diese Amendements nicht ausdrücklich dahin gerichtet wurden, zu bestimmen, daß das Recht des Herrenhauses sich nur darauf beschränken solle, über das „von der zweiten Kammer festgestellte Budget" en bloc abzustimmen, ist richtig, jedoch deshalb völlig unerheblich, weil es ganz überflüssig war, dies ausdrücklich zu bestimmen; denn das bloße Recht der Annahme oder Ablehnung en bloc schließt eben das Recht der Amendirung aus, und dadurch von selbst auch das Recht des Zurückgehens auf den bereits im Abgeordneten-Hause amendirten Entwurf der Staatsregierung. — Wenn übrigens bei dieser Gelegenheit der Gr. Arnim sich auf S. 17—18 seiner alleg. Flugschrift für berufen erachtet hat, eine in der dort von ihm in Bezug genommenen Schrift des Verfassers dieses Werkes: „die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat" S. 120—121, Anmerk. 6 u. 7 befindliche Anführung als eine angeblich unrichtige thatsächlich zu berichtigen, so ist einfach zu erwiedern, daß eine aufmerksamere Einsicht der als irrthümlich angefochtenen Stelle ihn der für erforderlich erachteten Berichtigung überhoben haben würde. Denn die von ihm als zu dem Irrthume Veranlassung gebend bezeichneten beiden Anmerk. 6 u. 7 beziehen sich nicht (wie Gr. Arnim unterstellt) auf einander, sondern jede derselben bezieht sich nur und allein auf diejenige Stelle des Textes (S. 119), zu welcher die betreff. Anmerk. gegeben ist, und es beruht die Richtigkeit des darin Vorgetragenen auf dem Inhalte der hierbei alleg. Quellen, wie deren Einsicht bestätiget. Von einem Irrthume des Verfassers dieses Werkes, welcher einer Berichtigung bedürfte, kann mithin keine Rede sein, wohl aber von einer auf Seiten des Berichtigers vorhandenen irrthümlichen Auffassung.

[4] Die Frage ist zum erstenmale dadurch zur Sprache gekommen, daß bei der Berathung im Herrenhause über den Staatshaushalts-Etat des J. 1862 in der Kommission der Antrag

die Frage zwar nicht unberührt geblieben, jedoch nicht entschieden worden [1]; es hat sich indeß auch kein Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Zwischenverhandlungen erhoben, und da dies im Prinzip auch nicht bei der über die Frage stattgefundenen Berathung im Herrenhause [2] geschehen ist, so darf angenommen werden, daß auch das letztere über die Zulassung an sich kein Bedenken gehabt hat [3]. Dies wird auch für richtig zu erachten und anzunehmen sein, daß die Zulässigkeit solcher Zwischenverhandlungen, welche die Verfassungs-Urkunde nicht verbietet, in keiner Weise verfassungswidrig ist. Nur versteht sich von selbst, daß das Herrenhaus, nachdem dasselbe von dem ihm nur zustehenden Rechte, den Staatshaushalts-Etat, wie solcher von dem Abgeordneten-Hause beschlossen worden ist, im Ganzen abzulehnen, einmal Gebrauch gemacht hat, nun nicht noch nachträglich berechtigt sein kann, in anderweitige Verhandlungen über den Etat mit dem Abgeordneten-Hause einzutreten.

3) Das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat ergeht stets nur für den Zeitraum *eines* Jahres, und es muß durch dasselbe der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das nächstfolgende Jahr im Voraus festgestellt werden. Ein solches Gesetz muß also *alljährlich* vereinbart werden (Art. 99). Die Prüfung der zu erwartenden Einnahmen des Staates und der von demselben zu leistenden Ausgaben, in allen ihren Details, erneuert sich mithin alljährlich, und es ist nicht zulässig, das Budget für einen längeren Zeitraum, als den des nächstfolgenden Jahres im Voraus durch ein Gesetz festzustellen [4].

---

gestellt und angenommen worden war, „das von dem Abgeordn.-Hause festgestellte Budget diesem letzteren vor der definitiven Beschlußfassung des Herrenhauses zum Zwecke nochmaliger Erwägung darüber zurückzusenden, ob die im Herrenhause gegen die Annahme des Budgets bestehenden Bedenken beseitiget werden können und durch nähere Aufklärung über gewisse (speziell bezeichnete) Beschlüsse des Abgeordn.-Hauses das Herrenhaus in den Stand zu setzen, über die Annahme oder Verwerfung des Etats in vollständiger Kenntniß der Sachlage zu beschließen" (vgl. den Kom.-Ber. v. 7. Okt. 1862 in den sten. Ber. des Herrenh. 1862, Anlage-Bd. Nr. 31, S. 200). Dieser Antrag wurde indeß im Plenum des Herrenhauses abgelehnt und statt dessen der von dem Abgeordn.-Hause festgestellte Etat ohne weitere Zwischenverhandlung verworfen (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. II, Sitz. v. 11. Okt. 1862, S. 217—218).

[1] In der II. K. ist die Frage gar nicht zur Erörterung gelangt; wohl aber ist sie in der I. K. berührt, wenn auch nicht zum Austrag gebracht worden. In dem Schluß-Berichte des Central-Ausschusses der I. K. (über die Proposition VII der Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850) wird nämlich bemerkt, wie es in der Berathung desselben hervorgehoben worden, „daß es wünschenswerth sei, daß, nachdem das Abgeordn.-Haus den Staatshaushalt im *Detail* geprüft, die I. Kammer sich auch auf das Große und Ganze zu beschränken und nur zu prüfen habe, ob etwas Großes übersehen, oder ein wichtiges Prinzip verletzt sei, was dieselbe aber nicht hindere, Dinge von Erheblichkeit zu rügen, *da ihr freistehe, das Budget mit den Gründen der eventuellen Annahme zurückzuschicken*, welche dann ihre Erledigung finden und zu einer Vereinigung beider Kammern führen könnten" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2407). Bei der Berathung im Plenum der I. K. sprach sich der Abgeordn. Kühne in demselben Sinne aus, indem er es für vollkommen zulässig erachtete, „daß die I. Kammer die einzelnen Positionen, derentwegen sie dem Etat nicht zustimmen könne, hervorhebe und damit den Etat an die II. K. zurücksende, wo dann diese letztere darüber zu bestimmen habe, ob sie diesen Bemerkungen nachgeben wolle, und dann den Etat wieder an die I. Kammer gelangen lasse, welche ihn dann zu erledigen habe" (vgl. a. a. O., S. 2386).

[2] Vgl. ob. S. 314 Note 4.

[3] In diesem Sinne haben sich bei der Berathung auch die meisten Redner (insbesondere Hasselbach und der Berichterstatter Dr. Brüggemann) ausgesprochen (vgl. sten. Ber. des Herrenh. über die 21. u. 22. Sitz. v. 10. u. 11. Okt. 1862).

[4] Die I. Kammer hatte im Jahre 1852 beschlossen, den Art. 99 der Verf.-Urk. dahin abzuändern, daß der Ausgabe-Etat in den *ordentlichen*, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den *außerordentlichen* zerfallen solle, von denen jener im ersten Jahre der nächsten Legislaturperiode durch ein Gesetz festzustellen, welches dann so lange in Geltung zu bleiben habe, bis es im Wege der ordentlichen Gesetzgebung abgeändert werde, wogegen dann nur der *außerordentliche* Ausgabe-Etat der *alljährlichen* Feststellung durch ein Gesetz vorzubehalten. Indeß wurde diese Aenderung des Art. 99 von der II. Kammer abgelehnt (vgl. Drucks. der I. K. 1851—1852, No. 61, 64 u. 102, u. Drucks. der II. K. 1851—1852, No. 248, desgl. sten. Ber. 1851—1852 der I. K. 1851—1852, S. 315 ff. u. der II. K. 1851—1852, S. 205, 218 ff., 1179 ff., desgl. v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk., Nachtrag zu Art. 62 u. 99, S. 240—247). — In der Sitz.-Periode 1854—1858 wurde in der

4) Da der Art. 99 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden sollen, welcher letztere durch ein Gesetz festzustellen ist, so schließt diese Verfassungs-Bestimmung jede Zerstückelung des Staatshaushalts-Etats, möge dieselbe die ordentlichen oder die außerordentlichen Ausgaben betreffen, als unstatthaft aus. Nur in dem Falle kann eine Ausnahme hiervon zulässig, beziehungsweise geboten sein, wenn ganz besondere und außergewöhnliche Ereignisse eine Nachforderung der Staatsregierung erheischen [1].

5) Da ein besonderes Gesetz über die Form und die Grundsätze der Aufstellung des Staatshaushalts-Etats bisjetzt nicht ergangen ist [2], so beruht die gegenwärtig übliche Form des Budgets über die Einnahmen und Ausgaben des Staates im Wesentlichen auf der jedesmaligen Vereinbarung der bei dem Zustandekommen desselben betheiligten Faktoren. Ueber einige dabei zur Anwendung zu bringende Grundsätze hat indeß eine generelle Vereinbarung derselben stattgefunden [3], insbesondere über folgende:

---

I. K. abermals ein Antrag gestellt und von der I. K. angenommen, wonach der Art. 99 der Verf.-Urk. dahin abgeändert werden sollte, daß der Staatshaushalts-Etat in einen ordentlichen und außerordentlichen zu zerlegen (vgl. Druckf. der I. K. 1853—1854, Bd. II, Nr. 119, u. Bd. III, Nr. 184, u. sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. II, S. 445—455 u. S. 638 u. Bd. III, Anl. No. 48, S. 357—358). Diesmal gelangte der Gegenstand indeß in der II. K. gar nicht zur Berathung. — Im Jahre 1855 wurden in der I. K. abermals Anträge in gleichem Sinne gestellt und die gedachte Kammer beschloß diesmal, die Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezwecke, den Art. 99 dahin zu ändern, daß der Ausgabe-Etat in den ordentlichen und außerordentlichen zu zertheilen, und daß zur Abänderung des ersteren die Uebereinstimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung erforderlich, bis dahin aber die Regierung berechtigt sein solle, die darin enthaltenen Ausgaben fortzuleisten (vgl. Druckf. der I. K. 1854—1855, Bd. III, No. 171 u. 172 u. Bd. IV, No. 216, desgl. sten. Ber. der I. K. 1854—1855, Bd. I, S. 557—559 und Bd. II, S. 332—334). Diesem Beschlusse der I. K. hat indeß die Staatsregierung keine weitere Folge gegeben. In der Sitzungsperiode von 1855—1856 sind im Herrenhause (Druckf. Bd. I, Nr. 37 u. 38) dieselben Anträge erneuert, und zwar dahin gestellt worden, die Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die gewünschte Abänderung des Art. 99 ausspreche. Der Ber. der betreff. Kom. (Druckf. des Herrenhauses 1855—1856, Bd. II, Nr. 90, u. sten. Ber. des Herrenh. 1855—1856, Bd. II, S. 80—82) beantragte indeß die Ablehnung derselben. Statt dessen ist aber das Herrenhaus in der 14. Sitz. v. 4. März 1856 den gedachten Anträgen beigetreten, obgleich die Staatsregierung sich auch jetzt wiederholt dagegen erklärt hatte (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1855—1856, Bd. I, S. 150—156).

[1] Diese Grundsätze hat die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in dem Ber. v. 16. Mai 1863 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1863, No. 165, u. sten. Ber. 1863, Bd. V, S. 1136 ff.) angenommen, worüber es indeß zu einer Entscheidung im Plenum nicht gekommen ist. Hervorgerufen wurde die Frage durch den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betr. die Feststellung einer Nachweisung der aus den Ueberschüssen des Jahres 1862 zu bestreitenden außerordentlichen Staatsausgaben für das Jahr 1863 (sten. Ber. a. a. O., S. 828 ff.). Es handelte sich hierbei um die Bewilligung außerordentlicher Staatsausgaben für das Jahr 1863, und mithin um einen Theil des Staatshaushalts-Etats für das J. 1863, welcher durch dies Gesetz zur abgesonderten Behandlung kommen sollte. Ein solches Herausreißen einzelner Ausgaben aus dem Staatshaushalts-Etat erachtete die Budget-Kom. verfassungsmäßig nicht für gerechtfertigt und auch für eine Gefährdung des nach Art. 62 der Verf.-Urk. dem Abgeordn.-Hause zustehenden Rechtes.

[2] Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist in der Kom. des (demnächst aufgelösten) Abgeordn.-Hauses zur Berathung des Gesetz-Entw. üb. die Einricht. und die Befugnisse der Ob.-Rechn.-Kammer im J. 1862 zur Sprache gekommen und prinzipiell auch von dem Fin.-Min. nicht in Abrede gestellt worden (vgl. den Kom.-Ber. v. 7. März 1862 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Anl.-Bd., S. 497—498).

[3] Diese Grundsätze sind bei der Prüfung des Staatshaushalts-Etats seit dem Jahre 1851 von beiden Häusern des Landtages, im Einverständnisse der Staatsregierung, stets angenommen worden. Vgl. die Berichte der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 10. Febr. 1851, 20. Jan. 1852, 25. Febr. 1853 u. 6. März 1854, und die darüber gefaßten Beschlüsse des Plenums v. 26. Febr. 1851, 3. Febr. 1852, 14. März 1853 u. 14. März 1854 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1851, Bd. I, S. 364, u. Bd. III, S. 309—310, 1851—1852, Bd. I, S. 263 ff., 1852—1853, Bd. II, S. 679, und 1853—1854, Bd. III, No. 177, S. 11—17) und die Berichte der Budget-Kom. der I. K. und die Beschlüsse hierüber in den Druckf. u. sten. Ber. der I. K. 1851—1854.

a) Der jährliche Staatshaushalts-Etat muß, wie der Art. 99 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorschreibt, alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für das nächste Jahr aufnehmen, und deshalb ist das Staatseinkommen überall mit seinen Brutto-Erträgen in Einnahme zu stellen; die Betriebs- und Erhebungs-Kosten sind in Ausgabe zu stellen; diejenigen Einnahmen aber, welche der Staat nur für Rechnung von Gemeinden, Korporationen und Instituten erhebt, sind nur vor der Linie zu vermerken.

b) Bei Aufstellung des Staatshaushalts-Etats ist auf eine möglichst systematische gleichförmige Eintheilung desselben in Titel hinzuwirken [1].

c) Bei den Gehalts-Positionen der Beamten sind auch sämmtliche Emolumente und Nebeneinnahmen derselben, soweit sie vom Staate gewährt werden, und zwar an derjenigen Stelle ersichtlich zu machen, wo das Hauptamt des Beamten erscheint [2].

d) Bei allen Beamten-Kategorien ist im Etat der höchste und niedrigste Normalsatz der Besoldung ersichtlich zu machen.

e) Bei jeder noch nicht bestätigten Ueberschreitung des normalen Besoldungs-Betrages ist der überschießende Betrag ausdrücklich als „künftig wegfallend" (Aussterbe-Gehalt) zu bezeichnen.

6) Das Verfahren für das Zustandekommen des im Art. 99 der Verfassungs-Urkunde gedachten Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat ist theils durch die Be-

---

[1] In Verbindung mit diesem Grundsatze steht die wichtige Frage der mehr oder minder ausgedehnten Spezialisirung der Ausgabe-Positionen des Staatshaushalts-Etats. Nach den in der vor. Note alleg. Beschlüssen der beiden Häuser des Landtages ist bis dahin der Grundsatz angenommen worden, „daß als von den Kammern (nach Art. 104 der Verf.-Urk.) zu genehmigende Etatsüberschreitungen nur solche Ausgaben anzusehen, welche als Mehrausgaben bei denjenigen einzelnen Kapiteln, resp. Titeln hervortreten, die in dem durch das Budget-Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht worden" (vgl. unten §. 66). Diesen Grundsatz beabsichtigte die Staatsregierung nach dem §. 11 des dem (hiernächst aufgelösten) Abgeordn.-Hause im J. 1862 vorgelegten Gesetz-Entw. üb. die Einricht. und die Befugnisse der Ob.-Rechn.-Kammer (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Anl. No. 5 u. 77, S. 21 ff. u. S. 481 ff.) als einen gesetzlichen festzustellen. Derselbe schränkt jedoch die Finanz-Kontrolle der Landesvertretung auf das Innehalten der Titel des Haupt-Etats ein, welche zum Theil ungetrennte Summen von mehreren Millionen enthalten, und über die Innehaltung der Spezial-Etats würde dann nur die von der Staatsregierung nicht unabhängige, der Landesvertretung nicht verantwortliche Ober-Rechnungs-Kammer zu wachen haben. Die Minister würden dann also durch die Kontrolle des Landtages nicht gehindert sein, Ausgaben, welche dieser genehmigt hat, ganz oder theilweise zu unterlassen und dagegen nicht bewilligte oder sogar ausdrücklich verworfene Ausgaben zu machen, wenn nur die Gesammtsumme der einzelnen Titel nicht überschritten wird. Um dies zu verhindern und um das nach Art. 104 der Verf.-Urk. der Landesvertretung zustehende Recht der Finanz-Kontrolle wirksamer zu machen, hat der Abgeordn. Hagen in der Budget-Kom. und demnächst im Plenum des Abgeordn.-Hauses im J. 1862 den Antrag auf genauere Spezialisirung der in den Haupt-Etat aufzunehmenden Ausgaben (nämlich durch Aufnahme der wesentlichen Ausgabe-Positionen aus den dem Staatshaushalts-Etat zum Grunde liegenden Verwaltungs-Etats in den Haupt-Etat) gestellt (vgl. Druckf. des demnächst aufgel. Abgeordn.-Hauses 1862, No. 65 u. 76, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, Anl. No. 58, S. 332 ff.). Die Staatsregierung hat sich (sowohl in der Budget-Kom., als im Plenum) im Prinzip hiermit einverstanden erklärt und das Abgeordn.-Haus hat den Grundsatz zum Beschluß erhoben (vgl. sten. Ber. desselb. üb. die 16. Sitz. v. 6. März 1862, Bd. I, S. 273—300). Die späteren Budget-Entwürfe haben denn auch diesem Grundsatze in erheblichem Umfange Rechnung getragen. [Bekanntlich verlangte der Hagen'sche Antrag außerdem auch die sofortige Anwendung des angenommenen Grundsatzes auf das Budget für das J. 1862, welcher Antrag, gegen den Widerspruch des Ministeriums, gleichfalls zum Beschluß erhoben wurde, und damals die Veranlassung zur Auflösung des Abgeordn.-Hauses wurde].

[2] Diesen Grundsatz hat auch bereits die K.-O. v. 13. Juli 1839, sub No. 5 (G. S. 1839, S. 235) ausgesprochen, indem dieselbe vorschreibt, daß alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit dem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden sollen, und daß in dem Jahres-Etat, worin eine solche Nebeneinnahme zum erstenmale erscheint, nachzuweisen ist, daß bei deren Verleihung den Vorschriften der gedachten K.-O. üb. die Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern genügt worden ist.

stimmungen der Verfassungs-Urkunde bedingt, theils hat sich dasselbe in Gemäßheit der von den Kammern angenommenen Geschäfts-Ordnungen und durch die Autonomie der Kammern näher entwickelt. Sobald die Kammern (nach Art. 76 der Verfassungs-Urkunde) einberufen worden sind und sich konstituirt haben, wird durch den Finanzminister, auf den Grund der hierzu ertheilten Ermächtigung des Königs, zunächst dem Hause der Abgeordneten (Art. 62, Alin. 3) der Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat mit diesem Etat selbst, unter Beifügung der dazu gehörigen Anlagen, vorgelegt [1]. Das Haus der Abgeordneten erwählt eine besondere Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, welche durch fünf Mitglieder aus jeder der sieben Abtheilungen, in welche das Haus durch das Loos getheilt ist, gebildet wird. Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet, und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben gruppenweise vertheilt. Von dem erwählten Vorsitzenden der Kommission werden für jede Gruppe zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kommission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum des Hauses werden von der Kommission durch Stimmenmehrheit gewählt [2]. Die ernannten Re- und Korreferenten prüfen für

[1] Ueber die Einrichtung des von der Staatsregierung vorgelegten Staatshaushalts-Etats und der dazu gehörigen Anlagen vgl. das Nähere in Bd. II, §. 466.

[2] Diese Bestimmungen enthält die neueste Geschäfts-Ordn. (von 1862) für das Haus der Abgeordn. im §. 21. — Ursprünglich enthielt die Geschäfts-Ordn. für die II. K. gar keine speziellen Bestimmungen üb. das Verfahren bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats und der den Kammern vorgelegten Rechnungen. Durch den Beschluß v. 4. Sept. 1849 wurde festgesetzt, daß 9 Spezial-Budget-Kommissionen, aus je 7 Mitgliedern bestehend, gewählt werden sollten, welchen die Prüfung der einzelnen Verwaltungs-Etats, auf denen der Staatshaushalts-Etat beruht, zu übertragen, daß dann aus den Vorsitzenden dieser Spezial-Kommissionen und den von den letzteren zu wählenden Referenten eine Central-Budget-Kommission zu bilden, und daß diese letztere den Staatshaus-Etat im Ganzen und alle Zweige desselben zu prüfen und darüber dem Plenum Bericht zu erstatten haben solle (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 192—195). Dies Verfahren wurde im Wesentlichen auch für die Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1851 beibehalten, indem durch einen Beschluß v. 28. Nov. 1850 festgesetzt worden war, daß ein neuer §. 20 a. in die Geschäfts-Ordn. aufzunehmen, welcher bestimmte, daß die Prüfung der einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet, durch die 9 Spezial-Kommissionen zu bewirken sei, daß, sobald auch nur eine der Spezial-Kommissionen die ihr obliegenden Geschäfte beendiget habe, die Vorsitzenden der Spezial-Kommissionen und die von den Spezial-Kommissionen zu wählenden Referenten zu einer Central-Kommission zusammentreten sollten, und daß diese Central-Kom. demnächst den Staatshaushalts-Etat im Ganzen und alle Zweige desselben zu prüfen und ihrerseits darüber dem Plenum Bericht zu erstatten habe (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 29—30, u. Bd. III, S. 1—2). Diese Methode zeigte sich indeß als zu lästig und zeitraubend, und deshalb sowohl, als um mehr Einheit und Uebersichtlichkeit in das ganze Verfahren zu bringen, wurde (auf Antrag des Abgeordn. v. Patow u. Gen.) unterm 16. Dec. 1852 beschlossen, den §. 20 a. der bisherigen Geschäfts-Ordn. in folgender Art umzugestalten: „Es soll die Kom. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats durch 5 Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet werden. Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet, und die der Kammer vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben in 12 Gruppen vertheilt, und zwar 1) die Etats für das Büreau des Minister-Präsidenten, des Geheimen Civil-Kabinets, der beiden Kammern, des Min. der ausw. Angeleg., des Geh. Staats-Archivs, der Provinzial-Archive, der Ob.-Rechn.-Kammer, und der Ob.-Präsid. und Regierungen; 2) die Etats des Fin.-Min., der allgem. Kassen-Verwaltung, der Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens, der an das Kron-Fideikommiß zu zahlenden Rente, der Passiva der Gen.-Staats-Kasse, der Pensionen und Wartegelder, und der sogen. allgemeinen Fonds; 3) die Etats der Lotterie-Verwaltung, der Staatsschulden-Verwaltung, der Bericht der Staatsschulden-Kom. üb. die Rechnung der Haupt-Verw. der Staatsschulden, die Etats der öffentl. Schuld, einschließlich der Staatsgarantien, der Seehandlung, für den Antheil des Staats an dem Gewinne der Preuß. Bank, und der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt; 4) die Etats der Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Steuern und der Salzdebits-Verwaltung; 5) die Etats der Domainen- und Forst-Verwaltung, einschließlich der Central-Verwaltung, des Min. für landwirthschaftl. Angeleg. und der Gestüt-Verwaltung; 6) der Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Eisenbahn-Verwaltung; 7) die Etats der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, der Post-

die ihnen zugewiesenen Abschnitte und Gegenstände, den Etat und seine Unterlagen in allen einzelnen Positionen, indem sie dabei, insoweit es ihnen erforderlich scheint, von den Akten, Rechnungen und Geschäftsbüchern der betreffenden Verwaltungen Einsicht nehmen, und überall die Vertreter der Staatsregierung hinzuziehen. Dabei richten sie ein besonderes Augenmerk auf die Untersuchung, ob und in wie weit die von der Kammer bei Prüfung der Etats für die Vorjahre gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben. Die Ergebnisse dieser ihrer Thätigkeit werden demnächst einer nochmaligen Prüfung durch die gesammte Budget-Kommission unterworfen und schließlich durch diese in einer Reihe von Berichten über die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes vor das Plenum gebracht [1]. Die Budget-Kommission giebt daneben in einem allgemeinen Vorberichte eine generelle Uebersicht von der Finanzlage des Staates, und entwickelt zugleich die Grundsätze, von welchen bei der Prüfung des Etats ausgegangen worden, indem sie diese Prinzipien der Beschlußnahme des Hauses unterwirft [2]. Nachdem die Beschlußnahme über sämmtliche Spezial-Berichte stattgefunden hat, stellt die Budget-Kommission das Ergebniß in einem Schluß-Berichte zusammen, welcher zugleich arithmetisch die Ziffern darstellt, welche demgemäß in das General-Finanzgesetz aufzunehmen sind. Hierauf faßt dann das Haus der Abgeordneten seinen definitiven Beschluß über die Annahme des Gesetzes, welches sodann dem Herrenhause mitgetheilt wird [3], um sich (nach Art. 62, Alin. 3 der Verfassungs-Urkunde) über dessen Aufnahme oder Ablehnung *im Ganzen* zu erklären. Auch im Herrenhause wird eine Kommission

---

und Telegraphen-Verwaltung und der Berliner Porzellan-Manufaktur; 8) der Etat der Justiz-Verwaltung; 9) der Etat des Min. des Innern; 10) der Etat des Min. der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angeleg.; 11) der Etat der Militair-Verwaltung; 12) die Rechnung üb. den Staatshaushalts-Etat und eine etwaige Vorlage üb. Etats-Ueberschreitungen. Von dem Vorsitzenden der Kom. werden für jede dieser Gruppen in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere, namentlich den Etat der Militair-Verwaltung, aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kom. Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum sind von der Kom. durch Stimmenmehrheit zu wählen" (vgl. Ber. der Geschäfts-Ordn.-Kom. v. 13. Dec. 1852, Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 19 und die Plenar-Verhandl. in der Sitz. v. 16. Dec. 1852, sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. I, S. 84—85). — Bei der im J. 1862 stattgefundenen Revision der Geschäfts-Ordn. hat denn schließlich dieser §. derselben (welcher jetzt den §. 21 bildet) diejenige Fassung erhalten, welche ob. im Texte mitgetheilt ist. Es wurde zur Begründung der neuen Fassung angeführt, daß die Aufzählung der einzelnen Gruppen als die Budget-Kom. zu sehr beengend und da thatsächlich auch anders verfahren werde, ganz zu streichen, und im letzten Satze die Worte: „namentlich den Etat der Militair-Verwaltung" wegzulassen seien (vgl. den Ber. v. 27. Mai 1862 in den sten. Ber. des neugewählten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. V, S. 23, u. in den Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. I, Nr. 20, desgl. die Verhandl. darüber in den sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 81).

[1] Vgl. hierüber Drucks. der II. K. 1850—1851, Nr. 191, sten. Ber. der II. K. 1850—1851, S. 326 ff., 669 ff.

[2] Da der Art. 78 der Verf.-Urk. der Kammer die Autonomie in Betreff der Feststellung ihrer jedesmaligen Geschäfts-Ordnung einräumt, und da keine nachfolgende Kammer an die Geschäfts-Ordnung und die Beschlüsse ihrer Vorgängerin gebunden ist, so versteht sich von selbst, daß auch die in einer Sitzungs-Periode von der Kammer angenommenen Prinzipien in Betreff der Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die nachfolgenden Sitzungs-Perioden nicht verbindlich sind, sondern durch anderweitige Beschlüsse des Hauses abgeändert werden können. So sind denn auch in der That die betreffenden bis jetzt aufgestellten allgemeinen Grundsätze nicht unbedingt, wenn gleich im Wesentlichen, beibehalten worden. Vgl. über diese Prinzipien die Vorberichte der Central-Budget-Kom. pro 1851 (Drucks. der II. K. 1850—51, Nr. 91) und pro 1854 (Drucks. der II. K. 1853—54, Nr. 177). Der Bericht v. 21. April 1855 (sten. Ber. der II. K. 1854—55, Bd. IV, S. 809—810) bemerkt, daß für die Prüfung der Etats pro 1855 an den bisher befolgten Prinzipien festgehalten worden sei und daß sich ein Bedürfniß nicht ergeben habe, Abänderungen derselben in Vorschlag zu bringen. Auch sind dieselben, wie der Bericht der Budget-Kom. der II. K. v. 6. März 1854 (Drucks. der II. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 377, S. 11) ergiebt, im Einverständniß mit der Staatsregierung von *beiden* Häusern als maßgebend anerkannt worden.

[3] Bei Mittheilung des von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat werden dem Herrenhause zugleich auch sämmtliche von dem Hause der Abgeordneten über das Budget gefaßte Beschlüsse, auch solche, welche nur die Formation und die künftige Behandlung der Budgetangelegenheit betreffen, kommunicirt (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 672—673).

von 25 Mitgliedern zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats und der Rechnungen durch die Abtheilungen gewählt. Der Vorsitzende derselben ernennt für die einzelnen Verwaltungs-Etats, Rechnungen und Vorlagen nach den von dem Hause der Abgeordneten gebildeten Gruppen derselben einen oder mehrere Berichterstatter. Diese haben die ihnen überwiesenen Etats, Rechnungen und Vorlagen zu prüfen und das Resultat in der Kommission vorzutragen, welche demnächst durch den oder die von ihr zu wählenden Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet [1]. Im Falle das Herrenhaus seine Genehmigung des von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Staatshaushalts-Etats und des betreffenden Gesetz-Entwurfs ertheilt, und nachdem die Sanktion der Krone hinzugetreten ist, wird dann das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat, mit dem darin in Bezug genommenen Staatshaushalts-Etat, durch die Gesetz-Sammlung publicirt [2].

7) Nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde muß das jährlich festzustellende Gesetz über den Staatshaushalts-Etat sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben des Staates für das betreffende Etats-Jahr aufnehmen. In Bezug hierauf kann aber die Frage entstehen, ob es hinreichend ist, wenn das erwähnte Gesetz lediglich die Positionen der Einnahme und Ausgabe im Einzelnen und im Ganzen feststellt, ohne zugleich darüber Nachweis zu enthalten und Bestimmung zu treffen, in welcher Art und Weise der etwa die festgestellten Einnahmen übersteigende Betrag der festgestellten Ausgaben, also ein etwaniges Defizit, seine Deckung erhalten soll? [3]. Der Zweck des Staatshaushalts-Etats-Gesetzes besteht aber nicht bloß darin, festzustellen und in Zahlen auszudrücken, welche Beträge für die Ausgaben des Staates in der nächsten Finanzperiode erforderlich, und welche Einnahmen zur Leistung dieser Ausgaben zu erwarten stehen, sondern es ist unzweifelhaft außerdem der Zweck jenes Gesetzes, die Garantie für einen geordneten Staatshaushalt, mithin für einen solchen zu gewähren, der Einnahme und Ausgabe in vollständige Bilanz stellt. Wenn aber hiervon ausgegangen wird, so leuchtet von selbst ein, daß das Staatshaushalts-Etats-Gesetz nur die eine Hälfte seiner Zwecke erfüllt, wenn es sich darauf beschränkt, die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die betreffende Finanzperiode im Voraus anzugeben und festzustellen, ohne zugleich darüber Bestimmungen zu treffen, welche Mittel dazu dienen sollen, den festgestellten

---

[1] a) Vgl. Geschäfts-Ordn. des Herrenh., §. 20.

b) Zu bemerken ist hierbei noch, daß die Budget-Kom. des Herrenh. sich mit der Vorprüfung des Staatshaushalts-Etats bereits während der in der Budget-Kom. des Hauses der Abgeordneten darüber stattfindenden Berathungen beschäftiget, und hierbei Vertreter der Staatsregierung zuzieht; allein der Bericht an das Plenum wird erst erstattet, nachdem der Etat dem Herrenhause Seitens des Hauses der Abgeordneten offiziell zur Erklärung mitgetheilt worden ist. Zu bemerken ist ferner, daß das Herrenhaus sich nicht auf die Beschlußnahme über Annahme oder Ablehnung des Etats im Ganzen beschränkt, sondern es außerdem für seine Aufgabe erachtet, sich auch mit denjenigen speziellen Bemerkungen und Anträgen, welche von dem Abgeordn.-Hause bei der Prüfung des Etats aufgestellt und zu Beschlüssen erhoben worden, in der Art zu befassen, daß bei jedem dieser Punkte Seitens des Herrenhauses gleichfalls Beschluß darüber gefaßt wird, ob dasselbe den Konklusis des Abgeordn.-Hauses beitrete oder nicht (vgl. Bericht der Budget-Kom. der I. K. v. 30. April 1855, in den sten. Ber. der I. K. 1854—55, Bd. II, S. 367 ff., Nr. 51).

[2] Im Falle der Ablehnung des von dem Abgeordn.-Hause beschlossenen Staatshaushalts-Etats und des darauf bezüglichen Gesetz-Entwurfes hat das Herrenhaus hiervon (nach §. 75 seiner Geschäfts-Ordn.) den Minister-Präsidenten, und zwar mit dem Anheimstellen nochmaliger Erwägung, zu benachrichtigen.

[3] Der Etat pro 1849, welcher der letzte von der Staatsregierung (unterm 27. Dec. 1848) einseitig erlassene (G. S. 1848, S. 447) und erst nachträglich von den Kammern genehmigte (G. S. 1850, S. 177) ist, schließt ohne Defizit. Dagegen weisen von da bis jetzt die mit den Kammern vereinbarten Etats pro 1850 bis einschließlich 1861 (vgl. G. S. 1850, S. 178, 1851, S. 240, 1852, S. 264, 1853, S. 296, 1854, S. 220, 1855, S. 270, 1856, S. 298, 1857, S. 370, 1858, S. 190, 1859, S. 246, 1860, S. 245 u. 1861, S. 377) die vier ersten ein nicht unerhebliches Defizit nach, ohne festzustellen, in welcher Art und Weise dessen Deckung zu erfolgen habe. Erst die Etats pro 1854 bis incl. 1860 sind in der Art aufgestellt und vereinbart worden, daß die Total-Summen der Einnahme und Ausgabe balanciren, also die Mittel zur Deckung der darin festgestellten Ausgaben vollständig nachgewiesen sind. Der Etat pro 1861 schließt mit einem Defizit von 3,985,636 Thlr., der §. 2 des Ges. v. 22. Juni 1861 über dessen Feststellung weist jedoch die Deckungsmittel auf die in Gemäßheit des Ges. v. 10. Juni 1861 zu erhebenden Steuerzuschläge, resp. auf den Staatsschatz an.

Ausgabebeträgen ihre vollständige Deckung zu sichern. Ergiebt sich also nach Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, daß letztere die ersteren übersteigen, so ist es die fernere Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren, sich über die Art und Weise der Beschaffung derjenigen Mittel zu vereinbaren, welche erforderlich sind, um den solchergestalt ermittelten Betrag des Deficit zu decken, und hierdurch einen vollständig geordneten Staatshaushalts-Etat herzustellen [1].

8) Die wichtige Frage, welche rechtlichen Wirkungen es hat, wenn bis zum Beginne einer neuen Etats-Periode eine Vereinbarung der drei Faktoren der Gesetzgebung über den nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde für jedes Jahr im Voraus festzustellenden Staatshaushalts-Etat nicht herbeigeführt worden und das ebendaselbst vorgesehene Staatshaushalts-Etat-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, bildet den Gegenstand einer wesentlichen Meinungsverschiedenheit. Diese Frage enthält aber den Kernpunkt des gesammten Verfassungs-Rechtes und hauptsächlich von ihrer Entscheidung hängt die weitere Entwickelung der Preußischen Verfassungs-Zustände ab [2]. Obgleich der Art. 99 ausdrücklich voraussetzt und sogar als ein Axiom aufstellt, daß der Staatshaushalts-Etat schon vor dem Beginne des Etats-Jahres vereinbart und durch ein Gesetz festgestellt sei, so ist doch bis jetzt dieser „verfassungsmäßige" Zustand noch niemals eingetreten; vielmehr ist das Staatshaushalts-Etat-Gesetz seit der Emanation der Verfassungs-Urkunde bis zum Jahre 1861 einschließlich immer erst längere Zeit nach dem Beginne desjenigen Finanz-Jahres, für welches dasselbe normirend sein soll, zu Stande gekommen und publicirt worden [3], und das Finanz-Jahr 1862 ist sogar gänz-

---

[1] Die Staatsregierung hat früher das Gegentheil behauptet und den Grundsatz aufgestellt, daß es zunächst nur die Aufgabe des Budget-Gesetzes sei, die Staats-Einnahmen und Ausgaben definitiv festzustellen, und daß, wenn sich hieraus ein Deficit ergebe, dann, unabhängig von dem Budget-Gesetze, durch besondere Gesetze festgestellt werden müsse, wie das Minus zu decken sei. Auch haben sich die Kammern (in den Fällen der Jahre 1851 bis einschließlich 1853) dieser Ansicht angeschlossen, deren Richtigkeit indeß keineswegs unbestritten geblieben ist (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 669—672). Der Bericht der Budget-Kom. v. 1. Juni 1861 über den Etat pro 1861 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. VII, S. 1511) erklärt es dann aber für erforderlich, über die Mittel zur Deckung des Deficits Bestimmungen durch das Staatshaushalts-Etats-Gesetz zu treffen, womit sich dann auch, unter Zustimmung der Staatsregierung, das Abgeordn.-Haus einverstanden erklärt und welcher Ansicht auch das Herrenhaus nicht widersprochen hat. — Geht man von den den Zwecken der Budget-Gesetzes entsprechenden richtigen Grundsätzen aus, so wird nicht bestritten werden können, daß die Feststellung des Bedarfs der Ausgabeu wesentlich mit bedingt ist durch das Vorhandensein, oder die Möglichkeit der anderweitigen Beschaffung der Mittel zur Leistung der Ausgaben, und daß es allen Prinzipien einer ordnungsmäßigen Finanzverwaltung widerstrebt, mehr Ausgaben zu beschließen, als durch die vorhandenen oder anderweitig flüssig zu machenden Mittel gedeckt werden können. So richtig es daher ist, daß bei Vereinbarung des Budget-Gesetzes zuerst die Einnahmen und Ausgaben festgestellt werden müssen, und daß sich vor Beendigung dieser Operation überhaupt nicht übersehen läßt, ob ein Deficit vorhanden sei, so unzweifelhaft richtig ist dann aber auch ferner, daß nach Vollendung jener Operation weiter untersucht und vereinbart werden muß, wie das Deficit zu decken sei. Die Ordnung des Staatshaushaltes erfordert, daß beide Operationen Hand in Hand gehen, und es ergibt sich klar, daß das Budget-Gesetz nicht als vollständig vereinbart angesehen werden kann, wenn es die Frage der Deckung der Ausgaben theilweise ungelöst läßt. Auf solche Weise könnte ein Budget-Gesetz zu Stande kommen, während möglicherweise die danach vorbehaltene fernere Vereinbarung über die Deckungsmittel nicht erzielt würde. Denn unzweifelhaft steht jedem der gesetzgebenden Faktoren die Berechtigung zu, die zur Beschaffung der fehlenden Mittel erforderlichen neuen Steuern oder Anleihen nicht zu bewilligen. Es zeigt sich gerade hierdurch die Nothwendigkeit, beide oben gedachte Operationen nicht von einander zu trennen; auch wird nur durch deren verbundene Berathung das Recht der Kammern gehörig gesichert, in wirksamer Weise an der Feststellung des Budgets Theil zu nehmen und bei dieser Feststellung die unerläßlich nothwendige Berücksichtigung der Steuerkraft der Nation eintreten zu lassen.

[2] Der Verfasser (auf dessen Ansicht über die Streitfrage der Abgeordnete v. Forckenbeck [als Berichterstatter der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses] in seinem mündlichen Berichte v. 6. Okt. 1862 [vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. IV, S. 2095] Bezug genommen) hat sich bereits vor dem Eintritte des gegenwärtigen Verfassungs-Konfliktes (in der I. Ausg. dieses Werkes Bd. I, S. 245 ff.) über die hier in Rede stehende Frage in derselben Weise ausgesprochen, wie jetzt. Der darüber entstandene Meinungskampf hat indeß ein spezielleres Eingehen bedingen müssen.

[3] So lange nach Art. 76 der Verf.-Urk. die

lich abgelaufen, ohne daß ein Staatshaushalts-Etat für dasselbe vereinbart und zum Gesetze erhoben worden ist. Seitdem wird die Regierung des Landes ohne Budget geführt und solchergestalt ist der von der Verfassungs-Urkunde im Art. 99 vorausgesetzte

---

Kammern im Monate November einberufen werden mußten, war es möglich, daß der Staatshaushalts-Etat am 1. Jan. festgestellt sein konnte, obgleich die Erfahrung gezeigt hat, daß dies niemals eingetreten ist. Seitdem aber durch das Ges. v. 18. Mai 1857 (G. S. 1857, S. 369), unter Aufhebung des Art. 76 der Verf.-Urk., bestimmt ist, daß die regelmäßige Einberufung der Kammern in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar erfolgen soll, und da dieser Verfassungs-Aenderung die Absicht zum Grunde liegt, den Landtag in der Regel erst nach Weihnachten einzuberufen, ist die Möglichkeit der Feststellung des Etats vor Eintritt des Etats-Jahres, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, so doch noch unwahrscheinlicher geworden. Es ist jedoch ein innerer Widerspruch, daß erst nach dem Anfange desjenigen Jahres, für welches ein Etat gelten soll, mit dessen Prüfung und allmähliger Feststellung begonnen wird, und da die Verf.-Urk. im Art. 99 selbst voraussetzt, daß das Budget stets *vor* dem Beginne der neuen Etats-Periode zu Stande gekommen sei, so leuchtet ein, daß zwischen den Bestimmungen der Art. 99 u. 76 eine Anomalie besteht, welche der Abhülfe bedarf, und zu deren Beseitigung denn auch zu verschiedenen Zeiten mannigfache Vorschläge gemacht worden sind. Schon bei der Revision der octroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 ist in Erwägung gezogen worden, welche Bestimmungen für den Fall einer nicht rechtzeitigen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu treffen sein dürften. Von dem Abgeordneten v. Bodelschwingh (Hagen) wurde beantragt, in der Verf.-Urk. in einem Zusatz-Artikel zu bestimmen, daß in einem solchen Falle der zuletzt vollzogene Etat bis zur Festsetzung eines neuen — jedoch höchstens vier Monate — in Kraft bleiben solle, und daß die bis dahin in dem neuen Etats-Jahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben auf die Bewilligungen des neuen Etats anzurechnen", wozu der Abgeordnete v. Viebahn den Unterantrag stellte, daß die Prolongation des Etats, statt auf vier, auf sechs Monate erfolgen solle. Einen ähnlichen Antrag hatte auch der Abgeordnete Urlichs gestellt. Die II. K. nahm auch den Antrag des Abgeordn. v. Bodelschwingh an. Die I. K. trat dem im Prinzip vollständig bei, jedoch mit der Maßgabe, daß der abgelaufene Etat nicht — höchstens vier Monate — sondern höchstens zwölf Monate — in Kraft bleiben solle. Diese Differenz der Beschlüsse und andere (hier nicht weiter in Betracht kommende) Meinungsverschiedenheiten über die Fassung der Artikel vom Finanz-Rechte hatten zur Folge, daß der vorgedachte Zusatz-Art. in die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 nicht überging (vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Bearb. d. Verf.-Urk. [zu Art. 99 u. 100] S. 185 ff.). Als später die Erfahrung zeigte, daß die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats sich regelmäßig über den Eintritt des neuen Etats-Jahres hinaus verzögerte, sind verschiedene andere Vorschläge gemacht worden, um die Angelegenheit im Sinne der Verfassung zu ordnen. Dieselben gehen im Wesentlichen dahin: a) den Landtag früher — etwa im Oktober oder Anfang November — einzuberufen, oder b) das Etat-Jahr anderweit — vom 1. Juli bis 1. Juli — zu bestimmen, oder c) den Etat ein Jahr früher als bisher, also z. B. den Etat für 1864 in der Session für 1863 vorzulegen und festzustellen, oder d) für jedes Jahr zwei Etats, einen für die feststehenden ordentlichen und einen für die außerordentlichen Ausgaben aufzustellen, oder e) den Etat nicht für ein Jahr, sondern für zwei Jahre aufzustellen, oder f) daß die Staatsregierung beim Zusammentreten der Kammern, wenn bis zum Beginn des Etats-Jahres der Etat noch nicht festgestellt sein kann, einen Supplementar-Kredit oder eine provisorische Etats-Bewilligung erbittet, oder g) daß die Budget-Kommission beim Schlusse einer Sitzung für die nächste Sitzung gewählt wird und Behufs Prüfung des Etats schon vor der Einberufung der Landes-Vertretung zusammentritt (vgl. über diese Vorschläge und die dafür und dawider sprechenden Gründe die Motive des im J. 1861 von der Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entw. und den Kom.-Ber. darüber in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 124, u. Bd. VII, Nr. 250, desgl. sten. Ber. des Abgeord.-Hauses 1861, Bd. V, S. 627 ff. u. Bd. VII, S. 1651 ff.). Der zu e gedachte Vorschlag war schon im J. 1852 in der I. K. (von dem Abgeordn. v. Plötz) eingebracht worden (Druckf. Nr. 29), wurde jedoch damals von dieser Kammer abgelehnt (vgl. Druckf. der I. K. 1851—1852, Nr. 75 u. sten. Ber. derselben S. 205—218, desgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., Nachtr. S. 264—266). Derselbe wurde besonders umfangreich erörtert, als (ungeachtet jener Ablehnung) die Staatsregierung in der Sitz.-Per. 1852—1853 einen dahin lautenden Gesetz-Entw. einbrachte, welcher indeß nicht zu Stande kam (vgl. Druckf. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 11 u. 30, und der II. K. Bd. I, Nr. 16, u. Bd. II, Nr. 57, desgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 60—72 u. 141, u. Bd. II, S. 856 ff., u. der II. K. 1852—1853, Bd. I, S. 354—388, 462, und Bd. II, S. 667 ff.). — Nachdem das Ministerium Hohenzollern an die Stelle des entlassenen Ministeriums Manteuffel getreten war, brachte der Abgeordn. Frhr. v. Vincke (Hagen) in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 17. Febr. 1859 die Verfassungswidrigkeit des bisher bestandenen Zustandes, daß das Budget niemals vor Beginn der neuen Etats-Periode festgestellt werde, zur Sprache, und der Fin.-Min. v.

„verfassungsmäßige" Zustand der Finanz-Verwaltung einstweilen thatsächlich beseitiget. Die Frage, welche rechtlichen Wirkungen dieser faktische Zustand zur Folge hat, tritt seitdem in ihrer vollen Schärfe und Bedeutung hervor, wenngleich dieselbe keineswegs eine neue, sondern vielmehr eine bereits vor Eintritt des gegenwärtigen Konfliktes vielfach erörterte ist.

Die unbefangene Prüfung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde kann zunächst darüber keinem Zweifel Raum lassen, daß jedes Staatshaushalts-Etat-Gesetz mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, für welches dasselbe

---

Patow erkannte auch „die Unzuträglichkeiten dieses mit dem Geiste der Verfassung nicht vereinbaren Zustandes" an und stellte in Aussicht, daß die Staatsregierung dessen Abänderung herbeizuführen bestrebt sein werde (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 176—179). In der Sitz.-Per. des J. 1860 brachte hierauf der Abgeordn. Reichensperger (Geldern) den Antrag ein, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung das Erforderliche veranlassen werde, damit künftighin die Einnahmen und Ausgaben des Staates nur auf Grund eines durch die Landesvertretung für das betreff. Etats-Jahr bereits verfassungsmäßig genehmigten Staatshaushalts-Etats bewirkt werden", welcher Antrag die Zustimmung des Abgeordn.-Hauses fand (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, Nr. 42, u. Bd. IV, Nr. 151 u. sten. Ber. desselb. 1860, Bd. II, S. 676 u. Bd. IV, S. 532—534). In Folge dessen wurde hiernächst in der Sitz.-Per. des J. 1861 Seitens der Staatsregierung dem Abgeordn.-Hause ein Gesetz-Entw. zur Ergänzung des Art. 99 der Verf.-Urk. vorgelegt (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, S. 582), welcher folgenden Zusatz zu diesem Art. beantragte: „Wenn sich die Feststsetzung des Staatshaushalts-Etats über den Anfang der Etats-Periode verzögert, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat hinsichtlich der Einnahmen und der fortlaufenden ordentlichen Ausgaben, insoweit als nicht einzelne Bewilligungen durch besondere Gesetze auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind, bis zu dieser Feststsetzung — jedoch höchstens sechs Monate — in Kraft. Die bis dahin in dem neuen Etats-Jahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet" (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Nr. 124, u. sten. Ber. 1861, Bd. V, S. 627). Dieser Gesetz-Entw. wurde indeß von der Budget-Kom. (vgl. den Kom.-Ber. v. 3. Juni 1861 in den Druckf. des Abgeord.-Hauses 1861, Bd. VII, Nr. 250 u. sten. Ber. 1861, Bd. VII, S. 1651 ff.) nicht zur Annahme empfohlen und die Berathung darüber im Plenum hat (wegen Schlusses der Sitz.) nicht stattgefunden. Die Kom. nahm an, daß durch den vorgeschlagenen Gesetz-Entw. die bestehenden Mißstände keine Beseitigung finden würden. Im Jahre 1862 hat nun die Staatsregierung, um endlich die bisher bestandene Anomalie zu beseitigen, nicht bloß den Etat für 1862, sondern gleichzeitig auch den Etat für 1863 eingebracht und das Haus der Abgeordn. ist denn auch darauf eingegangen, beide Etats zur Berathung zu ziehen, von welchen jedoch bekanntlich keiner zur Vereinbarung gelangt ist. Um nun aber auch für die Zukunft eine Bürgschaft zu gewähren, daß der frühere, mit der Verfassung nicht vereinbare Zustand nicht wiederkehre, hat das Abgeordn.-Haus in der Sitz-Per. des Jahres 1862 einem aus seiner Initiative hervorgegangenen Gesetz-Entwurfe seine Genehmigung ertheilt, welcher bestimmt, „daß die Staatsregierung verpflichtet sein solle, den Entwurf des Staatshaushalts-Etats eines jeden Jahres dem Hause der Abgeordneten spätestens bis zum 1. Sept. des vorhergehenden Jahres zur Berathung vorzulegen" (vgl. den Kom.-Ber. v. 14. Juni 1862 hierüber in den Druckf. des Abgeord.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 2. Session, Bd. II, Nr. 45, und sten. Ber. der [neugewählten] II. K. 1862, Bd. V, Anl. Nr. 35, S. 290—293 und die Amendements der Abgeordn. Borsche und Klotz in den Druckf. a. a. O., Nr. 41, und des Abgeordn. Hagen, ebendas. Nr. 53 und in den sten. Ber. a. a. O., S. 293 u. 294, desgl. die Plenar-Verhandl. über den Gegenstand in der Sitz. v. 25. Juni 1862, in den sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 343—366). Der (damalige) Fin.-Min. v. d. Heydt erklärte bei der Berathung über diesen Gesetz-Vorschlag (sten. Ber. a. a. O., S. 346), daß es die Absicht der Staatsregierung sei, in Zukunft stets den Etat-Entw. für das nächste Jahr schon im Beginne der Sitz.-Periode des vorhergehenden Jahres vorzulegen und auf diesem Wege der bis dahin stattgefundenen verspäteten Vereinbarung des Etats abzuhelfen, weshalb die Staatsregierung das beantragte Gesetz hierüber für nicht erforderlich halte. Das Herrenhaus hat den betreff. Gesetz-Entwurf des Abgeordn.-Hauses abgelehnt, indem angenommen wurde, daß es nicht nothwendig sei, die von der Staatsregierung aus eigener Bewegung zugesicherte rechtzeitige Vorlegung des Etats auch noch in einem besonderen Gesetze festzusetzen, wobei der Kom.-Ber. zugleich hervorhebt (was auch bereits im Abgeordn.-Hause von dem Abgeordn. v. Rönne-Glogau [vgl. sten. Ber. des neugewählten Abgeord.-Hauses 1862, Bd. I, S. 354] ausgeführt war), daß, wenn eine Bestimmung der beantragten Art für erforderlich erachtet werde, solche nur in einem Zusatze zu dem Art. 99. der Verf.-Urk. selbst ihre Stelle finden könne (vgl. den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 29. Juli 1862 in den Druckf. desselb. 1862, Nr. 59, und sten. Ber. 1862 Anl. Bd. II, Nr. 21, S. 74—76, und die Plenar-Verh. darüber in den sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. II, S. 118 ff.).

ergangen ist, in seiner rechtlichen Wirksamkeit dergestalt erlischt, daß es unstatthaft ist, dasselbe stillschweigend für prolongirt zu erachten, sei es bis zum Zustandekommen des neuen Budget-Gesetzes oder für einen kürzeren Zeitraum. Der Art. 99 der Verfassungs-Urkunde bestimmt nämlich unbedingt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates *für jedes Jahr*, und zwar *alljährlich*, durch ein Gesetz festgestellt werden müssen. Diese Bestimmung ist, was die *Einnahmen* betrifft, durch den Art. 109 der Verfassungs-Urkunde insoweit eingeschränkt worden, daß, nach der Vorschrift dieses letztgedachten Artikels, die *bestehenden* Steuern und Abgaben forterhoben werden dürfen, bis eine Abänderung hinsichts derselben durch ein Gesetz eintreten sollte [1]; auch ergiebt der Art. 100 der Verfassungs-Urkunde, daß die Staatsregierung verfassungsmäßig das Recht hat, zu *verlangen*, daß alle diejenigen Steuern und Abgaben, welche auf „besonderen Gesetzen" beruhen, auch in den Staatshaushalts-Etat in Einnahme aufgenommen werden, so also, daß den Kammern in *soweit* verfassungsmäßig überall keine Befugniß zusteht, *diesen* Steuern und Abgaben die Aufnahme unter den Einnahme-Positionen des Staatshaushalts-Etats zu versagen [2]. Betreffs der *gesetzlich bestehenden* Staats-Steuern und Abgaben gründet sich somit das Recht der Staatsregierung zu deren Forterhebung auf die dieselben anordnenden besonderen und bisherigen Gesetze, und für *diese* Befugniß der Staatsregierung gewährt ihr nicht erst das jedesmalige Budget-Gesetz den Rechtstitel, sondern es verstärkt solchen nur durch die darin enthaltene Wiederaufnahme jener Steuern und Abgaben unter die Positionen der Einnahme. Was dagegen die Staats-*Ausgaben* betrifft, so enthält die Verfassungs-Urkunde nirgend eine Bestimmung, welche die Staatsregierung ermächtiget, solche fortgesetzt zu leisten, wenn und so lange sie nicht — auf Grund der Vorschrift des Art. 99 — in das für jedes Jahr, und zwar alljährlich, zu vereinbarende Budget-Gesetz aufgenommen worden sind. Erst die Aufnahme derselben in dieses Gesetz, und zwar ganz allein und ausschließlich diese Aufnahme, begründet daher das *Recht* der Staatsregierung, irgend eine Ausgabe für Rechnung des Staates zu leisten. Bis dahin entbehrt sie jedes *gesetzlichen* Rechtstitels hierzu [3]. Das alljährlich im Voraus für das nächstfolgende Jahr zu vereinbarende Budget-Gesetz aber kann und darf stets nur für den Zeitraum eines Jahres erlassen werden, und erlischt in allen seinen rechtlichen Wirkungen ganz von selbst mit dem Ablaufe desjenigen Zeitraumes, für welchen es ausdrücklich nur ergangen ist und verfassungsmäßig auch nur ergehen darf. Dasselbe begrenzt selbst und ausdrücklich seine Gesetzeskraft auf einen bestimmten Zeitraum, nämlich den desjenigen Jahres, für welches es bestimmt ist, und stellt sich also *selbst*

---

[1] Ueber die nicht unzweifelhafte Frage, ob unter den „*bestehenden* Steuern und Abgaben" des Art. 109 der Verf.-Urk. nur die zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. gesetzlich bestandenen, oder auch die durch neuere Gesetze ohne Zeitbeschränkung eingeführten zu verstehen, welche Frage hier vorläufig dahingestellt bleiben kann, vgl. unten §. 69.

[2] Der Art. 100 der Verf.-Urk. lautet: „Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen *oder* durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden." — Es ergibt sich hieraus, daß alle Steuern, insofern sie bereits auf „besondern Gesetzen" beruhen, in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen werden *müssen*. Dagegen ist es klar, daß wenn etwa eine solche Absetzung von Ausgaben stattfinden sollte, daß es nicht *aller* gesetzlich festgestellten Steuern bedürfen sollte, alsdann ein Theil dieser Steuern würde erlassen und dies *auch* durch das Staatshaushalts-Etats-Gesetz würde bestimmt werden können.

[3] Der Art. 99, in Verbindung mit dem Alin. 1 des Art. 104 der Verf.-Urk., ergibt auch, daß die Verf.-Urk. Ausgaben *ohne Existenz eines Etats-Gesetzes* überhaupt nicht kennt und sich die Möglichkeit solcher Ausgaben gar nicht denken kann. Da in dem Art. 104 bestimmt ist, „daß zu *Etats-Ueberschreitungen* die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist", so folgt hieraus, daß die Verf.-Urk. zwar solche Ausgaben kennt, welche im Etat nicht bewilligt sind; jedoch nur als *Etats-Ueberschreitungen*, d. h. als Ausgaben, die *neben* und *außer* einem *jedenfalls vorhandenen* Etat vorkommen. Allein sie kennt kein Wirthschaften *ohne* Etat. Daher steht *jede* Ausgabe, die *ohne das Vorhandensein eines Etats* geleistet wird, nicht auf *verfassungsmäßigem* Boden. Am allerwenigsten ist es zulässig, auf solche Ausgaben, die von dem Abgeordn.-Hause ausdrücklich abgelehnt worden sind, den Grundsatz des Alin. 1 des Art. 104 anzuwenden; denn derselbe kann unzweifelhaft nur auf solche Ausgaben bezogen werden, zu welchen der Konsens des Abgeordn.-Hauses noch gar nicht nachgesucht worden ist.

den Endtermin, mit dessen Eintritte es seine Kraft verliert. Es ist jedesmal nur ein transitorisches Gesetz, welches für die Dauer des betreffenden Etats-Jahres in Kraft bleibt und verfassungsmäßig für das nächstfolgende Jahr durch ein neues Gesetz ersetzt werden muß. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist denn auch mehrfach, insbesondere auch schon bei der Revision der Verfassungs-Urkunde, von den verschiedensten Seiten her anerkannt worden. Als bei der Revision der Art. 99, 100 und 109 der Verfassungs-Urkunde die Streitfrage entstand, ob in dem Art. 109 die Worte: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden", zu streichen seien, erklärten sich selbst die Gegner des unbeschränkten Steuerbewilligungs-Rechtes fast ohne Ausnahme dahin, „daß der Volksvertretung ein ebenso wirksames Mittel in der ihr nach Art. 99 unzweifelhaft gebührenden Befugniß der Ausgaben-Verweigerung zu Gebote stehe", und es wurde auch von den Vertretern dieses staatsrechtlichen Standpunktes ausdrücklich ausgeführt, „daß, so lange das Budget-Gesetz des Art. 99 nicht vereinbart worden, die Minister nicht berechtigt seien, über die Staats-Einnahme zu disponiren, sondern nach Art. 61 wegen Verfassungs-Verletzung angeklagt werden könnten, wenn sie vor erfolgter Bewilligung irgend eine Ausgabe leisteten." [1] Eine ausdrückliche Anerkennung Seitens beider Kammern erhielt diese Auffassung demnächst dadurch, daß in jeder derselben der Beschluß gefaßt worden ist, in die Verfassungs-Urkunde an dieser Stelle die Bestimmung einzuschalten, daß, wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Beginn derselben hinaus verzögern sollte, der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung in Kraft bleiben solle. Eine Differenz beider Kammern bestand hierbei nicht über den Grundsatz, sondern nur darüber, ob in einem solchen Falle der bisherige Etat noch auf zwölf Monate, oder nur auf vier Monate in Kraft bleiben solle, und es ist schließlich die Aufnahme einer Bestimmung dieser Art in die Verfassungs-Urkunde nur dadurch verhindert worden, daß eine Vereinbarung beider Kammern über die Art. 99 und 100 deshalb nicht zu erreichen war, weil sie sich über die Beibehaltung oder Streichung des ersten Satzes des Art. 109 nicht vereinigen konnten, so daß aus diesem Grunde die als ein untrennbares Ganze erachteten jetzigen Art. 99, 100 und 109 unverändert aus der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 in die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 übergingen [2]. Jene von beiden Kammern genehmigte Einschaltung beruhete aber eben auf der Anerkennung des Grundsatzes, daß, wenn eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werde, die Befugniß der Staatsregierung zur Leistung von Ausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehre, so lange nicht die Ausgabe durch das Budget-Gesetz genehmigt worden [3]. Als nun in

---

[1] In diesem Sinne haben sich bei den in der II. K. stattgefundenen Berathungen über die hier in Rede stehenden Art. der Verf.-Urk. sogar die meisten derjenigen Abgeordneten ausgesprochen, welche als unbedingte Gegner des jährlichen Steuerbewilligungsrechtes der Kammern auftraten (vgl. die sten. Ber. üb. die Sitz. der II. K. v. 24., 25. u. 26. Sept. 1849, Bd. I, S. 379 ff.). So namentlich die Abgeordn. Stiehl (a. a. O., S. 389), v. Fock (a. a. O., S. 392—393), Breithaupt (a. a. O., S. 402), v. Klützow (a. a. O., S. 404), Gr. v. Arnim-Boytzenburg (a. a. O., S. 409), Trendelenburg (a. a. O., S. 416). Auch ergibt der Bericht der Kom. der II. K., daß die Vertheidiger der unveränderten Beibehaltung des Art. 108 (jetzt Art. 109) in der Kom. diese Ansicht als die richtige vertreten haben. Es heißt nämlich darin (vgl. a. a. O., S. 380—381): „Zu Gunsten der unveränderten Beibehaltung des Art. 108 wurde angeführt ꝛc., daß auch, ohne daß zu dem extremen Mittel der Steuerverweigerung geschritten würde, ein den Kammern nicht genehmes Ministerium sich dauernd nicht werde erhalten können. Die Kammern besäßen nach Art. 98 (jetzt Art. 99) das unbestreitbare Recht, die jährlichen Staats-Ausgaben zu bewilligen; durch Benutzung dieses Rechtes würden sie sich einen hinreichenden Einfluß auf die Verwaltung sichern können ꝛc." — In ähnlicher Weise äußerten sich in der I. K. die damaligen Abgeord. Gr. Rittberg (vgl. sten. Ber. der I. K. v. 16. u. 17. Okt. 1849, S. 1113), Camphausen (a. a. O., S. 1117), v. Keltsch (a. a. O., S. 1128) und Kühne (a. a. O., S. 1129).

[2] Vgl. v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk. (zu Art. 99 u. 100) S. 185 ff.

[3] Dies hat damals auch der Fin.-Min. v. Rabe anerkannt, indem er bei der betreff. Diskussion in der I. K. ausdrücklich hervorhob, wie unerläßlich es sei, „eine Prolongation des Etats für den Fall, daß sich die Feststellung des neuen Budgets über den Ablauf des Jahres hinaus verzögern sollte, durch die Verfassung selbst festzustellen, wenn es nicht an einer gesetzlichen Grundlage zur Fortlei-

der Sitzungs-Periode von 1850 bis 1851 nach Emanation der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 abermals die Thatsache eingetreten war, daß der Staatshaushalts-Etat für das bereits begonnene Etats-Jahr noch nicht gesetzlich festgestellt worden, kam die Frage wegen der rechtlichen Folgen dieses Zustandes in der zweiten Kammer zur speziellen Erörterung. Das Staatsministerium hatte nämlich zur Beseitigung der Zweifel, ob und inwieweit es verfassungsmäßig statthaft sei, vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats über die in denselben vorläufig aufgenommenen Ausgabe-Fonds zu disponiren, unterm 16. Dec. 1850 folgenden Beschluß [1] gefaßt:

a) daß diejenigen Ausgaben der laufenden Verwaltung (ordinarium), welche aus dem durch das abgelaufene Budget-Gesetz festgestellten Staatshaushalts-Etat des letztverflossenen Jahres unverändert in den Entwurf zum Etat des neu angetretenen Jahres übergegangen sind, ohne besonderen Nachweis ihrer Nothwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden können;

b) daß alle übrigen in den Entwurf des neuen Staatshaushalts-Etats vorläufig aufgenommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Verwaltung (ordinarium) angehörigen Ausgabe-Erhöhungen und alle zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmten Ausgabefonds (extraordinarium) nur dann angewiesen werden dürfen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht, oder die Ausgabe, nach dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs, ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Staatsinteressen, nicht ausgesetzt werden kann.

Die Motive dieses Beschlusses bemerken, „daß aus der im Art. 109 der Verfassungs-Urkunde sanktionirten Forterhebung der bestehenden Steuern die Befugniß der Regierung, diese Steuern zu den Staatsbedürfnissen zu verwenden, von selbst folge; daß die Entscheidung darüber, welche Ausgaben bis zur erfolgten gesetzlichen Feststellung des Ausgabe-Etats als unzweifelhafte und dringende Staatsbedürfnisse anzusehen sind, jedem Verwaltungschef innerhalb seines Departements zustehe, und daß für die Nothwendigkeit derjenigen in den neuen Etatsentwurf aufgenommenen Ausgaben, welche der laufenden Verwaltung angehören (ordinarium) und lediglich aus dem vorjährigen festgestellten Etat übernommen sind, eine durch die verfassungsmäßig erfolgte Feststellung dieses Etats begründete Vermuthung spreche." Die Unhaltbarkeit dieser Motive ist indeß nicht zu bezweifeln. Es leuchtet ein, daß die Berufung auf den Art. 109 nicht zutreffend ist, da aus diesem Artikel vielmehr das Gegentheil der daraus gezogenen Konsequenz hervorgeht, nämlich daß, da derselbe die Staatsregierung nur zur Forterhebung der Einnahmen ermächtigt, ihr daraus das Recht zur Fortleistung der Ausgaben eben deshalb nicht zusteht, weil die Verfassungs-Urkunde ihr hierzu einen anderweitigen Rechtstitel, als das vorher zu vereinbarende Budget-Gesetz nicht gewährt. Wäre aber die Berufung auf den Art. 109 wirklich zutreffend, dann sind alle übrigen Erwägungsgründe des Beschlusses vollkommen überflüssig und die in demselben dennoch wieder festgestellten Einschränkungen sind dann nicht die konsequente Folge des vorweg aus dem Art. 109 gezogenen (unrichtigen) Schlusses [2]. In der zweiten Kammer ist dies denn auch bei der Verhandlung hierüber fast allseitig dahin anerkannt worden, daß der Art. 99 nur so verstanden werden könne, daß einzig und allein der durch ein Gesetz alljährlich für ein Jahr im Voraus festzustellende Etat die einzige gesetzliche Grundlage der Staatsausgaben sei und daß also alle Ausgaben, die nicht

---

leistung der Staatsausgaben nach Ablauf des Etats-Jahres und vor Feststellung des neuen Etats fehlen solle" (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, Bd. III, S. 1171).

[1] Vgl. diesen Beschluß in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Nr. 124, und in den sten. Ber. desselb. 1861, Bd. V, S. 630, desgl. in den sten. Ber. desselb. 1850—1851, Bd. I, S. 330—331.

[2] Wenn von einer Rechtfertigung des Staatsmin.-Beschlusses die Rede sein soll, so leuchtet ein, daß solche weit ehr aus der absoluten Nothwendigkeit der Fortleistung der fortlaufenden, insbesondere der auf Rechtsverbindlichkeiten beruhenden Ausgaben herzuleiten ist, welche allerdings durch den unerläßlich nothwendigen Fortbestand einer geordneten Staatsverwaltung geboten wird, und daß, unter Bezugnahme auf diese Nothwendigkeit, ein Beschluß gerechtfertigt werden kann, die Fortzahlung der laufenden Ausgaben unter Verantwortlichkeit des Gesammt-Ministeriums zu leisten, hiernächst aber diese Maßregel den Kammern zur nachträglichen Genehmigung und Behufs Ertheilung der Indemnität zu unterbreiten.

auf einem solchen Etat beruhen, der verfassungsmäßigen Basis entbehren [1]. Die Staatsregierung hat zwar bei diesen Verhandlungen die Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit des von ihr in dem Staatsministerial-Beschlusse v. 16. Dec. 1850 angenommenen Standpunktes zu rechtfertigen gesucht, jedoch die ausdrückliche Erklärung abgegeben, „daß durch diesen Beschluß in keiner Weise die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern haben beeinträchtigt werden sollen, und daß sie überhaupt durch den gedachten Beschluß gar nicht über ein Prinzip den Kammern gegenüber habe entscheiden wollen, sondern nur die unerläßlichen Anordnungen der Verwaltung getroffen habe" [2] Nur in Berücksichtigung dieser Erklärung hat sich die zweite Kammer damals hinsichtlich der in dem Staatsministerial-Beschlusse v. 16. Dec. 1850 enthaltenen Gefährdung ihrer Rechte beruhiget und von einem anderweitigen ausdrücklichen Vorbehalte dieser Rechte Abstand genommen [3]; die Staatsregierung hat dann aber, festhaltend an den Grundsätzen des Beschlusses v. 16. Dec. 1850, nach Maßgabe desselben die Verwaltung der Finanzen fortgesetzt geleitet. Erst in den beiden letzten Sitzungs-Perioden (1862 und 1863) ist die Verfassungsmäßigkeit dieses Verfahrens anderweitig angefochten worden und es bildet dasselbe einen der hauptsächlichsten Gegenstände des zwischen der Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten ausgebrochenen Konfliktes. Die Veranlassung hierzu gab in der Sitzungs-Periode des Jahres 1862 die Berathung des Berichtes der Budget-Kommission des Abgeordneten-Hauses über den Etat der Militair-Verwaltung [4], bei welcher zunächst ein die Rechte des Hauses aus dem Art. 99 der Verfassungs-Urkunde verwahrender Präjudizial-Antrag gestellt wurde [5], welcher indeß nicht die Zustimmung des Hauses fand [6]. Von der Staatsregierung wurde dann aber in der Budget-

---

[1] Vgl. die sten. Ber. der II. K. 1850—1851 (Sitz. v. 24. u. 25. Febr. 1851), Bd. I, S. 327—361, und insbesondere die den rechtlichen Standpunkt klar entwickelnden Reden der Abgeordn. Simson, v. Beckerath, Beseler und Frhr. v. Vincke. In gleichem Sinne, wie die genannten Abgeordneten, hat aber schon damals auch der im Uebrigen einen abweichenden polit. Standpunkt einnehmende Abgeordn. v. Bodelschwingh (Hagen) die Frage aufgefaßt, indem er (a. a. O., S. 344) insbesondere ausführte, „daß der Art. 99 der Verf.-Urk. nicht anders verstanden werden könne, als daß die einzige gesetzliche Basis der Staatsausgaben der durch ein Gesetz festgestellte Etat sei, und daß also alle Ausgaben, die nicht auf einem solchen beruhen, der gesetzlichen Basis entbehren."

[2] Vgl. die Erklärung des Fin.-Min. v. Rabe in der Sitz. der II. K. v. 25. Febr. 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 346—347).

[3] Der Abgeordn. Simson hatte nämlich einen Antrag (Drucks. der II. K. 1850—1851, Nr. 111) eingebracht, welcher verlangte, daß die Kammer, zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, die Erklärung abgeben möge, daß nach dem Art. 99 der Verf.-Urk. die Staatsregierung gesetzlich nicht berechtigt sei, Ausgaben ohne vorgängige Vereinbarung des Staatshaushalts-Etats-Gesetzes zu leisten. Nachdem indeß der Fin.-Min. die obengedachte Erklärung abgegeben hatte, nahm die II. K. eine motivirte Tages-Ordnung dahin an, „daß durch diese Erklärung des Min. jede Besorgniß gegen eine die Rechte der Kammern beeinträchtigende Interpretation des Art. 99 der Verf.-Urk. beseitigt und demnach der Antrag des Abgeordn. Simson in seinem wesentlichen Zwecke als erledigt zu betrachten sei." (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 360—361).

[4] Vgl. diesen Bericht v. 2. Sept. 1862 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per. 1. Session, Bd. IV, Nr. 138 und sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VII, S. 1173 ff. Anl. Nr. 126.

[5] Vgl. den in der Sitz. v. 12. Sept. 1862, (sten. Ber. a. a. O., Bd. III, S. 1612) eingebrachten Antrag der beiden Abgeordn. Reichensperger in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862 (VII. Legisl.-Per. 2. Sess.) Bd. V, Nr. 147, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VII, S. 1351, Anl. Nr. 118, welcher dahin ging, „daß die Staatsregierung aus dem Staatshaushalts-Etat des Vorjahres (1861) nicht die Berechtigung habe entnehmen können, die in diesem Etat als einmalige und außerordentliche Ausgaben zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres ausgeworfenen Ausgaben-Beträge ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung, beziehungsweise ohne nachträgliche Einholung einer Indemnitäts-Erklärung der letzteren in dem nächstfolgenden Etats-Jahre (1862) weiter anzuweisen, beziehungsweise zu realisiren, und daß daher die Staatsregierung zur Beantragung dieser Indemnitäts-Erklärung, oder doch zur Anerkennung ihrer desfallsigen Verpflichtung zu veranlassen".

[6] Vgl. die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Sept. 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1717—1723. Sowohl in den Motiven des Antrages, als bei der Plenarberathung wurde von dem Antragsteller auch darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung den Grundsatz, daß sie aus früheren Budget-Bewilligungen wenigstens kein Recht auf fernere Leistung von Ausgaben, die bisher nur im Extraordinarium bewilligt

Kommission des Abgeordneten-Hauses [1] erklärt, „daß die von dem Abgeordneten-Hause aufgestellte Auffassung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde mit der zwölfjährigen konstitutionellen Praxis im Widerspruche stehe und auf einer von der Staatsregierung nicht getheilten Interpretation beruhe", und „daß in dem Falle, wenn das Budget-Gesetz nicht zu Stande komme, ein Nothrecht der Staatsregierung eintrete, die Verwaltung ohne ein solches weiter zu führen; denn was in der Verfassung nicht ausdrücklich den anderen Faktoren der Gesetzgebung übertragen worden, sei ein Recht der Krone geblieben" [2]. Die hiernach neuerdings von der Staatsregierung eingenommene Stellung hat das Haus der Abgeordneten veranlaßt, durch den Beschluß v. 7. Okt. 1862 [3] eine förmliche Verwahrung des Budget-Rechtes der Landesvertretung einzulegen. In den Erwägungsgründen dieses Beschlusses wird in dieser Beziehung ausgesprochen, daß alle Ausgaben des Staates verfassungsmäßig (Art. 99) nur auf Grund des für

---

worden, herleiten könne, schon in dem im Jahre 1861 von ihr eingebrachten Gesetz-Entw. anerkannt habe, welcher einen Zusatz zum Art. 99 der Verf.-Urk. dahin beantragte, „daß im Falle der Verzögerung der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats über den Anfang der Etats-Periode der frühere Etat hinsichtlich der Einnahmen und der fortlaufenden ordentlichen Ausgaben bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens sechs Monate — in Kraft bleiben solle" (vgl. den betreff. [abgelehnten] Gesetz-Entw. nebst Motiven in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Nr. 124, u. in den sten. Ber. desselb. 1861, Bd. V, S. 627). Vgl. ob. S. 321 ff., Note 3.

[1] Die Budget-Kom., in welcher diese Erklärung abgegeben wurde, war nämlich beauftragt worden, über die Erklärung, mit welcher die Staatsregierung den von ihr bereits eingebrachten Staatshaushalts-Etat für das nächstfolgende Etats-Jahr (1863) wieder zurückgezogen hatte, Bericht zu erstatten.

[2] Vgl. die von dem Minister-Präsidenten v. Bismarck-Schönhausen in der 94. Sitz. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 30. Sept. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. VIII, S. 1609, u. Druckf. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Sess., Bd. V, Anl. zu Nr. 167, S. 11) im Namen der Regierung abgegebene Erklärung, welche dahin lautet: a) „Die Auslegung, welche der Referent der Budget-Kom. dem Art. 99 der Verf.-Urk. gebe, stehe mit der zwölfjährigen konstitutionellen Praxis des Landes im Widerspruche, und könne von der Staatsregierung nicht getheilt werden"; und b) „da das Zustandekommen des Budget-Gesetzes die Zustimmung der drei Faktoren voraussetze, so sei tabula rasa vorhanden, wenn ein Faktor die Zustimmung verweigere. Ein einseitiges Bewilligungs-Recht stehe dem Abgeordneten-Hause, dem Buchstaben der Verfassung nach, nicht zu; es folge daraus, wenn das Budget-Gesetz nicht zu Stande komme, ein Noth-Recht der Staatsregierung; die Verwaltung ohne ein solches weiter zu führen. Was in der Verfassung nicht ausdrücklich den andern Faktoren der Gesetzgebung übertragen worden, sei ein Recht der Krone geblieben." Es ist dies dieselbe Ansicht, welche der Min.-Präs. v. Bismarck-Schönhausen bereits als früherer Abgeordneter in der 29. Sitz. der II. K. v. 24. Febr. 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 337 ff.) entwickelt hat, indem er zu zeigen suchte, „daß, da die Regierung vor Emanation der Verf.-Urk. allein das Recht gehabt habe, unbeschränkt über die Vertheilung und Verwendung der Staatsgelder zu disponiren, sie in diesem Rechte seitdem nur insoweit beschränkt worden sei, als es durch den Art. 99 der Verf.-Urk. geschehen sei. Die Regierung habe danach nur die Pflicht, den Staatshaushalts-Etat vorzulegen; die Feststellung desselben hänge von der Regierung nicht ab. Die Verf.-Urk. schweige aber darüber, was geschehen solle, wenn das Gesetz hierüber nicht zu Stande komme; sie bestimme nicht, daß in einem solchen Falle das frühere Recht der Regierung, Ausgaben aus den Staatsmitteln zu machen, abgeschafft sei. Der Art. 99 schließe durchaus nicht aus, daß in diesem Falle das Etat-Gesetz des Vorjahres so lange fortbestehen bleibe, bis dasjenige für das nächste Jahr vereinbart worden; vielmehr hätte, um das Gegentheil annehmen zu können, das Alin. 2 des Art. 99 bestimmen müssen, daß der Etat jährlich durch ein Gesetz festgesetzt werden solle, welches nur auf ein Jahr Gültigkeit haben solle." In ähnlicher Weise deducirte in derselben Sitz. der damalige Abgeordn. v. Kleist-Retzow (a. a. O., S. 335—337). Der Abgeordn. v. Bodelschwingh (Hagen) erwiederte in Bezug hierauf in der nächstfolgenden Sitz. v. 25. Febr. 1851, „daß er es nicht der Mühe werth halte, diese Interpretation durch Widerlegung zu entkräften" (a. a. O., S. 344), und fügte (am Schlusse seiner Rede) hinzu: „Wenn das Staatsministerium eine Interpretation des Art. 99 adoptiren sollte, wie wir sie gestern gehört haben, dann würde ich den Antrag auf eine bloße Wahrung der Rechte nicht für zureichend halten; dann würde ich der Meinung sein, daß die Kammer andere Schritte thun müßte, ihre Rechte zu wahren; Schritte, die entweder bestimmt zum Ziele oder zur Auflösung führten" (a. a. O., S. 346).

[3] Vgl. diesen Beschluß und die Verhandlungen darüber in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses (60. u. 61. Sitz. v. 6. u. 7. Okt. 1862), 1862, Bd. IV, S. 2093—2153, und den dem Beschlusse zum Grunde liegenden Antrag der Budget-Kom. v. 1. Okt. 1862, ebendas. Bd. VIII, S. 1606 ff. u. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862 (VII. Legisl.-Per., 1. Sess.), Bd. V, Nr. 167).

jedes Jahr im Voraus zu vereinbarenden Etats-Gesetzes oder ausnahmsweise auf Grund besonderer Gesetze, beziehungsweise besonderer Bewilligungen des Landtages geleistet oder gerechtfertiget werden können, und daß daher die Staatsregierung nicht berechtiget sei, auf Grund eines für ein früheres Jahr festgestellten Staatshaushalts-Etats in einem nachfolgenden Jahre Ausgaben zu bestreiten; der Beschluß selbst aber enthält (außer der Aufforderung an die Staatsregierung zur rechtzeitigen Wiedervorlegung des Staatshaushalts-Etats für das bevorstehende Etats-Jahr) die Erklärung, „daß es verfassungswidrig sei, wenn die Staatsregierung eine Ausgabe verfügt, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und ausdrücklich abgelehnt worden ist“ [1]. Die Session des Jahres 1862 wurde geschlossen, bevor das durch den Art. 99 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Staatshaushalts-Etats-Gesetz festgestellt worden war. Bei der am 14. Januar 1863 erfolgten Wiedereröffnung der Sitzungen des Landtages beschränkte die Staatsregierung sich auf die Abgabe der Erklärung, „daß sie in Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats nicht habe unterlassen dürfen, alle diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung, sowie zur Erhaltung und Förderung der bestehenden Staatseinrichtungen und der Landeswohlfahrt nothwendig gewesen seien“ [2]. Das Haus der Abgeordneten hat dann aber in der Sitzung v. 29. Januar 1863 beschlossen, eine Adresse an den König zu richten, in welcher insbesondere ausgesprochen wird, „daß das Staatsministerium das (im Art. 99 der Verfassungs-Urkunde gewährleistete) oberste Recht der Volksvertretung — das Recht der Ausgabenbewilligung — verletzt habe, indem dasselbe verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, und sogar, entgegen der bestimmten Erklärung des Hauses der Abgeordneten, solche Ausgaben verfügt habe, welche durch Beschlüsse des Hauses definitiv und ausdrücklich abgelehnt worden“ [3]. Die Königliche Antwort auf diese Adresse erfolgte unterm 3. Febr. 1863 und sprach, unter Ablehnung der Beschwerden des Abgeordneten-Hauses, das Einverständniß des Königs mit den Anordnungen des Staatsministeriums aus [4]. Der Schluß des Landtages erfolgte, in Gemäßheit der Königlichen Botschaft v. 26. Mai 1863 [5], am 27. desselben Monats [6] abermals ohne daß das Staatshaushalts-

[1] Das Abgeordn.-Haus hat vor der Fassung dieses (von der Budget-Kom. beantragten) Beschlusses das dazu gestellte Amendement des Abgeordn. Frh. v. Vincke u. Gen. (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Sitz., Bd. V, Nr. 173, S. 1, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VIII, Anl. Nr. 152, S. 1610) abgelehnt, welches in seinen Erwägungsgründen, insoweit es sich von der Verfassungsfrage handelt, mit dem Antrage der Budget-Kom. auf einem und demselben Boden steht. Dies Amendement spricht nämlich aus: a) „daß nach dem Wortlaute und dem klaren Sinne des Art. 99 der Verf.-Urk. alle Staatsausgaben durch ein Gesetz festgestellt werden müssen, und daß daher eine Berechtigung zur Leistung solcher Ausgaben, der Landesvertretung gegenüber, nicht existirt, bevor sie durch ein Gesetz festgestellt worden sind; b) daß das bisherige Verfahren, wonach bei dem Beginne eines jeden Jahres die durch das Staatshaushalts-Etats-Gesetz des vorhergehenden Jahres festgestellten fortdauernden Ausgaben bis zur gesetzlichen Feststellung des neuen Staatshaushalts-Etats einstweilen fortgeleistet worden sind, bisjetzt niemals als ein verfassungsmäßiges anerkannt, vielmehr von allen Faktoren der Gesetzgebung zugegeben worden ist, daß es eine der nachträglichen Genehmigung der Landesvertretung bedürfende Abweichung von dem verfassungsmäßigen Verfahren enthalte; c) daß dies bisherige Verfahren sich stets nur auf die im Vorjahre durch das Staatshaushalts-Etats-Gesetz ausdrücklich bewilligten fortdauernden Ausgaben erstreckt hat, somit durchaus nicht als Präzedenz-Fall für die fernere Leistung solcher Ausgaben geltend gemacht werden kann, deren weitere Bewilligung von dem Abgeordn.-Hause ausdrücklich abgelehnt worden ist, und d) daß der von dem Vorsitzenden des Staatsmin. in der 94. Sitz. der Budget-Kom. abgegebenen Erklärung keinerlei Folge gegeben werden könne, ohne die Verfassung des Landes zu verletzen.“

[2] Vgl. die Eröffnungs-Rede des Min.-Präsid. v. Bismarck-Schönhausen v. 14. Jan. 1863 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 2.

[3] Vgl. die Adresse und die Verhandlungen darüber in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 31—138, u. Bd. III, S. 2—3.

[4] Vgl. die Königliche Antwort in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 159. Dieselbe ist ohne Kontrasignatur eines verantwortlichen Ministers erlassen worden, nachdem vorher der Empfang der zur Ueberreichung der Adresse erwählten Deputation abgelehnt worden war (vgl. hierüber die Mittheil. des Präsid. des Abgeordn.-Hauses in der Sitz. v. 31. Jan. 1863, in den sten. Ber. a. a. O., S. 146—147).

[5] Vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II, S. 1323.

[6] Vgl. ebendas. S. 1325—1326.

Etats-Gesetz für das Jahr 1862 zu Stande gekommen war, und ohne daß der über die Bedeutung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde zwischen der Krone und dem Abgeordneten-Hause hervorgetretene Konflikt seine Erledigung gefunden hatte [1].

Der Streit über den wahren Sinn des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde würde, wenn ein rechtliches Bedenken hierüber in der That begründet wäre, selbstredend nur durch eine authentische Deklaration entschieden werden können [2]. Es ist indeß bereits oben gezeigt worden, daß der Sinn der in Rede stehenden Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes über jeden Zweifel erhaben ist. Nicht bloß der klare Wortlaut des Art. 99, sondern auch der Zusammenhang mit den übrigen hier in Betracht kommenden Verfassungs-Bestimmungen, insbesondere den Art. 100 und 109, und endlich die ein wesentliches Moment der Auslegung bildende Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, können gar kein Bedenken darüber bestehen lassen, daß es das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung ist, zwar keineswegs die gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, wohl aber die *Ausgaben* zu verweigern, und daß die Staatsregierung *verfassungsmäßig* zu *keiner* Ausgabe berechtigt ist, welche nicht in demjenigen Staatshaushalts-Etat enthalten ist, welcher vor dem Beginne des Etats-Jahres vereinbart und durch ein Gesetz festgestellt worden ist. Da dies Gesetz, wie jedes andere, nach Art. 62 der Verfassungs-Urkunde, nur durch Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern zu Stande kommen kann, so ist unzweifelhaft, daß der Widerspruch *eines* der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt hinreichend ist, um das Zustandekommen des unbedingt nothwendigen Gesetzes zu verhindern. Die unzweifelhafte Folge dieses Nichtzustandekommens ist dann aber die, daß es bis dahin, wo dieser Zeitpunkt eintritt, der Staatsregierung an jedem *verfassungsmäßigen* Rechtstitel zur Leistung *irgend einer* Ausgabe fehlt und daß eine Befugniß dazu in keiner Weise aus dem gesetzlich festgestellten früheren Staatshaushalts-Etat hergeleitet werden kann. Denn das Staatshaushalts-Etats-Gesetz unterscheidet sich eben dadurch von allen anderen Gesetzen, daß es *nur für ein Jahr* erlassen ist und erlassen werden darf, also nicht, wie andere Gesetze stillschweigend fortbesteht, bis es durch ein neues Gesetz abgeändert wird. Wenn daher die Staatsregierung irgend eine Ausgabe leistet, bevor das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat desjenigen Jahres, für welches die Ausgabe geleistet worden, zu Stande gekommen ist, so ist diese Ausgabe *verfassungswidrig*, weil es an dem gesetzlichen Rechtstitel zu ihrer Leistung fehlt, und diese Verfassungswidrigkeit kann zwar *nachher* durch Ertheilung einer Indemnität in ihren Folgen *geheilt* werden, aber damit hört die Ausgabe nicht auf, *verfassungswidrig* zu sein.

Von Seiten der Staatsregierung ist nun behauptet worden, daß, weil die Verfassungs-Urkunde keine *ausdrückliche* Bestimmung für den Fall, wenn das Budget-Gesetz nicht vor dem Beginne des neuen Etats-Jahres zu Stande kommt, ertheile, eine *Lücke* in derselben enthalten, und daß über die Frage, was Rechtens sei, wenn kein Budget-Gesetz zu Stande kommt, zwar Theorien aufgestellt werden könnten, daß aber aus Theorien die Entscheidung nicht entnommen werden könne, weshalb es das Recht der Staatsregierung sei, im Falle des Nichtzustandekommens des Budget-Gesetzes die Ausgaben *nach ihrem Ermessen* zu leisten, ohne hierdurch verfassungswidrig zu handeln [3]. Das behauptete Vorhandensein einer Lücke der Verfassung kann indeß in keiner

---

[1] Durch die V. v. 2. Sept. 1863 (G. S. 1863, S. 533) ist die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt. Die Neuwahlen sind angeordnet.

[2] Vgl. ob. §. 23, sub A, S. 80, u. unten §. 189.

[3] Vgl. die Erklärungen des Min.-Präsid. v. Bismarck-Schönhausen in der 5. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 27. Jan. 1863 (sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 53—55). Der Min.-Präsid. führte als die über die Ausfüllung der behaupteten Lücke aufgestellten Theorien nur die beiden Ansichten an: a) daß das frühere Budget stillschweigend fortbestehe, bis ein neues zu Stande gekommen sei, und b) die von ihm selbst bereits im J. 1851 (vgl. ob. S. 328, Note 2) aufgestellte Behauptung, daß da, wo das neue Recht nicht ausreicht, auf das *alte* Recht zurückzugehen sei, so daß also in Preußen „*die Machtvollkommenheit des absoluten Regimentes wieder einzutreten habe*, wenn das *Staatshaushalts-Etats-Gesetz fehlt*." Derselbe bemerkte zugleich, daß er diese Theorie nicht weiter verfolgen wolle, sondern daß für ihn die Nothwendigkeit, daß der Staat existiren müsse und

Weise zugegeben werden [1]. Wenn die Verfassungs-Urkunde, wie das Alin. 3 des Art. 62 derselben [2] klar ergiebt, selbst und zwar ausdrücklich an einen Fall der Budget-*Verwerfung* gedacht hat, und wenn die Verfassungs-Urkunde sich hierbei natürlich desjenigen bewußt war, was das Staatshaushalts-Etats-Gesetz von den übrigen Gesetzen naturgemäß unterscheidet, nämlich die Nothwendigkeit des Zustandebringens, und gleichwohl den Fall einer solchen Verwerfung durch keine bestimmte anderweite Anordnung vorgesehen hat, so leuchtet ein, daß sie es nicht für erforderlich erachtet hat, einen solchen Fall ausdrücklich vorzusehen. Dies muß sogar als gewiß angesehen werden, weil es in der That Verfassungen, die älter, als die Preußische sind, und welche bei der Entwerfung und Revision der Preußischen Verfassung in Betracht gezogen worden, giebt, welche wirklich eine solche eventuelle Bestimmung enthalten. Da es dessenungeachtet nicht für nothwendig gehalten worden ist, eine Bestimmung dieser Art in die Preußische Verfassungs-Urkunde aufzunehmen, und da sogar die späteren Versuche, einer solchen Bestimmung Aufnahme in dieselbe zu verschaffen, abgelehnt worden sind [3], so ergiebt sich als unzweifelhaft, daß die Preußische Verfassungs-Urkunde *absichtlich* keine ausdrückliche Bestimmung für den Fall des Nichtzustandekommens des Budget-Gesetzes getroffen hat, und es kann eben deshalb von einer *Lücke*, die einer besonderen positiven Ausfüllung bedürfte, gar keine Rede sein. Die Verfassungs-Urkunde stellt vielmehr in ihrem Art. 99 das unbedingte *Ausgabeverweigerungs-Recht* der Landesvertretung fest, und macht es dem Staats-Ministerium zur unerläßlichen Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat vor dem Beginne der Etats-Periode wirklich zu Stande komme. Kann oder will das Staats-Ministerium diesem *Gebote* des Art. 99 nicht genügen, so befindet es sich nicht in der Lage, die Finanzverwaltung des Landes in derjenigen Weise zu führen, welche *die Verfassung* voraussetzt, und leistet es Ausgaben, ohne dazu durch ein Staatshaushalts-Etats-Gesetz ermächtiget zu sein, so ist dies eine *mit der Verfassung* nicht vereinbare Handlung [4]. Die *Verfassungs-Urkunde* aber hat eine *ausdrückliche* Bestimmung

---

die Kassen daher nicht geschlossen werden können, ausreichend sei, um die Ausgaben fortzuleisten. Bei dieser Gelegenheit (a. a. O., S. 54) erörterte derselbe auch seinen Standpunkt über dasjenige, was einzutreten habe, wenn die drei Faktoren, von deren Vereinbarung das Zustandekommen des Budget-Gesetzes abhängt, sich nicht vereinbaren, *dahin*, „daß die Verfassung das *Gleichgewicht* der drei Faktoren in allen Fragen, auch in der Budget-Gesetzgebung, durchaus aufrecht erhalte, und daß keine dieser Gewalten die andern zum Nachgeben *zwingen* könne. Die Verfassung verweise daher auf den Weg der *Kompromisse* zur Verständigung. Komme ein Kompromiß nicht zu Stande, so trete ein *Konflikt* ein, und da das Staatsleben nicht still zu stehen vermöge, so würden dergleichen Konflikte zu *Machtfragen*. Wer die Macht in Händen habe, gehe dann in *seinem Sinne* vor." — Vgl. die Entgegnung des Abgeordn. Gr. Schwerin hierauf in den sten. Ber. a. a. O., S. 60.

[1] Für die Rechtswissenschaft gibt es übrigens überhaupt keine Lücken in irgend welchem Rechts-Systeme. Es giebt allerdings Rechtsfragen, über welche sich die geschriebenen Gesetze nicht aussprechen; aber das Recht wird dadurch nicht lückenhaft. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft und der Juristen besteht keineswegs bloß darin, die geschriebenen Gesetze auf die Fälle, welche darin ausdrücklich entschieden sind, anzuwenden, sondern hauptsächlich darin, für die Fälle, hinsichtlich deren es an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung fehlt, nach den Prinzipien des allgemeinen Rechtes zu entscheiden, so daß für jede streitige Frage eine Entscheidung gefunden werden muß. Von diesem Grundprinzip geht natürlich auch das Preuß. Recht aus (vgl. A. L. R. Einl., §. 49, und dazu Koch's Kom., Bd. I, Anmerk. 65).

[2] Der Art. 62, Alin. 3, bestimmt: „Staatshaushalts-Etats werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder *abgelehnt*."

[3] Vgl. ob. S. 321 ff., Note 3.

[4] Die Ansicht, als ob es durch das „Staats-Nothrecht" gerechtfertiget oder geboten sein könne, die *Verfassung* in der hier in Rede stehenden Art unbefolgt und unberücksichtiget zu lassen, bedarf keiner Widerlegung. Diese Ansicht beruht lediglich auf der Verkennung des Begriffs und der Grenzbestimmungen des sogen. jus eminens des Staates, welches selbst die Staats-Rechtslehrer der konservativsten Richtung in *dieser* Ausdehnung nicht für begründet erachten (vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 489, S. 712, welcher in Bezug auf andere Verhältnisse, als auf *Vermögensrechte* ein Nothrecht des Staates nur unter solchen Voraussetzungen für begründet erachtet, unter welchen ein *Kriegszustand* verkündigt werden kann. Vgl. auch Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Ausg., Bd. II, Buch 6, Kap. 20, S. 108 ff.; Schmitthenner, Grundlinien des allgem. u. idealen Staatsr., S. 371 ff.; Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. II, §. 152, S. 119 ff.).

darüber, was in einem solchen Falle zu geschehen habe, um die „verfassungsmäßige" Regierung des Landes aufrecht zu erhalten, einzig und allein aus dem Grunde nicht getroffen, weil sie stillschweigend von der Annahme ausgegangen ist, daß dann von der Anwendung *solcher* Aushülfsmittel werde Gebrauch gemacht werden, welche das konstitutionelle Staats-Recht als die „verfassungsmäßigen" erachtet [1]. Dagegen hat der Gedanke, daß es solcher Aushülfsmittel gar nicht bedürfe, sondern daß in dem Falle, wenn kein Budget in der Form eines Gesetzes, und so lange bis ein solches zu Stande kommt, die Staatsregierung allein nach ihrem Ermessen alle Ausgaben anordnen und leisten dürfe, auf dem Boden der *Verfassung* gar keine Berechtigung, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil das Nichtzustandekommen des Budget-Gesetzes immer von der Staatsregierung selbst herbeigeführt werden kann. Denn da sie verfassungsmäßig berechtigt ist, ihre Genehmigung zu versagen, so würde sie sich in der Möglichkeit befinden, durch ihre bloße Nichtgenehmigung das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auf beliebige Zeit hin zu verhindern, solchergestalt aber das Ausgabewilligungs-Recht der Landesvertretung völlig illusorisch zu machen. Diese Theorie und diese Praxis stellen mithin die erste Grundlage der Preußischen, wie jeder konstitutionellen Verfassung — das Budget-Recht der Landesvertretung — in Frage, und fände eine derartige Interpretation in der Verfassungs-Urkunde ihre Begründung, so würde dies einer Aufhebung der Verfassung fast gleichkommen. Es fehlt jedoch einer solchen Auslegung an jeder Berechtigung; denn der Art. 99 der Verfassungs-Urkunde läßt nach seinem klaren Wortsinne gar keinen Zweifel darüber, daß zum *Bewilligen* der Etats-Positionen die Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung nothwendig ist, wogegen zum *Ablehnen* die Verweigerung *eines* dieser Faktoren ausreicht, so daß also die hinzutretenden oder nicht hinzutretenden Bewilligungen oder Verwerfungen der beiden anderen Faktoren den Mangel der Bewilligung des einen Faktors niemals zu ersetzen vermögen [2]. Daraus folgt aber gerade, daß das Nichtzustandekommen des Budget-Gesetzes der Staatsregierung niemals das Recht geben kann, nach ihrem Ermessen zu verausgaben, sondern vielmehr zur Folge hat, daß *jede* Ausgabe, welche sie dennoch leistet, eine *verfassungsmäßig* unstatthafte ist [3], insoweit nicht etwa für einzelne Ausgaben einzelne gesetzliche Bestimmungen zur Grundlage genommen werden können.

---

[1] a) Da der Preuß. Staat, wie ob. §. 30, sub IV, S. 119 gezeigt worden ist, eine „konstitutionelle" Monarchie ist, so kann selbstverständlich nicht bestritten werden, daß für das *Preuß.* Staats-Recht niemals das allgemeine Staats-Recht der *absoluten* Monarchie, sondern nur dasjenige der *konstitutionellen* Monarchie als subsidiäre Rechtsquelle in Betracht kommen kann. Uebrigens verbietet auch der Art. 109 der Verf.-Urk. ausdrücklich, die Anwendung solcher Gesetze aus der Zeit der absoluten Monarchie, welche der Verfassung zuwiderlaufen (vgl. ob. §. 22, sub 1, S. 76), und hierdurch ist dann selbstredend auch der bis zur Emanation der Verf.-Urk. bestandene Rechtsgrundsatz unanwendbar geworden, daß in Preußen die Staatsregierung für sich allein die Befugniß habe, die Einnahmen des Staates nach ihrem Ermessen zu verausgaben und zu verwenden. Denn dieser Grundsatz des alten Rechtes steht im Widerspruche mit dem Art. 99 der Verf.-Urk. und hat daher nach dem Art. 109 keine Geltung mehr.

b) Die drei Auswege, welche (einzeln oder in Verbindung mit einander) so lange und wo es konstitutionelles Leben gibt, als die Aushülfsmittel in solchem Falle angesehen wurden, sind: Wechsel der Repräsentation der Krone durch ihr Ministerium, Auflösung des Abgeordneten-Hauses, Veränderung des Bestandes des Herrenhauses. Diese Aushülfsmittel hat selbstverständlich auch die „konstitutionelle" Verfassung des Preuß. Staates stillschweigend im Auge behalten (vgl. Simson in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, S. 1747).

[2] Die von der Staatsregierung ausgesprochene Ansicht, daß, wie zur *Bewilligung* der Etats-Positionen, so auch zur *Ablehnung* die Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung erforderlich sei, um die Ausgabe zu einer definitiv unzulässigen zu machen, kann einer ernsten Widerlegung nicht bedürfen. Es steht dieser Behauptung der einfache Satz entgegen, daß, wenn eine Bewilligung an die Zustimmung Mehrerer gebunden ist, zur Verweigerung natürlich das Veto jedes Einzelnen von ihnen genügt.

[3] Die Frage, ob das Ministerium sich durch Leistung von Ausgaben, welche der budgetmäßigen Unterlage entbehren, einer „*Verfassungs-Verletzung*" im Sinne des Art. 61 der Verf.-Urk. schuldig macht, beruhet auf einem ganz anderen Gebiete. Es möge hier nur darauf hingewiesen werden, daß von einer *strafbaren* Verfassungs-Verletzung wenigstens in dem Falle nicht wird die Rede sein können, wenn die in Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Budgets geleisteten Ausgaben später Seitens der Landesvertretung genehmiget werden, indem hierdurch die Sühne der begangenen Verfassungswidrigkeit eintritt.

## §. 66.

### C. Etatsüberschreitungen.

I. Wenn sich nach der Ansicht der Staatsregierung bei der Staatsverwaltung Bedürfnisse herausstellen, welche bei der Aufstellung des Staatshaushalts-Etats entweder gar nicht, oder doch nicht ausreichend vorausgesehen worden, und wenn deshalb gewisse den vereinbarten Etat überschreitende Ausgaben gemacht worden sind, so ist die Regierung verpflichtet, die nachträgliche Genehmigung der Kammern zu diesen Etatsüberschreitungen einzuholen (Art. 104, Alin. 1 der Verfassungs-Urkunde). Es gebührt mithin den Kammern das Recht der Prüfung, ob die vorgekommenen Etatsüberschreitungen gerechtfertigt sind, und daraus folgt von selbst, daß sie, im Falle sie die Ueberzeugung hiervon nicht gewinnen können, ebenso berechtigt, als verpflichtet sind, ihre Genehmigung zu *versagen*. Diese Versagung rechtfertigt sich indeß nur alsdann, wenn die Kammern nicht anerkennen können, daß die Mehrausgaben zur Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlich gewesen seien [1]. In solchem Falle aber steht dann die Sache ebenso, als wäre von Anfang an keine Vereinbarung über die Nothwendigkeit der Ausgaben erfolgt; denn die einseitige Verausgabung ist als bloße *Thatsache* zu betrachten, und kann als solche das *Bewilligungsrecht* der Kammern, welches in der Nothwendigkeit einer *Vereinbarung* über den Staatsbedarf besteht, nicht rückwärts vernichten. Dabei versteht sich von selbst, daß, da die Etats der verschiedenen Centralbehörden und deren Rubriken von einander getrennt vereinbart und durch das Haupt-Etats-Gesetz festgestellt werden, die Ueberschreitungen in dem einen Etat oder in der einen Rubrik rechtlich nicht durch Ersparungen in anderen Etats oder Rubriken gedeckt oder gerechtfertigt werden, es wäre denn, daß hierüber eine Bestimmung besonders vereinbart und in das Haupt-Finanz-Gesetz aufgenommen wäre. Unzweifelhaft ist auch, daß es der Genehmigung eines jeden der beiden Häuser bedarf, um die Ueberschreitungen für gerechtfertigt erachten zu können, so daß also jede Ueberschreitung bis dahin ungerechtfertigt bleibt, wo solche sowohl von dem Hause der Abgeordneten, als von dem Herrenhause nachträglich genehmigt worden ist [2]. — Was aber die Folgen betrifft, wenn das eine oder das andere Haus die Genehmigung versagt, oder wenn beide Häuser *hierin* übereinstimmen, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß dann die Verantwortlichkeit für die ungerechtfertigte Ueberschreitung demjenigen Staatsminister zur Last bleibt, welcher solche durch Unterzeichnung der betreffenden Erlasse übernommen hat [3] (Art. 44 der Verfassungs-Urkunde).

---

[1] Daß die Kammern ihre Genehmigung nicht versagen *dürfen*, wenn sie die Nothwendigkeit der Ausgabe anerkennen, ergibt sich ganz von selbst. Ebenso unzweifelhaft aber ist es auch, daß nichts sie hindert, nachträglich auch bloß nützliche Ueberschreitungen des Etats zu genehmigen, und daß der vollständige Nachweis der nützlichen Verwendung (in rem versio) von der Verantwortlichkeit für die Ueberschreitung zu befreien geeignet sein kann (vgl. A. L. R., I, 13, Abschn. 3).

[2] Dies folgt nicht bloß aus dem Ausdrucke: „Genehmigung *der* Kammern" im Alin. 1 des Art. 104 der Verf.-Urk., sondern ganz besonders auch aus der Natur des Zweikammer-Systems, wonach die Sache nicht so aufgefaßt werden kann, als müßten sich beide Kammern über die Versagung vereinigen, welche vielmehr vorliegt, wenn kein von beiden Kammern übereinstimmend gefaßter Beschluß die Anerkennung oder Bewilligung nachträglich ausspricht. Diese nachträgliche Genehmigung ist lediglich eine Ergänzung des nach Art. 99 zu vereinbarenden Budget-Gesetzes.

[3] Der Umstand, daß es nach jetziger Lage der Verfassungszustände an rechtlich zureichenden Mitteln fehlt, durch welche die Kammern im Stande sind, der versagten Genehmigung wider die festgehaltene Ansicht der Staatsregierung, daß die Ausgabe nothwendig gewesen, auch eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen, kann im Prinzip nichts ändern, sondern zeigt nur die Nothwendigkeit der Ergänzung der allerdings vorhandenen Lücke. Ganz ohne Mittel befinden sich indeß die Kammern in dieser Beziehung nicht. Zuvörderst steht ihnen das Recht zu, sich mit einer Beschwerde (in Form einer Adresse — Art. 81 der Verf.-Urk.) an den König zu wenden, welcher alsdann das Verfahren seiner Diener mißbilligen kann, in welchem Falle dann unzweifelhaft auch eine civilrechtliche Klage gegen dieselben stattfindet. Dagegen gewährt der Art. 61 der Verf.-Urk. hier — abgesehen davon, daß das darin vorbehaltene Ministerverantwortlichkeits-Gesetz noch nicht erlassen worden — keinen zureichenden Schutz, weil danach die Minister nur wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verrath

II. Hinsichtlich des Begriffs der Etatsüberschreitungen und der formellen Behandlung derselben sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) Etatsüberschreitungen, zu welchen es nach dem Art. 104 der Verfassungs-Urkunde der nachträglichen Genehmigung der Kammern bedarf, können von zweifacher Beschaffenheit sein [1], nämlich:

a) extraordinaire Ausgaben, für welche der Etat keine Deckungsmittel enthält (qualitative Etatsüberschreitungen). Diese sind als eigentliche Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde nicht zu betrachten, sondern gewissermaßen als oktroyirte Ausgaben (nach Analogie des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde) anzusehen.

b) Etatsüberschreitungen im engeren Sinne (quantitative Etatsüberschreitungen), nämlich solche Fälle, wo der Etat zwar der Ausgabe vorgesehen hat, wo aber die veranschlagte Summe nicht ausreichend für das eingetretene Bedürfniß gewesen ist. Die nähere Bestimmung des Begriffs dieser Kategorie hat mehrfachen Schwankungen unterlegen. Bei Prüfung der beiden ersten den Kammern vorgelegten Budgets für die Jahre 1849 und 1850 wurde folgender Grundsatz vereinbart:

Die Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer v. 18. Dec. 1824, welche bestimmt, daß Ueberschreitungen der einzelnen Etats-Titel bei den Staatsausgaben auch dann nicht stattfinden dürfen, wenn solche durch Ersparnisse bei anderen Titeln desselben Etats gedeckt werden, es sei denn, daß eine solche gegenseitige Uebertragung im Etat selbst ausdrücklich vorgemerkt worden; ebenso daß Ersparnisse gegen den Etat, mit Ausnahme der besonders namhaft gemachten Fälle nicht aus einem Jahre ins andere übertragen werden dürfen, sondern als erspart verrechnet werden müssen, — ist auch in Beziehung auf die Befugniß der Kammer zur Genehmigung aller Etatsüberschreitungen bis zum Erlaß des in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetzes über die Einrichtung der Ober-RechnungsKammer für maßgebend zu erklären [2].

Bei der Prüfung des Etats für das Jahr 1851 formulirte die zweite Kammer den Grundsatz in folgender Weise:

Hinsichtlich der Behandlung von Etatsüberschreitungen werden die Kammern sich bis zur Emanirung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen diejenige Vorschrift zur analogen Norm dienen lassen, welche der Ober-Rechnungs-Kammer dahin gegeben worden ist, daß Ueberschreitungen bei einzelnen Ausgabe-Titeln darum noch nicht für gerechtfertigt zu erachten, weil solche durch Ersparnisse bei anderen Titeln desselben Etats gedeckt werden können, es wäre denn, daß die Uebertragung der Titel im Etat für statthaft erklärt wäre; ingleichen daß Ersparnisse gegen den Etat nicht aus einem Jahre in das andere übertragen werden dürfen, wofern dies nicht im Etat selbst nachgelassen ist [3].

Die Erste Kammer trat dem indeß nicht bei, sondern genehmigte folgende Fassung:

Als Etatsüberschreitungen sind nur solche Ausgaben anzusehen, welche bei den in dem Staatshaushalts-Haupt-Etat ausgebrachten Positionen als Nachausgaben hervortreten [4].

---

angeklagt werden können, und eine von den Kammern reprobirte Etatsüberschreitung hierunter in vielen Fällen nicht wird subsumirt werden können. Soll also das hier in Rede stehende Recht der Kammern mit Erfolg wirksam gemacht werden können, so würde es unerläßlich sein, durch ein besonderes Gesetz die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen und insbesondere den Gerichtshof und das Verfahren für die Untersuchung und Entscheidung derartiger Konflikte festzustellen. — Vgl. über die Grundsätze bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister wegen Nichteinhaltung der Etats: v. Mohl's Württemberg. St.-R. (2. Ausg.), Bd. I, §. 109, S. 625 ff., u. Bd. II, §. 280, S. 755 ff.

[1] Vgl. hierüber den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Ober-Rechn.-Kammer-Gesetz v. 7. März 1862 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862), VI. Legisl.-Per. 1. Sess., Bd. III, Nr. 87, u. sten. Ber. des aufgelöst. Abgeordn.-Hauses 1862, Anl.-Bd., Nr. 77, S. 494 ff.

[2] Vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 23. Dec. 1849 und den in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 7. Jan. 1850 gefaßten Beschluß in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1849—1850, Bd. IV, S. 1835 u. 1849.

[3] Vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 10. Febr. 1851 (sten. Ber. 1850—1851, Bd. III, Anl. Nr. 45, S. 309) u. den in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 26. Febr. 1851 gefaßten Beschluß (a. a. O., Bd. I, S. 364).

[4] Vgl. den Beschl. v. 24. April 1851 (sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1187 u. 1214.

Im nächstfolgenden Jahre, bei der Prüfung des Etats für das Jahr 1852, schlug die Budget-Kommission der Zweiten Kammer die Annahme des nachstehenden Grundsatzes vor:

Als von den Kammern zu genehmigende Etatsüberschreitungen sind solche Ausgaben anzusehen, welche als Mehrausgaben bei denjenigen einzelnen Kapiteln, resp. Titeln hervortreten, die in dem durch das Budget-Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht worden, und es dürfen Ersparnisse gegen den Etat nicht aus einem Jahre in ein folgendes übertragen werden, wenn dies nicht im Etat selbst nachgelassen ist, oder auf feststehenden allgemeinen Grundsätzen beruhet [1].

Der Gegenstand gelangte indeß zunächst nicht zur definitiven Beschlußfassung des Plenums der Zweiten Kammer [2]. Im Jahre 1853, bei der Prüfung des Etats für das Jahr 1853, nahm jedoch die Zweite Kammer den vorgeschlagenen Grundsatz an [3], und hierbei ist es demnächst auch in den folgenden Jahren geblieben [4]. Die Staatsregierung hat auch in dem von ihr im Jahre 1862 vorgelegten „Entwurfe eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer" ihre Ansicht dahin kundgegeben, daß es bei dieser Auslegung des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde definitiv zu belassen sei [5]. Dieselbe hat anerkannt, daß es aus einem zweifachen Gesichtspunkte erforderlich sei, den Begriff der Etatsüberschreitungen „gesetzlich" festzustellen, erstlich weil der Art. 104 der Verfassungs-Urkunde im ersten Absatze die Behandlung der Etatsüberschreitungen zum Gegenstande hat, sodann aber auch, weil durch eine derartige Feststellung der Gang und das Ziel des Revisions-Geschäftes wesentlich bedingt wird. Die Staatsregierung ist nun aber der Ansicht, daß in dem Ver-

---

[1] Vgl. die Ber. der Budget-Kom. der II. K. v. 20. Jan. 1852 und v. 7. u. 11. Mai 1852 (Druckf. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 53, S. 11—13, u. Bd. VII, Nr. 316). Es wurde hierfür angeführt, daß die Art. 104 u. 99 der Verf.-Urk. in Verbindung stehen, und daß deshalb als Etatsüberschreitungen nur Mehrausgaben gegen die Titel und Kapitel des durch die Gesetzsammlung publicirten Hauptetats bezeichnet werden könnten; wogegen die als Anlagen des Hauptetats den Kammern vorgelegten Spezialetats nur der Kontrolle der Ob.-Rechn.-Kammer unterlägen, deren Instruktion für die II. K. nicht zur Norm dienen könne, weil es hierfür an einer Vorschrift fehle, und weil es unpraktisch sei und die Kammer in ein zu großes Detail der Rechnungen führen würde.

[2] Vgl. indeß darüber die Verhandlungen in der Sitz. der II. K. v. 3. Febr. 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 263—282), wo insbesondere von dem Abgeordn. v. Patow die Beibehaltung des früheren Grundsatzes vertheidiget und dargethan wurde, daß der Art. 104 Alin. 1, in Verbindung mit Art. 99 der Verf.-Urk., die Kammern keineswegs verhindern könne, auf die einzelnen Verwaltungs-Etats zurückzugehen, und daß die Beschränkung ihrer Prüfung der Etatsüberschreitungen lediglich auf den Hauptetat das Genehmigungsrecht der Kammern zu sehr einenge. Der Abgeordn. Camphausen hob hierbei noch mit Recht hervor, daß der Gegenstand seine zweckentsprechende Erledigung in dem im Art. 104 verheißenen neuen Gesetze über die Organisation der Ober-Rechn.-Kammer zu finden haben werde.

[3] Vgl. den in der Sitz. v. 14. März 1853 gefaßten Beschl. (sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. II, S. 679) und den Kom.-Ber. v. 25. Febr. 1853 (Druckf. der II. K. 1852—1853, Bd. III, Nr. 130, S. 13 u. 17 ff.).

[4] Vgl. die Berichte der Budget-Kom. der II. K. v. 6. März 1854 (Druckf. 1853—1854, Bd. III, Nr. 177, S. 15 ad 2) und v. 21. April 1855 (sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. IV, S. 806—808), desgl. sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 579—580, u. 1854—1855, Bd. II, S. 831 ff.

[5] Der §. 11 des im Texte alleg. Gesetz-Entwurfs (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Anl. Nr. 5, S. 22) hat nämlich folgende Bestimmung hierüber vorgeschlagen: „Als Etatsüberschreitungen, zu welchen nach Art. 104 der Verf.-Urk. die nachträgliche Genehmigung der Häuser des Landtages erforderlich ist, sind alle Mehrausgaben zu betrachten, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 der Verf.-Urk. festgestellten (also des durch die Gesetz-Sammlung als Gesetz publicirten) Staatshaushalts-Etats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in dem Etat als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Als eine Etatsüberschreitung im Sinne des Art. 104 der Verf.-Urk. ist jedoch eine Mehrausgabe gegen einen einzelnen Titel des Staatshaushalts-Etats nicht anzusehen, wenn dieselbe bei einer Betriebs-Verwaltung vorkommt, und durch eine Mehreinnahme über den in dem entsprechenden Titel des Staatshaushalts-Etats als Einnahme festgestellten Gesammtbetrag gedeckt wird, insofern die Mehrausgabe mit der Mehreinnahme in ursächlichem Zusammenhange steht."

hältnisse der verwaltenden Behörde zu ihren vorgesetzten Instanzen, wie bisher, unter einer Etatsüberschreitung jede Mehrausgabe gegen die in den einzelnen Titeln und in den Titel-Abtheilungen der Spezial-Etats ausgebrachten Beträge werde verstanden werden müssen; dagegen will sie den Häusern des Landtages gegenüber nur solche Ausgaben als Etatsüberschreitungen, deren nachträgliche Genehmigung einzuholen ist, gelten lassen, welche bei einzelnen Kapiteln und Titeln des durch das Budget-Gesetz festgestellten, in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staathaushalts-Etats als Mehrausgaben hervortreten, indem sie der Ansicht ist, daß die Häuser des Landtages verfassungsmäßig nicht berechtigt sind, eine ausgedehntere Verantwortlichkeit auf den Grund ihrer Befugniß zur Entlastung der Staatsregierung geltend zu machen, und daß eine solche insbesondere aus Abweichungen von den dem publicirten Staatshaushalts-Etat zur Grundlage dienenden, zur Prüfung der Häuser des Landtages gelangenden Etats und Nachweisungen nicht hergeleitet werden könne [1]. Die zur Berathung des gedachten Gesetz-Entwurfes bestellte Kommission des Abgeordneten-Hauses hat sich indeß dieser Ansicht der Staatsregierung keineswegs angeschlossen, sondern das Verlangen aufgestellt, gesetzlich den Satz festzustellen:

daß für Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde alle Mehrausgaben zu erachten, welche gegen die einzelnen Kapitel, Titel und Titel-Abtheilungen des nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Staatshaushalts-Etats und der ihm zum Grunde liegenden, zur Prüfung des Landtages gelangten Spezial-Etats stattgefunden haben, so weit nicht einzelne Titel und Titel-Abtheilungen in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel oder bei einer Titel-Abtheilung durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden [2].

Die Kommission des Abgeordneten-Hauses war nämlich der Ansicht, daß die früher angenommenen Grundsätze und Gewohnheiten da nicht maßgebend sein könnten, wo es sich um eine gesetzliche Feststellung des Begriffes der Etatsüberschreitungen handele; vielmehr komme hierbei nur dasjenige in Betracht, was grundsätzlich richtig sei und dem Geiste und Sinne der Verfassung entspreche und an welchem festzuhalten sei, wenn die Landesvertretung nicht ihr wichtigstes Recht, das einer wirksamen Kontrolle der Finanzen, aufgeben wolle.

Die Frage befindet sich, da der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetz-Entwurf bisjetzt unerledigt geblieben ist, noch ungelöst [3]; diejenige Lösung aber, welche die

[1] Vgl. die Motive des in der vor. Note alleg. Gesetz-Entw. (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II. Anlage Nr. 5, S. 25 u. 29—30), welche zu zeigen suchen, daß die Staatsregierung in ihrer Gesammtheit lediglich den durch das Budget-Gesetz festgestellten Staatshaushalts-Etat als die von ihr inne zu haltende Norm zu betrachten habe, welche ihre Dispositionen über die Geldmittel des Staates, sowohl in Bezug auf die Höhe, als die Zweckbestimmung der Ausgaben, keinen anderen Einschränkungen, als den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln angegebenen unterwirft. Die Beschlüsse, welche bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats zu den die Grundlage desselben bildenden Verwaltungs-Etats gefaßt worden, verhielten sich zu den Ansätzen des publicirten Staatshaushalts-Etats überall nur wie die Motive eines Gesetzes zu dessen dispositiven Anordnungen, welche letztere allein die bindende Vorschrift abgeben, und deren Ueberschreitung daher allein eine Verantwortlichkeit zur Folge haben könne. Dies sei um so unzweifelhafter, weil einestheils die Auffassung, daß die Staatsregierung rücksichtlich des Betrages der Ausgaben nur durch die Positionen des publicirten Staatshaushalts-Etats gebunden sei, und daß nur eine Mehrausgabe gegen die einzelnen Kapitel und Titel desselben eine Etatsüberschreitung darstelle, die konstante, mehr als zehnjährige Praxis für sich habe, anderntheils aber die Staatshaushalts-Etats nach Art. 62 der Verf.-Urk. von dem Herrenhause nur im Ganzen angenommen werden, und nicht behauptet werden könne, daß durch die Annahme im Ganzen zugleich die von dem Abgeordn.-Hause zu den Verwaltungs-Etats gefaßten Beschlüsse die Billigung des anderen Faktors der Gesetzgebung erhalten. Ueberdies sei es kaum ausführbar, sondern würde die Häuser des Landtages in ein schwerlich zu übersehendes Detail der Rechnungen verwickeln, wenn jede Mehrausgabe bei den, die Anlagen des Staatshaushalts-Etats bildenden besonderen Etats, oder gar bei den überhaupt nicht zur Vorlegung an sie gelangenden Kassen-Etats, ihrer Kognition unterbreitet werden sollten.

[2] Vgl. den Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 7. März 1862 zum §. 11 des alleg. Gesetz-Entw. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Anl. Nr. 77, S. 494—498).

[3] Der in Rede stehende Gesetz-Entw. ist in der Sitz. des Jahres 1862 (wegen Auflösung des Abgeordn.-Hauses) nicht zur Berathung

Staatsregierung in Vorschlag gebracht hat, kann für eine dem Art. 104 der Verfassungs-Urkunde entsprechende nicht erachtet werden. Schon der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde steht der beschränkten Auslegung, welche die Staatsregierung dem Art. 99 gegeben hat, entgegen. Der Art. 104 spricht von Etatsüberschreitungen, nicht von Ueberschreitungen des Staatshaushalts-Etats. Diese von dem Art. 99 abweichende Wortfassung weist schon darauf hin, daß unter Etatsüberschreitungen etwas Anderes und Weitergehendes hat verstanden sein sollen, als die Ueberschreitungen der Kapitel und Titel des nach Art. 99 publicirten Staatshaushalts-Etats [1]. Es würde aber auch, so lange nicht eine bindende Norm für die Aufstellung des zu publicirenden Staatshaushalts-Etats besteht, lediglich in der Hand der Staatsregierung liegen, durch größere Generalisirung desselben sich einen immer weiteren und freieren Spielraum zu verschaffen, und der Landesvertretung hierdurch die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle zu entziehen. Bei Aufrechterhaltung der von der Staatsregierung verlangten engeren Auslegung würde es der Landesvertretung nur dann möglich sein, ihr Kontrollrecht wirksam auszuüben, wenn der Staatshaushalts-Etat in angemessener Weise spezialisirt wird. Da dies indeß ohne den Erlaß eines besonderen Gesetzes über die Form und Aufstellung des zu publicirenden Staatshaushalts-Etats [2] von der Landesvertretung nicht mit Erfolg gefordert werden kann, sondern mehr oder weniger von dem guten Willen der Staatsregierung abhängig bleibt, so steht der Landesvertretung kein anderes Mittel zu Gebote, als bei der Prüfung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Etatsüberschreitungen auf die Spezial-Etats zurückzugehen und hiernach zu ermessen, ob sie der Statsregierung die Entlastung ertheilen oder versagen will. Wenngleich im Plenum des Abgeordneten-Hauses nur über die Titel-Summen des Haupt-Etats abgestimmt wird, so gründen sich doch diese Abstimmungen auf die Berichte der Budget-Kommission, welche sämmtliche Positionen der Verwaltungs-Etats prüft, und es sind daher auch die letzteren Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme des Abgeordneten-Hauses, obwohl im Plenum nur über den Hauptbetrag, wie solcher in dem Haupt-Etat zusammengestellt ist, förmlich abgestimmt wird. Die Spezial-Etats bilden also die eigentliche Grundlage der Bewilligungen des Abgeordneten-Hauses, und müssen daher eben so gut, wie der Haupt-Etat als bindende Norm für die Staatsregierung dergestalt anerkannt werden, daß auch eine Ueberschreitung der Titel und Titel-Abtheilungen der ersteren als Etatsüberschreitung im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde anzusehen ist [3].

---

im Plenum gelangt, und seitdem hat die Staatsregierung denselben nicht wieder eingebracht. Daß es dringend nothwendig ist, den Gegenstand im Wege der Gesetzgebung baldigst zu regeln, leuchtet ein, weil es sich um die wesentlichste Grundlage der in Gemäßheit des Art. 104 der Verf.-Urk. auszuübenden Finanz-Kontrolle der Häuser des Landtages handelt.

[1] Der durch die Gesetz-Sammlung publicirte Haupt-Finanz-Etat ist lediglich ein Extrakt aus den Verwaltungs-Etats der einzelnen Ministerien, neben welchen letztern dann noch die Etats für die einzelnen Kassen, — die sogen. Kassen- oder Spezial-Etats, — bestehen, welche den Kammern überhaupt nicht vorgelegt werden, indem vielmehr die dabei vorkommenden Ueberschreitungen ganz allein der Kontrolle der Ober-Rechnungs-Kammer unterliegen. Dagegen bilden die Verwaltungs-Etats der Central-Behörden die Grundlage des Haupt-Etats und werden allerdings den Kammern als Anlagen des Haupt-Finanz-Etats mitgetheilt und von ihnen speziell berathen. Wenn nun behauptet wird, daß das Alin. 1 des Art. 104 der Verf.-Urk. nicht die Ueberschreitungen der einzelnen Verwaltungs-Etats im Auge habe, sondern sich lediglich auf Ueberschreitungen der aus diesen in den Haupt-Finanz-Etat übernommenen Positionen beziehe, so kann allenfalls zugegeben werden, daß der Wortlaut des Art. 104 diese Auslegung zuläßt; allein dann hindert der Inhalt der Verf.-Urk. auch die Kammern keinenfalls, sich auch mit der Prüfung zu beschäftigen, ob die einzelnen Verwaltungs-Etats inne gehalten oder Ueberschreitungen dabei vorgekommen sind. In keinem Falle aber wird das Recht der Kammern bestritten werden können, es für eine unstatthafte Etatsüberschreitung zu erklären, wenn zwar im Ganzen der Haupt-Etat nicht überschritten worden ist, aber Mittel, die zu bestimmten Zwecken bewilligt sind, zu fremdartigen Zwecken verwendet worden sind.

[2] Vgl. ob. §. 65, sub 5, S. 371, Note 1.

[3] Daß die „Kassen-Etats", welche der Prüfung der Kammern gar nicht unterliegen, nicht als gesetzliche Normen anzuerkennen sind, versteht sich von selbst. Dadurch wird aber auch dem Bedenken begegnet, daß die Kammern durch eine zu ausgedehnte Prüfung in ein übermäßiges Detail verwickelt werden würden.

2) Die Frage der formellen Behandlung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben, welche gleichfalls noch der gesetzlichen Regelung entbehrt, ist mehrfach Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung geworden. Schon bei der Revision der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 hat sich die Revisions-Kommission der Zweiten Kammer einstimmig dahin ausgesprochen, daß es die Pflicht der Staatsregierung sei, in allen Fällen so bald als möglich die nachträgliche Genehmigung der über den Etat hinaus eingetretenen Ausgaben, sowohl der eigentlichen Etatsüberschreitungen, als auch der extraordinairen Ausgaben, bei den Kammern nachzusuchen, und daß dies nicht bis zur Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt aufgeschoben werden dürfe [1]. Unter Bezugnahme hierauf hat auch bei der Berathung des ersten von der Staatsregierung vorgelegten Rechenschafts-Berichtes über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 die Central-Budget-Kommission der zweiten Kammer in ihrem darüber erstatteten Berichte v. 19. Febr. 1850 [2], diesen Grundsatz als den in Zukunft, und zwar dergestalt zu befolgenden in Vorschlag gebracht, daß die Staatsregierung die Genehmigung durch besondere Vorlagen, in welchen ein nachträglicher Kredit gefordert wird, zu beantragen habe, und dieser Ansicht ist die zweite Kammer in der Sitzung v. 28. Febr. 1850 [3] beigetreten. Auch im Jahre 1851 beantragte die Central-Budget-Kommission des Abgeordneten-Hauses in ihrem Berichte v. 25. April 1851 [4], „es für zweckmäßig und erforderlich zu erklären, daß die Genehmigung zu Etatsüberschreitungen nach dem Abschlusse der Rechnungen sogleich bei dem nächsten Zusammentritte der Kammern nachgesucht werde", und nachdem auch der Finanz-Minister sich hiermit einverstanden erklärt hatte, ertheilte die zweite Kammer in der Sitzung v. 1. Mai 1851 [5] dem Antrag ihre Zustimmung. Demgemäß legte die Staatsregierung im Jahre 1852 die Etatsüberschreitungen für die Jahre 1849 und 1850 gesondert vor. Die damalige Central-Budget-Kommission erachtete indeß diesen Weg nicht für den zweckmäßigen, weil sich ohne gleichzeitige Vorlegung der allgemeinen Rechnung eine klare Uebersicht nicht gewinnen lasse, und weil gerade eine solche Verbindung mit der Verfassung im Einklange sei, welche in einem und demselben Artikel (104) die Frage wegen Genehmigung der Etatsüberschreitungen und die wegen Vorlegung der allgemeinen Rechnung abhandle [6]. Die Staatsregierung fügte sich dieser Ansicht, obwohl dieselbe in der Kammer selbst nicht zur Verhandlung und Beschlußfassung gelangte, und legte seitdem die Nachweisungen der Etatsüberschreitungen stets zusammen mit der allgemeinen Rechnung vor. Als sich demnächst bei der Berathung der allgemeinen Rechnung für das Jahr 1853 im Etat des Handels-Ministeriums mehrere Mehrausgaben vorfanden, welche unter den Etatsüberschreitungen aufgeführt waren, ohne daß überhaupt im Etat Fonds dafür ausgesetzt waren, erhob die Budget-Kommission Widerspruch gegen diese Behandlung, weil dadurch das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung, die Ausgaben zu genehmigen, illusorisch gemacht werde, und sprach sich dahin aus,

> daß, wenn im Laufe des Jahres Ausgaben vorkommen, welche die Regierung für nothwendig und zweckmäßig erachtet und für welche im Etat gar keine Fonds ausgesetzt sind, dieselben in den nächsten Etat aufgenommen und in dieser Weise zur Genehmigung des Hauses gebracht werden müssen, oder dem letzteren bei dem nächsten Zusammentritte deshalb ein besonderes Gesetz vorgelegt werden müsse [7].

---

[1] Vgl. den Ber. der Revis.-Kom. der II. K. v. 18. Sept. 1849 (Druckf. 1849, Nr. 150 u. sten. Ber. 1849—1850, Bd. I, S. 379 ff.).

[2] Vgl. Druckf. der II. K. 1849—1850, Nr. 585, u. sten. Ber. der II. 1849—1850, Bd. V, S. 3263—3265.

[3] Vgl. sten. Ber. a. a. O.

[4] Vgl. Druckf. der II. K. 1850—1851, Nr. 276, u. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. IV, S. 1233—1235.

[5] Vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1203—1204.

[6] Vgl. den Ber. der Central-Budget-Kom. v. 7. u. 11. Mai 1852 in den Druckf. der II. K. 1851—1852, Bd. VI, Nr. 316, S. 3—4 u. 65.

[7] Vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 7. April 1856 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. V, Nr. 237, S. 22 ff. u. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. V, S. 386 ff.).

Sowohl das Abgeordneten-Haus, als das Herrenhaus [1] traten dem Antrage bei, dergleichen Mehrausgaben nicht als Etatsüberschreitungen anzuerkennen; es wurde jedoch verabsäumt, über die künftige Behandlung solcher außeretatsmäßigen Ausgaben Beschluß zu fassen. Der Regierungs-Kommissarius erklärte indeß, daß die Staatsregierung erbötig sei, dergleichen Ausgaben von den übrigen Etatsüberschreitungen getrennt ersichtlich zu machen. Dies letztere Verfahren ist seitdem in der Regel inne gehalten worden, und die Majorität der Budget-Kommission hat es dann für genügend erachtet, wenn dergleichen dringende und in einzelnen Fällen unvermeidliche Mehrausgaben in dem Verzeichnisse der eigentlichen Etatsüberschreitungen, aber getrennt von denselben, aufgeführt wurden und bei deren Genehmigung durch die Landesvertretung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es sich hierbei nicht um eine eigentliche Etatsüberschreitung im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde handle [2]. Erst in der Session des Jahres 1862 gelangte die Frage (bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer) wieder zur Erörterung [3]. Die Kommission zur Vorberathung dieses Gesetz-Entwurfs schied die eigentlichen Etatsüberschreitungen von den extraordinairen Ausgaben, für welche der Etat keine Deckungsmittel enthält. In Beziehung auf die ersteren entschied sich die Kommission dahin, die Nachweisung derselben zur Beschlußnahme der Häuser des Landtages zugleich mit der allgemeinen Rechnung des betreffenden Jahres zu verlangen; dagegen solle die Nachweisung der außeretatsmäßigen Ausgaben spätestens im nächsten Jahre, nach dem sie entstanden sind, gefordert, und zwar solle dieselbe zur Ertheilung der nachträglichen Genehmigung des Landtages dem Staatshaushalts-Etat beigefügt werden. Der erwähnte Gesetz-Entwurf kam indeß wegen der erfolgten Auflösung des Abgeordneten-Hauses nicht zur Berathung im Plenum und die Frage blieb abermals ungelöst. Die Budget-Kommission des im Jahre 1862 neugewählten Abgeordneten-Hauses hat dieselbe demnächst erneuert zum Gegenstande der Berathung gemacht und in ihrem darüber erstatteten Berichte v. 25. Juni 1862 [4] dahin angetragen, „die Staatsregierung aufzufordern: a) die Nachweisung der etwaigen Etatsüberschreitungen, b) die Nachweisung sonstiger extraordinairer Ausgaben, welche in dem Staatshaushalts-Etat gar nicht vorgesehen sind, alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in der nächsten ordentlichen Session des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen". Diesen Antrag hat das Haus der Abgeordneten in der Sitzung v. 5. Juli 1862 genehmiget [5] und die Staatsregierung hat sich damit einverständen erklärt [6]. Dabei war man jedoch

---

[1] Vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses üb. die Sitz. v. 14. April 1856, S. 1053, und sten. Ber. des Herrenh. üb. die Sitz. v. 2. Mai 1856, S. 467.

[2] Vgl. die Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in den Druckf. desselben 1856—1857, Bd. IV, Nr. 186, S. 44, u. sten. Ber. 1856—1857, Bd. IV, S. 443—444, desgl. Druckf. 1857—1858, Bd. III, Nr. 117, S. 46.

[3] Vgl. den Kom.-Ber. v. 7. März 1862 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Anl. Nr. 77, S. 494—495, und Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, Nr. 87, S. 29 u. 40.

[4] Vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. II, Nr. 63, u. sten. Ber. des (neugewählten) Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. V, Anl. Nr. 55, S. 402 ff.

[5] Vgl. sten. Ber. des (neugewählten) Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 493 ff.

[6] Dem in der Budget-Kom. gestellten, jedoch von dieser abgelehnten Antrage, „daß die fragliche Nachweisung unmittelbar nach dem Jahresabschlusse vorzulegen", widersprach die Staatsregierung als unausführbar, weil nach den bestehenden Einrichtungen im Kassenwesen und wegen der Abrechnungen mit den Zollvereins-Staaten der Abschluß der Bücher der Gen.-Staats-Kasse erst am 15. März erfolgen könne und demnächst die Aufstellung des Abschlusses noch längere Zeit (bis Ende März) erfordere, so daß die Vorlegung der Nachweisung nicht vor dem Monat Mai erfolgen könne, zu welcher Zeit der Schluß des Landtages entweder schon erfolgt sei, oder doch nahe bevorstehen werde. Ebenso widersprach die Staatsregierung dem gleichfalls gestellten, jedoch ebenfalls von der Budget-Kom. abgelehnten Verlangen, daß über die Etatsüberschreitungen und die außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben ein Nachtrags-Etat aufzustellen. Denn ein Etat sei ein Voranschlag, wogegen die Ueberschreitungen desselben Ausgaben zum Gegenstande hätten, welche über einen festgestellten Etat hinaus geleistet worden und sich auf eine bereits gelegte Rechnung gründeten. Eines Etats über diese Ausgaben bedürfe es daher nicht, sondern es komme nach Art. 104 der Verf.-Urk. nur auf die nachträgliche Genehmigung derselben an, welche auf Grund einer speziellen Nachweisung ertheilt werden könne (vgl. den ob. in der Note 4 alleg. Kom.-Ber. v. 25. Juni 1862).

allerseits darüber einig, daß mit der „nachträglichen Genehmigung" nicht zugleich die Entlastung der Staatsregierung in Beziehung auf die Rechnungslegung ausgesprochen sei, sondern nur eine vorläufige Zustimmung, welche die Ausgabe an sich billige, und daß in jedem Falle die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, nachdem die Rechnungen darüber der Ober-Rechnungs-Kammer vorgelegen haben, später noch einmal in der allgemeinen Rechnung nachgewiesen und zur definitiven Entlastung der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt werden müssen [1].

3) Nach dem Alin. 1 des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde ist zu Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung beider Kammern erforderlich. Hieraus, in Verbindung mit dem Grundsatze, daß eine Kontinuität der Beschlüsse der Kammern nicht statthaft ist [2], folgt aber, daß die „nachträgliche Genehmigung" nur in einer und derselben Session erfolgen kann, nicht aber in zwei verschiedenen Sessionen in der Art, daß das eine Haus in der einen, das andere in einer anderen Session seine Genehmigung ertheilt [3]. Die Prüfung und nachträgliche Genehmigung der Etatsüberschreitungen und die Entlastung der Staatsregierung wegen der allgemeinen Rechnung müssen übrigens scharf auseinander gehalten werden; denn bevor nicht die Genehmigung beider Häuser zu den Etatsüberschreitungen erfolgt ist, kann eine Decharge über die allgemeine Rechnung nicht ertheilt werden, da die Etatsüberschreitungen ein integrirender Theil der allgemeinen Rechnung sind, und das Abgeordneten-Haus den Entschlüssen des Herrenhauses über die Genehmigung der Etatsüberschreitungen nicht vorgreifen darf [4].

4) Die Form, in welcher die nachträgliche Genehmigung der Kammern zu vorgekommenen Etatsüberschreitungen ertheilt wird, ist die, daß die diese Ratihabition aussprechenden Beschlüsse der Kammern dem Staatsministerium zugefertigt werden [5].

## §. 67.

### D. Rechnungslegung über den Staatshaushalt und Entlastung der Staatsregierung.

I. Die Staatsregierung ist verpflichtet, den Kammern eine vollständige Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres zu legen und die Kammern haben das Recht, die Finanzverwaltung der Regierung ihrer Prüfung zu unterziehen, mithin das

---

[1] a) Vgl. den Kom.-Ber. v. 25. Juni 1862 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. V, Anl. Nr. 55, S. 404.

b) Obgleich durch den, mit Zustimmung der Staatsregierung gefaßten, Beschl. des Abgeordn.-Hauses v. 5. Juli 1862 nunmehr über die formelle Behandlung der Etatsüberschreitungen eine feste Praxis zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordneten-Hause vereinbart worden, so bleibt es doch, um abermaligen Schwankungen hierüber vorzubeugen, unerläßlich, den Gegenstand „gesetzlich" zu ordnen, was am zweckmäßigsten in dem (nach Art. 104 der Verf.-Urk.) noch zu vereinbarenden Gesetze über die Einrichtung und die Befugnisse der Ob.-Rechn.-Kammer geschehen wird.

c) Ueber die Bedenken gegen die getroffene Vereinbarung vgl. die Bemerk. des Abgeordn. v. Patow in den sten. Ber. der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 5. Juli 1862, S. 494 ff.

[2] Vgl. ob. §. 46, sub 5, Litt. i, S. 166.

[3] Diesen Grundsatz hat die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in dem Ber. v. 16. Mai 1863 (Drucks. 1863, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 170, u. sten. Ber. 1863, Bd. V, Anl. Nr. 138, S. 1167) angenommen, wogegen der Kommissarius des Fin.-Min. die Ansicht aussprach, daß die Staatsregierung sich mit jedem der beiden Häuser besonders vereinbaren, und daß dies auch in verschiedenen Sessionen geschehen könne.

[4] Vgl. den in der vor. Note alleg. Kom.-Bericht.

[5] Die nachträgliche Genehmigung vorgekommener Etatsüberschreitungen ist eigentlich eine das abgelaufene Budgetgesetz ergänzende und abändernde Vereinbarung der Kammern mit der Staatsregierung, und es würde daher der korrektere Weg der sein, diese stattgefundene Vereinbarung der drei Faktoren der Gesetzgebung in der Form eines das Etatsgesetz ergänzenden Nachtragsgesetzes auszusprechen und zu publiciren. Diese Ansicht hat auch die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in dem Ber. v. 16. Mai 1863 (Drucks. 1863, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 170, u. sten. Ber. 1863, Bd. V, Anl. Nr. 137, S. 1167) für die richtige angenommen, jedoch einstweilen davon Abstand genommen, einen Antrag in dieser Rücksicht zu stellen. Ueber die entgegengesetzte Ansicht der Staatsregierung vgl. ob. S. 339, Note 6.

Recht der Kontrolle der Staatsfinanzen. Hierüber bestimmt der Art. 104 der Verfassungs-Urkunde Folgendes:

1) die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und festgestellt (Alin. 2, Satz 1);

2) hiernächst wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer, zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt (Alin. 2, Satz 2).

Das Alin. 3 des Art. 104 fügt dann noch hinzu, daß ein besonderes Gesetz ergehen solle, welches die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen wird.

II. Die oberste Grundlage für die Rechnungslegung hat, nach den vorstehend gedachten Bestimmungen des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde, der durch die Gesetz-Sammlung publicirte Staatshaushalts-Etat zu bilden, und es liegt der Staatsregierung der Nachweis ob, daß dieser Etat innegehalten und von jedem einzelnen Verwaltungs-Chef als Norm seiner Verwaltung befolgt worden ist, wobei etwaige Etatsüberschreitungen speziell und besonders gerechtfertigt und der nachträglichen Genehmigung der Kammern unterbreitet werden müssen [1] (Art. 104, Alin. 1). — Um den in Rede stehenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu genügen, hat nun zeither folgendes Verfahren stattgefunden. Die Staatsregierung läßt die Rechnung in der Art aufstellen, daß die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben auf Grund der von den einzelnen Kassen gelegten Jahres-Rechnungen nach Anordnung des Staatshaushalts-Etats zusammengestellt und mit den entsprechenden Positionen des Etats verglichen werden. Es werden nämlich zuerst für die einzelnen Verwaltungen besondere Spezial-Rechnungen und Uebersichten aufgestellt, solche dann der Ober-Rechnungs-Kammer zur Prüfung und Vergleichung mit den Kassen-Rechnungen vorgelegt, und nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit die Resultate derselben in Form einer allgemeinen Rechnung nach den Titeln des Staatshaushalts-Etats zusammengestellt. Diese allgemeine Rechnung wird demnächst in ihrem Gesammtresultate nochmals der Ober-Rechnungs-Kammer zur Prüfung vorgelegt, und es wird von dieser bescheiniget, ob dieselbe mit den Summen und Beträgen übereinstimmt, welche in den von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirten und dechargirten Kassen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Diese allgemeine Rechnung, nebst einer Uebersicht der vorgekommenen Etatsüberschreitungen, wird sodann den Kammern zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Die Kammern lassen diese Rechnung durch ihre Budget-Kommission prüfen, und auf deren Bericht beschließen demnächst die Kammern über die Ertheilung oder Versagung der Decharge an die Staatsregierung, welche hiervon in Kenntniß gesetzt wird.

III. Das vorstehend (sub II) dargestellte bisher beobachtete Verfahren bei Legung und Prüfung der allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt entspricht in keiner Weise dem Zwecke einer gründlichen Finanz-Kontrolle, sondern erfüllt nur eine Formalität. Das in Alin. 3 des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde verheißene besondere Gesetz, welches die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer feststellen soll, jedoch bis jetzt noch nicht ergangen ist, wird insbesondere auch die Aufgabe zu lösen haben, durch eine organische Verbindung der Ober-Rechnungs-Kammer mit der zur Ausübung der obersten Finanz-Kontrolle verfassungsmäßig berechtigten und verpflichteten Landesvertretung der letzteren eine wirksame und dem Zwecke entsprechende Prüfung der Rechnungen möglich zu machen, wozu dieselbe bisjetzt um so weniger im Stande gewesen ist, als zwischen ihr und der Staatsregierung wesentliche Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Art. 104 und insbesondere über den Umfang der danach der Landesvertretung zustehenden Rechte hervorgetreten sind, deren Erledigung gleichfalls nur durch das in dem Art. 104 vorbehaltene Gesetz zu erwarten steht. Auf den Erlaß dieses Gesetzes ist daher auch Seitens beider Häuser der Landesvertretung

[1] Vgl. hierüber ob. §. 66.

wiederholt gedrungen und bei den Verhandlungen über die hierauf gerichteten Anträge die unerläßliche Nothwendigkeit desselben eingehend dargethan worden [1]. Während der

[1] Bereits im Jahre 1853 erklärte die Budget-Kom. der Kammer, daß das (mit dem bisjetzt eingehaltenen übereinstimmende) Verfahren bei Aufstellung der allgemeinen Rechnung „keineswegs genügend und befriedigend" sei; sie glaubte vielmehr, „daß dessen dauernde Beibehaltung weder dem Zwecke, zu welchem nach Art. 104 der Verf.-Urk. die allgemeine Staatshaushalts-Rechnung den Kammern jährlich vorgelegt werden soll, noch der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Ober-Rechnungs-Kammer entsprechen würde". Die Bestimmungen des Art. 104 könnten nur dahin gedeutet werden, daß die bezeichneten Rechnungen durch die Ober-Rechnungs-Kammer „nicht bloß kalkulatorisch, sondern auch mit Rücksicht auf die Erledigung der bei der Prüfung der Kassen-Rechnungen zu machen gewesenen Erinnerungen". zu geschehen habe (vgl. den Ber. v. 5. Mai 1853 in den Druckf. der II. K. 1852—1853, Bd. VIII, Nr. 357). Die II. Kammer beschloß hierauf, die Staatsregierung zur baldigen Vorlegung des im Art. 104 der Verf.-Urk. verheißenen Gesetzes aufzufordern (vgl. sten. Ber. der II. K. über die Sitz. v. 11. Mai 1853, Bd. III, S. 1527) und die I. K. faßte einen gleichen Beschluß (vgl. sten. Ber. der I. K. über die Sitz. v. 13. Mai 1853, Bd. II, S. 1138). Im J. 1854 wurde der Gegenstand abermals zur Sprache gebracht, jedoch von der Erneuerung des Antrages Abstand genommen (vgl. den Ber. der Budget-Kom. der II. K. in den Druckf. 1853—1854, Bd. V, Nr. 286); als indeß auch im folgenden Jahre die allgem. Rechnung des J. 1852 in gleicher Unvollkommenheit vorgelegt wurde, beschloß die II. K. wiederholt die dringende Erwartung der baldigen Vorlegung des in Rede stehenden Gesetz-Entw. auszusprechen (vgl. den Ber. der Budget-Kom. der II. K. in den Druckf. 1854—1855, Nr. 230, u. sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. IV, S. 806 ff., Nr. 129, u. die Verhandl. der II. K. in der Sitz. v. 25. April 1855 in den sten. Ber. 1854—1855, Bd. II, S. 831—833). Bei Vorlegung der Rechnung des J. 1853 erklärte die Budget-Kom. (vgl. den Ber. v. 7. April 1856 in den sten. Ber. der II. K. 1855—1856, Bd. V, S. 378 ff.), daß die im Art. 104 gemeinte „allgemeine Rechnung" eine wirkliche, von einer bestimmten Kasse, z. B. der General-Staats-Kasse, gelegte, nicht aber eine bloß kalkulatorische Zusammenstellung der Resultate der von den verschiedenen Kassen gelieferten Jahresabschlüsse sein müsse, und daß die im Art. 104 zugesagten „Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer" sich auf die von dieser gemachten materiellen Erinnerungen bezögen. Die II. K. beschloß demzufolge, die Erwartung auszusprechen, daß die nächste allgem. Rechnung mit den im Art. 104 gedachten Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer werde vorgelegt werden, und den Antrag auf Vorlegung des Ober-Rechnungs-Kammer-Gesetzes zu wiederholen (vgl. die Verh. üb. die Sitz. der II. K. v. 14. April 1856 in den sten. Ber. 1855—1856, Bd. III, S. 1052). Dessenungeachtet wurde die nächste Rechnung ohne die verlangten Bemerkungen vorgelegt und die Staatsregierung erklärte jetzt, daß, wenn sie zur Vorlegung des verlangten Gesetzes gedrängt werden sollte, darin nur die bisherige Praxis legalisirt werden könne. Denn nach Art. 104 unterlägen die von den einzelnen Kassen zu legenden Rechnungen nicht der Prüfung der Landesvertretung, sondern nur derjenigen der Ob.-Rechn.-Kammer. Jene habe nur die Vorlegung der allgem. Rechnung, d. h. eine Zusammenstellung des Resultats aller Spezial-Rechnungen, zu fordern, und die im Art. 104 gedachten „Bemerkungen der Ob.-Rechn.-Kammer" bezögen sich nur auf die von der Ob.-Rechn.-Kammer zu garantirende Uebereinstimmung der allgem. Rechnung mit den Spezial-Rechnungen. Die Budget-Kom. widersprach dieser Auffassung und nahm ihre Anträge auf Vorlegung der Bemerkungen der Ob.-Rechn.-Kammer und des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes wieder auf (vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 21. März 1857 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Nr. 186, u. in den sten. Ber. 1856—1857, Bd. IV, S. 428), welchen Anträgen das Abgeordn.-Haus beitrat (vgl. sten. Ber. 1856—1857 üb. die Sitz. v. 4. April 1857, S. 737). Auch das Herrenhaus faßte (in der Sitz. v. 1. Mai 1857) den Beschluß, die Erwartung auszusprechen, daß bis zur Vorlegung des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes die allgem. Rechnung mit den gutachtlichen Aeußerungen und Vorschlägen der Ob.-Rechn.-Kammer üb. die Ergebnisse der Staatshaushalts-Verwaltung werde vorgelegt werden (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1856—1857, Bd. I, S. 349). Die Staatsregierung erklärte hierauf im J. 1858, daß sie keine Veranlassung finde, den gedachten Anträgen Folge zu geben, worauf das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 13. April 1858 zwar den Antrag auf Vorlegung des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes wiederholte, jedoch den auf Vorlegung der Bemerkungen der Ob.-Rechn.-Kammer fallen ließ (vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 24. März 1858 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. III, Nr. 117, u. sten. Ber. 1857—1858, Bd. I, S. 493). Das Herrenhaus blieb dagegen (in der Sitz. v. 24. April 1858) bei seinen weitergehenden Beschlüssen des Jahres 1857 stehen (vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Herrenh. v. 22. April 1858 in den Druckf. 1857—1858, Bd. II, Nr. 103, S. 23, u. sten. Ber. des Herrenh. 1857—1858, Bd. I, S. 336). Als auch das im J. 1858 ernannte neue Ministerium das bisherige Verfahren beibehielt, hob die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses nochmals hervor, „daß in Ermangelung einer

ganzen Zeit dieser Verhandlungen ist insbesondere auch darüber gestritten worden, was unter den im Art. 104 erwähnten Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer zu verstehen sei, und in wieweit die Landesvertretung, auch ohne daß das Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer erlassen worden, besondere „Bemerkungen" zu fordern berechtigt sei. Der von der Staatsregierung der National-Versammlung vorgelegte Verfassungs-Entwurf enthielt keine Bestimmung hierüber [1]. Die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung beantragte indeß, dem jetzigen Art. 104 folgende Fassung zu geben [2]:

> Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungs-Kammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen.

In den dazu gehörigen Motiven [3] wird bemerkt, „daß es sich von selbst verstehe, daß auch die speziellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern auf Erfordern zugänglich sein müßten, insofern deren Einsicht bei Prüfung der allgemeinen Rechnung nothwendig erscheine". Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 behielt (im Art. 103) diese Fassung bei. Erst bei der Revision dieser Verfassung entstanden in dem Central-Ausschusse der Ersten Kammer Bedenken darüber, ob es dem konstitutionellen Wesen entspreche, daß die Ober-Rechnungs-Kammer selbst die allgemeine Rechnung den Kammern vorlege, und man fand, daß auch in diesem Falle das Staatsministerium die Vermittelung zwischen der Behörde und den Kammern zu bilden habe. Um dies auszudrücken, wurde vorgeschlagen, die Worte: „mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer" in den (jetzigen) Art. 104 einzuschalten, womit sich denn beide Kammern einverstanden erklärt haben [4]. Hieraus erhellet, daß sowohl die Staatsregierung, als die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung sich eine unmittelbare Verhandlung zwischen der Landesvertretung und der Ober-Rechnungs-Kammer gedacht hatten, wobei es als selbstverständlich angesehen werden mußte, daß die erstere von der letzteren, „insofern es bei der Prüfung der allgemeinen Rechnung nothwendig erscheine, auch die speziellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung", d. h. die Vorlage der einzelnen Rechnungen und der dazu gezogenen Rotate, Monita u. s. w.,

---

Mitwirkung der Ob.-Rechn.-Kammer die Prüfung der Rechnungen fast zu einer leeren Förmlichkeit herabsinke", und beantragte abermals die Vorlegung des mehrgedachten Gesetzes (vgl. den Ber. v. 3. Mai 1859 in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. V, Nr. 180), welchem Antrage das Abgeordn.-Haus (in der Sitz. v. 9. Mai 1859) [vgl. sten. Ber. 1859, Bd. II, S. 1043] beitrat, und welchem sich auch das Herrenhaus (in der Sitz. v. 12. Mai 1859) anschloß (vgl. sten. Ber. des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 391). Als indeß die nächste Session wiederum ohne Vorlegung des Gesetzes verlief, brachte der Abgeordn. v. Bockum-Dolffs den Antrag ein, die Staatsregierung von Neuem zu dessen Einbringung aufzufordern (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. III, Nr. 137), und die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses empfahl diesen Antrag (vgl. den Ber. v. 26. April 1860 in den Druckf. 1860, Bd. V, Nr. 200, u. sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 842), welcher auch von beiden Häusern des Landtages angenommen wurde (vgl. die Verhandl. des Abgeordn.-Hauses v. 5. Mai 1860 in den sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 995, und des Herrenh. v. 22. Mai 1860 in den sten. Ber. 1860, Bd. II, S. 741). Erst in der Sitz. des Jahres 1862 hat endlich die Staatsregierung den so oft urgirten Gesetz-Entwurf eingebracht (vgl. denselben in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, Nr. 9, u. in den sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, S. 20). Die §§. 18 u. 19 desselben handeln genauer über die von der Ob.-Rechn.-Kammer aufzustellenden Erinnerungen und die dem Landtage vorzulegenden Bemerkungen. Der darüber erstattete Kom.-Ber. (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, Nr. 87, u. sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 481), welcher vielfache Verbesserungs-Anträge enthält, kam jedoch wegen der Auflösung des Abgeordn.-Hauses nicht zur Verhandlung. Der Fin.-Min. hat indeß die anderweitige Einbringung des Gesetz-Entw. verheißen (vgl. sten. Ber. über die Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 5. Juni 1862, S. 153).

[1] Vgl. §. 75 des Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 (sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 4).

[2] Vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 195.

[3] Vgl. Druckf. der Nat.-Versamml. Nr. 91 u. v. Rönne, a. a. O., S. 187, Anm. 1.

[4] Vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 1176, u. v. Rönne, a. a. O., S. 195.

solle verlangen können. Als die Kammern bei der Revision auf diesen unmittelbaren Verkehr verzichteten, wollten sie doch keineswegs auf das Recht verzichten, die Prüfung der „Unterlagen" eintreten zu lassen, und deshalb wurde im Art. 104 festgestellt, daß die Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer mit vorgelegt werden müßten. Dem hierdurch festgestellten Rechte der Landesvertretung steht selbstverständlich eine bestimmte Pflicht der Staatsregierung und der Ober-Rechnungs-Kammer, auf Vorlage der Bemerkungen, gegenüber, und zwar ist dies Recht in keiner Weise mit dem erst zu erlassenden Gesetze über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer in Beziehung gebracht; vielmehr unterscheidet der Art. 104 in seinen drei Absätzen drei in sich ganz verschiedene, später mit Unrecht vielfach durcheinandergeworfene Bestimmungen, nämlich a) über die Etatsüberschreitungen, b) über die Vorlegung der allgemeinen Rechnung mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer, und c) das erst noch zu erlassende Ober-Rechnungs-Kammer-Gesetz. Während der Erlaß dieses Gesetzes der Zukunft vorbehalten blieb, traten die beiden ersten Bestimmungen sofort in Kraft [1], und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß es schon jetzt eine verfassungsmäßige Pflicht der Staatsregierung ist, der Landesvertretung die im Art. 104 vorgeschriebenen Bemerkungen vorzulegen. Daß die jetzt üblichen Bescheinigungen der Ober-Rechnungs-Kammer, sowohl unter der allgemeinen Rechnung, als unter den Spezial-Rechnungen keineswegs als diejenigen Bemerkungen anzuerkennen sind, welche der Art. 104 erfordert, ergiebt sich aber aus der Entstehungs-Geschichte dieses Artikels, aus welcher deutlich hervorgeht, daß dabei nicht an eine formell-kalkulatorische Bescheinigung, ein bloßes Attest, gedacht worden, sondern materielle Erinnerungen, welche auf vorgekommene Mängel und Ungehörigkeiten der Verwaltung hinweisen, gemeint sind [2]. Ohne solche materielle Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer kann die Prüfung der allgemeinen Rechnung nicht zu einer bewußten Ueberzeugung führen; eine Entlastung der Staatsregierung ohne überzeugende Prüfung ist aber keine der Verfassung entsprechende Kontrolle, sondern widerstreitet der verfassungsmäßigen Verpflichtung der Landesvertretung, welche die Decharge ertheilen soll [3]. Dies hat denn auch jetzt die Staatsregierung grundsätzlich nicht mehr bestritten und es ist daher nunmehr die Ober-Rechnungs-Kammer mit der Anweisung versehen worden, von jetzt an, und schon vor der definitiven Regelung der Frage durch das zu erlassende Ober-Rechnungs-Kammer-Gesetz, sich nicht auf die bloß kalkulatorische Bescheinigung der Richtigkeit der revidirten Rechnungen und der Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung mit den Spezial-Rechnungen zu beschränken, sondern auch ihre Erinnerungen über die allgemeine

[1] Die Staatsregierung hat das so wenig bezweifelt, daß sie bereits im J. 1852 die Etatsüberschreitungen der J. 1849 u. 1850 zur nachträglichen Genehmigung vorlegte und bald darauf auch die allgem. Rechnung für 1849 einbrachte. Dies geschah ganz verfassungsmäßig in zwei Akten, und erst nachdem Seitens der Landesvertretung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Etatsüberschreitungen nicht getrennt von der allgem. Rechnung vorgelegt werden möchten, ging man zu dem seitdem üblich gewordenen nicht korrekten Verfahren über, den Nachweis der Etatsüberschreitungen als eine bloße Anlage der allgem. Rechnung zugleich mit derselben einzubringen. Inzwischen blieb die Instr. der Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dec. 1824 in Geltung und die Staatsregierung beschränkte sich darauf, die Bestimmung des Art. 104 der Verf.-Urk. in Beziehung auf die allgem. Rechnung provisorisch zur Ausführung zu bringen. Sie erkannte damit aber jedenfalls an, daß die Ausführung der positiven Bestimmungen des Art. 104 nicht von der Ausführung der positiven Bestimmungen desselben über den Erlaß des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes abhängig sein könne.

[2] In dem vorgelegten Entw. des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes (vgl. ob. S. 342 Note 1) hat die Staatsreg. dies auch selbst anerkannt.

[3] Dies ist sowohl von der Budget-Kom., als auch von beiden Häusern der Landesvertretung wiederholt in eingehendster Weise dargethan und erklärt worden (vgl. die ob. alleg. Berichte der Budget-Kom. über die Nothwendigkeit der Vorlegung des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes, und die darauf gefaßten Beschlüsse der Kammern). Von einem der erfahrensten Finanzmänner (dem Abgeordn. Kühne) ist sogar ohne Widerspruch des Hauses erklärt worden, „daß die bisherige Art der Ertheilung der Decharge" lediglich ein „Gaukelspiel" sei, da die Landesvertretung eine Rechnung genehmige, die sie gar nicht prüfen könne (vgl. sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. II, S. 833). Vgl. insbesond. auch den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Juni 1862 (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. I, Nr. 48, u. sten. Ber. 1862 des neugewählt. Abgeordn.-Hauses, Bd. V, Anl. Nr. 39, S. 302 ff.).

Rechnung des Staatshaushalts-Etats und gegen das Verfahren der verwaltenden Behörden aufzustellen, welche demnächst den Kammern mitzutheilen in Aussicht gestellt worden ist [1]. Die durch den Allerh. Erlaß v. 24. Juni 1862 der Ober-Rechnungs-Kammer ertheilte Anweisung ordnet an [2], daß die aufzustellenden Bemerkungen Folgendes ergeben sollen:

a) welche Etatsüberschreitungen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde festgestellten (also der durch die Gesetz-Sammlung publicirten) Staatshaushalts-Etats stattgefunden haben;

b) ob extraordinaire Ausgaben, für welche der erwähnte Staatshaushalts-Etat keine Deckungsmittel enthält, vorgekommen sind, und

c) alle diejenigen Erinnerungen, welche bei der Rechnungsrevision aus dem Grunde aufgestellt worden, weil das Verfahren der verwaltenden Behörden bei der Vereinnahmung oder Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum mit den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats in Widerspruch gestanden habe.

Die Frage, ob hierdurch der Bestimmung des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde bezüglich der von der Ober-Rechnungs-Kammer aufzustellenden Bemerkungen in vollem Umfange Genüge geleistet wird, ist indeß noch ungelöst geblieben und kann auch ihre definitive Lösung nur durch das im Schluß-Alinea des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Gesetz erhalten [3].

## III.

## Von dem Besteuerungs-Rechte und dem Steuerbewilligungs-Rechte.

## §. 68.

### A. Allgemeine Grundsätze.

Das Besteuerungs-Recht besteht in der Befugniß, die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel, insofern dazu die anderweitigen Einkünfte des Staates [4]

[1] Vgl. die Erklär. des Fin.-Min. in der 15. Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 27. Juni 1862 (sten. Ber. 1862, S. 411—412).

[2] Der Allerh. Erl. v. 24. Juni 1862 ist zwar den Kammern nicht mitgetheilt worden, der Inhalt desselben ergiebt sich indeß aus den in Folge desselben aufgestellten, dem Abgeordn.-Hause mitgetheilten Bemerkungen der Ob.-Rechn.-Kammer üb. den Staatshaushalt der Jahre 1859 u. 1860 (vgl. Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1863, Nr. 77 u. Nr. 127, u. sten. Ber. 1863, Anl. Nr. 65 u. Nr. 106, S. 264 ff. u. 601 ff.).

[3] Die im J. 1863 zum Erstenmale von der Ober-Rechn.-Kammer aufgestellten „Bemerkungen" (vgl. die vor. Note) sind in dieser Beziehung nicht Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme der Kammern geworden, weil die Schließung der Sitzung erfolgte bevor es hierzu gekommen ist. Schon die Berichte der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Juni u. 6. Okt. 1862 (Druckf. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. I, Nr. 48, und Bd. V, Nr. 168, u. sten. Ber. 1862, Bd. V, Anl. Nr. 39, S. 302, u. Bd. VIII, Anl. Nr. 154, S. 1626) ergeben indeß, daß wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordn.-Hause in dieser Beziehung bestehen. Während die Staatsregierung bei der, auch in ihrem Entwurfe des Ober-Rechnungs-Kammer-Gesetzes zur Geltung gebrachten Ansicht stehen geblieben ist, daß nur der durch die Gesetz-Sammlung publicirte Staatshaushalts-Etat die Grundlage der Kontrolle bilde, welche der Landesvertretung gebührt, hat die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses auch das Recht in Anspruch genommen, ihre Prüfung auf die Abweichungen von den Spezial-Etats zu erstrecken. Von der vorgängigen Entscheidung dieser Frage hängt es aber wesentlich ab, in welcher Ausdehnung die Landesvertretung berechtiget ist, die Mittheilung von Bemerkungen der Ob.-Rechn.-Kammer zu verlangen, und eben hiernach wird es sich auch erst bestimmen, welche Ausgaben für solche Etatsüberschreitungen zu erachten, die nach Art. 104 der Verf.-Urk. der Genehmigung der Kammern bedürfen. Die auch hierbei in erster Linie stehende Frage, in wie weit die Rechte der Krone, welche diese in Betreff der Finanz-Kontrolle bis zur Emanation der Verf.-Urk. unumschränkt und ausschließlich ausgeübt hat, durch die Verf.-Urk. eingeschränkt worden sind, kann selbstredend nur durch das zu vereinbarende Gesetz über die Ober-Rechnungs-Kammer zum Austrage gebracht werden.

[4] Nämlich die Erträge aus den Staatsgütern und den nieberen Regalien, aus den Staats-Hoheits-Rechten, den staatswirthschaft-

nicht zureichen, auf die Vermögenskräfte der Staatsbürger als solcher zu vertheilen und daraus zu erheben. Als ein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt [1] gebührt in der unumschränkten Monarchie dies Recht ganz ausschließlich und ohne Einschränkung dem Staats-Oberhaupte [2]. Dagegen stehen in der, sei es durch Stände, oder durch Volksrepräsentation, beschränkten Monarchie der einseitigen Ausübung jenes Rechtes durch das Staats-Oberhaupt die in dem Steuerbewilligungs-Rechte begriffenen Befugnisse der Stände oder der Volksvertretung gegenüber [3], und bilden die verfassungsmäßige Schranke gegen willkürliche und unzweckmäßige Besteuerung. — Die neuere ständische Gesetzgebung in Preußen hatte den Ständen nur eine beschränkte Theilnahme an der Ausübung des Besteuerungs-Rechtes beigelegt [4]; dagegen hat die Verordn. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung [5] im §. 6 bestimmt, daß der Volksvertretung jedenfalls das Steuerbewilligungs-Recht zustehen solle [6], und zwar ist diese Verheißung an gar keine Einschränkung geknüpft worden. Die demnächst oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 und die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 haben indeß den Kammern nur ein beschränktes Steuerbewilligungs-Recht beigelegt [7].

---

lichen Funktionen und Monopolien des Staates, und aus den etwanigen mit Staatsmitteln betriebenen gewerblichen Unternehmungen (vgl. Bd. II, §. 478).

[1] Ueber die geschichtliche Entwickelung des Besteuerungsrechtes in Deutschland überhaupt und über die Entwickelung der Territorial-Steuer-Verfassung insbesondere vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. II, §§. 219—221, S. 479 ff., und die dort alleg. Schriften. — In Bezug auf Preußen insbesond. vgl. Simon's Preuß. St.-R., Bd. II, S. 212 ff. und S. 117 ff.

[2] Demgemäß erklärt das A. L. R., II, 13, §. 15 (nachdem damals das Steuerbewilligungsrecht der Stände faktisch beseitigt war), das Recht der Besteuerung für ein Majestätsrecht (vgl. ob. §. 63, S. 307, Note 3). Auch sagt der §. 2 A. L. R., II, 14 in gleichem Sinne: „Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staates (d. i. im Sinne des A. L. R., II, 13, §. 1 des „Staatsoberhauptes"), sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen."

[3] Obgleich das Recht der Besteuerung der Staatsbürger für Staatszwecke nur dem Inhaber der Staatsgewalt zustehen kann, so ist hiermit dennoch das verfassungsmäßige Recht der Stände oder der Volksvertretung, vermöge dessen die Besteuerung nur mit ihrer Bewilligung geschehen darf, vollkommen vereinbar und enthält keineswegs eine Theilung der Staatshoheit, sondern nur eine Einschränkung der Rechte des Staatsoberhauptes.

[4] Das Gesetz v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände (G. S. 1823, S. 129) bestimmte im §. III, Nr. 2, „daß den Provinzialständen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden sollten." Den Provinzialständen wurde hierbei also nur eine berathende Stimme (kein Steuerbewilligungsrecht) beigelegt. — Die Verordn. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des vereinigten Landtags (G. S. 1847, S. 34) bestimmte hiernächst im §. 9, „daß ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz angeordnet werden solle", beschränkte jedoch dies Recht dahin, „daß von jener Bestimmung die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen sein sollten, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch solle jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken, keine Beziehung haben." Der §. 10 a. a. O. behielt überdies dem Könige das Recht vor, „für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben", in welchem Falle dann nur nachträglich der Zweck und die Verwendung nachgewiesen werden sollte. — Die Bestimmungen des §. 9 wurden indeß von dem ersten Vereinigten Landtage für nicht vereinbar mit der bisherigen Gesetzgebung erklärt, und es wurde von demselben behauptet, daß den Ständen auf Grund der Verordn. v. 22. Mai 1815 und des Art. III, Nr. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1823 das Recht zum Beirathe hinsichtlich aller Steuergesetze ohne Ausnahme zustehe, weshalb beschlossen wurde, die Deklaration resp. Abänderung des §. 9 der V. v. 3. Febr. 1847 in diesem Sinne zu beantragen. Die Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 lehnte dies jedoch ab (vgl. Rauer's Verhandl. des I. Vereinigten Landtags, S. 142 ff., und dessen ständische Gesetzgebung in den Preuß. Staaten, neue Folge, Th. II, S. 189—193).

[5] Vgl. G. S. 1848, S. 87.

[6] Der §. 6 a. a. O. lautet: „Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungs-Recht zustehen".

[7] Die von dem Steuerbewilligungs-Rechte

# §. 69.

## B. Von dem Steuerbewilligungs-Rechte insbesondere.

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über das der Volksvertretung beigelegte Steuerbewilligungs-Recht sind folgende. Der Art. 100 setzt fest, daß Steuern und Abgaben für die Staatskasse nur erhoben werden dürfen, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind. Der Staatshaushalts-Etat aber muß, nach Art. 99, für jedes Jahr im Voraus jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden. Außerdem bestimmt aber der (unter den allgemeinen Bestimmungen enthaltene) Art. 109, daß die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

1) Indem hiernach grundsätzlich der Volksvertretung ein Steuerbewilligungs-Recht zugestanden worden ist, kann im Allgemeinen kein Zweifel darüber bestehen, daß die Frage über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer aus Steuern zu bestreitenden Staatsausgabe, also über die Nothwendigkeit der Steuer selbst, verfassungsmäßig nur mittelst einer Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Kammern festgestellt werden kann, dergestalt also, daß alle drei Faktoren der Gesetzgebung hierüber einverstanden sein müssen [1]. Allein das Recht der Kammern auf eine solche Vereinbarung ist nach der Verfassungs-Urkunde kein vollständiges, sondern vielmehr ein eingeschränktes. Dieselben haben nämlich kein mit Ablauf jeder Etatsperiode von Neuem eintretendes alle Steuern und Abgaben umfassendes Bewilligungsrecht, dergestalt, daß die Steuererhebung überhaupt durch die Bewilligung der Kammern bedingt wäre, sondern die Nothwendigkeit der Vereinbarung bezieht sich nur auf neue Steuern und Abgaben, sowie auf die Erhöhung bestehender, dergestalt, daß die nicht auf Zeit oder bedingungsweise bewilligten so lange forterhoben werden dürfen, bis ihre Aufhebung oder Minderung zwischen den Kammern und der Staatsregierung vereinbart worden ist. Es muß zwar der Staatshaushalts-Etat alljährlich zwischen den Kammern und der Staatsregierung erneuert vereinbart werden; allein die Forterhebung der einmal gesetzlich feststehenden Steuern ist von der Regelung des Budgets unabhängig [2]. Den Kammern gebührt also ein Steuerbewilligungs-

---

handelnden Art. 99, 100 u. 109 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 sind ohne irgend eine Veränderung aus der oktroyirten Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, in welcher sie die Art. 98, 99 u. 108 bildeten, beibehalten worden (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 185—187).

[1] Aus den Art. 99 u. 100 der Verf.-Urk. ergiebt sich unzweifelhaft, daß jede Steuerbewilligung nur durch ein nach Art. 62 vereinbartes Gesetz erfolgen kann und daß es vollkommen unstatthaft ist, Steuern oder Steuererhöhungen zu oktroyiren (vgl. hierüber auch Baumstark in den sten. Ber. der I. K. 1850—51, Bd. II, S. 1329). Vgl. oben §. 47, sub B, S. 172 ff.

[2] Diese Auslegung der Art. 99 u. 100 der Verf.-Urk., in Verbindung mit dem Art. 109, läßt sich nach dem Wortlaute derselben nicht bestreiten. Dagegen ist, wie die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Artikel der Verf.-Urk. ergiebt, jene Beschränkung des Steuerbewilligungs-Rechtes ursprünglich nicht beabsichtigt worden. — Stände nämlich der Satztheil des Art. 109: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden" nicht in der Verf.-Urk., so würde aus den Art. 99 u. 100 folgen, daß das Recht der Volksvertretung auf Vereinbarung des jährlichen Budjets und der Steuererhebung ein uneingeschränktes, alljährlich von Neuem eintretendes sein würde, indem hier darauf hinzuweisen ist, daß die im Art. 100 enthaltenen Worte: „oder durch besondere Gesetze angeordnet sind", nicht die Bedeutung haben, daß unter diesen „besonderen Gesetzen" die ganze Steuer-Gesetzgebung zu verstehen, sondern ihr Sinn ist lediglich der, daß die Steuergesetzgebung die Grundlage des Staatshaushalts-Etats bildet, so daß es also unmöglich ist, dem Staatshaushalts-Etat diese seine gesetzliche Grundlage unter der Bezeichnung „besonderer Gesetze" gegenüber zu stellen (vgl. Simson in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, S. 412). Da indeß jener Satztheil des Art. 109 bei der Revision der Verf.-Urk. aufrecht erhalten worden ist, so ergiebt sich, daß der Satztheil des Art. 109: „Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden", nachdem in dem vorhergehenden Art. 100 gesagt worden, „daß Steuern und Abgaben nicht erhoben werden dürfen, wenn sie nicht in den jährlich festzustellenden Staatshaushalts-Etat aufgenommen sind", den Satz des Art. 100 einfach aufhebt, und daß der Sinn besser ausgedrückt worden sein

Recht lediglich insoweit, daß ohne ihre Zustimmung neue Steuern nicht auferlegt und bestehende Steuern nicht erhöhet oder abgeändert werden können; dagegen steht den Kammern in Betreff derjenigen Steuern, welche einmal ohne Bedingung oder

---

würde, wenn — unter Streichung des Satztheils des Art. 109 — der Art. 100 einfach lautete: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse werden, wenn sie auch nicht in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen sind, auf Grund von Gesetzen erhoben und können nur durch Gesetze abgeändert werden". Der innere Widerspruch, in welchem hiernach der Art. 100 mit dem Satztheile des Art. 109 steht, macht es schon an sich wahrscheinlich, daß der Zweck des Satztheils des Art. 109 ursprünglich ein ganz anderer gewesen ist, als der, die Bestimmung des Art. 100 wirkungslos zu machen, — wie es jetzt der Fall ist, wo durch den Art. 100 in Verbindung mit Art. 109 das Steuerbewilligungsrecht der Kammern so ziemlich auf das Maß des dem Verein. Landtage (vgl. oben §. 68, S. 346, Note 4) eingeräumt gewesenen Steuerbewilligungsrechts zurückgeführt worden ist. Dies bestätigt aber die Entstehungsgeschichte des Satztheils des Art. 109 bis zur Gewißheit. Derselbe findet sich nämlich zuerst (wörtlich gleichlautend) in dem §. 82 des Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848. Damals fand die Staatsregierung diese Bestimmung nothwendig, weil einer Verfassung erst entgegengesehen wurde, also ein Budget, welches erst von den zu konstituirenden Kammern geschaffen werden konnte, noch nicht existirte, und weil deshalb der Meinung entgegengetreten werden mußte, als solle bis zur Vereinbarung des Budgetgesetzes jede Steuerzahlung sistirt sein. Der §. 82 des Regier.-Entw. ist dann unverändert in den Verf.-Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. (Art. 109) übergegangen; allein er ist auch da nicht in den Titel von den Finanzen aufgenommen, sondern (ebenso wie in Betreff des Art. 82 des Regier.-Entw. der Fall war) unter den „allgemeinen Bestimmungen" stehen geblieben. Unter diesen allgemeinen Bestimmungen des Regier.-Entw. und des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. waren aber sowohl diejenigen enthalten, die ihrer Natur nach ganz unzweifelhaft nur transitorischer Natur sein konnten, als auch diejenigen, die zunächst nur die Ausführung der Verf. betrafen, und die in keinem andern Titel Platz finden konnten. Diesen Titel von den „allgemeinen Bestimmungen" hat hierauf die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 in zwei Titel getheilt, nämlich in „allgemeine Bestimmungen" und „Uebergangsbestimmungen", und sie hat den jetzigen Art. 109, welcher in ihr den Art. 108 bildet, unter die „allgemeinen Bestimmungen" gesetzt, während derselbe nach der ursprünglichen Absicht, sowohl der Staatsregierung, als der Verf.-Kom. der Nat.-Vers., nur die Tragweite einer vorübergehenden Bestimmung (nämlich bis zur Vereinbarung des Budgetgesetzes) haben sollte. In dieser Bedeutung stand der Satztheil des jetzigen Art. 109 in vollster Uebereinstimmung und Konsequenz mit den von der Finanzverwaltung handelnden Art. 99 u. 100; er derogirte ihnen nirgends, während es, wenn man ihm eine mehr als transitorische Bedeutung hätte beilegen wollen, nicht abzusehen ist, wie er dann von den Art. 99 u. 100 irgend hätte getrennt werden können, welchen er vielmehr vorauszustellen gewesen sein würde, wonach dann alles Uebrige von den Finanzen hätte abgemessen werden müssen, wogegen jetzt der Art. 109 dem Art. 100 geradezu widerspricht und ihn aufhebt (vgl. hierüber die Kom.-Ber. der Kammern und die Plenarverhandl. derselben in den sten. Ber. 1849—50, II. K., S. 379–422 u. S. 1734 ff., I. K., S. 1108—1165 u. S. 2034 ff.). — Von Seiten der Vertreter der Staatsregierung ist dagegen behauptet worden, daß ein unlösbarer Widerspruch zwischen dem Art. 100 und dem Satztheil des Art. 109 nicht bestehe, sondern daß die Art. 99 u. 100 bestimmt seien, das Verhältniß der Kammern zur Staatsregierung zu regeln, während der Satztheil des Art. 109 nur das Verhältniß der Steuerpflichtigen zur Regierung feststellen und daher auf das Verhältniß der Kammern zur Regierung ohne Einfluß bleiben solle, wobei denn ferner von dem Ministerium bestritten worden ist, daß der Art. 109 nur eine transitorische Bedeutung haben könne (vgl. die Erklärungen des Finanzmin. v. Rabe und des Minister-Präsid. v. Manteuffel in den sten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1140 u. 1145). Dieser Versuch zur Vereinigung der Art. 100 u. 109 ist mindestens von keinem praktischen Erfolge. Denn wenn (nach Art. 109) die Steuerpflichtigen die bestehenden Steuern fortentrichten müssen, ohne daß dieselben im Budget des Jahres stehen, so ist es in der That wenig erheblich, ob die Kammern dieselben in das Budget aufnehmen oder nicht. Ueberdies widerlegt sich die ministerielle Auslegung dadurch, daß der Art. 109 ebenso gut für die Kammern, welche auf die Verfassung vereidigt sind, verbindend ist, als für die Steuerpflichtigen, und daß daher die Kammern gegen die Verfassung verstoßen, — den Art. 109 verletzen würden, wenn sie sich weigern, die einmal bestehenden Steuern, so lange solche nicht gesetzlich aufgehoben worden, in das Budgetgesetz aufzunehmen. Denn es ist eben das Steuerbewilligungs-Recht der Volksvertretung durch den auch für sie verbindlichen Art. 109 eingeschränkt und darf ohne Abänderung der Verf. nicht in anderer Weise von ihnen ausgeübt werden, als es ihnen verfassungsmäßig zusteht, d. h. sie haben nicht das Recht, den gesetzlich bestehenden Steuern die Aufnahme unter den Einnahmeposten des Budgets zu versagen, sondern diese Steuern bilden eine verfassungsmäßig nothwendige Einnahmeposition des jedesmaligen Budgets.

Zeitbeschränkung gesetzlich festgestellt worden sind [1], kein Bewilligungs-Recht, und mithin auch kein Steuerverweigerungs-Recht zu [2]. Dagegen ist die Staatsregierung unbedingt verpflichtet, den Kammern alljährlich den Staatshaushalts-Etat für das nächstfolgende Jahr zur Genehmigung, und denselben alljährlich die Rechnung über denselben zur Entlastung vorzulegen, wonach sich mithin die in dem Steuerbewilligungs-Rechte der Volksvertretung enthaltenen Befugnisse auf folgende Rechte beschränken:

a) Recht der Bewilligung oder Verweigerung neuer, oder Erhöhung oder Abänderung gesetzlich bestehender, an Bedingungen oder Zeitbeschränkungen nicht geknüpfter Steuern;

b) Recht auf jährliche Vereinbarung des Budget-Gesetzes [3];

c) Recht der Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung etwaiger Etatsüberschreitungen [4];

d) Recht auf Vorlegung der jährlichen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat, verbunden mit dem Rechte und der Ertheilung der Decharge darüber [5].

2) Das der Volksvertretung in Betreff neuer Steuern, sowie in Betreff der Erhöhung oder Abänderung bestehender Steuern zustehende Steuerbewilligungs-Recht enthält die Befugniß derselben, nicht bloß vor der Bewilligung den Nachweis zu verlangen, daß die verfassungsmäßig zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmten primären Deckungsmittel, sowie die früher bewilligten Steuern, unzureichend seien, um den Staatsbedarf zu bestreiten, sondern auch zu verlangen, daß der Gegenstand der Besteuerung, die Höhe des aufzubringenden Steuerquantums und die Repartition desselben auf die steuerpflichtigen Personen und Gegenstände [6] mit ihr vereinbart werden.

3) Das Bewilligungsrecht der Kammern bezieht sich nach Art. 100 der Verfassungs-Urkunde auf alle Arten der Steuern, mithin auf direkte und indirekte Auflagen, ohne Unterschied des Gegenstandes der Besteuerung, und ohne Unterschied, ob die Steuer für einen bestimmten und beziehungsweise vorübergehenden Zweck, oder dauernd für Staatszwecke überhaupt entrichtet werden soll. Das Recht bezieht sich

---

[1] Die Worte des Art. 109 der Verf.-Urk.: „die bestehenden Steuern" haben sich zwar, wie die Entstehungsgeschichte des Art. 109 ergiebt (s. oben S. 347, Note 2), ihrer ursprünglichen Absicht nach unzweifelhaft nur auf die zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. bestehenden Steuern und Abgaben beziehen sollen; allein es ist, nachdem dieser Art. als eine bleibende (nicht bloß transitorische) Bestimmung in der Verf.-Urk. beibehalten worden ist, nicht zu bestreiten, daß dieselben dahin verstanden werden müssen, daß keine Steuer oder Abgabe, welche einmal durch ein Gesetz ohne Bedingung oder Zeiteinschränkung eingeführt worden, anders wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann, als durch Vereinbarung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung (vgl. darüber die sten. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 264 ff., Bd. III, S. 1161, und 1851—52, Bd. III, S. 1172).

[2] Die Verf.-Urk. spricht hierdurch der Volksvertretung das eigentliche Steuerverweigerungs-Recht im Sinne des neueren konstitutionellen Prinzipes ab, und die Verhandlungen, welche in den Kammern bei der Revision der Verf.-Urk. über die Art. 99, 100 u. 109 der Verf.-Urk. stattgefunden haben (vgl. die Allegate in der Note 4, ob. S. 346), ergeben, daß gerade zu diesem Zwecke die Beibehaltung des Satztheiles des Art. 109 beschlossen worden ist. Die Verf.-Urk. beruht somit in Betreff dieser Materie auf dem Grundsatze, daß die Staatsbürger und beziehungsweise die Volksvertretung verpflichtet seien, die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse, insoweit solche nicht aus den sonst dazu bestimmten Mitteln (vgl. ob. §. 68, S. 345, Note 4) bestritten werden können, zu gewähren; sie erkennt also kein Steuerbewilligungs-Recht in dem Sinne an, daß die für den Staatsbedarf nothwendigen Steuern auch willkürlich verweigert werden könnten. Somit folgt sie dem von der D. Bundes-Versamml. in dem Beschlusse v. 28. Juni 1832, Art. 2 (s. in v. Meyer, Corpus Juris Konföderationis Germaniae, 3. Aufl., Th. II, S. 244) ausgesprochenen Grundsatze, „daß keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen".

[3] Vgl. oben §. 65.

[4] Vgl. oben §. 66.

[5] Vgl. oben §. 67.

[6] Dies ist das Recht der Bestimmung des sogen. Besteuerungsfußes oder modus collectandi, welches stets in dem Steuerbewilligungs-Rechte enthalten ist, nach den Grundsätzen der Preuß. Verf.-Urk. aber nur in Bezug auf neue Steuerbewilligungen oder Erhöhung und Abänderung bestehender Steuern ausgeübt werden kann.

aber nicht allein auf Steuern im eigentlichen Sinne, sondern auch auf Abgaben, die nicht unter den Begriff wirklicher Steuern fallen [1]. In Betreff der Gebühren (Sporteln) ist dies im Art. 102 der Verfassungs-Urkunde noch speziell ausgesprochen worden.

4) Dagegen bezieht sich das Bewilligungsrecht der Kammern, nach Art. 100 der Verfassungs-Urkunde, nur auf solche Steuern und Abgaben, welche für die Staatskassen erhoben werden, mithin nicht auf Steuern und Abgaben, welche zu Zwecken der Gemeinden und Kreise im Staate bestimmt sind [2], und ebenso wenig auf solche, welche lediglich die Kommunalzwecke einer Provinz betreffen und zu deren Bestreitung erforderlich sind [3].

## §. 70.

### C. Verfassungsmäßige Grundsätze über die Ausübung des Besteuerungs-Rechtes.

Der Grundsatz des natürlichen Staats-Rechtes, daß alle Staatsbürger auf gleiche, also auf die ihren Kräften und ihren Ansprüchen auf Schutz und andere Vortheile, welche sie von der Staatsordnung haben, entsprechende Weise zu den Staatslasten beitragen müssen, erfordert zu seiner praktischen Ausführung vor Allem die Aufhebung aller hergebrachten Steuerfreiheiten [4]. Dies ist im Prinzip bereits anerkannt und der Nation zugesichert worden in dem Edikte über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben v. 27. Okt. 1810 [5]. Die Verfassungs-Urkunde aber hat in dieser Beziehung (im Art. 101) folgende Grundsätze ausgesprochen:

---

[1] Auch dies bestimmt der Art. 100 ausdrücklich und es dürfen daher z. B. Wege-, Brücken- und Chausseegelder, sowie andere Kommunikationsabgaben, Konzessionsabgaben ꝛc. nicht ohne Zustimmung der Kammern neu eingeführt oder erhöht werden, sofern nicht der Staatsregierung durch besondere Gesetze das Recht eingeräumt worden ist, die Tarife nach bestimmten gesetzlich geregelten Normen festzustellen.

[2] Ueber die Befugniß der Gemeinden zur Besteuerung ihrer Mitglieder Behufs Aufbringung der für Gemeindezwecke und Lasten erforderlichen Deckungsmittel, und über die Befugniß der Staatsgewalt, hierbei, vermöge des Rechts der Oberaufsicht, eine Einwirkung auszuüben, bestimmen die Gesetze über die Gemeinde-Verfassung. Was aber die Kreiskorporationen betrifft, so steht den (reaktivirten) Kreisständen unter verschiedenen Modifikationen die Berechtigung zu, nicht bloß über die Repartition von Staatssteuern, welche kreisweise aufzubringen sind, wenn deren Aufbringung nicht durch das Gesetz auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, sondern auch zu Kreiszwecken Ausgaben und Aufbringung von Beiträgen zu beschließen (vgl. das Nähere hierüber unten §§. 164 u. 165 und Bd. II, §§. 308 ff.). Vgl. auch Bd. II, §. 481, sub II.

[3] Ueber die Rechte der Provinzial-Stände, beziehungsweise der Kommunal-Landtage in Betreff solcher provinziellen Abgaben und Lasten vgl. unten Abschn. IV, Kap. 2, §§. 142, 179—185.

[4] Ueber die Steuerfreiheiten und Steuerfreiheits-Privilegien nach Deutschem Rechte überhaupt vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 225, S. 523 ff. und die dort alleg. Schriften. — Das A. L. R. bestimmt hierüber in Th. II, Tit. 14, §§. 3—8, indem es folgende Grundsätze aufgestellt: §. 3. Welchen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der anderen Art der Staatsabgaben zukomme, ist nach Verschiedenheit der Provinzen in den besonderen Gesetzen derselben bestimmt. §. 4. Einzelne Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen. §. 5. In wiefern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Ortes bestimmt. §. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreiungen sind nach den Vorschriften der Einleit. §§. 58—62 und §§. 66—76 (von Privilegien) zu beurtheilen. §. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höheren Lasten nicht beschwert werden. §. 8. Wer ein solches zur Belästigung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe.

[5] Vgl. G. S. 1810, S. 25 ff. — Dies Ed. erkennt als unerläßlich an, „daß eine gänzliche Reform des Abgaben-Systems eintreten müsse, welche davon ausgehen solle, daß alle Auflagen nach gleichen Grundsätzen für die ganze Monarchie von Jedermann getragen werden, weshalb auch auf dem kürzesten Wege ein neues Kataster anzulegen, um danach die Grundsteuer zu bestimmen, und solche auf eine gleiche und verhältnißmäßige Weise auf alle Grundsteuerpflichtigen zu vertheilen". Weiter heißt es in dieser Beziehung: „Es sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung

1) In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden, also auch durch das Gesetz nicht [1].

2) Die bestehende Steuergesetzgebung soll einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden [2]. Die Frage, ob hierbei diejenigen, welche bisher eine Befreiung von Staatslasten, oder doch eine Bevorzugung dabei genossen haben, berechtigt seien, für deren Aufhebung eine Entschädigung zu fordern, ist in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich entschieden worden [3].

---

in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden ꝛc. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig sie der Vorwurf nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen ꝛc." — Die neueren, in Folge dieses Ediktes erlassenen Steuergesetze haben denn auch den Grundsatz angenommen, daß eine Befreiung von den dadurch bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, nicht stattfinde. Vgl. das Gesetz v. 26. Mai 1818 wegen der Zoll- und Verbrauchssteuer, §. 27 (G. S. 1818, S. 69), Gesetz wegen Besteuerung des inländ. Branntweins, Braumalzes, Weinmostes u. der Tabacksblätter v. 8. Febr. 1819, §. 31 (G. S. 1819, S. 101), Gesetz wegen Entrichtung einer Schlacht- und Mahlsteuer v. 30. Mai 1820, §. 13 a (G. S. 1820, S. 145) und wegen der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820, §. 1 (a. a. O., S. 148). — In einigen jener neueren Steuergesetze sind indeß noch Steuerbefreiungen als jura singularia (nicht als Privilegien) anerkannt worden, z. B. in dem Gesetze wegen der Klassensteuer v. 30. Mai 1820, §. 1, desgl. in dem Stempelsteuer-Ges. v. 7. März 1822, §. 3.

[1] Das Pat. v. 5. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 393) hat (sub 4) verheißen, der nächsten Volksvertretung ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vorzulegen. In der That hat hierauf auch das Gesetz v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1849, S. 436) alle nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen bestehenden Befreiungen von der Klassensteuer (nämlich die Exemtionen der vormals Reichsunmittelbaren, der Geistlichen und Schullehrer, der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militairbeamten, sofern dieselben nicht mobil gemachtz sind, sowie endlich der Hebammen) für aufgehoben erklärt. Dagegen hat das Gesetz v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (G. S. 1851, S. 193), welches das Gesetz v. 30. Mai 1820 wegen der Klassensteuer aufhebt, in Betreff der dadurch anderweitig eingeführten Klassensteuer (im §. 6) verschiedene Befreiungen von dieser Steuer wiedereingeführt.

[2] Diese Zusicherung der Verf.-Urk. ist bisjetzt nicht in vollem Umfange erfüllt worden; es hat eine eigentliche Revision der gesammten bestehenden Steuergesetzgebung noch nicht stattgefunden (vgl. unten §. 105). Wohl aber ist durch das Gesetz v. 1. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 193) eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt und die bisherige Klassensteuer reformirt worden. — Ueber die bewirkte Reform der Grund-Steuer-Verfassungen vgl. Bd. II, §. 482 und der Gewerbe-Steuer, §. 484.

[3] Die I. Kammer hatte bei der Revision des Art. 101 beschlossen, in denselben (in Alin. 2) die Worte einzuschalten: „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage", um der Auffassung vorzubeugen, als solle jede Entschädigung ausgeschlossen sein. Die II. Kammer trat diesem Beschlusse indeß nicht bei, weil die Aufnahme des gedachten Zusatzes überflüssig sei und die Frage der Entschädigung nicht in die Verfassung gehöre, sondern in den Steuergesetzen selbst ihre Erledigung finden müsse (sten. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1175, 2036, u. II. K. S. 1703 u. 1738, vgl. v. Rönne's Bearbeitder Verf.-Urk., S. 192—193). — Ueber die Grundsätze, nach welchen die Frage zu beurtheilen, vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 226, S. 534, 535 und die dort alleg. Schriften.

## IV.

## Von der Aufnahme von Staatsanleihen und der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates, und von der Kontrolle des Staatsschuldenwesens [1].

## §. 71.

### A. Aufnahme von Staatsanleihen und Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Wenn es gleich unzweifelhaft ist, daß dem Staate die Befugniß zusteht, zur Deckung dringender Staatsbedürfnisse, sowie zur Förderung des allgemeinen Besten, insbesondere alsdann, wenn die hierzu erforderlichen Mittel ohne zu erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen nicht durch die ordentlichen oder außerordentlichen Beiträge der Letzteren beschafft werden können, Schulden zu kontrahiren, und namentlich Geldanleihen aufzunehmen, so ist doch die Ausübung dieses Rechtes keineswegs ausschließlich in die Hände des Königs gelegt, sondern es findet dabei eine Theilnahme der Volksvertretung statt. Bereits vor Emanation der Verfassungs-Urkunde hatte die Krone sich theilweise des Rechtes begeben, den Staat einseitig mit neuen Schulden zu belasten [2]; die Verfassungs-Urkunde aber hat (im Art. 103) ganz allgemein und ohne Einschränkung bestimmt, „daß die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes stattfindet" und „daß Dasselbe von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates gilt. Hiernach kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß es zur Aufnahme von Staatsanleihen und zur Uebernahme von Staatsgarantien allemal und ohne Unterschied [3] eines Gesetzes im eigentlichen Sinne (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde)

---

[1] Vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §§. 339, 340, 401, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §§. 215—217, S. 458 ff.

[2] Die betreff. frühere Gesetzgebung ist folgende. Mittelst Verordn. v. 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen (G. S. 1820, S. 9) wurde ein Staatsschulden-Etat publicirt und für immer geschlossen erklärt, zugleich aber (im §. II) bestimmt, „daß, wenn der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen sollte, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen könne." Das Patent v. 3. Febr. 1847, betr. die ständischen Einrichtungen (G. S. 1847, S. 33), erklärte demnächst, „daß, so oft die Bedürfnisse des Staates neue Anleihen erfordern möchten, die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage versammelt werden sollten, um dabei deren in der Verordn. v. 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen." Die in dem Pat. in Bezug genommene V. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des Verein. Landt. (a. a. O., S. 34) bestimmte hierüber ferner: a) dem Verein. Landt. ist die im §. II der V. v. 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen übertragen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitwirkung des Verein. Landtages aufgenommen werden (§. 4); b) wenn neue Darlehne zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so sollen solche ohne Zustimmung des Verein. Landt. nicht aufgenommen werden (§. 5); c) wenn im Falle eines zu erwartenden oder ausgebrochenen Krieges Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Verein. Landt. aber nicht zulässig befunden werden sollte, so wird die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt (§. 6); die gedachte Deputation wird gebildet zur Ausübung der vorbehaltenen Mitwirkung bei Aufnahme von Darlehnen für Kriegszeiten, sowie zur ständischen Mitwirkung bei Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden (§. 1 der V. v. 3. Febr. 1847 üb. Bild. der ständ. Deput., G. S. 1847, S. 43). Dem Verein. Landt. wird späterhin Zweck und Verwendung des solchergestalt aufgenommenen Darlehens nachgewiesen (§. 7 der V. v. 3. Febr. 1847 üb. Bild. des Verein. Landt.). — Ueber die behauptete Nichtübereinstimmung der betr. Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 mit den früheren Zusicherungen der V. v. 22. Mai 1815 u. v. 17. Jan. 1820 und üb. die auf die hierüber gefaßten Beschlüsse der Kurien des Verein. Landt. erlass. Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 vgl. Rauer, ständ. Gesetzgeb. der Preuß. Staaten, neue Folge, Abth. II, S. 184—187.

[3] Staatsschulden können errichtet werden entweder auf bloßen Staats-Verwaltungs-

bedarf, und daß hierbei eine Oktroyirung im Wege Königl. Verordnung (Art. 63) völlig unstatthaft sein würde [1]. Da aber ein Gesetz dieser Art ein „Finanzgesetz" ist,

---

Kredit, — d. h. unversicherte, schwebende oder unfundirte Staatsschulden, namentlich Staats-Kassen- und Verwaltungs-Schulden (floating debt, dette flottante), oder mit genereller Hypothek auf das gesammte Vermögen und Einkommen des Staates, beziehungsweise mit spezieller Verhaftung bestimmter Staatsgüter, Provinzen, Kassen oder Staatseinkünfte, die den Staatsgläubigern zu sicherer Bezahlung des Kapitals und der Zinsen dienen sollen (fundirte Staatsschulden). Erstere (sogen. Verwaltungs-Schulden) sind der Natur der Sache nach niemals ganz zu vermeiden, und es wird sich dagegen insbesondere alsdann kein gegründetes Bedenken erheben lassen, wenn dadurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, oder wenn unabwendbare außerordentliche Staatsbedürfnisse eintreten. Die unfundirten Staatsschulden sind aber entweder Staatsschulden im engern Sinne, oder bloße Rechnungs-Schulden. Von der letzten Art sind alle in die Klasse der Staatsschulden förmlich nicht aufgenommene Schulden der Staatskasse, welche die Natur eines Ausgaberückstandes aus einer laufenden Staats-Verwaltungs-Rechnung haben, wie der Rückstand einer der Staatskasse obliegenden jährlichen Leistung, oder einer Zahlung für ordentlichen Staatsaufwand eines bestimmten Rechnungsjahres, und alle Ausgaben, die unter dem Voranschlag (Etat) eines bestimmten Rechnungsjahres nicht begriffen sind. Zu der ersteren Gattung gehören dagegen alle Schulden, die (verzinsbar oder nicht) als Rückstände der genannten Art nicht zu erachten sind. Insbesondere gehören also dahin auch diejenigen (zinsbaren) Anerkenntnisse, welche die Staatsregierung nach §. 13 des Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung (G. S. 1851, S. 361) auszustellen berechtigt ist. In Betreff solcher schwebenden oder Verwaltungs-Schulden hat nun entweder die Staatsregierung die Mittel, sie zur gehörigen Zeit aus den Jahreseinnahmen einzulösen, und dann hören sie von selbst auf und es ist den Kammern ihre darauf bezügliche Mitwirkung durch den Art. 104 der Verf.-Urk. angewiesen; oder es sind diese Mittel nicht vorhanden, und dann muß das Staatsministerium später vor die Kammern treten und die Schuld konsolidiren lassen, wobei dann das Recht der Kammern aus Art. 103 der Verf.-Urk. in Wirksamkeit tritt, so daß also bis zur Genehmigung der Fundirung das Staatsministerium für die Schuld allein verantwortlich ist. — Vgl. üb. diesen Gegenstand und insbesond. über die Streitfrage, ob die Staatsregierung verfassungsmäßig überhaupt berechtiget sei, ohne vorherige Zustimmung der Kammern Anerkenntnisse über Verwaltungs-Schulden auszustellen, die Erörter. in der II. K. in den sten. Ber. 1850—1851, S. 644 ff. u. S. 703 ff., desgl. den Kom.-Ber. a. a. O., Bd. III, S. 563 ff. Die Frage ist übrigens bereits bei dem ersten Verein. Landt. zur Sprache gekommen (vgl. Rauer, Verhandl. des Verein. Landt., S. 118—190, u. dessen ständ. Gesetzgeb. der Preuß. Staaten, neue Folge, Abth. 2, S. 184—187).

[1] a) Vgl. ob. §. 47, sub B, S. 172 ff., desgl. Baumstark in den sten. Ber. der I. K. 1850—1851, S. 1329, u. Simson in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, S. 705.

b) Streitig geworden ist die Frage: ob die Staatsregierung verpflichtet sei, bei Konvertirung oder außeretatsmäßiger Kündigung von Staatsanleihen die Genehmigung der Landesvertretung vorher nachzusuchen? Das Abgeordn.-Haus hat durch Beschluß v. 11. Aug. 1862 (vgl. sten. Ber. des im J. 1862 neugewählten Abgeordn.-Hauses, Bd. II, S. 1154 ff. und Kom.-Ber. v. 2. Aug. 1862, ebendas. Bd. VI, S. 839—841) die Frage bejahend entschieden. Die Nothwendigkeit der nachträglichen Genehmigung ist auch Seitens des Fin.-Ministers, und zwar schon aus dem Grunde zugegeben, weil die Zustimmung der Kammern zur Auszahlung der Konvertirungs-Prämie erforderlich sei; dagegen wurde das Erforderniß vorgängiger Genehmigung bestritten und behauptet, daß die Landesvertretung ihre nachträgliche Genehmigung nicht verweigern dürfe, wenn der Staatskasse ein Vortheil durch die gesammte Operation erwachse. Das Abgeordn.-Haus hat sich indeß zur Rechtfertigung seiner Ansicht mit Recht darauf berufen, daß nach Art. 99 der Verf.-Urk. alle Ausgaben des Staates im Voraus in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, und daß insbesondere auch nach dem Ges. v. 24. Febr. 1850, §. 7 die Bedürfnisse der Haupt-Verw. der Staatsschulden für jedes Jahr im Voraus im Staatshaushalts-Etat festgesetzt werden müssen; ferner daß es sich hier nicht um unvorhergesehene Ausgaben handle, welche die Staatsregierung vorbehaltlich der nachzusuchenden Genehmigung der Kammern leisten dürfe, sondern um solche, zu denen ganz besondere Ueberlegung der besonderen Verhältnisse nach allen Seiten hin erforderlich sei, und daß durch solche Operationen sehr erhebliche Belastungen der Staatskasse herbeigeführt werden könnten; auch komme dabei die Rücksicht auf den künftigen Staats-Kredit in Betracht. Nach allen diesen Richtungen hin aber ist es das Recht der Landesvertretung, vorher befragt zu werden. Geschieht dies nicht, so kann wenigstens darüber kein Zweifel bestehen, daß dann den betreffenden Minister die volle, auch civilrechtliche Verantwortlichkeit für alle diejenigen Nachtheile treffen würden, welche der Staatskasse aus der Operation erwachsen sollten. Wenn gleich der (nach Art. 44 u. 61 der Verf.-Urk.) verantwortliche Minister zu der Landesvertretung nicht in dem Verhältnisse eines Mandatars zum Machtgeber steht, so ist doch jedenfalls sein Verhältniß gegenüber der „Staatsgewalt" ein dem Verhältnisse des

so ergiebt sich ferner aus dem Art. 62 (Alin. 3) der Verfassungs-Urkunde, daß jeder Gesetzentwurf dieser Gattung zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden muß. Daß übrigens die Kreirung neuen Papiergeldes gleichfalls unter die Bestimmungen des Art. 103 der Verfassungs-Urkunde fällt, kann nicht in Zweifel gezogen werden, weshalb es auch dazu stets eines eigentlichen Gesetzes bedarf. Alle Staatsschulden und Staatsgarantien aber, welche kontrahirt und übernommen worden, ohne daß die Kammern dazu ihre Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung ertheilt haben, sind verfassungswidrig und deshalb dergestalt nichtig, daß daraus ein Anspruch gegen die Staatskasse niemals hergeleitet werden kann [1].

## §. 72.

### B. Von der Kontrolle des Staatsschuldenwesens.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist einer abgesonderten Staatsbehörde übertragen, und die Kammern üben das Recht der Kontrolle über diese Verwaltung aus, so daß also auch in Betreff dieses Theiles der Staats-Finanzverwaltung die Königliche Gewalt eine eingeschränkte ist. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über diesen Gegenstand sind indeß nicht erschöpfend, sondern es ist derselbe hauptsächlich durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 wegen der Behandlung des Staatsschuldenwesens [2] und durch das Gesetz v. 24. Febr. 1850, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission [3], geordnet worden. Die Verordn. v. 17. Jan. 1820 hat (im §. VIII) die Einsetzung einer besonderen Behörde unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Staatsschulden" angeordnet, welche auch das Gesetz v. 24. Febr. 1850 (§. I) bestehen läßt, indem es dieselbe für eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde erklärt, die jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 a. a. O. beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist [4]. Der Wirkungskreis

---

Bevollmächtigten, beziehungsweise des negotiorum gestor, analoges, und er ist unzweifelhaft dieser letzteren für seine amtlichen Handlungen verantwortlich, folglich auch der in Beziehung auf die „Finanzgewalt" zur Theilnahme an deren Ausübung verfassungsmäßig berechtigten Landesvertretung, ohne deren Genehmigung Operationen der hier in Rede stehenden Art für die Staatskasse nicht vorgenommen werden dürfen. Daher würden hier die Vorschriften von der Ueberschreitung der Grenzen des Auftrages, beziehungsweise von der negotiorum gestio zur analogen Richtschnur dienen müssen (vgl. A. L. R. I, 13, §§. 49—52, 190, 228 ff.).

[1] Dies folgt daraus, weil der Art. 103 der Verf.-Urk. die Form vorschreibt, unter deren Beobachtung allein eine Verbindlichkeit des Staates zur Verhaftung für Anleihen oder Garantien entstehen kann, — nämlich die Form eines wirklichen Gesetzes. Wenn also diese Form nicht beobachtet worden ist, so ist das Geschäft für den Staat nichtig (vgl. A. L. R. I, 3, §. 41, I, 5, §. 109). Auch würde der Nachweis der in rem versio an sich nicht genügen, um die wegen mangelnder Einwilligung der Volksvertretung ungültige Schuld in eine die öffentlichen Fonds verpflichtende Anleihe zu verwandeln. Dagegen können die Gläubiger sich an die persönlich Verpflichteten oder deren Erben halten, welche dann möglicherweise einen Regreß gegen die Staatskasse haben. Insbesondere sind die Staatsminister, welche die Schuldscheine unterschrieben oder deren Ausstellung angeordnet haben, persönlich verantwortlich (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 217, S. 471—472).

[2] Vgl. G. S. 1820, S. 9.

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 57. — Vgl. den Entwurf u. die Motive dieses Gesetzes in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. V, S. 2572 ff., den Ber. der Kom. der II. K. darüber a. a. O., S. 3085 ff. u. den Bericht der Kom. der I. K. in den sten. Ber. derselben 1850—1851, Bd. V, S. 2932 ff.

[4] Ueber die Einrichtung und die Geschäftsführung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vgl. das Nähere in Th. II (Verwaltungsrecht), §. 227, sub VI. — Nach der V. v. 17. Jan. 1820 sollte diese Behörde nicht nur dafür verantwortlich sein, daß keine Staatsschulden-Dokumente über den genehmigten Etat hinaus ausgefertigt werden (§. X) und daß die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach den Vorschriften der Verordn. erfolge (§. XII), sondern es wurden die Mitglieder auch durch den für dieselben vorgeschriebenen besondern Eid (§. XV u. K.-O. v. 27. Jan. 1820, G. S. 1820, S. 37) überhaupt dafür verantwortlich gemacht, daß die Vorschriften der V. v. 17. Jan. 1820 in ihrem ganzen Umfange erfüllt würden. Der neugebildeten Behörde wurde sodann

der Hauptverwaltung der Staatsschulden umfaßt (nach §. 5 der Verordnung v. 24. Febr. 1850) folgende Geschäfte:

a) die Verwaltung der Passiv-Kapitalien des Staates, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die V. v. 17. Jan. 1820, die K. O. v. 2. Nov. 1822 und den Erlaß v. 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (G. S. S. 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden [1];

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen ihr überwiesenen und zu überweisenden Fonds [2];

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassen-Anweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der darüber ergangenen Gesetze [3];

e) die Einregistrirung der Staats-Garantien [4];

f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der Preuß. Bank in Gemäßheit der Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846.

Die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist im §. 6 a. a. O. dahin festgesetzt, daß solche unbedingt bestehen bleibt:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zins-Koupons nach Maßgabe der betreff. Gesetze (§. 5 a, c u. d);

b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5 der K.-O. v. 2. Nov. 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens [5];

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage [6]; insbesondere

d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;

e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden (nach dem Schlußsatze des §. 6 a. a. O.) den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

Das Bedürfniß der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanz-Jahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Insofern die durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 oder durch neuere Gesetze der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen [7] zur Verzinsung und Tilgung der

---

mittelst K.-O. v. 2. Nov. 1822 (G. S. 1822, S. 229) auch die Feststellung und Verwaltung der Provinzial-Staatsschulden in ähnlicher Art übertragen. Das Gesetz v. 24. Febr. 1850 (§. 5) hat demnächst den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der Hauptverwalt. der St.-Sch. anderweitig (auf die oben im Texte angegebene Weise) festgestellt.

[1] Ueber die einzelnen der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch die V. v. 17. Jan. 1820 und spätere Gesetze zur Verzinsung und Tilgung überwiesenen Passiv-Kapitalien des Staates vgl. Thl. II, §. 496, sub II.

[2] Dahin gehört auch das sogen. Kautions-Depositum (vgl. Thl. II, §. 496, sub II, A, AA. 3, a.).

[3] Vgl. Thl. II, §. 431 u. §. 496, sub II, BB.

[4] Vgl. Thl. II, sub IV.

[5] Vgl. Thl. II, §. 496, sub II, B.

[6] Vgl. Thl. II, §. 496, sub II, AA, 4.

[7] Vgl. Thl. II, §. 496, sub II, AA, 4 in der Note.

Staatsschuld nicht ausreichen, muß der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staatseinkünfte anweisen (§. 7 a. a. O.).

Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden werden vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidiget [1] (§. 9 a. a. O.).

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 1, Alin. 2 a. a. O.). Diese letztere übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und drei Mitgliedern des Herrenhauses, und aus dem Präsidenten der Oberrechnungs-Kammer (§. 10 a. a. O.) [2]. Die Errichtung dieser Staatsschulden-Kommission aber gründet sich auf die Bestimmung des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde, wonach den Kammern alljährlich mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat jeden Jahres eine Uebersicht der Staatsschulden zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden muß. Die spezielleren Vorschriften über die Wahl und Vereidigung der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission, über deren Geschäftsverbindung mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, und über die durch die Staatsschulden-Kommission zu vermittelnde Theilnahme der Kammern an der Ausübung der Kontrolle über das Staats-Schuldenwesen sind in den §§. 11—17 des Gesetzes v. 24. Febr. 1850 dahin ertheilt worden:

a) Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn ein Mitglied vor Ablauf dieser Zeit aufhört Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger (§. 11).

b) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich (§. 12).

c) Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Kommission werden von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Art. 108 der Verf.-Urk.), der Präsident der Oberrechnungs-Kammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet (§. 13).

d) Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahresabschlüsse, sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen (§. 14) [3].

---

[1] Die Norm des Aktes ist im §. 9 des Ges. v. 24. Febr. 1850 vorgeschrieben.

[2] Die V. v. 17. Jan. 1820 hatte bestimmt (§. XIII), daß die Hauptverw. der St.-Sch. verpflichtet sein solle, der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Einführung dem Staatsrath alljährlich Rechnung zu legen. — Die V. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des Verein. Landtags (G. S. 1847, S. 34) übertrug dann (im §. 8) die der künftigen reichsständischen Versamml. in der V. v. 17. Jan. 1820 vorbehaltenen Rechte auf den Verein. Landtag und die V. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung einer ständ. Deputation für das St.-Schuldenwesen (G. S. 1847, S. 43) bestimmte, daß dieser die fortlaufende ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zustehen solle. Mit der Beseitigung des Verein. Landtags hat dann aber auch die Wirksamkeit der aus diesem hervorgegangenen ständ. Deput. aufgehört.

[3] Die Staatsschulden-Kom. hat in ihrem Berichte v. 30. Nov. 1850 (Druckf. der II. K. 1850—1851, Bd. I, Nr. 22 u. sten. Ber. derselb. 1850—1851, Bd. III, Nr. 8, S. 19 ff.) die ihr im §. 14 des Ges. v. 24. Febr. 1850 beigelegten Befugnisse für die ihr nach §. 10 desselben obliegende Aufgabe nicht ausreichend erachtet und auf den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen dahin angetragen, „daß eines ihrer

e) Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Schuldenwesens in dem verflossenen Jahre. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ob.-Rechn.-Kammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kom. zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat (§. 15).

f) Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kom. und von der Hauptverw. der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentl. Kenntniß gebracht. Der gerichtl. Niederlegung derselben bedarf es nicht (§. 16).

g) Sobald die betr. Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kom. und der Hauptverwalt. der Staatsschulden durch Feuer vernichtet, und die Litern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt. Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V der K.-O. v. 14. Nov. 1835 eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind (§. 17).

---

Mitglieder mit der Beiwohnung bei den Vorträgen der Hauptverw. der Staatsschulden beauftragt, und eine Einrichtung dahin getroffen werden möge, daß diesem Mitgliede Seitens der Hauptverw. der Staatsschulden alle an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und an die Kontrolle der Staatspapiere zu erlassenden Verfügungen, sowie die Erlasse anderer Behörden, soweit sie die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zum Gegenstande haben, zur Kenntnißnahme vorgelegt werden". Die II. K. hat auf die Berichte ihrer Central-Budget-Kom. v. 13. März u. 7. April 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, Nr. 70, S. 523 u. Bd. IV, Nr. 135, S. 993) in ihrer 45. u. 63. Sitz. v. 20. März und 25. April 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. I, S. 615 ff. u. Bd. II, S. 1028 ff.) diese Anträge abgelehnt, die I. K. jedoch in ihrer Sitz. v. 5. Mai 1851 (vgl. den Ber. der Fin.-Kom. v. 20. April 1851 u. die Verhandl. darüber in den sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1391 ff. u. S. 1362 ff. u. 1400) beschlossen, „die Erwartung auszusprechen, daß die Hauptverw. der St.-Sch. in Verbindung mit der Königl. Regierung alle mit den Vorschriften des Ges. v. 24. Febr. 1850 vereinbaren Mittel anwenden werde, um die Staatsschulden-Kom. in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Pflichten wirksam auszuüben, ohne daß es darüber spezieller Anordnungen bedürfe." Die Central-Budget-Kom. der II. K. befürwortete in ihrem Ber. v. 7. Mai 1851 (Druckf. der II. K. 1850—1851, Nr. 321) den Beitritt zu diesem Beschlusse; es hat indeß (wegen Schließung der Sitz.) keine Berathung hierüber stattgefunden. Es sind hiernächst zur Erreichung des gedachten Zweckes Verabredungen zwischen der Hauptverw. der St.-Sch. und der Staatsschulden-Kom. getroffen, welche in dem dem Ber. der letzteren v. 14. Febr. 1852 (Druckf. der II. K. 1851—1852, Bd. IV, Nr. 175) beigefügten Protokolle v. 13. Mai 1851 festgestellt worden sind. Es ist darin vereinbart, daß die bei der Hauptverw. des St.-Sch. geführten und eine vollständige Uebersicht des Geschäftsverkehrs gewährenden Geschäfts-Journale von Zeit zu Zeit (von 14 Tagen zu 14 Tagen) einem zu deputirenden Mitgliede der Staatsschulden-Kom. zur Einsicht vorgelegt und letzteres dadurch in den Stand gesetzt werden soll, diejenigen Piecen und Akten zu bezeichnen, deren Vorlegung zu näherer Kenntnißnahme gewünscht wird; daß ferner der Kom. von der Hauptverw. für jedes Jahr eine Uebersicht der in demselben gesetzlich zu tilgenden Staats- und Provinzial-Schuldenbeträge mitgetheilt, und in den derselben zu übergebenden monatlichen Kassen-Extrakten eine Nachweisung der in dem Monate wirklich eingelösten Staats- und Provinzial-Schuld-Dokumente gegeben, und daß endlich von der Hauptverw. über die ihr zur Administration überwiesenen Nebenfonds (den Betriebs- und Deposital-Fond) der Kom. eine Uebersicht der Bestände und vierteljährlich eine Nachweisung der dabei eingetretenen Veränderungen ertheilt werden soll. Zugleich hat sich die Hauptverw. bereit erklärt, der Kom. auf Anfragen jede wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen. Die Staatsschulden-Kom. hat (in ihrem vorgedachten Berichte) erklärt, daß sie sich durch diese Vereinbarungen in den Stand gesetzt sehe, von der gesammten Geschäftsführung der Hauptverw. Kenntniß zu nehmen und die ihr gesetzlich obliegende fortlaufende Kontrolle wirksam zu führen. In Folge dessen hat die Central-Budget-Kom. der II. K. in ihrem Ber. v. 8. Mai 1852 (Druckf. der II. K. 1851—1852, Bd. V, Nr. 281) erklärt, daß sie keine Veranlassung finde, erweiterte Befugnisse für die St.-Sch.-Kom. zu beantragen und die II. K. ist dem stillschweigend beigetreten (vgl. sten. Ber. der II. K. 1851—1852, Bd. III, S. 1453) und auch die I. K. hat von weiteren Anträgen in dieser Beziehung Abstand genommen (vgl. den Ber. der Fin.-Kom. der I. K. v. 14. Febr. 1852 in den Druckf. 1851—1852, Nr. 276 u. die sten. Ber. 1851—1852, Bd. II, S. 1153).

Auf den von der Staatsschulden-Kommission an die Kammern erstatteten Bericht wird über diesen in beiden Häusern abgesondert berathen und von jedem derselben auf den von seiner Finanz-Kommission darüber erstatteten Bericht Beschluß gefaßt, ob die Decharge der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse zu ertheilen. Wenn die Decharge beschlossen wird, so ertheilt jedes der beiden Häuser für sich hierüber eine von dem Präsidenten desselben zu vollziehende Urkunde, welche den betreffenden Kammerbeschluß enthält [1].

## V.

## Von der Militairgewalt [2].

## §. 73.

### I. Begriff und Bestandtheile der Militairgewalt.

Die in der Staatsgewalt enthaltene Berechtigung und Verpflichtung, zur Behauptung und Vertheidigung der Selbstständigkeit und der Rechte des Staates gegen fremde Staaten, sowie zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit die erforderliche Macht zu bilden, zu unterhalten und zu verwenden, auch die zu diesem Zwecke nöthigen Schirm- und Wehranstalten anzulegen und zu erhalten, bildet die Militairgewalt [3] (Wehr- und Waffenrecht, jus armorum s. armandiae), welche ein wesentliches Hoheitsrecht [4]

---

[1] Die Verordn. v. 17. Jan. 1820 (§. XIII) hatte bestimmt, daß bis zum Eintritte der reichsständischen Versammlung über die von der Hauptverw. der Staatsschulden alljährlich zu legende Rechnung der Staatsrath ein Gutachten an den König erstatten solle, auf welches von diesem die Decharge zu ertheilen. Die V. v. 3. Febr. 1847, über die Bildung der ständ. Deput. für das Staatsschuldenwesen (§. 4) schrieb dann vor, daß diese Deputation die Jahresrechnung der Hauptverw. der Staatsschulden prüfen und das Gutachten vorbereiten solle, welches darüber von dem Verein. Landtage oder dem Verein. ständ. Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach §. XIII der V. v. 17. Jan. 1820 an den König (nach §. 8 der V. v. 3. Febr. 1847 üb. die Bildung des V. Landtags, beziehungsweise nach §. 4 der V. v. 3. Febr. 1847 üb. die period. Zusammenberufung des Verein. ständ. Ausschusses) Behufs der (auch hiernach noch dem Könige vorbehaltenen) Ertheilung der Decharge zu erstatten. Nach dem G. v. 24. Febr. 1850, §. 17 und Art. 104 der Verf.-Urk. dagegen erfolgt die Ertheilung der Decharge nur Seitens der Kammern. Die Art und Weise, wie dies geschehen soll, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und daher von den Kammern beschlossen worden, das im Texte angegebene Verfahren dabei zu beobachten (vgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1051 ff., 1341 u. 1374, desgl. Druckss. der II. K. 1850—1851, Bd. IV, Nr. 261).

[2] Vgl. J. J. Moser, von der Landeshoheit in Militairsachen (Frankfurt u. Leipzig, 1773). — Klüber, öff. R. des D. B., §. 545 ff., S. 819 ff. — v. Aretin, konstit. St.-R., 2. Ausg., Bd. II, S. 146 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 232 ff., S. 555 ff. — Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §. 205, S. 379 ff. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Th. II, §§. 492 ff., S. 719 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 156 ff., S. 565 ff.

[3] Die Militairgewalt darf nicht verwechselt werden mit dem Kriegs- und Friedensrechte (jus belli et pacis), welches in der äußeren Staatsgewalt (vgl. unten Tit. 2, §§. 75 u. 78) enthalten ist.

[4] Deshalb können die darin enthaltenen Rechte, namentlich also die Aufstellung und Unterhaltung eines bewaffneten Korps, das Befestigungsrecht und die Aufsammlung von Waffenvorräthen und andern Kriegsbedürfnissen für den Zweck eventueller Gewaltübung keinem Staatsbürger als solchem zustehen, sondern bergl. ohne öffentliche Autorität vorgenommene Handlungen selbst als unerlaubte bestraft werden (vgl. Strafgesetzb., §§. 64, 97, 340, Nr. 2, A. L. R. II, 20, §. 125). — Die Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 erkennt die Militairhoheit als ein ausschließliches Hoheitsrecht der Bundesfürsten dadurch an, daß sie (im Art. XIV) auch den sogen. Mediatisirten alle zur Staatsgewalt und zu den höhern Regierungsrechten gehörigen Befugnisse entzieht, ohne unter den ihnen vorbehaltenen Rechten einen Bestandtheil der Militairgewalt zu erwähnen. Dagegen sichert in Preußen die V. v. 21. Juni 1815, §. 6 (G. S. 1815, S. 105) und die Instr. v. 30. Mai 1820, §. 11 (G. S. 1820, S. 81) den vormals reichsunmittelbaren Standesherrn die Befugniß zu, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirkes aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten. — Ueber die ausnahmsweise Berechtigung der Gemeinden zur Errichtung bewaffneter Sicherheits-Vereine vgl. §. 7 des Ges. v. 11. März 1850, betr. die Ver-

ist. Zur Erfüllung der Zwecke der Militairgewalt besteht die bewaffnete Macht, nämlich das Heer und die Marine, welches erstere, wie der Art. 35 der Verfassungs-Urkunde festgesetzt hat, alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr begreift, und der Landsturm, welchen der König im Falle des Krieges nach Maßgabe des Gesetzes aufbieten kann [1].

## §. 74.

### II. Ausübung der Rechte der Militairgewalt.

I. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Rechte der Militairgewalt beschränken sich auf die Vorschriften des Art. 46, wonach der König den „Oberbefehl über das Heer" führt, und des Art. 47, welcher dem Könige das Recht zur Besetzung aller Stellen im Heere beilegt. Indem aber die Preußische Verfassungs-Urkunde, wie die Staatsgrundgesetze der übrigen konstitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands, von dem allgemeinen Grundsatze ausgeht, daß das Staatsoberhaupt in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt [2], kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Militairgewalt dem Könige ganz und ungetheilt zusteht [3]; allein dadurch ist in keiner

---

pflichtung der Gemeinden zum Ersatze des Schadens bei öffentlichen Aufläufen (G. S. 1850, S. 199), und den (indeß durch das Ges. v. 24. Mai 1853, G. S. 1853, S. 228, aufgehobenen) Art. 105, Nr. 3, Alin. 3 der Verf.-Urk.

[1] a) Ueber die Organisation und Verhältnisse des Heeres und der Marine vgl. das Nähere in Th. II (Verwaltungs-Recht), §§. 500 ff.

b) Die Bestimmungen des Art. 35 der Verf.-Urk. enthalten lediglich die Anerkennung der in Preußen schon vor Emanation der Verf.-Urk. durch das Ges. v. 3. Sept. 1814 (G. S. 1814, S. 79) festgesetzten Eintheilung der bewaffneten Macht in a) das stehende Heer, b) die Landwehr ersten Aufgebots, c) die Landwehr zweiten Aufgebots, und d) den Landsturm. Durch die Aufnahme dieses Grundprinzips in die Verf.-Urk. ist dasselbe zu einem staatsgrundgesetzlichen geworden, welches nicht im Wege der Spezialgesetzgebung abgeändert werden kann. — Die oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 Art. 33) hatte als Bestandtheile der bewaffneten Macht bezeichnet: a) das stehende Heer, b) die Landwehr, und c) die Bürgerwehr. Dagegen war darin des Landsturms nicht gedacht worden. Derselbe ist bei der Revision der Verf.-Urk. im Alin. 2 des Art. 35 aufgenommen worden, weil es für angemessen erachtet wurde, „ihn in der Verf. nicht unerwähnt zu lassen, sowohl um verfassungsmäßig den Umfang der Wehrpflicht zu bestimmen, als um die Elemente der Preuß. Kriegsmacht auch dem Auslande gegenüber vollständig zu bezeichnen" und „um in Kriegsfällen den Landsturm als gesetzliche Kriegsmacht unter den Schutz des Völkerrechts zu stellen" (vgl. die Motive der Königl. Proposition v. 7. Jan. 1850, sub II und den Bericht des Centralaussch. der I. K. darüber, in den sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 2217 u. 2364). — Dagegen ist die „Bürgerwehr" weggelassen worden, weil sie nicht in dem Sinne, wie das stehende Heer und die Landwehr, als Theil der „bewaffneten Macht" bezeichnet werden könne, und weil es, wenn man sie neben dem stehenden Heere aufführe, scheinen könnte, als solle sie demselben militairischen Zwange, wie die Armee, unterworfen werden (vgl. sten. Ber. 1849—1850, I. K., S. 700—706, und II. K., S. 633). — Die oktr. Verf.-Urk. bestimmte übrigens im Art. 35 noch: „Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt." Dies Gesetz ist das mit der Nat.-Versamml. vereinbarte Gesetz v. 17. Okt. 1848 über die Errichtung der Bürgerwehr (G. S. 1848, S. 289) nebst der V. v. 17. ej. m. über dessen Ausführung (a. a. O., S. 310), welches indeß durch das (mit Zustimmung der Kammern erlassene) Gesetz v. 24. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 402) suspendirt worden ist. Demnächst wurde indeß der Art. 35 der oktr. Verf.-Urk. bei der Revision gestrichen und an dessen Stelle nur in den Art. 105, Nr. 3 die Bestimmung aufgenommen: „Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden." Nachdem endlich auch noch der Art. 105 der Verf.-Urk. durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228) für aufgehoben erklärt worden, ist nunmehr das ganze Bürgerwehr-Institut wieder beseitigt.

[2] Vgl. ob. §. 30, sub III, S. 118.

[3] In seiner Eigenschaft als Inhaber der Militairgewalt wird der König auch wohl als „Kriegsherr" bezeichnet (vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Th. II, §. 492, S. 719); die Preuß. Verf.-Urk. hat sich indeß dieses Ausdruckes nirgends bedient, sondern spricht nur vom „Oberbefehle über das Heer". Keinen Falls darf aber dem Ausdrucke die Bedeutung beigelegt werden, als sei in Ansehung der Ausübung der Militairgewalt die Krone allein berechtiget zu verfügen und als habe die Landesvertretung dabei gar nicht mitzusprechen (vgl. auch sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. I, S. 64 u. Bd. II, S. 1125).

Weise ausgeschlossen, noch damit unvereinbar, daß nicht für die Ausübung der Militairhoheit gewisse Schranken bestehen können [1] und auch in Preußen staatsrechtlich wirklich bestehen.

Diese Schranken sind theils in dem Verhältnisse Preußens zum Deutschen Bunde begründet, theils in den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über die Ausübung der Staatsgewalt, theils endlich in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesvertretung.

II. Aus dem Verhältnisse Preußens zum Deutschen Bunde folgt, daß der König, in seiner Eigenschaft als Mitglied dieses Staatenbundes, die Verpflichtung hat, das matrikularmäßige Bundes-Kontingent zu unterhalten und diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche sich auf die Militair-Einrichtungen und das Vertheidigungs-System des Deutschen Bundes beziehen [2].

III. Wie bei jedem Regierungsakte, so auch bei der Ausübung der auf die Militairgewalt bezüglichen Regierungshandlungen ist der König an die allgemeine Bestimmung des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde gebunden, wonach es zur Gültigkeit seiner Akte der Gegenzeichnung eines dafür verantwortlichen Ministers bedarf, und nur insoweit die Erlasse des Königs sich lediglich auf die Ausübung des obersten Militair-Kommandos beziehen (Armee-Befehle), findet hiervon eine Ausnahme statt [3].

IV. Durch die Konkurrenz der Landesvertretung ist der König in der Ausübung der Militairhoheit nicht unmittelbar eingeschränkt; dagegen gebührt der Landesvertretung mittelbar in Bezug darauf eine sehr bedeutungsvolle Konkurrenz.

Indem die Verfassungs-Urkunde in Betreff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unterscheidet (Art. 62 und 45) und nur die letztere dem Könige allein zuspricht, bestimmt sie noch ausdrücklich (im Art. 46), daß er den „Oberbefehl über das Heer" führe, und spricht hierdurch speziell auch in Betreff der Ausübung der Militairgewalt den Grundsatz aus, daß der König, als alleiniger Inhaber der gesammten Exekutivgewalt, auch Betreffs der Ausübung der ihm zustehenden Militairhoheit nicht an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden sei, wie denn auch die Bestimmung des Art. 47, wonach dem Könige die „Besetzung aller Stellen im Heere" gebührt, nur eine Konsequenz jenes Grundsatzes ist. Vermöge dieser Befugnisse aus der vollziehenden Gewalt, und speziell aus dem Oberbefehle über das Heer, hat nun aber der König allein, und ohne irgend eine unmittelbare Mitwirkung der Landesvertretung, unzweifelhaft die unbeschränkte Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht des Landes [4], und ihm allein steht es zu, deren Verwendung zur Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Feinde [5] und zu diesem Zwecke auch eine Bewaffnung der Landesbewohner anzuordnen [6]. Auch folgt daraus sein an sich unumschränktes Recht, die bewaffnete Macht zur „Unterdrückung innerer Unruhen" und zur „Ausführung der Gesetze" zu verwenden, nur daß ihm in dieser Beziehung die durch den Art. 36 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Schranken gezogen sind, wonach eine derartige Verwendung nur in den vom Ge-

---

[1] Ganz von selbst, obgleich die Verf.-Urk. dessen nicht ausdrücklich erwähnt, verstehen sich die materiellen Schranken, welche auch in der absoluten Monarchie zu berücksichtigen sind, nämlich daß die Ausübung der Militairgewalt nur für Zwecke des Staates, und nur insoweit geschehen darf, als diese Zwecke es erfordern, sowie auch, daß dabei in Friedenszeiten auf die Kräfte des Landes und den Wohlstand der Staatsbürger gebührende Rücksicht genommen werden muß, so daß also andere wesentliche Staatsbedürfnisse nicht dadurch zurückgesetzt werden dürfen. Es muß vielmehr der finanzielle und volkswirthschaftliche Standpunkt nicht durch den militairischen beeinträchtiget werden.

[2] Vgl. unten §. 207.

[3] Vgl. ob. §. 51, sub 2, S. 195 ff. — Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 233, S. 561, Note 5, v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 230—231.

[4] Nämlich über das Heer, die Marine und den Landsturm (vgl. Th. II [Verwaltungs-Recht], Abschn. V).

[5] Hierüber spricht sich schon das A. L. R. an zwei Stellen aus: a) im §. 81 der Einleit.: „den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von den Anordnungen seines Oberhauptes", und b) im §. 5, Tit. 13, Th. II: „Die Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Feinde anzuordnen, kommt allein dem Oberhaupte des Staates zu." — Ebenso bestimmt auch der Art. 48 der Verf.-Urk., daß der „König" das Recht hat, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, woraus von selbst das Recht folgt, die bewaffnete Macht zum Kriege zu verwenden.

[6] Vgl. auch Art. 35 der Verf.-Urk.

setze bestimmten Fällen und Formen und nur auf Requisition der Civil-Behörde erfolgen darf [1].

In dem dem Könige vorbehaltenen Rechte des „Oberbefehls über das Heer" sind aber folgende Befugnisse begriffen:

1) der höchste militairische Befehl über die gesammte bewaffnete Macht, sowohl in Kriegs-, als Friedenszeiten;

2) die Organisation und Formation des Heeres, also insbesondere auch die Festsetzung der Eintheilung und Gliederung des Heeres, des Offizier-Etats, der Zahl und Stärke der Kadres, sowie die Vertheilung der Dienstmannschaften in die verschiedenen Waffengattungen, die Anordnung der Bewaffnung, Bekleidung und Verpflegung des Heeres, sowie der Vorschriften über die Ausbildung und die Bedingungen der Beförderung;

3) die Vertheilung des Heeres in seine Quartiere, sowie Veränderungen mit denselben (Recht der Dislokation);

4) die Einrichtung und Besetzung der Behörden, welche die technische Leitung des Militairwesens übernehmen, die ökonomischen Angelegenheiten des Heeres verwalten und die Einheit und Ordnung in seinem Innern erhalten;

5) die Errichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten zum Schutze und zur Vertheidigung des Landes, insbesondere der Festungen und Arsenale, sowie der Flotte, und die Leitung und Oberaufsicht aller materiellen Vertheidigungs-Anstalten.

Diese Befugnisse des Königs finden indeß theilweise wesentlich Schranken in den Rechten der Landesvertretung, und zwar in zweifacher Richtung:

1) Da die Kammern das Recht der Bewilligung des Staatshaushalts-Etats, in welchem der Militair-Etat inbegriffen ist, besitzen (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde), und da zu Etatsüberschreitungen ihre nachträgliche Genehmigung erforderlich ist, auch die Entlastung der Staatsregierung Betreffs der Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat jeden Jahres ein den Kammern verfassungsmäßig zustehendes Recht bildet (Art. 104 der Verfassungs-Urkunde), so ergiebt sich von selbst, daß der König in der Ausübung aller Rechte der Militairgewalt an die etatsmäßigen Bewilligungen der Landesvertretung gebunden ist und zur Ausführung der von ihm für erforderlich erachteten militairischen Organisationen und Anstalten weder mehrere Mittel verausgaben darf, als Seitens der Kammern dafür bewilligt worden sind, noch solche zu anderen, als den genehmigten Zwecken zu verwenden berechtigt ist.

2) Das Recht der Kammern zur Theilnahme an der Gesetzgebung überhaupt (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde) bezieht sich auch auf die die Militairgewalt betreffende Gesetzgebung, so daß also auch diese letztere nicht ohne Zustimmung der Kammern abgeändert werden kann.

Was insbesondere:

a) die Heeres-Organisation betrifft, so ist der König, insoweit als dieselbe auf gesetzlichen Normen beruht oder durch den Erlaß anderweitiger gesetzlicher Normen bedingt wird, auch in der Ausübung seiner darauf bezüglichen Rechte an die bestehenden Gesetze gebunden und es darf daher keine Veränderung in der Heeres-Organisation einseitig von ihm vorgenommen werden, welche mit der bestehenden Gesetzgebung unvereinbar und erst auf den Grund anderweitig zu vereinbarender gesetzlicher Bestimmungen ausführbar sein würde. Unzweifelhaft ist es daher, daß diejenigen Gesetze, welche die persönlichen Leistungen der Staatsbürger für den Militairdienst festsetzen und regeln, also die Gesetze über die Wehrpflicht (Dienstleistung und Dienstzeit) [2], nicht von dem Könige, als Inhaber der Militairgewalt, einseitig abgeändert werden dürfen, sondern daß dies nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung (Art. 62 der Verfassungs-Urkunde) geschehen kann, woraus von selbst folgt, daß der König in dem Rechte der Heeres-Organisation jedenfalls insoweit eingeschränkt ist, als er einseitig keine neue Organisation oder Abänderung bestehender Organisationen anordnen darf, welche mit den bestehenden Gesetzen über die Wehrpflicht nicht vereinbar sein würden. Die Gesetze aber, welche gegenwärtig den Umfang und die Art der Ableistung der Wehr-

[1] Vgl. ob. §. 52, sub III, C. c., S. 215 ff. | [2] Vgl. unten §. 104.

pflicht der einzelnen Staatsbürger festsetzen, sind das Gesetz v. 3. Septemb. 1814, betreffend die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste [1], nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden vor Emanation der Verfassungs-Urkunde ergangenen und gehörig publicirten Gesetzen, und die Landwehr-Ordnung v. 21. Novemb. 1815 [2], und da diese Gesetze, auf welche auch der Art. 34 der Verfassungs-Urkunde hinweist, nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung abgeändert werden können, so ergiebt sich als unzweifelhaft, daß jede organisatorische Heereseinrichtung, welche durch jene Gesetze bedingt wird, der einseitigen Anordnung des Königs entzogen ist [3].

Weiteren Einschränkungen, als denjenigen, welche sich, wie ausgeführt worden, aus dem Theilnahmerechte der Landesvertretung an der Finanzgewalt und an der Gesetzgebung ergeben, ist der König nach dem gegenwärtig bestehenden Rechte des Landes in Rücksicht der in der Militairgewalt einbegriffenen Befugniß zur Organisation der bewaffneten Macht, insbesondere also auch des Heeres, nicht unterworfen; vielmehr gehört an sich jede Organisation, welche sich innerhalb der erwähnten finanziellen und gesetzlichen Grenzen hält, zu den Prärogativen der Krone [4]. Es ergiebt sich

---

[1] Vgl. G. S. 1814, S. 79 ff.

[2] Vgl. G. S. 1816, S. 77 ff.

[3] Dies hat auch die Staatsregierung selbst anerkannt und eben deshalb mehrmals Novellen zu dem Gesetze v. 3. Sept. 1814 in Vorschlag gebracht, deren Zweck hauptsächlich mit dahin gerichtet ist, die gesetzliche Möglichkeit zur vollständigen Durchführung der von ihr unternommenen Armee-Reorganisation zu gewähren, welche indeß bisjetzt die Zustimmung des Abgeordn.-Hauses nicht erlangt haben. In Betreff der Landwehr-Ordn. v. 21. Nov. 1815 aber hat wenigstens der (frühere) Kriegsmin. v. Bonin zugegeben, „daß es zur Umgestaltung derselben eines eigentlichen Gesetzes bedürfen würde und daß der König nur in Betreff der innern Organisation und Formation freie Hand habe" (vgl. sten. Ber. der II. K. 1859, Bd. I, S. 623, 625).

[4] Ganz unabhängig von dem bestehenden Rechte ist selbstverständlich die Frage, ob und in wiefern die Grundsätze des „Rechts- und Verfassungs-Staates" eine Abänderung des in dieser Beziehung gegenwärtig geltenden Rechtes erheischen, und insbesondere ob es nicht aus legislativem Standpunkte erforderlich sei, den Gegenstand anderweitig im Wege der Gesetzgebung zu ordnen, wofür allerdings gewichtige Gründe sprechen. Bei den Diskussionen über den Etat der Militair-Verwalt. für das J. 1862, wie auch bei der im J. 1863 stattgefundenen Berathung eines Gesetz-Entwurfs, betr. die Abänd. und Ergänz. mehrerer Bestimmungen des Ges. v. 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ist die Nothwendigkeit des Erlasses anderweitiger gesetzlicher Anordnungen über die Organisation und Formation des Heeres besonders hervorgehoben worden, und das Abgeordn.-Haus hat — abgesehen von den gegen die sogen. Armee-Reorganisation geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und politischen Bedenken — die Genehmigung der Mehrkosten dieser neuen Organisation hauptsächlich aus dem Grunde abgelehnt, weil es jedenfalls vorher der gesetzlichen Regelung derselben bedürfe (vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Sept. 1862 [Druckf. 1862, Nr. 138 u. sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1173 ff.] und die Verhandl. darüber in der 45.—50. Sitz. 1862 [sten. Ber. 1862, Bd. IV, S. 1564 ff.], desgl. den Ber. der XIII. Kom. v. 24. April 1863 [Druckf. 1863, Nr. 130 u. sten. Ber. 1863, Bd. III, S. 628 ff.] und die Verhandl. darüber in der 40.—42. Sitz. 1863 [sten. Ber. 1863, Bd. II, S. 1103 ff.]). Von besonderem Interesse sind in dieser Beziehung die betr. Erörterungen des Abgeord. Dr. Gneist (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. III, S. 1631 ff., und 1863, Bd. II, S. 1121 ff.), welche derselbe auch in seiner Schrift: „Die Lage der Preuß. Heeres-Organisation am 29. Sept. 1862 (Berlin, 1862)" noch näher entwickelt hat. Seine Ansicht geht im Wesentlichen dahin: „Sowohl im absoluten, wie im konstitutionellen Staate ist die Organisation der Armee Sache des Landesherrn und der Gesetzgebung, die Formation der Armee Sache des Kriegsherrn und der laufenden Verwaltung. Die Organisation umfaßt die Gesammt-Kombination der Menschen- und Geldkraft und Aemter, welche den großen Außenrahmen der Armee bildet. Dagegen gehören die inneren Fächer zur Formation, soweit sie als wechselnde Einrichtungen der laufenden Verwaltung überlassen sind, und sie fallen erst dann in den Kreis der Organisation, wenn der Gesetzgeber sie für wesentliche, unabänderliche Theile des Ganzen erklärt, d. h. als formales Gesetz erklärt hat. Die Organisation umfaßt als wesentliche Bestandtheile immer die Grundsätze, durch welche die Zwangsdienstpflicht des Volkes für die Armee normirt wird. Dies Wesentliche beruht aber auf zwei Grundgesetzen, nämlich a) einem Gesetze über die Wehrpflicht (Konskriptions-Gesetz), welches die Zwangsdienstpflicht des Einzelnen bestimmt, und b) einem Kontingents-, Rekrutirungs-, Organisations-Gesetze, welches die Gesammtleistung der Nation an dienstpflichtigen Mannschaften normirt, entweder unmittelbar durch Bestimmung einer Kopfzahl, oder mittelbar durch Bildung eines gesetzlichen Rahmens, den die Nation auszufüllen hat.

indeß von selbst, daß die Krone in der Ausübung ihrer betreffenden Befug-

Beide Gesetze können getrennt oder mit einander verbunden und vielfach mit einander verflochten sein; immer aber kann nur ein Gesetz die Gesammtleistung des Volkes, sowie die Dienstpflicht des Einzelnen festsetzen. Beide Gesetze werden im konstitutionellen Staate unter Beirath von Ständen, im absoluten Staate unter Beirath von Beamten erlassen. Sie erscheinen im absoluten Staate als Ordonanzen oder Königl. Verordnungen, welche in der Gesetz-Sammlung publizirt worden; in Staaten mit formloser Minister-Verwaltung auch wohl nur mit Publikation an die ausführenden Behörden. Immer aber ist es ein Gesetz, was die Gesammtleistung des Volkes, ebenso wie das, welches die Dienstpflicht des Einzelnen normirt. Auch in Preußen beruhet die Armee-Verfassung auf zwei Gesetzen: a) dem G. v. 3. Sept. 1814 über die Wehrpflicht, und b) dem Kontingents-Gesetze, welches der §. 3 dieses Gesetzes enthält, indem er festsetzt, „daß die Stärke des Heeres nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt wird", und zwar von dem König als Gesetzgeber. Daß der König als Gesetzgeber gemeint ist, ergiebt schon die Wortfassung; denn wenn in einem Gesetze das bestimmte Subjekt nicht bezeichnet ist, so ist derselbe Gesetzgeber zu verstehen, der im Gesetze spricht, und nach den Staatsverhältnissen etwas normiren kann nur die souveraine Staatsgewalt. So lange daher in Preußen die absolute Regierung bestand, haben Königl. Kabinets-Ordres das Kontingent der Armee abgegrenzt, und solche Kraft des Gesetzes erlassene Verordnungen haben Gesetzeskraft. Kraft derselben ist ein gesetzlicher Rahmen der Armee entstanden (9 Armee-Korps, 18 Divisionen ꝛc.). Dieser Rahmen bildet das Kontingent-Gesetz, mit der sachgemäßen Abweichung, daß nicht, wie in Staaten der Konskription eine feste Kopfzahl der Rekrutirung fixirt ist (weil dies zum Charakter der allgemeinen Wehrpflicht nicht paßt), sondern nur der Rahmen festgestellt ist, der die Mannschaften in sich aufnimmt und innerhalb desselben einen gewissen Spielraum für ein Maximum und Minimum des Präsenzstandes offen läßt. Kraft dieses Kontingents-Gesetzes ist die Nation verpflichtet, aus ihren Wehrpflichtigen von Jahr zu Jahr so viel Mannschaften zu stellen, um den gesetzlichen Rahmen zu erfüllen und ausgefüllt zu erhalten. Dieser gesetzliche Zustand ist auch in Preußen unverändert in den konstitutionellen Staat übergegangen, unter beiderseitiger Anerkennung. Der vorgefundene Rahmen aber kann nur durch ein neues verfassungsmäßiges Gesetz geändert werden." Es wird dann hieraus hergeleitet, daß es ganz unstatthaft, die Frage der anderweitigen Organisation der Armee lediglich als Budgetfrage zu behandeln und alljährlich von Neuem bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats-Gesetzes zum Gegenstande der Erörterungen zu machen. — Es kann zugestanden werden — wie dies auch von dem Kriegsminister (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses a. a. O., Bd. III, S. 1638—1639) nicht bestritten worden ist —, daß es sich als zweckmäßig empfiehlt, durch ein vollständiges Organisations-Gesetz die Einrichtung der Armee in solcher Weise zu ordnen, daß sie sich der jährlich wiederkehrenden Budget-Berathung entzieht. Allein es ist mit nicht minderer Berechtigung hervorgehoben worden (vgl. die Bemerk. des Abgeordn. Gr. v. Schwerin, a. a. O., S. 1662), daß das Zustandekommen eines solchen Gesetzes sehr großen Schwierigkeiten unterliege, und es läßt sich nicht bestreiten, daß nach dem gegenwärtig bestehenden Rechte jede Reorganisation der Armee, — in soweit und in sofern sie sich innerhalb der bestehenden Gesetze bewegt, zur ausschließlichen Prärogative des Königs in seiner Eigenschaft als Landesherr, beziehungsweise als oberster Befehlshaber der Armee (Art. 46 der Verf.-Urk.) gehört, wie dies oben (im Texte) behauptet ist. Daher muß angenommen werden, daß nur eine solche Organisation der ausschließlichen Prärogative des Königs entzogen ist, welche sich nicht innerhalb der gegenwärtig bestehenden Gesetze hält, und eben deshalb des gesetzgeberischen Einschreitens bedarf, oder welche neue Geldmittel erfordert, und deshalb der Bewilligung derselben im Budget bedarf. So lange aber die neue Organisation sich auf dem bestehenden gesetzlichen Boden bewegt, kann der Staatsregierung das Recht nicht bestritten werden, die Frage als reine Budgetfrage zu behandeln. Ebenso unzweifelhaft ist aber auch diesem Rechte des Königs gegenüber das Recht der Landesvertretung, diejenigen Mittel zu versagen, welche über den bisherigen Bedarf hinaus zur Durchführung einer ohne ihre vorherige Zustimmung unternommenen anderweitigen Organisation erforderlich sind und bei Feststellung des Budgets von der Staatsregierung in Anspruch genommen werden, wie dies gleichfalls ob. im Texte dargelegt worden ist. Das bestehende Preuß. Staats-Recht erkennt in dieser Beziehung (im Art. 99 der Verf.-Urk.) unzweifelhaft den dem konstitutionellen Staats-Rechte entsprechenden Grundsatz an, daß die Königl. Prärogative der Armee-Organisation keine absolute, sondern eine durch das Bewilligungsrecht der Landesvertretung eingeschränkte sei. Ganz unzweifelhaft aber ist es, daß, weil das gesammte Budget nur durch Uebereinstimmung der drei Faktoren zu Stande kommen kann, die Ablehnung gewisser Ausgaben (also auch der Ausgaben für die Armee-Organisation) Seitens des Abgeordn.-Hauses hinreicht, diese Ausgaben verfassungsmäßig unstatthaft zu machen. Die hiergegen aufgestellte Behauptung, daß hierzu die Ablehnung des Abgeordn.-Hauses allein nicht ausreiche, entbehrt in jeder Beziehung des rechtlichen Fundaments und verläßt gänzlich den

nisse ganz wesentlich durch das Budgetbewilligungs-Recht der Landesvertretung beschränkt wird [1].

---

Boden des positiven Verfassungs-Rechtes des Preuß. Staates. Der befriedigende Ausweg zur Lösung des Konfliktes über die Grenzen der Königl. Prärogative hinsichtlich der Militairhoheit und der dieselbe beschränkenden Rechte der Landesvertretung ist dauernd nur in der gesetzlichen Regelung der Heeres-Organisation zu finden, und daher erfordert gleichmäßig das Interesse der Krone, wie des Landes, daß auf diesem Wege der Konflikt beseitiget werde, wozu die Initiative mit Erfolg nur von der Staatsregierung ergriffen werden kann, da nur diese sich im Besitze des Materials und der Mittel befindet, die nothwendige gesetzliche Regelung herbeiführen zu können. Bisjetzt hat sich indeß die Staatsregierung hierzu nicht geneigt gezeigt. Sie hat vielmehr nur solche Gesetz-Entwürfe vorgelegt, welche den Zweck hatten, die Verpflichtung der Staatsbürger zum Kriegsdienste anderweitig, und zwar dergestalt zu regeln, daß es der Staatsregierung möglich gemacht werde, die von ihr ohne vorhergegangene Vereinbarung mit der Landesvertretung größtentheils ausgeführte Armee-Organisation aufrecht zu erhalten, beziehungsweise vollständig durchzuführen. Diese Gesetz-Entwürfe sind folgende: α) der im J. 1860 im Abgeordn.-Hause eingebrachte (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. V, S. 1224 ff.), welcher indeß nur in der Kom. des Abgeordn.-Hauses (vgl. den Ber. v. 30. April 1860, a. a. O., S. 1236 ff.), nicht aber vom Plenum berathen worden ist; β) der im J. 1862 dem Herrenhause vorgelegte Entwurf einer Novelle zu dem Ges. v. 3. Sept. 1814 (vgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1862, Anlage-Bd. 1861—1862, S. 1 ff.), welcher vom Herrenhause ohne Diskussion angenommen worden ist (vgl. sten. Ber. üb. die 5. Sitz. v. 1. Febr. 1862, S. 24 ff.), jedoch im Abgeordn.-Hause nicht zur Berathung gelangte; endlich γ) der im J. 1863 im Abgeordn.-Hause eingebrachte Entw. eines Gesetzes, betr. die Abänd. u. Ergänz. mehrerer Bestimmungen des Ges. v. 3. Sept. 1814 üb. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1863, Nr. 25 u. sten. Ber. 1863, Bd. III, S. 44 ff.), dessen Berathung indeß wegen Schließung der Sitz. nicht zu Ende geführt worden ist (vgl. den Kom.-Ber. darüber in den sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, S. 622 ff.). Alle diese Entwürfe beschränken sich indeß nur auf die anderweitige gesetzliche Regelung der Dienstpflicht. Sie enthalten keine Bestimmungen über das Kontingent, sondern nehmen in dieser Beziehung lediglich die schon im §. 3 des Ges. v. 3. Sept. 1814 enthaltene Bestimmung auf, „daß die Stärke des Heeres (und der Marine) nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt werde", ohne Entscheidung darüber zu treffen, von wem und in welcher Weise die betr. Anordnungen zu erfolgen haben. Ebenso wenig enthalten diese Entwürfe Bestimmungen, durch welche ein gesetzlicher Rahmen der Armee festgestellt wird. Die Staatsregierung vindicirt die Organisation des Heeres allein der Exekutive (vgl. die Motive des Entw. von 1863); dagegen verlangt die Kom. des Abgeordn.-Hauses (als Forderung des Verfassungs-Staates und gestützt auf den wahren Sinn des §. 3 des Ges. v. 3. Sept. 1814 und Art. 34 der Verf.-Urk.) die Vereinbarung eines Organisations-Gesetzes, welches die Stärke des Heeres, dessen Zusammensetzung, die Zahl und Bedeutung der taktischen und organisatorischen Einheiten im Heere feststellt, schließlich aber die Gesammtleistung der Wehrpflichtigen und zugleich die finanziellen Leistungen des Staates bedingt; ferner aber auch ein Rekrutirungs-Gesetz, welches die Bedingungen der Wehrpflicht für den Einzelnen, die Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht, die Behörden, welche die Aushebungen leiten, und den Schutz des Einzelnen gegen Willkür bei Heranziehung zur allgemeinen Wehrpflicht regeln und feststellen soll (vgl. den Kom.-Ber. v. 1863). Ueber die diese Forderungen (vorläufig) ablehnenden Erklärungen des Kriegsministers vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II (41. Sitz. v. 9. Mai 1863), S. 1156.

[1] a) Dies gilt insbesondere auch von der Feststellung des jährlichen Aushebungs-Kontingentes. Nach Art. 34 der Verf.-Urk. besteht die allgemeine Wehrpflicht, und den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz, nämlich das G. v. 3. Sept. 1814, nebst dessen (gehörig publicirten, vor dem J. 1850 ergangenen) Ergänzungen. Dies Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Stärke der Armee und über die Höhe des jährlichen Aushebungs-Kontingentes, sondern nur (im §. 3) den Satz, „daß die Stärke des Heeres nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt wird". Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß es nicht bloß zweckmäßig ist, sondern durch die Grundsätze des Verfassungs-Staates sogar geboten erscheint, diesen Gegenstand durch ein Gesetz fest zu regeln, und dies wird eben eine der Aufgaben des zu vereinbarenden Organisations-Gesetzes sein; allein bei gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung steht die Sache unzweifelhaft so, daß die Krone das Recht hat, die Stärke der Armee zu bestimmen, und daß den Kammern eine unmittelbare Theilnahme an der Ausübung dieses Rechtes weder durch die Verfassung, noch durch das Gesetz beigelegt worden ist, sondern daß vielmehr die Krone hierin nur durch die bestehenden Gesetze über die Verpflichtung der Staatsbürger zum Kriegsdienste und durch das Budget-Bewilligungs-Recht der Kammern eingeschränkt ist. Dies hat auch der Kriegsminister theoretisch gar nicht bestritten (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. II, S. 1156).

b) Von den Deutschen Verf.-Urkunden gesteht nur allein die Würtembergische von 1819 (§. 99) der Landesvertretung das Recht zu, die

b) An die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung ist der König ferner gebunden bei solchen Gesetzen, durch welche den Staatsbürgern oder einzelnen Klassen derselben neue Militair-Lasten aufgelegt, oder die bestehenden abgeändert werden sollen. Dies gilt namentlich von den Einquartierungs- und Verpflegungs-Lasten, den Kriegslasten und deren Vergütigung [1].

c) Eben dies gilt auch von den Gesetzen, welche die in das bürgerliche Leben eingreifenden, besonderen Rechtsverhältnisse der Personen des Militairstandes und die Bestrafung der von ihnen begangenen unerlaubten Handlungen betreffen. Insbesondere darf auch, wie der Art. 37 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorschreibt, der, übrigens auf Strafsachen beschränkte, Militair-Gerichtsstand des Heeres nur durch Gesetze, also nicht durch einseitige Verordnungen des Königs, geregelt werden [2], sondern nur die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere bilden den Gegenstand Königlicher Verordnungen und sind daher von der Gesetzgebung im eigentlichen Sinne ausdrücklich ausgeschlossen [3].

## Zweiter Titel.

### Von der Leitung des Staates in seinen Verhältnissen zu fremden Staaten [4].

## §. 75.

### I. Allgemeine Grundsätze.

Diejenigen in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte, welche sich auf die Verhältnisse des Staates nach Außen beziehen, bilden die äußeren (auswärtigen) Staatshoheits-Rechte. Sie begreifen in sich: 1) das Recht, in den auswärtigen Angelegenheiten des Staates oder in seinen Beziehungen zu anderen Staaten rechtlich gültig zu beschließen, also die sogen. Repräsentativgewalt [5], welche a) das Recht zu Verträgen (jus tractatuum s. str.), zu dem auch dasjenige gehört, Frieden zu schließen (j. pacis), und b) das Gesandtschaftsrecht (j. legationum) enthält, und 2) das Recht, in

---

Zahl der zur Ergänzung der Armee jährlich erforderlichen Mannschaften zu bewilligen (vgl. v. Mohl's Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 114, S. 670 ff.). Außerdem ist es nur noch in der Norwegischen Verf.-Urk., §. 25, verordnet; früher auch in der Französischen von 1791, III, 1, §§. 1 u. 2.

[1] Hierauf findet auch der Art. 100 der Verf.-Urk. Anwendung.

[2] Ueber die Frage, welche Personen der Militair-Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterworfen sind, bestimmt das Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, und speziell hinsichtlich des Militair-Gerichtsstandes der Militair-Beamten der §. 1, Thl. II, Tit. 1, Abschn. 1 desselben, nebst der beigefügten Anlage A, enthaltend die Klassifikation der Militair-Personen (vgl. Thl. II [Verwaltungs-Recht], §. 286, sub II, A, 1). Da nach Art. 37 der Verf.-Urk. in diesen Bestimmungen keine Aenderungen im Wege Königl. Verordnung getroffen werden dürfen, sondern nur im Wege der Gesetzgebung, so ist es mit den Bestimmungen der Verf. nicht zu vereinbaren, daß mittelst Allerh. Erlasses v. 17. Juli 1862 (G. S. 1862, S. 224) die Klassifikation v. 3. April 1845 in mehreren Punkten abgeändert worden ist, und noch weniger ist es für zulässig zu erachten, daß durch den erwähnten Erlaß unstreitig auch die Klassifikation der zur Marine gehörenden Militair-Personen angeordnet worden ist, da deren Militair-Gerichtsstand erst hierdurch neu bestimmt worden ist, wozu es eines Gesetzes bedurft hätte. Ueberdies ist der Allerh. Erl. v. 17. Juli 1862 nur von dem Kriegsminister, nicht auch von dem Justizminister kontrasignirt, obgleich die Militair-Gerichtsbarkeit zum Ressort beider Minister gehört. Vgl. hierüber auch die Verhandl. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Sept. 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1482—1484).

[3] Die oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 36) hatte auch die Bestimmungen über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden der Gesetzgebung vorbehalten, was indeß bei der Revision beseitiget worden ist, indem der Art. 37 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 die Bestimmungen hierüber dem Könige allein vorbehält (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 80—82).

[4] Vgl. J. J. Moser's auswärtiges Staats-R. (Frankfurt u. Leipzig, 1772). — Klüber, öff. R. des D. B., §§. 555 ff. — Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Thl. II, §. 274, S. 193, §. 276, S. 194 u. §. 544, S. 863. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aug., Bd. II, §§. 236 ff., S. 575 ff. — Maurenbrecher, Grundsätze des D. St.-R., §. 186, S. 329. — v. Aretin, konstit. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 110 ff.

[5] Vgl. oben S. 152.

der Beziehung zu anderen Staaten die Rechte und Interessen des Staates durch Zwang geltend zu machen, also dasjenige zu Repressalien und Krieg (j. belli). — Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates ist ein ausschließliches Recht der Krone [1], welche mithin als solche bei dem Verkehre mit Auswärtigen vollständig legitimirt ist. Jedoch bedarf es, um den Staat durch solche Handlungen der Regierung rechtlich zu verpflichten, in gewissen Beziehungen der Zustimmung der Kammern. Die Verfassungs-Urkunde enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung [2], welche die Vertretung des Staates in seinen auswärtigen Verhältnissen durch den König allein ausspricht; indeß liegt die stillschweigende Anerkennung des Grundsatzes darin, daß den Kammern in dieser Beziehung eine formelle Mitwirkung nicht eingeräumt worden ist; auch folgt die ausschließliche Repräsentation des Staates durch den König schon aus dem alleinigen Rechte des Letzteren zur Ausübung der vollziehenden Gewalt (Art. 45 der Verfassungs-Urkunde). Abgesehen hiervon aber erklärt auch der Art. 48 der Verfassungs-Urkunde es für ein Recht des Königs, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten", und erkennt hierdurch das Prinzip in Bezug auf die wichtigsten Rechte ausdrücklich an, welche den Inbegriff der äußeren Landeshoheit bilden [3]. — Es versteht sich indeß von selbst, daß nach dem allgemeinen Grundsatze des Art. 44 der Verfassungs-Urkunde die betreffenden Minister auch für diejenigen von dem Könige ausgehenden Regierungshandlungen verantwortlich sind, welche sich auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates beziehen, und daß diese Verantwortlichkeit keineswegs dadurch aufgehoben wird, daß dem Könige ausschließlich die sogen. Repräsentativgewalt zusteht. Auch folgt aus dieser alleinigen Berechtigung des Königs keineswegs, daß den Kammern, abgesehen von dem ihnen nach Art. 48 der Verfassungs-Urkunde gebührenden Rechte der Zustimmung zu den dort erwähnten Staatsverträgen, jede Einmischung in die auswärtigen Angelegenheiten des Staates untersagt wäre; vielmehr steht ihnen auch in dieser Beziehung nicht bloß das Recht zu, Adressen an den König zu erlassen und über eingehende Beschwerden Auskunft von den Ministern zu verlangen (Art. 81 der Verfassungs-Urkunde), sondern sie haben auch die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung der in Betracht kommenden Thatsachen zu ernennen (Art. 82 der Verfassungs-Urkunde) [4].

---

[1] Vgl. v. Aretin, a. a. O., S. 124, §. 4, Dahlmann, Politik, 2. Aufl., S. 96, §. 116. — v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen, 1859), §. 29, S. 213 ff. — Die Nothwendigkeit dieses, insbesond. auch von dem konstit.-monarch. St.-R. anerkannten Grundsatzes ergiebt sich schon daraus, daß nach den Prinzipien des Europäischen Völkerrechts die Staaten nur durch ihre Oberhäupter mit einander in rechtsverbindlichen Verkehr treten können (vgl. Klüber, Europ. Völkerrecht, §. 172, v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 41, S. 238—234).

[2] Ein solches ausdrückliches Anerkenntniß enthält z. B. die Würtemberg. Verf.-Urk., §. 85.

[3] Das A. L. R. II, 13, §. 5 sagt: „Die Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staates zu."

[4] Die Meinung, daß den Kammern in Betreff derjenigen Gegenstände, welche zu den sogen. Prärogativen der Krone gerechnet werden, gar keine Stimme gebühre, ist schon aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil nicht zweifelhaft sein kann, daß die Mitwirkung der Volksvertretung jedenfalls da erforderlich ist, wo die Ausübung der Kron-Prärogative zu einer Veränderung des Rechtszustandes oder zu einer neuen Belastung des Staates oder einzelner Staatsbürger führen soll. Da aber die Verf.-Urk. in den Art. 81 u. 82 den Kammern ganz unbeschränkt die im Texte erwähnten Rechte beilegt, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß sie davon sowohl in Bezug auf die innere, als äußere Verwaltung und Politik den ihnen erforderlich scheinenden Gebrauch zu machen befugt sind. Noch weniger kann den Kammern verwehrt sein, Mißtrauensvota gegen die Räthe der Krone auszusprechen. In dieser Beziehung bemerkt Zachariä (D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 293) treffend, daß das Gegentheil nur da behauptet werde, wo konstitutionelle Formen und Sätze zum Deckmantel des Absolutismus dienen müssen, und fügt hinzu: „Frei ist der Fürst in der Wahl seiner Räthe und anderer Staatsdiener; aber frei muß auch die öffentliche Stimme über die Befürchtungen sein, welche sich an ihre Person, politischen Charakter und ihre bisherige Wirksamkeit knüpfen. Will man den Kammern in solchen Dingen den Mund schließen, dann muß es noch viel mehr bei der Presse geschehen." Und J. J. Moser (von der Reichsstände Landen, Buch V, S. 1301) bemerkt in dieser Beziehung: „Wen der Schuh drückt, der spürt es und er darf darüber klagen, der Schuster mag es gestehen oder nicht, daß der Schuh mißrathen sei." — Vgl. auch oben §. 51, S. 195, Note 1.

## §. 76.

### II. Von dem Gesandtschafts-Rechte [1].

Dies Recht (jus legationum) umfaßt: 1) das aktive Gesandtschafts-Recht, oder das Recht, die Personen, welche den König bei auswärtigen Staaten entweder dauernd und allgemein, oder nur zeitweise und in gewissen besonderen Angelegenheiten [2] vertreten sollen, zu ernennen, deren Rang [3] und Gehalt zu bestimmen, ihnen die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, und sie nach Gutbefinden wieder abzuberufen; 2) das passive Gesandtschafts-Recht, oder das Recht, die Gesandten fremder Mächte anzunehmen, zu empfangen und mit ihnen in Verkehr zu treten, auch Konsuln fremder Staaten zuzulassen. — Die Ausübung dieses Rechtes steht dem Könige vollkommen selbstständig zu [4], und eine Mitwirkung der Kammern findet dabei nicht weiter statt, als daß denselben in Betreff des Kostenpunktes bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats eine Stimme gebührt.

## §. 77.

### III. Von dem Rechte der Verträge und Bündnisse mit anderen Staaten [5].

Die Befugniß, durch Verträge mit fremden Staaten die Beziehungen Preußens zu diesen zu regeln, insbesondere das Recht, Bündnisse abzuschließen (jus foederum) [6],

---

[1] Unter dem „Gesandtschaftsrechte" wird auch der Inbegriff der Grundsätze über die rechtliche Stellung der Gesandten zu den Staaten, bei welchen sie beglaubigt sind, verstanden, welche einen Theil des Völker-Rechtes bilden. Vgl. darüber: Heffter, Völker-Recht, §. 198 ff., Klüber, öffentl. Recht des D. B., §. 556, v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tübingen, 1859), §§. 61 u. 72, S. 434 u. 477, F. X. v. Moshamm's Europ. Gesandtschaftsrecht (Landshut, 1805), Ch. de Martens, le guide diplomatique, précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques et consulaires (Ed. 4me. entièr. refondue I, II, Par. et Leipzig, 1857), F. de Cussy, dictionnaire ou manuel-lexique du diplomate et du consul (Leipzig, 1846), Cte. de Garden, traité complet de diplomatie, ou théorie général des relations extérieures des puissances de l'Europe (I—III, Paris, 1833), A. Mirus, das Europ. Gesandtschaftsrecht (I, II, Leipzig, 1847), E. C. Grenville Murray, droits et devoirs des envoyés diplomatiques (Londres, 1853), v. Rehfueß, Entwurf einer allgem. Instruktion für die Preuß. Gesandten (Stuttgart, 1845).

[2] Hierher gehören namentlich die Konsuln, deren Amt in der Vertretung der Handelsinteressen besteht. Die Konsularverhältnisse sind geregelt durch das Konsular-Regl. v. 18. Sept. 1796 (Mylius, C. C. M., S. 651). Vgl. Thl. II (Verwaltungs-Recht), §. 434.

[3] Nach den zwischen den Europäischen Mächten getroffenen Konventionen von Paris v. 19. März 1815 u. von Aachen v. 21. Nov. 1818 (in der Karlsruher Sammlung II, 180, auch Beil. 17 der Wiener Kongreß-Akte) giebt es verschiedene Rangklassen der diplomat. Agenten: 1) Botschafter (Ambassadeurs), 2) außerordentliche Gesandte oder bevollmächtigte Minister, beglaubigt bei dem Souverain (Envoyés ou Ministres plénipotentiaires), 3) Minister-Residenten, und 4) Geschäftsträger, die nur bei den Ministern der auswärtigen Mächte beglaubigt sind (Chargés d'affaires). Außerdem giebt es außergewöhnliche diplomat. Agenten, und zur Wahrung der Handels- und Schifffahrts-Interessen in fremden Ländern die Konsular-Beamten. Vgl. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 19, v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, §. 72, S. 477 ff.

[4] In Betreff des aktiven Gesandtschaftsrechtes ergiebt sich dies auch aus dem Art. 47 der Verf.-Urk.

[5] Vgl. Klüber, öff. R. des D. B., §. 558, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 237, S. 579 ff., Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §§. 395—397, S. 499 ff., Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, S. 461, u. Bd. II, S. 87, v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, §. 62, S. 438 ff.

[6] Ihrem Gegenstande nach können dergl. Verträge sich auf alle inneren und äußeren Verhältnisse des Staates beziehen, insbesondere also politische Verträge (Bündnisse, Verträge über Fragen des Völker-Rechts, Garantieverträge) oder Verträge über einzelne Gegenstände des staatlichen Verkehrs (Verträge über den Länderbestand, über kirchliche Verhältnisse, zur Erleichterung des Verkehrs und Beförderung des Handels, zur Handhabung der Rechtspflege und Polizei, über Militairangelegenheiten) sein, auch die speziellen Verhältnisse des Staatsoberhauptes betreffen, als Titel, Prädikate, Gesandtschaftsrechte.

ist ein Ausfluß der Repräsentativ-Gewalt des Königs [1]. Indeß ist der König in der Ausübung dieser Gewalt, abgesehen von seinem Rechte zum Abschluß von Friedensverträgen [2], theilweise durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern eingeschränkt. Obgleich nämlich der Art. 48 der Verfassungs-Urkunde davon ausgeht, daß der König alleiniger Repräsentant des Staates nach Außen ist, und ihm als solchem das Recht beilegt, Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, so bestimmt dieser Art. dennoch zugleich, daß solche Verträge in gewissen Fällen ausnahmsweise zu ihrer Gültigkeit, also um für den Staat und die Staatsangehörigen verpflichtend zu werden [3], der Zustimmung der Kammern bedürfen. Der Art. 48 der Verfassungs-Urkunde erfordert nämlich die Zustimmung der Kammern *nicht* zu Verträgen über *Friedensschlüsse*, wohl aber zur Gültigkeit *anderer* von der Staatsregierung mit fremden Regierungen errichteten internationalen Verträge, jedoch nur alsdann, wenn diese letzteren (also *andere*, als Friedensschluß-Verträge) a) Handelsverträge sind, oder b) wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden [4]. Ganz von selbst versteht es sich übrigens, daß, wenn in Folge eines

---

[1] Als Deutscher Bundesfürst ist der König in dieser Hinsicht bundesrechtlich beschränkt. Der Art. XI der D. B.-Akte v. 8. Juni 1815 beläßt nämlich den Bundesgliedern zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichtet sie jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

[2] Vgl. hierüber unten §. 78.

[3] Die Frage: ob ein Vertrag, welchen die Staatsregierung mit einer auswärtigen Macht ohne Vorbehalt abgeschlossen hat, für *sie* selbst, und insofern auch für den Staat nach Außen hin (dem andern kontrahirenden Staate gegenüber) verpflichtend sei? ist eine von der staatsrechtlichen (verfassungsmäßigen) Zulässigkeit der Ausführung des *Inhaltes des Vertrages* unabhängige und nach *völkerrechtlichen* Grundsätzen zu beurtheilende. Vgl. Klüber, Europ. Völker-R., §. 142, Heffter, das Europ. Völker-R. der Gegenwart, §. 84, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 237, S. 581—582.

[4] a) Hiernach erfordern „Handelsverträge" *ohne Ausnahme* zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern; dagegen ist zur Gültigkeit von „Friedensschlußverträgen" diese Zustimmung *niemals* erforderlich (vgl. §. 78). Bei *allen übrigen* Verträgen mit fremden Regierungen aber ist zu unterscheiden, ob es solche sind, wodurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, oder ob sie unter eine dieser beiden Kategorien nicht fallen. Letzteren Falls ist der König berechtigt, solche Staatsverträge ohne Genehmigung der Kammern in für den Staat verpflichtender Weise zu schließen; ersteren Falls sind sie für den Staat unverbindlich, bis die Zustimmung der Kammern hinzugetreten ist. Es fallen aber unter die erstgedachte Kategorie alle und jede Staatsverträge, durch welche in irgend einem, wenn auch unwesentlichen Punkte eine Last für den Staat oder eine Verpflichtung für einzelne Staatsbürger konstituirt wird, und alle Verträge, bei welchen dies der Fall ist, sind in *allen* ihren Beziehungen der Zustimmung der Kammern unterworfen. Daß der Art. 48 bei der Revision desselben in *diesem Sinne* verstanden worden ist, ergeben die betreffenden Verhandlungen darüber in der II. K. (sten. Ber. 1849—1850, S. 341) ganz unzweifelhaft. Die Abgeordn. Scheerer und v. Klitzow hatten nämlich zum Art. 48 den Verbesser.-Antrag gestellt, zu bestimmen: „Solche (andere) Verträge bedürfen insoweit, als dadurch einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt oder dem Staate Ausgaben, die besondere Bewilligung erheischen, verursacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern" (a. a. O., S. 335). Dabei erörterte der Abgeordn. Scheerer (a. a. O., S. 341), daß dies Amendement eine *Beschränkung* des Zustimmungsrechtes der Kammern auf die Fälle bezwecke, wo dergleichen Verträge in die verfassungsmäßigen Befugnisse der Kammern eingreifen, nämlich in das Recht der Steuerbewilligung und das Recht der Theilnahme an der inneren Gesetzgebung, indem *hier* die Grenze liege, wo die Zustimmung der Kammern eintreten müsse. Zugleich gab der Abgeordn. Scheerer zu, daß, wenn sein Antrag abgelehnt werde und der Art. 48 in seiner jetzigen Fassung stehen bleibe, der Sinn des Art. kein anderer sein könne, als der oben gedachte. Dies ist vollkommen richtig. Da nun aber das erwähnte Amendement abgelehnt und die Fassung beibehalten worden ist, welche durch das Amendement in beschränkender Weise geändert werden sollte, so kann nicht bezweifelt werden, daß es eben die Absicht gewesen ist, durch den Art. in seiner beibehaltenen Fassung gerade dasjenige ausgedehntere Recht der Kammern festzustellen, welches denselben nach dem klaren Wortlaute des Art. zusteht, sodaß also hier die Resultate der Verbal-Interpretation mit der sich aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Auslegung zusammentreffen.

b) Im J. 1863 ist aus Veranlassung des im Abgeordn.-Hause eingebrachten Antrages des Abgeordn. v. Rönne (Solingen), speziell die Frage zur Erörterung gelangt, ob die Staatsregierung berechtiget sei, ohne Zustimmung der Kammern *Auslieferungs-Verträge* mit fremden Regierungen abzuschließen. Der gedachte Antrag (Drucks. des Abgeordn.-Hauses

freiwillig mit anderen Staatsregierungen eingegangenen Verhältnisses Anordnungen getroffen werden sollen, welche ihrem Inhalte nach das Verfassungs- oder Verwaltungs-Recht des Preußischen Staates ändern, oder welche eine Abänderung in der Gesetzgebung bedingen, hierzu allemal diejenige Mitwirkung der Kammern erforderlich ist, welche nach den Bestimmungen der Verfassung in Betreff dieser Gegenstände vorgeschrieben ist [1].

---

1863, Bd. III, Nr. 107 u. sten. Ber. 1863, Bd. IV, S. 457, Anl., Nr. 91), welchem eine motivirte Denkschrift beigefügt ist, bezieht sich speziell auf die mit Rußland abgeschlossene Kartell-Konvention v. 8. Aug. 1857 und ist dahin gerichtet, dieselbe als für den Staat unverbindlich zu erklären, weil sie zu ihrer Gültigkeit (nach Art. 48 der Verf.-Urk.) der Zustimmung der Kammern bedurft hätte. Die Frage ist zwar (wegen Schließung der Sitzung) nicht zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum gekommen; die zur Vorprüfung des Antrages erwählte Kom. hat indeß in ihrem Ber. v. 6. Mai 1863 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. IV, Nr. 156 u. sten. Ber. 1863, Bd. V, S. 909, Anl., Nr. 122) ihr Einverständniß mit dem Antragsteller ausgesprochen und demgemäß die Annahme eines Beschlusses dahin empfohlen: „daß die gedachte Konvention zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Landesvertretung bedürfe und also ungültig sei, da und so lange ihr solche fehle", womit die Aufforderung an die Staatsregierung zu verbinden, „die Konvention der Russischen Regierung gegenüber für nichtig zu erklären und die Ausführung derselben bis zur verfassungsmäßigen Zustimmung beider Häuser des Landtages zu suspendiren." Die Kom. hat insbesondere angenommen, daß jeder Auslieferungs-Vertrag der Genehmigung der Kammern bedürfe, weil schon die Uebernahme der Verpflichtung zur Auslieferung an sich eine Staatslast im Sinne des Art. 48 der Verf.-Urk. herbeiführe. Denn unter einer „Staatslast" sei eine jede Verpflichtung des Staates zu verstehen, ohne Unterschied der Größe und der Bedeutung ihres Objektes und gleichviel, ob sie auf eine Handlung, eine Unterlassung oder eine Duldung gerichtet sei. Daher sei die für einen Staat eingegangene Pflicht zur Auslieferung Vieler oder Weniger, von Verbrechern oder Nichtverbrechern allemal eine „Staatslast". Der Art. 48 sei übrigens selbstverständlich auch dahin zu verstehen, daß alle diejenigen Staatsverträge der Genehmigung der Kammern bedürfen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, da nicht anzunehmen sei, daß es übersehen worden, diese wichtigste und natürlichste Schranke der Königlichen Prärogative in Abschluß von Staatsverträgen in den Art. 48 aufzunehmen; übrigens gebe es schwerlich einen Staatsvertrag, welcher Gegenstände berühre, die an sich der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kammern bedürfen, und doch nicht gleichzeitig auch Lasten für den Staat oder Verpflichtungen für den einzelnen Staatsbürger herbeiführe. — Die Kommissarien der Min. der Just. und des Inn. haben dagegen in der Kom. die Ansicht vertheidigt, daß Auslieferungs-Verträge nicht in den Kreis der nach Art. 48 der Verf.-Urk. der Zustimmung der Kammern bedürfenden Staatsverträge fallen, indem hauptsächlich davon auszugehen sei, daß die Verpflichtung auszuliefern, keine Last für den Staat, sondern eine reine Verwaltungssache sei.

[1] Der Grundsatz, daß der König ohne Zustimmung der Kammern nicht berechtigt ist, durch Verträge mit fremden Regierungen die Verfassung zu ändern, oder die verfassungsmäßigen, beziehungsweise die durch die Gesetzgebung festgestellten Rechte der Staatsbürger aufzuheben oder zu mindern, kann keines Beweises bedürfen, indem es sonst ganz bei der Regierung stände, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern illusorisch zu machen. Auch bei Ausübung der im Art. 48 der Verf.-Urk. erwähnten Rechte ist der König an die Bestimmungen der Verfassung gebunden, und das Volk hat das unbedingte Recht auf Beobachtung der Verfassung und Aufrechterhaltung der verfassungsmäßig seinen Vertretern zustehenden Rechte ungeachtet der nach Art. 48 dem Könige zustehenden — immer aber nur unter dieser Beschränkung ihm gebührenden — Rechte. Vgl. hierüber v. Aretin, St.-R. der konstit. Mon., Bd. II, S. 132—134, desgl. Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 397, S. 504, welcher bemerkt: „Rechtlich nothwendig ist der Natur der Sache nach, auch wenn es kein Gesetz ausdrücklich sagt, die Vorlage eines abgeschlossenen Staatsvertrages zum Behufe seines Vollzuges an die Stände und die Einholung ihrer Zustimmung insoweit, als derselbe Verhältnisse berührt, hinsichtlich deren die Unterthanen nach der Staatsverfassung nur durch Gesetze verpflichtet werden können, die mit ständischer Zustimmung errichtet worden sind; also wenn in dem Staatsvertrage Bestimmungen enthalten sind, welche die Freiheit und das Eigenthum der Bürger, das Civil- oder Strafrecht, oder die Gerichts-Verfassung, oder den Staatshaushalt, insbesondere die Abgaben und Besteuerung betreffen, wohin auch im Allgemeinen die Handels- und Schiffahrts-Verträge zu rechnen sind. — Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei denjenigen Verträgen, welche verfassungsmäßig der Einwilligung der Kammern unterworfen sind, die Form des Vertrags keinen Unterschied in den Rechten der Kammern macht. Es ist daher gleichgültig, ob die Uebereinkunft durch einen förmlichen Vertrag oder ob sie nur durch Auswechselung von Ministerialerklärungen festgesetzt werden soll, welche die Stelle des Vertrags vertreten.

In Betreff aller Verträge mit fremden Regierungen hat aber der König unbeschränkt folgende Befugnisse:

1) Ihm ausschließlich steht das Recht zu, officielle Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung über einen die Rechte und Interessen des Staates oder der Staatsbürger betreffenden Gegenstand anzuordnen [1].

2) Dem Könige ausschließlich gebührt das Recht, die Unterhandlungen zu leiten und seinen Bevollmächtigten die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

3) Nur ihm steht es zu, ein von seinen Bevollmächtigten unterhandeltes Vertrags-Projekt zu verwerfen, wenn dasselbe seiner Absicht nicht entspricht.

4) Der König allein hat das Recht, den Vertrag zu ratificiren [2] und den ratificirten Vertrag zu verkündigen [3].

## §. 78.

### IV. Von dem Rechte des Krieges und des Friedens [4].

Dem Könige allein steht das Recht und die Pflicht zu, die Rechte des Staates fremden Staaten gegenüber aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen; er allein vertritt seinen Staat im Staatenkreise und ihm ist die Aufrechterhaltung der Ehre und Würde des Staates anvertraut. In Folge dessen ist er befugt, diejenigen Mittel anzuwenden, welche erforderlich und gerechtfertiget sind, um die durch das allgemeine Völkerrecht oder durch besondere Staatsverträge begründeten Rechte Preußens gegen auswärtige Staaten zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Die dem Könige zu diesem Zwecke zu Gebote stehenden Mittel aber sind, wenn gütliche Vorstellungen nicht zum Ziele führen [5], folgende:

---

[1] Den Kammern und den einzelnen Staatsbürgern steht in dieser Beziehung nur das Recht zu, im Wege der Petition auf die betr. Entschlüsse der Staatsregierung einzuwirken (Art. 32 u. 81 der Verf.-Urk.). Auch können die Adreßdebatten und die Berathung des Staatshaushalts-Etats-Gesetzes den Kammern Gelegenheit darbieten, einen indirekten Einfluß in dieser Beziehung auf die Staatsregierung zu üben.

[2] Während früherhin die Staatsverträge von den Fürsten persönlich abgeschlossen oder wenigstens vollzogen wurden, geschieht dies in neuerer Zeit durch Bevollmächtigte, in der Regel unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation. Die letztere ertheilt dem Vertrage die völkerrechtliche Gültigkeit (vgl. Heffter, Völker-Recht, Bd. II, S. 162). Bei Verträgen, welche der Zustimmung der Kammern unterworfen sind, kann natürlich die Ratifikation erst nach Ertheilung dieser Genehmigung oder nur unter Vorbehalt derselben geschehen.

[3] Ueber die Form der Bekanntmachung der Staatsverträge bestehen keine besondern Bestimmungen. Wenn darin keine von den Staatsbürgern zu befolgende Bestimmungen enthalten sind, ist die Verkündigung gar nicht erforderlich, und manche Verträge sind dazu überhaupt nicht geeignet. Soll aber ein Staatsvertrag für die einzelnen Staatsgenossen dergestalt wirksam werden, daß daraus Verbindlichkeiten für sie entstehen, so müssen sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (Art. 106 der Verf.-Urk., vgl. oben §. 48, sub II, ad c, S. 179—180) publicirt werden. Durch die Verkündigung nehmen sie dann die Eigenschaft von „Staatsgesetzen" an; es müßte indeß (was in der Regel nicht geschieht) in solchen Fällen, wo die Kammern ihre Zustimmung verfassungsmäßig zu ertheilen haben, dieser Genehmigung in der Verkündigungsformel Erwähnung geschehen. (In Betreff des Vertrags über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer und des Jadegebietes mit Preußen ist die ertheilte Genehmigung der Kammern ausdrücklich bekannt gemacht worden. Vgl. G. S. 1850, S. 289 u. 295, u. G. S. 1854, S. 593.)

[4] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. II, §. 238, S. 583. — v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, §§. 65—67, S. 449 ff.

[5] Die Vermittelung entstandener Differenzen mit fremden Regierungen kann in unmittelbarem Verkehre mit dem Gegner, oder durch Interception und Unterstützung einer fremden Macht erfolgen. Als Deutscher Bundesfürst hat der König die Verpflichtung, bei etwanigen Streitigkeiten mit anderen Bundesmitgliedern sich jeder Verfolgung durch Gewalt zu enthalten und die Sache vor die Bundesversammlung zu bringen, welcher alsdann obliegt, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich zu unterwerfen haben (Art. 11 der D. B.-A. und Bundesbeschl. v. 3. Aug. 1820 nebst Exekutions-Ordn. von demselben Tage). Unter Bezugnahme hierauf bestimmen die Art. 36 u. 37 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820: a) wenn von Seiten eines fremden

1) Das Recht zur Retorsion, nämlich die Befugniß der Erwiederung unbilliger (jedoch nicht ungerechter) Handlungsweise eines fremden Staates gegen Preußen oder seine Angehörigen durch eine gleiche Behandlung, um hierdurch den fremden Staat zum Aufgeben seiner beschwerenden Maßregeln zu veranlassen [1].

2) Die Befugniß zu Repressalien, nämlich die Begehung oder Unterlassung von Handlungen, zu welchen der Staat sonst verpflichtet wäre, die er aber in der Absicht ausübt oder unterläßt, um den fremden, ihn verletzenden Staat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen, insbesondere aber die Anwendung von Mitteln der Selbsthülfe, wodurch Personen oder Sachen des fremden verletzenden Staates der einstweiligen Verfügung des eigenen Staates unterworfen werden, um dadurch jenen zum Nachgeben oder zur Leistung des Schuldigen zu bewegen, oder, wenn diese Absicht erfolglos bleibt, sich an dem Innebehaltenen schadlos halten zu können [2].

3) Das Recht des Krieges (jus belli, potestas bellica), als äußersten Mittels der Selbsthülfe. — Dies Recht steht dem Könige allein [3], und ohne Zustimmung der Kammern, zu [4], und er hat daher auch das alleinige Recht, darüber zu bestimmen, ob Preußen bei Kriegen zwischen anderen Staaten die Neutralität bewahren soll [5]. Obgleich indeß nach Art. 48 der Verfassungs-Urkunde [6] dem Könige das Recht zusteht,

---

Staates über eine von einem Bundesmitgliede ihm widerfahrene Verletzung bei der B.-Vers. Beschwerde geführt und solche gegründet befunden wird, so hat die B.-Vers. das Mitglied zur Abhülfe aufzufordern und hiermit nöthigenfalls Maßregeln zu verbinden, wodurch weiteren friedestörenden Folgen vorgebeugt werde; b) wenn ein Bundesstaat bei einer Irrung zwischen ihm und einer auswärtigen Macht die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die B.-Vers. nach Prüfung des Sachverhältnisses, wenn sie den Deutschen Staat im Rechte findet, die Pflicht, diesem ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen.

[1] Das Wiedervergeltungsrecht ist auf dem Völkerrecht basirt und bis jetzt nicht einmal zwischen den D. Bundesstaaten aufgehoben (vgl. den auf solche Aufhebung hinwirkenden Vorschlag in den Protok. der B.-Vers. v. 9. Juni 1817, §. 214, Nr. 10). Vgl. über das Retorsionsrecht den Artikel: „völkerrechtliche Selbsthülfe" in Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. XII, S. 111 ff. — Die landrechtl. Grundsätze über die Anwendung der Retorsion vgl. in §§. 43—45 der Einl. zum A. L. R. und v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. dazu. Wenn zur Anwendung der Retorsion eine Veränderung in der bestehenden Gesetzgebung erforderlich ist, so bedarf es hierzu selbstverständlich des Erlasses eines ausdrücklichen Gesetzes.

[2] Vgl. darüber den in der vor. Note angeführten Art. in Rotteck und Welcker's Staatslexikon. — Das Recht der Repressalien kann vertragsmäßig ausgeschlossen werden, und ist den D. Bundesstaaten gegenüber nach Art. 11, Abs. 4 der D. B.-Akte v. 8. Juni 1815 unstatthaft.

[3] Das A. L. R. II, 3, §. 5 erklärt das Recht, „Kriege zu führen und Frieden zu schließen" für ein ausschließliches Hoheitsrecht des Staatsoberhauptes, und der Art. 48 der Verf.-Urk. bestimmt: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen."

[4] Als Deutscher Bundesfürst ist indeß der König in Betreff der Ausübung des Kriegsrechts durch die Bundesverfassung eingeschränkt. Abgesehen von der Rechtswidrigkeit jedes Kriegszustandes zwischen Gliedern des Bundes (Art. 11, Abs. 4 der B.-A. v. 8. Juni 1815), ist das Kriegsrecht der Bundesglieder auch noch den beschränkenden Bestimmungen der Art. 36—49 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 unterworfen, welche sich insbes. aus dem Vermittelungsrechte der B.-Vers. bei Streitigkeiten eines Bundesstaates mit auswärtigen Staaten ergeben. Für Preußen indeß, welches zugleich Besitzungen außerhalb des Bundesgebietes hat, findet, in seiner Eigenschaft als Europäische Großmacht, die Bestimmung des Art. 46 a. a. O. Anwendung, wonach dem Könige das Recht zusteht, selbstständig Krieg zu beginnen, in welchem Falle dann aber ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd bleibt.

[5] Auch in dieser Beziehung ist indeß der König durch das B.-Recht eingeschränkt. Nach Art. 41 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 ist nämlich jedes Bundesglied zur unmittelbaren Theilnahme an dem Bundeskriege verbunden, wenn die B.-Vers. in gültiger Weise den Krieg erklärt hat. Preußen kann also nur dann neutral bleiben, wenn der Bund neutral bleibt. Als Europäische Großmacht aber braucht es nicht neutral zu bleiben, wenngleich der Bund beschließt, neutral zu bleiben; denn dem Könige steht das Recht des Krieges unabhängig von den Bundesbeschlüssen zu.

[6] Die meisten konstit.-monarchischen Verf.-Urk. überlassen, gleich der Preußischen, dem Fürsten die alleinige Entscheidung über Krieg und Frieden (vgl. v. Aretin, St.-R. der konstit. Monarchie, 2. Aufl., Bd. II, S. 126—132). Die Mehrzahl der neuesten Deutschen

ohne Genehmigung der Kammern einen Krieg zu beginnen, und obwohl den letzteren nicht die Befugniß gebührt, an dem die Kriegserklärung betreffenden Beschlusse des Königs eine unmittelbare Theilnahme in Anspruch zu nehmen, so kann ihnen dennoch eine mittelbare Konkurrenz hierbei nicht abgesprochen werden. Abgesehen von der, auch hier nicht ausgeschlossenen, Verantwortlichkeit der Minister [1], bleibt nämlich den Kammern jedenfalls ungeschmälert das Recht, die Mittel zur Führung eines von ihnen nicht gebilligten Krieges zu verweigern [2]. Abgesehen von diesem Rechte der Volksvertretung sind aber in dem Kriegsrechte des Königs unzweifelhaft die übrigen hiermit unzertrennlich verbundenen Befugnisse enthalten, insbesondere also die aus der Militairgewalt des Königs [3] (Art. 46 u. 47 der Verfassungs-Urkunde) sich von selbst ergebenden Rechte desselben in Bezug auf das Heer und dessen Verwendung [4]. Aus dem Rechte des Königs als Oberhauptes des Staates, den Krieg zu erklären, ergiebt sich übrigens auch der staatsrechtliche Grundsatz, daß der Staat rechtlich nicht verpflichtet ist, den Staatsbürgern Ersatz für Kriegsschäden, d. h. für diejenigen Nachtheile zu leisten, welche der Einzelne durch den Krieg oder in Folge desselben erlitten hat, ohne dadurch zu dem nothwendigen Kriegsaufwande des Staates etwas beizutragen [5].

---

Staatsgrundgesetze schweigt über den Punkt, weil die Frage für diejenigen Staaten, welche keine zum Bunde nicht gehörige Besitzungen haben, ohne Bedeutung ist, da für sie die Beschlüsse des Bundes über Krieg oder Frieden verbindend sind.

[1] Vgl. Art. 44 der Verf.-Urk. — So lange indeß der Art. 61 nicht zur Ausführung gelangt ist, fehlt die Möglichkeit, diese Verantwortlichkeit praktisch geltend zu machen.

[2] Vgl. Art. 99, 100 u. 104 der Verf.-Urk. Es ist zwar die Behauptung aufgestellt worden, daß in dem dem Könige nach Art. 48 der Verf.-Urk. zustehenden Rechte, Krieg zu erklären, zugleich auch das Recht desselben enthalten sei, diejenigen Anordnungen zu treffen, ohne welche eine Kriegführung oder selbst nur eine Kriegsrüstung unmöglich ist, und mithin auch das Recht, die für die Kriegführung unerläßlichen Mittel, soweit sie nicht schon der Regierung zur Verfügung gestellt sind, vorläufig zu beschaffen (vgl. den Ber. der Kom. der II. K. über die V. wegen der Kriegsleistungen, in den sten. Ber. 1850—1851, Bd. III, S. 564); allein diese Behauptung kann kaum auf eine ernstliche Widerlegung Anspruch machen. Der Art. 48 stellt in die Gewalt des Königs lediglich die Entscheidung, ob das Land im Kriegs- oder Friedenszustande sein soll, und macht es den Kammern ebenso unmöglich, den Krieg durchzusetzen, wenn ihn der König nicht will, als den Frieden zu erlangen, wenn der König statt dessen den Krieg verlangt. Dies allein ist der Sinn des Artikels. Neben diesem Rechte des Königs bestehen aber die davon völlig unabhängigen Rechte der Kammern aus den Art. 99, 100 u. 104 der Verf.-Urk. (vgl. v. Bincke und Simson in den sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 706, desgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 340). Die entgegengesetzte Behauptung steht lediglich auf dem Boden des „absoluten" Staates; sie widerspricht den bekanntesten Grundsätzen des konstit. Staats-Rechts und ist nicht einmal aus dem Standpunkte der „ständischen" Monarchie zu vertheidigen. Denn überall in Deutschland hat ganz unstreitig den Landständen das „Steuerbewilligungsrecht" zugestanden, und in vielen älteren Partikular-Verfassungen war sogar die Einwilligung der Landstände für die Privatfehden und Kriege der Landesherren vorbedungen (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 108 u. Bd. II, §. 238, S. 584).

[3] Vgl. oben §. 73 u. 74.

[4] Die geschehene Kriegserklärung giebt auch dem Könige noch gewisse besondere, in dem Kriegsrechte enthaltene Befugnisse, namentlich das Recht zur Erlassung von Avokatorien, Dehortatorien und Inhibitorien (vgl. hierüber Moser, Versuch, IX, 54, Leist, St.-R., §. 252, Heffter, Völker-R., §. 121). Auch ist hierher die nach Art. 111 der Verf.-Urk. dem Könige zustehende Befugniß zu rechnen, für den Fall eines Krieges die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 u. 36 der Verf.-Urk. zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen (vgl. oben §. 52, sub III C. c, S. 215).

[5] In Betreff der durch den Krieg für die Staatsbürger herbeigeführten Leistungen und Nachtheile müssen die Kriegslasten von den Kriegsschäden unterschieden werden. Kriegsschulden des Staates, der Provinzen, Kreise und Gemeinden sind wie andere Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeschulden zu beurtheilen. Was dagegen die Kriegslasten betrifft, so sind sie für Staatslasten zu erachten, da der Krieg eine Staatshandlung ist. Ueber die allgemeine Verpflichtung zu solchen Leistungen und über deren Vergütigung, beziehungsweise unentgeltliche Leistung bestimmt das Gesetz v. 11. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 362 ff.). Vgl. das Nähere unten §. 94; und in Th. II (Verwaltungsrecht) §. 494. — Dagegen besteht für den Staat keine rechtliche Verbindlichkeit zum Ersatze der eigentlichen Kriegsschäden (z. B. durch feindliche Requisition, Brandschatzung, Plünderung, Embargo, Blockade, Kaperei), sondern solche Nachtheil, sind im rechtlichen Sinne als „zufällige" anzusehen, und nur ausnahmsweise kann ein

Sowie dem Könige ausschließlich das Recht zusteht, Krieg zu erklären, so gebührt auch ihm allein das Recht, den Frieden zu schließen[1]. Der Art. 48 der Verfassungs-Urkunde, indem er diese Befugniß lediglich dem Könige beilegt, giebt diesem dadurch das Recht, den Friedensschluß-Vertrag ohne Zustimmung der Kammern zu errichten[2].

---

Entschädigungsanspruch deshalb gegen den Staat oder gegen Kreise oder Gemeinden begründet sein, z. B. wenn von den eigenen Civil- oder Militairbehörden Eigenthum der Staatsbürger für Kriegszwecke beansprucht oder zerstört ist, oder wenn bei feindlichen Kontributionen Einzelne deren Leistung für das Land oder die betreff. Kreise und Gemeinden kraft Aufforderung der autorisirten Behörden des Landes übernommen und erfüllt haben (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 238, S. 585—587). Ueber die Ausschließung des Rechtsweges gegen den Fiskus wegen Forderungen auf Ersatz des Schadens aus den Zufällen des Krieges vgl. den Bericht des Staatsmin. v. 16. Nov. und die K.-O. v. 4. Dec. 1831 (G. S. 1831, S. 255, s. auch oben §. 56, sub I. A., S. 240, insbes. Note 2 ad b.). Vgl. über diese Materien: Fr. J. Bodmann, Erört. der Grundsätze, wonach Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind (Frankfurt, 1798). — G. M. Weber, über die Repartition der Kriegsschäden (Würzburg, 1809). — E. A. Haus, Beitr. z. Berichtig. der rechtl. Grundsätze üb. d. Ersatz u. die Vertheil. der Kriegsschäden (Nürnberg, 1801). — F. H. Hatzfeld, Prüf. der Grundsätze, welche über Peräquation der Kriegslasten bisher aufgestellt worden (Frankfurt, 1801). — K. F. Schmid, üb. die Vertheil. der Kriegsschäden u. der Einquartierung (Hildburghausen, 1808). — K. Sibeth, Grundsätze zu einer gerechten und billigen Vertheilung der durch den Krieg vermehrten Staatsbedürfnisse an sich und in der Kollision mit besondern Verfassungen und positiven Bestimmungen (Rostock, 1808). — K. F. W. Grattenauer, Repert. aller die Kriegslasten, Kriegsschäden u. Kriegseinquartierung betreff. neuern Gesetze u. Verordn., nebst vollständ. Literatur (2 Bde., Breslau, 1810). — Ueber den neuesten Standpunkt u. das Prinzip der jurid. Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden (Koblenz, 1806). — Ueber Kriegsschäden und deren Vertheil. im Preuß. Staate (Berlin, 1807). — C. L. Runde, Grundsätze üb. die Vertheil. der Einquartierungslast (Oldenburg, 1808). — F. G. Fleck, rechtl. Bemerk. üb. die Vertheil. der Einquartierungslast (Dresden, 1815).

[1] Als Mitglied des D. Bundes ist der König auch in Betreff dieses Rechtes durch die Bundesgesetzgebung beschränkt. Nach Art. 11, Abs. 2 der D. B.-A. v. 8. Juni 1815 darf er nämlich bei einmal erklärtem Bundeskriege keine einseitigen Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen, welche Bestimmung nach Art. 48 der Wiener Schl.-A. v. 15. Mai 1820 für sämmtliche Bundesstaaten verbindlich ist, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht. Vgl. auch Art. 49 a. a. O.

[2] Die Entstehungsgeschichte des Art. 48 ergiebt auf das Unzweifelhafteste, daß demselben eine andere Bedeutung nicht beigelegt werden kann, und daß es gerade die ausdrückliche Absicht gewesen ist, durch die jetzige Fassung desselben jede Möglichkeit einer Auslegung auszuschließen, nach welcher der König bei Friedensverträgen jemals und unter irgend welchen Bedingungen an die Zustimmung der Kammern gebunden sein sollte. Die Berichte der Kommissionen beider Kammern sprechen dies ganz speziell aus (vgl. sten. Ber. 1849—50, II. K., Bd. I, S. 329, und I. K., Bd. III, S. 1217). In der I. K. ist hiergegen ein Widerspruch gar nicht erhoben worden; in der II. K. dagegen hat eine nähere Erörterung über das Prinzip stattgefunden (s. sten. Ber. derselb. a. a. O., S. 335—343). Der (dem Art. 48 entsprechende) Art. 46 der oktr. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 lautete nämlich: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern." Nach dieser Fassung konnte der Art. dahin verstanden werden, daß der König zwar das Recht haben solle, den Frieden abzuschließen, daß indeß zur Gültigkeit des Friedensvertrages die Zustimmung der Kammern hinzutreten müsse, wenn derselbe Bestimmungen enthalte, wodurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Um dieser Auslegung entgegenzutreten, schlug die Kom. der II. K. vor, am Schlusse des Art. den Satz hinzuzufügen: „Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht." Das Plenum beschloß indeß (auf Antrag des Abgeordn. v. Bodelschwingh), dem Art. seine gegenwärtige Fassung zu geben: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden." Durch diese (angenommene) Abänderung des Art. sollte aber gerade (wie der Antragsteller speziell entwickelte) klar ausgedrückt werden, daß Friedensverträge niemals der Zustimmung der Kammern bedürften, andere Verträge aber nur in den ausgenommenen Fällen. Im Sinne stimmte mithin die angenommene Fassung mit dem (nicht angenommenen) Vorschlage der Kom. ganz

## Dritter Titel.

### Von den Ehrenrechten des Königs [1].

## §. 79.

Dem Könige stehen in seiner Eigenschaft als Inhaber der Souveränetät die Königlichen Ehrenrechte zu [2].

I. Die persönlichen Ehrenbezeugungen.

1) Der König führt die Königliche Titulatur [3] und das Königliche Wappen [4].

---

überein (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 100—102). Gegen diese Fassung erklärten sich zwar einige Abgeordnete, welche den Kammern ein weitergehendes Recht vindicirten (Hartmann u. Reichensperger), s. sten. Ber. a. a. O., S. 335—336), wogegen andererseits (Scheerer, a. a. O., S. 341) eine noch größere Beschränkung des Rechtes der Kammern in Bezug auf Staatsverträge verlangt wurde; allein darüber, daß die jetzige Fassung eben in der Absicht angenommen wurde, um die Friedensschlußverträge gänzlich der Mitwirkung der Kammern zu entziehen, kann kein Zweifel bestehen. Auch ergiebt die Wortfassung dies so klar, daß von einer andern Auslegung nicht die Rede sein kann. Hiernach hat also der König, als alleiniger Repräsentant des Staates, das Recht, Frieden zu schließen, und ein Friedensschluß, welchen der König für den Staat vollzogen hat, ist ohne Weiteres für letzteren verbindlich, selbst wenn in ihm solche Gegenstände berührt und enthalten sein sollten, die, bildeten sie nicht den Inhalt eines Friedensschlusses, der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kammern unterworfen sein würden (vgl. die Erört. des Abgeordn. Simson in den sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 338—340, in welcher die Ansicht vertheidigt wird, daß diese Bestimmung der Verfassung dem konstit.-monarch. St.-R. vollkommen entspreche, jedoch nothwendig die Verwirklichung des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit voraussetze, und zugleich ausgeführt wird, daß um die Friedensbedingungen innerhalb des Landes in Wirklichkeit zu setzen, wenn sie die Sphäre der Macht der Kammern berühren, deren Thätigkeit angerufen werden müsse, sodaß also z. B. zu Gebietsabtretungen nach Art. 2 und zur Uebernahme von Lasten und Ausgaben nach Art. 99 u. 100 der Verf.-Urk. die Zustimmung der Kammern zu dem Ende nothwendig sei, um die Friedensbedingungen innerhalb der Monarchie zu realisiren). — Uebrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß, wenn der Art. 48 dem Könige das Recht zugesteht, Frieden zu schließen ohne Zustimmung der Kammern, hierunter nur solche Friedensverträge zu verstehen sind, durch welche ein vorhergegangener Krieg beendigt wird, keineswegs aber alle Verträge, die sich „Friedensverträge" nennen, ohne einen Friedensschluß zu enthalten. Zu „Friedens- und Freundschaftsbündnissen" also, die ohne vorhergegangenen Krieg abgeschlossen werden, ist die Zustimmung der Kammern unter gleichen Voraussetzungen nothwendig, wie zu andern internationalen Verträgen, mithin alsdann, wenn darin Bestimmungen über den Handelsverkehr enthalten sind, oder Festsetzungen, wodurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

[1] Vgl. Schmitthenner, Grundlinien des allgem. u. idealen Staats-Rechts (Gießen, 1843), §. 110, S. 379, Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Thl. II, §. 271, S. 188 ff.

[2] Ueber die Kurialien-Formel „von Gottes Gnaden" und über deren Entstehung und Bedeutung, vgl. Koch's Kom. zum A. L. R., 3. Aufl., zum Eingange der Verf.-Urk. (zu Tit. 13 Th. II) Anm. 1a.

[3] Der König hat die Prädikate: „Königliche Majestät" und „Allerhöchst." Vgl. darüber: Fr. C. v. Moser, der Titel „Majestät" aus der Geschichte, dem Ceremonial und dem Völker-Rechte erläutert (in dessen kleinen Schriften, Bd. VI, S. 20 ff.), Justi, über das Prädikat „Allerhöchst" (in dessen histor. u. juristische Schriften, Th. I, S. 484). — Ueber die Reichsinsignien, nämlich: das Kurschwert, den Kurhut, die Kette des schwarzen Adler-Ordens, das Reichsinsiegel, den Reichsapfel, das Reichsscepter, die Königl. Krone und das Reichspanier, vgl. die Berichte in der Staatszeitung, 1840, Nr. 161. In dem Programm zur Feier der Krönung des Königs Wilhelm v. 6. Okt. 1861 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, 1861, Nr. 245, S. 1897 ff.) werden dagegen als Reichsinsignien aufgeführt: das Reichssiegel, der Reichsapfel, das Reichsschwert, das Scepter und die Krone.

[4] Die ältere Literatur über den Königl. Titel und das Königl. Wappen vgl. in v. Kamptz, Literatur der Verfassung des Königl. Hauses, §§. 6 u. 7, S. 19—21 (auch abgedr. in dessen Jahrb., Bd. XXV). Vgl. auch: v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenb.-Preuß. Monarchie, S. 228—251, und L. v. Ledebur, Streifzüge durch die Felder des Königl. Preuß. Wappens (Berlin, 1842). — Der König von Preußen führte bis zum Jahre 1744 nach altem Kanzleistil (s. Moser, Staatsgrammatik, S. 257) den Titel: „König in Preußen", als welcher er in dem Schlußvergleiche v. 16. u. 27. Nov. 1700 (s. ob. §. 34, S. 131, Note 3) von dem Kaiser Leopold I. anerkannt worden war, da der Titel eines „Königs von Preußen" damals wegen der Polnischen Herrschaft in der andern Hälfte des Königreichs (Provinz) Preußen nicht eingeräumt werden konnte (vgl. Schubert, in der Abhandl. in dem Arch. für Landeskunde in

2) Bei jedem regelmäßigen Gottesdienste wird des Königs in dem Kirchengebete erwähnt, und

3) bei dem Tode eines Königs eine allgemeine Landestrauer angelegt [1].

II. Der Hofstaat des Königs [2].

1) Den Hofstaat des Königs [3] bilden: a) die obersten Hofchargen, nämlich: Oberst-Kämmerer, Oberst-Marschall, Oberst-Truchseß und Oberst-Schenk, b) die Ober-Hofchargen, nämlich: Ober-Gewand-Kämmerer (Grand maître de la garderobe), Ober-Schloßhauptmann, Ober-Hof- und Hausmarschall und Intendant der Königlichen Schlösser und Gärten, Ober-Jägermeister, Ober-Ceremonienmeister, c) die Hofchargen, nämlich: die Schloßhauptleute von Königsberg, Stolzenfels, Breslau, Benrath, Rheinsberg und Koblenz, der Hofjägermeister, der Generalintendant der Königl. Schauspiele, die Kammerherren, Kammerjunker, Königl. Leibärzte, der Kabinets-Sekretair, der Geheime Kämmerer, der Vorleser und der Bibliothekar des Königs. Auch gehören dazu: das Königl. Hofmarschallamt und die Intendantur der Königl. Schlösser, die Königl. Garten-Intendantur, die Verwaltung des Königl. Ober-Marstalls und der Königl. Reitbahnen und das Hofjagdamt.

2) Außerdem bestehen in den Provinzen eine große Anzahl von Hof- und Erbämtern [4].

An den Königl. Hofstaat schließen sich die Königl. Adjutantur [5] und das Geheime Kabinet des Königs [6].

III. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu (Art. 50 der Verfassungs-Urkunde). Hiernach hat derselbe das Recht:

---

Preußen, I. Quart. 1855, S. 26, Preuß, Friedrich der Große, Bd. II, S. 456, Bd. IV, S. 56). Der Titel „König von Preußen" war erst der richtige, nachdem das Polnische Preußen reokkupirt worden (vgl. Jakobson, der Preuß. Staat, S. 67, Note 289). Durch die neuen Ländererwerbungen in den Jahren 1814 u. 1815 wurde eine veränderte Feststellung des Königl. Titels und Wappens nöthig. Darüber ist die Verordn. v. 9. Jan. 1817 nebst Reglement über Anwendung des größern, mittlern und kürzern Titels, und des größern, mittlern und kleinern Wappens (G. S. 1817, S. 17 ff.) ergangen. Das Pat. v. 12. März 1850 wegen Besitznahme der Hohenzollernschen Fürstenthümer (G. S. 1850, S. 295) hat in den bisherigen Königl. Titel noch die Titel eines „Grafen zu Sigmaringen und Veringen und eines Herrn zu Haigerloch und Wehrstein" aufzunehmen angeordnet. Der Allerh. Erlaß v. 11. Jan. 1864 (G. S. 1864, S. 1) hat demnächst eine Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königl. Wappens angeordnet. — Ueber die Dienstsiegel der Königl. Justizbehörden vgl. Just.-Min.-Bl. 1839, S. 156, 375 u. 429; 1842, S. 259; 1843, S. 268, u. 1854, S. 276, desgl. der Königl. Baubeamten, insbes. der Feldmesser u. Kondukteure: v. Kamptz Ann., Bd. XIX, S. 379, Bd. XX, S. 100, und Bd. XXI, S. 543.

[1] Vgl. das Trauer-Regl. v. 7. Okt. 1797 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1413, und Rabe's Samml., Bd. IV, S. 291), nebst K.-O. v. 28. Nov. 1845 (G. S. 1845, S. 830), den Allerh. Erl. v. 2. Jan. 1861, betreff. die Landes-Trauer um den König Friedrich Wilhelm IV. (G. S. 1861, S. 1).

[2] Ueber das Haus- und Hofceremoniell vgl. die Literatur in v. Kamptz, Lit. der Verf. des Königl. Hauses, §. 8 (s. in v. Kamptz Jahrb., Bd. XXV, S. 21).

[3] Vgl. das Handbuch für Hof und Staat, desgl. das genealogisch-diplomat. Jahrb. für den Preuß. Staat.

[4] Diese sind: a) die großen Hofämter im Königreiche Preußen, nämlich: Land-Hofmeister, Ober-Burggraf, Ober-Marschall und Kanzler, b) die Erbämter: α) in der Kurmark Brandenburg: Erb-Kämmerer, Erb-Marschall, Erb-Küchenmeister, Erb-Schenk, Erb-Truchseß, Erb-Schatzmeister, Erb-Hofmeister, Erb-Jägermeister, β) im Herzogthum Pommern: in Hinterpommern: Erb-Kämmerer, Erb-Küchenmeister, Erb-Schenk u. Erb-Marschall; in Alt-Vorpommern: Erb-Marschall, Erb-Kämmerer, Erb-Schenk u. Erb-Küchenmeister, γ) im Herzogthum Schlesien: Ober-Erb-Kämmerer, Erb-Landhofmeister, Ober-Erb-Jägermeister, General-Erb-Landpostmeister, Erb-Land-Marschall, Erb-Ober-Land-Mundschenk, Erb-Ober-Landes-Baudirektor, δ) im Herzogthum Magdeburg: Erb-Truchseß, Erb-Schenk, Erb-Marschall, Erb-Kämmerer, ε) in der Landgrafschaft Thüringen: Erb-Marschall, η) im Fürstenth. Halberstadt: Erb-Schenk u. Erb-Truchseß, ϑ) im Herzogth. Westphalen: Erb-Kämmerer u. Erb-Truchseß, ζ) im Fürstenth. Paderborn: Erb-Marschall, Erb-Schenk, Erb-Küchenmeister u. Erb-Thürwärter, ι) im Fürstenth. Münster: Erb-Kämmerer, Erb-Marschall, Erb-Schenk u. Erb-Truchseß, κ) im Fürstenth. Minden: Erb-Marschall, λ) im Herzogth. Geldern: Erb-Marschall, μ) im Herzogth. Jülich: Erb-Kämmerer.

[5] Vgl. Thl. II, §. 510.

[6] Vgl. Thl. II, §. 221.

1) Ritter-Orden und Ehrenzeichen zu stiften und zu verleihen [1];
2) der Verleihung des Adels oder höheren Stufen des Adels [2], desgleichen der Verleihung von Titeln [3].

[1] Der erste Brandenburgische Orden war der Schwanen-Orden, oder die Ritterbrüderschaft unserer lieben Frauen auf dem Berge bei Alt-Brandenburg, für beide Geschlechter. Er wurde vom Kurfürsten Friedrich II. im Jahre 1443 gestiftet, bestand jedoch — ohne jemals aufgehoben zu werden — nicht viel über ein Jahrhundert. Das Pat. v. 24. Dec. 1843 (G. S. 1843, S. 411) ordnete eine Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanen-Ordens an, welche eine Gesellschaft sein sollte, in die man freiwillig eintritt, um sich thätig einem der Zwecke des Ordens (auf dem Wege der Bildung von Vereinen physische und moralische Leiden zu lindern) zu widmen. Die angeordneten Einrichtungen sind indeß nicht ins Leben getreten. Auch der in den Statuten des schwarzen Adler-Ordens erwähnte Orden de la générosité, vom nachmaligen König Friedrich I. als Kronprinz im J. 1685 gestiftet, ist eingegangen und an dessen Stelle der im J. 1740 von Friedrich d. Gr. gestiftete Orden pour le mérite getreten. Die gegenwärtige Verfassung der Orden und Ehrenzeichen wurde durch die Erweiterungs-Urkunde für die Preuß. Orden u. Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810 (G. S. 1806—10, S. 213, Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 925) begründet, wonach sie in zwei Haupt-Abtheilungen zerfallen, von welchen die erste das ausgezeichnete Verdienst um den Staat im Allgemeinen, die zweite insbes. das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst belohnen soll. Indeß sind diese Abtheilungen nicht mehr umfassend, seitdem theils für Wissenschaft und Kunst ein besonderer Orden gegründet, theils der St. Johanniter-Orden (nach dem Erlaß über dessen Reorganisation v. 15. Okt. 1852) fortan nur an solche Personen mit vollen Ritterrechten verliehen wird, die für die Zwecke desselben einen jährlichen Beitrag leisten oder ein Eintrittsgeld erlegen, ferner der Hohenzollernsche Haus-Orden lediglich zur Belohnung von Verdiensten um das Königl. Haus und der Kronen-Orden zur Erinnerung an den Krönungstag v. 18. Okt. 1861 gestiftet, und endlich für das Militair ein besonderes Ehrenzeichen für gute Dienstführung im Frieden angeordnet worden ist. — Die zur Zeit bestehenden Orden sind folgende: 1) der schwarze Adler-Orden (Ed. wegen dessen Errichtung v. 18. Jan. 1701, Mylius, C. C. M., Tom. VI, Nachtr., S. 13, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 209); 2) der Königl. Haus-Orden von Hohenzollern (Statuten v. 23. Aug. 1851, G. S. 1851, S. 671, vgl. G. S. 1852, S. 208, Erweiter.-Urk. v. 18. Okt. 1861, G. S. 1862, S. 11); 3) der St. Johanniter-Orden, jetzt: Balley Brandenburg des ritterlichen Hospitaliter-Ordens von St. Johannes von Jerusalem (Errichtungs-Urk. v. 23. Mai 1812, G. S. 1812, S. 109, und Erl. betreff. die Reorganisation des Ordens v. 15. Okt. 1852, G. S. 1852, S. 1); 4) der Louisen-Orden (Stift.-Urk. v. 3. Aug. 1814, G. S. 1814, S. 70, Pat. v. 15. Juli 1850, betreff. die Erneuerung des Louisen-Ordens, G. S. 1850, S. 355); 5) der rothe Adler-Orden (Bestätig.-Urk. v. 12. Juni 1792, Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 1039, u. Rabe's Samml., Bd. II, S. 350, Erweiter.-Urk. v. 18. Jan. 1810, §. 5, Erweiter.-Urk. v. 18. Jan. 1830, G. S. 1830, S. 6, Anhang dazu v. 22. Jan. 1832, G. S. 1832, S. 8, K.-O. v. 17. Jan. 1845, allgem. Preuß. Zeit. 1845, Nr. 19, Erweiter.-Urk. v. 18. Okt. 1861, G. S. 1861, S. 797); 6) der Orden pour le mérite: a) die militairische Klasse (Erweiter.-Urk. v. 18. Jan. 1810, §§. 7 ff.); b) die Friedensklasse für Wissenschaften und Künste (Stift.-Urk. v. 31. Mai 1842, G. S. 1842, S. 195); 7) der Orden des eisernen Kreuzes (Stift.-Urk. v. 10. März 1813, G. S. 1813, S. 31, K.-O. v. 2. Nov. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 494, Stiftung für die Inhaber des eisernen Kreuzes v. 3. Aug. 1841, a. a. O., 1841, S. 260); 8) der Kronen-Orden (Stift.-Urk. v. 18. Okt. 1861, G. S. 1862, S. 9). Außerdem bestehen folgende Ehrenzeichen: 1) das allgemeine Ehrenzeichen (Erweiter.-Urk. v. 18. Jan. 1830, G. S. 1830, S. 6); 2) das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr (Stift.-Urk. v. 1. Febr. 1833, G. S. 1833, S. 85, nebst Deklar. v. 3. Nov. 1838, G. S. 1839, S. 29); 3) die Militair-Ehrenzeichen: a) die Verdienst-Medaille (V. v. 30. Sept. 1806, G. S. 1806—10, S. 146, Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 213, Dekl. v. 24. März 1807, G. S. 1806—10, S. 149, Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 219); b) die Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813 u. 14 (V. v. 24. Dec. 1813, G. S. 1814, S. 4, K.-O. v. 14. Dec. 1815, G. S. 1816, S. 213, K.-O. v. 7. Febr. 1815, G. S. 1815, S. 10); c) das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine (K.-O. v. 18. Juni 1825, v. Kamptz Jahrb., Bd. XXVI, S. 190); d) die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr (K.-O. v. 16. Jan. 1842, G. S. 1842, S. 89, u. K.-Reskr. v. 18. Febr. 1842, Just.-Min.-Bl. S. 66); e) die Denkmünze des Hohenzollernschen Königl. Haus-Ordens zur Belohnung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten für Treue in den Gefechten der J. 1848 u. 1849 (Statut. des Hohenzollernschen Haus-Ordens v. 23. Aug. 1851, Art. 9, G. S. 1851, S. 675); f) die Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze (Urk. v. 17. März 1863, G. S. 1863, S. 104, vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 83). Endlich ist noch zur Erinnerung an die Krönung v. 18. Okt. 1861 eine Medaille gestiftet (Urk. v. 22. März 1862, G. S. 1862, S. 114).

[2] Vgl. A. L. R., II, 9, §. 9 ff.

[3] Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber

Auch hat allein der König das Recht, die Erlaubniß zur Aenderung des Familien- oder Geschlechts-Namens zu ertheilen [1].

IV. Der König übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes [2] (Art. 30 der Verfassungs-Urkunde).

## Vierter Titel.

### Von den pekuniären Rechten des Königs.

## §. 80.

I. Abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden privatrechtlichen Vermögensrechten des Königs hat derselbe verfassungsmäßig den Anspruch auf eine jährliche Rente [3], welche auf die Domainen radicirt ist [4]. Die Verordn. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens [5] theilt nämlich im §. III mit, „daß für den Unterhalt der Königl. Familie, des Königl. Hofstaates und sämmtlicher Prinzlicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. ein jährlicher Bedarf von 2,500,000 Thlr. erforderlich sei", und bestimmt zugleich, „daß für die gesammten nach dem der gedachten Verordnung beigefügten Haupt-Etat der damals vorhandenen Staatsschulden mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie garantirt werde, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche zur Aufbringung jener 2,500,000 Thlr. erforderlich sind". Diese Summe wird daher von den Einkünften der Domainen und Forsten des Staates vorweg in Abzug gebracht, welche bis auf diese Revenuenhöhe den Staatsgläubigern nicht mit verpfändet sind. Die Verfassungs-Urkunde hat dies Verhältniß ausdrücklich anerkannt und bestätiget, indem sie im Art. 59 festsetzt, daß „dem Kronfideikommiß die durch das Gesetz v. 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente [6] verbleibt".

---

ausgefertigte Bestallung verliehen (A. L. R., II, 10, §. 84). Ueber die Amtstitel und die Rang-Ordn. der Civil-Beamten vgl. die V. v. 7. Febr. 1817 (G. S. 1817, S. 61) nebst deren Ergänz. (s. Thl. II [Verwaltungs-Recht], §. 298, sub I. 2). Ausnahmsweise werden auch Beamten mit dem Amte nicht zusammenhängende höhere Titel zu besonderer Auszeichnung verliehen, oder auch an nicht in Staatsdiensten stehende Personen. — Ueber die Ertheilung der akademischen Würden vgl. v. Rönne, das Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 481 ff.

[1] Vgl. K.-O. v. 15. April 1822 (G. S. 1822, S. 108). Dies bezieht sich indeß nicht auf die Fälle, wo schon das Gesetz das Recht giebt, einen anderen Namen anzunehmen. Vgl. Reskr. v. 24. Mai 1822 (v. Kamptz' Ann., Bd. VI, S. 375), v. 21. Okt. 1828 (a. a. O., Bd. XII, S. 1045), u. v. 9. Aug. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 641).

[2] Der §. 12 A. L. R., II, 13 sagt: „Das Recht, Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten." — Das Gesetz bestimmt Gewicht und Gehalt der Münzen; allein die Ausübung des Münz-Rechtes unter dem Gepräge der Münzen mit dem Königl. Bildnisse ist ein Ehrenrecht des Königs. Vgl. Thl. II (Verwaltungs-Recht), §§. 430 u. 431.

[3] Das A. L. R., II, 13, §. 14 bestimmt: „Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt."

[4] Die Kosten des Haushaltes und Hofstaates des Königs und der Königl. Familie wurden schon unter dem ersten Könige in Preußen, Friedrich I., aus den Domainen-Revenüen entnommen. Die Summe betrug unter König Friedrich I. nach einer K.-O. v. 17. März 1698 für die Königl. Chatoulle 270,000 Thlr. und für den Hofstaat 320,000 Thlr. (s. Fischbach, histor. Beiträge, Th. II, Bd. I, S. 92, Beil. N im Anh.), wurde unter den beiden nächsten Königen bedeutend verringert, indem Friedrich der Gr. solche auf 220,000 Thlr. herabsetzte, stieg jedoch wieder unter König Friedrich Wilhelm II.

[5] Vgl. G. S. 1820, S. 9 ff.

[6] Diese Rente von 2½ Millionen Thalern wurde in den vor Emanation der Verf.-Urk. publicirten Staatshaushalts-Etats (zuletzt in dem Etat für das Jahr 1847, G. S. 1847, S. 138), welche in dieser Hinsicht auf den §. 3 d. V. v. 17. Jan. 1820 Bezug nahmen, von vorn herein von dem Einkommen aus Domainen und Forsten in Abzug gebracht, dergestalt, daß sie nicht mit unter den Einnahmen des Staates aufgeführt wurden, sondern nur der Ueberschuß ausgeworfen wurde, welchen das Einkommen aus Domainen und Forsten über diese

II. Das Gesetz v. 30. April 1859, betreffend die Erhöhung der Krondotation [1], hat demnächst bestimmt, daß: a) an den Kronfideikommiß-Fonds außer der durch den Art. III der Verordn. v. 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098⅔ Thlr. eine weitere jährliche Rente von 500,000 Thlr. v. 1. Jan. 1859 an aus anderen Staats-Einkünften gezahlt werden soll (§. 1), und b) einem später zu erlassenden Gesetze es vorbehalten bleibe, sobald die auf den Domainen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach §. 1 an den Kronfideikommiß-Fonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Thlr. jährlich auf die Domainen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der Königlichen Familie, für den Königlichen Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlichen Geldbedarf in anderer Weise auf Domainen und Forsten zu gründen (§. 1) [2].

III. Die vorstehend (zu I und II) gedachten Bestimmungen des Art. 59 der Verfassungs-Urkunde und der §. 1 des Gesetzes v. 30. April 1859 haben zur rechtlichen Folge, daß die durch diese Bestimmungen festgestellte, an den Kronfideikommiß-Fonds

---

Rente ergab, und daß dann auch unter den Ausgaben des Staates die Kronfideikommiß-Rente nicht mit aufgeführt wurde. In dem ersten nach Emanation der Verf.-Urk. publicirten, demnächst von den Kammern genehmigten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 (G. S. 1848, S. 460) und in den mit den Kammern vereinbarten Staatshaushalts-Etats für das J. 1850 (G. S. 1850, S. 187) und für das J. 1851 (G. S. 1851, S. 251) sind dagegen die Einkünfte aus den Domainen und Forsten ohne Abzug unter den Einnahmen aufgeführt und unter den Ausgabeposten ist dann unter der Rubrik: „Dotationen" die Kronfideikommiß-Rente (unter Bezugnahme auf den §. III d. V. v. 17. Jan. 1820) in Ausgabe gestellt, wobei zu bemerken, daß dieselbe sich einschließlich 73,098⅔ Thlr. Agio von 548,250 Thlr. Gold auf jährlich 2,573,099 Thlr. beläuft und mit dieser Summe sowohl in den früheren, als in den nach Emanation der Verf.-Urk. publicirten Etats aufgeführt worden ist. Zuerst in dem Staatshaushalts-Etat für das J. 1852 (G. S. 1852, S. 266), und seitdem in allen folgenden Etats, ist hiervon wieder abgewichen worden, indem die Kronfideikommiß-Rente darin nicht mehr als „Dotation" aufgeführt wird und unter den Ausgabeposten gar nicht erscheint, sondern, wie vor Emanation der Verf.-Urk., von den Einnahmen aus Domainen und Forsten vorweg in Abzug gestellt wird, dergestalt, daß nur der nach Abrechnung von 2,573,099 Thlr. verbleibende Betrag jener Revenuen als der Staatskasse verbleibende Einnahme aufgeführt wird. Die II. Kammer hat dies modificirte Verfahren ausdrücklich für gerechtfertiget erklärt, indem sie, im Einverständnisse mit der Staatsregierung, angenommen hat, daß die Kronfideikommiß-Rente nach ihrem rechtsgeschichtlichen Ursprunge sowohl, als nach der späteren Gesetzgebung (§. III der V. v. 17. Jan. 1820) nicht die Natur einer „Dotation" habe, sondern eine der Krone vorbehaltene Revenüe aus den Domainen und Forsten darstelle, welche aus der Vereinigung der fürstlichen Chatoullgüter mit den eigentlichen Kammergütern hervorgegangen und von der Garantie für die Staatsschulden eximirt sei, welcher im Uebrigen die Domainen und Forsten unterworfen worden (vgl. den Ber. der Central-Budget-Kom. d. H. K. v. 5. Febr. 1852, Drucks. der H. K. 1851—52, Bd. II, Nr. 93, S. 1—3 u. sten. Ber. der H. K. 1851—52, Bd. I, S. 394).

[1] Vgl. G. S. 1859, S. 204. — Vgl. den Entw. dieses Ges. nebst Motiven und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1859, Nr. 5 u. 96, und des Herrenhauses 1859, Nr. 62 u. 68, desgl. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, Anl. Nr. 42 u. 43, S. 248—251, und des Herrenhauses 1859, Bd. II, Anl. Nr. 12, S. 101—102.

[2] In den beiden Vorbehalten, welche der §. 2 des Ges. v. 30. April 1859 macht, liegt unzweifelhaft zugleich der Vorbehalt einer Verfassungs-Abänderung, wozu nicht ein einfaches Gesetz, wie der §. 2 angiebt, sondern ein in den Formen des Art. 107 der Verf.-Urk. zu berathendes Gesetz nothwendig sein würde. Denn wenn die nach dem Art. 59 der Verf.-Urk. „auf die Domainen und Forsten angewiesene Rente" erhöht oder verringert werden soll, so kann dies nur durch ein diesen Art. abänderndes Gesetz geschehen, da die Verfassung, beziehungsweise die V. v. 17. Jan. 1820 weder gestatten, einen höheren Betrag der Kronfideikommiß-Rente, noch einen geringeren Betrag derselben auf die Domainen und Forsten anzuweisen. Im ersteren Falle würden die jetzt auch durch die Verf.-Urk. garantirten Rechte der darauf angewiesenen Staatsgläubiger, im letzteren Falle die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Krone beeinträchtiget werden. Dies haben, wie die in der vor. Note alleg. Kom.-Berichte ergeben, auch die Budget-Kommissionen des Abgeordn.- und des Herrenhauses ausdrücklich, und ohne daß dem bei den Plenar-Verhandlungen widersprochen worden, anerkannt (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 443—444, und des Herrenhauses 1859, Bd. I, S. 219).

zu entrichtende Jahres-Rente, welche danach eine auf Verfassung und Gesetz beruhende Verpflichtung der Staats-Kasse bildet, sich der anderweiten Feststellung durch das Staatshaushalts-Etats-Gesetz völlig entzieht, indem die Kammern verfassungsmäßig und gesetzlich verpflichtet sind, diese Ausgabe in das Budget-Gesetz aufzunehmen [1].

## Drittes Kapitel.

### Von der Stellvertretung des Königs.

### Erster Titel.

### Von der Reichsverweſung [2].

## §. 81.

### I. Fälle, in welchen die Reichsverweſung eintritt.

Die Verfassungs-Urkunde führt nur zwei Fälle auf, in welchen eine Regentſchaft einzutreten hat, indem ſie (im Art. 56) beſtimmt, daß eine ſolche erforderlich ſei:

---

[1] a) Vgl. die vor. Note.

b) Die Verf.-Kom. der Nat.-Verſamml. hatte den bereits gleichlautend in dem §. 32 des Verf.-Entw. der Staatsregier. v. 20. Mai 1848 enthaltenen Art. 59 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 nicht angenommen, ſondern ſtatt deſſen (im Art. 50 ihres Entwurfs) vorgeſchlagen: „Das Geſetz beſtimmt die Civil-Liſte für die Dauer jeder Regierung" (ſ. Rauer, Verhandl. der Verf.-Kom. S. 71, 76 u. 129). Der Art. 59 der Verf.-Urk. beabſichtiget dagegen, wie die darüber in der II. K. (ſten. Ber. 1849—50, Bd. I, S. 355—359) ſtattgefundenen Verhandlungen ergeben, auszudrücken, daß die Kronfideikommiß-Rente nicht die rechtliche Natur einer ſog. „Civil-Liſte" haben, ſondern daß in Betreff derſelben die Krone als Realgläubiger gegenüber einem beſtimmt erkennbaren Theile des Staatsvermögens angeſehen werden ſolle. Die II. K. lehnte aus dieſem Grunde auch den Verbeſſ.-Antrag des Abgeordn. Riedel ab, welcher dahin ging, den Art. 59 dahin zu faſſen: „Dem Kronfideikommiß-Fond verbleibt die auf Grund des Geſetzes v. 17. Jan. 1820 bisher bezogene Rente, welche der Krone durch das geſammte Staatseinkommen gewährleiſtet wird", wofür der Antragſteller als Motiv angeführt hatte, „daß die ausſchließliche Gewährleiſtung durch die Einkünfte der Domainen und Forſten leicht zu bedenklichen Einſchränkungen der freien Dispoſition des Staates über dieſe Einnahmequellen führen könne, ſowie daß es angemeſſener ſcheine, die gedachte Rente durch die geſammten Staatseinkünfte zu gewährleiſten, als ſolche nur auf einen ſpeziellen Theil derſelben, zumal ſolcher, deren Fortbeſtand in genügendem Betrage unſicher ſei, anzuweiſen" (ſ. ſten. Ber. a. a. O., S. 355). Vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk. S. 114—115. — In der That iſt die Kronfideikommiß-Rente nichts anders, als der durch die Verfaſſung und geſetzlich feſtgeſtellte Betrag des zur Haushaltung und zur Unterhaltung des Hofſtaates des jedesmaligen Königs erforderlichen Bedarfes, welcher (bisjetzt erſt theilweiſe) zur Sicherung auf die Einkünfte des Staates aus den Domainen und Forſten, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor den darauf gleichfalls angewieſenen Staatsgläubigern, radicirt iſt. Dieſe Rente kann daher allerdings als die Civil-Liſte der Könige von Preußen bezeichnet werden. (So faßt auch Klüber, öff. R. des D. B., §. 251, S. 352, Note k das Verhältniß auf.) Freilich unterſcheidet ſie ſich von der Civil-Liſte im ſtrengen Sinne dadurch, daß ſie niemals (auch nicht bei einem Regierungswechſel) der Bewilligung der Kammern unterworfen iſt.

[2] Vgl. H. F. C. v. Lyncker, Abhandl. von der Vormundſchaftsbeſtellung bei Privat- und erlauchten Perſonen, Th. I, II (Jena, 1790, 1791). — J. Fr. Reitemeier, Grundſätze der Regentſchaft in ſouverainen und abhängigen Staaten (Berlin, 1789). — C. O. Graebe, obs. de tutela et cura principum (Rinteln, 1796). — A. Müller, üb. Regentenbevormundung (Ilmenau, 1822). — C. W. Schenk, üb. Regentenbevormundung, Stände u. ſtänd. Verfaſſung (Ilmenau, 1823). — H. Zöpfl, die Regierungsvormundſchaft im Verhältn. zur Landesverfaſſung (ohne Druckort, 1830). — Oppenheim, Betracht. üb. Regierungsfähigkeit u. Regentſchaft (in Weil's konſtit. Jahrb., Bd. II). — Tabor, die körperliche Thronfähigkeit (in der Zeitſchr. f. D. R., Bd. IX, S. 258 ff.). — R. v. Mohl, üb. die ſtänd. Rechte in Beziehung auf die Reichsverweſung (in deſſen Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 144 ff. — Klüber, öff. R. d. D. B., §. 247. — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §§. 80—83, S. 370 ff. — Zöpfl, Grundſ. des allgem. u. D. St.-R., 4. Aufl., Bd. II,

1) wenn der König *minderjährig* ist, also wenn derselbe zur Zeit der Thronerledigung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat [1], und

2) wenn derselbe *sonst dauernd verhindert* ist, selbst zu regieren.

Es kann indeß keinem Zweifel unterliegen, daß eine Reichsverweſung

3) auch alsdann eintreten muß, wenn der letzte Throninhaber ohne Hinterlaſſung thronfähiger männlicher Nachkommenſchaft, jedoch mit Hinterlaſſung einer ſchwangeren Wittwe, ſtirbt, oder wenn in dieſem Falle die Wittwe eines ohne männliche Descendenz vor dem letzten Throninhaber verſtorbenen nächſtberufenen Agnaten ſich in ſchwangerem Zuſtande befindet. Denn in dieſen Fällen iſt die Frage, wer der Nächſtberechtigte zur Thronfukceſſion ſei, einſtweilen zweifelhaft, und es muß daher die eventuelle Thronfolge dem noch Ungeborenen offen erhalten werden [2]. Für die Zwiſchenzeit bedarf es daher nothwendig einer Reichsverweſung [3].

In den zu 1 und 3 gedachten Fällen kann die Nothwendigkeit der Regentſchaft an ſich nicht zweifelhaft ſein. Was dagegen die zu 2 gedachten Fälle betrifft, nämlich die, wenn der König „ſonſt dauernd verhindert iſt, ſelbſt zu regieren", ſo enthält die Verfaſſungs-Urkunde keine näheren Beſtimmungen darüber, wann das wirkliche Daſein eines ſolchen Behinderungsgrundes, alſo die Nothwendigkeit einer Regentſchaft aus dieſem Grunde, anzunehmen ſei [4]. Dagegen legt ſie die ſchließliche Entſcheidung über die Frage, ob es einer Regentſchaft bedürfe, für alle Fälle den Kammern bei, und dieſe ſind daher allemal zur Entſcheidung darüber berufen, ob einer der im Art. 56 gedachten Fälle der wirklichen Behinderung des Königs, und folglich der Nothwendigkeit einer Regentſchaft vorliege [5]. Dieſe Nothwendigkeit aber kann entweder ſogleich beim Thronanfalle vorhanden ſein, oder erſt während der Dauer der Regierung des Königs eintreten [6]. Dagegen iſt das *Verfahren* zur Herbeiführung der Entſcheidung über

---

S. 95 ff. — Held, Syſtem des Verf.-R., Bd. II, S. 276 ff. — Speziell Preußen betreff. vgl. die Aufſ. üb. die Regentſchaftsfrage in Preußen, in R. Haym's Preuß. Jahrb., Bd. II, S. 351 ff. u. S. 438 ff., und Materialien zur Geſchichte der Regentſchaft in Preußen (Berlin, 1859).

[1] Vgl. Art. 54 der Verf.-Urk. u. ob. §. 40, S. 142, sub 2.

[2] Vgl. ob. §. 37, sub 3, S. 139.

[3] Obgleich die Verf.-Urk. dieſes Falles nicht ausdrücklich gedenkt, ſo kann es doch nicht zweifelhaft ſein, darauf die Beſtimmungen der Art. 56—58 derſelben analog zur Anwendung zu bringen.

[4] Die meiſten neueren Verf.-Urk. unterſcheiden zwiſchen: a) *ordentlicherweiſe* eintretender Regentſchaft, — wegen Minderjährigkeit des Nachfolgers, und b) *außerordentlicherweiſe* eintretender, — wenn ein *anderer Grund* den Fürſten an der eigenen Ausübung der Regierung behindert. Auch die oktroyirte Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 54 u. 55) ging von Verſchiedenartigkeit der Behandlung der Regentſchaftsfrage im Falle der *Minderjährigkeit* des Königs und im Fall derſelbe ſich in der *Unmöglichkeit* befinde, zu regieren, aus. Ueber die Gründe, weshalb die revid. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 dieſen Gegenſatz nicht angenommen, ſondern beiderlei Fälle gleichartig behandelt hat, vgl. den Bericht des Central-Ausſch. d. I. K. in deren ſten. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1227 ad 2.

[5] Die Kammern haben nach Art. 56 der Verf.-Urk. nur über die Frage zu entſcheiden: ob der Fall der *Nothwendigkeit der Regentſchaft* vorliege. Ihre Entſcheidung *hierüber* muß aber in *allen Fällen* eingeholt werden, wo eine Regentſchaft eintreten ſoll, alſo auch alsdann, wenn der König minderjährig iſt (vgl. ſten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 352, 353). Handelt es ſich dagegen um einen der anderen im Art. 56 gedachten Fälle, nämlich anderweitiger dauernder Behinderung des Königs, ſo gebührt den Kammern hierbei, indem ſie über die Frage der Nothwendigkeit der Regentſchaft zu befinden haben, die Prüfung darüber, ob in der That ſolche Umſtände vorliegen, welche den König dauernd verhindern, ſelbſt zu regieren. Dieſe Prüfung erſtreckt ſich mithin darauf, ob etwanige körperliche oder geiſtige Gebrechen des Königs von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie ihm das Regieren unmöglich machen; auch fällt in das Gebiet dieſer Prüfung die Beurtheilung ſolcher Verhältniſſe, welche dem Könige die freie Selbſtausübung ſeiner Rechte auf längere Zeit unmöglich machen, wie z. B. wenn er gezwungen landesabweſend wäre. — Nicht ohne Zweifel iſt die Frage: ob die Kammern das Recht haben, zu beſchließen, daß ungeachtet der Minderjährigkeit des Königs eine Regentſchaft nothwendig ſei, alſo daß der noch nicht achtzehnjährige König (vgl. Art. 54) dennoch ſelbſt zu regieren berechtiget ſein ſolle. Für die *Bejahung* ſpricht die Wortfaſſung des Art. 56, welche den Kammern für alle Fälle das Recht giebt, über die Nothwendigkeit der Regentſchaft zu beſchließen, folglich auch den Beſchluß zu faſſen, daß es ungeachtet der Minderjährigkeit des Königs einer Regentſchaft nicht bedürfe, d. h. alſo eine Ausnahme von der Regel des Art. 54 zu beſchließen, worin keineswegs eine Abänderung der Verfaſſung liegt.

[6] Vgl. oben §§. 40 u. 43.

die Nothwendigkeit der Regentschaft ein anderes in dem Falle, wenn ein volljähriger [1] Agnat des Königs vorhanden, und in dem Falle, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber (Art. 56 und 57) sind nämlich folgende:

1) Sind volljährige Agnaten vorhanden, so übernimmt ohne Weiteres derjenige derselben, welcher der Krone am nächsten steht [2], die Regentschaft. Er ist dann aber verpflichtet, sofort [3] die Kammern zu berufen, und diesen steht alsdann das Recht zu, in vereinigter Sitzung darüber Beschluß zu fassen, ob der Fall der Nothwendigkeit der Regentschaft vorhanden sei [4] (Art. 56).

2) Ist dagegen ein volljähriger Agnat nicht vorhanden, so hat das bestehende Staatsministerium die Kammern zu berufen, um in vereinigter Sitzung einen Regenten zu wählen [5] (Art. 57).

## §. 82.

### II. Recht zur Reichsverweserung.

Das Recht zur Regentschaft ist lediglich durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt und daher steht eine Uebertragung derselben keineswegs in der Willkür des regierenden Königs [6]. Nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde (Art. 56 und 57) ist nun aber in dieser Beziehung zu unterscheiden:

---

[1] Die Prinzen des Königl. Hauses werden erst mit 24 Jahren volljährig (Präj. des Ob.-Trib. v. 4. Dec. 1806 in Mathis' Mon.-Schr., Bd. VIII, S. 109, A. L. R., I, 1, §. 26); der König wird dagegen schon mit Vollendung des 18. Jahres volljährig (Art. 54 der Verf.-Urk.). Wenn nun in den Art. 56 u. 57 der Verf.-Urk. der Ausdruck: „volljähriger Agnat" gebraucht worden, so kann in Zweifel gezogen werden, ob hier ein solcher Agnat gemeint ist, welcher bereits das Alter von 24 Jahren erreicht hat, oder auch ein solcher, welcher erst das zur Selbstführung der Regierung erforderliche Alter von 18 Jahren erreicht hat? Dies letztere wird indeß anzunehmen sein, weil kein zutreffender Grund vorliegt, den nächsten Agnaten für eine längere Zeit von der Führung der Regentschaft auszuschließen, als von der eigenen Regierung, zu welcher er schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres verfassungsmäßig für befähiget und berechtiget erachtet wird. Vgl. auch Zöpfl, allgem. u. D. St.-R., 4. Ausg., Bd. II, §. 239, S. 99.

[2] Nämlich der nach Art. 53 der Verf.-Urk. zur Thronfolge Berufene.

[3] Der Bericht des Centralausch. der I. K. (sten. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1228, sub 7) bemerkt, daß hiermit habe ausgedrückt werden sollen, daß die Berufung der Kammern „sobald als möglich" erfolgen müsse.

[4] Wenn also volljährige Agnaten des Königs vorhanden sind, so gebührt dem nächsten derselben das Recht der Initiative in Betreff der Frage der Nothwendigkeit einer Regentschaft. Ohne seine Berufung — zu welcher er indeß nach Art. 56 der Verf.-Urk. verpflichtet ist — dürfen sich die Kammern nicht zur Berathung über die Regentschaftsfrage versammeln. Die Verf.-Urk. geht hierbei davon aus, daß es sich in solchen Fällen in der That nur von der Anordnung einer Vormundschaft (Regentschaft) für den König handelt, und daß diese Frage zunächst in die Hand des nächsten Agnaten gelegt werden müsse, weil nach den Grundsätzen der Hausgesetze allemal der nächste Agnat diese Vormundschaft zu führen berufen ist, wenn nicht der regierende König anderweitig über die Tutel seines minorennen Nachfolgers letztwillig verfügt hat (vgl. den Ber. des Centralausch. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1227, sub 3). — Der nächste Agnat kann übrigens das gedachte Recht der Initiative keineswegs für sich allein und ohne Mitwirkung des bestehenden Staatsministeriums, sondern nur unter dessen Vermittelung und Verantwortlichkeit ausüben (vgl. a. a. O., S. 1227, sub 4, desgl. sten. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 353, 354).

[5] Der Art. 57 der Verf.-Urk., welcher von diesem Falle handelt, ist mangelhaft gefaßt. Derselbe sagt nämlich nur, daß das Staatsministerium die Kammern zu berufen habe, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen; es versteht sich indeß ganz von selbst, daß die zu berufenden Kammern auch in diesem Falle, ebenso wie in dem des Art. 56, vorab zu beschließen haben, ob überhaupt der Fall der Nothwendigkeit einer Regentschaft vorhanden sei. Der Unterschied zwischen den Art. 56 u. 57 besteht in dieser Beziehung nur darin, daß die Initiative im Falle des Art. 56 dem nächsten volljährigen Agnaten, und im Falle des Art. 57 dem Staatsministerium zusteht.

[6] a) Es bestehen auch keine besondere hausgesetzliche Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll, wenn der König in der Unmöglichkeit ist, zu regieren, und es ist vor Emanation der Verf.-Urk. überhaupt nur ein Fall dieser Art im Brandenburg-Preuß. Hause vorgekommen, nämlich der des im Jahre 1619 ohne Hinterlassung männlicher Descendenz ver-

1) Wenn im Falle der Minderjährigkeit des Königs oder sonstiger Nothwendigkeit einer Reichsverweſung volljährige [1] Agnaten vorhanden ſind, ſo hat derjenige derſelben, welcher der Krone am nächſten ſteht, alſo (nach Art. 53 der Verfaſſungs-Urkunde) derjenige volljährige Agnat, welcher der nächſte nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge iſt [2], den rechtlichen Anſpruch auf die Regentſchaft. Er übernimmt ſolche ohne Weiteres vermöge dieſes Rechtstitels und es kann ihm dies Recht wider ſeinen Willen nicht entzogen werden [3]. Nur haben die Kammern in vereinigter Sitzung, zu welcher der Regent ſie ſofort zu berufen verpflichtet iſt, darüber zu beſchließen, ob überhaupt der Fall der Nothwendigkeit einer Regentſchaft vorhanden iſt. Fällt dieſer Beſchluß bejahend aus, ſo ſteht ihnen dann über die Perſon des Reichsverweſers keine weitere Beſtimmung zu. Wenn aber der Beſchluß verneinend iſt, ſo behält es bei der Selbſtregierung des Königs ſein Bewenden.

---

ſtorbenen blödſinnigen Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen, über welchen ſein nächſter Agnat, Markgraf Georg Friedrich, und, nach deſſen Tode, der Kurfürſt Johann Sigismund, als nunmehriger nächſter Agnat, die Kuratel, verbunden mit der Regentſchaft und der Adminiſtration des Herzogthums Preußen, geführt hat (vgl. ſten. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1227, sub 3).

b) Nach Emanation der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 trat (im Jahre 1857) der Fall ein, daß der regierende König (Friedrich Wilhelm IV.), durch ein ſchweres körperliches Leiden heimgeſucht, in die Lage kam, „dauernd" verhindert zu ſein, ſelbſt zu regieren. Bekanntlich führte dies betrübende Ereigniß, aus welchem die Nothwendigkeit erwuchs, die Zügel der Regierung anderen Händen anzuvertrauen, nicht ſofort zur Einleitung der „Regentſchaft", ſondern zunächſt nur dazu, daß der (damalige) Prinz von Preußen von dem Könige mit deſſen „Stellvertretung" in der oberen Leitung der Staatsgeſchäfte beauftragt wurde. Dies geſchah durch den Allerh. Erlaß v. 23. Okt. 1857 (G. S. 1857, S. 807) zunächſt auf drei Monate, und es wurde ſodann der Auftrag von drei zu drei Monaten noch dreimal erneuert (vgl. die Allerh. Erlaſſe v. 6. Jan., 9. April und 25. Juni 1858, G. S. 1858, S. 1, 101 u. 317). Als jedoch auch nach Ablauf eines Jahres die Krankheit des Königs denſelben fortdauernd verhinderte, ſich den Regierungsgeſchäften zu widmen, forderte derſelbe durch den Allerh. Erl. v. 7. Okt. 1858 (G. S. 1858, S. 537) den (damaligen) Prinzen von Preußen auf: „ſo lange, bis der König die Pflichten ſeines Königlichen Amtes wiederum ſelbſt werde erfüllen können, die Königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen im Namen des Königs als Regent auszuüben und hiernach die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen." Mittelſt Allerh. Erlaſſes v. 9. Okt. 1858 (a. a. O., S. 538) erklärte ſodann der (damalige) Prinz von Preußen, „daß er in Folge dieſer Aufforderung und auf Grund des Art. 56 der Verf.-Urk., als der dem Throne am nächſten ſtehende Agnat, die Regentſchaft des Landes übernehme, um die Regierung im Namen des Königs ſo lange zu führen, bis dieſer wieder im Stande ſein werde, die Königl. Gewalt ſelbſt auszuüben." Gleichzeitig erging die Verordn. v. 9. Okt. 1858 (G. S. 1858, S. 539), durch welche, unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Königs und auf Grund des Art. 56 der Verf.-Urk., gemäß der Beſtimmung in dieſem Art., die beiden Häuſer der Landesvertretung auf den 20. Okt. 1858 zu einer außerordentlichen Sitzung zuſammenberufen wurden. Dieſen wurde in vereinigter Sitzung der beiden Häuſer eine Allerh. Botſchaft v. 20. Okt. 1858 mitgetheilt, durch welche ſie von dem (damaligen) Prinzen von Preußen, als Regenten, aufgefordert wurden, „in vereinigter Sitzung die von dem Könige und von dem Regenten erkannte Nothwendigkeit auch ihrerſeits anzuerkennen". Auf den Bericht der vereinigten Kom. beider Häuſer v. 21. Okt. 1858 faßten hiernächſt beide Häuſer in vereinigter Sitzung am 25. Okt. 1858 einſtimmig den Beſchluß, „die Nothwendigkeit der Regentſchaft anzuerkennen", und der Regent hat ſodann in der Sitzung der vereinigten beiden Häuſer v. 26. Okt. 1858 den im Art. 58 der Verf.-Urk. vorgeſchriebenen Eid als „Regent" geleiſtet (vgl. die betreff. Urkunden, Kom.-Berichte und Plenar-Verhandlungen in den „Verhandlungen der durch die Verordn. v. 9. Okt. 1858 einberufenen beiden Häuſer des Landtages" [Berlin, 1858], und die Allerh. Botſchaft v. 25. Okt. 1858, betreff. die Ableiſtung des Regentſchaftseides, nebſt der hierüb. aufgenommenen Verhandl. v. 26. Okt. 1858 im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 201).

[1] Vgl. oben S. 381, Note 1.

[2] Vgl. oben §. 37.

[3] Da das Recht des nächſten volljährigen Agnaten zur Führung der für nothwendig erachteten Regentſchaft ein abſolutes, auf dem Art. 56 der Verf.-Urk. beruhendes iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß ihm daſſelbe ohne ſeine Einwilligung nicht entzogen werden kann, und daß es alſo auch verfaſſungsmäßig nicht zuläſſig ſein würde, im Wege der Geſetzgebung dies Recht zu beſeitigen und die Regentſchaft auf eine andere Perſon, als den nächſten volljährigen Agnaten, zu übertragen. Vielmehr würde es hierzu eines Verfaſſungs-Aenderungs-Geſetzes (Art. 107) bedürfen. Dagegen verſteht ſich von ſelbſt, daß der nächſtberechtigte volljährige Agnat ſelbſt alle Eigenſchaften der Thronfolge- und Regierungsfähigkeit beſitzen muß.

2) Wenn dagegen ein volljähriger Agnat des minderjährigen oder sonst dauernd an der eigenen Regierung verhinderten Königs nicht vorhanden ist, so kann es der Fall sein, daß hier bereits vorher durch ein Regentschaftsgesetz die erforderliche Fürsorge getroffen worden ist [1], wobei es dann bewendet; oder es ist ein solches Gesetz nicht vorhanden. Letzteren Falles liegt es dem Staatsministerium ob, unverzüglich die Kammern zu berufen, welche dann in vereinigter Sitzung, nach Anerkennung der Nothwendigkeit der Regentschaft, einen Regenten erwählen. In der Zwischenzeit aber bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten des erwählten Regenten führt das bestehende Staatsministerium die Regierung.

Während in dem zu 1 gedachten Falle die Person des Regenten von der Verfassung dergestalt im Voraus bestimmt ist, daß die Uebertragung der Reichsverweſung an eine andere Person und ein Wahlrecht der Kammern gänzlich ausgeschlossen sind, tritt dies Wahlrecht in dem zu 2 gedachten Falle dergestalt ein, daß die Kammern dabei auf einen bestimmten Kreis von wählbaren Personen keineswegs beschränkt sind. Nur muß, wie der Art. 57 ergiebt, festgehalten werden, daß die Regentschaft immer nur Einer Person übertragen werden darf [2]. Auch dauern die Funktionen des im Falle des Art. 57 von den Kammern erwählten Regenten nur bis dahin, wo der nach Art. 56 verfassungsmäßig zur Regentschaft berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, und gehen mit Eintritt dieses Zeitpunktes auf den Letzteren über [3].

## §. 83.

### III. Rechte und Pflichten des Reichsverwesers.

1) Sobald von den Kammern (in vereinigter Sitzung) die Nothwendigkeit der Regentschaft beschlossen worden ist, hat der nach Art. 56 der Verfassungs-Urkunde zur Regentschaft berufene volljährige Agnat, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, der durch ein etwa erlassenes Regentschafts-Gesetz designirte Regent, oder, wenn ein solches Gesetz nicht vorhanden, der nach Art. 57 von den Kammern erwählte Reichsverweser, vor den vereinigten Kammern den Regentschaftseid zu leisten, dessen Norm der Art. 58 dahin bestimmt, daß der Regent zu schwören habe, „die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren" [4]. Unzweifelhaft ist, daß die Weigerung des Regenten, diesen Eid zu leisten, als ein Verzicht auf die Regentschaft zu betrachten sein würde [5].

2) Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt „in dessen Namen" aus (Art. 58 der Verfassungs-Urkunde); er hat mithin in jeder Beziehung, was die Ausübung der Staatsgewalt [6] anbelangt, die volle politische Stellvertretung des durch Minderjährigkeit oder andere Gründe an der eigenen Ausübung der Regierung verhinderten Königs [7]. Als Repräsentant desselben hat er daher während der Dauer

---

[1] Der im Art. 57 der Verf.-Urk. gebrauchte Ausdruck: „gesetzliche Fürsorge" ergiebt, daß hier die Rede ist von einem zwischen den drei Faktoren der Gesetzgebung (Art. 62 der Verf.-Urk.) vereinbarten Gesetze (vgl. den Ber. des Centralaussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1226—1229). Es ist mithin niemals zulässig, über die Regentschaft durch eine einseitige Verordnung des Königs zu disponiren, wenn gleich die Tutel über den minorennen Nachfolger des regierenden Königs durch letztwillige Disposition des Letzteren auch an eine andere Person, als den nächsten Agnaten übertragen werden kann (vgl. die in dem Ber. des Centralaussch. der I. K. a. a. O., S. 1227, sub 3, alleg. hausgesetzlichen Bestimmungen).

[2] Vgl. den Ber. des Centralaussch. der I. K. in den sten. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1228, sub 5.

[3] Die Verf.-Urk. hat dies zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein die Verhandlungen der II. K. (sten. Ber. derf. 1849—50, S. 353, 354) lassen keinen Zweifel darüber, daß die Art. 56 u. 57 bei der Revision in diesem Sinne verstanden worden sind.

[4] Vgl. ob. §. 82, S. 381, Note 6, sub b.

[5] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 81, S. 379, v. Mohl, Würtemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, S. 299, §. 62. — Vgl. unten §. 187, sub I.

[6] Die Vormundschaft über den König ist mit der Regentschaft nicht nothwendig verbunden.

[7] Vgl. ob. §. 43. — Der Art. 58 der Verf.-Urk. unterscheidet in dieser Beziehung nicht zwischen den Fällen absoluter und re-

der Regentschaft gegenüber dem Volke und anderen Staaten die vollen Rechte und Pflichten, und überhaupt die gesammte rechtliche und politische Stellung eines wirklichen Souverains, jedoch mit der Beschränkung im Titel. Als interimistischer Staatsherrscher übt der Regent alle Souverainetäts-Rechte aus, da durch die Verfassungs-Urkunde keine Beschränkungen in dieser Beziehung angeordnet sind [1].

3) Die persönliche Majestät des wirklichen Souverains kann der Regent nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern solche ist ein ausschließliches Vorrecht des Königs selbst, dessen Unterthan der Reichsverweser bleibt [2]. — Auch hat die Verfassungs-Urkunde nicht ausgesprochen, daß dem Regenten die (nach Art. 43) dem Könige beigelegte Unverletzlichkeit [3] zustehe [4].

## §. 84.

### IV. Beendigung der Reichsverweſung.

Die Verfassungs-Urkunde enthält darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen. Dieselben ergeben sich indeß aus der Natur der Sache.

1) Die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Königs hört bei eingetretener Volljährigkeit desselben ipso jure auf [5].

2) Ist die Regentschaft aus anderen Gründen, welche dem König die Regierung unmöglich machen, angeordnet, so fällt sie weg, sobald das Hinderniß der Selbstregierung gehoben und die Fähigkeit dazu wieder eingetreten ist. Bestehen Zweifel darüber, ob dies der Fall sei (z. B. bei stattgefundener Geisteskrankheit), so wird angenommen werden müssen, daß auf demselben Wege, welchen die Verfassung darüber

---

lativer Regierungsunfähigkeit. Erstere ist nämlich alsdann vorhanden, wenn notorisch große und unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen (z. B. Wahnsinn) den König in die Unmöglichkeit der Regierung versetzen, in welchem Falle, nach der Ansicht einiger Staats-Rechtslehrer, die Thronfolge als erledigt zu erachten und der Nächstberechtigte zur Sukcession berufen ist; dagegen ist die relative Regierungsunfähigkeit nur eine temporäre (z. B. Minderjährigkeit, heilbare oder doch nur zeitweilige Geistesschwäche, längere unfreiwillige Abwesenheit), wodurch denn nur eine Regentschaft bedingt werden würde (Schmitthenner's ideales St.-R., §. 137, S. 464). Die Verf.-Urk. faßt indeß (im Art. 56) alle diese Fälle als im Wesentlichen gleichartig auf und geht davon aus, daß sowohl bei absoluter, als relativer Regierungsunfähigkeit der König die Eigenschaft als „Staatsoberhaupt" beibehält und der Regent nur als sein „Stellvertreter" (in seinem Namen) die Königliche Gewalt ausübt. — Vgl. über diese dem Deutschrechtlichen Gesichtspunkte nicht entsprechende Stellung des Regenten für den Fall einer wegen Geisteskrankheit eintretenden Regentschaft Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 82, S. 379, Note 1, Zöpfl, die Regier.-Vormundschaft, S. 54 ff.

[1] Der erste Satz des Art. 58 der Verf.-Urk. lautet: „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus". Es sind dabei selbst Verfassungs-Abänderungen auf dem im Art. 107 vorgeschriebenen Wege nicht ausgeschlossen.

[2] Deshalb kann auch von einem persönlichen „Hochverrathe" gegen den Regenten nicht die Rede sein, sondern der §. 61 des Strafgesetzb. kennt solchen nur in Bezug auf die Person des Königs, wogegen Thätlichkeiten gegen die Person des Regenten und Beleidigungen desselben nur als qualificirte (gleich den gegen die Königin und Mitglieder des Königl. Hauses verübten) angesehen und bestraft werden (§§. 76, 77 des Strafgesetzb.).

[3] Vgl. ob. §. 44.

[4] Die Frage ist keineswegs unzweifelhaft und würde bei dem Schweigen der Verf.-Urk. über dieselbe nur aus allgemeinen Prinzipien entschieden werden können. Aus politischen Gründen vertheidiget v. Mohl, Würtemb. St.-R., Bd. II, S. 300, §. 62, die Unverantwortlichkeit des Regenten, wogegen Maurenbrecher, die Deutschen regierenden Fürsten, S. 141, entgegengesetzter Ansicht ist. Zöpfl (Grundsätze des allgem. u. D. St.-R., 5. Ausg., Bd. I, §. 243, S. 679) ist dagegen der Ansicht, daß dem Regenten im Verhältnisse zu der Landesvertretung der Charakter der „Unverantwortlichkeit", wie jedem regierenden Fürsten zukomme. Zachariä (D. St.- u. B.-R., Bd. I, S. 383, §. 82) nimmt an, daß der Regent die Unverantwortlichkeit wenigstens nicht nach beendigter Regentschaft in Anspruch nehmen könne, insofern er damit nicht selbst Souverain wird, oder es in einem anderen Lande ist. Ob dieser letztgedachte Umstand darauf einen Einfluß haben kann, dürfte jedenfalls mehr als zweifelhaft sein.

[5] Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn eine väterliche Disposition einen spätern, als den hausgesetzlichen Termin der Volljährigkeit angeordnet hätte, oder wenn der Thronfolger mit der Verlängerung der Regentschaft einverstanden wäre und die Kammern dies genehmigten.

vorschreibt, wie die Nothwendigkeit des Eintrittes der Regentschaft festzustellen, auch über das Ende derselben zu entscheiden ist. Es gebührt mithin, nach Analogie des Art. 56 der Verfassungs-Urkunde, den Kammern in vereinigter Sitzung auf Antrag des Staatsministeriums die Entscheidung hierüber.

3) Wenn der König, für welchen die Regentschaft eingeleitet ist, mit Tode abgeht, so erlischt dieselbe von selbst und die Regierung geht dann auf den nächstberufenen Thronfolger über. Wäre auch dieser minderjährig oder sonst dauernd verhindert, selbst zu regieren, so würde eine neue Regentschaft einzutreten haben, und ebendies würde auch dann geschehen müssen, wenn der Regent stirbt oder abdankt, oder die erforderlichen Eigenschaften des Reichsverwesers verlieren sollte.

## Zweiter Titel.

### Von der vorübergehenden Stellvertretung des Königs [1].

## §. 85.

Abgesehen von den Fällen, wenn der König wegen seiner Minderjährigkeit, oder aus anderen Gründen „dauernd" verhindert ist, die Rechte der Regierung selbst auszuüben, können auch Fälle in kurzer Zeit vorübergehender Verhinderungen des Königs eintreten. Solche Fälle kürzerer Unterbrechungen der Regierungsthätigkeit des Königs können sich z. B. bei akuter Krankheit des Königs, oder bei Reisen desselben in das Ausland ereignen. Die Verfassungs-Urkunde enthält hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen, und ebensowenig sind solche durch andere Gesetze getroffen worden. Wenn indeß die Verfassungs-Urkunde (Art. 56) die „Regentschaft" nur für diejenigen Fälle erfordert, wenn der König minderjährig, oder sonst „dauernd" verhindert ist, selbst zu regieren, und wenn eingeräumt werden muß, daß der Begriff der „Dauer" ein relativer ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassungs-Urkunde als Gegensatz der „dauernden Verhinderung" nur eine solche im Sinne hat, deren Verlauf gar keinen Uebergang der höchsten Gewalt in andere Hand nothwendig macht, sondern während deren es ausreicht, durch das Staatsministerinm zu wirken, ohne daß eine Stockung in der Regierungssphäre befürchtet werden darf, ebenso wie wenn für einige Zeit aus irgend welchen Gründen die Minister nicht zum Vortrage gelangen (z. B. wegen kürzerer Krankheit des Königs), oder wenn der König kürzere Reisen unternimmt. Es würde gegen den Geist des Königthums verstoßen, den König für solche vorübergehende Unterbrechungen durch Vorschriften der Verfassung beengen zu wollen; ebenso würde aber dem monarchischen Prinzip zuwiderlaufend die Bestimmung sein, daß, wenn der Verlauf der Behinderung ein anderer, nämlich ein solcher ist, daß überhaupt eine Substitution für den König, als den unverantwortlichen Faktor der Regierung, erforderlich wird, der jeweilige Träger der Krone eine beliebige Person mit dem Charakter solcher unverantwortlichen Stellung bekleiden dürfe. Die Preuß. Verfassungs-Urkunde enthält auch keine Bestimmung, welche eine solche Substitution für statthaft erklärt, und schon aus diesem Grunde muß angenommen werden, daß jede Verhinderung, wodurch überhaupt eine Stellvertretung des Königs nothwendig wird, als eine „dauernde Verhinderung" im Sinne des Art. 56 anzusehen ist. Eben daraus, daß die Preuß. Verfassungs-Urkunde gar keine Vorschriften über eine „vorübergehende" Stellvertretung des Königs ertheilt, ergiebt sich, daß im Sinne der Verfassungs-Urkunde jede Verhinderung „dauernd" ist, welche überhaupt eine Stellvertretung nothwendig macht, d. h. wobei das Staatsministerium nicht ohne Stockung die Geschäfte fortführen kann [2], und daraus folgt dann selbstredend, daß in solchen

[1] Vgl. v. Mohl, Württemb. St.-R., 2. Ausg., Bd. I, §. 65, S. 307 ff., und dessen Staats-Recht, Völker-Recht u. Politik, Bd. I, S. 149, Note 1; Pözl, Lehrbuch des Bairischen Verf.-R., 2. Ausg., S. 333.

[2] Wenn kürzere Unterbrechungen der regelmäßigen Regierungsthätigkeit des Königs vorkommen, z. B. durch akute Krankheit oder Reisen in das Ausland, so kann ein solches schnell vorübergehendes Hinderniß selbstredend keine Veranlassung zur Einrichtung einer Regentschaft darbieten, sondern es muß lediglich